

Oliver Landolt

Der
Finanzhaushalt
der Stadt
Schaffhausen im
Spätmittelalter



THORBECKE

Oliver Landolt

DER FINANZHAUSHALT
DER STADT SCHAFFHAUSEN
IM SPÄTMITTELALTER

Vorträge und Forschungen

Herausgegeben vom Konstanzer
Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte

Band 48



JAN THORBECKE VERLAG

Oliver Landolt

Der Finanzhaushalt der Stadt Schaffhausen im Spätmittelalter



JAN THORBECKE VERLAG

Publiziert mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds
zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung

Die vorliegende Arbeit wurde von der Philosophischen Fakultät I der Universität Zürich im Wintersemester 1999 auf Antrag von Prof. Dr. Hans-Jörg Gilomen und Prof. Dr. Roger Sablonier (Koreferent) als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2004 by Jan Thorbecke Verlag der Schwabenverlag AG, Ostfildern
www.thorbecke.de · info@thorbecke.de

Alle Rechte vorbehalten. Ohne schriftliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Werk unter Verwendung mechanischer, elektronischer und anderer Systeme in irgendeiner Weise zu verarbeiten und zu verbreiten. Insbesondere vorbehalten sind die Rechte der Vervielfältigung – auch von Teilen des Werkes – auf photomechanischem oder ähnlichem Wege, der tontechnischen Wiedergabe, des Vortrages, der Funk- und Fernsehsendung, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, der Übersetzung und der literarischen oder anderweitigen Bearbeitung.

Dieses Buch ist aus alterungsbeständigem Papier nach DIN-ISO 9706 hergestellt.
Gesamtherstellung: Jan Thorbecke Verlag der Schwabenverlag AG, Ostfildern
Printed in Germany · ISBN 3-7995-6758-5

Inhalt

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Vorwort | 11 |
| 1. Einleitung | 13 |
| 2. Stadtrechnungen als Forschungsgegenstand | 17 |
| 3. Geschichtliche Entwicklung Schaffhausens im Mittelalter | 21 |
| 3.1. Kurzer Abriss der inneren und äusseren Entwicklung Schaffhausens im Spätmittelalter | 21 |
| 3.2. Wirtschaftliche Entwicklung Schaffhausens im Spätmittelalter | 25 |
| 3.3. Demographische Entwicklung Schaffhausens im Spätmittelalter | 34 |
| 4. Die Finanzverwaltung Schaffhausens im Spätmittelalter | 37 |
| 4.1. Anfänge einer städtischen Finanzverwaltung | 37 |
| 4.2. Organe der Finanzverwaltung und deren Funktionen | 45 |
| Der Rat | 46 |
| Die Stadtrechner | 49 |
| Die Steuerverwaltung | 68 |
| 4.3. Die Überlieferung und der Aufbau der Stadtrechnungen | 73 |
| 5. Münzverhältnisse Schaffhausens im Mittelalter | 89 |
| 5.1. Anmerkungen zu Preisen und Löhnen sowie der Kaufkraft im spätmittelalterlichen Schaffhausen | 94 |
| 6. Struktur des Schaffhauser Finanzhaushalts im 15. Jahrhundert | 103 |
| 7. Die Einnahmen der Verbrauchsrechnung | 109 |
| 7.1. Steuern | 109 |
| 7.1.1. Direkte Vermögenssteuern | 110 |
| Allgemeine Grundlagen und Sonderregelungen der Vermögens- steuererhebung in Schaffhausen | 112 |
| Die direkten Vermögenssteuern im Finanzhaushalt Schaffhausens | 134 |
| Wachtgeld | 140 |
| Ausserordentliche Steuern | 142 |
| Abzug | 149 |
| Judensteuern | 156 |
| Steuern von Lombarden und Kawertschen | 164 |
| 7.1.2. Ausgabensteuern | 165 |

| | | |
|-------|----------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| | Einnahmen aus Weinverbrauchssteuern (»winzoll«, »tringkwin«, »niederlegung«) | 168 |
| | Mehlverbrauchssteuern (»mülizoll«) | 180 |
| | Zolleinnahmen | 186 |
| | a) Grosszoll und Kleinzoll im Salzhof | 189 |
| | b) Pfundzoll | 202 |
| | c) Durchgehender Zoll | 207 |
| | d) Kleinere Zolleinnahmen | 210 |
| 7.2 | Nicht-Steuern: Nichterwerbseinkünfte | 211 |
| 7.2.1 | Verwaltungsgebühren | 213 |
| | Bürgerrecht | 214 |
| | Judenzoll | 216 |
| | Einnahmen aus Siegelgebühren | 220 |
| | Verwaltungsgebühren aus der Rechtspflege | 220 |
| | a) Busseneinnahmen | 220 |
| | b) Einnahmen vom Stadtgericht | 230 |
| | c) Ratsbussen | 231 |
| | d) Konfiskationen | 231 |
| | e) Einnahmen aus dem Verkauf von Pfändern | 232 |
| 7.2.2 | Benutzungsgebühren | 232 |
| | Fronwaage | 232 |
| | Kornmass | 235 |
| | Kleinere Benutzungsgebühren | 237 |
| 7.2.3 | Beiträge | 238 |
| | Beiträge aus dem städtischen Hoheitsgebiet: Marktbankzinsen | 238 |
| | Einnahmen aus dem Frauenhaus | 240 |
| | Einnahmen aus der Vergabe von Spielkonzessionen | 242 |
| | Beiträge aus Bündnissen | 243 |
| | Einnahmen aus Kriegsbeute | 249 |
| 7.3 | Nicht-Steuern: Städtische Erwerbseinkünfte | 250 |
| | Salzhandel | 250 |
| | Einnahmen aus Baumaterialverkäufen | 259 |
| | Einnahmen vom Stadtweiher | 259 |
| | Einnahmen aus der Münzfabrikation und dem Wechselgewinn | 260 |
| | Hauszinse | 264 |
| | Städtische Kreditgeschäfte | 265 |
| 7.4 | Restanzeneinnahmen | 266 |
| 7.5 | Einnahmen aus dem Territorium | 271 |
| 8. | Die Ausgaben der Verbrauchsrechnung | 277 |
| 8.1 | Ausgaben für die allgemeine Verwaltung der Stadt | 277 |
| | Löhne und Gehälter von städtischen Bediensteten | 277 |
| | Öffentlicher Verbrauch | 293 |

| | | |
|-------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| | Auswärtige Schreibearbeiten | 294 |
| | Justizausgaben | 297 |
| | Ausgaben für Geschenke und Repräsentation | 301 |
| 8.2 | Nachrichten- und Botendienst | 305 |
| | Ausgaben für städtische Boten und diplomatische Missionen | 305 |
| | Zahlungen an auswärtige Boten und Spielleute | 315 |
| 8.3 | Ausgaben für die innere und äussere Sicherheit | 316 |
| | Ausgaben für Wächter | 321 |
| | Ausgaben für die Feuer- und Brandkämpfung | 327 |
| | Ausgaben für Wolfsjagden | 328 |
| | Verteidigungs- und Kriegsausgaben | 329 |
| | Ausgaben für das Schützenwesen | 351 |
| | Bündniskosten | 353 |
| | Städtische Rechtsangelegenheiten | 358 |
| 8.4 | Finanzielle Verpflichtungen der Stadt gegenüber dem Reich | 360 |
| 8.5 | Transferausgaben | 369 |
| | Aufwendungen für den Schuldendienst | 369 |
| | Ausgaben für fromme Stiftungen | 381 |
| | Ausgaben für Pacht-, Lehen-, Miet- und Grundzinse | 384 |
| | Sozialausgaben und Subventionen | 386 |
| | a) Städtische Almosenzahlungen an Bettler, Vaganten, Behinderte, Verunfallte und Kranke | 386 |
| | b) Unterstützung für Taufjuden, Zigeuner und Flüchtlinge | 387 |
| | c) Finanzielle Unterstützung von Wallfahrten und Prozessionen | 391 |
| | d) Subventionszahlungen an Klöster und Kirchen | 392 |
| | e) Ausgaben für das Medizinal- und Gesundheitswesen | 393 |
| | f) Ausgaben für die Abfallentsorgung und die städtische Hygiene | 395 |
| | g) Ausgaben für die Schule und das Bildungswesen | 398 |
| | h) Unterstützung für Brandgeschädigte | 399 |
| | i) Ausgaben für Kulturelles: Osterspiele | 399 |
| 8.6 | Überschüsse und Verluste der Verbrauchsrechnung | 400 |
| 9. | Vermögensrechnung | 403 |
| 9.1 | Finanzvermögen | 403 |
| 9.1.1 | Kreditanleihen und Schuldenamortisation | 404 |
| | a) Kurzfristige Kredite | 405 |
| | b) Der Verkauf von Wiederkaufs- und Leibrenten | 407 |
| | c) Die Entwicklung der städtischen Schuld Schaffhausens im 15. Jahrhundert | 426 |
| 9.1.2 | Bargeld | 431 |
| 9.1.3 | Städtische Aktivkreditgeschäfte | 437 |
| 9.2 | Andere Vermögenswerte | 442 |
| | Erwerb von Herrschafts- und Hoheitsrechten | 442 |

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Investitionen in den Ausbau des städtischen Territoriums | 447 |
| Investitionen ins Bauwesen | 452 |
| Die städtische Getreideversorgung | 470 |
| 10. Die Finanzhaushalte der städtischen Sozialinstitutionen und der Kirchen und Kapellen | 475 |
| 11. Städtische Sozialpolitik | 481 |
| 11.1 Bemerkungen zur Dimension der Armut im spätmittelalterlichen Schaffhausen | 483 |
| Klöster und Armenfürsorge | 487 |
| Private Stiftungen für soziale Zwecke im Mittelalter | 490 |
| 11.2 Fürsorgeleistungen durch städtische Sozialinstitutionen | 491 |
| 11.2.1 Spital | 491 |
| Entwicklung und Verwaltung des Schaffhauser Heiliggeistspitals im Spätmittelalter | 492 |
| Grundbesitz und Herrschaftsrechte des Spitals | 498 |
| Zur Wirtschaftsführung des Schaffhauser Heiliggeistspitals | 499 |
| Zum Finanzhaushalt des Spitals | 509 |
| a) Zur Geldrechnung des Spitals | 510 |
| b) Geldeinnahmen | 511 |
| c) Geldausgaben | 513 |
| d) Zu den Naturalrechnungen des Spitals | 515 |
| 11.2.2 Sondersiechenhaus auf der Steig | 521 |
| Zum Finanzhaushalt des Sondersiechenhauses | 526 |
| 11.2.3 Spende | 530 |
| 11.2.4 Elendenherberge | 543 |
| 11.2.5 Das »Säckle« und das »Lazarethus«, zwei nach Einführung der Reformation geschaffene Sozialinstitutionen | 549 |
| 11.3 Zur Bedeutung der städtischen Sozialinstitutionen | 550 |
| 12. Vermögensverwaltung von Kirchen und Kapellen durch die Stadt | 553 |
| 12.1 St. Johann | 554 |
| 12.1.1 Zum Finanzhaushalt der Pfarrkirche St. Johann | 557 |
| 12.2 St. Leonhardskapelle zu Feuerthalen | 568 |
| 12.3 Liebfrauen- bzw. St. Annakapelle | 569 |
| 12.4 St. Wolfgangskapelle auf dem Ölberg | 571 |
| 12.5 Ein kleiner Exkurs: Städtische Pflugschaften über Schaffhauser Klöster | 572 |
| Allerheiligen | 573 |
| St. Agnes | 575 |
| Barfüsser | 576 |
| Paradies | 576 |

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Schwesternsammlung zum Hl. Kreuz | 577 |
| Aufhebung und Säkularisation der Klöster | 578 |
| 13. Zunftfinanzen | 581 |
| 13.1 Interner Aufbau der Zünfte | 582 |
| 13.2 Einnahmen | 585 |
| Zunftintern erhobene Beiträge | 585 |
| Einkaufsgebühren | 587 |
| Busseneinnahmen | 591 |
| Einnahmen aus der Vermietung von Zunftträumlichkeiten | 593 |
| Vermögensertrag | 593 |
| Kreditfinanzierung | 595 |
| 13.3 Ausgaben | 596 |
| Lohnkosten für Zunftangestellte (Stubenknecht etc.) | 596 |
| Finanzierung von Kriegs- und Sicherheitsaufgaben und andere durch die Zünfte geleistete Dienste | 598 |
| Ausgaben für Festivitäten und Gelage | 601 |
| Ausgaben für Soziales | 603 |
| Erwerb von Zunft- und Gesellschaftshäusern | 604 |
| Bauausgaben für das Zunftthaus | 606 |
| 13.4 Zum Finanzhaushalt der Kaufleutengesellschaft | 606 |
| 14. Schlusswort | 613 |
| Anhang | 617 |
| Abkürzungen | 626 |
| Bibliographie | 626 |
| Ungedruckte Quellen | 627 |
| Gedruckte Quellen | 627 |
| Darstellungen | 630 |
| Karte: Schaffhausen und Umgebung | 664 |

Vorwort

Wissenschaftliche Arbeiten haben in der Regel eine lange Entwicklungszeit. Seinen Ursprung hat diese Arbeit im Besuch eines Seminars über das Haushaltswesen spätmittelalterlicher Städte Ende der 1980er Jahre an der Universität Zürich. Eine Seminararbeit wurde hierüber verfasst und in der folgenden Zeit zog mich dieses Thema immer mehr in seinen Bann. Die Beschäftigung mit dem spätmittelalterlichen Finanzhaushalt der Stadt Schaffhausen brachte mir tiefe Einblicke in das Funktionieren eines spätmittelalterlichen Gemeinwesens und öffnete mir die Augen für fremde und doch so nahe, vergangene Kulturen. Verdankt habe ich diese Erkenntnisse, die in zahlreichen Gesprächen langsame Formen annahm, verschiedenen Personen: An erster Stelle muss hier Prof. Dr. Hans-Jörg Gilomen genannt werden, welcher mich an dieses spannende Thema herangeführt und mich während meiner Arbeit mit konstruktiver Kritik massgeblich unterstützt und betreut hat. Als Zweitbegutachter meines Promotionsverfahrens möchte ich im speziellen auch Prof. Dr. Roger Sablonier danken. Ein ganz besonderer Dank gilt Prof. Dr. Rainer C. Schwinges, welcher sich in besonderer Weise darum bemühte, die Veröffentlichung dieser Dissertation in der renommierten Reihe des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte erscheinen zu lassen. In liebenswürdiger Weise unterstützte Prof. Dr. Alfred Haverkamp mit seiner Begutachtung der Arbeit dieses Anliegen. Im besonderen gilt mein Dank auch Herrn Prof. Dr. Martin Körner (†), welcher meine Arbeit schon in einem frühen Stadium immer wieder mit Wohlwollen verfolgte und leider das Erscheinen dieser Arbeit nicht mehr erleben durfte. Wissenschaftliche Forschungen verdanken ihre Entstehung in vielfacher Weise dem Austausch mit anderen Forschern, aber auch mit sogenannten »Laien«, welche einen wieder »auf den Boden der Tatsachen bringen«. Im besonderen möchte ich verschiedenen Personen danken, welche mich auf meinem wissenschaftlichen Weg begleitet haben: Dr. Willi Schoch (†), Dr. Mireille Othenin-Girard, Dr. Thomas Hildebrand, Dr. Pascale Sutter, PD Dr. Christian Hesse, Dr. Bruno Koch, PD Dr. Christoph Maria Merki, Dr. Max Schultheiss, Dr. Matthias Weisshaupt, Dr. Karl Schmuki, Dr. Katja Hürlimann, Dr. Franco Battel, Christoph Studer, Beat Immenhauser, Barbara Studer, Niklaus Bartlome, Kaspar Gubler und Beat Fumasoli. Mein spezieller Dank gilt auch Dr. Roland Gerber, welcher die Arbeit Korrektur gelesen hat und mit seinen kritischen Kommentaren zum Gelingen des Buches beigetragen hat. Ohne die wohlwollende Unterstützung von Archiven und Bibliotheken wäre diese Arbeit ebenfalls nicht zustande gekommen: Im besonderen muss an dieser Stelle das Stadtarchiv Schaffhausen genannt werden, wo Altstadtarchivar Dr. Hans-Ulrich Wipf und sein Nachfolger Dr. Peter Scheck wie auch Hans Bölsterli mir wichtige Hilfestellung leisteten und in zuvorkommender Weise mich mit dem benötigten Quellenmaterial versorgt haben. Dr. Hans Lieb, dem Altstaatsarchivar des Kantons Schaffhausen, bin ich ebenfalls zu Dank verpflichtet, welcher mir im besonderen ermöglichte, die Finanzbestände des Staatsarchivs innerhalb eines Praktikums aufzuarbeiten. Dankenswerterweise hat der Schweizerische Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung die Arbeit mit einem Druckkostenbeitrag unterstützt.

Am Schluss möchte ich im besonderen meinen Eltern, Josef und Anneliese Landolt-Weissenberger, danken, welche mir meine Ausbildung und mein Studium wie auch sonst manigfaltige Unterstützungen zukommen liessen; befruchtende Gespräche habe ich auch immer wieder mit meinem Bruder Patrick Landolt geführt. Mein allerletzter Dank gilt meiner Ehefrau Priska, welche immer wieder mit Verständnis und Geduld meinen Studien mit Wohlwollen und mit konstruktiver Kritik begegnete, und meiner neugeborenen Tochter Annika, die hoffentlich Verständnis für die andauernde Wissbegier und das Forschungsinteresse ihres Vaters aufbringen wird.

Schwyz, den 6. August 2003

Oliver Landolt

1. Einleitung

Untersuchungsgegenstand der folgenden Arbeit ist der Finanzhaushalt Schaffhausens im Spätmittelalter. Die Untersuchung von Finanzhaushalten staatlicher Gemeinwesen ist nicht nur von Nutzen für den Einblick in finanz- und wirtschaftsgeschichtliche Abläufe und Entwicklungen, sondern der Staatshaushalt ist immer auch ein Spiegel für die Herrschaftsstruktur, Sozialordnung und Konfliktstruktur einer jeweiligen Gesellschaft. Gerade das Steuerwesen kann als Paradebeispiel dienen: Fragestellungen nach der Erhebung und Nutzung von Steuern verschiedenster Art durch ein staatliches Gemeinwesen bzw. die Reaktionen der Bevölkerung hierauf, können wertvolle Einsichten in die herrschenden Strukturen und Mentalitäten früherer und heutiger Gesellschaften geben. Wie Jakob Tanner völlig zurecht feststellt, kann die Erstellung einer »Typologie der Formen und Strategien fiskalischer Ausschöpfung ... vielerlei Erkenntnisse über soziale Strukturen, politische Haltungen und kulturelle Leitbilder vermitteln.«¹ Treffend bemerkte schon 1918 der berühmte Nationalökonome und Wirtschaftshistoriker Joseph Alois Schumpeter in seinem bekannten Aufsatz über die Krise des Steuerstaats, dass wer die Botschaft der Finanzgeschichte zu hören verstehe, »der hört da deutlicher als irgendwo den Donner der Weltgeschichte.«² Zwar stellt die Finanzgeschichte Schaffhausens nicht gerade Weltgeschichte dar, doch kann die Untersuchung der städtischen Finanzen der RheinStadt wichtige Einblicke in die Stadt- und Regionalgeschichte liefern. Von grösster Bedeutung sind die Stadtrechnungen als Quellen aber auch für die Verwaltungsgeschichte einer spätmittelalterlichen Kommune; denn diese Quellen können einen praktischen Einblick in den Alltag einer spätmittelalterlichen Stadtverwaltung geben und bleiben nicht an der Oberfläche der rein normativen Ebene der Ordnungen und Gesetzeserlasse.³

Während einzelne Aspekte der Finanzgeschichte Schaffhausens aus dem 16. und 17. Jahrhundert bereits ihre Behandlung fanden,⁴ blieben die mittelalterlichen Finanzverhältnisse der Stadt nahezu unberücksichtigt. Abgesehen von einigen wenigen Anmerkungen in der allgemeinen Literatur zur Geschichte Schaffhausens im Mittelalter liegen keine Arbeiten vor, welche auch nur annähernd strukturelle und quantitative Angaben zu den Finanzzuständen im mittelalterlichen Schaffhausen geben. Die grosse Arbeit des bekann-

1 TANNER, Steuerwesen und Sozialkonflikte, S. 127.

2 SCHUMPETER, Krise des Steuerstaates, S. 332. Siehe auch ebd.: »Die Finanzen sind einer der besten Angriffspunkte der Untersuchung des sozialen Getriebes, besonders, aber nicht ausschliesslich, des politischen.«

3 In ähnlicher Weise hat etwa eine Untersuchung nur normativer Quellen zur Strafjustiz spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Gemeinwesen ohne Einbezug serieller Justizquellen wie Verhör- und Untersuchungsprotokolle, Bussenrechnungsbüchern etc. nur wenig Sinn. Selbst in der heutigen Zeit klaffen Norm und Praxis im Justiz- und Strafwesen bisweilen weit auseinander.

4 ZIMMERMANN, Die Vermögensverhältnisse der Familie Ziegler von Schaffhausen in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts, S. 54–61; KÖRNER, Réforme et sécularisation des biens ecclésiastique, S. 205–224; KÖRNER, Solidarités financières; SCHMUKI, Steuern und Staatsfinanzen.

ten Mediävisten und Wirtschaftshistorikers Hektor Ammann zur Schaffhauser Wirtschaft im Mittelalter behandelt beinahe ausschliesslich die allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse,⁵ wobei Ammann ausgiebig die überlieferten Steuerbücher als Quelle für die wirtschaftliche Entwicklung der RheinStadt im Spätmittelalter nutzte. Die Entwicklung des Finanzhaushalts der Stadt bleibt bei Ammanns Arbeit allerdings nahezu vollständig ausgeklammert. Die schlechte Finanzlage Schaffhausens im Spätmittelalter war in der Forschung zwar bekannt, doch fand eine genauere Untersuchung der städtischen Finanzen dieser Zeit trotz einer relativ guten Überlieferung einschlägiger Quellen zu diesem Thema nicht statt. So verwundert es denn auch kaum, dass man bisher weitgehend auf Vermutungen angewiesen war, wenn es darum ging, Konkretes über die Finanzzustände im spätmittelalterlichen Schaffhausen auszusagen. Gerade die Kenntnis dieser Finanzverhältnisse sind aber in nicht unerheblichem Masse wichtig für das Verständnis der allgemeinen Geschichte der RheinStadt im 15. Jahrhundert. Die Arbeit versteht sich aber nicht nur als ein Beitrag zur Stadtgeschichte Schaffhausens. Der Stadthaushalt von Schaffhausen soll auch ein Beispiel für den spätmittelalterlichen Finanzhaushalt einer Stadt mittlerer Grösse sein. Denn während über die Finanzverhältnisse in grösseren Städten des Spätmittelalters schon einiges bekannt ist, mangelt es noch immer an Forschungen und Erkenntnissen über die öffentlichen Finanzen von Städten kleinerer und mittlerer Grösse. Ausserdem bildet Schaffhausen insofern einen interessanten Untersuchungsgegenstand, weil die Stadt während des Spätmittelalters in ihrem Status verschiedene Stufen durchmachte: Nach 1218 wurde in der Stadt durch die Stadtbewohner eine zunehmende kommunale Selbstverwaltung durchgesetzt. Von 1330 bis 1415 war Schaffhausen eine an die habsburgischen Herzoge verpfändete Reichsstadt. 1415 erlangte die Stadt ihre Reichsunmittelbarkeit erneut. Von 1454 bis 1501 war die RheinStadt zugewandter Ort der Eidgenossenschaft. Ab 1501 war Schaffhausen mehr oder minder vollberechtigter eidgenössischer Ort. Diese wechselvolle Geschichte und unterschiedliche Stellung Schaffhausens im Spätmittelalter lässt sich auch deutlich in der Entwicklung der städtischen Finanzen ablesen.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auf der seriellen und quantitativen Erforschung der aus den Schaffhauser Stadtrechnungen überlieferten Daten. Gleichzeitig soll aber auch auf die institutionelle Entwicklung der Schaffhauser Finanzverwaltung im Spätmittelalter eingegangen werden. Ebenfalls in die Untersuchung miteinbezogen sind die Finanzhaushalte der städtischen Sozialinstitutionen (Heiliggeistspital, Sondersiechenhaus, Spendamt, Elen-denherberge) wie auch die Finanzhaushalte der Stadtkirche St. Johann und einiger auf dem städtischen Territorium sich befindlicher Kapellen. Über diese Einrichtungen übte der Rat mittels des Herrschaftsinstrumentes der Pflugschaften eine vollständige finanzielle und organisationelle Kontrolle aus. Auch wurden Dokumente berücksichtigt, welche Einblick in die Finanzen der einzelnen Zünfte und Gesellschaften Schaffhausens geben: Denn nach Einführung der Zunftverfassung in Schaffhausen übernahmen diese in die politische Verfassung der Stadt eingebundenen Korporationen wichtige Funktionen innerhalb des städtischen Gemeinwesens, die auch mehr oder weniger weitgehende finanzielle Auswirkungen

5 AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft.

gen auf die städtische Gemeinschaft wie auch auf den einzelnen Bürger und Stadteinwohner hatten.

Im ersten Teil der Arbeit wird deshalb ausführlich auf die Entwicklung der Schaffhauser Finanzverwaltung sowie auf die in Schaffhausen herrschenden Währungsverhältnisse im 15. Jahrhundert eingegangen; ebenso soll ein knapper und aufgrund der mangelhaften Quellenüberlieferung leider nur unvollständiger Einblick in die damaligen Preis- und Lohnverhältnisse im spätmittelalterlichen Schaffhausen gegeben werden. Im Hauptteil der Untersuchung soll die konjunkturelle Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben von 1396–1499 behandelt werden. Dabei liegen die Forschungsschwerpunkte bei den Fragen der Zusammensetzung der einzelnen Einnahmen und Ausgaben und deren Bedeutung für den städtischen Finanzhaushalt. Ein besonderes Interesse gilt dabei auch der Schuldenwirtschaft. Berücksichtigung findet aber auch die städtische Sozialpolitik, wobei eigentliche Sozialausgaben nur zu einer geringen Masse über die Stadtrechnungen liefen, sondern zum grössten Teil über die Kassen der einzelnen städtischen Sozialinstitutionen finanziert wurden. Ebenso soll auf die durch den Rat verwalteten Kirchenfabriken von St. Johann und einzelner auf dem Gebiet der Stadt befindlicher Kapellen eingegangen werden. Als Beispiel für den Finanzhaushalt einer spätmittelalterlichen Zunft werden die Einnahmen und Ausgaben der Kaufleutengesellschaft untersucht; Berücksichtigung finden dabei ebenso Dokumente finanziellen Inhalts anderer Schaffhauser Zünfte wie auch der adligen Herrenengesellschaft.

Die Untersuchung orientiert sich hauptsächlich an den Theorien und den Methoden der modernen Finanzwissenschaft. Wesentliche Impulse erhielt die Arbeit zum Schaffhauser Finanzhaushalt von der Studie von Martin Körner über die Finanzen des alten Stadtstaates Luzern.⁶ Nach dessen Standardkontenplan⁷ erfolgte – mit gewissen Modifizierungen – die Gliederung der Schaffhauser Stadtrechnungen in eine Verbrauchsrechnung (Verwaltungsrechnung) und eine Investitionsrechnung (Vermögensrechnung). Dabei ist sich der Verfasser bewusst, dass diese Orientierung an den Methoden der modernen Finanzwissenschaft einer gewissen Problematik nicht entbehrt, denn schliesslich wirtschafteten die damaligen Zeitgenossen nicht nach neueren finanzwissenschaftlichen Grundsätzen. Trotzdem überwiegen die Vorteile einer der modernen Finanzwissenschaft verpflichteten Betrachtungsweise historischer Finanzhaushalte: So lässt sich etwa je nach Elastizität der Einnahmen und Ausgaben die relative Konjunkturabhängigkeit des städtischen Finanzhaushalts im Untersuchungszeitraum ablesen. Ein weiterer Vorteil ist, dass sich die für den städtischen Finanzhaushalt vermögenswirksamen Entwicklungen deutlich darstellen lassen.

Da die meisten Untersuchungen zu spätmittelalterlichen Finanzhaushalten der traditionellen Methode verpflichtet sind und sich an den Gesamteinnahmen und -ausgaben orientieren, wurden in dieser Arbeit zu besseren Vergleichszwecken %-Angaben der Verbrauchsrechnung die entsprechenden Werte bezogen auf die Gesamteinnahmen und -ausgaben mitangegeben. Die Rechtschreibung innerhalb des Werkes richtet sich nach der schweizerischen Handhabung der deutschen Rechtschreibung.

6 KÖRNER, Luzerner Staatsfinanzen.

7 Ebd., S. 389–397.

2. Stadtrechnungen als Forschungsgegenstand⁸

Die wissenschaftliche Untersuchung spätmittelalterlicher Stadtrechnungen ist keineswegs ein erst neu entdeckter Forschungsgegenstand: Schon in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden Rechnungen vergangener Zeiten als interessante historische Quelle erkannt und wissenschaftlich ausgewertet. Den damaligen Zeitgenossen, welche häufig einer positivistisch-historistischen Wissenschaftsauffassung verpflichtet waren, erschienen die aus der Vergangenheit überlieferten Rechnungen als eine die frühere »Wirklichkeit« untendenziös und unverfälscht spiegelnde Geschichtsquelle par excellence.⁹ Das grosse Interesse, welches die damalige Historiographie diesen Rechnungen entgegenbrachte, zeigt sich etwa in der Edition oder zumindest Teiledition verschiedener spätmittelalterlicher Rechnungsbestände. Schon früh wurden vor allem Stadtrechnungen quantifizierend ausgewertet, um näheren Aufschluss über den Finanzhaushalt und die Finanzpolitik von Städten in der Vergangenheit zu erhalten. Dabei stand das Forschungsinteresse vor allem bei den spätmittelalterlichen Städten im Vordergrund, während das Finanzwesen der frühneuzeitlichen Städte eher selten als Untersuchungsgegenstand beachtet wurde.¹⁰ Dieses der mittelalterlichen Stadt entgegengebrachte Interesse kam nicht von ungefähr: Viele damalige Historiker betrachteten die spätmittelalterliche »Stadtrepublik« als eine Art »Vorläufer des modernen Staatswesens«.¹¹ Vor allem die Historische Schule der Nationalökonomie zeigte seit den 1860er Jahren ein starkes Interesse an der Finanzgeschichte. Eine erste grosse Meisterleistung auf diesem Forschungsgebiet war die 1879 erschienene Arbeit »Finanzverhältnisse der Stadt Basel im XIV. und XV. Jahrhundert«, verfasst durch den deutschen Nationalökonom Gustav Schönberg (1839–1908), der an den Universitäten Basel, Freiburg i. Br. und Tübingen wirkte. Obwohl bereits vor dem Erscheinen dieses Buches einzelne Darstellungen zu Finanzhaushalten verschiedener Städte erschienen waren,

8 Besonders danken möchte ich an dieser Stelle im speziellen Prof. Dr. H.-J. Gilomen, dessen Datenbank zu mittelalterlichen Finanzen ich grosszügigerweise benutzen durfte.

9 Siehe z. B. LAURENT im Vorwort zur Edition spätmittelalterlicher Stadtrechnungen Aachens: »Die alten Einnahmen- und Ausgaben-Verzeichnisse einer Stadt bilden für ihre Geschichte eine wahre Fundgrube. Die darin zur Rechenschaft über den Stadthaushalt niedergeschriebenen Notizen sind frei von aller Absichtlichkeit, und da die Rechnung der Aufsicht und Durchsicht des Magistrates, des Rathes und der Bürgerschaft unterlagen, konnten sie nicht leicht weder durch Fälschung noch durch Auslassung gegen die Wirklichkeit sich verstoßen; daher ihr Schweigen nicht weniger bedeutsam als ihre Angaben; diese aber tragen das Gepräge der unmittelbarsten Wahrheit und Treue, und sind mehr als andere Geschichtsquellen geeignet, uns sowohl die innere Verfassung und Verwaltung, die Preisverhältnisse, das volkswirtschaftliche Leben, das Finanzwesen, als auch auf die äusseren politischen Beziehungen einer Stadtgemeinde einen klaren Blick thun zu lassen.«

10 Eine Zusammenstellung der bis dahin erschienenen finanzgeschichtlichen Arbeiten bei STIEDA, Städtische Finanzen, S. 1–54 und TILLE, Stadtrechnungen, S. 65–75.

11 SCHÖNBERG, Technik, S. 10. Allgemein zur Präsenz der mittelalterlichen Stadt im historisch-politischen Denken der Zeitgenossen des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts: SCHREINER, »Kommunebewegung«, S. 139–168 und SCHORN-SCHÜTTE, Stadt und Staat, S. 228–266.

verhalf vor allem die in vielen Teilen immer noch vorbildliche Monographie Schönbergs der Untersuchung historischer Finanzzustände zum allgemeinen Durchbruch. In der Folge erschienen bis Ende des 19. Jahrhunderts eine ganze Reihe ähnlich gearteter Arbeiten, welche den aussergewöhnlichen Wert städtischer Finanzquellen erkannten und nutzten. Diese relativ intensive Beschäftigung mit finanzgeschichtlichen Quellen setzte sich auch noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts fort. So konnte sich 1910 der Staatswirtschaftler Leo Schönberg auf eine regional wie auch thematisch breit gestreute Literatur in seiner Überblicksdarstellung über die »Technik des Finanzhaushalts der deutschen Städte im Mittelalter« abstützen. Mit dem Ausbruch des ersten Weltkrieges und der nachfolgenden Zeit endete diese fruchtbare Periode der Untersuchung historischer Finanzhaushalte. Vor allem die späten 1920er Jahre bildeten eine eigentliche »Zäsur in der ursprünglich von der Historischen Schule der Nationalökonomie hervorgerufenen Welle finanzhistorischer Untersuchungen zu Territorien und Städten des Mittelalters und der Neuzeit.«¹² Die zunehmende Abwendung der Volkswirtschaftler von der Historischen Schule und ihrer Hinwendung zu anderen Forschungsschwerpunkten wirkte sich negativ auf die Erforschung historischer Finanzhaushalte aus: Nur noch wenige Arbeiten erschienen in diesen Jahren zu diesem Themenbereich, wobei besonders die im Jahre 1929 publizierte Arbeit von Otto Brunner über die Finanzen der Stadt Wien von ihren Anfängen bis ins 16. Jahrhundert hervorgehoben werden muss.¹³ Erst in den 1950er Jahren wendete sich die historische Forschung erneut wieder in vermehrtem Masse finanzgeschichtlichen Fragestellungen zu.¹⁴ Dieses Interesse brach in der Folge nicht mehr ab, wobei besonders die Untersuchung mittelalterlicher Finanzhaushalte im Vordergrund stand. Auch auf internationaler Ebene wurden in vermehrtem Masse Untersuchungen spätmittelalterlicher Stadthaushalte unternommen; ein Überblick über die Vielfalt der Finanzhaushalte spätmittelalterlicher Städte in verschiedenen Teilen Europas (deutschsprachiger Raum, Frankreich, Flandern, Italien, Spanien, Polen, Skandinavien) wurde im Jahre 1962 anlässlich eines internationalen Kolloquiums im belgischen Seebad Blankenberge präsentiert.¹⁵ Verschiedene weitere Tagungen und Kolloquien zum Thema öffentliche Finanzen in der Geschichte wurden in der Folge auf nationaler wie regionaler Ebene durchgeführt.¹⁶

Die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung bzw. des Computers steiger-

12 VETTORI, Finanzhaushalt, S.31.

13 BRUNNER, Die Finanzen der Stadt Wien.

14 Siehe etwa JAPPE ALBERTS, Mittelalterliche Stadtrechnungen, S.75–96. Dieser Autor edierte auch einzelne Stadtrechnungen niederländischer und deutscher Städte (Deventer, Arnheim, Münster).

15 Veröffentlicht wurden die Beiträge der einzelnen Referenten 1964 (Finances et comptabilité urbaines du XIII^e au XVI^e siècle).

16 Siehe etwa die 1977 veröffentlichten Tagungspapiere eines durch den Südwestdeutschen Arbeitskreis für Stadtgeschichtsforschung im Jahre 1973 durchgeführten Kolloquiums (MASCHE/SYDOW (Hrsg.), Städtisches Haushalts- und Rechnungswesen). Auch in der Schweiz fand eine durch die Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte veranstaltete Tagung zum Thema der öffentlichen Finanzen in der Vergangenheit statt; diese Beiträge wurden 1994 veröffentlicht. Auf dieser Tagung konnten auch erste Ergebnisse zum spätmittelalterlichen Finanzhaushalt Schaffhausens präsentiert werden (LANDOLT, Finanzhaushalt, S.41–53).

ten in zunehmenden Masse das Interesse an der Auswertung seriell überlieferter Rechnungsbeständen aus dem Spätmittelalter und der Frühneuzeit. Pionier bei dieser elektronischen Erfassung solcher Rechnungsbestände war der Basler Josef Rosen, der den städtischen Finanzhaushalt im spätmittelalterlichen Basel auszuwerten suchte.¹⁷ Vor allem ab den achtziger und in den neunziger Jahren erschien eine Reihe weiterer Arbeiten, bei denen der Computer – trotz gelegentlicher Kritik¹⁸ – zu einem wichtigen Hilfsmittel bei der Erfassung und Auswertung von Rechnungsbeständen wurde.¹⁹

Neben der grossen Bedeutung, welche Stadtrechnungen für die Finanz- und Wirtschaftsgeschichte haben, kann diese Quellengattung aber zu weiteren historischen Fragestellungen beigezogen werden: Sie können wertvolle Hinweise für die Landes- und Regionalgeschichte liefern. Speziell für die Erforschung der politischen und diplomatischen Beziehungen der Städte untereinander wie auch zu adligen und fürstlichen Herrschaften eignen sich Stadtrechnungen in besonderem Masse.²⁰ Auch für die Untersuchung der Beziehungen zwischen den Reichsstädten und dem Reichsoberhaupt geben die Rechnungen manigfaltigen Aufschluss. Ebenfalls wichtig ist der Zusammenhang zwischen der Finanzgeschichte und innerstädtischen Unruhen.²¹

Vor allem für die in der letzten Zeit besonders an Popularität gewinnende Alltagsgeschichte wurden in der Forschung Stadt- wie auch andere Rechnungen schon verschiedentlich beigezogen.²² Auch für die Sozialgeschichte bieten die überlieferten Finanzakten vielfältige Hinweise: Die grosse Bedeutung der Steuerbücher für die Erforschung der Sozialstruktur spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Städte wird in der heutigen Zeit wohl von kaum jemandem bestritten; aber auch die Stadtrechnungen geben Hinweise zur Sozialgeschichte (z. B. für die Randgruppenforschung).

Nicht genügend betont werden muss die grosse Bedeutung der Quellengattung Stadtrechnungen für die Erforschung der Entstehung, Entwicklung und des Funktionierens vergangener Verwaltungsstrukturen in den Städten: Ohne Bezug serieller Rechnungsbestände, welche die Verwaltungspraxis innerhalb der Städte widerspiegeln, muss die Untersuchung der Verwaltung einer Stadt unter Benutzung nur der normativen Quellen wie Stadtbücher, Ordnungsbücher etc. auf halbem Wege steckenbleiben. Besonders interes-

17 Ein Grossteil der von Rosen verfassten Beiträge zur spätmittelalterlichen Finanzgeschichte Basels ist in einem Sammelband 1989 veröffentlicht worden (ROSEN, Finanzgeschichte Basels).

18 So meinte beispielsweise RANFT, Basishaushalt, S. 17, Anm. 19 noch im Jahre 1987, dass »nicht immer eine für den Computereinsatz präparierte Datenbank erforderlich« sei, »denn oft hält sich der Arbeitseinsatz für Programmierung und Datenerfassung einerseits, für herkömmliche Verzettelung und Auswertung andererseits die Waage. Die manuelle Bearbeitung der Daten ist bei gezielten Fragen und gut abzuschätzenden Datenbeständen vorzuziehen.«

19 Ein mögliches Modell für die computergestützte Auswertung historischer Finanzhaushalte wird durch HAGNAUER, Auswertung von Textquellen, S. 87–104 vorgestellt.

20 JAPPE ALBERTS, Mittelalterliche Stadtrechnungen, S. 86 ff.

21 Zum Zusammenhang zwischen der Finanzgeschichte und den innerstädtischen Unruhen im Spätmittelalter: ENDRES, Zünfte, S. 163; GRAUS, Pest-Geissler-Judenmorde, S. 499, 514 ff.

22 Siehe z. B. JARITZ, Die Reiner Rechnungsbücher, S. 145–249; DIRLMEIER, Alltag, S. 157–180; VOLK, Visualisierung städtischer Ordnung, S. 37–54.

sante Hinweise können die Rechnungen aber auch für die Ausbildung des Ratsregimentes im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit zum Obrigkeitsstaat bieten, indem beispielsweise rein quantitativ die Aufwendungen für die innere Sicherheit als ein Gradmesser für die Intensivierung des städtischen Ratsregimentes ausgewertet werden können.²³

23 Siehe hierzu DIRLMEIER, Stadt und Bürgertum, S.272f., Anm. 50.

3. Geschichtliche Entwicklung Schaffhausens im Mittelalter

3.1 Kurzer Abriss der inneren und äusseren Entwicklung Schaffhausens im Spätmittelalter²⁴

Nachdem die Stadt Schaffhausen im Laufe des 13. Jahrhunderts ihre Unabhängigkeit gegenüber ihrem Stadtherrn, dem Kloster Allerheiligen, erringen konnte, änderte sich die Stellung der Stadt 1330 schlagartig: König Ludwig der Bayer steckte in Finanznöten und verpfändete deshalb die königlichen Städte Zürich, Schaffhausen, St. Gallen und Rheinfelden um 20000 Mark Silber an die österreichischen Herzöge. Während Zürich und St. Gallen sich wehrten und durch Zahlung grosser Geldsummen schliesslich den Widerruf dieser Verpfändung erreichten, blieb Schaffhausen unter österreichischer Pfandschaft. Im Unterschied zu diesen beiden Städten befand sich die regierende adlige Oberschicht Schaffhausens schon »seit Jahrzehnten im Fahrwasser der habsburgischen Politik«. ²⁵ Dass die wirtschaftliche und politische Stellung der Rheinstadt schon damals im Sinken begriffen war und sich die Stadt erhoffte, unter österreichischer Schutzherrschaft ihre alte Bedeutung wiederzuerlangen, lässt sich nur vermuten. Besonders im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts wurde Schaffhausen zu einem bevorzugten Aufenthaltsort für einzelne österreichische Herzöge. Häufig wurden Verhandlungen mit Fürsten und anderen hohen Herren in Schaffhausen geführt. Die Stadt scheint auf dem besten Wege gewesen zu sein, österreichische Residenzstadt in den Vorlanden zu werden. ²⁶ Trotz dieses offensichtlichen proösterreichischen Verhaltens der Stadt bestand Schaffhausen, wie aus der Formulierung verschiedener Urkunden hervorgeht, allerdings auch während der österreichischen Herrschaft wiederholt auf seinem Status als königliche Stadt, welche, obwohl an Österreich verpfändet, dem Reiche untertan sei. ²⁷

In Schaffhausen kam es seit Ende des 13. Jahrhunderts immer wieder zu mehr oder weniger gewaltsamen Konflikten und Zusammenstössen innerhalb der Stadtmauern: Eine im Jahre 1294 erlassene Ordnung gegen Unruhen und Aufläufe lässt durchstandene Kämpfe

24 Allgemein zur mittelalterlichen Geschichte Schaffhausens: KIRCHHOFER, Neujahrsgeschenke; IM THURN/HARDER, Chronik der Stadt Schaffhausen; HENKING, Das Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen, S. 131–176; HENKING, Schaffhausen, S. 177–314; BÄCHTOLD, Die Stadt Schaffhausen zur Zeit ihres Eintritts in den Schweizerbund; SCHIB, Geschichte, S. 17–242; SCHECK, Die politischen Bündnisse.

25 SCHIB, Geschichte, S. 197. Zur Geschichte in der Zeit der österreichischen Pfandschaft: MOMMSEN, Schaffhausen unter österreichischer Pfandschaft, S. 361–377; ders., Schaffhausen unter österreichischer Herrschaft, S. 48–69; siehe neuerdings auch SCHECK, Die politischen Bündnisse, S. 31–108.

26 MOMMSEN, Schaffhausen unter österreichischer Pfandschaft, S. 371. Besonders unter Herzog Leopold III. trat Schaffhausen ab 1369 zusammen mit Rheinfelden neben Baden und Brugg als bevorzugter Residenzort in den habsburgischen Vorlanden hervor (QUARTHAL, Residenz, Verwaltung und Territorialbildung der Habsburger, S. 74).

27 Belege bei SCHECK, Die politischen Bündnisse, S. 33, Anm. 67.

zwischen einzelnen Machtgruppen innerhalb der Stadtmauern vermuten.²⁸ Während des 14. Jahrhunderts setzten sich diese Machtkämpfe fort: Vor allem in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts scheint es sich bei diesen Unruhen weniger um Konflikte zwischen verschiedenen sozialen Gruppen gehandelt zu haben als vielmehr um Privatfehden und Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Oberschicht.²⁹ Ein Verbot für die Handwerker aus dem Jahre 1332, sich in Zünften zusammenzuschliessen, lässt allerdings erahnen, dass auch andere Gesellschaftsschichten und -gruppen ein politisches Mitspracherecht zu erringen suchten.³⁰ Die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts war gekennzeichnet durch verschiedene Verfassungsänderungen (1350, 1367, 1375, 1405, Verfassungsentwürfe aus den Jahren 1388 und 1391), deren Ursachen politische Differenzen zwischen der adligen Oberschicht und den aufstrebenden Handwerkern und Kaufleuten waren.³¹ Wiederholt suchte die österreichische Herrschaft dabei zwischen den Konfliktparteien zu vermitteln, wobei die Herzöge allerdings auch ihre eigene Position innerhalb der Stadt zu stärken suchten.³² Bei diesen innerstädtischen Unruhen scheinen im übrigen Finanzfragen eine nicht unwichtige Rolle gespielt zu haben. Mit der Einführung der Zunftverfassung im Jahre 1411 trat eine gewisse Beruhigung des innenpolitischen Alltages ein.

Als österreichische Untertanenstadt beteiligte sich Schaffhausen an österreichischen Kriegszügen: Bei Sempach 1386 und bald darauf bei Näfels 1388 musste auch die Rheinstadt schwere Verluste an Blut und Gut hinnehmen.³³ In den Appenzellerkriegen ab 1405 war Schaffhausen das eigentliche Hauptquartier der Österreicher. Die Stadt war aber nicht nur massgeblich an den österreichischen Kriegszügen beteiligt, sondern schoss den österreichischen Herzögen auch immer wieder Geld vor. Dafür erhielt Schaffhausen wichtige Rechte und Privilegien zugestanden; so erhielten die Schaffhauser beispielsweise im Jahre 1411 gegen Zahlung von 3000 fl an Herzog Friedrich IV. die Erlaubnis der Einführung einer Zunftverfassung.³⁴ Darüber hinaus scheint die Stadt auch sonst immer wieder grössere Geldbeträge den österreichischen Herzögen zur Verfügung gestellt zu haben. So verwun-

28 SSRQ SH 1, Nr. 35, S. 56 f.

29 SCHIB, Geschichte, S. 56 f. u. 112. Differenzen und Kämpfe innerhalb des Patriziats waren eine allgemeine Erscheinung in den oberrheinischen Städten in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts (DOLLINGER, Patriziat, S. 194–209).

30 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 67, S. 42: Der Rat beschloss, dass »enhain antwerk bänne uff sich selben setzen sol.« Für religiöse Zwecke und Stiftungen (»umb ir kertzan ald sölichú ding«) durften sich die Handwerker allerdings weiterhin verbinden (»daz si dabi söltint beliben und damit nixtes verschuldet het tint ...«). Ähnlich wie in anderen Städten ging also auch der patrizische Schaffhauser Rat gegen die sich regende Zunftbewegung vor.

31 SCHIB, Die Entstehung und der politische Sieg der Zünfte im Jahre 1411, S. 7–17.

32 Zur Einflussnahme der österreichischen Herzöge auf die innerstädtische Verfassung Schaffhausens: SCHECK, Die politischen Bündnisse, S. 68–73. Allgemein zu den Bemühungen der österreichischen Herzöge in den von ihnen im vorderösterreichischen Raum beherrschten Städten ihren Einfluss und Herrschaft durchzusetzen: TREFFEISEN, Aspekte, S. 157–229.

33 SCHIB, Geschichte, S. 198 ff.; SCHIB, Schaffhausens Anteil am Sempacherkrieg, S. 213–222.

34 SSRQ SH 1, Nr. 172a, S. 296–298; Nr. 172b, S. 299. Interessante Hinweise über die Vorbilder, nach denen sich die Schaffhauser bei der Errichtung ihrer Zunftverfassung richteten, finden sich im übrigen in den Stadtrechnungen. Unter den Ausgaben für reitende und laufende Boten stehen in diesen Jahren folgende

dert es nicht, wenn die Stadt in den folgenden Jahrzehnten immer wieder über die grosse Schuldenlast klagte, welche ihr unter der österreichischen Herrschaft erwachsen sei.³⁵

1415 wurde Schaffhausen nach dem Konflikt und dem Zerwürfnis zwischen König Sigmund und dem österreichischen Herzog Friedrich IV. wieder freie Reichsstadt. Der König liess sich dies mit 6000 fl teuer bezahlen.³⁶

Die folgenden Jahrzehnte waren gekennzeichnet durch die Spannungen zwischen der Eidgenossenschaft und dem wiedererstarkten Österreich. Österreich liess von seinem Ziel nicht ab, Schaffhausen erneut unter seine Herrschaft zu bringen.

Innerhalb der Stadtmauern herrschte in diesen Jahren soziale Unzufriedenheit. Die Unruhen, welche jahrzehntelang vor der Einführung der Zunftverfassung die Stadt bewegten, fanden auch nach 1411 ihre Fortsetzung. In den Quellen taucht besonders das Jahr 1421 als ein Jahr der Unruhe auf, wobei die Ursachen für die in der Stadt herrschenden Konflikte allerdings nicht näher bekannt sind.³⁷ 1431 konnte der in der Herrenstube organisierte Adel nach einigen Unruhen seine Position im städtischen Regiment verstärken, indem ihm eine Doppelvertretung im Kleinen Rat, der eigentlichen Regierung der Stadt, zugestanden wurde. Gleichzeitig wurde das Amt eines Oberzunftmeisters und der Geheime Rat abgeschafft.³⁸ Auch in der folgenden Zeit kam es immer wieder zu Konflikten wie beispielsweise dem Metzgerstreik im Jahre 1472³⁹ oder dem im Zusammenhang mit der reformatorischen Bewegung stehenden Rebleutenaufstand im Jahre 1525.⁴⁰

Die in Schaffhausen ähnlich wie in anderen spätmittelalterlichen Städten sich bemerkbar machende Tendenz der Ausbildung des Rates zur Obrigkeit, welche die städtische Bürger- und Einwohnerschaft in zunehmendem Masse als »ihre Untertanen« betrachteten, liess das Konfliktpotential weiter ansteigen.⁴¹

Rechnungseinträge: Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 10 (1411/12), S. 57: »It(em) 6 lb 14ß Brümsin am Stad gen Überlingen, gen Costentz von der zünfft wegen.«

S. 71: »It(em) Hermann Koch 32ß luff gen Basel, gen Nüwenburg und gen Friburg von der zunften wegen.«

It(em) 7ß aim botten gen Vilingen von der zunfft.«

Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 11 (1411/12), S. 76: »It(em) 6ß Peter Giger, als er was gen Costentz mit dem münssmaister, was von der zünfften wegen.« Belege ebenfalls abgedruckt in: SSRQ SH 1, Nr. 173, S. 304. Auch andere Städte zogen Erkundigungen bei der Errichtung ihrer Zunftverfassungen bei anderen Kommunen ein, die schon eine solche Verfassungsform eingeführt hatten; siehe das Beispiel Augsburg bei BLENDINGER, Zunftrehebung, S. 80.

35 MÖMSEN, Schaffhausen unter österreichischer Pfandschaft, S. 372 f.

36 HARDER, Schaffhausens Wiedererlangung der Reichsfreiheit im Jahre 1415, S. 63–77; SCHECK, Die politischen Bündnisse, S. 97–108.

37 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 173, S. 97 f. Bürgermeister und Rat erlassen am 25. Januar 1421 ein allgemeines Versammlungsverbot (»Das nieman kain samnung hie machen sol aun urlob ains burgermaisters und ains rautes«) und schliessen einige Leute vom Recht der Wahl in das Gericht und den Rat aus (HENKING, Schaffhausen, S. 250 f.; BÄCHTOLD, Wandlungen der Zunftverfassung, S. 50; SCHIB, Entstehung, S. 16).

38 BÄCHTOLD, Wandlungen der Zunftverfassung, S. 54–58; zum Geheimen Rat im speziellen: FABIAN, Geheime Räte, S. 441 ff.; SCHMUKI, Steuern, S. 44 f.

39 LANG/STEINEGGER, Geschichte der Zunft zum Metzgern, S. 42 f.; SCHIB, Geschichte, S. 129.

40 HERZOG, Bauernunruhen, S. 115–133; SCHIB, Geschichte, S. 267–270.

41 Allgemein zur Ausbildung des Obrigkeitgedanken in den spätmittelalterlichen und frühneuzeit-

Problematisch war immer wieder auch das Verhältnis zwischen den in den Zünften organisierten Meistern und den von diesen lohnabhängigen Gesellen und Knechten. 1387 kam es nach Konflikten zwischen den Meistern und den Gesellen des Weberhandwerkes unter Vermittlung des Vogtes Hainrich von Randegg und des Rates von Schaffhausen zu einem Vertrag.⁴² Sorgen bereitete der städtischen Obrigkeit aber auch die zunehmende überregionale Organisation von Gesellen und Knechten einzelner Handwerke. Ener­gisch wurde gegen solche Tendenzen bisweilen auch im Verbund mit Obrigkeiten anderer Städte vorgegangen.⁴³

Schaffhausen suchte seine Unabhängigkeit nach 1415 durch die Beteiligung an verschiedenen Bündnissen (Bodenseebund, Weinsberger Bund, Juppenbund, Ritterschaftsbund zu St. Jörgenschild, Schwäbischer Städtebund) zu wahren.⁴⁴ Doch waren diese Bündnisse nur von geringer Wirkung und konnten dem bedrängten Schaffhausen nur wenig Schutz bieten. Im Gefolge dieser Bündnisse wurde die Rheinstadt auch in kriegerische Unternehmungen verwickelt. Besonders schwerwiegend sollte sich dabei der Krieg der Städte gegen den Markgrafen Albrecht von Brandenburg und die mit ihm verbündeten Ritter und Herren Ende der 1440er Jahre auswirken. Im Gefolge dieses Krieges entbrannte rund um die Stadt ein Krieg mit verschiedenen Adligen, an dem sich auch der österreichische Herzog Albrecht beteiligte. Besonders bedrängt wurde Schaffhausen von den österreichisch gesinnten Adligen Bilgeri von Heudorf, Hans von Rechberg und den Grafen von Sulz. Nachdem zahlreiche schwäbische Städte 1450 mit den Fürsten Frieden geschlossen hatten, stand Schaffhausen isoliert da: Im Friedensvertrag mussten sich die Städte verpflichten, der Stadt Schaffhausen gegen den Herzog Albrecht und seine Helfer keinen Beistand zu leisten. Die erneute Unterwerfung der Rheinstadt unter österreichische Herrschaft schien kurz bevorzustehen. Das Städtchen Rheinau, welches Schaffhausen im Auftrage der verbündeten Städte besetzt hielt, wurde an Herzog Albrecht zurückgegeben und den Grafen von Sulz für ihre im Jahre 1449 zerstörte Burg Balm eine Entschädigungssumme von 10500 fl zugesprochen. Trotz dieser Einigungen wurde die Stadt aber weiterhin von Österreich bedroht.

In seiner Not suchte Schaffhausen Anschluss an die Eidgenossenschaft, worauf die Stadt 1454 ein auf 25 Jahre dauerndes Bündnis mit den Eidgenossen abschloss.⁴⁵ In der Folge

lichen Städten: MASCHKE, »Obrigkeit«, S. 7–22; ISENMANN, Gemeinde, S. 196 ff.; DIRLMEIER, Obrigkeit, S. 437–449.

42 SSRQ SH 1, Nr. 128, S. 214 f. Allgemein zu den Weberknechten, welche sich offensichtlich nur schwierig in die nach Zünften organisierten spätmittelalterlichen Städte einfügen liessen und ein ziemlich unruhiges Element darstellten, bei SCHANZ, Geschichte, S. 45–50; eine neuere Darstellung bei SCHULZ, Handwerks­gesellen, S. 61–68.

43 Siehe z. B. SCHANZ, Geschichte, S. 183 f., Nr. 33: Botschaft des Schaffhauser Rates an den Rat der Stadt Strassburg aus dem Jahre 1410 zwecks gemeinsamer Vorkehrungen gegen die Auftreibung von Konstanzer Schneidergesellen. Allgemein zur Gesellenbewegung im Mittelalter: SCHULZ, Handwerks­gesellen.

44 Über die verschiedenen Bündnisse: SCHECK, Der Kampf um die Erhaltung der Reichsfreiheit; ders., Die politischen Bündnisse.

45 MEZGER, Der erste Bund der Stadt Schaffhausen mit der schweizerischen Eidgenossenschaft, S. 1–31; SCHIB, Der erste Bund der Stadt Schaffhausen mit den Eidgenossen, S. 56–64.

unterstützten die Eidgenossen die Schaffhauser in ihrem Bestreben, ihre Unabhängigkeit gegenüber Österreich zu bewahren. Ebenso erhielt Schaffhausen eidgenössische Unterstützung in den zähen Verhandlungen mit den Mitgliedern des Schwäbischen Städtebundes betreffend der aus dem Markgrafenkrieg resultierenden Kriegskosten. Trotz dem eidgenössischen Beistand dauerte der Kriegszustand rund um die mehrmals in die Reichsacht versetzte Stadt Schaffhausen mit kurzen Unterbrechungen bis 1474 an. Einen Höhepunkt dieser Auseinandersetzungen bildeten die Jahre unmittelbar vor Ausbruch des Waldshuterkrieg von 1468, welche massgeblich durch die Fehde des unversöhnlichen Bilgeri von Heudorf mit Schaffhausen geprägt waren. Die Folge der kriegerischen Konflikte waren schwere wirtschaftliche Schädigungen.⁴⁶ Als zugewandter Ort musste Schaffhausen an den eidgenössischen Kriegszügen teilnehmen (Thurgauerzug 1460, Waldshuterkrieg 1468, Burgunderkrieg 1476, Bellenzerkrieg 1478). 1479 wurde das Bündnis Schaffhausens mit den Eidgenossen auf weitere 25 Jahre verlängert.⁴⁷ Stark bedrängt wurde Schaffhausen im Schwabenkrieg 1499.⁴⁸ 1501 trat die Stadt als zwölfter Ort endgültig der Eidgenossenschaft bei.

3.2 Wirtschaftliche Entwicklung Schaffhausens im Mittelalter⁴⁹

Schaffhausen hatte seinen Aufstieg hauptsächlich der günstigen Verkehrslage am Rhein zu verdanken. Wohl kaum sonst wäre an einer verteidigungstechnisch so ungünstig gelegenen Stelle eine Siedlung entstanden.⁵⁰ Einzig die Flussseite bot der von nahen Höhenzügen umgebenen Siedlung einigermaßen Schutz. Im Mittelalter, wo der bequeme und schnelle Wasserweg dem langsamen und mit vielfältigen Gefahren verbundenen Landweg bei weitem vorgezogen wurde, bildeten der Rheinfall und die davorliegenden Stromschnellen ein natürliches Hindernis für den Schiffsverkehr. Die vom Bodensee herantransportierten Handelsgüter mussten an der Schiffflände in Schaffhausen ausgeladen und eine kurze Strecke über Land bis unterhalb des Rheinfalls geführt werden, wo vom Rheinfallbecken aus der Weitertransport der Handelswaren von statten ging. Dieser Ost-West-Verkehr auf dem Rhein übertraf den auf Landwegen sich abwickelnden Nord-Süd-Verkehr um ein beträchtliches. Erst mit der Annäherung der Stadt an die Eidgenossenschaft in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts begann der Nord-Süd-Verkehr allmählich an Bedeutung zu

46 Allgemein zu den negativen Auswirkungen der Reichsacht für die wirtschaftliche Prosperität der Städte im Spätmittelalter: BATTENBERG, Reichsacht, S.386 ff.

47 BÄCHTOLD, Schaffhausen als zugewandter Ort, S.71–131.

48 Zum Schwabenkrieg in Schaffhausen: HUNKELER, Der Schwabenkrieg in unseren Landen.

49 Zur wirtschaftlichen Entwicklung Schaffhausens im Mittelalter sei vor allem auf die Arbeit von AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft verwiesen. Ergänzende Hinweise bietet SCHIB, Geschichte, S.65 ff. und S.136 ff.

50 Allgemein zur verteidigungstechnisch ungünstigen Lage Schaffhausens: WIRTH, Zur Anthropogeographie, S.126 f.

gewinnen. Schaffhausen war also Knotenpunkt verschiedener Verkehrszüge, in stärkerem Masse zu Wasser, in geringerem zu Lande.⁵¹ Die städtische Wirtschaft profitierte von diesem Durchgangsverkehr und erhielt mannigfaltige wirtschaftliche Anregungen. Vor allem das Fuhrwesen, aber auch die Wirte und zahlreiche Handwerker zogen unmittelbaren Nutzen aus diesem Verkehr.⁵²

Die wenigen überlieferten Schaffhauser Wirtschaftsquellen des 13. Jahrhunderts zeigen, dass die Rheinstadt Anteil am Fernhandel hatte und ihre Kaufleute wirtschaftliche Beziehungen zu den grossen Messen in der Champagne und zu den reichen Gebieten Oberitaliens pflegten. Haupthandelsgut war dabei die Leinwand; Schaffhauser Leinwand gelangte sogar über diese Gebiete hinaus bis in den Mittelmeerhandel. Die Rheinstadt hatte zu dieser Zeit Anteil am berühmten Leinwandgewerbe des Bodenseegebietes.⁵³ Schaffhausen dürfte somit im 13. Jahrhundert eine starke Wirtschaftsstellung besessen haben und stand in »vorderer Linie der Schweizer Städte.«⁵⁴ Wie jüngste archäologische Grabungen nachgewiesen haben, besass zumindest auch das Gerberhandwerk eine gewisse Bedeutung. Die gefundenen Artefakte und die baugeschichtliche Untersuchung eines ehemaligen Gerberhauses deuten auf einen gewissen Wohlstand einzelner Vertreter dieses Handwerks im 13. und 14. Jahrhundert hin.⁵⁵ Für den Reichtum einzelner Stadtbewohner um 1300 zeugen auch die Funde von Nuppenbechern des »Schaffhauser Typs«.⁵⁶ Die starke wirtschaftliche Stellung verlor die Stadt aber bereits im 14. Jahrhundert und durch den Rückgang des Fernhandels wurde auch der städtische Wirtschaftsraum verengt. Zwar wurde die Stadt und ihre Wirtschaft durch die österreichischen Herzöge geschützt, nachdem sie 1330 unter habsburgische Pfandschaft geraten war; doch war Schaffhausen nunmehr zu einer Mittel-

51 Über die Verkehrslage Schaffhausens orientieren am besten: AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft, S. 11 ff. und S. 73 ff.; SCHIB, Geschichte, S. 139 ff. Hier findet sich auch eine Karte (S. 141) mit den römischen und mittelalterlichen Verkehrswegen der Umgebung Schaffhausens. Zur Bedeutung des Landweges von Nürnberg über Schaffhausen und weiter in die Eidgenossenschaft bei SCHULTE, Geschichte, S. 25 f.

52 AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft, S. 76 f.

53 Ebd., S. 138 ff.; MEYER, Schaffhauser in Como 1228 und 1229, S. 188 ff. Über die bedeutende Stellung, welche Schaffhausen im Leinwandhandel des 13. Jahrhunderts im Bodenseeraum ausübte, besonders AMMANN, Anfänge der Leinenindustrie, S. 280–282, 294, 300. Allgemein zur wirtschaftlichen Entwicklung des Bodenseeraumes im Mittelalter: KIRCHGÄSSNER, Strukturfragen, S. 41–65. Für die Wirtschaftsentwicklung ab dem 16. Jahrhundert: EITEL, Handel, S. 69–89.

54 AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft, S. 42. Neuerdings auch SCHMUTZ, Verbreitung, S. 27–46, der aufgrund der Verbreitung des Schaffhauser Pfennigs von 1200 bis 1330 die Bedeutung Schaffhausens für den Nah- und Fernhandel untersucht.

55 Siehe hierzu RUCKSTUHL, Gerber, S. 418–420 und BÄNTELI, Entwicklung, S. 420–424. Deutlich zeigt sich hier, dass die Archäologie wichtige Beiträge für die Geschichtswissenschaft liefern kann. Über das Gerberhandwerk gibt es nur wenige schriftliche Zeugnisse: AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft, S. 57 konstatiert, dass das Gerberhandwerk in Schaffhausen nur eine verhältnismässig unbedeutende Rolle gespielt haben muss. Allgemein zu den Gerbervierteln und Gerberhäusern in mittelalterlichen Städten: CRAMER, Gerberhaus; speziell zum Gerberviertel in Schaffhausen ebd., S. 255 f.

56 Zu den »Schaffhauser Nuppenbechern«: RESS, Zu den »Schaffhauser Gläsern«, S. 74–95. Allerdings ist die Bemerkung von BÄNTELI, Bilder, S. 25, dass diese Gläser »um 1300 zum Standartinventar des städtischen Haushalts« in Schaffhausen gehörten, wohl übertrieben. Zu Bedeutung und Gebrauch von Gläsern im spätmittelalterlichen Alltag: PROHASKA-GROSS/SOFFNER, Glas, S. 299–310.

stadt geringer wirtschaftlicher Reichweite mit keinen ausserordentlichen Leistungen geworden. Handel und Gewerbe beschränkten sich auf die Deckung der Bedürfnisse des eigenen, engen städtischen Wirtschaftsgebietes. Seinen Anteil an der Bodenseeinwand hatte die Rheinstadt verloren und Schaffhauser Weber produzierten hauptsächlich nur noch geringwertige Grautuche, die vereinzelt auch exportiert wurden. Im Durchgangsverkehr konnte sich die Stadt allerdings ihre wichtige Stellung trotz mannigfaltiger Anfechtungen mehr oder weniger bewahren.⁵⁷

Mit dem Einsetzen von quantitativen Quellen wie den seit dem Ende des 14. Jahrhunderts überlieferten Steuerbüchern treten wir auf sichereren Boden; denn nun sind wir in der Lage, die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt auf der Basis von Zahlenmaterial einigermaßen abzuschätzen. Dabei gibt vor allem das in den Steuerbüchern überlieferte Gesamtvermögen der städtischen Bürgerschaft einen guten Einblick in die wirtschaftliche Entwicklung Schaffhausens im Spätmittelalter, denn die Steuerbücher sind ein wichtiger Indikator für die Kenntnis ökonomischer wie sozialer Verhältnisse.

Entwicklung des Gesamtvermögens der städtischen Bürgerschaft im 15. Jahrhundert:⁵⁸

| Jahr | Gesamtvermögen | Periode | Durchschnittliche Zu- bzw. Abnahme pro Jahr (in %) ⁵⁹ | Durchschnittliche Zu- bzw. Abnahme des städtischen Gesamtvermögens pro Jahr |
|------|----------------|-----------|------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| 1392 | 361600 fl | 1392–1416 | -0.483 | -1654 fl |
| 1416 | 321900 fl | | | |
| 1430 | 289700 fl | 1416–1430 | -0.75 | -2300 fl |
| | | 1430–1440 | +0.219 | +640 fl |
| 1440 | 296100 fl | 1440–1455 | -0.805 | -2253 fl |
| 1455 | 262300 fl | | | |
| 1470 | 225000 fl | 1455–1470 | -1.017 | -2487 fl |
| | | 1470–1476 | -0.678 | -1500 fl |

57 Ebd., S. 312 f.; zur Grautucherei: ebd., S. 65–70. Auch zu Beginn des 15. Jahrhunderts konnte sich Schaffhausen in der Grautucherei in der regionalen Wirtschaft behaupten: In einer Konstanzer Verordnung wird auf die Konkurrenz der Grautuche aus Schaffhausen, Rottweil und anderen Städten explizit hingewiesen (HORSCH, Konstanzer Zünfte, Nr. 47, S. 98). Der Spital in Zürich bezog zu Ende des 15. wie auch noch im Anfang des 16. Jahrhunderts wiederholt Schaffhauser Grautuche (SCHIB, Geschichte, S. 139).

58 Summe der städtischen Gesamtvermögen nach AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft, S. 252.

59 Die Methode der Berechnung der jährlichen Zuwachsrate wurde aus SCHMUKI, Steuern und Staatsfinanzen, S. 426, Anm. 26 übernommen. Die Formel lautet: $((k_n/k_a)^{1/n} - 1) * 100 = \text{?}\%$.

k_n = Vermögenssumme des »neuen« Jahres

k_a = Vermögenssumme des »alten« Jahres

n = Differenz an Jahren

| Jahr | Gesamtvermögen | Periode | Durchschnittliche Zu- bzw. Abnahme pro Jahr (in %) ⁵⁹ | Durchschnittliche Zu- bzw. Abnahme des städtischen Gesamtvermögens pro Jahr |
|------|----------------|-----------|------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| 1476 | 216000 fl | 1476–1485 | +1.257 | +2856 fl |
| 1485 | 241700 fl | | | |
| 1494 | 257000 fl | 1485–1494 | +0.684 | +1700 fl |
| 1502 | 266700 fl | 1494–1502 | +0.464 | +1213 fl |
| 1520 | 373700 fl | 1502–1520 | +1.892 | +5944 fl |

Die Tabelle zeigt deutlich, dass das Gesamtvermögen der Schaffhauser Bürgerschaft ab 1392 während über 80 Jahren deutlich absank. 1476 wurde mit 216000 fl ein absoluter Tiefpunkt erreicht. Der gesamte Rückgang des Steuerkapitales betrug damit seit 1392 ca. 40 %. Zum Teil ist dieser Vermögensrückgang mit dem Rückgang der Stadtbevölkerung während des 15. Jahrhunderts zu erklären: Während 1392 noch 1032 Steuerzahler aufgeführt werden, sind es im Steuerbuch von 1476 nur noch 828. Weitaus stärker als der Bevölkerungsrückgang fiel jedoch vermutlich die allgemeine Kapitaleinbusse in dieser Zeit ins Gewicht. Die wirtschaftliche Stellung der Stadt wurde auf das schwerste erschüttert; Schaffhausen befand sich während fast des gesamten 15. Jahrhunderts in einer kontinuierlichen Wirtschaftskrise. Die Ursache dieses Rückganges des städtischen Gesamtvermögens wurde bedingt durch die unsichere politische Stellung Schaffhausens im Grenzbereich Österreich-Habsburgs und der emporstrebenden Eidgenossenschaft.⁶⁰ Negativ auf einen Teil der Vermögen einzelner Stadtbürger dürften sich auch die Entwicklungen im Agrarsektor seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ausgewirkt haben. Die Agrarkrise, deren Hauptgrund in der Bevölkerungsabnahme als Folge der Pestzüge zu suchen ist, verursachte einen Rückgang der Agrareinkommen, also der unmittelbar oder mittelbar gewonnenen Einkommen aus der Landwirtschaft.⁶¹ Dies hatte Rückwirkungen auf diejenigen, deren Einkommensquellen hauptsächlich auf ländlichem Grundbesitz basierten. Die wirtschaftliche Grundlage für die in der Herrengesellschaft zusammengeschlossenen adligen Stadtbürger Schaffhausens bildeten aber noch im 15. Jahrhundert die Grundzinsen und Zehnten sowie der Besitz von ländlichen Vogteien.⁶² Recht eindrücklich stellt sich

60 AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft, S. 254 ff.

61 Allgemein zur spätmittelalterlichen Agrardepression und dem Sinken des Einkommens aus landwirtschaftlicher Produktion: ABEL, Agrarkrisen, S. 57–103; RÖSENER, Bauern, S. 255 ff. Die vielen, während des 14. und 15. Jahrhunderts in der ländlichen Umgebung Schaffhausens abgegangenen Dörfer, Weiler und Höfe deuten auf einen starken Bevölkerungsrückgang der ländlichen Bevölkerung hin (SCHIB, Geschichte, S. 80–86 u. S. 88–104).

62 SCHIB, Geschichte, S. 62 ff. und S. 191 ff.; ders., Schaffhauser Adel, S. 390 ff.

nun dieser Zerfall der adligen Vermögen in den Schaffhauser Steuerbüchern dar: Während 1392 rund 44 % des städtischen Gesamtvermögens in den Händen des Adels war und dieser damit vor den Kaufleuten und den Angehörigen der Zünfte lag, betrug der adlige Anteil 1455 nur noch 22 %. 1520 war dieser Anteil noch weiter auf 14 % abgesunken.⁶³ Mitbedingt war dieser Zerfall adliger Vermögen durch den Wegzug und das Aussterben von adligen Familien, doch dürften die Auswirkungen der spätmittelalterlichen Agrarkrise grössere Folgen für die einzelnen Vermögen gehabt haben.

Das Vermögen der einzelnen Bürger in den spätmittelalterlichen Städten stellte ein entscheidendes Kriterium für das Ansehen und die politische wie wirtschaftliche Macht innerhalb der Gesellschaft dar.⁶⁴ Allerdings war die Vermögenshöhe nicht die einzige Voraussetzung: Beispielsweise hatten christliche Wucherer wie auch Juden,⁶⁵ welche ein Vermögen mit dem von der Kirche verurteilten Geldhandel erwirtschafteten, im allgemeinen kaum ein hohes gesellschaftliches Ansehen innerhalb der mittelalterlichen Gesellschaft.⁶⁶ Neben dem Vermögen, welches sicherlich ein wichtiges Kriterium für Ansehen und politische Macht innerhalb der städtischen Gesellschaft des Spätmittelalters war, gab es natürlich noch andere Faktoren, die bestimmend für das Ansehen der einzelnen Individuen bzw. einzelner Gesellschaftsgruppen waren: Vor allem die Ehre bzw. die verschiedenen Ehrvorstellungen für unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit, welche innerhalb der historischen Forschung der letzten Jahre zunehmende Beachtung fanden, waren vom Vermögen nur bedingt abhängig, aber nichtsdestotrotz von grosser Bedeutung für das Ansehen der einzelnen Individuen und Bevölkerungsgruppen.⁶⁷

Nicht zu unterschätzen sind im übrigen die monetären Umbrüche, die im südwestdeutschen Raum zumindest teilweise einen gewaltigen Einfluss auf die Vermögen der einzelnen Familien ausübten. Soziale Umschichtungen waren die Folge. Geradezu symptomatisch wies Bernhard Kirchgässner den sozialen Abstieg des Esslinger Stadtpatriziats aufgrund dieser Entwicklungen nach.⁶⁸ Auch in Schaffhausen lassen sich teilweise tiefgreifende so-

63 AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft, S. 274.

64 MASCHKE, Deutsche Städte, S. 16: »In der geldwirtschaftlich orientierten Gesellschaft der spätmittelalterlichen Stadt war die Vermögenshöhe das Kriterium der Geltung und des Ansehens.«

65 Es muss allerdings betont werden, dass der »reiche Jude« im Laufe des Spätmittelalters immer seltener wurde. Judenschuldentilgungen sowie stetig ansteigende Steuerforderungen seitens des Reiches wie auch anderer Gewalten liessen die jüdischen Vermögen im Laufe des Spätmittelalters kontinuierlich zusammenschmelzen. Ausserdem gab es auch innerhalb der jüdischen Gesellschaft des Spätmittelalters gewaltige Vermögensunterschiede. Das entscheidende Kriterium für die Ausgrenzung der Juden aus der mittelalterlichen Gesellschaft war auch nicht ihr angeblicher mit Wuchergeschäften erwirtschafteter Reichtum, sondern ihre religiöse Andersartigkeit. Hierzu vor allem GRAUS, Pest-Geissler-Judenmorde, S. 341–389.

66 Siehe etwa die dedizierte Verurteilung der Wucher treibenden »Christenjuden« bei BRANT, Das Narrenschiff, S. 188f.

67 Stellvertretend für die vielfältige Literatur zu Ehre und Ehrbegriffe in der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gesellschaft erschienen ist: SCHREINER/SCHWERHOFF, Verletzte Ehre, verwiesen.

68 KIRCHGÄSSNER, Probleme, S. 85f.

ziale Umbrüche in dieser Zeit feststellen: Ein beispielhafter Niedergang des städtischen Patriziats lässt sich an der Familie der Schultheissen von Randenburg nachvollziehen.⁶⁹

Auch andere oberdeutsche und schweizerische Städte erlitten während des 15. Jahrhunderts schwere wirtschaftliche Rückschläge, von denen sich diese erst gegen Ende des 15. oder zu Beginn des 16. Jahrhunderts wieder erholen konnten.⁷⁰

Der Rückgang des städtischen Gesamtvermögens in der Periode von 1392–1416 dürfte vor allem auf die fortwährenden Kriege während der letzten Jahrzehnte der habsburgischen Herrschaft zurückzuführen sein (Sempach, Näfels, Appenzeller Kriege). Schaffhausen, welches sich an diesen Kriegen beteiligte, hatte nicht nur zahlreiche Kriegsoffer zu beklagen, sondern musste auch wirtschaftliche Schädigungen hinnehmen. Nach dem Ende der österreichischen Herrschaft und der Wiedererlangung der Reichsfreiheit ging das städtische Gesamtvermögen in noch stärkerem Masse zurück. Dabei dürfte sich gerade auch die Herauslösung der Rheinstadt aus dem habsburgischen Herrschaftsverband wirtschaftlich negativ ausgewirkt haben. Die österreichischen Herzöge suchten während ihrer Herrschaft über Schaffhausen den Handel und das Gewerbe trotz der vielen Kriege immer wieder zu schützen, da auch sie an der wirtschaftlichen Prosperität der Stadt interessiert waren.⁷¹ Dieser Schutz fiel nun weg und die Reichsstadt hatte sich selber zu behaupten. Immerhin dürfte sich das in den Jahren 1414 bis 1418 stattfindende Konstanzer Konzil auch auf Schaffhausens Wirtschaftsentwicklung positiv ausgewirkt haben, lag die Stadt doch im Einzugsgebiet von Konstanz.⁷² Mit dem Ende des Konstanzer Konzils ging die Wirtschaftstätigkeit im Gebiet des Bodensees ganz allgemein zurück.⁷³ Während der 1430er Jahre scheint sich die Stadt wirtschaftlich aufgefangen zu haben. Der Vermögensrückgang der städtischen Bürgerschaft verlangsamte sich; in diesen Jahren trat sogar eine leichte Verbesserung der städtischen Gesamtvermögenssituation ein. Von 1440 bis 1476 nahm das städtische Gesamtvermögen aber dann wieder sehr stark ab; die vielen Kriege und Fehden, in die Schaffhausen direkt oder indirekt verwickelt war, sowie die wiederholte Verhängung der Reichsacht über der Stadt in dieser Zeit, wirkten sich negativ auf den Handel und die städtische Wirtschaft aus.⁷⁴ Dieser Niedergang hielt bis 1476 an; damals wurde – was das städtische Gesamtvermögen betrifft – der absolute Tiefpunkt erreicht. Nach 1476 änderte sich die Lage und das städtische Gesamtvermögen hatte einen relativ kräftigen Aufschwung zu verzeichnen. Die Jahre nach den Burgunderkriegen scheinen sich für das mit den Eidgenossen verbündete Schaffhausen positiv ausgewirkt zu haben. Tatsächlich waren durch den Abschluss der Ewigen Richtung 1474 sowie durch die Erbinigung vom 13. Oktober 1477 Jahrzehnte der Unsicherheit abgeschlossen. Diese Ver-

69 BÄSCHLIN, Schultheissen von Randenburg, S. 395–421.

70 PEYER, Leinwandgewerbe II, S. 62; von dieser Entwicklung unterschieden sich St. Gallen und Augsburg, welche in dieser Zeit einen beträchtlichen wirtschaftlichen Aufschwung durchmachten.

71 Siehe z. B. Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1151, SSRQ SH 1, Nr. 119, S. 207 aus dem Jahr 1384: Herzog Leopold verspricht den Schaffhauser Kaufleuten Sicherheit.

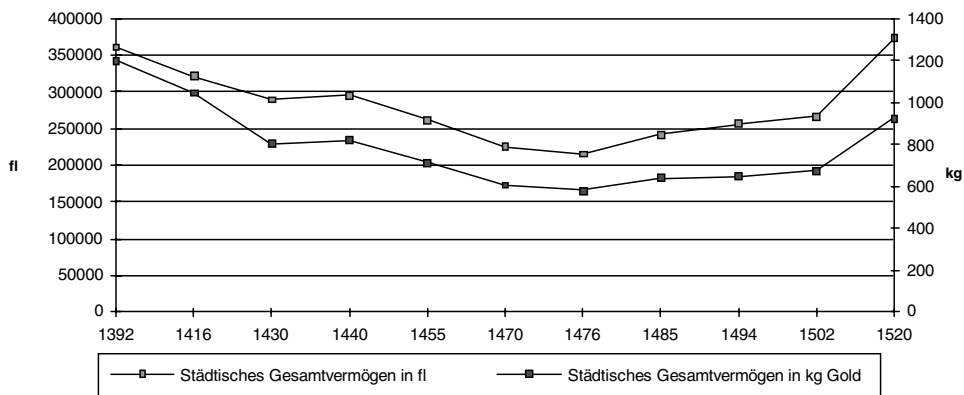
72 Zur positiven Wirtschaftsentwicklung in der Bodenseeregion während des Konstanzer Konzils: KIRCHGÄSSNER, Strukturfragen, S. 55 ff.

73 Allgemein hierzu AMMANN, Konstanzer Wirtschaft, S. 71.

74 BÄCHTOLD, Schaffhausen als zugewandter Ort, S. 114 f.

träge, welche die eidgenössisch-österreichischen Verhältnisse regelten, kamen sowohl den Eidgenossen als auch dem zugewandten Ort Schaffhausen zugute. Der jahrzehntelange Kleinkrieg mit dem mehrheitlich österreichisch gesinnten Adel der Umgebung Schaffhausens konnte damit beendet werden. 1476 schloss die RheinStadt mit dem benachbarten Adel ein ausgedehntes Landfriedensbündnis zur Sicherung von Handel und Verkehr ab. In ihren Bestrebungen, ihre zerrütteten Handelsbeziehungen und Finanzsituation wieder zu verbessern, wurde sie auch von der eidgenössischen Tagsatzung tatkräftig unterstützt. In der Zeit nach den Burgunderkriegen unternahm die Tagsatzung vermehrte Anstrengungen zur Sicherung des Landfriedens und zur Sanierung des Wirtschaftslebens.⁷⁵ Dieses Wachstum des städtischen Gesamtvermögens wurde in den Jahren vor dem Schwabekrieg leicht abgebremst; nach Beginn des 16. Jahrhunderts stieg das Gesamtvermögen der Stadt als Folge einer starken Belebung des Handels aber wieder kräftig an.⁷⁶ Trotzdem muss betont werden, dass das eidgenössische Schaffhausen im Jahre 1520 laut den in den Steuerbüchern überlieferten städtischen Gesamtvermögen noch lange nicht wirtschaftlich so glänzend da stand wie im Jahre 1392 unter österreichischer Herrschaft, denn der Gulden von 1520 war lange nicht mehr so viel wert wie derjenige von 1392.⁷⁷ Deutlich zeigt sich dies bei einer Umrechnung der städtischen Gesamtvermögen der einzelnen Jahre in Edelmetalläquivalenten. Während 1392 das städtische Gesamtvermögen gemäss dem damals gültigen Goldgehalt des Rheinischen Guldens einem Gewicht von 1201,235 Kilogramm Gold (= 361600 fl) entsprach, betrug es 1520 noch 926,776 Kilogramm Gold (= 373700 fl).

Entwicklung des städtischen Gesamtvermögens in Schaffhausen von 1392–1520



75 Ebd., S. 125–128.

76 SCHMUKI, Steuern und Staatsfinanzen, S. 187 f.

77 AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft, S. 256.

| Entwicklung des städtischen Gesamtvermögens Schaffhausens von 1392–1520: ⁷⁸ | | | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|--------|------------|------|--------|------------|
| Jahr | in fl | in kg Gold | Jahr | in fl | in kg Gold |
| 1392 | 361600 | 1201.235 | 1476 | 216000 | 582.336 |
| 1416 | 321900 | 1045.531 | 1485 | 241700 | 639.780 |
| 1430 | 289700 | 804.497 | 1494 | 257000 | 649.439 |
| 1440 | 296100 | 822.270 | 1502 | 266700 | 673.951 |
| 1455 | 262300 | 714.243 | 1520 | 373700 | 926.776 |
| 1470 | 225000 | 606.600 | | | |

Einen gewissen Anhaltspunkt über die Finanzkraft bzw. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Stadt bietet das durchschnittliche Steuervermögen, d. h. das Gesamtvermögen einer Stadt geteilt durch die Zahl der Steuerpflichtigen. Natürlich ist die eine Stadt nur bedingt mit einer anderen Stadt vergleichbar; jede Stadt hat ihre spezifische Eigenart und ihre eigene, individuelle wirtschaftliche Entwicklung. Direkt davon abhängig ist natürlich auch die jeweilige Gesellschaftsstruktur einer Stadt.⁷⁹

| Stadt | Jahr | Anzahl der Steuerzahler | Städtisches Gesamtsteuervermögen (in fl) | Durchschnittliches Steuervermögen pro Steuerzahler (in fl) |
|----------------------------|------|-------------------------|------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| Schaffhausen ⁸⁰ | 1392 | 1032 | 361600 | 350.4 |
| | 1416 | 1051 | 321900 | 306.3 |
| | 1430 | 889 | 289700 | 325.9 |
| | 1440 | 729 | 296100 | 406.2 |
| | 1455 | 822 | 262300 | 319.1 |
| | 1470 | 808 | 225000 | 278.5 |
| | 1476 | 828 | 216000 | 260.9 |
| | 1485 | 769 | 241700 | 314.3 |
| | 1494 | 835 | 257000 | 307.8 |
| | 1502 | 815 | 266700 | 327.2 |
| Basel ⁸¹ | 1520 | 780 | 373700 | 479.1 |
| | 1429 | 2536 | 860940–1147790 | 339.5–452.6 |
| Bern ⁸² | 1448 | 2115 | 799052.86 | 377.8 |
| | 1458 | 1491 | 595578.82 | 399.5 |
| | 1494 | 1416 | 408750 | 288.7 |

78 Für die Umrechnung des Goldgehaltes des Rheinischen Guldens wurden die Angaben nach KÖRNER, Luzerner Staatsfinanzen, S. 60 verwendet. Für die Werte aus dem 16. Jahrhundert wurde ROSEN, Relation Gold : Silber, S. 139 zugezogen.

79 Siehe hierzu JECHT, Studien, S. 217–255, der versucht hat, aufgrund der Steuervermögensverteilung in spätmittelalterlichen Städten die spezifische Sozialstruktur von spätmittelalterlichen Städtetypen aus der jeweiligen individuellen Wirtschaftsstruktur einer jeden Stadt in Beziehung zu setzen.

80 Zahlen nach AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft, S. 252.

81 NABHOLZ, Geschichte der Vermögensverhältnisse, S. 105.

82 SCHINDLER, Finanzwesen und Bevölkerung der Stadt Bern, S. 173, 182, 186.

| Stadt | Jahr | Anzahl der Steuerzahler | Städtisches Gesamtsteuervermögen (in fl) | Durchschnittliches Steuervermögen pro Steuerzahler (in fl) | |
|-------------------------------|--------------------------|-------------------------|------------------------------------------|------------------------------------------------------------|-------|
| Esslingen ⁸³ | 1460 | 1101 | 271438 | 246.5 | |
| Freiburg i. Ue. ⁸⁴ | 1445 | 1900 | 736302.75 | 387.5 | |
| Heilbronn ⁸⁵ | 1460 | 832 | 187754 | 225.7 | |
| Kaufbeuren ⁸⁶ | 1479 | 613 | 119613.33 | 195.1 | |
| Konstanz ⁸⁷ | 1418 | 1492 | 783539 | 525.2 | |
| | 1425 | 1638 | 693294 | 423.3 | |
| | 1428 | 1430 | 467781 | 327.1 | |
| | 1433 | 1421 | 702780 | 494.6 | |
| | 1440 | 1406 | 733930 | 522 | |
| | 1450 | 1681 | 823793 | 490.1 | |
| | 1460 | 1533 | 694772 | 453.2 | |
| | Ravensburg ⁸⁸ | 1473 | 1416 | 521454.55 | 368.3 |
| | | 1497 | 1196 | 517828.57 | 433 |
| 1521 | | 1167 | 538057.14 | 461.1 | |
| St. Gallen ⁸⁹ | 1422 | 948 | 155207 | 163.7 | |
| | 1447 | 1011 | 276162 | 273.2 | |
| | 1471 | 1103 | 316625 | 287.1 | |
| | 1495 | 1246 | 315877 | 253.5 | |
| | 1520 | 943 | 363461 | 385.4 | |
| Schwäbisch Hall ⁹⁰ | 1396 | 1204 | 251200 | 208.6 | |
| | 1421 | 1187 | 417600 | 351.8 | |
| | 1432 | 1066 | 375500 | 352.3 | |
| | 1442 | 1157 | 404400 | 349.5 | |
| | 1450 | 1196 | 418400 | 349.8 | |
| | 1460 | 1040 | 350800 | 337.3 | |
| | 1490 | 1022 | 310800 | 304.1 | |
| | 1509 | 1004 | 317800 | 316.5 | |
| Zürich ⁹¹ | 1417 | 2773 | 675555 | 243.6 | |

Deutlich zeigen diese Zahlen, dass Schaffhausen im Vergleich mit anderen Städten eine relativ reiche Stadt war. Selbst mit weitaus bedeutenderen Städten wie Basel, Bern, Freiburg i. Ue., Konstanz oder aber auch Zürich konnte die Rheinstadt zumindest zeitweise mithalten. Auch gegenüber dem etwa gleich grossen St. Gallen, das im 15. Jahrhundert geradezu

83 WUNDER, Sozialstruktur, S. 182.

84 BUOMBERGER, Bevölkerungs- und Vermögensstatistik, S.247. Die Angaben von NABHOLZ, Geschichte der Vermögensverhältnisse, S.105 sind völlig falsch!

85 WUNDER, Sozialstruktur, S. 182.

86 EITEL, Die oberschwäbischen Reichsstädte, S. 125.

87 KIRCHGÄSSNER, Steuerwesen, S. 188.

88 EITEL, Die oberschwäbischen Reichsstädte, S. 125.

89 PEYER, Leinwandgewerbe I, S. 64.

90 WUNDER, Sozialstruktur, S. 184.

91 NABHOLZ, Geschichte der Vermögensverhältnisse, S. 105.

einen im südwestdeutschen Raum unvergleichlichen wirtschaftlichen Boom erlebte,⁹² steht Schaffhausen gemäss dem durchschnittlichen Vermögen pro Steuerzahler finanziell durchaus ebenbürtig da.

3.3 Demographische Entwicklung Schaffhausens im Spätmittelalter

Die negative Entwicklung, welche sich bereits in der wirtschaftlichen Entwicklung Schaffhausens im Spätmittelalter zeigte, lässt sich auch im demographischen Bereich nachweisen. Dabei sahen die Anfänge der Stadt im Hochmittelalter recht vielversprechend aus: Laut dem vermutlich um 1300 entstandenen Stifterbuch sollen zu Zeiten des bedeutenden Allerheiligenabtes Siegfried (Abt von 1082–1096) mehr als 300 Personen geistlichen und weltlichen Standes, welche im Kloster Allerheiligen Gott dienten, täglich mit Nahrungsmitteln versorgt worden sein.⁹³ Um 1100 hatte der Ort eine Bevölkerungszahl von rund 600 Einwohnern, 1253 müssen es bereits gegen 2000 und 1299 über 2000 Einwohner gewesen sein.⁹⁴ Ende des 14. Jahrhunderts erhalten wir mit dem ersten überlieferten Steuerbuch von 1392 weitere Angaben zur Bevölkerungsgrösse Schaffhausens. Aufgrund der in diesem Steuerbuch angegebenen Steuerposten errechnet Hektor Ammann eine Bevölkerungszahl von gegen 4000 Personen. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts dürfte die Rheinstadt dann nur noch etwas über 3000 Einwohner gezählt haben. Mit dieser Bevölkerungsgrösse gehörte Schaffhausen zu den kleineren Mittelstädten des Mittelalters.⁹⁵ Wie aus den Steuerbüchern hervorgeht, muss die Bevölkerungszahl während des 15. Jahrhunderts zurückgegangen sein.⁹⁶ Ein spürbarer Bevölkerungsrückgang lässt sich speziell in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts feststellen. Die Bevölkerungsverminderung im spätmittelalterlichen Schaffhausen zeigt sich aber auch gut an der Zahl der Vorstädte. Die Stellung einer Stadt im Mittelalter lässt sich an der Ausdehnung bzw. dem Rückgang der Vorstädte messen, da diese Prozesse von der jeweiligen militärischen und wirtschaftlichen Lage der

92 PEYER, Leinwandgewerbe II, S. 61 f.

93 GALLMANN, Schaffhauser Stifterbuch, S. 47 f. Laut der durch Hans Trechsel im Jahre 1467 verfassten Handschrift C des Stifterbuches waren es nur 200 Personen, die im Kloster versorgt wurden.

94 AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft, S. 222. Ammann schätzt die Bevölkerungszahl Schaffhausens aufgrund der Häuserangaben in den verschiedenen Güter- und Einnahmenrödel des Klosters Allerheiligen (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 74, SSRQ SH 1, Nr. 10, S. 15 f.; Urk. 120, SSRQ SH 1, Nr. 25, S. 30–43; Rüeger I, S. 340–353). Mit einer Einwohnerzahl von rund 1000 Personen für die Zeit um 1150 rechnet Berent Schwineköper: Er übernimmt die Zahl von rund 600 bürgerlichen Bewohnern der Marktsiedlung von Ammann und rechnet noch die Mönche und Dienstleute des Klosters Allerheiligen dazu, so dass er auf eine Einwohnerzahl von ca. 1000 Personen kommt (SCHWINEKÖPER, Problematik, S. 109).

95 AMMANN, Wie gross war die mittelalterliche Stadt, S. 415–422.

96 AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft, S. 222–234. Allgemein zur Problematik der Hochrechnung der Bevölkerungszahlen in spätmittelalterlichen Städten anhand von Steuerbüchern bei DIRLMEIER, Untersuchungen, S. 491–503.

Stadt abhängig sind. Unter der österreichischen Herrschaft konnte die Rheinstadt sich ohne grosse äussere Bedrohung entwickeln, die Vorstädte dehnten sich aus. Nach der Wiedererlangung der Reichsfreiheit 1415 herrschte grosse Unsicherheit, welche sich in der folgenden Zeit noch verstärkte. Auch nach dem Bündnisschluss Schaffhausens 1454 mit den Eidgenossen war die Unsicherheit noch relativ gross, wenn auch dieses Bündnis zu einer Beruhigung der Lage beitrug. Erst der Ausgang des Schwabenkrieges brachte endlich den Frieden.⁹⁷ Ein Grund dürfte die grosse Unsicherheit gewesen sein, welche die Bewohner der Vorstädte hinter die schützenden Stadtmauern zurücktrieb. Als Ursache für den Bevölkerungsrückgang der Stadt müssen den in dieser Zeit überall in Europa üblichen Faktoren wie Seuchen,⁹⁸ hoher Kindersterblichkeit⁹⁹ und Kindbetttod der Mutter¹⁰⁰ auch wirtschaftliche Gründe hinzugefügt werden. Adlige und reiche Bürgerfamilien entzogen sich und ihr Vermögen der Stadt, um das früher im Handel steckende Gut in Grundbesitz und ländlichen Herrschaften anzulegen.¹⁰¹ Dies sind typische Zeichen einer vor- bzw. frühkapitalistischen Wirtschaftsweise: Erwirtschaftetes Kapital wird nicht erneut investiert, sondern in typisch konservativer Weise in Grundbesitz angelegt.¹⁰² Gerade in Schaffhausen lässt sich diese vorkapitalistische Wirtschaftsweise besonders gut nachweisen: Während in Konstanz und anderen städtischen Metropolen des Bodenseeraumes sich in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts Handelsgesellschaften entwickeln, lassen sich solche Tenden-

97 SCHIB, Geschichte, S. 188f.

98 Für Schaffhausen fehlen zuverlässige Angaben über Seuchenzüge im 15. Jahrhundert. STEINEGGER, Pest, S. 96–127 erwähnt nur die grosse Pest um die Mitte des 14. Jahrhunderts, von der auch Schaffhausen im Jahre 1349 heimgesucht wurde. Ansonsten gibt Steinegger nur noch Angaben zu Pestzügen im 16. und 17. Jahrhundert. Wie aus den Quellen hervorgeht, muss aber Schaffhausen mindestens im Jahre 1467 von einem »sterbent« heimgesucht worden sein (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2703; Staatsarchiv Schaffhausen, RP 1, S. 10). Welches Ausmass dieser Pestzug innerhalb der Stadt gehabt haben muss, zeigt sich deutlich im Jahrzeitbuch des Schaffhauser Franziskanerklosters: Von Juli bis November starben allein acht Mönche und Novizen des Klosters. Den Höhepunkt stellte die zweite Hälfte des Monats Juli mit fünf verstorbenen Mönchen (18., 20., 23., 25. Juli), einer im Monat August (6.), einer im Oktober (1.) und der letzte schliesslich am 26. November. (MGH, Necrologia Germaniae 1, S. 502–511; leider nur unvollständiger Abdruck des Jahrzeitbuches). Kurz vor 1400 muss die Umgebung Schaffhausens ebenfalls von Seuchen und der Pest heimgesucht worden sein, denn im Auftrage von Papst Benedikt XIII. wurde dem Kloster Allerheiligen, dessen Einkünfte angeblich durch Seuchen, Pest und Krieg verringert worden seien, die Pfarrkirche Gailingen inkorporiert. (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1389). Allerdings war die Begründung einer Pfarrinkorporation mit Pest und Krieg ein beliebter und immer wieder auftauchender Topos in Inkorporationsurkunden. Auch vor 1430 scheint die Stadt von einem grossen Seuchenzug getroffen worden zu sein (LIEB/WALDVOGEL, Der Friedhof in der schriftlichen Überlieferung, S. 135). Für Pestzüge, welche Schaffhausen eventuell im 15. Jahrhundert heimgesucht haben könnten, sei auf die bei BUCHER, Pest in der Ostschweiz, S. 14–17 abgedruckte Chronik der in der Ostschweiz aufgetretenen Pestzüge verwiesen.

99 Zur Kindersterblichkeit im mittelalterlichen Schaffhausen: CUENI/ETTER, Die mittelalterlichen Menschen von Schaffhausen, S. 152–156. Dieser aufgrund der Ergebnisse von archäologischen Grabungen eines alten Friedhofes bei der Kirche St. Johann entstandene Aufsatz bietet weitere interessante Einblicke in den Gesundheitszustand der mittelalterlichen Bevölkerung Schaffhausens.

100 SCHIB, Geschichte, S. 189.

101 WIELANDT, Schaffhauser Münz- und Geldgeschichte, S. 55.

102 Die klassische Darstellung vorkapitalistischer Wirtschaftsweise: SOMBART, Bourgeois, S. 151–163.

zen in der Rheinstadt überhaupt nicht erkennen. Beteiligungen oder Teilhaberschaften von Schaffhauser Kaufleuten an überregionalen Handelsgesellschaften liessen sich in der Forschung für das 15. Jahrhundert bis anhin nicht feststellen.¹⁰³ Die schwierige politische und wirtschaftliche Lage Schaffhausens im 15. Jahrhundert wirkte sich ebenfalls nicht positiv auf den Zuzug von Auswärtigen aus, welche das Schaffhauser Bürgerrecht erwerben wollten.¹⁰⁴ Auch die Opfer der Kriegszeiten müssen als Ursache der Bevölkerungsverminderung aufgeführt werden, wenn auch diese Kriegsoffer weniger stark ins Gewicht gefallen sein dürften als die anderen Faktoren.

103 Zu den spätmittelalterlichen Handelsgesellschaften: ISENMANN, Stadt, S.377–380.

104 Besonders deutlich zeigt sich dies in der Lockerung des Schaffhauser Bürgerrechtes in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, um den Zuzug auswärtiger Personen zu begünstigen. (RÜEDI, Schaffhauser Bürgerrecht, S. 15; BÄCHTOLD, Schaffhausen als zugewandter Ort, S. 86–90).

4. Die Finanzverwaltung Schaffhausens im Spätmittelalter

4.1 Die Anfänge einer städtischen Finanzverwaltung

Die Anfänge einer städtischen Selbstverwaltung und damit eines öffentlichen Finanzhaushaltes liegt auch in Schaffhausen in ziemlicher Dunkelheit. Eine städtische Selbstverwaltung ist nicht mit einem Male Tatsache, sondern ist der Prozess einer langjährigen Entwicklung. Um diesen Entwicklungsprozess aufzeigen zu können, muss zuerst in diejenige Zeit zurück geschaut werden, als noch keine städtische Selbstverwaltung und damit auch noch keine städtische Finanzverwaltung existierte.

1045 verließ König Heinrich III. dem Grafen Eberhard von Nellenburg das Recht, in seiner villa Scâfhusun eine eigene Münze zu haben.¹⁰⁵ Damit trat der König sein ihm allein zustehendes Münzregal zugunsten des Grafen ab. Obwohl kein Marktprivileg überliefert ist, vielleicht explizit auch niemals ein solches erteilt wurde,¹⁰⁶ muss die Existenz eines Marktes vorausgesetzt werden, da eine Münzverleihung sonst wohl kaum einen Sinn ergeben hätte. Dem Marktherren flossen aus dem Münzrecht (Präge- und Wechselgewinn) wie aus dem Marktrecht (Zölle, Gebühren) Einnahmen zu. Schaffhausen selber dürfte wesentlich älter als seine Ersterwähnung im Jahre 1045 sein: Aufgrund von aus dem 7. Jahrhundert stammenden Grabfunden muss angenommen werden, dass bereits damals auf der Gemarkung Schaffhausen eine alemannische Siedlung bestanden hat. Eventuell bereits im 10., sicher im 11. Jahrhundert dürfte die Stadtkirche St. Johann entstanden sein. Der Strassenzug Unterstadt-Vordergasse-Oberstadt bildete den Kern der werdenden Stadt Schaffhausen. Als eigentliche Wiege der Stadt kann der Stapelplatz an der heutigen Schifflände bezeichnet werden, wo die vom Bodensee herkommenden Waren umgeladen und auf dem Landweg bis unterhalb des Rheinfalls transportiert wurden, um sie erneut auf Schiffen auf dem Rhein weiter zu transportieren.¹⁰⁷

1080 verzichtete Graf Burkhard von Nellenburg, der Sohn des vorgenannten Grafen Eberhard, auf Bitten des Abtes Wilhelm von Hirsau, den er zur Reformierung des um 1050 gegründeten Klosters Allerheiligen nach Schaffhausen gerufen hatte, auf die Vogtei und alle sonstigen Privilegien und übergab dem Kloster die villa Scaffhusa »cum publica moneta, mercato et omnibus pertinentiis suis«. ¹⁰⁸ Damit wurde der Abt von Allerheiligen zum Herrn seiner wichtigsten Besitzung: der Stadt Schaffhausen (damals konnte man allerdings wohl noch kaum von Stadt sprechen!). Der klösterliche Grundbesitz umfasste wahrscheinlich nicht die gesamte Siedlungsfläche der zukünftigen Stadt, aber wohl einen

105 SSRQ SH 1, Nr. 1, S. 1.

106 KERNTKE, *Taverne und Markt*, S. 85 f. weist nach, dass die Erteilung eines Marktprivileges gar nicht so zwingend war, wie die ältere Literatur es immer wieder behauptet.

107 BÄNTELI, *Schaffhausen*, S. 230.

108 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 9, Druck SSRQ SH 1, Nr. 3b, S. 3 f.

grossen Teil der Siedlung.¹⁰⁹ Das Kloster Allerheiligen wurde somit »Eigentümerin des Bodens und Inhaberin aller staatlichen Hoheitsrechte, d. h. alles Gebietens und Verbieters, der Gerichts-, Steuer- und Zollhoheit, des Stapel- und Fährrechts.«¹¹⁰ Der Abt von Allerheiligen übte allerdings kein einziges seiner Hoheitsrechte selber aus; gemäss der Sitte hirsauischer Reformklöster verzichtete das Kloster auf jegliche Ausübung weltlicher Macht. Die klösterlichen Eigentumsrechte in der Stadt wurden nur finanziell genutzt, indem sie gegen jährliche Zinszahlungen verliehen wurden.¹¹¹ Aus einem zwischen 1100 und 1122 zu datierenden Güterbeschrieb des Klosters Allerheiligen geht hervor, wie hoch die jährlichen Einnahmen der Abtei aus der villa Schaffhausen eingeschätzt wurden: »De hac igitur villa legitime constituta sunt tributa annuatim persolvenda: de areis, que C et XII numerantur, XI talenta, de moneta VIII talenta, de panificis X et VIII talenta, de theloneo XIII talenta, de VIII tabernis cervisie X et VIII talenta, de duabus tabernis vinariis XIII talenta, de scamnis, quod vulgariter dicitur pankscillinch, VI talenta, de navibus quinque talenta. Summa autem huius numeri computatur: octoginta et III talenta.«¹¹² Auffallend sind die hohen Abgaben, welche dem Kloster aus den insgesamt elf Tavernen zuflossen. Hinter diesen eminent hohen Einnahmen ist wohl weniger das geläufige Ungeld zu vermuten, sondern diese Tavernen dienten wahrscheinlich vielmehr als sichere Aufbewahrungs- und Verkaufsräume für Waren. Die Gaststätten dienten als »Zwischenlager im Umschlagsort am Rheinfall; sie boten entgeltlich den sicheren, geschützten Lagerraum.«¹¹³ Nicht zu unterschätzen ist auch die Funktion dieser Gaststätten als Pilgerherbergen.¹¹⁴ Aus der Ausübung der Marktgerichtsbarkeit flossen dem Kloster ebenfalls Einnahmen aus Bussen zu, welche durch den vom Abt eingesetzten Schultheissen eingenommen wurden.

In der Frühzeit der Stadtentwicklung stellt sich die Frage nach einer städtischen Finanzverwaltung noch nicht, da diese durch das Kloster bzw. durch seine Amtleute wahrgenommen wurde, und die Bewohner der Siedlung wahrscheinlich nur einen geringfügigen politischen Einfluss hatten. Ein Teil der Einnahmen dürfte jedoch bereits seit dem 12. Jahrhundert der Marktsiedlung zugute gekommen sein. Denn sowohl die Nellenburger wie später auch die Äbte des Klosters Allerheiligen als Stadtherren waren am Gedeihen ihrer Marktsiedlung interessiert, da dies höhere Einnahmen einbrachte. Solche Einkünfte waren in einer Zeit, in der die Geldwirtschaft zunehmende Bedeutung gewann, von grösster Wichtigkeit.¹¹⁵ Gerade auch der militärische Schutz der verteidigungstechnisch un-

109 SCHUDEL, Grundbesitz, S. 49 ff.

110 SCHIB, Geschichte, S. 48.

111 Ebd., S. 48 u. S. 56.

112 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 74, Druck SSRQ SH 1, Nr. 10, S. 15 f. Die Addition ergibt allerdings 93 anstatt 83 Talente. Dies wirft ein deutliches Licht auf die damaligen Rechenkünste!

113 KERNTKE, Taverne und Markt, S. 82.

114 Vor allem SCHMUGGE, Zu den Anfängen des Pilgerverkehrs, S. 53, betont die grosse Bedeutung der vielen Gaststätten in Schaffhausen um 1100 als Pilgerherbergen; denn nicht nur die Reichenau, St. Gallen wie auch das Kloster Rheinau und Zurzach waren Pilgerorte von wichtiger Bedeutung in dieser Zeit, auch für viele Rom- und Santiagopilger aus dem Norden war Schaffhausen ein wichtiger Transitort.

115 ISENMANN, Stadt, S. 28 f.: »Der Stadtherr gewann durch die ihm aus der Stadt zufließenden Arealzinsen, Marktgaben, Zölle und Gerichtsgefälle Anschluss an die Geldwirtschaft, deren Bedeutung gegen-

günstig gelegenen Ortschaft dürfte stetig finanzielle Mittel verschlungen haben. So lässt die Belagerung und Besetzung Schaffhausens im Jahre 1120 durch Konrad von Zähringen den Schluss zu, dass das Kloster und die wachsende Stadt zu dieser Zeit bereits befestigt waren.¹¹⁶ Jüngste archäologische Ausgrabungen förderten sogar einen Befestigungswall aus dem 11. Jahrhundert zutage.¹¹⁷ Dabei dürften sowohl der Marktherr wie auch die Bewohner der Marktsiedlung finanzielle Mittel zum Unterhalt der Befestigung aufgewendet haben, sei es durch Fronarbeit oder durch Geldzahlungen. Verschiedenartige Aufmauerungen an der durch die Archäologen neu entdeckten Stadtmauer deuten darauf hin, dass die Hofstättenbesitzer dazu verpflichtet waren, einen Teil der Mauer selbst zu erbauen.¹¹⁸

Während des 12. Jahrhunderts übten spezielle, durch Abt und Konvent frei wählbare Klostervögte den Schutz über das Kloster Allerheiligen wie auch über seine Besitzungen aus. Doch häufig scheint das Kloster von diesen Vögten eher bedrängt worden zu sein, als dass diese es beschützten. So sind denn auch langwierige Auseinandersetzungen mit den Vögten überliefert. Nachdem Kaiser Heinrich VI. das Kloster Allerheiligen und die Bürger von Schaffhausen direkt unter den Schutz des Reiches stellte und versprach, sie niemals zu entäussern, hatte das Kloster Erfolg und das Amt eines Klostervogtes wurde überflüssig.¹¹⁹ Allerdings währte dieser freie, direkt dem König unterstellte Status nur kurz. Philipp von Schwaben verlieh als Nachfolger Heinrichs VI. Vogtei und Herrschaft über Schaffhausen an Berchtold V. von Zähringen.¹²⁰ Doch dauerte die Stadtherrschaft der Zähringer nicht lange. Das Jahr 1218 markierte mit dem Tode Berchtolds V. von Zähringen, dem letzten herzoglichen Vertreter seines Geschlechtes, ein wichtiges Datum für Schaffhausens Weg in die Stellung einer königlichen Stadt.¹²¹

Wie bereits erwähnt, nutzte das Kloster Allerheiligen seine Hoheitsrechte vor allem finanziell, indem es diese Rechte gegen jährliche Zinszahlungen verlieh. Allmählich wurden diese städtischen Hoheitsrechte als Erblehen vergeben, wodurch das klösterliche Mitspracherecht stark eingeschränkt wurde. Die Inhaber der Erblehen teilten und verkauften diese

über der Naturalwirtschaft seit dem 12./13. Jahrhundert ständig wuchs, und als Konsument an die Stadtwirtschaft.«

116 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 56, Druck SSRQ SH 1, Nr. 9, S. 14 f.; SCHIB, Geschichte, S. 24.

117 Schaffhauser Nachrichten, Nr. 86 vom 15. April 1993, S. 19 »Befestigungswall entdeckt«; BÄNTELI, Schaffhausen, S. 82–92.

118 Anlässlich des Mauerbaus in Koblenz in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wurden ebenfalls die an der Stadtmauer anliegenden Hauseigentümer dazu verpflichtet, einen Beitrag an den Mauerbau zu leisten (BÄR, Koblenzer Mauerbau, S. 4 f.). In Braunschweig hatten die Anlieger an die Stadtmauer noch im 14. und 15. Jahrhundert 2/3 der Kosten für die Ausbesserungen der Stadtmauer zu bezahlen, während 1/3 durch die Stadt übernommen wurde (FAHLBUSCH, Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig, S. 99).

119 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 89, Druck SSRQ SH 1, Nr. 18, S. 26; SCHIB, Geschichte, S. 48 ff.

120 SSRQ SH 1, Nr. 19, S. 26 f.

121 Die Behauptung von SCHIB, Geschichte, S. 51, dass das Jahr 1218 den Beginn der »Reichsfreiheit« Schaffhausens markiere, kann aufgrund der Ergebnisse der neueren Forschung nicht mehr aufrecht erhalten werden: Wie SCHWINGES, Solothurn, S. 472 f. nachweist, war der Weg für die Städte in die Reichsfreiheit ein langwieriger Prozess, der keineswegs schlagartig und auch nicht kontinuierlich, sondern vielfach durch Brüche unterbrochen ablief.

nach eigenem Gutdünken.¹²² Die Lehenszinse waren niedrig und so kam das Kloster nicht in den Genuss der wachsenden Einnahmen, die durch den zunehmenden Handel erzielt wurden.¹²³ Während aus dem urkundenarmen 12. Jahrhundert keine Quellen überliefert sind, welche Aufschluss über die Inhaber klösterlicher Lehen in der Stadt Schaffhausen geben können, fliessen die Quellen im 13. Jahrhundert reichlicher: Die meisten städtischen Hoheitsrechte befanden sich damals bereits als klösterliche Erblehen im Besitze zumeist adliger Stadtbewohner (Schiffszoll, Brückenzoll, Stapelrecht, Fähren, Fischenzen, Mühlen, Kornhaus, Fronwaage, Münze etc.).

Vor allem während des 13. Jahrhunderts beschleunigte sich der Machtzerfall des Klosters gegenüber der aufstrebenden Stadt und ihrer Bürgerschaft massiv. Nicht zuletzt wurde diese Entwicklung durch interne klösterliche Schwierigkeiten begünstigt; die innerhalb der klösterlichen Gemeinschaft ausgebrochenen Streitigkeiten und Konflikte lassen sich in den überlieferten Quellen gut dokumentieren.¹²⁴ In Städten, wo eine geistliche Person eigentlicher Stadtherr war, ist der Übergang zu einer unabhängigeren Stellung der Stadt bzw. zur kommunalen Selbstverwaltung fliegend und nur ungenau festzulegen. Auch legten die geistlichen Stadtherren in Schaffhausen wie auch in anderen Städten mehr Wert auf den regelmässigen Eingang ihrer Einkünfte, denn auf massgeblichen politischen Einfluss.¹²⁵ Der Übergang Schaffhausens zur königlichen Stadt lief ähnlich wie auch in anderen Städten des südwestdeutschen und schweizerischen Raumes in einem sehr individuellen und zeitlich sehr langgestreckten, keineswegs kontinuierlich verlaufenden Prozess ab.¹²⁶ Der städtische Rat entwickelte sich aus der vom Schultheissen präsierten Gerichtsgemeinde. 1198 werden »viri prudentes« aus der Bürgerschaft Schaffhausens genannt, welche anlässlich einer Schenkung an das Kloster Allerheiligen durch den damaligen Abt Rudolf zur Urkundenbezeugung beigezogen wurden.¹²⁷ Ausdrücklich erwähnt wurde der Schaffhauser Rat erstmals in einer Urkunde von 1272.¹²⁸ Als eigenständige Rechtskörperschaft handelte die Stadt aber mindestens schon seit 1253; denn aus diesem Jahr ist ein Siegel der Stadtgemeinde Schaffhausen (sigillum civium in Scafusa) überliefert.¹²⁹ Ein bedingtes Mitspracherecht in der städtischen Verwaltung konnte sich der Abt

122 SCHIB, Geschichte, S. 56f.

123 MOMMSEN, Schaffhausen unter österreichischer Pfandschaft, S. 362.

124 Zu den bis beinahe in die Anfänge des Klosters Allerheiligen zurückzufolgenden internen Streitigkeiten: HILDBRAND, Herrschaft, S. 199–211.

125 SCHIB, Geschichte, S. 189.

126 Allgemein zum langen Entwicklungsprozess der Städte zur Reichsfreiheit zusammenfassend SCHWINGES, Solothurn, S. 472f.

127 HENKING, Schaffhausen, S. 182f.

128 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 165. Ob das im Jahre 1261 erwähnte »generale iudicium« mit Grosse Rat gleichgesetzt werden kann, wie dies Mommsen vertritt (SSRQ SH 1, Nr. 33, S. 54, Anm.; Druck (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 149) bei Rüeger I, S. 399), ist fraglich.

129 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 117; SCHIB, Geschichte, S. 54 schliesst daraus, dass deshalb eine Ratsverfassung schon in dieser Zeit bestanden haben müsse, da ein Stadtsiegel in der Regel erst nach der Konstituierung eines Rates eingeführt wurde; im Gegensatz hierzu vertritt BRUCKNER-HERBSTREIT, Hoheitszeichen, S. 32, Anm. 8, die Meinung, dass diese Auffassung nur bedingt richtig sei. Allgemein zur Entstehung der Ratsverfassung in den süddeutschen Städten: RABE, Frühe Stadien, S. 1–17.

während des 13. Jahrhunderts bei der Einsetzung des Schultheissen noch bewahren: 1258 verteidigte er sein Einsetzungsrecht unter Vermittlung des Grafen Hartmann von Kiburg erfolgreich gegen den Schultheissen Jakob Hün, der nicht zurücktreten wollte.¹³⁰ Gegen Ende des 13. Jahrhunderts wurde die Schultheissenwürde ein erbliches Amt der Familie von Randenburg, die sich fortan »die Schultheissen« nannten.¹³¹ Der Abt hatte damit endgültig seinen Einfluss auf die städtische Verwaltung verloren und zu Beginn des 14. Jahrhunderts waren Abt und Konvent eher privilegierte Bürger, denn Stadtherren. Die Stadt erlaubte sich sogar Eingriffe in die internen Angelegenheiten des damals bereits stark verschuldeten Klosters.¹³² Am Ausgang des Mittelalters konnte das Kloster bisweilen nicht einmal mehr seine finanziellen Nutzungsrechte ohne städtische Hilfe durchsetzen: Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts stellte der Schaffhauser Rat beispielsweise einen Stadtknecht zur Verfügung, welche der Abtei bei der Einziehung der auf den Jahrmärkten ihr zustehenden klösterlichen Markt- und Stellgelder half.¹³³

Im Laufe des 13. Jahrhunderts begann die Stadt eine aktive Aussenpolitik zu betreiben und schloss Bündnisse mit anderen Städten ab:¹³⁴ So forderte 1230 König Heinrich VII. die Schultheissen und Bürger der Städte Konstanz, Zürich, Lindau, Überlingen, Schaffhausen, Rottweil, Ravensburg und Pfullendorf auf, das Kloster Salem und seine Güter zu schützen und jeden Bedränger des Klosters vereint mit dem Abt von St. Gallen anzugreifen.¹³⁵ Erwähnung findet Schaffhausen auch im Verzeichnis von Abgaben aus dem Reichsgut in Franken und Schwaben aus dem Jahre 1241.¹³⁶ Damals hatte die Stadt die hohe Summe von 227 Mark Silber »pro expensis regis« aufzubringen. Dieser Beitrag ist aussergewöhnlich hoch und dürfte weit mehr als die übliche Jahressteuer umfasst haben (z. B. Konstanz 60, Bern 40, Basel 200 Mark Silber).¹³⁷ Vermutlich übernahm Schaffhausen in dieser Zeit königliche Ausgaben in grösserem Masse anlässlich des Aufenthaltes König

130 RÜEGER I, S. 58 f.; WERNER, Verfassungsgeschichte, S. 115.

131 SCHIB, Geschichte, S. 53; vgl. auch MOMMSEN, Schaffhausen unter österreichischer Pfandschaft, S. 362, der die Möglichkeit offenhält, dass die Randenburger schon seit geraumer Zeit das Amt des Schultheissen erblich in ihrer Familie weitergaben.

132 Ebd., S. 362 f. Allgemein zu den während des 14. und 15. Jahrhunderts immer wieder aufflackernden Streitigkeiten innerhalb des Klosters Allerheiligen: HILDBRAND, Herrschaft, S. 192–211 und S. 288–304. Sehr häufig bildete die hohe Verschuldung der Abtei den Anlass für die internen Streitigkeiten zwischen Abt und Konvent.

133 WALTER, Schaffhausen und Allerheiligen, S. 27 f.; SCHUDEL, Grundbesitz, S. 92. Vgl. auch Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 3856 aus dem Jahre 1507.

134 HENKING, Schaffhausen, S. 186; SCHIB, Geschichte, S. 54.

135 Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich Bd. I, Nr. 458, S. 336. Druck dieser Urk. in UB Salem I, Nr. 171, S. 201 f. 1240 befiehlt König Konrad IV. den Schultheissen von Villingen, Rottweil, Schaffhausen, Esslingen, Ulm und Überlingen, den Abt und Konvent von Salem mit Leuten und Gütern in ihren Schutz zu nehmen (UB Salem I, Nr. 202, S. 234 f.).

136 MGH Const. III, Nr. 1, S. 5; SSRQ SH 1, Nr. 21, S. 28; vgl. auch SCHULTE, Verzeichnis der Steuern des Reichsgutes vom Jahre 1241, S. 425–440.

137 Bei den erwähnten Städten fehlt auch die Bemerkung »pro expensis regis«. Neben Schaffhausen findet sich diese Bemerkung nur noch bei Zürich, Villingen, Überlingen, Pfullendorf, Esslingen und Nördlingen (»pro enormitate commissa«).

Konrads in der Stadt, wo seine Anwesenheit sowohl am 2. September 1240 wie auch am 11. Oktober 1241 durch das Ausstellen von Urkunden belegt ist. Finanzielle Auslagen dieser Art setzen aber eine einigermaßen geregelte Finanzorganisation voraus, wobei allerdings im Dunkeln bleibt, wie diese in der Frühzeit der städtischen Selbstverwaltung ausgesehen haben mag. Mit dem Entstehen des städtischen Rates darf aber angenommen werden, dass dieser auch für das Finanzwesen verantwortlich war und darüber Kontrolle ausübte. Eine städtische Selbstverwaltung bedingte regelmässige Ausgaben, welche durch regelmässige Einkünfte gedeckt werden mussten. Für die Entstehung und Bewahrung städtischer Autonomie war die Zahlungsfähigkeit einer Stadt von grösster Bedeutung. Gewährleistet wurde die Solvenz und Liquidität einer mittelalterlichen Stadt durch das Funktionieren einer einigermaßen geordneten Finanzverwaltung.¹³⁸ Leider gibt es aber keine Anhaltspunkte, wie die Schaffhauser Finanzverwaltungsorganisation in dieser Frühzeit ausgesehen haben könnte. Erst im 14. Jahrhundert erhalten wir Einblick in diesen Verwaltungsbereich.

Wir wissen zwar nicht, wann sich eine eigentliche städtische Finanzverwaltung in der Rheinstadt ausgebildet hat; die Bedeutung und die Komplexität dieses Verwaltungsbereiches dürfte aber schon bald nach der Konstituierung eines Rates in Schaffhausen die Einsetzung und Zuständigkeit einer speziellen aus Ratsherren bestehenden Finanzkommission bedingt haben.¹³⁹ Die Anfänge kommunaler Finanzverwaltungen in den Städten nördlich der Alpen liegen im 13. Jahrhundert. Dabei arbeiteten diese Finanzverwaltungen in ihren allerersten Anfängen nach gewohnheitsrechtlichen Praktiken weitgehend auf mündlicher Basis. Gewähr für die Amtsführung bot in erster Linie die Person des Amtsträgers.¹⁴⁰ Schon bald konnte eine solche Verwaltung der städtischen Finanzen nicht mehr genügen. Das stetige Anwachsen der zu tätigenen Geschäfte bedingte eine zunehmende Verschriftlichung und führte zu einem weiteren Ausbau der Finanzverwaltungen in den mittelalterlichen Städten. Aber auch der zunehmende Einbezug weiterer Kreise der städtischen Einwohnerschaft in die politische Mitverantwortung verlangte nach einer erhöhten Transparenz der städtischen Finanzen: Wie die Forschung des öfteren betonte, scheinen patrizische Räte in verschiedenen Städten bestrebt gewesen zu sein, eine schriftliche Festlegung von Verwaltungsgrundsätzen bewusst zu vermeiden. Durch den vielerorts erfolgreichen Kampf der Zünfte um die Beteiligung am Stadtrecht wurde nun eine satzungs-

138 Die grosse Bedeutung, welche der städtischen Finanzpolitik und der Zahlungsfähigkeit einer Stadt bereits im ausgehenden 13. Jahrhundert zukam, wird am Beispiel der Stadt Lübeck durch WÜLFING, Städtische Finanzpolitik, S. 34–71 aufgezeigt.

139 Zumindest teilweise lässt sich im spätmittelalterlichen Schaffhausen die Ausbildung einer immer komplexeren Verwaltung mit speziell geschaffenen Sonderkommissionen feststellen: Beispielsweise wurde 1316 nach einer grösseren Brandkatastrophe im Steigquartier die Bildung einer speziellen Baukommission beschlossen, die aus dem Schultheissen und zwei Ratsherren bestand und jährlich bei neuen Ratswahlen ebenfalls neu zusammengesetzt wurde. Zuständig war diese Kommission für die genaue Ausführung und Überwachung der städtischen Bauvorschriften zur Verhinderung von Bränden (SSRQ SH 1, Nr. 46, S. 68).

140 ISENMANN, Stadt, S. 181. Zu den Anfängen kommunaler Rechnungsführung auch BECKER, Beiträge, S. 117–148.

mässige Fixierung der Verwaltungsordnung und die Offenlegung der städtischen Finanzen von diesen neu an die Macht gekommenen Bevölkerungsgruppen erzwungen.¹⁴¹

Von einer nicht zu unterschätzenden Bedeutung für die zunehmende Verwaltungstätigkeit in den Städten war dabei die Einführung des Papiers. Es darf wohl mit Recht gesagt werden, dass ohne diesen kostengünstigen Beschreibstoff die steigende Verschriftlichung im 14. Jahrhundert wohl kaum möglich gewesen wäre.¹⁴² Der Vorteil des Papiers gegenüber dem Pergament zeigt sich deutlich im Kostenverhältnis dieser beiden Beschreibstoffe zueinander: Zu Beginn des 15. Jahrhunderts lag dieses bei 10:1 zugunsten des Papiers.¹⁴³ Alle in Schaffhausen überlieferten Stadtrechnungen, Beheb- und Steuerbücher sind auf Papier geschrieben. Auch andere, in der Schaffhauser Finanzverwaltung gebrauchten seriellen Quellen sind auf diesem billigeren Beschreibstoff abgefasst worden (Restanzenbücher, Baurechnungen etc.). Das teurere Pergament fand hingegen Verwendung bei den Passivschuldenbüchern, in denen die Schuldverpflichtungen Schaffhausens gegenüber auswärtigen und einheimischen Rentengläubigern verzeichnet und deshalb über längere Zeit aufbewahrt wurden. Immer auf Pergament geschrieben wurden zudem Rentenbriefe, während man Quittungen und anderes für den alltäglichen Gebrauch bestimmtes Schriftgut auf Papier abfasste. Wie aus den Stadtrechnungen hervorgeht, wurde in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts Papier aus Ravensburg bezogen.¹⁴⁴ Während 1396/97 ein Ries Papier (= 20 Buch = 480 Bogen) noch 2 lb 4 ß (= 44 ß, umgerechnet auf fl: 1,76 fl) kostete,¹⁴⁵ lag der Preis 1494/95 für dieselbe Menge Papier bei 1 fl (= 30 ß).¹⁴⁶ Die zunehmende Verschriftlichung der Verwaltung wurde also durch die Verbilligung des Beschreibstoffes Papier begünstigt.

Obwohl also über die Anfänge einer Finanzverwaltung in Schaffhausen praktisch keine

141 ISENMANN, Stadt, S. 181; GILOMEN, Anleihen, S. 146f.; besonders auch BECKER, Beiträge, S. 117–148. Speziell Otto Feger vertrat verschiedentlich die Auffassung, dass der patrizische Rat bewusst eine schriftliche Festlegung von Verwaltungsgrundsätzen vermied, um sich so einen gewissen Handlungsspielraum offen halten zu können (FEGER, Vom Richtebrief zum Roten Buch, S. 31*f.): »Es scheint ..., dass der patrizische Rat es für zweckmässig hielt, nur in möglichst geringem Umfange Gesetze und Satzungen mit allgemeiner Verbindlichkeit zu erlassen, und dass er sich lieber vorbehielt, von Fall zu Fall Entscheidungen zu treffen. Die herrschende Oligarchie brauchte sich nicht selbst festzulegen, sie konnte ihr Vorgehen den jeweiligen Verhältnissen, auch den Machtverhältnissen anpassen. Die Grundsätze, nach denen der Rat seine Entscheidungen traf, wurden nicht aufgezeichnet, es konnte sich somit niemand auf sie berufen, und die Entscheidungen waren unkontrollierbar, wenn natürlich auch nicht willkürlich, sondern an das Gewohnheitsrecht gebunden.« Speziell im Hinblick auf die Konstanzer Finanzverwaltung vor 1370 bemerkte er (FEGER, Konstanzer Finanzgeschichte, S. 185): »Unter dem rein patrizischen Regime vor 1370 wurden die städtischen Geschäfte durch eine verhältnismässig kleine Gruppe reicher und geschäftskundiger Familien in nicht viel anderer Weise geführt, wie diese ihre familieneigenen Firmengeschäfte zu führen gewohnt waren, also mit einem Minimum an formalen und schriftlich fixierten Vorschriften und Nachweisungen.«

142 PATZE, Typen, S. 61: »... erst die Erfindung und Ausbreitung des Papiers hat eine verwaltete Welt möglich gemacht, hat den Weg von der Herrschaft zur Verwaltung geebnet.«

143 KIRCHGÄSSNER, Frühgeschichte, S. 28, der Angaben über Ausgaben für verwendetes Schreibmaterial in den Steuerbüchern der Stadt Esslingen ausgewertet hat.

144 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 135 (1468/69), S. 192: 2 lb 9 ß 1 h »umb 2 rysen bappyr dem bapprymacher von Rafenspurg, d(er) ain rys dem stattschriber den andern uff dz räthuß.«

145 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 1, S. 25.

146 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 155, S. 158.

Nachrichten überliefert sind, dürfen wir mit gutem Grund annehmen, dass die Entwicklung in der Rheinstadt nicht anders verlaufen ist als in anderen Städten. Dabei müssen wir von der Tatsache ausgehen, dass die Stadtrechnungen eine spezielle Quellengattung innerhalb des schriftlichen Verwaltungsgutes mittelalterlicher Kommunen darstellen. Charakteristisch ist hierfür, dass sie ursprünglich als Privataufzeichnungen der mit der Verwaltung der städtischen Finanzen betrauten Amtsinhaber entstanden sind. Häufig waren die mit dieser Aufgabe betrauten Ratsmitglieder in kaufmännischen Dingen erfahrene Männer, die das städtische Vermögen ganz in der Manier damaliger kaufmännischer Buchführung selbstschuldnerisch verwalteten.¹⁴⁷ Dieser von der Forschung immer wieder behauptete grosse Einfluss der kaufmännischen Buchhaltung auf die städtische Rechnungsführung lässt sich mangels Quellen privater kaufmännischer Rechnungen für Schaffhausen nicht überprüfen. Immerhin sind Rechnungen der Kaufleutengesellschaft ab 1418 überliefert; deren Aufbau wie auch deren Buchhaltung lagen aber weit unterhalb des Niveaus der in der gleichen Zeit geführten Stadtrechnungen.¹⁴⁸

Durch die mehr oder weniger private Verwaltung der Stadtfinanzen bestand für den bzw. die rechnungsführenden Amtsinhaber nach dem Austritt aus der Amtsführung kein Grund mehr für eine archivmässige Aufbewahrung dieser Rechnungen. Einzig diejenigen Akten wurden für archivierungswürdig erachtet, welche innerhalb der städtischen Kanzlei aus einer Verwaltungstätigkeit der Behörde entstanden sind.¹⁴⁹ Im übrigen muss aber auch bemerkt werden, dass die Verwaltung der städtischen Finanzen durch die patrizischen Geschlechter in den Städten als Geheimsache betrachtet und vor der städtischen Einwohnerschaft verheimlicht wurde. Die Forderung nach der Offenlegung der städtischen Finanzen wie auch der Verwendung der von der städtischen Einwohnerschaft erhobenen Steuern und Abgaben bildete bekanntlich häufig den Anlass für städtische Unruhen und Bürgerkämpfe in den spätmittelalterlichen Kommunen. Sehr oft lässt sich feststellen, dass die Überlieferung städtischer Finanzakten mit der verstärkten Einflussnahme städtischer Oppositionsgruppen wie Zünften oder aber auch mit der Entmachtung der alten patrizischen Führungsschicht einsetzt. Die Forderung nach einer Offenlegung der städtischen Finanzen und der Rechnungskontrolle durch die Oppositionsgruppen verlangte nach einer archivmässigen Verwaltung dieser Schriftstücke und ermöglichte damit auch eine Überlieferung bis in die heutige Zeit.¹⁵⁰ Kontinuierliche Rechnungsserien wie auch Gesamtge-

147 Zur grossen Bedeutung der Kaufleute für die Ausbildung der Finanzhaushaltsführung in den mittelalterlichen Städten siehe besonders das durch Erich Maschke und Jürgen Sydow verfasste Vorwort in dem von diesen beiden herausgegebenen Band »Städtisches Haushalts- und Rechnungswesen«, S. 7: »Die Kaufleute waren es ..., die genügend Sachkenntnisse mitbrachten, um eine übersichtliche und verbindliche Haushalts- und Rechenführung in den Städten durchzusetzen. Beruhte ihre starke Stellung in der Stadt auf ihrem Vermögen und ihrer Welterfahrung, so machten ihre Fachkenntnisse sie besonders geeignet zur Leitung der städtischen Finanzen ...« Allgemein zur wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedeutung des mittelalterlichen Kaufmannstandes: MASCHKE, Berufsbewusstsein, S. 177–216; Le GOFF, Kaufleute; FAVIER, Gold; BRENNIG, Kaufmann.

148 Zu den Rechnungen der Kaufleutengesellschaft im Spätmittelalter siehe weiter unten das Kapitel zu den Zunftfinanzen.

149 PITZ, Schrift- und Aktenwesen, S. 29, 98–100 und 476 f.

150 Allgemein zum Zusammenhang von städtischen Unruhen und Bürgerkämpfen in den mittelalterli-

schaftsbücher von städtischen Ratskollegien aber auch von Domkapiteln auf dem Gebiet der heutigen Schweiz setzen im allgemeinen nach der Mitte des 14. Jahrhunderts ein.¹⁵¹ Bekanntestes Beispiel sind die durch Bernhard Harms edierten Jahresrechnungen der Stadt Basel, welche ab 1360 vorhanden sind.¹⁵² Deutlich früher sind Rechnungsserien aus italienischen¹⁵³, aber auch aus norddeutschen Städten¹⁵⁴ erhalten. Ähnlich wie in den Städten der heutigen Schweiz sieht es mit der Überlieferungssituation in den Städten des südwestdeutschen Raumes aus.¹⁵⁵ Mit der mehr oder weniger breiten Überlieferung von Finanzverwaltungsakten setzt aber auch in den Städten vielfach ein dichter Fluss der Quellen anderer Bereiche der städtischen Verwaltung ein.¹⁵⁶ Häufig können erst spätere Zeiten für die Vernichtung umfangreicher Finanzakten verantwortlich gemacht werden.¹⁵⁷

4.2 Organe der Finanzverwaltung und deren Funktionen¹⁵⁸

Zur Finanzverwaltung Schaffhausens finden sich in den Verfassungstexten des 14. Jahrhunderts teilweise recht detaillierte Angaben, wogegen für die Zeit nach 1411, also in der Zeit nach der Einführung der Zunftverfassung, nur wenig diesbezüglich zu erfahren ist.

chen Städten und Überlieferung städtischer Finanzakten mit Beispielen aus dem deutschen und italienischen Sprachraum: BECKER, Beiträge, S. 131–148; siehe auch GILOMEN, Anleihen, S. 137–158.

151 RÜCK, Diskussion, S. 21.

152 HARMS, Stadthaushalt Basels.

153 Zur frühen Rechnungsüberlieferung aus italienischen Städten: BECKER, Beiträge, S. 135–141.

154 Aus Osnabrück ist beispielsweise eine Stadtrechnung aus dem Jahre 1285 erhalten (EBERHARDT Van des stades wegene, S. 2).

155 Eine Zusammenstellung der Überlieferung städtischer Rechnungsserien und Steuerbücher einzelner weniger süddeutscher Städte bei KIRCHGÄSSNER, Studien, S. 238–240.

156 Siehe hierzu BEHNE, Geschichte aufbewahren, S. 295:» ... in den Städten war das Archiv, als Instrument zur Einforderung von Rechten in klingender Münze, auch häufig der Kammer (bzw. im weiteren Sinne: der Finanzverwaltung) unterstellt.«

157 Siehe hierzu weiter unten das Kapitel »Die Überlieferung und der Aufbau der Stadtrechnungen«.

158 Äusserst interessant ist die vielfältige Ausbildung der Finanzverwaltungsorganisationen in den einzelnen Städten des Spätmittelalters. Dabei zeigt sich, dass sogar in Städten, welche beinahe in unmittelbarer regionaler Nachbarschaft lagen, die Finanzorganisationen sich in völlig unterschiedlicher Weise entwickeln konnten. Ein schönes Beispiel hierfür bietet FEGER, Konstanzer Finanzgeschichte, S. 211 ff. mit dem Vergleich der beiden Städte Konstanz und Basel, bei welchen rein äusserlich betrachtet, parallele Verhältnisse vorzuliegen scheinen, wo aber die unterschiedliche Bedeutung, die den Steuern beigemessen wurde, zu völlig unterschiedlichen Finanzorganisationen führte. Überhaupt übte vor allem die Einnahmenstruktur der einzelnen Städte grossen Einfluss auf die jeweilige Ausbildung der Finanzstrukturen aus. Vgl. auch ders., Vergleichende Betrachtungen, S. 222–235. Eine knapp zusammengefasste Darstellung der spätmittelalterlichen Finanzverwaltungen in einzelnen norddeutschen Städten bei STIEDA, Städtische Finanzen im Mittelalter, S. 5–11. Ausführlicher werden die Finanzverwaltungen einzelner Städte bei SCHÖNBERG, Technik des Finanzhaushaltes, S. 11–85 beschrieben. Ansonsten sei auf die zahlreichen Monographien zu den städtischen Finanzen und Finanzverwaltungsstrukturen einzelner mittelalterlicher Städte verwiesen, welche vor

Dies gibt doch deutliche Hinweise, dass die Finanzfrage innerhalb der Kämpfe um die städtische Verfassung einen durchaus wichtigen Punkt darstellte.¹⁵⁹

Der Rat

Auch die Finanzverwaltung unterstand wie alle anderen Bereiche innerhalb einer selbständigen mittelalterlichen Stadt dem städtischen Rat. Allerdings erfahren wir über diese Finanzorganisation unter dem Ende des 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts noch patrizischen Rat nur wenig. Ob dies ein Problem der Überlieferung ist¹⁶⁰ oder ob der patrizische Rat bewusst zu vermeiden suchte, sich schriftlich festzulegen,¹⁶¹ lässt sich nicht mit Bestimmtheit klären. Im Anlassbrief von 1367 wurde dem Grossen Rat die Kompetenz zugestanden, Münz-, Mass- und Gewichtsangelegenheiten zu regeln, sowie je nach Finanzlage der Stadt die Zölle und Ungelder zu erhöhen oder zu senken. Ebenso hatte er Entscheidungsgewalt über Militär- und Bauausgaben. Falls die finanzielle Lage der Stadt es erforderte, konnte er auch darüber entscheiden, ob Kredite aufgenommen oder ob der Bürgerschaft Steuern auferlegt werden sollten.¹⁶²

Obwohl dem Grossen Rat diese weitreichenden Kompetenzen formal zustanden, übte der Kleine Rat als eigentlicher Ausschuss des Grossen Rates die tatsächliche Gewalt in der Stadt aus. Der Kleine Rat amtierte in vielen Bereichen als eine Art erste Instanz und Prüfungsbehörde; er bildete die eigentliche Regierung der Stadt.¹⁶³ Laut den Artikeln 28 und 29 des Anlassbriefes hatte er die oberste Kontrolle der Finanzverwaltung und das Bestimmungsrecht über die Verwendung der städtischen Gelder. Auch die im Grossen Rat gefassten Beschlüsse des Steuereinzuges sowie die Festlegung des anzuwendenden Steuertarifes waren reine Bestätigungen der zuvor im Kleinen Rat, dem engeren städtischen Führungsgremium, beschlossenen Entscheidungen. Nur dem Kleinen Rat mussten die Stadtrechner über die erhaltenen Einnahmen und die getätigten Ausgaben am Ende einer Finanzperiode Rechenschaft ablegen. In der Folge hatte der Kleine Rat zusammen mit den Rechnern dem Grossen Rat die Stadtrechnung in »besonderen stukken und summen« zu offenbaren und

allem seit dem letzten Viertel des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts erschienen sind und zu diesen Fragen recht breite Ausführungen bieten. Damals betrachteten die Autoren den spätmittelalterlichen Stadtstaat und dessen Verwaltungsstrukturen als unmittelbaren Vorläufer des modernen Staates; im übrigen wird diese Auffassung teilweise in modifizierter Form bis in unsere Tage verfochten, vgl. hierzu die interessanten Ausführungen durch RANFT, Basishaushalt der Stadt Lüneburg, S. 13 ff.

159 Interessant ist hierzu im übrigen, dass auch innerhalb des Klosters Allerheiligen im 14. Jahrhundert es zu Streitigkeiten um die Offenlegung der klösterlichen Finanzen zwischen Abt und Konvent kam (HILDBRAND, Herrschaft, S. 205 ff.).

160 1372 brannte ein grosser Teil der Stadt ab, wobei auch das städtische Rathaus und mit ihm zahlreiche Urkunden in Mitleidenschaft gezogen und vernichtet wurden (BÄSCHLIN, Brand, S. 153–171); allgemein zur Überlieferung und zum Zufall der Überlieferung historischer Quellen: ESCH, Überlieferungs-Chance, S. 529–570.

161 Siehe hierzu oben S. 42–43.

162 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 931, SSRQ SH 1, Nr. 93b, S. 164 f., Art. 16 u. S. 166 f., Art. 25.

163 WERNER, Verfassungsgeschichte, S. 202; SCHIB, Geschichte, S. 119.

kundzugeben, »wa der statt gemain guot hin kome und verzert si«. Der Grosse Rat hatte allerdings kein Recht, gegen diese Rechnung irgend etwas »zu tuon noch [zu] reden«. Genauso wie die Bürger sollte sich der Grosse Rat mit dieser Rechnung zufriedengeben.¹⁶⁴ Gerade im Finanzbereich zeigt sich also, wie machtlos der Grosse Rat gegenüber dem Kleinen Rat war.¹⁶⁵ Eine allzu grosse Offenlegung der städtischen Finanzen vor weiteren Kreisen der Stadtbevölkerung war im übrigen – wie bereits erwähnt – gar nicht erwünscht, da gerade dieser Bereich wie die anderen im Rat verhandelten Geschäfte einer strikten Geheimhaltung unterworfen wurden.¹⁶⁶ Auch im 15. Jahrhundert wurde diese Regelung beibehalten, wie aus der Stadtordnung von 1448 hervorgeht: Die Rechner sollen vor dem Kleinen Rat Rechnung legen.¹⁶⁷ Allerdings wurde die wohl zusammengefasste Wiederrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Stadt vor dem Grossen Rat auch im 15. Jahrhundert beibehalten, wie aus verschiedenen für diese Rechnungslegung gemachten Ver-

164 SSRQ SH 1, Nr. 93b, S. 167f., Art. 29. Ebenfalls eine nur summarische, stichwortartige Rechnungslegung gegenüber der Stadtgemeinde wurde in der westfälischen Stadt Soest vorgenommen. In einer Ratsmitteilung des Soester Rates an den Rat der Stadt Siegen wird der Grundsatz mitgeteilt: »Item die gemeyne sall nit wissen umb der stede gefelle noch heymlicheit, sy enwerden dan van dem rade dar zu geheischen.« (ROTHERT, Stadtrechnungen von Soest, S. 140). Sehr eindrücklich ist dies auch in den Osnabrücker Rechnungen dokumentiert: Bei verschiedenen Rechnungsposten innerhalb der Ausgabenregister finden sich Notizen, dass diese Rechnungsposten bei der Rechnungslegung vor dem erweiterten Rat nicht verlesen, sondern hierüber geschwiegen werden soll (»tace, non est opus legi«, »non legetur«). Häufig handelte es sich bei diesen verschwiegenen Rechnungsposten um Verzehrausgaben, welche durch den engeren Rat gemacht wurden. Siehe hierzu EBERHARDT, Von des stades, S. 26 u. 61. Allgemein zur Verheimlichung der finanziellen Angelegenheiten der Stadt vor der städtischen Bürgerschaft: BECKER, Beiträge, S. 141 ff.

165 In einzelnen anderen Städten konnte der grosse Rat wie auch die städtische Gemeinde einen weitaus grösseren Einfluss auf die Entscheidungsgewalt im Finanzhaushalt durchsetzen: In Augsburg wurde beispielsweise die Verfügungsgewalt des Kleinen Rates im 14. Jahrhundert massiv eingeschränkt; alle Ausgaben, die den Betrag von 5 Pfund Pfennige überschritten, unterlagen dem Bewilligungsrecht des Grossen Rates und der Gemeinde (DIRR, Studien, S. 157). In Ulm durfte der Kleine Rat ohne Zustimmung des Grossen Rates keine Verfügungen treffen, welche den Betrag von 100 lb h übertrafen (ISENMANN, Gemeinde, S. 242). In Köln durfte der Rat seit dem Verbundbrief von 1396 unter anderem nicht mehr über Summen von 1000 fl und mehr verfügen; zuvor musste er die Zustimmung des bürgerschaftlichen Ausschusses der Vierundvierziger, der sog. »Gaffelfreunde«, einholen (HERBORN, Verfassungsideal, S. 28f.). Häufig wurde eine so grosse Einflussnahme weiterer Kreise in die städtischen Finanzangelegenheiten in späterer Zeit allerdings wieder zurückgenommen.

166 Bei den jährlich stattfindenden Bürgermeister- und Ratswahlen hatten die gewählten beiden Bürgermeister wie auch die Mitglieder des Kleinen Rates einen Eid zu leisten, indem sie sich u. a. verpflichteten, »alle haimliche sachen zuo verswigen, die im raut oder usserthalt rautz gehandelt und geworben werdent« (SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 193, S. 112 u. Nr. 192, S. 111). Der Grosse Rat musste dagegen schwören, »alle haimlich sachen zuo verswigen, die in grossem raut gehandelt und geworben werden.« (ebd., Nr. 194, S. 112). Zur Schweigepflicht geboten waren natürlich auch der Stadtschreiber (Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A1, S. 91, gedruckt in: BREITER, Stadtschreiber, S. 197f.) wie auch die Ratsknechte (SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 196, S. 113), die zwar nicht dem Rat angehörten, aber durch ihre Amtstätigkeit natürlich über die im Rat verhandelten Geschäften informiert waren. Auch die Wächter (ebd., Nr. 197, S. 113f. (»Wachter ayd, die in der statt umb gant.«)) und die Läufer (ebd., Nr. 190, S. 110f. (»Den ayd, den die löuf-fer sweren söllen.«)) waren der Geheimhaltungspflicht unterworfen.

167 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen C, Stadtordnung 1448, S. 12 (im Anhang abgedruckt).

zehrausgaben innerhalb der Stadtrechnungen dieser Jahre belegt ist.¹⁶⁸ Die bei der Wiederrechnung anwesenden Ratsmitglieder wie auch die Ratsknechte erhielten jeweils ein kleines Trinkgeld in Form eines Plappharts.¹⁶⁹ Im übrigen behielt sich der Kleine Rat die Oberaufsicht über die städtischen Finanzen bis zum Ende des Ancien Régime vor.¹⁷⁰

Inwiefern die Kommission der vier Heimlicher sowie eine besondere Behörde bestehend aus einem Oberzunftmeister und den Zunftmeistern der zwölf Schaffhauser Zünfte Einfluss auf finanzielle Fragen des städtischen Gemeinwesens hatten, ist wegen der ungenügenden Quellenlage unklar. Vermutlich waren beide Institutionen bei der Einführung der Zunftverfassung im Jahre 1411 geschaffen worden. Während Aufgabe und Funktion der vier Heimlicher unbekannt sind,¹⁷¹ wissen wir über die Behörde der Zunftmeister bes-

168 Siehe z.B. Stadtarchiv Schaffhausen, A II 0501, Bd.7 (1408/09), S.68: »It(em) 5ß umb win ab(er) Nutzli wid(er)rechnet vor d(er) gemaind.« S.73: »It(em) 18ß umb visch Jecklin Stöcklin as Nutzli d(er) gemaind widerrechnet.« A II 05.01, Bd.10 (1410/11), S.85: »It(em) 9lb 9ß 8d wurden v(er)zert als die gmaind und d(er) rät bi der rechnung sassen.« Bei dieser »gemaind« dürfte es sich um den Grossen Rat gehandelt haben: Beispielsweise wird 1454 erwähnt, dass »der groß raut ... die gemaind zuo Schaffhusen« sei (SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr.245, S.142). Als Gemeinde werden verschiedentlich auch die Stadtbewohner als Gesamtheit bezeichnet (z. B. in: ebd., Nr.233, S.129) oder aber auch nur die in den Zünften organisierte Bürgerschaft (z. B. in: ebd., Nr.183, S.105 f.). Über die verschiedenen Bedeutungen der Gemeinde in den spätmittelalterlichen Städten: GLEBA, Gemeinde.

169 Stadtarchiv Schaffhausen A II 05.01, Bd.15 (1414/15), S.54: 2lb 16ß 3 dn den Räten und den Knechten »als wir (die Stadtrechner) widerrechneten an fritag vor Eppiphania als yeglichem ainen plappharten gab.« Aus der Anzahl der ausgezahlten Plappharte lässt sich jeweils die Anzahl der bei der Rechnungslegung anwesenden Personen eruieren: Als auf Mittwoch vor Weihnachten 1416 die Stadtrechner wiederrechneten, wurden 47 Plappharte ausbezahlt. Auf Johannis Baptiste 1417 waren es 45 Plappharte (A II 05.01, Bd.17 (1416/17), S.55 u.S.70). 1425 wurden 37 Plappharte »dem burgerm(eister), reten, rechnern, schribern, knechten und andern, als wir widerrechneten« ausbezahlt (A II 05.01, Bd.32, S.71). 1434 wurden 45 Plappharte »den räten, den knechten und dem volk« ausbezahlt (A II 05.01, Bd.55, S.42). Die Belege für die Auszahlung der Trinkgelder an die anwesenden Personen bei der Rechnungslegung finden sich zumeist zu Beginn der Rubrik »stattgewerb«.

170 Siehe hierzu HARDER, Statistischer Aufsatz, S.23, Anm. w.: »Ueber Anliehungen der dem Staate zugehörigen Fonds, über unbestimmte und unvorhergesehene Ausgaben, und über alle, das Finanzwesen betreffende Sachen ist dem Kleinen Rath nicht nur die allgemeine Aufsicht, sondern auch die Gewalt, hierüber nach Gutbefinden Verordnungen und Einrichtungen zu treffen, anvertraut.« Allerdings hatte der Grosse Rat zumindest einen gewissen Einfluss (ebd., S.29 f., Anm. ee).

171 Im Jahre 1419 gehörten dem Gremium der Heimlicher der oder die »burgermeister« und die beiden Ratsherren Hallower und Lingg an (SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr.273, S.165). Unklar ist, ob mit »burgermeister« sowohl der amtierende Oberbürgermeister wie auch der stillstehende Unterbürgermeister (in den Quellen auch als Altbürgermeister bezeichnet) oder ob nur ein einziger Bürgermeister damit gemeint ist. Laut IMTHURN/HARDER, Chronik II, S.112, wurde das Amt des zweiten Bürgermeisters im Jahre 1414 eingeführt. Soweit ersichtlich sind die Ämter eines Ober- und Unterbürgermeisters erstmals für das Jahr 1424 in den zeitgenössischen Quellen belegt; in diesem Jahr wird Hans von Winkelsheim als Bürgermeister und Hans Nutzli als Unterbürgermeister erwähnt. (FUB 6, Nr.77/4, S.132). Bei den beiden anderen als Heimlicher bezeichneten Personen dürfte es sich um die engere politische Führungsschicht Schaffhausens in dieser Zeit handeln: Der auf der Kaufleutenstube zünftige Hans Hallower übte in den 1430er Jahren verschiedentlich das Amt eines Bürgermeisters aus (SCHECK, Die politischen Bündnisse, S.201; zur Person Hallower: RÜEGER II, S.755); der Kaufleutenzünftige Hans Lingg wird in den 1410er Jahren öfters als Bürgermeister erwähnt (SCHECK, Die politischen Bündnisse, S.201; zur Person Lingg: RÜEGER II, S.844).

ser Bescheid. Der oberste Zunftmeister hatte die Gewalt, »den andern zunfftmaistern umb gemainer statt sachen und geschäftten zuosamen zegebenen und sich darumb mit inen zuo besprechen und zuo underreden und solichs alldenn an ainen gesessenn raut zebringen etc.« Inwieweit dieses Gremium auch Einfluss auf die Finanzen der Stadt hatte, ist unbekannt, da weitere Nachrichten fehlen.¹⁷² Beide Institutionen, sowohl das Amt eines obersten Zunftmeisters wie auch dasjenige der Heimlicher, wurden zu Beginn des Jahres 1431 abgeschafft.¹⁷³ Ähnlich wie in anderen Städten des oberdeutschen-schweizerischen Raumes wurde damit auch in Schaffhausen ein allzu grosser Einfluss von ausserhalb des Rates stehenden Zunftmeisterkollegien zurückgedrängt bzw. verhindert.¹⁷⁴

Die Stadtrechner

An oberster Stelle des städtischen Finanzwesens im spätmittelalterlichen Schaffhausen standen die Stadtrechner, welche seit dem 16. Jahrhundert auch Seckelmeister oder Seckelherren genannt wurden.¹⁷⁵

Gemäss dem Verfassungstext von 1367 amtierten drei Männer als Stadtrechner; je ein Ratsvertreter kam aus der »oberen« und der »nideren stuben« (Patrizier) und ein Vertreter aus der »gemeinde« (Nichtpatrizier). Damit war die patrizische Einflussnahme auch in dieser obersten Finanzbehörde ungleich grösser als diejenige der nichtpatrizischen Ratsanteile. Verstärkt wurde dieser Einfluss noch durch die Tatsache, dass der Vertreter der »gemeinde« durch die Räte der »oberen« und der »nideren stuben« gewählt wurden, während der »gemeinde« kein Wahlrecht für dieses Gremium zugestanden wurde. In der vom österreichischen Herzog Leopold gegebenen Ordnung von 1375 veränderte sich dieses

172 Das Amt eines obersten Zunftmeisters war in zahlreichen Städten des südwestdeutschen wie auch schweizerischen Raumes bekannt. Die Existenz dieses Amtes markierte innerhalb dieser Städte besonders den direkten und vorherrschenden Einfluss der Zünfte (SCHULZ, Stadtadel, S. 167). Zu diesem Amt in den oberschwäbischen Reichsstädten: EITEL, Die oberschwäbischen Reichsstädte, S. 35 ff., wo belegt wird, dass die beiden Oberzunftmeister in Ravensburg unter anderen Geschäften besonders auch in der städtischen Finanzverwaltung eine wichtige Rolle wahrnahmen (ebd., S. 36).

173 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 179, S. 103. In derselben Verordnung wurden der adligen Herrengesellschaft im Kleinen Rat vier Sitze zugestanden, während die übrigen Zünfte weiterhin 2 Sitze in dieser Behörde haben sollten. Diese vier Sitze der Herrengesellschaft im Kleinen Rat blieben in der Folge nicht unumstritten: Beispielsweise gehörte die Abschaffung dieses Privileges der Herrengesellschaft zu den zentralen Forderungen der Rebleute im Rebleutenaufstand von 1525 (WIPF, Reformationgeschichte, S. 198 f.; HERZOG, Bauernunruhen, S. 119.) Zu den Heimlichen im speziellen: BÄCHTOLD, Wandlungen der Zunftverfassung, S. 57 f.; FABIAN, Geheime Räte, S. 441 ff.; zur Institution des Geheimen Rates in den oberschwäbischen Reichsstädten: EITEL, Die oberschwäbischen Reichsstädte, S. 57 f.

174 Allgemein hierzu ISENMANN, Gemeinde, S. 205 mit Anm. 43.

175 Das im Anlassbrief von 1367 (SSRQ SH 1, Nr. 93b, S. 167, Art. 28) erstmals erwähnte Amt der Stadtrechner hatte Bestand bis 1798. 1814 schrieb der Archivar J. C. Harder: »Die Sekelmeister sind die ersten Finanz-Verwalter im Staat, und in derselben Kasse fliessen die wesentlichsten Einkünfte der Republik. Ihnen ist die Besorgung der, die allgemeine Oekonomie des Staats betreffenden Geschäfte anvertraut, ...« (HARDER, Statistischer Aufsatz, S. 12, Anm. f).

Verhältnis zugunsten der Nichtpatrizier: Die Zahl der Stadtrechner wurde auf zwei Männer reduziert, wobei ein Vertreter patrizischer (»von den edeln«) und einer nichtpatrizischer Herkunft (»von der gemeind«) sein sollte. Diesen beiden Stadtrechner wurde jedoch ein »uberman« vorgesetzt und zwar sollte dieses Amt von demjenigen ausgeübt werden, der »an unsrer stat ist«. ¹⁷⁶ Mit diesem »Statthalter« war niemand anderes als der österreichische Vogt gemeint. Mit der Einführung dieser Verfassung im Jahre 1375 konnte die österreichische Obrigkeit ihren Einfluss auf die städtische Verwaltung und gerade auch auf die Finanzverwaltung der in dieser Zeit bereits schwer verschuldeten Stadt bedeutend steigern. Diese zunehmende österreichische Einflussnahme in innerstädtische Angelegenheiten ging einher mit der im gleichen Jahr 1375 stattfindenden Entmachtung der Familie von Randenburg, welche das Schultheissenamt bekanntlich als Erblehen vom Abt von Allerheiligen seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts innehatte. Vermutlich war die österreichische Obrigkeit an dieser Entmachtung massgeblich mitbeteiligt, obwohl sich über diesen folgenschweren Vorgang merkwürdigerweise keine Quellen erhalten haben. Das Amt des Schultheissen und des Vogtes wurden zusammengelegt und dieser Vogt übte fortan die Macht aus. ¹⁷⁷ Wie schon 1375 wird der Vogt auch in der Ratsverfassung von 1405 als Obmann der beiden Stadtrechner bezeichnet. ¹⁷⁸ Rein faktisch dürfte sich diese Oberaufsicht über die städtischen Finanzen allerdings nur auf eine Art Kontrollfunktion beschränkt haben; auch tauchte der Name des Vogtes niemals bei der Rechnungsführung in den Rechnungsbüchern dieser Jahre auf.

Jährlich sollte der Vogt als Entlohnung für seine Amtstätigkeit in der Stadt jeweils einen Anteil von 30 lb aus der gewöhnlich auf Martini fälligen Vermögenssteuer erhalten. Falls in einem Jahr keine Steuer erhoben wurde oder »daz man dehains jars stúr entlehenti,« so sollte der Vogt ebenfalls nichts erhalten. ¹⁷⁹ In den Stadtrechnungen lassen sich diese Zahlungen für einzelne Jahre belegen. ¹⁸⁰ Mit der Einführung der Zunftverfassung im Jahre 1411 wurde der Einfluss der österreichischen Obrigkeit auf die städtische Verwaltung zurückgedrängt.

176 SSRQ SH 1, Nr. 103, S. 185, Art. 6.

177 Siehe hierzu vor allem SSRQ SH 1, Kommentar zu Nr. 104, S. 189 und LEU, Zunftverfassung, S. 74 f.; neuerdings auch SCHECK, Die politischen Bündnisse, S. 68–73. Über den Unterschied des Schultheissen und des Vogtes in den Städten des habsburgischen Machtbereiches bemerkt MEYER, Verwaltungsorganisation, S. 214: »Im Vogt ist der Typus des herrschaftlichen Beamten viel reiner verkörpert. Er ist immer von der Herrschaft eingesetzt und kann von dieser wieder abgesetzt werden. Die Vögte sind meist nicht Bürger, sondern fremde Herren. (...) Der Schultheiss dagegen stammte aus der Bürgerschaft, stand unter deren Einfluss ... (...) Der Vogt steht näher bei der Herrschaft und deren Kraftbereich, der Schultheiss näher bei den Untertanen und deren Einfluss. Daraus erklären sich die Bemühungen der Städte, den Vogt mit dem Schultheissen zu vertauschen und die Bemühungen Habsburgs ... den Schultheissen zum Vogt zu machen.« Hinweise über den Einfluss der Habsburger auf die von ihnen beherrschten Städte finden sich auch bei TREFEISEN, Aspekte, S. 157–229.

178 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1447, SSRQ SH 1, Nr. 158, S. 267, Art. 9.

179 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 167, S. 93 (»Ryschach advocatus«). Diese im Jahre 1410 aufgestellte Verordnung stellt eine Art Pflichten- und Rechteheft des österreichischen Vogtes von Schaffhausen, Egg von Reischach, dar. Zur Person des Egg von Reischach: RÜEGGER II, S. 941.

180 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 2 (1401/02), S. 57; A II 05.01, Bd. 3 (1402/03), S. 19; A II

Die Verwaltung der städtischen Finanzen durch zwei Stadtrechner war dem Kollegialitätsprinzip verpflichtet; die Amtsaufsplitterung auf zwei Stadtrechner gewährleistete eine bessere gegenseitige Kontrolle und verhinderte gleichzeitig, dass sich zuviel Macht in einer Hand vereinigen konnte. Ähnlich spielte dieses Kollegialitätsprinzip beim Amt des Bürgermeisters (Ober- und Unterbürgermeister), sowie bei den Ratspflegschaften der städtischen Sozialinstitutionen.

Die Wahlen für das Amt eines Stadtrechners fielen im 15. Jahrhundert jeweils auf den Pfingstdienstag. Am Vortag hatte bereits die Wahl des amtierenden Bürgermeisters sowie die Wahlen des Grossen und Kleinen Rates und der Richter stattgefunden. Am Pfingstdienstag wurden der Unterbürgermeister, der Reichsvogt, die beiden Spitalpfleger und die Rürger wie auch die beiden Stadtrechner durch den Grossen und Kleinen Rat gewählt. Eine im Jahre 1448 erlassene Stadtordnung schildert das Wahlprozedere zum Stadtrechneramt folgendermassen: »Item man erwelt zwen rechn(er) mit der mere(n) stymm durch ains burg(er)maisters umbfragen.«¹⁸¹

In derselben Ordnung wurde bestimmt, dass die Stadtrechner »von dem grossen oder klaynen raut oder ußwendig des ratz« erwählt werden durften. Im Falle der Wahl eines ausserhalb des Rates stehenden Stadtrechners hatte dieser einen besonderen Eid zu leisten, während bei der Wahl eines Stadtrechners aus dem Grossen oder Kleinen Rat dieser Eid wegfiel und der als Ratsmitglied geschworene Eid genügte.¹⁸² In einem Eintrag im Stadtbuch von 1455 fehlt der Passus über die Möglichkeit der Wahl eines Stadtrechners, der ausserhalb des Rates war. Entweder aus dem Grossen oder Kleinen Rat sollen die Stadtrechner gewählt werden. Bedingung für die Wahlfähigkeit eines möglichen Kandidaten für das Stadtrechneramt war, dass dieser »dar zuo nütz und guot« ist.¹⁸³ Im Ordnungsbuch von 1480 findet sich erneut der Passus, dass auch fähige Leute ausserhalb des Rates Zugang zum Rechneramt haben sollten.¹⁸⁴ Aus den Quellen lässt sich nicht erschliessen, ob hier innert weniger Jahre Änderungen in der Möglichkeit der Wahl zum Stadtrechneramt getroffen wurden. In der Praxis lässt sich sowieso feststellen, dass nur sehr selten Leute von ausserhalb des Rates zum Stadtrechner gewählt wurden.¹⁸⁵ Im 16. Jahrhundert wurde der Zugang zum Rechneramt zusätzlich erschwert, indem von möglichen Kandidaten verlangt

05.01, Bd. 7 (1408/09), S. 91: »It(em) 20lb dem vogt an den drissig pfunden, so man im git, so man ain stúr nimt.« A II 05.01, Bd. 8 (1409/10), S. 167.

181 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen C, Stadtordnung 1448, S. 12. Siehe die im Anhang abgedruckte Stadtrechnerordnung.

182 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen C, Stadtordnung 1448, S. 12.

183 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 223, S. 126.

184 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A4, S. 146 (ca. 1480).

185 In anderen Städten wurde bisweilen im Stadtrecht ausdrücklich verlangt, dass die Leiter der städtischen Finanzen nicht dem Rat angehören durften oder zumindest ein Teil dieses Gremiums mit von ausserhalb des Rates stehenden Leuten besetzt werden sollte: In Esslingen musste beispielsweise der Rat laut einer Ordnung von 1316 vier Raiter oder Stadtrechner (registrarii) wählen, die keine Ratsmitglieder waren (DIEHL, Verfassungs- und Finanzgeschichte, S. 63). So sollte wohl eine gewisse Kontrollfunktion der Bürgerschaft gegenüber der Ratspolitik gewährleistet werden. Allgemein zu Städten, in denen die Finanzverwaltung aus dem Rat ausgegliedert war oder eine starke bürgerschaftliche Finanzkontrolle herrschte: ISENMANN, Gemeinde, S. 216 mit Anm. 73.

wurde, dass diese mindestens 20 Jahre lang Stadtbürger gewesen sein sollten und ebenso lange einer Zunft angehören mussten.¹⁸⁶

In der Praxis zeigt sich, dass oft Männer aus dem Kleinen Rat bevorzugt wurden, zumal solche Leute durch ihre Tätigkeit in diesem Gremium mit Finanzgeschäften am ehesten vertraut waren. Vorwiegend Adlige aus der Herrengesellschaft und Angehörige der Kaufleutengesellschaft wurden im 15. Jahrhundert in Schaffhausen zu Stadtrechnern gewählt. Meist nur Leute aus solchen Kreisen verfügten über eine für dieses Amt erforderliche Bildung und ausreichende Kenntnisse im Schreiben und Rechnen.¹⁸⁷ Neben den erforderlichen Kenntnissen in Finanzsachen war es für einen möglichen Kandidaten für das Rechneramt vor allem auch eine Frage der »Abkömmlichkeit«,¹⁸⁸ d. h. des Vorzuges, über genügend Zeit und Reichtum zu verfügen, um nicht dauernd in seiner Werkstatt für seinen Lebensunterhalt arbeiten zu müssen. Denn einerseits war das Stadtrechneramt wie alle Ehrenämter im Mittelalter äusserst schlecht entlohnt und andererseits mit soviel Zeitaufwand verbunden, dass dieses Amt auszuüben nur reicheren Leuten vorbehalten blieb. Somit verwundert es auch kaum, dass fast nur Adlige mit ihrem Haupteinkommen aus Grundbesitz und Renten, sowie Kaufleute mit ihren Gewinnen aus dem Handel über genügend Zeit und auch Reichtum verfügten, um dieses öffentliche Amt zu bekleiden. Vertreter aus anderen Handwerkerzünften finden sich eher seltener und wenn, dann nur solche, die sich durch Handel einen gewissen Reichtum erworben hatten. Von den zwischen 1396/97 und 1499/1500 quellenmässig fassbaren Stadtrechnern gehörten je 16 der Herren- und Kaufleutengesellschaft an. Nur gerade sechs stammten aus Handwerkerzünften und bei sechs weiteren Stadtrechnern konnte die Zunft Herkunft nicht ermittelt werden. Doch dürfen wir mit gutem Grund bei einigen dieser Stadtrechner annehmen, dass diese ebenfalls der Kaufleuten- oder Herrengesellschaft angehörten. Im allgemeinen kann die Handhabung, wie das Stadtrechneramt im 15. Jahrhundert besetzt wurde, als ein Rückschritt gegenüber der Entwicklung im 14. Jahrhundert bezeichnet werden: Während in den Verfassungstexten aus dem Ende des 14. Jahrhunderts einem Vertreter aus der »gemeind« paritätisch ein Sitz im höchsten Finanzverwaltungsgremium zugesprochen wurde, zeigt die praktische Handhabung der Amtsbesetzung im 15. Jahrhundert mit den Vertretern der Gesellschaften der Herren und Kaufleute ein eindeutiges Übergewicht dieser Kreise.

186 BÄCHTOLD, Wandlungen der Zunftverfassung, S. 52, Beschluss vom Freitag nach Pfingsten 1554: »Min herren Burgermeister, Klein- und Gross Reth haben erket, dass keiner zu einem Rechner erkieset und erwelt werde, er sige denn vor zwentzig jar Burger und zünftig gewesen.« Dieser Satz wurde fast wortwörtlich im Ordnungenbuch von 1480 (Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 4, S. 146) ins Kapitel über die Rechner übernommen. Um in den Grossen Rat oder in das Gericht gewählt werden zu können, musste man im 15. Jahrhundert fünf Jahre Bürger und zünftig sein. Für die Wählbarkeit in den Kleinen Rat waren zehn Jahre Bürger- und Zunftrecht nötig (SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 185 (Nachtrag), S. 107).

187 Für das spätmittelalterliche Bern lässt sich anhand des Bildungsweges verschiedener Seckelmeister feststellen, dass diese häufig eine kaufmännische Ausbildung genossen hatten; nur für die wenigsten lässt sich eine universitäre Ausbildung nachweisen (ZAHND, Bildungsverhältnisse, S. 122–126). Ähnliches lässt sich auch für das spätmittelalterliche Schaffhausen feststellen.

188 Allgemein zum durch Max Weber geprägten Begriff der »Abkömmlichkeit« in den spätmittelalterlichen Städten: MASCHKE, Verfassung, S. 330ff. Zum Begriff der »Abkömmlichkeit«: WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 546 f. u. 757.

Da die Entlohnung kaum Anreize bot, dieses Amt auszuüben, so müssen andere Antriebe vorhanden gewesen sein, sich um diesen Posten zu bewerben. Eindeutig erkennen lässt sich, dass das mit hohem sozialem Ansehen verbundene Stadtrechneramt ein Sprungbrett für höhere politische Ämter gewesen sein muss. So übten denn auch die meisten Bürgermeister irgendeinmal in ihrer Laufbahn das Amt eines Stadtrechners aus. Die Amtsdauer eines Stadtrechners selber war nicht begrenzt. Oftmals übten einzelne Männer dieses Amt mit Unterbrüchen über mehrere Jahre hinweg aus. Trotzdem kam es im 15. Jahrhundert (im Gegensatz zur Entwicklung im 16. Jahrhundert) zu häufigen Wechseln in diesem Amt, auch wenn nur aus einem relativ kleinen Kreis von Leuten ausgewählt werden konnte.

Wie unbeliebt die Ausübung eines städtischen Amt von einzelnen beurteilt wurde, zeigt deutlich der Fall des der Schmiedenzunft angehörenden Hans Peyer. Laut dem Schaffhauser Chronisten Rüeiger soll dieser, nachdem er zum Zunftmeister der Schmiedenzunft gewählt worden war, sich geweigert haben, das Amt anzunehmen. Er lehnte das Amt mit der Begründung ab, dass er eine »kostliche schmitten« habe und »gar vil zuoarbeiten mit sinem handwerk von wegen der kostlichen pferde des adels alhie und im Hegöw«. Er soll sogar 100 Goldgulden geboten haben, um das Amt nicht übernehmen zu müssen.¹⁸⁹ Hans Peyer gehörte mit zu den reichsten Schaffhausern in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts.¹⁹⁰ Conrad am Stad von Baden verpflichtete sich in seinem mit der Stadt Schaffhausen abgeschlossenen Bürgerrechtsvertrag zu allen anderen Pflichten wie andere Bürger dies auch schuldig sind; er liess sich allerdings ausbedingen, dass er »aller ander uffsätzen, gericht und raut zuo besitzen fry und vertragen« sein solle.¹⁹¹ Welche Belastung ein öffentliches Amt darstellte, zeigt auch eine aus dem Jahre 1528 überlieferte Klage des Jerusalem-pilgers Hans Stockar in seiner Chronik. Stockar war nicht nur Mitglied des Rates, sondern übte weitere Ämter im Dienste der Stadt aus und hatte wiederholt in den 1520er Jahren auch das Amt eines Stadtrechners inne: »Uff das jar (nämlich 1527) hain ich verunschickatt 3 h(undert) guldin das ich wol behaltan hett mit mengerlieg, das ich verwarlossatt und verunschicket hyan, und das mich das ratthaus ouch drum bracht hatt und mir nit woll erschossen ist.«¹⁹² Die Ausübung eines öffentlichen Amtes konnte also durchaus geschäfts-

189 RÜEIGER II, S. 890. Durch die Wahl zum Zunftmeister wurde man in der Schaffhauser Zunftverfassung auch automatisch zum Mitglied des Kleinen Rates, was ein bedeutender Mehraufwand an Arbeit war. So berechnete denn auch die Schaffhauser Zunftverfassung, dass der Zunftmeister, der dieses Amt ein Jahr innegehabt hatte, sich im folgenden Jahr nicht mehr zur Wahl stellen musste. Siehe hierzu beispielsweise die Bestimmungen im Zunftbrief der Fischer (SSRQ SH 1, Nr. 173a, S. 300): »Und wenn ouch ainer ain jar zunfftmaister gewesen ist, den sol man denn nitt zwingen noch nöten, das ander nechste jar zunfftmaister ze syn, er tuoe es den gern.«

190 Zu Hans Peyer (mit den Wecken) (+ 1478): AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft, S. 297; FRAUENFELDER, Geschichte der Familie Peyer mit den Wecken, S. 3–5. Seinen geschäftlichen Erfolg dankte der Schmied Hans Peyer mit der Stiftung einer Kapelle zu Ehren seines Handwerkerpatrones St. Eligius. Diese kurz nach 1450 gestiftete, heute nicht mehr existente Eligiuskapelle stand auf dem mittleren Joch der Gerberbachbrücke (ders., Kunstdenkmäler, S. 209 f.; ders., Patrozinien, S. 61).

191 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 3068.

192 STOCKAR, Jerusalemfahrt, S. 156. Zur Biographie Hans Stockars siehe die Einleitung von Karl Schib in ebd., S. I–IV und ders., Stockar, S. 341–343. Siehe etwa auch die Bemerkung des Seckelmeisters Fränkli

schädigende Auswirkungen haben, wie die Klage des Kaufmanns Stockar zeigt. Dieser handelte sowohl mit Pferden wie mit Salz und Wein und reiste zu diesem Zweck auch im schweizerischen und im südwestdeutschen Raum umher. Auch aus anderen Städten ist bekannt, dass sich einzelne Bürger weigerten, öffentliche Ämter zu übernehmen.¹⁹³

Der Tätigkeitsbereich der Stadtrechner umfasste den Einzug der Steuern sowie diverser anderer finanzieller Nutzen der Stadt, wobei sie natürlich auf die Hilfe anderer Finanzbeamten angewiesen waren; ebenso tätigten oder veranlassten sie Lohnauszahlungen an städtische Bedienstete, die pünktliche Ausrichtung des Schuldendienstes und vieles anderes mehr. Die getätigten Finanztransaktionen wurden in den Rechnungsbüchern verbucht. Gelegentlich hielten sich einzelne Stadtrechner besonders zu Anfang des 15. Jahrhunderts auch wochenlang in Basel auf, um hier Anleihen aufzutreiben oder aber auch um Rentenzinsen abzulösen.¹⁹⁴ Dabei waren die Stadtrechner in ihrer Arbeit keineswegs selbständig, denn sie mussten sich nach den Weisungen und Beschlüssen des Kleinen Rates richten; nur dieser hatte das Bestimmungsrecht über die städtischen Gelder und war zugleich Kontrollorgan der Rechner. Trotzdem dürften die Stadtrechner als beste Kenner der aktuellen städtischen Finanzlage auf Ratsbeschlüsse finanziellen Inhalts massgeblichen Einfluss genommen haben. Aufgrund der den Rechnern übertragenen Kompetenzen wurden diese auch »innemer und usgeber« genannt.¹⁹⁵ In Schaffhausen waren beide Stadtrechner also gemeinsam für die Einnahmen wie die Ausgaben verantwortlich. Vor allem grössere Städte kannten hingegen häufig eine strikte amtliche wie personelle Trennung der Einnahmen von der Ausgabenverwaltung.¹⁹⁶

Am Ende einer Rechnungsperiode hatten die beiden Stadtrechner dem Kleinen Rat jeweils Rechenschaft über die im vergangenen Jahr getätigten Ausgaben und empfangenen Einnahmen abzulegen. Diese im Anlassbrief gemachten Angaben bestätigen indirekt, dass mindestens seit 1367 – wenn nicht schon vorher, was mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden kann – über die Einnahmen und Ausgaben schriftlich Buch geführt wurde.

im Berner Twingherrenstreit zu Beginn der 1470er Jahre, dass ihm durch die Übernahme öffentlicher Ämter der Gewinn von rund 15000 Schildtaler entgangen seien (ESCH, Wahrnehmung, S. 182). Interessant sind auch die Ergebnisse von RÜTHING, Höxter, S. 124–130, welcher die unbezahlte jährliche Arbeitsbelastung eines Bürgermeisters in der westfälischen Stadt Höxter um 1500 zu errechnen versuchte.

193 Besonders bekannt ist etwa der Fall des Augsburger Patriziers Peter Egen bzw. von Argun, der unter anderem wegen der hohen Belastung durch das ihm verliehene Bürgermeisteramt sein Bürgerrecht in Augsburg 1450 aufgab (BOOCKMANN, Stadt-Tyrannen, S. 75 ff.).

194 Siehe z. B. Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 38 (1427/28), S. 29: »It(em) 24 lb stebler (Basler Währung) Rüdgern im Turn und Adamen Cron (die damaligen Rechner) als si warent uff 12 tag zuo Basel und zuo Nüwenburg (am Rhein) und da ab löstent von d(er) statt wegen.«

195 Siehe die Bestimmungen für die Stadtrechner im Anlassbrief von 1367 (SSRQ SH 1, Nr. 93b, S. 167 f., Art. 28 und 29).

196 In Konstanz bestand etwa im Gegensatz zu Schaffhausen im 15. und 16. Jahrhundert eine scharfe Trennung zwischen der Verwaltung der Einnahmen und der Ausgaben: Verschiedene Einzelkommissionen waren für die Erhebung einzelner Einnahmenarten zuständig, welche sie an den Säckelmeister abliefern. Er allein hatte auf Anweisung von Bürgermeister und Rat die Ausgaben zu tätigen (FEGER, Konstanzer Finanzgeschichte, S. 186). Auch Augsburg kannte eine strikte Trennung der Einnahmen- von der Ausgabenverwaltung (KELLENBENZ, Finanzen, S. 432 f. u. 436).

Wenn der Kleine Rat oder die Mehrheit desselben sich mit dieser Rechnung einverstanden erklärte, so musste der Stadtschreiber den Stadtrechnern einen mit dem Stadtsiegel versehenen »rechenbrief« oder »quitbrief« ausstellen und diese waren ihrer Verantwortung den städtischen Finanzen gegenüber enthoben. Damit hatte auch in Schaffhausen die im Mittelalter allgemeine Auffassung Gültigkeit, dass städtische Finanzverwalter für die Einnahmen als Schuldner und für die Ausgaben als Gläubiger betrachtet wurden.¹⁹⁷ Die Stadtrechner, welche wie bereits erwähnt, im Privatleben gewöhnlich mit kaufmännischen Methoden vertraut waren, betrachteten das städtische Vermögen als eine ihnen anvertraute Schuld und verwalteten dieses ganz in den Formen des privaten Kassen- und Rechnungswesens, mit der sie von ihrer privaten Buchführung her vertraut waren.¹⁹⁸

Neben der städtischen Finanzverwaltung übten die Stadtrechner aber auch noch andere Aufgaben innerhalb der städtischen Verwaltung aus. So waren vermutlich die Stadtrechner die direkten Vorgesetzten der Scharwächter, die nächtlich durch die Stadt als Nachtwächter patrouillierten.¹⁹⁹ Überhaupt ist allgemein zu vermuten, dass die Stadtrechner die Oberaufsicht über die städtische Personalverwaltung innehatten. Schliesslich waren sie durch die von ihnen getätigten Lohnauszahlungen am besten über die im Solde der Stadt stehenden Leute informiert.²⁰⁰

Um die Kontinuität innerhalb der städtischen Finanzverwaltung zu gewährleisten, blieben Stadtrechner wie erwähnt zumeist über mehrere Jahre im Amt oder übten das Stadtrechneramt nach einem Unterbruch erneut aus. Zudem war der Kreis fähiger Leute, die dieses anspruchsvolle Amt ausüben konnten, begrenzt. Verstärkt wurde diese Amtskontinuität durch die im Laufe des 15. Jahrhunderts sich einbürgernde Sitte, bei den jährlichen Ratswahlen die beiden Stadtrechnerstellen nicht jedesmal neu zu besetzen: Jeweils wurde immer nur ein Stadtrechner neu in dieses Amt gewählt, während der andere Stadtrechner

197 FREY, Beiträge zur Finanzgeschichte Zürichs, S. 44 f.

198 PITZ, Schrift und Aktenwesen, S. 197.

199 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 3, S. 97r–99v, »der scharwachter ordnung«: »Item si [die Scharwächter] söllent . . . in kain hus gon, denn darin si geschickt werdent von ainem burgermaister oder ainem andern, dem es vom burgermaister oder ainem raut enpfolhen were und insonders von den rechner[n] [. . .]. Item die rechner sond si all fronfasten tailen mit dem loß und welhe also mit dem loß ze samen komen, die söllen also by enandern beliben biß si anderst getailt werdent. [. . .] Item es sol kainer sich ander geschäft an nemmen, denn der wacht ze warten und bi der statt beliben und kainen an sin statt bitten noch bestellen, denn im herbst zwo näch in sinen geschäftten und nit anders. Wenn er das tuon wil, sol er das den rechner[n] sagen und inn dabi sagen, wen er an sin statt tuon wil [. . .].« Auch in Zürich hatten die Seckler, welche die Stadtkasse unter sich hatten, seit der Mitte des 14. Jahrhunderts die Oberaufsicht über diejenigen Bürger, welche nachts die Stadttore zu bewachen hatten. Nur wer die Erlaubnis der Seckler eingeholt hatte, durfte von der Wache fernbleiben und sich durch einen Ersatzmann vertreten lassen (KELLER-ESCHER, Steuerwesen der Stadt Zürich, S. 36 f.).

200 Die Vermutung, dass die Stadtrechner die Oberaufsicht über die städtischen Bediensteten ausübten, findet durch das »Aller amptlütten buoch der statt Schaffhusen (14)80« (Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 3) eine indirekte Bestätigung. Das Buch scheint im Auftrage der beiden Stadtrechner Hans Ulrich Öning und Hans Schmidli verfasst worden zu sein, deren beider Namen auch das Titelblatt des Buches zieren. Im Buch finden sich neben der Beschreibung der Funktionen und Aufgaben der einzelnen städtischen Ämter auch häufig Anstellungsverträge einzelner Leute, sowie die mit diesen vereinbarten Löhne.

dieses Amt schon im Vorjahr ausgeübt hatte. So konnte der ins Stadtrechneramt Neueintretene von der Erfahrung und Kenntnis seines dienstälteren Kollegen profitieren.²⁰¹ Im Normalfall übte ein Stadtrechner sein Amt also mindestens zwei Jahre aus. In den Ratslisten erscheint der im Amt verbleibende, dienstältere Stadtrechner immer an erster Stelle bei der Nennung der Amtsträger; der neu eintretende Stadtrechner besetzt hingegen immer die zweite Position. Im folgenden Jahr wechselte dies und der zweite Stadtrechner erscheint an erster Stelle. Rein formell hatte der erstgenannte Stadtrechner den Vorsitz im Amt. Im folgenden Jahr übernahm dann der zweite Stadtrechner den Vorsitz und der im Vorjahr erstgenannte Stadtrechner nahm die zweite Position in der Finanzverwaltung ein oder aber er schied aus dem Amt aus.²⁰² Wenn ein Stadtrechner während seiner Amtszeit verstarb, wurde jeweils kein Neuling in dieses Amt gewählt, sondern einer, der dieses Amt schon einmal in den vorhergehenden Jahren ausgeübt hatte: So wurde beispielsweise Adam Cron, der bereits öfters in früheren Jahren das Amt eines Stadtrechners ausgeübt hatte und so über eine gewisse Erfahrung in diesem Posten verfügte, zum Nachfolger des um Weihnachten 1451 verstorbenen Stadtrechners Kündig gewählt. Ebenso wurde der ebenfalls schon im Stadtrechneramt erfahrene Cuonrat Töber im November 1492 Nachfolger des wegen Unterschlagung hingerichteten Stadtrechners Cuonrat Heggentzi.

Wie bereits erwähnt, war der Lohn, den die Stadtrechner für ihr aufwendiges und mühsames Amt erhielten, äusserst bescheiden. So betrug der Jahreslohn eines Stadtrechners zu Beginn des 15. Jahrhunderts 10 fl.²⁰³ Zu Beginn der 1420er Jahre erhielten sie 20 lb pro Jahr.²⁰⁴ 1425 erhielten die in diesem Jahr tätigen Rechner wiederum je 10 fl.²⁰⁵ Dieser Lohnansatz für das Rechneramt blieb bis zu Beginn der 1450er Jahre konstant. 1452 bekam ein Rechner anstatt der 10 fl nur noch 10 lb (= 6,9 fl, Kurs 1 fl = 29 lb) pro Jahr, was einer deutlichen Reduktion des Lohnes um 31 % gleich kam.²⁰⁶ In der Folge wurde ihr Ver-

201 Ähnlich wurde auch in anderen spätmittelalterlichen Städten vorgegangen: In Lüneburg verblieb jeweils ebenfalls ein dienstälterer Stadtkämmerer im Amt (RANFT, Basishaushalt, S.26f.). Ganz ähnlich wurde auch in Schwäbisch Hall vorgegangen (KREIL, Stadthaushalt von Schwäbisch Hall, S.30f.). Allgemein zur Kontinuität der städtischen Finanzverwaltungen im Spätmittelalter mit Beispielen aus Esslingen, Konstanz und Nürnberg bei KIRCHGÄSSNER, Frühgeschichte, S.20f. Der bekannte Franziskanermönch Luca Pacioli kritisierte in seiner 1494 erschienenen, bekannten Abhandlung über die Praxis der doppelten Buchhaltung besonders die Diskontinuität in öffentlichen Finanzverwaltungen: »... denn in diesen Ämtern pflegen die Schreiber häufig zu wechseln, von denen jeder nach seinem Gutdünken die Bücher des Amtes führen will, indem er die früheren Schreiber tadelt, angeblich, immer, dass seine Ordnung besser sei als die der anderen, in der Weise, dass sie bisweilen die Einträge solcher Ämter so durchkreuzen, dass der eine nicht mit dem anderen übereinstimmt, und wehe dem, der mit solchen zu tun hat. Sorge deshalb dafür, dass Du darin zu Hause bist und mit solchen Leuten mit Bedacht handelst. Sie tun es gewiss vielleicht in guter Absicht, zeigen aber dennoch Unwissenheit. (...) Mit Recht bestraft jene erhabene Regierung sowohl sie als auch die Schreiber, die sich schlecht aufführen, wie ich mich vieler erinnere, die schon in früheren Zeiten mit grossen Strafen belegt wurden.« (Pacioli, Abhandlung, S.116f.).

202 Zu diesem Zweimannsystem: SCHMUKI, Steuern und Staatsfinanzen, S.38.

203 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd.15 (1415), S.66.

204 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd.24 (1419/20), S.72; A II 05.01, Bd.26, S.37.

205 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd.31 (1425), S.48; A II 05.01, Bd.36 (Varia 1422–1432), S.102: »Wir gebent zwain rechnern 1 iar 20 guldin und vahet ir iar an Joh(annes) Baptiste anno etc.«

206 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd.107 (1452), S.84.

dienst erneut gekürzt: 1461/62 erhielten sie nur noch 5 lb (= 3,9 fl) jährlich.²⁰⁷ Dieser tiefe Lohn für das Rechneramt wurde bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts beibehalten; erst 1536 wurde ihr Lohn erhöht.²⁰⁸ Der bekannte Jerusalemfahrer Hans Stockar (1490–1556), der in den 1520er Jahren während mehrerer Jahre das Stadtrechneramt versehen hatte, klagte über die geringe Besoldung von 5 Pfund Heller für die Rechnerstätigkeit, wofür man »nit mier dan grosin unruw, sorg« habe. Überhaupt beurteilte Stockar seine Amtstätigkeit als Stadtrechner recht negativ: »... ubel zitt ... ain hert leben und grossin sorg und angst und müg und arbe[it].« Erleichtert schrieb er denn auch in seiner Chronik, als er 1529 zurücktrat: »Uff santi Hans Battyste gab ich minen heren und b[urgem]miaster und ratt rechnung und stond mys rechneramt ab, gott behütt mich darvor, das ich numen me mus dun, ich hans 5 jar dun, gros angst und nott erlytten.«²⁰⁹ Allerdings erhielten die Stadtrechner neben dem festen Lohn auch noch weitere Entschädigungen. So konnten die Ausgaben für Verzehrkosten der Stadtrechner auf dem Rathaus bisweilen beträchtliche Höhen erreichen.²¹⁰

Amtsmissbräuche von Stadtrechnern wurden äusserst hart bestraft, denn schon damals wurde von Seiten der Bevölkerung der Verwendung und Verwaltung öffentlicher Gelder mit grossem Misstrauen begegnet und nicht selten bildete schlechtes Wirtschaften mit solchen Geldern einen Grund für Unruhen und Aufstände.²¹¹ Soweit die Quellen hierüber Auskunft geben, missbrauchte nur einmal ein Stadtrechner sein Amt zu seinem persönlichen materiellen Vorteil: 1492 wurde der Rechner Cuonrat Heggentzi wegen schwerwiegender Verletzung seiner Amtspflichten zum Tode verurteilt und auf Fürbitte seiner Freunde nicht erhängt, sondern durch das Schwert hingerichtet. Heggentzi, der schon öfters das Rechneramt ausgeübt hatte, wurden verschiedene Betrügereien vorgeworfen. So soll er verschiedene angesehenen und reichen Bürger Schaffhausens um grössere Geldsummen betrogen haben. Ebenso soll er die Zehrgelder der im Dienste der Stadt reisenden Boten zu seinen Gunsten vermehrt haben; auch beim Zählen des Geldes soll er sich verschiedener Kniffe zu seinem eigenen Vorteil bedient haben. Ausserdem wurde ihm auch vorgeworfen, Gelder aus dem Pfund- und Durchgangszoll unterschlagen zu haben. Nach eigenem Geständnis hatte er die Stadt um 95–96 lb betrogen.²¹² Damals soll über die Ver-

207 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 124 (1461/62), S. 142.

208 Zur Entwicklung des Lohnes für das Rechneramt im 16. und 17. Jahrhundert: SCHMUKI, Steuern und Staatsfinanzen, S. 42 f.

209 STOCKAR, Jerusalemfahrt, S. 116, S. 130 und S. 173.

210 SCHMUKI, Steuern und Staatsfinanzen, S. 43.

211 Wegen Unterschlagung öffentlicher Gelder wanderten immer wieder für die Finanzen der Städte verantwortliche Personen auf das Schaffott: 1469 wurde in Nürnberg der oberste Losunger Niklas Muffel wegen Veruntreuung öffentlicher Gelder in der Höhe von rund 1000 fl durch den Strang hingerichtet (FOUQUET, Affäre Niklas Muffel, S. 459–500; ROGGE, Ehrverletzung, S. 137–141); zu Beginn des 15. Jahrhunderts war bereits der bedeutende Krakauer Handels- und Ratsherr Andreas Wirsching wegen seiner Griffe in die Stadtkasse hingerichtet worden (FOUQUET, Affäre Niklas Muffel, S. 465). Glimpflicher kam der Augsburger Ulrich Tenderich davon: 1462 wurde ihm nach seinen Diebstählen aus der Stadtkasse lebenslänglich alle Amtsfähigkeit abgesprochen, verschiedene Ehrenstrafen auferlegt und auf Lebenszeit zu Stadtarrest verurteilt (ROGGE, Ehrverletzung, S. 134–137).

212 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 5553, Geständnis und Urteilsspruch des Cuonrat Heggentzi vom 3

gehen des fehlbaren Stadtrechners in Schaffhausen grosses Aufsehen und Entsetzen geherrscht haben. Noch im folgenden Jahr wurde das Ratsmitglied Bernhardin Peyer um die hohe Busse von 240 lb gestraft, weil er dem Bürgermeister Ulrich Trülleray neben verschiedenen Vergehen wie u. a. Bestechlichkeit auch seine suspekte Rolle, die er im Falle Heggentzi gespielt hatte, zum Vorwurf machte und behauptete, dass noch mehr »der schelmen syen ... im rat.«²¹³ Die ganze Affäre weist also auf tiefergründende Differenzen innerhalb des Rates hin, wie dies auch aus anderen Städten dieser Zeit belegt ist.

Bereits erwähnt wurde die Bedeutung des Stadtrechneramtes in der politischen Laufbahn im spätmittelalterlichen Schaffhausen. Deutlich lässt sich dies anhand der Karrieren einzelner Amtsinhaber aufzeigen. Im folgenden soll deshalb der Versuch unternommen werden, die politischen Karrieren einzelner ausgewählter Amtsinhaber zu skizzieren, um so auch einen Eindruck von der Machtstruktur, den Machtträgern sowie der Ämterlaufbahn im spätmittelalterlichen Schaffhausen vermitteln zu können. Leider erlaubt die Quellenlage besonders für die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts nur grobe holzschnittartige Einblicke; eine quellenmässige Verbesserung tritt mit dem Einsetzen der Überlieferung der Ratsprotokolle ab 1467 ein, die – wenn auch lückenhaft²¹⁴ – die Amtskarrieren der Machtträger Schaffhausens dokumentieren. In den Protokollen sind die Rats- und Amtslisten jeden Jahres jeweils beigelegt.²¹⁵

Hans Nützli, der erste nach Einführung der Zunftverfassung aus den Handwerkerzünften gewählte Bürgermeister, übte das Amt eines Stadtrechners in verschiedenen Jahren aus (Belege für 1405/06, 1409/10, 1411/12, 1416/17, 1420/21). Auch das politisch wichtige Amt eines Spitalpflegers besetzte Nützli mehrmals.²¹⁶ Nützli gehörte zwar nicht zu den reichsten Schaffhausern seiner Zeit, aber doch zu denjenigen, die noch ein recht ansehn-

post Othmari (19. November) 1492: »Cuonrat Heggeze hat sich bekaennt und versechen das er die zyt und er unnsere gemainer statt rechn(er) gewäsen sig / gemainer statt entrag(en) und verstolen hab / mittnamen by Burckhart Paiger by achtzechen pfund hallern an fil stücken / desglich(en) bym Jünentenler och by achtzechen pfund hallern / it(em) by Cuonrat(en) Tóbern dritthalbs und zwaintzig pfund und by Hannß(e)n Ziegler by sechß pfund(en).

Dartzuo so hab er von dem pfund zol und durchgenden zol / nach und nach by fúnff und zwaintzig pfund hallern verstolen.

Er hat sich och bekennt, das er etwan so er gelt empfang(e)n, überzelt hab, dz sich nach und nach wol by vier pfund hallern bring(en) mög / das im zuo sinen handen word(en) sig.

Er hab sich den ratzbot(e)n so geschickt word(e)n syen, ettwenn V oder VI ß h mer zuo der zerung geschrib(e)n, denn si verzert habe(n) und dz zuo sinen hand(en) genomen das tröff sich et(wa) och wol by ainem guldin.

Und das alles das, so er gemain(er) statt entrag(e)n hab, so er das zúsamere gerechnet hab, so treffe es sich an ainer süm by V od(er) sechß und nüntzig pfund hallern (...).« Siehe auch LANDOLT, Hinrichtung, S. 59 ff.; KIRCHHOFER, Neujahrsgeschenke, Bd. 18, S. 18. Im Jahrbuch des Schaffhauser Franziskanerklosters erscheint unter dem Datum des 16. Novembers: »Jarzit juncher Cuonratz Hegziz« (MGH, Necrologia Germaniae 1, S. 510).

213 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 3, S. 107; KIRCHHOFER, Neujahrsgeschenke, Bd. 19, S. 19; siehe auch IM THURN/HARDER, Chronik III, S. 94 f.

214 Eine grössere Überlieferungslücke klafft zwischen 1485 und 1491.

215 Allgemein zu den Schaffhauser Ratsprotokollen RÜEDI, Bemerkungen, S. 191–207.

216 RÜEGER I, S. 326 f.

liches Vermögen versteuerten.²¹⁷ Zünftig war er auf der Gerberstube und dürfte sein Auskommen vor allem im Viehhandel gefunden haben.²¹⁸ Mit der Ausübung des Gerberhandwerks alleine wär er wohl kaum in der Lage gewesen, seinen Lebensunterhalt zu verdienen und sich einer politischen Laufbahn zu widmen.²¹⁹ In der zweiten Hälfte der 1420er Jahre übte er dann verschiedene Male das Bürgermeisteramt aus.²²⁰

Adam Kron gehörte einer reichen, auf der Kaufleutenstube zünftigen Familie an. Vorfahren von ihm machten Geschäfte mit den österreichischen Herzögen.²²¹ Aber auch Adam Kron trieb erfolgreiche Geschäfte, gehörte er doch mit zu den reichsten Bürgern Schaffhausens. Deutlich zeigt sich sein Geschäftserfolg im Anwachsen seines steuerbaren Vermögens: 1416 versteuerte er 6420 fl (fünftgrösstes Schaffhauser Vermögen dieser Zeit), 1430 7200 fl (viertgrösstes Vermögen) und 1440 sogar 10200 fl, womit er der zweitreichste Schaffhauser in diesem Jahr war.²²² Entsprechend seines Reichtums war auch sein politischer Einfluss: So bekleidete er in verschiedenen Jahren das wichtige Amt eines Spitalpflegers.²²³ Seine Geschäftstüchtigkeit prädestinierte ihn geradezu für die Übernahme des Amtes eines Stadtrechners, das er ab der zweiten Hälfte der 1420er Jahre bis zu Beginn der 1450er Jahre wiederholt bekleidete (belegt 1427/28, 1428/29, 1429/30, 1432/33, 1434/35, 1441/42, 1442/43, 1443/44, 1445/46, ab Weihnachten 1451 als Ersatz für den verstorbenen Stadtrechner Kündig für 1451/52, 1452/53). In den Jahren 1438–1442 amtierte er wiederholt auch als Bürgermeister.²²⁴

Geradezu eine Blitzkarriere machte dann *Laurenz Kron*, der Sohn des Adam Kron.²²⁵ Im Wintersemester 1438/39 war er an der Universität Wien immatrikuliert, wo er den Titel eines »magister artium« und eines »licentiatus in decretis« erwarb. Nach seinem Studium wurde er Offizial am bischöflichen Hof in Basel, wo er von 1452 bis 1469 belegt ist; zudem war er Chorherr zu St. Peter. Als Offizial war er am geistlichen Gericht der bischöflichen Kurie in Basel sowohl für geistliche wie auch weltliche Geschäfte zuständig; der Offizial war nicht bloss ein Justizbeamter, sondern hatte ausserdem auch eine wichtige Funktion in bischöflichen Verwaltungsangelegenheiten. Vielfach wurden die Offiziale auch in poli-

217 Im Behebbuch von 1416 (Stadtarchiv Schaffhausen, A II 06.01, Bd. 10, S. 22) versteuert ein Nutzli 73 Mark liegende (= 438 fl) und 64 Mark fahrende Güter (= 384 fl). 1430 betrug das Vermögen von Hans Nutzli laut Behebbuch 10 Mark liegende (= 60 fl) und 83 Mark fahrende Güter (= 498 fl) (Stadtarchiv Schaffhausen, A II 06.01, Bd. 14, S. 32). 1433 versteuerte er 93 Mark (= 558 fl) (Stadtarchiv Schaffhausen, A II 06.01, Bd. 17, S. 29).

218 SCHECK, Die politischen Bündnisse, S. 76, Anm. 236.

219 Zur Bedeutung des Gerberhandwerks anhand archäologischer Befunde: RUCKSTUHL, Gerber, S. 418–420; BÄNTELI, Entwicklung, S. 420–424. Allgemein zur angeblich wirtschaftlich eher schwächeren Bedeutung des Gerberhandwerks im spätmittelalterlichen Schaffhausen: AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft, S. 57 und S. 301. Wie aber aus anderen Städten bekannt ist, konnten die Gerber relativ einfach am vermögensbegünstigenden Fernhandel Anschluss finden (MASCHKE, Verfassung, S. 442).

220 RÜEGER II, S. 875 f. und S. 1139; SCHECK, Die politischen Bündnisse, S. 201.

221 AMMANN, Schaffhauser, Wirtschaft, S. 282.

222 Ebd., S. 282 f. und S. 348 f.

223 RÜEGER I, S. 326 f. und AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft, S. 283.

224 RÜEGER II, S. 1139.

225 Ebd., S. 688 und AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft, S. 283; WACKERNAGEL, Offizialat, S. 250 f.

tisch-diplomatischen Missionen durch die Basler Bischöfe eingesetzt.²²⁶ 1460 immatrikulierte er sich an der Universität Basel. An verschiedenen Stellen innerhalb der Basler Stadtrechnungen wird Laurenz Kron auch im Zusammenhang mit der neu gegründeten Basler Universität erwähnt.²²⁷ Schliesslich gab er seine geistliche Karriere auf. Nach seiner Rückkehr nach Schaffhausen begann er sich politisch zu betätigen; seine Erfahrungen und Kenntnisse, welche er als Offizial am bischöflichen Hof in Basel erlangt hatte, dürften ihm bei seiner politischen Karriere sicherlich zum Vorteil gereicht haben: 1472 wurde »maister Laurentz Cron« in den Grossen Rat als einer der Vertreter der Kaufleutengesellschaft gewählt.²²⁸ Bereits im folgenden Jahr nahm er für die Kaufleute im Kleinen Rat Einsitz. Gleichzeitig gelangte er auch als sogenannter »abbtz zuosatz« ins prestigeträchtige Fünfergericht, in welchem Konflikte zwischen dem Kloster Allerheiligen und der Stadt Schaffhausen sowie deren Bürger geschlichtet wurden.²²⁹ In diesem Fünfergericht nahmen jeweils die Spitzenpolitiker Schaffhausens Einsitz; bis zu seinem Tod verblieb Laurenz Kron in diesem Gericht. 1474 wurde er erstmals zum Stadtrechner gewählt²³⁰ und auch im darauffolgenden Jahr blieb er ganz dem Turnus gemäss in diesem Amt.²³¹ 1476 bekleidete er das wichtige Amt eines Pflegers der Pfarrkirche St. Johann.²³² Bereits 1477 erlangte Laurenz Kron mit der Wahl zum Oberbürgermeister (»burgermaister«) das höchste Amt.²³³ Bis 1482, dem Jahr seines Todes, übte er dann alternierend mit dem Posten eines Unterbürgermeisters (»alt burgermaister«) dieses Amt aus.²³⁴

Hans Waldkirch stammte aus einer Familie, die vermutlich Ende des 14. Jahrhunderts nach Schaffhausen eingewandert war. Die als Goldschmiede tätigen Angehörigen der Familie waren auf der Kaufleutenstube zünftig. Hans Waldkirch gehörte mit zu den reichsten Schaffhausenern seiner Zeit.²³⁵ Ab Mitte der 1450er Jahre übte er wiederholt das Amt eines

226 Zu den vielfältigen Aufgaben der Basler Offiziale ebd., S. 241–243.

227 Die einschlägigen Stellen bei HARMS, Stadthaushalt Basels, Bd. 2, S. 312, Z. 92–94 (1462/63); S. 317, Z. 35–37 (1463/64); S. 321, Z. 52–54 (1464/65); S. 324, Z. 76 f. (1465/66); auch ROSEN, Universität Basel, S. 44, 46 f. und 82 f. und VISCHER, Geschichte der Universität Basel, S. 53 f. u. 206.

228 Staatsarchiv Schaffhausen, RP I, S. 273.

229 Staatsarchiv Schaffhausen, RP I, S. 317 und S. 327. Zum Fünfergericht: MOMMSEN, Schaffhausen unter österreichischer Herrschaft, S. 60 f.

230 Staatsarchiv Schaffhausen, RP I, S. 361.

231 Staatsarchiv Schaffhausen, RP II, S. 3.

232 Staatsarchiv Schaffhausen, RP II, S. 58.

233 Staatsarchiv Schaffhausen, RP II, S. 93.

234 Abgekürzt sollen hier kurz die Quellenbelege für die Karriere Laurenz Krons während seiner Amtszeit als Bürgermeister nachgeliefert werden: 1478 Unterbürgermeister (Staatsarchiv Schaffhausen, RP II, S. 149), im Fünfergericht als »statt zuosatz« (RP II, S. 159); 1479 Oberbürgermeister (Staatsarchiv Schaffhausen, RP II, S. 195) und »obman« im Fünfergericht (RP II, S. 205); 1480 Unterbürgermeister (RP II, S. 243) und als »abbtz zuosatz« im Fünfergericht (RP II, S. 253); 1481 Oberbürgermeister (RP II, S. 287) und »obman« im Fünfergericht (RP II, S. 297). 1482 Laurenz Cron verstarb als Unterbürgermeister im Laufe seines Amtsjahres (RP II, S. 377). Ebenso schied er damit aus dem Amt eines Spitalpflegers, in das er in diesem Jahr gewählt wurde (RP II, S. 383). Auch sein Sitz im Fünfergericht als »abbtz zuosatz« blieb damit ledig (RP II, S. 387).

235 AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft, S. 287.

Stadtrechners aus (belegt 1456/57, 1457/58, 1460/61). Von 1467 bis 1476, dem Jahr seines Todes, stand er wiederholt als Bürgermeister an der politischen Führungsspitze des städtischen Gemeinwesens.²³⁶

Auch sein Sohn *Konrad Waldkirch* gelangte zu den höchsten städtischen Würden.²³⁷ Obwohl er 1476 in eine Affäre um einen im Kloster Reichenau gestohlenen Kelch verwickelt war, dessen Bruchstücke er gekauft und eingeschmolzen hatte und deswegen zusammen mit seinem Vater gebüsst worden war,²³⁸ nahm seine politische Karriere im Stadtgericht bereits 1478 ihren Anfang. Hier nahm er für die Kaufleutengesellschaft Einsitz.²³⁹ Auch in den folgenden Jahren übte er dieses Amt aus. 1483 stieg er dann in den Grossen Rat auf; gleichzeitig hatte er in diesem Jahr den Vorsitz im Stadtgericht.²⁴⁰ Bereits im folgenden Jahr rückte er in den Kleinen Rat auf und wurde zum Vogt im Vogtgericht gewählt.²⁴¹ Leider fehlen die Ratsprotokolle der folgenden Jahre und auch die Stadtrechnungen sind in diesen Jahren nur sehr lückenhaft überliefert; eine genaue Rekonstruktion seiner politischen Karriere ist nicht möglich. Immerhin wissen wir, dass Konrad Waldkirch 1487/88 das Amt eines Stadtrechners ausübte. Seinen Willen zum gesellschaftlichen Aufstieg dokumentiert besonders das Jahr 1487, in welchem er sich von Kaiser Friedrich III. einen Adelsbrief ausstellen liess.²⁴² Von 1491 bis zu seinem Tod im Jahre 1512 stand er wiederholt als Bürgermeister an der Spitze der Stadt.²⁴³

Wie bereits erwähnt, bestand für das Amt des Stadtrechners die Möglichkeit, fähige Leute aus dem Kleinen wie Grossen Rat wie auch aus der Bürgerschaft zu wählen. Dabei wurden aber ganz allgemein Angehörige des Kleinen Rates bevorzugt; nur selten war die Wahl eines Grossratsmitgliedes und noch seltener die eines Mannes, der weder dem Kleinen noch dem Grossen Rat angehörte.²⁴⁴ Zu diesen seltenen Ausnahmen gehörte *Hans Trülleray*, der ohne Mitglied des Rates zu sein, während mehrerer Jahre das Amt eines Stadtrechners ausübte. Familiäre Motive dürften bei der Wahl eine Rolle gespielt haben: Ulrich Trülleray, der im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts wiederholt die Bürgermeisterwürde in Schaffhausen bekleidete, war der Bruder Hans Trüllerays.²⁴⁵ Die Trülleray ge-

236 Vgl. die Ratsprotokolle dieser Jahre wie auch RÜEGER II, S. 1052 f. und S. 1139.

237 Allgemein zur Biographie Konrad Waldkirchs: Ebd., II, S. 1053 f. und AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft, S. 287 f. Zur Entwicklung seines Vermögens: SCHMUKI, Steuern und Staatsfinanzen, S. 525 f.

238 RÜEGER II, S. 1053, Anm. 3.

239 Staatsarchiv Schaffhausen, RP II, S. 153.

240 Staatsarchiv Schaffhausen, RP II, S. 337 und S. 339.

241 Staatsarchiv Schaffhausen, RP II, S. 423.

242 RÜEGER II, S. 1053. Allgemein zu den Aufstiegsbestrebungen der bürgerlichen Schichten in den südwestdeutschen Städten des Spätmittelalters: DIRLMEIER, Merkmale, S. 97–106.

243 RÜEGER II, S. 1053 f.

244 Auch im 16. und 17. Jahrhundert wurden nur wenige Männer, die nicht dem Kleinen Rat angehörten, ins Stadtrechneramt berufen (SCHMUKI, Steuern und Staatsfinanzen, S. 41 f.).

245 Die enge verwandtschaftliche Beziehung, die die beiden Brüder pflegten, zeigt sich deutlich bei der Verwaltung ihres gemeinsamen Vermögens: Laut AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft, S. 350 versteuerten die Witwe Ulman Trüllerays und ihre beiden Söhne Ulrich und Hans sowie eine Tochter 1455 rund 5024 fl. Die beiden Brüder versteuerten auch in der Folge ihr Vermögen gemeinsam: 1470 betrug ihr Vermögen 4280 fl (ebd., S. 351); 1476 4224 fl (ebd., S. 351). Im Jahre 1485 versteuern sie ihr Vermögen getrennt, nämlich je

hörten einer schon seit langem in Schaffhausen ansässigen Familie an; zünftig war diese Familie auf der Herrengesellschaft.²⁴⁶ Da Ulrich Trülleray bereits Ratsmitglied war, konnte sein Bruder Hans gemäss den gesetzlichen Bestimmungen in Schaffhausen, nicht in den Rat gewählt werden: Schon 1367 wurde bestimmt, dass weder im Grossen noch im Kleinen Rat Vater und Sohn und auch nicht zwei Brüder gleichzeitig Einsitz haben sollten.²⁴⁷ Diese Bestimmung wurde 1441 mit einem Ratsbeschluss bekräftigt und festgelegt, dass weder im Rat noch im Gericht gleichzeitig zwei Brüder sitzen dürfen.²⁴⁸ Mit dieser Bestimmung sollte die Möglichkeit der Betreuung einer familiären Günstlingspolitik verhindert werden. Ob mit Hans Trülleray erstmals ein Präzedenzfall geschaffen wurde, lässt sich nicht mit Sicherheit bestimmen. Immerhin lässt sich feststellen, dass 1455 Stadtrechner entweder aus dem Kleinen oder Grossen Rat gewählt werden sollten, während sich im Ordnungenbuch von 1480 der Eintrag findet, dass auch fähige Leute ausserhalb des Rates Zugang zu diesem Amt haben sollten.²⁴⁹ Quellenmässig belegt übte Hans Trülleray das Stadtrechneramt in den 1480er und 1490er Jahren diverse Male aus (1483/84, 1484/85, 1485/86, 1487/88, 1490/91, 1494/95, 1495/96, 1497/98). Er besetzte auch verschiedene andere Ämter in der Verwaltung des spätmittelalterlichen Schaffhausen, in dem die Ratsmitgliedschaft ebenfalls nicht verlangt wurde: So sass er wiederholt im Stadtgericht, welches für zivilrechtliche Klagen wie auch für Schuldsachen zuständig war. Dieses Stadtgericht war das »klassische« Einstiegs-gremium für den Beginn einer politischen Karriere in Schaffhausen sowohl im Spätmittelalter wie auch noch in späterer Zeit.²⁵⁰ Auch ins Vogtgericht wurde er als Vogt in einzelnen Jahren gewählt.²⁵¹ Nachdem sein Bruder Ulrich Trülleray im Amtsjahr 1497/98 als Unterbürgermeister und Kleinrat ausschied,²⁵² stieg Hans Trülleray sofort in den Kleinen Rat auf. Bereits im darauffolgenden Jahr wurde er

3200 fl (ebd., S. 352). Zur weiteren Vermögensentwicklung des Hans Trülleray bei SCHMUKI, Steuern und Staatsfinanzen, S. 521 (dort fälschlicherweise als Sohn des Ulrich Trülleray bezeichnet).

246 Zur Familie Trülleray: RÜEGER II, S. 998–1007.

247 SSRQ SH 1, Nr. 93b, S. 164, Art. 14.

248 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 219, S. 125.

249 Siehe oben S. 51.

250 1814 schrieb der Archivar HARDER, Statistischer Aufsatz, S. 40, dass der Einsitz im Stadtgericht für diejenigen, »welche sich dem Dienste des Staats zu widmen gedenken, ... diese Stelle der erste Schritt in ihrer politischen Laufbahn« sei. »Man betrachtet diese Gerichtsstelle gleichsam als die Schule, in welcher man sich zu den wichtigeren Geschäften, die in den höheren Departements vorkommen, vorbereiten kann.« Dieses Gericht sei, »um sich mit dergleichen Geschäften bekannt zu machen, eine der besten Einrichtungen in diesem kleinen Freistaate.«

251 Knappe Zusammenstellung der Karriere des Hans Trülleray anhand der erhaltenen Ratsprotokolle: 1468/69–1472/73 Einsitz im Stadtgericht; 1473/74 erstmals Wahl zum Vorsitzenden im Stadtgericht. Von 1473/74–1481/82 übte er jedes zweite Jahr den Vorsitz im Stadtgericht aus, während er in den anderen Jahren gewöhnlich Einsitz im Stadtgericht hatte. 1482/83 erscheint Hans Trülleray erstmals als Vogt im Vogtgericht. 1483/84 und 1484/85 scheint er kein Amt ausgeübt zu haben. Auch in den 1490er Jahren war er verschiedentlich Vorsitzender im Stadtgericht wie auch Vogt im Vogtgericht.

252 Staatsarchiv Schaffhausen, RP IV, S. 58. In der Literatur wird das Todesjahr des Bürgermeisters Ulrich Trülleray gewöhnlich mit 1499 angegeben (RÜEGER II, S. 1004, Anm. 1).

zum Bürgermeister gewählt.²⁵³ Bis zu seinem Tode 1515 übte er dann dieses Amt in verschiedenen Jahren aus.²⁵⁴

Schon früh machte der der Kaufleutenstube zugehörnde *Hans Ziegler* (1464–1550), der einer der bedeutendsten Bürgermeister Schaffhausens in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde, Karriere.²⁵⁵ 1487 erhielt er einen in Brüssel durch König Maximilian ausgestellten Wappenbrief für dem Reiche geleistete Dienste.²⁵⁶ 1490 wird Ziegler als Fünfer der Kaufleutengesellschaft in den Quellen erwähnt.²⁵⁷ Im folgenden Jahr wurde er »underzunftmaister« in der Kaufleutengesellschaft²⁵⁸ und damit auch Mitglied des Kleinen Rates.²⁵⁹ 1492 musste er zwar wieder in das Glied des Grossen Rates zurücktreten,²⁶⁰ wurde aber gleichzeitig erstmals in das Amt eines Stadtrechners zusammen mit Cuonrat Heggentzi gewählt. Im selben Jahr war der Skandal um Heggentzi, in deren Gefolge dieser wegen seiner Verfehlungen im Stadtrechneramt hingerichtet wurde. Hans Ziegler, der von Heggentzi selber ebenfalls um eine gewisse Summe Geldes betrogen worden war,²⁶¹ bot sich so die Chance, sich in seinem Amt zu bewähren. Auch im Rechnungsjahr 1493/94 verblieb Ziegler im Stadtrechneramt. In der folgenden Zeit nahm seine Karriere einen Fortgang, wobei er sich in verschiedenen Ämtern bewährte und auch auf verschiedenen Kriegszügen seine Fähigkeiten unter Beweis stellen konnte. 1515 wurde er erstmals in das Amt eines Bürgermeisters als Unterbürgermeister gewählt. In der Folge bekleidete er wiederholt das Bürgermeisteramt und vertrat immer wieder als Delegierter die Interessen Schaffhausens auf den eidgenössischen Tagsatzungen.

Die Kurzbiographien einzelner ausgewählter Personen haben gezeigt, dass das Stadtrechneramt für die politische Laufbahn eine grosse Bedeutung hatte. Die nachfolgende Liste sämtlicher zwischen 1396/97 und 1499/1500 in den Quellen fassbarer Schaffhauser Stadtrechner zeigt ebenfalls die Bedeutung dieses Amtes. Diejenigen Stadtrechner, welche später zu Bürgermeistern gewählt wurden, sind in dieser Liste speziell gekennzeichnet.

253 Staatsarchiv Schaffhausen, RP IV, S. 137.

254 RÜEGER II, S. 1006 und S. 1139.

255 Zur Biographie von Hans Ziegler: Ebd., S. 1084 ff.; ZIMMERMANN, Bürgermeister Hans Ziegler, S. 346–357; SCHIB, Ziegler, S. 12–18. Zur Entwicklung des Vermögens von Hans Ziegler: SCHMUKI, Steuern und Staatsfinanzen, S. 535.

256 ZIMMERMANN, Bürgermeister Hans Ziegler, S. 348.

257 Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Gesellschaft zum Kaufleuten, Fasz. XXXIII, S. 49. Ebenso wird er als alter »gustoval« (= Konstaffel) erwähnt. Als Fünfer war er natürlich auch Mitglied des Grossen Rates.

258 Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Gesellschaft zum Kaufleuten, Fasz. XXXIII, S. 57.

259 Staatsarchiv Schaffhausen, RP III, S. 4.

260 Der Grund für diesen »Rücktritt« von Hans Ziegler lag in der Tatsache, dass im Vorjahr Conrat Waltkirch ins Bürgermeisteramt gewählt wurde (Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Gesellschaft zum Kaufleuten, S. 57) und laut einer Verordnung aus dem Jahre 1476 als Inhaber des Bürgermeisteramtes keine anderen Ämter mehr ausüben durfte (Staatsarchiv Schaffhausen, RP II, S. 61), also nicht einmal dasjenige eines Zunftmeisters. Als erster Fünfer verblieb Hans Ziegler aber in der »Aspirantenstelle« auf einen Sitz im Kleinen Rat (Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Gesellschaft zum Kaufleuten, S. 57).

261 Siehe oben S. 57 f.

| Die Stadtrechner von Schaffhausen im 15. Jahrhundert: ²⁶² | | | |
|----------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|----------------------|------------------------|
| Jahr | Name des Stadtrechners | Zunft ²⁶³ | späterer Bürgermeister |
| 1396/97 | Hans Winkelshain | H | * |
| | Hans Kech | ? | |
| 1401/02 | Hans Winkelshain | H | (*) |
| | Hans Smyd | Z | |
| 1402/03 | Hans Winkelshain | H | (*) |
| | Hans Smyd | Z | |
| 1403/04 | Götz Hünenberg | H | * |
| | Heini Irmense ²⁶⁴ | K | |
| 1404/05 | Götz von Hünenberg(?) ²⁶⁵ | H | (*) |
| | Hainrich Yrmensew(?) ²⁶⁶ | K | |
| 1405/06 | Thüring von Sissach | H | |
| | Hans Nuzzli ²⁶⁷ | Z | * |
| 1408/09 | Götz Schultheiss | H | |
| | Hans Löffinger | ? | |
| 1409/10 | Eberhart Swager | H | |
| | Nutzli ²⁶⁸ | Z | (*) |
| 1411/12 | Conrat Heggentzi ²⁶⁹ | H | |
| | Hans Nützli | Z | (*) |
| 1414/15 | (Conrad) Heggentzin | H | |
| | (Hans?)Biderbman ²⁷⁰ | ? | |
| 1415/16 | Rüdger im Turn(?) | H | |
| | ? | | |
| 1416/17 | Cuonrat Heggentzi ²⁷¹ | H | |
| | Johans Nutzzli | Z | (*) |
| 1419/20 | (Hans) Hallauer | K | * |
| | Haintzlin Nägillin(?) | ? | |
| 1420/21 | Wilhelm im Turn | H | |
| | Hans Nuzzli | Z | (*) |
| 1422/23 | Rüdger im Turn | H | |
| | Cläwi Wiss | K | |

262 Die folgende Stadtrechnerliste basiert auf den in den Stadtrechnungen gefundenen Angaben; Angaben aus anderen zeitgenössischen Quellen wurden speziell vermerkt. Weitere Namen von Stadtrechnern finden sich bei LEU, Lexikon, S.219ff., wobei die dortigen Nennungen mit Vorsicht zu betrachten sind.

263 Die Buchstaben H, K und Z stehen für Herrenstube, Kaufleutengesellschaft und Handwerkerzunft. KR steht für Mitglied des Kleinen Rates, GR für Mitglied des Grossen Rates.

264 Heinrich Irmense wurde in österreichischen Diensten im Appenzellerkrieg im Jahre 1405 getötet, RÜEGER II, S.806.

265 Angaben aus Stadtarchiv Schaffhausen, A II 06.01, Bd.4 (Steuerbuch 1404), S.45.

266 Ebd.

267 Zunftzugehörigkeit: vermutlich Gerberstube.

268 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd.8 (1409/10), S.53.

269 Angaben aus Stadtarchiv Schaffhausen, A II 06.01, Bd.8 (Steuerbuch 1411), S.1.

270 Angaben aus Stadtarchiv Schaffhausen, A II 06.01, Bd.9 (Steuerbuch 1414), S.1.

271 Angaben aus Stadtarchiv Schaffhausen, A II 06.01, Bd.10 (Steuerbuch 1416), S.1.

| Die Stadtrechner von Schaffhausen im 15. Jahrhundert. ²⁶² | | | |
|----------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|----------------------|------------------------|
| Jahr | Name des Stadtrechners | Zunft ²⁶³ | späterer Bürgermeister |
| 1423/24 | Clewin Wiss ? | K | |
| 1425/26 | Rüdger im Turn Cläwi Wiss | H K | |
| 1426/27 | Cläwi Wiss Cuonrat Lib | K K | |
| 1427/28 | Adam Kron Cuonrat Lib | K K | * |
| 1428/29 | Adam Cron Cuonrat Lib | K K | (*) |
| 1429/30 | Adam Cron Cläwi Wiss | K K | (*) |
| 1431/32 | Wilhelm im Turn Clás Wyse ²⁷² | H K | |
| 1432/33 | Adam Cron Hanns Bünninger ²⁷³ | K K | (*) |
| 1434/35 | Adam Cron ²⁷⁴ Hans Bünning(er) | K K | (*) |
| 1437/38 | Hans Fri(d)bolt ²⁷⁵ Hans Emminger | H ? | * |
| 1439/40 ²⁷⁶ | Hans Heggenze Hans Bünninger | H K | |
| 1441/42 | Cuonrat Ziegler Adam Cron ²⁷⁷ | K K | (*) |
| 1442/43 | Adam Cron ? | K | (*) |
| 1443/44 | Adam Cron Hans Kündig | K K(?) | (*) |
| 1444/45 | Hans Heggentzi Hans Kündig | H K(?) | |
| 1445/46 | Adam Cron Hans Kündig | K K(?) | (*) |
| 1447/48 | Hans Kündig Hainrich Wecker ²⁷⁸ | K(?) Z(?) | |

272 Nach Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd.36 (Varia 1422–1432), S.99 wird anstatt Clás Wyse Hanns Bünninger genannt. Vermutlich verstarb Clás Wyse im Amt, denn in Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1862 aus dem Jahre 1432 wird er als verstorben vermeldet.

273 Zu Hans Bünninger siehe HARDER, Gesellschaft zun Kaufleuten, S.66.

274 Rückseite von Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1439.

275 Rückseite von Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 993.

276 Rückseite von Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1263.

277 Rückseite von Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1226.

278 Gemäss RÜEGGER II, S.878, Anm.1 ist Hainrich Wecker mit den Öning genannt Jünteller verwandt.

| Die Stadtrechner von Schaffhausen im 15. Jahrhundert: ²⁶² | | | |
|----------------------------------------------------------------------|------------------------------------|----------------------|------------------------|
| Jahr | Name des Stadtrechners | Zunft ²⁶³ | späterer Bürgermeister |
| 1448/49 | Rüdger im Turn | H | |
| | Hans Kündig | K(?) | |
| 1449/50 | Rüdger im Turn | H | |
| | Hans Kündig | K(?) | |
| 1450/51 | Rüdger im Turn | H | |
| | Clewy von Aich | K | * |
| 1451/52 | Kündig (stirbt um Weihnachten) | K(?) | |
| | ersetzt durch: Adam Cron | K | (*) |
| | Clewy von Eich | K | (*) |
| 1452/53 | Adam Cron | K | (*) |
| | Hans Schmitt ²⁷⁹ | Z | * |
| 1453/54 | Hanns Schmitt | Z | (*) |
| | Hans Uolrich Öning ²⁸⁰ | Z | * |
| 1454/55 | Hanns Schmitt | Z | (*) |
| | Hans Uolrich Öning | Z | (*) |
| 1455/56 | Hans Uolrich Öning genant Jünteler | Z | (*) |
| | Hans Barter | K | |
| 1456/57 | Hans Parter | K | |
| | Hans Goldschmid (= Waldkirch) | K | * |
| 1457/58 | Hans Goldschmid (= Waldkirch) | K | (*) |
| | Hans Schmid | Z | (*) |
| 1460/61 | Hans Waldkirch ²⁸¹ | K | (*) |
| | Hans Schmid | Z | (*) |
| 1461/62 | Hans Schmid | Z | (*) |
| | Hans Barter | K | |
| 1462/63 | Hans Parter | K | |
| | Hans Uolrich Öning | Z | (*) |
| 1463/64 | Hans Uolrich Öning | Z | (*) |
| | Hanns Schmid | Z | (*) |
| 1464/65 | Hans Schmid | Z | (*) |
| | Hans Barter | K | |
| 1466/67 | Uolrich Trülleray | H | |
| | Hanns Schmidli | Z | (*) |
| 1468/69 | Hans Barter | K (GR) | |
| | Uolrich Trülleray | H (KR) | |

279 Zunftzugehörigkeit: Weberstube.

280 In der Literatur wird immer wieder die Zugehörigkeit von Hans Uolrich Öning genant Jünteler zur Rebleutenzunft erwähnt; laut dem Ratsmanual von 1456 gehörte er aber der Kaufleutenstube an. RÜEGER II, S.876 vermeldet, dass die Öning sowohl bei den Rebleuten wie auch bei den Kaufleuten zünftig gewesen seien. In den ab 1467 überlieferten Ratsprotokollen erscheint Hans Uolrich Öning als zur Rebleutenzunft gehörig.

281 Titelblatt des Restanzenbuches von 1460 (Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Scaphusia 113).

| Die Stadtrechner von Schaffhausen im 15. Jahrhundert. ²⁶² | | | |
|----------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|---------------------------------|------------------------|
| Jahr | Name des Stadtrechners | Zunft ²⁶³ | späterer Bürgermeister |
| 1469/70 | Uolrich Trülleray Hanns Schmidli | H (KR) Z (KR) ²⁸² | (*) |
| 1470/71 | Hanns Schmidli ²⁸³ Hanns Barter | Z (KR) K (KR) | (*) |
| 1471/72 | Hanns Schmidli ²⁸⁴ Hanns Uolrich Öning | Z (KR) Z (GR) | (*) |
| 1472/73 | Hanns Uolrich Öning ²⁸⁵ Burgkhart Payer | Z (KR) K (KR) | (*) |
| 1473/74 | Burgkhart Payer ²⁸⁶ Hanns Schmidli | K (KR) Z (KR) | (*) |
| 1474/75 | Hanns Schmidli ²⁸⁷ maister Laurentz Cron | Z (KR) K (KR) | (*) |
| 1475/76 | maister Laurentz Cron ²⁸⁸ Wilhelm von Fulach | K H | (*) |
| 1476/77 | Wilhelm von Fulach ²⁸⁹ Hanns Schmidli | H (KR) Z (KR) | (*) |
| 1477/78 | Hanns Schmidli ²⁹⁰ Cuonrat Heggetzi | Z (KR) H (KR) | (*) |
| 1478/79 | Cuonrat Heggentzi ²⁹¹ Hanns Uolrich Öning | H (KR) Z (KR) | (*) |
| 1479/80 | Hanns Uolrich Öning ²⁹² Hanns Schmidli | Z (KR) Z (KR) | (*) |
| 1480/81 | Hanns Schmidli Cuonrat Heggetzi | Z (KR) H (KR) | (*) |
| 1481/82 | Cuonrat Heggetzi Burgkhart Payer | H (KR) K (KR) | |
| 1482/83 | Burgkhart Payer Hans Schmidli | K (KR) Z (KR) | (*) |
| 1483/84 | Burgkhart Payer Hanns Trülleray | K (KR) H ²⁹³ | * |

282 Zunftzugehörigkeit: Weberstube.

283 Staatsarchiv Schaffhausen, RP I, S. 147.

284 Staatsarchiv Schaffhausen, RP I, S. 237.

285 Staatsarchiv Schaffhausen, RP I, S. 277.

286 Staatsarchiv Schaffhausen, RP I, S. 323.

287 Staatsarchiv Schaffhausen, RP I, S. 361.

288 Staatsarchiv Schaffhausen, RP II, S. 3.

289 Staatsarchiv Schaffhausen, RP II, S. 57.

290 Staatsarchiv Schaffhausen, RP II, S. 99.

291 Staatsarchiv Schaffhausen, RP II, S. 155.

292 Staatsarchiv Schaffhausen, RP II, S. 201.

293 Kein Mitglied des Rates.

| Die Stadtrechner von Schaffhausen im 15. Jahrhundert: ²⁶² | | | |
|----------------------------------------------------------------------|--------------------------------|----------------------|------------------------|
| Jahr | Name des Stadtrechners | Zunft ²⁶³ | späterer Bürgermeister |
| 1484/85 | Hanns Trülleray ²⁹⁴ | H ²⁹⁵ | (*) |
| | Hanns Uolrich Öning | Z | (*) |
| 1485/86 | Hanns Trülleray | H | (*) |
| | Wilhelm von Fulach | H | |
| 1487/88 | Hanns Trülleray | H | (*) |
| | Conratt Walkkirch | K | * |
| 1490/91 | Hanns Trülleray | H | (*) |
| | Cuonrat Töuber ²⁹⁶ | Z | |
| 1491/92 | Cuonrat Töuber ²⁹⁷ | Z (KR) | |
| | Cuonrat Heggenze | H (KR) | |
| 1492/93 | Cuonrat Heggze (hingerichtet!) | H (KR) | |
| | ersetzt durch: Cuonrat Töber | Z (KR) | |
| | Hans Ziegler | K (GR) | * |
| 1493/94 | Hanns Ziegler | K (KR) | (*) |
| | Cuonrat Tober | Z (KR) | |
| 1494/95 | Cuonrat Töuber | Z (KR) | |
| | Hanns Trülleray | H ²⁹⁸ | (*) |
| 1495/96 | Hanns Trülleray ²⁹⁹ | H ³⁰⁰ | (*) |
| | Cuonrat Barter | K (KR) | * |
| 1496/97 | Cuonrat Barter ³⁰¹ | K (KR) | (*) |
| | Cuonrat Töuber | Z (KR) | |
| 1497/98 | Cuonrat Töber | Z (KR) | |
| | Hanns Trülleray | H (KR) | (*) |
| 1498/99 | Cuonrat Töuber | Z (KR) | |
| | Cuonrat Barter | K (KR) | (*) |
| 1499/1500 | Cuonrat Barter ³⁰² | K (KR) | (*) |
| | Cunrat am Stad | H (KR) | |

Die Steuerverwaltung

Wie bereits erwähnt, verfügte der Rat auch über die Steuerhoheit. Bereits 1337 wurde ein Siebnerkollegium nach Auseinandersetzungen zwischen städtischen Adelsgeschlechtern geschaffen. Diese Siebner dienten als Schlichtungsinstanz bei Streitigkeiten innerhalb der

294 Staatsarchiv Schaffhausen, RP II, S. 429.

295 Kein Mitglied des Rates.

296 Zunftzugehörigkeit: Metzgerstube.

297 Staatsarchiv Schaffhausen, RP III, S. 7.

298 Kein Mitglied des Rates.

299 Staatsarchiv Schaffhausen, RP III, S. 200.

300 Kein Mitglied des Rates.

301 Staatsarchiv Schaffhausen, RP IV, S. 7.

302 Staatsarchiv Schaffhausen, RP IV, S. 175.

Stadt und hatten auch sonst weitreichende Kompetenzen. Neben anderem war ihnen die Aufgabe übertragen worden, diejenigen auszuwählen und einzusetzen, welche den Bürgern die Steuern auflegten. Die Steuerfrage scheint also schon damals eine heikle Angelegenheit gewesen zu sein und wurde als potentieller Herd von städtischen Unruhen angesehen.³⁰³ Ausführlich geregelt wurde die Steuerfrage in den Artikeln 25, 26 und 27 des Anlassbriefes von 1367:³⁰⁴ Der Rat hatte das Recht den Stadtbürgern »ain gemein statstür oder an[d]er beraites gelt« aufzuerlegen, wenn die Stadt in finanzielle Notlage kam »von buwes, krieges, raisen, herverten, lantwer, gezög und ander sachen und kosten wegen«. Zu dieser Zeit war es bereits üblich, diese Vermögenssteuer jährlich von der Bürgerschaft zu erheben (»ieglichs jares«). Zu diesem Zweck wurde alljährlich eine spezielle Steuerbehörde eingesetzt, welche aus sechs Mitgliedern des Grossen Rates gebildet wurde. 1367 setzte sich dieses Sechserkollegium aus je zwei Vertretern der oberen und niederen Stuben (Patrizier) und aus zwei Vertretern der »gemeinde«, also der nicht dem Patriziat angehörenden Ratsmitglieder, zusammen. Im Ordnungsbrief von 1375 hatte sich dieses Kräfteverhältnis zugunsten der nichtpatrizischen Rats Elemente verschoben: Drei Vertreter stellte die »gemeinde«, drei Vertreter das Patriziat.³⁰⁵ In der Ratsverfassung von 1405 wurde schliesslich kein Unterschied zwischen Patriziern und Nichtpatriziern mehr gemacht: Aus dem Rat sollten diejenigen genommen und gewählt werden, »die dartzu nutz sein«, ob sie nun »edel oder nicht edel, arm oder reich« wären.³⁰⁶ Auch in der städtischen Steuerverwaltung wurde also der Einfluss der Adelsgeschlechter allmählich abgebaut.

Laut der Verfassungsordnung von 1367 war es die Aufgabe des Sechserkollegiums, den »raten und anderen namlichen und ingessenen burgern« die Steuer aufzulegen und zwar »gelich und gemainlich ainem als dem andern«.³⁰⁷ Das »ligent und varend guot« dieser steuerpflichtigen Bürger musste den Sechsern dabei »aller kundest si«. Es scheint also, dass bereits in dieser Zeit Aufzeichnungen über die Vermögensverhältnisse der Stadtbürger vorgenommen wurden. Das Sechserkollegium selber wurde wiederum von sechs Mitgliedern des Kleinen Rates besteuert.

Weiter wurden durch den Kleinen Rat aus jeder Gasse der Stadt zwei Männer gewählt, welche nicht dem Rat angehören durften. Es sollten jeweils die »erberesten, rihtigosten, gemainesten und wisesten man« aus jeder Gasse genommen werden.³⁰⁸ Diese zwei Männer sollten dann zusammen mit den Sechsern »das ander gemein volg in der selben gassen«, wo die Zweier wohnhaft waren, besteuern und zwar »ieglichen nah siner hab« beim Eide, also auf Selbstveranlagung.³⁰⁹ Diese Zweier aus jeder Gasse wurden wiederum von den

303 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 601, SSRQ SH 1, Nr. 64, S. 98; siehe auch den Kommentar zu den damals herrschenden städtischen Unruhen (ebd., S. 97 und 99).

304 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 931, SSRQ SH 1, Nr. 93b, S. 166f.

305 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1034, SSRQ SH 1, Nr. 103, S. 185, Art. 7.

306 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1447, SSRQ SH 1, Nr. 158, S. 267, Art. 10.

307 SSRQ SH 1, Nr. 93b, S. 167, Art. 25.

308 Ebd., Art. 26.

309 Diese Stelle im Anlassbrief von 1367 scheint unklar, denn nirgends im Art. 26 wird ausdrücklich gesagt, dass die Zweier zusammen mit den Sechsern die Steuererhebung beim gewöhnlichen Volk vorzunehmen hätten. Auch den Schaffhausern war dies unklar und so liessen sie sich die Stelle durch den Bischof zu

Sechsern eingeschätzt und besteuert. Die so aufgelegte Steuer nahmen die Stadtrechner in Empfang.

Die Erhebung von direkten Vermögenssteuern in Schaffhausen scheint in dieser Zeit also gemäss den überlieferten normativen Quellen eine ziemlich komplizierte Angelegenheit gewesen zu sein, welche mit grossem verwaltungstechnischem Aufwand betrieben wurde. Auffallend ist die grosse Anzahl Leute, die an der Steuererhebung beteiligt waren. Dies war mit Vor- wie Nachteilen behaftet: Einerseits wurde durch die Beiziehung der Zweier aus jeder Gasse die Möglichkeit von Steuerhinterziehung stark eingeschränkt, da diese über die Bevölkerungs- und Vermögensverhältnisse ihrer Gassenmitbewohner ziemlich genau orientiert waren. Falsch angegebene Vermögensverhältnisse konnten so durch die zur Schau gestellte Lebensführung rasch entlarvt werden. Ein weiterer Vorteil konnte darin liegen, dass die Zweier genauer in die Familienverhältnisse Einblick hatten und somit in sozialen Härtefällen eventuell zugunsten steuerpflichtiger Bürger Nachsicht üben konnten. Bei der Steuererhebung stützte sich der Rat also auf die Nachbarschaften und die durch diese ausgeübte Kontrolle ab.³¹⁰ Andererseits konnten sich diese Vorteile auch in Nachteile umwandeln, denn so konnte ein Klima des Misstrauens und Unfriedens in die Gassen getragen werden. Ebenso konnte das im Mittelalter in vielen Städten als äusserst wichtig empfundene Steuergeheimnis wohl kaum oder nur schwierig gewahrt werden.³¹¹ Besonders interessant ist auch die Unterteilung der Stadtbevölkerung in Ratsmitglieder und andere »namliche und ingessene burger« einerseits und in das »ander gemain volg« in den Gassen andererseits. Je nach Zugehörigkeit zu einer sozialen Schicht war ein anderes Gremium für die Besteuerung verantwortlich.³¹² Noch zu Beginn des 15. Jahrhunderts wurden die Vermögenssteuern auf diese Weise erhoben: Im Rechnungsjahr 1410/11 wur-

Brixen, dem damaligen österreichischen Kanzler, und seinen geschworenen Räte näher erläutern (SSRQ SH 1, Nr. 94a, S. 173, Art. 2).

310 Die Bedeutung der Nachbarschaft(en) in den spätmittelalterlichen Städten nördlich der Alpen ist noch wenig geklärt (GILOMEN, *Innere Verhältnisse*, S. 372). Dementsprechend ist auch die Nutzung der Nachbarschaften als administrative Organe einer städtischen Kommune für die südwestdeutschen und schweizerischen Städte noch wenig erforscht. Eine wichtige Funktion hatte die Nachbarschaft in Florenz: Dort war die Steuereinschätzung und -erhebung eine Aufgabe der gonfalonieri, welche eigentliche Stadtviertel bzw. Nachbarschaftsverbände waren (KENT/KENT, *Neighbours and Neighbourhood*, S. 24–47).

311 Zur Wahrung des Steuergeheimnisses in Konstanz KIRCHGÄSSNER, *Steuerwesen*, S. 32 f. und in Basel SCHÖNBERG, *Finanzverhältnisse*, S. 137. Die Wahrung des Steuergeheimnisses konnte in einzelnen Städten sogar soweit gehen, dass nicht einmal die Steuerherren über den abgegebenen Steuerbetrag orientiert waren: Der steuerpflichtige Bürger warf den ihm auferlegten Steuerbetrag ohne Beisein von Zeugen in eine geschlossene Kiste (ERLER, *Bürgerrecht und Steuerpflicht*, S. 51 ff.).

312 Vor allem aus grösseren Städten ist die Unterteilung des Stadtgebiets zum Zwecke einer effizienten Steuererhebung bekannt. Dabei dienten die Stadtviertel bzw. sehr häufig auch die Kirchspiele als Steuerbezirke (z. B. in Mainz, Basel, Würzburg, Köln und anderen Städten). Die Vorsteher dieser Viertel erhoben im Auftrag der Stadt die Steuern oder aber sie delegierten diese Aufgabe an besonders vertrauenswürdige Bewohner des Viertels. »Diese kannten sich in ihrer Nachbarschaft gut aus, so dass bereits auf diese Weise ein gewisser Selbstzwang zur Steuerehrlichkeit erreicht wurde.« (JÜTTE, *Stadtviertel*, S. 247). In Nürnberg waren die Gassenhauptleute dafür verantwortlich, mittels Namenslisten die steuerpflichtigen Personen zu erfassen (SANDER, *Reichsstädtische Haushaltung*, S. 229 ff. u. S. 337 ff.).

den Kosten in der Höhe von 4 lb 7 ß 7 d verursacht, »als die sehs sassen, do man die stúr anleget.«³¹³

Im Laufe des 15. Jahrhunderts wurde die Aufgabe der Steuererhebung und des Steuerinzuges den Stadtrechnern übertragen. Ein genauer Zeitpunkt der Übernahme der Steuerverwaltung durch die Stadtrechner lässt sich mangels Quellen nicht belegen, doch scheint die Verschmelzung zwischen Steuerverwaltung und Finanzverwaltung in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts geschehen zu sein, vielleicht mit der Einführung der Zunftverfassung im Jahre 1411. Leider haben sich aus dieser Zeit nur wenige Quellen erhalten, welche näheren Aufschluss über die Handhabung des Steuerwesens in Schaffhausen geben könnten. Vielleicht wurden auch absichtlich keine genauen Aufzeichnungen zum Steuerwesen gemacht. Während in der Ratsordnung von 1405 die Sechser noch erwähnt werden, tauchen diese in der Steuerordnung von 1464 nicht mehr auf. Neben den Steuerbüchern, welche über die Handhabung des Schaffhauser Steuerwesens allgemein nur wenig Aufschluss geben, bieten einzig die Stadtrechnungen einen gewissen Einblick in den Steueralltag der Stadt. Die Entwicklung in Schaffhausen stand somit im Gegensatz zu den Entwicklungen in anderen spätmittelalterlichen Städten, wo sowohl für direkte wie indirekte Steuern eigene Verwaltungsbehörden geschaffen wurden.³¹⁴ Die Verwaltung des Steuerwesens bedeutete einen deutlichen Mehraufwand für die Stadtrechner; neben der Führung der allgemeinen städtischen Finanzverwaltung waren sie nun auch noch mit dem persönlichen Einzug der Steuergelder betraut. Diese Beschäftigung war ziemlich zeitintensiv, mussten sie doch im November und Dezember jeden Jahres während fast 40 Tagen sich mit rund 1000 Steuerpflichtigen auseinandersetzen.³¹⁵ Ein bedeutender Mehraufwand kam hinzu bei der alle drei Jahre vorgenommenen Neueinschätzung der Vermögen der steuerpflichtigen Bürger, welche in den sogenannten Behebbüchern verzeichnet wurden. Ein solches Behebbuch bildete für jeweils drei Jahre die Grundlage der Vermögenserschätzung der steuerpflichtigen Bürger. Die Steuerpflichtigen wurden dabei nach topographischen Kriterien erfasst: Die Stadtrechner oder Beauftragte derselben zogen in einem traditionellen »Gassenkehr« durch die Stadt und verzeichneten nach Gassen, Quartieren und markanten Gebäuden geordnet eine Liste der Haushaltsvorstände der einzelnen Familien sowie weitere steuerpflichtige Personen im Haushalt. Dabei wurde dieser »Gassenkehr« von 1459 bis 1641 immer in derselben Reihenfolge unternommen.³¹⁶ Alljährlich Anfang November wurde jeweils in einer Sitzung des Grossen Rates rein formell der zuvor im Kleinen Rat getroffene Beschluss zur Steuererhebung gefasst und sowohl der Steuertermin wie auch der in diesem Jahr gültige Steuertarif beschlossen. Die Kirche diente dabei bereits vor der Reformation als Verkündigungsort von Ratserlassen; schon im ersten erhaltenen Ratsprotokoll aus dem Jahre 1467 fasste der Rat den Beschluss, dass die Steuer-

313 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 10, S. 85.

314 SCHÖNBERG, Technik des Finanzhaushaltes, S. 36 f.

315 SCHMUKI, Steuern und Staatsfinanzen, S. 37; im 15. Jahrhundert schwankte die Anzahl der in den Steuerbüchern verzeichneten Steuerposten zwischen 815 im Jahre 1485 und 1334 im Jahre 1416 gemäss den Angaben von AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft, S. 230.

316 SCHMUKI, Steuern und Staatsfinanzen, S. 472–475.

erhebung »uff Sontag an der kantzellen zu verkunden, das biß dem Sontag darnach mengklich beheben sol.«³¹⁷

Ursprünglich reichte die städtische Steuerhoheit wohl bis zum Mauerring. Aber bereits im 14. Jahrhundert bildete die Stadtmauer keine Grenze mehr für die Steuerhoheit, denn laut dem Stadtbuch konnte der Rat wegen bestimmter Delikte Leute aus dem Gebiet der Stadt verbannen »als ferre wir umb unser statt und darinne stúr nemint.«³¹⁸ Gerichts- wie auch Steuerbezirk waren also umfangmässig gleich gross und somit identisch.³¹⁹ Im übrigen dokumentieren die ab 1392 überlieferten Beheb- und Steuerbücher deutlich, dass der Kreis der steuerpflichtigen Personen über den Mauerring hinausging, werden doch Quartiere, eigentliche Vorstädte, erwähnt, die ausserhalb der Ummauerung liegen.³²⁰ Von besonderem Interesse ist dabei, dass von 1392 bis 1455 auch Bewohner »uber Rin« bzw. »enet Rins«, also jenseits der Rheinbrücke im heute zürcherischen Feuerthalen, als steuerpflichtig erwähnt werden.³²¹

In der Steuerordnung von 1464 war das Wissen um das Steuergeheimnis auf die Stadtrechner beschränkt, niemand sonst sollte Zugang zu den Beheb- und Steuerbüchern haben, damit »nyeman darin sehe noch leß den(n) sy«. Einzig einem Ratsknecht konnte durch Ratsbeschluss die Befugnis erteilt werden, etwas in den Steuerbüchern zu suchen.³²² Der Grund für diese strikte Einhaltung des Steuergeheimnisses wird in einem Bericht des Freiburger Stadtschreibers Johannes Gottschalk über das Schaffhauser Steuerwesen im Jahre 1476 genannt: Keiner mit Ausnahme der verantwortlichen Männer sollte Zugang zu den Steuerbüchern haben, »damit niemans vermögen noch armüt in die wyti lang, dann menigem leid wer, das sin unvermogen zü tag kem.«³²³

Genau geregelt wurde auch die Höhe der Nebenkosten beim Steuereinzug. Nach einer 1391 im Stadtbuch aufgeschriebenen Ordnung erhielt jeder Steuerherr »für kost« täglich 2ß, den gleichen Betrag bekamen auch der Schreiber und der Weibel; Knechte, die diesen bei der Steuererhebung behilflich waren, wurden mit 1ß täglich abgegolten. Anspruch auf diese Entschädigungsgelder hatten sie für die Dauer der Steuerhebung.³²⁴ Gelegentlich wurden diese Kosten für die Steuererhebung nicht wie in anderen Städten allgemein üblich von der eingenommenen Steuersumme abgezogen, sondern in den Ausgabenbüchern unter der Sammelrubrik »stattgewerb« verbucht. Hier tauchen neben Verzehrausgaben, die

317 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 1, 1467, S. 22; SCHMUKI, Steuern und Staatsfinanzen, S. 53.

318 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 10, S. 6.

319 Allgemein zum Gebiet der städtischen Steuerhoheit im mittelalterlichen Schaffhausen: WEYMUTH, Erscheinungsformen, S. 49f.

320 Ausführlich untersucht wurden die mittelalterlichen Vorstädte Schaffhausens anhand der Steuerbücher durch AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft, S. 223–228.

321 Siehe die Tabelle in ebd., S. 226. Nachdem Zürich im Laufe des 15. Jahrhunderts sein Territorium bis an den Rhein und bis nach Feuerthalen ausdehnen konnte, kam es zu Streitigkeiten über die Gerichtshoheit zwischen Schaffhausen und Zürich. Siehe hierzu BÄCHTOLD, Schloss, S. 26–36; WEYMUTH, Erscheinungsformen, S. 44f.; SCHIB, Geschichte, S. 254.

322 Die Steuerordnung von 1464 ist im Anhang abgedruckt.

323 SCOTT, Freiburger Enquete, S. 6f.

324 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 153, S. 87f.

beim Gassenkehr gemacht wurden, auch Ausgaben für das Papier sowie das Einbinden der Steuerbücher auf. Ebenso finden sich hier die bisweilen beträchtlichen Ausgaben für Verzehr, welche die Stadtrechner beim Steuereinzug machten.³²⁵ Bereits Erwähnung fand das Hilfspersonal der Stadtrechner: Neben diesen waren an der Steuererhebung häufig der Stadtschreiber, der Unterschreiber wie auch die Ratsknechte beteiligt bzw. hatten irgendeine Funktion innerhalb der Steuerverwaltung zu übernehmen.³²⁶

4.3 Die Überlieferung und der Aufbau der Stadtrechnungen

Was genau mit den Stadtrechnungen geschah, nachdem sie durch die Stadtrechner angelegt worden waren, ist ungewiss. Sehr wahrscheinlich wurden die Rechnungsbücher wie die Steuerbücher noch einige Jahre in der Rechenstube im Rathaus für Nachträge und Vergleichszwecke aufbewahrt. Das zeigen die wenigen noch erhaltenen Originaleinbände: Diese waren in Leder eingebunden und wurden jeweils mit Titel und Jahr versehen; auch die Namen der in diesem Jahr mit dem Rechnungsamte und der Buchführung betrauten beiden Stadtrechner wurden auf dem ledernen Einband verzeichnet.³²⁷ Im Laufe des 15. Jahrhunderts bürgerte sich allmählich auch die Gewohnheit ein, auf der ersten Seite der Rechnungsbücher ein Inhaltsverzeichnis der einzelnen Rubriken zu erstellen und die Bücher mit einer Paginierung in indisch-arabischen Zahlzeichen, den einzelnen Rubriken entsprechend, zu versehen. Eine Paginierung der Seiten mit indisch-arabischen Zahlen findet sich erstmals in einem Rechnungsbuch aus dem Jahre 1439.³²⁸ Auch das Beheb- und Steuerbuch des Jahres 1439 wurde durchpaginiert und ein Inhaltsverzeichnis mit den einzelnen Gassen und Quartieren an den Anfang des Buches gestellt.³²⁹ So sollte eine übersichtlichere Gestaltung der Rechnungs- und Steuerbücher es einem späteren Stadtrechnerkollegen erleichtern, die einzelnen Rubriken innerhalb eines Rechnungsbandes

325 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd.21 (1418), S.86: 33 lb 18 ß 10 d (= 26,11 fl) verzehrten die Stadtrechner, als sie die Steuer und das »spilgelt« (?) einnahmen. Damals erreichten die meisten Bauarbeiter nur sehr knapp einen in Bargeld ausgezahlten Jahreslohn in dieser Höhe.

326 Siehe z.B. Stadtarchiv Schaffhausen, A II Bd.139 (1480/81), S.148: »It(em) 1 lb Hannsan Schmid, Yossan, statschrib(er), Clässan Binder, als sy die stúr anschriban an(te) Martini.« Hanns Schmid oder Schmidli war einer der Stadtrechner, Yossan vermutlich der Unterschreiber bzw. der Substitut des Stadtschreibers. Ebenso war der Stadtschreiber Heinrich Baumann wie auch noch der erste Ratsknecht Claus Binder an der Steuererhebung von Martini 1480 beteiligt.

327 Aus dem 15. Jahrhundert haben sich folgende Originaleinbände erhalten: Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd.109 (1453); A II 05.01, Bd.110 (1454); A II 05.01, Bd.112 (1453/54).

328 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd.68 (1439/40).

329 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 06.01, Bd.23, S.1. Das Inhaltsverzeichnis enthält folgende Gassen und Örtlichkeiten verzeichnet: Vischerhüser, Vischergass, Swartztor, Hülzin Bachbrugg, saltzhoff, Schuol-gessli, Stainin Bachbrugg, Münstergass, Nüwstatt, Heren aker, Múlinen, Rintor, Oberdor, Engelbrecht tor, Nüw turn, Weber gass, Repfen gass, Bruoder gass, Hornberg. Allgemein zu den Namen der Gassen und Plätze im alten Schaffhausen: FRAUENFELDER, Namen, S.6–10.

aufzufinden, um Einträge zu überprüfen oder zu vergleichen. Wir können also davon ausgehen, dass die Stadtrechnungen mit grosser Sorgfalt archiviert wurden. Schaffhausen stand mit solchen Massnahmen nicht allein; dies zeigen die aus verschiedenen Städten schon aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts oft mit grosser Vollständigkeit überlieferten Serien von Finanzquellen. Dabei darf dies keineswegs als administrativer Selbstzweck interpretiert werden. Vielmehr diente diese Massnahme dem Schutz und der Rechtfertigung des Rates. Schliesslich gehörte bekanntlich die Beschuldigung der unkorrekten Rechnungsführung sowie der eigennützigen Verwendung öffentlichen Gutes mit zu den häufigsten Vorwürfen von Oppositionsgruppen bei den innerstädtischen Unruhen des Spätmittelalters. Die Rechnungsbücher konnten dadurch als Rechtfertigungs- und Beweismittel korrekter Amtsführung dienen.³³⁰ Nachdem die Rechnungsbücher nicht mehr gebraucht wurden, wanderten sie vermutlich in irgendeinen Kellerraum des Rathauses, wo sie auf einen Haufen geworfen und unter der herrschenden Feuchtigkeit und dem Mäusefrass dem Verfall preisgegeben wurden. In diesem Zustand fand 1853 der vom Schaffhauser Regierungsrat mit der Aufräumung des Rathauskellers beauftragte Strafanstaltsdirektor und Vizepräsident des Historisch-Antiquarischen Vereins von Schaffhausen, Hans Wilhelm Harder, rund 25 Zentner Stadtrechnungen, Steuerbücher, Rechnungen des Paradieseramtes, des Spendamtes, des St. Johannseramtes und des St. Agnesenamtes sowie diverse andere Bücher. Der bekannte Schaffhauser Lokalhistoriker Harder, damals wohl der beste Kenner der Geschichte Schaffhausens, sollte gemäss dem regierungsrätlichen Auftrag entscheiden, welche Archivalien der Papiermühle zu überantworten seien und welche für aufbewahrenswert zu erhalten seien. Dabei billigte Harder den Archivalien finanziellen Inhalts nur einen geringen Wert bei, welcher nur mit grossem Aufwand und langwieriger Mühe gewonnen werden könne. Schliesslich kaufte er dem Regierungsrat 19 Zentner »Schriften von werthlosem Inhalte«, wozu Stadtrechnungen, Steuerbücher, Copeyenbücher, Fertigungsbücher und Ratsprotokollabschriften gehörten, zum Preis von 4,20 Franken pro Zentner ab. Der neue Besitzer ging nun daran, manche Bücher, »welche in »eckelhafte Decken« gehüllt waren«³³¹, neu einzufassen. Bei dieser »Instandstellung«, bei der dem Strafanstaltsdirektor seine Schützlinge wohl mehr oder weniger gewissenhaft halfen, wurden einige Bände beschädigt und falsch datiert, so dass in einem aufwendigen Ar-

330 Vgl. hierzu SCHUBERT, Einführung, S. 141. Siehe hierzu etwa auch SCHWAB, Kassenführung, S. 169–186, der das interessante Beispiel München anführt: Hier führten die Aufständischen 1397 eine Überprüfung der städtischen Finanzen durch, da sie ein besonderes Misstrauen in diesem Bereich gegenüber der vorherigen Rats Herrschaft hegten. Zur völligen Verblüffung der neuen Machthaber ergab die Rechnungsprüfung aber eine korrekte Amtsführung der abgesetzten Machsträger. Im Gegensatz zur hohen Bedeutung, welche Stadtrechnungen für städtische Räte innehatten, sind Rechnungen aus dem privaten Bereich sowie von Kleinadligen relativ selten überliefert; solche Rechnungen wurden gering geschätzt und kaum für aufbewahrenswert befunden (siehe hierzu die Rezension von Felicitas Schmieder zum Buch von Winfried Wackerfuss, Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Odenwaldes im 15. Jahrhundert. Die ältesten Rechnungen für die Grafen von Wertheim in der Herrschaft Brenberg (1409–1484), Brenberg-Neustadt 1991, in: Historische Zeitschrift 261, 1995, S. 551 f.).

331 SCHMUKI, Steuern und Staatsfinanzen, S. 31.

beitsgang die ursprüngliche Datierung mühsam rekonstruiert werden musste.³³² Nach dem Aussondern und Vernichten einzelner dieser Archivalien, welche besonders das 16. und 17. Jahrhundert betreffen, erkannte Harder den Wert dieser Schriften und bot sie wiederum der Stadt, für die sie seiner Meinung nach wohl den grössten Wert hätten, zum Kauf an. 1862 bewilligten der Grosse und Kleine Stadtrat die dafür geforderten 600 Franken. So gelangten die Stadtrechnungen ins Stadtarchiv Schaffhausen, wo sie bis heute aufbewahrt werden.

Bei dem wechselvollen Schicksal dieser Rechnungsbücher ist verständlich, dass zumindest einzelne Bände, wie schon erwähnt, starke Schäden aufweisen (Wasserschäden, Wurmbefall, lose Seiten), so dass einzelne Seiten gar nicht oder nur mit grosser Mühe lesbar sind. Daneben gibt es natürlich auch wieder Bände, die in tadellosem Zustand erhalten geblieben sind. Bei der Neueinfassung der Rechnungsbände durch Harder sind wohl weitere Schäden entstanden, denn in Bänden, wo aus unerklärlichen Gründen das Schlusstotal fehlt, könnte dieses durchaus auf der entfernten Umschlagseite gestanden haben.

Allgemein muss wohl festgestellt werden, dass zu Ende des 18. Jahrhunderts wie auch noch während des 19. Jahrhunderts die meisten Quellen besonders finanziellen Inhalts verloren gegangen sind. So dürfte z. B. auch Zürich im Jahre 1799 anlässlich der Überführung der Seckelamtseffekten nach Bern, den grössten Teil seiner damals wohl noch vorhandenen Finanzakten aus dem 14. und 15. Jahrhundert verloren haben.³³³ Ebenso muss eine Vielzahl von Quellen angesichts von Archivrestrukturierungen im 18. und 19. Jahrhundert verloren gegangen sein. Nur durch Zufall haben solche für den heutigen Historiker besonders interessanten Bestände wie etwa die im Staatsarchiv Bern unter der Signatur »Unnütze Papiere« aufbewahrten Dokumente überlebt. Den Archivaren und Verwaltungsfachleuten des 19. Jahrhunderts erschienen diese Dokumente für ihre damaligen historischen Fragestellungen vielfach von untergeordneter Bedeutung. Einem speziellen Umstand, manchmal nur einem Zufall ist es zu verdanken, dass diese für die Vernichtung bestimmten Quellen gerettet wurden.³³⁴

Schon in früheren Zeiten wurden gelegentlich die Stadtrechnungen als Quellenmaterial

332 MOMMSEN, *Chronologie der Schaffhauser Stadtrechnungen*, S. 13 f.; SCHECK, *Datierung der Schaffhauser Stadtrechnungen*, Manuskript Frühling 1987; KÖRNER, *Chronologie*, S. 7–14.

333 FREY, *Beiträge zur Finanzgeschichte Zürichs*, S. 13, Anm. 3.

334 Siehe hierzu ESCH, *Überlieferungs-Chance*, S. 565 f. Für die Verluste des Spitalarchivs in St. Gallen vgl. SONDEREGGER, *Landwirtschaftliche Entwicklung*, S. 193 f., Anm. 552. Für Deutschland müssen hier zudem auch die Kriegszerstörungen des zweiten Weltkrieges besonders betont werden: Beispielsweise wurde die umfangreiche Stadtrechnungsserie der Stadt Frankfurt am Main aus den Jahren 1348 bis 1806 im Jahre 1944 zerstört. Ein einziger Band aus dem Jahre 1428 hat dank eines glücklichen Zufalles, einer falschen Einordnung, diese Katastrophe überlebt (ROSEN, *Mittelalterliche Jahresrechnungen*, S. 203). Für Schaffhausen sind Kriegszerstörungen im übrigen nicht unbekannt: 1944 gingen anlässlich der amerikanischen Bombardierung zahlreiche Kunstwerke im Museum Allerheiligen zugrunde (BENDEL, *Zerstörter Schaffhauser Kunstbesitz*); nur durch Glück blieben die Bestände der Archive von diesen Verheerungen verschont. Aber auch die bewusste Zerstörung archivalischer Quellen wie dies die jüngste schweizerische Zeitgeschichte (1996/97) anlässlich der nachrichtenlosen Vermögen aus dem zweiten Weltkrieg in schweizerischen Banken zeigt, weisen auf einen wenig oder aber auch sehr bewussten Umgang mit historischen Quellen hin. George Orwell, 1984, lässt hier grüssen.

benutzt. So soll beispielsweise der berühmte Schaffhauser Historiker Johannes von Müller Einsicht in die Stadtrechnungen genommen haben.³³⁵ Auch Genealogien einzelner Familien, die im 18. Jahrhundert verfasst wurden, führen vereinzelt Vermögens- und Steuerbeiträge verschiedener Ahnen aus dem 15. und 16. Jahrhundert auf.³³⁶

Von moderneren Historikern wurden die Stadtrechnungen bisweilen auch benutzt, allerdings hauptsächlich für ereignisgeschichtliche Darstellungen. Bekannt ist die wirtschaftsgeschichtliche Arbeit von Hektor Ammann über die Schaffhauser Wirtschaft im Mittelalter, der die Stadtrechnungen wie auch die Steuerbücher in seiner Untersuchung ausgiebig nutzte. Vom finanzgeschichtlichen Standpunkt aus wurden bisher vor allem das 16. und das 17. Jahrhundert behandelt.³³⁷

Die Überlieferungsdichte der Stadtrechnungen ist in Schaffhausen von unterschiedlicher Qualität. Während wir für den Anfang des 15. Jahrhunderts eigentlich recht zufrieden sein können, verschlechtert sich die Quellenlage mit der Einführung der halbjährlichen Rechnungsführung ab 1412. Bis 1455 wurde die halbjährliche Rechnungsführung beibehalten. Mit diesem Jahr ging der Rat wieder zur jährlichen Rechnungsführung über. Erschwerend kommt hinzu, dass seit der zweiten Hälfte der 1420er Jahre die Einnahmen und die Ausgaben nicht mehr in einem Rechnungsband zusammengefasst wurden, sondern je ein spezieller Rechnungsband für die Einnahmen wie die Ausgaben pro Finanzperiode durch die Stadtrechner angelegt wurden; pro Jahr waren es also je zwei Einnahmen- und zwei Ausgabenbände. Die Überlieferungschance, dass sich alle vier Rechnungsbände für ein ganzes Jahr erhalten haben, wurde damit weiter verringert. Für einen Vergleich der Einnahmen bzw. Ausgaben mit halbjährlicher bzw. jährlicher Rechnungslegung ist aber unumgänglich, dass nur solche Jahre berücksichtigt werden können, wo sich mindestens zwei der Einnahmen- oder Ausgabenbände erhalten haben.³³⁸

Ein Vergleich der Halbjahresbände ist auch deshalb schwierig, weil die Struktur der Einnahmen- wie auch der Ausgabenseite innerhalb eines Jahres unterschiedlich ausfällt. Die Einnahmen aus der jährlich erhobenen Vermögenssteuer wurden beispielsweise immer im ersten Halbjahresband (Juni bis Dezember) verbucht, während im zweiten Halbjahresband (Dezember bis Juni) eine solche Einnahme fehlt. Auf der Ausgabenseite ist z. B. der Schuldendienst mit den Zinszahlungen über das ganze Jahr verteilt, wobei aber das Verhältnis der Zinszahlungen zwischen den beiden Halbjahren unterschiedlich ausfällt.³³⁹

335 MEZGER, Der erste Bund Schaffhausens, S. 1 f.

336 SCHMUKI, Steuern und Staatsfinanzen, S. 29.

337 ZIMMERMANN, Die Vermögensverhältnisse der Familie Ziegler von Schaffhausen in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts, S. 54–61; KÖRNER, Réforme et sécularisation des biens ecclésiastique, S. 205–224; Körner, Solidarités; SCHMUKI, Steuern und Staatsfinanzen.

338 Um allerdings die Einnahmenstruktur bzw. die Ausgabenstruktur eines Finanzjahres erfassen zu können, ist es unerlässlich, dass sich alle vier Rechnungsbände dieser Rechnungsperiode erhalten haben. Nur so kann beispielsweise ein Gewinn oder ein Defizit, welcher der Stadt aus dem Salzhandel zufluss, errechnet werden.

339 Eine Stichprobe für das Rechnungsjahr 1464/65 (Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 130) zeigt, dass bei den 102 über das ganze Jahr auszahlenden Rentenzahlungen rund 75,49 % (= 77) der Zinszahlungstermine ins erste Halbjahr fallen, während 24,51 % (= 25) ins zweite Halbjahr fallen. Bei den insge-

Allgemein feststellbar ist das deutlich niedrigere Haushaltsvolumen der zweiten Halbjahresperiode gegenüber der Finanzperiode des ersten Halbjahres.

Einige Schwierigkeiten bereitete vor allem die graphische Darstellung der halbjährlichen Rechnungsführung von 1412–1454. Da von einem grossen Teil der Rechnungen nur ein Halbjahresband überliefert ist, wird ein Vergleich mit den Rechnungen, in denen die jährliche Rechnungsführung galt, stark erschwert. Eine Schätzung der fehlenden Werte erschien aber unstatthaft; zu unregelmässig verhielten sich die überlieferten Werte zueinander. Graphisch wurde das Problem folgendermassen gelöst: Die weissen Balkenflächen entsprechen jeweils der zweiten Jahreshälfte (Winterhalbjahr), während die schwarzen Balkenflächen die Sommerhalbjahre der einzelnen Finanzjahre darstellen. Bei einem Teil der Grafiken wurden nur die Jahre berücksichtigt, aus denen beide Halbjahresrechnungen vorliegen; das Bild wäre bei der Berücksichtigung aller Rechnungen zu unübersichtlich geworden.

Nach den Angaben im Anlassbrief von 1367 dauerte ein Rechnungsjahr jeweils von Johannis Baptiste (24. Juni) bis Johannis Baptiste nächstfolgenden Jahres. Bis 1412 scheint diese einjährige Rechnungsperiode auch beibehalten worden zu sein, mit Sicherheit jedenfalls ab 1396, dem Jahr aus dem der erste Rechnungsband erhalten ist. Von 1412 bis 1454 war dann – wie erwähnt – die halbjährliche Rechnungslegung üblich, so dass ein Rechnungsband jeweils den Zeitraum eines halben Jahres enthält. Eine Rechnungsperiode dauerte dabei jeweils von Johannis Baptiste bis Johannis Evangeliste bzw. von Johannis Evangeliste bis Johannis Baptiste; die Praxis zeigt aber geringfügige Abweichungen hiervon. Der Schaffhauser Rat erhoffte vermutlich durch die Einführung der halbjährlichen Rechnungsführung die Stadtfinanzen besser in den Griff zu bekommen. Denn damals war der städtische Finanzhaushalt bereits ziemlich stark verschuldet. Ebenso sahen die Schaffhauser in der Einführung der Zunftverfassung die einzige Möglichkeit, die grossen städtischen Schulden abzubauen zu können. Dies war einer der Hauptgründe, warum die Schaffhauser den österreichischen Herzog Friedrich im Jahre 1411 um Erlaubnis baten, eine Zunftverfassung in der Stadt einführen zu dürfen.³⁴⁰ Eventuell könnte die halbjährliche Rech-

samt 83 zu leistenden Leibrentenzinszahlungen dieses Jahres liegen 61,45 % (= 51) im ersten Halbjahr und 38,55 % im zweiten Halbjahr.

340 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1517, SSRQ SH 1, Nr. 172a, S. 296. In der Ermächtigung des österreichischen Herzogs Friedrich an die Stadt Schaffhausen sich eine Zunftverfassung zu geben, führte der Herzog aus, wie die Schaffhauser Gesandten vor ihn getreten waren und ihm dargelegt hatten, »wie sy [die Schaffhauser] und gemaine stat manig grozz geprechen hettin, und werin auch in solchen grossen schulden, davon sy jerlich swer zinns geben, daz sy besorgten, daz die stat in grozzen gepresten kem, und mochten solch gepresten nicht understeen noch underkomen, wir [der österreichische Herzog] wolten in denn gnad mittailen und in solcher gepresten fürsehen, daz sy hinfür dester pazz beleiben und unser stat gepessern und auch uns dester grosslicher ze dienst komen mochten.« Ganz ähnlich wurde auch in Augsburg anlässlich der Einführung der Zunftverfassung im Jahre 1368 argumentiert: Im zweiten Zunftbrief vom 16. Dezember 1368 begründeten der Rat und die Bürger der Stadt Augsburg gemeinsam, »das wir angesehen und erkennen haben, das sich in allen steten des hailigen Romischen riches, da zunfft sint, ere und gute friuntschaft, fride und gut gerihte uffet, meret und wehset. Darumb haben wir gemeinlichen lieplichen und friuntlichen mit vereintum rate und gutem willen rich und arme dem hailigen Romischen rich zu wirdikeit, uns unserr statt stat und unsern nachkomen zu nutz und zu frumen und auch von grozzer gült und veintschaft darein wir

nungsführung aber auch darum eingeführt worden sein, weil ein gewisses Misstrauen den Stadtrechnern bzw. dem Rat gegenüber zum Ausdruck gekommen war. Leider versagen die Quellen, die hierüber weitere Informationen geben könnten.

Bis 1410 ist die Reihenfolge wie auch die Bezeichnung der verschiedenen Rubriken teilweise noch starken Unregelmässigkeiten unterworfen. Ausserdem wird in diesen Rechnungen bei den Einnahmen oft nur der Eintreiber, nicht aber die Art der Einnahme genannt (z. B. Johanneszoll). In diesen ersten erhaltenen Stadtrechnungen konnten die Titel der verschiedenen Rubriken auch noch von Jahr zu Jahr ändern. Auch in anderen Städten können wir speziell in der Zeit zwischen 1350 und 1450 eine Phase des Suchens und Experimentierens innerhalb der Führung der städtischen Rechnungsbücher feststellen. Dies stand ganz allgemein im Rahmen der Strukturierung und der Rationalisierungsmassnahmen des städtischen Haushaltswesens. Deutlich zeigt sich diese Experimentierphase in der Führung der städtischen Rechnungsbücher: Von ersten unsystematischen Anfängen wurde allmählich zu einem strengeren Formular in der Buchführung übergegangen.³⁴¹ Diese Entwicklung lässt sich sowohl bei den Stadtrechnungen wie auch bei den Beheb- und Steuerbüchern feststellen. Trotz dieser Unregelmässigkeiten innerhalb der Schaffhauser Finanzquellen lässt sich eine Gliederung schon der ersten Stadtrechnungen feststellen. Einnahmen und Ausgaben sind klar getrennt. Allgemein kann auch festgestellt werden, dass sich bis ca. 1410 feste, immer wiederkehrende Rubriken und Titel herausbildeten. Ab 1420 treten nur noch selten Unregelmässigkeiten bezüglich der Titel und Rubriken auf.

Das Bestreben einer systematischen Haushaltsführung lässt sich nicht zuletzt auf die Forderungen der Oppositionsgruppen innerhalb der städtischen Bürgerkämpfe des 14. und 15. Jahrhunderts zurückführen. Schliesslich bildeten immer wieder die städtischen Finanzen den Anlass von Unruhen in diversen Städten.³⁴² Ohne geordnete Buchführung war aber auch kaum eine ordentliche Verwaltung der städtischen Einnahmen und Ausgaben möglich.

Mit der zunehmenden Verfeinerung der Verwaltung wurden auch laufend neue Rubriken geschaffen: Während in der ersten erhaltenen Stadtrechnungen von 1396/97 bei den Einnahmen 13 verschiedene Rubriken gezählt werden können, so sind es im Rechnungsjahr 1446 (Bd. 88) rund 30 Rubriken, welche ordentlich immer wieder auftauchen. Im Rechnungsjahr 1498/99 können sogar 38 verschiedene Rubriken unterschieden werden. Eine analoge Entwicklung fand bei den Ausgabenrubriken statt (1396/97: 13 Rubriken; 1498/99: 29 Rubriken). Besonders interessant ist dabei die immer stärker werdende Differenzierung und Neuschaffung von Rubriken auf der Ausgabenseite. Während man bei den ersten überlieferten Stadtrechnungen noch mit relativ wenigen Rubrikentiteln auskam und

gefallen waren oder noch gefallen mochten,« (Urkundenbuch der Stadt Augsburg, Bd. 2, Nr. DcxII, S. 148).

341 KIRCHGÄSSNER, Frühgeschichte, S. 27 f.

342 BARTH, Argumentation, S. 348 stellt bei der Untersuchung städtischer Unruhen und Bürgerkämpfen in verschiedenen Städten (Lübeck 1403–1408, Braunschweig 1374–1376, Mainz 1444–1446) fest, dass vor allem die Finanzwirtschaft der patrizischen Räte durch die Bürgeropposition unter Beschuss geriet. Siehe hierzu auch GILOMEN, Anleihen, S. 146 f.

einen grossen Teil unterschiedlichster Ausgaben unter einer allgemeinen Sammelrubrik (»stattgewerb«) verzeichnete, änderte sich dies im Laufe des 15. Jahrhunderts, und es wurden immer neue Rubrikentitel geschaffen. Dabei zeigt sich, welche Bereiche für die Verantwortlichen in der Stadt wichtig wurden und wo sie sich einen Überblick über getätigte Ausgaben verschaffen wollten. Trotzdem spricht aus der Tatsache, dass alte Rubriken, unter denen gar nichts mehr verbucht wurde, häufig über Jahre hinweg innerhalb der Stadtrechnungen weitergeführt wurden, für eine gewisse Rückständigkeit der Finanzverwaltung. Bei der Verbuchung der einzelnen Einnahmen und Ausgaben unter den verschiedenen Rubriken der Rechnungsbücher kam es normalerweise kaum zu Problemen. Nur als der Stadtrechner Kündig um Weihnachten 1451 verstarb, kam es zu gewissen Unstimmigkeiten über die Verbuchung einiger Ausgaben.³⁴³

Im Finanzjahr 1498/99 existierten in den Einnahmen- und Ausgabenbüchern folgende Rubriken:

EINNAHMEN:

| | |
|--------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>bargelt</i> | das in der Stadtkasse seit dem letzten Rechnungsabschluss noch vorhandene Bargeld |
| <i>abzug</i> | Vermögensverkehrssteuer, welche erhoben wurde, wenn der städtischen Vermögenssteuer unterworfenen Vermögen mobiler und immobilier Art auf dem Wege der Erbschaft oder durch den Wegzug der steuerpflichtigen Person die Stadt verliess |
| <i>burgrecht</i> | Bürgerrechtstaxe, welche beim Erwerb des Schaffhauser Bürgerrechtes erhoben wurde |
| <i>abtzschuld</i> | gezahlte Schulden des Klosters Allerheiligen bei der Stadt (Steuern etc.) |
| <i>Agnesersschuld</i> | gezahlte Schulden des Benediktinerinnenklosters St. Agnes bei der Stadt (Steuern etc.) |
| <i>gemain restantz</i> | gezahlte Schulden der Stadtbewohner verschiedenster Natur (vor allem Steuer-, aber auch Bussenschulden) |
| <i>winzol</i> | indirekte Verbrauchssteuer auf Wein |
| <i>niderlegung</i> | Steuer auf Import auswärtigen Weines, der in Schaffhausen eingelagert wurde |
| <i>gros stok im saltzhof</i> | im Salzhof erhobener Zoll |
| <i>von hoffenechten, schmid im saltzhof, hofbinder im saltzhof</i> | Mietzinsen von den im Salzhof Angestellten, welche in den dort der Stadt gehörenden Häusern lebten |
| <i>müllizol</i> | indirekte Verbrauchssteuern auf Mehl |
| <i>durchgend zol</i> | in der Stadt erhobener Transitoll |
| <i>pfundzol</i> | Warenumsatzsteuer, welche auf in der Stadt gekauften und verkauften Gütern vom Kaufpreis erhoben wurde |
| <i>fronwag</i> | Waagegebühren |
| <i>kornmesser</i> | Getreidehandelsgebühren |
| <i>richter</i> | Stadtgerichtsgebühren |
| <i>gemain und secret insigel</i> | Gebühren für die Siegelung privater Urkunden mit dem Stadtsiegel |
| <i>hus und gartenzins</i> | Verpachtungszinsen für der Stadt gehörenden Häusern und Gärten |

343 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 101 (1451/52), S. 104: »hort nit an usgen zu legen.« S. 118: »nota gehort nit an die stat rechnung.« S. 177: »gehört nit an die stat rechnung ze legen.«

*zins von der metzgi
gadmer underm rathus
lobenzins
richstraus
stett uff dem rathus
vom blatz und bockgelt
Ulm und Hall stür*

*von der statt züg
buossen vor raut
buossen vorm vogt
gelait gelt
entleht gelt*

*judenzol
von pfenden
von der Mundat
vom lurgraben
huot und wacht
uffgenommen gelt*

*von der statwyger
vom frowenwirt
vom saltz
stür und wacht*

AUSGABEN:

*zins für die statt
zins in die statt
lipding für die statt
lipding in die statt
schad uff zins und lipding*

ritend botten

*rosslon
louffend botten
allen amptlütten
rautzknechten
soldner
allen wachtern
thorhütern
kuntschafft
gefangen und henkerlon
allen schützen
alt schulden und gelait gelt
abgelöst
uff die Mundat
umb saltz
von saltz füren
umb brennboltz*

Metzgerbankzinsen
Standbankgebühren
Marktbankzinsen
Zinsen von Marktbänken an der Reichsstrasse
Gebühren für Standbänke im Rathaus
Spielkonzessionsgebühren
Anteil Schaffhausens an den verpfändeten Reichssteuern von Schwäbisch Hall und Ulm
Verkauf von städtischen Baumaterialien
Bussen vom Ratsgericht
Bussen vom Vogtgericht
Rückzahlung von geliehenem Geld an Stadtbürger und Auswärtige kurzfristige, durch die Stadt aufgenommene Kredite (zumeist zinslos)
Gebühren von durchreisenden Juden
Verkauf von Pfändern
Mundat auf dem Randen
Baufron
Wachtfron
durch die Stadt aufgenommenes Geld aus dem Verkauf von Wiederkaufs- und Leibrentenzinsen
Verkauf von Fischen aus dem der Stadt gehörenden Weiher
Pachtzins für das städtische Frauenhaus
Salzverkauf
Vermögenssteuer und Wachtgeld

Rentenschuldzinszahlungen an auswärtige Rentengläubiger
Rentenschuldzinszahlungen an städtische Rentengläubiger
Leibrentenschuldzinszahlungen an auswärtige Leibrentenbezüger
Leibrentenschuldzinszahlungen an städtische Leibrentenbezüger
Brief- und Botenkosten, welche bei der Auszahlung der Renten- und Leibrentenzinsen anfielen
Kosten für berittene Boten, Reisekosten für diplomatische Missionen
Reitgeldentschädigungen
Botenkosten für zumeist einfache Stadtboten
Lohnkosten für Stadtbedienstete
Lohnkosten für Ratsknechte
Lohnkosten für Söldner
Lohnkosten für Wächter
Lohnkosten für Torhüter
Lohnkosten für Kundschafter
Kosten für Justizvollstreckung
Subventionszahlungen an Armbrust- und Büchschützen
Rückzahlungen alter Schulden
Ablösungszahlungen für den Wiederkauf von Rentenzinsen
Kosten für die Verwaltung der Mundat auf dem Randen
Kosten für den Kauf von Salz
Kostenaufwendungen für den Salztransport
Kosten für Brennholz zur Beheizung des Rathauses

| | |
|--------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>von brunnen wäschen</i> | Kosten für die Reinigung der öffentlichen Brunnen der Stadt |
| <i>uff der eidgenosen pund</i> | Bündniskosten für die Zugehörigkeit Schaffhausens als zugewandter Ort zur Eidgenossenschaft |
| <i>gelihen gelt</i> | durch die Stadtkasse gewährte Kredite an Stadtbürger und auch Auswärtige |
| <i>tierli zieher</i> | Kosten für die Ausschaffung verendeter Tiere aus der Stadt |
| <i>an der statt wyger</i> | Kosten für den Unterhalt des städtischen Weihers |
| <i>statt gewerb</i> | Sammelrubrik für diverse Kosten (vor allem Verwaltungskosten) |
| <i>bumaister</i> | Kosten für das Bauwesen |
| <i>bargelt</i> | das am Ende der Rechnungsperiode in der Stadtkasse noch vorhandene Bargeld |

Vor Beginn einer neuen Rechnungsperiode wurden die Rubrikentitel über den Seiten des neu begonnenen Rechnungsbuches vorgeschrieben und zumeist einige Seiten für diese Rubrik reserviert, wobei mit dem Papier nicht sparsam umgegangen wurde, wie die vielen unbeschriebenen Seiten einzelner Rechnungsbücher beweisen.

Schon das erste erhaltene Rechnungsbuch aus dem Jahre 1396/97 wurde in deutscher Sprache geführt, wie dies in dieser Zeit auch in anderen Städten des oberdeutschen und dem angrenzenden deutschsprachigen schweizerischen Raum allgemein üblich war.³⁴⁴

Für das ganze 15. Jahrhundert war der Gebrauch der römischen Zahlzeichen in den Rechnungsbüchern üblich. Zu Beginn der überlieferten Stadtrechnungen wurden die indisch-arabischen Ziffern nur gelegentlich bei Jahreszahlen (z. B. Jahresrechnung von 1396) verwendet. Allmählich fanden die indisch-arabischen Zahlen aber auch bei der Paginierung von Seiten wie auch für die Notierung von Zwischensummen innerhalb der Stadtrechnungen vermehrt Eingang. Niemals finden sich diese aber in der regulären Rechnung; diese wurden immer mit den römischen Zahlzeichen ausgeführt.³⁴⁵ Nur das römische Zahlensystem besass bei möglichen Streitfällen die erforderliche Rechtswirksamkeit.³⁴⁶

344 Im Gegensatz hierzu wurde in einzelnen Städten Norddeutschlands noch teilweise lange an der lateinischen Sprache bei der Führung der Rechnungsbücher festgehalten. Gemäss STIEDA, Städtische Finanzen, S. 5 f. wurde die deutsche Sprache in den Rechnungsbüchern von Hildesheim bereits Ende des 14. Jahrhunderts eingeführt, in Köln ab den 1420er Jahren und in Lübeck Mitte des 15. Jahrhunderts. In Hamburg wurden die Rechnungsbücher sogar bis 1562 in lateinischer Sprache geführt! Ob das Festhalten an der Führung der Rechnungsbücher in lateinischer Sprache im Zusammenhang mit der Vorherrschaft patrizischer Kreise im Rat innerhalb dieser Städte steht, kann nur vermutet werden.

345 Eine Ausnahme bildet allerdings das Steuerbuch von 1414, welches sowohl für den Einzug der jährlich erhobenen Vermögenssteuer vom November 1414 wie auch für die ausserordentlich erhobene »soldnerstür« im Frühjahr 1415 verwendet wurde. Zur besseren Unterscheidung wurden dabei die Steuerbeträge der Vermögenssteuer in römischen Zahlzeichen notiert, während diejenigen der »soldnerstür« in indisch-arabischen Ziffern aufgeschrieben wurden. Allgemein zur traditionellen Verwendung der römischen Zahlzeichen in städtischen Rechnungsbüchern KIRCHGÄSSNER, Frühgeschichte, S. 28 f.

346 THOMES, Kommunale Wirtschaft, S. 73. Ähnlich wie bei den Checks zum Abheben von Geld in der heutigen Zeit, wo der abzuhebende Geldbetrag sowohl in arabischen Zahlzeichen als auch in Worten auf dem Check notiert werden muss, so war es im Mittelalter und auch in der Neuzeit üblich, bei Rentenverträgen sowohl die Kapitalsumme als auch der hiervon zu zahlende Rentenzinsbetrag in Worten im Vertrag aufzuschreiben. Auf diese Weise wurde versucht, einer möglichen Fälschung entgegenzuwirken: In diesem Sinne verbot beispielsweise der Rat von Florenz 1299 die Einführung der arabischen bzw. indischen Ziffern

Dieses Festhalten am komplizierten römischen Zahlensystem dürfte aber wohl nicht zuletzt auch durch das »Rechnen auf der Linien« bedingt gewesen sein. Bei dieser Rechenmethode wurden auf einem mit Reihen und Linien versehenen Rechentuch oder auch Rechentisch die arithmetischen Operationen durch Legen und Verschieben von Rechenpfennigen ausgeführt. Sowohl Rechenpfennige wie auch die Benutzung eines Rechentisches lassen sich in Schaffhausen quellenmässig belegen.³⁴⁷ Das Rechnungslegen auf Rechentüchern oder Rechentischen eignete sich natürlich auch besonders gut, wenn mehrere Personen zur Rechnungsprüfung anwesend waren; die Rechenoperationen waren dabei auch für Leute ohne grosse mathematischen Kenntnisse leicht nachvollziehbar.³⁴⁸ Trotzdem scheint das »Rechnen mit der Federn« auch einzelnen Stadtrechnern in Schaffhausen schon relativ früh bekannt gewesen zu sein.³⁴⁹ Diese gegen Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts von den Rechenmeistern in ihren Lehrbüchern favorisierte neue Art des Rechnens, führte Rechenoperationen mit Hilfe von indisch-arabischen Ziffern schriftlich durch.

Im allgemeinen kann gesagt werden, dass die Schaffhauser Stadtrechnungen relativ sorgfältig geführt wurden und grobe Rechenfehler, soweit sich das grosse Datenmaterial überblicken lässt, eher selten auftraten. Gelegentlich wurden einzelne Rechenfehler durch das falsche Verschieben der Rechenpfennige auf dem Rechentisch begangen; Indizien hierfür lassen sich vor allem dann feststellen, wenn der im Rechnungsbuch notierte Endbetrag um ganze Zahlen wie z. B. 10 lb neben dem richtigen Resultat liegt.³⁵⁰ Zur Vermeidung von Rechenfehlern wurde es für die Stadtrechner im Laufe des 15. Jahrhunderts allmählich zur Gewohnheit mit Zwischensummen (in indisch-arabischen Ziffern!) zu arbeiten.³⁵¹

und erliess die Verfügung, dass die Zahlen in Buchstaben unmittelbar an den Text anzuschliessen seien (BECKER, Beiträge, S. 120, Anm. 23; siehe auch PENNDORF, Die italienische Buchhaltung, S. 48).

347 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 69 (1439/40), S. 38: 2 ß 8 h »umb rechenpfennig«; Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 141 (1481/82), S. 144 f.: 1 lb »Jergen tischmacher vom tisch in der klanen ratsstuben den rechnern«, 1 lb 5 ß »dem kantengiesser vom tisch zuo giessen«, 10 ß »dem bildschnitzer die rechnung zuo schniden.«

348 Zur Technik des spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Rechnens HESS, Rechnung, S. 69–82; SANDER, Haushaltung, S. 287 ff.

349 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 69 (1439/40), S. 4: Schriftliche Addition
1440

92

1532

Stadtarchiv Schaffhausen, A II 06.01, Bd. 35 (Steuerbuch 1454), S. 159: Schriftliche Addition
2170

95

2265.

350 Zur Rechengenauigkeit in den städtischen Finanzverwaltungen des Spätmittelalters KIRCHGÄSSNER, Frühgeschichte, S. 30; vgl. auch KREIL, Stadthaushalt von Schwäbisch Hall, S. 41. Interessant ist, dass in der moderneren Literatur im allgemeinen die Rechengenauigkeit der spätmittelalterlichen Finanzverwaltungen zumeist betont und sogar gerühmt wird, während die ältere Literatur diese Rechengenauigkeit häufig in Frage stellt. Diese Behauptung gipfelt bei BÜCHER, Haushalt der Stadt Frankfurt, S. 333 in dem Urteil, dass »im Mittelalter auch die gebildetsten Menschen nicht« ordentlich rechnen konnten.

351 Auch die Nürnberger Finanzverwalter arbeiteten laut SANDER, Haushaltung, S. 291 f. mit Zwischensummen.

Die überlieferten Stadtrechnungen stellen Aufzeichnungen über getätigte Finanztransaktionen dar, es sind also Aufzeichnungen über bereits getätigte Ausgaben und über erhaltene Einnahmen. Für eine spätmittelalterliche Finanzverwaltung war es praktisch unmöglich, einen vorausplanenden Haushaltsetat aufzustellen, obwohl es an derartigen Versuchen in spätmittelalterlichen Städten nicht mangelt.³⁵² Auch in Schaffhausen wurde vermutlich um 1410 versucht, einen solchen Budgetvoranschlag für die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben zu machen. Dabei wurden die voraussichtlichen Einnahmen aus Steuern und Zöllen, sowie aus Busseneinnahmen ungefähr abgeschätzt. Dies wurde auch mit den Ausgaben vorgenommen, wobei die Höhe der zu zahlenden Rentenzinse genau bekannt war, während für die anderen Ausgaben einfach die Angaben aus dem Jahre 1409 übernommen wurden.³⁵³

Während es für den städtischen Rat schon ziemlich schwierig war, zu Beginn einer neuen Finanzperiode einigermaßen abzuschätzen, wie hoch die zu erwartenden Einnahmen ausfallen würden, war dies für die Einschätzung der Ausgabenhöhe nahezu unmöglich. Unvorhergesehene Ereignisse wie Kriege oder die unerwartete Möglichkeit des Erwerbes von Herrschaftsrechten konnten die Ausgaben in ungeahnte Höhen schnellen lassen. Im Gegensatz zur heutigen Zeit folgte der Finanzhaushalt spätmittelalterlicher Städte nicht dem sogenannten Wagnerschen Gesetz der kontinuierlich anwachsenden Ausdehnung, deren Charakteristikum ein stetiges Anwachsen der Ausgaben für den Personalsektor sowie für den Sozialbereich ist.³⁵⁴ Deutlich spiegelt sich diese Erscheinung auch im Finanzhaushalt des spätmittelalterlichen Schaffhausens wieder. Von einem Finanzjahr zum andern konnte das städtische Haushaltsvolumen um mehr als 100 % differieren. Dieses Haushaltsvolumen bewegte sich in Schaffhausen während des 15. Jahrhunderts zwischen 3500 und 13500 fl, wobei die meisten Jahre allerdings zwischen 4000 und 6000 fl lagen. Trotzdem versuchten mittelalterliche Städte immer wieder Budgets aufzustellen, indem sie die wesentlichsten Einnahmen- wie Ausgabenposten ungefähr einzu-

352 Siehe z. B. den Versuch eines Budgetvoranschlages der Stadt Zürich aus dem Jahre 1424 bei FREY, Beiträge zur Finanzgeschichte Zürichs, S. 50–54 und S. 220–224 (Beilage 2). Allgemein zum Aufstellen von Budgets und Haushaltsetats in mittelalterlichen Städten SCHÖNBERG, Technik des Finanzhaushalts, S. 143–154 und GILOMEN, Anleihen, S. 141.

353 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Scaphusiana 108:

recto »It(em) Hagspans zoll ain jar trifft 550 lb.

It(em) Kúschen zoll 85 lb.

It(em) Lib vom winzoll uff ain jar 845 lb.

It(em) 100 lb von fräflin(en) nach gemainen löffen.

It(em) vom koffhus nach gemaine(m) loff 24 lb.

It(em) summ der stúr dis jars 1400 lb.

verso Summ totalis an zinsen 2135 guld(en).

Summa totalis hoptgútz daz man gelten soll 3623 gld.

Summa libdinggeltz daz man jerl(ich) git 1373 ½ guld(en).

Summa totalis zins und libding so man järlichs git 3508 ½ guld(en).

Summ daz über die statt gangen ist anno CCCCNONO (1409) 1651 lb 7 fl 4 d.

Summ dez saltzhofs mit dem zins der hüser 624 lb 8 fl.«

354 WAGNER, Gesetz der zunehmenden Staatstätigkeit, S. 241–247.

schätzen versuchten. Ansätze einer Budgetierung lassen sich aber auch im Anlegen von Passivschuldenbüchern erkennen, in denen die städtischen Schulden bei auswärtigen und einheimischen Rentengläubigern mit den jeweiligen Zahlungsmodalitäten und dem fälligen Zahlungstermin verzeichnet wurden. So war die städtische Finanzverwaltung immer über die Höhe der jährlichen Zinsverpflichtungen orientiert, welche in normalen Finanzjahren auch den grössten Teil der Ausgaben verschlangen.³⁵⁵ In Richtung Budgetierung weist ebenfalls das Verleihen von städtischen Einkünften gegen vertraglich festgesetzte Geldbeträge hin.³⁵⁶

| Überlieferte Stadtrechnungen und Steuerbücher von 1392–1500 | | | | |
|----------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|---------------------------|
| Jahr | Einnahmen ³⁵⁷ | Ausgaben ³⁵⁸ | Behebbuch ³⁵⁹ | Steuerbuch ³⁶⁰ |
| 1392/93 | – | – | Bd. 1 | – |
| 1393/94 | – | – | – | – |
| 1394/95 | – | – | – | – |
| 1395/96 | – | – | – | – |
| 1396/97 | Bd. 1 | Bd. 1 | – | – |
| 1397/98 | – | – | – | – |
| 1398/99 | – | – | – | – |
| 1399/1400 | – | – | – | – |
| 1400/01 | – | – | – | – |
| 1401/02 | Bd. 2 | Bd. 2 | – | Bd. 2 |
| 1402/03 | Bd. 3, 4 | Bd. 3 ³⁶¹ , 4 | – | Bd. 3 |

355 Erhaltene Passivschuldenbücher im Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, aus den Jahren 1409, 1417, 1437, 1471 und 1506.

356 Vgl. zu den Verleihungen von kleineren städtischen Einkünften an Privatpersonen FEGGER, Konstanzer Finanzgeschichte, S. 177–239, besonders S. 191 f. Siehe auch WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 115: »Die Verpachtung (gegen Geldpauschale) kann fiskalisch rational, weil allein die Möglichkeit der Budgetierung bietend, wirken.«

357 Stadtarchiv Schaffhausen A II 05.01.

358 Stadtarchiv Schaffhausen A II 05.01.

359 Stadtarchiv Schaffhausen A II 06.01. Nur alle 3 Jahre wurden neue Behebbücher angelegt; die Behebbücher sind in die Steuerbücherreihe integriert. Unterbrochen wurde dieser dreijährige Turnus nur, wenn innerhalb der Stadt eine schwere Seuche grassierte. Dies konnte SCHMUKI, Steuern und Staatsfinanzen, S. 380, Anm. 81 sowohl für das 16. wie 17. Jahrhundert feststellen. Gewöhnlich war dann das folgende seuchenfreie Jahr ein sogenanntes Behebjahr, in dem die Steuerpflichtigen ihr Vermögen neu veranlagen mussten. Allgemein lässt sich feststellen, dass in Seuchenzeiten die Verwaltungstätigkeit innerhalb der Stadt mehr oder weniger massiv eingeschränkt wurde. Beispielsweise sind aus dem Jahre 1519 keine Abrechnungen mit einzelnen Ämtern in den Amtleuterechnungen erhalten; damals wurde die Stadt Schaffhausen von einer verheerenden Pestepidemie getroffen, welche in der Stadt zahlreiche Todesopfer kostete.

360 Stadtarchiv Schaffhausen A II 06.01.

361 Bd. 3 ist mit Bd. 4 identisch, wobei Bd. 3 mit vielen Streichungen eine Art Konzeptband ist, während der schön geschriebene Bd. 4 wohl die endgültige Fassung darstellt.

| Überlieferte Stadtrechnungen und Steuerbücher von 1392–1500 | | | | |
|----------------------------------------------------------------|--------------------------|-------------------------------|--------------------------|---------------------------|
| Jahr | Einnahmen ³⁵⁷ | Ausgaben ³⁵⁸ | Behebbuch ³⁵⁹ | Steuerbuch ³⁶⁰ |
| 1403/04 | Bd. 5 | Bd. 5 | – | Bd. 4 |
| 1404/05 | – | – | – | Bd. 5 |
| 1405/06 | Bd. 6 | Bd. 6 | – | Bd. 6 |
| 1406/07 | – | – | – | – |
| 1407/08 | – | – | – | – |
| 1408/09 | Bd. 7 | Bd. 7 | – | – |
| 1409/10 | Bd. 8 | Bd. 8 | – | – |
| 1410/11 | Bd. 10 | Bd. 10 | – | – |
| 1411/12 | Bd. 11 | Bd. 11 | – | Bd. 7, 8 |
| ÜBERGANG HALBJAHRESRECHNUNGEN | | | | |
| 1412/13 | Bd. 12 | – | – | – |
| | Bd. 13 | – | – | – |
| 1413/14 | – | – | – | – |
| | – | – | – | – |
| 1414/15 | – | – | – | Bd. 9 |
| | Bd. 15 | Bd. 15 | – | – |
| 1415/16 | – | – | – | – |
| | – | – | – | – |
| 1416/17 | Bd. 16, 46 | Bd. 16 | Bd. 10 | Bd. 10 |
| | Bd. 17 | Bd. 17 | – | – |
| 1417/18 | Bd. 19 | – | – | – |
| | Bd. 18 | – | – | – |
| 1418/19 | Bd. 21 | Bd. 21 | – | – |
| | Bd. 20 | Bd. 20 | – | – |
| 1419/20 | – | – | – | – |
| | Bd. 24 | Bd. 24 | – | – |
| 1420/21 | Bd. 22, 23, 25 | Bd. 22, 23, 25 ³⁶² | – | – |
| | – | – | – | – |
| 1421/22 | Bd. 26 | Bd. 26 | – | – |
| | – | – | – | – |
| 1422/23 | Bd. 27 | Bd. 27 | – | – |
| | Bd. 9 | – | – | – |
| 1423/24 | Bd. 30 | – | – | – |
| | Bd. 28, 29 | Bd. 29 | – | – |
| 1424/25 | – | – | – | – |
| | Bd. 31 | Bd. 31 | – | – |
| 1425/26 | Bd. 33, 32 | Bd. 32 | – | – |
| | – | – | – | – |
| 1426/27 | – | – | – | – |
| | – | – | – | – |

362 Bd. 22: 1. Juli – 14. September 1420.
 Bd. 23: 15. September – 12. Oktober 1420.
 Bd. 25: 19. Oktober – 25. Dezember 1420.

| Überlieferte Stadtrechnungen und Steuerbücher von 1392–1500 | | | | |
|----------------------------------------------------------------|--------------------------|---------------------------------|--------------------------|---------------------------|
| Jahr | Einnahmen ³⁵⁷ | Ausgaben ³⁵⁸ | Behebbuch ³⁵⁹ | Steuerbuch ³⁶⁰ |
| 1427/28 | – Bd. 35 | Bd. 34 Bd. 38 | Bd. 11 – | Bd. 11, 12 – |
| 1428/29 | Bd. 37 Bd. 39 | Bd. 41 ³⁶³ Bd. 40 | – – | Bd. 13 – |
| 1429/30 | Bd. 42 Bd. 43 | Bd. 44 Bd. 45 | – – | – – |
| 1430/31 | – – | – Bd. 47 | Bd. 14 – | Bd. 14 – |
| 1431/32 | Bd. 48 – | Bd. 49 – | – – | – – |
| 1432/33 | Bd. 50 Bd. 51 | Bd. 53 Bd. 52 | – – | – – |
| 1433/34 | – – | – Bd. 56 | Bd. 17 – | Bd. 17, 18 – |
| 1434/35 | Bd. 54 Bd. 59 | Bd. 55 Bd. 58 | – – | – – |
| 1435/36 | Bd. 60 Bd. 61 | Bd. 57 – | – – | Bd. 19 – |
| 1436/37 | Bd. 62 Bd. 63 | – Bd. 64 | – – | – – |
| 1437/38 | – – | – – | – – | Bd. 20 – |
| 1438/39 | – Bd. 65 | Bd. 67 Bd. 66 | – – | Bd. 21 – |
| 1439/40 | – Bd. 68 | – Bd. 69 | Bd. 23 – | Bd. 23, 22 – |
| 1440/41 | Bd. 70 – | – – | – – | Bd. 24 – |
| 1441/42 | Bd. 73 Bd. 71 | Bd. 74 Bd. 75 | – – | Bd. 25 – |
| 1442/43 | Bd. 76 – | Bd. 77 Bd. 79 | Bd. 27 – | Bd. 27, 26 – |
| 1443/44 | – Bd. 78 | – – | – – | Bd. 28 – |
| 1444/45 | Bd. 82 Bd. 81 | Bd. 80 Bd. 83 | – – | – – |
| 1445/46 | – Bd. 85 | Bd. 84 – | Bd. 29 – | Bd. 29, 30 – |
| 1446/47 | Bd. 88 Bd. 87 | – – | – – | – – |

363 Von MOMMSEN, Chronologie der Schaffhauser Stadtrechnungen, S. 14 falsch auf den Zeitraum zwischen dem 2. Juni – 25. Dezember 1429 datiert.

| Überlieferte Stadtrechnungen und Steuerbücher von 1392–1500 | | | | |
|----------------------------------------------------------------|--------------------------|-------------------------|--------------------------|---------------------------|
| Jahr | Einnahmen ³⁵⁷ | Ausgaben ³⁵⁸ | Behebbuch ³⁵⁹ | Steuerbuch ³⁶⁰ |
| 1447/48 | Bd. 89 | Bd. 90 | – | Bd. 31 |
| | Bd. 91, 94 | Bd. 95, 94 | – | – |
| 1448/49 | Bd. 92 | Bd. 93 | – | – |
| | Bd. 86 | Bd. 96 | – | – |
| 1449/50 | Bd. 120 | – | – | – |
| | – | Bd. 97 | – | – |
| 1450/51 | Bd. 99 | Bd. 100 | – | Bd. 32 |
| | Bd. 98 | Bd. 103 | – | – |
| 1451/52 | Bd. 102 | Bd. 101 | – | – |
| | Bd. 104 | – | – | – |
| 1452/53 | Bd. 105 | Bd. 107 | – | – |
| | – | Bd. 108 | – | – |
| 1453/54 | – | Bd. 109 | – | Bd. 33,34 |
| | – | Bd. 112 | – | – |
| 1454/55 | Bd. 110 | Bd. 113 | – | Bd. 35 |
| | Bd. 111 | Bd. 129 | – | – |
| ÜBERGANG JAHRESRECHNUNGEN | | | | |
| 1455/56 | Bd. 116 | Bd. 114 | Bd. 36 | Bd. 37 |
| 1456/57 | – | Bd. 115 | – | Bd. 38 |
| 1457/58 | – | Bd. 117, 118 | – | – |
| 1458/59 | Bd. 119 | – | – | – |
| 1459/60 | Bd. 121 | – | – | Bd. 39 |
| 1460/61 | Bd. 122 | – | – | Bd. 40 |
| 1461/62 | Bd. 123 | Bd. 124 | – | – |
| 1462/63 | – | Bd. 125 | – | Bd. 41 |
| 1463/64 | Bd. 126 | Bd. 127 | – | Bd. 42 |
| 1464/65 | Bd. 128 | Bd. 130 | Bd. 43 | – |
| 1465/66 | Bd. 131 | – | – | – |
| 1466/67 | Bd. 132 | Bd. 133 | – | – |
| 1467/68 | Bd. 134 | – | Bd. 44 | – |
| 1468/69 | Bd. 136 | Bd. 135 | – | Bd. 45 |
| 1469/70 | – | Bd. 137 | – | Bd. 46 |
| 1470/71 | – | – | Bd. 47 | Bd. 48 |
| 1471/72 | – | – | – | – |
| 1472/73 | – | – | – | – |
| 1473/74 | – | – | – | – |
| 1474/75 | – | – | – | – |
| 1475/76 | – | – | – | Bd. 50 |
| 1476/77 | – | – | Bd. 51 | Bd. 52 |
| 1477/78 | – | – | – | Bd. 53 |
| 1478/79 | – | – | – | – |
| 1479/80 | – | – | – | – |
| 1480/81 | Bd. 138 | Bd. 139 | – | Bd. 54 |
| 1481/82 | – | Bd. 141 | – | Bd. 55 |
| 1482/83 | Bd. 140 | Bd. 142 | Bd. 56 | – |
| 1483/84 | Bd. 143 | Bd. 145 | – | – |

| Überlieferte Stadtrechnungen und Steuerbücher von 1392–1500 | | | | |
|----------------------------------------------------------------|--------------------------|-------------------------|--------------------------|---------------------------|
| Jahr | Einnahmen ³⁵⁷ | Ausgaben ³⁵⁸ | Behebbuch ³⁵⁹ | Steuerbuch ³⁶⁰ |
| 1484/85 | Bd. 144 | – | – | Bd. 57 |
| 1485/86 | Bd. 146 | Bd. 147 | Bd. 58 | – |
| 1486/87 | Bd. 148 | – | – | – |
| 1487/88 | – | Bd. 149 | – | – |
| 1488/89 | – | – | – | – |
| 1489/90 | – | – | – | – |
| 1490/91 | Bd. 150 | Bd. 151 | – | Bd. 59 |
| 1491/92 | Bd. 152 | – | – | – |
| 1492/93 | Bd. 154 | Bd. 153 | – | – |
| 1493/94 | – | Bd. 157 | – | – |
| 1494/95 | Bd. 156 | Bd. 155 | Bd. 60 | – |
| 1495/96 | Bd. 158 | – | – | Bd. 60 |
| 1496/97 | – | – | – | Bd. 60 |
| 1497/98 | – | Bd. 159 | – | – |
| 1498/99 | Bd. 160 | Bd. 161 | – | – |
| 1499/1500 | Bd. 162 | – | – | Bd. 61 |

5. Münzverhältnisse Schaffhausens im Mittelalter

Am 10. Juli 1045 erhielt Graf Eberhard III. von Nellenburg von König Heinrich III. das Recht, in Schaffhausen eine eigene Münze zu errichten.³⁶⁴ Mit dieser Münzverleihung waren finanzielle Nutzen verbunden: Einerseits konnten aus der Münzprägung Gewinne erzielt werden, andererseits war mit der Erlaubnis Münzen zu prägen, auch das Recht verbunden, Wechselgeschäfte zu betreiben. 1080 verzichteten die Nellenburger zugunsten des neugegründeten Benediktinerklosters Allerheiligen auf den Ort Schaffhausen samt der Münze, dem Markt und allem Zubehör.³⁶⁵ Doch Reformklöster hirsauischer Richtung verzichteten auf die Ausübung weltlicher Macht und so veräusserten die Äbte von Allerheiligen auch die Münze als Erblehen und erhielten dafür als Gegenleistung einen jährlichen Zins.³⁶⁶ In der Folge waren bis ins 13. Jahrhundert stadtbürgerliche Familien Lehensträger des Münzrechtes. Aber ähnlich wie in anderen Städten suchten auch die Schaffhauser, nachdem sie sich eine gewisse Unabhängigkeit gegenüber ihrem klösterlichen Stadtherrn gesichert hatten, in den Besitz der Münze zu bringen.³⁶⁷ Für mittelalterliche Städte war die Erlangung der eigenen Münzhoheit von grösster Wichtigkeit, denn mit der »Kontrolle über die eigene Währung war der städtischen Wirtschaft eine wesentliche Bedingung zu ihrer vollen Entfaltung mitgegeben, und erst mit diesem Recht hatten die Ratsorgane die städtischen Finanzen voll ihrer eigenen Verfügungsgewalt unterstellt.«³⁶⁸ Allerdings gelang den meisten Städten, in denen geistliche Herren die Inhaber des Münzrechtes waren, vielfach erst nach langwierigen Auseinandersetzungen sich die Verfügungsgewalt über die Münzprägung zu sichern.³⁶⁹ Gegen Ende des 13. Jahrhunderts scheint die Stadt Schaffhausen in den Besitz des Münzlehens gekommen zu sein oder über dieses zumindest eine gewisse Kontrolle ausgeübt zu haben. Darauf deutet jedenfalls das Münzbild der zu dieser Zeit geprägten Münzen hin: Anstatt eines stehenden oder schreitenden Bockes (bzw. Schafes) mit oder ohne Häuslein, erscheint der aus dem Torturm nach

364 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 4, SSRQ SH 1, Nr. 1, S. 1. Zu den ersten Schaffhauser Münzprägungen: WYPRÄCHTIGER, »Schaffhauser Münzen«, S. 11–25.

365 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 9, SSRQ SH 1, Nr. 3a, S. 2f.: »villam Scafusan cum publica moneta, mercato et omnibus pertinentiis.«

366 Laut einem zwischen 1100 und 1122 zu datierenden Güter- und Einnahmebeschrieb erhielt das Kloster jährlich »de moneta VIII talenta« (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 74, SSRQ SH 1, Nr. 10, S. 15 f.); siehe auch SCHIB, Geschichte, S. 48 u. 56.

367 Zu den Bestrebungen der mittelalterlichen Städte in den Besitz des Münzrechtes zu gelangen: BERGHAUS, Münzpolitik, S. 76 ff.

368 MAUERSBERG, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, S. 428. Wie schwierig und bisweilen katastrophal auf die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Stadt der Nichtbesitz der Münzhoheit sich auswirken konnte, zeigt das Beispiel der Stadt München, der es im Spätmittelalter und auch in der folgenden Zeit nicht gelang, die Münzhoheit von ihrer Landesherrschaft zu erwerben. München hatte schwer unter den Münzverschlechterungen zu leiden, deren sich die bayrischen Herzöge immer wieder bedienten, um ihren ständigen Geldbedarf decken zu können (ebd., S. 427 f. und S. 433 ff.).

369 GEIGER, Moneta, S. 141 f.

links halb heraustretende Bock des seit 1253 bekannten Stadtsiegels.³⁷⁰ Urkundlich gesichert erscheint Schaffhausen als Lehensträgerin der Münze seit 1333, als Abt Jakob I. von Henkart der Stadt den seit einigen Jahren geschuldeten Pachtzins für das Münzrecht im Gesamtbetrag von 150 Pfund Breisgauer Pfennige erliess. Dies geschah aus Dankbarkeit für die Unterstützung, welche die Schaffhauser dem Kloster in einem Streit mit dem Bischof von Konstanz zukommen liessen. Gleichzeitig verpflichtete sich die Stadt, künftig die Münze »in guoten eran« zu halten sowie den Pachtzins von 3 Mark Silber an zwei Terminen jährlich pünktlich zu zahlen (24. Juni und 27. Dezember), ansonsten das Münzlehen wieder an das Kloster zurückfallen würde.³⁷¹ Sporadisch wurde nun in der Folge während des 14. Jahrhunderts dieses Münzlehen auch aktiv genutzt, indem die Stadt Münzen prägen liess.³⁷² Laut Artikel 16 des sogenannten Anlassbriefes von 1367 hatten die 60 Mitglieder des Grossen Rates das Recht, über die Münze frei zu bestimmen.³⁷³ Damit waren dem Rat wichtige Kompetenzen betreffend der Ausübung des Münzrechtes gegeben: Einerseits hatte er die Anordnungsbefugnis von Ausmünzungen und andererseits das Recht, den Münzfuss in Schrot und Korn festzulegen sowie die Kompetenz über jegliche Änderung dieses Münzfusses. Allerdings suchten die österreichischen Herzöge ihre Untertanenstadt Schaffhausen verschiedentlich in die vorderösterreichische Münzpolitik einzugliedern und griffen dabei auch in die inneren Münzangelegenheiten ein.³⁷⁴ In der Folge kam das schon ziemlich verschuldete Schaffhausen im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts auch in den Verdacht, minderwertige Münzen zu prägen,³⁷⁵ um damit das Münzrecht fiskalisch auszunutzen.³⁷⁶ So wurde in einem Warnschreiben König Wenzels an die schwäbischen Städte vom 16. August 1385 neben anderen Territorialherren auch Herzog Leopold von Österreich genannt, welcher ebenfalls für die Ausprägung von »bösen Hellern« verantwortlich gemacht wurde.³⁷⁷

1377 wurde der Stadt unter Vermittlung des österreichischen Herzogs Leopold bei der Regelung von Streitigkeiten mit dem Kloster Allerheiligen das Münzrecht bestätigt unter Vorbehalt der pünktlichen Zahlung des jährlichen Pachtzinses an Abt und Konvent.³⁷⁸ Bis zur Einführung der Reformation in Schaffhausen und der endgültigen Aufhebung des 1524 in eine Propstei umgewandelten Klosters Allerheiligen im Jahre 1529 wurde das Münzrecht von klösterlicher Seite nicht mehr in Frage gestellt. Rein formell zahlte die

370 WIELANDT, Münz- und Geldgeschichte, S. 18.

371 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 555, SSRQ SH 1, Nr. 62, S. 92 ff.

372 WIELANDT, Münz- und Geldgeschichte, S. 28 ff.

373 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 931, SSRQ SH 1, Nr. 93, S. 164:«... des ersten, umb ir münztz, wie si die haben und ordenen wellen».

374 WIELANDT, Münz- und Geldgeschichte, S. 28–38.

375 Ebd. S. 35 ff.

376 Zur fiskalischen Ausnutzung durch minderwertige Münzprägungen allgemein BERGHAUS, Münzpolitik, S. 83 und besonders SPUFFORD, Money, S. 289–318. Zu den Münzmanipulationen in Frankreich im 14. Jahrhundert und den darüber entstehenden Unruhen: CAZELLES, Stabilisation, S. 529–551.

377 QZW 1, Nr. 394, S. 214, Anm. 4; vgl. hierzu auch KIRCHGÄSSNER, Auswirkungen des Rheinischen Münzvereins, S. 229 f.

378 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1051, SSRQ SH 1, Nr. 108, S. 193–196.

Stadt den jährlichen Pachtzins von 3 Mark Silber, welcher Ende des 14. Jahrhunderts in 18 fl umgewandelt wurde,³⁷⁹ mehr oder weniger pünktlich als Anerkennung der zur Formalität gewordenen klösterlichen Münzhoheit bis 1529 weiter.³⁸⁰ Als Rechtsnachfolgerin des Klosters Allerheiligen ging die Münze schliesslich mit der Reformation endgültig in den Besitz der Stadt über.³⁸¹

Da eine allgemeine Ordnung des Münzwesen auf Reichsebene versagte, suchten Städte wie auch Fürsten zumindest auf regionaler Ebene Ordnung in das im 14. Jahrhundert völlig aus den Fugen geratene Münzwesen zu bringen. Dies geschah vor allem durch den Abschluss von Münzverträgen und Münzbündnissen. Die Festlegung einheitlicher und stabiler Münzverhältnisse in Münzverträgen und Münzbündnissen sollte einer weiteren Abwertung der Münzen Einhalt gebieten. Doch waren die meisten dieser Abkommen schon bald nach ihrem Abschluss zum Scheitern verurteilt. Auch Schaffhausen suchte Anschluss an Münzabkommen, zuerst unter Führung ihrer österreichischen Herrschaft,³⁸² mit dem Beginn des 15. Jahrhunderts auch selbständig.³⁸³ Doch scheiterten alle diese Münzbündnisse innerhalb kurzer Zeit. Nachdem der im Jahre 1424 auf fünf Jahre befristete Münzvertrag der drei Städte Zürich, Schaffhausen und Sankt Gallen bereits 1425 wieder aufgelöst wurde und Zürich ein Münzbündnis mit den sieben eidgenössischen Orten einging, war die Rheinstadt münzpolitisch für den Rest des 15. Jahrhunderts isoliert.³⁸⁴

379 Z. B. heisst es laut Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Passivschuldenbuch 1471, S. 77 unter dem Titel »Unserm herren dem abbt und dem gotzhus Allerhailigen«: »Git man jerlichs XVIII guldin zuo zins halb uff Bapp(tis)te und halb uff Evan(gelis)te von der müntz nach lut des übertrags.« Beim Übertrag handelt es sich um den in der vorhergehenden Anm. erwähnten Vertrag zwischen dem Kloster Allerheiligen und der Stadt Schaffhausen aus dem Jahre 1377.

380 Im Gegensatz hierzu behauptet BRUCKNER-HERBSTREIT, Hoheitszeichen, S. 25 ff. dass der Abt als Münzherr zumindest auf die Münzprägung bis kurz vor der Reformation einen gewichtigen Einfluss ausübte. WIELANDT, Münz- und Geldgeschichte, S. 29 bezeichnet die Stadt Schaffhausen hingegen schon im 14. Jahrhundert als »unbeschränkte Herrin der Münze«.

381 Allerdings zahlte das Seckelamt bis ins Jahr 1557 weiterhin an die säkularisierte Verwaltung des Klosters Allerheiligen den jährlichen Pachtzins für die Münze in der Höhe von 18 fl. Damals wurde diese Verpflichtung abgelöst und im Gegenzug auch die jährliche Steuerpflicht der Klosterverwaltung von 87 ½ lb gegenüber dem Seckelamt aufgehoben (Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Passivschuldenbuch 1506, S. 62, siehe auch weiter unten S. 123 f).

382 Die Eingriffe der österreichischen Herrschaft in die Münzpolitik Schaffhausens müssen zusammen mit den Bestrebungen der Habsburger gesehen werden, ihre Herrschaft über Schaffhausen zu intensivieren (SCHECK, Die politischen Bündnisse, S. 68–73). Die Erwerbung der Münzhoheit sowie die Vereinheitlichung der Münze in einem Territorium gehörte zu den zentralen Anliegen von Fürsten und Territorialherren, da die Münzgerechtigkeit »eine nicht zu unterschätzende Klammer des Landes bildete und zu dessen Zentralisierung und Vereinheitlichung wesentlich beitrug« (BAUM, Reichs- und Territorialgewalt, S. 26).

383 Münzvertrag von 1400 zwischen Konstanz und Schaffhausen gedruckt in: SSRQ SH 1, S. 241–244, Nr. 146; Münzvertrag der Reichstädte Konstanz und Zürich mit den österreichischen Städten Schaffhausen, Villingen und Zofingen von 1405 gedruckt in: SSRQ SH 1, S. 270–275, Nr. 159; Münzvertrag von 1417 mit Zürich, Konstanz, Schaffhausen und acht weiteren Städten aus dem Bodenseegebiet gedruckt in: QZW 1, Nr. 740, S. 415 f., vgl. hierzu auch QZW 2, S. 1011 (zu Nr. 740); Vertrag von 1424 zwischen Schaffhausen, St. Gallen und Zürich gedruckt in: QZW 1, Nr. 830, S. 463 f.

384 Zu den verschiedenen Münzbündnissen und Münzverträgen Schaffhausens: WIELANDT, Münz- und

Während des 15. Jahrhunderts wurden die Schaffhauser Stadtrechnungen in der Pfund-Schilling-Pfennig (bzw. Heller)-Währung geführt. Einzig die erste erhaltene Stadtrechnung aus dem Rechnungsjahr 1396/97 weist eine getrennte Rechnungsführung in Pfund- und in Guldenwährung auf.³⁸⁵ Die in den Stadtrechnungen häufig auftretende Guldenwährung basiert auf dem Rheinischen Goldgulden.³⁸⁶ Der seit 1386 als Gemeinschaftsprägung der rheinischen Kurfürsten ausgegebene Rheinische Gulden stellte im spätmittelalterlichen Reich die eigentliche Leitmünze dar, auf welche sich die Münz- und Währungssysteme bezogen.³⁸⁷ Während im 14. Jahrhundert noch häufig die Mark Silber für grössere Zahlungen verwendet wurde, kam zunehmend der Gulden als eigentliche Vertragswährung auf, welcher vor allem bei grösseren Käufen und Geschäften, aber auch bei Rentenkäufen vertraglich festgesetzt wurde; gelegentlich tritt der Gulden auch bei Löhnen auf. Dabei muss man sich aber bewusst sein, dass solche Rechnungsbeträge einzig vertraglich in Guldenwährung festgesetzt wurden, tatsächlich wurden diese Beträge häufig in Silbergeld zum jeweiligen Tageskurs ausbezahlt. Mit dieser Goldklausel des überlokal geltenden Goldgulden versicherten sich Geschäftspartner gegen die stark schwankenden lokalen Silberwährungen, welche während des 14. und 15. Jahrhunderts einer zunehmenden Entwertung unterworfen waren.³⁸⁸ Aber nicht nur die lokalen Silberwährungen waren einer laufenden Entwertung durch die Reduzierung ihres Feinsilbergehaltes preisgegeben, auch der überlokal geltende Rheinische Goldgulden war einer dauernden Abwertung unterworfen: Während des 15. Jahrhunderts wurde der Rheinische Gulden insgesamt neunmal in seinem Feingehalt herabgesetzt. Innerhalb eines Jahrhunderts kommt dies einem Absinken des an Indexwerte gesetzten Feingehaltes von 100 % auf 76 % gleich.³⁸⁹ Die folgende Tabelle gibt das in Schaffhausen während des 15. Jahrhunderts gültige Kursverhältnis zwischen Pfund und Gulden wieder. Die Grundlage hierfür bilden die in den Schaffhauser Stadtrechnungen vorgefundenen Kursangaben.

| Guldenkurs in Schaffhausen während des 15. Jahrhunderts: | | | | | |
|----------------------------------------------------------|----|-------|----|---------|----|
| Jahr: | ß | Jahr: | ß | Jahr: | ß |
| 1396/97 | 25 | 1420 | 29 | 1433 | 31 |
| 1401/02 | 25 | 1421 | 29 | 1434 | 32 |
| 1402/03 | 26 | 1422 | 29 | 1434/35 | 32 |

Geldgeschichte, S. 28–54; speziell zum kurzlebigen Münzvertrag zwischen den drei Städten Zürich, Schaffhausen und Sankt Gallen von 1424: PEYER, *Leinwandgewerbe I*, S. 58 f., Nr. 139 a–f.

385 Leider ist innerhalb dieser Stadtrechnung nirgends ein Umrechnungskurs für das Verhältnis von Gulden zu Pfund zu finden. Vermutlich lag der Kurswert bei 1 Gulden zu 25 ß.

386 Zum ersten Aufkommen des (zunächst Florentinischen) Goldgulden in Schaffhausen: WIELANDT, *Münz- und Geldgeschichte*, S. 31.

387 NORTH, *Geld*, S. 29.

388 Zur Goldklausel in Rentverträgen: GILOMEN, *Schuld*, S. 11.

389 KÖRNER, *Luzerner Staatsfinanzen*, S. 60: Der Feingehalt des Rheinischen Goldgulden lag 1399 bei 3,322 Gramm, 1490 bei 2,527 Gramm.

| Guldenkurs in Schaffhausen während des 15. Jahrhunderts: | | | | | |
|----------------------------------------------------------|------|---------------------|----|------------|------|
| Jahr: | ß | Jahr: | ß | Jahr: | ß |
| 1403/04 | 26 | 1423/24 | 36 | 1435 | 32 |
| 1405/06 | 25 | 1425 ³⁹⁰ | 26 | 1436/37 | 28 |
| 1409/10 | 26 | 1425 ³⁹¹ | 32 | 1438 | 28 |
| 1410/11 | 26 | 1427/28 | 32 | 1438/39 | 28 |
| 1411/12 | 26 | 1428 | 32 | 1439/40 | 29 |
| 1412/13 | 26 | 1428/29 | 32 | 1441 | 28,5 |
| 1415 (1. JH) | 26 | 1429 | 32 | 1441/42 | 28,5 |
| 1416 | 26 | 1429/30 | 32 | ab 1442 | 29 |
| 1416/17 | 27 | 1430/31 | 29 | ab 1469/70 | 30 |
| 1418 | 26 | 1431/32 | 30 | | |
| 1418/19 | 28 | 1432 | 30 | | |
| 1419/20 | 28,5 | 1432/33 | 31 | | |

Vor allem in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts lassen sich relativ starke Schwankungen im Verhältnis von Gulden- zu Pfundwährung feststellen. Die enormen Kursschwankungen in den Jahren 1424/25 sind wohl mit dem obengenannten kurzlebigen Münzvertrag der Städte Zürich, Schaffhausen und Sankt Gallen in Beziehung zu setzen, sowie einer in diesen Jahren vorgenommenen Reduzierung des Guldenfeingehaltes.³⁹² Ab den 1440er Jahren stabilisierten sich diese Kursschwankungen zunehmend. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts herrschte relativ häufig ein gewisser Mangel an Goldgulden in Schaffhausen, weswegen diese Goldwährung von auswärts beschafft werden musste. In Konstanz, Basel und vor allem in Zürich wurden dann diese Goldgulden gekauft bzw. gewechselt. Wiederholt wurden Boten ausgeschildet, um in Erfahrung zu bringen, wie hoch der Guldenkurs in einer dieser Städte war.³⁹³ Selbst in diesen Städten waren aber nicht immer Goldgulden aufzutreiben.³⁹⁴

390 Erste Jahreshälfte.

391 Zweite Jahreshälfte.

392 Ähnliche Kursschwankungen in jenen Jahren stellt auch KÖRNER, Luzerner Staatsfinanzen, S. 62 für Luzern fest, wenn auch nicht in diesem Ausmasse. Ebenfalls Kursschwankungen in Bern bei SCHINDLER, Finanzwesen und Bevölkerung der Stadt Bern, S. 6f., wobei laut KÖRNER, Luzerner Staatsfinanzen, S. 62 Anm. 215, die bei Schindler angegebene Jahreszahl von 1429 auf 1425 anzusetzen sei. Auch MORARD, Essai, S. 138, stellte in seiner Arbeit zu den Münzverhältnissen in Freiburg im Üechtland Kursschwankungen in diesen Jahren fest.

393 Siehe z.B. Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 24 (1419/20), S. 55, Rubrik »löffend botten«: »It(em) 8ß dem Lallen gen Zür(ich) ze erfarn, wie man ain guld(en) gäbe.«

394 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 24 (1419/20), S. 68: »It(em) 8ß dem Strussen 2 tag als er mit dem Hallow(er) gen Costentz rait, guld(en) ze kouffen, do sy kainen funden.«

5.1 Anmerkungen zu Preisen und Löhnen sowie der Kaufkraft im spätmittelalterlichen Schaffhausen

Aus den in den Schaffhauser Stadtrechnungen angegebenen Lohn- und Preisangaben ist der wirtschaftliche Wert des Geldes, d. h. seine Kaufkraft, nicht ohne weiteres ersichtlich. Um sich aber ein Bild über die eingenommenen bzw. ausgegebenen Geldsummen machen zu können, ist es unerlässlich, sich die Bedeutung dieser Zahlen zu vergegenwärtigen. Wenn es auch nicht Aufgabe dieser Arbeit sein kann, auf die Preisrelationen und deren Veränderungen im einzelnen einzugehen, so soll im folgenden doch der Versuch unternommen werden, auf die Entwicklung von Preisen und Löhnen im spätmittelalterlichen Schaffhausen einzugehen. Dabei stellen sich sowohl quellenbedingte wie auch methodologische Probleme.

Grosse Schwierigkeiten bereitet eine Darstellung der Preis- und Lohnentwicklung im spätmittelalterlichen Schaffhausen. Bedingt ist dies einerseits durch die für die einzelnen Zeiträume äusserst dürftige Quellenlage, andererseits müssen auch die geänderten, qualitativen Vorstellungen des Wertes eines materiellen Gegenstandes berücksichtigt werden. So bedeutet beispielsweise der Besitz eines Pferdes in der heutigen Zeit etwas gänzlich anderes als dies für die mittelalterliche Gesellschaft gegolten hat: Während in der heutigen Gesellschaft ein Pferd praktisch nur noch als Freizeitobjekt (und auch als Nahrungsmittel) Verwendung findet, erfuhr das Pferd in der mittelalterlichen Gesellschaft eine vielfältige Nutzung in Arbeit und Freizeit sowie als Fortbewegungsmittel. Solche unterschiedlichen Wertvorstellungen in den verschiedenen Zeiten und Gesellschaften beziehen sich nicht nur auf solche Dinge wie das genannte Beispiel Pferd, sondern auch auf veränderte Nahrungsgewohnheiten und andere Dinge des Alltages. Weitaus grössere Schwierigkeiten bereitet aber die bereits erwähnte Quellenlage, die es praktisch unmöglich macht, eine kontinuierliche Preis- und Lohnentwicklung im spätmittelalterlichen Schaffhausen darzustellen. Besonders für das 14. wie auch für den grössten Teil des 15. Jahrhunderts muss die überlieferte Quellenlage als äusserst dürftig bezeichnet werden. Neben einzelnen durch den Rat festgelegten Preis- und Lohntaxen geben auch die Stadtrechnungen vereinzelte Angaben. Beide Quellengruppen bergen in sich allerdings gewisse Probleme: Während in den Stadtrechnungen häufig nur der Gesamtbetrag der erworbenen Produkte ohne Mass- oder Mengenangabe verzeichnet wurde, stellt sich bei den durch die Obrigkeit festgesetzten Preis- und Lohntaxen die Frage, ob diese theoretisch festgesetzten Preise und Löhne in der Praxis tatsächlich befolgt wurden.³⁹⁵ Durch die Festsetzung von Höchstpreisen und -löh-

395 GROEBNER, *Ökonomie*, S. 108–113 weist speziell darauf hin, dass in Nürnberg Ende des 15. Jahrhunderts besonders die vom Rat festgesetzten Höchstpreise für Fleisch durch die Metzger relativ häufig überschritten wurden. Trotz dieses häufigen Deliktes wurden die Strafen durch den Rat aber nicht erhöht, was auf den flexiblen Umgang solcher städtischer Normen im Spätmittelalter hinweist. Vgl. beispielsweise auch den flexiblen Umgang des Schaffhauser Hofmeisters bei den Zolleinnahmen S. 193 f. Allgemein zu obrigkeitlich festgelegten Taxierordnungen im frühneuzeitlichen Schaffhausen: SCHMUKI, *Schaffhauser Taxierordnung*, S. 27–62.

nen suchte der Rat Teuerungen zu verhindern und damit auch den sozialen Frieden in der Stadt zu sichern. Die Festlegung von Preisen und Löhnen wurde gelegentlich nach Missbräuchen einzelner Handwerke gegenüber der Kundenschaft eingeführt oder erneuert. Beispielsweise erliessen Vogt und Rat von Schaffhausen im Jahre 1409 dem Schneiderhandwerk »durch gemainen nutzz und fromen armer und richer« eine Lohn- und Preisordnung; als Begründung für die Einführung dieser Ordnung wurde angegeben, dass die in der Stadt ansässigen Schneider »mit irem loun arm und rich grösslich übergriffen und beschätzt« hätten.³⁹⁶ Schon um 1400 wurde eine besondere Lohn- und Preisordnung für die Produkte von Schmieden und Wagnern erlassen.³⁹⁷ Auch den Schuhmachern wurden genaue Vorschriften über die zu verlangenden Preise durch den Rat festgelegt.³⁹⁸ Mit dem Einsetzen der überlieferten Ratsprotokolle ab dem Jahre 1467 verbessert sich mit der obrigkeitlichen Festsetzung von Höchstpreisen hauptsächlich für Lebensmittel (Wein, Fleisch, Käse usw.) – bei aller erwähnten Problematik – die Quellenlage deutlich. Die Chronik von Hans Stockar bietet – allerdings erst für die Jahre 1520 bis 1530 – vor allem für Preise von Getreide und Wein, aber ebenso für andere Produkte wie auch für Löhne manigfaltige Angaben.³⁹⁹ Diese Eintragungen des Kaufmanns Hans Stockar zeigen deutlich, wie abhängig eine vorindustrielle Agrargesellschaft von den klimatischen Verhältnissen war und welche Rechenhaftigkeit im Bewusstsein der damaligen Zeitgenossen oder zumindest einzelner Bevölkerungsgruppen existierte.

Angesichts dieser lückenhaften Überlieferung stehen einer Errechnung der Preis- und Kaufkraftänderungen vielfältige Schwierigkeiten gegenüber. Der einzige sichere Weg in der Erfassung von allfälligen Kaufkraftänderungen besteht in einem Vergleich bestimmter Warenpreise und Löhne zu verschiedenen Zeiten. Methodisch nicht empfehlenswert ist die Heranziehung von Preis- und Lohnreihen selbst benachbarter Wirtschaftsräume, da Preise und Löhne in unterschiedlichen Gebieten sehr verschieden sein konnten. So standen beispielsweise bei den Preisen für gewisse Produkte sowohl dem Warenausgleich wie der Preisangleichung nicht nur die unterentwickelten Verkehrsverhältnisse, sondern auch die Wirtschaftspolitik der einzelnen Territorialgewalten hindernd im Wege.⁴⁰⁰ Nicht bestritten werden soll allerdings, dass es Ansätze zur Schaffung gemeinsamer Wirtschaftsräume gab. Diese waren allerdings zumeist nur für kurze Zeit gültig und legten Höchstpreise und Höchstlöhne fest, um vor allem in Krisenzeiten Teuerungen vorzubeugen. So schlossen sich beispielsweise die Rittergesellschaft Sankt Georgenschild mit mehreren Städten des Bodenseegebietes u. a. auch mit der Stadt Schaffhausen im Jahre 1433 zusammen, um eine allgemeine Teuerung im Gebiet des Bodenseeraumes zu bekämpfen. Dabei

396 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 168, S. 94–96. Als besondere Begründung für die Einführung dieser Preis- und Lohnordnung fügte der Rat im Stadtbuch hinzu, dass auch »ettlich stett sölichen übergriffen und beschätzungen begegent und ordnung und gesatzt gemacht hand, darumb daz iederman ain gelichs gescheh« (ebd., S. 94).

397 SSRQ SH 1, Nr. 148, S. 244–246.

398 SCHIB, Geschichte, S. 128.

399 STOCKAR, Jerusalemfahrt, passim.

400 Vgl. hierzu ELSAS, Umriss einer Geschichte der Preise und Löhne in Deutschland, Bd. I, S. 3.

wurden nicht nur Regelungen für Getreide- und Fleischpreise getroffen, sondern es wurden ebenso Maximallöhne für Maurer, Zimmerleute, Dachdecker, Binder, Knechte und Mägde festgesetzt. Laut Vertragsabschluss sollten diese Bestimmungen zehn Jahre Gültigkeit haben.⁴⁰¹ Schon 1416 schloss Konstanz einen Vertrag mit benachbarten Städten und Herren ab – unter ihnen auch Schaffhausen – um der Teuerung der Lebensmittel während des Konzils abzuwehren.⁴⁰²

Schwieriger wird die Berechnung von Löhnen, wobei zumindest obrigkeitliche Höchstlöhne – mit gewissen Einschränkungen – sich zur Bestimmung der Einkommenssituation einzelner spätmittelalterlicher Bevölkerungsgruppen verwenden lassen. Vor allem für die im Bauhandwerk tätigen Handwerker erliessen spätmittelalterliche Städte immer wieder Lohntarifordnungen. So lassen sich etwa aus der Schaffhauser Lohntarifordnung für Bauarbeiter aus dem Jahre 1466⁴⁰³ ungefähre Jahreslöhne errechnen: Ein Zimmermann kam dabei auf einen Jahreslohn von nicht ganz 26 fl. Ein Maurer auf einen solchen von etwas über 27 fl, während ein ungelernter Arbeiter rund 18 fl im Jahr verdiente. Hinzu kamen im Sommer vier Mahlzeiten und im Winter drei, welche durch den Auftraggeber bezahlt werden mussten.⁴⁰⁴ Gerade im Bauhandwerk müssen solche Umrechnungen auf Jahreslöhne allerdings mit einiger Vorsicht aufgefasst werden, da in diesem Handwerk ein saisonaler Bedarf an Arbeitskräften in einem hohen Masse ausgeprägt war und eine saisonale Arbeitslosigkeit weit verbreitet war. Auch für Dienstbotenlöhne gibt es für Schaffhausen einzelne wenige Hinweise: 1523 zahlte Hans Stockar einem männlichen Dienstboten einen Jahreslohn von 10 fl und einer Magd 4 fl.⁴⁰⁵ 1527 stellte er einen Knecht für 14 lb h im Jahr bzw. zur Woche 5 ß an. Der Magd bezahlte er 6 lb 5 ß h oder zur Woche 5 Kreuzer.⁴⁰⁶ Diese niedrigen Löhne der Dienstboten sind darauf zurückzuführen, dass Kost und Logis im Hause des Dienstherrn ebenfalls als Teil des Lohnes betrachtet wurden. Hinzu konnten noch andere Kosten kommen, welche der Dienstherr zu übernehmen hatte: Auch Hans Stockar musste dies erfahren, als seine beiden Dienstboten ein Kind miteinander zeugten und er die Kosten hierfür übernehmen musste.⁴⁰⁷

401 Eine im Stadtarchiv Überlingen überlieferte Abfassung des Vertrages findet sich abgedruckt bei MONE, Fruchthandel, S. 395–403. Das Staatsarchiv Schaffhausen besitzt eine zweite Abschrift (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1880) dieses Vertrages, wobei allerdings der Anfang dieses Exemplars zerstört ist, dagegen aber die Schaffhauser Abschrift elf Vertragsartikel mehr aufweist als derjenige von Überlingen. Das Schaffhauser Vertragsexemplar abgedruckt bei MAU, Rittergesellschaften mit St. Jörgenschild, Anhang IV, S. 252f. Eine Zusammenfassung des Vertrages mit Kommentar bietet SCHECK, Die politischen Bündnisse, S. 152ff.

402 RUPPERT, Das alte Konstanz, S. 336–340.

403 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 1, S. 43v. Siehe hierzu auch S. 457.

404 Bei der Errechnung dieser Werte wurde nach der Methode von DIRLMEIER, Untersuchungen, S. 129ff. vorgegangen und ein Arbeitsjahr mit 265 Arbeitstagen gleichgesetzt. 1 fl galt im Jahre 1466 29 ß.

405 STOCKAR, Jerusalemfahrt, S. 90.

406 Ebd., S. 157.

407 Ebd., S. 155f.: »Uff das jar (1527) hand mir min knecht und junk[frow] ubel huss gehyan, Jacob und Eva, hatt in min hus ain kind bracht und hain mit ieren ain grose[n] kosten gehian 7 [tag?] mit kimpetten und das kind hel[f]en götti sin, Andreyg.«

Die Bedeutung des Weinbaus für Schaffhausen zeigt sich deutlich in den jährlich im Herbst durch den Rat festgesetzten Tageslöhnen für die im Weinbau Beschäftigten: 1470 erhielt ein erwachsener »wimler« 6h und 6 »truben«; ein Träger bekam 10d und ein Knecht, der über Nacht in der Trotte wachte, erhielt 1ß. Ebenfalls 1ß erhielt ein »träter«, also einer, der mit seinen Füßen die Trauben auszupressen hatte.⁴⁰⁸ Die Einhaltung dieser ratsobrigkeitlichen Lohnvorgaben war verbindlich; bei Nichteinhaltung drohten Bussen wie ein Beispiel aus dem Jahre 1494 zeigt: Damals wurden verschiedene Rebbergbesitzer für busswürdig erkannt, weil sie »die satzung des reblons nit gehalt(en)« hatten.⁴⁰⁹ Wiederholt klagte auch Stockar über die angeblich teuren Rebarbeiter.⁴¹⁰

Verhältnismässig tief waren auch die Löhne im landwirtschaftlichen Sektor. Besonders die Rechnungen des Benediktinerinnenklosters St. Agnes geben hierfür verschiedene Angaben für die 1460er Jahre: So wurden 1461 Leute verdingt, um dem Kloster gehörende Wiesen zu mähen. Für eine Mannsmahd Wiese (= 32,18 Aren) wurden 14 d gezahlt.⁴¹¹ Im selben Jahr wurden für die Einbringung der Ernte von rund 60 Juchart Acker rund um die Stadt, in Gennersbrunn und in Guntmadingen Leute verdingt. Sie mussten Erbsen, Gerste und Hafer schneiden und »uff ze binden«. Für diese Arbeit bezahlte das Kloster pro Juchart 14ß.⁴¹²

Besonders die Preise für landwirtschaftliche Produkte waren teilweise enormen Schwankungen unterworfen, was vor allem eine Folge witterungsbedingter Einflüsse war. Deutlich geht dies etwa aus den Preisangaben in den Rechnungen des Benediktinerinnenklosters St. Agnes hervor:

| <i>Kernen</i> (= <i>entspelzter Dinkel</i>): | | |
|--------------------------------------------------|--------|-----------|
| 1457/58 | 1 Mütt | 25,65–32ß |
| 1459 | 1 Mütt | 24ß |
| 1460 | 1 Mütt | 18ß |
| 1461/62 | 1 Mütt | 18–22ß |
| 1462/63 | 1 Mütt | 13ß |
| 1466 | 1 Mütt | 13–17ß |
| 1475 | 1 Mütt | 16–19ß |

408 KUMMER, Schaffhauser Volksbotanik (2. Teil), S. 80.

409 Staatsarchiv Schaffhausen, RP III, S. 154.

410 STOCKAR, Jerusalemfahrt, S. 165 (1528): »Uff dye zitt hain ich müssen den werklütten in dye reben gen zu essen aim morgen ain mus und ain supen, und des gnug, und zimbys flasch und ain supen und krutt und win, und zuabett ouch gnug zu essen wyed[er]. Und aim schnittar aim dag 5 krützer und aim heckar 5 krützer und aim stesser 6 krützer und ainer frowen zu lon ain dag 7 d, und reben uff zu lessend und ain dag zu binden und 5 d ain dag zu brechend und 9 d ain dag zu heffdan ar frowen, und hand wyer uns wol müsien [. . .].«

411 Staatsarchiv Schaffhausen, St. Agnesenamnt A 1, Bd. 1, fol. 76v.

412 Staatsarchiv Schaffhausen, St. Agnesenamnt A 1, Bd. 1, fol. 80r.

| | | |
|----------------|--------|-------------|
| <i>Gerste:</i> | | |
| 1460 | 1 Mütt | 8,8–9ß |
| 1461/62 | 1 Mütt | 12ß |
| 1475 | 1 Mütt | 11–12ß |
| <i>Roggen:</i> | | |
| 1460 | 1 Mütt | 10–17ß |
| 1461/62 | 1 Mütt | 12–15,6ß |
| 1462/63 | 1 Mütt | 10ß |
| 1464/65 | 1 Mütt | 6–9ß |
| 1466 | 1 Mütt | 12,5–13,04ß |
| <i>Hafer:</i> | | |
| 1457/58 | 1 Mütt | 8,8–9,25ß |
| 1462/63 | 1 Mütt | 8ß |
| 1464/65 | 1 Mütt | 4,55–5ß |
| 1475 | 1 Mütt | 4–5,5ß |
| <i>Vesen:</i> | | |
| 1457/58 | 1 Mütt | 11–15,33ß |
| 1461/62 | 1 Mütt | 8ß |
| 1466 | 1 Mütt | 6,39ß |
| 1475 | 1 Mütt | 7,5ß |

Nicht nur von einem Jahr zum anderen, selbst innerhalb eines Jahres konnten die Preise für landwirtschaftliche Produkte eine recht grosse Bandbreite einnehmen. Dies zeigen die chronikalischen Aufzeichnungen des Schaffhauser Ratsherren und Jerusalem pilgers Hans Stockar aus den 1520er Jahren.⁴¹³

| | | |
|---------------------------|---------------|-----------------------------------------------------|
| Anfang 1523 | 1 Mütt Kernen | 15 / 16 / 17ß |
| Frühling 1523 | 1 Mütt Kernen | 21 / 22 / 23ß |
| Pfingsten 1523 | 1 Mütt Kernen | 19 / 23ß |
| Frühjahr (?) 1524 | 1 Mütt Kernen | 17 / 18 / 19ß |
| Nach Auffahrt 1524 | 1 Mütt Kernen | 18 / 19 / 20ß |
| Ende 1524 | 1 Mütt Kernen | 1 fl (= 30ß) / 43 ß ⁴¹⁴ |
| Mai 1525 | 1 Mütt Kernen | 27 / 29ß / 1 fl (= 30ß) |
| Ende 1525 | 1 Mütt Kernen | 1 fl 3ß (= 33ß) / 1 fl 4ß (= 34ß) / 1 fl 5ß (= 35ß) |
| Frühjahr 1526 | 1 Mütt Kernen | 1 fl 3ß (= 33ß) / 1 fl 4ß (= 34ß) / 1 fl 5ß (= 35ß) |
| Nach Ostern 1526 | 1 Mütt Kernen | 23ß / 25ß / 26ß |
| Nach dem 28. Oktober 1526 | 1 Mütt Kernen | 1 fl 1ß (= 31ß) / 1 fl 2ß (= 32ß) / 1 fl 3ß (= 33ß) |

413 Zum Vergleich siehe die kurzfristigen Schwankungen des Dinkelpreises in den 1520er Jahren in Basel: GILOMEN, Grundherrschaft, S. 339.

414 STOCKAR, Jerusalemfahrt, S. 104. Laut Stockar wurde zu diesem Zeitpunkt für einen Mütt Kernen »och noch [mer]« bezahlt.

| | | |
|-------------------|---------------|-----------------------------------------------------------|
| Ende 1526 | 1 Mütt Kernen | 25 ß / 26 ß / 1 fl (= 30 ß) |
| Um Fastnacht 1527 | 1 Mütt Kernen | 1 fl 3 ß (= 33 ß) / 1 fl 5 ß (= 35 ß) / 1 fl 6 ß (= 36 ß) |
| Auffahrt 1527 | 1 Mütt Kernen | 1 fl 3 ß (= 33 ß) / 1 fl 5 ß (= 35 ß) / 1 fl 6 ß (= 36 ß) |
| November 1527 | 1 Mütt Kernen | 1 fl 3 ß (= 33 ß) / 1 fl 5 ß (= 35 ß) / 1 fl 7 ß (= 37 ß) |
| Anfang 1528 | 1 Mütt Kernen | 1 fl 3 ß (= 33 ß) / 1 fl 5 ß (= 35 ß) / 1 fl 6 ß (= 36 ß) |
| Auffahrt 1528 | 1 Mütt Kernen | 40 ß / 41 ß / 42 ß / 43 ß |
| Ende 1528 | 1 Mütt Kernen | 1 fl 3 ß (= 33 ß) / 1 fl 5 ß (= 35 ß) / 1 fl 7 ß (= 37 ß) |
| Anfang 1529 | 1 Mütt Kernen | 1 fl 5 ß (= 35 ß) / 1 fl 6 ß (= 36 ß) / 1 fl 7 ß (= 37 ß) |
| Ostern 1529 | 1 Mütt Kernen | 41 ß / 42 ß / 43 ß |
| Pfingsten 1529 | 1 Mütt Kernen | 41 ß / 42 ß / 43 ß |
| Herbst 1529 | 1 Mütt Kernen | 50 ß / 51 ß / 52 ß |

Für Wein legte der Schaffhauser Rat mindestens seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts jährlich im Herbst Höchstpreise fest (»Martinischlag«), worauf an anderer Stelle innerhalb dieser Arbeit ausführlich eingegangen wird.⁴¹⁵

Wiederholt bestimmte der Rat auch für andere Lebensmittel Höchstpreise. Über die Einhaltung dieser Preise wie auch über die Qualität der Lebensmittel hatten speziell durch den Rat bestellte Lebensmittelschauer zu wachen. Besonders eindrücklich lässt sich die obrigkeitliche Höchstpreisfestsetzung bei den Fleischpreisen feststellen: Die Fleischschauer hatten die Einhaltung der Fleischpreise zu kontrollieren und sollten auf die Qualität des durch die Metzger angebotenen Fleisches achten.

| Obrigkeithlich festgelegte Fleischpreise in Schaffhausen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts: | | | | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| | 1458 ⁴¹⁶ | 1472 ⁴¹⁷ | 1474 ⁴¹⁸ | 1479 ⁴¹⁹ | 1494 ⁴²⁰ |
| 1 lb Rindfleisch (1. Qualität) | 4 h (7 h) ⁴²¹ | 5 h (9 h) | 5 h | 6 h | 6 h |
| 1 lb Rindfleisch (2. Qualität) | 3 h (5 h) | 4 h (7 h) | | 5 h | 5 h |
| 1 lb Rindfleisch (3. Qualität) | 2 h | 3 h (5 h) | | 4 h | 4 h |
| 1 lb Kuhfleisch (1. Qualität) | | 4 h (7 h) | | | 4 h |
| 1 lb Kuhfleisch (2. Qualität) | | 3 h (5 h) | | | |
| 1 lb Kuhfleisch (3. Qualität) | | 2 h | | | |
| 1 lb guoti zytkuo | | | | | 5 h |
| 1 lb Kalbfleisch (1. Qualität) | 4 h | 4 h | 4 h | 5 h | 5 h |
| 1 lb Kalbfleisch (2. Qualität) | 3 h | 3 h | | | 4 h |
| 1 Kalbfuss | | | | 5 h | |

415 Siehe S. 174–176.

416 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 233, S. 129–131.

417 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 239, S. 133–135.

418 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 242, S. 137.

419 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 2, fol. 74r–79v.

420 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 2, fol. 88r–92v. 1496 erneuert.

421 Die in Klammern angegebenen Preise gelten für 2 lb.

| Obrigkeithlich festgelegte Fleischpreise in Schaffhausen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts: | | | | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| | 1458 ⁴¹⁶ | 1472 ⁴¹⁷ | 1474 ⁴¹⁸ | 1479 ⁴¹⁹ | 1494 ⁴²⁰ |
| 1 Kalbskopf (1. Qualität) | | | | | 10h |
| 1 Kalbskopf (2. Qualität) | | | | | 8h |
| 1 lb Schweinebraten | 6h | 5h | | | |
| 1 lb ruggbrauten (Schwein) | | | | 6h | |
| 1 lb schwini ruggbrauten gräus, krumpain, oren und desglich | | | | | 5h |
| 1 lb Gekrös, Ohren, Innereien etc. | 4h | 4h | | 5h | |
| 1 lb Schweinebratwurst | 6h | 6h | | | 7h |
| 1 lb ungeschlächt | | | | | 5h |
| 1 lb schäffi und castrun flaisch | 4h | | | | |
| 1 lb schäffi und castrun flaisch (unter 1 Jahr) | | 5h | | | |
| 1 lb schäffi und castrun flaisch (über 1 Jahr) | | 4h | | | |
| 1 lb lembri und schäfis (unter 1 Jahr) | | | 5h | | 6h |
| 1 lb sugendes milch lamm | | | 5h | | |
| 1 vierling bestes Fleisch eines Sauglammes | | | | 2 sh h | 2 sh h |
| 1 lb Geissbockfleisch | 3h | 4h | | 4h | 4h |

Je nach Fleischqualität durften durch die Metzger unterschiedliche Preise verlangt werden. Wie die Praxis in anderen Städten zeigt, wurden solche obrigkeithlich festgelegten Fleischpreise aber nicht selten umgangen.⁴²² 1472 führte die dirigistische Politik des Schaffhauser Rates zum Konflikt mit der Metzgerzunft: Nachdem der Rat die Fleischpreise nach der Konstanzer Metzger- und Gewichtsordnung für verbindlich erklärt hatte, trat die Metzgerzunft in den Streik. Erst unter Vermittlung eidgenössischer Boten wurde ein Ausgleich in der Stadt zwischen dem Rat und der Metzgerzunft gefunden.⁴²³

Für Käse wurden im Jahre 1500 ebenfalls Höchstpreise festgesetzt:⁴²⁴

| | |
|-----------------------|-----|
| 1 lb switzer kaß | 4 d |
| 1 lb waldkäß | 6 d |
| 1 lb kumchtigen ziger | 3 d |
| 1 lb gefassnen ziger | 4 d |

422 Siehe etwa die für die Stadt Nürnberg im 15. Jahrhundert belegten Beispiele bei GROEBNER, Ökonomie, S.108–113.

423 SCHIB, Geschichte, S. 129.

424 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 2, fol. 149r (»Ordnung wie man keß und ziger soll verkoffen«).

Bei dieser Höchstpreisfestsetzung wurde allerdings offengehalten, Käse besserer Qualität preismässig höher einzustufen.⁴²⁵

Wichtig waren in der mittelalterlichen Küche besonders die Fische, welche vor allem in der Fastenzeit, aber auch an anderen durch die Kirche verordneten Fastentagen Verwendung fanden. In den spätmittelalterlichen Quellen Schaffhausens finden sich allerdings nur wenige Hinweise über Fischpreise, obwohl der einheimische Fischfang eine grosse Rolle spielte.⁴²⁶ Trotzdem war die Rheinstadt aber auf die Einfuhr besonders von gesalzenen und geräucherten Meerfischen als Fastenspeise angewiesen.⁴²⁷ Speziell einzelne Fischarten wie etwa der Lachs waren äusserst kostspielig; der Preis dieses Fisches konnte von einem Jahr zum anderen stark variieren: Die Stadt Schaffhausen hatte jährlich dem Kloster Allerheiligen neben anderen Abgaben für die Schiffflände zwei Lachse oder hierfür 16 β dn Schaffhauser Währung zu zahlen.⁴²⁸ In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zahlte die Stadt diese Abgabe häufig in natura und musste die Fische auf dem Markt kaufen. 1422 wurden zwei Lachse für 32 β gekauft,⁴²⁹ 1425 kosteten sie 26 β .⁴³⁰ Im Jahre 1427 wurden 37 β bezahlt⁴³¹ und 1429 50 β .⁴³² Auch 1438 wurden 50 β durch die Stadtkasse gezahlt.⁴³³ In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurden jeweils 16 β gezahlt, wie aus verschiedenen Einträgen in den Stadtrechnungen hervorgeht.⁴³⁴ Hinweise über die Kosten von Fischen können auch die Preise von Jungfischen für Fischweiher geben: 1461 zahlten die

425 Ebd.: »Und ob ainr käß oder ziger hette und vermante, das der besser und meer wert sin solte, so soll er doch den höher nit geben, es sig denn sach, das im sollicht durch die, so von ainem raut dartzuo verordnet sindt, erlobt und gesetzt worden sind und wie im ouch der von den selben geschetz wurd, also sollend ouch geben und nit andders.«

426 Zur Bedeutung der Schaffhauser Fischerei im Spätmittelalter: AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft, S.53f.

427 Ebd., S.54.

428 SSRQ SH 1, Nr.26, S.44 (Belehnungsurkunde des Klosters Allerheiligen aus dem Jahre 1257 für Heinrich Brümsi mit der Schiffflände in Schaffhausen): »... annuatim post festum beati Martini et infra natale Domini duos pisces, scilicet lehse, vel sedecim solidos denariorum monete Scafusensis, sic quod piscium vel denariorum receptio in nostra sit optio et voluntate ...« SSRQ SH 1, Nr. 39, S.61 (Belehnungsurkunde des Klosters Allerheiligen für Hermann Fridebolt sowie dessen Neffen Ulrich und Hermann Winkelsheim mit dem Fahr und der Schiffledi zu Schaffhausen aus dem Jahre 1302): »... und ze sant Andres dult zwen lehse, der ietwedere aht schillinge pfenninge wert sie, der münze, dú ze Schafusen denne genge und gebe ist, ainen unserm kamerer, den andern unserm obern keller, alder aber sehzen schillinge pfenninge der selben münze ietwederm ahtowe ze ainem rechten zinse für die lehse.« SSRQ SH 1, Nr. 113, S.201 (Verkauf des Salzhofs, des Fahrs und der Schiffledi zu Schaffhausen durch Eberhart Im Thurn, Ulrich und Johann Winkelsheim an den österreichischen Herzog Leopold im Jahre 1380): »Item ze sant Andres tag zwen lèchse, der yetwedre acht schilling pfenning wert sie der münztz, die denn ze Schafusen genge und gäbe ist, ...«

429 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd.27, S.69.

430 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd.32, S.78.

431 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd.34, S.66.

432 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd.41, S.54.

433 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd.67, S.46.

434 Siehe z.B. Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd.116 (1455/56), S.5; Bd.119 (1458/59), S.7; Bd.143 (1483/84), S.7.

Klosterfrauen von St. Agnes 10 lb 14 ß für 600 »setzling fisch in den wiger«. ⁴³⁵ Über die Fischart, die im Weiher der Nonnen eingesetzt wurde, gibt dieser Rechnungseintrag allerdings keinen Hinweis. Im allgemeinen kostengünstig waren die importierten Heringe: Im Frühling 1528 kostete gemäss Stockar ein Hering 2 h, 3 h, 4 h und 5 h; ⁴³⁶ die unterschiedlichen Preise resultieren aus verschiedenen Qualitäten.

Für Honig, der vor allem als Süsstoff bei der Speisenzubereitung in der mittelalterlichen Küche häufig Verwendung fand, wurden für 16 Mass um 1465 rund 2 lb 8 ß bezahlt; ein Mass Honig kam also auf 3 ß. ⁴³⁷

Auf den Preis für das lebensnotwendige Salz soll an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden; dieser wird weiter unten behandelt. ⁴³⁸ Besonders teuer war das in der mittelalterlichen Küche vermögenderer Haushalte reichlich verwendete und vor allem auch repräsentativen Zwecken dienende Safran: Die Nonnen des Schaffhauser Benediktinerinnenklosters St. Agnes bezahlten um 1465 rund 7 ß für zwei Lot dieses kostspieligen Gewürzes (1 Lot für 3 ½ ß). ⁴³⁹

435 Staatsarchiv Schaffhausen, St. Agnesenamnt A 1, Bd. 1, fol. 74v.

436 STOCKAR, Jerusalemfahrt, S. 161.

437 Staatsarchiv Schaffhausen, St. Agnesenamnt A 1, Bd. 1, fol. 138r.

438 Siehe S. 256 f.

439 Staatsarchiv Schaffhausen, St. Agnesenamnt A 1, Bd. 1, fol. 137r.

6. Struktur des Schaffhauser Finanzhaushalts im 15. Jahrhundert

Im folgenden soll auf die Einnahmen- und Ausgabenstruktur des Schaffhauser Finanzhaushalts im 15. Jahrhundert eingegangen werden und auf allfällige Veränderungen in der Finanzstruktur dieses Haushalts hingewiesen werden. Dabei wurden die überlieferten Stadtrechnungen nach modernen finanzwissenschaftlichen Grundsätzen in eine Verbrauchs- und eine Investitionsrechnung (auch Verwaltungs- und Vermögensrechnung genannt) gegliedert. Alle vermögensunwirksamen Einnahmen und Ausgaben gehören dabei in die Verbrauchsrechnung; alle vermögenswirksamen Einnahmen und Ausgaben werden zur Investitionsrechnung gezählt. Zu den vermögensunwirksamen Einnahmen gehören die direkten und indirekten Steuern, die Beiträge und Gebühren sowie die Erwerbseinkünfte. Die entsprechenden Ausgaben setzen sich aus Personalkosten, dem Aufwand für den öffentlichen Verbrauch, den Militärausgaben und den Transferzahlungen (Passivzinsen, Subventionen, Sozialleistungen) zusammen. Auf die Seite der vermögenswirksamen Einnahmen gehören die Kreditaufnahmen, die Darlehensrückflüsse, die Veräusserungserlöse aus dem Verkauf von Immobilien sowie die Entnahmen aus dem städtischen Vermögen (Verminderung der Bargeldreserven). Die entsprechenden Ausgaben bilden die folgenden Komponenten: Unmittelbarer Investitionsaufwand (Erwerb von Herrschafts- und Hoheitsrechten, Aufwand für das Bauwesen), mittelbarer Investitionsaufwand (Darlehen und Beteiligungen), Schuldentilgung, Zuwendung an Reserven (Vermehrung der Bargeldreserven).⁴⁴⁰

Grundsätzlich war und ist jeder Finanzhaushalt ins Gleichgewicht zu bringen – im Notfall über die Kreditfinanzierung. Dies kann aber für die Finanzlage eines Gemeinwesens zu grossen Problemen führen: Wenn laufende Ausgaben ständig mit Kreditaufnahmen finanziert werden müssen, so ist die Zukunft einer Kommune durch Zins- und Schuldentilgungsleistungen auf das schwerste belastet.⁴⁴¹ Dadurch kann der finanzielle Spielraum einer Stadt massiv eingeschränkt werden. Dies kann unter Umständen neben wirtschaftlichen auch schwerwiegende politische und soziale Konsequenzen haben.

440 KÖRNER, Luzerner Staatsfinanzen, S. 83 f.

441 Zu den schwerwiegenden Folgen eines überschuldeten Finanzhaushaltes siehe das Beispiel Freiburg im Breisgau bei OHLER, Zum Haushalt der Stadt Freiburg, S. 277; ders., Strukturen des Finanzhaushalts der Stadt Freiburg i. Br., S. 116.

Struktur des Schaffhauser Finanzhaushaltes im 15. Jahrhundert (in %):

| | | 1440er Jahre ⁴⁴² | 1460er Jahre ⁴⁴³ | 1490er Jahre ⁴⁴⁴ | 15. Jahr- hundert ⁴⁴⁵ |
|----------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|-------------------------------------|
| EINNAHMEN | | | | | |
| Verbrauchsrechnung | | | | | |
| Steuern: | Direkte Steuern | 18.1 | 28.3 | 20.4 | 20.4 |
| | Abzugssteuern | 1.3 | 1.0 | 3.6 | 2.3 |
| | Ausserordentliche Steuern | 1.5 | 0.0 | 0.0 | 1.3 |
| | Verbrauchssteuern | 20.3 | 18.1 | 24.0 | 20.4 |
| | Zölle | 10.6 | 11.0 | 12.5 | 10.3 |
| Beiträge und Gebühren | | 3.7 | 5.9 | 7.1 | 4.7 |
| Erwerbseinkünfte | | 0.6 | 4.5 | 4.7 | 3.2 |
| Restanzen | | 4.7 | 4.4 | 14.1 | 6.6 |
| | | 60.8 | 73.1 | 86.4 | 69.1 |
| Investitionsrechnung | | | | | |
| | Kreditanleihen | 32.7 | 25.3 | 5.1 | 26.1 |
| | Immobilienveräusserungserlöse | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 |
| | Darlehensrückfluss | 1.6 | 0.7 | 0.0 | 0.5 |
| | Bargeldverminderung | 4.9 | 0.9 | 8.5 | 4.2 |
| | | 39.2 | 26.9 | 13.6 | 30.9 |
| Gesamteinnahmen | | 100 | 100 | 100 | 100 |
| AUSGABEN | | | | | |
| Verbrauchsrechnung | | | | | |
| | Personalaufwand | 6.1 | 3.5 | 3.6 | 4.3 |
| | Öffentlicher Verbrauch | 3.2 | 1.7 | 2.5 | 2.5 |
| | Nachrichten- und Botendienst | 2.9 | 2.0 | 1.1 | 2.3 |
| Militär: | Sicherheit und Militär | 8.1 | 6.3 | 4.5 | 5.3 |
| | Kriegsausgaben | 4.1 | 3.1 | 5.3 | 3.7 |
| | Bündniskosten | 0.3 | 0.0 | 0.0 | 1.4 |
| Transferausgaben: ⁴⁴⁶ | Passivzinsen | 50.4 | 66.2 | 52.7 | 50.1 |
| Diverses | | 0.4 | 0.0 | 0.0 | 0.3 |
| | | 75.5 | 82.9 | 69.8 | 69.8 |

442 Durchschnitt der Jahre 1441, 1444, 1447, 1448.

443 Durchschnitt der Jahre 1463, 1466, 1468.

444 Durchschnitt der Jahre 1490, 1492, 1494, 1498.

445 Durchschnitt der Jahre 1428, 1429, 1434, 1441, 1444, 1447, 1448, 1454, 1463, 1466, 1468, 1482, 1483, 1490, 1492, 1494, 1498.

446 Keine Bedeutung hatte innerhalb der Stadtrechnungen der Aufwand für Sozialleistungen und Subventionen.

| | | 1440er Jahre ⁴⁴² | 1460er Jahre ⁴⁴³ | 1490er Jahre ⁴⁴⁴ | 15. Jahr- hundert ⁴⁴⁵ |
|----------------------------------|-----------------------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|-------------------------------------|
| Investitionsrechnung | | | | | |
| Unmittelbarer | | | | | |
| Investitionsaufwand: | | | | | |
| | Bauwesen | 18.2 | 4.6 | 17.0 | 9.8 |
| | Erwerb von Herrschafts- und Hoheitsrechten | 0.0 | 0.0 | 1.0 | 0.5 |
| Mittelbarer Investitionsaufwand: | | | | | |
| | Darlehensgewährung | 0.4 | 0.0 | 0.0 | 0.7 |
| Schuldentilgung | | 4.4 | 6.3 | 7.1 | 15.3 |
| Bargeld | | 1.5 | 6.2 | 5.1 | 3.9 |
| | | 24.5 | 17.1 | 30.2 | 30.2 |
| Gesamtausgaben | | 100 | 100 | 100 | 100 |

Leider erlaubt die Quellenlage der Schaffhauser Stadtrechnungen nur für einzelne Haushaltsjahre eine Aufschlüsselung der Rechnungen auf der Basis neuer finanzwissenschaftlicher Methoden. Trotzdem lassen sich anhand dieser Daten wenigstens einige Grundtendenzen der Entwicklung des Schaffhauser Finanzhaushalts im Spätmittelalter aufzeigen.

Für das gesamte 15. Jahrhundert zeigt sich die grosse Bedeutung der direkten und indirekten Steuern im Finanzhaushalt Schaffhausens. Innerhalb der Gesamteinnahmen wurden allein 54,7 % durch Steuern abgedeckt. Ebenfalls zu den steuerartigen Einnahmen müssen die sogenannten Restanzen gezählt werden, welche in der Hauptsache aus verspätet eingezahlten direkten und indirekten Steuern bestanden. Durchschnittlich kamen diese während des 15. Jahrhunderts auf 6,9 % zu stehen. Daneben spielten die Einnahmen aus Erwerbseinkünften (3,2 %) und aus Beiträgen und Gebühren (4,7 %) nur eine untergeordnete Rolle innerhalb der städtischen Gesamteinnahmen. Die Einnahmen der Verbrauchsrechnung mit den Komponenten Steuern, Restanzen, den Erwerbseinkünften (hauptsächlich Salzhandel) sowie den Beiträgen und Gebühren deckten im Durchschnitt 69,1 % der städtischen Gesamteinnahmen im 15. Jahrhundert ab.

Die grosse Bedeutung der Kredite für den spätmittelalterlichen Finanzhaushalt Schaffhausens zeigt deutlich der Anteil, den die Anleihen an den Gesamteinnahmen erreichten. 26,1 % der Gesamteinnahmen resultieren aus Anleihen. Nur eine geringe Bedeutung kam der Auflösung von Bargeldreserven zu. Im Durchschnitt wurden nur 4,2 % der Einnahmen aus der Auflösung von Bargeldreserven erzielt. Schaffhausen hatte im 15. Jahrhundert noch keinen genügend grossen Bargeldbestand, auf den in Notzeiten zurückgegriffen werden konnte.

Keine Bedeutung für den Schaffhauser Finanzhaushalt hatten die Veräusserungserlöse aus Immobilienverkäufen. Mit Ausnahme der wenigen auf dem Stadtgebiet gelegenen öffentlichen Gebäude (Rathaus, Stadtbefestigung, Wirtschaftsgebäude, Marktbänke etc.) verfügten die Schaffhauser während des 15. Jahrhunderts praktisch über keinen Immobilienbesitz. Da Schaffhausen im 15. Jahrhundert weder über grosse Bargeldreserven noch über ausgedehnteren Immobilienbesitz verfügte, blieb der Stadt nichts anderes übrig, als ausserordentlich auftretende Ausgaben mittels Anleihen zu finanzieren.⁴⁴⁷

447 Den mittelalterlichen Zeitgenossen war die Unterscheidung zwischen ordentlichen und ausser-

Die grosse Bedeutung, welche die Kreditaufnahmen für den Schaffhauser Stadthaushalt hatten, spiegelt sich auch auf der Ausgabenseite, und zwar in dem hohen Anteil der Passivzinszahlungen wider: An den Gesamtausgaben machten die Passivzinszahlungen für das 15. Jahrhundert durchschnittlich 50,1% aus. Hinzu kamen rund 15,3%, welche im Durchschnitt für die Schuldentilgung aufgebracht wurden. Die Bauausgaben erreichten einen Anteil von 9,8%. Für militärische Kosten, Sicherheitsausgaben und ausserordentliche Kriegsausgaben wurden rund 9% der Gesamtausgaben aufgewendet. Ebenfalls zu dieser Ausgabengruppe gehören die Aufwendungen für Bündnisse mit rund 1,4%. Die Personalkosten und die Ausgaben für den öffentlichen Verbrauch standen mit rund 6,8% zu Buche. Der Erwerb von Herrschafts- und Hoheitsrechten kam Schaffhausen vor allem in den Jahren von 1404–1418 teuer zu stehen. Nicht zuletzt wegen dem in diesen Jahren getätigten Aufwand für den Erwerb von Herrschafts- und Hoheitsrechten, welcher in der Hauptsache mit Rentenkrediten finanziert wurde, stiegen die Kosten für den Schuldendienst zur grössten Belastung für den Finanzhaushalt im Spätmittelalter auf. Nach 1418 sanken die Kosten für den Erwerb von Herrschafts- und Hoheitsrechten zur Bedeutungslosigkeit herab. Auf der Seite der Ausgaben zeigt sich deutlich, welche Aufgabenbereiche durch die städtische Finanzverwaltung wahrgenommen wurden. Den grössten Anteil machten hier die Aufwendungen für die Sicherung der politischen Autonomie aus.⁴⁴⁸ Zu diesem Bereich gehören sowohl die Aufwendungen für den Schuldendienst als auch die Ausgaben, welche unmittelbar für die Erhaltung der Sicherheit und Unabhängigkeit der Stadt gegen aussen ausgegeben wurden. Nur vereinzelt tauchen Ausgaben für soziale Bereiche auf. Diese gehörten hauptsächlich in den Aufgabenkreis anderer Institutionen wie Klöster oder dem städtischen Spital. Auch gehörten wesentliche Aufgaben, welche heute durch den Staat wahrgenommen werden, damals in den Pflichtenkreis der einzelnen Stadtbewohner.

Allerdings setzte sich die Einnahmen- und Ausgabenstruktur des Schaffhauser Stadthaushalts während des 15. Jahrhunderts nicht immer gleich zusammen. Aufgrund des überlieferten Quellenmaterials bieten sich die 1440er, die 1460er und die 1490er Jahre für einen Strukturvergleich an. Alle drei Zeiträume enthalten je ein Kriegsjahr mit ausserordentlichen Aufwendungen für Sicherheit und Krieg (1444 Armagnakeneinfall, 1468 Waldshuterkrieg, 1499 Schwabenkrieg).

In den 1440er Jahren erbrachten die Einnahmen der Verbrauchsrechnung nur gerade

ordentliche Einnahmen bzw. Ausgaben unbekannt. Allgemein hierzu GILOMEN, Anleihen, S.152, Anm.37.

448 SANDER, Haushaltung Nürnbergs, S.701 f. errechnet für Nürnberg für die Jahre 1431–1440 einen Anteil von 90,71% an den städtischen Gesamtausgaben, welche für die »Sicherung der Stadt gegen Vergewaltigung ihrer Interessen durch auswärtige Mächte« aufgebracht wurden. KREIL, Stadthaushalt von Schwäbisch Hall, S.123 kommt für das 15. Jahrhundert auf 86% der Gesamtausgaben, welche Schwäbisch Hall für die Sicherung seiner städtischen Interessen aufwendete. Vgl. hierzu auch ISENMANN, Stadt, S.176 f. EBERHARDT, Van des stades wegene, S.201 f. errechnet, dass in Osnabrück in den Jahren von 1459–1519 rund 75,5% der Ausgaben für »die Wahrung der Interessen gegen Beeinträchtigungen von aussen« aufgewendet wurden. Für Schaffhausen ergibt sich für die unter dem gleichen Zweckbegriff zusammengefassten Ausgaben für das 15. Jahrhundert ein Anteil von 88,7% an den städtischen Gesamtausgaben.

60,8% der städtischen Gesamteinnahmen, wobei die steuerartigen Einkünfte (51,8%, 4,7% Restanzen) den absolut grössten Anteil ausmachten. Völlig unbedeutend war der Anteil der Erwerbseinkünfte mit 0,6%. Ebenfalls von nur untergeordneter Bedeutung waren die Beiträge und Gebühren mit 3,7%. Gesamthaft gesehen reichten diese Einnahmen der Verbrauchsrechnung aber nicht aus, um die Verbrauchsausgaben dieser Jahre mit rund 75,5% decken zu können. Zur Finanzierung der Verbrauchsausgaben mussten also Einnahmen aus der Investitionsrechnung beigezogen werden. Die Investitionseinnahmen machten an den städtischen Gesamteinnahmen während der 1440er Jahre den sehr hohen Anteil von 39,2% aus. Allein 32,7% der Gesamteinnahmen wurden durch Rentenkredite erbracht. Die Auflösung von Bargeldreserven (4,9%) sowie der Rückfluss von zinslosen Darlehen (1,6%) in die Stadtkasse waren nur von minderer Bedeutung. Einen hohen Anteil auf der Seite der Ausgaben erreichten die Aufwendungen für das Bauwesen mit 18,2%. Damals bauten die Schaffhauser ihre Stadtbefestigung stärker aus.⁴⁴⁹ Die Passivzinszahlungen belasteten den städtischen Haushalt mit 50,4%. Für die Schuldentilgung wurden in diesen Jahren nur gerade 4,4% aufgewendet. Der finanzielle Aufwand für Personalkosten wie für den öffentlichen Verbrauch stand mit rund 9,3% an den Gesamtausgaben zu Buche. Einen relativ hohen Anteil von 12,2% erreichten auch die Ausgaben für Sicherheit und Militär. Wegen der unruhigen Zeiten hatte die Stadt damals ein erhöhtes Sicherheitsbedürfnis.

In den 1460er Jahren mussten immer noch die Einnahmen aus der Investitionsrechnung zur Deckung der Verbrauchsausgaben (82,9%) beigezogen werden, allerdings bei weitem nicht mehr in dem Masse wie in den 1440er Jahren. Die Verbrauchseinnahmen erbrachten während der 1460er Jahre rund 73,1% der Gesamteinnahmen. Neben gesteigerten Steuereinnahmen (58,4%, 4,4% Restanzen) konnten auch gesteigerte Erwerbseinkünfte (4,5%) sowie höhere Einnahmen aus Beiträgen und Gebühren (5,9%) verbucht werden. Die Folgen der Beteiligung Schaffhausens am Städtekrieg 1449/50 brachten eine enorme Steigerung der städtischen Schuldenlast. Die Passivzinsen belasteten während der 1460er Jahre immer noch 66,2% der Gesamtausgaben. Die Kosten für die städtische Verwaltung (Personalkosten, öffentlicher Verbrauch) lagen im Vergleich mit dem Verwaltungsaufwand in den 1440er Jahren deutlich tiefer (5,3%). Die militärischen Ausgaben kamen auf 9,4% zu stehen. Das Bündnis Schaffhausens mit den Eidgenossen trug also schon seine Früchte in einer Senkung der Ausgaben für die Sicherheit. Die baulichen Investitionen erreichten in den 1460er Jahren einen Tiefpunkt mit durchschnittlich 4,6%. Für die Schuldentilgung wurden rund 6,3% aufgewendet.

In den 1490er Jahren hatten sich die Finanzen Schaffhausens deutlich zum besseren gewendet. Mit rund 86,4% erwirtschafteten die Verbrauchseinnahmen einen deutlichen Überschuss gegenüber den Verbrauchsausgaben (68,9%). Die erwirtschafteten Überschüsse in der Verbrauchsrechnung wurden vermehrt für Investitionen im Bauwesen (17,0%) genutzt. Zusätzlich reichten die Überschüsse auch für die Schuldentilgung

449 Allgemein zum Problem der Stadtmauer innerhalb der Vermögensrechnung siehe weiter unten S. 329 u. S. 453 f.

(7,1 %) wie auch für die Vermehrung der Bargeldreserven aus (5,1 %). Die erwirtschafteten Überschüsse aus der Verbrauchsrechnung waren in diesen Jahren so gross, dass keine bedeutende Anleihen mehr aufgenommen werden mussten. Die Einnahmen aus Renten anleihen erreichte in diesen Jahren gerade noch einen Anteil von 5,1 %. Nicht einmal anlässlich der erhöhten Kriegsausgaben im Schwabenkrieg mussten Anleihen zur Kriegsfinanzierung aufgenommen werden. Die Auflösung der Bargeldreserven reichten Ende der 1490er Jahre bei weitem aus, um die Kriegskosten decken zu können. In den 1490er Jahren wurden vermehrt auch wieder Investitionen in den Erwerb von Herrschafts- und Hoheitsrechten (Mundat am Randen, Marktbankrechte, Buchthalen) getätigt. Trotz dieser deutlich gebesserten Finanzlage Schaffhausens machten die Passivzinszahlungen immerhin noch durchschnittlich 52,7 % der Ausgaben aus.

7. Die Einnahmen der Verbrauchsrechnung

7.1 Steuern

Die allmählich wachsende Verselbständigung der Städte gegenüber Kaiser und Reich seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert manifestiert sich im Steuerwesen durch vier Momente:

- Erhebung einer eigenen, ausschliesslich dem städtischen Gemeinwesen zugutekommende Vermögenssteuer
- Erwerb des Ungeldanspruchs durch die Städte
- Übergang der Steuerverwaltung auf den städtischen Rat
- Durchsetzung des städtischen Steueranspruchs gegenüber jedem städtischen Schutzbefohlenen⁴⁵⁰

Das spätmittelalterliche Schaffhausen kannte verschiedene Steuereinkünfte. Dabei stellte die jährlich erhobene direkte Vermögenssteuer eine der wichtigsten städtischen Einkünfte dar. Eine ebenso wichtige Rolle spielten auch die indirekten Verbrauchssteuern auf Wein und Mehl. Ebenfalls nicht zu unterschätzen war die fiskalische Bedeutung der Zölle. Eher von untergeordneter finanzieller Bedeutung und sehr sprunghaft in ihrer Entwicklung waren hingegen die Einnahmen aus den Abzugssteuern (Vermögensverkehrssteuern) und den Judensteuern. Die Bandbreite der gesamten Einnahmen, die durch steuerartige Einkünfte in Schaffhausen während des 15. Jahrhunderts erzielt wurden, lag zwischen 2500 fl und 4500 fl. Damit wurden zwischen 62 und 86 % der Einnahmen der Verbrauchsrechnung (zwischen 28 und 68 % der Gesamteinnahmen) abgedeckt. Als durchschnittlicher Mittelwert lässt sich für das 15. Jahrhundert ein Anteil von 76,58 % der steuerartigen Einkünfte an den Einnahmen der Verbrauchsrechnung (46,85 % der Gesamteinnahmen) ermitteln.

Bis zu Beginn der 1430er Jahre machten die jährlichen steuerartigen Einnahmen gewöhnlich über 3000 fl, häufig sogar bis zu 3500 fl aus. In den 1430er wie auch in den 1440er Jahren lagen diese Einnahmen oft unter 3000 fl und sanken bisweilen bis auf 2500 fl ab. Die finanzielle Lage der Stadt erlaubte damals eine Reduktion der Vermögenssteuertarife und auch die gesunkenen Einnahmen der Verbrauchssteuern auf Wein lassen eine Steuertarifreduktion vermuten. Zu Beginn der 1450er Jahre stiegen die steuerartigen Einnahmen erneut an. Bisweilen wurden jährliche Einnahmen von gegen 4500 fl erreicht. Die Stadt Schaffhausen musste in diesen Jahren wegen ihrer hohen Schuldenlast hohe Schuldzinszahlungen pro Jahr leisten. Finanziert wurden diese Schuldenverpflichtungen durch eine Erhöhung der Vermögenssteuertarife und durch die Erhebung ausserordentlicher Personal- und Vermögenssteuern. Ebenfalls erhöhte Steuersätze wurden bei einzelnen Verbrauchssteuern eingeführt («mülizoll«, »tringkwin«). Auch zu Beginn der 1460er Jahre

450 RABE, Rat, S. 270.

überstiegen die steuerartigen Einkünfte die 3500 fl-Grenze noch deutlich. Gegen Ende der 1460er Jahre sanken diese Einnahmen wieder knapp unter 3000 fl. Das Sinken der städtischen Schuldenlast erlaubte wieder einen weniger strengen Einzug von steuerartigen Einnahmen. Die Belastung der Stadtbevölkerung mit Steuern konnte reduziert werden. Über die Entwicklung der Steuereinnahmen während der 1470er Jahre sind wir leider nur ungenügend informiert, da aus diesem Jahrzehnt keine Stadtrechnungen überliefert sind. In der ersten Hälfte der 1480er Jahre lagen die jährlich erzielten Einnahmen aus steuerartigen Einkünften zumeist zwischen 2500 und 3000 fl. Diese Entwicklung setzte sich auch noch in den 1490er Jahren fort, wobei nun aber die jährlichen Einnahmen zumeist sehr deutlich unter 3000 fl absanken. Das weitere Absinken der städtischen Schuldenlast erlaubte eine weitere Reduktion der Vermögenssteuertarife. Auch der Schwabenkrieg Ende des 15. Jahrhunderts verlangte nicht mehr nach vermehrten steuerartigen Einnahmen.

| Anteil der steuerartigen Einkünfte innerhalb der Verbrauchsrechnungseinnahmen in Schaffhausen im 15. Jahrhundert: | | | | | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|-------------------------------------------|--------------------------|------|-------------------------------------------|-------------------------------------------|--------------------------|
| | Total der steuerartigen Einkünfte (in fl) | in % der Einnahmen der Verbrauchsrechnung | in % der Gesamteinnahmen | | Total der steuerartigen Einkünfte (in fl) | in % der Einnahmen der Verbrauchsrechnung | in % der Gesamteinnahmen |
| 1410 | 3711.46 | 75.21 | 31.29 | 1463 | 3358.71 | 78.46 | 59.38 |
| 1411 | 3277.44 | 62.68 | 34.5 | 1466 | 2917.74 | 79.22 | 52.16 |
| 1428 | 3671.10 | 85.44 | 33.22 | 1468 | 2899.58 | 80.00 | 42.15 |
| 1429 | 3708.82 | 80.86 | 42.13 | 1482 | 3011.59 | 78.89 | 43.77 |
| 1434 | 3592.79 | 76.38 | 39.97 | 1483 | 2804.90 | 71.35 | 54.56 |
| 1441 | 2663.43 | 74.99 | 66.71 | 1490 | 2940.10 | 72.28 | 47.1 |
| 1444 | 2817.18 | 86.03 | 28.11 | 1492 | 2726.51 | 69.15 | 49.12 |
| 1448 | 3167.22 | 81.81 | 55.78 | 1494 | 2881.88 | 69.77 | 44.02 |
| 1454 | 4697.90 | 83.21 | 63.48 | 1498 | 2199.15 | 68.33 | 34.71 |
| 1455 | 4435.64 | 80.96 | 68.08 | | | | |

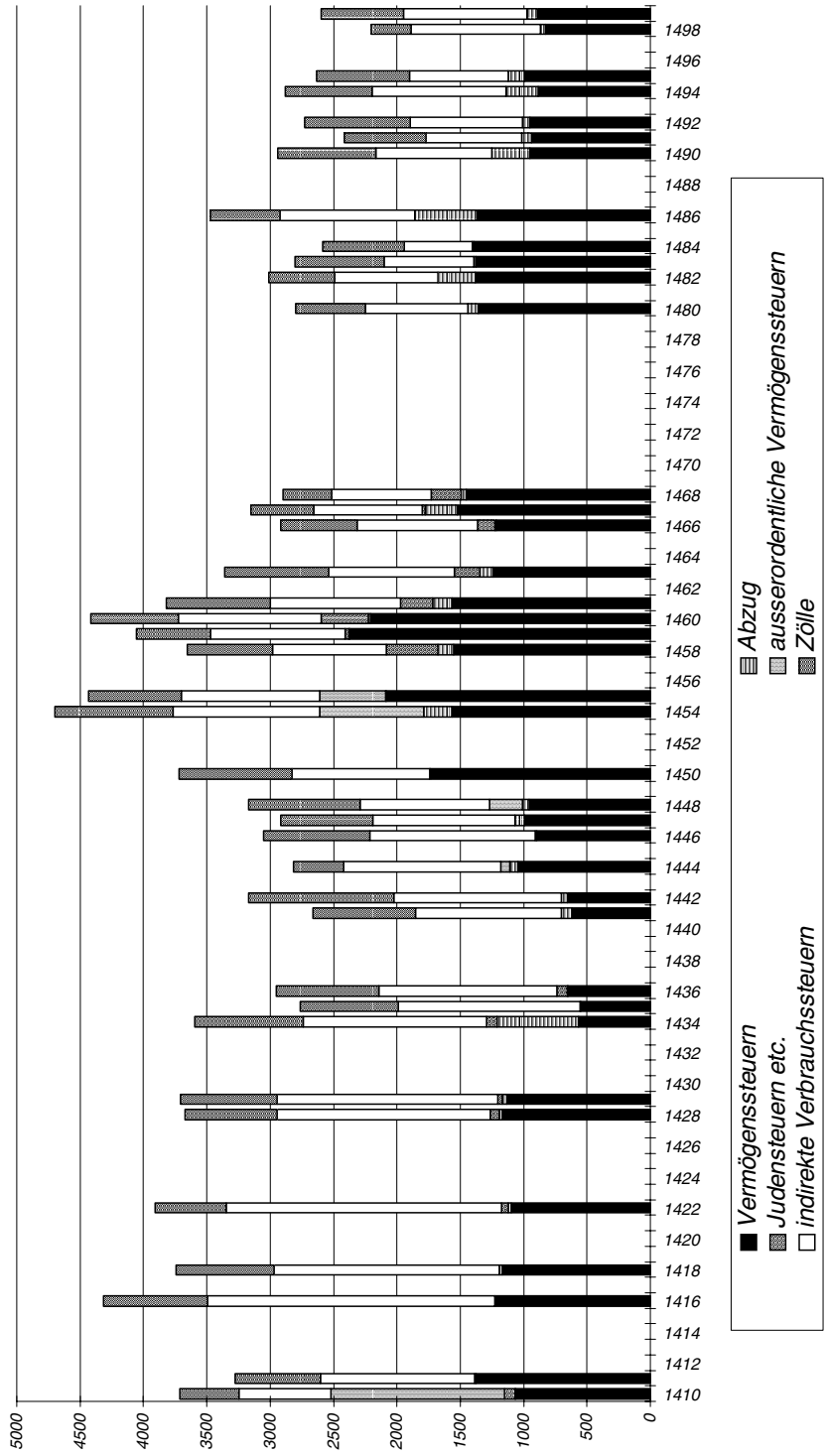
7.1.1 Direkte Vermögenssteuern

Im folgenden sollen zuerst die allgemeinen Grundlagen der Vermögenssteuererhebung in Schaffhausen behandelt werden, bevor auf die quantitativen Ergebnisse der aus den Stadtrechnungen und Steuerbüchern gewonnenen Erkenntnisse eingegangen wird. Die Steuerbehörden wurden schon weiter oben berücksichtigt⁴⁵¹ und werden deshalb an dieser Stelle nicht mehr behandelt.⁴⁵²

451 Siehe oben S. 68–73.

452 An dieser Stelle sei auf die Arbeiten von AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft und SCHMUKI, Steuern und Staatsfinanzen hingewiesen. Ammann wertete die Steuerbücher hauptsächlich im Hinblick auf die Be-

Jährlicher Ertrag der steuerartigen Einkünfte in Schaffhausen von 1410-1499



Begleitende Quellen, welche Informationen über die in Schaffhausen erhobenen direkten Vermögenssteuern geben können, fliessen vor allem in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts innerhalb der verschiedenen Verfassungstexte relativ reichlich. Daneben geben aber auch vereinzelte Einträge im Stadtbuch weitere Ergänzungen zur Vermögenssteuerpraxis. Interessanterweise reisst mit dem Einsetzen der lückenhaft überlieferten Reihe der Steuerbücher ab 1392 dieser Fluss begleitender Quellen relativ abrupt ab; erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts setzt die Quellenüberlieferung mit der Steuerordnung von 1464 wieder ein.⁴⁵³ Gute Einblicke ins spätmittelalterliche Steuerwesen in Schaffhausen bietet zusätzlich die Freiburger Enquete von 1476.⁴⁵⁴ Diese Enquete beinhaltet den Bericht einer Gesandtschaft der Stadt Freiburg im Breisgau über eine Reise in verschiedene oberdeutsche Städte, um Informationen zu Ratsverfassung und Steuergesetzgebung in diesen Städten zu sammeln. Der vom Freiburger Stadtschreiber Johannes Gottschalk abgefasste Bericht zu Schaffhausen bietet eine Reihe von Informationen, welche eine wertvolle Ergänzung zu den in Schaffhauser Steuerquellen aufgefundenen Angaben darstellen.⁴⁵⁵

Allgemeine Grundlagen und Sonderregelungen der Vermögenssteuererhebung in Schaffhausen

Schaffhausen gehörte zu denjenigen spätmittelalterlichen Städten, wo die jährlich eingezogenen, direkten Vermögenssteuern einen wichtigen Bestandteil des städtischen Finanzhaushalts darstellte. Damit bildete Schaffhausen neben einigen wenigen anderen Schweizer Städten wie beispielsweise St. Gallen eine Ausnahme. Die meisten anderen Städte im Gebiet der heutigen Schweiz wie Basel, Bern, Luzern oder Zürich kannten nur ausserordentliche Vermögenssteuererhebungen, welche mehr oder weniger häufig, je nach der städtischen Finanzlage von ihren Bürgern und Untertanen erhoben wurden. In diesen Städten dienten Vermögenssteuern hauptsächlich zur Tilgung von Schulden, welche zumeist in Folge von Gebietserwerbungen oder Kriegen gemacht wurden. Hinsichtlich der jährlich eingeforderten Vermögenssteuern ist Schaffhausen daher eher der oberdeutschen Städtelandschaft beizuordnen, in denen solche Steuern mit grosser Regelmässigkeit erhoben wurden.⁴⁵⁶ Auf die Erhebung einer solchen Vermögenssteuer wurde selbst im 16. und 17. Jahrhundert nicht verzichtet, obwohl sich der Stadt damals schon längst andere Einnahmequellen erschlossen haben, welche eine solche Steuerveranlagung auf das Vermögen der Stadtbürger eigentlich nicht mehr erfordert hätte.⁴⁵⁷

völkerungszahl und die Vermögensverteilung in der Stadtbevölkerung im spätmittelalterlichen Schaffhausen aus (S.222–310). Die umfassende Arbeit von Schmuki beschreibt die Grundlagen des Steuerwesens im 16. und 17. Jahrhundert, wobei die Ergebnisse dieser Arbeit nicht immer ohne weiteres auf die Zustände im Spätmittelalter übertragen werden können.

453 Im Anhang auf S.617f. abgedruckt.

454 SCOTT, Freiburger Enquete.

455 Ebd., S.6f.

456 SCHMUKI, Steuern und Staatsfinanzen, S.11.

457 Ebd., S.9. Erst im Mai 1688 wurde diese bürgerliche Vermögenssteuer im Zuge allgemeiner Reformen abgeschafft (ebd. S.334–366).

Vermutlich entwickelten sich die direkten Vermögenssteuern ursprünglich aus den an den Stadtherren zu zahlenden Stadtsteuern, welche gewöhnlich einfach auf die Stadtbürger umgelegt wurden.⁴⁵⁸ In Schaffhausen scheinen ähnlich wie im benachbarten Konstanz⁴⁵⁹ schon relativ früh Vermögenssteuern eingezogen worden zu sein. Bereits 1316 wurde in einer Bauordnung für die nach einer Brandkatastrophe neu zu errichtenden Häuser auf der Steig, einem ausserhalb der Stadtmauern liegendem Quartier, bestimmt, dass »swer uffen der selben Staige sitztet alder seshaft wirt, der sol mit únserre stat stúren und wachen und úbel und guot han und liden, alle die wil er da seshaft ist.«⁴⁶⁰ In dieser Urkunde wird auf den allgemeinen Grundsatz mittelalterlicher Bürgerpflicht hingewiesen, dass wer das Marktrecht und den Schutz einer Stadt geniesst, auch der Verpflichtung Steuern zu zahlen unterworfen sei.⁴⁶¹ Ursprünglich wurden direkte Vermögenssteuern nur gelegentlich erhoben, zumeist um ausserordentlich auftretende Ausgaben decken zu können. Als Gründe, die die Erhebung einer »gemeinen statstúr« rechtfertigten, werden im sogenannten Anlassbrief von 1367 die hohen Kosten genannt, welche »von buwes, krieges, raisen, herverten, lantwer, gezög und ander sachen« gemacht werden müssten.⁴⁶² Steuern sollten nur so lange erhoben werden, bis die Schulden bezahlt waren. So heisst es beispielsweise in einer aus dem Jahre 1370 stammenden Steuerordnung, dass diese Ordnung so lange zu gelten habe, »als lang untz das sú [die Schaffhauser] vergeltent gar und gentzlich alle ir schulde, die untz uff diesen hüttigen tag uff inen allen gemainlich, daz ist ze merkenne uff gemainer statt lit.«⁴⁶³ Diese Begründung wurde in einer Zeit gegeben, als die alljährlich erhobenen, direkten Vermögenssteuern in Schaffhausen vermutlich bereits seit längerer Zeit eine Realität gewesen waren. Aus anfänglich ausserordentlich erhobenen Steuern entwickelten sich allmählich jährlich erhobene Vermögenssteuern;⁴⁶⁴ in Schaffhausen ist diese Entwicklung wahrscheinlich auf die hohe Schuldenlast zurückzuführen, in der sich die Stadt schon während des 14. Jahrhunderts befand. Eventuell wurden in Schaffhausen sogar bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts Vermögenssteuern alljährlich erhoben.⁴⁶⁵ Quellenmässig sicher wurden solche Vermögenssteuern spätestens seit

458 Gemäss Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 502 aus dem Jahre 1330 wurde diese Stadtsteuer in Schaffhausen auch Christensteuer genannt; die in THOMMEN I, Nr. 425, S. 208 abgedruckte Urkunde bezeichnet diese Steuer sogar als »purgerstewr«; allgemein zur Entwicklung der direkten Steuern aus der stadtherrlichen Steuer: ISENMANN, Stadt, S. 173. Siehe auch zu den Städtesteuern im mittelalterlichen Reich: ZEUMER, Die deutschen Städtesteuern.

459 KIRCHGÄSSNER, Steuerwesen, S. 20.

460 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 380, gedruckt in SSRQ SH 1, Nr. 46, S. 68.

461 Speziell zur Steuerpflicht als Bürgerpflicht in Schaffhauser Quellen in: SSRQ SH 1, Nr. 86a, S. 139 (Burgrechtsbrief des Johann von Krenkingen aus dem Jahre 1361); hier finden sich auch weitere Angaben zu Schaffhauser Burgrechtsbriefen des 14. Jahrhundert. Siehe ebenfalls die Bestimmungen über die Aufnahme von Adligen und Nichtadligen ins Schaffhauser Burgrecht in: SSRQ SH 1, Nr. 86b, S. 139f. und SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 57, S. 37f. Allgemein zur Steuerpflicht in mittelalterlichen Städten: ERLER, Bürgerrecht und Steuerpflicht, S. 15–27.

462 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 931, gedruckt in SSRQ SH 1, Nr. 93, S. 166f.

463 SSRQ SH 1, Nr. 94b, S. 175.

464 WERNER, Verfassungsgeschichte, S. 252; im allgemeinen: ISENMANN, Stadt, S. 171.

465 Z. B. Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 511, gedruckt in SSRQ SH 1, Nr. 85, S. 85f.

1367 jedes Jahr erhoben, wo im erwähnten Anlassbrief, dem wichtigsten (weil umfangreichsten) Verfassungstext Schaffhausens des 14. Jahrhunderts, auch detaillierte Angaben zum Steuerwesen gemacht werden. Interessant ist dabei die Unterscheidung, die zwischen fahrender und liegender Habe gemacht wurde. Dabei wurde bestimmt, dass »ie uf ain varent mark silbers die zwen tail und uf ain ligen mark silbers der drittail gelait werde und gevalle, gelich und gemainlich dem armen als dem richen«. ⁴⁶⁶ Das bedeutete also, dass verschiedene Vermögenswerte unterschiedlich versteuert werden mussten. Eine solche unterschiedliche Besteuerung zwischen fahrender und liegender Habe wurde auch im benachbarten Konstanz vorgenommen. ⁴⁶⁷ Überhaupt war die unterschiedliche Besteuerung von mobilen wie immobilien Vermögen in vielen spätmittelalterlichen Städten weit verbreitet. ⁴⁶⁸ Leider sind keine Quellen in Schaffhausen überliefert, welche nähere Nachrichten über diese getrennte Steuerveranlagung der verschiedenen Vermögenswerte geben könnten. So sind wir auch nicht orientiert, welche Vermögensteile zum fahrenden bzw. liegenden Gut gerechnet wurden. Gewöhnlich wurden Barschaft und Zinse nach dem Hauptgut zur fahrenden Habe, während Häuser, Land und sonstiges Mobiliar zur liegenden Habe gerechnet wurden, wobei diese Einteilung aber je nach Stadt und Steuergesetzgebung verschieden ausfallen konnte. Ein Eintrag im Behebbuch von 1392 deutet zumindest darauf hin, dass das »libding« zum liegenden Gut gezählt wurde. ⁴⁶⁹ An der getrennten Besteuerung der liegenden und fahrenden Habe wurde wahrscheinlich bis in die 1420er Jahre festgehalten. Bis 1430 wurde in den sogenannten Behebbüchern, in denen alle drei Jahre das Vermögen der steuerpflichtigen Bürger neu verzeichnet wurde, konsequent zwischen liegendem und fahrendem Vermögen unterschieden. Aber mindestens schon seit dem überlieferten Steuerbuch von 1427 wurden die gesamten Vermögen dem gleichen Steuersatz unterworfen, obwohl noch eine getrennte Veranlagung zwischen fahrenden und liegenden Vermögenswerten stattfand. Anhand des Beheb- und Steuerbuches von 1416 lässt sich auch der Steuersatz, der damals für die »varende« bzw. »ligende« Steuermark gegolten hatte, errechnen: Eine Mark fahrendes Gut gab 6 Pfennige, wäh-

466 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 931, gedruckt in SSRQ SH 1, Nr. 93, S. 167, Art. 27.

467 KIRCHGÄSSNER, Steuerwesen, S. 22; siehe auch die Konstanzer Steuerordnung von 1376: FEGER, Vom Richtebrief zum Roten Buch, Nr. 17, S. 4. Auch in Zürich wurde bis zu Beginn des 14. Jahrhunderts bei der Besteuerung zwischen liegendem und fahrendem Vermögen unterschieden (KELLER-ESCHER, Steuerwesen der Stadt Zürich, S. 44 f. u. 46 f.).

468 Beispiele aus dem oberschwäbischen Bereich bietet EITEL, Die oberschwäbischen Reichsstädte, S. 108–115. Besonders interessant ist dabei die in Überlingen geübte Steuerpraxis: In dieser Stadt wurde das liegende zum fahrenden Vermögen im Verhältnis 1:3 besteuert. Darüberhinaus wurde nicht nur zwischen mobilem und immobilem Vermögen unterscheiden, sondern die Vermögenswerte wurden unter noch viel differenzierteren Gesichtspunkten in den Steuerbüchern verzeichnet: Unterschieden wurde zwischen »Aigen«, »Varend«, »Lehen«, »Pfandschaft«, »Lipding«, »census« und »naves«. Dabei sind dies nur die wichtigsten Formen (ebd., S. 112–115). Der Detailreichtum der Überlinger Steuerbücher reicht allerdings bei weitem nicht an den Florentiner »catasto« von 1427 hin, wo eigentliche Steuererklärungen in beinahe moderner Art tiefe Einblicke in die Vermögens- wie auch Familienverhältnisse des Florentiner Stadtstaates dieser Zeit erlauben (HERLIHY/KLAPISCH-ZUBER, Les Toscans).

469 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 06.01, Bd. 1, S. 7: »Hans im Loffen het behebt an libding und an ligen dem VIc guldin.«

rend für eine Mark liegendes Gut 4 Pfennige bezahlt werden mussten.⁴⁷⁰ Demnach war also 1416 immer noch das Verhältnis von fahrendem zu liegendem Vermögen gemäss den Bestimmungen im Anlassbrief von 1367 gültig.⁴⁷¹ Die geringere steuerliche Belastung des liegenden Vermögens begünstigte vor allem diejenigen, welche grossen Grundbesitz hatten. Zu diesen Bevölkerungskreisen gehörten vor allem die Angehörigen der Herrengesellschaft, die z. T. über grossen Grundbesitz in der näheren und weiteren Umgebung Schaffhausens verfügten.⁴⁷² Schon im Mittelalter wurde diese unterschiedliche Besteuerung verschiedener Vermögenswerte in einzelnen Städten als sozial ungerecht empfunden.⁴⁷³

Nicht klar ist eine Steuer oder ein Steuertarif für spezielle Vermögenswerte, der zu Beginn des 15. Jahrhunderts in den Steuerbüchern unter der Bezeichnung »stuck« auftaucht. Eventuell könnte es sich um eine Sondersteuer für Stadtbürger mit Landgütern handeln, deren Naturalzinse aus diesen Landgütern mit dieser Sonderbesteuerung belegt wurden. Vielleicht könnten diese Vermögenswerte aber auch einfach einem unterschiedlichen Steuertarif ähnlich wie die liegende und fahrende Habe unterworfen gewesen sein. Diese Vermutungen sind allerdings nur Spekulation; die Quellenlage ist zu dünn, als dass Näheres in Erfahrung gebracht werden könnte.⁴⁷⁴ Bis in die 1420er Jahre wurde diese Steuer zusammen mit der zu Martini fälligen Vermögenssteuer eingezogen.

Als Folge der hohen Schuldenlast darf wohl vermutet werden, dass in Schaffhausen in den frühen 1420er Jahren zu einer gleichen Besteuerung aller Vermögenswerte übergegangen wurde. Versteuert werden musste alles, nichts ausgenommen (»lehen, eigen, erb, llegend, varend, barschafft, silberin geschirr, cleider, hußrat, nüt ußgenomen, und lipping nach dem houptgüt, wie das erkoufft wirt«).⁴⁷⁵

Doch zurück zur Entwicklung im 14. Jahrhundert: Schon kurz nachdem detaillierte Bestimmungen betreffend des Steuerwesens im »Anlassbrief« von 1367 erlassen worden waren, musste ein Schiedsgericht bereits einen Monat später, im März 1367, unter dem Vorsitz des österreichischen Kanzlers Bischof Johann von Brixen auf Anfrage des Schaffhauser Rates, Bestimmungen die Ratsgerichtsbarkeit und das Steuerwesen betreffend, erneut erläutern. Dabei interessierte den Schaffhauser Rat vor allem, wie die Steuererhebung bei ärmeren Leuten gehandhabt werden sollte. Schliesslich wurde festgesetzt, dass »swas

470 Eine Steuermark wurde während des 15. Jahrhunderts mit 6 fl festgelegt.

471 In Konstanz wurde gemäss KIRCHGÄSSNER, Steuerwesen, S. 87 ff. fahrende Habe zu liegender Habe im Verhältnis 2 zu 1 besteuert.

472 Über den umfangreichen Grundbesitz einzelner Schaffhauser Familien informiert SCHIB, Geschichte, S. 191–193. Siehe auch die umfangreichen Besitzungen, über welche die Schaffhauser Familie der Schultheissen von Randenburg laut einem aus dem 14. Jahrhundert stammenden Einnahmenrodel verfügte (SCHIB, Randenburger Einnahmenrodel, S. 183–202).

473 Zur ungerechten Besteuerung verschiedener Vermögenswerte in Rottweil und den daraus folgenden Unruhen: MACK, Rottweiler Steuerbuch, S. 73 f.

474 Das »stuck« (lat. frustrum) war im Mittelalter eine häufig auftretende Recheneinheit, mit welcher das Wertverhältnis zwischen Edelmetallwert <=> gemünzter Währung <=> und Naturalien hergestellt wurde. Zum »stuck« und seiner Bedeutung im Mittelalter: BITTMANN, Kreditwirtschaft, S. 51 ff.

475 SCOTT, Freiburger Enquete, S. 7.

och solcher armer lüt hantwerker und arbeiter sint, die nit mark wert noch march zal haben, ... die solent und mugent ... stüren nah gelegenheit ires hantwerks und ir arbeit.« Dabei sollten diejenigen, welche die Steuern auflegten, nach eigenem Gutdünken festlegen, wie hoch der zu entrichtende Steuerbetrag dieser Minderbemittelten sein sollte. Dieser Steuerbetrag sollte jedoch im richtigen Verhältnis zu den Steuerabgaben der »habenden lüten« stehen.⁴⁷⁶ Es scheint so, als ob die Erhebung von Vermögenssteuern damals in Schaffhausen ein ziemlich umstrittenes Problem war, denn 1370 musste wiederum unter dem Vorsitz des österreichischen Kanzlers Bischof Johann von Brixen ein Schiedsgericht einberufen werden, um die Steuerfrage erneut zu behandeln. Speziell die Frage, bei welchem Vermögen die Besteuerung nach der »markzal«, also wo die Grenzen zwischen den verschiedenen Vermögenskategorien anzusetzen seien, bewegte wiederholt die Gemüter. Schliesslich wurde festgelegt, dass derjenige Bürger, welcher »hundert mark silbers wert Schaffhuser gewicht und darob besser und me« habe, »der sol stüren bi dem aide nach der march zal.« Wer aber unter 100 Mark Silber habe, den soll man besteuern »nach siner hab und nach sinem hantwerk und gewerbe.«⁴⁷⁷ Diese Bestimmung bedeutet aber nichts anderes als eine Art Einkommenssteuer! Bei der erneuten Verfassungsänderung von 1375 wurde diese Steuergrenze massiv auf 40 Mark Silber herabgesetzt.⁴⁷⁸ In der Verfassung von 1405 wurde diese Markzahlgrenze von 40 Mark bestätigt.⁴⁷⁹ Spätestens 1439 wurde sie auf 41 Mark heraufgesetzt.⁴⁸⁰ Mindestens seit 1456 lag sie bei 252 fl oder 42 Steuermark.⁴⁸¹ Bei dieser Steuergrenze wurde bis zur Abschaffung der jährlichen Vermögenssteuern Ende des 17. Jahrhunderts verblieben.⁴⁸² Wie im Mittelalter allgemein verbreitet, wurde auch in Schaffhausen degressiv besteuert, d. h. die weniger bemittelten Personen hatten verhältnismässig viel höhere Steuerlasten zu tragen als reichere Leute. Aufschlussreich hierzu ist die Steuerordnung aus dem Jahre 1464, welche eine ausführliche Steuertarifordnung enthält. Diese Steuertarifordnung diente gewissermassen als eine Art Wegleitung für die Stadtrechner, in der die einzelnen Steuertarife verzeichnet waren, welche je nach Ratsbeschluss von den Steuerpflichtigen erhoben werden sollten.⁴⁸³

476 SSRQ SH 1, Nr. 94a, S. 173.

477 SSRQ SH 1, Nr. 94b, S. 174 f.; mindestens seit Ende des 14. Jahrhunderts wurde eine Mark (Steuermark) mit 6 fl festgesetzt (AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft, S. 250); während des gesamten 15. wie auch zu Beginn des 16. Jahrhunderts galt diese Festlegung immer noch (SCHMUKI, Steuern und Staatsfinanzen, S. 26).

478 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1034, gedruckt in SSRQ SH 1, Nr. 103, S. 185, Art. 7.

479 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1447, Druck in SSRQ SH 1, Nr. 158, S. 267, Art. 10.

480 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 06.01, Bd. 23 (Steuer- und Behebbuch von 1439), S. 1: »41 ist die march zal dütt IIc XLVI fl duott an gelt IIIc LXXVI lib XIII ß wenn I guldin gilt I lib VIII ß.«

481 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 06.01, Bd. 38 (Steuerbuch 1456), S. 154.

482 SCHMUKI, Steuern und Staatsfinanzen, S. 61.

483 Siehe die im Anhang auf S. 617 f. abgedruckte Quelle.

| Steuertarifordnung nach dem Behebbuch von 1464: | | |
|-------------------------------------------------|------------------------------|-----------------------------|
| (1 fl= 29ß) | | |
| Höhere Vermögen | Kleine bis mittlere Vermögen | Keines bis kleines Vermögen |
| (ab 252 fl= 42 Steuermark) | (20lbh bis unter 252 fl) | (0 bis 10 bzw. 20lbh) |
| 1 Mark= 2 ß= 1.49 % | 2 % | 5ß |
| 1 Mark= 18 h= 0.862 % | 1.50 % | 5ß |
| 1 Mark= 1 ß= 0.575 % | 1 % | 5ß |
| 1 Mark= 6 h= 0.287 % | 0.50 % | 5ß |

Laut dieser Tarifordnung unterschied das spätmittelalterliche Schaffhausen also zwischen drei Vermögensklassen:

1. Vermögen, welche nach der »markzal« steuerten; also Personen, die ein Gesamtvermögen von 252 fl (= 42 Steuermark) oder mehr besaßen. Leute mit einem solchen Vermögen müssen ohne Zweifel zu den Vermögenden und Reichen gerechnet werden.

2. Vermögen zwischen 20lbh (= 13,79 fl, wenn 1 fl im Jahre 1464 29ß waren) und < 252 fl. Personen, welche dieser Vermögensklasse angehörten, könnten wohl mit dem zeitgenössischen Terminus umschrieben werden, dass diese nach ihrem »hantwerk und gewerbe« besteuert wurden, also eine Art Einkommenssteuer bezahlten. Ganz ähnliche Bestimmungen lassen sich auch in anderen Städten finden (z. B. Konstanz, Zürich): Bei kleinen Vermögen sollen die Steuerherren die Höhe des zu bezahlenden Steuerbetrages nach dem »Erwerb« des Steuerpflichtigen festsetzen.⁴⁸⁴ Zu dieser Vermögensklasse dürften wohl auch noch Lohnabhängige wie im Bauhandwerk Tätige gerechnet werden.

3. Vermögen zwischen 0 und 20lbh (= 13,79 fl). Personen, welche dieser Vermögensklasse angehörten, wurden in der Steuerordnung selber mit einem Terminus umschrieben: Jemand, der »sin aigen brott yset es syen bettler oder ander.« Diese Leute waren einer Art haushaltsbezogener Kopfsteuer von 5ß unterworfen und dürften damit wohl zur Unterschicht gezählt haben. In der Praxis zeigt sich aber, dass beim Steuereinzug bei Leuten dieser Vermögensklasse den Stadtrechnern ein weiter Ermessensspielraum zugestanden wurde und je nach Fall beurteilt wurde, ob eine Person diesen vollen Betrag, nur einen Teil oder gar nichts zu zahlen hatte. Diese untere Vermögensgrenze von 20lbh wurde zu dieser Zeit wahrscheinlich als eine Art Armutsgrenze verstanden.⁴⁸⁵ In finanziellen Notlagen der Stadt wurden ärmere Bevölkerungsschichten stärker in die Steuerpflicht eingebunden, während in für die Stadt wirtschaftlich und finanziell besseren Zeiten diese ärmeren Stadtbewohner häufig nicht in den Steuerbüchern erschienen und auch nicht in die Steuerpflicht

484 KIRCHGÄSSNER, Frühgeschichte, S. 11.

485 SCHNYDER, Soziale Schichtung, S. 231; Schaffhausen lag dabei im Bereich anderer Schweizer Städte, wo diese untere Vermögensgrenze anhand verschiedener Steuerordnungen zwischen 10 fl und 30 fl festgelegt war. 1520 wurde diese Vermögensgrenze in Schaffhausen auf 50lbh (= 33 1/3 fl) heraufgesetzt. Allgemein zum Problem der Vermögensklassen: DIRLMEIER, Untersuchungen, S. 491 ff.

einbezogen wurden.⁴⁸⁶ Vereinzelt wurde armen oder vermögenslosen Personen auch gestattet, Steuerschulden mit Arbeitsleistungen abzugelten. So arbeitete Welti Mettinger 1447 seine Kopfsteuerschuld von 5 ß mit »II tagwan holtz ze leggen« ab.⁴⁸⁷ Jacob Mulber wurde 1480 ebenfalls erlaubt, seine Kopfsteuerschuld von 5 ß abzuverdienen (»dienetz ab underm thor«).

Gelegentlich wurden Steuern auch in Naturalien bezahlt. So bezahlte beispielsweise der reiche, als Wein- und Salzhändler tätige Hans Öning (Jünteller) wiederholt einen Teil seiner jährlichen Steuerschulden mit Salz, welches er an das städtische Salzamt lieferte.⁴⁸⁸

Der Steuerpflicht waren Bürger wie Nichtbürger gleichermaßen unterworfen.⁴⁸⁹ Ebenso hatten männliche Dienstboten, welche über kein eigenes Vermögen verfügten, eine Kopfsteuer von 2 ß zu entrichten. Vermutlich wurde dieser Betrag direkt von ihren Dienstherrn bezahlt.⁴⁹⁰ In den Quellen wurde diese Besteuerung der männlichen Dienstboten auch als »knechtstúr« bezeichnet. Weibliche Dienstboten waren von dieser Regelung nicht betroffen.⁴⁹¹ Wenn Dienstboten über eigenes Vermögen verfügten, so war es der normalen Steuerpflicht unterworfen. Gelegentlich versteuerten Ehepaare ihr Vermögen getrennt.⁴⁹²

Besondere Probleme bereitete den spätmittelalterlichen Städten die durch Päpste und Bischöfe mittels Bann und Interdikt geschützte kirchliche Steuerfreiheit. Über Erbschaften, Stiftungen, Vergabungen, aber auch durch Kauf gelangten steuerpflichtige Güter in kirchlichen Besitz. Dadurch drohte eine Verminderung städtischer Steuereinnahmen, während gleichzeitig der Besitz in der »Toten Hand« der Kirche stetig anwuchs. Als »Tote Hand« wurde die Kirche deshalb bezeichnet, weil nach kirchenrechtlichen Grundsätzen ihr Besitztum nicht mehr weiter verkauft werden durfte. Mittels verschiedener Massnahmen (Amortisierungsgesetzgebung, Erwerbsverbote von Grundbesitz für die Kirche und den Klerus, Rentenablösungsgesetze) suchten die kommunalen Obrigkeiten dieser Min-

486 Nach KIRCHGÄSSNER, *Steuerwesen*, S. 83 bezog die Stadt Konstanz in finanziell besseren Jahren die ärmeren Bevölkerungsschichten weit weniger in die Steuerpflicht ein als in finanziell schlechteren Jahren. Auch in Schaffhausen lässt sich eine solche Tendenz feststellen, wie die Zahlen bei DIRLMEIER, *Untersuchungen*, S. 497f. beweisen.

487 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 06.01, Bd. 31 (Steuerbuch 1447), S. 5.

488 Siehe z. B. Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 115 (1456/57), S. 282: 4 lb 4 ß um 3 »schibli saltz wurden Hansen Öning an siner stúr abgezogen.« Wiederholt verkaufte dieser Hans Öning im übrigen dem städtischen Salzamt Salz.

489 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 133, S. 74: Laut dem gegen Ende des 14. Jahrhunderts verfassten Eintrag musste ein Nichtbürger sämtliche Güter, »das er het in únseren gerihten als anderswa uf dem lande« in derselben Weise wie die Stadtbürger versteuern. Siehe auch ebd., Nr. 58, S. 38: Alle »lantlút«, welche liegende Güter innerhalb »únseren gerihten« haben, seien es »húser, wingarten, hoffstette, garten, ald wie es genant ist«, sollen hierfür Harnische, als Beisteuer zur Stadtverteidigung, in die Gewalt des Rates übergeben. »Dar zuo sol man uf dú selben güter stúr legen jerlichs, won neme von únseren burgern ain gemain stúr oder nit, als sich die ouch erkennt, die man darzo ie setzt.«

490 AMMANN, *Schaffhauser Wirtschaft*, S. 231; SCHMUKI, *Steuern und Staatsfinanzen*, S. 73 f.

491 SCOTT, *Freiburger Enquete*, S. 7.

492 Z. B. in Stadtarchiv Schaffhausen, A II 06.01, Bd. 1 (Beheb- und Steuerbuch 1392), S. 29: »Haintz Bankeltzhover von Diessenhoven CCXX m(a)rk varendes sin wip und ir kint C m(a)rk lig(endes) XXX m(a)rk var(endes).«

derung der Steuerkraft einen Riegel vorzuschieben.⁴⁹³ Gemäss der Steuerordnung von 1464 war der in der Stadt ansässige Klerus von der Steuerpflicht ausdrücklich nicht ausgeschlossen. Einzig das Einkommen, welches den Geistlichen aus ihren Pfründen zufloss, musste nicht versteuert werden. Hingegen musste dem städtischen Fiskus das eigene Vermögen wie auch solche Vermögenswerte, welche den Geistlichen auf irgendeine Weise zugefallen war (z. B. durch Erbschaft), als steuerbares Gut sehr wohl angegeben werden.⁴⁹⁴ Tatsächlich wurde der Klerus aber schon sehr viel früher in Schaffhausen einer direkten wie auch indirekten Besteuerung unterworfen.⁴⁹⁵ Schon im 1330 geschlossenen Burgrechtsvertrag der Stadt Schaffhausen mit dem Klarissenkloster Paradies wurde die Bestimmung getroffen, dass die Nonnen von ihrem in der Stadt befindlichen Amtshause, sowie ihren sonstigen in den Gerichten der Stadt liegenden Gütern wie auch von ihrem Burgrecht jährlich 5 Pfund Pfennige Schaffhauser Währung »ze stüre« zu entrichten hatten. Darüber hinaus wurde festgelegt, »swaz si andrer huser alder anders guotes in unserm gerichte ze Schafhusen ietza hant, daz ze marktes reht lit alder daz si noch gewinnet, da von sont si uns stúr geben und diennan ... als uns ander unser burger von solichen gütern tuont.«⁴⁹⁶

Ähnliches lässt sich auch beim Zisterzienserkloster Salem feststellen, welches in Schaffhausen in den Besitz verschiedener Häuser durch Schenkung und Kauf kam.⁴⁹⁷ 1307 wurde den Zisterziensermönchen ein Haus mit allem Zubehör, welches beim Benediktine-

493 Allgemein hierzu GILOMEN, Renten, S. 135–148. Zur kirchlichen Steuerfreiheit im Mittelalter: MACK, Steuerfreiheit; siehe auch MOELLER, Kleriker als Bürger, S. 35–52 u. 284–294.

494 Siehe die im Anhang auf S. 617f. abgedruckte Steuerordnung von 1464. Im Gegensatz hierzu glaubte AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft, S. 253, dass der gesamte Klerus wie auch der Spital und das Siechenhaus von der Steuerpflicht in Schaffhausen befreit gewesen seien. Während dies für den Spital wie auch das Siechenhaus – zumindest für die direkten Steuern – zutrifft, kann dem für den Klerus nicht beigespflichtet werden. Zur Besteuerung des Klerus durch die Stadt speziell auch nach der Reformation: SCHMUKI, Steuern und Staatsfinanzen, S. 103–107. Im oberitalienischen Verona war das Privatvermögen der Kleriker und Konversen, sofern sie nicht im Kloster lebten, grundsätzlich bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts der allgemeinen Steuerpflicht (»estimo«) unterworfen. Ähnliches ist auch für Pavia überliefert (LÜTKE WESTHUES, Kommunalstatuten von Verona, S. 205). Zur Durchsetzung der Steuerpflicht gegenüber der Geistlichkeit in Esslingen und Konstanz: KIRCHGÄSSNER, Frühgeschichte, S. 23f. In Esslingen konnte der Rat die Steuerpflicht sogar auf der Kleriker »pfrunden und gotzgaben, namlich uf ie ain pfund zwen schilling haller zu sture gelait« werden (ebd., S. 24). Ausführlich zur Besteuerung des Klerus im spätmittelalterlichen Zürich: DÖRNER, Kirche, S. 83–94.

495 Zur indirekten Besteuerung des Klerus siehe S. 169, 172f., 182f. u. 195f.

496 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 511, gedruckt in SSRQ SH 1, Nr. 58, S. 86. Siehe auch Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Passivschuldenbuch 1471, S. 144 (»Der frowe(n) im Paradiß stúr«): »Item IIII guldin gen zuo der stúr die frowe(n) im Paradiß dafür laussen sy min herre(n) ir hus nutze(n) und niesen unde(r) dem erste(n) gemach uff der erd.«

497 Bereits 1260 kam das Zisterzienserkloster Salem in den Besitz von Grund und Boden in Schaffhausen; diesen Grundbesitz schenkte der Schaffhauser Bürgerssohn Berthold anlässlich seines Eintritts in das Kloster Salem (UB Salem I, Nr. 357, S. 394). Allgemein zum städtischen Besitz der Mönche der Zisterze Salem: RÖSENER, Reichsabtei Salem, S. 130–140. Siehe auch SCHMUGGE, Stadt und Kirche, S. 278f. mit allgemeinen Bemerkungen zur wirtschaftlichen Bedeutung der Stadthöfe der Zisterziensermönche wie auch SCHNEIDER, Stadthöfe der Zisterzienser, S. 11–28.

rinnenkloster St. Agnes gelegen war, geschenkt.⁴⁹⁸ 1313 befreiten der Schultheiss und der Schaffhauser Rat dieses in der Hampelgasse gelegene Haus auf Bitten der Salemer Mönche ausdrücklich von Steuer, Wacht und Diensten, »die wil si [die Mönche] ez inen selber und dem orden ze ainer herberg haben wellent«. Diese Steuerbefreiungen sollten allerdings aufgehoben werden, wenn die Mönche dieses Haus verkauften oder um Zins verliehen; der Besitzer sollte dann von diesem Haus »dienan als von anderan husern, dú in unserm gericht ligent und als sitte und gewonlich ist.« Allerdings sollten die Salemer Mönche »zwei banzeir und ain armbrust in daz selbe hus legen, daz sú die burger ze Schafusen da findent, so sú ir bedürfen, und werdent dú in der burger dienst verlorn alder zerbrochen, so suln wir inen gebunden sin, sú ze geltenne.«⁴⁹⁹ 1350 verlangten der Schultheiss, der Rat und die Gemeinde von Schaffhausen von dem durch die Salemer Zisterziensermönche käuflich erworbenen Haus an der Rheinbrücke eine jährlich auf Martini fällige Steuer in der Höhe von 2 Gulden guter und wohlgewogener Florentiner. Ausserdem sollte ein Harnisch zur Verfügung gestellt werden und die Eigentümer des Hauses hatten Wachtleistungen zu erbringen wie andere Hauseigentümer in der Stadt.⁵⁰⁰ 1451 traf der Schaffhauser Rat mit dem Kloster Salem eine neue Vereinbarung über die Steuerpflicht des in Salemer Besitz befindlichen Hauses beim »Hampelgässlin« hinter der St. Johannkirche gelegen. Frühere Vereinbarungen lauteten dahin, dass das Kloster dann keine Steuer zu zahlen habe, wenn es das Haus nicht an andere Leute vermietet. Das Kloster war nur dazu verpflichtet, zwei Harnische und eine Armbrust der Stadt zur Verfügung zu stellen. Als neue Vereinbarung kam die Stadt mit Abt und Konvent von Salem überein, dass das Kloster von jetzt an hierfür jährlich 2 Pfund Heller als Abgabe zu bezahlen habe.⁵⁰¹ Der Rat war also nicht nur be-

498 UB Salem III, Nr. 1102 und 1102a, S. 121.

499 UB Salem III, Nr. 1102b, S. 122. Im allgemeinen strebten die Zisterzienser »für ihre Klöster und ihre in Eigenbau betriebenen Güter nach Freiheit von weltlichem Einfluss, damit sie ungestört ihren Aufgaben nachgehen konnten. Neben der Vogteifreiheit forderten sie insbesondere Freiheit von Steuern und Abgaben.« (RÖSENER, Reichsabtei Salem, S. 82). Wiederholt erhielten sie dabei die Unterstützung des Königs, der ihnen Abgaben- und Steuerfreiheit vor allem in den Städten Schwabens gewährte (UB Salem I, Nr. 109, S. 149; Nr. 170, S. 200 f.; Nr. 172, S. 202–204; Nr. 174, S. 205 f.)

500 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 749; Teildruck dieser Urk. in UB Salem III, Nr. 1102d, S. 122.

501 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2270 I; in dieser Urkunde wurde auch ein langfristiger Konflikt zwischen dem Zisterzienserkloster Salem und der Stadt Schaffhausen gelöst: 1313 war die Stadt mit den Zisterziensermönchen darin übereingekommen, dass das Kloster für dieses Haus keine Steuern zu zahlen habe, wenn die Mönche das Haus selber bewohnten. Damals wurde aber auch beschlossen, dass »wan sy aber das huß andern lut(en) verlihend oder in lipdings wise oder sust verkouffen, so solt man das hus verstüre(n) und verwachen, als man dann von and(er)n husern in unser statt tün múß, und wann aber die h(e)ren von Salmenschwiler das bedacht huß lang zit und manig jar ettlichen lütpriestern by uns zu lipding zu kouffen geben, ouch etlichen das umb zinß verlihen gehept haben, davon uns die selb zit stur und waht usstund, das da der egenant unser gnedigen h(e)ren apt Jorg und der convent zu Salmenschwiler mit uns uberkomen sind, also das alle usstellige verfallen stüren und wahten von dem obgemelten huß ab und das sy uns darumb nit schuldig nach zu geben verpunnden sin sollend.« Schliesslich wurde die Einigung erzielt, dass das Kloster für ein in Schaffhausen gelegenes Haus 2 lb h jedes Jahr auf Martini zu zahlen hätten »oder wann man die stúr by uns uffzuheben ansicht.« Von dem dem Kloster Salem gehörigen Haus, welches »by unser rinbruggen« gelegen ist zwischen dem Salzhof und der Schermenin Haus, sollten die Mönche 2 fl Steuer jähr-

strebt Steuerleistungen zu monetarisieren, sondern versuchte gleichzeitig auch den Klerus stärker in die städtische Steuerpflicht einzubeziehen.

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts hatte die Stadt ihre Rechte gegen Niederlassungen auswärtiger Gotteshäuser weitgehend durchgesetzt und diktierte die Bestimmungen: So erlaubte 1521 der Rat der Propstei Öhningen, ein Haus in der Repfergasse zum Zweck des Einzugs von Gefällen zu erwerben, wobei die Stadt aber verlangte, dass der Hauswirt Laie wie auch Bürger Schaffhausens sein oder werden müsse; während Korn und Wein für den Eigengebrauch abgabenfrei sein sollten, war der Verkauf des Überschusses dem städtischen Marktrecht unterworfen. Ebenso wurde die Propstei zu den gewöhnlichen Bürgerpflichten betreffend Leistungen gegenüber der Stadt verpflichtet.⁵⁰² Unter dem gleichen Datum wie auch den gleichen Bedingungen trat der Abt Petrus und das Kapitel der regulierten Chorherren des Gotteshauses Kreuzlingen in ein Vertragsverhältnis mit der Stadt Schaffhausen, nachdem diese ebenfalls in der Repfergasse ein Haus erworben hatten.⁵⁰³

Weitaus grössere Schwierigkeiten bereitete es der Stadt, die direkte Steuerpflicht auch auf die städtischen Klöster auszudehnen: Speziell privilegiert wurde das Kloster Allerheiligen 1351 durch eine in Avignon von Papst Clemens VI. ausgestellte Urkunde, in der der Papst dem Abt und Konvent das Recht zugestand, von den ins Kloster eingetretenen Freien deren ererbte Güter anzunehmen. Einzig Lehensgüter sollten davon ausgenommen

lich zahlen. Nach Rechnung zwischen der Stadt und dem Kloster sind die Salemer Zisterziensermönche 4 fl schuldig, die sie mit Datum der Urkunde (20. Dezember 1451) bezahlt haben.

502 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 4181 I. Zu den näheren Bestimmungen dieses Vertrags: »Erstlich das her bropst, gemain capittel unnd ir nachkomen inn das bestimpt ir und irs gotzhus huße ainen hußwirt nach irrm gefallen, der namlich ain layg sig, setzen, und sover aber derselb hußwirt nit unnsere burger ist, sol er doch angennds on alls mittel mit sinem lib unnd aignen guot das er hät unnd mit im in unser stat bringt unnsere bürger werden unnd uns ze thünd schuldig unnd verpunnden sin alles das, so annder unser gemain bürger unns schuldig unnd verpunnden sigen, allain ußgenomen, das er gerichtz und ratz ledig sin sol. Zum andern sollen sy korn unnd win, so inn das hus geleget wirt unnd sy zú iren bruch nit bedurffend oder irs gotzhus armen lüthen nit verkouffend, lichend unnd fursetzend sover inen das fail ist und sy söllich inn ander weg wölten verkouffen unns zuo unnsere gemainen stat hannden wellen, aber wir nit kouffenn als denn unnsere bürger für ander günnen unnd zuo letst, was wir und uns(er) burger nit nehmen wellen, demnach den gester in unser stat sover und wir ouch unsere bürger und die gest des märkts mit inen ains werden mögen und von dem korn sollen her bropsts gemain capittel und ir nachkomen den messerlon ußzuorichten schuldig sin. Zum dritten sollen sy in unnsere statt kain win schencken lassen an unser gunst, wüssen und willen, wenn sich aber begeb, das wir inen sölch schencken würdenn nachlassen, davon sollen sy unnsere gemainen statt ze thuond schuldig sin wie ander gest, aber in ander weg mögen sy irn win bürger oder gester wol verkouffen. Zum vierden sollen herr bropst gemain capittel und ir nachkomen von des vilgenanten hußes wegen uns zuo unser gemainen stat sichern hannden furterhin alle jar uff Sannt Mathias tag zuo rechter stür fünf guldin bezalen und antwurten on unnsere kosten und schaden, damit sollen sy aller dingen in unser ganntz stat fryg sin, dann allain ist das hus schuldig zuo hüten und zuo wachen wie annder huser in unnsere stat. Zum fünfften sollen wir dagegen schuldig ...« sein, Schutz und Schirm zu bieten. »Und zum sechsten wenn und wie oft ouch ain bropst in unnsere stat kompt, sol er sampt denen, die er mit im bringt, nit schuldig sin an ainem wirt zuo zeren, sond(er) mag er sich in sinem und sins gotzhus huße versehen und enthalten alles erberlich unnd ungevarlich ...«

503 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 4180.

sein.⁵⁰⁴ Damit wurde ein stetiger Abfluss von steuerpflichtigem Grundbesitz in die »Tote Hand« der Kirche begünstigt. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts wurde das Kloster Allerheiligen noch vom österreichischen Herzog Friedrich in seiner Steuerfreiheit gegenüber der Stadt geschützt. 1405 erteilte der Herzog an seine Landvögte und deren Amtsinhaber den Befehl, dass diese den Abt und das Kloster schirmen und nicht gestatten sollten, dass es mit Steuern und Auflagen oder in anderer Weise beschwert werde.⁵⁰⁵ Allem Anschein nach hatte die in Finanznöten steckende Stadt versucht, dem Kloster Steuern aufzuerlegen. 1408/09 wurde im Ratsmanual vermerkt, dass über die durch die Klöster zu leistenden Dienste für die Stadt verhandelt werden sollte.⁵⁰⁶ Weitere Nachrichten oder allfällige Ergebnisse dieser Ratsverhandlungen sind allerdings nicht dokumentiert. 1414 musste das Kloster von der österreichischen Herrschaft erneut gegenüber städtischen Übergriffen geschützt werden. Die Stadt versuchte dieses Mal dem Kloster neueingeführte Verbrauchssteuern aufzuerlegen.⁵⁰⁷ Nachdem die Stadt Schaffhausen im Jahre 1415 die Reichsfreiheit wieder erlangt hatte, konnte das Kloster seine Steuerfreiheit nicht mehr länger wahren. Noch 1420 ermahnte König Sigismund die Bürger von Schaffhausen, die Rechte der Klöster Allerheiligen und St. Agnes nicht anzutasten. Wenn die Bürger an die genannten Klöster eine Rechtsansprache hätten, so sollten sie dieselbe seinem Rat Frischhans von Bodman zum Entscheid vorlegen.⁵⁰⁸ Gleichzeitig beauftragte der König den Frischhans, seinen Landvogt im Thurgau und am Rhein, das Kloster Allerheiligen in seinen Rechten und Freiheiten zu beschirmen.⁵⁰⁹ Dies konnte die Entwicklung hin zu einer Besteuerung der in Schaffhausen ansässigen Stadtklöster allerdings nicht mehr aufhalten: 1421 entschied ein Schiedsgericht bestehend aus Hans von Hönburg, Hauptmann der St. Jörgengesellschaft im Hegau, und dem Konstanzer Bürgermeister Heinrich von Tettikofen nach längeren Streitigkeiten, dass das Kloster Allerheiligen die neueingeführten Auflagen auf Wein, Korn und Geld ebenfalls zu bezahlen habe. Als Begründung für die klösterliche Steuerpflicht wurde angegeben, dass der Abt und die im Kloster lebenden Mönche schliesslich auch Bürger der Stadt seien.⁵¹⁰ Das Kloster Allerheiligen zahlte während des 15. Jahrhunderts eine festgesetzte Pauschalsteuer (»genampti stúr«) von 87 ½ lb, während das Benediktinerinnenkloster St. Agnes eine solche von 18 lb jährlich auf Martini zu zahlen hatte.⁵¹¹ Diese pauschalierten Steuerbeträge dürften dabei aber keineswegs dem tatsächli-

504 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 777. Siehe auch das Regest bei LARGIADÈR, Papsturkunden II, Nr. 817, S. 71.

505 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1446.

506 Staatsarchiv Schaffhausen, Ratsmanual 1408/09, S. 6: »It(em) um die dienst, so die clöster der statt tuon soltint, won únsere statt gross guot daurmit gesumt wird.«

507 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1559; Druck in SSRQ SH 1, Nr. 178, S. 312f.; siehe hierzu auch unten S. 172, S. 198.

508 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 5079 I.

509 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 5079 II.

510 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1678.

511 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Passivschuldenbuch 1471, S. 144. Die Zahlungen sind in mehreren Einnahmebänden der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts innerhalb der Restanzenrubrik unter den Schulden der Klöster Allerheiligen bzw. St. Agnes zu finden.

chen Klostervermögen entsprochen haben, welches um ein vielfaches grösser war.⁵¹² Trotzdem wurden diese pauschalierten Steuersummen nicht einfach bloss aus der Luft gegriffen, sondern ruhten vermutlich auf Berechnungen anhand klösterlicher Urbarien, wo die klösterlichen Zinseinkünfte und sonstigen an das Kloster fallenden Abgaben verzeichnet waren. Darauf deutet zumindest eine Notiz auf der hinteren Innenseite eines um 1437 zu datierenden Passivschuldenbuches hin.⁵¹³ Das Kloster Allerheiligen wurde dabei auf 3500 Stück festgelegt, wofür jährlich 87 ½ lb zu zahlen waren. Das Benediktinerinnenkloster St. Agnes wurde auf 1472 Stück eingeschätzt, wofür jährlich eine Steuer von 18 lb 6ß zu entrichten war. Interessant ist dabei, dass das Kloster St. Agnes nur 3 hlr pro Stück zu zahlen hatte, während das Kloster Allerheiligen dem doppelten Steuertarif, nämlich 6 hlr pro Stück, unterworfen war.⁵¹⁴ Selbst nach der Säkularisierung des Klosters Allerheiligen in Folge der Einführung der Reformation in Schaffhausen musste die nunmehr weltliche Klosterverwaltung die Pauschalsteuern bis 1557 weiterbezahlen; erst in diesem Jahr wurde diese Steuerpflicht aufgehoben.⁵¹⁵

512 1419 wurde allein die fahrende Habe (Wein, Korn, Silbergeschirr etc.) des Klosters Allerheiligen, ohne die Barbestände an Geld, auf 3000 lb hlr eingeschätzt (WALTER, Schaffhausen und Allerheiligen, S. 17). Nicht eingerechnet sind hier natürlich die zahlreichen und weitgedehnten Besitzungen des Klosters. Laut HARDER, Klosterpflegerei, S. 133 beliefen sich die jährlichen Kapitalzinse und sonstigen Gefälle an Geld Ende der 1520er Jahre auf 2500 lb hlr. Der Erlös aus Naturalien und Vieh erbrachte ungefähr 4300 lb hlr. Eindeutig zu hoch gegriffen und nur eine reine Zahlenspielerei, wie der Autor Schmuki selber zugibt, sind die Angaben bei SCHMUKI, Steuern und Staatsfinanzen, S. 401, Anm. 352, wonach sich das gesamte Klostervermögen Allerheiligens mit sämtlichen Besitzungen auf 2,1 Millionen fl belaufen haben soll. Über die grossen, auch wirtschaftlichen Nachteile, die Schaffhausen durch die Ordensklöster angeblich erlitten haben soll, schreibt der Chronist Rüeger, Pfarrer am Münster, Ende des 16. Jahrhunderts mit reformatorischem Eifer: »Es ist mit diser stat Schaffhusen der geistlichen und ordensluten halb, wie mans gnamset, ergangen, wie fast in allen landen mit allen stetten in der gantzen witen christenheit, das namlich dieselbigen nach und nach ingenistet und die besten blätz und güeter an sich zogen und geeignet hand und das under dem schin des langen gebets. Unser stat hat anfangs zwei clöster ghan, wie man verstanden, und an denen überuß gnuog, namlich ein münchen- und ein nonnenclöster. Diawil aber die gelegenheit dieser stat lustig, guot und nutzlich, habend sich ouch ander ordenslüt alhie ingflickt und sich alhie grëslet zuo irem guoten nutz, der armen burgerschaft aber zuo nachteil und schaden an lib, guot und an der seel, namlich der Barfuosser münchen.« (RÜEGER I, S. 315).

513 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Passivschuldenbuch 1437, »Urbar was das rathuß zinset«.

514 Ebd.; der Eintrag für das Kloster Allerheiligen ist mit »apt Johans zü Allerhailigen« übertitelt. Mit diesem Abt Johann kann kaum ein anderer als Johannes Peyer im Hof gemeint sein, der von 1425–1442 dem Kloster Allerheiligen als Abt vorstand (SCHUDEL, Allerheiligen in Schaffhausen, S. 1530). Damit besitzen wir einen indirekten Hinweis auf den Zeitraum der Festlegung dieser Steuern für die Schaffhauser Klöster. 1463 soll die theoretische Höhe der jährlichen Einkünfte des Klosters Allerheiligen rund 4000 Stück betragen haben, wovon in diesem Jahr allerdings nur 1271 Stück eingebracht werden konnten (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2606, zit. bei HILDBRAND, Herrschaft, S. 302, Anm. 53).

515 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Passivschuldenbuch 1506, S. 62: »Item uff sambstag nach Cantate im fuonffzehnhundersten fuonfftzigisten und syben jar habend mine heren die verorneten namlichen her bürrgermaister Johans Schaltenbrand her buorgermaister Alexander Peyer, her pannerher zuonffftmaister Ulrich Pfluom, zuonffftmaister Casper Schamler, m(eister) Ludwig Ochs ouch des raths unnd juoncker Hans Jacob Ziegler, albaid rechenhern der stür und gelichnen geltz halbenn, so das closter Aller Hailligen alhie minen heren by rechnung zuothuon schuoldig namlichen ain thuosenth ainhuondert

Im übrigen hatte das Kloster Allerheiligen für seine Besitzungen auch in auswärtigen Städten Steuern zu zahlen: Schon 1358 kam Abt Johannes von Allerheiligen mit der Stadt Zürich überein, für das dem Kloster gehörende, an der Oberen Zäune gelegene Haus jährlich 10 fl Zürcher Pfennige für »stür, wacht und all ander dienst« zu bezahlen.⁵¹⁶ Im 15. Jahrhundert war Allerheiligen eine Zeitlang mit der Stadt Zürich verburgrechtet, wofür ebenfalls eine fixierte Pauschalsteuer zu bezahlen war: In den Jahren 1467–1470 bezahlte das Kloster hierfür jährlich 10 fl.⁵¹⁷ Auch in Tübingen war Allerheiligen in dieser Zeit verburgrechtet, wofür 5 fl jährlich zu bezahlen waren.⁵¹⁸ Solche von Klöstern mit auswärtigen Städten abgeschlossenen Burgrechte hatten vor allem politische und wirtschaftliche Gründe: Einerseits konnten die so verburgrechteten Gotteshäuser den Schutz der Stadt für ihre Besitzungen und Rechte bei Konflikten wie Abgabenverweigerungen oder ähnlichem in Anspruch nehmen; andererseits war der Absatz von klösterlichen Wirtschaftsprodukten auf dem städtischen Markt für verburgrechtete Klöster vermutlich zu günstigeren Bedingungen möglich.⁵¹⁹

Die Besteuerung des Klosters Allerheiligen und speziell auch die Besteuerung der im Kloster lebenden Pfründner war trotz der Einigung von 1421 wiederholt Anlass zu Streitigkeiten zwischen der Stadt und der Abtei. Einen Höhepunkt erreichten die Auseinandersetzungen um 1480, als der prozessfreudige Abt Konrad Dettikofer, der einem bedeutenden Konstanzer Geschlecht entstammte, gegen die Stadt u. a. auch wegen der Steuerfrage prozessierte, und im Verlauf dieser Auseinandersetzungen sogar ein eidgenössisches Schiedsgericht eingesetzt werden musste.⁵²⁰ Speziell die Besteuerung von im Kloster verpfründeten Personen blieb aber auch weiterhin ein Streitpunkt: 1494 beschloss der Rat, dass die Stadtrechner zu den Pfründnern ins Kloster gehen und mit diesen sich darauf einigen sollten, »dz si das ir beheben und stüren sollen alß ain bürger.« Ebenso sollte ein gewis-

drissig aht pfuond neunzehen schilling zehen haller stür« sowie 598 fl »gelihen geltz«. Schliesslich fasste diese Kommission den folgenden Beschluss: »Erstlich der stür halben so an restantzen bringt wie vorstadt, dieselbig suoma soll gantzlich und ganz uffgehept und angezaigt closter minen heren nützit dafür zethuon noch zuogeben schuldig sin, und aber des gelichnen geltz halbenn in suoma alß obstadt, daselbig soll her pfleger minen hern uff das rauthuoß unverzogenlichen an ainem oder zweyen zinßbrieffen erlegen und bezallen. Witter bedreffend die achtzehen guoldin so gemainer statt jerlichenn dem closter Allerhailigenn alhie von wegen der müntz verzinßt, unnd dargegen das closter minen heren gemainer statt jerlichenn achtzig syben pfuond zehen schilling verstürt, daselbig gegenainandern uffgehept haissen und sin unnd dhain thaill dem andern nuon hinfuor nützit mer darefür thuon noch gebenn ...«

516 Zürcher Stadtbücher I, Nr. 380, S. 189f.; Regest in: Steuerbücher der Stadt und Landschaft Zürich Bd. 7, Nr. 50, S. 256.

517 Steuerbücher der Stadt und Landschaft Zürich Bd. 4, S. 47; Bd. 5, S. 41; Bd. 6, S. 30, Bd. 7, S. 29.

518 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 5277, S. 1.

519 LARGIADÈR, Anfänge, S. 26 f. mit dem Beispiel Zürich.

520 Zum Prozess: WALTER, Schaffhausen und Allerheiligen, S. 1–80. Zu Abt Konrad Dettikofer: SCHUDEL, Allerheiligen, S. 1531–1533, Art. Konrad Dettikofer. Der einem Konstanzer Geschlecht angehörende Konrad Dettikofer war seit längerem der erste Abt des Klosters Allerheiligen, der nicht einer der bedeutenden Schaffhauser Familien angehörte. Das energische Vorgehen dieses Abtes gegen die Stadt wie auch gegen innerklösterliche Übelstände dürfte nicht zuletzt durch diese Nichtzugehörigkeit zu den bedeutenden Schaffhauser Familien begünstigt worden sein.

ser Pfister im Kloster St. Agnes ein in Leibdingsweise von den Nonnen gekauftes Haus versteuern wie die anderen Stadtbürger.⁵²¹

Spätestens gegen Ende des 15. Jahrhunderts müssen die klösterlichen Pauschalsteuern durch die Stadt allerdings nicht mehr richtig akzeptiert worden sein. Speziell den Frauen des Klosters St. Agnes warf 1491 der Rat vor, dass diese »ettlich güter umb die statt gelegen an sich kofft habennt, damit die uß der stür kommen sind.« Zwecks Untersuchung dieser Vorgänge wurden sie vor den Rat geladen.⁵²² 1494 beschloss der Rat, dass die Frauen zu St. Agnes diejenigen Güter, welche sie in der Stadt und den Gerichten erworben hatten, ebenfalls zu versteuern hätten, mit Ausnahme der alten Besitzungen. Ebenso sollte mit Allerheiligen und den Barfüßern verfahren werden. Den Barfüßern sollten so lange schuldige Hauszinse nicht gezahlt werden, bis sie »minen herren der stür halb fürkomen.«⁵²³ 1501 bestimmte der Rat, dass von in klösterlichen Besitz gelangenden liegenden Güter innerhalb der städtischen Gerichte weiterhin Steuern zu bezahlen seien.⁵²⁴ Wie weit diese Forderungen des Rates von der Geistlichkeit befolgt wurden, lässt sich anhand der Steuerbücher nicht überprüfen, da die klösterlichen Steuerbeträge dort nicht auftauchen. Gewöhnlich wurden klösterliche Zinsforderungen gegenüber der Stadt gegen die städtischen Forderungen aufgerechnet. Dieses Prinzip der Gegenrechnung war im Mittelalter weit verbreitet und wurde gelegentlich auch bei Abrechnungen mit Privatleuten angewendet, indem Schulden der Stadt bei Bürgern mit deren Steuerbetrag verrechnet wurden.⁵²⁵ Den Höhepunkt der Gleichsetzung des Klerus mit den übrigen Stadtbürgern stellte die Forderung der Rebleutenzunft im Rebleutenaufstand von 1525 dar, dass die »munch und pfaffen« genauso zu steuern, zu wachen, zu »raisen« (= Kriegsdienst zu leisten) und den Bürgereid zu leisten hätten wie die übrigen Bürger der Stadt.⁵²⁶

Als besonders problematisch erwies sich die kirchliche Steuerfreiheit bei den Jahrzeit-

521 Staatsarchiv Schaffhausen, RP III, S. 144a.

522 Staatsarchiv Schaffhausen, RP III, S. 27.

523 Staatsarchiv Schaffhausen, RP III, S. 144a und 144b. Allgemein zur Besteuerung der Bettelorden in den spätmittelalterlichen Städten HECKER, Bettelorden und Bürgertum, S. 153–156. Eine zeitweise Besteuerung von Bettelmönchsangehörigen lässt sich speziell gut im spätmittelalterlichen Zürich dokumentieren (DÖRNER, Kirche, S. 88 f.). Laut SCHMUKI, Steuern und Staatsfinanzen, S. 106 hatten die Schaffhauser Barfüßermönche keine Steuern zu zahlen. Als Grund für diese Steuerfreiheit der Barfüßer vermutet Schmuki, dass die Schaffhauser Franziskaner einen nicht geringen Teil ihrer Geldmittel karitativen Zwecken (Armenfürsorge) zur Verfügung gestellt und so die städtischen Sozialinstitutionen wesentlich entlastet hätten. Leider lassen sich diese Vermutungen nicht genauer überprüfen, da Rechnungen des Barfüßerklosters aus dem 15. Jahrhundert nicht überliefert sind. Doch dürfen wir mit gutem Grund annehmen, dass auch die Schaffhauser Franziskaner nur einen geringen Teil ihrer Einkünfte der Armenfürsorge zukommen liessen. Siehe hierzu S. 487–489.

524 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 4, S. 245: »Unnd was ouch ligender güter sind, so in unnsrer statt oder grichten ligend unnd hinfur zu der gotzhuß hannden koment, sollend nunndestminder die stür geben alß ander güter.«

525 Allgemein zum mittelalterlichen Prinzip der Gegenrechnung: SCHÖNBERG, Technik des Finanzhaushalts, S. 112 f.

526 Abgedruckt sind die Forderungen der Rebleutenzunft bei FRANZ, Der deutsche Bauernkrieg, Aktenband, S. 244 ff., Nr. 87 und SCHIB, Quellen, S. 20 ff.; siehe auch HERZOG, Bauernunruhen, S. 118–120, speziell S. 119.

und Seelgerätstiftungen durch Laien. Solche Stiftungen waren ein charakteristisches Element spätmittelalterlicher Frömmigkeit. Das Spenden von Almosen wie auch die Stiftung von Messen wurden als wirksames Mittel zur Sicherung des eigenen Seelenheils und zur Erlösung armer Seelen aus dem Fegefeuer angesehen. Vor allem der heiligen Messe wurde die Kraft zugeschrieben, Seelen aus dem Fegefeuer zu erlösen oder zumindest die Qualen zu mindern. Um sich das ewige Seelenheil und dasjenige von Vorfahren und Nachkommen bis zum Jüngsten Tag zu sichern, musste aber die Finanzierung der durch die Kirche vollbrachten liturgischen Gedenkleistung für den Stifter auf ewig gesichert werden. Am besten eignete sich dazu die Stiftung von fruchttragenden Gütern, aus welchen jährlich die für das Seelgerät notwendigen Erträge erwirtschaftet werden konnten. Als weitere Möglichkeit bestand für den Stifter die Errichtung einer ewigen Rente auf einer Immobilie, gewöhnlich auf dem eigenen Haus oder einer anderen Liegenschaft des Stifters. Alle folgenden Besitzer dieser Immobilie mussten dann diese jährlich zu entrichtende und untilgbare Rentenbelastung mit übernehmen. Der Stifter konnte aber eine solche ewige Rente auch vom Besitzer irgendeiner Liegenschaft kaufen, der dann als Gegenleistung für den erhaltenen Kaufpreis sich und alle zukünftigen Besitzer zur jährlichen Zahlung der Rente verpflichtete.⁵²⁷ Die ewigen und nicht ablösbaren Renten führten allmählich zu einer Überschuldung der städtischen Liegenschaften mit jährlich zu leistenden Rentenzinszahlungen. Für die städtischen Finanzen als besonders problematisch wurde die Minderung der städtischen Steuereinnahmen angesehen, da zu versteuerndes weltliches Gut auf ewig in steuerfreies Kirchengut überführt wurde. Durch die Einführung von Ablösungsgesetzes für solche ewigen Renten versuchten die spätmittelalterlichen Städte dieser Entwicklung entgegenzusteuern.⁵²⁸

Erste Ablösungssatzungen sind für Schaffhausen aus dem Jahre 1481 überliefert: Damals bestimmte der Rat, dass die ewigen Rentenzinse »so ab den husern und gütern gand in unser statt und gericht en gelegen« ablösbar sein sollen. Dabei sollte 1 lb h Rente mit 20 lb h Hauptgut, 1 fl mit 20 fl und 1 Mutt Kernen »geltz« mit 20 lb h abgelöst werden können. Weiter wurde festgesetzt, falls in einem Rentenvertrag keine näheren Angaben über die Höhe des ursprünglich einbezahlten Hauptgutes gemacht werden oder das Hauptgut weniger als 20 lb h oder 20 fl betrage, solche trotzdem mit den vorgenannten Beträgen abgelöst werden sollen. Wenn die Rentenverträge aber mehr als 20 lb h oder 20 fl aufweisen, so müsse mit dem im Vertrag genannten Betrag abgelöst werden.⁵²⁹ Bereits am 6. November

527 GILOMEN, Renten, S. 136.

528 Allgemein hierzu ebd., S. 135–148 mit weiteren umfangreichen Quellen- und Literaturangaben. Eine ausführliche Schilderung der Massnahmen des Frankfurter Rates zur Ablösung der Ewigrenten durch LÜHE, Ablösung der ewigen Zinses, S. 36–72 u. S. 229–272.

529 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 4, S. 251. 1524 anlässlich der Umwandlung des Klosters Allerheiligen in eine Propstei wurde bestimmt (WERNER, Vertrag von 1524, S. 67, Art. 12): »Und aller zinsen halben haben wir baid tail (Propstei und Stadt) abgeredt und deß mit enandren überainkommen nachfolgend also: daß die zins, so für ewig erfunden werden, namlich ain gulden geltz mit fünf und zwainzig gulden hauptgut, und dann sust ain jetlich stuck mit fünf und zwainzig pfund hoptgut, und all unverbriefft lössig zins nach unser statt gewonlichem bruch und die verbriefften leißigen zins nach inhalt der brieften megen abgelöst werden, mit solcher lütrung, ob ain gulden geltz stundi under zwainzig gulden hauptgut und

1480 hatte der Rat in einer Neuregelung der Abzugsordnung festgesetzt, »was ainer an ain jartzit git biß an ainen guldin geltz sol ... kain abzug geben, was aber über ein guldin ist, von dem selben, wievil des über den guldin geltz ist, sol verabzuget werden und dieselben gült, so also an der selgret und jarzit geben werden, sollen ablösig und nit ewig sin.«⁵³⁰ In eine ähnliche Richtung weist die bereits im Jahre 1439 durch den Rat festgesetzte Bestimmung, dass auf dem Totenbett gemachte Testamente keine Gültigkeit haben sollen. Weder »priestern noch layen, an gotzhußfrunden noch anderswahn« sollten durch den Sterbenden gemachte testamentarische Vergabungen erhalten. Einzig ein »slecht selegered« durfte der Sterbende um seines Seelenheils willen stiften.⁵³¹ Die Stossrichtung dieser Bestimmung gegenüber den kirchlichen und klösterlichen Institutionen ist eindeutig: Mit diesen Massnahmen wollte die Stadt den Abfluss steuerpflichtigen Gutes in die Tote Hand der Kirche verhindern. Im übrigen standen gerade die Angehörigen der Bettelorden im Spätmittelalter im Verdacht der Erbschleicherei, welche die Angst der Menschen um das Heil ihrer Seele, die Furcht vor zu erwartenden Höllenqualen für begangene Sünden, bewusst ausnutzten, um an den Besitz der Sterbenden zu kommen.⁵³²

Einen steuertechnischen Spezialfall stellten die sogenannten Ausbürger dar.⁵³³ Vor allem im 15. Jahrhundert, aber auch bereits im 14. Jahrhundert hatte Schaffhausen ein grosses Interesse am Abschluss von zumeist befristeten Burgrechtsverträgen mit dem umliegenden Landadel. Dieser verspürte seinerseits ein zunehmendes Bedürfnis nach städtischem Schutz und versuchte in das städtische Burgrecht zu treten. Mit Hilfe dieser Burgrechtspolitik suchte die Stadt ihren Einfluss auf die benachbarte Landschaft auszudehnen und für den Kriegsfall sich die Verfügung über militärische Stützpunkte zu sichern. Nützlich waren solche Verträge aber auch für die Sicherung der Handelswege rund um die Stadt. Die Burgrechtsverträge mit dem umliegenden Landadel stellten manchmal eine erste Stufe im Aufbau der Landeshoheit dar. Doch im Gegensatz zu Zürich oder Bern gelang es den Schaffhausern nicht, diese Burgrechte »in die feste Form der Landeshoheit umzugestalten.«⁵³⁴ Für den städtischen Schutz und die in der Regel gewährten wirtschaftlichen Vergünstigungen zahlte der Ausbürger eine vertraglich festgesetzte jährliche Steuer als Schirmgeld (»genampti stúr«), wobei dieser Betrag unabhängig vom jeweils gültigen Steu-

ainem ewigen kouff betreffe, so soll doch nützdesterminder derselb gulden geltz mit zwainzig gulden hauptgutz, gleicher wise ob ain leißig stuck stundi under zwainzig pfund hauptgutz, soll das ouch mit zwainzig pfund erlöft werden. Sovil aber ain gulden oder pfund geltzu ob zwainzig gulden oder zwainzig pfund hauptgutz stundi, mit so vil soll dann ain jetlicher, wie das der brief vermag, zu lösen schuldig sin.« Nicht abgelöst werden sollten die Grundzinse, welche weiterhin dem Gotteshaus zugestellt werden sollen. Fälschlicherweise spricht WERNER, Vertrag von 1524, S. 56 in einer kurzen Zusammenfassung des Art. 12 von einer »Ablösung von Grundzinsen«.

530 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 4, S. 245.

531 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), S. 122 Nr. 213.

532 GILOMEN, Renten, S. 138f.

533 Zu den Ausbürgern im 15. Jahrhundert, aber speziell auch im 16. und 17. Jahrhundert: SCHMUKI, Steuern und Staatsfinanzen, S. 86–92.

534 BÄCHTOLD, Schaffhausen als zugewandter Ort, S. 84. Allgemein zur Schaffhauser Burgrechtspolitik nach Abschluss des Bündnisses von 1454 mit den Eidgenossen: Ebd., S. 79–84.

ertarif immer gleich hoch blieb.⁵³⁵ Gelegentlich hatten auch Kaufleute ein Interesse am Burgrecht der Rheinstadt; wirtschaftliche Begünstigungen dürften hier den Anreiz gebildet haben.⁵³⁶ So wurde 1460 der Salzhändler Jörg Müller von Memmingen, der wiederholt Salzgeschäfte mit der Stadt Schaffhausen tätigte, Schaffhauser Ausbürger gegen die jährliche Zahlung von einer Scheibe Salz. Daneben behielt er aber sein Memminger Bürgerrecht bei. Gleiches ist auch für den Memminger Bürger Jos Müller bezeugt.⁵³⁷ 1459 wurde Conrat Spideli von Stain für vier Jahre ins Schaffhauser Bürgerrecht aufgenommen. Auf Martini sollte er jeweils 4 flrh. zahlen; »und in all die wyl ich nit by inen hußhablich wonhafft bin, wyter nützit zü tund sin.« Wenn er allerdings seinen Wohnsitz in Schaffhausen nehmen würde, sollte er dieselben Pflichten wie die anderen Bürger der Stadt haben.⁵³⁸ Selbst Gotteshausleute traten bisweilen ins Bürgerrecht Schaffhausens: Am 20. Dezember 1460 trat Bart Bartlome von Ramsen für die nächsten fünf Jahre in das Bürgerrecht der Rheinstadt »mit sampt minen brüderm und únsern kinden, als ainen gotzhußman des gotzhuß zu Stain und ainem vogtman der von Clingenberg«. Dabei sollen diese die gleichen Rechte wie die anderen Schaffhauser Bürger haben, wobei allerdings »hierin ußgesetzt, was wir den vorgenannten únsern herren von Clingenberg von vogtrechts wegen zuo geben und zuo tünd schuldig« sind. Für dieses Burgrecht sollen sie jährlich 5 flrh. jeweils auf Martini zahlen.⁵³⁹ Allerdings blieb die durch eine restriktive Reichsgesetzgebung geächtete Aufnahme von Pfahlbürgern im Gegensatz zu anderen Städten der heutigen Schweiz wie Zürich, Bern und Luzern für Schaffhausen nur eine Episode und hatte keine weitere Bedeutung.⁵⁴⁰

Verschiedentlich hatten einzelne Schaffhauser auch ein Interesse daran, ihr Schaffhauser Bürgerrecht trotz ihrer Abwesenheit beizubehalten. In diesem Fall mussten die Steuern weiterhin bezahlt werden, wenn auch zu einem zumeist reduzierten Steuersatz. So bezahlte beispielsweise Johann Greschart, der eine Anstellung als Stadtschreiber in Kaisers-

535 SCHMUKI, Steuern und Staatsfinanzen, S. 88.

536 Allgemein zu den Vorteilen der Bürger gegenüber den Gästen in spätmittelalterlichen Städten: ISENMANN, Stadt, S. 101 f.

537 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2492: Jerg Müller von Memmingen trat am 22. Juni 1460 ins Bürgerrecht der Stadt Schaffhausen. Für dieses Bürgerrecht versprach er folgende Leistung: »Daz ich in darumb jerlichs ain schiben saltzes geben sol und dartzuo minen zol und hofgelt in ir statt und in iren saltzhofe als ander gest und koufflüt ungevarlichen. (...) Doch hierin ußgesetzt den aid, den ich minen herren von Memmingen vor getän hab ...« Es scheint also, dass Jerg Müller keine besondere Handelsvergünstigungen durch sein Schaffhauser Bürgerrecht erhalten hat. Die Zahlung einer Salzscheibe als Steuer von Jerg Müller ist im übrigen in verschiedenen Steuerbüchern dieser Jahre bezeugt wie z. B. in Stadtarchiv Schaffhausen, A II 06.01, Bd. 44 (Behebbuch von 1467), S. 104; AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft, S. 138.

538 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2459. Besonders interessant in diesem Bürgerrechtsbrief ist eine Bestimmung über den Gerichtsstand des Conrat Spideli: »Ich sol ouch der frömnden ußlendigen gericht als Westfaln, Nüremberg und derglich das gyt, uß rüwig sin und müssig gön.«

539 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2504. Eventuell steht dieses Burgrecht im Zusammenhang mit dem Hegauer Bundschuh von 1460. Siehe hierzu KÖHN, Bundschuh, S. 99–141.

540 Zur Pfahlbürgerpolitik Zürichs: SCHMID, Lieb und Leid, S. 63 f.; die Pfahlbürgerpolitik Luzerns wurde durch MARCHAL, Sempach, S. 118–185 näher untersucht. Zu den Pfahlbürgern allgemein: DILCHER, Bürgerbegriff, S. 96 f.

berg im Elsass erhalten hatte, während seiner Abwesenheit für seine Güter und Besitzungen in Schaffhausen eine reduzierte Steuer.⁵⁴¹

Einen äusserst interessanten Sonderfall bildet der Burgrechtsvertrag, der 1429 zwischen der Stadt Schaffhausen und 47 Angehörigen des Konstanzer Patriziats geschlossen wurde. Diese Konstanzer Bürger, welche den Geschlechtern (Patriziergesellschaft »Zur Katz«) angehörten, verliessen Konstanz nach städtischen Unruhen und nahmen ihren Wohnsitz in Schaffhausen.⁵⁴² Bürgermeister, Kleiner und Grosser Rat, sowie die Gemeinde der Stadt Schaffhausen nahmen sie gegen eine jährlich auf Martini zu zahlenden »benempton stür« von 300 lb h, je nach Vermögen der einzelnen Patrizier aufgeteilt, ins Burgrecht auf. Ihnen wurden sämtliche Rechte in Handel und Gewerbe wie den anderen Schaffhauser Bürgern zugestanden. Darüber hinaus wurde ihnen freier Zug mit Leib und Gut gestattet und erlaubt, »das si by allem irem geschimpf, es sig mit tanzen; stechen hofieren und andern tagelten und schimpflichen sachen beliben sollend und davon dehain wegs getrennt werden, in solichem maße, als si das herbracht hand.«⁵⁴³ Leider ist die Überlieferung von Quellen finanziellen Inhalts (Steuerbücher, Stadtrechnungen) in diesen Jahren ziemlich lückenhaft, so dass kein Hinweis vorhanden ist, ob diese Steuer tatsächlich jemals gezahlt wurde. Jedenfalls blieben die Konstanzer Patrizier nicht lange in Schaffhausen; schon nach kurzer Zeit waren diese in ihre alten Rechte in Konstanz wieder eingesetzt.⁵⁴⁴

Ebenfalls gesetzte Steuern zahlten verschiedene, zumeist vermögende Stadtbürger, welche »mit geding und fürworten siczent«⁵⁴⁵, also mit der Stadt ein Steuerabkommen getroffen hatten.⁵⁴⁶ Solche Steuerabkommen konnten zeitlich beschränkt oder unbeschränkt sein.⁵⁴⁷ Ein spezielles Steuerabkommen, welches über Generationen hinweg Gültigkeit besass, schloss Ulman Trülleray von Aarau im Jahre 1427 mit der Stadt Schaffhausen ab. Dieser war zusammen mit seiner Ehefrau Anna von Rossberg vom Städtchen Rheinau wiederum nach Schaffhausen gezogen und hatte sich in der Stadt haushäblich niedergelassen. Mit dem Schaffhauser Magistrat kam er nun über die Versteuerung verschiedener in die Ehe mit Anna von Rossberg gebrachten Vermögenswerte vertraglich überein. Künftighin sollte er nur für das noch vorhandene Gut, nämlich »272 mark ligends, 108 ½ mark farends und 97 stuck« Steuern zahlen. Ansonsten sollte er der Stadt wie die anderen Bürger

541 BÄCHTOLD, Schaffhausen als zugewandter Ort, S.90. Zur Handhabung dieser Praxis im 16. und 17. Jahrhundert: SCHMUKI, Steuern und Staatsfinanzen, S.88–90.

542 Zu den verschiedenen städtischen Unruhen im spätmittelalterlichen Konstanz: JOOS, Unruhen, S.31–58.

543 Abdruck des am 29 November 1429 geschlossenen Burgrechtsvertrages in RUPPERT II, S.353–359; zum Auszug der Konstanzer Geschlechter nach Schaffhausen (ebd., Bd.I, S.145f.).

544 Zum Aufenthalt der Konstanzer Geschlechter in Schaffhausen: RÜEDI, Gericht, S.106–112.

545 SCOTT, Freiburger Enquete, S.7.

546 AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft, S.253 und S.350ff.; SCHMUKI, Steuern und Staatsfinanzen, S.68–71.

547 Beispiel eines zeitlich beschränkten Steuerabkommens in Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd.13 (1412/13), S.141:« Es ist ze wissen, das Wernli Binder von Ah des Wyman tochterman mit uns uberkomen ist, die nehsten zway jar Martini anno (14)12 untz Martini anno (14)13 also das er uns yedweders zil richtn und weren sol für stúran II guldin.«

auch die gleichen Dienste und Pflichten leisten (»mit raisen, trinckwin, mülizol und andern uffsätzen ... als ander unser burger in alweg ungevorlich.«) Im Falle des Wegzugs sollten er oder seine Erben nur von dem genannten Gut Abzugssteuern entrichten; das übrige Vermögen sollte abzugsfrei die Stadt verlassen dürfen.⁵⁴⁸ Dieses Steuerabkommen galt auch für die nachfolgenden Generationen.⁵⁴⁹ Erst 1507 wurde dieser Steuervertrag der Familie Trülleray durch den schon mehrmals das Bürgermeisteramt bekleidenden Hans Trülleray und seinen Vetter Gangwolf Trülleray vor dem Grossen und Kleinen Rat aufgekündigt.⁵⁵⁰ Bei diesem Steuerabkommen war im Gegensatz zu den gesetzten Steuern mit fixem, in gleicher Höhe bleibendem Steuerbetrag, einzig das zu versteuernde Vermögen fixiert; bei einer allfälligen Erniedrigung bzw. Erhöhung des Steuertarifes änderte sich auch der zu entrichtende Steuerbetrag.

Zeitlich limitierte wie unlimitierte Steuerbefreiungen wurden auch verschiedenen anderen Personengruppen zugestanden. Neben einzelnen städtischen Beamten⁵⁵¹ waren dies vor allem Leute, welche in kriegshandwerklichen Bereichen (Harnischer⁵⁵², Armbruster, Büchsenmeister), medizinischen Berufen (Hebammen,⁵⁵³ Ärzte⁵⁵⁴, Apotheker) und Bildung (Schulmeister) tätig waren.⁵⁵⁵ Auch verschiedene in der Stadt tätige Künstler und

548 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 280, S. 169 (»Der Trullarayn kund brieff.«). Zu Ulman Trülleray von Aarau siehe RÜEGER II, S. 1002.

549 Siehe hierzu SCHMUKI, Steuern und Staatsfinanzen, S. 521.

550 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 4, S. 126: »Uff mentag in phingstfyrtagen anno etc. XV^c septimo haben sich Hanns Trulleray und Gangwolff Trulleray sin vetter vor grossen und clainen ratten begeben, nuhinfür one alle furwort in unserm burgkrecht zuo stand, zú stúren und zu beheben und zú thun alß die alten [!] burger, und haben damit iren pactbrieff haruß geben zú toden unnd abzuthuon.« Im Stadtbuch (SSRQ SH 2, Nr. 280, S. 169) wurde die Abschrift des Steuervertrages durchstrichen und die Anmerkung beigefügt: »Disß pactung ist ab, dann Hanns Trulleray und Gangolff Trulleray sind guotzwillens davon gangen, haben uns den brieff haruß geben und sich begeben, zutund als ander burger. Actum pfindmentag anno 1507.«

551 AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft, S. 231.

552 Dem Glattharnischer Ulrich Wiss von Nürnberg wurde beispielsweise auf 10 Jahre Steuerfreiheit gewährt. Daneben musste er auch keine Bürgerrechtsaufnahmegebühr zahlen und der Rat kaufte für ihn sogar noch die Aufnahme in eine Zunft. Ausserdem erhielt er noch »4 guld(en) an der fuor, wen(n) er har ziehen wil und ain rokg der statt farw, und wen(n) man hinfür den knecht(en) rögk git, so sol man im ouch ein geben.« (Staatsarchiv Schaffhausen, RP II, S. 82). Die Nürnberger Herkunft des Glattharnischers dürfte im übrigen grossen Einfluss auf diese günstigen Aufnahmegebühren in der Stadt Schaffhausen gehabt haben, denn Nürnberg galt als die Waffenschmiede des Reiches.

553 Siehe z. B. Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 142 (1482/83), S. 97.

554 1475 wurde Meister Niklaus von Metz »der artzat« als Beisasse in Schaffhausen aufgenommen. Dabei wurde bestimmt, dass er von der »stur und aller uffsatz fry, ußgenommen tr(ink)win, winzol und mulizol« so lange freigesetzt sein sollte, wie der Rat oder er selber dies abkünden wollten (Staatsarchiv Schaffhausen, RP I, S. 392). Im übrigen wurde Ärzten durch den Rat immer wieder auch eine beschränkte Aufenthaltsdauer gewährt zum Zwecke der Behandlung von Patienten innerhalb der Stadt wie beispielsweise im Jahr 1482: »Doctor Joh(an)s Frangk von Hasfurt, der artzat, ist vergunnen sin practict ain tag od(er) zehen zuo triben und haut er gelopt ob er in dem zit zuo unsern burger sprúch gewun, si mit dehain frömd gerichte zuo bekúmbren, sundern sich rechts hie benügen lauf(en) etc.« (Staatsarchiv Schaffhausen, RP II, S. 318).

555 Zahlreiche Beispiele für Steuerbefreiungen einzelner Berufsgruppen gibt SCHMUKI, Steuern und Staatsfinanzen, S. 107ff. Bereits 1385 wurde den Salzhofknechten Steuerfreiheit durch ein Privileg des

Kunsthändler kamen wiederholt in den Genuss der Steuerfreiheit.⁵⁵⁶ Gelegentlich scheint ebenso Frauenwirten Steuerfreiheit in der Stadt gewährt worden zu sein.⁵⁵⁷ In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts hatte Schaffhausen zum Zwecke der Belebung der städtischen Wirtschaft ein grosses Interesse am Zuzug auswärtiger Personen mit besonderen beruflichen Fähigkeiten. Dabei wurden solchen Leuten zahlreiche Vergünstigungen wie der Erlass der Bürgerrechtsaufnahmegebühr und gelegentlich auch Steuerfreiheit auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewährt.⁵⁵⁸ Die Steuerfreiheit der Hebammen ist in Schaffhausen relativ gut bezeugt, tauchen doch ab 1481/82 in den Lohnlisten der städtischen Amtleute in den Stadtrechnungen regelmässig zwei bis drei Hebammen auf.⁵⁵⁹ Einen wesentlichen Teil ihrer geringen Entlohnung durch den Stadtsäckel machte dabei ihre Steuerfreiheit aus.

Steuerpflichtig waren auch die auf Schaffhauser Gemarkung liegenden Güter von Auswärtigen, die das Schaffhauser Bürgerrecht nicht besaßen; schon im 14. Jahrhundert wurden für diesen steuerlichen Spezialfall Regelungen getroffen: Die »lantlüt«, welche liegende Güter »in unseren gericht« haben, »es sien húser, wingarten, hofstette, garten ald wie es genant ist« sollen diese Güter genauso versteuern wie die Stadtbürger ihre Güter. Ebenso hatten die »lantlüt« genauso wie die Stadtbürger »hernesch« (Harnische) für die Stadt zu stellen »nah dem, als sich die darumb erkennen, die man ie darzuo setzet.« Falls der steuerpflichtige Auswärtige sich weigere, dieser Regelung nachzukommen, »so sol man dú güter darumb angriffen, das es beschehe.«⁵⁶⁰ In späterer Zeit wurde diese Regelung abgeschafft, denn unterhalb dieser Verordnung findet sich der Hinweis »Ist alles ab.«

Die Bereitschaft der Bevölkerung Steuern zu zahlen, scheint während des 15. Jahrhunderts nicht besonders hoch gewesen zu sein. Darauf deuten zumindest die häufig, zu spät

österreichischen Herzogs Leopold erteilt. Ebenso sollten sie keine Wach- und Kriegsdienste leisten (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1170, SSRQ SH 1, Nr. 124, S. 211). In späterer Zeit waren die Salzhofknechte von der Kriegsdienstpflicht nicht ausgenommen und hatten im Ernstfall die Rheinbrücke zu besetzen. Vor allem in den Ratsprotokollen finden sich viele Beispiele über Steuerbefreiungen für neuaufgenommene Bürger: 1476 wurde der Messerschmied Überlinger für 5 Jahre von der Steuer befreit (Staatsarchiv Schaffhausen, RP II, S. 71). 1474, 4 post Letare (28. März): »Maister Claus von Roggenbach ist zuo burg(er) enphangen und im dz burgrecht geschengt und dartzuo der stúr halb fry gesetzt biß zum andern beheben.« (Staatsarchiv Schaffhausen, RP I, S. 374).

556 ROTT, Schaffhausens Künstler, S. 72–141 erwähnt verschiedene Beispiele.

557 Im Behebbuch von 1476 (Stadtarchiv Schaffhausen, A II 06.01, Bd. 51, S. 49) wird ein Leberwurst mit dem Zusatz »fry« erwähnt. Ein Hans Leberwurst war in den 1470er Jahren als Frauenwirt in Schaffhausen tätig (Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 3, S. 128v).

558 Siehe hierzu etwa SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 234, S. 131; zur Handhabung des Bürgerrechtes in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts: BÄCHTOLD, Schaffhausen als zugewandter Ort, S. 86–90; zum Schaffhauser Bürgerrecht im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit allgemein: RÜEDI, Bürgerrecht, S. 7–53.

559 Steuerfreiheit für Hebammen ist auch in Konstanz belegt durch KIRCHGÄSSNER, Steuerwesen, S. 120f. Auch in Zürich galt Steuerfreiheit für Hebammen (Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich, Bd. 2, S. 16, Nr. 19). Ebenso in weiter entfernten Gegenden ist die Steuerbefreiung bzw. der Steuernachlass für Hebammen belegt: In Mühlhausen in Thüringen erhielt die durch den Rat angestellte Hebamme im 15. Jahrhundert einen Steuererlass (Herdzins) sowie eine jährliche Holzlieferung (URTZ, Frau im Berufsleben, S. 461).

560 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 58, S. 38.

eingegangenen Steuerbeträge in der Restanzenrubrik der Stadtrechnungen hin. Schon im 14. Jahrhundert sträubte sich mancher Zeitgenosse gegen das Zahlen von Steuern. Nicht umsonst liess die Stadt Schaffhausen deshalb ihren beim Stadtbrand von 1372 vernichteten Privilegienbrief, der das Begehren um Steuerfreiheit unter Strafe stellte, 1385 durch den österreichischen Herzog Leopold neu ausstellen.⁵⁶¹ Diese Bestimmung wurde in der Folge sogar in das Stadtbuch, die damalige Gesetzessammlung, aufgenommen. Ein solches Begehren um Steuerfreiheit wurde unter die sehr hohe Busse von 10 Mark Silber gestellt.⁵⁶² 1406 beschloss der Rat, wer heimlich aus der Stadt fliehe, um sich einer Steuererhebung zu entziehen, dürfe ein ganzes Jahr nicht nach Schaffhausen zurückkehren. Bedingung für eine spätere Rückkehr war die Entrichtung des doppelten Steuerbetrages.⁵⁶³ Tatsächlich lassen sich auch in den überlieferten Quellen Fälle von Steuerpflichtigen dokumentieren, die sich um die Steuerzahlung zu drücken versuchten.⁵⁶⁴ Steuerflucht gehörte zu einem allgemeinen Problem in den mittelalterlichen Städten, wobei nicht nur Angehörige des reichen Patriziats und der reichen Bürgerschaft die Steuer zu fliehen suchten, selbst sogenannt »kleine Leute« machten sich dieses Vergehens schuldig.⁵⁶⁵

Auch in Schaffhausen galt allem Anschein das in vielen mittelalterlichen Städten verbreitete Recht des Rates, zu gering veranlagtes Vermögen zu dem vom Steuerpflichtigen angegebenen Wert aufzukaufen.⁵⁶⁶ Trotz der Androhung harter Bestrafung kam es gelegentlich zu Steuervergehen: Nach den Angaben der Chronik von Imthurn/Harder wurde im Jahre 1413 ein vermögender Ratsangehöriger seines Sitzes im Rat für verlustig erklärt sowie zur Zahlung der hohen Busse von 350 fl verurteilt, weil er trotz Steuereid eine bedeutende Summe zu wenig versteuert hatte.⁵⁶⁷ Laut dem Stadtrechnungsbuch von 1461/62 wurden Andli Kleli von den 6 fl Leibding, welche sie jeweils jährlich auf Martini erhielt, künftig nur noch 4 Gulden jährlich ausbezahlt »nit me, die úbrigen wurden im abbrochan, als es nit recht behebt hat.«⁵⁶⁸ Offenbar hatte Andli Kleli Steuern hinterzogen und wurde deshalb mit einer Reduktion ihres jährlich von der Stadt gezahlten Leibrentenzinses bestraft. Vor allem die Einhaltung des Steuertermines scheint ein grosses Problem gewesen zu sein, wie die häufigen Bussenandrohungen für säumige Steuerzahler in den Ratsprotokollen zeigen. Wiederholt mussten die Steuerpflichtigen zur rechtzeitigen Ablieferung ih-

561 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1171, auch in SSRQ SH 1, Nr. 125, S. 211.

562 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 132, S. 73 f.

563 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 165, S. 92.

564 Siehe z. B. Staatsarchiv Schaffhausen, Ratsmanual 1408/09, S. 1 (unpaginiert): »It(em) Clewi Senn von Stain ist gichtig, dz er X jaur die stúr noch söll, der ist er II jaur in der statt gewesen, davon sol er die stúr als ain ingessener burg(er), die andren sol er als ain ussburg(er).«

565 GILOMEN, Steuern und Anleihen, S. 144 f.

566 SCOTT, Freiburger Enquete, S. 7: »Und müß menglich vor denen (den Stadtrechnern) sin güt, so lieb eim dz ist, bim eyd behalten: Also geb ich min güt, also nem ichs. Und wo da argwen wer, so geb man im dz und müst dawen (= büssen), ...«. Allgemein zum Recht des Rates zum Aufkauf von zu niedrig veranlagtem Steuervermögen: WUNDER, Bürgersteuer, S. 62 (mit weiterführenden Literaturangaben) und HIS, Strafrecht II, S. 61–63. Zu Steuerbetrügereien und Steuerstrafen im Schaffhausen des 16. und 17. Jahrhunderts: SCHMUKI, Steuern und Staatsfinanzen, S. 145–153.

567 IMTHURN/HARDER, Chronik II, S. 112.

568 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 124, Rubrik »lipding gen Schafhusen«, S. 80.

res Steuerbetrages aufgefördert werden, wie beispielsweise im Jahre 1471, als der Grosse Rat den folgenden Beschluss fasste: »Sol jederman sin stúr geben und wer sin stúre in den acht tage(n) nit git, den wil man darumb strauffe(n) umb die buoß, die darüber gesetzt ist, namlich I lib hlr, darum wil man von stund an pfend(en).«⁵⁶⁹ Die jährlichen, z. T. recht hohen Restanzen von verspätet eingehenden Steuern beweisen allerdings, dass diese Bussenandrohungen kaum abschreckend wirkten. Wahrscheinlich wurden sie auch gar nicht vollstreckt.⁵⁷⁰

Genauso wie die Stadt Steuerhinterziehung bestrafte, so zahlte sie an Bürger, von welchen sie zu hohe Steuern verlangt hatte, diese wieder zurück.⁵⁷¹

Die Sorge des Rats um die Erhaltung der Steuerkraft der städtischen Bevölkerung äussert sich besonders in den Ordnungen über die Aufwandsbeschränkungen bei Taufen, Hochzeiten und Begräbnissen. Ähnlich wie in anderen Städten wurden auch in Schaffhausen im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts wiederholt verschiedene Ordnungen hierüber erlassen.⁵⁷² Aufwandsbeschränkungen dienten verschiedenen Zwecken, wobei vor allem sozialdisziplinierende Absichten im Vordergrund standen.⁵⁷³ Aufwandsordnungen erfüllten aber auch eine fiskalische Funktion: Der Rat suchte zu verhindern, dass sich Stadtbewohner durch zu grossen Aufwand möglicherweise ruinieren und dadurch das städtische Steueraufkommen vermindert werden könnte.⁵⁷⁴ Als vielleicht noch schlimmer wurde erachtet, dass ruinierte Stadtbewohner dem städtischen Fürsorgewesen zur Last fallen könnten. Diese Furcht kam nicht von ungefähr: Wie teuer Hochzeitsfeste kommen konnten, zeigt beispielsweise die im Jahre 1526 stattgefundene Heirat des der Schaffhauser Oberschicht angehörenden Hans Stockar mit Elsbeth Peyer, der Tochter des Bürgermeisters Hans Peyer. Mit allen Feierlichkeiten und Geschenken kostete Stockar die Hochzeitsfeier rund 300 fl.⁵⁷⁵ Auch bei Tauffeierlichkeiten scheint grosser Aufwand betrieben worden zu

569 Staatsarchiv Schaffhausen, RP I, S. 250; weitere Beispiele in RP I, S. 22 (1467), RP I, S. 98 (1468), RP I, S. 159 (1469), RP I, S. 213 (1470), RP I, S. 378 (1474) (An dieser Stelle wurde sogar eine Busse von 1 lb hlr täglich im Falle der Nichtbezahlung angedroht! Es ist allerdings fraglich, ob sich der Schreiber der Ratsprotokolle hier verschrieben hat und der angedrohte Bussenbetrag nicht niedriger veranschlagt war.); RP II, S. 73 (1476).

570 Gemäss SCHÖNBERG, Technik des Finanzhaushalts, S. 106 waren die Strafandrohungen bei säumigen Steuerzahlern bei mittelalterlichen Städten im allgemeinen nur auf dem Papier streng; in der Praxis wurde eine grosse Langmut bei der Einforderung von Steuerschulden an den Tag gelegt.

571 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 11 (1411/12), S. 105: »It(em) 4 ½ lb 1 ß gabnt wir Henni Goldsmit, was man so vil gelts ze vil von im genomen hatt by fúnff jaren an den stúran, als sich der rat erkent hat.« A II 05.01, Bd. 17 (1416/17), S. 62: »It(em) 3 lb der jungen von Túfelen, als si an ain(er) stúr überrechnet was, da Hegg(enzi) und Bid(er)man rechn(er) ware(n), dedit ei sabath(o) an(te) letare anno etc. CCccxVII o.«

572 Allgemein zu den mittelalterlichen Aufwandsbeschränkungen: BULST, Feste und Feiern, S. 39–51.

573 Zu den verschiedenen Gründen, die die Obrigkeiten veranlassten, Aufwandsordnungen aufzustellen: BULST, Feste und Feiern, S. 48 ff. Siehe auch DRIEVER, Obrigkeitliche Normierung.

574 Allgemein zur fiskalischen Funktion von Aufwandsordnungen: ELLERMAYER, Sozialgruppen, S. 203–275, hier S. 270. Zu Luxusverböten wie auch Luxussteuern: STOLLEIS, Pecunia, S. 9–61.

575 STOCKAR, Jerusalemfahrt, S. 138. Insgesamt versteuerte Stockar laut den Angaben in seiner Chronik im Jahre 1523 rund 1300 fl (ebd., S. 92). 1527 hatte er ein Vermögen von rund 2300 fl; 900 fl hatte seine Frau

sein, so dass der Schaffhauser Rat sich schon 1385 veranlasst sah, in diesem Bereich Regelungen zu erlassen: Er bestimmte, dass »swer ain kint in únser statt und geriht usser touffe hebet, frow oder man, rich oder arme, das der nit me in binden sol denne zwen (von späterer Hand durchstrichen und ersetzt durch: drij) schilling únser múnz oder phenning.« Ebenso sollten zu Weihnachten keinerlei Geschenke ausgetauscht werden »von dehainer gevatterschaft wegen.« Bei Übertretung dieser Verordnung drohte eine Busse von 1 lb d, »als dik es beschiht.« Ausdrücklich ausgenommen von dieser Verordnung waren die dem Klerus angehörenden Personen: »Aber phaffen und múnch mugent wol in binden ald senden, wie vil si went, das si nihtes verlúrent.« Umfangreiche Ordnungen, die unter anderem auch den Aufwand bei Hochzeiten, Taufen und Begräbnissen beschränken sollten, wurden durch Bürgermeister, Kleinem und Grossem Rat 1466 erlassen. Als Begründung für den Erlass dieser Ordnung wurde angegeben, dass »besunnder mit dem kilchgang bishar mit spillutten und anderer hoffart manigvaltenklich enterot und annders fúrgenommen gehaltet wirdet, denn gott loblichen sige, ouch richen und armen, gaistlichen und weltlichen, gross unmüss cost und schad úber die hochzitten gangen ist und gatt.«⁵⁷⁶

Die direkten Vermögenssteuern im Finanzhaushalt Schaffhausens

Die direkten Steuern bildeten im Finanzhaushalt Schaffhausens einen äusserst wichtigen Anteil. Wichtig vor allem auch deswegen, weil der Rat und die Stadtrechner mit dieser jährlich um Martini eingehenden Einnahme fest rechnen konnten; der Termin um Martini lag ungefähr in der Mitte des Schaffhauser Finanzjahres, so dass die Stadtrechner aufgrund des Verlaufes der bisherigen Einnahmen und Ausgaben den Bedarf der Stadt an Steuergeldern einigermassen einschätzen konnten. Gegenüber den indirekten Steuern hatten die direkten Vermögenssteuern zudem noch den Vorteil, dass der Ertrag zu beeinflussen war, da die Finanzverwaltung über den Vermögensstand der Stadtbürger anhand der alle drei Jahre erneuerten Behebbücher ziemlich genau orientiert war. Somit konnten die Einnahmen dieser Steuern relativ fest in den Finanzplan der Stadt integriert werden. Es kann sogar gesagt werden, dass die Erhebung regelmässiger direkter Vermögenssteuern einen wichtigen Schritt darstellte in Richtung einer vorausplanenden Budgetierung eines städtischen Finanzhaushalts.

Je nach der städtischen Finanzlage konnte der Rat die Steuerschraube bei hohen Ausgaben in politischen und wirtschaftlichen Krisenzeiten anziehen oder in wirtschaftlich und politisch besseren Jahren mit geringeren städtischen Ausgaben lockern. Trotzdem muss betont werden, dass auch der Rat einer mittelalterlichen Stadt die Steuern nicht unablässig erhöhen konnte, um Mehreinnahmen erzielen zu können. Wenn die Steuerschraube überdreht wurde und die steuerliche Belastung der Bevölkerung allzu sehr stieg, konnte es zu

in die Ehe eingebracht (ebd., S. 157). Allgemein zu Schaffhauser Hochzeitsbräuchen im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit: STEINEGGER, Schaffhauser Hochzeitsbräuche, S. 107–149.

576 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 1, S. 39v.

eigentlichen Steuerrevolten und Steuerrebellionen kommen; aus einer ganzen Reihe mittelalterlicher Städte sind solche Steueraufstände bezeugt.⁵⁷⁷ Die grosse Bedeutung, welche die Steuern und die Steuererhebung auch in den Schaffhauser Verfassungskämpfen des 14. Jahrhunderts gespielt hatten, wurde bereits erwähnt. Steuern waren ein nicht ungefährliches Instrument der Finanzpolitik mittelalterlicher Städte und auch der städtische Rat von Schaffhausen dürfte im Ändern seiner Steuertarife vorsichtig gehandelt haben. Genauso wie das Heraufsetzen des Steuertarifes problematisch werden konnte, musste eine Steuertarifreduktion gut überlegt sein, da vielleicht trotz einer momentan günstigen Finanzlage die Situation im folgenden Jahr aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung ganz anders aussehen konnte und eine neuerliche Heraufsetzung des Steuertarifes eventuell bürgerlichen Unwillen hervorrief. Trotz dieser Einschränkungen lassen sich aber in Schaffhausen während des 15. Jahrhunderts relativ häufig Steuertarifänderungen belegen, die zeigen, dass der Rat eine aktive Steuerpolitik betrieb.

Leider wurden die jeweils gültigen Steuertarife nur in den wenigsten Steuerbüchern angegeben. Glücklicherweise lassen sich aber für verschiedene Jahre einzelne Tarife errechnen. Bedingung hierfür ist allerdings, dass sich neben den in den Steuerbüchern aufgeschriebenen Steuerbeträgen auch das für diese Jahre gültige Behebbuch, in denen die Vermögen der einzelnen Steuerpflichtigen verzeichnet wurden, erhalten hat. Zusätzlich lassen sich Veränderungen der Steuertarife, wenn auch nicht nominell, so doch durch die Höhe der eingegangenen Steuereinnahmen einigermaßen erahnen.

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts treten verschiedene Bezeichnungen für die Vermögenssteuern auf: 1402/03 heisst sie »vierfaltstúr«, 1405/06 wird sie als »zwifaltstúr« bezeichnet. 1410/11 wird die »halbe stúr« und die »ganze stúr« erwähnt. Solche Angaben sind nichts anderes als Tarifangaben.⁵⁷⁸ Je nach der städtischen Finanzlage wurde der vierfache, zweifache, ganze oder halbe Steuertarif angewandt. Leider sind wir über die Höhe der damals gültigen Steuertarife nicht orientiert. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts dürfte es sich in den meisten Jahren aufgrund der in diesen Jahren erzielten Vermögenssteuereinnahmen um denselben Steuertarif gehandelt haben, wie er sich erstmals für das Jahr 1416 errechnen lässt: Eine Steuermark fahrendes Vermögen wurde mit 6 d besteuert, während von einer Steuermark liegendem Vermögen 4 d bezahlt werden mussten. Einzig in den Jahren 1402 und 1403 wurde ein erhöhter, vermutlich der doppelte Satz des Steuertarifes von 1416, verlangt. Ein massiv reduzierter Steuersatz wurde während der 1430er und zu Beginn der 1440er Jahre erhoben (zumeist 1 Steuermark=4 h); bereits gegen Ende der 1420er Jahre wurde auch nicht mehr zwischen liegenden und fahrenden Vermögenswerten unterschieden, sondern alles einem einheitlichen Steuertarif unterworfen. Vermutlich wurde der Steuertarif ab 1444 wieder erhöht (1 Steuermark=8 h=1,92%). Ab 1449 bis zu Beginn der 1460er Jahre musste der Steuertarif immer wieder erhöht werden. Die hohe städtische Verschuldung und ein Mehrbedarf an Einnahmen, um die erhöhten Ausgaben in dieser für

577 GRAUS, Pest-Geissler-Judenmorde, S. 430 ff.; allgemein zur Angst der Bevölkerung vor Steuererhöhungen: DELUMEAU, Angst im Abendland, S. 234–239.

578 Ähnlich in Konstanz: KIRCHGÄSSNER, Steuerwesen, S. 89.

Schaffhausen schwierigen politischen und wirtschaftlichen Zeit decken zu können, führten zu einer höheren steuerlichen Belastung der Bevölkerung (1455/56: 1 Steuermark= 18 h=8,62%). Zu Beginn der 1460er Jahre hatte sich diese Lage wieder beruhigt und der Steuertarif wurde reduziert (1 Steuermark=8 h=3,83%). Ein leicht erhöhter Steuersatz galt während der Jahre 1467 bis 1486 (1 Steuermark=12 h=5,55%). Nach 1487 lässt sich ein dauerndes Absinken des Steuertarifes bis zur endgültigen Abschaffung der bürgerlichen Vermögenssteuern in Schaffhausen im Jahre 1688 feststellen.

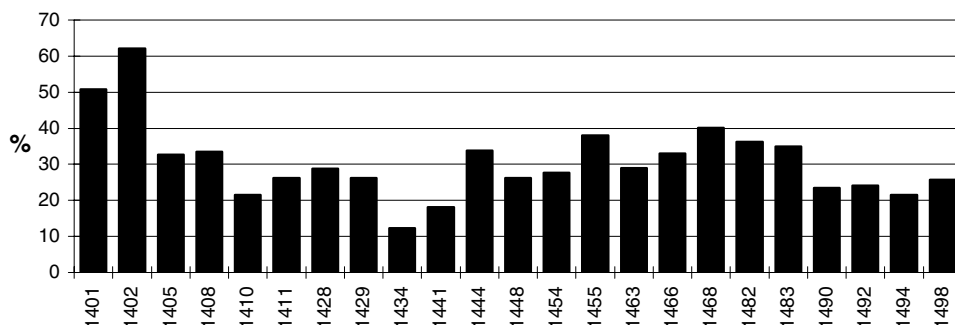
| Vermögenssteuertarife ⁵⁷⁹ in Schaffhausen: | | |
|-------------------------------------------------------|----------------------------------------------|---------------------|
| Jahr | Betrag je Mark | ‰ |
| 1416 | 1 fahrende Mark= 6 d 1 liegende Mark= 4 d | 3.21 2.14 |
| 1427/28 | 10 h | 4.34 |
| 1430 | 8 h | 3.83 |
| 1432 | 4 h | 1.85 |
| 1433 | 6 h | 2.69 |
| 1435 | 4 h | 1.74 |
| 1437/38 | (verm.) 4 h | 1.98 |
| 1439/40/41 | 4 h | 1.9 |
| 1445 und 1447 | 6 h | 2.874 |
| Ende 1440er/Beginn der 1450er Jahre | Stetige Erhöhung der Steuertarife | |
| 1455/56 | 18 h | 8.62 |
| 1459/60 | ? | ? |
| 1462/63 | 8 h | 3.83 |
| 1467(?)–1486(?) | 12 h | 5.55 ⁵⁸⁰ |
| 1487–1503(?) | 8 h | 3.7 |
| 1503(?)–1509 | 6 h | 2.78 |
| 1510–1516 | 3 h | 1.39 |
| 1517–1687 | 2 h | 0.926 |
| ab 1680 | | 0.916 |

Die Bedeutung, welche den direkten Vermögenssteuern innerhalb des Schaffhauser Stadthaushaltes zukam, zeigt sich deutlich bei der Betrachtung des prozentualen Anteiles dieser Steuern an den Einnahmen der Verbrauchsrechnung:

579 Diese Steuertarife gelten nur für höhere Vermögen (ab der »markzal«). Niedrigere Vermögen zahlten einen ungleich höheren Steuersatz als die grösseren Vermögen.

580 Bis 1468/69 5,75 Promille. Allgemein muss bemerkt werden, dass der Steuertarif in ‰ direkt vom gültigen Guldenkurs abhängig war.

Anteil der direkten Vermögenssteuern an den Einnahmen der Verbrauchsrechnung in Schaffhausen während des 15. Jahrhunderts



Zu Beginn des 15. Jahrhunderts nahmen die direkten Vermögenssteuern einen ausserordentlich grossen Anteil innerhalb der Einnahmen der Verbrauchsrechnung ein (1401: 50,76 % oder 34,19 % der Gesamteinnahmen; 1402: 62,01 % oder 41,37 % der Gesamteinnahmen). Ansonsten lag der prozentuale Verbrauchsrechnungsanteil der Vermögenssteuereinnahmen während des 15. Jahrhunderts gewöhnlich zwischen 20 % und 40 % (zwischen 10 % und 30 % der Gesamteinnahmen), abhängig vom jeweils gültigen Steuertarif. Nur in den 1430er und zu Beginn der 1440er Jahre lag dieser prozentuale Anteil unter 20 % (1434: 12,23 % der Verbrauchseinnahmen oder 6,28 % der Gesamteinnahmen; 1441: 18,14 % der Verbrauchseinnahmen oder 8,14 % der Gesamteinnahmen). Gegen Ende des 15. Jahrhunderts nahm die Bedeutung der Vermögenssteuereinnahmen innerhalb des städtischen Finanzhaushalts stetig ab; neue Einnahmequellen gewannen immer mehr an Bedeutung.

| Jahr | lb | ß | d (h) | fl | in % der Gesamteinnahmen |
|----------------------|------|----|-------|---------|--------------------------|
| 1396 ⁵⁸² | 40 | 14 | | 32.56 | |
| 1401 | 1464 | 10 | | 1171.60 | 34.19 |
| ⁵⁸³ | 5 | 4 | | 4.16 | |
| 1402 | 2704 | | | 2080.00 | 41.37 |
| | 5 | | | 3.85 | |
| 1403* ⁵⁸⁴ | 3518 | | | 2706.15 | |

581 Die mit * versehenen Jahre sind aus den Steuerschlusstotalen der jeweiligen Steuerbücher entnommen, während die übrigen Angaben aus den Stadtrechnungseinnahmebüchern stammen.

582 Nur »restanzen« aus diesem Jahr.

583 Steuersumme der Ausbürger.

584 Nicht genau leserlich.

| Die Vermögenssteuern in Schaffhausen während des 15. Jahrhunderts: | | | | | |
|--------------------------------------------------------------------|------|----|-------|---------|--------------------------|
| Jahr | lb | ß | d (h) | fl | in % der Gesamteinnahmen |
| 1404* | 1286 | 18 | | 989.92 | |
| 1405 | 1164 | 3 | 6 | 931.34 | 15.2 |
| 1408 | 1247 | 15 | 2 | 959.81 | 27.72 |
| 1409 | ? | ? | ? | ? | |
| 1410 | 638 | 3 | 3 | 490.89 | |
| | 1376 | 6 | 11 | 1058.73 | |
| | 453 | 10 | 11 | 348.88 | |
| | 682 | 7 | 10 | 524.92 | |
| | 6 | | | 4.62 | 20.47 |
| 1411* | 1480 | 2 | 9 | 1138.57 | 14.45 |
| ⁵⁸⁵ | 304 | 12 | 10 | 234.34 | |
| 1414 | 1272 | 4 | 1 | 978.62 | |
| ⁵⁸⁶ | 293 | 18 | 3 | 226.09 | |
| 1415 | 429 | 16 | 6 | 330.63 | |
| 1416 | 1295 | 11 | 10 | 996.61 | |
| ⁵⁸⁷ | 297 | 14 | 6 | 229.02 | |
| 1418 | 1519 | 18 | | 1169.15 | |
| 1420 | 1596 | 17 | 9 | 1101.30 | |
| 1421 | 1555 | 3 | 9 | 1072.54 | |
| 1422 | 1593 | 8 | 7 | 1098.92 | |
| 1425 | 1546 | 16 | 6 | 1066.78 | |
| 1427* | 1805 | 8 | 10 | 1128.40 | |
| 1428 | 1873 | 11 | 9 | 1170.99 | 10.59 |
| 1429 | 1816 | 18 | 11 | 1135.59 | 12.9 |
| 1432* | 794 | 6 | 6 | 529.55 | |
| 1433* | 1203 | 5 | 3 | 776.30 | |
| 1434 | 874 | 15 | 8 | 564.38 | 6.28 |
| 1435 | 878 | 1 | 11 | 548.81 | |
| 1436 | 908 | 2 | 9 | 648.70 | |
| 1437* | 800 | 14 | 5 | 571.94 | |
| 1438* | 751 | 1 | 10 | 536.49 | |
| 1439* | 644 | | | 444.14 | |
| 1440* | 765 | 10 | | 527.93 | |
| 1441 | 880 | 5 | 10 | 617.75 | 8.14 |
| 1442 | 947 | 15 | 7 | 653.64 | |
| 1443* | 966 | 4 | 6 | 666.36 | |
| 1444 | 1516 | 11 | 9 | 1045.92 | 10.44 |
| 1445* | 1397 | 15 | 6 | 963.98 | |
| 1446 | 1301 | 4 | 6 | 897.40 | |

585 Einnahmen »an stucken«.

586 Einnahmen »an stucken«.

587 Einnahmen »an stucken«.

| Die Vermögenssteuern in Schaffhausen während des 15. Jahrhunderts: | | | | | |
|--------------------------------------------------------------------|-----------|----|-------|---------|--------------------------|
| Jahr | lb | ß | d (h) | fl | in % der Gesamteinnahmen |
| 1447 | 1440 | 2 | 9 | 993.20 | |
| 1448 | 1387 | 6 | 4 | 956.77 | 16.85 |
| 1449 ⁵⁸⁸ | 2247 | 18 | 11 | 1550.31 | |
| 1450 ⁵⁸⁹ | 2513 | 17 | 9 | 1733.72 | |
| 1452 ⁵⁹⁰ | 2157 | 7 | | 1487.83 | |
| 1453 ^{*591} | 1811 | 18 | 4 | 1249.60 | |
| 1453* | 1921 | 8 | 3 | 1325.11 | |
| 1454 | 2265 | 8 | 9 | 1562.37 | 21.11 |
| 1455* | 3017 | 5 | 7 | 2080.88 | 31.94 |
| 1456* | 3428 | 18 | 10 | 2364.79 | |
| 1457 | 3409 | 17 | 9 | 2351.65 | |
| 1458 | 2247 | 18 | 11 | 1550.31 | |
| 1459* | 3441 | 1 | 1 | 2373.14 | |
| 1460* | 3204 | 9 | 11 | 2210.00 | |
| 1461 ⁵⁹² | 2267.3583 | | | 1563.70 | |
| 1462* | 1733 | 1 | 4 | 1195.22 | |
| 1463 | 1795 | 8 | 6 | 1238.22 | 21.89 |
| 1466 | 1763 | 7 | 3 | 1216.11 | 21.74 |
| 1467 | 2204 | 4 | | 1520.14 | |
| 1468 | 2107 | 13 | 11 | 1453.58 | 21.5 |
| 1469* | 2067 | 9 | 2 | 1378.31 | |
| 1470* | 2038 | 2 | 6 | 1358.75 | |
| 1475* | 1853 | 18 | 10 | 1235.96 | |
| 1476* | 1904 | 8 | | 1269.60 | |
| 1477* | 1983 | 6 | 6 | 1322.22 | |
| 1480 | 2040 | 1 | | 1360.03 | |
| 1481* | 2060 | 17 | 4 | 1373.91 | |
| 1482 | 2070 | 6 | | 1380.20 | 20.06 |
| 1483 | 2062 | | 4 | 1374.68 | 26.74 |
| 1484 | 2089 | 16 | 4 | 1393.21 | |
| 1485* | 2084 | 10 | | 1389.67 | |
| 1486 | 2053 | 12 | 3 | 1369.08 | |
| 1490 | 1426 | 17 | 5 | 951.25 | 15.24 |
| 1491 | 1410 | | 6 | 940.02 | |
| 1492 | 1428 | 3 | 8 | 952.12 | 17.15 |
| 1494 | 1331 | 6 | 6 | 887.55 | 13.56 |
| 1495 | 1487 | 17 | 9 | 991.93 | |

588 Ab 1449 Steuer und Wacht zusammen.

589 Durch die beiden »stürmaister« Hans Lip und Hans Goltsmit eingenommen.

590 Nur Steuer.

591 »Mayenstür«.

592 Selber ausgerechnet.

| Die Vermögenssteuern in Schaffhausen während des 15. Jahrhunderts: | | | | | |
|--------------------------------------------------------------------|------|----|-------|--------|--------------------------|
| Jahr | lb | ß | d (h) | fl | in % der Gesamteinnahmen |
| 1498 | 1239 | 19 | | 826.63 | 13.05 |
| 1499 | 1332 | 14 | 6 | 888.48 | |
| 1500* | 1145 | | 6 | 763.35 | |

Der Anteil verspätet eingehender Steuern konnte von einem Jahr zum anderen Jahr unterschiedlich gross ausfallen. Es muss auch angenommen werden, dass dadurch verschiedentlich die Aussagekraft der Entwicklungslinien der vereinnahmten Steuergelder mehr oder weniger stark verfälscht wird. Beispielsweise wurden im Rechnungsjahr 1500/01 nur 38,3 % der gesamten Steuereinnahmen rechtzeitig entrichtet. Die geschuldeten Steuerbeträge wurden teilweise erst nach Jahren bezahlt. In anderen Jahren konnten die verspätet eingegangenen Steuern wiederum weit unter 1 % der gesamten Steuereinnahmen liegen.⁵⁹³ Jahre, in denen grosse Steuerrückstände festzustellen sind, waren zumeist Zeiten krisenhafter Entwicklung; die Liquidität der Steuerpflichtigen war mehr oder weniger eingeschränkt.

*Wachtgeld*⁵⁹⁴

Wahrscheinlich wurde das in Schaffhausen jährlich eingezogene Wachtgeld für den Unterhalt der Wachmannschaft verwendet; es war also eine zweckbezogen erhobene Einnahme. Obwohl die Stadt eine hauptberufliche Wachmannschaft unterhielt, hatte auch die städtische Bürgerschaft Wachdienste zu leisten. Die Verrichtung von Wachdiensten galt in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten als Bürgerpflicht. Trotz dieser Pflicht hatten die Bürger Schaffhausens noch zusätzliches Wachtgeld zu zahlen.⁵⁹⁵ Allgemein lässt sich aber feststellen, dass die spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städte den persönlich durch die Stadtbürger zu leistenden Wachdienst durch Sondersteuern, das sogenannte »Wachtgeld«, ablösten. Mit solchen Geldern wurde das professionelle Wachpersonal finanziert. Speziell die vermögenden Bürger hatten ein Interesse, sich von der zeitraubenden wie aufreibenden Bürgerpflicht des Wacheschiebens loszukaufen.⁵⁹⁶

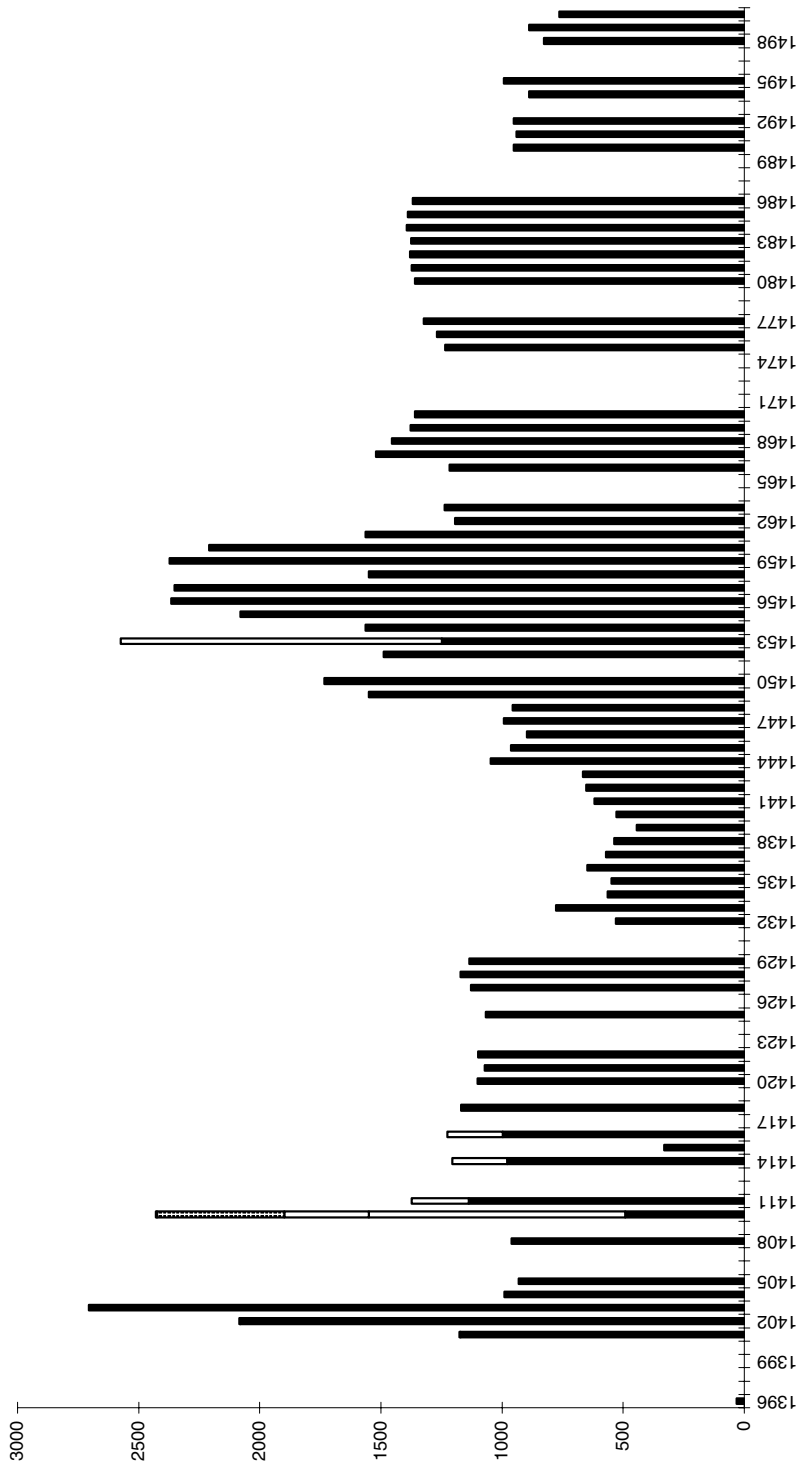
593 SCHMUKI, Steuern und Staatsfinanzen, S. 304 f. Siehe auch S. 269.

594 Dieses Kapitel basiert hauptsächlich auf den Angaben bei SCHMUKI, Steuern und Staatsfinanzen, S. 71–73.

595 Allgemein zur bürgerlichen Wachdienstpflicht in spätmittelalterlichen Städten: ISENMANN, Stadt, S. 97 u. 147; zur bürgerlichen Wachpflicht im spätmittelalterlichen Schaffhausen im speziellen: BÄCHTOLD, Stadt Schaffhausen, S. 49 f.

596 ZEDERMANN, Einnahmequellen, S. 24 f. mit Beispielen aus verschiedenen Städten; FREILINGER, Freiheit, S. 268.

Vermögenssteuereinnahmen in Schaffhausen von 1396–1500 (in fl)



Einnahmen von Wachtgeldern tauchen in den Stadtrechnungen erstmals in der Rechnungsperiode 1428/29 auf.⁵⁹⁷ Diese Gelder wurden jeweils zwei Mal im Jahr eingezogen, wobei die Stadt pro Einzug jeweils um die 50 lb h einnahm. Ab 1439 wurden diese Wachtgeldeinnahmen in den Steuerbüchern notiert, was darauf hindeutet, dass die Wachtgelder ab diesem Zeitpunkt zusammen mit den Vermögenssteuern um Martini einmal pro Jahr eingezogen wurden. Hintersassen und Bürger ohne Vermögen, von welchen nur die Kopfsteuer erhoben wurden, bezahlten jährlich 2 ß Wachtgeld, während die übrigen Steuerpflichtigen mit 4 ß zur Kasse gebeten wurden. In den Steuerbüchern wurden die Zahlungen der vermögenslosen Steuerpflichtigen mit einem Kreis für die einfache Wacht (= 2 ß) vor dem Namen der jeweiligen Person vermerkt, während zwei Kreise vor dem Namen eines Steuerpflichtigen einen Vermögenden auswiesen. Allerdings waren nicht alle Bevölkerungsgruppen zur Zahlung des Wachtgeldes verpflichtet: Befreit von dieser Pflicht waren die Mitglieder des Kleinen Rates, ebenso Personen, welche in irgendeiner Form im Dienste der Stadt standen (z. B. Stadtschreiber, Armbruster, Harnischer usw.). Auch Kleriker und die im Dienste von Klöstern tätigen Angestellten sowie Personen, welche gesatzte Steuern zahlten, mussten in der Regel kein Wachtgeld entrichten. Ebenfalls kein Wachtgeld zahlten die Ausbürger und diejenigen Personen, welche in den Vorstädten (Steig, Fischerhäusern, Mühlenquartier) ausserhalb der Stadtmauern wohnten und somit nicht in die städtische Wachorganisation integriert waren.⁵⁹⁸ Ansonsten hatten alle Steuerpflichtigen das Wachtgeld zu zahlen, selbst bevormundete Kinder wie auch alleinstehende Frauen.

Bis 1516 finden sich Einnahmen von Wachtgeldern in den Steuerbüchern. Ab 1517 scheint die Stadt auf den Einzug der Wachtgelder, wohl dank der verbesserten Finanzlage, verzichtet zu haben.⁵⁹⁹

Der in den Steuerbüchern jährlich ausgewiesene finanzielle Ertrag aus Wachtgeldeinnahmen schwankte zwischen 80 und 100 lb h Schaffhauser Währung (ca. 50 bis 70 fl). Nur in den seltensten Fälle erreichte der Wachtgelderanteil an den städtischen Steuereinnahmen während des 15. Jahrhunderts 5 %.

Ausserordentliche Steuern

Vereinzelte wurden neben den regelmässig zu Martini fälligen direkten Vermögenssteuern in einzelnen Jahren auch ausserordentliche Steuern erhoben, bei denen häufig ebenfalls das Vermögen die Besteuerungsgrundlage bildete. Ausserordentliche Steuererhebungen wur-

597 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 35, S. 1.

598 1316 galt allerdings die Bestimmung, dass »swer uffen der selben Staige sitztet alder seshaft wirt, der sol mit ünserre stat stüren und wachen und übel und guot han und liden, alle die wil er da seshaft ist, ane alle widerrede.« (SSRQ SH 1, Nr. 46, S. 68). Auch 1492 wurde durch Ratsbeschluss dem Hainrich Prümsi zwar erlaubt ausserhalb der Stadtmauern zu wohnen, er sollte allerdings nicht aus der Wachtgeldzahlungsverpflichtung entlassen werden (Staatsarchiv Schaffhausen, RP III, S. 69): »Hainrich Prúmsin ist vergúnnen, dz er für die statt mit huß ziechyn mag / das sölle im an dem burckrecht nichtzit schaden und solle er mit stüren, wachen und allen andern dingen thuon alß ain ingesessner burger.«

599 Zusammenstellung der Wachtgeldeinnahmen innerhalb der Steuerbücher von 1445 bis 1516 bei SCHMUKI, Steuern und Staatsfinanzen, S. 73.

den in der Regel nur zur Schuldentilgung oder aber auch zur Finanzierung ausserordentlich auftretender Ausgaben (öffentliche Bauten, Kriege) erhoben. Die Bereitschaft erhöhte oder ausserordentliche Steuern zu zahlen, ist für die Bevölkerung eines Gemeinwesens in Kriegszeiten oder ähnlichen Notzeiten besonders gegeben. In solchen Zeiten sind die Steuerzahler bereit, die alten »Steuerschwellen« zu überschreiten und einem erhöhten Niveau der Besteuerung zuzustimmen.⁶⁰⁰ Diese ausserordentlichen Steuerveranlagungen waren also immer zweckgebunden, wie auch aus den Bezeichnungen solcher Steuern hervorgeht (»soldnerstúr«, »anlegung des buws«). Ganz vereinzelt wurden der Stadtbevölkerung neben der jährlich erhobenen Steuer zusätzlich auch im Mai/Juni Vermögenssteuern auferlegt wie z. B. im Rechnungsjahr 1410/11. Damals wurden innerhalb eines Jahres insgesamt vier direkte Vermögenssteuern erhoben:

| Datum und Bezeichnung der Vermögenssteuer | Ertrag |
|-------------------------------------------|------------|
| halbe stúr Johanis Baptiste 1410 | 490.89 fl |
| gantze stúr Martini 1411 | 1063.35 fl |
| halbe stúr Mayen 1411 | 348.88 fl |
| gantze stúr Johanis Baptiste 1411 | 524.92 fl |
| Totalertrag des Rechnungsjahres | 2428.04 fl |

Vermutlich gewährte der Rat diesen gestaffelten Steuereinzug, weil er der Bevölkerung eine Verschnaufpause in der steuerlichen Belastung geben wollte. Allerdings war es psychologisch wohl kaum sehr geschickt, die Bevölkerung innerhalb eines Jahres mit vier direkten Vermögenssteuern zu belasten. Widerstand gegen diese Besteuerung ist quellenmässig allerdings nicht überliefert.⁶⁰¹ Diese Steuern wurden vermutlich zur Finanzierung verschiedener Hoheitsrechte (Erlaubnis der Einführung der Zunftverfassung; Lösung der Vogtei vom Pfandinhaber Eck von Reischach) erhoben.⁶⁰²

Bereits zu Beginn des Jahres 1415 wurde erneut zu einer ausserordentlichen Besteuerung des Vermögens gegriffen.⁶⁰³ Schaffhausen als letztes Etappenziel von Reisenden zum Konstanzer Konzil war zu erhöhter Wachsamkeit verpflichtet und verstärkte deshalb die städtischen Wachmannschaften. Für einen reibungslosen Ablauf der Verhandlungen am Konzil war die Sicherheit der Zufahrtswege von grösster Wichtigkeit. Erhöhten Schutz bedurften auch die zahlreichen hohen Gäste, welche vorübergehend Aufenthalt in Schaff-

600 MUSGRAVE/MUSGRAVE/KULLMER, Die öffentlichen Finanzen 1, S. 164.

601 Auch in Konstanz wurden bisweilen innerhalb eines Jahres mehrere Steuern erhoben. Neben den normalen, im Herbst eingezogenen Vermögenssteuern wurden bei finanziellen Notlagen verschiedentlich sogenannte Maisteuern den Stadtbewohnern auferlegt, die – wie der Name sagt – im Monat Mai erhoben wurden (FEGER, Konstanzer Finanzgeschichte, S. 188).

602 Zum Erwerb der städtischen Hoheitsrechte siehe S. 442 ff.

603 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 15, S. 57: »It(em) 3 ½ lb 9 dn verzarten die die anlegung täten von der soldner wegen an fritag und an samstag an(te) Mathye [22./23. Februar 1415].«

hausen nahmen.⁶⁰⁴ Um diese zusätzlichen Auslagen für die Sicherheit der Stadt finanzieren zu können, erhob der Schaffhauser Rat eine ausserordentliche Vermögenssteuer. Finanziell erbrachte diese als »soldnerstür« bezeichnete Vermögenssteuer 330,63 fl.⁶⁰⁵ Aus der Höhe der eingenommenen Steuer ergibt sich ein deutlich niedrigerer Tarif als der in diesen Jahren gültige Tarif der um Martini erhobenen ordentlichen Vermögenssteuern.

Zu Beginn der 1450er Jahre waren die städtischen Schulden durch die hohen Kosten, welche die Beteiligung Schaffhausens als Mitglied des Schwäbischen Städtebundes am Krieg gegen den Markgrafen Albrecht von Brandenburg und den mit diesem verbündeten adeligen Herren und Rittern verursacht hatte, enorm angestiegen.⁶⁰⁶ Zur Tilgung dieser Schulden wurden verschiedene Steuern eingeführt: 1453 wurde eine »Mayenstür« erhoben; diese Vermögenssteuer erbrachte 1249,6 fl.⁶⁰⁷ Zur Minderung der hohen Schuldenlast führte der Rat zusätzlich einen »wuchpfennig« oder »böspennig« (wie er auch genannt wurde)⁶⁰⁸ ein. Auch andere Städte in der näheren und weiteren Umgebung Schaffhausens hofften, so ihre hauptsächlich durch kriegerische Ereignisse angewachsenen Schulden abzubauen zu können. Die Idee einer wöchentlich erhobenen Steuer fand sogar eine überregionale Bedeutung, die vor allem auf dem Gebiet der heutigen Schweiz rezipiert wurde.⁶⁰⁹ Bereits im Jahre 1446 hatte Basel zwei ausserordentliche Steuern, eine Vermögens- und eine Personalsteuer, eingeführt und während 13 Wochen als Wochensteuern erhoben.⁶¹⁰ 1448 glaubte die Stadt Winterthur mittels der Erhebung eines Wochenpfennigs das Heilmittel seines stark verschuldeten Finanzhaushaltes gefunden zu haben.⁶¹¹ Bern beschloss 1449 die Einführung eines »wuchenangsters«, der während den nächstfolgenden 5 Jahren

604 SCHECK, Die politischen Bündnisse, S. 98.

605 Für den Einzug dieser Steuer wurde das Steuerbuch von 1414 verwendet (Stadtarchiv Schaffhausen, A II 06.01, Bd. 9). Während die Steuerbeträge der einzelnen Steuerpflichtigen der um Martini 1414 erhobenen Vermögenssteuer in lateinischen Zahlen im Steuerbuch notiert wurden, verzeichneten die Steuerherren die Steuerbeträge der Söldnersteuer zur Unterscheidung in arabischen Zahlen.

606 Zur Teilnahme Schaffhausens am Städtekrieg: HENKING, Schaffhausen, S. 257 ff.; SCHECK, Die politischen Bündnisse, S. 168–177.

607 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 06.01, Bd. 33, S. 110.

608 Siehe Idiotikon Bd. 5, Sp. 1126 f. An verschiedenen Orten wurde das Ungeld als »böspennig« bezeichnet.

609 Von besonderem Interesse wäre eine Untersuchung über die gegenseitige Beeinflussung spätmittelalterlicher Städte bei der Einführung neuer finanzpolitischer Massnahmen wie beispielsweise bei der Erhebung neuer Steuern. Hinweise hierzu bietet SCOTT, Die Freiburger Enquete von 1476, Freiburg im Breisgau 1986. Schon MACK, Rottweiler Steuerbuch, S. 75, Anm. 3 stellte fest, dass unter den Städten eine rege Korrespondenz über ihre Steuerprojekte herrschte: Bei benachbarten, aber auch weiter entfernten Städten wurden Informationen und Ratschläge eingeholt, um für die eigene Stadt neue Einnahmequellen zu erschliessen.

610 SCHÖNBERG, Finanzverhältnisse, S. 189–256.

611 HAUSER, Winterthurs Strassburger Schuld, S. 28, Anm. 1: »Beide Räte, der Kleine und der Grosse und die 40 zu Wintertur haben geordnet und ufgesetzt durch die Stadt anliegende nordurft willen das ein jeglicher person sy sie geistlich oder weltlich, frow oder man so denn über zwölff jar alt und zu Wintertur wonhafft oder usswendig und inen zugehörnde ist, alle wuchen wuchentlich einen phenning geben sol und sol ouch also bestan uff der Raten widerrufen und ist ouch der pfennig uff disen tag angehept zu geben.«

in der Stadt und auf der Landschaft wöchentlich eingezogen werden sollte⁶¹² und Zürich scheint ebenfalls 1449/50 zur Erhebung eines »angsterpfennigs« geschritten zu sein.⁶¹³ Auch in Freiburg im Üechtland wurde in diesen Jahren eine wöchentliche Steuer erhoben. Jeder hatte diese Wochensteuer zu zahlen, wobei selbst Kleriker nicht ausgenommen wurden. Dabei wurde eine nach dem Reichtum gestaffelte Steuertaxe eingeführt: Die Reichsten hatten 12 Pfennige zu zahlen, andere 9 und 6 Pfennige, die Ärmsten 3 Pfennige.⁶¹⁴ In Schaffhausen wurde der »wuchpfennig« vermutlich erstmals im Jahre 1452 eingeführt.⁶¹⁵ Zuvor hatten sich die Schaffhauser beim Zürcher Rat über die dortige Erhebung des »angsterpfennigs« erkundigt.⁶¹⁶ Die wichtigste Quelle, welche sich zu dieser Steuererhebung erhalten hat, bildet ein Rechnungsrodel aus dem Jahre 1452, der nicht nur interessante Einblicke in den damals gültigen Besteuerungsmodus gibt, sondern auch wertvolle Informationen zur damaligen Bevölkerungsgrösse Schaffhausens bietet.⁶¹⁷ In diesem Rechnungsrodel wurden die einzelnen Haushalte mit den darin lebenden Bewohnern nach Gassen geordnet aufgeschrieben. Leider umfasst der Rodel nicht die gesamte Stadt, sondern nur einzelne Gassen (»Vischenhuser«, »Schwartztor«, »stainin Bachbruck«). Einnehmer des »wuchpfennigs« in diesen Gassen war der in diesem Stadtteil wohnhafte Conrat Cron.⁶¹⁸ Es werden insgesamt 518 Personen genannt, welche wöchentlich 660 d (= 1320 h=5 lb 10 ß) aufzubringen hatten. Wie bei einer näheren Betrachtung des Rodels hervorgeht, handelt es sich nur teilweise um eine Kopfsteuer von 1 d pro Woche. Tatsächlich hatten reichere Personen mehr zu bezahlen, wie beispielsweise der damals reichste Schaffhauser Hans Uolrich Öning genant Jünteler, der für seine Person allein 33 d pro Woche zu zahlen hatte; zusätzlich wurde von seiner Frau 1 d erhoben, während seine zwei Knechte und zwei Mägde, sowie zwei weitere Bewohner des Hauses je 1 d pro Woche abzuliefern hatten.⁶¹⁹ Hans von Fulach, der 1456 wieder ins Bürgerrecht der Stadt Schaffhausen trat, verpflichtete sich neben anderen Abgaben auch »den wuchpfennig namlich ich von miner person zwen pfennig, min wip ain pfennig und jeglicher miner dienst, der zuo sinen tagen

612 SSRQ Bern 9,2, Nr.319, S.810f. und SSRQ Aargau, Zofingen, Nr.88, S.132 ff.; SCHINDLER, Finanzwesen und Bevölkerung der Stadt Bern, S.33 ff.

613 Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich 7, Nr.94, S.281, Anm.1; vgl. auch die ebd., Nr.95, S.282 gemachte Berichtigung zu Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich 2, Nr.15, S.14; SCHNYDER, Finanzpolitik, S.35 f.

614 FRANK, Steuern im Mittelalter, S.92.

615 Wahrscheinlich wurde diese Steuer ab dem 10. September 1452 eingezogen. Darauf deutet jedenfalls der Titel des Rechnungsrodels von 1452 (Staatsarchiv Schaffhausen, Militaria E 1) hin: »Der boß pfennig gieng an sonnentag nach nat(ivitas) Mar(ie) anno LIIdo.«

616 Staatsarchiv Schaffhausen, Korrespondenzen I, 54c, Schreiben von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich an Bürgermeister und Rat der Stadt Schaffhausen vom 28. Okt. 1451 (Simonis et Jude):» ... nach úwerm sriben und begerung so schikent wir úch harinne einen zedel darinne ir wol vernemen werdent unser ordnung des angsterpfennings w(zerstört, vermutlich: wie) wir die gebruchen hand. Wir habend aber das yetz ein jar, ist davon gelassen.«

617 Staatsarchiv Schaffhausen, Militaria E 1.

618 Zu Conrat Cron: RÜEGER II, S.686.

619 Laut AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft, S.295 f. und S.350 besass Hans Ulrich Öning genannt Jünteler im Jahre 1455 ein steuerbares Vermögen von 11000 fl.

komen ist ain pfennig« zu zahlen.⁶²⁰ Es dürfte sich also um eine Art kombinierter Kopf- und Vermögenssteuern gehandelt haben. Steuerpflichtig war jede Person, welche »zuo sinen tagen komen ist«.⁶²¹ Steuerpflichtige Söhne und Töchter, welche bei ihren Eltern wohnten, werden ebenfalls im Rodel von 1452 aufgezählt. Auch Dienstboten hatten die Kopfsteuer zu zahlen, der Steuerbetrag wurde jedoch sehr wahrscheinlich vom Dienstherrn gezahlt und vom Dienstbotenlohn abgezogen. Bettler waren von dieser Abgabe ebenfalls nicht befreit, erscheint doch im Rechnungsrodel von 1452 eine Person mit Namen Keller und dem Zusatz »bettler«, der auch einen Pfennig pro Woche zu zahlen hatte.⁶²² Dass von Bettlern Steuern erhoben wurden, ist auch aus anderen Städten bekannt und weist daraufhin, dass diese Bettler in einem gewissen Masse sozial integriert waren und über ein nachbarschaftliches Bezugsnetz verfügten: Von einem nicht sesshaften, herumziehenden Bettler wären wohl kaum Steuern erhoben worden; auch scheint die Profession »Bettler« durch die verantwortlichen Steuereintreiber in dieser Zeit voll akzeptiert worden zu sein.⁶²³

Rein technisch wurde der »wuchpfennig« folgendermassen erhoben: Jeweils auf Pfingsten, wenn der neue Rat eingesetzt und auch andere Ämter besetzt wurden, wählte der Rat neue »wuchpfenniger«. Diese gehörten zumeist ebenfalls dem Rat an.⁶²⁴ Die Stadt wurde in verschiedene Steuerbezirke nach Gassen aufgeteilt und einem in diesem Stadtteil wohnhaften »wuchpfenniger« unterstellt. Wöchentlich hatten nun diese vom Rat beauftragten Männer die Steuerbeträge einzusammeln und den Stadtrechnern abzuliefern. Diese verbuchten die eingenommenen Beträge unter den Namen der einzelnen »wuchpfenniger«. Allerdings hatte der Rat grosse Mühe, den »wuchpfennig« einzutreiben. Wie häufige Einträge im erhaltenen Ratsmanual von 1456 beweisen, musste der Rat öfters in diesem Jahr die Stadtbewohner zur Zahlung ihrer Schulden unter Androhung der Pfändung auffordern.⁶²⁵ Nicht nur der Leutpriester der Stadtkirche Sankt Johann und dessen »helffer« wehrten sich gegen den »wuchpfennig«, sondern auch Knechte, welche im Kloster tätig waren und denen mit Einstellung der Lohnzahlung im Falle der Steuerverweigerung ge-

620 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2374.

621 SSRQ Aargau, Zofingen, Nr. 88, S. 132: Bei der Erhebung des »wuchenangsters« in Bern waren Knaben ab 14 Jahren steuerpflichtig und Mädchen ab 12 Jahren. In Winterthur wurden Leute ab zwölf Jahren anlässlich der Erhebung des Wochenpfennigs im Jahre 1448 als steuerpflichtig betrachtet (HAUSER, Winterthurs Strassburger Schuld, S. 28, Anm. 1). Häufig wurden im Mittelalter Knaben mit 14 und Mädchen mit 12 Jahren als heirats- und strafmündig betrachtet (SHAHAR, Kindheit, S. 32–35).

622 Staatsarchiv Schaffhausen, Militaria E 1, Rechnungsrodel 1452. Dass der Begriff »Bettler« in dieser Zeit durchaus relativ aufgefasst wurde, zeigt Kirchgässner anhand eines von ihm in seinen Arbeiten häufig zitierten Beispiels (KIRCHGÄSSNER, Möglichkeiten, S. 83): 1455 bestrafte die Stadt Konstanz einen Bettler, der anderen Leuten von seinen erbettelten Almosen Geld ausgeliehen hatte. Der Fall mag ein Einzelbeispiel sein; es wirft trotzdem ein bezeichnendes Licht auf die Relativität des Bettlerbegriffes.

623 Allgemein zu den der Steuerpflicht unterworfenen, sesshaften Bettler in den Städten: GEREMEK, Geschichte der Armut, S. 60f.

624 Staatsarchiv Schaffhausen, Ratsmanual 1456, S. 31.

625 Siehe die zahlreichen Einträge in Staatsarchiv Schaffhausen, Ratsmanual 1456.

droht wurde.⁶²⁶ Finanziell erbrachten die in den erhaltenen Rechnungsbüchern für den städtischen Fiskus verbuchten Wochenpfennigeinnahmen nicht unwesentliche Beträge:

| | Sommer- halbjahr | Winter- halbjahr | Total | in % der Einnahmen der Verbrauchsrechnung | in % der Gesamt- einnahmen |
|---------|---------------------|---------------------|-----------|----------------------------------------------|-------------------------------|
| 1452/53 | 204.40 fl | ? | ? | ? | |
| 1454/55 | 333.95 fl | 216.62 fl | 550.57 fl | 9.75 | 7.44 |
| 1455/56 | | | 520.04 fl | 9.49 | 7.98 |
| 1458/59 | – | – | 237.51 fl | ? | |

Vermutlich wurde der Wochenpfennig in den Jahren von 1452 bis 1458 eingezogen. Eine genaue Eingrenzung ist aufgrund der mangelhaften Quellenüberlieferung dieser Jahre nicht möglich. Auch in den 1470er Jahren wurde der Wochenpfennig in Schaffhausen zeitweise von den Stadtbewohnern erhoben. Leider lässt sich dies allerdings nicht anhand der Rechnungsbücher überprüfen, da aus diesen Jahren kein einziges Rechnungsbuch erhalten ist. Jedenfalls klagte der Abt Dettikofer den städtischen Rat in seiner um 1480 verfassten Beschwerdeschrift an, dass die Stadt den Wochenpfennig vor wenigen Jahren (in den 1470er Jahren) auch widerrechtlich von den Klosterknechten verlangt habe. Zwar gestand der Abt dem Rat zu, »dass die Stadt Schaffhusen swär und treffenlich Krieg zu mengemal vormals erlitten haut« und deshalb in der Vergangenheit zu verschiedenen Malen durchaus in berechtigter Weise, den Wochenpfennig vom gemeinen Volk erhoben habe. Das Kloster und seine Leute seien dabei richtigerweise nicht angesprochen worden. Bei der neuerlichen Erhebung des Wochenpfennigs vor wenigen Jahren seien nun aber auch unberechtigterweise die Klosterknechte zur Zahlung aufgefordert worden. Jedem, der nicht bezahlen wollte, sei mit Einsperrung und siebenjähriger Verbannung aus der Stadt gedroht worden.⁶²⁷ Aber nicht nur der Allerheiligenabt, auch andere Stadtbewohner Schaffhausens protestierten gegen die Erhebung des Wochenpfennigs während der 1470er Jahre, weswegen dies durch die Obrigkeit mit Bussen geahndet wurde.⁶²⁸ Auch im Vertrag mit dem Schulmeister Hanns Rûchßner aus dem Jahre 1477 wird der Wochenpfennig erwähnt: Zwar wurden diesem in seinem Vertrag verschiedene Vergünstigungen zugestanden. Nicht nachgelassen wurde ihm allerdings die Verpflichtung, bei einer allfälligen Einführung des gemeinen Wochenpfennigs diesen ebenfalls zu bezahlen.⁶²⁹ Die Schaffhauser

626 Staatsarchiv Schaffhausen, Ratsmanual 1456, S.37, Beschluss des »grossraut secunda ante Viti«: »It(em) den Hagman in das clost(er) zu schigken und zu bieten, das men den knecht(en) me lon nit geb, si geb(en) den(n) den wochenpfe(nnig).« Auch in Zürich hatte der Rat einige Mühe, die Zahlung des Wochenangsters durchzusetzen: Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich 2, Nr.16, S.14 u. Nr.21, S.18; SCHNYDER, Finanzpolitik, S.35f.

627 WALTER, Schaffhausen und Allerheiligen, S.35.

628 Staatsarchiv Schaffhausen, RP II, S.9 (1475): »Thoma der Toubenstain(in) man ist gestrauft umb ½ march silbers von ettlicher wort(en) wegen so er des wuchen pfennings und des lons in die reben halb gebrecht haut, sol ouch dz geben in monatzfirst bi dem aid oder für die statt.«

629 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 3, fol.186r: »Maister Hannsen Rûchßner ist die schuol wi-

führten also ähnlich wie andere Frei- und Reichsstädte Mitte der 1470er Jahre zur Finanzierung der Burgunderkriege erneut einen Wochenpfennig ein.⁶³⁰

Während der 1440er und 1450er Jahre wurden gelegentlich auch zweckgebundene Vermögenssteuern erhoben, welche für die Finanzierung städtischer Bauvorhaben, wohl zumeist für Verteidigungsbauten (Stadtmauer etc.), verwendet wurden. In den Rechnungsbüchern tauchen solche Einnahmen unter dem Namen »anlegung des buws« auf. Im Steuerbuch von 1447 hat sich ein Steuertarif für die im Jahre 1448 erhobene Sondersteuer »anlegung des buws« erhalten:

| Vermögen der Steuerpflichtigen | Steuerbetrag |
|------------------------------------------|--------------|
| Mindestbetrag bis unter die »markzal« | 8 h bis 4 ß |
| »markzal« = 41 Mark (?) = 246 fl | 5 ß |
| über 41 Mark (?) bis 100 Mark (= 600 fl) | 6 ß |
| 700 fl | 7 ß |
| 800 fl | 8 ß |
| etc. | etc. |
| 3000 fl und darüber | 30 ß |

Beauftragt mit dem Einzug dieser Steuer während des ganzen Jahres 1448 waren Hainrich Sandler und Hanns Lib, welche vermutlich Angehörige des Rates waren. Diese hatten mit dem eingenommenen Geld die anfallenden Baukosten direkt zu bezahlen und dem Rat hierüber Rechnung zu geben, sobald die Bauarbeiten beendet waren.⁶³¹

Laut den Angaben in den Stadtrechnungen wurde mindestens in den folgenden Jahren diese Sondersteuer erhoben:

derumb gelihen und sol anston Lucye nechstkünftig und wenn er die uffgeben oder im ain raut die schuol nit lenger lassen wölte, das sol ain tail dem andern ½ jar zuovor verkünden und wie er von der schuol kompt, wellen dann er und sin husfrow hußhablich hie sitzen, das ist im vergonnen so lang inn das fuogklich ist und si dehain gewerb hand und söllen als dann gemainer statt uff Martini 2 guld(en) jerlichs ze stúr geben ouch tringkwil, winzol, mülizol als ander burger und aller ander ufflegungen ainer zunft raisen hü tens und wachens fry sin, doch ob ain gemainer wochen pfennig angelait wurde, den söllen si ouch geben und wenn inn das nit fuoglich were, so mogen si von hinnen ziehen hie ane abzug alles ungevorlich. Actu(m) Lucye anno (14)77. Des haben si ain besigolten brief.«

630 In einer ganzen Anzahl von Frei- und Reichsstädten wurde die Reichshilfe gegen den Burgunderherzog Karl den Kühnen 1474/75 mittels der Erhebung eines Wochenpfennigs oder einer ähnlichen Steuer finanziert: Belege sind aus Augsburg, Nördlingen, Speyer und Schwäbisch Hall überliefert (ISENMANN, Reichsstadt und Reich, S. 83f.) Auch Konstanz erhob anlässlich dieses Krieges, an dem ein Konstanzer Truppenkontingent teilnahm, während 22 Wochen eine Wochensteuer: Sowohl der »aller ermbst allmüser und der rychest gabent glich«, nämlich 1 d pro Woche (SCOTT, Freiburger Enquete, S. 7). Allgemein zur Konstanzer Beteiligung am Reichskrieg gegen Burgund: KRAMML, Kaiser Friedrich III., S. 95–97. In Schwäbisch Hall musste jeder, der zum Sakrament ging, den Wochenpfennig zur Finanzierung des Neusser Krieges 1474/75 zahlen; bereits im bayrisch-pfälzischen Krieg von 1462 griff der Haller Rat zum Finanzierungsinstrument »Wochenpfennig« (KREIL, Stadthaushalt von Schwäbisch Hall, S. 171).

631 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 06.01, Bd. 31, S. 1.

| | | | |
|------|-----------|------|-----------|
| 1441 | – | 1448 | 229.78 fl |
| 632 | 14.21 fl | | 29.56 fl |
| 1442 | 108.71 fl | 1450 | 427.37 fl |
| | 2.96 fl | | ? |
| 1443 | ? | 1454 | – |
| | 19.93 fl | | 268.44 fl |
| 1444 | 70.32 fl | | |
| | 0.52 fl | | |

In einzelnen Jahren war der Anteil der ausserordentlichen Steuern an den Verbrauchsrechnungseinnahmen nicht unbedeutend. Beispielsweise wurden im Rechnungsjahr 1454/55 allein 14,57 % der Einnahmen der Verbrauchsrechnung (11,07 % der Gesamteinnahmen) durch ausserordentliche Steuern (»wuchpfennig«, »anlegung«) erbracht.

Im übrigen wurden einzelne Bauvorhaben der Stadt auch durch Fronarbeiten seitens der Stadtbewohner verwirklicht.⁶³³ Solche Pflichten der Stadtbewohner müssen ebenfalls als eine Art ausserordentliche Steuer betrachtet werden.

Die meisten ausserordentlichen Steuern wurden in den 1450er Jahren erhoben; in diesen Jahren erreichte die steuerliche Belastung der Schaffhauser Bevölkerung ihren Höhepunkt. Weder vorher noch später wurde die Stadtbevölkerung in diesem Masse zu steuerlichen Pflichten beigezogen.

Abzug

Wie in anderen Städten waren auch in Schaffhausen für aus der Stadt wegziehende Vermögen, sei es durch Bürgerrechtsaufgabe, sei es auf dem Erbwege, Abzugssteuern (»anzal«, »abzug«) zu entrichten. Hinter der Erhebung solcher Vermögensverkehrssteuern stand die Absicht, den Wegzug vor allem reicher Stadtbürger zu verhindern. Die Stadt wollte sich für den Abzug von steuerbarem Gut entschädigt wissen.⁶³⁴ Deshalb bestimmte der Rat schon im Jahre 1356, dass wenn ein Stadtbürger sein Bürgerrecht in Schaffhausen aufgeben und wegziehen wollte, dieser zuvor seinen Anteil der während seiner Anwesenheit als Bürger aufgelaufenen städtischen Schulden nach Ratserkenntnis zu übernehmen habe. Eingesessene Bürger wie auch Ausbürger waren dieser Bestimmung gleichermassen unter-

632 »buw am Emersperg«. Dort wurde vermutlich die Befestigungsanlage ausgebaut.

633 Siehe hierzu weiter unten S.462. Zur Grabenpflicht in mittelalterlichen Städten: ZEDERMANN, Einnahmequellen, S.23–25; neuerdings auch FOUQUET, Bauen, S.282–290 zu den Bau-, Schanz- und Fuhrfronen in den mittelalterlichen Städten.

634 Allgemein zu den im Mittelalter in den Städten erhobenen Abzugssteuern GILOMEN, Anleihen, S.144f. Einzelne Städte schränkten gelegentlich, in besonders prekären Lagen den Wegzug von Stadtbewohnern ganz ein: So bestimmte beispielsweise der Rat der kurz vor dem Bankrott stehenden Stadt Mainz im Jahre 1444, dass die folgenden vier Jahre das Recht des freien Wegzugs aus der Stadt ganz aufgehoben sein soll (FISCHER, Frankfurt und die Bürgerunruhen in Mainz, S.49). Zu Abzugssteuern in der Eidgenossenschaft vor allem im 16., 17. und 18. Jahrhundert: HAUSER, Abzug, S.1–162.

worfen.⁶³⁵ 1368 wurde dem Abfluss von städtischem Vermögen durch Erbschaft ein Riegel vorgeschoben, indem der Rat beschloss, dass wenn »frömd lüt erbe usser únsere statt ziehent, daz úns die sont helffen gelten.«⁶³⁶ Neben den Abzugssteuern sollten die Auswärtigen auch noch die »nächsten stüre« von dem weggeführten Gut entrichten.⁶³⁷ Einen stetigen Abfluss von steuerbarem Gut aus der Stadt stellte aber vor allem der Auszug von Kindern adliger Familien dar, welche sich auswärts verheirateten oder in Klöster eintraten. Deshalb fasste der Rat 1427 den Beschluss, dass aus der Stadt ziehende Kinder, welche sich auswärts verheirateten oder in Klöster eintraten, ihr als Aussteuer mitgegebenes Gut zu »verabzugen« hätten.⁶³⁸ Diese Bestimmung hatte vor allem Konsequenzen für die in der Stadt ansässigen Adelsfamilien, welche ihre unverheirateten Söhne und Töchter in Klöstern und geistlichen Stiften versorgten.⁶³⁹ Überhaupt waren die Bindungen adliger Familien zur Stadt nur schwach ausgeprägt. Mit nur einem Fusse standen sie in der Stadt, mit dem anderen Fuss standen sie in ihren ländlichen Vogteien oder im Dienste benachbarter geistlicher und weltlicher Herren.⁶⁴⁰ Zu wiederholten Malen kam es deshalb zu Konflikten mit einzelnen Vertretern des in der Herrenstube organisierten Adels wegen städtischer

635 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 61, S. 39: »Swas wir och hinnanhin burger nement, es siien ussburger ald in gesessen burger, swenne sich der dehainer von únsere burgreht zúhet, der sol úns och helffen gelten únsere gúltan, die in der zit uff loffent, als er únsere burger ist, als sich únsere ráte darumb och erkennent und uff in lait ze gebenne in der wise, als hie vorgeschrieben staut.«; vgl. auch ebd., Nr. 60, S. 39.

636 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 86, S. 52.

637 Ebd.

638 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 177, S. 101 f.

639 Ein aufschlussreiches Beispiel über die Versorgung unverheirateter Söhne und besonders von Töchtern in Klöstern gibt die Familie des bekannten Schaffhauser Bürgermeisters Hans am Stad: Von seinen acht Kindern traten fünf in den geistlichen Stand, nämlich sein Sohn Hans Jakob, der eine Chorherrenstelle am Grossmünster in Zürich innehatte, und sein Sohn Götz, der Konventherr im Kloster zu Weingarten bei Ravensburg war. Die Töchter Judith und Magdalena waren Nonnen im Benediktinerinnenkloster St. Agnes, die Tochter Barbara Nonne im Klarissenkloster Paradies. Geheiratet haben die beiden Söhne Konrad und Hans, sowie die Tochter Margareth (RÜEGER II, S. 964). Selbst für einflussreiche Persönlichkeiten konnte es aber bisweilen schwierig sein, freie Stellen für die Kinder in Klöstern und Gotteshäusern zu bekommen. Deutlich zeigt dies etwa das Beispiel des Ende des 15. Jahrhunderts mehrmals das Bürgermeisteramt ausübenden Ulrich Trüllerei, des Anführers der Schaffhauser bei Grandson im Jahre 1476. Dieser klagte am 22. November 1494 vor dem Konstanzer Domkapitel, dass er als Vermittler in den Streitigkeiten des Domkapitels und den Herren von Sulz grosse Mühen und Arbeit gehabt und dafür keine Belohnung erhalten habe ausser dem Versprechen des Bischofs Otto, seine Kinder mit Gottesgaben oder in Klöstern zu versorgen. Nach dem Tode des Bischofs Otto seien ihm erste Bitten auf die Klöster Münsterlingen und St. Agnes zugesagt, aber nach Einsetzung des neuen Bischofs in solche auf St. Peter zu Konstanz und Klingental zu Basel umgewandelt worden, wogegen sich aber das Kloster Klingental gewehrt habe. Trüllerei bat in der Folge gnädiglich zu bedenken, »dass er vil kind hab die jung syend und deß erwarten mugen.« Darauf versprach das Domkapitel seiner Bitte eingedenk zu sein (KREBS, Protokolle des Konstanzer Domkapitels, Nr. 498). Am 28. Juni 1496 wurde dem Bürgermeister Trüllerei schliesslich zugesagt, dass man wegen seiner dem Hochstift erwiesenen Dienste bemüht sein werde, bei dem neu zu erwählenden Bischof »preces primariae« auf das Kloster St. Agnes für eine seiner Töchter zu erwirken, doch er solle sich bei gegebener Zeit weiterhin bemühen (ebd., Nr. 591). Schliesslich hatte Trüllerei Erfolg: Eine Tochter wurde Klosterfrau zu St. Verenen in Zürich, eine im Dominikanerinnenkloster Töss (RÜEGER II, S. 1005 f.).

640 RÜEDI, Schaffhauser Bürgerrecht, S. 31.

Abzugsforderungen. Einen Höhepunkt erreichten diese Auseinandersetzungen zu Beginn der 1430er Jahre. Schliesslich wurde die Abzugsordnung 1431 ausführlich geregelt im Zusammenhang und Anschluss an eine Verfassungsänderung zugunsten einer vermehrten politischen Einflussnahme der Herrenstube im städtischen Rat (Doppelvertretung der Herrenstube im Kleinen Rat, Abschaffung des Amtes eines obersten Zunftmeisters, Abschaffung der vier Heimlicher). Welche Konflikte Abzugssteuern damals hervorrufen konnten, zeigt sich in der Tatsache, dass von den sieben Artikeln der Urkunde sich deren drei mit dem Abzug beschäftigen (Artikel 4, 5, 6): Die 1427 eingeführte Regelung, dass aus der Stadt wegziehende Kinder von ihrer Aussteuer Abzug zu zahlen hätten, wurde wieder abgeschafft. Ausführlich festgelegt wurde nun auch der Tarif, der von den Bürgern zu zahlen war, wenn sie das Burgrecht aufgaben und ihr Vermögen »usser unser stüren ziehen«: Von allem liegendem und fahrendem Gut sollte künftighin der 16. Pfennig (= 6 ¼ %) bezahlt werden. Der gleiche Steuersatz galt auch für fremde Personen, welche in Schaffhausen verheiratet waren und nach dem Tode ihres Ehepartners wieder zu ihren auswärts lebenden Verwandten und Freunden ziehen wollten.⁶⁴¹

Derjenige, welcher sein Burgrecht aufgeben wollte, hatte in seinem Burgrechtsaufgabebuch zu schwören, den fälligen Abzug innerhalb von 14 Tagen mit barem Geld sowie auch allfällig geschuldete Steuern zu bezahlen.⁶⁴²

Speziell geregelt wurde die Abzugspflicht von Vermögen, welches durch Erbschaft die Stadt verliess. So bestimmte der Rat im Jahre 1439, dass wer liegendes oder fahrendes Gut auf dem Erbwege der Stadt entzöge, den »sechsten pfening« (= 6 ¼ %) »ane mindrung«, der Stadt zu erlegen hätte.⁶⁴³ Den gleichen Tarif hatten ebenfalls Nichtbürger zu zahlen. Im übrigen stand es im Ermessen der Stadtrechner, das Vermögen eines Wegziehenden auch ausserhalb der Behebjahre neu einzuschätzen.⁶⁴⁴

Nachdem die Stadt in den 1450er Jahren in grosse Schulden geraten war und der Handel wie auch die städtische Wirtschaft sich in einer argen Wirtschaftskrise befanden, gewährte der Rat bei Bürgerrechtsaufnahmen auch Begünstigungen bei den Abzugssteuern: So be-

641 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1842, Abschrift dieser Urkunde im Stadtbuch, SSRQ SH 2, Nr. 179, S. 102–104; vgl. auch die Ausführungen bei BÄCHTOLD, Wandlungen der Zunftverfassung, S. 54 ff. Es scheint so, als ob bis zu diesem Zeitpunkt der Steuertarif für den Abzug vom Rat noch nicht genau festgesetzt war, sondern je nach dem Stand der städtischen Schulden bestimmt wurde. Darauf deutet zumindest der ins Stadtbuch (SSRQ SH 2, Nr. 280, S. 169 (»Der Trullarayn kund brieff«)) aufgenommene Bürgerrechtsbrief des Uolman Trullaray von Araw aus dem Jahre 1427 hin, wo es heisst, dass falls er und seine Gattin oder seine Erben das Schaffhauser Bürgerrecht wieder aufgeben wollten, von dem abziehenden Gut »unser anzal geben, nach dem und denn zuomal unser statt gewonlicher anzal ist nach den schulden, so unser gemain statt uff die selben zit schuldig ist«. Bekanntlich kam es auch in anderen Städten immer wieder zu Differenzen wegen der Abzugs- bzw. Nachsteuer, wie dies etwa der Fall des Peter Egen bzw. von Argun in Augsburg in den 1450er Jahren zeigt (BOOCKMANN, Stadt-Tyrannen, S. 77–82).

642 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 187, S. 109.

643 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 212, S. 121 f.; vgl. auch Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Passivschuldenbuch 1471, S. 112. Keine Abzugssteuern wurden von einem »gast« verlangt, der städtisches Vermögen geerbt hatte und sich entschloss, in das Bürgerrecht der Stadt zu treten (SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 225, S. 127, Ratsbeschluss vom 15. Juli 1446).

644 Siehe die im Anhang auf S. 617 f. abgedruckte Steuerordnung von 1464.

hielt sich 1459 der Kleine Rat das Recht vor, Personen, welche ihm nützlich erschienen, als Bürger aufzunehmen und diese auch wieder »on allen abzug« ziehen zu lassen, wenn diese es wollten.⁶⁴⁵

Personen, welche sich im Kloster verpfänden wollten, hatten ebenfalls von dem Gut, welches sie in das Kloster mitnahmen, den Abzug zu zahlen.⁶⁴⁶ Ebenso mussten Mönche wie Nonnen der stadtansässigen Kloster von aus der Stadt ererbtem Gut Abzugssteuern zahlen.⁶⁴⁷ Abzugssteuern wurden auch von an Kirchen und Kapellen gemachten Vergabungen verlangt: Ausdrücklich musste sich beispielsweise Brida Tüchelin in ihrem 1429 vor dem Schaffhauser Rat abgeänderten Testament, in dem sie verschiedene Vergabungen

645 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 234, S. 131. Im Jahre 1507 wurden diese Bestimmungen modifiziert und eingeschränkt (Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 4, S. 133 f.): »Und als dann unns(er) vordern umb gemainer statt nutzes willen vor jaren ain satzung angesehen haben wie die in des stattbuoch begriffen ist ußwysent, das ain klainer rat gewalt und macht haben sölle, alle die so sich in unns(er) statt ziehen wöllen, die weder hanndtwerc noch gewerb haben, si syen edel oder unedel, gaistlich oder weltlich mit ainem geding zuo burger inzuonemen und zuo empfahan, wie si dann des mit denselben ains werden mögen.

Ouch das werbend und hanndwercklüt so sich in unns(er) statt ziehen, so dieselben wider hinweg ziehen wöllent iren fryen zug haben söllen etc., da haben groß und klain rät umb frid und des besten willen dieselben satzung erlüttert, das dieselben so also nach der gemelten satzung zuo unns gezogen sind, sy syent werbent oder hanndwercklüt by der fryhait des fryen zugs belibent söllent, doch das dieselb fryhait iren kinden oder andern erben nit dienen sölle sonnder die, ob die burger wärent demnach erbburger sin söllent als die, so vor der satzung burger gewesen sind. Ob aber dieselben kind oder erben nit burger wärent, das si dann von dem guot, so si in unns(erer) statt ererb(t)en abzug geben söllent als gest und die burger, so also in unns(erer) statt sind und den fryen zug haben, ob die burger guot an sich nemen, so vor in der stúr ligt, es wäre in hyratten, von erbs wegen oder sust, davon söllent si abzug geben und thuon als ob si gest wärent nach lut der statt satzung. Es wäre dann sach, das sich ainer des fryen zugs begeben und one fürwort thuon wölte, das die alten burger vor der satzung zuo thuond schuldig sind. Was ouch hinfür hanndtwerc oder werbend lüt zuo burger uffgenommen werden, die söllen den fryen zug haben zehen jar und nit lennger, also ob ainem hie zuo beliben nit gesellig sin wöllt, das er dann in derselben zyt abzugs fry von hynnen ziehen mög. Doch ob in der zyt ainer guot so vorher in der stúr gelegen wäre an sich genomen hette wie vorstatt, sol er verabzugen und das burgkrecht uffgeben und den aid sweren inhalt der stattbuoch. Welher aber über zehen jar im burgkrechten belipt oder es in derselben zyt mit tod abgaut, denselben oder des abgegangenen kind oder erben, ob die ouch in unnserm burgkrechten begriffen sind, söllent demnach mit irem lib und guot one fürwort burger sin und den fryen zug nit mer haben. Es sol ouch dero dhainer so den fryen zug hatt weder in klainen noch grossen raut gewelt noch gesetzt werden, aber an das gericht und zuo andern ämptern mag man die wellen und bruchen.

Doch welher also ussgenomen wirdet, der sich inderthalb der zehen jaren des fryen zugs mag behelffen, dem sol das zuogelassen und im das daran unschädlich sin.

Och by demselben ayd sol úwer yegklicher zügen, ob er yemant wíste oder vernem, der nit geschworn hette.« Siehe hierzu auch die Aufkündigung des Steuerabkommens des Hans und Gangwolf Trülleray im Jahre 1507 (S. 130).

646 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 4, S. 245: »Wir der burgermaister, groß und clain raut haben uns erkennt, welhes sich hinfür es syen frowen oder man in das closter verpfänden, das die von stund an unser gemainen statt den abzug geben söllen von allem dem guot so si dann haben. Actu(m) secunda an(te) Martini anno 1475.«

647 Siehe z. B. Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 138 (1480/81), S. 4: »It(em) 2lb Gretlis Stogers abzug, dz ze Sant Angnessan im closter an closterfröwli ist von sinem ererbten guott von sim vatter et mater als burgerguot, dz es ererbt hatt.«

auch an Kirchen und Klöster machte, verpflichten, von allem an diese Orte vermachten Gut Abzug zu zahlen.⁶⁴⁸ Hingegen wurde 1480 von Bürgermeister, Grosse und Kleinem Rat bestimmt, dass der Spital, die Spend und auch die Pfarrkirche St. Johann von ererbtem Gut keinen Abzug geben mussten. Ebenso waren Jahrzeitstiftungen bis zu 1 fl abzugsfrei; wenn die Jahrzeit allerdings über 1 fl lag, musste der Abzug bezahlt werden. Auch durften diese Jahrzeitstiftungen nicht ewig, sondern mussten ablösbar sein.⁶⁴⁹ Gerade diese Bestimmung, dass bei Seelmessen, Vigilien und Seelgeräten zuhanden des Klosters Allerheiligen Abzug zu zahlen war, bildete ebenso einen Streitpunkt in der um 1480 verfassten Beschwerdeschrift des Abtes Konrad Dettikofer, wie auch die Zahlung des Abzuges bei Leibdingnehmern im Kloster.⁶⁵⁰

Gelegentlich verzinsten einzelne Leute ihre Abzugsschulden, indem sie eine in der Stadt gelegene, ihnen gehörende Liegenschaft mit einem Rentenzins belasteten: So hatten beispielsweise die beiden Schwestern Verena Geltzerin genannt Genterin, Witwe zu Diessenhofen, und Agatha Geltzerin, Ehefrau des Uolrich Züricher von Diesenhoven und wohnhaft zu Basel, 1473 Abzug zu zahlen »von dem guot, so wir von unser muoter säligen usser ir statt (Schaffhausen) stür ererbt haben.« Die Höhe von 40 lbh Abzugssteuer verzinsten sie mit 2 lbh Schaffhauser Währung »ab dem huß, hof und hofstatt gelegen zuo Schaffhuse an der herren agker, stost an die Núwenstatt zwüschen Hannsen Barters und des Bagglers säligen hüsern, so mir der genanten Agatha Züricherin mins müterlichen erbs zuogeteilt ist.«⁶⁵¹ Auch Hans Wilhelm im Turn zu Jestetten verpflichtete sich in seinem 1458 abgeschlossenen Bürgerrechtsvertrag mit der Stadt Schaffhausen, die noch schuldigen Abzugssteuern zu bezahlen. Vor Jahren war er aus dem Bürgerrecht ausgetreten und hatte diese Vermögensverkehrssteuern immer noch nicht bezahlt. Er versprach, dass er diese Schuld in der Höhe von 400 fl mit 20 fl jährlich, also zu 5 % verzinsen wolle.⁶⁵²

Die Bereitschaft, Abzugssteuern zu zahlen, war bei den meisten Leuten nicht sehr gross. Bei einflussreichen Leuten bot sich die Möglichkeit, den Rat anderer Städte einzuspannen, um Nachlass bei den Abzugssteuern zu erlangen: 1475 baten Schultheiss und Rat der Stadt

648 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1808 (8. Juli 1429): »Doch als die Tüchellin vor úns (gemeint ist vor Bürgermeister und Rat) angesprochen worden ist, als von der Murer seligen abzugs wegen von dem gút das in das closter Aller Hailigen komen ist, davon sol si gantz ledig und enbrosten sin. Aber was si güts vermacht hett oder künftenklichen v(er)machen wurd an solichi end, es wer an gotz gaben oder an andrú end da es usser únsren stüren gieng, das denn únsrer gemain statt allweg iren abzug nemen sol und mag von solicher summ des gútz, so si denn also an solichi end verschafft und gemacht hett an menglichs fürzug und widerred ...«

649 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 4, S. 245. Siehe hierzu auch oben S. 125–127. Wie ein Blick ins Jahrzeitbuch der Pfarrkirche St. Johann zeigt, lag die Bandbreite der Jahrzeitstiftungen zwischen 8 fl und 2 fl. Zumeist wurde aber 1 fl oder 1 lbh gestiftet, lag also eindeutig unter der gesetzten Limite (HARDER, Jahrzeitbuch, S. 103).

650 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 3114; WALTER, Schaffhausen und Allerheiligen, S. 37 (Art. 40) u. S. 24 f. (Art. 17).

651 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2861.

652 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2422: »... versichern, bewisen und versorgen mit underpfanden, gülten und burgen, daran si habend sind jerlichs von zwaintzig guldin ainen zuo zins zuo geben.« Zur Person des Hans Wilhelm im Turn zu Jestetten: RÜEGER II, S. 1029 f.

Bern für die beiden Brüder Hans und Wilhelm im Turn wie auch deren zu Rapperswil wohnhafte Schwester um Verzicht oder zumindest Nachlass von schuldigen Abzugssteuern.⁶⁵³

Auch bei den Abzugssteuern kamen immer wieder Hinterziehungen vor; im Gegensatz zu den Vermögenssteuersündern war die Strafverfolgung bei den Abzugssteuersündern aber sehr viel schwieriger. Eine Handhabe bestand immerhin bei solchen Leuten, die eine Rente bei der Stadt gekauft hatten. Beispielsweise zahlte die Stadt der Frau des Hanmanß von Mülinen, nachdem diese aus Schaffhausen weggezogen war und eine zu geringe Abzugssteuer entrichtet hatte, den ihr zustehenden jährlichen Rentenzins nicht mehr aus.⁶⁵⁴

Neben den schuldigen Abzugssteuern wurden die Wegziehenden auch sonst noch wegen ausstehender Steuern oder sonstiger Geldbeträge von der Stadt zur Kasse gebeten wie beispielsweise Hartman von Hünenberg zuo Rapperswil, mit dem 1456 die Stadt nach verschiedenen Differenzen eine Einigung erzielte wegen der Abzugssteuern und noch schuldiger Steuerzahlungen.⁶⁵⁵

Die Einnahmen aus den Abzugssteuern waren ihrer Natur gemäss von Jahr zu Jahr recht unterschiedlich. Während in einzelnen Jahren gar keine oder nur sehr geringe Einnahmen aus diesen Vermögensverkehrssteuern zu verbuchen waren, konnte es Jahre mit absoluten Spitzenresultaten geben wie beispielsweise 1434, als der Stadtkasse 648 ½ fl Abzugssteuern

653 Staatsarchiv Schaffhausen, Korrespondenz I, 130: Schultheiss und Rat der Stadt Bern an den Bürgermeister und Rat der Stadt Schaffhausen bitten für Hans und Wilhelm im Turn und deren Schwester» ... als dann die vesten Hanns und Wilhelm im Turn gebrüdere, úwer hindersessen, mit sampt ir swester, die zuo Rapperßwil wonende ist, von ir basen der Swägerin sellig etwas guots, villicht tusedt guldin wert gevallen mag sin, und als wir vernemend, die selben guoter mit eben swären schulden, der etlich si verzinsent und andern umständen beladen sin. Als si úwer wißheit wol können underrichten, so habe ouch ir vatter sellig vor ziten úwer statt mer dann funff hundert guldin zuo abzug gebeun und darnach wider ingezogen und in fruntlicher abredung bi uch bliben, darnach Hanns sin sun auch mit den sinen mit úch gereiset hat und guotwillig gewesen ist und si abziehen möchten, innhalt der verkomptniß. Harumb sunder guot frúnnd bitten wir úwer liebe mit allem flis, ir wellend uns unnsere willen solichs abzugs halb si gütlichen erlassen oder aber si damit bescheidenlich halten inmaßß sie befinden unnsere bitt genossen haben, das wellent wir gar mit beretem willen uns uch verdienen. Datum an Sant Nicolaustag anno (14)75.« Hans im Turn war mit der aus der einflussreichen Berner Familie stammenden Barbara von Ringoltingen verheiratet (RÜEGER II, S. 1035). Am 6. Oktober 1475 traten sowohl Hans wie auch Wilhelm im Turn wieder ins Bürgerrecht der Stadt Schaffhausen (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2911).

654 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Passivschuldenbuch 1437, fol. 14r: »Hern Hanmanß wib von Mülinen. Git man jerlichs VI guldin zins uff Martini von hundert guldin houptguts. [andere Schrift:] It(em) die schuld haut man in langen jaren nit geben, wan si hand dafür genomen abzug me denn dise schuld ist. Doch so hand si den houptbrief noch zuo iren handen.«

655 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2353: »Als die fürsichtigen wysen burgermaister und raut der statt Schauffhusen bißhar von ettlicher verfallner usstelliger sturen, anlegung, von wachens, hütens, raisens, diens und des wuchpfennigs wegen etwas zuspruch, vordru(n)ge und anspruch zuo mir gehept hand, das ich da umb solich obgemelt sachen gütlich und frúntlich mit inen in ain bracht und betragen bin, also das all verfallen zinzß, die si und ir gemain statt mir schuldig gewesen, och min teil der funffundzwaintzig pfund hlr, die uß win gelöset und uff das ratthus komen sind, tod und ab sin und ich in und ir gemain statt öch darzuo fúr solich obg(e)m(e)lt ir zuspruch die stuk, wie die vogenempt sind und ouch fur den abzug von minem guot geb(e)n sol zweyhund(er)t und sibentzig rinischer g(u)lden ...«

zuflossen (siehe Tabelle). Davon zahlten allein die Brüder Wilhelm und Rüger Imthurn samt ihren Ehefrauen 563 ½ fl.⁶⁵⁶ Positiv für die Stadtkasse konnte sich auch ein Pestzug auswirken, indem viele Vermögen auf dem Erbschaftswege freigesetzt und an auswärtig ansässige Personen vererbt wurden.

Spezielle bilaterale Abzugsvereinbarungen zwischen Schaffhausen und Zürich als Angehörige der Eidgenossenschaft wurden im 16. und 17. Jahrhundert getroffen.⁶⁵⁷

In nachmittelalterlicher Zeit wurde sogar eine eigene, durch Mitglieder des Rates zusammengesetzte Kommission geschaffen, welche für den Einzug der Abzugssteuern verantwortlich war.⁶⁵⁸

| Abzugssteuern in Schaffhausen von 1396 bis 1500 (in fl): | | | | | | | | | | |
|----------------------------------------------------------|--------|-------|------|-------|--------|------|--------|--------|------|--------|
| 1396 | 0 | | 1423 | | 128.08 | 1450 | 7.59 | 0 | 1477 | |
| 1397 | | | 1424 | | 30.77 | 1451 | | | 1478 | |
| 1398 | | | 1425 | 20.5 | | 1452 | 407.59 | | 1479 | |
| 1399 | | | 1426 | | | 1453 | | | 1480 | 82.33 |
| 1400 | | | 1427 | | 9.09 | 1454 | 92.17 | 136.45 | 1481 | |
| 1401 | 0 | | 1428 | 13.13 | 9.38 | 1455 | 11.19 | | 1482 | 293.63 |
| 1402 | 1.92 | | 1429 | 25.88 | 7.5 | 1456 | | | 1483 | 17.83 |
| 1403 | | | 1430 | | | 1457 | | | 1484 | 11.5 |
| 1404 | | | 1431 | | 50.92 | 1458 | 129.03 | | 1485 | |
| 1405 | 4.6 | | 1432 | 227 | 8.52 | 1459 | 5.03 | | 1486 | 489.07 |
| 1406 | | | 1433 | | | 1460 | 14.14 | | 1487 | |
| 1407 | | | 1434 | 648.5 | 0 | 1461 | 152.34 | | 1488 | |
| 1408 | 13.73 | | 1435 | 6 | 2.5 | 1462 | | | 1489 | |
| 1409 | 28 | | 1436 | 6.88 | | 1463 | 106.03 | | 1490 | 300.83 |
| 1410 | 7.65 | | 1437 | | | 1464 | 16.55 | | 1491 | 75.75 |
| 1411 | 15.23 | | 1438 | | 0 | 1465 | 0.83 | | 1492 | 54.67 |
| 1412 | | 19 | 1439 | | 8.1 | 1466 | 13.79 | | 1493 | |
| 1413 | | | 1440 | | | 1467 | 257.59 | | 1494 | 251.13 |
| 1414 | | 15.58 | 1441 | 68.86 | 16.02 | 1468 | 37.1 | | 1495 | 132.17 |
| 1415 | | | 1442 | 20 | 27.59 | 1469 | | | 1496 | |
| 1416 | | | 1443 | | 83 | 1470 | | | 1497 | |
| 1417 | | | 1444 | 21.93 | 40 | 1471 | | | 1498 | 40.33 |
| 1418 | 0 | 22.64 | 1445 | 0 | 0 | 1472 | | | 1499 | 83.1 |
| 1419 | | 0 | 1446 | 6 | 6.5 | 1473 | | | 1500 | 24.47 |
| 1420 | 0 | | 1447 | 0 | 76 | 1474 | | | | |
| 1421 | 173.45 | | 1448 | 49.72 | 5.34 | 1475 | | | | |
| 1422 | 24.72 | | 1449 | 0 | | 1476 | | | | |

656 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 54, S. 20. Laut AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft, S. 348, versteuerte ein Wilhelm Imthurn als reichster Schaffhauser im Jahre 1430 ein Vermögen von insgesamt 8760 fl.

657 HAUSER, Abzug, S. 19f.

658 HARDER, Statistischer Aufsatz, S. 24, Anm. z (»Abzugs-Rath«): »Von dieser Kommission wird für die Bürger und Unterthanen, welche sich ihres Bürger- und Landrechts begeben, deßgleichen für Ausländer, in Erbfällen der zu bezahlen habende Abzug bestimmt. Die Kommission hat die Gewalt, nach Beschaffenheit

Judensteuern

Gemäss dem Judenprivileg Kaiser Friedrichs II. aus dem Jahre 1236 standen die Juden als königliche Kammerknechte unter dem Schutze des Königs. Für diesen Schutz hatten die Juden Abgaben zu leisten. Der König war damit zum Herrn über die Juden geworden, dem sie mit Leib und Gut gehörten. In der Folge ging dieses sogenannte Judenregal durch Übertragung, Belehnung oder Verpfändung an Landes- und Stadtherren und teilweise von diesen oder auch vom König direkt an Städte über.⁶⁵⁹ Nachdem 1330 Schaffhausen unter österreichische Pfandschaft gelangt war, kam auch das Judenregal in die Hand der österreichischen Herzöge.⁶⁶⁰ Wie aus verschiedenen Urkunden hervorgeht, wohnten zu dieser Zeit einige jüdische Familien in der Stadt.⁶⁶¹ Sowohl über die Einzug wie auch die Höhe der mit dem Judenregal verbundenen Steuern in Schaffhausen ist aus dieser Zeit nichts Näheres bekannt. Jedenfalls war mit dem Judenregal auch die Verpflichtung des Schirmes und Schutzes der Juden verbunden. Wie unsicher die Einnahmen aus den Judensteuern empfunden wurden, geht deutlich aus einer durch den österreichischen Herzog Otto bestätigten Verpfändung der Schaffhauser Judensteuern im Jahre 1330 hervor: Im Falle, dass die Schaffhauser Judensteuer abgehe, sollte der aus dieser Judensteuer zu bezahlende Leibgedingzins der Frau Elisabeth Schultheiss genannt von Villachern künftig aus der Schaffhauser Stadtsteuer entrichtet werden.⁶⁶² 1339 war die Höhe der an die österreichischen Herzöge fälligen Judensteuern mit 20 Mark festgelegt.⁶⁶³

Obwohl der österreichische Herzog Albrecht anlässlich der Judenverfolgungen von 1348/49 in seinem Untertanengebiet der Pflicht als Schutzherr der Juden nachzukommen suchte,⁶⁶⁴ gelang ihm dies auch in Schaffhausen nicht, wo die ansässigen Juden aufgrund von Brunnenvergiftungsanklagen ähnlich wie in anderen Städten ebenfalls verbrannt wur-

der Umstände, solchen zu vermindern. In Fällen, wo Fremde erben, ist ausser dem Abzugsrath noch eine Kommission niedergesetzt. Diese ist bei der Inventur zugegen, und muß derselben der ganze Vermögenszustand zur Einsicht vorgelegt werden; man heisst diese Kommission Inventur-Herren.«

659 ISENMANN, Stadt, S. 100; zur Erhebung von Judensteuern auf dem Gebiet der heutigen Schweiz allgemein STEINBERG, Geschichte der Juden, S. 44–62. Im speziellen zu den im Bodenseeraum erhobenen Steuern, Zöllen und sonstigen Abgaben bei BURMEISTER, Medinat Bodase I, S. 47–53 und ders., Medinat Bodase II, S. 69–76. Allgemein interessante Hinweise zur jüdischen Einstellung gegenüber den ihnen auferlegten Steuern und über Fragen der internen Besteuerung innerhalb der spätmittelalterlichen jüdischen Gemeinden wie auch zur Diskussion dieser Frage innerhalb der spätmittelalterlichen Responsenliteratur: ROSENZWEIG, Taxation, S. 49–93.

660 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 501, SSRQ SH 1, Nr. 54, S. 81 ff.

661 Zur Geschichte der Juden in Schaffhausen: HARDER, Juden, S. 33–70; MEYER KAYSERLING, Juden in Schaffhausen, S. 41–59; SCHIB, Geschichte, S. 148–152; GERMANIA JUDAICA II/2, S. 740–742; GERMANIA JUDAICA III/2, S. 1307–1315. Bereits für das Jahr 1278 wird ein angeblich in Schaffhausen wohnhafter Jude namens König erwähnt (BURMEISTER, Medinat Bodase I, S. 28 u. 30). Ein nicht namentlich genannter Jude wird erstmals 1299 im Grundzinsrodel des Klosters Allerheiligen als Besitzer dreier Häuser, wovon eines als steinern bezeichnet wird, genannt (RÜEGGER I, S. 341).

662 SSRQ SH 1, Nr. 57, S. 85 abgedruckt in MGH Const. VI, 1, Nr. 866, S. 720.

663 STEINBERG, Geschichte der Juden, S. 97.

664 GRAUS, Pest-Geissler-Judenmorde, S. 224.

den.⁶⁶⁵ Als rechtmässiger Inhaber des Judenregals verlangte Herzog Albrecht in der Folge die Herausgabe des Gutes der verbrannten Juden. Am 3. August 1349 überliess Herzog Albrecht schliesslich gemäss einem Schiedsspruch seiner Schwester Königin Agnes gegen Zahlung von 940 Mark Silber den Schaffhausern das Judengut und befreite sie von den Judenschulden und aller Strafverfolgung.⁶⁶⁶ Mobilien wie Immobilien der getöteten Juden gerieten so in den Besitz der Stadt und der städtischen Bürgerschaft.⁶⁶⁷

Trotz dieser Verfolgungen scheinen schon bald darauf wieder Juden in Schaffhausen ansässig gewesen zu sein (mindestens ab 1369).⁶⁶⁸ Gegen Ende des 14. Jahrhunderts dürfte die jüdische Gemeinde in Schaffhausen rund 40 Personen gezählt haben. Aus dem Jahre 1391 ist ein Bürgerrechtsbrief erhalten geblieben, durch den »durch unser statt und burger nutzes willen Menlin den juden, Vinelins dez juden sun, Lemblin den juden, Menlins dez juden sun von Katzenstain, Jütten die jüdinen von Ravenspurg und Symon irn sun, iro aller wip, kinde und gesinde« ins Schaffhauser Bürgerrecht aufgenommen wurden.⁶⁶⁹ Dieser Bürgerrechtsbrief bietet vor allem zu den verlangten Judensteuern interessante Informationen: Der Jude Menlin hatte 10 fl, Lemblin 8 fl, Jütt die Jüdin und ihr Sohn Symon hatten jährlich zusammen 9 fl auf die Alte Fasnacht zu zahlen. Von dem eingenommenen Geld sollte »unsern herren von Österrich und iren erben der halbtail werden in iro kamer und halbtail sol uns und unser statt werden«. Die Hälfte der jährlichen Judensteuern sollte also dem städtischen Fiskus zufallen, während die andere Hälfte die österreichischen Herzögen erhalten sollten. Die Zahlung dieses Geldes in die Schaffhauser Stadtkasse wurde zugleich als Entschädigung für wegfallende Kriegs- und Wachdienste verstanden.⁶⁷⁰ Ganz

665 Laut den Angaben von Heinrich von Diessenhofen (ed. BÖHMER-HUBER, S.70) wurden die Schaffhauser Juden am 21. Februar 1349 verbrannt; vgl. auch die in SSRQ SH 1, Nr.74, S. 118 ff. abgedruckten Urkunden mit weiteren Angaben.

666 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 741, SSRQ SH 1, Nr.74c, S. 120f.

667 Interessant ist im Hinblick darauf auch ein Eintrag im Stadtbuch für das Jahr 1350 (SSRQ SH 2, Nr.73, S.45): Gegen Gewährung von 400 Gulden aus dem konfiszierten Judengut durch die Bürgerschaft Schaffhausens erliessen die Schultheissen von Randenburg als damalige Inhaber der niederen Gerichtsbarkeit die noch schuldigen Bussen und Freveln der Bürger. Sonstige Nachrichten über die Verwendung des übrigen Judengutes (Häuser, Grundbesitz etc.) sind nicht überliefert. Einzig ein Hinweis in einem um 1370 erstellten Verzeichnis der Gefälle des Schaffhauser Sondersiechenhauses erwähnt ein einst einem Juden gehörendes Haus in der Neustadt, welches im Gefolge des Judenpogroms von 1349 wohl an einen Christen übergeben worden war (HARDER, Sondersiechenhaus, S. 41, Urk. XII: »Item I lib. geltes ab des Northalders hus in der Nüwen Statt, das im die burger gabent, ze geben uff Sant Gallen tag von Haldmans seligen wegen; des geltes soll dem Capplan uff der Staig werden ierlichs II s.d.; das selb hus was gewesen Grössis des Juden.«) Besonders interessant in dieser Hinsicht ist etwa das Vorgehen in der Stadt Mainz: Dort konfiszierte der Rat den Grundbesitz der im Pogrom von 1349 getöteten oder geflohenen Juden und verwaltete diesen Besitz unter der Bezeichnung »Judenerbe« in den dortigen Stadtrechnungen. Die ehemaligen Häuser der Juden wurden in der folgenden Zeit entweder an Christen oder aber auch an neuangesiedelte Juden gegen einen halbjährlich zu zahlenden Zins vermietet. 1463 fiel dieser ehemalige jüdische Grundbesitz als Folge der Mainzer Stiftsfehde an den Kurfürsten (SCHÜTZ, Geschichte des Mainzer Judenviertels, S.37f.).

668 BURMEISTER, Medinat bodase 1, S.30.

669 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1254.

670 Auf der Ebene des Reiches wurde 1390 per Gesetz festgelegt, dass die Hälfte der regelmässigen jährlichen Judensteuern an das Reich bzw. die Landesherrschaft (im Schaffhauser Fall an die österreichischen

allgemein können wir davon ausgehen, dass nur die wenigsten, nämlich die zumeist im Geldhandel tätigen, reichen Juden, mit der Stadt Schaffhausen Burgrechtsverträge abgeschlossen haben. Nur an diesen waren die Städte vor allem fiskalisch wie auch wirtschaftlich interessiert; die übrigen Juden, welche in den Haushalten der reicheren Juden lebten, waren zumeist arm wie auch sehr mobil und lassen sich im städtischen Verwaltungsschriftgut der damaligen Zeit nur selten fassen.⁶⁷¹

Schon in der ersten erhaltenen Stadtrechnung aus dem Jahre 1396/97 fielen der Stadt geringe Einnahmen aus der Judensteuer zu.⁶⁷² In der Stadtrechnung von 1401/02 findet sich der hohe Betrag von 226 lb (= 180,8 fl) unter dem Titel »vom judengelt«.⁶⁷³ Dabei dürfte es sich jedoch kaum um Einnahmen aus der Judensteuer handeln; viel eher war dies ein Teilbetrag des beschlagnahmten Besitzes der in diesem Jahr in Schaffhausen im Gefolge einer Ritualmordaffäre verbrannten dreissig Juden.⁶⁷⁴ Auseinandersetzungen betreffend das Judengut, welches zweifelsohne weitaus höher als der in den Stadtrechnungen verzeichnete Betrag war, sind aus diesen Jahren nicht bekannt. Zumindest einen Grossteil des hinterlassenen Judengeldes kassierte der österreichische Herzog.⁶⁷⁵ Auch Immobilien gehörten zum durch die Österreicher konfiszierten Judengut in Schaffhausen; diese suchte die österreichische Herrschaft innert kürzester Zeit zu versilbern: Beispielsweise verkaufte der österreichische Landvogt Hans von Lupfen im Auftrage seines Herrn schon am 12. September 1401 das Haus, welches ehemals dem Juden Vivelin gehört hatte und nun der österreichischen Herrschaft zugefallen war, für 60 Gulden und einen jährlichen Zins von 12 Gulden an den reichen und angesehenen Schaffhauser Bürger Hans Cron.⁶⁷⁶ Offizielle Verzeihung für den Judenmord von 1401 erhielten die Schaffhauser erst im Jahre 1411

Herzöge) fallen sollte. Der seit 1342 eingezogenen goldenen Opferpfennig, eine Judenkopfsteuer, sollte hingegen gänzlich an das Reich gehen (KRAMML, Kaiser Friedrich III., S. 197).

671 Siehe hierzu TOCH, Zur wirtschaftlichen Lage, S. 42. GRAUS, Juden, S. 56, stellt für die Sozialstruktur jüdischer Gemeinden innerhalb spätmittelalterlicher Städte fest, dass nur wenige reiche Juden einer gewaltigen Masse vermögensloser Juden gegenüberstanden; eine sogenannte »Mittelschicht« war nicht existent. In Schaffhausen lässt sich für das 14. wie 15. Jahrhundert ebenfalls nichts anderes feststellen (LANDOLT, »Wie die Juden«, S. 167).

672 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 1, S. 5 u. S. 9: Die Juden Aaron (2 fl), Wölfflin (2 fl) und Lemblin (4 fl) zahlen insgesamt 8 fl.

673 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 2, S. 4 f.

674 Die Verbrennung der Schaffhauser Juden ist vor allem aus Zürcher Quellen bekannt: ÖCHSLI, Quellenbuch zur Schweizer Geschichte, S. 341 f.; Chronik der Stadt Zürich, S. 161. Ein kurzer Eintrag findet sich in den Schaffhauser Stadtrechnungen von 1401/02 (Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 2, S. 59): »It(em) 6 ß Hafners sun uff Staig, huot d(er) juden gruob.« Allgemein zu dieser Judenverfolgung LANDOLT, »Wie die juden«, S. 161–194.

675 Allgemein zum konfiszierten Judenvermögen anlässlich der Verfolgung von 1401: KÖHN, Verzeichnis, S. 64 u. 89 f.; LANDOLT, »Wie die juden«, S. 181 u. S. 185–188.

676 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1403. Bei diesem zwischen den Häusern von Götz Schultheiss und den von Im Thurn gelegenen Haus handelt es sich vermutlich um dasselbe Haus, welches Johannes von Homburg, sesshaft zu Stoffeln, und seine Ehefrau Elisabeth, geborene von Hegi, am 1. Februar 1390 an den Fischer Heinrich den Roten genannt Stöckli um 250 Goldgulden verkauft hatten (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1239). Bereits am 15. Juni 1391 verkaufte dieser sein Haus um 320 Gulden (!) weiter an den Juden Säcklin von Überlingen (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1256).

durch den österreichischen Herzog anlässlich der obrigkeitlichen Erlaubnis der Einführung einer Zunftverfassung. Inzwischen hatte Herzog Friedrich bereits 1407 die Judensteuern in Schaffhausen nebst der Vogtei, dem Schultheissenamt und den Bussengeldern um 1100 fl an Eck von Reischach verpfändet.⁶⁷⁷

Ab 1420 lassen sich wieder Juden in Schaffhausen feststellen. In diesem Jahr zahlte der Jude Löw ein Jahrgeld von 50 fl auf Martini.⁶⁷⁸ 1421 zahlte der Jude Baumann ein Jahrgeld in der gleichen Höhe.⁶⁷⁹ Um 1430 verlangte die Stadt jährlich auf Martini vom Gross Löw und Clain Löw zusammen ein Jahrgeld von 70 fl; zudem sollte der Gross Löw für »sin swager sweher und sin sun« zusätzlich 6 fl bezahlen.⁶⁸⁰ Im Bürgerrechtsbrief aus dem Jahre 1435 für die Juden Löw, Salomon und die Witwe des »lame Löwen« nebst Kindern, sowie dem Juden Schmoheln wurde eine Pauschalsumme von 80 fl fällig auf Martini vereinbart. Diese Steuer sollte jährlich für Steuer, Wacht, Zoll, Ungeld und Raisen »ze schenkunge« bezahlt werden. Ebenso sollten die ansässigen Juden das Recht haben, noch zwei weitere Juden mit »ir aller wibe, ire kinde mit allem irem husgesinde« aufzunehmen. Zweimal im Jahr war dem Juden Löw ausserdem auf Anfrage beim Bürgermeister erlaubt, »schuoll und capitell« zu halten. Für diese Erlaubnis musste er allerdings jährlich zwei Glasfenster in die Ratsstube spenden.⁶⁸¹ Ausserdem erhielten diese Juden noch das besondere Privileg, dass das Gut eines verstorbenen Juden seitens der Stadt wie auch durch die Stadtbürger nicht beschlagnahmt werden durfte. Vielmehr verpflichtete sich die Stadt, dieses Vermögen den rechtmässigen Erben des verstorbenen Juden zukommen zu lassen.⁶⁸²

Während dieser Jahre ist die Zahlung der Judensteuern in der Rubrik »restantzen« bezeugt. Auffallend ist, dass die Steuersumme in dieser Zeit zumeist in Teilzahlungen getätigt wurde, was auf wirtschaftliche Schwierigkeiten der Juden bei der Aufbringung der Steuersumme hindeuten könnte. Schliesslich hatten sie ja auch noch andere finanzielle Verpflichtungen: Als gewöhnliche Steuer beanspruchte das Reich den goldenen Opferpfennig wie

677 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1470, SSRQ SH 1, Nr. 164a, S. 279 f.; 1384 hatte Herzog Leopold die Vogtei, das Schultheissenamt, die Bussen und die Judensteuern um 600 fl an den Vogt Heinrich von Randegg verpfändet (RÜEGGER II, S. 904, Anm. 9).

678 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 25, S. 7; ohne Quellennachweis gibt HARDER, Juden, S. 51 f. an, dass der Jude Löw bereits nach einem Jahr wieder fortzog, da ihm dieses Jahrgeld zu hoch war. In den Quellen finden sich allerdings keine solchen Angaben. Löw zahlte auch in den folgenden Jahren sein Jahrgeld; vgl. auch SCHNYDER, Wirtschaftsbeziehungen, S. 110 f. Um 1418 erhielt Schaffhausen eine Aufforderung durch das Reich, erneut Juden in der Stadt aufzunehmen (GERMANIA JUDAICA III/2, S. 1309).

679 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 26, S. 1. Baumann bzw. Bonman wanderte aus Colmar, wo er einer der führenden Repräsentanten der dortigen jüdischen Gemeinden gewesen war, nach Schaffhausen (MENTGEN, Studien, S. 106 f., S. 199).

680 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 36 (Varia 1422–1432), S. 100.

681 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1918. Gemäss BURMEISTER, Medinat Bodase II, S. 160 ff. existierte in Schaffhausen schon im 14. Jahrhundert und sicher im 15. Jahrhundert eine sogenannte »Jeschiwa«, eine Talmudhochschule.

682 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1918: »Kome ouch das die obgenanten juden inwendig oder usswendig unser statt sturbind dero guot söllend wir nützig begeren, denn das wir das guot iren erben oder iren gesellen oder denen sie das guot verschaffet hettend fruntlich und tugentlich söllen volgen und werden lausen on alle gevärde.«

auch die halbe Judensteuer; der dritte Pfennig wurde von den Schaffhauser Juden in den Jahren 1434 und 1438 als Krönungssteuer verlangt.⁶⁸³ Anlässlich der Kaiserkrönung von Sigismund im Jahre 1434 »schenkten« die Juden der Städte Zürich, Schaffhausen, Winterthur, Bremgarten und Mellingen dem neugekrönten Kaiser 1000 fl. Allerdings wurden die Juden dieser Städte noch zusätzlich mit Privilegien ausgestattet.⁶⁸⁴ Ganz allgemein suchte das Reich in verstärktem Masse seine finanziell nutzbaren Rechte an den Juden besonders im 15. Jahrhundert – wenn auch mit bisweilen nur geringem Erfolg – geltend zu machen.⁶⁸⁵

Im Rechnungsjahr 1442/43 wurden mit 249 lb 8 ß (= 172 fl) die absolut höchsten Judensteuereinnahmen dieser Jahre erzielt.⁶⁸⁶ Eventuell steht die hohe Einnahme von 1442/43 erneut im Zusammenhang mit einer Judenverfolgung: Nach der angeblichen Ermordung eines jungen Knaben in Meersburg am Bodensee im Jahre 1443 wurden die Juden in Konstanz und Feldkirch gefangengenommen. Laut den Angaben einer Konstanzer Chronik sollen auch die Schaffhauser Juden gefangengenommen worden sein.⁶⁸⁷ Einem Teil der Juden oder eventuell der gesamten Judengemeinde Schaffhausens scheint hierauf das Aufenthaltsrecht in der Stadt gekündigt worden zu sein, vielleicht zogen sie auch freiwillig weg. In den folgenden Jahren zahlten jedenfalls einige wenige Juden nur noch geringe Beträge. Bald darauf verschwinden Einnahmen aus der Judensteuer ganz aus den Stadtrechnungen.⁶⁸⁸ Bis in die 1450er Jahre finden sich kaum jüdische Spuren in den Schaffhauser Quellen, wenn man von der Durchreise und von Kurzaufenthalten einzelner Juden in der Stadt absieht, welche hierfür den Judenzoll, eine erstmals in der Stadtrechnung von 1442/43 auftauchende Abgabe,⁶⁸⁹ zu entrichten hatten. Judensteuern tauchen erstmals wieder in der Stadtrechnung von 1458/59 auf. Von den Juden Salomon und Mosse wurde jeweils für zwei Jahre die hohe Summe von je 200 fl verlangt. 1460 und 1461 hatten die Juden zusätzlich eine Sondersteuer von 100 lb »an den krieg« zu zahlen. Vermutlich hängt die Erhebung dieser Sondersteuer für die Juden mit dem Thurgauerzug von 1460 zusammen. Die Schaff-

683 GERMANIA JUDAICA III/2, S. 1309.

684 THOMMEN III, Nr. 244, S. 259 ff., II, VI, VII; das Privileg von Kaiser Sigismund vom 24. Februar 1434 (S. 261, II) für die Juden in Zürich hatte auch Gültigkeit für die Juden in Schaffhausen: Niemand durfte diese mit weitergehenden Abgaben beschweren, ebenso durften sie nicht mit »ungewöhnlichen zollen und geleytten« bedrängt werden.

685 Siehe hierzu etwa SCHUMM, Konrad von Weinsberg, S. 20–58.

686 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 76, S. 12 f.

687 RUPPERT I, S. 279; vgl. zu Konstanz: OVERDICK, Juden, S. 59 u. HÖRBURGER, Judenvertreibungen, S. 86 ff.; BURMEISTER, Medinat Bodase II, S. 183 ff. Siehe auch QZW I, Nr. 1048, S. 593 f. Tatsächlich findet sich in einem Stadtrechnungsbuch von 1445 ein Hinweis, dass die Juden in dieser Zeit in Gefangenschaft waren: »... den juden sind vormals 4 guldin in die vencknuss geschickt ...« (Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 84, S. 9).

688 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 78 (1443/1444), S. 8 u. S. 11: 7 fl von Haylin dem Juden und 11 fl von Simon und Jegli den Juden; im Zusammenhang mit dem Wegzug der Juden aus der Stadt steht wohl auch Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2099 vom 23. Dezember 1443, wo der Jude Jöselin im Namen der Erben des Gross Löwen und als Bevollmächtigter von anderen Juden einen Baumgarten vor dem Engelbrechtstor verkauft.

689 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 76, S. 15; siehe hierzu weiter unten S. 216–219.

hauser nahmen ebenfalls an diesem eidgenössischen Feldzug teil. Gerade auf Seiten der Eidgenossen wurde dieser Kriegszug besonders nachhaltig im Geldbeutel verspürt,⁶⁹⁰ so dass die Schaffhauser sich zu einer Sonderbesteuerung der Juden entschlossen. 1462 verlängerten Salomon und Meyer (»Tüfelmayer«) ihr Schaffhauser Bürgerrecht auf weitere fünf Jahre gegen Zahlung von 200 fl für das erste und jeweils 300 fl für jedes folgende Jahr. Für diese enorm hohe Summe Geldes durften sie mit ihren Frauen und Kindern sowie je drei Dienstboten Aufenthalt in der Stadt nehmen. Ausserdem wurde ihnen gestattet, einen weiteren Juden mit Haushalt in der Stadt aufzunehmen. Im den Juden ausgehändigten Schirmbrief wird der Grund genannt, warum die Stadt sich entschlossen hatte, das Bürgerrecht der Juden zu verlängern: Vor Jahren wurden etliche Juden ins Schaffhauser Bürgerrecht aufgenommen »in sonderhait daz wir mit grossen mercklichen schulden beladen und von naturlich begird genaigt gewesen sind solichen schulden settlicher masse zu begegnen und unser wäsen zu uffen und zu fristen«. Nachdem der zeitlich befristete Burgrechtsvertrag dieser Juden nun abgelaufen sei, hätte sich die Stadt Schaffhausen »mit ainhellige(m) rat, recht(em) wissen und gut(er) zittlicher vorbetrachtung« dazu entschlossen, das Burgrecht dieser Juden zu verlängern, nicht zuletzt darum, weil »diesselben juden in unserm gemainen seckel in den vergangen jaren nit ubel erschossen sind«. ⁶⁹¹ Es scheint also, dass Städte kleinerer und mittlerer Grösse auch im 15. Jahrhundert ein gewisses Interesse an jüdischen Kapitalgebern hatten, während die grosse Zeit des jüdischen Kredites in den grösseren Städten bereits Ende des 14. Jahrhunderts vorbei war. ⁶⁹² Interessant ist die Tatsache, dass die jährliche Steuerbelastung im den Juden ausgehändigten Schirmbrief mit 10 fl äusserst niedrig veranlagt ist, während im Reversbrief, den die Juden der Stadt zu geben hatten, die tatsächliche steuerliche Belastung von 300 fl pro Jahr verzeichnet ist. Allem Anschein nach war es der Stadt verboten, Steuern in dieser Höhe von den Juden zu verlangen. ⁶⁹³ Mit dieser hohen fiskalischen Belastung der Juden war die Stadt zumindest indirekt

690 Vgl. zu den Kosten des Thurgauerzuges von 1460 die knappen Bemerkungen bei KÖHN, Krieg im ausgehenden Mittelalter, S. 83 f.

691 Abschriften der im Original nicht mehr erhaltenen Burgrechtsbriefen in: Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 1, S. 15r–18r.

692 Allgemein zum Ende der grossen Zeit des jüdischen Geldhandels in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts: GRAUS, Pest-Geissler-Judenmorde, S. 363 ff. Zusammenfassend zu den neueren Forschungspositionen über die Bedeutung der Juden im spätmittelalterlichen Kreditgeschäft: TOCH, Juden, S. 96–100. Allgemein zum Rückgriff auf Juden als berufsmässige Geldleiher in einzelnen Städten des 15. Jahrhunderts und später bei WENNINGER, Juden, S. 292. 1426 wurde in Diessenhofen ein Jude »zuo burger« empfangen, »wan wir laider in grossen schulden stand und wol bedörften das wir Juden und ander lüt innemen umb das wir die grossen stür so wir jaerlichen geben muossen dester bas ertragen moechten und ussgerichten ...« (SCHAUBERG, Zeitschrift, S. 46). Über den Nutzen von Juden für kleinere und mittelgrosse Städte, welche diese selbst im 15. Jahrhundert noch hatten, siehe etwa auch die Verhandlungen auf der eidgenössischen Tagsatzung betreffend die Ausweisung der Juden aus Rheinau (QZW II, Nr. 1444, S. 831 f.), besonders EA III/1, Nr. 463p, S. S. 440 (Tagsatzung zu Baden vom 25. Juni 1493): »Heimbringen, als der abt von Rinow begert, die Juden us dem stätli daselbs hin ziehen zelasen, und aber die us dem stätly von Rinow begeren, den Juden zevergünsten, lenger bi inen bliben zemögen in ansehung ir merklichen notturft und des stätlis nucz.«

693 HARDER, Juden, S. 54 vermutet, dass eine Verordnung der Herzöge von Österreich dies der Stadt ver-

an den jüdischen Geldgeschäften beteiligt.⁶⁹⁴ Es scheint auch, als ob der Schaffhauser Rat es fiskalisch ausgenützt hätte, dass die Rheinstadt als zentraler Ort von einer gewissen Bedeutung im weiteren Umkreis den Juden Aufenthaltsrecht gewährte.

Schon im Jahre 1464 verliess Salomon Schaffhausen, nachdem es zu Konflikten zwischen ihm und der Stadt gekommen war. Geschuldete Steuern im Gesamtbetrag von 510 fl zahlte er durch die Rückgabe von Schuldbriefen an Schaffhauser Bürger.⁶⁹⁵ Die in der Stadt verbleibenden Juden Meyer und Raffael hatten künftig jedes Jahr 130 fl zu zahlen.⁶⁹⁶ Der finanzkräftige Jude Salomon galt aber weiterhin als Bürge für die Sicherstellung der Bezahlung der Judensteuern für Meyer wie für Raffael.⁶⁹⁷ In der Folge wurden noch einzelne weitere Juden aufgenommen (Jacob 40 fl pro Jahr, Wernli 50 fl pro Jahr). Schliesslich wurde die Aufenthaltsbewilligung der Juden in Schaffhausen im Jahre 1472 auf Beschluss des Rates endgültig gekündigt.⁶⁹⁸ Laut Harder sollen die Schaffhauser Juden gegen Wucherbestimmungen verstossen und so ihre Aufenthaltsbewilligung verwirkt haben.⁶⁹⁹ Schib vermutet hingegen, dass durch die Lockerungen des kirchlichen Zinsverbotes das

bot. Denkbar wäre aber auch die Privilegierung der Schaffhauser Juden aus dem Jahre 1434 durch Kaiser Sigismund (THOMMEN III, Nr. 244, S. 262, II). Siehe S. 160, Anm. 684.

694 Zumindest für einzelne Städte lässt sich ausserdem belegen, dass diese über die eigentlichen Judensteuern hinaus an den jüdischen Wucherzinsen beteiligt waren: Ein Einnahmeposten in den Stadtrechnungen Breslaus verzeichnet Einnahmen unter dem Titel »pro usura in judaeam«. Auch in Duisburg mussten die Juden ein sogenanntes Handgeld auf Zinsen bezahlen. Aufgrund der spärlichen Quellenbelege aus Breslau und Duisburg kann aber nicht genau festgestellt werden, ob diese Abgaben Gebühren für die Erteilung der Konzession zu Geldgeschäften oder aber eine Art von Spezialgewerbeabgaben waren (ZEDERMANN, Einnahmequellen, S. 95).

695 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2589 II (6. November 1464): »... So dann als Salmon jude den obgemelten von Schaffhusen bi vervallen stüren und umb das sin burgrecht by inen ab sye und das sy ynn mit sinem guotte von ir statt ziechen lassent nach aller rechnung funffhundert und zehen rinscher guldin schuldig ist / da sol er inen die vierhundert und drizehen guldin, so im Hanns Wilhelm Imthurn schuldig ist / daran geben und die brieff und gewarsami, so er darumb von im hatt inen überantwürten und die übrigen nützig und siben guldin söllent si an Heini von Eich dem pfister nemen ...« Laut GERMANIA JUDAICA III/2, S. 1310 war Salomon, der Sohn des Eberli von Konstanz, ein »sehr grosser Geldhändler und Gelehrter«. Er galt sogar zu dieser Zeit als »der grösste jüd. Geldhändler im Raum Bodensee-Basel«; dabei spielte er vor allem eine gewisse Rolle in den finanzpolitischen Aspekten der Auseinandersetzungen zwischen der Eidgenossenschaft und Österreich während der Eroberung des Thurgaus im Jahre 1460 sowie der Konsolidierung der eidgenössischen Herrschaft in der Nordostschweiz.

696 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2589 II.

697 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2589 II: »... und als die nechst komenden drú jare Meyer und Raffael die juden jegklichs derselben drú jaren den vorgeannten von Schaffhusen stúr ze geben schuldig sind hundert und drissig guldin, ob inen an denselben juden an der vorgeannten stúr die zitt dehain abgang bescheche, das der obgemelt Salmon jude den vilgenannten von Schaffhusen sölichen abgang erfollen und usrichten sol.«

698 Staatsarchiv Schaffhausen, RP I, S. 286.

699 HARDER, Juden, S. 57f. Der Jude Hirz und sein Tochtermann Simon verlegten ihren Wohnsitz von Schaffhausen ins Mailänder Gebiet (QZW II, Nr. 1258, S. 733f.). Im übrigen fanden viele Juden aus dem deutschsprachigen Mitteleuropa als Folge der Verfolgungen und Vertreibungen Zuflucht in Italien (HSIA, Trient 1475, S. 36). Der Jude Raphael wurde mit seiner Familie in Winterthur aufgenommen, wo sich Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich für ihn einsetzten (QZW II, Nr. 1269, S. 739).

Monopol der Juden im Geldleihegeschäft allmählich durchlöchert wurde und die Juden somit in ihrer Funktion als Geldverleiher überflüssig geworden sind.⁷⁰⁰ Leider sind wir über die Geldleihegeschäfte der Schaffhauser Juden in den 1450er, 1460er und zu Beginn der 1470er Jahre zu wenig orientiert, als dass wir genauere Angaben über ihre Einkommens- bzw. ihre Vermögenssituation machen könnten. Wir dürfen allerdings mit gutem Grund annehmen, dass diese Geschäfte für die Juden in dieser Zeit immer unattraktiver wurden. Dies zeigt zumindest die Vielzahl der in den Fertigungsprotokollen überlieferten Rentenzinsgeschäfte: Selbst geringere Summen Geldes konnten gegen einen auf eine Immobilie (Häuser, Gärten, Weinberge etc.) gelegten Rentenzins in der Höhe von zumeist 5 % aufgenommen werden.⁷⁰¹ Allerdings muss einschränkend doch bemerkt werden, dass dies den Besitz von Immobilien voraussetzte. Viele Angehörige der Unterschichten verfügten aber nicht über solche Besitztümer und waren deshalb von dieser Kreditform ausgeschlossen; gerade diese Bevölkerungsschichten waren in Notlagen weiterhin auf den hochverzinslichen jüdischen Kleinkredit angewiesen.⁷⁰² Die Bedeutung, welche der jüdische Kleinkredit selbst im 16. Jahrhundert für solche Bevölkerungsschichten noch hatte, zeigt die Tatsache, dass der Schaffhauser Rat 1551 allen seinen Untertanen, Bürgern wie Landleuten, unter Strafe der Verbannung verbot, Geld bei Juden auszuleihen; 1558 wurde dieses Mandat erneuert und gleichzeitig das Verbot der Geldleihe bei Juden bei einer Strafe von 10 lbh sogar in die Öffnungen der Untertanendörfer mitaufgenommen.⁷⁰³ Denkbar für die Aufkündigung des jüdischen Aufenthaltsrechtes könnte aber auch sein, dass die Juden die hohen Steuern einfach gar nicht mehr aufbringen konnten und ihr Vermögen durch die hohen städtischen Steuerforderungen allmählich ausgeblutet war. Zumindest die grossen Schwankungen in der Höhe der Judensteuereinnahmen während der 1460er Jahre deuten auf letzteres hin. Höhere Steuerforderungen mit gleichzeitiger ökonomischer Schlechterstellung bedeutete auch in anderen spätmittelalterlichen Städten den wirtschaftlichen Ruin der jüdischen Gemeinden.⁷⁰⁴

700 SCHIB, *Geschichte*, S. 152.

701 Die mit den Ratsprotokollen zusammengebundenen Fertigungsprotokolle sind ab 1467 in einer schönen Anzahl – mit einzelnen Lücken – überliefert. Allgemein zu den rechtlichen Grundlagen der Fertigung in Schaffhausen: PEYER, *Geschichte der Fertigung*. Vor allem WENNINGER, *Juden und Christen*, S. 281–299 vertritt die Auffassung, dass das Absinken der Rentenzinssätze im 15. Jahrhundert zu einer Verminderung der Attraktivität des jüdischen Wucherkredites führte und damit zur Verarmung der Juden wesentlich beigetragen haben soll.

702 GILOMEN, *Wucher und Wirtschaft im Mittelalter*, S. 291 ff.; siehe hierzu kritisch TOCH, *Juden*, S. 100.

703 BURMEISTER, *Meister David*, S. 200 f.

704 Zur hohen steuerlichen Belastung der Frankfurter Juden: BÜCHER, *Bevölkerung*, S. 549 ff.; ergänzend ROSEN, *Jahresrechnungen*, S. 210 ff.

| Einnahmen aus den Judensteuern von 1458/59–1468/69: | | | | | |
|-----------------------------------------------------|--------------------|-------------------------|---------------------------|----------------------------------|--------------------------|
| | Zahl der Haushalte | Steuertotal | Durchschnitt pro Haushalt | Anteil an der Verbrauchsrechnung | in % der Gesamteinnahmen |
| 1458/59 | 2 | 400 fl | 200 fl ⁷⁰⁵ | ? | |
| 1459/60 | 3 | 30 fl ⁷⁰⁶ | | ? | |
| 1460/61 | 4 | 375.5 fl ⁷⁰⁷ | 93.9 fl | ? | |
| 1461/62 | 4 | 256.4 fl ⁷⁰⁸ | 64.1 fl | ? | |
| 1462/63 | fehlt | fehlt | fehlt | ? | |
| 1463/64 | 3 | 200 fl | 66.7 fl | 4.67 % | 3.54 % |
| 1464/65 | 3 | 302.1 fl | 100.7 fl | ? | |
| 1465/66 | 2 | 135.9 fl | 67.95 fl | ? | |
| 1466/67 | 2 | 132.1 fl | 66.05 fl | 3.58 % | 1.95 % |
| 1467/68 | 3 | 25 fl ⁷⁰⁹ | | ? | |
| 1468/69 | 4 | 239.3 fl | 59.825 fl | 6.6 % | 3.54 % |

Wie gross die steuerliche Belastung für die Juden war, zeigt deutlich der Anteil, den die Judensteuern innerhalb der Verbrauchsrechnung einnahmen. Bisweilen konnte dieser Anteil in den 1460er Jahren die 5 %-Grenze (bis zu 3,5 % der Gesamteinnahmen) überschreiten.

Obwohl den Juden bereits 1472 das Wohnrecht in Schaffhausen aufgekündigt worden war, waren die ausgewiesenen Juden noch einige Jahre später mit dem Verkauf ihrer Immobilien beschäftigt, wie zwei Hausverkäufe aus den Jahren 1475⁷¹⁰ und 1476⁷¹¹ belegen.

Steuern von Lombarden und Kawertschen

Konkurrenten im Geldgeschäft zu den Juden waren im Mittelalter die christlichen Lombarden und Kawertschen. In Schaffhausen lassen sich Lombarden bzw. Kawertschen seit dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts nachweisen. Bis zu Beginn des 15. Jahrhunderts finden sich in den Quellen immer wieder Spuren über die Anwesenheit und Tätigkeit dieser christlichen Geldleute in Schaffhausen.⁷¹² Gemäss dem Ordnungsbrief des österreichi-

705 Salomon und Mosse zahlen für 2 Jahre je 200 fl, pro Jahr trifft also jeden 100 fl.

706 Nur die Zahlung von Schmol; Salomon und Mosse haben schon im Vorjahr bezahlt.

707 Beinhaltet 100 lb, welche die Juden »min herren an den krieg« geben mussten.

708 Dasselbe wie in der vorhergehenden Anmerkung.

709 Tüfelmayer und Raffael zahlen nichts.

710 Staatsarchiv Schaffhausen, RP II, S. 4*: Der Jude Raphael verkauft sein am Rindermarkt gelegenes Haus an Hainrich von Fulach um 178 fl. Wie aus dem Fertigungseintrag hervorgeht, wurde dieses Haus als Synagoge genutzt: Denn Raphael bedingte sich aus, dass Hainrich von Fulach »uß der schuol kainen stal machen« soll.

711 Staatsarchiv Schaffhausen, RP II, S. 18*: Der Jude Jakob verkauft sein in der Vorstadt gelegenes Haus um 18 fl.

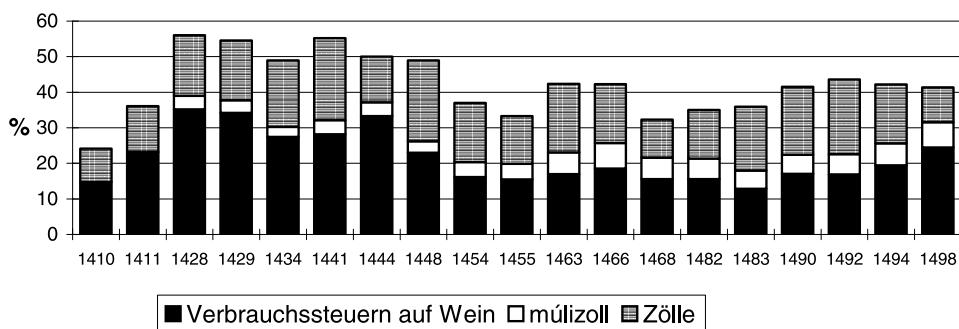
712 Ausführlich zu den Lombarden und Kawertschen in Schaffhausen AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft, S. 151–154.

schen Herzogs Leopold aus dem Jahre 1375 waren die Schaffhauser trotz Privilegierung seitens der Habsburgerherrschaft gegen die in der Stadt ansässigen Lombarden und Kawertschen vorgegangen und hatten grosse Summen Geldes von diesen abgenommen. Als Bestrafung für diese Tat hielt sich Herzog Leopold am Zoll und dem Salzrecht der Stadt schadlos.⁷¹³ Zu Beginn des 15. Jahrhunderts war ein Kawertsche in der Rheinstadt im Kreditgeschäft tätig; als Steuer hatte er jährlich über 50 Gulden zu zahlen. Nicht zuletzt durch die Ausrottung der jüdischen Gemeinde in Schaffhausen im Jahre 1401 dürfte die Nachfrage nach dem Kredit dieses Geldhändlers gestiegen sein. Allerdings blieb dies nicht von Dauer: Ähnlich wie in anderen Städten der heutigen Schweiz verschwanden die Lombarden und Kawertschen zu Beginn des 15. Jahrhunderts auch aus Schaffhausen;⁷¹⁴ nach 1411 sind keine solche Geldhändler in den Schaffhauser Quellen mehr nachweisbar. Im Gegensatz zu anderen schweizerischen Städten wie beispielsweise Luzern⁷¹⁵ oder Bern scheinen die Lombarden und Kawertschen in Schaffhausen allerdings nie eine grosse Rolle gespielt zu haben.

7.1.2 Ausgabensteuern

Nach modernen finanzwirtschaftlichen Grundsätzen sind Ausgabensteuern Steuern, welche den Handel und den Warenkonsum direkt oder indirekt fiskalisch belasten.⁷¹⁶ Das spätmittelalterliche Schaffhausen kannte sowohl Markt- und Transitzölle, als auch Verbrauchssteuern auf Wein und Mehl.⁷¹⁷

Anteil der Ausgabensteuern an den Verbrauchsrechnungseinnahmen
in Schaffhausen im 15. Jahrhundert



713 SSRQ SH 1, Nr. 103, S. 185 f., Art. 8.

714 Allgemein zur Tätigkeit der Kawertschen und Lombarden im Spätmittelalter im Gebiet der heutigen Schweiz: AMIET, Die französischen und lombardischen Geldwucherer.

715 KÖRNER, Kawertschen, S. 245–265.

716 KÖRNER, Luzerner Staatsfinanzen, S. 107 und S. 390, Anm. 8. Vgl. auch MUSGRAVE/MUSGRAVE/KULLMER, Die öffentlichen Finanzen 2, S. 287–316.

717 Dabei muss klar konstatiert werden, dass die mittelalterliche Bedeutung von »theloneum« bzw.

Der Anteil der Ausgabensteuern an den Einnahmen der Verbrauchsrechnung bewegte sich in Schaffhausen während des 15. Jahrhunderts zumeist zwischen 35 % und 55 % (zwischen 20 % und 30 % der Gesamteinnahmen). Durchschnittlich lässt sich für das 15. Jahrhundert ein Verbrauchrechnungsanteil von 42,15 % für die Ausgabensteuern (24,88 % der Gesamteinnahmen) errechnen. Während in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts der Anteil der Ausgabensteuern an den Einnahmen der Verbrauchsrechnung um 50 % und mehr lag, sank dieser in der zweiten Jahrhunderthälfte auf Werte zwischen 30 % und 40 %. Nur gelegentlich wurde die 40 %-Grenze knapp überschritten (1490er Jahre). Die teilweise feststellbaren, grossen Schwankungen des prozentualen Anteiles der Ausgabensteuern innerhalb der gesamten Verbrauchsrechnungseinnahmen sind auf die starke Konjunkturabhängigkeit dieser Steuern zurückzuführen. Exogene Einflüsse wie Krieg oder Frieden, schlechte oder gute Ernteergebnisse konnten sich stark auf die Einnahmehöhe dieser Steuern auswirken. Ihrer Natur gemäss konnten die zu erwartenden Einnahmehöhen der einzelnen Ausgabensteuern am Beginn einer neuen Finanzperiode nur sehr schwierig abgeschätzt werden und bildeten somit einen relativ grossen Unsicherheitsfaktor innerhalb des städtischen Finanzhaushalts. Die Ausgabensteuern waren weit weniger kontrollierbar als die Vermögenssteuereinnahmen. Gerade auch Tarifierhöhungen bei den wenig sozialen Verbrauchssteuern waren politisch weitaus brisanter als die Erhöhung von Vermögenssteuertarifen, insbesondere wenn elementare Grundnahrungsmittel wie Wein oder Mehl belastet wurden und eine Erhöhung der Besteuerungssätze diese Nahrungsmittel massiv verteuern konnte.⁷¹⁸ Bei der indirekten Besteuerung alltäglicher Verbrauchsgüter standen in den spätmittelalterlichen Städten die Getränkesteuern an erster Stelle, gefolgt von der indirekten Besteuerung des Getreides respektive des Mehles. Das Fleisch als weiteres Grundnahrungsmittel wurde in der Regel nur ausnahmsweise besteuert, wie dies etwa in Basel in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts der Fall war.⁷¹⁹ Besonders die unteren Bevölkerungsschichten empfanden die indirekten Verbrauchssteuern als speziell ungerecht, denn diese Schichten wurden durch solche Steuern ungleich stärker belastet. Wiederholt konnte deshalb die Einführung neuer Verbrauchssteuern wie auch die Erhöhung bereits bestehender indirekter Steuern einen Anlass für städtische Unruhen bilden.⁷²⁰ Eine

»Zoll« deutlich vom heutigen Sprachgebrauch abweicht. TROE, Münze, S. 112 bemerkt hierzu: »Das Wort war ein Sammelbegriff für eine ganze Reihe verschiedenartiger Abgaben, die dadurch gekennzeichnet waren, dass sie irgendwie mit dem Warenverkehr oder Markthandel in Verbindung standen oder sich wenigstens aus Verkehrs- und Handelsabgaben entwickelt hatten.« Gelegentlich wurden auch die städtischen Verbrauchssteuern als »theloneum« bezeichnet, welche vom Weinausschank wie auch vom Lebensmittel-einzelhandel erhoben wurden. Aufs engste mit den Zollabgaben waren auch die Geleitsgelder verbunden, die zusammen mit diesen erhoben wurden und ebenfalls als »theloneum« bezeichnet wurden (ebd., S. 112f.).

718 Zur Verteuerung von Lebensmitteln des täglichen Bedarfs durch Abgabenerhebungen in einzelnen oberdeutschen Städten: DIRLMEIER, Untersuchungen, S. 62–66; ders., Versorgung, S. 277ff.

719 Ebd., S. 277.

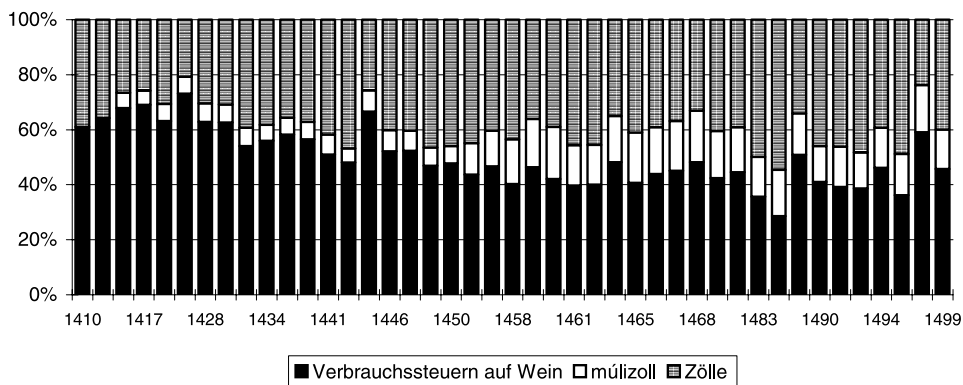
720 Zu Steuerrevolten in spätmittelalterlichen Städten: GRAUS, Pest-Geissler-Judenmorde. S. 431ff.; GILLOMEN, Anleihen, S. 145ff. Zur Bevorzugung der direkten Vermögenssteuer durch die unteren Bevölkerungsschichten und der Vorliebe der oberen Gesellschaftsschichten für indirekte Verbrauchssteuern mit verschiedenen Belegen HARTUNG, Augsburger Zuschlagsteuer, S. 98f. Siehe auch ELIAS, Über den Prozess

Änderung der Zolltarife war ebenfalls nicht sehr ratsam; eine allzu hohe Zollbelastung konnte dem Handel wie auch der Zolleinnahmenhöhe eher abträglich als nützlich sein.

Die Bedeutung, die die Ausgabensteuern für den städtischen Finanzhaushalt darstellten, zeigt sich auch deutlich bei den Burgrechtsverträgen: Während bei den direkten Vermögenssteuern häufig günstigere Bedingungen für privilegierte Neubürger gewährt wurden, lassen sich solche Steuervergünstigungen bei den Ausgabensteuern nicht feststellen. So wurde beispielsweise im Burgrechtsvertrag mit Adam Cron von Herblingen aus dem Jahre 1500 festgesetzt, dass dieser keine direkten Vermögenssteuern und auch keine »anderer anlegungen unnd uffsätzen« bezahlen müsste, »ußgenomen den winzoll und mulizoll«. ⁷²¹ Solche Beispiele finden sich auch in anderen Burgrechtsverträgen aus dieser Zeit. Hier zeigt sich einerseits die Bedeutung, die den Ausgabensteuern innerhalb des städtischen Finanzhaushalts beigemessen wurden; ⁷²² andererseits konnte die Stadt bei den sozial umstrittenen Verbrauchssteuern auch kaum Steuerabkommen eingehen, ohne damit den Protest weiter Kreise der Bevölkerung zu riskieren.

Bei einer Gliederung der Ausgabensteuern in die drei Hauptkomponenten Weinverbrauchssteuern (Weinzoll, Trinkwin), Mehilverbrauchsteuer (Múlizoll) und die Warenzölle (Grosszoll, Kleinzoll, Pfundzoll etc.) zeigen sich für die prozentuale Zusammensetzung der Ausgabensteuern folgende Ergebnisse:

Prozentuale Zusammensetzung der Ausgabensteuern in Schaffhausen von 1410–1499



der Zivilisation II, S.294, der bemerkt, dass »die mittleren und unteren Gruppen direkte und abgestufte Abgaben, die jeden nach seinem Vermögen treffen« verlangen, »während die städtische Oberschicht indirekte Abgaben oder Abgaben zu gleichen Teilen bevorzugt.« Über den Zusammenhang zwischen indirekter Besteuerung und Unruhen im Vorfeld des Bauernkrieges von 1525 DIRLMEIER, Stadt und Bürgertum, S.254–280. Siehe hingegen VETTORI, Finanzhaushalt, S.206: Die indirekten Verbrauchssteuern waren »insbesondere bei der Obrigkeit spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Staatswesen deshalb sehr beliebt und verbreitet, weil der Konsument, der diese Steuer(n) zu tragen hatte, auf eine »sanfte« Weise, d. h. unauffällig und ohne unmittelbare Bewusstbarmachung, besteuert werden konnte.« Siehe auch BÖLCKE, »Die sanftmütige Accise«, S.93–139.

721 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 3669 (3. Nov. 1500).

722 Köln, die grösste Stadt im Reich, finanzierte sich hauptsächlich durch Verbrauchssteuern (Akzisen)

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts waren die Verbrauchssteuern auf Wein die weitaus wichtigste Komponente der Ausgabensteuern. Bis in die 1440er Jahre machten diese zumeist deutlich mehr als die Hälfte dieser Steuern aus, wenn auch ein kontinuierliches Absinken des prozentualen Anteiles dieser Steuern bemerkbar ist. Nach 1450 sinken die Weinverbrauchssteuern deutlich unter die 50 %-Grenze und pendeln sich Ende des 15. Jahrhunderts um die 40 % ein.

Eine gegenteilige Entwicklung lässt sich bei der Mehlerverbrauchssteuer (mülizoll) feststellen: Während in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts der prozentuale Anteil um 5 % liegt, klettert dieser Anteil nach 1450 auf 15 %. Zurückzuführen ist dieses Ansteigen des Anteiles der Mehlerverbrauchssteuer auf eine in den 1450er Jahren vorgenommene Steuertarifierhöhung, welche den Mehlerverbrauch stärker belastete.

Die Zölle nahmen ebenfalls an Bedeutung innerhalb der Ausgabensteuern zu. Ihr Anteil steigerte sich von 30 % auf über 40 %. Ende des 15. Jahrhunderts erbrachten sie in ungefähr diesselben Einnahmen wie die Weinverbrauchssteuern. Allerdings reagierten die Zölle noch konjunkturempfindlicher als die Verbrauchssteuern.

Einnahmen aus Weinverbrauchssteuern («winzoll», «tringewin», «niderlegung»)

Schon früh gelangte die Stadt zu dem Recht, einen Weinzoll zu erheben. Ob dieser Weinzoll allerdings schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts im Besitz der Stadt war, wie dies Steinemann in seinem Aufsatz über die Schaffhauser Zölle vermutet, ist aus den vorhandenen Quellen nicht ersichtlich.⁷²³ Jedenfalls geht aus einer im Stadtbuch eingetragenen Weinzollordnung aus dem 14. Jahrhundert hervor, dass die Stadt vermutlich schon längere Zeit im Besitze dieses einträglichen Rechtes gewesen sein muss. Gemäss dieser Ordnung hatte jeder Weinzoll zu zahlen, der Wein verkaufte oder ausschenkte. Nicht nur der Wein war dieser Verbrauchssteuer unterworfen, sondern auch Met und Essig. Die Sinner, welche die Weinfässer zu sinnen (= visieren, eichen) hatten, und der Zoller hatten das Recht, die Keller der Wirte und Weinschenken zu besuchen und zu kontrollieren, »daz si des zolles

und Zölle; praktisch keine Bedeutung hatten direkte Vermögenssteuern innerhalb des städtischen Finanzhaushaltes. Auch Basel verzichtete zumeist auf die Erhebung von direkten Vermögenssteuern; die Stadt stützte sich in starkem Masse auf die Einnahmen aus indirekten Verbrauchssteuern und Zöllen ab (GILOMEN, Anleihen, S. 143 f.). Zur wechselnden Bedeutung direkter und indirekter Besteuerung in den Städten der Toskana im Mittelalter und der beginnenden Renaissance vgl. HERLIHY, Direct and indirect taxation, S. 385–405.

723 STEINEMANN, Zölle, S. 181. Im übrigen ist dieser Aufsatz nicht über jeden Zweifel erhaben; besonders für die Frühzeit stimmen viele Angaben nicht. Zum in Schaffhausen erhobenen Weinzoll siehe auch STEINNEGER, Geschichte des Weinbaus, S. 105–113, wobei allerdings zumeist nur Angaben zu den Verhältnissen in der frühen Neuzeit gemacht werden. Allgemein zur Entstehung und Entwicklung des Ungeldes in den süddeutschen Städten: WAGNER, Ungeld. Im niederschwäbischen Bereich hatten folgende Städte das Recht ein Ungeld zu erheben: Um 1300 Wimpfen, kurz darauf Dinkelsbühl und Esslingen, 1316 Schwäbisch Hall, 1327 Nördlingen, 1331 Ulm. Andere niederschwäbische Städte erlangten dieses Recht oder zumindest Teile davon erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Einzelne Städte konnten dieses Recht überhaupt nie ganz durchsetzen. (RABE, Rat, S. 271 f.)

oder ungeltes dester bas mugint war genemen.«⁷²⁴ 1335 bestimmte der Rat, dass auch der Abt und der Konvent des Klosters Allerheiligen, das Benediktinerinnenkloster St. Agnes und der Spital das Ungeld (Weinzoll) zu zahlen hatten, wenn sie Wein ausschenken. Jedem Bürger oder Nichtbürger, der die Gotteshäuser vor dieser Abgabe schützte und heimlich oder öffentlich gegen diese Bestimmung Widerstand leistete, wurde eine Busse von 20 Pfund Pfennig Schaffhauser Münze angedroht.⁷²⁵ Ebenso waren die Juden, welche Wein ausschenken, dieser Verbrauchssteuer unterworfen. Jeder, der die Juden vor dieser Abgabe schützte, musste sogar 40 Pfund Pfennig Schaffhauser Münze als Busse bezahlen.⁷²⁶

Vermutlich war das Ungeld ursprünglich eine Abgabe, welche zweckgebunden, für den Bau und Unterhalt von städtischen Verkehrs- und Befestigungsanlagen eingeführt worden war.⁷²⁷

Im 14. Jahrhundert scheint der Weinzoll in Schaffhausen noch häufig von der Stadt verpachtet worden zu sein; darauf deutet zumindest die folgende, im Stadtbuch überlieferte Bestimmung hin:

»Wir habint och geseztet, swau únsere zoller, wer ie únsere winzol gekoffet het, jeman den zol laut staun über ainen manout, den nächsten darnauch, so dú vass gesinnet ald geschätzt werdent, daz im der raut nit gebunden ist, nauch dem manout den zol helffen in ze gewinnen, woun tüge es denne gern.«⁷²⁸

Noch zu Beginn des 15. Jahrhunderts wurde der Weinzoll gegen feststehende Summen gelegentlich auf Zeit verpachtet. Cuonrat Gabelhuser war der Weinzoll in den Jahren 1404 und 1405 um 1911 lb verliehen.⁷²⁹ Bereits 1401 wurde Cuonrat Gabelhuser für die zwei folgenden Jahre als Einnehmer des Weinzolles bestimmt; als Lohn erhielt er für das erste Jahr 18 lb und das zweite Jahr 25 lb. Als Bürgen für die rechte Amtsführung stellten sich die beiden angesehenen Schaffhauser Bürger Hans Cron und Ulrich Payger.⁷³⁰ An Cuonrat Lib verlieh die Stadt den Weinzoll um 1690 lb für zwei Jahre, beginnend auf Thome 1409.⁷³¹ Auch andere städtische Einkünfte wurden verschiedentlich auf Zeit verpachtet. Der Vorteil solcher Verpachtungen lag vor allem darin, dass die Stadt mit dem Einkommen

724 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 40, S. 26 f. Zum Begriff »ungelt«: Idiotikon, Bd. 2, Sp. 241–245: Unter dem mittelhochdeutschen Begriff »ungelt« wird eine Zehr-, Verbrauchssteuer oder aber auch eine Importabgabe bzw. Lebensmittelverkaufsabgabe verstanden. Dabei handelt es sich um Abgaben, die zu Unrecht erhoben werden, da diese Abgaben keiner Gegenleistung entsprechen und die sich auch auf keine Rechtsgrundsätze stützen konnten.

725 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 41, S. 28 (»Daz dú klöster und gotzhúser und juden och ungelte hie geben sont, als ander lút«).

726 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 42, S. 28 f.

727 WAGNER, Ungeld, S. 93 f.

728 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 40, S. 27.

729 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 5 (1403/04), S. 16. Bereits 1402 und 1403 muss der Weinzoll an den Gabelhuser verliehen gewesen sein, wie ebd., S. 12 hervorgeht.

730 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 273, S. 165.

731 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 10, S. 168. Zu Conrat Lib: RÜEGER II, S. 855 f.

der vertragsmässig abgemachten Summe Geldes fest rechnen konnte. Gerade bei konjunkturrempfindlichen Einkünften wie dem Weinzoll war dies von besonderer Wichtigkeit.

Über den Steuertarif wie auch über Änderungen desselben scheinen leider keine Quellenangaben überliefert zu sein. Auch aus anderen mittelalterlichen Städten wie z. B. Basel oder Frankfurt sind wir über die Höhe des Weinungeldtarifs nur ungenügend unterrichtet.⁷³² Vermutlich wurde gerade die schriftliche Fixierung von Steuertarifen vermieden, um so eine gewisse Flexibilität in der Handhabung der Tarife zu wahren. 1367 wurde dem Rat im Anlassbrief das Recht vorbehalten, die Tarife der Zölle und des Ungeldes je nach der städtischen Finanzlage zu erhöhen oder zu vermindern.⁷³³ Ein Hinweis über die Höhe des Weinzolltarifs im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts findet sich in den Ratsprotokollen: 1476 wurde dem Wirt Peter Huoch erlaubt jenseits des Rheines (also vermutlich in der der Stadt Schaffhausen benachbarten Gemeinde Feuerthalen) eine Wirtschaft zu eröffnen; von jedem Saum Wein sollte er 6ß Weinzoll zahlen.⁷³⁴

Besser orientiert sind wir über den Steuertarif beim Import von Landwein oder auswärtigem Wein. 1345 wurde festgesetzt, dass ein Landmann oder ein Gast, der Wein in die Stadt führte, dem städtischen Fiskus einen Viertel Wein pro Saum (6¼%) zu erlegen hatte, sobald der Wein vom Karren oder aus dem Schiff geladen wurde.⁷³⁵ In den Stadtrechnungen wurden diese Einnahmen unter der Rubrik »niederlegung« verzeichnet mit dem Betrag, dem Namen des auswärtigen Lieferanten bzw. Produzenten und mit dem Vermerk, in welchem Keller dieser Wein eingekellert worden war. Keine »niederlegung« musste bezahlt werden, wenn der Wein nur durchgeführt wurde; dann war der Wein einzig dem Transitzoll unterworfen.⁷³⁶ Nochmals musste ein Viertel Wein pro Saum (6¼%) bezahlt werden, wenn der Wein in der Stadt verkauft wurde. Bei dieser zweiten Abgabe handelte es sich um nichts anderes als den Weinzoll. Dabei dürfte klar sein, dass obwohl der Tarif in natura angegeben ist, die Abgabe tatsächlich in Geldform eingezogen wurde. 1488 wurde diese Ordnung im grossen und ganzen bestätigt; einzig die »niederlegung« musste nicht mehr durch den auswärtigen Importeur, sondern durch denjenigen, der den Wein inkellerte, bezahlt werden.⁷³⁷ Interessanterweise wurde in der Ordnung von 1488 nur noch der

732 ROSEN, Ungeld in Basel, S.156ff. Gemäss den Angaben zu einzelnen oberdeutschen Städten bei DIRLMEIER, Untersuchungen, S.62, Tabelle 4, bewegte sich die fiskalische Belastung beim Weinverbrauch durch das Weinungeld zwischen 5 % und 25 %.

733 SSRQ SH 1, Nr.93b, S.164, Art. 16.

734 Staatsarchiv Schaffhausen, RP II, S.34.

735 SSRQ SH 1, Nr.153c, S.257; SSRQ SH 2, Nr.39, S.25f. Nach WILDBERGER, Martinischlag, S.9 entsprach 1 alter Saum = 16 Vierteln = 167,7 Liter.

736 Im 15. Jahrhundert musste für einen Saum durchgeführten Wein in Schaffhausen 1ß bezahlt werden, nämlich 4h Zoll und 8h Hofgeld (AMMANN, Mittelalterliche Zolltarife I, Nr.3, S.154).

737 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 4, S.253: »Wir der burgermaister und raut haben durch gemainer statt nutzes willen angesehen und geordnet, das nu hinfür alle die gest, so dann win her in unser statt leggen und den verkoffen, der gang uff dem wasser oder uff der achs hinweg, dann nit mer dann den zoll in unserm saltzhoff oder sust wie von alter harkomen ist und kain niederlegung zuo geben schuldig noch pflichtig sin sollen. Welher gast aber win zum zapfen in unser statt schengkt, der sol davon geben der statt den wintzol und von ainem som ain viertel win zuo niederlegung und nit mer. Actum quarta an(te) Vity anno MCCCCLXXXVIII no.« Der Zoll von durchgeführtem Wein betrug laut Staatsarchiv Schaffhausen, Ord-

Weinzoll ohne Tarif angegeben, während die »niederlegung« weiterhin einen Viertel Wein pro Saum ausmachte.⁷³⁸ Steuerlich wurde der durch Auswärtige importierte Wein also relativ hoch belastet, eindeutig höher jedenfalls als der einheimische Wein. Daraufhin deutet auch die Verordnung von 1345, in der demjenigen Stadtbürger, welcher einen Landmann schützte und den importierten, auswärtigen Wein für einheimischen ausgab, eine Mark Silber Busse (zu dieser Zeit eine ausserordentlich hohe Busse!) angedroht wurde.⁷³⁹ Durch solche Bestimmungen wurden auswärtige Weinimporteure gegenüber den einheimischen Weinproduzenten deutlich schlechter gestellt. Der Weinhandel und der Weinimport sollte in städtischer Hand bleiben und vor fremder Konkurrenz geschützt werden. Gleichzeitig wurde so das einheimische Produkt privilegiert. So konnte der Import von fremden Weinen durch Auswärtige in Schaffhausen nur eine untergeordnete Rolle spielen, wie auch die geringen Einnahmen beweisen, die der Stadt aus der »niederlegung« zuflossen. Wie aus diesen Einträgen hervorgeht, stammte der Wein hauptsächlich aus der näheren und nächsten Umgebung Schaffhausens. Tatsächlich konnte der städtische Weinbedarf durch die einheimische Produktion weitgehend gedeckt werden. Günstigere Bedingungen für den Weinimport in die Stadt erhielten gelegentlich auch die Bewohner der näheren Umgebung: An Verena 1467 erlaubte beispielsweise der Kleine Rat, wohl angesichts der unruhigen Verhältnisse im Vorfeld des Waldshuterkrieges, den Bewohnern des Dorfes Thayngen günstigere Weinimportbedingungen, wobei allerdings bemerkt werden muss, dass Thayngen das erste Dorf unter Schaffhauser Oberhoheit war und eventuell der Rat den Dorfbewohnern deshalb Importvorteile gewährte.⁷⁴⁰ In normalen und guten Jahren wurde Wein auch exportiert.⁷⁴¹ Trotzdem fand nach Schaffhausen auch eine Einfuhr von vor allem qualitativ besserem Wein statt. So erfreute sich in Schaffhausen der im Mittelalter gern getrunkene Elsässerwein allgemeiner Beliebtheit. Während 1467 der Ausschank von Wein aus dem Elsass und dem Breisgau ausdrücklich erlaubt war, verbot der Rat 1526 den Import von El-

nungen A 3,bn S. 19r von einem Wagen mit Wein 3 ß, von einem Karren mit Wein 1 ß 6 h und »was wins uff der achs oder zuo rugg von gesten enweg geführt wirdet, git 1 som 4 h.«

738 Im Tarif des Schaffhauser Stadtzolles (Pfundzoll), welcher auf 1400–1410 zu datieren ist, wurde von einem Saum Wein, welchen Gäste in der Stadt verkauften, 4 Stebler verlangt (SSRQ SH 1, Nr. 153c., S. 257).

739 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 39, S. 26: »Wäre och, daz dechain burger sich wines an näme, der aines lantmannes wäre durh gevärde, als er den lantman schirmti, swer daz tuot, der git ain marck silbers únser statt ze buosse, als dik es beschiht.« Laut einer Weinruferordnung aus dem Ende des 15. Jahrhunderts (Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A3, S. 110r, »winrüffer ampt«) wurde als Landwein eingestuft, was »in ainer mil wegs in zirzelswiss umb die statt gewachsen« war.

740 Staatsarchiv Schaffhausen, RP I, S. 12: »Den von Taingen ist zugesait, als sy win herin flochnen und den herren schengken oder verkuffen, das sy den als burger v(er)zollen und die alt niederlegung geben sollen, furen sy aber haym unverkafft, so gend sy nutzit.« Eventuell könnte aber die im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit hochgelobte Qualität des Thaynger Weines ebenfalls Einfluss auf die günstigeren Bedingungen für den Weinimport gehabt haben. Der Chronist Rüeger lobt denn auch dieses Dorf vor allem wegen seiner guten Weine: Thayngen liege »an einem fruchtbaren sommerigen ort und gibt fürbündige guote, starke win, wiß und rot, und desse so vil, daß sinen ein guoter teil hinuß in das Schwabenland gfüert würt.« (RÜEGER I, S. 414f.).

741 AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft, S. 47 ff.; SCHIB, Geschichte, S. 136 f.

sässerwein. Allem Anschein nach hatte der Elsässerwein das einheimische Produkt ernsthaft konkurrenziert.⁷⁴²

Obwohl der Weinzoll durch den Verkäufer des Weines aufgebracht werden musste, zahlte tatsächlich der Kunde diese Verbrauchssteuer, da sie auf den Weinpreis umgelegt wurde: Als um 1480 der Abt Konrad Dettikofer neben anderem auch Beschwerde gegen die Besteuerung des klösterlichen Weinausschanks führte, antwortete der Rat, dass schliesslich nicht der Abt diese Verbrauchssteuer zu zahlen habe, sondern derjenige, der den Wein trinke.⁷⁴³ Der Abt hatte natürlich ein Interesse daran, dass der durch das Kloster ausgesetzte Wein nicht besteuert wurde; denn so konnte das Kloster Wein zu wesentlich günstigeren Bedingungen verkaufen als die anderen Anbieter in der Stadt.

Um 1411 führte die Stadt wohl aufgrund der schlechten städtischen Finanzlage als Sondersteuer den »tringkwinn« ein. Bereits 1408/09 wurde ein spezieller »Uffsatz des Winß« als ausserordentliche Weinverbrauchssteuer erhoben. Diese einmalig eingezogene Steuer erbrachte einen Ertrag von rund 341 fl.⁷⁴⁴ Bis anhin scheint der zuhause konsumierte Wein steuerfrei gewesen zu sein; mit der Einführung des »tringkwinn« war nun aber auch der Eigenkonsum der Steuerpflicht unterworfen. Wie ernst es dem Rat mit dieser neuen Steuer war, zeigt sich in der Tatsache, dass jeder Neubürger bei der Aufnahme ins Schaffhauser Bürgerrecht schwören musste, neben anderen Abgaben auch den »tringkwinn« zu zahlen.⁷⁴⁵ Gegen diese neu eingeführte Weinverbrauchssteuer wie auch gegen eine ebenfalls neue Mehilverbrauchssteuer (»Mülizoll«) wehrte sich das Kloster Allerheiligen. 1414 entschied der österreichische Landvogt Burkhard von Mansberg, dass das Kloster bei seinen alten Rechten verbleiben solle und mit diesen neu eingeführten Steuern nicht belastet werden dürfe. Ebenso sollte auch das Benediktinerinnenkloster St. Agnes nicht diesen neuen Verbrauchssteuern unterworfen sein.⁷⁴⁶ Nachdem Schaffhausen 1415 reichsfrei geworden war, vermochten die österreichischen Herzöge die Steuerimmunität der Klöster aber nicht mehr zu schützen. 1421 entschied ein Schiedsgericht bestehend aus Hans von Hönburg, Hauptmann der Gesellschaft im Hegau, und dem Bürgermeister von Konstanz, Heinrich von Tettikofen, dass das Kloster Allerheiligen ebenfalls verpflichtet sei, wegen der grossen städtischen Schuldenlast die neu eingeführten Steuern auf Wein, Korn und Geld zu zahlen, da der Abt und sein Konvent ebenfalls Bürger der Stadt Schaffhausen seien. Die Stadt dürfe diese Steuer allerdings nicht erhöhen, und eine allfällige Minderung solle auch dem

742 AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft, S. 50 ff.

743 WALTER, Schaffhausen und Allerheiligen, S. 53, Ziff. 53 »Weinausschank«.

744 Auch andere mittelalterliche Städte kannten die ausserordentliche Erhebung von Weinsteuern wie z. B. die Erhebung der ausserordentlichen Weinsteuer von 1451 in Basel (SCHÖNBERG, Finanzverhältnisse, S. 262 ff.; ROSEN, Ungeld, S. 169 ff.).

745 Siehe z. B. Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2382, 2471.

746 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1559, SSRQ SH 1, Nr. 178, S. 312 f. Bereits 1405 hatte Herzog Friedrich von Österreich seinen Landvögten befohlen, dass sie und ihre Amtsnachkommen das Kloster Allerheiligen vor Steuern und anderen Auflagen schützen sollen (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1446). Dieses Privileg des Klosters steht wohl im Zusammenhang mit Steuertariferhöhungen durch die Stadt wie WALTER, Schaffhausen und Allerheiligen, S. 54 völlig zurecht vermutet.

Kloster zugute kommen.⁷⁴⁷ Trotz dieses Schiedsspruches blieb die indirekte Besteuerung des Weines aber ein dauernder Streitpunkt zwischen dem Kloster und der Stadt. So war denn auch die Erhebung des Weinzolles und des »tringkwins« ein Streitthema in der erwähnten Beschwerdeschrift des Abtes Konrad Dettikofer.⁷⁴⁸

1440 wurde eine neue Sinnerordnung erlassen, die u. a. bestimmte, dass die Sinner jeden Monat von Haus zu Haus in alle Keller gehen sollten, um den »schengkwinn« (Weinzoll), den »tringkwinn« und die »niederlegung« aufzuschreiben, damit der Stadt diese Einnahmen zukämen. Die Keller der Wirtshäuser mussten sogar alle 14 Tage überprüft werden.⁷⁴⁹ Trotz dieser ausführlichen Sinnerordnung von 1440 liess die Arbeitsweise der Sinner verschiedentlich zu wünschen übrig. So musste 1473 im Rat die »liederliche« Amtsführung der Sinner gerügt werden.⁷⁵⁰ Damit der städtische Fiskus besser zu den Einnahmen der Weinverbrauchssteuern kam, wurde die Stadt in einer um 1480 erneuerten Sinnerordnung in vier Quartiere geteilt. Die Sinner sollten jede Woche ein Viertel der Stadt vornehmen und in alle Keller der Häuser gehen. Dabei sollten sie speziell darauf achten, dass der für den Weinverkauf bestimmte »schengkwinn« nicht für den als Eigenkonsum bestimmten »tringkwinn« deklariert wurde, welcher einem bedeutend niedrigeren Steuersatz unterworfen war.⁷⁵¹ Obwohl solche Bestimmungen erlassen wurden, kam es weiterhin zu Betrügereien, so dass die Stadt wegen »mengerlay mißbruch und vortails« die Weinzollordnung verschärfte. Bei Verstößen gegen diese Ordnung wurde die hohe Busse von 80 lb h angedroht.⁷⁵² Die Bedeutung, die der Weinzoll für die Stadt als Einnahmequelle hatte, zeigen auch die in den Ratsprotokollen häufig auftauchenden Bestimmungen den Weinzoll betreffend, welche einzelne Punkte der Weinzollordnung geringfügig modifizierten oder einzelne Vorschriften verdeutlichten, hauptsächlich um den Einnahmeneinzug zu verbessern.⁷⁵³

Interessanterweise verschwinden im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts die Einnahmen aus dem »tringkwinn« aus den Stadtrechnungen. Während im letzten aus den 1460er Jahren stammenden Rechnungsband der »tringkwinn« als Einnahme noch aufgeführt wird, finden sich zu Beginn der 1480er Jahre keine solchen Einnahmen mehr. Allem Anschein nach wurde diese Steuer im Laufe der 1470er Jahre, aus denen kein einziger Rechnungsband erhalten ist, entweder abgeschafft oder sie wurde nun unter den Weinzolleinnahmen verbucht.

In den überlieferten Stadtrechnungseinnahmebänden nehmen die Rubriken »winzoll« und »tringkwinn« platzmässig den grössten Raum ein: Woche für Woche des Rechnungs-

747 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1678, 1679.

748 WALTER, Schaffhausen und Allerheiligen, S. 53, Ziff. 53 »Weinausschank«, u. S. 55, Ziff. 54 »Mühlenzoll und Trinkwein«.

749 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 217, S. 124 f.

750 Staatsarchiv Schaffhausen, RP III, S. 304.

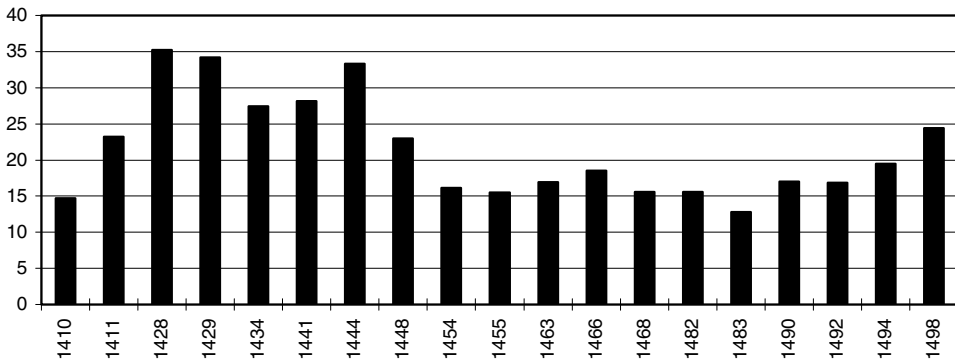
751 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 3, S. 103r–104v; Druck bei SCHULTHEISS, Kleinstädtische Verwaltung, S. 85 f.

752 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 2, S. 20r–20v.

753 Siehe z. B. Staatsarchiv Schaffhausen, RP II, S. 70; RP III, S. 191; ebd., S. 233; ebd., S. 255.

jahres wurden die Steuerpflichtigen mit den schuldigen Steuerbeträgen namentlich verzeichnet.

Prozentualer Anteil der Weinverbrauchssteuern an den Verbrauchsrechnungseinnahmen in Schaffhausen im 15. Jahrhundert



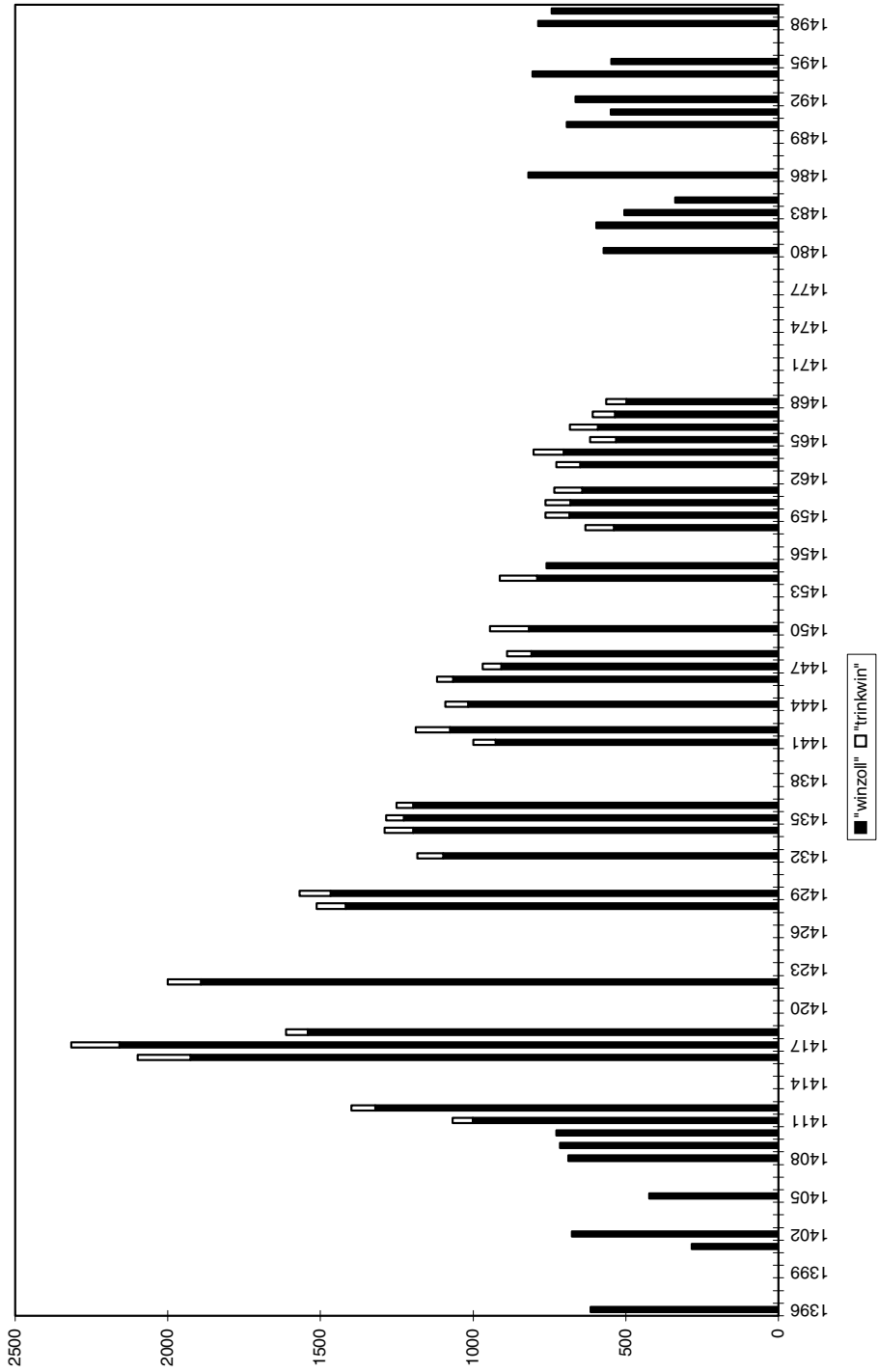
Der Anteil der Weinverbrauchssteuern an den Einnahmen der Verbrauchsrechnung konnte von Jahr zu Jahr beträchtlichen Schwankungen unterworfen sein; während des 15. Jahrhunderts bewegte sich dieser Verbrauchsrechnungsanteil zwischen 13 % und 35 %. Im Durchschnitt machten die Weinverbrauchssteuern im 15. Jahrhundert 21,49 % der Verbrauchseinnahmen (12,2 % der Gesamteinnahmen) aus. Vor allem in den 1410er und 1420er Jahren war dieser Anteil mit 35 % und mehr am grössten. Zurückzuführen ist diese grössere Bedeutung der Weinverbrauchssteuern vermutlich auf erhöhte Weinzolltaxen. In den 1430er und 1440er Jahren sank der Anteil auf unter 30 %. Ab den 1450er Jahren betrug der Verbrauchsrechnungsanteil der Weinverbrauchssteuern zumeist nur noch 15–20 %. Nur ausnahmsweise wurde die 20 %-Grenze in diesen Jahren überschritten.

In den 1410er und zu Beginn der 1420er Jahren übertrafen die jährlichen Weinverbrauchssteuereinnahmen die 2000 fl-Grenze gelegentlich deutlich (Spitzenwert im Jahre 1417 mit 2316,06 fl). Während der 1430er und 1440er Jahre wurden zumeist 1000–1200 fl jährlich eingenommen. Ende der 1440er Jahre sank diese Einnahmenhöhe unter 1000 fl. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bewegte sie sich meistens zwischen 500 fl und 800 fl jährlich.

Der Anteil der Einnahmen aus dem »tringkwin« machte nur gerade 5–15 % innerhalb der gesamten Weinverbrauchssteuereinnahmen aus; schliesslich wurde der Eigenkonsum deutlich niedriger besteuert. Weitaus der grösste Teil der Weinverbrauchssteuereinnahmen wurde also durch den Weinzoll erbracht.

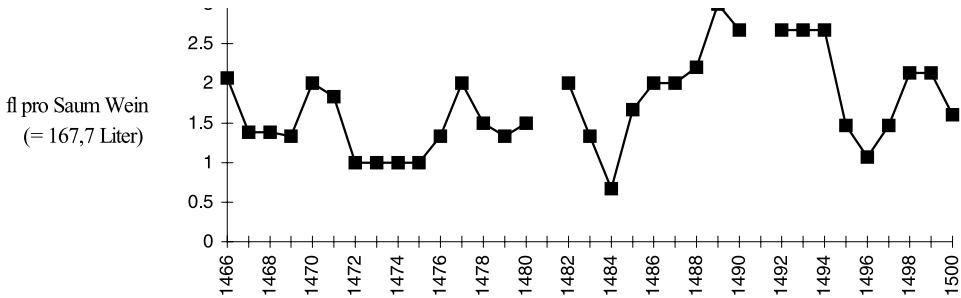
Inwiefern schlechte Erntejahre Auswirkungen auf die Höhe der Weinverbrauchssteuereinnahmen hatten, lässt sich für Schaffhausen nur sehr schwer beantworten. Der Grund liegt darin, dass wir über die Höhe der in Schaffhausen gültigen Steuertarife nicht Bescheid wissen. Besser orientiert sind wir immerhin seit 1466 über die Höhe des jeweils jährlich, durch den Schaffhauser Rat festgelegten Weinpreises. Die Höhe dieses jährlich neu festge-

Jährliche Weinverbrauchssteuereinnahmen in Schaffhausen von 1396–1499 (in fl)



setzten Weinpreises lässt analoge Schlüsse zu, ob ein Jahr eher eine gute oder eine schlechte Weinernte in der Region Schaffhausen erbrachte.⁷⁵⁴

Obrigkeithlich festgesetzte Weinpreise in Schaffhausen von 1466–1500



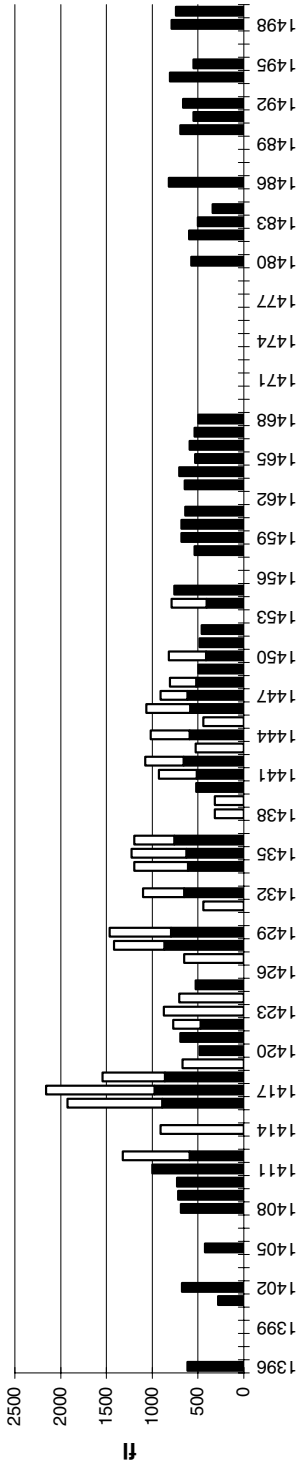
Die Schaffhauser waren wegen ihrem ausgedehnten Weinanbau in der Umgebung der Stadt weit weniger von auswärtigen Weinimporten abhängig als jene Gegenden, wo kein oder nur ein geringer Weinanbau betrieben werden konnte. In diesen Gegenden hing der Weinverbrauch hauptsächlich von den auswärtigen Weinimporten ab. Ein gutes Beispiel hierfür bietet die Stadt Luzern, welche in guten Erntejahren erhöhte Weinverbrauchssteuereinnahmen erzielte, da mehr Wein importiert wurde und somit das in Luzern vorhandene Weinangebot höher als in schlechten Erntejahren war.⁷⁵⁵ In Schaffhausen lassen sich nicht solche eindeutigen Tendenzen an der Höhe der erzielten Weinverbrauchssteuereinnahmen ablesen. Im Gegenteil: Ausgewiesene gute Erntejahre mit niedrigen Weinpreisen erbrachten eher niedrige Weinverbrauchssteuereinnahmen (1484, 1495), während ausgewiesene schlechte Erntejahre mit hohen Weinpreisen eher höhere Einnahmen erzielten (1482, 1486, 1492, 1494). Dies hängt wohl mit der Tatsache zusammen, dass in guten Erntejahren die Schaffhauser vermutlich stärker ihren in reichlichen Mengen im Eigenanbau produzierten Wein tranken und weniger den mit dem Weinzoll belasteten Wein bei Wirten und Weinschenken kauften. Umgekehrt waren sie in schlechten Erntejahren mit nur wenig eigenem Wein in stärkerem Masse von Wirten und Weinimporten abhängig, was eine Steigerung der Weinverbrauchssteuereinnahmen bewirkte. Da der Wein im Spätmittelalter zu den Grundnahrungsmitteln gehörte, blieb der Weinverbrauch auch in schlechten Erntejahren mit höheren Weinpreisen relativ hoch, wenn auch mit gewissen Konsumeinschränkungen vor allem bei ärmeren Bevölkerungsschichten zu rechnen ist.⁷⁵⁶

754 Alljährlich nach der Weinlese setzte der Kleine Rat auf Martini den neuen Weinpreis fest; diese wichtige Amtshandlung erhielt den Namen »Martinischlag«. Dieser obrigkeithlich festgesetzte Weinpreis galt als Richtpreis für den Weinverkauf wie auch als Richtwert für die Umrechnung von Naturalien in Geld (WILDBERGER, Martinischlag, S. 5f.; SCHIB, Geschichte, S. 355f.).

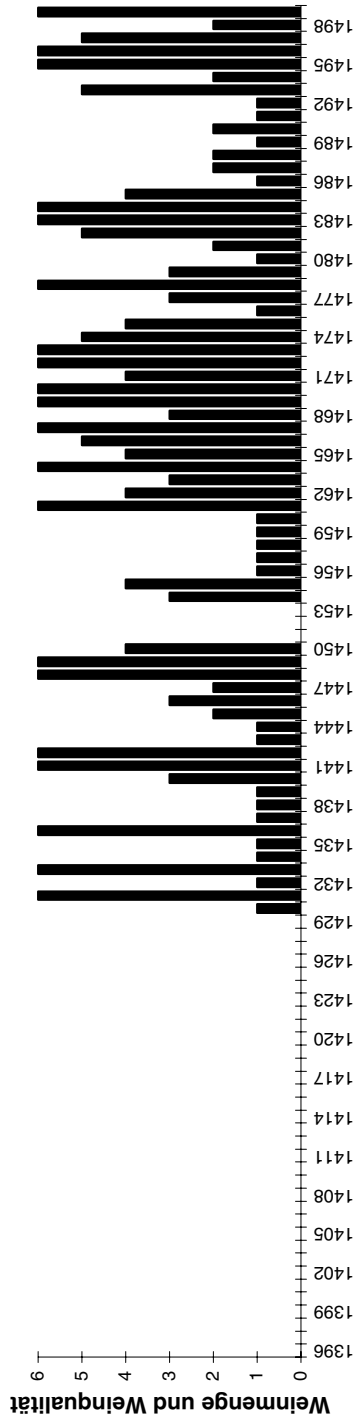
755 KÖRNER, Luzerner Staatsfinanzen, S. 137ff. und S. 140f. (Grafik 24).

756 Nach DIRLMEIER, Untersuchungen, S. 326f. lässt sich für das Spätmittelalter für einige oberdeutsche Städte ein jährlicher Weinverbrauch von rund 250 Liter pro Kopf der Gesamtbevölkerung ermitteln. Der damalige Prokopfverbrauch der erwachsenen Bevölkerung (ohne Kinder) lag bei 356 Liter Wein im Jahr.

Weinzolleinnahmen in Schaffhausen 1396–1499:



Weinlesechronik von 1430–1499



Einfluss auf die Einnahmenhöhe der Weinverbrauchssteuern hatten Pestjahre, in denen der Weinkonsum zurückging, aber auch Jahre mit Durchzügen oder Stationierungen von auswärtigen Truppen in Schaffhausen. So wurden etwa in den Rechnungsjahren 1498/99 und 1499/1500 deutlich höhere Weinzolleinnahmen erzielt; damals hielten sich als Folge des Schwabenkrieges grössere Kontingente eidgenössischer Truppen in der Stadt auf.

Legende zur Weinlesechronik:⁷⁵⁷

- 6 sehr gut
- 5 gut
- 4 mittelmässig bis gut
- 3 mittelmässig
- 2 schlecht
- 1 sehr schlecht

| Weinverbrauchssteuern in Schaffhausen im 15. Jahrhundert (in fl): | | | | | | |
|-------------------------------------------------------------------|---------------------|---------------------|------------------|---------------------|---------------------|------------------|
| | »winzoll« | | | »trinkwin« | | |
| Jahre | Sommer- halbjahr | Winter- halbjahr | Total im Jahr | Sommer- halbjahr | Winter- halbjahr | Total im Jahr |
| 1396 | | | 615.44 | | | |
| 1397 | | | | | | |
| 1398 | | | | | | |
| 1399 | | | | | | |
| 1400 | | | | | | |
| 1401 | | | 283.25 | | | |
| 1402 | | | 676.48 | | | |
| 1403 | | | | | | |
| 1404 | | | | | | |
| 1405 | | | 423.66 | | | |
| 1406 | | | | | | |
| 1407 | | | | | | |
| 1408 | | | 688.92 | | | |
| 1409 | | | 715.17 | | | |
| 1410 | | | 727.44 | | | |
| 1411 | | | 1000.48 | 66.28 | | |
| 1412 | 590.03 | 731.12 | 1321.15 | 32.22 | 45.64 | 77.86 |
| 1413 | | | | | | |
| 1414 | | 908.73 | | | 108.31 | |
| 1415 | | | | | | |
| 1416 | 891.09 | 1034.13 | 1925.22 | 83.92 | 90.12 | 174.04 |
| 1417 | 972.43 | 1186.38 | 2158.81 | 81.56 | 75.69 | 157.25 |

757 Die Weinlesechronik wurde aus KÖRNER, Luzerner Staatsfinanzen, S.140f. übernommen. Körner wertete dabei aufgrund von Angaben in der Literatur Ernteergebnisse einzelner Jahre aus den schweizerischen Weinanbaugebieten und dem Elsass aus.

| Weinverbrauchssteuern in Schaffhausen im 15. Jahrhundert (in fl): | | | | | | |
|-------------------------------------------------------------------|---------------------|---------------------|------------------|---------------------|---------------------|------------------|
| | »winzoll« | | | »trinkwin« | | |
| Jahre | Sommer- halbjahr | Winter- halbjahr | Total im Jahr | Sommer- halbjahr | Winter- halbjahr | Total im Jahr |
| 1418 | 858.83 | 681.79 | 1540.62 | 26.81 | 44.80 | 71.61 |
| 1419 | | 667.58 | | | 61.35 | |
| 1420 | | | 486.16 | 42.62 | | |
| 1421 | 695.29 | | | 50.62 | | |
| 1422 | 469.93 | 299.47 | 1891.93 | 50.83 | 57.55 | 108.38 |
| 1423 | | 874.42 | | | 85.50 | |
| 1424 | | 708.73 | | | 54.15 | |
| 1425 | 528.56 | | | 43.31 | | |
| 1426 | | | | | | |
| 1427 | | 652.09 | | | 56.48 | |
| 1428 | 864.83 | 551.91 | 1416.74 | 46.02 | 50.45 | 96.47 |
| 1429 | 794.98 | 672.27 | 1467.25 | 55.28 | 46.91 | 102.19 |
| 1430 | | | | | | |
| 1431 | | 441.63 | | 72.83 | | |
| 1432 | 650.84 | 447.63 | 1098.47 | 54.82 | 29.10 | 83.92 |
| 1433 | | | | | | |
| 1434 | 608.75 | 588.33 | 1197.08 | 59.95 | 33.66 | 93.61 |
| 1435 | 627.01 | 600.56 | 1227.57 | 34.22 | 22.30 | 56.52 |
| 1436 | 757.88 | 438.12 | 1196.00 | 26.97 | 28.00 | 54.97 |
| 1437 | | | | | | |
| 1438 | | 319.82 | | | 13.18 | |
| 1439 | | 315.41 | | | 24.24 | |
| 1440 | 521.31 | | | 51.00 | | |
| 1441 | 514.07 | 411.72 | 925.79 | 30.14 | 44.07 | 74.21 |
| 1442 | 657.33 | 419.17 | 1076.50 | 55.55 | 55.24 | 110.79 |
| 1443 | | 526.83 | | | 31.72 | |
| 1444 | 593.07 | 423.59 | 1016.66 | 22.21 | 51.86 | 74.07 |
| 1445 | | 444.16 | | | 31.11 | |
| 1446 | 589.00 | 476.00 | 1065.00 | 35.55 | 18.28 | 53.83 |
| 1447 | 616.17 | 291.21 | 907.38 | 31.24 | 29.45 | 60.69 |
| 1448 | 519.66 | 288.55 | 808.21 | 43.82 | 36.79 | 80.61 |
| 1449 | 493.93 | | | 70.57 | | |
| 1450 | 413.83 | 403.10 | 816.93 | 68.14 | 59.41 | 127.55 |
| 1451 | 481.66 | | | 50.14 | | |
| 1452 | 461.12 | | | 66.29 | | |
| 1453 | | | | | | |
| 1454 | 409.21 | 380.35 | 789.56 | 73.40 | 49.16 | 122.56 |
| 1455 | | | 760.49 | 90.11 | | |
| 1456 | | | | | | |
| 1457 | | | | | | |
| 1458 | | | 538.65 | | | 93.51 |
| 1459 | | | 684.48 | | | 79.34 |
| 1460 | | | 681.07 | | | 82.59 |
| 1461 | | | 642.32 | | | 91.03 |
| 1462 | | | | | | |

| Weinverbrauchssteuern in Schaffhausen im 15. Jahrhundert (in fl): | | | | | | |
|-------------------------------------------------------------------|---------------------|---------------------|------------------|---------------------|---------------------|------------------|
| | »winzoll« | | | »trinkwin« | | |
| Jahre | Sommer- halbjahr | Winter- halbjahr | Total im Jahr | Sommer- halbjahr | Winter- halbjahr | Total im Jahr |
| 1463 | | | 648.41 | | | 78.31 |
| 1464 | | | 703.03 | | | 99.62 |
| 1465 | | | 532.45 | | | 84.31 |
| 1466 | | | 591.07 | | | 92.66 |
| 1467 | | | 535.64 | | | 72.79 |
| 1468 | | | 497.34 | | | 66.31 |
| Keine Stadtrechnung aus den 1470er Jahren überliefert | | | | | | |
| 1480 | | | 573.50 | | | |
| 1481 | | | | | | |
| 1482 | | | 596.13 | | | |
| 1483 | | | 504.07 | | | |
| 1484 | | | 338.81 | | | |
| 1485 | | | | | | |
| 1486 | | | 819.13 | | | |
| 1487 | | | | | | |
| 1488 | | | | | | |
| 1489 | | | | | | |
| 1490 | | | 692.88 | | | |
| 1491 | | | 548.57 | | | |
| 1492 | | | 664.90 | | | |
| 1493 | | | | | | |
| 1494 | | | 804.92 | | | |
| 1495 | | | 547.28 | | | |
| 1496 | | | | | | |
| 1497 | | | | | | |
| 1498 | | | 786.97 | | | |
| 1499 | | | 743.52 | | | |

Mehlverbrauchssteuern (»mülizoll«)

Ursprünglich gehörten die Mühlen und das Mühlenrecht dem Kloster Allerheiligen⁷⁵⁸; die Mühlen wurden jeweils als Erblehen ausgegeben. Mit dieser Mühlengerechtigkeit war das Recht des Mühlenbaues und des Mahlzwanges verbunden: Das Kloster konnte den Bau anderer Mühlen verbieten und die in Schaffhausen ansässigen Leute durften nur in klösterlichen Mühlen ihr Getreide gegen ein Entgelt mahlen.⁷⁵⁹ Schon früh regte sich aber Widerstand gegen das alleinige Mühlenrecht des Klosters Allerheiligen: 1239 erklärte König

758 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 70, SSRQ SH 1, Nr. 12, S. 19ff.: Bestätigung der Freiheiten und Besitzungen des Klosters Allerheiligen, worunter sich auch die Mühlen befinden, im Jahre 1145 durch König Konrad III.

759 SCHUDEL, Grundbesitz, S. 57.

Konrad, dass der Schaffhauser Eberhard Brümsi nicht berechtigt sei, zum Schaden des Klosters in Schaffhausen eine Mühle zu erbauen.⁷⁶⁰ 1304 wehrte sich das Kloster erneut gegen Übergriffe, so dass Bischof Heinrich von Konstanz als Schiedsrichter bestimmte, dass alle Pfarrgenössigen der Stadt nur in klösterlichen Mühlen mahlen dürften.⁷⁶¹ Neuerdings wurde das Kloster Allerheiligen 1405 im Besitze seines Mühlenmonopoles durch den Generalvikar des Bischofs von Konstanz unter Berufung auf das 1304 gefällte Urteil geschützt; diesmal im Streit mit Götz Schultheiss von Schaffhausen, Besitzer einer Mühle im Wörth bei Neuhausen.⁷⁶² Wie aus den Stadtrechnungen hervorgeht, muss das Mühlenrecht oder zumindest Teile desselben zwischen Frühjahr 1413 und dem Ende des Jahres 1414 in den Besitz der Stadt übergegangen sein; denn fortan wurde der »mülizoll« als Abgabe für das Getreidemahlen, eine Art Mehilverbrauchssteuer, verlangt.⁷⁶³ Bereits am 4. März 1415 erteilte König Sigismund dem Schaffhauser Spital die Erlaubnis, eine Mühle an der Durrach im Mühltal zu bauen.⁷⁶⁴ Damit war das Mühlenbannrecht des Klosters Allerheiligen gebrochen. Allerdings scheinen die Klostermühlen noch nicht vollständig in städtischen Besitz gekommen zu sein. Noch 1480 klagte Abt Dettikofer über die widerrechtlich in den Klostermühlen durch die Stadt angebrachten Zollstöcke und prangerte die Unterwerfung der Klostermühlen unter die städtischen Müllerordnungen an. Der Abt wehrte sich vergeblich.⁷⁶⁵ Trotzdem erhielt das Kloster Allerheiligen gemäss dem Urbar von 1509, in dem die jährlichen klösterlichen Gefälle verzeichnet sind, wöchentlich eine bestimmte Menge Kernen von den Müllern als Lehenszins.⁷⁶⁶ Auch kam es seitens der Müller immer wieder zu Zinszahlungsverweigerungen gegenüber dem Kloster: Laut der Beschwerdeschrift des Allerheiligenabtes Konrad Dettikofer weigerten sich die Müller um 1480 wie auch schon vorher, dem Kloster die schuldigen Lehenszinsen zu zahlen.⁷⁶⁷ Endgültig gingen die Klostermühlen erst 1524 mit der Umwandlung des Klosters Allerheiligen in eine Propstei in städtischen Besitz über.⁷⁶⁸ Fortan flossen die Lehenszinse der Stadt zu.⁷⁶⁹ Da die Mühlen nun in städtischem Besitz waren und als Lehen durch die Stadt ausgegeben wurden, standen auch die Handänderungsgebühren bei der Lehensvergabe, der sogenannte Ehrschatz, der Stadt zu.⁷⁷⁰

760 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 107, SSRQ SH 1, Nr. 20, S. 27f.

761 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 304, SSRQ SH 1, Nr. 41, S. 62f.

762 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1443, SSRQ SH 1, Nr. 155, S. 259ff.

763 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 15, S. 9.

764 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1574, SSRQ SH 1, Nr. 180, S. 315.

765 WALTER, Schaffhausen und Allerheiligen, S. 32 ff., Ziff. 30–40 »Streitigkeiten wegen der Mühlenen« u. S. 55, Ziff. 54 »Mühlenzoll und Trinkwein«.

766 Staatsarchiv Schaffhausen, Kl. Allerheiligen BA 13, Urbar 1509.

767 WALTER, Schaffhausen und Allerheiligen, S. 32.

768 WERNER, Vertrag, S. 61 f. u. S. 77 f.

769 RÜEGER I, S. 405: »Dise mülinen ghörend zuo unseren ziten [Ende des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts] gmeiner stat zuo, deren lehen si sind, und ertragend iren iärllich ein hüpsches in an wuchenlichen kornzinsen und dem zoll.«

770 Die Urkunden des Stadtarchivs Schaffhausen, II. Teil, S. 49, Urk. 1182: 1515 erhielt das Kloster Allerheiligen 40 fl Ehrschatzgebühr von dem Müller Martin Hampel, der die Weissmühle als Hand- und Schupflehen empfangen hatte. 1529 zahlte der Müller Peter Hartmann 30 fl Ehrschatz an den Bürgermeister und

Der Rat untermauerte seinen Besitzanspruch an den Mühlen durch den Erlass von Müller- und Mühlenordnungen.⁷⁷¹ Kontrolliert wurde die Amtsführung der Müller durch vom Rat bestellte Mühlenschauer.⁷⁷² Die Stadt betrachtete die Müller als eigentliche städtische Amtleute; die Müller wurden der Bäckerzunft (Pfisterzunft) zugeteilt.⁷⁷³

Der »mülizoll« wurde in fünf (später vier) Mühlen eingezogen: Aussermühle, Neumühle, Grossmühle, Obermühle, (Paradiesermühle). Mit der Einziehung des »mülizolls« waren die Müllermeister der einzelnen Mühlen betraut, wofür sie von der Stadt einen jährlichen Lohn erhielten.⁷⁷⁴ Die Müller wurden jeweils auf diese Aufgabe des Einzuges der Mehlerverbrauchssteuer vereidigt.⁷⁷⁵

In der Müllerordnung von 1490 wurde der Einzug des »mülizolls« auf das genaueste festgelegt und geregelt:

»Es sollend ouch die müller, maister und knecht, by irn geswornen ayden versehen und verhuotten, dz niemant den mülizoll wib, kind noch dienst enpfhahe(n) solle, dann allain der maister selbs und der knecht, so der múli zuo wartten sonders bestellt ist. Die söllend den innemen nit uff der gassen noch an kainem andern end, dann uff den zollstocken, da söllend sy im [dem Kunden] das gelt uff ainem brettli zelln. Und wan dz da ligt, dz dz selb so den zoll gipt an guotr landtloffiger múnzt in den stock stossen lássen und dhains wegs in ir seckel oder táschen legen, verendern noch verwechselsn, sonnder och uff den stöcken gar nützit behalten noch ligen laussen. Und söllend ouch niemanz sin mell gar oder ains tails uß der múlin lassen, der zoll sy dann vor gericht.«⁷⁷⁶

Wie erwähnt, waren auch die städtischen Klöster der Zahlung der Mehlerverbrauchssteuern unterworfen worden, wogegen sie sich aber noch Ende des 15. Jahrhunderts sträubten: So

Rat der Stadt Schaffhausen für die Grossmühle, die er als Handlehen empfangen hatte (Urk. 1165). Der Ehrschatz wird finanzwissenschaftlich zu den Vermögensverkehrssteuern gerechnet. Siehe hierzu KÖRNER, Luzerner Staatsfinanzen, S. 389. Allgemein zum Müllereigewerbe in Schaffhausen: STEINEGGER, Entwicklung des Schaffhauser Müllereigewerbes; diese Untersuchung bietet allerdings nur wenige Hinweise für die mittelalterlichen Zustände.

771 Siehe die um 1430 erlassene Müllerordnung in SSRQ SH 1 (Stadtbuch), Nr. 267, S. 160 f. u. Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 2, S. 82r–86r (1490–1513).

772 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 2, S. 85v; Ordnungen A 4, S. 153r. Zunächst waren zwei Mühlenschauer tätig. Später nahmen drei Mühlenschauer diese Aufgabe wahr.

773 SCHIB, Geschichte, S. 129 f.

774 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 36, S. 103: »Wir gebent den vier müllern jeglichem 1 lb ze lon ain jar umb dz si den zoll in den müllinen samlent und in die stök legent und vaht dz iar an Ev(angelis)te anno (14)27 et durat uff Joh(annes) Ev(angelis)te (14)28.« 1415 erhielten die vier Müllermeister für das Einsammeln des »mülizolls« je 1 fl (Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 15, S. 57, Rubrik »stattgewerb«). Daneben wurde der Lohn, den die Müller für das Mahlen des Getreides erhielten, in den Müllerordnungen genau festgelegt. Der Lohn machte dabei einen bestimmten prozentualen Anteil am zu mahlenden Getreide aus, siehe hierzu z. B. SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 267, S. 160 f.

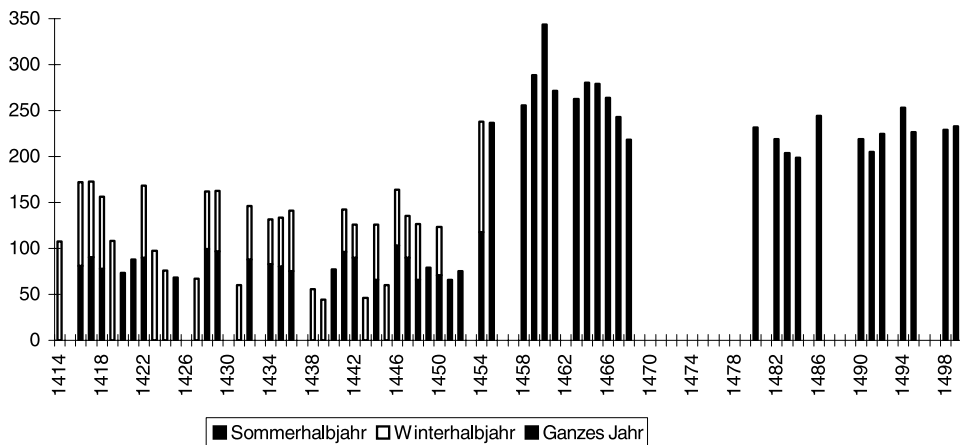
775 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 77 (1442/43), S. 38, Rubrik »stattgewerb«: »It(em) 1ß Stephan [Ratsknecht], als er gen Núwenhusen zuo dem müller ein búchs truog und in hiess swerren.«

776 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 2, S. 84r–84v.

meinte der Allerheiligenabt Konrad Dettikofer in seiner Beschwerdeschrift, dass das Kloster zu grösseren Mühlenzollzahlungen gezwungen werde als die anderen Stadtbewohner.⁷⁷⁷ Auch das Benediktinerinnenkloster St. Agnes scheint in dieser Zeit die Mehilverbrauchssteuer nur widerwillig gezahlt zu haben: So steht etwa im Stadtrechnungsband 1499/1500 in der Rechnung mit dem Kloster St. Agnes, dass die Nonnen den »müllizol ... hinfür ... bar zalen wie and(er) burg(er)« sollen.⁷⁷⁸

Ähnlich wie bei anderen Verbrauchssteuern finden sich auch beim »mülizoll« nur äusserst selten Angaben zu den gültigen Steuertarifen. Mitte der 1450er Jahre wurde neben anderen Verbrauchssteuern auch der Tarif des »mülizolls« erhöht. Glücklicherweise hat sich in den Stadtrechnungen eine Stelle erhalten, mit deren Angaben der damals gültige Steuertarif errechnet werden kann: 1 Mutt Kernen musste damals mit 8 Hellern versteuert werden.⁷⁷⁹ Wie anhand der Änderungen in der Einnahmehöhe der Mehilverbrauchssteuern erkennbar ist (siehe Tabelle), dürfte die fiskalische Belastung des Mehles in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts bei 4 Hellern pro Mutt Getreide gelegen haben. Derselbe Steuertarif wie Mitte der 1450er Jahre findet sich auch noch um 1490: Jedes Viertel Kernen musste mit 2 Hellern versteuert werden (1 Mutt sind 4 Viertel). Steuerfrei war das Korn, »welches die Weber zur Schlichti, die Kürsener zur Baitzi oder zur Stärke« mahlen liessen. Ebenso musste keine Steuer von demjenigen Getreide gezahlt werden, »was zur Schwinägg gemahlen wird und darunter Sprür ist.«⁷⁸⁰

Mühlungsverbrauchssteuereinnahmen in Schaffhausen während des 15. Jahrhunderts (in fl)



777 WALTER, Schaffhausen und Allerheiligen, S. 55.

778 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 162, S. 9.

779 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 114 (1455/56), S. 33, Abrechnung mit dem städtischen Spital: »It(em) 18 lib 6ß 8 hlr von 5 ½ hundert mut korns mülizol, so sich verlossen hät, sid der beschwerung des zols«

780 BÄCHTOLD, Stadt Schaffhausen, S. 68. Laut DIRLMEIER, Untersuchungen, S. 63 f., verteuerte sich der

Im allgemeinen erreichten die jährlichen Einnahmen aus der Mehilverbrauchssteuer in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zwischen 120 fl und 175 fl, was einem durchschnittlichen Anteil von 2,8–4 % an den jährlichen Verbrauchsrechnungseinnahmen (ca. 1–2 % der jährlichen Gesamteinnahmen) entspricht. Mit der Erhöhung des Steuertarifes in den 1450er Jahren erreichten die jährlichen Einnahmen zwischen 195 fl und 344 fl. Dies kommt einem Anteil von rund 4,2–7,2 % an den Einnahmen der Verbrauchsrechnung (ca. 3–4 % der jährlichen Gesamteinnahmen) gleich. Das Schwanken in der Einnahmehöhe der einzelnen Jahre ist vor allem auf den Einfluss guter oder schlechter Ernten zurückzuführen. Trotzdem war die Mehilverbrauchssteuer weniger grossen Schwankungen unterworfen, als bei anderen städtischen Einnahmen festgestellt werden kann. Der Grund liegt darin, dass der vom Mehl abhängige Brotpreis nachfrage-unelastisch, aber preis-elastisch reagierte: Brot und somit Mehl mussten auch dann gekauft werden, wenn diese Produkte teuer waren.⁷⁸¹

| Einnahmen vom »mülizoll« in Schaffhausen von 1414–1499 (in fl): | | | | | |
|-----------------------------------------------------------------|----------------|----------------|--------|--------------------------------------------|--------------------------|
| Jahre | Sommerhalbjahr | Winterhalbjahr | Total | Anteil an den Verbrauchsrechnungseinnahmen | in % der Gesamteinnahmen |
| 1414 | | 107.58 | | | |
| 1415 | | | | | |
| 1416 | 81.09 | 91.12 | 172.21 | | |
| 1417 | 90.45 | 82.48 | 172.93 | | |
| 1418 | 78.16 | 78.24 | 156.40 | | |
| 1419 | | 108.39 | | | |
| 1420 | 73.42 | | | | |
| 1421 | 87.78 | | | | |
| 1422 | 90.05 | 78.22 | 168.27 | | |
| 1423 | | 97.52 | | | |
| 1424 | | 75.80 | | | |
| 1425 | 68.41 | | | | |
| 1426 | | | | | |
| 1427 | | 67.29 | | | |
| 1428 | 99.66 | 62.52 | 162.18 | 3.77 % | 1.47 % |
| 1429 | 96.84 | 65.97 | 162.81 | 3.55 % | 1.85 % |
| 1430 | | | | | |
| 1431 | | 59.89 | | | |
| 1432 | 87.78 | 58.44 | 146.22 | | |
| 1433 | | | | | |
| 1434 | 82.67 | 49.03 | 131.70 | 2.8 % | 1.46 % |
| 1435 | 80.35 | 53.33 | 133.68 | | |

Verbraucherpreis des Mehles durch die fiskalische Belastung des Mahlungeldes in einigen oberdeutschen Städten zwischen 14–19%.

781 OHLER, Quantitative Methoden für Historiker, S. 89f.

| Einnahmen vom »mülizoll« in Schaffhausen von 1414–1499 (in fl): | | | | | |
|-----------------------------------------------------------------|---------------------|---------------------|--------|---------------------------------------------------------|----------------------------------|
| Jahre | Sommer- halbjahr | Winter- halbjahr | Total | Anteil an den Verbrauchs- rechnungs- einnahmen | in % der Gesamt- einnahmen |
| 1436 | 75.22 | 65.93 | 141.15 | | |
| 1437 | | | | | |
| 1438 | | 55.98 | | | |
| 1439 | | 44.41 | | | |
| 1440 | 77.35 | | | | |
| 1441 | 96.18 | 46.07 | 142.25 | 4 % | 1.87 % |
| 1442 | 89.69 | 36.33 | 126.02 | | |
| 1443 | | 46.21 | | | |
| 1444 | 65.74 | 60.41 | 126.15 | 3.85 % | 1.26 % |
| 1445 | | 59.98 | | | |
| 1446 | 103.00 | 61.17 | 164.17 | | |
| 1447 | 90.05 | 45.36 | 135.41 | | |
| 1448 | 65.90 | 60.96 | 126.86 | 3.85 % | 1.25 % |
| 1449 | 78.99 | | | | |
| 1450 | 70.90 | 52.79 | 123.69 | | |
| 1451 | 66.01 | | | | |
| 1452 | 75.55 | | | | |
| 1453 | | | | | |
| 1454 | 117.84 | 120.25 | 238.09 | 4.22 % | 3.22 % |
| 1455 | | | 236.84 | 4.32 % | 3.63 % |
| 1456 | | | | | |
| 1457 | | | | | |
| 1458 | | | 255.95 | | |
| 1459 | | | 288.32 | | |
| 1460 | | | 343.61 | | |
| 1461 | | | 271.41 | | |
| 1462 | | | | | |
| 1463 | | | 262.85 | 6.14 % | 4.65 % |
| 1464 | | | 280.18 | | |
| 1465 | | | 279.08 | | |
| 1466 | | | 263.62 | 7.16 % | 4.71 % |
| 1467 | | | 243.30 | | |
| 1468 | | | 218.44 | 6.03 % | 3.23 % |
| 1469 | | | | | |
| 1470 | | | | | |
| 1471 | | | | | |
| 1472 | | | | | |
| 1473 | | | | | |
| 1474 | | | | | |
| 1475 | | | | | |
| 1476 | | | | | |
| 1477 | | | | | |
| 1478 | | | | | |
| 1479 | | | | | |

| Einnahmen vom »mülizoll« in Schaffhausen von 1414–1499 (in fl): | | | | | |
|-----------------------------------------------------------------|---------------------|---------------------|--------|---------------------------------------------------------|----------------------------------|
| Jahre | Sommer- halbjahr | Winter- halbjahr | Total | Anteil an den Verbrauchs- rechnungs- einnahmen | in % der Gesamt- einnahmen |
| 1480 | | | 231.39 | | |
| 1481 | | | | | |
| 1482 | | | 218.85 | 5.73 % | 3.18 % |
| 1483 | | | 203.72 | 5.18 % | 3.96 % |
| 1484 | | | 198.68 | | |
| 1485 | | | | | |
| 1486 | | | 244.46 | | |
| 1487 | | | | | |
| 1488 | | | | | |
| 1489 | | | | | |
| 1490 | | | 219.07 | 5.39 % | 3.51 % |
| 1491 | | | 205.35 | | |
| 1492 | | | 224.58 | 5.7 % | 4.05 % |
| 1493 | | | | | |
| 1494 | | | 252.89 | 6.12 % | 3.86 % |
| 1495 | | | 226.39 | | |
| 1496 | | | | | |
| 1497 | | | | | |
| 1498 | | | 228.96 | 7.11 % | 3.61 % |
| 1499 | | | 233.01 | | |

Zolleinnahmen

Dank seiner verkehrsgünstigen Lage an Rhein und Rheinfluss zog Schaffhausen im Mittelalter beträchtlichen Nutzen aus der Erhebung verschiedener den Warenverkehr belastender Zölle. In der Hauptsache handelte es sich dabei um Ein- und Ausfuhrzölle, sowie um Transitzölle. Bei der Erhebung dieser Zölle stand weniger der Schutz der einheimischen Produkte gegenüber den auswärtigen Handelswaren im Vordergrund, obwohl durch diese Zölle hauptsächlich die Handelsgüter auswärtiger Kaufleute belastet wurden. Eigentliche Schutzzölle kannte das Mittelalter noch nicht; diese waren eine Erfindung des frühneuzeitlichen Staates.⁷⁸² Eindeutig im Vordergrund standen bei diesen Zollerhebungen die fiskalischen Interessen der Stadt.

Bereits Hektor Ammann würdigte eingehend die Schaffhauser Zollverhältnisse in seiner Arbeit über die mittelalterlichen Zolltarife auf dem Gebiet der heutigen Schweiz.⁷⁸³ Er-

782 STOLZ, Entwicklungsgeschichte des Zollwesens, S. 19; DIRLMEIER, Mittelalterliche Zoll- und Stapelrechte als Handelshemmnisse, S. 20.

783 AMMANN, Mittelalterliche Zolltarife I, S. 129–166.

gänzendes bietet Ernst Steinemann in seinem Aufsatz über den Zoll im Schaffhauser Wirtschaftsleben.⁷⁸⁴

Wie bereits erwähnt wurde, war das Kloster Allerheiligen als Marktherr auch Inhaber der Zollgerechtigkeit in Schaffhausen. Allmählich gelangten die Zollrechte aber stückweise teils durch Lehensvergabe, teils durch Verkauf in andere Hände; zumeist waren dies vermögendere Stadtbewohner, welche diese Zollrechte erwarben. Von diesen konnte die Stadt im Laufe der Zeit die Zollgerechtigkeit erwerben. Im 15. Jahrhundert bestimmte der Schaffhauser Rat nahezu ungehindert über diese Zollgerechtigkeit. Immerhin konnte Allerheiligen zumindest einen geringfügigen fiskalischen Anteil, hauptsächlich am ein- und durchgeführten Salz auch noch im 15. Jahrhundert, wenn auch nicht ungehindert, wahren.⁷⁸⁵ Ein Mitspracherecht bei der Regelung der Schaffhauser Zollverhältnisse wurde dem Kloster aber nicht mehr zugestanden.

Leider ist die Entwicklungsgeschichte des Schaffhauser Zolles bedingt durch die Quellenlage »in vielen Punkten lückenhaft und unklar«,⁷⁸⁶ so dass nur ein grober, holzschnittartiger Überblick gegeben werden kann.

Fiskalisch und zollpolitisch von grösster Bedeutung war die Durchsetzung des Marktzwanges; Waren und Güter sollten nur in der Stadt verkauft und gekauft werden und unterlagen so der städtischen Kontrolle. Diesem Zweck dienten im speziellen auch die durch den Rat erlassenen Fürkaufsverbote. Unter Fürkauf versteht man den Kauf und Verkauf von Waren und Gütern ausserhalb des Marktes und ausserhalb der offiziellen Marktzeiten. Durch den Erlass von Fürkaufsverböten wurde versucht, dem entgegenzuwirken und den Marktzwang durchzusetzen. Im Vordergrund standen dabei vor allem wirtschaftspolitische Interessen wie die ausreichende Versorgung der eigenen Stadt mit wichtigen Versorgungsgütern und die Bewahrung der zentralen Funktion des eigenen städtischen Marktes.⁷⁸⁷ Daneben dienten die Fürkaufsverbote natürlich auch fiskalischen Zwecken: So konnte eine Umgehung des auf den Märkten erhobenen Zolles zum Nachteil der städtischen Finanzen verhindert werden.⁷⁸⁸ Ausführlich geregelt wurde der Fürkauf in Schaffhausen in einer aus dem Jahre 1428 stammenden Kornmarktordnung.⁷⁸⁹ Die Stadt suchte diese Fürkaufsverordnungen konsequent durchzusetzen: So wurden etwa 1483 verschie-

784 STEINEMANN, *Der Zoll im Schaffhauser Wirtschaftsleben*. Steinemann behandelt hauptsächlich die Entwicklung des Zollwesens in Schaffhausen vom 16. Jahrhundert bis ins 19. Jahrhundert, wobei dem Autor dieser Schrift bei der Behandlung der mittelalterlichen Verhältnisse allerdings einige Irrtümer unterliefen.

785 SCHUDEL, *Grundbesitz*, S. 92–94; siehe auch die im Zolltarif des Schaffhauser Salzhofes verzeichneten Anteile des Klosters Allerheiligen bei den Zöllen für Salz, gedruckt bei AMMANN, *Mittelalterliche Zolltarife I*, S. 153 ff.

786 Ebd., S. 141.

787 Allgemein zum Fürkauf und den Fürkaufsverböten: RUNDSTEDT, *Regelung des Getreidehandels*, S. 101–112.

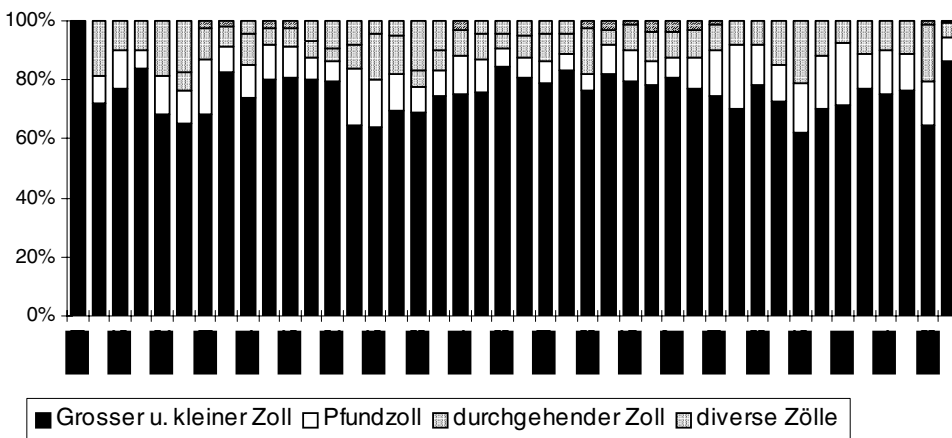
788 Besonders FRANK, *Steuern im Mittelalter*, S. 108, betont die grosse zollpolitische und fiskalische Bedeutung der städtischen Fürkaufsverböte.

789 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 175, S. 99 f. (»Von dem kornmarckt, und wie sich die pfragner halten sond.«)

dene Leute bestraft, weil sie Hafer auf dem Lande und nicht auf dem städtischen Markt gekauft hatten.⁷⁹⁰

Bereits Erwähnung fand die Bedeutung, welche die Zölle insgesamt innerhalb der Verbrauchsrechnung Schaffhausens im 15. Jahrhundert einnahmen. Von den in Schaffhausen erhobenen Zöllen waren die im Salzhof an den Gestaden des Rheins erhobenen Zölle (Grosser und Kleiner Zoll) finanziell absolut am ertragreichsten.

Prozentuale Zusammensetzung der Zölle in Schaffhausen während des 15. Jahrhunderts

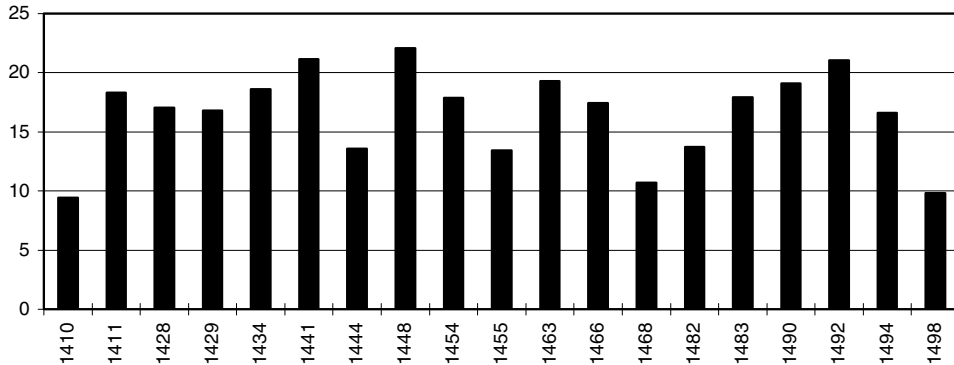


Innerhalb der Zolleinnahmen wurden zwischen 60 % und 85 % allein durch den im Salzhof erhobenen grossen und kleinen Zoll erbracht. Diese Zahlen zeigen deutlich, welche überragende Bedeutung der Zollstätte im Salzhof zukam. Sie zeigen aber auch, welche Bedeutung der Rhein als Verkehrsweg für Schaffhausen hatte. Neben den überragenden Zolleinnahmen im Salzhof spielten die Einnahmen aus dem Pfundzoll wie auch aus dem durchgehenden Zoll nur eine Nebenrolle, während die finanzielle Bedeutung der übrigen Zölle nahezu zu vernachlässigen ist.

Innerhalb der Einnahmen der Verbrauchsrechnung lagen die jährlichen Zolleinnahmen zumeist zwischen 12 und 19 % (zwischen beinahe 4 % und 15 % der jährlichen Gesamteinnahmen). Als Durchschnitt lässt sich für das 15. Jahrhundert gemäss den verwertbaren Angaben in den Rechnungsbüchern ein Anteil von 16,09 % der gesamten Zolleinnahmen an den Verbrauchseinnahmen (9,89 % der Gesamteinnahmen) ermitteln. Nominal erbrachten die Zölle insgesamt in den meisten Jahren 500–800 fl.

790 Staatsarchiv Schaffhausen, RP II, S. 407.

Prozentualer Anteil der Zölle an den Einnahmen der Verbrauchsrechnung
in Schaffhausen im 15. Jahrhundert



a) Grosszoll und Kleinzoll im Salzhof

Die wichtigste Zollstätte in Schaffhausen befand sich bei der Schiffflände, der sogenannten »Schiffledi«, in unmittelbarer Nähe zur urkundlich im Jahre 1259 erstmals erwähnten Rheinbrücke. An diesem Endpunkt der Bodenseeschifffahrt mussten die Schiffe entladen und so die natürlichen Hindernisse des Rheinfalles und die sich davor befindlichen Stromschnellen über Land umgangen werden. Ab dem Rheinfallecken konnte erneut der schnelle und relativ billige Wasserweg benutzt werden. Aber auch der entgegengesetzte Weg in Richtung Bodensee dürfte eine gewisse Rolle gespielt haben, wenn dieser auch nicht so bedeutsam wie der Rhein abwärts gewesen sein dürfte. Von einer gewissen Bedeutung war sicherlich der Transport von Getreide aus dem Klettgau über Schaffhausen, wo der Bischof und das Domkapitel von Konstanz umfangreichen Grundbesitz hatten.⁷⁹¹

Im Jahre 1257 befand sich die »Schiffledi«, welche mit einer Reihe weiterer Abgaben und Rechte verbunden war, schon seit längerer Zeit im Erblehensbesitz von Schaffhauser Bürgern.⁷⁹² Im 14. Jahrhundert wird diese Zollstätte Salzhof genannt. Dieser Salzhof diente nicht nur als Zollstätte, sondern wurde auch als Warenniederlage und Kaufhaus genutzt. Von dem dort hauptsächlich gehandelten Salz erhielt der Salzhof seinen Namen. An dieser Stelle wurde für geregelte Verkaufsmöglichkeiten, sichere Lagerräume und für den zweckmässigen Abtransport der Handelsgüter gesorgt; ebenso erhielten Benutzer des Salzhofes Hilfe, wenn sie bei der Weiterreise allfällige Schädigungen erlitten.⁷⁹³

791 Siehe etwa KREBS, Protokolle, Nr.3967 (21. Juni 1510): Der Hofmeister »in der grecht zu Schaffhausen« verlangt Zoll für Korn, das vor zwei Jahren von Neunkirch herauftransportiert worden war. Es soll überprüft werden, ob dieser Zoll nicht schon bezahlt wurde.

792 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 132, SSRQ SH 1, Nr.26, S.44f.; vgl. auch Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 143, SSRQ SH 1, Nr.27, S.45ff; in dieser Urkunde von 1259 wird auch die Rheinbrücke erstmals erwähnt. Zur Rheinbrücke im speziellen SCHIB, Geschichte, S.67.

793 AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft, S.93.

1323 erbrachte der Zoll im Salzhof bereits 220 Pfund Pfennig.⁷⁹⁴ Ein erster erhaltener, vermutlich dem Salzhof zuzuschreibender und ziemlich ausführlicher Zolltarif stammt aus dem Jahre 1363.⁷⁹⁵

Inwiefern die Stadt Schaffhausen im 14. Jahrhundert an diesem Zoll beteiligt gewesen ist, bleibt der dunklen Quellenlage wegen unklar. Erstmals erwähnt wird eine städtische Beteiligung am Zoll und am Gewinn vom Salz im Ordnungsbrief von 1375. Damals nahm der österreichische Herzog Leopold unter dem Vorwand, dass die Stadt die unter österreichischem Schutz stehenden, stadtänsässigen Lombarden enteignet hätte, den »zol und den gewin von dem saltz ze Schafhusen« an sich; allerdings überliess der Herzog »von sundern gnaden« wiederum der Stadt die Hälfte dieser Einnahmen.⁷⁹⁶ Schliesslich verpfändete der Herzog seine Hälfte des Zolles an den österreichischen Landvogt Walter von Altenklingen, welcher 1383 auf Befehl von Herzog Leopold 100 fl jährlichen Zinses für ein Hauptgut von 1000 fl ab dem Schaffhauser Zoll an Rudolf von Adlikon abtreten musste.⁷⁹⁷ 1376 erteilte Herzog Leopold dem Salzhof ein Stapelrecht für Salz und Eisen. Diese Handelsgüter durften nicht in Diessenhofen ausgeladen werden, sondern mussten in den Schaffhauser Salzhof transportiert werden.⁷⁹⁸ 1385 wurde dieses Stapelrecht des Salzhofes auf alle anderen Kaufmannsgüter, welche den Rhein hinabfahren, durch ein weiteres Privileg von Herzog Leopold ausgeweitet.⁷⁹⁹ Bereits 1380 hatte der Herzog den Salzhof mit dem Fahr und der Schiffledi von einigen Schaffhauser Bürgern selber erworben.⁸⁰⁰ 1404 erlaubte der geldbedürftige Herzog Friedrich schliesslich der Stadt Schaffhausen sowohl die Lösung des Salzhofes wie auch des halben Zolles, der als Folge von Erbschaftsteilungen unter mehrere Teilhaber aufgeteilt war.⁸⁰¹

Verantwortlich für den Einzug des Zolles im Salzhof war der Verwalter des Salzhofes, der Hofmeister. Als Hilfskräfte standen ihm die sechs im Salzhof wohnenden Hofknechte zur Seite. Während der Hofmeister zumindest einen Teil seines Lohnes aus der Stadtkasse erhielt, waren die Hofknechte unmittelbar an den Einnahmen des Salzhofes mitbeteiligt,

794 RÜEGER I, S. 368.

795 AMMANN, *Mittelalterliche Zolltarife I*, S. 149 ff, ebenfalls SSRQ SH 1, Nr. 90, S. 153 ff.

796 SSRQ SH 1, Nr. 103, S. 185 f., Art. 8; vgl. auch SSRQ SH 1, Nr. 158, S. 267, Art. 11. Zur Enteignung der Lombarden: QZW I, Nr. 304, S. 156 f.; S. 159 f., Nr. 310; S. 161, Nr. 313. Im besonderen sei auch auf MOMMSEN, *Schaffhausen unter österreichischer Herrschaft*, S. 369 f. verwiesen. Bekanntlich suchten die österreichischen Herzöge Ende des 14. Jahrhunderts allgemein ihre Herrschaft in Schaffhausen zu intensivieren, indem sie massiv zu ihren Gunsten in die inneren Verhältnisse Schaffhausens eingriffen und verschiedene Rechte der Stadt usurpierten (SCHECK, *Die politischen Bündnisse*, S. 68–73).

797 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1144, Urk. 1145.

798 SSRQ SH 1, Nr. 107, S. 192.

799 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1170, SSRQ SH 1, Nr. 124, S. 210.

800 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1100, SSRQ SH 1, Nr. 113, S. 201 ff. Dieses Geschäft geschah im übrigen nicht freiwillig, wie ein Eintrag im städtischen Frevelbuch zeigt: »Eberhard im dem Turn ret vor dem großen rat, won nâme in das sin hin mit gewalt, das sin vordern und er lang gehept hettint.« (SSRQ SH 1, S. 202 f., Anmerkungen).

801 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1433, SSRQ SH 1, Nr. 153a, S. 252 f.; Nr. 153b, S. 254.

indem sie je nach eingeführtem Handelsgut einen bestimmten Geldbetrag erhielten.⁸⁰² Aus dem Jahre 1476 hat sich eine Ordnung des Salzhofes erhalten, welche auch die Regelung zur Zollerhebung ausführlich festlegt: Gemäss dieser Ordnung musste der Hofmeister sämtliche im Salzhof ankommenden wie den Salzhof verlassenden Handelsgüter in einem Buch aufschreiben. Alle Zolleinnahmen sollte er im Beisein eines Hofknechtes unverwechselt in die dafür vorgesehenen Zollstöcke stossen. Jede Woche sollte der Hofmeister jeweils auf Samstag oder Sonntag eine Abrechnung über die eingenommenen Zölle der vergangenen Woche machen. Dem Hofmeister wurde auch das Recht zugestanden, einzelnen Händlern schuldige Zölle zu stunden. Die Stundungsfristen sollten allerdings nicht länger als von einem Markttag zum andern gewährt werden. Auch sollte er denjenigen Händlern, welche nur selten im Salzhof Station machten, keine Stundung gewähren, da der Stadt sonst viele Zolleinnahmen verloren gehen würden. Wenn einem Bürger oder einem Fremden Zollschulden gestundet wurden, so sollten auch die Hofknechte ihren an den Zolleinnahmen orientierten Lohn erst dann erhalten, wenn der geschuldete Betrag bezahlt war. Ausdrücklich festgelegt wurde in dieser Ordnung, dass Bürger wie Fremde die gleichen Zölle zu zahlen hätten.⁸⁰³ Leider sind alle »Hofbücher« und »spanlon zedel«, welche

802 Siehe die Anteile der Hofknechte im Zolltarif des Schaffhauser Salzhofes aus dem 15. Jahrhundert: AMMANN, *Mittelalterliche Zolltarife I*, S. 153 ff.; zum Lohn des Hofmeisters siehe S. 283 f.

803 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 2, S. 25r–31r, »Ordnung des saltzhofs für hofmaister und knächt ... 1476«. Die in dieser ausführlichen den Zoll behandelnden Salzhofordnung betreffenden Originalzitate lauten: »[...] Item der hofmaister sol alles das gelt so gefalt bi der selben tagzit ungevarlich unverwechselt in stogk stoßen und allweg ainen hofknecht bi im haben, ouch das sündren jeglichs in den stogk, darin es gehört. (S. 26r) [...] Item der hofmaister sol all wuchen uff sambstag und ob es nit sin möcht mornedes uff den sonntag des zols halb der selben wuchen verfallen, ain rechnung tuon und das gelt in die stöck stoßen wie vor staut. Item wo man lüten, burgern oder gesten des zols baitet [baiten= Frist geben, Frist gewähren], da sollen die knecht irs lons ouch baiten und sol inn ain hofmaister den nit vor dannen geben. Item es sol ouch ain hofmaister nieman baiten, dann den gesten, so ir zaichen im buoch haben, und den nit lenger denn von ainem margkt züm andern ungevarlich und den sol er nit baiten, die selten komen und aber reden sy wellen bald wider komen, dadurch dem hof vil verschint. [S. 26v] [...] Item es sollen ouch die burger zollen wie die gest und sollen inn weder hofmaister und knecht ir guot usserm hof nit karren, sy haben denn das verzollet.« Schon im Jahre 1432 wurde eine umfangreiche Salzhofordnung erlassen (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 5121, S. 38f.): »It(em) des ersten so ist geordnot, daz die gest ir guot mügen befehlen uffzuogeben dem hofmaister, den knehtn od(er) sust wem sy wöllen ungevarlich.

Item zem and(er)n sind geordnot sechs kneht in den saltzhoff, die sond gemainlich durch ainand(er) werken mit beschlachen, mit spannen, mit setzen und and(er)n sachen nauch des hofes notturfft und was inen gevallet, das sol alles gemain sin, es sye an schenkinen, letzinen oder and(er)n sachen nüntzit ussgeom(en) denn ässig ding.

Item von der rechnung wegen ist geordnot, daz man all tag uff dem stok rechnen sol umb alles daz, so den selben tag usser dem hofe gangen ist als verre daz jendert (schlecht leserlich) ald mag und sol man die zölle sünd(er)n und den grossen zoll in den grossen stok legen den klainen zoll in den klainen stok, man soll ouch niemen nüntzit brüten als verre man des mag überwerden.

Von des hofmaisters wegen ist geordnot, das der in dem hoff sitzen, des hofes warten und alles daz verschriben sol, daz in oder usser dem hoff gaut das minder und das mer nüntzit ussgeom(en) uff welchen tag, wāhin und wem und darzuo so sol er die rechnung mit den knehten und dess ussgeben tuon und daz gelt in die stök stossen in maussen als vor staut.

Und uff daz so sond die kneht dem hofmaister gehorsam sin und dem hof warten und das iro dehainer dar-

weitere und ausführlichere Auskunft über Handel und Wandel im Salzhof geben könnten aus mittelalterlicher Zeit verloren gegangen.⁸⁰⁴

Wichtig für einen sicheren und reibungslosen Weitertransport der Handelswaren war die Kontrolle und Beherrschung der Landestelle im Rheinfluss, wo die Schiffe für ihre Weiterreise in Richtung Zurzach und Basel neu beladen wurden. Hier waren die Besitzverhältnisse für die Stadt Schaffhausen allerdings weniger günstig: Das Schösschen Wörth bei dem ein Passierzoll eingezogen wurde, »beherrschte den Eingang und den Ausgang der Stadt von Westen her.«⁸⁰⁵ Diese »burg im Werd under dem grossen Louffen im Rin«, wie das Schösschen auch genannt wurde, gehörte den österreichischen Herzögen. Es wurde mitsamt seinen dazugehörenden Rechten und Nutzungen (Zoll-, Überfahrts- und Fischereirechte) jeweils als Lehen ausgegeben. Über die Randenburger gelangte das Lehen an die Fulach und von diesen 1429 schliesslich an das Kloster Allerheiligen.⁸⁰⁶ Mittels des Erlasses von Ordnungen und der Einsetzung von speziellen Aufsehern suchte die Stadt die Schifffahrt hier nicht erfolglos zu kontrollieren und zu regeln, was durch das Kloster Allerheiligen im übrigen nicht unwidersprochen blieb.⁸⁰⁷ 1539 kam der Zoll beim Schösschen Wörth schliesslich in den Besitz der Stadt, wofür die Verwaltung des nunmehr säkularisierten Klosters mit 800 fl entschädigt wurde.⁸⁰⁸ Allerdings blieben diese Rechte am Zoll auch weiterhin nicht unumstritten, wie Differenzen mit den Grafen von Sulz im 16. Jahrhundert zeigen. Schliesslich konnten sich die Schaffhauser aber durchsetzen.⁸⁰⁹ Im Gegensatz hierzu gelang es ihnen aber nicht, in den Besitz des über dem Rheinfluss gelege-

uss gaun sol aun des hofmaisters erloben, ouch alle gest und fuorlüt tugentlich und früntlich enpfahen und menglich fürdern und v(er)tigen mit laden und entladen und mit all(e)n and(er)n sachen so darzuo gehörend getrülich und ungefarlich und bayde der maister und die kneht der statt nutz und from fürd(er)n und schaden wenden nauch irem besten v(er)mügen.

Item und daz sy ouch vo(n) niemen me nemen sollen denne gewonhait und von alter harkomen ist und daz sy ouch dehainen gast nach niemen umb dehain schenki, miet noch letzi ankomen, drengen noch darumb anfordern sond.

It(em) und daz sy die so in nit schenki, miet noch letze geben des nit engelten lauß(en) sond denn das sy die mit all(e)n ding(en) getrülich und ungefa(rlich) fürdern sollen.

Es sol ouch ir dehainer maister noch kneht kainen gewerb triben, der dem hof zuogehöre noch in dem hof dehain vich haben an gevärde.« Zunftmässig waren die Hofknechte bei den Fischern eingeteilt (RÜEDI, Zunftverfassung, S.31 u. 42). Bei der Bedrohung der Stadt durch Feinde hatten die Salzhofknechte die Rheinbrücke zu verteidigen, wie aus der Sturmordnung von 1445 hervorgeht (Staatsarchiv Schaffhausen, Militaria A 1/1, S. 4).

804 AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft, S. 93. Einen Eindruck von den im 16. und 17. Jahrhundert ein- und durchgeführten Warenmengen in Schaffhausen bietet STEINEMANN, Zoll im Schaffhauser Wirtschaftsleben I, S. 188 f. und S. 191.

805 Ebd., S. 185.

806 Allgemein über die Besitzverhältnisse des Zolles beim Schösschen Wörth: BÄCHTOLD, Schloss, S. 46–49.

807 Eine Ordnung der Niederwasserschiffsleute von 1486 ist gedruckt bei AMMANN, Mittelalterliche Zolltarife I, S. 157 f. Zu den Differenzen zwischen der Stadt und dem Kloster wegen der Zollsachen im Laufen: WALTER, Schaffhausen und Allerheiligen, S. 23 f.

808 STEINEMANN, Zoll im Schaffhauser Wirtschaftsleben I, S. 186.

809 BÄCHTOLD, Schloss, S. 46 ff.

nen Schlosses Laufen zu gelangen. Dieses Schloss hatte eine strategisch wichtige Stelle über dem Rheinfallbecken, konnte doch von hier aus der gesamte unterhalb des Rheinfallbesse sich abwickelnde Handelsverkehr empfindlich gestört werden. Über die beiden Brüder Konrad und Hans von Fulach gelangten Schloss und Vogtei Laufen unter den Einfluss der Stadt Zürich: Diese schlossen erstmals 1455 ein zehnjähriges Burgrecht mit Zürich ab und erklärten das Schloss Laufen auf 50 Jahre als offenes Haus der Zürcher.⁸¹⁰ 1544 kamen Schloss und Vogtei schliesslich entgeltlich zu Zürich, welches diese Rechte für 7200 fl von Hans Wilhelm von Fulach kaufte.⁸¹¹

In den Stadtrechnungen wurden die im Salzhof eingenommenen Zölle unter den Rubriken grosser und kleiner Stock im Salzhof verzeichnet. Dabei ist unklar, welche Güter unter die jeweiligen Rubriken fielen. Normalerweise wurden im Mittelalter diejenigen Zölle als »grosse Zölle« bezeichnet, welche die Frachten nach Art und Gewichtseinheit erheblich belasteten und demgemäss auch grosse Einnahmen erzielten. Die »kleinen Zölle« waren eigentliche Wegegelder, die die Waren je nach Transportmitteln nur niedrig belasteten.⁸¹²

Wie aus den überlieferten Zolltarifen hervorgeht, wurde in der Hauptsache nach den verschiedenen Transportmitteln (Fuder, Karren, Wagen) oder nach Massen, Gewichten oder Stückzahlen bei der Verzollung unterschieden, wofür eine bestimmte Menge Geldmünzen zu entrichten war.

Schaffhausen suchte aus seiner verkehrsgünstigen Lage durch die Erhebung besonders hoher Zollgebühren den grösstmöglichen finanziellen Nutzen zu ziehen. Die im Salzhof erhobenen Zölle waren vielfach höher als beispielsweise diejenigen im Kaufhaus von Konstanz⁸¹³ oder im Kaufhaus von Diessenhofen⁸¹⁴. Zweifelsohne dürfte Schaffhausen nach 1415, als die Stadt nicht mehr in ihrem Stapelrecht durch die österreichische Herrschaft geschützt und begünstigt wurde, öfters seiner hohen Zölle wegen über Stein am Rhein und Diessenhofen umfahren worden sein.⁸¹⁵ Allerdings wurde im Salzhof nicht immer die volle Zollgebühr genommen, wie aus Aussagen über den Betrieb in Kaufhäusern verschiedener Städte Ende des 15. Jahrhunderts hervorgeht: »Zuo Schaffhusen, da haische man von ainem tuoch vier pfenning und von ainem barchat tuoch zwen pfenning, aber man neme dennoht das davon nit also stracks, sunder lasse gemainlich daran etwas nach.«⁸¹⁶ Das

810 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2338.

811 Allgemein zu den Besitzverhältnissen über Schloss und Vogtei Laufen: BÄCHTOLD, Schloss, S. 1–53; interessante Ergänzungen bietet SCHECK, Die politischen Bündnisse, S. 187 ff.

812 STOLZ, Entwicklungsgeschichte des Zollwesens, S. 7; den Ausführungen von Stolz ebenfalls folgend: EICHSTAEDT, Der Zöllner und seine Arbeitsweise, S. 18. In Überlingen war der kleine Zoll allerdings ein Transit Zoll, welcher vor allem von den das städtische Zollgebiet passierenden Waren und Tieren erhoben wurde; der grosse Zoll war ein Einfuhrzoll auf verschiedenste Waren (SCHÄFER, Wirtschafts- und Finanzgeschichte der Reichsstadt Überlingen am Bodensee, S. 150–157).

813 SCHULTE, Geschichte des mittelalterlichen Handels II, Nr. 347, S. 225–229, Ordnung des Kaufhauses in Konstanz (mit angehängtem Zolltarif), bald nach 1391.

814 AMMANN, Mittelalterliche Zolltarife I, S. 159 ff., Zollvertrag zwischen Diessenhofen und Memmingen samt dem Kaufhaustarif von Diessenhofen 1426.

815 Ebd., S. 141 f.

816 SCHULTE, Geschichte des mittelalterlichen Handels II, Nr. 364, S. 241. Das Recht des Zolleinnehmers eine Extraveinbarung betreffend die Höhe der Zollgebühren mit dem durchreisenden Händler oder

Herunterhandeln von Zollgebühren war im Mittelalter allgemein geübte Praxis. Relativ häufig stellten Zolltarife nur eine Art Idealtarif dar; in der Realität wurden diese Tarife von den durchreisenden Händlern und Kaufleuten niemals in dieser Höhe gezahlt.⁸¹⁷

Streng bestraft wurden Zollbetrügereien.⁸¹⁸ Bereits im 14. Jahrhundert wurde Zollhinterziehung, also Schmuggel, geahndet: Derjenige, der »úns únsér zölle entfüret« sollte das Zehnfache des verlangten Zollbetrages als Busse bezahlen.⁸¹⁹ Trotz solcher harter Strafdrohungen kam es aber immer wieder zu Zolldefraudationen: So hatten beispielsweise vier Hallauer 1495 etliche Weinfässer nach Schaffhausen in den Salzhof geführt, von wo dieser Wein nach Lindau weitertransportiert werden sollte. In der Rheinstadt angekommen veränderten die Vier die auf den Weinfässern eingeschnittene Inhaltsangabe. Bei einer Kontrolle durch Schaffhauser Sinner stellte sich dann heraus, dass der Inhalt der Weinfässer weitaus grösser war, als die auf den Weinfässern eingeschnitzten Angaben. Die vier Betrüger kamen daraufhin ins Gefängnis, woraus sie erst auf Fürsprache des Abtes von Allerheiligen wie auch von Leuten aus dem Städtchen Neunkirch und den Dörfern Hallau, Wilchingen und Trasadingen wieder entlassen wurden.⁸²⁰

Besonders streng wurde der Zollbetrug bei der Fischausfuhr geahndet. Aus dem Ende des 14. Jahrhunderts wie auch aus dem 15. Jahrhundert überlieferte Fischerordnungen bestimmten, dass von jedem Pfund Fisch, das aus Schaffhausen durch- bzw. weggeführt wurde, 1 ß Schaffhauser Münze als Zoll bezahlt werden musste.⁸²¹ Falls ein Bürger sich nicht an diese Anordnung hielt, sollte dieser nach Erkenntnis des Rates bestraft werden. Nichtbürger, die sich dieses Vergehens schuldig machten, sollten sogar ohne Erlaubnis des Rates das Stadtgebiet nicht mehr betreten dürfen.⁸²² Einerseits sollte damit ein Abgang an den städtischen Einnahmen verhindert werden, andererseits sollte durch solche Massnahmen auch eine ausreichende Versorgung der Stadt mit Fischen gewährleistet werden. Schliesslich wurde in diesen Fischerordnungen auch bestimmt, dass jeweils ein Drittel der zur Ausfuhr bestimmten lebenden Fische in Schaffhausen bleiben sollte, »daz man hie och

Kaufmann zu treffen, wird auch in einer Bestimmung im Stadtbuch über die Strafe bei Zollhinterziehung indirekt bestätigt: Nur derjenige, welcher »aune únsér zoller willen« den Zoll hinterzieht, soll zur Bussenzahlung herangezogen werden (SSRQ SH 2, Nr. 85, S. 52). Siehe hingegen die Ordnung von 1432 (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 5121, S. 38 f.).

817 DIRLMEIER, *Mittelalterliche Zoll- und Stapelrechte*, S. 28 ff.

818 Allgemein zur Bestrafung der Zollhinterziehung im Mittelalter: HIS, *Strafrecht II*, S. 57–59.

819 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 85, S. 52.

820 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 3555.

821 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 247, S. 143; Nr. 248, S. 144; Nr. 249, S. 145. Eine nicht edierte Fischerordnung aus dem Ende des 15. Jahrhunderts in Staatsarchiv Schaffhausen, *Ordnungen A 2*, S. 71r–72v.

822 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 248, S. 144 (Fischerordnung von 1387/88): »Wär aber, das ieman selich visch usser dem Rin oberent únsér statt und wider in den Rin niderent únsér [statt] fürti, das wasser ab fürti über lant, darumb das er es mit únsers rates willen nit täti ald úns nit zolleti, tuot das dehain únsér burger, es si ainer oder me, den sol man darumb straffen und büssen, als sich únsér rat ze Schafhusen ald der mertail darumb erkennet, es si umb das für füren ald umb den zol, als dik es iemer beschiht.

Tüt es aber dehain lantman, es si ainer oder me, der sol in únsér statt und in únsérú geriht niemerme komen ane únsers rat ze Schafhusen ald des mertails under in urlob und willen, es si umb das fürfüren ald umb den zol, als dik es iemer ze schulden kunt.« Vgl. auch Nr. 249, S. 145 (Erneuerte Fischerordnung von 1463).

dester bas visch hab.«⁸²³ Es standen also in diesem Falle nicht nur fiskalische, sondern auch versorgungspolitische Interessen im Vordergrund.

Gelegentlich kam es auch zu Konflikten mit Klöstern, welche Steuer- und Abgabefreiheit für ihre Waren beanspruchten. Probleme gab es z. B. Ende der 1480er Jahre mit dem Zisterzienserkloster Salem: 1488 reklamierte Abt Johann von Salem für das Salemer Salz Zollfreiheit, nachdem es zu Konflikten zwischen seinem Salzhandelsmann Walther Sager und den städtischen Behörden Schaffhausens gekommen war. In seinem Schreiben vom 13. Oktober 1488 behauptete der Abt, dass »unser vordern unnd gotzhuß sölichs saltzfürrens zoll und aller beschwörungen fry« in der Stadt Schaffhausen wie auch an »and(er)n ennden allweg in gebrauch unnd altem herkomen und wir ouch des loblich gefrygt sind.«⁸²⁴ In ihrem Antwortschreiben vom 16. Oktober 1488 betonten Bürgermeister und Rat, dass sie von einer solchen Zoll- und Abgabefreiheit des Klosters Salem in der Rheinstadt nichts wüssten.⁸²⁵ Damit gab sich der Abt von Salem aber nicht zufrieden; bereits 1490 musste der Schaffhauser Rat dem Zisterzienserkloster mit einer abschlägigen Antwort um das Begehren von Zollfreiheit erneut schreiben.⁸²⁶

823 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 247, S. 143; vgl. auch Nr. 249, S. 145.

824 Staatsarchiv Schaffhausen, Korrespondenzen II, Schreiben vom 13. Okt. 1488.

825 Staatsarchiv Schaffhausen, Missiven, 16. Oktober 1488. Besonders interessant ist die durch den Schaffhauser Rat gegebene Begründung: »Deshalb wir uwer begär (der Zollfreiheit) nit willfaren mögen angesehen, das uns solichs in ander weg mergklich beswär und abbrúch bringen wurde. Denn es ist ain loblich hochgefrygt gotzhus in unser statt gelege(n) (das Benediktinerkloster Allerheiligen), das ain mergkliche(n) winiwachshaut, sölle da ain apt win verkouffen und sich bedinge(n) laussen, den gen Lindow zu wären und uns damit davon unsern zoll nitt wellen geben, das wurde von uns nitt erlitten, sonder so wirdet er also gehalten nach altem bruch, so ain apt sin aigen win zu lútn gen Lindow od(er) an ande(r) ende füren laust, die zu v(er)kouffen und hinzugeben, das er uns davon unser zöll gibt und tutt wie ain ander kouffman vil billich geschicht, das von uw(er) gnad saltz ouch denn sollte ain saltz, so uff gewin koufft u(nd) verkoufft wurde, zollen und das ande(r) nitt, so wurden nitt allain wir, sonde(rn) die erbarn koufflüt, so das land mit saltz verlege(n) damit beswär und buten hieruff uwer erwirdikait mit hohe(m) vliß und ernst, diß unser antwort im beste(n) gnädiklichen zuo v(er)merken u(nd) uns by unseren zolln beliben zu lauss(en) und solicher abbruch(en) so uns von and(er)n höher, denn von úwern wirde(n) begegnen macht, nit zu begeren ...«

826 Staatsarchiv Schaffhausen, Missiven, 5. Juli 1490. Abschlägige Antwort auf das Begehren des Abtes Johann von Salem um Zollfreiheit durch den Schaffhauser Rat: »Unns ist úwer gnaden beger, so als die der nechsten tagen in unns(er) statt gewesen ist unserm burgermaister und ettlichen unsern mitträtten anbracht hatt, durch si erkhandt worden und sol uw(er) g(naden) warlich glöben werinn wir geg(en) derselben mit aller zimblichait zuo willfaren wissen od(er) unns lyden machete, da fällt an uns kain unwill erfunden werde. Sonder wir aber solliches nachgeben und der schiben zolls fry uss unser statt durch úw(er) wirdigkait oder annder denn, so die verkoufft hett füren liessen und unsern nachkomen ain inbruch unns(er) alt herbrachten gerechtigkeit gebenn, des uns swär wär des úw(er) gnad in ... (unleserlich) das wol waißt zuo betrachten. Deshalb wir söllichs nit gethun mögen. Wir wöllen aber diesselben schiben zuo irn zytte(n) gern zuo unns ane beswär komen laussen. Doch wann die hie zertailt, v(er)koufft od(er) gantz widerumb hinweg gefürt, das wir dann davon unns(er) gerechtigkeit als billich beschicht abtragen werden ...« Die Befreiung der Zisterziensermönche von steuerlichen Lasten für ihren in grossem Umfang betriebenen Handel in ihren Stadthöfen rief in den mittelalterlichen Städten wiederholt den Protest von Bürgerschaft und Rat hervor; siehe hierzu SCHICH, Stadthöfe, S. 70–75 für die Auseinandersetzungen zwischen der Würzburger Bürgerschaft und den Zisterziensermönchen Ende des 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts.

Im übrigen beanspruchten vereinzelt auch Städte Zollfreiheit für Waren, welche zum Bau von kirchlichen Gebäuden bestimmt waren: So begehrte beispielsweise die Stadt Bern von den Schaffhausern im Jahre 1505 Zollfreiheit für durchgeführtes Kupfer, welches für eine im Berner Münster neu zu giessende Glocke bestimmt war.⁸²⁷ Ganz allgemein wurden im Spätmittelalter Zollreduktionen für durchgeführte Materialien für den Kirchenbau von bis zu 30 % des Warenwertes gewährt.⁸²⁸

Besonders problematisch erwiesen sich für den Handelsverkehr und damit auch für die Zolleinnahmen die durch Banditen und Räuber verunsicherten Strassenverhältnisse in der Umgebung Schaffhausens: Sie konnten unter Umständen die Zolleinnahmenhöhe der Stadt massiv beeinflussen.⁸²⁹ 1479 musste sogar die eidgenössische Tagsatzung Schaffhausen auffordern, etwas gegen das Räubervolk in der Umgebung der Rheinstadt zu unternehmen. Als Begründung wurde angegeben, dass »unnser guot fründe, die koufflute von Nürenberg, von Ulme und von ander(e)n des heiligen richs stetten swäbischer und ander landen bitzhar in iren gewerben und kouffmanschaften, die wege und strassen durch unsri land und herlikeit eben vast gebruchet« haben. Auf Klage dieser Städte wie auch »ander fromer lüten«, welche diese Verkehrswege um Schaffhausen benutzten und durch »menngerley sorgveltigkeit und schadens ... mit gefangens mit räubereye und mit and(er)n ungerechten sachen nit allain uff dem Bodensee sunder ouch ze ring umb úw(er) statt (Schaffhausen) und an denen enden« geschädigt wurden »by wilend ettlichen rüttern oder buobenfolk, so nit yederman bekannt sind«. Die eidgenössische Tagsatzung forderte Schaffhausen nicht zuletzt aufgrund »des gemeinen nutzes und geniesses unser zöllen und gleitten« auf, Massnahmen gegen das Räubervolk zu ergreifen.⁸³⁰

Laut den Zolltarifen von vor 1442 und um 1480 wurde keine Zolltarifänderung während des 15. Jahrhunderts vorgenommen. Schliesslich lag es keineswegs im Interesse der Stadt durchreisende Händler und Kaufleute durch sprunghaftes Ändern der Höhe der Zolltarife zu verärgern und diesen Veranlassung zu geben, auf andere Handelsrouten auszuweichen.⁸³¹

Nachdem Schaffhausen im ersten Dezennium des 15. Jahrhunderts den Salzhof erwerben konnte, vermochte die Stadt ihre Zolleinnahmen kontinuierlich zu steigern. Verantwortlich hierfür dürften vor allem der Schutz und die Bevorzugung Schaffhausens durch die österreichischen Herzoge gewesen sein. Auch nachdem dieser Schutz 1415 wegfiel, stiegen die Zolleinnahmen vorerst noch bis ins Rechnungsjahr 1417/18 an. In dieser Zeit dürfte die Rheinstadt von den wirtschaftlichen Auswirkungen des Konstanzer Konzils (1414 bis 1418) profitiert haben, welches sicherlich einen massgeblichen Einfluss auch auf den Handelsverkehr der benachbarten Regionen ausübte. Durch das Konstanzer Konzil

827 HALLER, Bern in seinen Rathsmanualen I, S. 177.

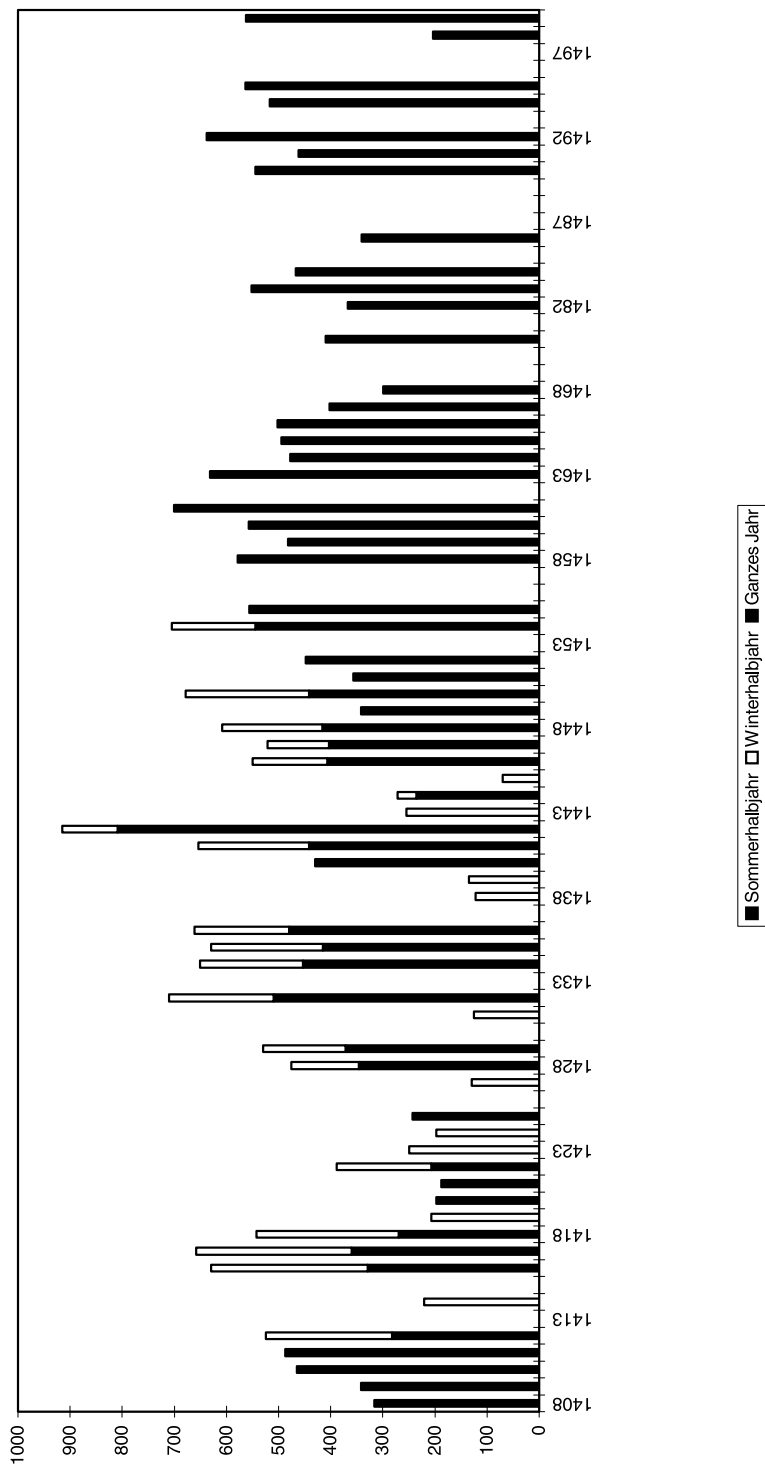
828 CONRAD, Kirchenbau, S. 47.

829 Besonders die durch den Hegau führenden Strassen waren während des 15. Jahrhunderts wiederholt den Fehden und Raubüberfällen des Hegau-Adels ausgeliefert, hierzu besonders MAURER, Schweizer und Schwaben, S. 86 f. mit weiteren Literaturangaben.

830 Staatsarchiv Schaffhausen, Korrespondenzen I, 167.

831 STEINEMANN, Zoll im Schaffhauser Wirtschaftsleben I, S. 187.

Einnahmen vom Grossen und Kleinen Zoll während des 15. Jahrhunderts (in fl)



stieg die Bedeutung des Bodenseegebietes allgemein an. Für zahlreiche Teilnehmer und Gäste des Konzils waren die Städte am Rhein und am Bodensee Zwischenstationen auf ihrer Reise nach Konstanz.⁸³² Der wirtschaftliche Umschwung trat mit dem Ende des Konstanzer Konziles ein.⁸³³ Nun machte sich das Fehlen obrigkeitlichen Schutzes besonders schmerzhaft in einem Rückgang der Höhe der Zolleinnahmen bemerkbar. Stein am Rhein und Diessenhofen versuchten einen Teil des Durchgangsverkehrs über ihre Häfen zu leiten. Besonders Diessenhofen betrieb eine aktive Zollpolitik, indem es ein städtisches Kaufhaus errichtete und 1426 einen Zollvertrag mit der bedeutenden Salzhandelsstadt Memmingen abschloss und somit zumindest einen Teil des Durchgangsverkehrs in seine Mauern zu lenken wusste.⁸³⁴ Erst Ende der 1420er Jahre dürfte sich langsam eine Erholung des Schaffhauser Zolles eingestellt haben. Zu Beginn der 1430er Jahre entwickelten sich die Einnahmen positiv, was allerdings nur kurzfristig war. Gegen Ende der 1430er Jahre mussten erneut als Folge schlechter Ernten, Teuerung und Pest Einbrüche in der Höhe der Zolleinnahmen hingenommen werden.⁸³⁵ Der Beginn der 1440er Jahre ist gekennzeichnet durch ein relativ grosses Schwanken der Höhe des Salzhofzolles. Dabei konnten Jahre mit absoluten Spitzenergebnissen wie beispielsweise 1442/43 (915,4 fl) mit Jahren wie 1444/45 (271,8 fl) wechseln. Zurückzuführen ist dies wohl auf die unruhigen Zeiten des Alten Zürichkrieges wie auch auf verschiedene Fehden des Adels mit einzelnen Städten.⁸³⁶ Durch diese Auseinandersetzungen wurde der Handel auf dem Rhein stark in Mitleidenschaft gezogen.⁸³⁷ Handumkehr konnte Schaffhausen im Jahre 1442/43 von den Kriegsvorbereitungen profitieren, welche die einzelnen Kriegsparteien vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten trafen. Speziell die Eidgenossen scheinen viele lebenswichtige Güter vor und noch während des Alten Zürichkrieges über das Bodenseegebiet und somit auch über Schaffhausen bezogen zu haben.⁸³⁸ Im allgemeinen kennzeichnen sich aber die Jahre,

832 SCHECK, Die politischen Bündnisse, S. 98.

833 Zum Rückgang der Wirtschaft im Bodenseegebiet mit dem Ende des Konzils: AMMANN, Konstanzer Wirtschaft, S. 71.

834 AMMANN, Mittelalterliche Zolltarife I, S. 143 f., dort auch auf S. 158 ff. der Abdruck des Zollvertrages zwischen Diessenhofen und Memmingen samt dem Kaufhaustarif von Diessenhofen 1426. Zum Diessenhofener Zoll im Mittelalter im speziellen: FREY-SCHÖNBORN, Rheinübergang und Zoll Diessenhofen, S. 31 ff.

835 Besonders die Jahre 1437–1439 waren durch extreme Missernten gekennzeichnet, was sich auch chronikalisch in starkem Masse niedergeschlagen hat (BUSZELLO, »Wohlfeile« und »Teuerung«, S. 27, 32 u. 37).

836 Zu den damaligen Adelsfehden mit verschiedenen schwäbischen Städten: SCHECK, Die politischen Bündnisse, S. 160 f.

837 Am bekanntesten ist der Überfall verschiedener Adliger auf ein Schiff von schwäbischen Kaufleuten oberhalb von Stein am Rhein aus dem Jahre 1441. Das Schiff soll Waren im Gesamtwert von 20000 fl transportiert haben (RUPPERT I, S. 217).

838 Vgl. hierzu QZW I, Nr. 1036, S. 589: Hans von Rechberg von Hohenrechberg teilte am 27. Mai 1443 an die Stadt Zürich mit, dass den Schwyzern, mit denen sich Zürich seit kurzem im Krieg befinde, über das Bodenseegebiet viel Getreide, Salz und Eisen geliefert werde. Er forderte die Zürcher auf, Gegenmassnahmen zu treffen, damit dies künftig verhindert werden könne. Hierauf ersuchte die Stadt Zürich am 20. Juni 1443 verschiedene Städte des Bodenseegebietes und des weiteren südwestdeutschen Raumes (u. a. auch Schaffhausen), dass an Zürichs Feinde (Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Bern, Solothurn)

in denen kriegerische Auseinandersetzungen stattfanden oder auch solche, in welchen Seuchenzüge die Gegend heimsuchten, durch Einbrüche in der Einnahmehöhe der Zölle aus (1467/68 Pest und Waldshuterkrieg; 1482 Pest; 1499 Schwabenkrieg). In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts gingen allgemein die Zolleinnahmen zurück. Die allmähliche Herauslösung Schaffhausens aus dem südwestdeutschen Wirtschaftsgebiet und die Angliederung an die Eidgenossenschaft zeigte hier ihre negativen Auswirkungen. Besonders die Fehde Bilgeris von Heudorf mit Schaffhausen in den 1450er und 1460er Jahren wirkte sich besonders negativ auf den Handelsverkehr und damit auch auf die Höhe der Zolleinnahmen aus.⁸³⁹ Erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts erholte sich die Stadt allmählich von den Schädigungen, welche mit der Herauslösung Schaffhausens »aus dem schwäbischen Städteland verbunden« waren.⁸⁴⁰ Im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts kamen zusätzlich Spannungen zwischen Schaffhausen und Zürich wegen der durch Zürich betriebenen, aggressiven Zollpolitik hinzu. Dank seiner während des 15. Jahrhunderts mächtig ausgreifenden Territorialpolitik gelangte Zürich auch in den Besitz einer Anzahl von Zollstätten. Die Limmatstadt ging nun daran einen möglichst grossen Anteil des Handelsverkehrs über ihr Territorium zu lenken. Eine der wichtigsten Zollstätten innerhalb des zürcherischen Territoriums war der durch Zürich um 1424 erworbene Zoll zu Kloten. Zu Streitigkeiten zwischen Schaffhausen und Zürich kam es, als die Strasse vom Hegau nach Schaffhausen um 1480 einen Ausbau erfuhr und der starke Fernhandelsverkehr von Schwaben nach Südfrankreich und Spanien nicht mehr die bisherige Route über Stein am Rhein, Stammheim, Andelfingen, Neftenbach, Embrach, Kloten und Baden nahm. Viele Kaufleute und Händler bevorzugten nun den wesentlich kürzeren Weg vom Hegau über Schaffhausen, das Rafzerfeld, Kaiserstuhl und Baden.⁸⁴¹ Ein Versuch Zürichs, die neue Strasse über den Hegau und Schaffhausen durch die eidgenössische Tagsatzung zu verbieten, scheiterte aber.⁸⁴² Hingegen gelang 1484 Zürich die Erwerbung des am Ausgang des Bodensees gelegenen Städtchens Stein am Rhein. Fortan waren Sust und Zoll von Stein in die zürcherische Verkehrspolitik eingegliedert. Zürich versuchte nun unter seinem energischen Bürgermeister Hans Waldmann, die Bedeutung der Klotener Zollstätte wieder zu heben. Unter anderem wurden Bodenseeschiffleute zur Löschung ihrer Schiffsloadungen in

»mitt kost und gezüg« kein Vorschub mehr geleistet werden sollte. Schaffhausen scheint sich allerdings nicht daran gehalten zu haben, wurde es doch verdächtigt, die Eidgenossen mit Lebensmitteln und Kriegsmaterial über Schaffhausen zu versorgen. Deshalb gebot der mit Zürich verbündete österreichische Herzog Albrecht dem Grafen Alwig von Sulz, die von Schaffhausen durch sein Gebiet fahrenden Wagen aufzuhalten und zu untersuchen, ob Pulver oder Blei mitgeführt würden (IMTHURN/HARDER, Chronik III, S. 24).

839 Allgemein zur Fehde wie auch der Person des Bilgeri von Heudorf, welcher nach Rüeger ein »der stat Schaffhusen böser nachbur und ein unrüewiger mann« gewesen sein soll, bei GIRSBERGER, Bilgeri von Heudorf; MÜLLER, Bilgeri von Heudorf, S. 135–157; ERWERTH, Bilgeri von Heudorf. Mit einem Versuch einer neuen Sicht des Verhältnisses zwischen Schaffhausen und Bilgeri von Heudorf: SCHECK, Die politischen Bündnisse, S. 184–193.

840 SCHIB, Geschichte, S. 223.

841 SCHNYDER, Wirtschaftsbeziehungen, S. 93 f.

842 EA 3, Nr. 164 (23. Oktober 1482), S. 135, q; Nr. 165 (14. November 1482), S. 137, v.

Stein am Rhein gezwungen und genötigt, über Kloten weiterzureisen. Erst 1501 konnte die Streitfrage um den Klotener Zoll endgültig beigelegt werden.⁸⁴³

Aber auch die RheinStadt machte Vorstösse, um vermehrte Zolleinnahmen aus dem Verkehr auf dem Rhein zu ziehen: 1488 wurde vor dem Zürcher Rat verhandelt, dass die Schaffhauser versuchten, auf der von Zürich beanspruchten Seite des Rheins ihre Zollhoheit durchzusetzen. Der Zürcher Rat beschloss daraufhin, aufgrund dieser Vorfälle Verhandlungen mit Schaffhausen aufzunehmen.⁸⁴⁴

Eindeutig erkennbar bei der Betrachtung der Halbjahresrechnungen (1412–1454) sind die deutlich geringeren Zolleinnahmen der Winterhalbjahre (Dezember bis Juni) gegenüber den Einnahmen der Sommerhalbjahre (Juni bis Dezember). Zumeist wurden während der Sommerhalbjahre rund $\frac{3}{4}$ der Zolleinnahmen erzielt, während es im Winter durchschnittlich nur $\frac{1}{4}$ der gesamten jährlichen Zolleinnahmen waren. Bedingt durch die klimatischen Verhältnisse hatte der Handelsverkehr in der kälteren Jahreszeit bei weitem nicht das Verkehrsvolumen wie in der wärmeren Jahreszeit.

| Einnahmen vom Grossen und Kleinen Zoll in Schaffhausen von 1408–1499 (in fl): | | | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------|----------------|----------------|------------------------------------------------|----------------------------------------------|--------------------------|
| Jahre | Sommerhalbjahr | Winterhalbjahr | Gesamteinnahmen des Grossen und Kleinen Zolles | in % an den Einnahmen der Verbrauchsrechnung | in % der Gesamteinnahmen |
| 1408 | | | 316.67 | | |
| 1409 | | | 342.15 | | |
| 1410 | | | 465.33 | 9.43 | 3.92 |
| 1411 | | | 487.77 | 9.33 | 5.14 |
| 1412 | 282.77 | 241.68 | 524.45 | | |
| 1413 | | | | | |
| 1414 | | 220.68 | | | |
| 1415 | | | | | |
| 1416 | 329.18 | 300.81 | 629.99 | | |
| 1417 | 359.83 | 298.32 | 658.15 | | |
| 1418 | 269.68 | 273.13 | 542.81 | | |
| 1419 | | 207.48 | | | |
| 1420 | 197.56 | | | | |
| 1421 | 187.72 | | | | |

843 Zum Zoll zu Kloten im allgemeinen: FREY, Beiträge zur Finanzgeschichte Zürichs, S. 88–94; zu den Streitigkeiten rund um den Klotener Zoll: SCHNYDER, Mittelalterliche Zolltarife IV, S. 154–156; ders., Wirtschaftsbeziehungen, S. 93–95. Die wesentlichsten Quellen finden sich in QZW II, S. 718, Nr. 1235; S. 792 f., Nr. 1387; S. 860 f., Nr. 1481a; S. 862 f., Nr. 1483a; S. 879, Nr. 1501; S. 901–904, Nr. 1529; S. 913, Nr. 1536, cc; S. 915–917, Nr. 1539; S. 933–943, Nr. 1560.

844 QZW II, Nr. 1453c, S. 835, Montag nach Hilary (14. Januar) 1488: »Mit den von Schaffhusen zuo handeln: 3. Item das sy zoll vordern von dem, so hie dißhalb Rins abgevertiget und nit über die brugg oder in die statt gefürt wirdt.« Allgemein zu den Rheingrenzstreitigkeiten zwischen Schaffhausen und Zürich: PEYER, Gewässer, S. 237 f.

| Einnahmen vom Grossen und Kleinen Zoll in Schaffhausen von 1408–1499 (in fl): | | | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------|---------------------|---------------------|------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|----------------------------------|
| Jahre | Sommer- halbjahr | Winter- halbjahr | Gesamteinnahmen des Grossen und Kleinen Zolles | in % an den Einnahmen der Verbrauchs- rechnung | in % der Gesamtein- nahmen |
| 1422 | 207.14 | 181.20 | 388.34 | | |
| 1423 | | 249.34 | | | |
| 1424 | | 197.48 | | | |
| 1425 | 242.84 | | | | |
| 1426 | | | | | |
| 1427 | | 129.23 | | | |
| 1428 | 345.84 | 129.51 | 475.35 | 11.06 | 4.3 |
| 1429 | 371.85 | 157.65 | 529.50 | 11.54 | 6.02 |
| 1430 | | | | | |
| 1431 | | 125.54 | | | |
| 1432 | 509.09 | 200.58 | 709.67 | | |
| 1433 | | | | | |
| 1434 | 453.38 | 197.54 | 650.92 | 13.84 | 7.24 |
| 1435 | 415.47 | 213.67 | 629.14 | | |
| 1436 | 479.63 | 181.57 | 661.20 | | |
| 1437 | | | | | |
| 1438 | | 121.98 | | | |
| 1439 | | 134.35 | | | |
| 1440 | 429.49 | | | | |
| 1441 | 441.61 | 212.23 | 653.84 | 18.41 | 8.62 |
| 1442 | 809.14 | 106.26 | 915.40 | | |
| 1443 | | 254.86 | | | |
| 1444 | 235.66 | 36.14 | 271.80 | 8.30 | 2.71 |
| 1445 | | 69.95 | | | |
| 1446 | 406.30 | 143.34 | 549.64 | | |
| 1447 | 403.91 | 117.19 | 521.10 | | |
| 1448 | 416.23 | 192.21 | 608.44 | 15.72 | 10.72 |
| 1449 | 342.04 | | | | |
| 1450 | 441.74 | 236.34 | 678.08 | | |
| 1451 | 356.76 | | | | |
| 1452 | 447.78 | | | | |
| 1453 | | | | | |
| 1454 | 545.05 | 159.90 | 704.95 | 12.49 | 9.53 |
| 1455 | | | 556.07 | 10.15 | 8.53 |
| 1456 | | | | | |
| 1457 | | | | | |
| 1458 | | | 578.84 | | |
| 1459 | | | 481.46 | | |
| 1460 | | | 557.74 | | |
| 1461 | | | 700.39 | | |
| 1462 | | | | | |
| 1463 | | | 631.57 | 14.75 | 11.17 |
| 1464 | | | 478.18 | | |
| 1465 | | | 494.57 | | |

| Einnahmen vom Grossen und Kleinen Zoll in Schaffhausen von 1408–1499 (in fl): | | | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------|---------------------|---------------------|------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|----------------------------------|
| Jahre | Sommer- halbjahr | Winter- halbjahr | Gesamteinnahmen des Grossen und Kleinen Zolles | in % an den Einnahmen der Verbrauchs- rechnung | in % der Gesamtein- nahmen |
| 1466 | | | 502.04 | 13.63 | 8.98 |
| 1467 | | | 401.95 | | |
| 1468 | | | 298.99 | 8.25 | 4.42 |
| 1469 | | | | | |
| Keine Zolleinnahmen aus den 1470er Jahren überliefert. | | | | | |
| 1480 | | | 409.73 | | |
| 1481 | | | | | |
| 1482 | | | 367.22 | 9.62 | 5.34 |
| 1483 | | | 552.23 | 14.05 | 10.74 |
| 1484 | | | 467.56 | | |
| 1485 | | | | | |
| 1486 | | | 340.48 | | |
| 1487 | | | | | |
| 1488 | | | | | |
| 1489 | | | | | |
| 1490 | | | 544.78 | 13.39 | 8.73 |
| 1491 | | | 461.69 | | |
| 1492 | | | 638.47 | 16.19 | 11.5 |
| 1493 | | | | | |
| 1494 | | | 517.19 | 12.52 | 7.9 |
| 1495 | | | 564.03 | | |
| 1496 | | | | | |
| 1497 | | | | | |
| 1498 | | | 203.97 | 6.34 | 3.22 |
| 1499 | | | 562.54 | | |

b) Pfundzoll

Der Pfundzoll, eine Art Warenumsatzsteuer, war in der Hauptsache von fremden Marktbesuchern zu zahlen, welche in Schaffhausen Waren und Güter kauften oder verkauften. Stadtbürger hatten diesen Marktzoll wie die Auswärtigen ebenfalls zu zahlen, wenn sie Korn »uff dem pfragen« kauften und dieses wegführten.⁸⁴⁵ Hervorgegangen war das Recht der Pfundzollerhebung vermutlich aus dem alten Marktzoll des Klosters Allerheiligen.⁸⁴⁶ Bereits 1370 könnte die Stadt im Besitze dieses Rechtes gewesen sein.⁸⁴⁷ Noch 1480

845 Staatsarchiv Schaffhausen, RP I, S. 125 (1469). Korn »uff dem pfragen« zu kaufen, bedeutet Getreide im Kleinhandel zu kaufen (Schweizerisches Idiotikon 5, Sp. 1279–1283). Allgemein zum Pfundzoll als Warenumsatzsteuer: SAXER, Zollwesen, S. 17–34.

846 SCHUDEL, Grundbesitz, S. 54 f. u. S. 92 f.

847 Wie Karl Mommsen in SSRQ SH 1, Nr. 153c, S. 258 vermutet, stellte der von Ammann fälschlicherweise dem Salzhof zugewiesene Zolltarif von 1370 (Abdruck in AMMANN, Mittelalterliche Zolltarife I,

reklamierte Abt Dettikofer vergeblich einen klösterlichen Anteil am Pfundzoll von auf dem Markt verkauften Pferden und anderem Vieh.⁸⁴⁸

Bereits in der ersten erhaltenen Stadtrechnung von 1396/97 flossen der Stadt Einnahmen aus dem Pfundzoll zu. Vermutlich ist der »Johannes-Zoll« der in den nächsten ab 1401/02 überlieferten Stadtrechnungen auftritt, mit dem Pfundzoll gleichzusetzen. Bei diesem Johannes dürfte es sich um den Eintreiber oder Pächter dieses Zolles gehandelt haben.

Wie andere Einkünfte wurde auch der Pfundzoll gelegentlich an einzelne Personen gegen feststehende Geldsummen verpachtet. Auf die Vorteile, die der Stadt aus der Verpachtung solcher Gefälle erwachsen, wurde bereits an anderer Stelle hingewiesen.⁸⁴⁹ Vor allem in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts kamen solche Pfundzollverpachtungen noch häufig vor.

1409 verließ die Stadt den Pfundzoll um 85 lb an Herman Kúsch.⁸⁵⁰ Weitere Verleihungen des Pfundzolles fanden 1423 um 150 lb an Ulrich von Stoffeln, 1424 an Clewin von Merishusen um 205 lb und 1425 um 200 lb samt dem »klainen zoll zu dem núwen turn uß gát«. Für diese Verpachtung wurde Ulrich von Stoffeln als Bürge bestellt.⁸⁵¹ 1429 wurde der Pfundzoll erneut an Ulrich von Stoffeln verliehen. Ausführliche Bestimmungen haben sich zu dieser Pfundzollverleihung in den Stadtrechnungen erhalten:

»Item der pfuntzol ist gelihen Uolrichen von Stoffeln uff den ingenden jars abend anno etc. (14)29no und söl den haben zway gantze jar die nächsten nächenander komend und hehend die jar an uff den hailige(n) abend ze wihenächten anno etc. (14)28 davor, und söl die zway jar davon geben 380 lb hl. Wär aber so, sich ain jar v(er)luffe, das den minen herren Uolrichen von Stoffeln den pfundzoll ze lassen oder Uolrichen den ze beheben fürbasser nit füglich wär, so mag yetweder tail dem andern den näch dem ersten jar absagen und gand die jar allwend uff den hailigen abend ze wihnächten.«⁸⁵²

Dabei dürfte Ulrich von Stoffeln wohl kaum selber mit dem Einzug des Pfundzolles betraut gewesen sein. Vielmehr dürfte er das Recht gegen Zahlung der Pachtsumme erlangt haben, während zweier Jahre den Nutzen der aus dem Pfundzoll der Stadt zufiel, in seine eigene Tasche zu stecken.⁸⁵³ Darauf deutet auch die Tatsache hin, dass die Stadt 1429/30 ei-

S. 152f.) vielmehr den Tarif des Schaffhauser Stadtzolles (Pfundzoll) dar. Mommsen datiert diesen Tarif auf 1400–1410. Wie aus der Überschrift dieses Tarifes hervorgeht, könnte die Stadt bereits im Jahre 1370 im Besitze des Pfundzollrechtes gewesen sein; die Tarifansätze selber stammen aus späterer Zeit. Unklar ist, wie STEINEMANN, Zoll, S. 183 u. S. 197 auf die Einführung des Pfundzolles durch die Stadt im Jahre 1408 (ohne Quellenangabe!) kommt.

848 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 3114; aus den Angaben bei WALTER, Schaffhausen und Allerheiligen, S. 27f, Ziff. 20–26 »Verschiedene kleinere Zinse und Einkünfte«, geht nicht hervor, dass es sich um den Pfundzoll handelt.

849 Siehe S. 169f.

850 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 10, S. 168.

851 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 36, S. 106f.

852 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 36, S. 100.

853 Vermutlich handelte es sich um Ulrich Müller genannt von Stoffeln, der als Spitalmeister von 1424–

nen Hainrich Ewatinger für das Einsammeln des Pfundzollbesoldete.⁸⁵⁴ Auf ein anderes Vertragsverhältnis deutet die folgende Zollverleihung an den eben genannten Hainrich Ewatinger im Jahre 1440 hin:

»Item Hainrichen Ewatinger ist der pfundzoll gelihen worden mit sölichem geding, daz er den pfundzoll zway jar haben und uns die 2 jar C und LX lb hlr darumb geben und uff Sant Johanstag ze sünigchten anno etc. (14)40no anstaun und anvahen und alles daz gelt so im by dem zol gevallet in die búchs legen und daz den rechnern zuo iren handen all fronvasten antwurten sol, die es zellen söllen und sol Hainrich Ewatinger úns zuo yeglicher fronfasten me denn 20 lb hlr in der búchs, daz gend si im widerumb, vindet si aber minder, daz sol inen der Ewatinger ervollen und vahet an die bezalung ze der fronvasten Lucy anno etc. (14)40, dafür ist wär und gúlt Uolrich Stemer. Dez hát Hainrich Ewatinger geschworn uff samstag nach Sant Jacobstag anno etc. (14)40.«⁸⁵⁵

Dieser Vertrag zeigt eindeutig, dass Hainrich Ewatinger den Pfundzoll selber einzog. Jede Fronfaste, also vierteljährlich, hatte er den Stadtrechnern 20 lb hlr abzuliefern. Was über diesem Betrag lag, konnte er behalten. Wenn der Betrag unter 20 lb hlr lag, musste er die Differenz aus seiner eigenen Tasche bezahlen. Damit wurde der Pfundzoller zum strengen Einzug des Pfundzollbes veranlasst; nur so kam er auch zu seinem Lohn.

Dieses System scheint sich allerdings nicht bewährt zu haben, denn 1442 wurde ein Bürckly Müller als Pfundzoller zum jährlichen Lohn von 26 lb h eingestellt.⁸⁵⁶ Auch in der Folge blieb die Stadt bei diesem System und stellte jeweils einen Pfundzoller mit festem Jahresgehalt ein.

Aus dem Ende des 15. Jahrhundert hat sich eine nähere Umschreibung des Amtes eines Pfundzollbes und seiner Tätigkeit erhalten:

»Item ainer sol alles das gelt, so vom pfundzol, durchgend zol und judenzol gefalt unverwechslet und ungeendert in die stöck und búchssen stossen, jeglichs dahin es gehört, und die búchs sol er allweg an im tragen und das gelt von stunden an inn die búchs stossen. Und sol ain getrüwer amptman sin armen und richen, burgern und gesten und sin trülichest und bestes tuon und die lút früntlichen und tuogentlich enpfahen.«⁸⁵⁷

1436 amtete und wohl kaum die Zeit gehabt hätte, den Pfundzoll persönlich einzuziehen (RÜEGER I, S. 372 u. ebd. II, S. 978). Eventuell könnte es sich aber auch um Hans Ulrich von Stoffeln handeln, der Angehöriger eines bedeutenden hegauischen Adelsgeschlechtes war (ebd., S. 977 f., Anm. 4).

854 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 45, S. 60.

855 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 70, S. 77.

856 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 72, S. 86: »It(em) uff mentag nach Allerheiligentag anno XLsecundo haben wir Bürcklin Müller bestellt und gedingt, dz er den pfundzoll der statt samlen und inzichen söll ein gantz jar, davon sollen wir im dz jar ze lon gen 26 lb hllr und hat gesworn alles dz, daz von pfundzoll gefalt in die búchs ze stosßen und davon nüt ze verendern, sunder dz alles unveruck den rechnern uff dz rathus ze antwurten, als dick si darumb im jar nach im senden.«

857 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 3, S. 19r.

Der Pfundzoller war also für den Einzug von verschiedenen Einkünfte verantwortlich, wobei der mit diesem Amt Beauftragte darauf achten sollte, dass er das eingenommene Geld auch in die richtige, dafür vorgesehene Zollbüchse legte. Die städtische Finanzverwaltung hatte also ein Interesse daran, darüber Bescheid zu wissen, woher und wie hoch die Einnahmen der jeweiligen Finanzquellen waren.

Als Kontrolle, dass ein Auswärtiger (im zeitgenössischen Terminus: »gast«) für die gekaufte Ware auch den Pfundzoll bezahlt hatte, wurden Kontrollmarken (»warzaichen«, Wortzeichen) durch den Pfundzoller ausgehändigt. An den Stadttoren konnten nun die Torhüter überprüfen, ob der Gast auch den der Stadt schuldigen Pfundzoll bezahlt hatte. Die Torhüter mussten darauf achten, dass »kain guot us der statt lassen gon on des pfundzollers warzaichen und sich an niemans guoti wort keren, denn allain an das warzaichen ungevarlich«. ⁸⁵⁸ Zu den Zeiten des Chronisten Rüeeger (Ende 16./Anfang 17. Jahrhundert) versahen Torhüter ihre tägliche Wache an den Stadttoren; je nach dem täglichem Verkehrsaufkommen wurden diesem Torhüter ein oder zwei Torwächter als Hilfe beigezelt. ⁸⁵⁹ Auch im 15. Jahrhundert dürfte dies nicht viel anders gewesen sein.

Gelegentlich schloss die Stadt mit auswärtigen, für die städtische Wirtschaft wichtigen Kaufleuten auch spezielle Zollverträge über die Höhe der zu entrichtenden Pfundzollgebühren ab. Beispielsweise musste der vermutlich ursprünglich aus Schaffhausen stammende Hanns Hallöwer von Nürnberg gemäss einem Abkommen von 1429 jeweils jährlich auf Martini nur einen Pauschalbetrag von 4 Rheinischen Gulden bezahlen »und söl damit gnüg getän haben«. ⁸⁶⁰ Auch ein weiterer aus Nürnberg stammender Hermann Tracht hatte einen Pfundzollvertrag mit Schaffhausen; er musste jährlich einen Fixbetrag von 6 lb h an die Stadt entrichten. Ein gewisser Galiaz zahlte sogar jährlich 11 lb h an die städtische Kasse für den Pfundzoll. ⁸⁶¹ Laut einer aus dem Ende des 15. Jahrhunderts stammenden Zollordnung mussten Fremde, welche in Schaffhausen im Kaufhaus, auf den Gassen oder in Häusern Vieh, Hanf, Nüsse, Schmalz und Getreide kauften, von jedem Pfund 4 h Pfundzoll entrichten. Ebenso mussten fremde Kaufleute, die Gewand und sonstige »kremery und spetzery« in der Stadt verkauften, den schuldigen Pfundzoll von 4 h pro Pfund bezahlen. ⁸⁶² Sowohl Käufer wie auch Verkäufer hatten also vom Kaufpreis der in der Stadt verkauften Ware eine Kaufgeschäftsabgabe von 4 h abzugeben. Damit wurde der Verkaufspreis mit 1,67 % Zoll belastet. Auch in anderen Städten der Eidgenossenschaft

858 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 3, S. 90r–90v, »torhüter aid« (ca. 1480). Zu den in Schaffhausen verwendeten Wortzeichen: BRUCKNER-HERBSTREIT, Hoheitszeichen, S. 61 f. Die aus Metall hergestellten Wortzeichen wurden gewöhnlich bei einheimischen Schmieden besorgt wie beispielsweise im Rechnungsjahr 1487/88, als 1 lb 4 ß dem »Ysilin Schmid von zol zwortzaichen« bezahlt wurden.

859 RÜEGER I, S. 359 f.: An den Stadttoren waren »teglische wechter mit sampt einem oder zweien biwechtern ie nach gstaltsame der zit.« Allgemein zum Wachtwesen Schaffhausens im Spätmittelalter siehe S. 321–327.

860 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 36 (Varia 1422–1432), S. 100. Laut RÜEGER II, S. 755 wohnte ein Wilhelm Hallöwer, der ein Vetter des Schaffhauser Bürgermeisters Hans Hallöwer war, in Nürnberg.

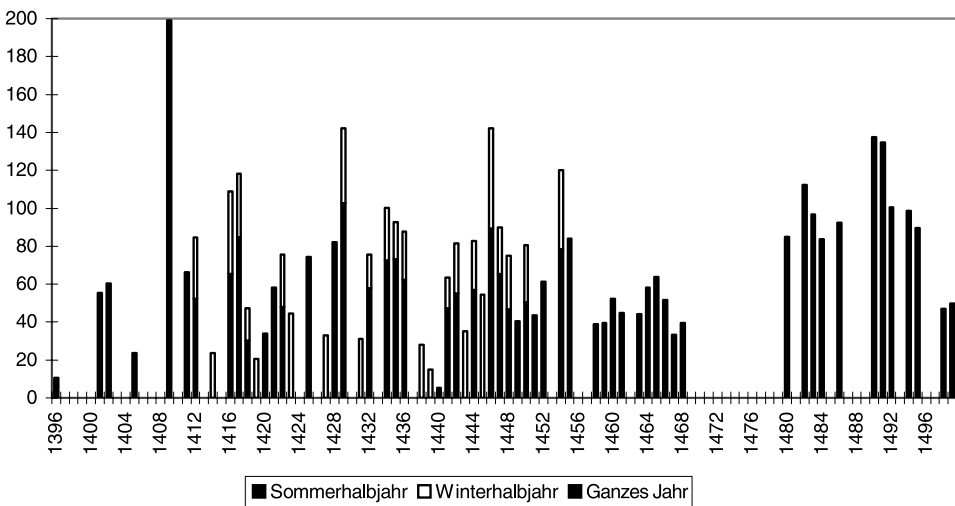
861 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 37, S. 101.

862 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 3, S. 19r–21v.

wie ebenfalls in vielen deutschen Städten war der Pfundzoll in derselben Abgabenhöhe allgemein üblich.⁸⁶³

Um zu verhindern, dass der aus dem Handel in den Wirtshäusern schuldige Pfundzoll nicht hinterzogen wurde, erliess der Schaffhauser Rat im Jahre 1495 eine spezielle Verordnung: Alle Schaffhauser Bürger »so da in wirtzhüsern von gesten, kofflütten oder wagenlütten, tuoch, barchet oder annder koffmans guot koffend« sollten dies dem Pfundzoller deklarieren (»offnen und sagen«). Wenn der Käufer der Handelsware dies nicht tat, »sol (er) darum(b) den pfundzol zuogeben und ain march silbers zuo buoß verfallen sin.«⁸⁶⁴ Allerdings dürfte der in den Wirtshäusern getriebene Handel nur sehr schwer kontrollierbar gewesen sein. Deshalb wurde wohl nicht nur aus Sicherheitsgründen, sondern auch aus fiskalischen Interessen im Jahre 1469 eine Meldepflicht für Gäste erlassen.⁸⁶⁵

Pfundzolleinnahmen in Schaffhausen im 15. Jahrhundert (in fl)



Für den städtischen Finanzhaushalt waren die Pfundzolleinnahmen beinahe unbedeutend; innerhalb der Verbrauchsrechnungseinnahmen machten sie während des 15. Jahrhunderts jährlich kaum mehr als 1–3,5 % (zwischen 0,7 und 2 % der Gesamteinnahmen) aus.

Ähnlich wie die Zolleinnahmen im Salzhof reagierten auch die Pfundzolleinnahmen äusserst empfindlich auf politische und wirtschaftliche Ereignisse. Je nach Konjunkturlage konnten deshalb diese Einnahmen von Jahr zu Jahr relativ stark schwanken, wie die obige Grafik deutlich zeigt. Zumeist wurden Einnahmen in der Höhe zwischen 60–100 fl pro

863 FREY, Beiträge zur Finanzgeschichte Zürichs, S.60; ZEDERMANN, Einnahmequellen, S.68.

864 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 2, S.19v.

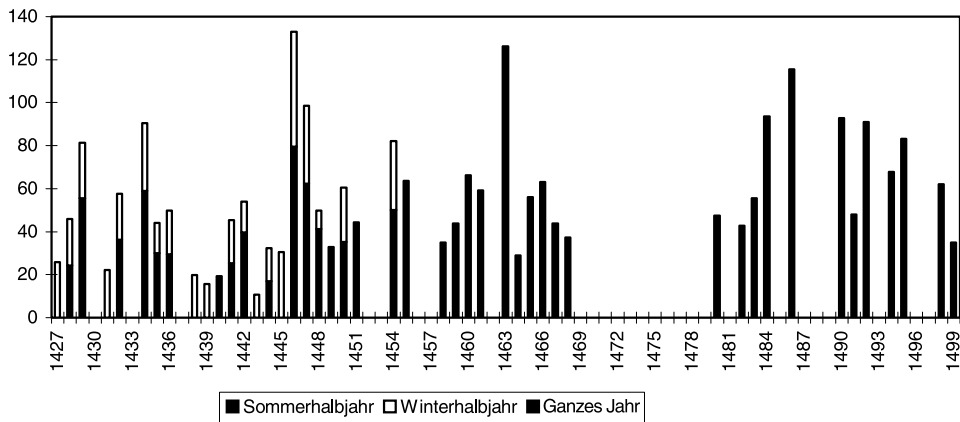
865 Staatsarchiv Schaffhausen, RP I, S.116: »Die wirt sollen all nacht ir gest aine(m) burgerm(aister) ingeschrift geben und in das gebutten werden an 1 lib und d(avon) nit ablaus(en) ane ains b(urgermaisters) urlob.«

Jahr aus dem Pfundzoll erzielt. Als Durchschnittswert für das 15. Jahrhundert lassen sich rund 80 fl jährlicher Pfundzolleinnahmen errechnen. Ein deutlicher Einbruch in der Einnahmehöhe des Pfundzolles lässt sich ab 1458/59 feststellen; dieser Einbruch setzte sich auch noch in den 1460er Jahren fort. Diese geringeren Pfundzolleinnahmen stehen wahrscheinlich im Zusammenhang mit der bereits erwähnten Herauslösung Schaffhausens aus der süddeutschen Städtelandschaft und der Eingliederung der Stadt in den eidgenössischen Wirtschaftsraum.

c) Durchgehender Zoll

Neben dem Zoll im Salzhof wurde auch noch ein durchgehender Zoll, also ein Transitzoll, in der Stadt erhoben. Der Standort dieses Zolles war vermutlich bei der Metzg oder unter der Brotlaube.⁸⁶⁶ Einnehmer des »durchgend zol« war der Pfundzoller. Er musste diesen Zoll zusammen mit dem Pfundzoll und dem Judenzoll einziehen und diese Einnahmen in die dafür vorgesehenen Zollbüchsen und Zollstöcke stossen. Ein Tarif für den durchgehenden Zoll ist neben dem Tarif für den Pfundzoll in der Pfundzollerordnung aus dem Ende des 15. Jahrhunderts und dem Beginn des 16. Jahrhunderts überliefert.⁸⁶⁷ Wie bereits erwähnt, wurde durch die Torhüter an den Stadttoren kontrolliert, ob der Zoll von ausgeführten Waren auch bezahlt worden war.⁸⁶⁸ Die jährlichen Einnahmen dieses Zolles konnten zum Teil beträchtlich schwanken und lagen im 15. Jahrhundert zwischen 29 fl und 132 fl (siehe Grafik). Zumeist wurde die 100 fl-Grenze aber nicht überschritten; in den meisten Jahren bewegten sich die Zolleinnahmen in der Höhe zwischen 40 fl und 80 fl.

Durchgangszolleinnahmen in Schaffhausen im 15. Jahrhundert (in fl)



866 Die städtische Metzg stand im 15. Jahrhundert mitten auf dem Fronwagplatz; die Brotlaube war ebenfalls auf diesem Platz (RÜEGGER I, S.376, Anm.2 und Anm.7).

867 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 3, S.19r–21v.

868 Siehe S.205.

Innerhalb der Einnahmen der Verbrauchsrechnung waren die Einnahmen vom Durchgangszoll wie die bereits behandelten Pfundzolleinnahmen recht unbedeutend. Sie machten jährlich kaum mehr als 1–2 % (zumeist deutlich unter 1 % der jährlichen Gesamteinnahmen) aus.

| Einnahmen vom Pfundzoll und vom Durchgangszoll in Schaffhausen während des 15. Jahrhunderts (in fl): | | | | | | | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|---------------------|-------------------------|----------------------------------|---------------------|---------------------|------------------------------|----------------------------------|
| Jahre | Sommer- halbjahr | Winter- halbjahr | Total Pfund- zoll | in % der Gesamt- einnahmen | Sommer- halbjahr | Winter- halbjahr | Total Durch- gangszoll | in % der Gesamt- einnahmen |
| 1396 | | | 10.52 | | | | | |
| 1397 | | | | | | | | |
| 1398 | | | | | | | | |
| 1399 | | | | | | | | |
| 1400 | | | | | | | | |
| 1401 | | | 55.50 | 1.61 | | | | |
| 1402 | | | 60.46 | 1.2 | | | | |
| 1403 | | | | | | | | |
| 1404 | | | | | | | | |
| 1405 | | | 23.64 | | | | | |
| 1406 | | | | | | | | |
| 1407 | | | | | | | | |
| 1408 | | | | | | | | |
| 1409 | | | 199.15 | | | | | |
| 1410 | | | | | | | | |
| 1411 | | | 66.28 | 0.7 | | | | |
| 1412 | 52.20 | 32.45 | 84.65 | | | | | |
| 1413 | | | | | | | | |
| 1414 | | 23.74 | | | | | | |
| 1415 | | | | | | | | |
| 1416 | 65.23 | 43.73 | 108.96 | | | | | |
| 1417 | 84.53 | 33.62 | 118.15 | | | | | |
| 1418 | 30.28 | 16.98 | 47.26 | | | | | |
| 1419 | | 20.65 | | | | | | |
| 1420 | 33.75 | | | | | | | |
| 1421 | 58.25 | | | | | | | |
| 1422 | 47.92 | 27.57 | 75.49 | | | | | |
| 1423 | | 44.62 | | | | | | |
| 1424 | | 0 | | | | | | |
| 1425 | 74.38 | | | | | | | |
| 1426 | | | | | | | | |
| 1427 | | 32.85 | | | | 25.84 | | |
| 1428 | 82.15 | 0 | 82.15 | 0.74 | 24.37 | 21.63 | 46.00 | 0.42 |
| 1429 | 102.75 | 39.52 | 142.27 | 1.62 | 55.65 | 25.81 | 81.46 | 0.93 |
| 1430 | | | | | | | | |
| 1431 | | 31.04 | | | | 22.26 | | |
| 1432 | 57.70 | 17.97 | 75.67 | | 36.36 | 21.32 | 57.68 | |

| Einnahmen vom Pfundzoll und vom Durchgangszoll in Schaffhausen während des 15. Jahrhunderts (in fl): | | | | | | | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|---------------------|-------------------------|----------------------------------|---------------------|---------------------|------------------------------|----------------------------------|
| Jahre | Sommer- halbjahr | Winter- halbjahr | Total Pfund- zoll | in % der Gesamt- einnahmen | Sommer- halbjahr | Winter- halbjahr | Total Durch- gangszoll | in % der Gesamt- einnahmen |
| 1433 | | | | | | | | |
| 1434 | 72.60 | 27.69 | 100.29 | 1.12 | 59.00 | 31.53 | 90.53 | 1.01 |
| 1435 | 73.08 | 19.52 | 92.60 | | 30.08 | 14.06 | 44.14 | |
| 1436 | 62.35 | 25.51 | 87.86 | | 29.47 | 20.29 | 49.76 | |
| 1437 | | | | | | | | |
| 1438 | | 27.89 | | | | 19.73 | | |
| 1439 | | 14.93 | | | | 15.74 | | |
| 1440 | 5.31 | | | | 19.26 | | | |
| 1441 | 47.18 | 16.28 | 63.46 | 0.84 | 25.23 | 20.19 | 45.42 | 0.6 |
| 1442 | 54.94 | 26.47 | 81.41 | | 39.72 | 14.24 | 53.96 | |
| 1443 | | 35.17 | | | | 10.69 | | |
| 1444 | 56.80 | 25.93 | 82.73 | 0.83 | 16.92 | 15.44 | 32.36 | 0.32 |
| 1445 | | 54.30 | | | | 30.45 | | |
| 1446 | 89.12 | 52.93 | 142.05 | | 79.53 | 53.45 | 132.98 | |
| 1447 | 65.31 | 24.54 | 89.85 | | 62.22 | 36.39 | 98.61 | |
| 1448 | 46.61 | 28.31 | 74.92 | 1.32 | 41.20 | 8.66 | 49.86 | 0.88 |
| 1449 | 40.53 | | | | 32.78 | | | |
| 1450 | 50.27 | 30.28 | 80.55 | | 35.21 | 25.31 | 60.52 | |
| 1451 | 43.61 | | | | 44.32 | | | |
| 1452 | 61.23 | | | | | | | |
| 1453 | | | | | | | | |
| 1454 | 78.26 | 41.93 | 120.19 | 1.62 | 49.96 | 32.05 | 82.01 | 1.11 |
| 1455 | | | 84.11 | 1.29 | | | 63.72 | 0.98 |
| 1456 | | | | | | | | |
| 1457 | | | | | | | | |
| 1458 | | | 38.91 | | | | 35.05 | |
| 1459 | | | 39.61 | | | | 43.70 | |
| 1460 | | | 52.24 | | | | 66.33 | |
| 1461 | | | 44.64 | | | | 59.23 | |
| 1462 | | | | | | | | |
| 1463 | | | 44.15 | 0.78 | | | 126.23 | 2.23 |
| 1464 | | | 58.30 | | | | 29.02 | |
| 1465 | | | 63.64 | | | | 55.98 | |
| 1466 | | | 51.63 | 0.92 | | | 63.16 | 1.13 |
| 1467 | | | 33.35 | | | | 43.88 | |
| 1468 | | | 39.47 | 0.58 | | | 37.24 | 0.55 |
| 1469 | | | | | | | | |
| Keine Stadtrechnung aus den 1470er Jahren überliefert | | | | | | | | |
| 1480 | | | 84.83 | | | | 47.46 | |
| 1481 | | | | | | | | |
| 1482 | | | 112.17 | 1.63 | | | 42.72 | 0.62 |
| 1483 | | | 96.73 | 1.88 | | | 55.47 | 1.08 |
| 1484 | | | 83.54 | | | | 93.57 | |
| 1485 | | | | | | | | |

| Einnahmen vom Pfundzoll und vom Durchgangszoll in Schaffhausen während des 15. Jahrhunderts (in fl): | | | | | | | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|----------------|-----------------|--------------------------|----------------|----------------|----------------------|--------------------------|
| Jahre | Sommerhalbjahr | Winterhalbjahr | Total Pfundzoll | in % der Gesamteinnahmen | Sommerhalbjahr | Winterhalbjahr | Total Durchgangszoll | in % der Gesamteinnahmen |
| 1486 | | | 92.37 | | | | 115.46 | |
| 1487 | | | | | | | | |
| 1488 | | | | | | | | |
| 1489 | | | | | | | | |
| 1490 | | | 137.58 | 2.2 | | | 92.94 | 1.49 |
| 1491 | | | 134.80 | | | | 48.00 | |
| 1492 | | | 100.52 | 1.81 | | | 91.08 | 1.64 |
| 1493 | | | | | | | | |
| 1494 | | | 98.50 | 1.5 | | | 67.73 | 1.03 |
| 1495 | | | 89.48 | | | | 83.08 | |
| 1496 | | | | | | | | |
| 1497 | | | | | | | | |
| 1498 | | | 46.92 | 0.74 | | | 62.07 | 0.98 |
| 1499 | | | 49.71 | | | | 34.89 | |

d) Kleinere Zolleinnahmen

Eine Reihe zumeist kleinerer Zolleinnahmen flossen der Stadt aus der Belastung einzelner weiterer Güter zu. An erster Stelle wäre hier der »uffsatz saltz« zu nennen. Art und Umstände der Erhebung dieser Einnahme ist unklar. Vermutlich wurde diese Abgabe vom in Schaffhausen gehandelten Salz erhoben. Einnahmen vom »uffsatz saltz« tauchen bis 1430 regelmässig in den Stadtrechnungen auf. Ab 1430 verschwindet diese Einnahme. Zu Beginn der 1440er Jahre taucht sie für kurze Zeit wieder auf; ebenso am Ende der 1440er und zu Beginn der 1450er Jahre. Nach 1453 erscheinen in den Stadtrechnungen keine solchen Einnahmen mehr. Ein Grund für dieses unregelmässige Auftauchen dieses Einkünftepostens lässt sich in den Quellen nicht ausmachen. Zumeist machten die Einnahmen aus dem »uffsatz saltz« nicht mehr als 50–80 fl jährlich aus. Es konnten aber auch Spitzenresultate wie 1448/49 mit rund 104 fl (2,69 % der damaligen Verbrauchseinnahmen; 1,83 % der Gesamteinnahmen) vorkommen.

Auch für importiertes Eisen musste ein »uffsatz ysen« (»uffsatz ysen und stahel«, später auch einfach »isenzoll« genannt) entrichtet werden. Erhoben wurde dieser Zoll vermutlich im Salzhof: Wie aus den Stadtrechnungen hervorgeht, rechnete jeweils der Salzhofmeister diese Zolleinnahmen mit den Stadtrechnern ab. Zumeist lagen die Einnahmen eines Rechnungsjahres unter 10 fl; nur selten wurde dieser Betrag geringfügig übertroffen. Nach 1480 waren die Einnahmen aus dem »isenzoll« absolut bedeutungslos (2–3 fl pro Rechnungsjahr).

Ein »stegken und schindlenzol« taucht erstmals 1454/55 auf. Vermutlich wurde dieser Zoll, der vor allem Rebstecken belastet haben dürfte, ebenfalls im Salzhof erhoben. Diese

Zolleinnahmen lagen zumeist zwischen 3 und 5 fl jährlich. Nach 1480 wurden keine solche Einnahmen mehr in den Stadtrechnungen verbucht.

Geringfügige Einnahmen vom »Rinöwer zoll« (unter 10 fl) flossen in den Jahren 1466 und 1467 in die Schaffhauser Stadtkasse. Sehr wahrscheinlich handelte es sich bei diesen Einnahmen aus dem Rheinauer Zoll um den Brückenzoll des Städtchens Rheinau, welcher in früherer Zeit dem Kloster Rheinau zustand. Die Rheinbrücke zu Rheinau verband schon seit frühester Zeit den Klettgau mit dem Thurgau. Wie und auf welche Weise Schaffhausen in Besitz oder zumindest zu Anteilen an dieser Zollstätte kam, lässt sich aus den Quellen leider nicht eruieren. Jedenfalls bewarb sich das Städtchen Rheinau 1466 bei der eidgenössischen Tagsatzung um die früher dem Kloster Rheinau zustehende Unterhaltspflicht der Rheinbrücke, in der Absicht sich gleichzeitig die Nutzniessung des Brückenzolles zu sichern.⁸⁶⁹

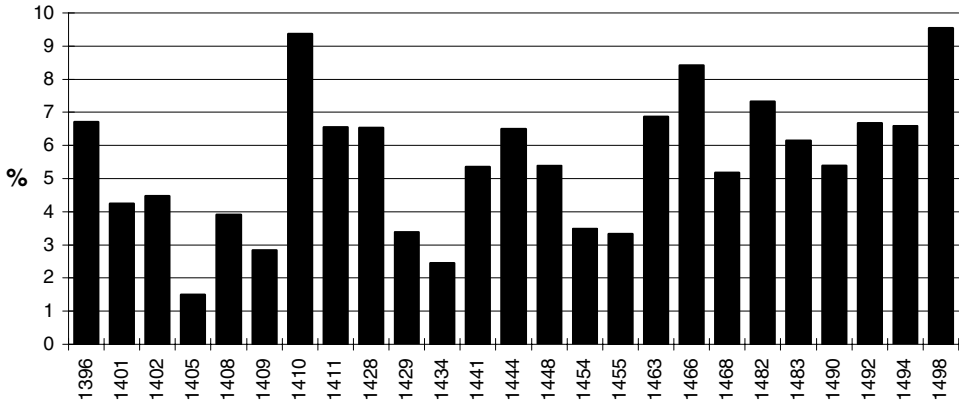
7.2 Nicht-Steuern: Nichterwerbseinkünfte

Die moderne Finanzwissenschaft scheidet diejenigen Einnahmen der Verbrauchsrechnung, welche nicht zur Gruppe der steuerartigen Einkünfte gehören, in Erwerbs- und Nichterwerbseinkünfte. Zu den Nichterwerbseinkünften werden die Gebühren und Beiträge gezählt. Dabei sind Gebühren das Entgelt öffentlich-rechtlicher Art, das für die individuelle Inanspruchnahme einer amtlichen Dienstleistung oder als Benutzungsgebühr für den Gebrauch einer öffentlichen Einrichtung zu erbringen ist. Dagegen versteht man unter den Beiträgen das öffentlich-rechtliche Entgelt, mit dem ein einzelner sich an einer von der öffentlichen Hand erbrachten gemeinnützigen Leistung beteiligt, von der er einen Nutzen hat.⁸⁷⁰ In Schaffhausen nahmen die Einkünfte aus Gebühren und Beiträgen während des 15. Jahrhunderts nur einen begrenzten Anteil innerhalb der Einnahmen der Verbrauchsrechnung ein:

869 SCHNYDER, *Mittelalterliche Zolltarife IV*, S. 154. Zum Rheinauer Zoll vgl. auch QZW II, Nr. 1170, S. 664 (1463) und QZW II, Nr. 1195, S. 677 (1466). Zur Rheinauer Rheinbrücke: WEYMUTH, *Erscheinungsformen*, S. 231 f.

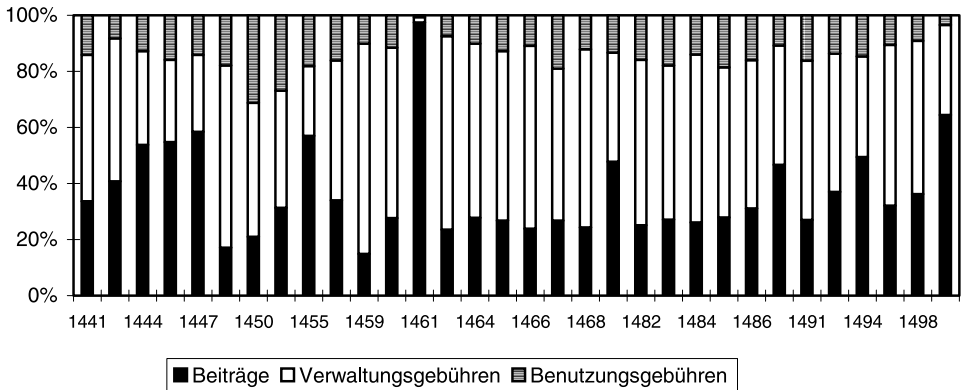
870 KRABBE, *Die deutsche Stadt*, S. 158.

Prozentualer Anteil der Gebühren und Beiträge an der Verbrauchsrechnung
in Schaffhausen während des 15. Jahrhunderts



Zumeist lag der prozentuale Anteil der Gebühren und Beiträge an den jährlichen Verbrauchseinnahmen im 15. Jahrhundert zwischen 4 % und 7 % (zwischen 2 % und 5,5 % der jährlichen Gesamteinnahmen). Als Durchschnittswert lässt sich für das 15. Jahrhundert ein Anteil von 5,52 % (3,82 % der Gesamteinnahmen) errechnen.

Prozentuale Zusammensetzung der Gebühren und Beiträge
in Schaffhausen von 1441–1499



Innerhalb der Gebühren und Beiträge hatten die Benutzungsgebühren die geringste Bedeutung. Den Einnahmen aus Verwaltungsgebühren kam häufig die grösste Bedeutung zu. Manchmal übertrafen aber auch die Einnahmen aus Beiträgen (vornehmlich den Beiträgen aus Bündnissen) die Einkünfte aus Verwaltungsgebühren.

| Finanzieller Ertrag der Gebühren und Beiträge in Schaffhausen von 1441–1499 (in fl): | | | | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|----------|--------------------------|-------------------------|------------------|----------------------------------|
| | Beiträge | Verwaltungs- gebühren | Benutzungs- gebühren | Gesamt- total | in % der Gesamt- einnahmen |
| 1441 | 64.11 | 99.32 | 26.96 | 190.39 | 2.51 |
| 1442 | 55.25 | 69.17 | 11.14 | 135.56 | |
| 1444 | 114.23 | 71.07 | 27.07 | 212.37 | 2.12 |
| 1446 | 35.60 | 19.03 | 10.33 | 64.96 | |
| 1447 | 102.10 | 47.97 | 24.67 | 174.74 | |
| 1448 | 35.70 | 135.41 | 37.24 | 208.35 | 3.67 |
| 1450 | 15.18 | 34.55 | 22.62 | 72.35 | |
| 1454 | 51.97 | 69.20 | 44.57 | 165.74 | 2.24 |
| 1455 | 103.51 | 45.28 | 32.82 | 181.61 | 2.79 |
| 1458 | 82.32 | 120.51 | 39.00 | 241.83 | |
| 1459 | 37.42 | 188.45 | 25.38 | 251.25 | |
| 1460 | 60.58 | 133.16 | 25.24 | 218.98 | |
| 1461 | 7050.92 | 137.98 | 46.18 | 7235.08 | |
| 1463 | 69.35 | 203.49 | 22.12 | 294.96 | 5.21 |
| 1464 | 69.51 | 155.37 | 25.32 | 250.20 | |
| 1465 | 74.82 | 168.80 | 35.52 | 279.14 | |
| 1466 | 74.09 | 202.64 | 33.97 | 310.70 | 5.55 |
| 1467 | 53.40 | 108.07 | 38.00 | 199.47 | |
| 1468 | 45.82 | 119.80 | 22.93 | 188.55 | 2.79 |
| 1480 | 147.88 | 120.63 | 41.33 | 309.84 | |
| 1482 | 70.10 | 164.91 | 44.39 | 279.40 | 4.06 |
| 1483 | 65.33 | 132.29 | 43.17 | 240.79 | 4.68 |
| 1484 | 69.61 | 159.49 | 37.15 | 266.25 | |
| 1485 | 69.15 | 132.94 | 46.00 | 248.09 | |
| 1486 | 70.20 | 119.36 | 36.00 | 225.56 | |
| 1490 | 103.97 | 94.88 | 24.00 | 222.85 | 3.57 |
| 1491 | 86.60 | 181.78 | 52.00 | 320.38 | |
| 1492 | 108.13 | 144.48 | 40.00 | 292.61 | 5.27 |
| 1494 | 134.80 | 97.79 | 40.00 | 272.59 | 4.16 |
| 1495 | 122.09 | 218.07 | 40.00 | 380.16 | |
| 1498 | 111.57 | 168.33 | 28.00 | 307.90 | 4.86 |
| 1499 | 642.76 | 319.79 | 34.00 | 996.55 | |

7.2.1 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden bei der Vornahme von mehrheitlich im privaten Interesse liegenden Amtshandlungen erhoben.⁸⁷¹ Das spätmittelalterliche Schaffhausen kannte also eigentliche Verwaltungsgebühren: Gebühren für den Erwerb des Schaffhauser Burgrechts,

871 KÖRNER, Luzerner Staatsfinanzen, S.391, Anm.17.

Gebühren für den zeitlich begrenzten Aufenthalt von Juden in der Stadt (Judenzoll), Notariatsgebühren (Siegelgebühren), Bussen und Konfiskationen sowie Appellationsgebühren (Polizei- und Gerichtsgebühren). Unter den Verwaltungsgebühren erbrachten gewöhnlich die Busseneinnahmen den grössten Ertrag.

Bürgerrecht

Personen, welche das Bürgerrecht der Stadt Schaffhausen erwerben wollten, hatten hierfür der Stadt eine Einkaufsgebühr zu entrichten. 1378 bestand diese Einkaufsgebühr für einen Edelmann aus der Stellung eines Harnisches, während ein »unedel man« nach Ratserkenntnis einen Beitrag an eine Waffenrüstung zu geben hatte.⁸⁷² Zehn Jahre später wurde diese Bestimmung modifiziert und der Rat beschloss, dass ein Harnisch nur von denjenigen verlangt werden sollte, die mindestens ein Vermögen von 50 Pfund Pfennig Schaffhauser Münze aufwiesen. Wer ein kleineres Vermögen besass, sollte nur eine »beggelhuben mit schlappen und ain gollir und zwen hentschuoch in dez ratz gewalt antwurten«.⁸⁷³ Ebenso musste jeder, der das Burgrecht empfing, »in unser statt so vil guotez an legen, daz ez der statt warte, alz sich der rat ald der merer tail dez rautz ald denen, den si enphellent, erkennen nach siner habe.«⁸⁷⁴ Dies bedeutete nichts anderes, als dass jeder neu aufgenommene Bürger nach Erkenntnis des Rates einen gewissen Teil seines Vermögens in Immobilien innerhalb des städtischen Herrschaftsbereiches anzulegen hatte. Eine ähnliche Bestimmung wurde 1361 auch für die Ausbürger erlassen.⁸⁷⁵ In dieser Ordnung wird auch näher ausgeführt, aus welchem Grund die Ausbürger Güter innerhalb der Stadtgemarkung erwerben mussten: Das angelegte Gut solle »der statt gemainlich . . . warten, das dú statt dar uff vinde ir stúran und dienst und ander ding, die er (der Ausbürger) der statt ie geben und tuon sol.« Dabei sollte der Ausbürger kein Recht haben dieses angelegte Vermögen zu verkaufen oder auf irgendeine andere Art zu versetzen.⁸⁷⁶ Das innerhalb der Stadtgemarkung angelegte Gut war also als eine Art Pfand bzw. Sicherheit für die Stadt, damit der Ausbürger ein Interesse an der Beibehaltung des Bürgerrechtes hatte. Gleichzeitig diente das angelegte Vermögen aber auch als Garantie für Steuerzahlungen und andere finanzielle Verpflichtungen des Bürgers gegenüber der Stadt; im Notfall konnte der Rat auf diese Güter zurückgreifen.⁸⁷⁷

Seit welchem Zeitpunkt in Schaffhausen für die Erwerbung des Bürgerrechtes eine Gebühr verlangt wurde, lässt sich in den Quellen nicht feststellen. Im allgemeinen wurden in

872 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr.57, S.37f.

873 Ebd., S.38.

874 Ebd.

875 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr.84 (»Umb das guot, das únser usburger hie an legent von ir burgrehtz wegen, das daruf nit klagen oder rihten sol.«), S.51 f. In späterer Zeit wurde diese Bestimmung wieder abgeschafft, denn unterhalb dieser Bestimmung findet sich der Eintrag »Ist ab.«

876 Ebd., S.51.

877 In vielen Städten galt beim Eintritt ins städtische Bürgerrecht die Verpflichtung des Erwerbes von Grundbesitz; Grundbesitz wie auch zumeist Haushäblichkeit begründete das städtische Bürgerrecht. Vgl. etwa die in Frankfurt am Main (DILCHER, Bürgerrecht, S.75f.), Bern (GERBER, Öffentliches Bauen, S.106–109) und Solothurn (REITZE, Seckelmeisterrechnungen, S.49f.) geübte Praxis.

den mittelalterlichen Städten Bürgerrechtsgebühren nicht vor dem 13. Jahrhundert erhoben.⁸⁷⁸ Schon in den ersten überlieferten Schaffhauser Stadtrechnungen bildeten die Einnahmen aus dem »burgrecht« eine feststehende Rubrik innerhalb der Rechnungsbücher, in der die Namen der Neubürger sowie deren Einkaufssumme verzeichnet wurden. In den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts betrug diese Einkaufsgebühr gewöhnlich 2 fl. Im Bürgerrechtsschwur verpflichtete sich der Neubürger diese »II guldin von des burgrechtes wegen den rechnern zuo geben in acht tagen«.⁸⁷⁹ Der Neubürger musste also innerhalb des Zeitraumes von acht Tagen nach Ablegung des Bürgeraufnahmeeides die Bürgerrechtsgebühr an die Stadtrechner entrichten. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts wurde es üblich von den Neubürgern nur noch eine Burgrechtstaxe in der Höhe von 1 fl zu verlangen. Häufig wurde diese Einkaufstaxe in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts auf Erkenntnis des Rates auch geschenkt. Zusammen mit weiteren Vergünstigungen (gesetzte Steuern, keine Abzugssteuern bei Wegzug) sollte damit ein Anreiz für den Erwerb des Schaffhauser Bürgerrechtes für Personen geschaffen werden, die dem Rat als nützlich für die städtische Wirtschaft erschienen.⁸⁸⁰ Ziel dieser Massnahmen war es, das wirtschaftliche Leben der damals in einer tiefen Krise steckenden Stadt wiederzubeleben, sowie deren Wehrkraft zu erhöhen. Im 16. und 17. Jahrhundert wurden die Einkaufstaxen dann aber massiv erhöht;⁸⁸¹ die Stadt und ihre Bürger suchten sich ganz ähnlich wie in anderen Städten in immer stärkerem Masse gegenüber Neuzuzügern abzuschliessen. Neben der Einkaufsgebühr in das Schaffhauser Burgrecht musste ein Neubürger auch noch Eintrittsgebühren für den Eintritt in eine der Zünfte bezahlen. Diese Gelder flossen allerdings in die Kasse der einzelnen Zünfte.⁸⁸² Auch in verschiedenen anderen Städten lassen sich im Spätmittelalter Senkungen der Gebühren für das Bürger- und Zunftrecht feststellen. Als Grund hierfür muss gesehen werden, dass besonders seit der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert die meisten Städte bedingt durch die in Abständen immer wiederkehrenden Pestepidemien mit einem aus wirtschaftlichen und militärischen Bedürfnissen als bedrohlich empfundenen Bevölkerungsrückgang zu kämpfen hatten. Deshalb waren die Städte besonders am Zuzug von speziell qualifizierten Arbeitskräften, seien es Handwerksmeister oder aber auch auf besondere Fertigkeiten spezialisierte Handwerksgesellen, interessiert.⁸⁸³ Ganz allgemein regelten spätmittelalterliche Städte den Zuzug in die Kommune mittels der Senkung bzw. Erhöhung der Bürgerrechtsgeldes.⁸⁸⁴

878 ZEDERMANN, Einnahmequellen, S. 19.

879 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 205, S. 118.

880 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 234, S. 131, Ratsbeschluss aus dem Jahre 1459.

881 Zum Bürgerrecht in Schaffhausen allgemein RÜEDI, Schaffhauser Bürgerrecht, S. 7–53; zu den Einkaufstaxen ebd., S. 15 ff.; die bei Rüedi angegebenen Einkaufstaxen für das 15. Jahrhundert müssen jedoch mit Vorsicht betrachtet werden.

882 Vgl. hierzu ders., Zunftverfassung, S. 22 f. und S. 35 ff. Siehe hierzu weiter unten S. 587–591. In einzelnen Städten erhielt die Stadtkasse einen bestimmten Anteil an den Zunftbeitragsgebühren (ZEDERMANN, Einnahmequellen, S. 56–58). Ebenso wurde in einzelnen Kommunen eine Gebühr für die Erwerbung des Meisterrechtes durch die Stadtkasse erhoben (ebd., S. 58 f.).

883 SCHULZ, Handwerksgesellen, S. 75.

884 DILCHER, Bürgerbegriff, S. 75–77; ISENMANN, Stadt, S. 94–97.

Im allgemeinen waren die Einnahmen, die der Stadt während des 15. Jahrhunderts aus dem Burgrecht zuflossen für den gesamten Finanzhaushalt nur von untergeordneter Bedeutung: Zumeist lagen diese Einnahmen zwischen 10 und 30 fl jährlich. Nur selten wurden höhere Einnahmen erzielt. Die absolut höchste Burgrechtseinnahme von 346 fl im Finanzjahr 1410/11 steht wohl im Zusammenhang mit der Einführung der Zunftverfassung von 1411. Als Grund für diese ausserordentlich Einnahmenhöhe aus Burgrechtstaxen kann vermutet werden, dass die Stadt durch die Einführung der Zunftverfassung an Attraktivität vor allem für Handwerkstreibende gewann. Möglich ist aber auch, dass durch die Veränderung der politischen Verfassung der Stadt nun Leute das Bürgerrecht der Stadt erwerben konnten, denen dies früher eventuell verwehrt war. Eine Klärung dieser Frage wäre nur möglich mit einer genaueren Untersuchung der ins Schaffhauser Bürgerrecht neueintretenden Personen in dieser Zeit; da Schaffhauser Bürgerbücher aus diesem Zeitraum fehlen, ist dies aber praktisch unmöglich bzw. stark erschwert. Allerdings war es in Städten mit Zunftverfassung allgemein üblich, alle Handwerker ins Bürger- und damit auch ins Zunftrecht zu zwingen.⁸⁸⁵

Sehr deutlich zeigt sich im übrigen eine deutliche Steigerung der Burgrechtseinnahmen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, nachdem Schaffhausen mit den Eidgenossen im Jahre 1454 einen Bund geschlossen hatte. Dies weist darauf hin, dass die Attraktivität des Schaffhauser Bürgerrechtes mit dem Abschluss des eidgenössischen Bündnisses eine deutliche Steigerung erfahren haben muss, nachdem die Burgrechtseinnahmen während der 1440er Jahre und zu Beginn der 1450er eher stagnierten (siehe Grafik).

*Judenzoll*⁸⁸⁶

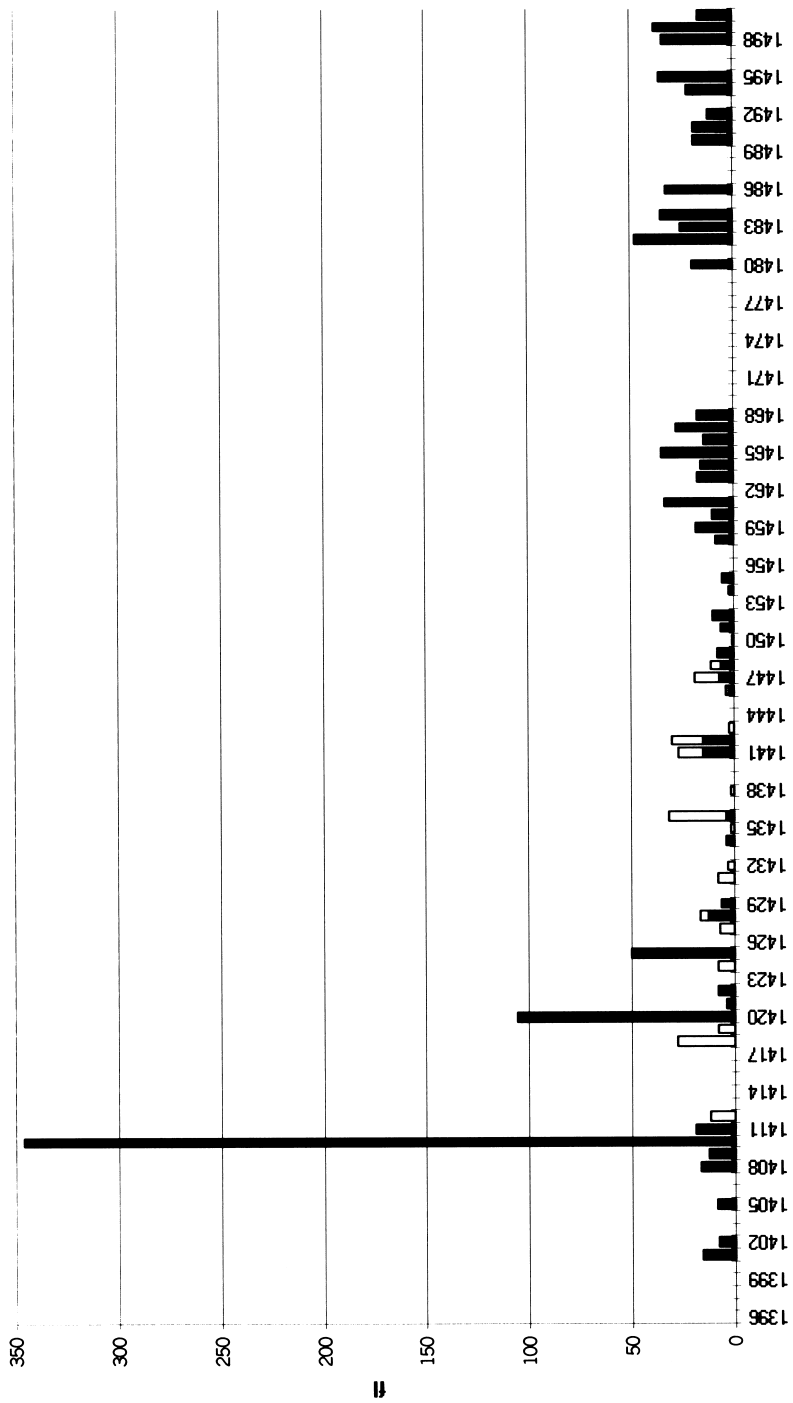
Der Judenzoll hatte sich wohl als Spezialform aus dem Geleitgeld entwickelt: Ein Territorialherr gewährte gegen eine Abgabe dem Durchreisenden, ob Christ oder Jude, Schutz auf seinem Gebiet. Diese ursprünglich freiwillig zu zahlende Abgabe wurde im Laufe des Spätmittelalters allmählich zu einer obligatorischen Leistung. Juden wurden dabei zumeist einem bedeutend höheren Tarif unterworfen. Allmählich entwickelte sich hieraus der Judenleibzoll, den jeder Jude an durchreisten Orten zu geben schuldig war.⁸⁸⁷ Erstmals erwähnt wird der Judenzoll in Schaffhausen im Rechnungsjahr 1442/43. Der städtische Fiskus nahm damals den geringen Betrag von 5 lb 4 ß vom »frömd jud gelt von dem zoll« ein. Als Lohn erhielt der Pfundzoller Burckli, der diesen Zoll einnahm, von je 5 ß h eingenom-

885 Ebd., S.95.

886 Erstmals behandelt wurde der Judenzoll in Schaffhausen durch HARDER, Juden, S.58 f.; ansonsten ist auf die einschlägigen Angaben bei BURMEISTER, Würfelzoll der Juden, S.121–131, ders., Der Würfelzoll – eine Abart des Leibzolls, S.232–236 und ders., Der Würfelzoll, S.49–64 zu verweisen. Siehe auch MENTGEN, Der Würfelzoll, S.1–48.

887 BURMEISTER, Würfelzoll der Juden, S.121 f.; zum Judenleibzoll auf dem Gebiete der heutigen Schweiz: STEINBERG, Studien zur Geschichte der Juden, S.61 f.; zum Geleit allgemein: HABERKERN/WALLACH, Hilfswörterbuch für Historiker I, S.226, Art. »Geleite«; M. SCHAAB, Geleit, in: LexMA IV, Sp.1204 f.

Einnahmen aus Burgrechtsgebühren in Schaffhausen von 1396-1500



menen Judenzoll je 1 ß h.⁸⁸⁸ Der hohe Lohnanteil des Zolleinnehmers an den Judenzolleinnahmen muss wohl als Anreiz für den strengen und gewissenhaften Bezug dieser Gebühr verstanden werden. Über den Tarif, den ein Jude zu zahlen hatte, orientiert erstmals ein Zolltarif aus dem Jahre 1480, in dem verschiedene Zolltarife (Pfundzoll, Durchgangszoll, Judenzoll) verzeichnet sind: Durchreisende Juden hatten der Stadt 3 ß und 3 Würfel zu bezahlen, wofür sie das Recht erhielten drei Tage Aufenthalt in Schaffhausen zu nehmen. Für jeden weiteren Tag Aufenthalt in der Stadt musste pro Jude ein weiterer Schilling bezahlt werden.⁸⁸⁹ Der besonders diskriminierende Charakter dieser Abgabe zeigt sich besonders in der Tatsache, dass der Judenzoll zusammen mit dem Pfundzoll und dem durchgehenden Zoll im Zolltarif aus dem Jahr 1480 aufgeführt wird und jeweils durch den Pfundzoller eingenommen werden musste. Der Jude hatte seinen Leib wie eine Ware zu verzollen. Nicht nur der Pfundzoller, sondern auch die Torhüter waren mit der Aufgabe betraut, den Judenzoll einzuziehen. Dabei wurden die Torhüter zum strengen Einzug dieser Abgabe aufgefordert, ansonsten ihnen die Mindereinnahmen am Lohn abgezogen wurden.⁸⁹⁰

Die eigentümliche Abgabe der Würfel war eine gesteigerte Form des Judenleibzolles. Der Würfelzoll für Juden findet sich auf dem Gebiet der Erzdiözese Mainz, von Vaduz dem Rhein entlang bis ins Rheinland, wobei sich diese Abgabe vor allem auf dem Gebiet der heutigen Schweiz gehäuft vorfindet.⁸⁹¹ Obwohl dieser Würfelzoll in Schaffhausen erstmals in der Zollordnung von 1480 erwähnt wird, scheint die Würfelabgabe älterer Herkunft zu sein.⁸⁹² Der Würfelzoll hatte vor allem symbolischen Charakter: Einerseits galt der Würfel im Mittelalter als ein Symbol der Wertlosigkeit und das Würfelspiel selber galt als etwas Anrühiges.⁸⁹³ Andererseits war der Würfelzoll religiös motiviert durch das Würfeln der römischen Soldaten um den Mantel Christi.⁸⁹⁴ Genauso verweist der Zolltarif

888 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 76, S. 15: »It(em) wir hand Burcklin den zoll von den frömden juden enphelhet inzeziehen und git man im ye von 5 ß h 1 ß h ze lon als vil er geltz davon samlet.« Falsch ist die Angabe bei Harder, Juden, S. 59, wonach der Zolleinnehmer nur 1 Heller als Einzugsgebühr erhielt. Sowohl STEINBERG, Studien zur Geschichte der Juden, S. 61 wie auch BURMEISTER, Würfelzoll, S. 54 übernahmen diesen Irrtum in ihren Arbeiten.

889 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 3, S. 20v: »Git ain jud 3 ß, 3 würffel und wenn er über den dritten tag hinn ist, git er all tag 1 ß, so lang er hinn ist.« 1663 wurde dieser Tarif auf 6 ß und 6 Würfel verdoppelt (BURMEISTER, Würfelzoll der Juden, S. 124 u. S. 126).

890 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 3, S. 90r- 90v, »torhüter aid«: »Er sol ouch den zol von den juden nemen von ainem, er sye jung oder alt, 3 ß und 3 würffel und was er minder nimpt, wirdet im am lon abgezogen.«

891 Siehe die Karte über die Verbreitung des Würfelzolles bei BURMEISTER, Würfelzoll der Juden, S. 123.

892 HARDER, Juden, S. 58f.

893 Allgemein zur Anrühigkeit und den mittelalterlichen Warnungen vor dem Würfelspiel: TAUBER, Würfelspiel, S. 46–59.

894 Obwohl im Bibeltext (Mat. 27,35) nur vom Werfen des Loses um die Kleider Christi gesprochen wird, war im Mittelalter immer vom Würfeln die Rede (BURMEISTER, Würfelzoll der Juden, S. 130). Auch auf mittelalterlichen Kreuzigungsdarstellungen finden sich immer wieder die würfelnden Soldaten; vgl. hierzu beispielsweise das sich im Museum zu Allerheiligen befindliche Jünteler Votivbild von 1449 (Abb. in FRAUENFELDER, Jünteler Votivbild, S. 116f.).

von 3 ß auf die 30 Silberlinge, um die Judas Christus verriet (Mat. 26,14f.).⁸⁹⁵ Innerhalb der Stadtrechnungen wurden die eingenommenen Würfel nicht verbucht; vermutlich kassierte sie der Zolleinnehmer als Trinkgeld. In späterer Zeit wurde die Würfelabgabe in eine Geldabgabe umgewandelt.⁸⁹⁶

Es konnte auch vorkommen, dass die Stadt mit einzelnen Juden Abkommen über die Höhe des zu zahlenden Judenzolles traf: So zahlte der jüdische Arzt Meister David, der in Schaffhausen aufgrund seiner grossen medizinischen Kenntnisse das Vertrauen vieler Schaffhauser Patienten genoss, in den 1520er Jahren eine jährlich zu zahlende pauschalierte Abgabe von 1 fl bzw. 1 lb 10 ß. Nachdem ihm der Magistrat das Niederlassungsrecht in der RheinStadt erlaubt hatte, zahlte er auch für die in seinem Hause gastierenden jüdischen Besucher wiederholt Judenzollabgaben.⁸⁹⁷

Ganz vereinzelt wurden auch Befreiungen von der Judenzollzahlungspflicht durch den Rat gewährt: So erlaubte der Rat den beiden Boten des Juden Salomon, der nach Differenzen mit der Stadt sein Judenbürgerrecht 1464 aufgegeben hatte, dass diese keinen Judenzoll zu zahlen hatten, wenn sie im Dienste ihres Herren Geschäfte in Schaffhausen zu erledigen hatten.⁸⁹⁸

Je nach Anzahl und Häufigkeit der durch Schaffhausen reisenden oder sich in der Stadt aufhaltenden Juden konnte die Einnahmehöhe aus dem Judenzoll stark schwanken. Während in den 1440er Jahren und auch noch in den 1450er Jahren die jährlichen Judenzolleinnahmen häufig weit unter 10 fl lagen, stiegen diese Einnahmen in den 1460er Jahren teilweise deutlich über 15 fl pro Jahr und erreichten in einzelnen Jahren sogar eine Höhe von über 30 fl. Der Grund für die Steigerung der Judenzolleinnahmen in dieser Zeit hängt mit der ausgedehnten Judenkolonie in Schaffhausen zusammen. Auswärtige Juden unterhielten intensive Beziehungen zu ihren Glaubensgenossen in der RheinStadt und statteten diesen auch öfters Besuche ab. Als 1472 der dauernde Aufenthalt von Juden in Schaffhausen aufgekündigt und verboten wurde, sanken auch die Judenzolleinnahmen wieder auf 10 fl und weniger ab.

Nachdem Schaffhausen 1491 in den Besitz der Mundat am Randen gekommen war, kassierte sie von Juden ebenfalls Geleitgeld, welche durch dieses Gebiet reisten. Diese Einnahmen wurden zusammen mit den Busseneinnahmen, die der Stadt aus der Ausübung der Gerichtsbarkeit in diesem Gebiet zuflossen, in der Rubrik »Mundat« innerhalb der Stadtrechnungen verzeichnet. Im städtischen Haushalt spielte dieses Judengeleitgeld allerdings eine noch geringere Rolle als der Judenzoll.

895 BURMEISTER, Würfelzoll der Juden, S. 129 ff.

896 Ebd., S. 124: 1663 konnte wahlweise anstelle der Würfel ein Geldbetrag von 1 ß pro Würfel entrichtet werden. Die Zollordnung von 1703 kennt nur noch die Geldabgabe.

897 BURMEISTER, Meister David, S. 196 ff.

898 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2589 II (6. November 1464): »Der obgemelt Salmon jude mag ouch zwen siner gedingetten knechten, die er benennen sol, gen Schaffhusen so dick er des nottürfftig ist und wirdett, schicken, in sin schulden inzeziechent und sine gescheffte da uszuorrichtent ungevarlichen und das die selben zwen knecht, so er also darschickett us und in ze wandlen zolles fri sin söllentt und ob er dem einen oder beiden knechten urlob gebe und ander knecht an ir statt neme, das sol er den obgeseiten von Schaffhusen allweg zuo wissen tuon umb das si und die iren wissen mögintt, we ie sin knecht sye ...«

Einnahmen aus Siegelgebühren

Für die Besiegelung von Privaturkunden verlangte die Stadt eine Gebühr. Eine ausführliche Ordnung »Umb brief ze besigeln mit der statt insigel« wurde im Jahre 1403 erlassen: Weniger wichtige Urkunden und unter 20 Mark liegende Geschäftsverträge sollten mit dem kleinen Stadtsiegel besiegelt werden, während das grosse Stadtsiegel für wichtigere Urkunden und für über 20 Mark liegende Geschäftsverträge vorbehalten wurde. Das kleine wie das grosse Stadtsiegel sollten allerdings die gleiche Rechtskraft haben.⁸⁹⁹

Wohl als Folge der Einführung der Zunftverfassung in Schaffhausen wurde ein spezielles Gerichtssiegel im Jahre 1411 geschaffen.

Die Gebühreneinnahmen vom grossen und kleinen Stadtsiegel wurden durch den Stadtschreiber eingenommen, während die Gerichtssiegelgebühren vom Stadtrichter eingenommen wurden. Stadtschreiber wie Stadtrichter hatten diese Einnahmen an die Stadtrechner abzuliefern.⁹⁰⁰ In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurden die Einnahmen vom Stadtsiegel allerdings gelegentlich mit dem Lohn des Stadtschreibers verrechnet, so dass in den Einnahmenbüchern verschiedentlich keine Stadtsiegeleinnahmen verzeichnet sind. Die jährlichen Einnahmen aus den Siegelgebühren schwankten zumeist zwischen 5 fl und 10 fl.

Verwaltungsgebühren aus der Rechtspflege

Die aus der Rechtspflege zufließenden Gebühreneinnahmen waren normalerweise die wichtigsten Einnahmen unter den Verwaltungsgebühren.

a) Busseneinnahmen

Unter der Rubrik »buossen und freveln« wurden in den Stadtrechnungen sowohl die Busseneinnahmen des als Strafgericht tätigen Vogtgerichtes (auch Bussengericht genannt) verbucht wie auch diejenigen des Ratsgerichtes, welches über Verleumdungen und schwere Beschimpfungen als erste Gerichtsstanz und ansonsten als letzte Appellationsinstanz in der Stadt fungierte. Nach 1480 taucht die Rubrik »buossen und freveln« nicht mehr auf; ab diesem Zeitpunkt wurden die Busseneinnahmen getrennt unter den Rubriken »buossen vor dem raut« und »buossen vorm vogt« verbucht.

Busseneinnahmen gehörten wohl mit zu den frühesten Einnahmequellen der sich im Mittelalter emanzipierenden Städte. Verstösse gegen die durch die Stadtobergkeit aufgestellten Verordnungen wurden mit einer Vielzahl verschiedenster Strafen belegt, wobei vor

899 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr.160, S.90f. Zum Schaffhauser Siegelwesen allgemein: BRUCKNER-HERBSTREIT, Hoheitszeichen des Standes Schaffhausen, S.30–49.

900 Stadtschreiberordnung um 1450, abgedruckt bei BREITER, Schaffhauser Stadtschreiber, S.197: »Ouch sol aller mangklich der statt je gelt von den insigeln geben als vil als dann daruff gesetzt ist.« Siehe auch die Schreiberordnungen von 1460, 1480 und 1591.

allein die Geldstrafen einen breiten Raum einnahmen.⁹⁰¹ Einen umfangreichen Bussenkatalog mit einem weiten Spektrum von Geldstrafen bietet für Schaffhausen das Stadtbuch von 1385.⁹⁰² Dabei zeigt sich bei der Höhe der Bussentarife eine erstaunliche Kontinuität: Ende des 15. Jahrhunderts galten praktisch noch die gleichen Bussenansätze wie sie im Stadtbuch von 1385 vorgeschrieben waren.⁹⁰³ Im Unterschied zu den Stadtbürgern hatten Landleute für in der Stadt begangene Verbrechen, den doppelten Bussentarif zu zahlen. Bei Totschlag mussten sie sogar den vierfachen Betrag bezahlen.⁹⁰⁴ Diese Benachteiligung der Auswärtigen gegenüber der einheimischen Bevölkerung war im mittelalterlichen Strafrecht weit verbreitet. Im Gegensatz hierzu wurden die »seldener«, die städtischen Hintersassen, gegenüber den Auswärtigen privilegiert, indem sie denselben Bussenansätzen unterworfen sein sollten wie Stadtbürger,⁹⁰⁵ obwohl die Hintersassen ansonsten Einwohner minderen städtischen Rechtes waren. Auch die in der Stadt ansässigen Knechte und Mägde hatten dieselben Bussenansätze wie die übrigen Stadtbürger zu zahlen.⁹⁰⁶ Frauen unterlagen gewissen Sonderregelungen, wie aus einem Beschluss des Rates aus dem Jahre 1371 hervorgeht.⁹⁰⁷ Juden mit Schaffhauser Bürgerrecht wurden den gleichen Bussenansätzen unterworfen wie die anderen Bürger Schaffhausens.⁹⁰⁸ Speziell geregelt wurde auch der Fall für diejenigen Leute, welche das Bürgerrecht aufgegeben hatten und trotzdem noch in der Stadt ansässig waren; diese sollten die gleichen Bussen wie die Auswärtigen (»lantlüt«) zahlen.⁹⁰⁹ Mit solchen Massnahmen sollte die Beibehaltung des Schaffhauser Bürgerrech-

901 Siehe die allgemeinen Bemerkungen zu den Geldstrafen durch RADBRUCH/GWINNER, *Geschichte des Verbrechens*, S. 427–430. Vgl. auch BURGHARTZ, Leib, Ehre und Gut, S. 87–96.

902 Siehe die Zusammenstellung der im Stadtbuch von 1385 vorgefundenen Bussentarife für die Bestrafung der »Frefel« bei RUOFF, *Die Bestrafung der »Frefel« in Schaffhausen auf Grund des Stadtbuches von 1385*, S. 178 ff.

903 Bussentarife aus dem Ende des 15. Jahrhunderts im Vogtbuch von 1493–1503 (Staatsarchiv Schaffhausen, Justiz C 1, Bd. 4, S. 3v). Siehe S. 228 f.

904 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 9, S. 4; Nr. 11, S. 7; Nr. 148, S. 85. Allgemein zur Benachteiligung der Auswärtigen gegenüber der einheimischen Bevölkerung im mittelalterlichen Strafrecht: GUDIAN, *Geldstrafrecht*, S. 282. Zu Schaffhausen im speziellen: LANDOLT, *Delinquenz*, S. 77–92.

905 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 23, S. 15 (»Umb seldener.«): »Swer seldener in únser statt und únsern gericht ist und darinne sitzet huselich, es sig ainer oder me, und der doch únser buntnüsse und brief gesworn hett, als únser burger, daz och der oder die alle fräfelinan und buossan besseren sont, als ob si burger wärint, und nit als lantlüt, als dikke es ze schulden kunt.«

906 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 9, S. 5: »Swer och sesshaft ald mit wonung bi úns ist und gedinget knecht ald junkfrou ist, die sond och in disem schirm und buossen sin ane gevärde.«

907 SSRQ SH 2 (Stadtbuch). Nr. 24, S. 15. In späterer Zeit wurden diese Sonderregelungen für Frauen jedoch abgeschafft, wie aus der Bemerkung »Ist ab.« bei der Bestimmung im Stadtbuch hervorgeht.

908 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1254 (Bürgerrechtsbrief vom 17. März 1391): »Wär och, daz die vorenannten juden oder jüdin dehains umb dehain fraefeli verfieli, darumb sol man siu nit höher besseren denn man cristan lüten täte und alz sitt und gewonhait in unser statt.« Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1918 (Bürgerrechtsbrief vom 29. Mai 1435): »Und söllent wir si ouch umb söllich früuell nit anders straffen denne als ander unser ingessene burger ungarlichen. Denne sy alle die richtungen by uns haben söllend die unser burger hand on alle gevärde.«

909 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 22, S. 15 (»Wie man die, die burgrecht hie uffgebet, besseren sol umb frävelinan, die wile si daz burgerecht nit wider enphangen hant und doch hie sitzent.«)

tes erzwungen und Leute ohne Bürgerrecht bewusst benachteiligt werden. Die häufig mit einer Geldstrafe gekoppelte Stadtverbannung konnte schon Ende des 14. Jahrhunderts mit der Zahlung von 5 ß Pfennig Schaffhauser Münze pro Woche Stadtverbannung abgelöst werden.⁹¹⁰ Die Möglichkeit von Ablösungszahlungen von Verbannungsstrafen konnte unter Umständen von existentieller Bedeutung für die einzelnen Individuen und deren Familienangehörigen sein und war im übrigen für das Funktionieren der städtischen Wirtschaft von grösster Wichtigkeit. Auch körperliche Strafen oder Ehrenstrafen wurden bisweilen mit Geldzahlungen abgelöst.⁹¹¹ Vielfach wurde den Delinquenten dabei die Wahl zwischen dem Vollzug einer Ehrenstrafe oder aber einer Geldzahlung hierfür gelassen. Die Geldzahlung wurde gewöhnlich bevorzugt, denn Ehrenstrafen waren in der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gesellschaft eine grosse Bedrohung für die soziale Existenz der einzelnen Individuen und konnten ein Weiterleben innerhalb dieser Sozietäten verhindern oder zumindest stark erschweren.⁹¹²

Im 14. Jahrhundert bestand für schwerwiegende Vergehen die Möglichkeit, bei Zahlungsunfähigkeit des Delinquenten anstatt der Geldstrafe eine körperliche Züchtigung anzuwenden: So wurde in einer aus dem 14. Jahrhundert stammenden Ordnung festgesetzt, dass derjenige, welcher »in unsern raut schalklich oder fräfelich gaut mit swerten ald mit pantzern oder messern wider des rautes willen ald urlob oder unser knecht willen, die des rautes ie huotent oder wartent«, müsse der Stadt 5 Mark Silber zu Busse geben. Wenn er diese Summe nicht aufbringen könne, so solle »man im die hant abslahen.«⁹¹³ Die normative Festlegung dieser Strafe im Stadtbuch deutet im übrigen auf die schwierigen Verfassungsprobleme hin, die während des 14. Jahrhunderts in Schaffhausen herrschten. Ebenso offenbart diese Strafregelung eine ausgeprägte »Klassenjustiz«, welche den Reichen und Einflussreichen gegenüber dem Armen bevorzugt.

910 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 10, S. 6; Nr. 11, S. 7; Nr. 16, S. 11.

911 Staatsarchiv Schaffhausen, Justiz C 1, Bd. 3 (Frevelbuch 1477–1492), S. 9v (1478): »Hannsen Stürmen des Binders wib ist gestrauft gegen Hannsen von Burgow umb 1 march silbers oder den stain zuo tragen, sol dafür geben 2 guld(en) bi der tagzit, hantz gelopt.« Staatsarchiv Schaffhausen, RP II, S. 300 (4 post Johannes et Pauli 1481): »Zwüschen Henslin Clelin und der Verwerin ist erkannt, das die Verwerin den grösten laster stain tragen und an allen end(en), do man den win rüft, red(en) sölle, wes si Henslin Clelin geschuldiget, dz si im daran unrecht getan hab. Dafür sol si geben 2 guld(en) den rechnern biß sambstag, den(n) si krankhaitshalb den stain nit haut mogen tragen.« Zur vor allem über weibliche Delinquentinnen verhängten Ehrenstrafe des Steinetragens: SCHWERHOFF, Schande, S. 167.

912 Allgemein zu den spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Ehrenstrafen ebd., S. 158–188.

913 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 27, S. 17 (»Daz nieman frävelich mit wauffen in unser raut sol gan.«). Siehe auch ebd., Nr. 16, S. 10: »Swele och ainem vor dem raut ald vor dem gericht ain fridbrech wunden sleht oder stichet, der sol der statt ze besserunge geben ahtzig (gestrichen von späterer Hand und ersetzt durch: hundert) phunt phenning und sol ain jaure usserrent unser statt und unserren gericht sin. Ist, daz er hin kumt, wirdet er aber darumb gevangen und begriffen, mag er denn die buosse nit han ald versicherren, so sol man im die hant abslahen, ob er nit anders getädigen mag aun gevärde.« Zur Bedeutung von »tädigen«, »taidigung« oder aber auch »taidigen« (= verhandeln, eine verbindliche Absprache treffen) bei GROEBNER, Körper, S. 175. Die Androhung des Abschlagens einer Hand bei Nichtbezahlung der Busse ist etwa auch aus Zürich bekannt (Zürcher Stadtbücher I, Nr. 10, S. 6; RUOFF, Zürcher Räte als Strafergericht, S. 148, Anm. 6).

Bei Zahlungsunfähigkeit der Gebüssten bestand häufig auch die Möglichkeit das Bussgeld mit Pfändern oder aber auch durch das Stellen von Bürgen zu sichern.⁹¹⁴

Sehr häufig musste ein verurteilter Delinquent nicht den vollen Bussenbetrag entrichten, sondern oft nur die Hälfte oder sogar noch einen geringeren Bruchteil der ursprünglich verhängten Geldbusse. Bedingung hierfür war allerdings normalerweise ein gesetzter Termin, bis zu dem die Busse bezahlt werden musste, ansonsten wohl der volle Bussenbetrag verlangt wurde.⁹¹⁵ Zudem konnten die teilweise im Vergleich zu den damaligen Lebenshaltungskosten enorm hohen Bussenbeträge wohl kaum von allen Delinquenten aufgebracht werden. Auf Fürbitte von Freunden oder einflussreichen Persönlichkeiten wurden Bussen durch den Rat gelegentlich auch erlassen.⁹¹⁶

Wie häufig verurteilte Delinquenten nicht den vollen Bussenbetrag bezahlen mussten, zeigt eine Auswertung einzelner Jahre aus dem Frevelbuch des Vogtgerichtes der Jahre 1477–1492.⁹¹⁷ Ausgewertet wurden die Jahre von 1477–1482:

| | ausgesprochene Bussen insgesamt | voller Bussenbetrag verlangt | nur Teilbetrag der Busse verlangt | geschenkte Bussen | ungewiss |
|------|---------------------------------------|------------------------------------|-----------------------------------------|----------------------|-----------|
| 1477 | 53 | 11 (21 %) | 31 (58 %) | 3 (6 %) | 8 (15 %) |
| 1478 | 39 | 5 (13 %) | 28 (72 %) | 0 | 6 (15 %) |
| 1479 | 83 | 13 (16 %) | 55 (66 %) | 3 (4 %) | 12 (14 %) |
| 1480 | 72 | 6 (8 %) | 55 (77 %) | 0 | 11 (15 %) |
| 1481 | 58 | 38 (66 %) | 18 (31 %) | 0 | 2 (3 %) |
| 1482 | 41 | 8 (20 %) | 29 (71 %) | 1 (2 %) | 3 (7 %) |

Aus der Tabelle geht deutlich hervor, dass Bussenbeträge häufig nicht voll bezahlt wurden. Oft erhielten die Delinquenten eine Teilbegnadigung bzw. einen Nachlass an der Geldstrafe. Eine vollständige Begnadigung, so dass die Gebüssten ganz frei ausgingen, wurde aber auch sehr selten ausgesprochen. Eine gewisse Ausnahme stellt das Jahr 1481 dar: Damals wurden deutlich weniger Teilbegnadigungen ausgesprochen und die meisten zu einer Geldbusse verurteilten Delinquenten hatten den vollen Bussenbetrag zu entrichten. Relativiert wird diese Feststellung aber durch die Tatsache, dass in diesem Jahr eine grosse Anzahl nur sehr kleiner Bussen, welche mit einem Bussbetrag unter 1 lb lagen, ausgesprochen

914 Siehe hierzu SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 10, S. 6; Nr. 11, S. 7; Nr. 12, S. 8.

915 Staatsarchiv Schaffhausen, Justiz C 1, Bd. 3 (Frevelbuch 1477–1492), fol. 17r (1480): »Der núw sattler in der und(er)statt ist gestrafft umb 3 ½ lib / sol nách gnád dafür geben 5 ß h.«; ebd., S. 20r (1481): »Hans von Lupffen ist gestrafft umb 80 lib, sol die geben in monatz frist, iuravit, sol dafür geben 4 guld(en), wurden den rechnern.« etc.

916 Staatsarchiv Schaffhausen, Justiz C 1, Bd. 3 (Frevelbuch 1477–1492), S. 12v (1480): »Hanns Gremlich von Nestenbach ist gestrafft umb 7 lib 4 ß, sol die geben in 14 tagen oder uff dz rauthus, iuravit / ist im durch bitt h(e)r Felix Swartzmurers, vogtz zuo Kiburg, geschengkt.« Zum Gnadenbitten im spätmittelalterlichen Konstanz: SCHUSTER, Frieden, S. 119–148.

917 Staatsarchiv Schaffhausen, Justiz C 1, Frevelbuch 1477–1492.

wurden. Wie sich nun aber in anderen Jahren ebenfalls feststellen lässt, war die Chance eine Teilbegnadigung bzw. einen Bussennachlass zu erhalten, bei kleineren Verstößen mit einer Geldstrafe von unter 1 lb deutlich geringer, als für solche mit einer Geldstrafe von über 1 lb. Mit dieser milden Bussenpraxis stand die Stadt Schaffhausen nicht alleine: In vielen spätmittelalterlichen Städten und Gerichtsherrschaften scheint es eine weitverbreitete Praxis gewesen zu sein, nicht die ganze Härte der Strafjustiz durchzusetzen, sondern Gnade vor Recht ergehen zu lassen und nicht die volle Bussenhöhe zu verlangen.⁹¹⁸ Eine eigentliche fiskalische Ausnutzung des Bussenstrafrechtes lässt sich für das Spätmittelalter nicht feststellen.⁹¹⁹

Verschiedentlich wurde einzelnen Delinquenten auch eine allmähliche Abzahlung ihrer Bussenschuld in Raten gewährt.⁹²⁰ Trotz dieser milden Strafjustiz muss allerdings betont werden, dass vor allem für ärmere Bevölkerungsschichten selbst nachgelassene Bussen noch existenzbedrohend sein konnten.⁹²¹ Die Gewährung solcher Gnadenerlasse sollte – wie bereits erwähnt – die Milde des Rates beweisen. Mit der Gnadengewährung entgingen der Stadtkasse zwar einerseits teilweise recht beträchtliche Einnahmen, andererseits erkaufte sich die Obrigkeit politisches Kapital bei ihren Untertanen: Der Gnadenerlass diente der politischen Elite als eigentliches Herrschaftsmittel und wurde zum Zwecke der Selbstdarstellung und Selbsterhöhung des Rates politisch gezielt eingesetzt.⁹²² Soweit dies

918 GUDIAN, Geldstrafrecht, S.274 stellt fest, dass trotz einer in der Literatur immer wieder betonten grausamen Justizpraxis mit vielen Körperstrafen im Spätmittelalter vor allem die Geldstrafe das Feld beherrscht hatte und »bei dieser scheinen die an sich verwirkten und die tatsächlich eingetriebenen Summen erheblich zu differieren.« Ganz allgemein hätten sich die Gerichtsherren mit durchaus tragbaren Geldsummen für die gebüssten Delinquenten begnügt (S.279 f).

919 KREIL, Stadthaushalt von Schwäbisch Hall, S.160 f. weist für Schwäbisch Hall für das 15. und die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts ebenfalls auf eine recht geringe Bedeutung der Bussen für den städtischen Gesamthaushalt hin. Erst ab Mitte des 16. Jahrhunderts lässt sich eine kontinuierliche Steigerung des prozentualen Anteils der Einnahmen aus der Rechtspflege feststellen. Leider bringt KÖRNER, Luzerner Staatsfinanzen, S.182–191 für Luzern hauptsächlich nur für die zweite Hälfte des 16. bis Ende des 18. Jahrhunderts genauere Angaben über die Bedeutung der Bussen für den Haushalt des Stadtstaates. Dabei stellt er eine kontinuierliche Steigerung des Bussenanteils an den Verbrauchsrechnungseinnahmen fest; ein Höhepunkt wurde in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts erreicht, während im 18. Jahrhundert die Bedeutung der Busseneinnahmen für den städtischen Haushalt eher von untergeordneter Bedeutung war. Für Zürich stellt BURGHARTZ, Disziplinierung, S.392 fest, dass Ende des 14. Jahrhunderts die durch das Gericht verhängten Geldbussen eine nicht unwesentliche Bedeutung für den städtischen Finanzhaushalt gehabt hätten. Ohne allerdings genauere Angaben machen zu können, vermutet sie für Zürich einen besonders strengen Busseneinzug in dieser Zeit. Siehe auch ebd., Leib, S.95 f., wo behauptet wird, dass Ende des 14. Jahrhunderts die Busseneinnahmen über 1/3 der ausserordentlichen Vermögenssteuereinnahmen erreicht haben sollen.

920 Siehe z. B. Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Restanzenbuch 1460, fol.78r.: »Jekly Núnkum(er), Clewy Zoller, bed von Beringa(n). It(em) dy hand geteddinget mit burg(er)maist(er) am Stad und Joh(an)s Buman, stätschriber, umb iran todschlag in der Mundat an Clewin Zoll(er) begangan umb 15 guld(en) uff yedlichen Sant Martis tag geban 5 guld(en) und die erstan 5 guld(en) uff Martine im (14)63.«

921 Eindrückliche Beispiele von Einzelschicksalen aus Konstanz: SCHUSTER, Frieden, S.16–29.

922 Zum Begriff des symbolischen Kapitals und seinem Zusammenhang mit den Herrschaftsformen: BOURDIEU, Entwurf einer Theorie der Praxis, S.335–377; zur Gewährung von Gnade in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft als Mittel, symbolisches Kapital zu akkumulieren bei WECHSLER, Ehre und Politik, S.291–302.

ersichtlich ist, wurden Gnadenerlasse den Angehörigen sämtlicher sozialer Schichten gewährt.

Relativ häufig mussten Delinquenten als Sicherheit für die Zahlung des Bussenbetrages Bürgen stellen. Die Bürgen waren zumeist Verwandte, Bekannte, Freunde oder aber auch Nachbarn des verurteilten Täters.⁹²³ Gelegentlich verpflichteten sich auch Verwandte oder auch Freunde, die Busse des Verurteilten zu bezahlen.⁹²⁴ Es kam vereinzelt auch vor, dass Handwerksmeister, die Geldbusse für ihre Handwerksgelegen übernahmen.⁹²⁵

Die durch das Vogtgericht verhängten Bussengelder wurden grösstenteils durch den Baumeister eingenommen.⁹²⁶ Nicht klar ist, ob diese durch den Baumeister eingenommenen Bussengelder direkt für laufende Bauarbeiten ausgegeben wurden und der unter der Bussenrubrik in den Einnahmenbänden verbuchte Betrag nur das vom Baumeister am Ende einer Finanzperiode an die Stadtrechner überwiesene überschüssige Geld darstellt. Mit Sicherheit wurden jedenfalls Ausgaben für das Vogtgericht wie z. B. die Verpflegungskosten für die Verköstigung des Vogtgerichtes vor der Überweisung an die Stadtrechner von den erhaltenen Busseneinnahmen abgezogen.⁹²⁷ Bussen konnten im übrigen auch in Form von Fronarbeit im Bau abgearbeitet werden;⁹²⁸ dem Baumeister wurde dann das Recht zugestanden, die Bussenleistung eines Delinquenten zu einem beliebigen Zeitpunkt einzufordern.⁹²⁹ Vor allem ärmere Bevölkerungsschichten scheinen öfters ihre Bussenleistungen in Form von Fronarbeit abgegolten zu haben. Von Gewerbetreibenden wurden

923 Staatsarchiv Schaffhausen, RP II, S. 347 (2 ante corporem Christi 1480): »Peter Dietrich haut gesworn min h(e)ren umb die 80lb darumb er gestrauft ist bis bap(tis)te nechst abzetragen oder sich wider in vengknuß zuo stellen und uß der statt nit ze komen denn mit miner h(e)ren willen und dartzuo ain urfecht.

Desglich haut Hanns Dietrich sin bruoder, baid von Bern, ouch gesworn, ob sin bruod(er) den aid nit hielte, sich aldan(n) an sin statt zuo stell(en) und min h(e)ren darum abtragen.«

924 Siehe z. B. Staatsarchiv Schaffhausen, RP II, S. 230 (6 ante Invocavit 1479): »Mayers sun von Fúrtail der wagner haut urfecht gesworn und sin vatt(er) fúr inn v(er)sprochen min h(e)ren biß pfigsten umb 5 ½lb hlr abzuotragen.«

925 Staatsarchiv Schaffhausen, RP II, S. 445 (2 ante purificationis 1484): »Clewí Wagners knecht, Hanns von Winterthur; ist gestrauft von swerens wegen umb 1 march silbers. Dafúr haut sin maist(er) v(er)sprochen, dz uff sambstag zuo geben und haut urfeht v(er)sworn und sin maister zuo laisten.«

926 Gemäss FREY, Beiträge zur Finanzgeschichte Zürichs, S. 20 ff., nahm auch in Zürich der Baumeister die Bussen ein. Nicht anders wurde in St. Gallen gehandelt (HAUSER, St. Galler Bauamtsrechnung von 1419, S. 28).

927 Siehe hierzu S. 297.

928 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 11, S. 7: »Swér ouch dehain frävly in únser statt ze Schaffhusen tuot, der sin nit gebesserren ald verbúrgen oder verphenden mag, wil der werchen fúr die frávli, si sig groß oder klain, ald fúr wouchen, die er uss solti sin [Stadtverbannung], in der statt graben ald an anderren búwen, daz sol man von im uff nemen nach dem, als er úber ain komen mag mit den, denen es je von dem raut enpfolhen ist, als dik es beschiht.«

929 Staatsarchiv Schaffhausen, Justiz C 1, Bd. 3 (Frevelbuch 1477–1492), S. 17r (1480): »Steffan Peyer ist gestrafft und nach gnad sol er 2 tag mit zweyen rossen schuldig sin zuo karren, wann in der bumaister des ermanit.« Laut AMANN, Alltag, S. 119 leisteten in Konstanz zwischen 1459 und 1472 über 20 % der verurteilten Täter ihre Strafe durch Fronarbeiten im Stadtbau ab. Ebenso musste ein grosser Prozentsatz von zu Geldstrafen verurteilten Tätern ihre Bussengelder »an den stattbu« entrichten. Interessant ist, dass in dieser Zeit in Konstanz grössere Bauvorhaben verwirklicht wurden.

Bussenleistungen verschiedentlich auch in Form von Baumateriallieferungen oder durch Übergabe anderer Produkte verlangt.⁹³⁰ Die Möglichkeit der Abarbeitung von Bussen im Stadtdienst ist ebenfalls belegt, wie der Fall des Henni Müller Ende der 1420er Jahre zeigt, der sich verpflichtete, ein Jahr im Dienste der Stadt gegen das Wetter zu läuten.⁹³¹ Sogar Lebensmittel wurden gelegentlich als Bussenleistung eingezogen.⁹³² Die Möglichkeit der Ableistung einer Geldstrafe in Form einer Sach- oder Arbeitsleistung ist im übrigen aus verschiedenen spätmittelalterlichen Städten überliefert.⁹³³ Die eigentümliche Einrichtung, dass der Baumeister Einnahmer der Bussen aus Strafgerichtsfällen ist, weist darauf hin, dass diese Einnahmen zu den frühesten städtischen Einnahmequellen gehörten und wohl ursprünglich zweckgebunden für Bauausgaben verwendet wurden. Zugleich hatte dies aber auch eine symbolische Bedeutung: Der Straffällige, welcher den Stadtfrieden gebrochen hatte, soll durch Bauleistungen u. a. wohl auch an der Stadtmauer, seinen Friedensbruch sühnen. Die Stadtmauer symbolisierte schliesslich auch die Grenze des friedensstiftenden Stadtrechtes.⁹³⁴ Vor allem für ärmere Bevölkerungsschichten stellte die Möglichkeit des Abarbeitens von Bussen eine wichtige Alternative zur Bussengeldleistung dar.

Wie aus den normativen Quellen hervorgeht, beharrte der Rat auf einer möglichst baldigen Bezahlung der auferlegten Busse: Laut einer aus dem 14. Jahrhundert stammenden Verordnung im Stadtbuch musste ein für eine Straftat als busswürdig erkannter Delinquent seine Busse innerhalb der nächsten acht Tage bezahlen. Im Falle der Nichtbezahlung sollte dieser »uss sin, als ferre wir umb únser statt und darinne stúr nemint ... und sol och in enhainem kloster noch zu den múlinan ze Schaffhusen sin.« Keine Zuflucht- bzw. Asyl-

930 Staatsarchiv Schaffhausen, Justiz C 1, Bd. 3 (Frevelbuch 1477–1492), S. 55v (1490): »Jos Nagler und Wildhanns der binder sind gestrafft ir yegklicher umb 1 gld. Josen Nagler ist gnad mittalt, sol dem buwmeister für ain halben guldin nagel oder annd(er) sin(er) wärschafft geben.«; ebd., S. 16r: »Löuffli zum Rappen ist gestrauft gegen Vögili umb 80 lib, sol die geben in monatzfrist, iuravit, sol dafür geben 2 schiben saltz, wurden den rechnern.«; ebd., S. 6v (1478): »Hartman Klegkli ist gestrauft umb 3 ½ lib, sol dz geben in monatz frist, iuravit, quint an(te) Valentini. D(edi)t 1 handbúchss.«

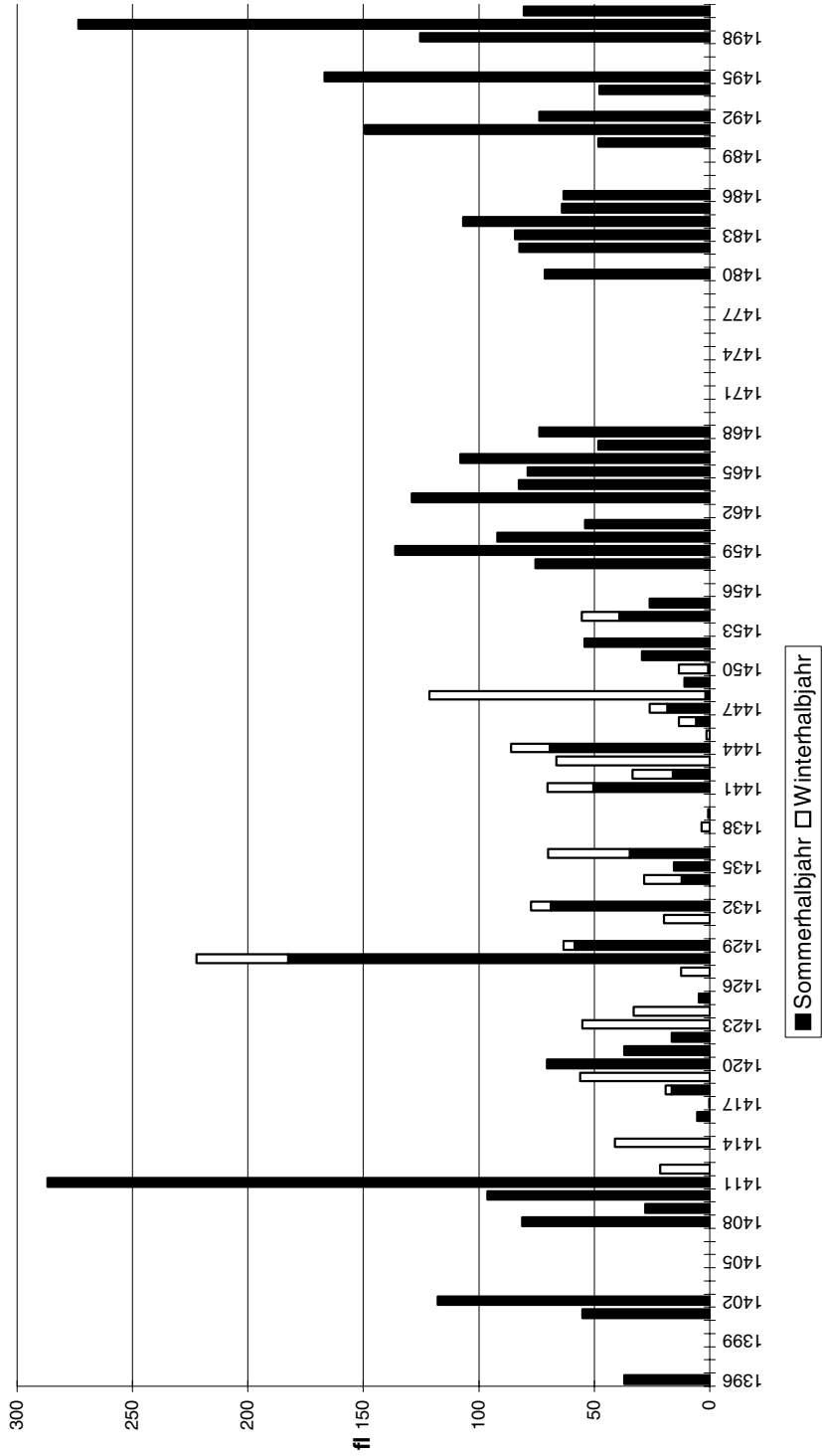
931 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 36, S. 40 (»von alten freflin wegen«): »It(em) 10lb sol Henni Müll(er) von sin frefli weg(en), als er elsesser trank und darumb 5 iar gegen der statt v(er)botten wart, darumb sol er 1 iar gegen den wett(er)lúten für 5 lb und umb die anderen 5 lb ist gúlt und búrg sin brud(er) Clewi Müll(er) und och von des lúten weg(en) ingesetzt sin wingarten uff dem Gaisshoff zuo dem Finsterwald.«

932 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 37 (1428), S. 11: »It(em) Clewi Ruodinger hat geben an sinen fräfflinen 2 lb 4 ß hlrl an vischen uff den tag, do man den räten ain maul gab von den fräfflinen.«

933 Siehe z. B. Osnabrück (EBERHARDT, Van des stades, S. 167) und Konstanz (AMANN, Alltag, S. 119; SCHUSTER, Frieden, S. 68 u. 72).

934 ISENMANN, Stadt, S. 17: »Die Mauer grenzt ... die Stadt als einen eigenen, räumlich definierten Rechtsbereich von dem umgebenden Land und seinem Recht, als einen Sonderrechtsbereich ab.« In Ulm wurden aus Anlass städtischer Unruhen 1345 verschiedene Bussen ausgesprochen, die an den Mauerbau der Stadt zu zahlen waren: So mussten für Unruhestillung in der Stadt 10000 Backsteine an den Mauerbau gezahlt werden, ebenso wurde der Schuldige für einen Monat aus der Stadt gewiesen. Wenn jemand der Geheimbündelei innerhalb der Stadt überführt wurde, musste sogar 50000 Ziegelsteine an den Mauerbau geben und wurde ein Jahr aus der Stadt verbannt. Wer Bestechungsgeld annahm, wurde mit 10000 Mauersteinen gebüsst. Der Bestechende mit 1000 Steinen (HANNESCHLÄGER, Ulms Verfassung bis zum Schwörbrief von 1397, S. 70f.).

Busseneinnahmen in Schaffhausen von 1396–1500



stätte innerhalb des städtischen Gerichtsbezirkes sollte also dem Delinquenten offenstehen. Erst nach Bezahlung der schuldigen Busse durfte der als busswürdig Erkannte wieder in die Stadt kommen.⁹³⁵

In den Jahren mit hohen Busseneinnahmen konnte der prozentuale Anteil dieser Einnahmen rund 2–3 % der jährlichen Verbrauchsrechnungseinnahmen ausmachen. In anderen Jahren mit niedrigeren Busseneinnahmen machte er aber nur einen Bruchteil dessen aus. Trotzdem stellten die Bussen gewöhnlich die wichtigsten Einnahmen der Verwaltungsgebühren dar.

Sehr auffällig und nur schwierig zu erklären sind die schwankenden Einnahmehöhen aus den Bussgeldern. Während in einem Jahr ausserordentlich hohe Busseneinnahmen erzielt wurden, konnten im folgenden Jahr die Einnahmen aus Bussgeldern nur noch die Hälfte oder sogar noch weniger ausmachen. Ausschlaggebend hierfür dürfte vor allem die vermehrte Verurteilung von Verbrechen mit hohen Bussentariifen gewesen sein. Vorstellbar ist aber auch eine von Zeit zu Zeit wechselnde Praxis in der Handhabung der Bussenstrafgerichtsbarkeit. Wie aus der obigen Grafik ersichtlich ist, wurden in den meisten Jahren Bussengelder in der Höhe zwischen 50 und 100 fl erreicht. Nur ganz selten wurden Einnahmen über 150 fl erzielt. Oberstes Ziel spätmittelalterlicher städtischer Justiz war schliesslich auch nicht die Maximierung der Busseneinnahmen, sondern die Sicherung des Stadtfriedens, welcher als eigentlicher Leitbegriff idealen städtischen Zusammenlebens durch die Ratsobrigkeiten betrachtet wurde.⁹³⁶

Ins Vogtbuch von 1493–1504 wurde ein eigentlicher Bussenkatalog als Hilfe für die Bestimmung der Bussenhöhe für einen Delinquenten aufgeschrieben. Diese Liste gibt einen eindrücklichen Einblick in die durch das Vogtgericht geahndeten Straffälle.

| Bussen nach dem Vogtbuch von 1493–1504 ⁹³⁷ | | | | |
|----------------------------------------------------------------|----------------|-----------------------|---------------|----------------------|
| Straftat | Busse an Stadt | Stadtverbannung | Busse an Vogt | Totalsumme der Busse |
| »messerzucken« | ½ Mark Silber | 5 Wochen oder 1 lb 5ß | 30ß | 5 ½ lb 1ß |
| »tringen und frävenlich uffwüsch« | 1 lb | 2 Wochen oder 10ß | 30ß | |
| »schlachen mit gewaffnoter hand, härdfellig machen oder wüsch« | 1 Mark Silber | 8 Wochen oder 2 lb | 30ß | 9 lb 2ß |

935 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 10, S. 6; allgemein zum Verbannungsgebiet Schaffhausens im Mittelalter: WEYMUTH, Erscheinungsformen, S. 46–49.

936 Zum Ideal der Verwirklichung des Stadtfriedens in der spätmittelalterlichen städtischen Justiz: SCHUSTER, Frieden, passim; ders., Mauern, S. 67–84.

937 Staatsarchiv Schaffhausen, Justiz C 1, Bd. 4, S. 3v. Die doppelten Bussensätze galten jeweils für Auswärtige, welche in der Stadt ein Verbrechen begingen: »Es ist och zuo wissen, wa ain ufman der vorgeschriben buossen dehaine verschult gegen dehainen unsern burger, der bessert und büst zwifalt.«

| Bussen nach dem Vogtbuch von 1493–1504 ⁹³⁷ | | | | |
|-------------------------------------------------------|----------------|---------------------------------------------|---------------|----------------------|
| Straftat | Busse an Stadt | Stadtverbannung | Busse an Vogt | Totalsumme der Busse |
| »schaden gon« | 1 lb | | | |
| »schlachen on gewaffnote hand« | 1 lb | 4 Wochen oder 1 lb | 30 ß | 3 ½ lb |
| »scheltwort« | 6 ß | 1 Woche oder 5 ß | 9 ß | 1 lb |
| »schweren« | 1 lb | 8 Tage ohne Begnadigungsrecht durch den Rat | | |
| »fridbräch wunden« | 10 fl | | | |
| »haimsuochen« | 10 fl | | | |

| Busseneinnahmen in Schaffhausen von 1396–1500 (in fl): | | | | | | | |
|--------------------------------------------------------|----------------|----------------|--------|-------|----------------|----------------|--------|
| Jahre | Sommerhalbjahr | Winterhalbjahr | Total | Jahre | Sommerhalbjahr | Winterhalbjahr | Total |
| 1396 | | | 37.05 | 1444 | 69.38 | 16.76 | 86.14 |
| 1397 | | | | 1445 | | 1.38 | |
| 1398 | | | | 1446 | 5.93 | 7.48 | 13.41 |
| 1399 | | | | 1447 | 18.31 | 7.69 | 26 |
| 1400 | | | | 1448 | 1.9 | 119.52 | 121.42 |
| 1401 | | | 55.16 | 1449 | 11 | | |
| 1402 | | | 117.77 | 1450 | 0.69 | 12.76 | 13.45 |
| 1403 | | | | 1451 | 29.48 | | |
| 1404 | | | | 1452 | 54.24 | | |
| 1405 | | | 0 | 1453 | | | |
| 1406 | | | | 1454 | 39.18 | 16.17 | 55.35 |
| 1407 | | | | 1455 | | | 26.12 |
| 1408 | | | 81.16 | 1456 | | | |
| 1409 | | | 28 | 1457 | | | |
| 1410 | | | 96.33 | 1458 | | | 75.55 |
| 1411 | | | 286.89 | 1459 | | | 136.21 |
| 1412 | | 21.42 | | 1460 | | | 91.92 |
| 1413 | | | | 1461 | | | 53.97 |
| 1414 | | 41.14 | | 1462 | | | |
| 1415 | | | | 1463 | | | 129.05 |
| 1416 | 5.42 | | | 1464 | | | 82.66 |
| 1417 | | 0.19 | | 1465 | | | 78.94 |
| 1418 | 16.61 | 2.5 | 19.11 | 1466 | | | 107.94 |
| 1419 | | 56.28 | | 1467 | | | 48.39 |
| 1420 | 70.58 | | | 1468 | | | 73.76 |
| 1421 | 36.95 | | | 1469 | | | |

| Busseneinnahmen in Schaffhausen von 1396–1500 (in fl): | | | | | | | |
|--------------------------------------------------------|---------------------|---------------------|--------|----------------------------------------------------------|---------------------|---------------------|--------|
| Jahre | Sommer- halbjahr | Winter- halbjahr | Total | Jahre | Sommer- halbjahr | Winter- halbjahr | Total |
| 1422 | 16.45 | | | Keine Stadtrechnungen aus den 1470er Jahren erhalten. | | | |
| 1423 | | 55.32 | | 1480 | | | 71.59 |
| 1424 | | 32.92 | | 1481 | | | |
| 1425 | 4.71 | | | 1482 | | | 82.46 |
| 1426 | | | | 1483 | | | 84.28 |
| 1427 | | 12.38 | | 1484 | | | 106.96 |
| 1428 | 182.66 | 39.63 | 222.29 | 1485 | | | 64.05 |
| 1429 | 58.56 | 4.7 | 63.26 | 1486 | | | 63.26 |
| 1430 | | | | 1487 | | | |
| 1431 | | 19.8 | | 1488 | | | |
| 1432 | 68.82 | 8.52 | 77.34 | 1489 | | | |
| 1433 | | | | 1490 | | | 48.31 |
| 1434 | 12.13 | 16.28 | 28.41 | 1491 | | | 149.42 |
| 1435 | 15.54 | | | 1492 | | | 73.9 |
| 1436 | 34.78 | 35.21 | 69.99 | 1493 | | | |
| 1437 | | | | 1494 | | | 47.85 |
| 1438 | | 3.57 | | 1495 | | | 166.76 |
| 1439 | | 0.69 | | 1496 | | | |
| 1440 | | | | 1497 | | | |
| 1441 | 50.47 | 19.72 | 70.19 | 1498 | | | 125.5 |
| 1442 | 15.93 | 17.52 | 33.45 | 1499 | | | 273.51 |
| 1443 | | 66.55 | | 1500 | | | 80.58 |

b) Einnahmen vom Stadtgericht

Das Stadtgericht war ein Zivil- und Schuldengericht, welches über Sachen richtete, deren Streitwert geringer als 15 Mark waren. Vom Stadtgericht bestand ein Appellationsrecht an den Rat. Wenn allerdings das vom Stadtgericht gefällte Urteil durch das Urteil des Rates bestätigt wurde, so hatte der Appellant 1 Pfund Heller als Busse zu bezahlen.⁹³⁸

Der Einzug der Gerichtsgebühren vom Stadtgericht geschah durch den Stadtrichter. Dabei erhielt der in diesem Jahr tätige Stadtrichter jeweils einen Drittel der jährlichen Einnahmen, während er die restlichen zwei Drittel an die städtische Kasse abliefern musste.⁹³⁹ In den Stadtrechnungen tauchen erstmals solche Einnahmen Mitte der 1450er Jahre auf. Die jährlichen Einnahmen überstiegen kaum mehr als 10 fl.

938 SCHIB, Geschichte, S. 121.

939 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 138 (1480/81), S. 66.

c) Ratsbussen

Bereits im 14. Jahrhundert wurden im Stadtbuch Ordnungsregeln für das Abhalten von Ratssitzungen aufgestellt.⁹⁴⁰

Wenn ein Angehöriger des Rates zu spät zu einer Ratssitzung kam oder unentschuldig fernblieb oder sich sonst auf irgendeine Weise ungebührlich im Rat verhielt, wurde gebüsst. In den Quellen wurde diese Busse gelegentlich als »raut schilling« bezeichnet.⁹⁴¹ Im übrigen waren auch die ins Stadtgericht gewählten Richter denselben Bussenansätzen unterworfen wie die Angehörigen des Rates.⁹⁴² Die Einnahmen aus diesen Ratsbussen kamen jeweils armen Leuten und den Sondersiechen auf der Steig zugute.⁹⁴³ Verbucht wurden diese Einnahmen unter der Rubrik »ungehorsamer stock in der ratsstuben«. Allgemein waren diese Einnahmen im 15. Jahrhundert sehr gering und lagen zumeist unter 1 lb Heller.

d) Konfiskationen

Normalerweise fiel das Vermögen von Verbrechern, welche mit dem Tode bestraft wurden, dem Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit zu.⁹⁴⁴ Aus diesem hinter dem Verurteilten vorgefundenen Besitz sollten die anfallenden Hinrichtungskosten bestritten werden. Denn es galt der Grundsatz, dass der Allgemeinheit keine Kosten aus der Hinrichtung von Verbrechern erwachsen sollten. Die Stadt Schaffhausen erhielt im Jahre 1429 durch König Sigismund den Blutbann und das Recht, über alle anderen Frevel zu richten, verliehen.⁹⁴⁵ Im Jahre 1432 bestimmten der Bürgermeister und Rat von Schaffhausen, dass wenn einem Stadtbürger etwas gestohlen und bei dem ergriffenen Dieb das gestohlene Gut gefunden wurde, so sollte dieses Diebesgut ohne Abzug dem rechtmässigen Besitzer zurückerstattet werden. Die Kosten für die Hinrichtung des Diebes übernahm die Stadt. Falls aber einem Auswärtigen etwas gestohlen wurde, so sollte das gestohlene Gut für die Hinrichtung des Diebes verwendet werden. Wenn das bei einem ergriffenen Dieb aufgefundene Gut für die Hinrichtungskosten nicht reichen sollte, so hatte die Stadt die zusätzlichen Kosten zu übernehmen. blieb nach Abzug der Hinrichtungskosten noch etwas von dem gestohlenen

940 Siehe beispielweise SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 27, S. 17 (»Daz nieman frävêlich mit wauffen in unser raut sol gan.«); Nr. 29, S. 18 (»Wie man in den raut sol gan.«); Nr. 30, S. 18–20 (»Wie man den raut samnen sol sid der nûwen ordenunge.«)

941 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 30, S. 20; ebd., Nr. 34, S. 23. Im Gegensatz zur in Schaffhausen verwendeten Bedeutung wurde in vielen Städten unter dem »Ratsschilling« eine Art Tagegeld (Diät) verstanden, welches an die Mitglieder des Rates als Entschädigung für den privaten Erwerbsausfall an den Ratssitzungen ausgegeben wurde. Vgl. hierzu GERHARD, Stadtverwaltung, S. 35.

942 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 34, S. 23 f. (»Umb die richter, daz si zuo dem gericht gangint.«)

943 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 204, S. 117 f. Ausführliche Ratsbussentarife in Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 4, S. 141 f., »ordnung in den raut zu gond«. Vgl. auch WERNER, Verfassungsgeschichte, S. 206.

944 KÖRNER, Luzerner Staatsfinanzen, S. 182.

945 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1821.

Gut übrig, so sollte es dem Auswärtigen zurückerstattet werden.⁹⁴⁶ Wie schon bei den Bussenzahlungen wurden Auswärtige also auch bei den Konfiskationen gegenüber den Stadtbürgern finanziell benachteiligt.

Im allgemeinen erbrachten die Konfiskationen der Stadtkasse keine grossen Einnahmen. Der grösste Betrag dieser ziemlich unregelmässig fliessenden Einnahmequelle wurde während des untersuchten Zeitraumes – soweit dies ersichtlich ist – im Jahre 1466 erzielt, als rund 34 fl bei einem Hingerichteten gefunden wurden.

e) Einnahmen aus dem Verkauf von Pfändern

Geringfügige Einnahmen flossen der Stadt aus dem Verkauf von uneingelösten Pfändern zu. Die Pfänder stammten von wohl zumeist nicht zahlungsfähigen Schuldner, denen für geschuldete Geldbeträge (Steuern, Bussen usw.) Pfänder genommen wurden. Wenn sie ihre Pfänder bis zu einem bestimmten Termin nicht wieder einlösen konnten, wurden diese verkauft. Zuständig für die Pfandnahme und den Pfänderverkauf waren die Ratsknechte. Beim Verkauf der Pfänder waren sie am Erlös zur Hälfte beteiligt, während die andere Hälfte in die Stadtkasse floss.⁹⁴⁷ Die jährlichen Einnahmen vom Verkauf von Pfändern lagen jeweils zwischen 0 und 10 fl.

7.2.2 Benutzungsgebühren

Als Benutzungsgebühren werden diejenigen Gebühren bezeichnet, welche als Gegenleistung für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen erhoben werden. Im spätmittelalterlichen Schaffhausen müssen zu dieser Art von Einkünften die zumeist verpachteten Einnahmen aus der Fronwaage wie aus dem Kornmass sowie eine Reihe kleinerer Benutzungsgebühren gezahlt werden. Im gesamten machten diese Einkünfte an den jährlichen Verbrauchsrechnungseinnahmen einen Anteil von 0,5–1 % aus; sie waren also absolut unbedeutend. Unter den Gebühren und Beiträgen war die finanzielle Bedeutung der Benutzungsgebühren für den städtischen Finanzhaushalt am geringsten.

Fronwaage

Auch die Fronwaage (*officium ponderandi*) gehörte wie die meisten anderen finanziell nutzbaren Rechte im Gebiete der Stadt ursprünglich dem Kloster Allerheiligen.⁹⁴⁸ Mit

946 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 180, S. 104 f.

947 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 3, S 35r. In späterer Zeit wurde dieser Passus innerhalb der Ratsknechtenordnung gestrichen. Zum Schuldbetriebsrecht im spätmittelalterlichen Schaffhausen: STAEHELIN, Zwangsvollstreckung, S.204f.

948 Das « fro » in Fronwaage bedeutet im Althochdeutschen »Herr«, womit der Abt von Allerheiligen als ursprünglicher Inhaber des Waagrechts in Schaffhausen gemeint war (FRAUENFELDER/STIEFEL, Wegweiser, S.17).

dieser Waage mussten alle Waren ab einem bestimmten Mindestgewicht gewogen werden. Einzig für Salz und Getreide waren spezielle Salz- und Kornmesser zuständig. 1296 übergaben Abt Ulrich und der Konvent des Klosters Allerheiligen die Fronwaage an Konrad Reppho als Erblehen. Diesem wurde dabei zugestanden, dass er die Fronwaage nach freiem Gutdünken verkaufen oder verpfänden könne, sofern dem Kloster der jährliche Lehenszins von 1 Pfund Wachs fällig auf Martini gezahlt werde.⁹⁴⁹ Spätestens seit 1381 befand sich die Fronwaage im Besitz der Schultheissen von Randenburg. Damals kam es zu Streitigkeiten zwischen den Besitzern der Fronwaage und einigen Schaffhauser Bürgern, hauptsächlich Metzgern und Webern, welche sich nicht an die Waagepflicht hielten.⁹⁵⁰ Schliesslich gelangte die Stadt im Jahre 1436 durch Kauf in den Besitz des Schultheissturmes zusammen mit der Fronwaage um 260 fl.⁹⁵¹ 1438 löste die Stadt 6 lb h für die Schultheissenpfründe zur St. Johannkirche und 1 Pfund Wachs an die Kustorei von Allerheiligen ab und übernahm diese Zinse zu Lasten des Stadtsäckels.⁹⁵² Geringe Einnahmen vom »stok in der fronwag« (1,64 fl) finden sich erstmals im Halbjahresrechnungsband von 1438/39.⁹⁵³ 1441/42 erhielt der mit der Verwaltung der Fronwaage beamtete Waagemeister jeweils die Hälfte der Einnahmen, während die andere Hälfte der Stadt zustand.⁹⁵⁴

Eine erste Tarifordnung hat sich aus dem Jahre 1381 erhalten: Bis zu einem Mindestgewicht von einem »vierdung« (= 25 Pfund) galt keine Fronwaagepflicht. Von einem »vierdung« bis zu einem Zentner betrug die Benutzungsgebühr 1 d Schaffhauser Münze. Pro weiteren Zentner wurde je 1 d mehr verlangt. Wer gegen diese Ordnung versties, wurde mit 6 ß Schaffhauser Münze gebüsst.⁹⁵⁵ Eine erneuerte Fronwaageordnung hat sich aus dem Jahr 1466 erhalten. Ihre Einhaltung stand unter der Bussenandrohung von 1 Mark Silber. Die Waagegebühr blieb dieselbe wie nach der Ordnung aus dem Jahre 1381. Auswärtige hatten den doppelten Tarif zu zahlen. Ausserdem wurde dem Waagemeister die Kompetenz zugestanden, für den in der Stadt abgehaltenen Markt Waagen auszuleihen. Die Benutzungsgebühr betrug hier 1 ß.⁹⁵⁶ Um 1480 wurde die Kompetenz und Amtstätigkeit des Waagemeisters in einer Waagemeisterordnung näher umschrieben. Gleichzeitig wurde auch der Tarif der Waagegebühren geändert: Bürger und Auswärtige hatten nun die gleichen Gebühren für die Benützung der Waage zu zahlen, nämlich 1 h von einem »vierling« bis zu einem ½ Zentner und von einem ½ Zentner bis an einen Zentner 2 h. Die erhaltenen Gebühren hatte der Waagemeister in einen Stock zu stossen. Die Stadt beanspruchte einen festen Anteil; was über diesem Anteil lag, gaben die Stadtrechner dem Waagemeister

949 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 256, SSRQ SH 1, Nr. 36, S. 57 f.

950 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1104, SSRQ SH 1, Nr. 116, S. 206, siehe auch die dort abgedruckten Auszüge aus dem Frevelbuch dieser Jahre; vgl. auch SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 138, S. 77 f. und Nr. 137, S. 76 f.

951 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1951.

952 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1976.

953 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 65, S. 54.

954 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 71, S. 65.

955 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 137, S. 77.

956 SSRQ SH 2, (Stadtbuch), Nr. 138, S. 78.

bei der Abrechnung am Ende einer Finanzperiode als Lohn zurück.⁹⁵⁷ Ab dem Rechnungsjahr 1467/68 lässt sich dieser Lohnanteil der Waagemeister in den Stadtrechnungen verfolgen; denn die jeweiligen Beträge, welche der Waagemeister kassierte, wurden neben dem städtischen Anteil ebenfalls in den Einnahmebänden verzeichnet:

| Jahr | Waagemeister | Stadtanteil | Lohn des Waagemeisters |
|-----------|----------------|-------------------|------------------------|
| 1467/68 | Hanns Hügelli | 10lb | ? |
| 1468/69 | Hanns Hügelli | 10lb | 5 lb 9ß 4 h |
| 1480/81 | Köchin | 22lb | 11 lb 18ß 5 h |
| 1482/83 | Ziliax Velber | 23 lb | 10lb 11ß 6 h |
| 1483/84 | Ziliax Velber | 23 lb (ev. 24 lb) | 13 lb 18ß |
| 1484/85 | Ziliax Velber | 24 lb | 9 lb 1ß 11 h |
| 1485/86 | Ziliax Velber | 24 lb | 11 lb 7ß 10 h |
| 1486/87 | Ziliax Velber | 24 lb | 10 lb 15ß 2 h |
| 1490/91 | Hanns Rot | 24 lb | 17 lb 2ß 9 h |
| 1491/92 | Hanns Rot | 24 lb | 17 lb 8ß 1 h |
| 1492/93 | Hanns Rot | 24 lb | 19 lb 8ß 7 h |
| 1494/95 | Erhart Spörlin | 24 lb | 15 lb 6ß |
| 1495/96 | Erhart Spörlin | 24 lb | 16 lb 3ß 4 h |
| 1498/99 | Erhart Spörlin | 24 lb | 8 lb 8ß 8 h |
| 1499/1500 | Erhart Spörlin | 24 lb | 6 lb 15ß 3 h |
| 1500/01 | Erhart Spörlin | 24 lb | 8 lb 14ß |

Die Einnahmen aus der Fronwaage waren für den städtischen Finanzhaushalt praktisch ohne Bedeutung; trotzdem zeigt sich, wie die Stadt durch das Einsetzen tüchtiger Verwalter den Anteil der Einnahmen steigern konnte. Auffallend ist vor allem, wie unterschiedlich der Lohnanteil je nach Waagemeister ausfallen konnte. Dabei hatten auch die verschiedenen Konjunkturlagen Einfluss auf die Höhe der Einnahmen. Der Einbruch beim Lohnanteil von Erhart Spörlin ab 1498/99 lässt sich wohl auf die Auswirkungen des Schwabenkrieges zurückführen. Für einen Waagemeister dürften diese Lohneinnahmen allerdings kaum zum Lebensunterhalt gereicht haben, mit Nebenverdiensten musste er dieses Gehalt aufbessern. Ausdrücklich verboten war ihm allerdings der Verkauf von Waren innerhalb des Fronwaagegebäudes.⁹⁵⁸ Auch wenn die Einnahmen aus der Fron-

957 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 3, S. 22r–23r. »Item was jm ze lon wirt, sol er in den stogk stossen on all minderung. Und wenn die rechner darüber gond, sond si jren tail nach anzal nemen und jm das übrig lassen.« Ein Spezialfall stellte das Wiegen von Wolle dar: 26 lb Wolle galt als ein »vierling«, 13 lb für einen halben »vierling«, 52 lb für einen halben Zentner und 104 lb Wolle als ein Zentner. Bereits 1408 wurde diese Gewohnheit beim Abwiegen von Wolle auf der Fronwaage durch den Unterrichter Heinrich Keller und das Gericht bestätigt auf Begehren des Klaus Canis (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1488, SSRQ SH 1, Nr. 168, S. 282).

958 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 3, S. 23r: »... und mitnamen sol er an der wag noch im huss kain smaltz noch nützit anders vailhaben und gar dehainen grempel.« Im Gegensatz hierzu war es beispiels-

waage für den städtischen Haushalt keine Bedeutung hatten, so entsprach es trotzdem dem Bedürfnis einer spätmittelalterlichen Stadt, auch auf diesem Gebiet die Kontrolle auszuüben.

Kornmass

Eine ausreichende Getreideversorgung war für eine mittelalterliche Stadt von existentieller Bedeutung. Der städtische Rat versuchte hier regelnd einzugreifen. Das Recht des Kornmasses stellte ein solches ordnendes Recht für den städtischen Kornhandel dar; nebenbei liess sich dieses Recht aber auch finanziell nutzen. Auch beim Kornmass lagen die Rechte ursprünglich beim Kloster Allerheiligen. 1273 verlied das Kloster an Hermann Walch und seine Frau Adelheit zwei Häuser mit dem Recht, darin Korn zu verkaufen. Nur in diesen Häusern durfte Getreide verkauft werden.⁹⁵⁹

1412 erwarb die Stadt das Recht des Kornmasses von Hans Len und seiner Ehefrau um 340 fl.⁹⁶⁰ Noch im gleichen Jahr wurde das Kornmass um 52 lb h für ein Jahr an Hans Koch verliehen. Jeweils vierteljährlich hatte dieser eine Teilrate an der Pachtsumme zu bezahlen. Das Jahr sollte von Bartholomäus 1412 bis Bartholomäus 1413 dauern und nach Ablauf dieses Jahres sollte er unter Eid bezeugen, »was des jars davon gevall.«⁹⁶¹ Die städtische Finanzverwaltung war sich also noch im unklaren, wie hoch der finanzielle Nutzen des Kornmasses war.

Das Kornmass wurde in das damals neu erbaute Rathaus verlegt, dessen unterer Stock als Kauf- oder Kornhaus genutzt wurde. 1413 kaufte die Stadt die beiden zum Kornmass gehörenden Häuser um 50 fl vom Priester Rudolf Len.⁹⁶² In der Folge wurde auch wieder im Haus, welches ehemals dem Len gehörte, Korn ausgemessen und verkauft. 1423 wurde das Kornmass »im kouffhus« an Henslin Hün für 32 lb h verliehen. Im selben Jahre wurde das Kornmass »in des Len hus« (auch »usser kornmeß« genannt) um 12 lb h an Peter Ritlinger verliehen.⁹⁶³ Zur besseren Kontrolle des städtischen Getreidehandels war der Verkauf von Getreide nur in diesen Häusern gestattet.

Verbunden mit dem Kornmass war ebenfalls das Recht des Unterkaufs wie aus dem Leihvertrag für die aufeinanderfolgenden Jahre an Rüdin Flöuter im Jahre 1430 hervorgeht. Dieser hatte jährlich 44 lb h für das Kornmass zu zahlen.⁹⁶⁴

weise den Waagebediensteten in Nürnberg erlaubt, innerhalb des Waagegebäudes Handel zu treiben (SANDER, Haushaltung Nürnbergs, S. 232 ff.); analoge Verhältnisse herrschten in Lüneburg (RANFT, Basishaus halt der Stadt Lüneburg, S. 122, Anm. 147).

959 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 166, SSRQ SH 1, Nr. 28, S. 47 f.

960 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1526, SSRQ SH 1, Nr. 174a, S. 304–307; siehe auch Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1531, SSRQ SH 1, Nr. 174b, S. 307 f.

961 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 12, S. 58, Druck SSRQ SH 1, Nr. 174d, S. 309 f.

962 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1547, SSRQ SH 1, Nr. 174c, S. 308 f.

963 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 36, S. 106.

964 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 36, S. 99; ebd., S. 102; vgl. auch SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 189, S. 110, »Der ayd des, der das kornmeß inne hat«.

Auch über Marktordnungen regelte die Stadt den Getreidehandel.⁹⁶⁵ Ebenso wurde der Lohn des Kornmessers geregelt: Von 0 bis 2 Mutt verkauften Getreides durfte dieser 1 d verlangen, von 2 Mutt bis 1 Malter 2 d.⁹⁶⁶

Auffallend ist das stetige Sinken der Pachtsumme für das Kornmass während des 15. Jahrhunderts:

| | Pachtsumme | Pächter |
|------|------------|-----------------|
| 1412 | 52 lb h | Hans Koch |
| 1424 | 44 lb h | Henslin Hún |
| 1447 | 40 lb h | Hans Balduff |
| 1490 | 36 lb h | Hans Maisenlock |

Das Sinken des städtischen Pachtzinses deutet auf Schwierigkeiten bei der finanziellen Rentabilität des Kornmasses für die Amtsinhaber hin. Wie aus den Stadtrechnungen hervorgeht, musste die Stadt relativ häufig geschuldete Pachtgelder nachlassen. Als Beispiel möge der stark verschuldete Hans Balduff dienen. Bereits im Rechnungsjahr 1442/43 wurden ihm 6 lb h an seiner Schuld »ze milterung abgelassen«.⁹⁶⁷ 1447 betrug seine Schuld der Stadt gegenüber 60 lb 10ß; bereits abgerechnet an dieser Schuld waren 10 lb, »die im die statt dieser wilden lóuff halb geschenkt« hatte. Nicht eingerechnet in diese Schuld war im übrigen die auf Sankt Thomastag (21. Dezember) fällige Pachtsumme von 40 lb h.⁹⁶⁸ Hans Balduff blieb denn auch nicht mehr lange im Amt, auf Hilary 1449 trat Hainrich Schagg die Stelle eines Kornmessers an.⁹⁶⁹ Als finanzielle Sicherheit für die Pachtsumme hatte der Inhaber des Kornmasses jeweils einen oder mehrere besondere »tröster«, also Bürgen zu stellen, die durch die Stadt zur Kasse gebeten werden konnten.⁹⁷⁰

Innerhalb des Stadthaushaltes war der finanzielle Nutzen des Kornmasses von völlig untergeordneter Bedeutung. Trotzdem stellte das Kornmass wie die Fronwaage ein wichtiges Recht dar; so hatte die städtische Verwaltung Kontrolle über den Getreidehandel in der Stadt.

965 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 175, S. 99f; Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 2, S. 138r–140r; S. 148v (1478) usw.

966 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 264, S. 158 f.

967 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 76, S. 20.

968 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 89, S. 24.

969 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 86, S. 16.

970 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 3, fol. 16r–16v: 1469 wurde Hensli Gigenberg städtischer Kornmesser, wobei sich Henslin Murbach und sein Stiefvater als Bürgen stellten. Als Nachfolger Gigenbergs trat 1486 Hans Mayer Müller die Stelle Gigenbergs an; für ihn sind keine Bürgen im Ordnungenbuch überliefert. Als Nachfolgerin von Hans Maisenlock wird die Witwe Hans Mayers für das Jahr 1491 erwähnt; ihr Bürge war der Pfister Jos Bell.

Kleinere Benutzungsgebühren

Eine Reihe weiterer Benutzungsgebühren, welche der Stadtkasse jährlich nur wenige Gulden (zumeist unter 10 fl) einbrachten, sollen der Vollständigkeit halber an dieser Stelle erwähnt werden. Hierzu gehören die geringen Einnahmen, welche der Stadt aus dem *Fechteramt*, dem städtischen Eichamt, zuflossen. Der durch den Rat vereidigte Eichmeister (Fechter) hatte die verschiedenen Hohlmasse gemäss den städtischen Vorschriften zu eichen. Dabei musste derjenige, dessen Gefässe geeicht wurden, je nach Grösse der geeichten Hohlmasse, eine bestimmte Gebühr an den Fechter entrichten. Dieser hatte das erhaltene Geld in eine Büchse zu stossen, deren Inhalt jeweils am Ende eines Amtsjahres zwischen dem Fechter und der Stadt hälftig geteilt wurde.⁹⁷¹

Weitere kleinere Einnahmen flossen der Stadt aus dem Weinrufer- und Weinzieheramt zu: Der *Weinrufer* war eine durch die Stadt eingestellte Amtsperson, welche für das »Marketing« des in der Stadt angebotenen Weines verantwortlich war.⁹⁷² Er musste den angebotenen Wein nach Alter und Herkunft in der Stadt an verschiedenen Orten ausrufen. Für dieses Weinrufen erhielt der Amtsinhaber einen gewissen Anteil Wein wie auch einen Geldbetrag, welche durch den Weinanbieter zu zahlen war. Zeitweise wurde der Weinrufer sogar durch die Stadt besoldet.⁹⁷³ Im allgemeinen verpachtete die Stadt aber das Weinruferamt. Ende der 1440er und der 1450er Jahre betrug der jährliche Pachtzins entweder 4 lb oder 5 lb.⁹⁷⁴ In den Einnahmenbänden, die seit den 1480er Jahren überliefert sind, werden keine Einkünfte aus dem Weinruferamt mehr erwähnt. Im übrigen diente der Weinrufer gleichzeitig auch als Kontrollorgan: Er hatte jeweils zu kontrollieren, ob der angebotene Wein bereits versteuert war. Wenn dies nicht der Fall war, so hatte er dies den Weinsinnern anzuzeigen. Durch die Vermarktung des in der Stadt angebotenen Weines profitierte indirekt auch wieder die Stadtkasse, indem durch vermehrten Weinverkauf auch die Einnahmen aus den Weinverbrauchssteuern gesteigert werden konnten.

Der *Weinzieher* war für den Weintransport verantwortlich. In anderen Städten wurden

971 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 3, fol. 100r–101v; vgl. auch SCHULTHEISS, Kleinstädtische Verwaltung, S. 82–85.

972 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 3, fol. 110r–110v (»winrüffer ampt«); siehe auch SCHULTHEISS, Kleinstädtische Verwaltung, S. 87–89 und STEINEGGER, Geschichte des Weinbaus, S. 153 f.

973 Siehe beispielsweise Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 79 (1443), S. 49: »It(em) 6 lib juncker Hansen Fridbolt von dem wisat.

It(em) 5 lib aber im von dem winrüffer ampt als von dez burgermaister ambtz wegen nam der uff mitwoch vor Sant Thomas tag.« Hans Fridbolt war während der 1440er Jahre verschiedene Male Bürgermeister (zu ihm RÜEGER II, S. 714 f.; SCHECK, Die politischen Bündnisse, S. 201). Neben seinem Amt als Turmwächter auf dem Kirchturm von St. Johann und dem Amt des Wetterläuters übte der Turmwächter Toubenstein im Jahre 1452 auch das Amt eines Weinrufers aus (Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 107, S. 116): »... und ist ... wider angestanden und git man hinfuro des jars zu lon und fur dz winrüffer ampt 30 lb dann die statt dz winrüffer ampt yetz hat ...«

974 Siehe z. B. Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 89 (1447), S. 32: 5 lb; Bd. 116 (1455/56): 4 lb; Bd. 121 (1459/60), ohne Seitenangabe: 5 lb; Bd. 122 (1460/61), S. 102: 4 lb etc.

diese Beamten auch als Schröter bezeichnet.⁹⁷⁵ Ihre Aufgabe war, den Wein aus Schiffen, Wagen und Karren abzuladen und in den Kellern einzulagern, wofür eine Gebühr erhoben wurde. Laut dem »winzieher aid«, der aus dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts überliefert ist, diente diese Gebühr als Entgelt für die mit diesem Amt Betrauten.⁹⁷⁶ Während der 1450er und 1460er Jahre konnte die Stadt geringfügige Einnahmen aus diesem Weinzieheramt verbuchen: Die jährliche Einnahmehöhe aus dem Weinzieheramt lag zumeist zwischen 5 und 10 fl; nur in Ausnahmefällen waren diese höher (z.B. 1458/59: 14,02 fl) oder deutlich tiefer (z.B. 1466/67: 0,46 fl »wz an ganz jar gelt«).

7.2.3 Beiträge

Laut moderner finanzwissenschaftlicher Terminologie werden Beiträge von der öffentlichen Hand beim Entstehen eines besonderen und ausnutzbaren (oder vermuteten) Vorteils dem privaten Sektor auferlegt.⁹⁷⁷ Im folgenden werden Beiträge aus dem städtischen Hoheitsgebiet und auswärtige Beiträge unterschieden.

Im Schaffhausen des 15. Jahrhunderts flossen verschiedene Beiträge in die Stadtkasse: Hierzu gehörten die Zinse für die Verkaufsbänke verschiedener städtische Gewerbe, der Pachtzins für das Frauenhaus sowie der Pachtzins für das Spiel (die letzteren beiden Beiträge könnten wohl auch als Konzessionsgebühren bezeichnet werden). Von auswärts flossen der Stadt verschiedene Beiträge aus Bündnissen zu.

Beiträge aus dem städtischen Hoheitsgebiet: Marktbankzinsen

Finanziellen Nutzen zog Schaffhausen aus der Vermietung von gewerblichen Verkaufsstellen (Marktbänken) innerhalb des städtischen Hoheitsgebietes. Ursprünglich gehörten diese Marktbänke dem Kloster Allerheiligen.⁹⁷⁸ Mittels Lehensvergabe oder auf anderen Wegen gelangten solche Marktbankrechte schliesslich in den Besitz von zumeist dem Stadtdadel angehörenden Familien oder anderen Klöstern, welche ihrerseits gegen jährliche Zinszahlungen die Marktbänke an Gewerbetreibende weiterverliehen. Diese Marktbänke waren Vermögenswerte, für die hohe Preise bezahlt wurden: Beispielsweise kaufte Hans Nützli 1407 eine Fleischbank für 57 fl.⁹⁷⁹ 1442 kaufte die Witwe Ursula Diethelm eine Fleischbank um 100 lb h.⁹⁸⁰ Diese Fleischbank verkaufte die Witwe an den Metzger Hartmann von Eich im Jahre 1452 um 100 lb h weiter.⁹⁸¹ Zunehmend hatte der Schaffhauser Rat

975 Zu den Schröttern und dem Schrotamt: ZEDERMANN, Einnahmequellen, S. 116 f.

976 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 3, fol. 107r–107v; siehe auch SCHULTHEISS, Kleinstädtische Verwaltung, S. 89 f.

977 KÖRNER, Luzerner Staatsfinanzen, S. 391, Anm. 17; MUSGRAVE, Die öffentlichen Finanzen 2, S. 1.

978 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 74, SSRQ SH 1, Nr. 10, S. 16.

979 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1478.

980 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2071.

981 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2272.

ein Interesse am Kauf dieser Marktbankrechte: Bis Ende des 15. Jahrhunderts konnte die Stadt die meisten Marktbanken käuflich erwerben. Dieser Erwerb stellte den Höhepunkt des Ausbaus der Kontrolle des städtischen Marktes durch den Rat dar. Zwar überwachte der Rat schon zuvor durch Ordnungserlasse das städtische Wirtschaftsleben weitgehend, doch wurde durch Erwerb der Marktbankrechte diese Kontrolle weiter ausgebaut und zusätzlich legitimiert.⁹⁸² Deutlich zeigt sich dies beim Erwerb der Fleischbanken: Nachdem 1494 die Stadt alle Gülten und Zinsen auf den Schlachtbanken und Bankstätten der alten Metzger abgelöst und an sich gezogen hatte,⁹⁸³ stellte der Rat für die Verteilung der Fleischbanken in der Metzger eine neue Ordnung auf. Jährlich wurden die nun der Stadt gehörenden Fleischbanken durch Losentscheid unter den Metzgern neu verteilt. Als Bankzins mussten die Metzger jährlich 5 lb »halbs uff die alten fasnacht und den andern halbtail uff Martini« zahlen.⁹⁸⁴ Pünktliche Zahlung zu beiden Terminen wurde 1500/01 verlangt und »uff welches zil ainer nit zalt, der sol demnach nit metzgen, bis er zalt.«⁹⁸⁵ Mit solchen Mitteln suchte der Rat die in der Vergangenheit durch einige Unruhen aufgefallenen Metzger unter Kontrolle zu bringen.⁹⁸⁶ Der Erwerb der Marktbankrechte durch die Stadt stellte einen Schritt in Richtung frühneuzeitlichen Obrigkeitsstaat dar.

Von den unter der Brotlaube stehenden Marktbanken mussten ebenfalls Marktbankzins jährlich auf Martini an die Stadt gezahlt werden.⁹⁸⁷ Während ein Bäcker jährlich 1 fl für seine Marktbank zu zahlen hatte, begnügte sich die Stadt bei den Gerbern, Schuhmachern, Fischern und Webern mit 1 lb pro Verkaufsstand. Die »gedmer underm rauthus« hatten fronfastenlich 1 ort (= ¼ fl) zu zahlen. Ende des 15. Jahrhunderts wurde jeweils 1 fl von diesen Verkaufsständen auf Pfingsten verlangt.

Standgebühren bezog die Stadt auch von den Verkaufsständen im Kaufhaus, welches sich im Erdgeschoss des Rathauses befand. Finanzielle Beiträge wurden jeweils auch von den Tuchleuten an den Jahrmärkten verlangt, welche ihre Tuche in der Rathauslaube zum Verkauf anboten.⁹⁸⁸ Die Höhe der Beiträge für diese Verkaufsstellen richtete sich vermutlich je nach dem Standort und der Grösse der Verkaufsbänke und beliefen sich auf 4 ß oder 12 ß.⁹⁸⁹ Diese Standgelder wurden durch die Sinner eingezogen, welche sie den Stadtrechnern abzuliefern hatten.⁹⁹⁰

982 Allgemein zur grossen Bedeutung, welche die spätmittelalterlichen Städte dem Erwerb von Marktbanken beimassen: SCHMAUDERER, Studien, S. 107 f.

983 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 3514; siehe auch Urk. 5418.

984 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 156 (1494/95), S. 68; vgl. auch Rüeger I, S. 376.

985 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 163, S. 73.

986 Bekannt ist der bereits erwähnte Metzgerstreik von 1472: SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 241, S. 135 ff; KIRCHHOFER, Neujahrsbesen, Bd. 18, S. 17 f.

987 1491 löste die Stadt Zinsen von den Brotbänken unter der Brotlaube und von anderen Liegenschaften im Gesamtbetrag von 71 lb 5 ß vom Kloster St. Agnes ab; RÜEGER I, S. 376. Schon vor 1491 erhielt die Stadt Bankzinsen von den Marktbanken unter der Brotlaube.

988 Ebd., S. 363: »Under dem rathuß ist der schwibogen, ... er würt ... in den iarmärkten von den krämeren, wie die louben uf dem rathuß von den tuochluten genutzt, darunter feil zuhalten.«

989 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 116 (1455/56), S. 99; A II 05.01, Bd. 146 (1485/86), S. 77.

990 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 126 (1463/64), S. 76.

Ebenfalls um Verkaufsbankzinse handelt es sich bei den Einnahmen, welche in den Einnahmebüchern unter dem Rubrikentitel »richsstrauss« verbucht wurden. Der städtische Knecht, welcher mit dem Einzug dieser Standgelder betraut war, erhielt als Lohn jeweils ein Drittel der Einnahmen, während er die andern zwei Drittel der Stadt abzuliefern hatte.⁹⁹¹

Neben den städtischen Verkaufsstandzinsen bestanden bis zur Reformation auch noch klösterliche Abgabepflichten.⁹⁹²

In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts bewegte sich der prozentuale Anteil der Marktbankzinsen an den jährlichen Einnahmen der Verbrauchsrechnung zumeist mehr oder weniger deutlich unter 1 %, häufig sogar unter 0,5 %. Nach 1450 konnte dieser Anteil auf 1 % gesteigert werden. Nachdem in den 1490er Jahren die neue Metzgerordnung eingeführt worden war, stieg dieser Anteil sogar auf 2,5 % an. Von den 18 in der Metzger verliehenen Fleischbänken flossen allein 90 lb Heller (= 60 fl) jährlich in die Stadtkasse.

Einnahmen aus dem Frauenhaus

Ähnlich wie in anderen Städten wurde auch in Schaffhausen die Prostitution im Laufe des 15. Jahrhunderts einer zunehmenden obrigkeitlichen Kontrolle unterworfen.⁹⁹³ Zu diesem Zweck wurden die Prostituierten räumlich im städtischen Frauenhaus konzentriert. Gleichzeitig wurde die Prostitution fiskalisiert, indem vom Frauenwirt eine zumeist jährlich zu zahlende Abgabe verlangt wurde.⁹⁹⁴ 1444 werden in den Stadtrechnungen erstmals Einnahmen vom Frauenhaus erwähnt. Eine Margarethe von Spire lieferte 4 lb 15 ß an die Stadtkasse ab.⁹⁹⁵ Der Standort des Frauenhauses (das sogenannte »rote Haus«) gab der Örtlichkeit den Namen: die Frauengasse, welche noch in der heutigen Zeit so genannt wird.⁹⁹⁶ Dieses in städtischem Besitz sich befindende Frauenhaus wurde an eine »frowenwirtin« oder einen »frowenwirt« gegen Zahlung einer jährlichen Pachtsumme verliehen, wofür diese dann das Monopol auf Prostitution erhielten. Nebenbei dürfte es aber auch eine »heimliche« Prostitution in der Stadt gegeben haben, sowohl in den Badehäusern wie

991 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 138 (1480/81), S. 75; zu diesen Standgebühren vgl. auch SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 222, S. 126, »stettgelt«: »Uff dn obgescriben suntag vor Galli [15. Oktober 1441] haben wir ouch gesetzt, daz hinfür alle die, die dez richs strauß bruchend, si standen in den gassen ald vor den hüsern oder haben vail uff den laden, ußgenomen in den gädern, die sollen daz gelt von den stetten der statt geben und den zollern ir zölle.«

992 SCHUDEL, Grundbesitz, S. 55 f. und S. 92 f.

993 Allgemein zur zunehmenden Kontrolle der Prostitution durch die Räte der spätmittelalterlichen Städte: SCHUSTER, Die freien Frauen; SCHUSTER, Das Frauenhaus.

994 Allgemein zu den Einnahmen aus Frauenhäusern: ZEDERMANN, Einnahmequellen, S. 164–166; in der stark dezentralisierten Finanzverwaltung der Stadt Bamberg flossen die Miet- und Pachteinnahmen aus dem Frauenhaus vor dem Haushaltsjahr 1449/50 in die Wochengeldkasse, später in die Bauhofkasse (SICHLER, Bamberger Bauverwaltung, S. 81–83, 430).

995 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 82, S. 22.

996 RÜEGER I, S. 372 f., Anm. 12. Die Frauengasse zieht sich vom Herrenacker bis zum Rhein hinunter.

auch auf der Strasse.⁹⁹⁷ 1454 betrug der jährliche Pachtzins des Frauenhauses 24 lb.⁹⁹⁸ 1461/62 verlangte die Stadt einen reduzierten Pachtzins von 12 lb pro Jahr.⁹⁹⁹ Die Teilzahlungen der Zinsen hatten jeweils vierteljährlich zu erfolgen.

Allerdings wurden unter der Rubrik »frowenhus« in den Stadtrechnungen häufig keine Pachteinahmen verbucht oder dann nur solche Beträge, welche weit hinter der vertraglich vereinbarten Pachtsumme nachstanden. Ob dies mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten zusammenhängt oder ob diese Einnahmen anders verbucht wurden, kann nicht mehr festgestellt werden. Schwierigkeiten bei der Aufbringung des Frauenhauspachtzinses für den Frauenhauspächter lassen sich auch in anderen Städten feststellen. Gelegentlich entliessen einzelne Städte sogar ihre Frauenwirte, weil diese ihre Schulden nicht bezahlen konnten.¹⁰⁰⁰ Auch in Schaffhausen wurde das Frauenhaus wegen versessener Zinsen, welche an das Kloster Allerheiligen, die Kapitelherren zu St. Johann sowie einem Schaffhauser Bürger zustanden, 1465 zwangsversteigert.¹⁰⁰¹

Nicht immer verlangte die Stadt die Pachtsumme in Bargeld: So wurde im Rechnungsjahr 1468/69 von »Yosen Gaglers dirne«, der neuen Pächterin des Frauenhauses, der Unterhalt eines Pferdes für die Stadt verlangt.¹⁰⁰² In den 1480er und 1490er Jahren werden in den Quellen zwar eine ganze Reihe von auswärtigen Frauenwirten erwähnt, welche einander in rascher Folge ablösten,¹⁰⁰³ aber in den Rechnungsbüchern tauchen keine Einnahmen mehr auf. Erst ab 1498/99 sind geringfügige Frauenhauseinnahmen in den Rechnungen erneut bezeugt. Aufgehoben wurde das städtische Bordell im Jahre 1538 auf Beschluss des Rates.¹⁰⁰⁴

997 ROSSIAUD, Dame Venus, S. 12f.; zur Prostitution im spätmittelalterlichen Schaffhausen: BÄCHTOLD, »Die frömbden wiblin ...«, S. 15–17.

998 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 110, S. 91.

999 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 123, S. 94.

1000 SCHUSTER, Die freien Frauen, S. 93 ff.; siehe auch SCHUSTER, Das Frauenhaus, S. 111 f.

1001 Staatsarchiv Schaffhausen, Kataster A 1, 1 (Gantbuch 1460–1475), fol. 27v.

1002 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 136, S. 92: »Yosen Gaglers dirne ist das frowenhus gelihen bis Pffingsten und sol yed(er) zitt mitt ainem pford warten und ob das pford in der zitt verkufft, sol es darnach in 14 tagen ain anders haben ungevarlich, gieng im aber das in der statt dienst ab, so sol man im das bezalen.« Einzelne Frauenwirte mussten sich in Überlingen in ihren Anstellungsverträgen mit der Stadt ebenfalls dazu verpflichten, ein »raißiges pfärit« zu stellen (OBSER, Geschichte, S. 634). Die Pflicht des Frauenwirtes, ein Pferd zu halten, ist auch aus Konstanz, Biberach und Würzburg überliefert (SCHUSTER, Das Frauenhaus, S. 106).

1003 AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft, S. 246 f.

1004 Gemäss Staatsarchiv Schaffhausen, RP IV, S. 48^z wurde das in der Frauengasse gelegene Frauenhaus durch Bürgermeister und Rat sowie den Spitalpflegern im Jahre 1498 um 55 fl verkauft. An jährlichen Zinsen hafteten auf dem Frauenhaus: 1 fl an den Abt, 1 fl an Jakob Rüscher und ½ fl an die Herren zu St. Johann.

Einnahmen aus der Vergabe von Spielkonzessionen

Wie andere Städte zog auch Schaffhausen aus der weitverbreiteten Spieleidenschaft finanzielle Nutzen, indem die Stadt das Recht der Veranstaltung von Spielen gegen Zahlung von Konzessionsgeldern verlieh.¹⁰⁰⁵ Unklar ist, um was für eine Art von Spielen es sich dabei handelte. Gemäss einem gegen Ende des 14. Jahrhunderts im Stadtbuch verzeichneten Eintrages waren Spiele, welche einen Geldeinsatz verlangten, verboten. Erlaubt waren einzig Kegel- und Kugelstossen, Brettspiele, Schach sowie das Armbrustschiessen.¹⁰⁰⁶ Wie weit diese Verordnung in der Stadt Gültigkeit hatte, lässt sich leider nicht feststellen, denn gewisse Glücksspiele wie Karten- und Würfelspiel scheinen während des 15. Jahrhunderts zumindest zeitweise toleriert worden zu sein. Gerade das Würfelspiel erfreute sich im Mittelalter und in der frühen Neuzeit einer speziellen Beliebtheit.¹⁰⁰⁷ Eine um 1480 durch den Rat erlassene »ordnung des blatzes« regelte den Spielbetrieb. Ausführlich festgelegt wurde dabei auch eine ganze Reihe von Bussen für verbotene Flüche, die einem hitzigen Spieler womöglich entfahren konnten. Der »blatzmaister« und seine Knechte waren für den ordentlichen Spielbetrieb zuständig und hälftig an den Busseneinnahmen, welche während des Spielbetriebs erlassen wurden, beteiligt.¹⁰⁰⁸ Gegen Ende des 15. Jahrhunderts erliess der Rat zahlreiche Verordnungen, welche die Spielerlaubnis zunehmend einschränkte und schliesslich ganz verbot.¹⁰⁰⁹ Schliesslich beschloss 1491 der Rat keinen öffentlichen Spielplatz mehr zu betreiben.¹⁰¹⁰

Die Höhe der jährlich verlangten Konzessionsgelder konnte unterschiedlich hoch ausfallen; normalerweise mussten die jeweiligen Konzessionäre vierteljährlich (alle Fronfasten) ihre Konzession bezahlen:

1005 Einnahmen aus der Vergabe von Spielveranstaltungskonzessionen kannte beispielsweise auch Schwäbisch Hall (KREIL, Stadthaushalt von Schwäbisch Hall, S.159). Auch in Frankfurt am Main wurde eine Spielbank von 1379 bis 1432 betrieben; ab 1396 stand diese Spielbank, in der sieben Männer und ein Portier beschäftigt waren, unter direkter Verwaltung der städtischen Finanzverwaltung. Auch in Mainz, Strassburg oder anderswo gab es Spielhäuser bzw. Spielplätze, welche von den Städten entweder selber betrieben oder aber auch an Privatpersonen verpachtet wurden (TAUBER, Würfelspiel, S.35–38).

1006 SSRQ SH» (Stadtbuch), Nr. 143, S. 81, »Umb spilan«. Allgemein zu Spiel und Spielverboten in spätmittelalterlichen Städten: DRIEVER, Obrigkeitliche Normierung, S. 138–166.

1007 TAUBER, Würfelspiel, passim.

1008 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 3, fol. 131r–132r.

1009 Siehe z. B. Staatsarchiv Schaffhausen, RP II, S. 43 (1476), RP III, S. 33 (1491); S. 67 (1492); S. 109 (1493); S. 159 (1494) usw.

1010 Staatsarchiv Schaffhausen, RP III, S. 33.

| Jahr | Höhe der Konzession | Konzessionär |
|---------|---------------------|------------------------------------------------|
| 1428/29 | 100 fl | ? |
| 1435/36 | 180 lb (= 112 ½ fl) | Claus Vogler, Uolrich Scherrer |
| 1454/55 | 44 fl | Clewy Lingk |
| 1459/60 | 50 fl | Cuonrat Schuochmacher |
| 1490 | 50 fl | Michel Ruodolff von Schwinfurt ¹⁰¹¹ |

Ähnlich wie bei den Einnahmen aus dem Frauenhaus wurden diese vertraglich vereinbarten Zahlungen in den Rechnungsbüchern tatsächlich nur selten erreicht; Gründe hierfür lassen sich nicht erkennen. Die Reduktion der vertraglich vereinbarten Zahlungen deutet jedenfalls auf Schwierigkeiten bei der Aufbringung der Konzessionsgelder hin. Öfters erfolgten auch gar keine Zahlungen, wie auch manchmal über längere Zeiträume hinweg die Rubrik in den Rechnungsbüchern nicht mehr auftritt.¹⁰¹²

Beiträge aus Bündnissen

Im allgemeinen hatten die Beiträge, welche Schaffhausen während des 15. Jahrhunderts aus Bündnissen erhielt, zumeist nur einen geringen Anteil am städtischen Finanzhaushalt.¹⁰¹³

Als Folge des Weinsberger Bundes von 1420 erhielt Schaffhausen seit den 1430er Jahren regelmässig alle Jahre auf Martini die sogenannte »Ulm und Hall stür« oder »Winsperg stür«, wie sie auch genannt wurde.¹⁰¹⁴ Zu diesem Weinsberger Bund, dem 33 Reichsstädte (darunter auch Schaffhausen) angehörten, war es gekommen, nachdem 1417 König Sigismund die Reichsstadt Weinsberg entgegen aller ausgestellter Privilegien mit sämtlichen Rechten und Einkünften an den Reichserbkämmerer Konrad von Weinsberg verliehen hatte. Hauptzweck dieses im Jahre 1420 gegründeten Bundes¹⁰¹⁵ war die Wiederherstellung der Reichsfreiheit der Stadt Weinsberg. Sein Ziel erreichte der Bund 1428, als Konrad von Weinsberg nach längeren Auseinandersetzungen von den am Bund beteiligten Reichsstädten gezwungen wurde, gegen eine Entschädigung von 30000 fl die Reichsfreiheit der Stadt Weinsberg wiederherzustellen. Zur Aufbringung dieser gewaltigen Summe musste er

1011 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnung A 3, fol. 132r: »It(em) uff frytag nach Conceptionis Marie anno etc. (14)90 hatt Michel Ruodolff von Schwinfurt dis ordnung geschworen und ist im der blatz gelihen des jars umb fünfftzig guldin, bezalt all fronvasten 12 ½ guldin und sol sich laussen bruchen zuo allen dem darzuo inn min herren ervordrent als ander knecht.«

1012 Auffallend ist der lange Unterbruch der Rubrikenführung ab 1463/64 bis 1490/91 in den Rechnungsbüchern. Auch in Schwäbisch Hall lassen sich ab 1460 keine Einnahmen aus Spielkonzessionsvergaben mehr feststellen (KREIL, Stadthaushalt von Schwäbisch Hall, S. 159).

1013 Siehe auch S. 353–358.

1014 Erstmals findet sich diese Einnahme im Rechnungsjahr 1435/36 (Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 61, S. 7).

1015 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1669; siehe auch SCHECK, Die politischen Bündnisse, S. 133f., Nr. 24, S. 212–216 und Nr. 24a, S. 216–219.

auch den Pfandbetrag der an ihn ebenfalls versetzten Reichssteuern von Ulm und Schwäbisch Hall im Gesamtbetrag von 16000 fl nachlassen. Im Oktober 1433 verlieh König Sigmund an die 33 Städte des Weinsberger Bundes schliesslich die beiden Stadtsteuern von Ulm und Hall gegen eine Pfandsomme im Gesamtbetrag von 10400 fl. Zur Aufbringung dieser Summe teilten sich die 33 Reichsstädte des Weinsberger Bundes nach einem bestimmten Schlüssel auf: Augsburg zahlte 1060 fl, Ulm ca. 993 fl, Konstanz 795 fl, Esslingen und Rothenburg je 530 fl. Die anderen 28 Städte zahlten weniger als 500 fl. Ihrem eingezahlten Betrag gemäss erhielten die Städte in der Folge jährlich einen Anteil an den beiden Reichssteuern ausgezahlt.¹⁰¹⁶ Der Anteil Schaffhausens betrug 29 fl 45 Kreuzer.¹⁰¹⁷ Im allgemeinen wurden die Zahlungen pünktlich entrichtet, wobei allerdings gelegentlich Zahlungslücken auftreten konnten. So wurden beispielsweise in der Rechnungsperiode 1443/44 die geschuldeten Beträge von vier Jahren (1440, 1441, 1442, 1443) mit 118 ½ fl nachgezahlt.¹⁰¹⁸ Eine grössere Zahlungslücke trat in den Jahren 1453 bis 1470 auf: 1453 arretierte Kaiser Friedrich III. kurz nach seiner Kaiserkrönung die Steuern von Ulm und Hall und verlangte die Auszahlung dieser Steuern an Haug von Werdenberg. Doch sowohl Ulm wie auch Schwäbisch Hall zahlten nicht und behielten auch die folgenden 18 Jahre die Auszahlung ihrer Stadtsteuern zurück. Erst nach längeren Verhandlungen mit dem Kaiser sowie mit Ulm und Hall, wobei besonders letztere Stadt sich speziell widerspenstig gab, zahlten die beiden Städte die Stadtsteuern erneut an die Angehörigen des alten Weinsberger Bundes aus.¹⁰¹⁹ 1471 wurden diese während 18 Jahren geschuldeten Beträge durch Schwäbisch Hall im Gesamtbetrag von 10800 lb an die am Weinsberger Bund beteiligten Städte abbezahlt.¹⁰²⁰ Endgültig abgelöst wurde die gegenüber Schaffhausen zu zahlende Schuld erst im 17. Jahrhundert: Nach Verhandlungen wurde 1658 eine Übereinkunft getroffen, dass die Verpflichtung mit 300 Dukaten abgelöst werden solle; dieses Geld wurde dann auch in drei Raten in den Jahren 1659/60 an Schaffhausen überwiesen.¹⁰²¹

Besonders kompliziert waren jeweils die Abrechnungen mit dem Schwäbischen Städtebund. Nach langjährigen Auseinandersetzungen erhielten die Schaffhauser 1460 vom schwäbischen Städtebund einen Beitrag von 7000 fl anlässlich von im Namen des Städtebundes gemachten Kriegsschulden ausbezahlt.¹⁰²²

1016 KRAMML, Kaiser Friedrich III., S. 66 f. Die Höhe des durch Schaffhausen gezahlten Anteiles konnte ich leider nicht in Erfahrung bringen.

1017 SCHIB, Geschichte, S. 207; ausführliche Schilderung bei KREIL, Stadthaushalt von Schwäbisch Hall, S. 74 f.

1018 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 78, S. 7.

1019 KRAMML, Kaiser Friedrich III., S. 67–69.

1020 KREIL, Stadthaushalt von Schwäbisch Hall, S. 75.

1021 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Pfennig-Gülten-Buch auf dem Land 1614–1642, fol. 655r–655v. Im Staatsarchiv Schaffhausen haben sich unter Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1859 verschiedene Quittungen, Missiven und andere Schriften von Ulm und Überlingen erhalten, welche die kaiserlichen Reichssteuern der Städte Ulm und Hall betreffen, vgl. auch Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 2, S. 216v, »Ain abgeschrieben der quittantz umb die kaiserliche richsstúr Ulm und Hall« (eine Art Musterquittung!).

1022 Siehe hierzu ausführlich S. 355 f.

Nachdem Schaffhausen 1454 das erste Bündnis mit den Eidgenossen geschlossen hatte, war die Stadt militärisch aktiv an der territorialen Erweiterung der Eidgenossenschaft mitbeteiligt. Als zugewandter Ort war Schaffhausen allerdings kein gleichberechtigtes Mitglied neben den alten Orten der Eidgenossenschaft.¹⁰²³ Weder wurde der Rheinstadt eine Stimme an den eidgenössischen Tagsatzungen gewährt, noch hatte sie Anteil an der Verwaltung der gemeinen Herrschaften. Auch wurde einem zugewandten Ort keine aktive Teilnahme bei Bündnisverhandlungen der Eidgenossen mit dem Ausland zugestanden. Die zugewandten Orte waren weitgehend dem Willen der vollberechtigten eidgenössischen Orte unterworfen, welche über ihre Köpfe hinweg auf den Tagsatzungen Beschlüsse fassten, die auch für die Zugewandten Gültigkeit hatten. So hatte der zugewandte Ort Schaffhausen bedingungslos Folge zu leisten, wenn die Tagsatzung einen Kriegszug beschloss. Der Rat der Stadt wurde dabei vom Beschluss der Tagsatzung in Kenntnis gesetzt und die Schaffhauser hatten ihr Truppenkontingent bereit zu halten. Die Rechtsstellung eines zugewandten Ortes beinhaltete gewöhnlich auch keinen oder nur einen geringen Anteil an den finanziellen Nutzen, welche die Eidgenossen aus ihren Bündnissen oder aus den gemeinen Herrschaften zogen.¹⁰²⁴ Besonders negativ wirkten sich diese rechtlichen Nachteile der Zugewandten bei den eidgenössischen Kriegszügen aus. Zwar wurde die im Felde gemachte Kriegsbeute normalerweise unter den Köpfen der an der Schlacht beteiligten Truppenkontingente aufgeteilt,¹⁰²⁵ doch hatten die zugewandten Orte gewöhnlich keinen Anteil an den Kriegsentschädigungen, welche die alten Orte unter sich zu verteilen pflegten: So teilten beispielsweise die eidgenössischen Orte unter Einschluss von Freiburg und Solothurn die 150000 fl, welche ihnen nach den Burgunderkriegen für den Verzicht auf die Freigrafschaft Burgund bezahlt wurden, alleine unter sich auf.¹⁰²⁶ Nur gelegentlich wurde den zugewandten Orten vom grossen Brocken der den Eidgenossen zufließenden Bundesgeldern und Subsidien ein Anteil abgegeben, wie z. B. im Jahre 1474, als der österreichische Herzog Sigmund für einen Zug der Eidgenossen nach Burgund 8000 fl versprochen hatte und auf der Tagsatzung vom 6. September 1474 in Luzern besprochen wurde,

1023 LEU, *Zunftverfassung*, S. 30 ff; zur Stellung der zugewandten Orte allgemein PEYER, *Verfassungsgeschichte*, S. 36 ff.

1024 So versuchten die Schaffhauser wie auch die St. Galler und die Appenzeller nach dem Schwabenerkrieg 1499 vergeblich, Anteil am Landgericht in Thurgau zu erhalten (EA 3/I, S. 641, S. 645, S. 654 f.).

1025 EA 2, S. 593 und EA 3/I, S. 412. So bekam auch Schaffhausen seinen Anteil an den Beutestücken aus Grandson, welche 1492 im Gesamtwerte von 5416 fl durch die Eidgenossen verkauft wurden. Die Beute wurde dabei nach Köpfen der in Grandson 1476 kämpfenden Männer aufgeteilt. Für die 102 Schaffhauser, welche bei Grandson dabei waren, wurden insgesamt 33 fl 5 ß ausbezahlt. Dies war eine recht bescheidene Summe im Vergleich mit den Beträgen, die Bern (7130 Mann: 2324 fl 13 ½ ß) oder Luzern (1861 Mann: 605 fl) erhielten. In den Schaffhauser Stadtrechnungen von 1492/93 findet sich dieser Posten in der Rubrik »Von der aidgnossen pund« (Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 154, S. 24: »It(em) 24 kronen 8 dick blaphart 4 behemsch schickte(n) uns gemainer aidgnoss rät uff Margrete (14)92, ward uns zuo unserm tail von dem guot dz zuo Granse erobert ward, was mitnam(en) ain temand und ettlich gold und klainot, dz damals ungetailt beliben und jetz verkouft ist etc. tuot 47 lb 10 ß.«

1026 EA 3/I, S. 48, 81, 89, 94, 106, 114, 137, 154, 179, 200, 211. Allgemein zur Benachteiligung der Zugewandten bei der Kriegsbeute, den Brandschätzen, den Kriegsentschädigungen, Subsidien und Pensionen bei OECHSLI, *Orte und Zugewandte*, S. 27–30.

»wy sy andern iren puntgenossen von Rotwil, Schaffhusen, Sant Gallen, Appenzell, Friburg und Solotorn von söllichem gelt schenken wöllen.«¹⁰²⁷ Auf einem zu Feldkirch am 12. Oktober 1474 getroffenen Abschied wurde die Aufteilung von zu erwartenden französischen Geldern in Höhe von 8000 Gulden festgesetzt: Auch Schaffhausen erhielt einen Anteil von 100 Gulden.¹⁰²⁸ Nur durch ihr energisches Vorgehen erhielten die zugewandten Orte nach dem Bellenzerzug von 1478 schliesslich einen Anteil an den mailändischen Kriegsentschädigungen.¹⁰²⁹ Auch 1499 erhielten die Schaffhauser Beiträge als Kriegsentschädigungen. Es wurde ihnen eine Kriegsentschädigung von insgesamt 425 fl für die Kosten der Besetzung des Städtchens Neunkirch während des Schwabenkrieges zugestanden. Die Schaffhauser hatten das dem Bischof von Konstanz gehörende Städtchen zusammen mit Zürcher Truppen während mehrerer Monate besetzt gehalten.¹⁰³⁰ Aus sogenannten Brandschatzungen (Beutegeldern) erhielten die Schaffhauser ebenfalls in diesem Jahr einen Anteil von 109 fl.¹⁰³¹

Besonders schmerzlich für die Zugewandten war ihre Nichtbeteiligung an den Soldbündnissen mit ausländischen Mächten, welche Ende des 15. Jahrhunderts abgeschlossen wurden. Durch die errungenen militärischen Erfolge der Eidgenossen während des 15. Jahrhunderts wurden diese zu begehrten Bundespartnern ausländischer Mächte. Die Eidgenossen liessen sich diese Militärbündnisse durch Pensionsgelder gut bezahlen. Die finanziellen Auswirkungen, welche solche Pensionszahlungen auf einen städtischen Finanzhaushalt haben konnten, zeigte Martin Körner in seiner Arbeit über die Luzerner Staatsfinanzen.¹⁰³² Auch Schaffhausen suchte wiederholt wie die anderen zugewandten Orte ebenfalls in den Genuss solcher Pensionsgelder zu kommen. So preschten Rottweil

1027 EA 2, S. 499.

1028 BÜCHI, Unbekannte eidgenössische Abschiede, S. 442. Die Aufteilung der 8000 Gulden (Büchi schreibt irrtümlich Franken) wurde wie folgt beschlossen: Zürich 1000, Bern 2000, Luzern 800, Solothurn 400, Uri 200, Schwyz 300, Unterwalden 200, Zug 200, Glarus 200, Abt von St. Gallen 500, St. Gallen 200, Appenzell 200, Thurgau 400, Schaffhausen 100, Rottweil 150, Oberland 100, Stadt und Grafschaft Baden 110, Mellingen 10, Bremgarten 30, Gemeinde Ämter 110, Rapperswil 20. Vgl. auch SIEBER-LEHMANN, Nationalismus, S. 131, Anm. 175, der zu dieser Liste meint, dass die unterschiedlichen Summen der einzelnen Orte indirekt deren politischen Einfluss innerhalb der damaligen Eidgenossenschaft anzeigen.

1029 EA 3/I, S. 27. Damit im Zusammenhang stehen wohl folgende Einträge in den Stadtrechnungen des Rechnungsjahres 1480/81 (Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 138, S. 88, Rubrik »von der aidgnossen pund«): »It(em) 28 cronen kamen von Bellentz, gab der Megken uff Martini.

It(em) 25 duggätt(en) und 1 lb hrl bräch uns Clewi Oshwalt von Lutzern, gab úns da Anthin Scherr(er), sond wir damit bezalt sin unnser anzal dez geltz von Mayland her, rürdt von der raiß Bellentz.« Insgesamt wurden in diesem Jahr Einnahmen in der Höhe von 100 lb 7 ß 6 h (= 66,92 fl) in dieser Rubrik verbucht.

1030 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 162, S. 98.

1031 Dabei handelte es sich um Schatzgelder von Gefangenen, die bei der Eroberung von Tiengen gemacht wurden. Der bedeutendste Schatzgeldbetrag waren 75 Sonnenkronen (= 100 fl), welche Schaffhausen aus der Lösegeldsumme von Hans von Baldegg erhalten hatte (Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 162, S. 102). Vgl. auch Aktenstücke zur Geschichte des Schwabenkrieges (QSG Bd. 20), Nr. 216, S. 155; Nr. 275, S. 197; Nr. 448, S. 327; Nr. 687, S. 515. Die gesamte durch Hans von Baldegg gezahlte Lösegeldsumme betrug insgesamt 2000 fl (SCHAUFELBERGER, Der Alte Schweizer, S. 181). Hans von Baldegg (1457–1513) war während des Schwabenkrieges Hauptmann in Tiengen (HbLs I, S. 543).

1032 KÖRNER, Luzerner Staatsfinanzen, S. 192–199.

und Schaffhausen auf einer Tagsatzung in Baden im Jahre 1491 vor und verlangten von ihren Miteidgenossen, falls die Vereinigung mit dem französischen König zustande käme, sollten sie diese dem König ebenfalls für einige »Ergetzlichkeiten« empfehlen.¹⁰³³ 1499 suchte Schaffhausen erneut in die Einigung mit Frankreich wie auch mit Mailand aufgenommen zu werden.¹⁰³⁴ Sein Ziel scheint es mindestens teilweise am 25. September 1499 erreicht zu haben, als der Vicomte Galeazzo der Stadt im Namen seines Herren Ludovico Sforza, des Herzogs von Mailand, ein Bündnis auf zehn Jahre mit einer jährlichen Pension von 500 Dukaten versprach.¹⁰³⁵ Wahrscheinlich sah Schaffhausen allerdings nichts von diesem Geld, da sich das traurige Schicksal des Herzogs von Mailand bereits im Frühjahr 1500 erfüllte, als dieser unter Mitwirkung einzelner Eidgenossen durch die Franzosen bei Novara gefangen genommen wurde.¹⁰³⁶ Zu weiteren Militärbündnissen mit einträglichen Pensionsgeldzahlungen gelangte Schaffhausen, nachdem es 1501 als vollwertiges Mitglied in die Eidgenossenschaft aufgenommen worden war. Seit dem Rechnungsjahr 1509/10 lassen sich erstmals in den Stadtrechnungen Einnahmen aus Pensionsgeldern finden, wo sie innerhalb der Gesamteinnahmen einen bedeutenden Platz hatten und so an der Sanierung des während des 15. Jahrhunderts hochverschuldeten Finanzhaushalts massgeblichen Anteil hatten.¹⁰³⁷ Diese Pensionsgeldzahlungen waren allerdings innerhalb der Schaffhau-

1033 EA 3/I, S. 384, c.

1034 EA 3/I, S. 602, 641.

1035 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 3638. Vgl. auch Staatsarchiv Schaffhausen, RP IV, S. 186, Sitzung des Grossen Rates vom 4 ante Michaelis (14)99 (25. September): »Hand sich min h(e)rren erkennt, welhe knecht ir ... (?) und uslüt in krieg louffe(n) wellen, das die dem hertzogen von Mayland zuo und nit wider in louffe(n) söllen und welher dz überfür und nit täte, verfalt die buoß die X lb h wie dz zuo Pffingsten verkündt wirt. Söliches ist dem hertzog(en) von Mayland zuo gesait und sol er uns dagege(n) X jar die nechsten, so bald er wid(er) in sin land ingesetzt ist, alle jar uff Bap(tis)te 500 ducate(n) zuo pension geben nach lut der verschribung, so er min herren versigelt geben hant.«

1036 DIERAUER II, S. 456–463.

1037 SCHMUKI, Steuern und Staatsfinanzen, S. 316; KÖRNER, Solidarités financières, S. 111–116. Die im 16. und 17. Jahrhundert eingenommenen Pensionsgelder machten innerhalb des städtischen Finanzhaushalts einen beachtlichen Anteil aus (SCHMUKI, Steuern und Staatsfinanzen, S. 322–332):

| Jahr | Anteil der Pensionsgelder am städtischen Gesamthaushalt in % | Position der Höhe der Pensionsgelleinnahmen innerhalb des Stadthaushalts | Jahr | Anteil der Pensionsgelder am städtischen Gesamthaushalt in % | Position der Höhe der Pensionsgelleinnahmen innerhalb des Stadthaushalts |
|---------|--------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|---------|--------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| 1511/12 | 31,8 | 1 | 1580/81 | 19,9 | 1 |
| 1518/19 | 46,7 | 1 | 1592/93 | 0,8 | 8 |
| 1522/23 | 23,6 | 2 | 1600/01 | 1,6 | 8 |
| 1525/26 | 26,6 | 1 | 1604/05 | 22,1 | 1 |
| 1532/33 | 6,0 | 5 | 1608/09 | 18,6 | 1 |
| 1537/38 | 37,4 | 1 | 1611/12 | 7,0 | 4 |
| 1542/43 | 21,1 | 1 | 1613/14 | 20,8 | 1 |
| 1553/54 | 22,7 | 1 | 1620/21 | 5,0 | 9 |
| 1558/59 | 4,3 | 7 | 1629/30 | 10,5 | 3 |
| 1561/62 | 15,5 | 3 | 1680/81 | 7,6 | 4 |
| 1566/67 | 28,8 | 1 | 1685/86 | 6,9 | 7 |

ser Bevölkerung – wie im übrigen auch im gesamten Gebiet der Eidgenossenschaft – nicht unumstritten; wiederholt wetterte beispielsweise der Jerusalempilger und Kaufmann Hans Stockar in den 1520er Jahren gegen die französischen Pensionen.¹⁰³⁸ 1521 meinte er anlässlich des Abschlusses des französisch-eidgenössischen Soldbündnisses, »die kronan ... hand uns blind gemacht, das wier unser schand und laster hand vergessen, das er (der französische König) uns zugefügt hatt, und das bluttgelt, das man von im genon hatt, das würt uns der dag ainst mit im ze sur werden.«¹⁰³⁹

Ein spezielles Problem in Schaffhausen wie innerhalb der gesamten Eidgenossenschaft stellten besonders die Zahlungen von Pensionen an Privatpersonen dar: Ende des 15. Jahrhunderts hatte das private Pensionenwesen innerhalb der eidgenössischen Orte wie auch ihrer Zugewandten ziemlich überhand genommen. Von den verschiedensten Seiten kassierten prominente Persönlichkeiten einzelner eidgenössischer und zugewandter Orte Pensionsgelder. Um dem Einhalt zu gebieten, verabschiedeten die zwölf Orte sowie die Stadt St. Gallen und Appenzell 1503 auf der Tagsatzung in Baden ein besonderes Konkordat, welches alle nicht von den Räten bewilligten Pensionsgelder verbot. Bei Zuwiderhandlung drohten schwere Strafen wie Amtsenthebung oder gar Hinrichtung. Allerdings traten die meisten Orte in den folgenden Jahren von diesem Beschluss zurück. 1508 wurde schliesslich auf der Tagsatzung der Beschluss gefasst, die ganze Angelegenheit mit den Pensionen dem Belieben jeden einzelnen Ortes zu überlassen.¹⁰⁴⁰ 1515 wurden durch den Bürgermeister und Rat der Stadt Schaffhausen die privaten Pensionen erneut verboten: Niemand sollte zukünftig Pensionen und Ehrengaben von Fürsten oder anderen fremden Herren annehmen. Selbst diejenigen, welche in fremden Diensten waren, durften nach ihrer Rückkehr in die Heimat keine Pensionen mehr beziehen. Ebenso sollten Tagsatzungsabgesandte Gaben zwar annehmen dürfen, doch sollten sie diese in den gemeinen Säckel abliefern. Dieser Ratsbeschluss wurde durch den Grossen wie Kleinen Rat wie auch durch die ganze Gemeinde in den Zünften beschworen.¹⁰⁴¹

1038 STOCKAR, Jerusalemfahrt, S. 70f. und S. 106f.

1039 Ebd., S. 71. Zur Kritik am Pensionenwesen dieser Zeit in der Chronik des Berners Valerius Anselm: ESCH, Wahrnehmung, S. 184ff. Neuerdings auch GROEBNER, Gefährliche Geschenke, S. 155–217.

1040 DIERAUER II, S. 469–472; zum Pensionenbrief von 1503 neuerdings auch KÖRNER, Zur eidgenössischen Solddienst- und Pensionendebatte, S. 193–203.

1041 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 5537. Eine Liste von schweizerischen Provisionären des Erzherzogs Sigmund von Österreich aus dem Jahre 1488 findet sich bei HEGI, Provisionäre, S. 280–282. Unter den 1488 begünstigten Provisionären wird speziell Heinrich Lüti von Schaffhausen in dieser Liste erwähnt. Dieser, in späteren Zeiten treue Agent König Maximilians, erhielt 1488 40 fl (ebd., S. 281). Unter Maximilian erscheint Heinrich Lüti neben Hans Lanz von Liebenfels als Vermittler der Pensionen und Provisionen in die Eidgenossenschaft (ebd., S. 279). Zu diesen Schaffhauser Provisionären auch HEGI, Die geächteten Räte, S. 506f. Eine Liste mit privaten Pensionenbezügern in Schaffhausen hat sich auch aus dem Jahre 1518 im Rechenschaftsbericht Antonio Puccis an den Kardinal de Medici erhalten (WIRZ, Akten, Nr. 83, S. 178f.).

Einnahmen aus Kriegsbeute

Wie bereits erwähnt wurde, verbuchten die Stadtrechner gelegentlich – wenn auch selten – Einnahmen aus Kriegsbeute. In diese Kategorie gehören auch die erpressten Lösegelder von während Kriegen und Fehden gefangenen Personen. In der historischen Forschung ist es eine allgemein verbreitete Ansicht, dass vor allem Adlige den Krieg und die Fehde als Mittel zu materieller Bereicherung betrachteten.¹⁰⁴² Eine weniger bekannte Tatsache ist aber, dass auch die Städte sich solche Einnahmen zu sichern suchten: Im allgemeinen betrieben die spätmittelalterlichen Städte keine aggressive Politik; vielmehr war deren Politik von defensivem Charakter geprägt. Doch keineswegs verabscheuten die spätmittelalterlichen Kommunen die Kriegsbeute, welche sie als Entschädigung für aufgewendete Kriegs- und Feldzugskosten wie auch für allfällige Kriegszerstörungen betrachteten. Schliesslich war das Recht auf Beutenahme bis weit in die Neuzeit hinein ein wesentlicher Bestandteil mittelalterlichen Kriegsrechts.¹⁰⁴³ Auch für städtische Söldner und Truppen stellte die Kriegsbeute eine wichtige Möglichkeit dar, den Sold aufzubessern.¹⁰⁴⁴ Bereits Erwähnung fanden die Beutebeteiligungen Schaffhausens bei eidgenössischen Kriegszügen. Diese Beute konnte im übrigen nicht nur aus Geld bestehen, begehrt waren auch Waffen wie beispielsweise Kanonen: Laut dem aus dem Jahre 1479 stammenden Zeughausinventar hatten die Schaffhauser zwei Schlangenbüchsen aus der Beute von Grandson erhalten; neben der sonstigen umfangreichen Beute waren den Eidgenossen bei Grandson auch viele burgundische Artilleriegeschütze in die Hände gefallen; die burgundische Artillerie galt im Europa des 15. Jahrhunderts als modernste und stärkste.¹⁰⁴⁵ Überhaupt wurde alles was nicht niet- und nagelfest war, als Beute mitgenommen: Nachdem die Schaffhauser 1446 die zwischen Geissingen und Engen gelegene Burg Sunthausen des Hans von Rechberg erobert und dem Erdboden gleichgemacht hatten, wurden auch alle beweglichen Güter mitgenommen. Nachdem 1451 zwischen Hans von Rechberg und Schaffhausen eine Einigung zustandegebracht wurde, gaben die Schaffhauser diese Beutestücke wieder zurück.¹⁰⁴⁶ Auch 1449, nach der Eroberung des Schlosses Balm, konnten

1042 Allgemein hierzu BITTMANN, Kreditwirtschaft, S. 96–110.

1043 REDLICH, De praeda militari, S. 4 ff.

1044 Zur Bedeutung der Kriegsbeute für die eidgenössischen Krieger im Spätmittelalter: SCHAUFELBERGER, Der Alte Schweizer, S. 168–189. Allgemein zur Kriegsbeute und zur Lösegeldforderungen durch spätmittelalterliche Städte: ISENMANN, Stadt, S. 151 f.

1045 Das Zeughausinventar von 1479 findet sich in Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 3, S. 187f–188r; siehe auch BÄCHTOLD, Stadt Schaffhausen, S. 46 und ZIMMERMANN, Geschützwesen, S. 7 f. Zur Artilleriebeute der Eidgenossen bei Grandson siehe den Ausstellungskatalog zur Burgunderbeute, S. 167–182.

1046 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2255 I, Dorsualnotiz: »Sunthuser husrat der Rechbergs botte(n) geantw(ur)t ist«: »Sunthuser plunder: Item des ersten 2 stainbüchsen, 1 ysnin büchs, 2 hantbüchßen, ain höll nagel und schlüssel, 1 kocher 7 pfil darinn. It(em) 41 ysnin ring zuo den tücheln. It(em) 1 flesch werineßig. It(em) 13 glaß venster mit waltglaß. Item 1 kisten. It(em) 1 armbrost bogen und 1 stegeraff darzuo. Item dieser plunder ist geantwurt worden her Grejorien, lúpriester zuo Hiltzingen, im nam(en) juncker Hannsen von Rechbergs, des bott er gewesen ist / uff mentag vor sant Oswalds tag anno etc. quinquagesimo primo.« Allgemein zur Auseinandersetzung zwischen Hans von Rechberg und Schaffhausen und der Eroberung der Burg Sunthausen 1446: HARDER, Sunthausen-Krieg, S. 130–138.

die Schaffhauser 122 lb 4 ß 3 h (= 84,28 fl) an »schatzgelt von den gefangnen und dem blunder« als Einnahme in den Stadtrechnungen verbuchen.¹⁰⁴⁷ Das sogenannte »Küngelglöckchen« (1414 gegossen), ebenfalls ein Beutestück der Schaffhauser vom Schloss Balm, hängt noch heute im Fronwaagturm.¹⁰⁴⁸ Die Verbuchung solcher Einnahmen in den Stadtrechnungen blieb allerdings eine seltene Angelegenheit, denn häufig wurde die Kriegsbeute unmittelbar nach den Kriegsereignissen unter die beteiligte Mannschaft aufgeteilt.

7.3 Nicht-Steuern: Städtische Erwerbseinkünfte

Bereits im 15. Jahrhundert, wenn nicht schon früher, bezog der städtische Finanzhaushalt Schaffhausens einen Teil seiner Einnahmen aus Erwerbseinkünften. Die Erwerbseinkünfte setzten sich in Schaffhausen einerseits aus den Vermögenserträgen (Aktivzinsen, Wechselgewinne, Hauszinsen), andererseits aus den Beteiligungen der Stadt an Betrieben (Salzgeschäfte, Verkauf von Baumaterialien aus dem Bauamt, Münzfabrikation, Fischverkauf aus Stadtweiher) zusammen. Die Einnahmen aus den Erwerbseinkünften konnten insgesamt von Jahr zu Jahr beträchtlichen Schwankungen unterliegen. Verantwortlich hierfür waren vor allem die unterschiedlichen Einnahmen aus dem Salzgeschäft. Gewöhnlich spielten diese städtischen Salzgeschäfte die absolut grösste Rolle innerhalb der städtischen Erwerbseinkünfte.

Salzhandel

Dank seiner günstigen Verkehrslage hatte Schaffhausen einen wichtigen Anteil am Salzhandel. Über Schaffhausen wurden grosse Teile des Gebietes der heutigen Schweiz mit dem lebensnotwendigen Salz versorgt.¹⁰⁴⁹ Dabei hatte gerade das schweizerische Gebiet, welches im Mittelalter über keine eigenen Salzvorkommen verfügte,¹⁰⁵⁰ einen besonders hohen Salzbedarf. Neben dem lebensnotwendigen Salzbedarf der Menschen benötigte vor allem die in der Innerschweiz im Spätmittelalter stark expandierende Viehzucht sowie auch die Lebensmittelkonservierung (Fleisch, Käse) grosse Mengen von Salz. Der durch-

1047 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 120, S. 27. 1450 wurden 4 ß »von der grossen stuben ze sübren, als der blunder von Balb darin gelegen wz«, ausgegeben.

1048 FRAUENFELDER, Kunstdenkmäler I, S. 232, Anm. 2.

1049 Zum Schaffhauser Salzhandel im Mittelalter: AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft, S. 87–146; SCHIB, Geschichte, S. 144 f.

1050 Bescheidene Salzvorkommen für den lokalen Salzbedarf wurden in der Gegend um Aigle und Bex im 16. Jahrhundert erschlossen; die aargauischen Salinen wurden erst im 19. Jahrhundert wirtschaftlich ausgebeutet (BERGIER, Geschichte vom Salz, S. 35 f. u. S. 91 f.). Zur spätmittelalterlichen Salzversorgung und deren Problematik in der Eidgenossenschaft vgl. die zusammenfassenden Bemerkungen von CARL, Eidgenossen und Schwäbischer Bund, S. 233 ff. wie auch HOCQUET, Alpes, S. 21–53.

schnittliche jährliche Salzverbrauch pro Kopf war im Mittelalter bedeutend höher als in der heutigen Zeit (Mittelalter: 15,5–16 Kilogramm; um 1900: ca. 7,5 Kilogramm; heute: 5–6 Kilogramm).¹⁰⁵¹

Das Salz, welches über Schaffhausen in die Schweiz gelangte, stammte hauptsächlich aus den Salinen des Salzkammergutes (Reichenhall, Hallein) und seit dem 13. Jahrhundert auch aus der Saline von Hall im Tirol. Von diesen Herkunftsorten wurde das Salz zuerst über Bayern und Schwaben an den Bodensee transportiert, von wo es mittels des bequemen Wasserweges bis nach Schaffhausen geführt wurde. Von hier aus fand es seine weitere Verteilung.¹⁰⁵²

Ursprüngliche Inhaberin des Salzrechtes in Schaffhausen war das Kloster Allerheiligen. Ähnlich wie die anderen wirtschaftlichen Rechte wurde auch dieses Salzrecht als Erblehen durch das Kloster an Schaffhauser Adelsgeschlechter weitergegeben. 1277 kaufte Allerheiligen das Salzlehensrecht von den Rittern am Orth um 100 Mark Silber zurück. Schultheiss, Rat und Gemeinde von Schaffhausen verpflichteten sich dabei, das klösterliche Salzhandelsmonopol zu schützen. Im Gegenzug ermässigten Abt und Konvent den Salzzoll pro Marktfuder von 3 auf 2 Pfennige.¹⁰⁵³ Gehandelt wurde das Salz im sogenannten Salzhof, dem grössten der Güterhöfe an der Schiffflände in Schaffhausen, welcher seinen Namen von der dort hauptsächlich gekauften und verkauften Handelsware Salz erhalten hatte. Wie erwähnt, waren mit dem Salzhof verschiedene weitere Rechte wie die Erhebung eines Schiffszolles, Lagergebühren, Durchgangszoll und Überfahrtsgeld verbunden.

Während des 14. Jahrhunderts war der Salzhof in den Händen von verschiedenen in Schaffhausen ansässigen Adelsgeschlechtern; auf irgendeine Weise war vermutlich auch die Stadt an diesem Salzhof beteiligt. Leider erlaubt die lückenhafte Quellenlage keine genaueren Einblicke in die äusserst komplizierten Besitzverhältnisse.¹⁰⁵⁴ 1376 erliess der österreichische Herzog eine Ordnung für den Schaffhauser Salzhof, in der auch der Gewinn aus dem Salzhandel geregelt wurde.¹⁰⁵⁵ Während Karl Mommsen die in dieser Ordnung festgesetzten Geldbeträge als Zollgebühren interpretiert, welche durch einen Schrei-

1051 VOLK, Salzproduktion, S. 15. Tiefere Salzverbrauchsmengen pro Kopf werden für das Spätmittelalter und die frühe Neuzeit bei SCHMIDTCHEN, Technik, S. 247f. erwähnt.

1052 AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft, S. 88f. Die grosse Bedeutung, die der Salzhandelsplatz Schaffhausen in der Versorgung des schweizerischen Mittellandes spielte, zeigt sich deutlich etwa auch in den spätmittelalterlichen Seckelmeisterrechnungen der Stadt Solothurn (REITZE, Seckelmeisterrechnungen, S. 54 und S. 135).

1053 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 177, SSRQ SH 1, Nr. 30, S. 49f.

1054 Verwiesen sei auf die in SSRQ SH 1 abgedruckten Urkunden: Urk. 289, Nr. 38, S. 59f.; Urk. 296, Nr. 39, S. 60f.; Urk. 897, Nr. 89, S. 151f.; Nr. 90, S. 153ff.; Urk. 954, Nr. 95, S. 176f.; Urk. 1044, Nr. 106, S. 190ff.; Urk. 1045, Nr. 107, S. 192; Urk. 1100, Nr. 113, S. 201ff.; Urk. 1101, Nr. 114, S. 203ff.; Urk. 1102, Nr. 115, S. 205; Urk. 1163, Nr. 120, S. 208; Urk. 1162, Nr. 121, S. 209; Urk. 1170, Nr. 124, S. 210f.; Urk. 1332, Nr. 142, S. 235; Urk. 1434, Nr. 154, S. 259; Urk. 1444, Nr. 156, S. 261; Urk. 1439, Nr. 170, S. 286–290; vgl. auch RÜEGER I, S. 365–369.

1055 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1044, SSRQ SH 1, Nr. 106, S. 191: Pro Salmenschwiler Salzscheibe sollten 2 fl Gewinn abfallen, von einem »stübich« Salz ebenfalls 2 fl, von einer »bütschen« Salz 1 fl und von einem »krottlein« Salz ½ fl. Ausserdem sollte von einem Pfund Eisen 2 fl Gewinn abfallen.

ber in der Kanzlei von Innsbruck infolge Unkenntnis verschrieben worden sein sollen,¹⁰⁵⁶ vertritt Otto Volk die glaubwürdigere Auffassung, dass es sich hier um festgesetzte Gewinnspannen für den Verkauf von Salz handelt.¹⁰⁵⁷ Nachdem die österreichischen Herzöge 1380 in den Besitz des ertragreichen Salzhofes gekommen waren und diesen durch Pächter hatten verwalten lassen, gelangte die Stadt selber bald nach 1404 (vermutlich im Frühjahr 1406) durch Kauf in den vollen Besitz des Salzhofes.¹⁰⁵⁸

Die Bedeutung, die seit dem Zeitpunkt der Übernahme dem Salzhof innerhalb der städtischen Verwaltung beigemessen wurde, spiegelt sich deutlich in den Stadtrechnungen wie auch in den Ratsprotokollen wieder.

Die Stadt war aber nicht nur passiv am Salzhandel beteiligt, indem sie das durchgeführte Salz mit Zöllen belegte, sondern sie griff auch aktiv in das Salzgeschäft ein. Sie kaufte in den Städten des Bodenseegebietes Salz auf, um es nachher gewinnbringend weiterzuverkaufen. Erste Hinweise über eine direkte städtische Beteiligung am Salzhandel finden sich aus dem Jahre 1326. Damals kam die Stadt mit Wilhelm im Turn am Salzmarkt, welcher über Rechte am Salzhof verfügte, überein, dass dieser wöchentlich 7 ß erhalten sollte, wenn die Stadt selber Salz verkaufen wollte.¹⁰⁵⁹ Leider geben die Quellen in der folgenden Zeit keine Informationen über eine direkte Beteiligung der Stadt am Salzhandel. Innerhalb der Stadtrechnungen tauchen erst ab 1430 mit Regelmässigkeit Einnahmen wie Ausgaben für den Kauf bzw. Verkauf von Salz auf.¹⁰⁶⁰ Wie aus einzelnen Notizen innerhalb der Stadtrechnungen hervorgeht, darf angenommen werden, dass die Stadt sich bereits vor dem Auftauchen von Salzeinnahmen bzw. -ausgaben in den Rechnungen aktiv am Salzgeschäft beteiligte. Es darf vermutet werden, dass die städtischen Salzgeschäfte in dieser Frühzeit nicht über die Stadtkasse liefen, sondern ganz nach mittelalterlichen Gepflogenheiten über eine Sonderkasse verwaltet wurden.¹⁰⁶¹

Umfangreiche durch den Rat aufgestellte Ordnungen regelten den Betrieb im Salzhof.¹⁰⁶² Trotzdem kam es in vereinzelt Fällen zu gewissen Unregelmässigkeiten wie bei-

1056 MOMMSEN, Schaffhausen unter österreichischer Pfandschaft, S. 370; ders., Herrschaft, S. 61 f. Diese Auffassung wird auch in SSRQ SH 1, Nr. 106, S. 192 vertreten. Mommsen als Bearbeiter der Rechtsquellen gesteht jedoch selber zu, dass Verschriebfehler in regulär ausgestellten Urkunden dieser Art fast nie vorkommen.

1057 VOLK, Salzproduktion, S. 68.

1058 SSRQ SH 1, Nr. 153a, S. 252 f.; Nr. 153b, S. 254 f.; Nr. 154, S. 259; Nr. 156, S. 261 f.; Nr. 158, S. 267, Art. 11.

1059 Im Thurn'sches Urkundenverzeichnis aus dem Beginn des 17. Jahrhunderts, Thayngen A B 6 I (Staatsarchiv Schaffhausen), Nr. 54, zit. nach SSRQ SH 1, Nr. 38, S. 60.

1060 Erstmals tauchen im Jahre 1415 Einnahmen aus dem Verkauf von Salzscheiben in der Höhe von 200 lb auf, die ein Haintzli Salmenschwil für die Stadt erzielte (Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 15, S. 16).

1061 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 40 (1428/29), S. 86. Bei der Gesamtausgabe von 6709 lb 2 ß 1 d dieser Finanzperiode findet sich der Zusatz: »Sum(ma) 60 guldin usgen umb saltz me den wir ingenommen hatten, sint öch in die obren sum begriffen.« Das Defizit des Salzamtes wurde also nach Aufrechnung von Salzeinnahmen und -ausgaben dieser Finanzperiode in die Gesamtausgaben des städtischen Finanzhaushalts übernommen.

1062 Zu diesen Salzhofordnungen siehe oben S. 191.

spielsweise im Jahre 1476, als der Salzhofknecht Heinrich Entinger unrechtmässig grosse Schulden machte: Neben alten Schulden in der Höhe von 450 fl kamen neue im Gesamtbetrag von 575 fl hinzu. Ausserdem hatte er unredlicherweise und gegen den Befehl des Rates Salz verkauft. Wegen dieser Delikte wurde er in Haft genommen. Aufgrund der Fürbitte seiner Frau, seiner Kinder und Brüder wie auch auf Fürsprache seiner Freunde wurde er schliesslich aus der Haft entlassen. Er musste am 3. Mai 1476 eine Urfehde schwören und wurde auf ewig aus der Stadt Schaffhausen verbannt.¹⁰⁶³ Vermutlich nicht zuletzt aufgrund dieses unerfreulichen Vorfalles wurde am 8. Mai 1476 eine durch Hofmeister und Hofknechte zu beschwörende Ordnung des Salzhofes aufgestellt und erneuert.¹⁰⁶⁴ Ein Hofmeister musste jeweils über 200 fl und die Hofknechte über 100 fl »trostung« bzw. Kautions leisten, auf die im Falle von Verlust zurückgegriffen werden konnte.¹⁰⁶⁵ 1476 verpfändete der Hofmeister Johann Mettmann sein Haus wie auch seine Güter als Unterpand für das Hofmeisteramt.¹⁰⁶⁶

Wichtige Handelspartner der Stadt Schaffhausen im Salzgeschäft waren die Zisterziensermönche von Salem (Salmanswiler), die in der Stadt auch einen Stadthof unterhielten.¹⁰⁶⁷ Die Salmenschwiler Salzscheiben waren in der Nordostschweiz eine gängige Handelsware, wie auch zahlreiche Zolltarife dieser Region belegen.

So verkaufte Abt Peter von Salem beispielsweise 1430 an die Stadt Schaffhausen 59 Scheiben Salz, die Scheibe zu 11 fl 1 ort. Die Zahlungsmodalitäten wurden im Vertrag genauestens geregelt: Die schuldige Summe Geldes sollte bis Pfingsten 1431 entweder in Gold oder aber in der zu Konstanz gebräuchlichen Währung bezahlt werden, wofür die beiden Schaffhauser Niklaus Wiss und Hainrich Barter bürgten.¹⁰⁶⁸ 1432 verkaufte Bruder Jakob Zäch, ein Salemer Konventuale, den beiden Schaffhauser Stadtrechnern Adam Cron und Hans Bünninger 60 Salemer Salzscheiben, die Scheibe für 13 fl rh, zahlbar mit Geld oder Gülten in Konstanzer Währung.¹⁰⁶⁹ Aber auch zahlreiche Kaufleute aus den oberschwäbischen und bayrischen Städten agierten neben Schaffhauser Kaufleuten als Salzimporteure und Salzlieferanten des städtischen Salzamtes von Schaffhausen.¹⁰⁷⁰ Dabei

1063 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2930.

1064 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 2, fol. 25r-fol. 31r.

1065 Ebd., fol. 27r: »Item welcher ouch hinfür hofmaister sin wil, der sol zway hundert guldin und welcher hofknecht sin wil, der sol hundert guldin vertrösten, also ob ir ettlicher ettwas mißhandelte oder hinder im verlorn wurde, damit das dann die, so da schaden enpfiegen des iren dester baß bekommen möchten und sölich trostung sol nit wyter hafft sin denn umb ir jeglichs handlung sin trostung / (andere Schrift:) und söllen deweder hofmaister noch knecht inn hof komen / si haben dann zuovor trostung wie obstaut und die brief darumb ussgericht.« 1475 wurden laut einem Eintrag im Ratsprotokoll sogar 400 fl für das Hofmeisteramt als »trostung« verlangt (Staatsarchiv Schaffhausen, RP II, S. 30).

1066 Staatsarchiv Schaffhausen, RP II, S. 28*.

1067 VOLK, Salzproduktion, S. 67 f.; AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft, S. 129 ff.

1068 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 5098 (19. Juli 1430).

1069 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 5107 (12. Juli 1432).

1070 Siehe die umfangreiche Liste der Lieferanten des Schaffhauser Salzamtes in den Jahren 1430 bis 1550 bei AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft, S. 319–333. Ammann stellte die Liste der Salzlieferanten aufgrund der in den Schaffhauser Stadtrechnungen gefundenen Angaben zusammen.

wurden eigentliche Verträge mit auswärtigen Salzkaufleuten geschlossen, in denen sowohl die zu liefernde Menge wie auch die Höhe des Salzpreises genau festgelegt wurde. Auch die Modalitäten betreffend der zu bezahlenden Währung wurden vertraglich genauestens bestimmt. Um keine Engpässe in der Versorgung mit Salz aufkommen zu lassen, wurde die Dauer der Vertragsgültigkeit zumeist auf ein Jahr festgelegt.¹⁰⁷¹

Der Rat schenkte der städtischen Salzversorgung die grösste Aufmerksamkeit und verteidigte das Salzgeschäft auch energisch gegenüber den Nachbarstädten. In der Zeit der österreichischen Herrschaft erfuhr der Schaffhauser Salzhandel Protektion durch die österreichischen Herzöge. Schliesslich zogen die österreichischen Herzöge selber direkten finanziellen Nutzen aus diesem Salzhandel: 1376 verbot Herzog Leopold, in Diessenhofen Salz oder Eisen auszuladen, da diese Güter in den Schaffhauser Salzhof zu transportieren seien.¹⁰⁷² Ein besonderer Konkurrent im Salzgeschäft erwuchs den Schaffhausern in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts durch die Stadt Zürich. Mit der Errichtung eines städtischen Salzhandelsmonopoles um 1460 versuchte die zürcherische Obrigkeit ihre Untertanen in der Stadt und auf der Landschaft zu zwingen, das lebensnotwendige Salz nur in den der Stadt Zürich gehörenden Salzhäusern zu kaufen. Der freie Salzhandel wurde verboten.¹⁰⁷³ Besonders betroffen wurden von diesen Bestimmungen die in unmittelbarer Nachbarschaft zur Stadt Schaffhausen, südlich des Rheins unter zürcherischer Herrschaft lebenden Bauern. Diese hatten seit jeher ihre landwirtschaftlichen Produkte auf dem städtischen Markt Schaffhausens abgesetzt und im Gegenzug hierfür lebenswichtige Güter und Produkte wie u. a. auch Salz bezogen.¹⁰⁷⁴ 1474/75 scheint Schaffhausen vergeblich gegen die Zürcher Neuerungen im Salzhandel auf der eidgenössischen Tagsatzung vorgegangen zu sein.¹⁰⁷⁵ Erst mit dem Sturz des Zürcher Bürgermeisters Hans Waldmann im Jahre 1489 kam dieses städtische Salzhandelsmonopol Zürichs – zumindest vorübergehend – wieder zu Fall.

Die Frage nach der Rentabilität der städtischen Salzgeschäfte Schaffhausens im 15. Jahrhundert lässt sich nur mit grösster Schwierigkeit beantworten. Eine klare Aussage kann nur mit Hilfe längerer Datenreihen ermittelt werden. Das vorhandene Quellenmaterial in Schaffhausen ist allerdings zu lückenhaft, um genauere Resultate ermitteln zu können. Er-

1071 Siehe z. B. Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 135 (1468/69), S. 167, Abrechnung mit Hanns Schmalholtz von Landsperg: »Gerechnet mit Hannsen Ebensang, sin diener, s(e)c(un)da in pentecostes umb als sin saltz, was ain jar vermessen was umb 54 vasß, hatten 1967 viertel, je ain viertel für sechs schilling und sol im die statt by allen dingen 122 lib 4 ß und was er in dem saltzhof biß uff disen tag schuldig gewesen ist, ist ouch verrechnet und git uns das jar hinfür saltz wie vor staut ain viertal umb 6 ß hlr.«

Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 142 (1482/83), S. 135: »Anno (14)LXXXIIdo uff sanndt Johans tag des töuffers haben wir mit Casparn Haldenberg von München ain kouf gemacht umb galfan saltz ain ganz jar, das er uns damit versehe(n) sol und ob er nit galfan hette, das er uns dann an des statt schiben saltz geben und sölle(n) wir im umb ain viertail geben 7½ß hlr und im das bezalen mit crützern, behemschen oder crützblapharten weders wir wellen.«

1072 SSRQ SH 1, Nr. 107, S. 192.

1073 FRITZSCHE, Zürcher Salzhandel, S. 4–7.

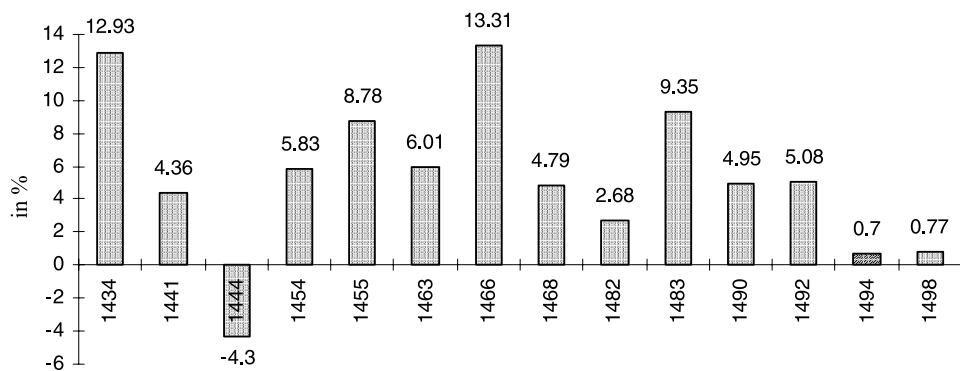
1074 SCHNYDER, Wirtschaftsbeziehungen, S. 105 f.

1075 EA 2, Nr. 755, S. 497 f, k (6. September 1474); Nr. 772, S. 574, l (4. Januar 1475); Nr. 780, S. 530, h (20. März 1475).

schwerend kommt hinzu, dass die Führung von Halbjahresrechnungen bis 1454 zusätzlich zu einer Verminderung des auswertbaren Quellenmaterials beiträgt. Somit können nur punktuelle Aussagen gemacht werden. Allgemein muss auch festgehalten werden, dass das Salzgeschäft nicht vom Finanzjahr der städtischen Finanzverwaltung abhängig war. So müssen beispielsweise die in einer Finanzperiode ermittelten Verluste bei der Aufrechnung von Salzeinnahmen gegenüber Salzausgaben keine echten Verluste darstellen; die Stadt könnte eventuell in einem Jahr vermehrt kostengünstiges Salz aufgekauft haben, um es in einer späteren Rechnungsperiode wieder gewinnbringend zu verkaufen. Genauso könnten Gewinne einzelner Finanzperioden nur vermeintliche Gewinne und tatsächlich Verlustgeschäfte gewesen sein.

Trotz dieser Einschränkungen kann aber gesagt werden, dass der städtische Salzhandel eher Gewinne eingebracht haben muss, ansonsten die Stadt vermutlich ihre Tätigkeit in diesem Bereich wohl eingestellt oder zumindest nicht in diesem Masse betrieben hätte. Oberste Priorität war die ausreichende Versorgung der Stadtbevölkerung mit Salz. Während der 31 ermittelbaren Gewinn/Verlustrechnungen lassen sich nur 6 Finanzperioden mit einem Negativergebnis ausmachen, während die übrigen 25 mit einem Überschuss abschlossen. Auffallend sind die defizitären Abschlüsse, die in den Zeitraum zwischen 1436/37 und 1447/48 fallen.¹⁰⁷⁶ Allerdings muss nochmals betont werden, dass aus diesen Jahren häufig nur eine der beiden Halbjahresrechnungen sich erhalten hat, so dass unklar ist, ob tatsächlich am Ende eines Finanzjahres ein negativer Abschluss gemacht wurde.

Prozentualer Anteil der Einnahmen aus dem Salzverkauf an der Verbrauchsrechnung in Schaffhausen während des 15. Jahrhunderts



1076 Beim Zusammenfassen der Halbjahresrechnungen zu Jahresrechnungen reduziert sich die Anzahl der ermittelbaren Jahresrechnungen auf 18, wobei nur eine, nämlich diejenige von 1444/45 mit beinahe 141 fl Defizit negativ abschliesst.

| Prozentualer Anteil der Einnahmen aus dem Salzverkauf an den Gesamteinnahmen in einzelnen Jahren | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|------|--------|
| 1434 | 6.76 % | 1468 | 2.57 % |
| 1441 | 2.04 % | 1482 | 1.49 % |
| 1444 | -1.4 % | 1483 | 7.21 % |
| 1454 | 4.45 % | 1490 | 3.23 % |
| 1455 | 7.38 % | 1492 | 3.65 % |
| 1463 | 4.55 % | 1494 | 0.44 % |
| 1466 | 8.71 % | 1498 | 0.39 % |

Innerhalb des städtischen Finanzhaushaltes dürfte der jährliche Einnahmenüberschuss kaum mehr als durchschnittlich 5 % der Verbrauchseinnahmen erbracht haben. Nur selten wurde dieser Anteil in einem Jahr übertroffen, überstieg dabei aber kaum einen Anteil von 10 %, sondern blieb zumeist darunter (bezüglich des Anteiles an den Gesamteinnahmen einzelner Jahre siehe Tabelle). Zumindest für einzelne Jahre lässt sich die Gewinnspanne errechnen, welche das städtische Salzamt bei einzelnen Salzsorten zwischen Einkauf und Verkauf erzielte: So kaufte im Rechnungsjahr 1468/69 die Stadt bei Hans Schmalholtz von Lantsperg Fasssalz ein; vertraglich wurde dabei mit Hans Ebensang, welcher der Diener von Hans Schmalholtz war und in diesen Jahren wiederholt für diesen in Schaffhausen dessen Salzgeschäfte tätigte, abgeschlossen, dass dieser der Stadt Fasssalz zum Preis von einem Viertel für 6ß h liefern sollte.¹⁰⁷⁷ Die Stadt verkaufte das Salz weiter zu einem Preis von 8ß h pro Viertel.¹⁰⁷⁸ Es wurde also ein Gewinn von 2ß h bzw. eine Gewinnspanne von 25 % auf einen Viertel Fasssalz erzielt. Diese Gewinnspanne von 25 % lässt sich auch für andere Jahre feststellen: So verpflichtete sich Caspar Haldenberg von München im Rechnungsjahr 1482/83 vertraglich, der Stadt Schaffhausen Fasssalz (»galfan saltz«) zu einem Preis von 7½ß pro Viertel ein Jahr lang zu liefern.¹⁰⁷⁹ Die Stadt verkaufte das Viertel Fasssalz schliesslich für 10ß.¹⁰⁸⁰ Im Rechnungsjahr 1466/67 wurde das Viertel Fasssalz mit einer leicht höheren Gewinnspanne von 30,4 % verkauft.¹⁰⁸¹

Nur selten lassen sich Schwankungen im Verkaufspreis für das Salz feststellen: Zumeist blieb der Salzverkaufspreis während eines Rechnungsjahres konstant. Schliesslich suchte auch die Stadt den Salzeinkaufspreis vertraglich auf einen konstanten Preis festzulegen, wie dies die verschiedenen in den Stadtrechnungen überlieferten Verträge mit auswärtigen

1077 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 135, S. 167.

1078 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 136, S. 111.

1079 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 142, S. 135.

1080 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 140 (1482/83), S. 89.

1081 Im Rechnungsjahr 1466/67 wurde ein Viertel »galfan saltz« zu 6½ß eingekauft (Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 133), S. 163f. Verkauft wurde das Viertel Salz zu 9ß 4h (Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 132, S. 107).

Salzhändlern zeigen. Trotzdem konnte es in einzelnen Jahren zu einem Schwanken des Salzpreises kommen: Zu Verena (1. September) 1480 wurde ein Viertel Scheibensalz zu 9ß 4h durch das städtische Salzamt verkauft, während der Verkaufspreis des billigeren Fasssalzes bei 8ß 8h pro Viertel stand. Im Februar des folgenden Jahres (3 ante Mathie = 21. Februar) war der Verkaufspreis des Viertels Scheibensalz auf 10ß geklettert, während für einen Viertel Fasssalz 9ß 4h bezahlt werden mussten. Dieser Verkaufspreis galt auch noch am Vorabend vor dem Kreuztag im Mai (2. Mai). Im folgenden Monat zu Viti et Modesti (15. Juni) war der Salzverkaufspreis wieder auf 9ß 4h für das Viertel Scheibensalz und 8ß 8h für das Viertel Fasssalz gesunken.¹⁰⁸² Wie bereits weiter oben gesagt wurde, blieb der Salzverkaufspreis aber einigermassen konstant:

| Salzverkaufspreise des städtischen Salzamtes im spätmittelalterlichen Schaffhausen (Preise pro Viertel): | | | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|---------------|-----------|-------------|--------------------|
| | Scheibensalz | Fasssalz | »kröttli« | »ruchsaltz« | »lugkschiben salz« |
| 1454/55 | 8ß 8h | 8ß | | | |
| 1458/59 | 8ß 8h | 8ß | | | |
| 1459/60 | 8ß 8h | 8ß | | | |
| 1460/61 | 8ß / 10ß | 7ß / 9ß 4h | | | |
| 1461/62 | | 9ß 4h | 10ß | 8ß | |
| 1463/64 | | 7ß / 7ß 4h | 8ß | | |
| 1465/66 | 10ß | 9ß 4h | 10ß | | |
| 1466/67 | 10ß | 9ß 4h | | | 7ß |
| 1467/68 | 8ß 8h | 8ß | | | |
| 1468/69 | 8ß 8h | 8ß | | | |
| 1480/81 | 9ß 4h / 10ß | 8ß 8h / 9ß 4h | | | |
| 1482/83 | 10ß 8h | 10ß | | | |
| 1483/84 | 10ß 8h | 10ß | | | |
| 1484/85 | 10ß 8h | 10ß | | | |
| 1486/87 | 10ß 8h | 10ß | | | |
| 1490/91 | 10ß | 10ß 8h | 9ß 4h | | |

Auffällig ist die Konstanz der Verkaufspreise für die verschiedenen Salzsorten über mehrere Jahre hinweg; schliesslich hatte die Stadt wie auch ihre Kundschaft ein grosses Interesse an konstanten Preisen, um so in genügender Menge mit dem lebenswichtigen Salz versorgt zu werden.

1082 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 138 (1480/81), S. 89–91.

| Das Salzgeschäft in Schaffhausen von 1429 bis 1499 (in fl) | | | | | | | |
|------------------------------------------------------------|-----------|----------|----------------|------|-----------|------------|----------------|
| Jahr | Einnahmen | Ausgaben | Gewinn/Defizit | Jahr | Einnahmen | Ausgaben | Gewinn/Defizit |
| 1428 | ? | ? | ? | 1453 | ? | 473.93 | ? |
| | ? | 60 | ? | | ? | 891.84 | ? |
| 1429 | 13.13 | ? | ? | 1454 | 526.04 | 333.23 | 192.81 |
| | ? | 180.38 | ? | | 358.73 | 222.52 | 136.21 |
| 1430 | ? | 1019.48 | ? | 1455 | 971.28 | 489.99 | 480.84 |
| | ? | ? | ? | 1456 | ? | 1084.42 | ? |
| 1431 | ? | ? | ? | 1457 | ? | 959.90 | ? |
| | 972.23 | 504.05 | 468.18 | 1458 | 979.33 | ? | ? |
| 1432 | 1495.33 | 1428.37 | 66.97 | 1459 | 1145.26 | ? | ? |
| | 825.52 | 443.15 | 382.36 | 1460 | 1236.64 | ? | ? |
| 1433 | ? | ? | ? | 1461 | 1068.39 | 519.80 | 548.58 |
| | ? | 468.23 | ? | 1462 | ? | 301.69 | ? |
| 1434 | 1113.69 | 796.72 | 316.98 | 1463 | 448.70 | 191.58 | 257.12 |
| | 670.81 | 379.75 | 291.06 | 1464 | fehlt | fehlt | ? |
| 1435 | 1267.59 | 1181.69 | 85.91 | 1465 | 323.38 | ? | ? |
| | 973.04 | ? | ? | 1466 | 1336.49 | 849.22 | 487.26 |
| 1436 | 1598.56 | ? | ? | 1467 | 829.74 | ? | ? |
| | 1031.59 | 1285.45 | -253.86 | 1468 | 907.41 | 733.79 | 173.62 |
| 1437 | ? | ? | ? | 1469 | ? | 746.20 | ? |
| | ? | ? | ? | 1470 | ? | ? | ? |
| 1438 | ? | 718.93 | ? | 1471 | ? | ? | ? |
| | 1091.86 | 1645.39 | -553.53 | 1472 | ? | ? | ? |
| 1439 | ? | ? | ? | 1473 | ? | ? | ? |
| | 704.50 | 623.32 | 81.18 | 1474 | ? | ? | ? |
| 1440 | ? | ? | ? | 1475 | ? | ? | ? |
| | ? | ? | ? | 1476 | ? | ? | ? |
| 1441 | 1295.51 | 1037.75 | 257.73 | 1477 | ? | ? | ? |
| | 40.45 | 143.24 | -102.79 | 1478 | ? | ? | ? |
| 1442 | fehlt | ? | ? | 1479 | ? | ? | ? |
| | 446.42 | 677.40 | -230.98 | 1480 | 1027.23 | 602.05 | 425.18 |
| 1443 | ? | 779.31 | ? | 1481 | ? | 781.22 | ? |
| | 808.26 | ? | ? | 1482 | 1037.32 | 934.93 | 102.39 |
| 1444 | 1116.16 | 1366.71 | -250.56 | 1483 | 1063.28 | 692.88 | 370.40 |
| | 516.08 | 406.22 | 109.86 | 1484 | 46.98 | ? | ? |
| 1445 | ? | 0.34 | ? | 1485 | ? | 526.14 | ? |
| | 691.05 | ? | ? | 1486 | 1055.40 | ? | ? |
| 1446 | 1163.36 | ? | ? | 1487 | ? | 477.372222 | ? |
| | 693.84 | ? | ? | 1488 | ? | ? | ? |
| 1447 | 766.84 | 593.53 | 173.32 | 1489 | ? | ? | ? |
| | 285.19 | 437.22 | -152.03 | 1490 | 1151.51 | 950.11 | 201.41 |
| 1448 | ? | ? | ? | 1491 | 1352.20 | ? | ? |
| | ? | ? | ? | 1492 | 1088.34 | 885.46 | 202.88 |
| 1449 | ? | ? | ? | 1493 | ? | 750.10 | ? |
| | ? | ? | ? | 1494 | 1040.35 | 1011.57 | 28.78 |
| 1450 | ? | ? | ? | 1495 | 1003.53 | ? | ? |
| | ? | ? | ? | 1496 | ? | ? | ? |
| 1451 | ? | ? | ? | 1497 | ? | 617.66 | ? |
| | ? | ? | ? | 1498 | 1243.23 | 1218.58 | 24.64 |
| 1452 | 415.76 | 123.76 | 292.01 | 1499 | 1614.11 | ? | ? |
| | ? | 305.89 | ? | | | | |

Einnahmen aus Baumaterialverkäufen

Nicht für den Stadtbau benötigte Baumaterialien durften durch den Stadtbaumeister an Stadtbürger und auch an Auswärtige weiterverkauft werden. Das eingenommene Geld musste dieser an die Stadtrechner weiterleiten.¹⁰⁸³ Auch der städtische Werkmeister konnte Baumaterial verkaufen, allerdings durfte er dies nur mit der Erlaubnis des Stadtbaumeisters. Beim Verkauf von Eichenholz benötigte dieser sogar die spezielle Bewilligung des Bürgermeisters. Das erhaltene Geld hatte der Werkmeister persönlich in einen speziell dafür vorgesehenen Stock, der seinen Standort im Werkhaus hatte, zu stossen.¹⁰⁸⁴

In den Stadtrechnungen tauchen erstmals vereinzelt Einnahmen aus Baumaterialverkäufen in den 1440er Jahren auf, wobei diese Verkäufe der Stadtkasse nur wenige Gulden einbrachten. In der Folge stiegen die Einnahmen aus Baumaterialverkäufen rapide an. Ende des 15. Jahrhunderts wurden Einnahmen in der Höhe zwischen 30 fl und 90 fl pro Jahr erzielt, was einem Anteil von immerhin 1–2 % der Verbrauchseinnahmen (ca. 1 % der Gesamteinnahmen) entsprach. Der vermehrte Verkauf von Baumaterial an Stadtbürger während der beiden letzten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts könnte ein Hinweis auf eine erhöhte Bautätigkeit im privaten Sektor sein.

Einnahmen vom Stadtweiher

Schaffhausen unterhielt während des 15. Jahrhunderts einen Stadtweiher, der sich nördlich der Stadt vom Schwabentor bis zum Webertörlein hinzog und durch einen Kanal des Gerberbaches gebildet wurde.¹⁰⁸⁵ Einerseits bildete dieser Stadtweiher eine Ergänzung zur Stadtbefestigung und hatte somit eine wichtige Verteidigungsfunktion gegen mögliche Angreifer, andererseits wurde dieser Weiher aber auch finanziell genutzt, indem Speisefische in ihm ausgesetzt und gezüchtet wurden. Verwendung fanden die dort gezüchteten Fische vor allem im Rathaus für die Verköstigung der Ratsmitglieder. Fische zusammen mit Wein waren auch ein beliebtes Geschenk der Schaffhauser an auswärtige, hochgestellte Besucher der Stadt.¹⁰⁸⁶ Gelegentlich wurden Fische aus diesem Stadtweiher auch verkauft. Ganz allgemein erlebte die Teichwirtschaft während des 15. und 16. Jahrhunderts im Gebiet der heutigen Schweiz eine eigentliche Blütezeit.¹⁰⁸⁷ Die Verkaufseinnahmen von Spei-

1083 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 4, S. 147. Allgemein zur grossen Bedeutung der städtischen Eigenbetriebe für die Baumaterialproduktion in den norddeutschen Städten: SANDER-BERKE, Baustoffversorgung, S. 11–172.

1084 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 3, S. 113r–113v. Laut einer im Stadtbuch erlassenen Ordnung aus dem Jahre 1370 wurde der Diebstahl von städtischem Baumaterial mit 1 lb d gebüsst (SSRQ SH 2, Nr. 83, S. 51).

1085 RÜEGER I, S. 357, Anm. 9. Laut SCHIB, Geschichte, S. 139 sollen sich noch weitere zur Fischzucht genutzte Weiher zu Mogern und im Mühental befunden haben.

1086 Ebd., Geschichte, S. 139.

1087 AMACHER, Teichwirtschaft, S. 71 f.

sefischen aus diesem Stadtweiher machten pro Jahr nur wenige Gulden aus (zumeist unter 10 fl, bisweilen sogar unter 5 fl).¹⁰⁸⁸

Einnahmen aus der Münzfabrikation und dem Wechselgewinn

Finanziellen Nutzen zogen die Städte mit Münzrecht aus der Münzfabrikation durch die Erhebung des Schlagschatzes. Beim Schlagschatz handelte es sich um den Unterschied zwischen dem Metallwert und dem Nennwert einer Münze, die dem Inhaber des Münzrechtes zur Deckung der Münzprägekosten zugestanden wurde. Die Schlagschatzhöhe wurde von den Inhabern der Münzgerechtigkeit jeweils festgelegt.¹⁰⁸⁹ Im 1400 geschlossenen Münzvertrag zwischen Konstanz und Schaffhausen wurde beispielsweise bestimmt, pro vermünzte Mark Silber nicht mehr als 1 ß d von ihren Münzmeistern als Schlagschatz nehmen zu lassen.¹⁰⁹⁰ Im Münzvertrag von 1405 zwischen den Reichsstädten Konstanz und Zürich sowie den österreichischen Städten Schaffhausen, Villingen und Zofingen wurde aus Währungsinteressen sogar ganz auf die Erhebung eines Schlagschatzes verzichtet.¹⁰⁹¹ Aus einer Mark Silber, welche mit einer Mark Kupfer legiert wurde, sollten 1024 Pfennige Konstanzer Münze hergestellt werden. Trotzdem durften die vertragschliessenden Städte für Prägekosten, Löhne und sonstige Ausgaben den relativ grossen Betrag von 87 Pfennige Konstanzer Münze sowie 1 Heller pro vermünzte Mark (= 8,54 %) in Abzug bringen.¹⁰⁹²

Wie aus den Stadtrechnungen des ersten Viertels des 15. Jahrhunderts hervorgeht, wurde in dieser Zeit in Schaffhausen nur sporadisch gemünzt.¹⁰⁹³ Die Rheinstadt stellte hier keine Ausnahme dar: Ganz allgemein war das spätere Mittelalter von der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts bis in das ausgehende 15. Jahrhundert durch eine strukturell bedingte Edelmetallverknappung und einer dadurch verursachten monetären Kontraktion geprägt. Die Folge hiervon war ein zeitweiliger oder manchmal sogar chronischer Geldmangel, der durch Münzhortungstendenzen noch verschärft wurde.¹⁰⁹⁴

Im ganzen gesehen waren die Einnahmen aus der Münzfabrikation in Schaffhausen nur gering: 1401/02 wurde ein Schlagschatz von 135 lb (= 108 fl; 4,66 % der Verbrauchseinnahmen; 3,14 % der Gesamteinnahmen) eingenommen, 1402/03 ein solcher von 118 lb 12 ß

1088 Eine umfangreiche Teichbewirtschaftung auf öffentliche Kosten betrieb beispielsweise Nürnberg (SANDER, Haushaltung Nürnbergs, S. 386–394). Bamberg begann Mitte des 15. Jahrhunderts mit der Teichwirtschaft auf Eigenbetriebsbasis (GÖLDEL, Bamberger Stadtbauhof, S. 70 f.).

1089 Siehe Art. »Schlagschatz« in HABERKERN/WALLACH, *Hilfswörterbuch für Historiker* 2, S. 554; FURRER, Münzgeld, S. 122 f.

1090 SSRQ SH 1, Nr. 146, S. 241–244, speziell Art. 6, S. 242.

1091 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1448, SSRQ SH 1, Nr. 159, S. 270–275; ebd. Art. 3, S. 271.

1092 Ebd. Art. 3, S. 270 f.; siehe auch WIELANDT, Münz- und Geldgeschichte, S. 43 f.

1093 Siehe auch die Stadtrechnungen dieser Jahre unter den Ausgaben speziell in der Rubrik »stattegerb« tauchen wiederholt Ausgaben die Münze betreffend auf.

1094 Allgemein zur Edelmetallknappheit und dem verringerten Geldangebot im spätmittelalterlichen Europa: NORTH, Geld, S. 38–44; zur Münzknappheit in der vorindustriellen Gesellschaft: FURRER, Münzgeld, S. 10 f.

(= 91,23 fl; 2,7 % der Verbrauchseinnahmen; 1,81 % der Gesamteinnahmen). 1418 nahm die Stadt einen Schlagschatz im Betrage von 120 lb (= 92,31 fl) von Lucas dem Münzmeister ein. Nach dem Scheitern des letzten Münzvertrages von 1424 wurde über ein halbes Jahrhundert die Münzfabrikation in Schaffhausen ganz eingestellt, nicht zuletzt auch deshalb, weil die Stadt sich während des gesamten 15. Jahrhunderts in einer kontinuierlichen Wirtschaftskrise befand. Erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts wurden in Schaffhausen erneut Münzen geprägt,¹⁰⁹⁵ wobei sich allerdings keine Einnahmen aus dem Schlagschatz in den Stadtrechnungen mehr feststellen lassen. Die in den Jahren 1486/87 gemachten Einnahmen von 482 lb 4 ß (= 321,33 fl) aus der Prägung von Hellern, sowie die Einnahmen in den Jahren 1491/92 über 269 lb 5 ß (= 179,5 fl) und 1494/95 über 484 lb 9 ß 11 h (= 322,99 fl) stellen keine Schlagschatzeinnahmen dar, sondern nur das in der Münze hergestellte Geld, welches durch den Münzmeister den Rechnern zugestellt werden musste.¹⁰⁹⁶ Vermutlich wurde auf den Schlagschatz zugunsten der Bezahlung der Arbeit und des Lohnes der Münzmeister verzichtet. Diese Münzmeister hatten ausserdem diverse andere Ausgaben auf eigene Kosten zu bestreiten. Darauf deuten zumindest die Anstellungsverträge hin, welche die Stadt mit verschiedenen Münzmeistern Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts abschloss.¹⁰⁹⁷ In dem im »Aller amptlüttenbuoch« überlieferten Münzmeistereid, für welche die im Jahre 1513 erlassene Münzordnung zwischen der kaiserlichen Regierung im Oberelsass und den Städten Basel, Freiburg im Breisgau, Colmar und Breisach als Vorlage diente,¹⁰⁹⁸ wurde betreffend der Bezahlung der Münzbediensteten und des Schlagschatzes bestimmt: »Es sol ouch der münztmaister den probierer- und wardenlon obstatt bezallen, darzu den rätten den schlegsschatz, das ist von yeder geschickten marckh sovil und min herrn ye mit ainem münztmaister überkomen, geben und abrichten, ouch die münztzysen by dem ysenschmid und ysengraber selbs erkouffen alle diewiel ain ratt nit uff iren aignen costen und gwun und verlust selbst münzten lat.«¹⁰⁹⁹

Ebenfalls nur unbedeutend waren die Einnahmen, welche der Stadt aus dem Wechselgeschäft zuflossen. Während in früheren Zeiten das Wechselgeschäft sowohl in der städtischen Münze wie auch von privaten Wechslern getätigt wurde, errichtete Schaffhausen im Jahre 1405 ein städtisches Wechselmonopol.¹¹⁰⁰ Im Stadtbuch findet sich eine wohl auf das

1095 WIELANDT, Münz- und Geldgeschichte, S. 55.

1096 Gemäss dem Anstellungsvertrag mit dem Münzmeister Felix Siccust von Zürich in Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 3, S. 155v., musste dieser das hergestellte Geld unverändert »den rechnern uberantworten«.

1097 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 3, S. 155r–155v; Druck in SCHULTHEISS, Kleinstädtische Verwaltung, S. 91 f.

1098 WIELANDT, Münz- und Geldgeschichte, S. 64.

1099 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 3, S. 156r, gedruckt in: BRÜCKNER-HERBSTREIT, Hoheitszeichen, S. 52; WIELANDT, Münz- und Geldgeschichte, S. 64; SCHULTHEISS, Kleinstädtische Verwaltung, S. 90 f.

1100 WIELANDT, Münz- und Geldgeschichte, S. 46 f. Das Wechselmonopol der Stadt Schaffhausen wurde mit dem Münzvertrag von 1405 begründet, siehe hierzu Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1448, SSRQ SH 1, Nr. 159, S. 270–275, ebd., S. 275 Art. 44: »Von der wechssel wegen sigen wir ze rat worden und haben uns dez geaint, das niemant in unsern stetten wechsslen sol weder jud noch cristan, wib noch man, jung noch alt, haimlich noch offenlich denne allain die wechssler, die in ain ieglichen stat under uns darzuo erwelt werdent und den wechssel swerent ...«

Jahr 1430 zu datierende Ordnung den Wechsel betreffend: Niemand durfte Gulden kaufen noch verkaufen als einzig »an der statt geswornem wächssel«. Beim Guldenverkauf durfte der Wechsler 2 Heller pro Gulden mehr verlangen. Ebenso durften Gold, Silber und sonstige Währungen nur am Wechsel verkauft werden. Allein die Goldschmiede hatten das Recht das zur Ausübung ihres Handwerks benötigte Rohmaterial selbst zu kaufen.¹¹⁰¹ Durch die Übernahme des Wechselmonopoles suchte die städtische Obrigkeit vor allem den Umlauf von minderwertigen Münzen einzuschränken; schliesslich erfolgte diese Übernahme nicht umsonst in einer Zeit, in der das gesamte Geldwesen des südwestdeutschen Raumes in grösste Unordnung geraten war und die umlaufenden Münzen einer stetigen Abwertung unterworfen waren. Ein vereidigter Geldwechsler sollte gewährleisten, dass nur die guten, vollwertigen Münzen in der Stadt in Umlauf kamen, während die durch den Rat »verrufenen und bösen Münzen« durch den Wechsler nicht angenommen werden durften. Die Wechseltarife wie auch die Gebühr, welche vom Wechsler als Wechselgewinn eingenommen werden durfte, wurde in Münzverträgen wie auch in Ratsbeschlüssen genau fixiert.¹¹⁰² Verschiedentlich wurde der städtische Geldwechsel auf Pacht vergeben wie beispielsweise im Jahre 1411, als dieser dem Hans Sattler für zwei Jahre beginnend auf Martini gegen Zahlung von 34 Pfund verliehen wurde. Dabei wurde detailliert aufgeführt, von welchen Geldsorten er wieviel als Wechselgewinn einstreichen durfte. Ausgenommen hiervon waren allerdings die Wechselgeschäfte mit der städtischen Finanzverwaltung. Bei diesen Geschäften durfte er keine Wechselgebühren verlangen.¹¹⁰³

Mehrheitlich scheint der Wechsler aber in städtischem Lohn gestanden zu haben: »It(em) wir haben gelihen Uolrichen Schacken den wachsell ain jar und sol der statt geben was gewins darvon gevelt, es sye von silber, von gold, von edelin gestain oder andern sachen nützit usgenommen, den sovil als er v(er)wercht / und gibt man im ain jar 20lb haller zu lon und ist angestanden uff fritag nach Nicolay (14)31 und sind sin troster und gewarn sin wib und Andres Öheim der metzg(er) iuraver(unt) ipse et uxor.«¹¹⁰⁴ Dabei wurde sein Lohn gewöhnlich direkt vom Wechselgewinn abgezogen.¹¹⁰⁵ Die städtischen Wechsler wurden jeweils von der städtischen Finanzverwaltung mit einem Betriebskapital ausge-

1101 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 199, S. 115.

1102 Siehe beispielsweise die in den oben zitierten Münzverträge verzeichneten Angaben.

1103 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 11(1411/12), S. 219: »It(em) wir hand gelihn den wechsel Hansen Sattler vom sant Martinstag nächst untz über zway jar die nächsten so nah enander koment mit dem geding, das er davon richten sol diesselben zway jar 34 lb und sol umb ainen rinschen guldin geben an 26ß und wenn er si wider verköfft, so sol er ainen guldin rinsch geben umb 26ß, wie vil si der bedörfffent und sol ainen tuggatn köffen umb 30ß und herus geben umb 30ß 6 hllr und umb ainen schilt geben 32ß und so er si wider usgitt, so sol er si geben umb 32 ½ß, doch usgesetzt unß(er) statt, der sol er werschaft geben. Actu(m) in vigilia Michahel an(n)o etc. 1411. Und sol man in daby schirmen und sol nieman anders wechseln. Welher das überfür, der wirt die buoß geben, die darüber gesetzt ist und söllent groß und klain rät darumb rügen.«

1104 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 36 (Varia 1422–1432), S. 99. 1415 erhielt ein gewisser Varenbolt einen Jahrlohn von 14 lb »als er dis jar wehslter gewes(en) ist.« (Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 15, S. 66).

1105 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 50 (1432), S. 7; A II 05.01, Bd. 53 (1432), S. 91; A II 05.01, Bd. 54 (1434), S. 14; A II 05.01, Bd. 60 (1435), S. 12.

stattet, über das der vereidigte Wechsler den Stadtrechnern zu verschiedenen Terminen innerhalb einer Rechnungsperiode Rechenschaft geben musste. Das Betriebskapital wurde dabei als Schuld des Wechslers gegenüber den Rechnern bzw. der Stadt aufgefasst.¹¹⁰⁶ Normalerweise wurde das Betriebskapital, welches im Wechsel lag, am Ende einer Finanzperiode zu dem in der Stadtkasse sich befindlichen Bargeld einfach hinzugezählt.¹¹⁰⁷ Speziell während der 1430er Jahre lässt sich dieses im Wechsel liegende Geld für einzelne Rechnungsperioden auch ermitteln. Dabei zeigt sich, dass teilweise recht grosse Summen als Betriebskapital im Wechsel lagen:

| | | | |
|-------------------------|-----------|-------------------------|-----------|
| 1412/13 (Juni-Dezember) | – | 1433/34 (Juni-Dezember) | – |
| (Dezember-Juni) | 181.14 fl | (Dezember-Juni) | 158.55 fl |
| 1421/22 (Juni-Dezember) | 167.59 fl | 1434/35 (Juni-Dezember) | 137.58 fl |
| (Dezember-Juni) | – | (Dezember-Juni) | 131.88 fl |
| 1430/31 (Juni-Dezember) | – | 1438/39 (Juni-Dezember) | 78.71 fl |
| (Dezember-Juni) | 256.55 fl | (Dezember-Juni) | ? |
| 1431/32 (Juni-Dezember) | – | 1447/48 (Juni-Dezember) | 162.55 fl |
| (Dezember-Juni) | 202.33 fl | (Dezember-Juni) | ? |
| 1432/33 (Juni-Dezember) | 84.9 fl | | |
| (Dezember-Juni) | 125.37 fl | | |

Bei tiefem Bargeldbestand in der Stadtkasse griffen die Stadtrechner auch gelegentlich auf das im Wechsel liegende Betriebskapital zurück, um laufende Ausgaben tätigen zu können.

Während Gewinne aus dem Wechselgeschäft in den ersten überlieferten Stadtrechnungen noch relativ häufig verzeichnet wurden, finden sich solche Einträge in späteren Jahren nur noch selten. Dies hat wohl damit zu tun, dass die Einnahmen aus dem Wechselgewinn vermutlich direkt für die Entlohnung des städtischen Geldwechslers sowie für Verzehrausgaben auf dem Rathaus verwendet wurden, ohne dass diese Wechselgewinne in den Rechnungsbüchern speziell verbucht wurden.¹¹⁰⁸

Mindestens seit 1469 wurde das Geldwechsleramts durch die Stadtrechner versehen; nirgends sonst durften Gulden gewechselt werden.¹¹⁰⁹

1106 Siehe z.B. Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 47 (1430/31), S. 83 f., Abrechnung mit dem Wechsler Cuonrat Goldschmid.

1107 Häufig erscheinen die Bargeldbeträge unter der Rubrik »bargelt und im wechsel«, gelegentlich auch unter »bargelt uffem rathuse und im wechsel«. Innerhalb der Stadtrechnungen wurde das Betriebskapital im Wechsel gewöhnlich einfach zum Bargeld gezählt. So wurden sehr häufig unter dem Rubrikentitel »bargelt und im wechsel« die Barbestände der Stadt verbucht, ohne dass das im Wechsel liegende Betriebskapital speziell verzeichnet wurde.

1108 Darauf deutet zumindest der Eintrag in Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 79 (1443), Rubrik »stattgewerb«, S. 49 hin: »It(em) 30 lb h für die zerung von pfingsten untzhar zuo dem gelt dz wir an an allem gelt mit wechseln gewonnen haben.«

1109 Staatsarchiv Schaffhausen, RP I, S. 130; RP II, S. 70 (1476 wiederholter Erlass). Eine spezielle Regelung über das Umwechseln von Münzen wurde für die Hofknechte im Salzhof in der Salzhofordnung um 1480 getroffen, die von Berufes wegen mit auswärtiger Valuta zu tun hatten: »Wol ob inn [die Hofknechte]

| Wechselgewinne in Schaffhausen während des 15. Jahrhunderts (in fl): | | | |
|-------------------------------------------------------------------------|-------|------|-------|
| 1405 | 262 | 1429 | 18.59 |
| 1412 | – | | – |
| | 23.36 | 1432 | 42.33 |
| 1414 | – | | – |
| | 24.79 | 1434 | 17.5 |
| 1416 | 12.35 | | – |
| | 5.29 | 1435 | 7.97 |
| 1418 | – | | – |
| | 1.54 | 1436 | 25.63 |
| 1420 | 1.41 | | – |
| | – | | |

Die Einnahmen aus dem Wechselgeschäft waren im allgemeinen ziemlich niedrig. In der Verbrauchsrechnung lagen diese Einnahmen deutlich unter 1 % und erbrachten jährlich kaum mehr als 20–40 fl. Eine absolute Ausnahme stellt das Jahr 1405 dar, wo die enorme Summe von 262 fl eingenommen wurde. Damit wurden 9,18 % der Verbrauchseinnahmen dieses Jahres (4,28 % der Gesamteinnahmen) erbracht. Der Grund für diese hohe Einnahme ist allerdings nicht genau erklärbar; eventuell könnte es sich um eine Pachtsumme für den Wechsel über mehrere Jahre hinweg handeln.

Hauszinse

Nur geringe Einnahmen flossen der Stadt aus der Verpachtung von Häusern und Gärten (»zins von hüsern und gärten«) zu. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurden jährlich zwischen fünf und zehn Häuser sowie zwischen zwei und vier Gärten verpachtet. Die Höhe der Miet- oder Pachtzinse lag je nach Immobilie zwischen 6ß und 4 fl jährlich, fällig jeweils auf Martini oder Margarete. Die geringe Höhe der durch die Stadt verlangten Zinse für die einzelnen Immobilien weist darauf hin, dass es sich um eine Art Anerkennungs- oder Rekognitionszins gehandelt haben muss; der Wert des verpachteten Objektes stand häufig in keinem Verhältnis zum verlangten Zins.¹¹¹⁰ Teilweise handelte es sich auch um auf Häusern und sonstigen Liegenschaften lastenden Rentenzinse, die in den Besitz der Stadt gekommen waren. Laut dem Passivschuldenbuch von 1471 wurden insgesamt knapp 10 fl jährlich an Hauszinsen durch die Stadt kassiert.¹¹¹¹

Wesentlich höhere Mieteinnahmen erbrachte die Vermietung der Wohnungen im Salz-

ain gast das bevilht, so mogen sy wol müntz umb ander müntz verlihen oder verwechseln, aber dehainen guldin sollen sy wechseln, die rechner erloben inn denn das.«

1110 KÖRNER, Luzerner Staatsfinanzen, S. 191 und S. 390, Anm. 12.

1111 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Passivschuldenbuch 1471, S. 143–146. Die addierte Summe an Hauszinsen beträgt insgesamt 8,87 fl und zwei Eschen (= Speisefische).

hof.¹¹¹² Die sechs Salzhofknechte und der Hofmeister mussten im Salzhof, ihrem Arbeitsplatz, auch wohnen. Der Mietzins betrug pro Wohnung oder Haus 10 lb, jährlich fällig auf Margarete. Dies war ein recht ansehnlicher Mietzins; die Salzhofknechte mussten also einen hohen Lohn verdienen, um sich diesen Mietzins leisten zu können.¹¹¹³ Laut der Salzhoferordnung von 1476 hatte der Hofmeister bei allen Abrechnungen mit den Hofknechten den dritten Pfennig für den Hauszins abzuziehen.¹¹¹⁴ Vermutlich wurde diese Bestimmung in die Salzhoferordnung von 1476 aufgenommen, weil die Stadt in der Vergangenheit teilweise grosse Mühe hatte, den ihr zustehenden Mietzins bei den einzelnen Abrechnungen mit den Hofknechten einzuziehen. Wie die Stadtrechnungen dieser Jahre beweisen, lagen einige Hofknechte bei den Mietzinszahlungen zum Teil beträchtlich im Rückstand. Tatsächlich scheinen diese Massnahmen erfolgreich gewesen zu sein, denn in der Folge erhielt die Stadt die jährlichen Einnahmen in der Höhe von rund 60 lb (= 40 fl) weitaus regelmässiger.

Städtische Kreditgeschäfte

Nicht nur die Stadt Schaffhausen war immer wieder auf Kredite angewiesen, um ihre mannigfaltigen, den »ordentlichen« Stadthaushalt übersteigenden Ausgaben zu tätigen. Die Stadt gewährte ihrerseits kreditbedürftigen Stadtbewohnern und auch Auswärtigen gelegentlich kurzfristig laufende, wohl zumeist zinslose Kredite.¹¹¹⁵ Längerfristige Kapitalverleihungen gegen Zins, welche von vornherein als solche Geschäfte bezeichnet werden, kamen während des 15. Jahrhunderts in Schaffhausen nur ganz vereinzelt vor. Im Rechnungsjahr 1431/32 finden sich beispielsweise 4 ½ fl Einnahmen von Aktivzinsen für ausgeliehene Gelder.¹¹¹⁶ Ebenso verbuchten die Stadtrechner in der zweiten Hälfte der 1460er Jahre Aktivzinseinnahmen in der Höhe von bis zu 51 fl (41 fl von Hans Wilhelm im Thurn, 10 fl von denen von Ehingen).¹¹¹⁷ 1466 machten diese Aktivzinseinnahmen immerhin 1,38 % der Einnahmen der Verbrauchsrechnung (0,91 % der Gesamteinnahmen) aus, während es 1468 1,26 % (0,75 % der Gesamteinnahmen) waren. Vermutlich handelte es sich bei diesen Zinsen um Schuldbriefe, welche auf irgendeine Weise in den Besitz der Stadt gekommen waren und die nach und nach durch die Schuldner abgelöst wurden. Aktive städtische Kreditgeschäfte, in denen die Stadt längerfristige Kredite gegen zumeist 5 % Zins ge-

1112 Innerhalb der Stadtrechnungen wurden diese Mietzinseinnahmen unter der Rubrik »hoffknechten huzins« verbucht.

1113 Zum Verdienst der Salzhofknechte siehe unten S. 279 f.

1114 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 2, S. 26r. Weiter wurde bestimmt, dass »ir jeglicher [gemeint sind die Hofknechte] sin [soll] in dem huß, das im nach der ordnung gefallen ist und si sollen die huser nit mitenandern verwechseln und vertuschen.« (ebd., S. 29v).

1115 Siehe hierzu speziell weiter unten S. 437–441.

1116 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 48, S. 1: »It(em) 500 guld(en) hand úns geben Hainr(ich) von Rúmlang und Rúdger im Thurn von Hanns Wilhelm im Thurn wegen, daruber wir hinder demselben Hans Wilh(em) in gúlten wise gestanden sind gen dem Renner von Bruch.« 4 ½ fl »ergangen zinß haben si uns geben in derß(elben) sach.«

1117 Siehe auch Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Passivschuldenbuch 1471, S. 147.

währte, kamen vermehrt erst im 16. Jahrhundert vor. Die erwirtschafteten Einnahmeüberschüsse wurden auf diese Weise zinsbringend investiert. Während des 16. Jahrhunderts entwickelten sich diese Einnahmen aus Kapitalzinsen dann zu einem der Hauptträger der städtischen Einnahmewirtschaft.¹¹¹⁸

7.4 Restanzeneinnahmen

Unter der Rubrik »restantzen« finden sich Einnahmen aus Steuern, Zöllen, Ungeldern sowie Mietzinsen, welche verspätet, das heisst nach Ablauf einer Finanzperiode, bezahlt wurden. Dabei machten die steuerartigen Einnahmen innerhalb der Restanzen den absolut grössten Anteil aus. Die ausstehenden Beträge notierten die Stadtrechner in speziellen Restanzenbüchern. Nach Namen geordnet wurden hier die Schulden einzelner Leute, zumeist Stadtbewohner, verzeichnet. Ein einziges dieser Restanzenbücher, welches die Jahre von 1460 bis 1478 umfasst und von den Stadtrechnern Hans Waldkirch und Hans Schmid begonnen wurde, hat sich aus dem Spätmittelalter erhalten.¹¹¹⁹ Wenn ein im Restanzenbuch verzeichneter, ausstehender Geldbetrag durch den Schuldner bezahlt worden war, strichen die Stadtrechner den Betrag durch und verbuchten die Zahlung nebst dem Namen und zumeist auch der Art der Schuld (Steuern, Weinzoll usw.) unter der Rubrik »restantzen« im Einnahmenbuch des laufenden Rechnungsjahres.¹¹²⁰ Von Finanzperiode zu Finanzperiode lassen sich relativ starke Schwankungen in der Einnahmehöhe dieser Rubrik feststellen. Dies hängt einerseits mit der Zahlungsmoral der Bürgerschaft zusammen, andererseits kann es aber auch auf eventuelle wirtschaftliche Schwierigkeiten und Liquiditätengpässe bei der Bevölkerung hinweisen. Wie Karl Schmuki in seiner Arbeit über das frühneuzeitliche Steuerwesen in Schaffhausen feststellte, folgten jeweils niedrigen Steuereinnahmen im Vorjahr sehr häufig hohe Restanzenbeträge im folgenden Jahr. Beispielsweise war der Ertrag der direkten Vermögenssteuern im Rechnungsjahr 1500/01 (1145 lb) weit unter dem Durchschnitt der davorliegenden Jahre. Im folgenden Jahr 1501/02 waren

1118 KÖRNER, *Solidarités financières*, S. 176–189; SCHMUKI, *Steuern und Staatsfinanzen*, S. 318f.

1119 Staatsarchiv Schaffhausen, *Finanzen, Restanzenbuch 1460* (Scaphusia 113). Zahlreiche Hinweise in diesem Buch zeigen, dass dieses Restanzenbuch nicht das einzige war, welches durch die Stadtrechner angelegt worden war: An verschiedenen Stellen findet sich die Bemerkung »stat im núwen buoch«. Ausserdem sind auch einzelne Blätter des nachfolgenden Restanzenbuches überliefert. Bereits vor 1460 müssen Restanzenbücher geführt worden sein, wie aus den Stadtrechnungen hervorgeht (Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 66 (1438/39), S. 31): »It(em) 15 ß dem Ziegler umb bappir zuo aim restantzbuoch.« Siehe auch Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 1442/43, S. 40: »It(em) 5 ß hern Heinrichen Fulah von dem núwen restantz buoch inzebinden und umb ettlichen zúg darzuo.« Zur Restanzenbuchhaltung der Fraumünsterabtei in Zürich vgl. KÖPPEL, *Von der Äbtissin zu den gnädigen Herren*, S. 49–53 und S. 237–253.

1120 An dieser Sitte, die Einnahmen nicht unter den dafür vorgesehenen Rubriken, sondern in der Sammelrubrik »restantzen« zu verbuchen, wurde bis 1635 beibehalten (SCHMUKI, *Steuern und Staatsfinanzen*, S. 314).

die Restanzeneinnahmen mit fast 1550 lb (beinahe ein Viertel des städtischen Gesamthaushalts!) ausserordentlich hoch.¹¹²¹ Allerdings sind die Restanzeneinnahmen nur in sehr eingeschränktem Masse als wirtschaftliche Indikatoren zu interpretieren.¹¹²² Wie aus dem einzig erhaltenen Restanzenbuch hervorgeht, rechnete die städtische Finanzverwaltung nicht damit, alle ausstehenden Geldsummen einziehen zu können. Ungefähr in der Mitte des voluminösen Restanzenbuches (S. 111) findet sich der folgende Eintrag: »Was hievor staut aun die hoffknecht und vor den hoffknechten, das sind verloren und ungewiss schulden und sol man ir sich doch nit begeben und alle mal si überlesen, ob wais was man daruß bringen mog. Was aber harnach staut sol ettwas gewiss sin.« Um überhaupt zu den ausstehenden Schuldbeträgen zu kommen, musste der Rat wiederholt scharfe Erlasse an die zahlungssäumigen Bürger ergehen lassen: »Grossraut uff Sant Georytag hat sich erk(ent), das alle die so der statt schuldig sind, biß von morn aber 14 tagen ir schulden betzalen sond, wel(her) das nit tät, der git darnach all tag 10 ß [!] zu buß und sol man si um(b) die buß und schuld(en) pfend(en) ...«¹¹²³ Speziell die Zahlung der direkten Steuern scheint bei der Einwohnerschaft besonders verpönt gewesen zu sein, ansonsten wohl kaum beim jährlichen Erlass der Steuererhebung deren pünktliche Entrichtung unter Pfändungs- und Bussenandrohung gestellt worden wäre.¹¹²⁴ Selbst die pünktliche Zahlung von Bussen wurde mittels Androhung weiterer Bussen gemahnt: Bereits im 14. Jahrhundert wurde bestimmt, wer innerhalb von acht Tagen nach Urteilsverkündung seiner über ihn verhängten Verbannungsstrafe oder Bussenzahlung nicht nachkomme, solle für jeden Verzugstag eine Mark Silber (!) zahlen.¹¹²⁵

Gelegentlich gestatteten die Stadtrechner einzelnen Schuldnern, zumeist wohl wirtschaftlich schwächer gestellten Personen, auch Abzahlungsgeschäfte mit wöchentlichen Raten.¹¹²⁶ Vereinzelt erliessen die Stadtrechner einen Teil der Schulden, wie das Beispiel der Metzli Balduffin, der Witwe Hensli Balduffs, zeigt.¹¹²⁷

1121 Ebd.

1122 Vgl. hierzu KÖPPEL, Von der Äbtissin zu den gnädigen Herren, S. 237, welche in Bezug auf die Restanzenbuchhaltung der Fraumünsterabtei im spätmittelalterlichen Zürich konstatiert, dass »die Restanzenzahlungen an sich ... kaum als wirtschaftlicher Indikator zu interpretieren« sind. »Sie sind nur in bezug zu alten, in den Vorjahren aufgelaufenen Ausständen aussagekräftig. Zudem muss in Erwägung gezogen werden, dass gleichzeitig mit der Abzahlung alter Ausstände wieder neue Restanzen auflaufen.«

1123 Staatsarchiv Schaffhausen, Ratsmanuale von 1456, S. 14v. Wie aus diesem Ratsmanual hervorgeht, hatte sich der Schaffhauser Rat noch verschiedene Male in diesem Jahr mit der Schuldeneintreibung zu befassen.

1124 Siehe S. 131–133.

1125 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 10, S. 6.

1126 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Restanzenbuch 1460 (Scaphusia 113), Abrechnung mit Ruedi Vischer: »Gerechnet mit im uff sambstag nach Sant Uolrichstag im (14)60 jar und blip er der stat by allen hußzinsen, bangkzinsen und stüren schuldig 4 lb 8 ß, daran sol er all wochen geben 5 ß bis er bezalt by dem aid, so er vormäls darumb ze geben geschworen hatt.« Die einzelnen Ratenzahlungen erfolgten jeweils wöchentlich auf Samstag und nachdem er die Schuld bezahlt hatte, wurde sein Titel im Restanzenbuch durchgestrichen.

1127 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Restanzenbuch 1460 (Scaphusia 113), S. 128r: »Gerechnet mit ir (Metzi Balduffin) von irs mans Hensli Balduffs säligen wegen 6 an(te) Vrene im (14)70 jar und sol si der statt 15 lib 5 ½ ß ist ir halbs geschengkt in ain raut 4 an(te) Michaelis im (14)70 jar, doch solt si das gelt bar

Bereits erwähnt wurde, dass im Spätmittelalter offensichtlich eine deutlich andere Zahlungsmoral herrschte. Schulden und offenstehende Rechnungen wurden oft lange nicht bezahlt, manchmal sogar über Jahre hinaus geschuldet. Eine solche Zahlungsmoral lässt sich im übrigen auch innerhalb der ersten erhaltenen Stadtrechnungen bei der städtischen Finanzverwaltung feststellen. Alte Rechnungen von Lieferanten wie auch Schulden für geleistete Dienste von Handwerkern zahlte die Stadt manchmal erst nach Jahren.¹¹²⁸ Ebenso verfuhr die Stadt bei der Entlohnung ihrer Amtleute. Erst im Laufe des 15. Jahrhunderts wurden solche verspätet beglichene Rechnungen und Schulden der städtischen Finanzverwaltung seltener, wie aus den Stadtrechnungen ersichtlich ist. Wenn schon die Stadt gegenüber ihren städtischen Bediensteten eine nachlässige Zahlungsmoral pflegte, so war es auch im übrigen städtischen Alltagsleben nicht anders. Deutlich zeigen dies beispielsweise die aus dem Ende der 1450er und bis über die Mitte der 1460er Jahre überlieferten Rechnungen des Benediktinerinnenklosters St. Agnes bei den Abrechnungen mit seinen Dienstleuten über geschuldete Löhne.¹¹²⁹

Mittels Verordnungen suchte der Rat schon im 14. Jahrhundert die Zahlungsmoral der Stadtbürger zu heben: Am 17. März 1381 wurde durch Vogt und Rat festgesetzt, dass die Zinsen von zinspflichtigen Gütern höchstens während des Zeitraumes von drei Jahren aufgelaufen werden lassen dürfen; wenn der Zahlungspflichtige nach Ablauf dieser Frist immer noch keine Zinsen bezahlt, so sollen diese Schulden »denne gült ... sin dannan hin.«¹¹³⁰ Nur wenige Tage später, am 1. April 1381, wurde weiter bestimmt, dass ausstehende Lohnforderungen unter 1 lb d ebenfalls während dreier Jahre geschuldet werden dürften. Nach Ablauf dieser Frist durfte dann dieser geschuldete Lohn auf dem Rechtswege eingefordert werden.¹¹³¹ Im Stadtbuch hat sich eine weitere Ordnung erhalten, die eine zügigere Bezahlung von Wirtshausschulden regelte; auch diese Verordnung stammte bereits aus dem 14. Jahrhundert.¹¹³²

Die ausgeprägte Säumigkeit bei der Begleichung von Steuerschulden seitens der Stadtbürger lässt sich auch in anderen mittelalterlichen Städten nachweisen.¹¹³³ Die verspätete Zahlung von Steuerschulden kann aber auch als eine Art von Steuerwiderstand gedeutet

geben han.« Witwen wie auch Waisen gehörten zu den besonders schützenswerten Bevölkerungsgruppen im Mittelalter. Allgemein zum Witwenstand im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit: KING, Frauen, S. 71–77; URZ, Frau, S. 137–140.

1128 Siehe die zahlreichen Beispiele in Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 11 (1411/12), S. 103 ff. unter der Rubrik »stattgewerb«, wo verschiedene Rechnungen von bis zu vier Jahren Rückstand beglichen wurden. Diese Beispiele liessen sich auch aus anderen Rechnungsbüchern um ein Vielfaches vermehren.

1129 Staatsarchiv Schaffhausen, St. Agnesenamnt A1, Bd. 1.

1130 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 127, S. 71 »Wie lang zins uf gütern zins sol sin und denne gült sol sin.«

1131 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 128, S. 71 (»Umb lon, das ain phunt phening ald darunder trifft.«).

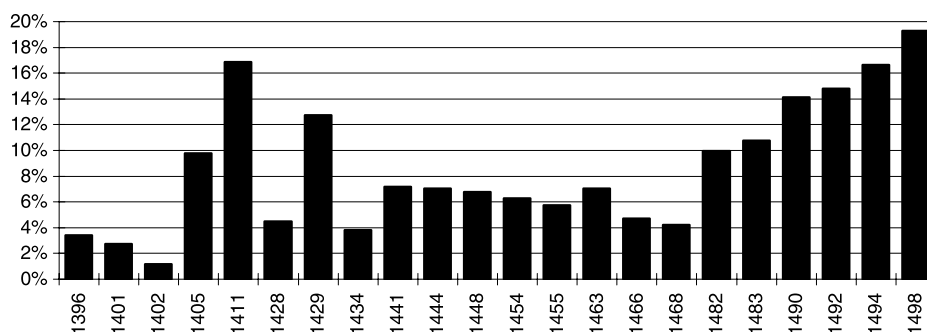
1132 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 37, S. 24 (»Da ainer usgaut ainem wirt, da man win schenkt, unberait.«): »... , wer in ainem winhus trinket, der únsere burger ist, gaut der uss, daz er dem wirt sin úrtenne nit git, darumb sol in der wirt nit haben. Git er aber die úrtenne nit mornendis vor prime ald uff die zit ungevürlich, so sol er ze buosse geben, der statte III s. d. únsere múnzt und dartzuo dem wirt sin úrtenne, ..., woun daz von alter her also komen ist.«

1133 SCHÖNBERG, Technik des Finanzhaushalts, S. 105 ff. Schönberg erwähnt Beispiele für norddeutsche Städte, in denen einzelne Bürger ihre Steuern bis zu 20 Jahren nicht zahlten!

werden und somit Ausdruck einer steuerfeindlichen Tradition des Mittelalters und der Neuzeit sein.

Wie bereits erwähnt, konnten die Restanzeneinnahmen von einem Jahr zum anderen stark schwanken. Je nachdem konnte auch der Anteil, den die Restanzen innerhalb der Einnahmen der Verbrauchsrechnung ausmachten, teilweise beträchtlich variieren. Im 15. Jahrhundert bewegte sich dieser Anteil zwischen 1,16 % und 19,27 % (zwischen 0,7 % und 10,52 % der jährlichen Gesamteinnahmen). Zumeist lag der Anteil an den Einnahmen der Verbrauchsrechnung aber zwischen 5 % und 10 % (zwischen 2 % und 5 % der Gesamteinnahmen). Nach 1480 überstieg dieser Anteil die 10%-Grenze (zwischen 5 und 10,5 % der jährlichen Gesamteinnahmen) deutlich.

Prozentualer Anteil der Restanzeneinnahmen an den Verbrauchsrechnungseinnahmen in Schaffhausen im 15. Jahrhundert



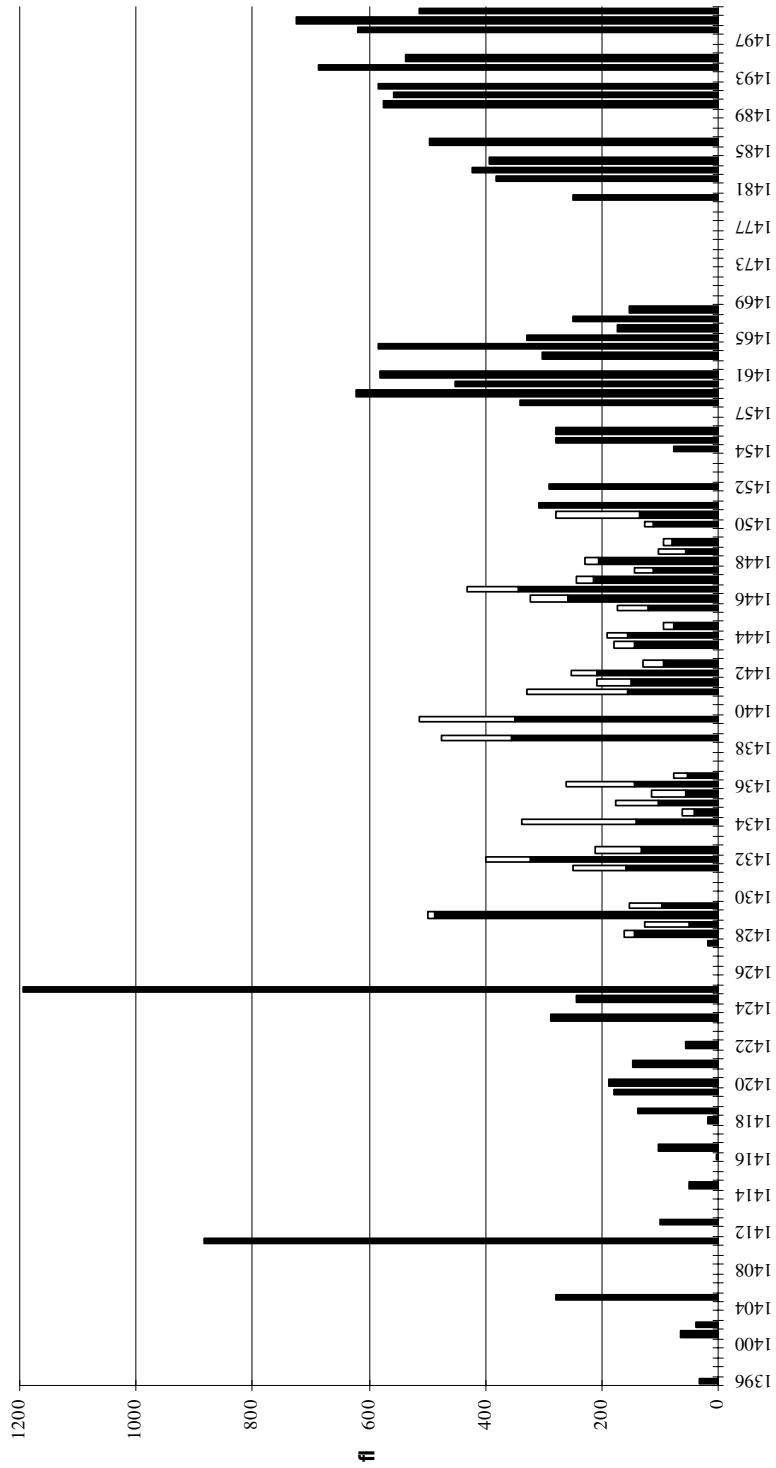
Ob diese Steigerung der Restanzeneinnahmen innerhalb der Einnahmen der Verbrauchsrechnung mit einem strengeren Einzug von Schuldrestanzen seitens der städtischen Finanzverwaltung zusammenhängt, lässt sich nur vermuten. Allgemein muss angenommen werden, dass Restanzen und Schulden nicht immer in derselben Härte durch die Stadtrechner eingetrieben worden sind. Speziell in wirtschaftlich schwierigen Zeiten dürfte eine gewisse Milde gegenüber säumigen Schuldner geübt worden sein.

Nominal lagen die Restanzeneinnahmen in den meisten Jahren zwischen 200 fl und 400 fl. Nur selten wurden Beträge über 600 fl und mehr eingenommen.

Vor allem zu Beginn des 15. Jahrhunderts wurden die Restanzeneinnahmen nicht immer jedes Jahr in den Stadtrechnungen verbucht. So fallen beispielsweise die Einnahmen an Restanzen aus dem Jahre 1411 deshalb so hoch aus, weil sämtliche Restanzen der Jahre 1408 bis 1411 erst in der Stadtrechnung von 1411 verbucht wurden.

Innerhalb der Restanzeneinnahmen wurden gewöhnlich auch die Einnahmen der beiden Klöster Allerheiligen und St. Agnes verrechnet. Ab 1449 (Bd. 120) erhielten diese beiden Klöster separate Titel innerhalb der Restanzenrubrik (»abbtz schulden«, »Angneser schuld«). Dabei wurden gewöhnlich die jährlichen Leistungen (Steuern etc.) der beiden Klöster an die Stadt sowie auch andere Schulden gegenüber den klösterlichen Forderungen an die Stadt (vor allem an Zinsen) aufgerechnet und voneinander abgezogen. Die städ-

Restanzeneinnahmen in Schaffhausen von 1396–1500



tischen Forderungen an die Klöster überstiegen normalerweise die Forderungen der Klöster an die Stadt um ein Vielfaches, so dass die städtische Finanzverwaltung bisweilen nicht unbeträchtliche Einnahmen vor allem aus dem Kloster Allerheiligen verbuchen konnte. Speziell dieses Kloster war im 15. Jahrhundert zeitweise schwer verschuldet,¹¹³⁴ so dass es dem Kloster sicher nicht immer einfach fiel, die städtischen Forderungen zu begleichen.

| Städtische Einnahmen aus den Klöstern Allerheiligen und St. Agnes (in fl): | | | | | |
|----------------------------------------------------------------------------|---------------|-----------|------|---------------|-----------|
| | Allerheiligen | St. Agnes | | Allerheiligen | St. Agnes |
| 1450 | 0 | 42.00 | 1467 | 86.83 | 6.00 |
| | 100.00 | 0 | 1468 | 12.50 | 16.00 |
| 1452 | 0 | 50.00 | 1480 | 124.07 | 10.00 |
| | | | 1482 | 102.07 | 19.33 |
| 1454 | 0 | 20.00 | 1483 | 76.67 | 6.00 |
| | 0 | 24.00 | 1484 | 45.00 | 14.00 |
| 1455 | 0 | 24.00 | 1486 | 77.23 | 8.67 |
| 1458 | 0 | 15.17 | 1490 | 68.92 | 19.83 |
| 1459 | 126.28 | 20.00 | 1491 | 147.50 | 12.00 |
| 1460 | 149.76 | 5.00 | 1492 | 50.00 | 12.00 |
| 1461 | 103.97 | 22.00 | 1494 | 115.67 | 12.00 |
| 1463 | 42.00 | 10.00 | 1495 | 40.83 | 12.00 |
| 1464 | 236.00 | 46.34 | 1498 | 28.13 | 15.13 |
| 1465 | 80.00 | 0 | 1499 | 58.33 | 14.70 |
| 1466 | 67.00 | 23.59 | 1500 | 56.27 | 12.00 |

7.5 Einnahmen aus dem Territorium¹¹³⁵

Nur ganz selten und vereinzelt lassen sich Einnahmen aus der Verwaltung des ländlichen Territoriums in den Stadtrechnungen feststellen. Der Grund hierfür liegt in der folgenden Tatsache: Im 15. Jahrhundert wurde der grösste Teil des durch Schaffhausen beherrschten Gebietes über den städtischen Spital verwaltet. Aus der Verwaltung dieser ländlichen Herrschaften resultierende Einnahmen und Kosten liefen über die Kasse des Spitals. Selbst nachdem 1461 ein Drittel der Vogtei Thayngen gewaltsam durch die Stadt Schaffhausen

1134 Laut SCHUDEL, Allerheiligen, S. 1529 und S. 1531 war das Kloster Allerheiligen speziell unter den Äbten Berchtold von Sissach (1395–1425) und Berchtold Wiechser (1442–1466) teilweise sehr stark verschuldet. Unter Abt Berchtold Wiechser erreichte die klösterliche Schuldenlast bisweilen 6000 lb.

1135 Die Einnahmen aus der Verwaltung des ländlichen Territoriums von Schaffhausen setzen sich aus Steuern, Gebühren und Beiträgen zusammen. Eine anteilmässige Aufteilung über die Bedeutung dieser einzelnen Einnahmegruppen ist für die Zeit des Spätmittelalters nicht möglich. Zudem setzten sich diese Einkünfte aus Geld wie auch aus Naturalien zusammen.

dem hegauischen Adligen Ulrich von Stoffeln entrissen worden war, wies der Rat die Güter wie auch die daraus fließenden Nutzungen dem städtischen Spital zu.¹¹³⁶

In den Einnahmen- und Ausgabenbüchern der Stadtrechnungen lässt sich ab den 1480er Jahren eine Rubrik »Mundat« finden, in der Einnahmen und Ausgaben aus der Verwaltung dieses Hochgerichtsbezirkes am Randen verzeichnet wurden. In die Verwaltung dieser Landschaft, welche zum eigentlichen »Kerngebiet des Schaffhauser Stadtstaates«¹¹³⁷ wurde, gelangte der Schaffhauser Rat 1451. Damals bezog das Kloster Allerheiligen, der ursprüngliche Besitzer dieses Wildbannbezirkes, anlässlich des Streites mit den Grafen von Lupfen um dieses Gebiet, die Stadt Schaffhausen in die Verwaltung dieser Herrschaft mit ein. Das Recht der Ausübung der Hochgerichtsbarkeit übertrug das Kloster ausdrücklich dem Rat.¹¹³⁸ Dabei einigten sich Kloster und Stadt darauf, die Rechte an diesem Wildbannbezirk gemeinschaftlich zu wahren und auch die Kosten gemeinsam zu tragen. Nach verschiedenen Differenzen zwischen Allerheiligen und dem Schaffhauser Rat, bei denen es unter anderem auch um die Verteilung der Anteile der Bussen für im Forst begangene Jagdfrevel und über die Bestellung des gemeinsamen Forstmeisters ging, fand 1470 unter schiedsrichterlicher Vermittlung der Stadt Zürich schliesslich eine Einigung statt: Zwei Drittel der mit einer Mark Silber gebüssten Jagdfrevel sollten dem Kloster Allerheiligen zustehen, während ein Drittel die Stadt erhielt. Ebenso wurde festgelegt, dass der in der Mundat tätige Forstmeister gemeinsam durch die Stadt und das Kloster besoldet werden sollte.¹¹³⁹ Endgültig gelangte die Mundat allerdings erst 1491 in die gemeinsame Verwaltung von Kloster und Stadt, als die Grafen von Lupfen gegen eine Entschädigung von

1136 BÄCHTOLD, Erwerbung der Landschaft, S.142 und S.190f.

1137 SCHIB, Geschichte, S.243.

1138 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2250; BÄCHTOLD, Erwerbung der Landschaft, S.132f. zitiert aus dieser Urkunde: »... von der hohen Gerichte wegen in der Muntat haben wir angesehen und betrachtet, daß wir gaistlich Lüt sind, auch singen und lesen und den Dienst Gottes üben und nit mit dem Schwert schaffen sollen; darum haben wir den vorgenannten Bürgermeister und Rat von Schaffhausen und ihren Nachkommen die Gewaltsamy von der hohen Gerichten wegen von sunderen Gnaden gegeben, also daß sie und ihre Nachkommen die mit Vögten, Richtern und Amtleuten besetzen und Sachen und Mißthaten, so den hohen Gerichten zugehören, strafen söllen und mögen. Doch sollen sie zu keinem der Unseren, der uns und unserm Gotteshaus zugehört und zu versprechen stat, sie seien Vogtmann oder Eigenmann oder Hintersäßen in der genannten Muntat gesessen, um keinerlei Sach nit grifen, noch Gelübd noch Trostung von ihnen nehmen, es erfinde sich denn vor in den Gerichten, da ein jeglicher seßhaft ist, mit Recht, daß die Sache den hohen Gerichten zugehöre.«

1139 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2773: »Das alles gewilde, hohes, grosses, kleins und vederspil, hasel und rebhünr und geflügel mit jagen und allem gezüge ze vachent by einer marck silbers verbannet und verbotten sin sol von dem obgenannten herren dem appt, sinem convent und den von Schaffhusen und darinne von inen usgelaassen, das die vorge(n)ant(e)n hünr mit vederspil und die vogel mit dem lim und der wolff, wie der umbrächt wol gevangen werden mögent und von wem das unerlopt nach der obgerürten verscribung wysung bescheche und der den obgenannten banne nit hielte, er sye burger, heimsch oder frömde, das der die vorge(n)anten march silbers ze buosse verfallen sin und sölicher buossen zwen teil dem obgen(a)nt(e)n gotzhus und ein dritteil der egenanten statt Schaffhusen gevolgen und werden sol. Und das beid teile einandern hilflich wesen söllent, das die buossen, so die beschult, fürderlichen ingezogen werdint. ... und umb was lones zegeben sy beidersitte mit einem vorstmeister je verkomment, das yttweder teile im das halb geben sol ...«

800 fl auf ihre Ansprüche verzichteten.¹¹⁴⁰ Nach über vierzig Jahren Streit und kostspieligen Prozessierens gelangten Kloster und Stadt zu diesem Herrschaftsgebiet, welches allerdings »finanziell kaum sehr ertragreich war.«¹¹⁴¹ Um den finanziellen Ertrag errechnen zu können, müssen die in den Einnahme- und Ausgabebüchern geführten Parallelrubriken »Muntat« verrechnet werden. Es zeigt sich, dass besonders in den 1480er Jahren die Ausgaben für die Mundat die aus diesem Herrschaftsgebiet erwirtschafteten Einnahmen deutlich überstiegen, ja sogar in einzelnen Jahren überhaupt keine Einnahmen erzielt wurden. Dies hat seinen Grund darin, dass besonders in den 1480er Jahren die Prozesskosten um den Besitz der Mundat besonders hoch waren. So wendete die Stadt allein im Rechnungsjahr 1487/88 im ganzen 207 lb 11 ß 6 h (= 138,38 fl) auf, wobei der Grossteil dieser Kosten für die Teilnahme an einem Schiedsgericht in Basel verursacht wurden. Vor diesem Schiedsgericht verteidigten Kloster und Stadt gemeinsam ihre Position gegenüber den Ansprüchen der Grafen von Lupfen.¹¹⁴² Auch die Prozesskosten wurden von Stadt und Kloster hälftig geteilt, wobei die Kosten in ein spezielles, leider nicht mehr erhaltenes »Muntautbuoch« geschrieben wurden.¹¹⁴³ Im allgemeinen blieben die Einnahmenüberschüsse sehr gering, auf wenige Gulden beschränkt, häufig waren die Ausgaben für die Verwaltung dieses Herrschaftsgebietes sogar höher, so dass am Ende des Jahres ein Defizit bestand. Nachdem 1491 die Mundat endgültig in den Besitz der Stadt und des Klosters übergegangen war, setzten sich die Einnahmen hauptsächlich aus Bussen¹¹⁴⁴ und Judengeleitgeldern¹¹⁴⁵ zusammen. Die Ausgaben bestanden aus der Besoldung des Forstmeisters¹¹⁴⁶, aus Kosten für die Errichtung von Grenzsteinen¹¹⁴⁷ und aus sonstigen Verwaltungskosten.

1140 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 3431, gedruckt in FUB 4, Nr. 131, S. 126–129.

1141 MAYER, Anfänge des Stadtstaates Schaffhausen, S. 54.

1142 Zu den damals getätigten Ausgaben siehe Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 149, S. 124f. Zum Prozess vor dem Basler Schiedsgericht von 1487: HILDBRAND, Herrschaft, S. 328–330.

1143 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 146 (1485/86), S. 7 (abtz schuld): »Gerechnet mit min h(e)ren uff octava corporis xpi umb all sachen bishar vergangen usgenomen dz, so dis jar in der muntaut buoch usgeben ist ...«

1144 Im Rechnungsjahr 1485/86 flossen der Stadt grössere Einnahmen als Busse für einen in der Mundat begangenen Totschlag zu (Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 146, S. 87): 70 lb »us 34 mlr ves und 19 mut haber gelöst, kam(en) von Begkingen von des todslags weg(en) so Jacob Buman tett, ward der spend.« Gelegentlich erwies der Schaffhauser Rat auch Gnade und erliess schuldige Bussen wie beispielsweise 1481: »Cläwi Hüsi, Hanns Blettsch(er) und Hanns Wantten von Schlaithain sind gestrauft umb 6 march silbers, umb dz si in der Muntaut gejagt haben, hand gesworn in dz wirtzhuß und daruß nit ze komen, biß si min h(e)ren abtrage(n) und darzuo ain urfeht.« (Staatsarchiv Schaffhausen, RP II, S. 362, 4 ante Lucie). Bereits wenige Tage später wurde ihnen aber auf Bitten des Pflägers des Klosters Reichenau diese Busse erlassen: »Ist den von Schlaithain von des pflägers uß der Ow bitt willen die strauff erbege(n), doch dz mit inn verschafft werde, hinfür der waidny müssig zuo gond, dz haut sin aman zuo gesait und daby geredt, wo sin h(e)r dz nit tuon well, so müßs sich die von Schlaithain wid(er)stellen.« (Staatsarchiv Schaffhausen, RP II, S. 363, 2 post Lucie).

1145 Siehe S. 219.

1146 Siehe z. B. Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 153 (1492/93), S. 142: 4 lb 10 ß »Cuonrat Töbers jar sold, nam er sab(ato) letare.«

1147 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 155 (1494/95), S. 137: 3 lb »maister Lienharten von der marchstain zuo howen, warren 4 stain, git abt halb.« Im selben Rechnungsjahr musste Meister Lienhart

| Einnahmen und Ausgaben aus der Mundat 1480/81–1500/01 (in fl): | | | |
|----------------------------------------------------------------|-----------|----------|---------------------|
| Jahr | Einnahmen | Ausgaben | Einnahmenüberschuss |
| 1480/81 | | 13,3 | |
| 1481/82 | | leer | |
| 1482/83 | | | |
| 1483/84 | | 44,16 | |
| 1484/85 | | | |
| 1485/86 | 46,67 | 12,67 | 34 |
| 1486/87 | leer | | |
| 1487/88 | | 138,38 | |
| 1488/89 | | | |
| 1489/90 | | | |
| 1490/91 | leer | 43,83 | -43,83 |
| 1491/92 | 2,5 | | |
| 1492/93 | 6,23 | 3,15 | 3,08 |
| 1493/94 | | 4,09 | |
| 1494/95 | 3,23 | 3 | 0,23 |
| 1495/96 | 1,37 | | |
| 1496/97 | | | |
| 1497/98 | | 3,53 | |
| 1498/99 | leer | 4,5 | -4,5 |
| 1499/1500 | leer | | |
| 1500/01 | 6,65 | | |

Von 1465 bis 1476 übte Schaffhausen die Herrschaft über Tiengen aus. Dieses im Klettgau gelegene Städtchen gehörte eigentlich den Bischöfen von Konstanz, welche es zusammen mit dem zur Stadt gehörenden Schloss an Bilgeri von Heudorf als Pfandlehen übergeben hatten. Im Kleinkrieg zwischen der Rheinstadt und dem von Heudorf im Vorfeld des Waldshuterkrieges wurde Tiengen durch die Schaffhauser erobert und während elf Jahren besetzt gehalten.¹¹⁴⁸ Ein vom Schaffhauser Rat bestellter und aus der Stadtkasse besoldeter Vogt war jeweils für die Einziehung der Einkünfte aus dem Städtchen verantwortlich.¹¹⁴⁹

nochmals 2 Marchsteine für einen Lohn von 1 lb 10ß hauen, wovon der Allerheiligenabt ebenfalls die halben Kosten übernahm.

1148 In der Literatur wird immer wieder behauptet, dass Tiengen erst im Sommer 1468, während des Waldshuterkrieges erobert und den Schaffhausern zur Nutzung übergeben worden sei, vgl. hierzu etwa v. WYSS, Heudorf, S. 505 f.; MÜLLER, Bilgeri von Heudorf, S. 152 f.; BÄCHTOLD, Schaffhausen als zugewandter Ort, S. 111 und S. 113 f. Zahlreiche Hinweise in den Quellen deuten nun aber daraufhin, dass Tiengen bereits im Jahre 1465 unter die Herrschaft Schaffhausens gekommen sein muss: »Item Thü(n)g(en) ist im 1465 ingenomen vor mitwuoch vor omnium sanctorum und im 1476 jar an den bischoff komen.« (Staatsarchiv Schaffhausen, Korrespondenzen I, 71). »It(em) Thügen ist ingenomen im 1465 jar und dem bischoff von Costentz widerumb zuogestelt im 1476 jar und also XI jar von minen heren beherschet worden.« (Staatsarchiv Schaffhausen, Korrespondenzen I, 72). Ebenso finden sich in den Stadtrechnungen ab dem Rechnungsjahr 1466/67 zahlreiche Hinweise.

1149 Siehe z. B. Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 135 (1468/69), S. 114: »Hensly von Sely ist emp-

Leider sind wir über die Höhe dieser Einkünfte nur ungenügend orientiert: Einerseits wissen wir nicht, über welche finanziell nutzbaren Herrschaftsrechte die Schaffhauser in Tiengen verfügten und andererseits sind die Stadtrechnungen aus den 1470er Jahren nicht überliefert, in denen die Einnahmen vermutlich verzeichnet worden sind. Immerhin besitzen wir einige Einnahmenbücher aus der zweiten Hälfte der 1460er Jahre, in denen sich eine Rubrik »von Tüngen« findet. Hier wurden die aus der Herrschaft Tiengen den Schaffhausern zufallenden Einnahmen verzeichnet: 1466/67 wurden Einnahmen in der Höhe von 49,24 fl erzielt, 1467/68 solche von 17,64 fl und 1468/69 insgesamt 71,02 fl erwirtschaftet. Wie aus den in dieser Rubrik verzeichneten Einnahmen hervorgeht, müssen die Schaffhauser auch Anrechte aus dem Fischzoll von Kadelburg erlangt haben.¹¹⁵⁰ 1476 gaben die Schaffhauser Schloss und Stadt Tiengen an den Konstanzer Bischof zurück. Dabei wurde ihnen ausdrücklich in der Urkunde bestätigt, dass sie von den während ihrer Herrschaft über Tiengen bezogenen Gefällen nichts auszurichten hätten.¹¹⁵¹ Als Fazit können wir feststellen, dass für die Schaffhauser Stadtkasse die Einnahmen aus dem städtischen Territorium im 15. Jahrhundert praktisch keine Bedeutung hatten.¹¹⁵² Keineswegs zu unterschätzen sind allerdings die Einnahmen, welche die direkt dem Rat unterstehenden Fürsorgeinstitutionen (Spital, Sondersiechenhaus, Spend) aus dem Schaffhausen umgebenden Umland erwirtschafteten. Der Hauptteil der Einnahmen dieser Institutionen stammten aus dem Besitz und der Bewirtschaftung der ländlichen Umgebung.

fangen zü aim vögt gen Tüngen uff myttfast anno im 69 jar und gitt im ain jär 40 guldin, hünr und ayer und ob min herren ain rätt bedunckt, dz er es verdiene, so sól man im zuo besserung geben 5 guldin.«

1150 Siehe Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 132 (1466/67), S. 113; A II 05.01, Bd. 134 (1467/68), S. 113.

1151 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2936.

1152 Erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und zu Beginn des 17. Jahrhunderts hatten die Einnahmen aus dem Schaffhauser Untertanengebiet einen nicht zu unterschätzenden prozentualen Anteil an den Gesamteinnahmen des Stadtstaates (die folgenden Zahlen mit den Einnahmen der gemeineidgenössischen Vogteien Lugano und Locarno, an denen Schaffhausen beteiligt wurde): 1518/19 3,6 %, 1522/23 1,8 %, 1525/26 1,3 %, 1532/33 2,5 %, 1537/38 3,5 %, 1542/43 4,6 %, 1553/54 2,9 %, 1558/59 5,4 %, 1561/62 6,8 %, 1566/67 3,9 %, 1580/81 9,4 %, 1592/93 3,6 %, 1600/01 10,4 %, 1604/05 7,2 %, 1608/09 9,6 %, 1611/12 2,3 %, 1613/14 6,2 %, 1620/21 5 %, 1629/30 7,9 %, 1680/81 1 % (Zahlen nach SCHMUKI, Steuern und Staatsfinanzen, S. 317f. und S. 321–331).

8. Die Ausgaben der Verbrauchsrechnung

Während des 15. Jahrhunderts lagen die Ausgaben der Verbrauchsrechnung zumeist höher als die Einnahmen. Dies hatte schwerwiegende Folgen für den Stadthaushalt. Die negative Ertragsbilanz liess die städtische Schuldenlast stark ansteigen. Wie sich anhand der überlieferten Stadtrechnungen nachweisen lässt, schlossen erst ab den 1480er Jahren die Verbrauchsrechnungen mehrheitlich mit einem mehr oder weniger deutlichen Überschuss ab.

Wenn auch das überlieferte Datenmaterial aus dem 15. Jahrhundert nicht vollständig überliefert ist, so können doch einige Entwicklungstendenzen des Schaffhauser Stadthaushalts im Spätmittelalter aufgezeigt werden.

Die Verbrauchsausgaben waren im Vergleich zu den Verbrauchseinnahmen weitaus grösseren Schwankungen unterworfen. In der Hauptsache waren hierfür die ausserordentlich auftretenden Kriegsausgaben verantwortlich. In Friedensjahren entwickelten sich die Verbrauchsausgaben weitaus konstanter. Im wesentlichen bestimmt wurden aber die Ausgabenhöhen der jährlichen Verbrauchsrechnungen durch die Höhe der jährlichen Passivzinsverpflichtungen. Mit der allmählichen Ablösung dieser Rentenzinslasten in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sank auch die Höhe der jährlichen Verbrauchsausgaben, nachdem in den 1450er Jahren das höchste Ausgabenniveau erreicht worden war.

Im folgenden soll auf die einzelnen Komponenten der Verbrauchsausgaben eingegangen werden. Es soll sowohl auf die konjunkturelle Entwicklung der einzelnen Ausgabengruppen wie auch auf deren Bedeutung im städtischen Gesamthaushalt hingewiesen werden.

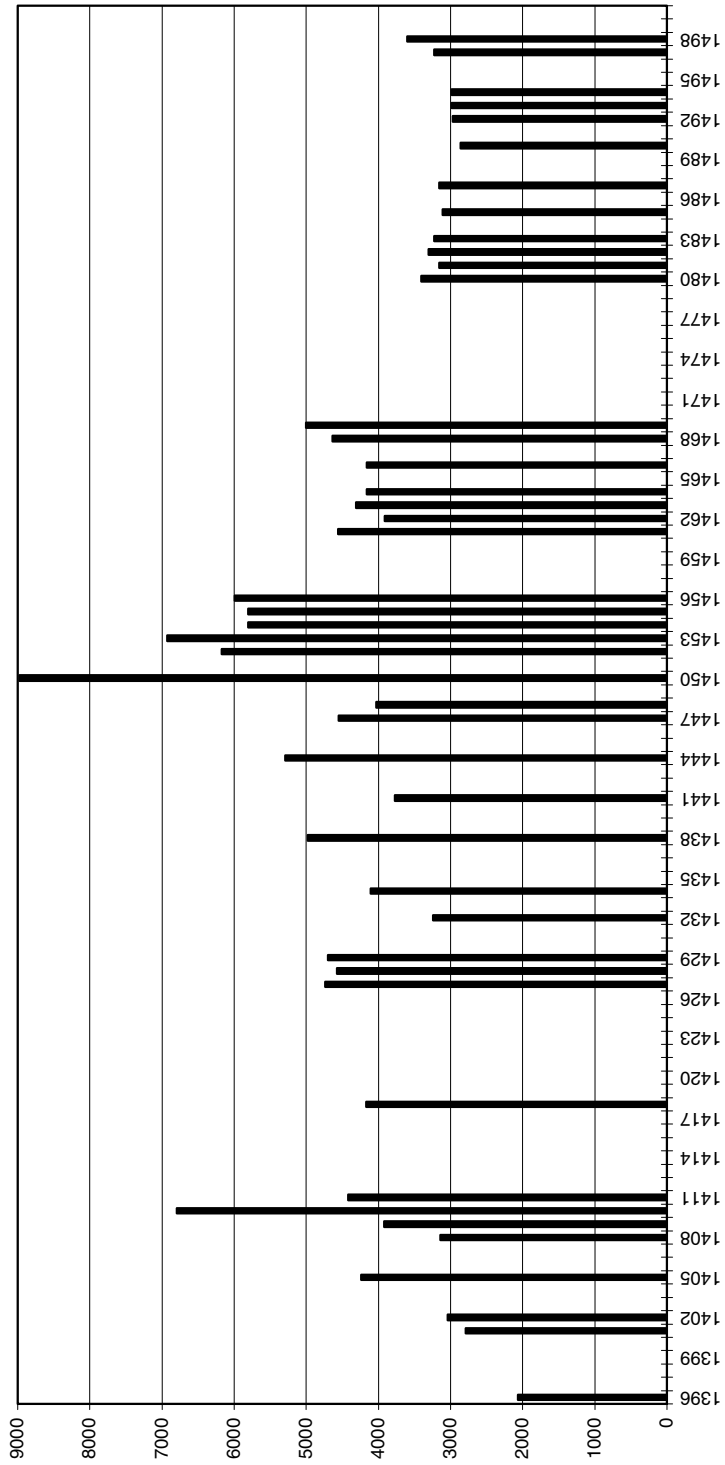
8.1 Ausgaben für die allgemeine Verwaltung der Stadt

Löhne und Gehälter von städtischen Bediensteten

Während des 15. Jahrhunderts beschäftigte Schaffhausen eine stattliche Anzahl städtischer Bediensteter.¹¹⁵³ In den ersten erhaltenen Stadtrechnungen wurden die Löhne dieser Stadtbediensteten gewöhnlich unter der Sammelrubrik »stattgewerb« verzeichnet, häufig nur mit dem Namen des Lohnbezügers ohne nähere Berufsbezeichnung. Verschiedentlich lässt sich nicht einmal ermitteln, ob die als Empfänger städtischer Gelder in dieser Rubrik angegebenen Personen tatsächlich im Stadtdienst tätige Amtleute gewesen sind oder ob es sich um Löhne von Handwerkern für vorübergehend geleistete Handwerksarbeiten oder um Bezahlung für gelieferte Ware handelt. Erst allmählich wurden die Besoldungen der

1153 Über die städtische Verwaltung und die zahlreichen Amtleute im spätmittelalterlichen Schaffhausen: BÄCHTOLD, Stadt Schaffhausen, S. 1–125; WERNER, Verfassungsgeschichte, S. 246–257; LEU, Zunftverfassung, S. 90 ff.; sehr ausführliche Informationen in der Lizentiatsarbeit von SCHULTHEISS, Kleinstädtische Verwaltung.

Höhe der Ausgaben der Verbrauchsrechnung in Schaffhausen im 15. Jahrhundert (in fl)



Stadtbediensteten (Stadtrechner, Stadtschreiber, Baumeister, Werkmeister, Zöllner, Zeitglockenrichter, Totengräber etc.) gesondert unter einer speziellen Amtleutenrubrik verbucht. Innerhalb der Stadtrechnungen wurden erstmals 1425 diese Lohnbezüger gesondert verzeichnet, aber immer noch häufig ohne jede Berufsbezeichnung. Vor 1450 war einerseits die Zusammensetzung der städtischen Bediensteten innerhalb der Lohnlisten von Jahr zu Jahr recht unterschiedlich, andererseits wurden innerhalb dieser Lohnabrechnungen gelegentlich auch die Auszahlungen an Handwerker für geleistete Dienste verbucht. Deshalb kann die Höhe der unter dieser Rubrik verbuchten Lohnauszahlungen von einem Jahr zum anderen beträchtlich differieren. Nach 1450 wurde die Liste der Stadtbediensteten in der Amtleutenrubrik gleichförmiger und entsprechend war auch die Ausgabenhöhe nicht mehr solchen Schwankungen unterworfen. Auch wurden keine Handwerkerarbeiten mehr unter der Amtleutenrubrik verbucht. In den 1450er und 1460er Jahren hatte es sich allmählich eingebürgert, sowohl den Namen und die Berufsbezeichnung des städtischen Lohnempfängers wie auch den jeweiligen Jahreslohn und das Tagesdatum des Amtsantritts in den Ausgabenbüchern zu notieren.¹¹⁵⁴ Unter den jeweiligen Namen der Amtleute wurden dann die einzelnen Zahlungen aufgeschrieben. Die niederen Amtleute erhielten ihren Lohn gewöhnlich samstags ausbezahlt, während die höheren Beamten ihr Gehalt häufig vierteljährlich oder sogar jährlich bezogen. Hier zeigt sich deutlich, dass die niederen Amtleute in weitaus stärkerem Masse auf ein regelmässig ausbezahltes Einkommen angewiesen waren.

Die bei den städtischen Bediensteten häufig angegebenen Jahresbesoldungen stellen keineswegs deren gesamtes Jahreseinkommen dar, sondern diese fixierten Beträge (in den Stadtrechnungen häufig als »wartlon« oder »wartgelt« bezeichnet) waren zumeist nur als Teilentgelt konzipiert. Daneben waren die meisten Stadtbediensteten direkt an den von ihnen eingezogenen Einnahmen beteiligt oder betrieben neben ihrem beamtenähnlichen Dienst für die Stadt ein Nebengewerbe, welches ihnen zusätzliches Einkommen sicherte.¹¹⁵⁵ Das in mittelalterlichen Städten weit verbreitete Prinzip, dass Privatpersonen direkt für die Dienstleistungen der städtischen Amtleute zu zahlen hatten, fand auch in Schaffhausen bei verschiedenen Ämtern seine Anwendung. Diese speziellen Besoldungsprinzipien sind dafür verantwortlich, dass in den Lohnlisten der städtischen Rechnungsbücher keineswegs alle im Stadtdienst Beschäftigten verzeichnet sind. Ein grosser Teil der städtischen Bediensteten erhielt ihren Lohn nicht aus der Stadtkasse.¹¹⁵⁶ Beispielsweise

1154 Die Anstellungsdauer betrug für städtische Bedienstete gewöhnlich ein Jahr; das in den Rechnungsbüchern verzeichnete Amtseinstellungsdatum zeigte also an, dass ein auf Martini eingestellter Bediensteter bis Martini nächsten Jahres eingestellt war. Innerhalb dieses Jahres durfte sich ein Stadtbediensteter in der Regel nur mit Erlaubnis (»urlaub«) des Bürgermeisters oder des Rates von der Stadt entfernen. Ansonsten hatte sich dieser immer in der Stadt erreichbar aufzuhalten für den Fall, dass die Stadt seiner Dienste bedurfte. Aufkündigungen des Dienstverhältnisses scheinen – mit Ausnahmen – nur zu solchen Daten möglich gewesen zu sein.

1155 DIRLMEIER, Untersuchungen, S.83.

1156 Allgemein zu den Besoldungsprinzipien in mittelalterlichen Städten: SCHÖNBERG, Technik des Finanzhaushalts, S. 48–69; BÜCHER, Haushalt der Stadt Frankfurt im Mittelalter, S. 335–339; BÜCHER, Beamtentum im Mittelalter, S. 366 ff.

wurden die im Salzhof beschäftigten Salzhofknechte direkt durch die durchreisenden Kaufleute, Händler und sonstige Personen bezahlt, welche sie für das Ausladen der Waren zu entlohnen hatten. Aus der Stadtkasse erhielten sie keinen einzigen Heller. Der Lohnanteil dieser Angestellten war jeweils auf den im Salzhof ausgehängten Tafeln nebst den Zollgebühren verzeichnet. Je nach abgefertigter Ware schwankte dieser Lohnanteil an den im Salzhof erhobenen Zollgebühren zwischen 10 % und 43 %.¹¹⁵⁷ Diese Bediensteten waren also am Umsatz im Salzhof beteiligt und ihr Lohn dementsprechend vom jeweiligen Arbeitsanfall abhängig; deshalb konnte sich auch eine konjunkturell gute Wirtschaftslage positiv auf die Lohnhöhe auswirken. In ähnlicher Weise waren auch andere städtische Amtleute massgeblich an einzelnen städtischen Einnahmen beteiligt. Der Vorteil, der in dieser Einrichtung bestand, war, dass die durch die Stadt angestellten Personen selber ein Interesse an möglichst hohen Einnahmen hatten: Wenn die Einnahmen hoch waren, war auch der Lohn des Beamten höher.

Ein gutes Beispiel für das eigentümliche im Mittelalter vorherrschende Besoldungsprinzip bietet das Amt des Stadtschreibers. Jährlich erhielt dieser ein fixes Gehalt, welches zumeist vierteljährlich jeweils zu den Fronfasten ausbezahlt wurde. Für im Auftrag der Stadt erledigte Schreibaarbeiten erhielt er zusätzliche Entschädigung.¹¹⁵⁸ Wahrscheinlich machten einen nicht geringen Anteil des Stadtschreibereinkommens die Vergütungen für die Erledigung von Schreibaarbeiten für Privatpersonen aus. Im 15. Jahrhundert waren die Lese- und Schreibkünste vieler Menschen nur mangelhaft ausgebildet oder – noch häufiger – gar nicht vorhanden, so dass die darin bewanderten Leute äusserst begehrt waren. Ausführlich geregelt wurden die Tarife für städtische und private Schreibaarbeiten in den Stadtschreiberordnungen von 1450 und 1480.¹¹⁵⁹ Zusätzliche Entschädigung erhielt der Stadt-

1157 AMMANN, *Mittelalterliche Zolltarife I*, S. 153–155, Zolltarif des Salzhofes zu Schaffhausen vor 1442 und um 1480.

1158 Vor allem für die Ausstellung wichtigerer Urkunden wurden teilweise hohe Schreiberlöhne gezahlt: 1411 erhielt der Schaffhauser Stadtschreiber 5 lb für das Ausstellen der Zunftbriefe, zusätzlich erhielt er 1 lb Trinkgeld (Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 11, S. 106). 1454 erhielt der Luzerner Stadtschreiber für die Ausstellung der Bundesbriefe anlässlich des ersten Bundes der Schaffhauser mit den Eidgenossen 20 fl, seinen Unterschreibern wurde ein Trinkgeld von ½ fl zugesprochen (Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 113, S. 116). Bei der Verlängerung des Bundesbriefes zwischen den Eidgenossen und der Stadt Schaffhausen 1479 auf weitere 25 Jahre erhielt der Zürcher Stadtschreiber 27 fl für die Ausstellung der Bundesbriefe. Seine Schreiber in der Kanzlei erhielten 2 fl als Trinkgeld (Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 139, S. 153). Noch grosszügiger war der Schreiberlohn für den Luzerner Stadtschreiber im Jahre 1501, als Schaffhausen der Eidgenossenschaft beitrug. Für die Ausstellung der Bundesbriefe wurde ihm ein Lohn von 200 fl zugesprochen. Der Unterschreiber erhielt als Trinkgeld 5 fl (Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 166, S. 77 f.; Druck bei BRÜCKNER-HERBSTREIT, *Hoheitszeichen*, S. 49). Für normale Schreibaarbeiten waren die Schreiberlöhne allerdings bei weitem nicht so hoch. Siehe auch die Extravergütungen, welche der Berner Stadtschreiber für seine speziell für die Stadt Bern getätigten Schreibaarbeiten in den 1470er Jahren erhielt. Diese Schreibaarbeiten hatte er zusammen mit seinen Unterschreibern abgefasst (ESCH, *Alltag der Entscheidung*, S. 26–31). Esch bietet einen eindrucklichen Einblick in eine spätmittelalterliche Stadtschreiberkanzlei; die dort beschäftigten Schreiber hatten einen teilweise gewaltigen Arbeitsaufwand zu bewältigen.

1159 Gedruckt bei BREITER, *Schaffhauser Stadtschreiber*, S. 197 (Anhang II) und S. 198 f. (Anhang IV). Allgemein zu den teilweise recht beträchtlichen Nebeneinkünften der Stadtschreiber für private Schreiba-

schreiber jeweils auch für seine häufig in den Quellen belegte diplomatische Vertretung der Stadt.¹¹⁶⁰

Soweit dies ersichtlich ist, erhielten die Mitglieder des Grossen und Kleinen Rates im 15. Jahrhundert keinen Lohn oder irgendwelche Sitzungsgelder für ihre Ratstätigkeit. Der ehrenamtliche Charakter dieser Tätigkeit verbot eine eigentliche Besoldung aus der Stadtkasse. Allerdings dürften die Ratsmitglieder Entschädigungen in anderer Form (z. B. Naturalien oder andere Vergünstigungen) erhalten haben, wie dies auch aus anderen mittelalterlichen Städten bekannt ist.¹¹⁶¹ Eine eigentliche Entlohnung der Ratsmitglieder aus der Stadtkasse wurde erst im Laufe des 16. Jahrhunderts eingeführt.¹¹⁶² Zumindest Verzehrkosten während der Ratssitzungen wurden verschiedentlich durch die Stadtkasse übernommen. Bei der jährlichen Rechnungslegung der beiden Stadtrechner vor dem Rat wurden die Verzehrkosten jeweils durch die Stadtkasse bezahlt.¹¹⁶³ Da Ratsmitglieder für ihre Arbeit im Rat keine oder nur eine kleine Entschädigung erhielten, war natürlich die Angst vor der Bestechlichkeit einzelner Ratsangehöriger in den mittelalterlichen Städten relativ gross. Diese Furcht wuchs im Laufe des Spätmittelalters an, nachdem der Rat auch weiteren Kreisen der Stadtbevölkerung zugänglich gemacht wurde. 1352 wurde jedem Schaffhauser Bürger verboten »rautschatz oder rautmiet« zu nehmen.¹¹⁶⁴ In ihren Eiden hatten der Bürgermeister¹¹⁶⁵, die Angehörigen des Kleinen¹¹⁶⁶ und des Grossen Rates¹¹⁶⁷ wie auch die für die Gerichtsbarkeit zuständigen Richter¹¹⁶⁸ zu schwören, keinerlei Gelder oder andere Geschenke anzunehmen.

Neben den Bezügen in Bargeld erhielten viele Stadtbedienstete noch verschiedene andere Vergünstigungen, welche ebenfalls als Lohnanteile gerechnet werden müssen. Vor allem niedere Amtleute bezogen häufig jeweils jährlich Kleidungsstücke (Hosen, Jacken, Schuhe), welche den Stadtbediensteten als Arbeitskleidung dienten. Zumeist waren diese Kleidungsstücke in den Stadtfarben gehalten.¹¹⁶⁹ Aber auch Steuerfreiheit (z. B. bei Hebammen) oder jährliche Beisteuern an Miet- oder Hauskosten galten als Entlohnung für geleistete Dienste. Sicherlich bekamen einzelne Stadtbedienstete auch Naturallohnbezüge (Brennholz, Getreide), welche in den Stadtrechnungen allerdings gewöhnlich nicht ver-

beiten, welche vermutlich häufig den von den Städten gezahlten Amtleutenlohn überstiegen, bei BURGER, Stadtschreiber, S. 127–132.

1160 Zahlreiche Belege innerhalb der Ausgabenbücher der Stadtrechnungen unter den Rubriken »rittend boten« und »ritt zum kaiser«. Allgemein zur diplomatischen Tätigkeit der Schaffhauser Stadtschreiber: BREITER, Schaffhauser Stadtschreiber, S. 47 f. und S. 54 ff.

1161 SCHÖNBERG, Technik des Finanzhaushalts, S. 48–52. Zur sogenannten »Mischbesoldung« (Geld+Naturalien) vgl. auch GERHARD, Stadtverwaltung, S. 36 f.

1162 SCHMUKI, Steuern und Staatsfinanzen, S. 301 f.; vgl. auch Schib, Hans Stokars Jerusalemfahrt, S. 89.

1163 Die Ausgaben hierfür wurden immer unter der Rubrik »stattgewerk«, zumeist als einer der ersten Einträge dieser Rubrik verbucht.

1164 SSRQ SH 1, Nr. 77, S. 127 ff.

1165 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 192, S. 111.

1166 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 193, S. 112.

1167 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 194, S. 112.

1168 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 191, S. 111; Nr. 195, S. 112 f.

1169 BRUCKNER-HERBSTREIT, Hoheitszeichen, S. 89–97.

zeichnet wurden. So findet sich beispielsweise im Stadtbuch ein vermutlich in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts zu datierender Eintrag über die jährliche Haferbesoldung des Bürgermeisters.¹¹⁷⁰ In Notzeiten erhielten die städtischen Angestellten jeweils einen Teil ihres Lohnes in Getreide ausgezahlt.¹¹⁷¹ Gelegentlich wurden den städtischen Angestellten auch gegen Sicherstellung Vorschüsse gewährt.¹¹⁷²

Im unklaren bleibt, ob und in welchem Ausmass Lohnanteile aus anderen städtischen Verwaltungseinrichtungen wie dem Spital oder beispielsweise der Spendverwaltung in die Taschen der städtischen Bediensteten flossen. Für das 16. Jahrhundert ist jedenfalls belegt, dass Lohnanteile in Form von Naturalien als Bestandteil des Lohnes vor allem von niederen städtischen Angestellten aus solchen Einrichtungen kamen.¹¹⁷³ Hinweise über eine solche bereits im 15. Jahrhundert existierende Praxis finden sich in den Quellen: So erhielt 1493/94 der Ratsknecht Hanns Hoffman neben seinem jährlichen Bargeldfixlohn von 18 lb jeweils auch noch 10 Malter Hafer aus der eigentlich für die städtischen Hausarmen vorgesehenen Spendverwaltung.¹¹⁷⁴ Eventuell könnte dieser Hafer aber auch für den Un-

1170 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 178, S. 102, »Wie vil habern ainem burgermaister jerlichs zuogehört, warab er gaut und wer in git.« Laut dieser Bestimmung erhielt der Bürgermeister jährlich 2 Malter, 1 Mutt und 18 Viertel Hafer. In modernes Getreidemass umgerechnet gemäss den bei DUBLER, Masse und Gewicht, S. 38 angegebenen Werten betrug diese jährliche Haferbesoldung des Bürgermeisters rund 1389,42 Liter bei unentspelzter, rauher Getreidefrucht oder 1228,66 Liter bei entspelzter, glatter Getreidefrucht. Eine eigentliche Bargeldbesoldung des Bürgermeisters aus der Stadtkasse lässt sich innerhalb der Stadtrechnungen nur in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts feststellen. 1411 erhielt dieser 10 fl für das neugeschaffene Bürgermeisteramt (Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 11, S. 112). In den 1430er und 1440er Jahren erhielt der Bürgermeister jeweils 6 lb von dem »wisat« (nach LEXER, Mittelehochdeutsches Taschenwörterbuch, S. 325 bedeutet »wîsât« ein Geschenk oder eine Abgabe an Herren, häufig in Form von Naturalien) und 5 lb vom »winrüefferampt«. 1445 wurde dem Bürgermeister Fridbolt ein Lohn von 11 lb für die Ausübung des Bürgermeisteramtes gegeben (Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 84, S. 14).

1171 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 64 (1436/37), S. 40–49; A II 05.01, Bd. 67 (1438), S. 50–63. In Basel erhielten einzelne Stadtangestellte im Rechnungsjahr 1438/39 der »schlechten Zeiten« wegen einer Teuerungsausgleich in Geld: Sowohl die Söldner (Harms, Stadthaushalt Basels, Bd. 2, S. 208, Z. 95 ff.) wie auch die laufenden Boten erhielten »dirre thüre halp« eine Sonderzulage (ebd., S. 209, Z. 6 ff.).

1172 Siehe z. B. Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 11 (1411/12), S. 129: »It(em) 43 lb 12 ß hand wir Clewi Wachter gelihen uff den lön, der im gevullet uff Johannis Baptiste anno (14)12 und dannenhin uff die zit untz er das abdienet und hett er úns darumb verhaiß(en) 5 jar der statt knecht ze sin umb den lon als er yetz dienet, ain rät erlâß in des denn. Wér ab(er), dz er in dem zil ye er dz gelt abdienoti abgieng von todes wegen oder sust unnútz wurd, darumb hett er und sin wip úns darumb ingesetzt alles ir guot, es sye ligens oder varens nit usgenomen untz das usgericht wirt, das er denn schuldig belibt. Actu(m) sabatho an(te) Nicolai anno (14)11.« Aus welchen Gründen auch immer wurde dieser Eintrag im Rechnungsbuch in späterer Zeit durchgestrichen (eventuell weil er die Schuld abbezahlt hatte). Zur Praxis der Gewährung von z. T. beträchtlichen Vorschüssen aus der Stadtkasse an Söldner und Stadtbedienstete im Nürnberg des ausgehenden 15. Jahrhunderts bei GROEBNER, Ökonomie, S. 196–199.

1173 Auf Anweisung des Rates musste der Spendverwalter dem städtischen Geisshirten sowie in städtischen Diensten tätigen Hebammen wöchentlich eine Anzahl Brote verabreichen (HARDER, Armenwesen, S. 66 f.).

1174 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 157, S. 102.

terhalt eines oder mehrerer städtischer Pferde verwendet worden sein, wofür der Ratsknecht verantwortlich war.¹¹⁷⁵

Da die in den Rechnungsbüchern verzeichneten Löhne von städtischen Bediensteten nur einen Teil ihres gesamten Lohnes darstellen, lässt sich auch nichts genaueres über die Lohnentwicklung im 15. Jahrhundert aussagen. Trotzdem lassen sich zumindest bei einzelnen Fixlöhnen, gewisse Veränderungen in ihrer Höhe feststellen: Während bei einzelnen Ämtern die ausbezahlten Löhne während Jahrzehnten erstaunlich konstant blieben, lassen sich hauptsächlich bei höheren Amtleutenposten teilweise merkliche Lohnreduktionen während des 15. Jahrhunderts feststellen. An erster Stelle wären hier die schon weiter oben behandelten Löhne der beiden Stadtrechner zu nennen.¹¹⁷⁶ Auch das Amt des Stadtschreibers erfuhr, zumindest den in den Stadtrechnungen und in den Schreiberordnungen verzeichneten Fixbeträgen gemäss, eine teilweise merkliche Lohneinbusse: Ende des 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts betrug die städtischen Lohnkosten für den Stadtschreiber rund 7 lb 5 ß pro Fronfaste; auf das Jahr gerechnet ergab dies einen Lohn von 29 lb (= 23,2 fl).¹¹⁷⁷ 1411/12 erhielt der Stadtschreiber ein »jargelt« von 30 lb.¹¹⁷⁸ Um 1450 betrug der jährliche Stadtschreiberlohn rund 36 lb (= 24,83 fl).¹¹⁷⁹ Um 1480 betrug dieser Lohn nur noch 20 lb (= 13 ½ fl). Zusätzlich erhielt der Stadtschreiber allerdings noch einen Ries Papier (1 Ries = 20 Buch = 480 Bogen Schreibpapier) sowie grünen und gelben Wachs.¹¹⁸⁰ Gleichzeitig lässt sich auch eine Reduktion der einzelnen Tarife für städtische und private Schreibearbeiten innerhalb der Schreiberordnungen von 1450 und 1480 erkennen.¹¹⁸¹ Im übrigen fungierten eine ganze Reihe von Schaffhauser Stadtschreibern auch als Notare und suchten so ihr Gehalt aufzubessern.¹¹⁸² Botengänge und Reisen im Auftrag des Rates wurden – wie bereits erwähnt – speziell vergütet und erscheinen nicht im Gehalt des Stadtschreibers; der Stadtschreiber hatte häufig eine nicht unwichtige Rolle im diplomatischen Dienst der Stadt und war häufig auch als Schiedsrichter in Rechtsstreitigkeiten tätig. Wie ein Vergleich mit anderen Städten allerdings zeigt, war der Jahreslohn des Schaffhauser Stadtschreibers nicht gerade hoch.¹¹⁸³

Der Fixlohn von 20 lb für den Pfundzoller blieb über Jahrzehnte in derselben Höhe. Daneben war dieser Amtmann an den Zolleinnahmen mitbeteiligt.

Soweit dies ersichtlich ist, scheint einzig dem Salzhofmeister eine höhere Entlohnung

1175 Gemäss HARDER, Armenwesen, S. 67 wurden Pferde im städtischen Marstall durch Haferlieferungen aus der Spendverwaltung versorgt.

1176 Siehe S. 56 f.

1177 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 1 (1396/97), S. 27.

1178 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 11, S. 126.

1179 BREITER, Schaffhauser Stadtschreiber, S. 197 (Anhang II).

1180 Ebd., S. 198 f. (Anhang IV).

1181 Ebd., S. 197 und S. 198 f.

1182 Folgende Schaffhauser Stadtschreiber waren nebenamtlich als Notare tätig: Heinricus Matthäus alias Spieß de Überlingen (SCHULER, Notare, S. 291 f., Nr. 851), Antonius Ötterlin de Amerswilr (ebd., S. 328, Nr. 957), Heinrich Baumann (ebd., S. 28 f., Nr. 64), Johann Baumann (ebd., S. 30, Nr. 67).

1183 Eine Zusammenstellung verschiedenster Stadtschreiberlöhne in diversen Städten wie auch den sonstigen Vergütungen bei BURGER, Stadtschreiber, S. 117–127 und ROSEN, Verwaltung, S. 81–88.

während des 15. Jahrhunderts zugesprochen worden zu sein. Diese Entwicklung des Lohnes für den Salzhofmeister ging allerdings nicht kontinuierlich vonstatten; gelegentlich wurden auch tiefere Löhne ausgezahlt: 1435 erhielt der Salzhofmeister Wecker 40 lb (= 25 fl) im Jahr;¹¹⁸⁴ 1447 bekam der als Salzhofmeister tätige Hensli Seli 20 fl.¹¹⁸⁵ Diese Lohnhöhe¹¹⁸⁶ wurde bis in das Rechnungsjahr 1482/83 beibehalten. 1483/84 stieg der Lohn des Salzhofmeisters auf 35 lb (= 23,33 fl). Eine nochmalige starke Erhöhung wurde 1497/98 vorgenommen; nun wurden jährlich 50 lb (= 33,33 fl) ausbezahlt.

Vor allem bei der Neubesetzung von Ämtern wurden Änderungen in der Lohnhöhe vorgenommen, wobei es nicht unüblich war, dass der Amtsnachfolger einen deutlich schlechteren Bargeldfixlohn erhielt als sein Amtsvorgänger. Ein gutes Beispiel bietet hierfür das Amt des städtischen Werkmeisters: Während dem vorgängigen Werkmeister jährlich 20 lb (= 13,33 fl) gezahlt wurden, erhielt der im Rechnungsjahr 1468/69 neueingestellte Meister Hanns Stöb nur noch 10 fl. 1480/81 erhielt der als Werkmeister tätige Hanns Segkel 10 lb (= 6,66 fl).

Ebenfalls ein interessantes Beispiel bietet die Lohnentwicklung der drei in der Stadt tätigen Ratsknechte, die in der Stadt Schaffhausen die verschiedensten Aufgaben ausübten.¹¹⁸⁷

| | Erster Ratsknecht | Zweiter Ratsknecht | Dritter Ratsknecht |
|-------------------------|----------------------------------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|
| 1420er und 1430er Jahre | 16 lb (38 lb) ¹¹⁸⁸ (10 lb) ¹¹⁸⁹ | 12 lb | 12 lb (10 lb) ¹¹⁹⁰ |
| 1452/53 | 38 lb | 18 lb (10 lb) ¹¹⁹¹ | ? |
| 1456/57 | 20 fl | 18 lb (10 lb) ¹¹⁹² | ? |
| 1461/62 | 20 fl | 18 lb (10 lb) | ? |
| 1468/69 | 18 lb (10 lb) | 18 lb | 18 lb |
| 1480/81 | 18 lb (5 lb) | 18 lb | 18 lb |

Daneben waren die Ratsknechte noch an Einnahmen beteiligt.¹¹⁹³ Nicht zuletzt seiner finanziellen Attraktivität wegen scheint das Amt eines Ratsknechtes äusserst beliebt gewesen zu sein. 1476 bewarben sich allein 12 Personen um eine freigewordene Ratsknechts-

1184 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 58, S. 36.

1185 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 90, S. 83.

1186 Gelegentlich wurden auch 29 lb ausbezahlt, wobei es hier je nach Kurs zu leichten Lohnschwankungen kam.

1187 Siehe zum Amt der Ratsknechte: SCHULTHEISS, Kleinstädtische Verwaltung, S. 59–63.

1188 Pauschalbetrag für Holz zum Beheizen des Rathauses.

1190 Pauschalbetrag für den Unterhalt eines Pferdes.

1189 Pauschalbetrag für Licht, Besen, Waschen etc. auf dem Rathaus.

1191 Pauschalbetrag für Licht auf das Rathaus.

1192 Dito. Gilt auch für die folgenden Einträge in Klammern.

1193 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 3, S. 34v: »Ouch bi dem aid so sol ir ieglicher [der Ratsknechte], alles das so gefalt von gant gelt, schengk gelt, pfand gelt, fürbott gelt oder anders so inn gefalt

stelle.¹¹⁹⁴ Interessant ist die allmähliche Angleichung des Jahresfixlohnes des ersten Ratsknechtes an die Jahreslöhne der beiden anderen Ratsknechte. Noch interessanter ist aber die allmähliche Abschaffung oder Reduktion der Geldzuschüsse für den Pferdeunterhalt und für den Unterhalt des Rathauses. Während in den 1420er und 1430er Jahren dem ersten Ratsknecht allein für die Beheizung des Rathauses ein grosszügig bemessener Pauschalbetrag von jährlich 38 lb sowie weiteren 10 lb für Licht, Besen, Waschen etc. auf dem Rathaus übergeben wurde, waren es im Rechnungsjahr 1452/53 nur noch 10 lb für die Rathausbeleuchtung. Im Rechnungsjahr 1481/82 standen hierfür sogar nur noch 5 lb zur Verfügung. Die übrigen Pauschalbeträge wurden abgeschafft, nicht zuletzt darum, weil dies für die Stadt billiger war: Brennholz wurde nur noch bei Bedarf gekauft (Rubrik »holtz uff das hus« ab der Stadtrechnung von 1444). Beheizt wurde die Ratsstube den Winter über jeweils bis zum 1. Mai.¹¹⁹⁵

Einzelne Stadtbedienstete, aber auch ausserhalb der städtischen Verwaltung stehende Personen, erhielten jeweils »zum guoten jar« kleine Geldbeträge. Dies waren eigentliche Trinkgelder, welche zu Jahresbeginn an Stadtangestellte ausbezahlt wurden und gelegentlich in den Quellen auch als Opfergelder bezeichnet werden. Zum Kreis der Begünstigten gehörten auch die Scharwächter. Diese erhielten insgesamt jeweils 10 ß, welche sie unter sich aufzuteilen hatten.¹¹⁹⁶ Ebenfalls 10 ß erhielten der speziell für Aufgaben im Rathaus bestellte Ratsknecht wie auch die »junffröwen uff ráthuß«, also eine im Rathaus angestellte Magd.¹¹⁹⁷ Auch der in der Kanzlei beschäftigte Unterschreiber, der ansonsten nicht in den Lohnlisten der Rechnungsbücher auftaucht, erhielt jeweils 10 ß Trinkgeld.¹¹⁹⁸ Ebenso profitierten die Knechte der in der Stadt ansässigen Klöster wie auch die Heiligeistspitalsknechte von diesen Trinkgeldern, obwohl diese Knechte keine oder nur indirekt städtische Angestellte waren: Die Knechte des Klosters Allerheiligen (»aps knecht«) erhielten 10 ß, ebenso die Klosterknechte des Nonnenklosters St. Agnes (»Angneser knecht«). Dagegen erhielten die Klosterknechte des Klarissinnenklosters Paradies nur 5 ß Trinkgeld. Ebenfalls

nicht ussgenome(n) in die zwo büchssen in der clainen rautstuben, dartzuo die rechner die schlüssel haben sölle, stossen und das in der rechner gegenwortigkait glichlich mit enandern tailen.«

1194 Staatsarchiv Schaffhausen, RP II, S. 47.

1195 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 10 (1410/11), S. 82: Der Ratsknecht Viflin erhielt 11 lb, um die Ratsstube zu beheizen und er »sol haizzen untz uff maytag anno (14)11.« Allgemein zu den Kosten für Beleuchtung und Beheizung von Häusern: DIRLMEIER, Untersuchungen, S. 252–257; KÜHNEL, Alltagsleben im Hause, S. 55–58.

1196 Im Rechnungsjahr 1447/48 erhielten die Wächter 10 ß »vasnachtgelt« (Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 94, S. 7). 1448/49 wurden 10 ß ausbezahlt »den wachtern uff dz rathus zum guoten jare und vasnachtmal.« (Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 96, S. 79).

1197 A II 05.01, Bd. 127 (1463/64), S. 103 f.; Bd. 145 (1483/84), S. 142 usw.

1198 Siehe z. B. Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 117 (1457/58), S. 133: 10 ß »Cuonrat Lip dem underscriber zuo aim guottan jar.« Vermutlich handelt es sich um den Kleriker Conradus Lib, der in Schaffhausen als öffentlicher Notar die Geständnisse von zum Tode verurteilten Delinquenten protokollierte und deshalb 1463 zwei Suppliken an den Papst richtete, um Dispensation wegen seines »defectus lenitatis« (Mangel an Herzensmilde) zu erhalten, welchen er wegen seiner indirekten Mitwirkung an Todesurteilen zuzog (SCHMUGGE/HERSPERGER/WIGGENHAUSER, Supplikenregister, S. 108 f.).

mit 10ß wurden die Spitalsknechte bedacht.¹¹⁹⁹ Ein Grund für die Auszahlung dieser Trinkgelder an die Kloster- und Spitalsknechte ist in den Quellen nicht angegeben.¹²⁰⁰

Für die Erledigung gewisser Arbeiten in der städtischen Verwaltung wurden auch ausstehende Personen beigezogen. So wurden etwa immer wieder die Dienste von Barfüßermönchen, Mönchen anderer in der Stadt ansässiger Orden, aber auch von Weltgeistlichen zum Einbinden von in der städtischen Verwaltung verwendeten Büchern und Rödeln in Anspruch genommen.¹²⁰¹ Klerikale Kreise hatten schliesslich Erfahrung im Umgang mit Büchern, so dass die Stadtverwaltung gerne auf die Kenntnisse dieser Leute zurückgriff.¹²⁰² Wenn ein städtischer Angestellter selber in die Kunst des Buchbindens eingeweiht war, so wurden die Bücher jeweils durch diesen gebunden. So erhielt etwa der in dieser Kunst bewanderte Ratsknecht Uolrich Rischacher in den 1480er Jahren zumeist 3ß für das Einbinden eines Buches.¹²⁰³

Auch Schüler wurden wiederholt in städtische Dienste eingespannt: So begleiteten etwa Schüler bei Pfändungsrundgängen die Ratsknechte oder halfen diesen auch beim Einzug städtischer Gebühren und Abgaben.¹²⁰⁴ Die in den Schreibkünsten bewanderten Schüler der Schaffhauser Lateinschule hatten also nicht nur eine wichtige Funktion innerhalb der Gottesdienste (Chordienst), sondern fanden auch in der städtischen Verwaltung Verwendung.¹²⁰⁵

Im übrigen tauchen nicht alle in städtischen Diensten stehende Leute in den Lohnlisten der Rechnungsbücher auf: Beispielsweise fehlt die auf dem Rathaus wahrscheinlich für Pedeldienste verantwortliche Magd,¹²⁰⁶ ebenso fehlt der bereits erwähnte, in der Kanzlei des Stadtschreibers beschäftigte Unterschreiber, der als Gehilfe des Stadtschreibers verschie-

1199 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 145 (1483/84), S. 142.

1200 Auch die im Kloster St. Agnes angestellten Knechte erhielten jeweils ein Trinkgeld zu Jahresanfang, wobei bei diesen explizit durch die Schreiberin hinzugefügt wurde, dass diese die Vergünstigung wegen ihres Singens zum Neujahr erhielten. Siehe Staatsarchiv Schaffhausen, St. Agnesenam A 1, Bd. 1 (Rechnungen des Klosters St. Agnesen 1457–1466), fol. 19r (für das Jahr 1457): »Item den knechten zuo ainem guoten iar 15 ß von singen.«

1201 Siehe z. B. Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 114 (1455/56), S. 163: »It(em) 12 ß umb 4 buoch in ze binden dem Benedict barfuoss(en) 2 grossi buoch, 1 burodel, 1 ticken rodel.« Bd. 117 (1457/58), S. 134: 9ß »múnch Kundig von 2 buoch und von aim rodel ze binden.« Bd. 155 (1494/95), S. 159: 6ß »her Niclaus Schwab von 4 büchern.« Niklaus Schwab war in den 1490er Jahren Kaplan am Marienaltar in der Spitalskirche (RÜEGER II, S. 1108 zu S. 329, Anm. 13).

1202 Speziell zu den Einbänden und der Technik des Bindens im mittelalterlichen Kloster Allerheiligen: GAMPER, Handschriften, S. 41. Neben den Klosterbibliotheken von Allerheiligen und St. Agnes besaßen zu Beginn des 16. Jahrhunderts auch das Schaffhauser Franziskanerkloster wie auch die Pfarrkirche St. Johann Bibliotheken (ebd., S. 45–49).

1203 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 141 (1481/82), S. 144; Bd. 142 (1482/83), S. 143; Bd. 145 (1483/84), S. 142f.; Bd. 147 (1485/86), S. 137.

1204 Siehe z. B. Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 66 (1438/39), S. 30: »It(em) 3ß ain schuoler der mit dem Zölgin gieng als man den schuldner für raut bot.« Bd. 103 (1450/51), S. 80: »It(em) 4ß vier schuolern die mit Rüdín umgangen sind den zwinzol inzuofaßen und umb die wacht zuo pfennden.«

1205 Allgemein zur Schule und den Schülern im mittelalterlichen Schaffhausen: BÄCHTOLD, Schulgeschichte, S. 59–72.

1206 Sehr häufig war es die Ehefrau eines der Ratsknechte.

dene Schreibarbeiten zu übernehmen hatte. Entlohnung erhielt er vermutlich einerseits vom Stadtschreiber, andererseits dürfte er aber auch private Schreibarbeiten übernommen und so seinen Lebensunterhalt bestritten haben.¹²⁰⁷

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bewegten sich die jährlichen Lohnkosten für städtischen Amtleute (»amptlütten«) zumeist zwischen 85 fl und 145 fl. Die Löhne der drei Ratsknechte erreichten insgesamt jährlich Werte zwischen 35 und 50 fl. Die jährlichen Lohnkosten für städtische Bedienstete lagen also in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts mehr oder weniger deutlich unter 200 fl. Der prozentuale Anteil der Lohnkosten an den Verbrauchsausgaben kam dabei zwischen 3 % und 6 % (zwischen 1 % und 5 % der Gesamteinnahmen) zu stehen. Als Durchschnittswert lässt sich für diese Jahre ein Anteil von 4,4 % (3,08 % der Gesamteinnahmen) ermitteln. Vermutlich lagen die Lohnkosten in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts leicht höher, zumindest deuten die Reduktionen der Löhne von vor allem höheren Stadtbediensteten nach 1450 darauf hin. Die hohe Schuldenlast der 1450er Jahre führte also auch zur Einsparung an den Lohnkosten, wobei der Gesamtbetrag dieser Einsparungen im Vergleich zur gewaltigen städtischen Schuldenlast nur ein Tropfen auf den heißen Stein sein konnte. Längerfristig gesehen lässt sich allerdings ein Anstieg der Lohnkosten für die städtischen Bediensteten feststellen; die allmähliche Ausbildung des Rates zur Obrigkeit bedingte eine zunehmende Verwaltungstätigkeit mit ansteigenden Kosten.¹²⁰⁸ Diese Entwicklung lässt sich in Schaffhausen besonders gut für das 16. Jahrhundert nachweisen: Nicht nur wurden neue Stellen innerhalb der städtischen Verwaltung geschaffen, sondern auch die Angehörigen des Rates liessen sich – wie bereits erwähnt – ihre bis anhin mehr oder weniger ehrenhalber ausgeübte politische Tätigkeit nunmehr aus der Stadtkasse bezahlen.¹²⁰⁹ Gerade in Städten, in denen keine Alleinherrschaft eines reichen Patriziats existierte, sondern auch weniger begüterte Leute aus Handwerkerzünften in die Verantwortung der Regierungsgewalt miteinbezogen waren, konnte das politische System ohne Erwerbsausfallsentschädigungen kaum mehr aufrechterhalten werden.¹²¹⁰

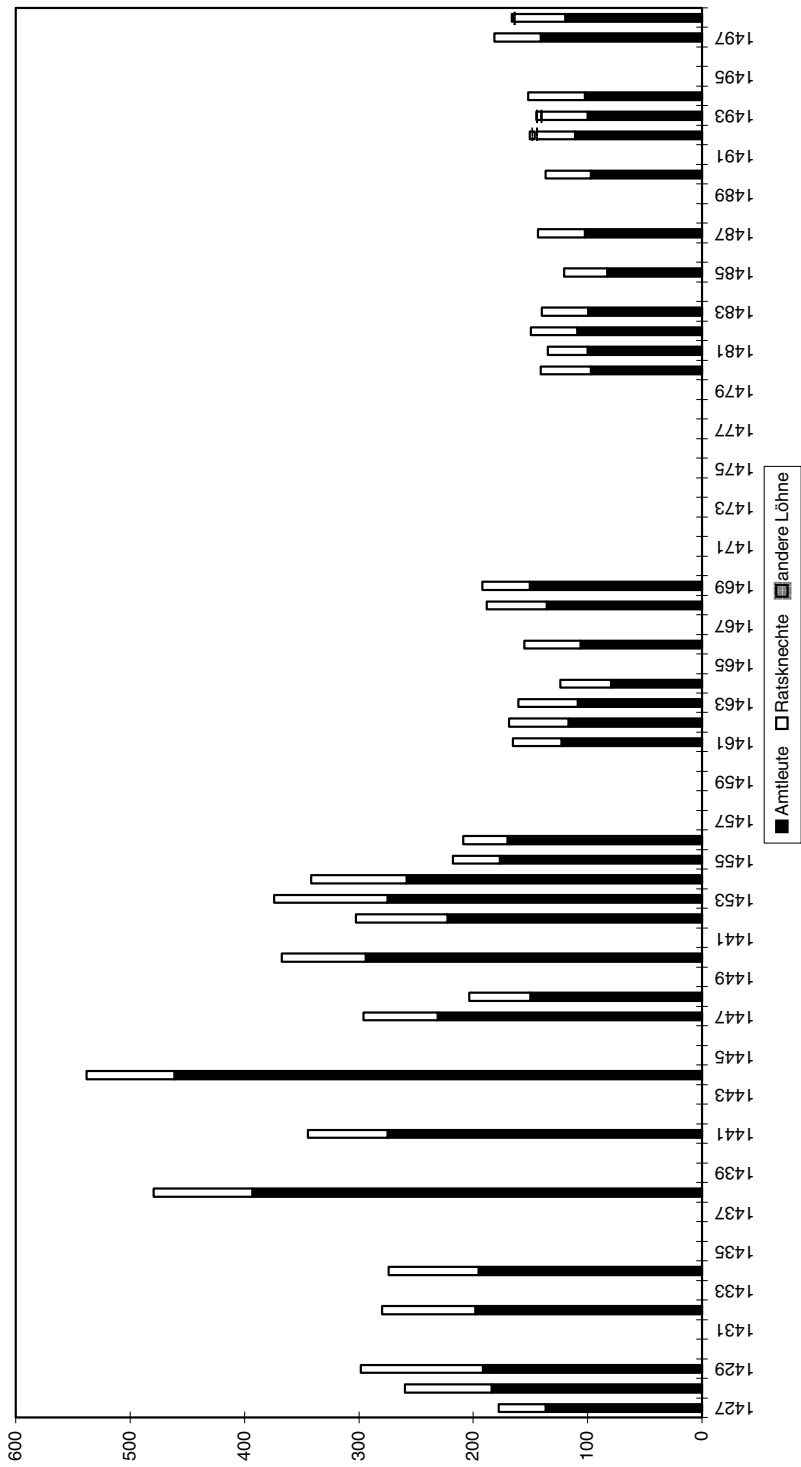
1207 Zum Unterschreiberamt in Schaffhausen BREITER, Schaffhauser Stadtschreiber, S.38 f. u.S. 57–60. Eine Stadtschreibersubstitutenordnung (»stattschreiberssubstitut«) aus dem Jahre 1460 ist ebd., S.204 (Anhang VIII) abgedruckt.

1208 Allgemein zum zunehmenden Ausbau der städtischen Verwaltung vom 13. bis zum 18. Jahrhundert: BLAICH, Reichsstadt als Arbeitsgeber, S.1–18. Vgl. auch die anhand der Haushaltsrechnungen von Schwäbisch Hall und Nürnberg gemachten Berechnungen bei DIRLMEIER, Stadt und Bürgertum, S.272 f., Anm.50, der eine zunehmend kostensteigernde Intensivierung des Ratsregiments feststellt.

1209 SCHMUKI, Steuern und Staatsfinanzen, S.301 f. und S.447 f., Anm.447: Geldzahlungen aus der Stadtkasse an die Mitglieder des Kleinen Rates lassen sich ab 1519/20 erstmals in den Stadtrechnungen belegen; solche an den Grossen Rat ab 1556/57). STOCKAR, Jerusalemfahrt, S.89 erwähnt für das Jahr 1523: »Uff das jar hatt mian gemacht aim burgemm(iaster) 20lb und aim ratzheren 10lb, ...«

1210 GERHARD, Stadtverwaltung, S.34 ff. Siehe hierzu auch MASCHKE, Verfassung und soziale Kräfte, S.438 f.

Jährliche Lohnauszahlungen an städtische Bedienstete in Schaffhausen im 15. Jahrhundert (in fl)



| Lohnkosten in Schaffhausen von 1427–1498 (in fl): | | | | | | |
|---------------------------------------------------|---------------|------------------|-----------------|-----------------|---------------------------------------------|------------------------------|
| Jahre | Amt- leute | Rats- knechte | andere Löhne | Total- summe | in % der Ausgaben der Verbrauchsrechnung | in % der Ge- samtausgaben |
| 1427 | 136.88 | 40.97 | | 177.85 | 3.76 | 1.1 |
| 1428 | 183.74 | 76.06 | | 259.80 | 5.68 | 2.35 |
| 1429 | 191.36 | 106.98 | | 298.34 | 6.35 | 3.39 |
| 1432 | 198.03 | 81.88 | | 279.91 | 8.63 | 3.18 |
| 1434 | 195.43 | 78.76 | | 274.19 | 6.68 | 3.04 |
| 1438 | 392.99 | 86.48 | | 479.47 | 9.63 | 3.66 |
| 1441 | 274.83 | 69.80 | | 344.63 | 9.13 | 4.55 |
| 1444 | 461.36 | 76.60 | | 537.96 | 10.17 | 5.34 |
| 1447 | 230.95 | 65.01 | | 295.96 | 6.50 | 4.2 |
| 1448 | 150.28 | 53.17 | | 203.45 | 5.05 | 3.57 |
| 1450 | 294.10 | 73.24 | | 367.34 | 4.09 | 3.35 |
| 1452 | 222.74 | 79.77 | | 302.51 | 4.90 | |
| 1453 | 275.01 | 99.01 | | 374.02 | 5.40 | 4.1 |
| 1454 | 258.35 | 83.26 | | 341.61 | 5.89 | 4.63 |
| 1455 | 176.62 | 41.33 | | 217.95 | 3.65 | 3.47 |
| 1456 | 170.23 | 38.71 | | 208.94 | 3.48 | 2.6 |
| 1461 | 122.89 | 42.67 | | 165.56 | 3.63 | |
| 1462 | 116.78 | 52.07 | | 168.85 | 4.31 | 3.4 |
| 1463 | 108.49 | 51.90 | | 160.39 | 3.72 | 2.83 |
| 1464 | 79.38 | 44.40 | | 123.78 | 2.97 | |
| 1466 | 106.47 | 48.76 | | 155.23 | 3.73 | 2.78 |
| 1468 | 135.64 | 52.41 | | 188.05 | 4.05 | 3.02 |
| 1469 | 150.40 | 41.73 | | 192.13 | 3.84 | 2.11 |
| 1480 | 97.03 | 44.03 | | 141.06 | 4.14 | |
| 1481 | 100.17 | 34.75 | | 134.92 | 4.28 | |
| 1482 | 109.10 | 40.58 | | 149.68 | 4.53 | 2.18 |
| 1483 | 99.80 | 40.26 | | 140.06 | 4.35 | 2.73 |
| 1485 | 83.08 | 37.61 | | 120.69 | 3.89 | 2.62 |
| 1487 | 102.23 | 40.98 | | 143.21 | 4.53 | 2.58 |
| 1490 | 97.34 | 39.53 | | 136.87 | 4.78 | 2.19 |
| 1492 | 110.90 | 35.53 | 4.25 | 150.68 | 5.08 | 2.71 |
| 1493 | 99.87 | 40.87 | 4.00 | 144.74 | 4.85 | 2.67 |
| 1494 | 102.67 | 49.40 | | 152.07 | 5.09 | 2.32 |
| 1497 | 140.96 | 40.63 | | 181.59 | 5.63 | 2.41 |
| 1498 | 119.58 | 45.57 | 1.40 | 166.55 | 4.62 | 2.64 |

Löhne einzelner Amtleute in Schaffhausen von 1456–1499:1211

| | 1456/57 | 1457/58 | 1461/62 | 1462/63 | 1463/64 | 1464/65 | 1466/67 | 1468/69 |
|----------------|------------------------------|-----------------------|------------------------------|--------------|--------------|--------------|-------------------------------|---------------------------------|
| Stadtrechner | 10 lb | 10 lb | 5 lb | 5 lb | 5 lb | 5 lb | 5 lb | 5 lb |
| Stadtrechner | 10 lb | 10 lb | 5 lb | 5 lb | 5 lb | 5 lb | 5 lb | 5 lb |
| Stadtschreiber | ? | 20 fl | 20 lb | 20 lb | 20 lb | 20 lb | * | 20 lb + 1 R. P. ¹²¹² |
| Hofmeister | 20 fl | 20 fl | 20 lb ¹²¹³ | 29 lb | 29 lb | 29 lb | 29 lb + 5 lb ¹²¹⁴ | 29 lb |
| Salzmesser | 20 fl | fehlt | 20 fl | 20 fl | 29 lb | fehlt | 20 fl | 20 fl |
| Pfundzoller | 20 lb | 20 lb | 20 lb + 5 lb ¹²¹⁵ | 20 lb + 5 lb | 20 lb + 5 lb | 20 lb + 5 lb | 20 lb | 20 lb |
| Werkmeister | 20 lb | 20 lb | 20 lb | 20 lb | 20 lb | 20 lb | 20 lb | 10 fl |
| Stadtläufer | 3 lb | 3 lb | 3 lb | 3 lb | 3 lb | 3 lb | 2 lb | 2 lb |
| Stadtläufer | 2 lb | 2 lb | 2 lb | 2 lb | 3 lb | 2 lb | 2 lb | 2 lb |
| Glockenrichter | 11 lb | 10 lb ¹²¹⁶ | 10 lb | 10 lb | 10 lb | 10 lb | 10 lb | 10 lb |
| Totengräber | 4 lb | 4 lb | 4 lb | 4 lb | 4 lb | 4 lb | 4 lb + 2 ½ lb ¹²¹⁷ | 3 lb + 2 lb ¹²¹⁸ |
| Wetterläuter | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt |
| Arnbruster | Arbeitslohn | Arbeitslohn | Arbeitslohn | Arbeitslohn | Arbeitslohn | Arbeitslohn | Arbeitslohn | fehlt |
| Büchsenmeister | 25 fl + 4 lb ¹²¹⁹ | leer | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt |
| Zeugmeister | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | 28 fl |
| Geschießer | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | 3 lb ¹²²⁰ |
| Abdecker | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | 2 lb | 2 lb |
| Brunnenkönig | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | 30 ß | 3 lb |
| Hebamme | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt |
| Hebamme | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt |
| Hebamme | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt |
| Hebamme | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt |

1211 Die Angaben wurden den Ausgabenbüchern dieser Jahre entnommen. Vor allem für die ersten Jahre wurde keine Vollständigkeit angestrebt, da häufig nur einzelne Namen ohne Bezeichnung des Berufes unter den Amtleuten angegeben wurden. Bis zu Beginn der 1460er Jahre bürgerte sich in den Rechnungsbüchern allmählich die Gewohnheit ein, den Namen des Amtsmannes zusammen mit seiner Berufsbezeichnung, seinem Lohn und dem fälligen Zahlungsdatum vorzuschreiben. Die tatsächlichen Auszahlungen müssen dabei keineswegs mit dem angegebenen Lohnangaben übereinstimmen, da die Stadt relativ häufig Lohnschulden früherer Jahre beglich oder gelegentlich auch Lohnvorschüsse gewährte.

1212 20 lb und »ain risen bappir«. Laut ELSAS, Umriss einer Geschichte der Preise und Löhne in Deutschland I, S. 148 waren 1 Rtes Papier = 20 Buch = 480 Bogen Schreibpapier. Für Druckpapier galt 1 Rtes = 500 Bogen.

1213 Vermutlich Verschiedenes des Rechnungsbuchschreibers; der Eintrag müsste wahrscheinlich auf 20 fl lauten.

1214 5 lb vom »zügmaisteramt«.

1215 Der Pfundzoller übte nebenbei das »zügmaisteramt« auch in den folgenden Jahren mit einer Lohnentschädigung von 5 lb aus.

1216 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05-01, Bd. 117, S. 119: »Maister Dietz ist aber bestelt ain jar und gitt im blos vom richian bedan glogan 10 lb hlr dz jar und wz den glogan beschicht oder geprist, sol ain bumaister in der statt costan machen by wem er will. Maister Dietz sol öch hinfür stüran, wachan, hütan (als) ander burger ongevartlich.«

1217 Der Totengräber übte nebenbei auch das Wetterläutenamt aus.

1218 2 lb für das Wetterläuten; 4 ß pro Woche für Wachen auf dem Turm.

1219 4 lb »stür an aim hus zins«.

1220 Drei Zeugmeister mit je 3 lb beschäftigt. Ansonsten wurde nur ein Zeugmeister pro Jahr beschäftigt.

| | 1469/70 | 1480/81 | 1481/82 | 1482/83 | 1483/84 | 1485/86 | 1487/88 |
|-----------------|-----------------------|----------------------|----------------|---------------------------|----------------|----------------|-----------------------------|
| Stadtrechner | 5 lb | 5 lb | 5 lb | 5 lb | 5 lb | 5 lb | 5 lb |
| Stadtrechner | 5 lb | 5 lb | 5 lb | 5 lb | 5 lb | 5 lb | 5 lb |
| Stadtschreiber | 20 lb + 1 R.P. | 20 lb + 1 R.P. | 20 lb + 1 R.P. | 20 lb + 1 R.P. | 20 lb + 1 R.P. | 20 lb + 1 R.P. | 20 lb + 1 R.P. |
| Hofmeister | 29 lb | 20 fl | 20 fl | 20 fl + 5 lb | 35 lb | 35 lb | 35 lb |
| Salzmesser | 20 fl | 20 fl | 20 fl | 20 fl | 20 fl | 27 lb | 27 lb |
| Pfundzoller | 20 lb | 20 lb | 20 lb | 20 lb | 20 lb | 20 lb | 20 lb |
| Werkmeister | 10 fl | 10 lb | 10 lb | 10 lb | 10 lb | 10 lb | 10 lb |
| Stadtläufer | 2 lb | 2 lb | 3 lb | 2 lb | 2 lb | 2 lb | 2 lb |
| Stadtläufer | 2 lb | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt |
| Glockenrichter | 10 lb | 10 lb | 10 lb | 10 lb | 10 lb | 10 lb | 10 lb |
| Torengräber | 3 lb + 2 lb | 3 lb ¹²²¹ | 3 lb | 3 lb | 3 lb | 3 lb | 3 lb |
| Wetterläuter | fehlt | fehlt | 3 lb | 4 lb | 3 lb | 3 lb | 3 lb |
| Armbruster | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt |
| Büchsenmeister | 28 fl | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt |
| Zeugmeister | 3 lb | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt |
| Geschiermeister | 2 lb | 2 lb | 2 lb | 2 lb | 2 lb | 2 lb | 2 lb |
| Abdecker | 3 lb | 3 lb | 3 lb | 3 lb | 3 lb | fehlt | fehlt |
| Brunnenkönig | 30 fl ¹²²² | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt |
| Hebamme | fehlt | fehlt | 1 lb | 1 lb | 1 lb | 1 lb | fehlt |
| Hebamme | fehlt | fehlt | 1 lb | 1 lb | 1 lb | 2 lb + 1 fl | 2 fl |
| Hebamme | fehlt | fehlt | fehlt | »stürfry« ¹²²⁴ | fehlt | 2 fl | 2 fl |
| Hebamme | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | 2 fl | 4 fl + 1 fl ¹²²⁵ |

1221 Im folgenden immer Lohn von 3 lb als »wartgelt« für das Torengräberamt und für das Aufräumen der Gefängnisse in den Türmen.

1222 Zwei Brunnenkönige mit je 30 fl beschäftigt.

1223 1 fl Sonderprämie auf Martini.

1224 Steuerfreiheit für Hebammen ist auch für Zürich belegt bei KELLER-ESCHER, Steuerwesen der Stadt Zürich, S. 64.

1225 1 fl an »behusung«. Im folgenden immer wieder entweder städtischer Beitrag »an die behusung« oder eine Zusatzprämie.

| | 1490/91 | 1492/93 | 1493/94 | 1494/95 | 1497/98 | 1498/99 |
|-----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Stadtrechner | 5 lb | 5 lb | 5 lb | 5 lb | 5 lb | 5 lb |
| Stadtrechner | 5 lb | 5 lb | 5 lb | 5 lb | 5 lb | 5 lb |
| Stadtschreiber | 20 lb + 1 R.P. | 20 lb + 1 R.P. | 20 lb + 1 R.P. | 20 lb + 1 R.P. | 20 lb + 1 R.P. | 20 lb + 1 R.P. |
| Hofmeister | 35 lb | 35 lb | 35 lb | 35 lb | 50 lb | 50 lb |
| Salzmesser | 27 lb | 27 lb | 27 lb | 27 lb | 27 lb | 27 lb |
| Pfundzoller | 20 lb | 20 lb | 20 lb | 20 lb | 20 lb | 20 lb |
| Werkmeister | 10 lb | 10 lb | 10 lb | 10 lb | 10 lb | 10 lb |
| Stadtläufer | 2 lb | 2 lb | 2 lb | 2 lb | 2 lb | 2 lb |
| Stadtläufer | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt |
| Glockenrichter | 10 lb | 10 lb | 10 lb | 10 lb | 10 lb | 10 lb |
| Totengräber | 3 lb | 3 lb | 3 lb | 3 lb | 3 lb | 3 lb |
| Wetterläuter | 3 lb | 3 lb | 3 lb | 3 lb | 3 lb | 3 lb |
| Armbruster | 1 fl | 2 fl | 2 fl | 2 fl | 2 fl | 5 fl |
| Büchsenmeister | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | 25 fl | fehlt |
| Zeugmeister | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt |
| Geschiermeister | 2 lb | 2 lb | 2 lb | 2 lb | 2 lb | 2 lb |
| Abdecker | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt |
| Brunnenkönig | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt |
| Hebamme | 4 fl + 1 fl | 4 fl + 1 fl | 4 fl + 1 fl | 4 fl + 1 fl | 4 fl + 1 fl | 4 fl + 1 fl |
| Hebamme | 2 fl + 1 fl | fehlt | 2 fl | 4 fl | 4 fl + 1 fl | 4 fl + 1 fl |
| Hebamme | 2 fl + 1 fl | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt |
| Hebamme | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt |

Öffentlicher Verbrauch

Diejenigen Ausgaben, welche ein Staat oder ein öffentliches Gemeinwesen als Konsument tätig, werden zum öffentlichen Verbrauch gezählt.¹²²⁶ Im spätmittelalterlichen Schaffhausen gehörten hierzu die zahlreichen Bezüge von Fertigprodukten beim privaten Handwerk, wie auch die Beanspruchung verschiedener anderer Dienstleistungen des Gewerbes. Zu diesem Bereich müssen aber auch die Ausgaben für die allgemeine Verwaltung gezählt werden. Dabei handelt es sich in der Hauptsache um die verschiedenartigsten Ausgaben, welche bei einem öffentlichen Gemeinwesen in wechselnder Höhe auftreten. Dazu gehörten die Ausgaben für Papier und Pergament, Schreibzeug und Siegelwachs,¹²²⁷ also eigentliche Kanzleikosten, die Ausgaben für den Verzehr (Verpflegungskosten von Amtspersonen in der Stadt und auf dem Land), Ausgaben für Brennholz und die Kosten für die Beleuchtung von Amtsräumen (Unterhaltskosten für öffentliche Gebäude). Besonders Ende der 1430er wie auch zu Beginn der 1440er Jahre wurden auch Ausgaben für die Fütterung von Hirschen und Rehen in den Stadtrechnungen verzeichnet.¹²²⁸

Verbucht wurden diese Ausgaben zumeist unter der Sammelrubrik »stattgewerb«. Während zu Beginn des 15. Jahrhunderts die Sammelrubrik »stattgewerb« ein Kompendium diversester Ausgaben war, reduzierten sich die in dieser Rubrik verbuchten Ausgaben schon in der zweiten Hälfte der 1420er Jahre hauptsächlich auf solche Ausgaben, die den öffentlichen Verbrauch betrafen. Nur in Jahren, in denen grosse ausserordentliche Ausgaben nötig wurden (in der Hauptsache Kriegsjahre), überstiegen die im »stattgewerb« verbuchten Ausgaben den Rahmen der gewöhnlichen Höhen.¹²²⁹ Im übrigen finden sich in den Stadtrechnungen verschiedener Städte solche Sammelrubriken, in denen allgemeine über die Stadtkasse gegangene Kosten verbucht wurden, die sich in keine anderen Rubriken einordnen liessen.¹²³⁰ Insgesamt bewegte sich die Höhe der Ausgaben für den öffentlichen Verbrauch während des 15. Jahrhunderts zwischen 40 fl als unterer und

1226 KÖRNER, Luzerner Staatsfinanzen, S. 229.

1227 In anderen Städten wurden hierfür eigene Ausgabenrubriken geführt: In den Kämmererechnungen des spätmittelalterlichen Hamburg wurden die Kosten für Schreibmaterial unter der Rubrik »pro pergamento, papiro et incausto« verbucht (PLETT, Hamburg, S. 138 f.) In Lüneburg finden sich hingegen die Ausgaben für Schreibmaterial an den verschiedensten Orten verstreut in den Kämmererechnungen (RANFT, Basishaushalt, S. 60 f.).

1228 Siehe z. B. Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 74 (1441), S. 43: 18 h »den thieren gras zuo tragen.« S. 44: 10 ß »den knachten, die den tieren dz hö brochten und hullfend ufftragen.« »It(em) 4 ß den knechten hōw ze tragen dem gewild und zuo trinckgelt uff samstag nach Michahel etc.«

1229 An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass eine einwandfreie Aufteilung der unter dem »stattgewerb« verbuchten Ausgaben nach modernen Kriterien geordnet, nicht immer einfach ist und teilweise auch ganz verunmöglicht wird. Häufig sind die in den Rechnungsbüchern notierten Angaben und Informationen zu gering, als dass eine einwandfreie Zuteilung gemacht werden könnte.

1230 In Solothurn hiess diese Rubrik einfach »allerlei usgeben«; ab den 1470er Jahren wurde dann unterschieden zwischen »allerlei usgeben in trutzlotten« (allgemeine kleinere Geldausgaben) und »allerlei usgeben in mercklichen stücken« (allgemeine grössere Geldausgaben). Siehe hierzu REITZE, Seckelmeisterrechnungen, S. 68–71. In Osnabrück hiess die allgemeine Kosten verbuchende Rubrik »int gemene« (EBERHARDT, Van des stades, S. 145–147).

knapp 330 fl als oberer Grenze. Vor allem in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts lässt sich auch bei den Ausgaben für den öffentlichen Aufwand, wie wir schon bei den Kosten für den Personalaufwand bemerkt haben, eine Reduzierung feststellen. Bereits bei der Besprechung der Löhne der Ratsknechte wurde darauf hingewiesen, wie diesen während des 15. Jahrhunderts stetig deren Bargeldzuschüsse für laufende Unterhaltskosten (Brennholz für die Beheizung öffentlicher Gebäude, Beleuchtung etc.) gekürzt wurden. Insgesamt gesehen boten die Ausgaben für den Personalaufwand wie auch die Ausgaben für den öffentlichen Verbrauch innerhalb der Ausgaben der Verbrauchsrechnung noch den grössten Spielraum, um Einsparungen vorzunehmen. Diese Möglichkeiten bestanden bei anderen Ausgabengruppen entweder gar nicht oder dann in weit geringerem Ausmasse (z. B. Passivschuldendienst, Ausgaben für Sicherheit etc.). Im allgemeinen machten die Ausgaben für die städtische Verwaltung im Gegensatz zur heutigen Zeit nur einen geringen Anteil innerhalb des städtischen Finanzhaushalts aus, so dass Einsparungen auf diesem Gebiet keinen allzu grossen Effekt auf eine Kostensenkung der Gesamtausgaben haben konnten.¹²³¹

Wie aus der Rubrik »stattgewerb« hervorgeht, nahm die Stadt nicht selten die Dienstleistungen des privaten Gewerbes in Anspruch: So wurde etwa das in der städtischen Verwaltung verwendete Schreibmaterial bei privaten Anbietern gekauft. Oft belieferten während Jahren diesselben Lieferanten die städtische Kanzlei, wobei diese privaten Anbieter sehr häufig innerhalb des Rates eine wichtige Position innehatten wie z. B. der um die Mitte des 15. Jahrhunderts die Stadt beliefernde Hans Kündig.¹²³²

Auswärtige Schreibebeiten

Von auswärtigen Schreibern verfasste Schreiben wie auch die Ausstellung von Urkunden in auswärtigen Kanzleien verursachten immer wieder Kosten in unterschiedlicher Höhe. Auch diese Aufwendungen wurden gewöhnlich unter der Sammelrubrik »stattgewerb« verbucht.¹²³³ Vor allem bedeutendere Urkunden wie Bundesbriefe konnten bisweilen

1231 Ganz allgemein waren die Kosten für Verwaltung und Regierung in den spätmittelalterlichen Städten gering, während dies in Fürstenterritorien dieser Zeit ganz anders aussah. Siehe hierzu KÖRNER, *Expenditure*, S. 404: »In general, government and administration were relatively cheap for an urban republic in the fifteenth century in comparison to monarchical states with their expensive court and administration.«

1232 Siehe z. B. Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 94 (1447/48), S. 9: »It(em) 7 lb 17ß Hannsen Kündig umb bappir und wachs und anders uß dem kromgaden gerechnot 6 p(os)t Pentecostes anno etc. (14)48.« Bd. 96 (1448/49), S. 79: 3 lb 9ß »Hans Kündig umb bappir, grún wachs, gel wachs und bermit von winnächten bys Matthe app.« S. 81: 4 lb »Hansen Kündig umb wachs, stahel und anders uß dem kromgaden sid Matie.« Bd. 97 (1449/50), S. 63: 3 lb 15 ½ß »Kündig umb allerley uß dem kromgaden sab(ato) an(te) Letare.« Bd. 100 (1450), S. 75: 7 lb 14ß »umb 66 buoch pappir kost 1 buoch 14 dn von Kündig.« S. 76: 7 ½ lb »uss dem kromgaden umb allerlay von Kündig.« In diesen Jahren wurden auch wiederholt Tuche bei Hans Kündig durch die Stadt gekauft (z. B. Bd. 100 (1450), S. 76: »It(em) 18 lb 15ß 10 hll und 110 eln und 1 fierling schürletztuoch den büchsen und armbrost schützen öch ain tail maister Petter und dem Iselin zuo zwain ermlen, kost die 90 eln 1 eln 3 ½ß und die 20 eln ie 1 eln 3ß gab als Kündig.«

1233 Verschiedentlich wurden allerdings auch unter den Ausgaben für Bündniskosten gelegentlich Schreibeausgaben, die im Namen des Bündnisses getätigt wurden, verbucht. Siehe z. B. Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 69 (1440), S. 30, Rubrik »ritterschaftbund«: »20 gulden der gesellschaft schriber.«

recht hohe Kosten verursachen: 1454, als Schaffhausen zugewandter Ort wurde, erhielt beispielsweise der Stadtschreiber von Luzern für die Ausstellung der Bundesbriefe 20 fl.¹²³⁴ Zusätzlich wurde ½ fl »den unterschribern ze trinckgelt« verehrt.¹²³⁵ Besonders teuer war die Ausstellung der Bundesbriefe, als Schaffhausen im Jahre 1501 als zwölfter Ort in die Eidgenossenschaft aufgenommen wurde: Wiederum wurden die Bundesbriefe in der Kanzlei des Luzerner Stadtschreibers ausgestellt, wofür dieser allein 200 fl kassierte. Der Unterschreiber erhielt 5 fl als Trinkgeld. An zusätzlichen Materialkosten wurden 13 fl für Siegel und Schnüre, sowie 6 ß für 12 Siegelbüchlein zum Schutze der einzelnen Siegel ausgegeben.¹²³⁶

Auch die Ausstellung von Rechtsbriefen in auswärtigen Schreiberkanzleien verursachte der Stadt immer wieder Unkosten: Anlässlich des Streites um die Bürgerrechtsaufgabe der vier adligen Schaffhauser Bürger Wilhelm im Thurn, Heinrich und Kaspar von Fulach, sowie Wilhelm Brümsi mit der Stadt Schaffhausen im Jahre 1455¹²³⁷ mussten dem Stadtschreiber von Überlingen 20 fl¹²³⁸ und dem Stadtschreiber von Zürich 10 fl¹²³⁹ allein für die Ausstellung der Spruchbriefe bezahlt werden. Die doppelt durch den Stadtschreiber von Zürich ausgestellte Schiedsurkunde, welche vor einem eidgenössischen Schiedsgericht den Streit zwischen dem Allerheiligenabt Konrad Dettikofer und der Stadt Schaffhausen 1482 beilegte, kostete 20 fl.¹²⁴⁰ Daneben erhielt der Unterschreiber noch 2 fl als Trinkgeld.¹²⁴¹

Auch die Ausstellung von Friedensverträgen war teuer, wie dies etwa die Kosten für den Waldshuter Friedensvertrag zeigen, welche die Schaffhauser auf Befehl der Eidgenossen zu zahlen hatten: Allein 50 fl mussten sie 1468 dem bischöflichen Kanzler von Basel, Wunnebold Heidelbeck, für die Ausstellung der Richtungsbriefe anlässlich des Waldshuter Friedens bezahlen.¹²⁴²

1234 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 113, S. 116: »It(em) 20 guld(en) dem stattschriber von Luzern von pundbrieff, ward dem stattschriber von Zurrich und bracht im Jerg Brotschoch von Zurich bott 2 p(os)t Galle.«

1235 Ebd. Allgemein zum Schaffhauser Bundesbrief von 1454: KLÄUI, Schaffhauser Bundesbrief, S. 65–70.

1236 Die in den Stadtrechnungen verbuchten Kosten sind ediert durch BRUCKNER-HERBSTREIT, Hoheitszeichen, S. 49.

1237 Ausführlich zu diesem Streit: KIRCHHOFER, Neujahrgeschenke, Bd. 17, S. 1–4; SCHIB, Adel, S. 134 f.

1238 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 114 (1455/56), S. 160: 20 fl »dem stattschriber von Überlingen umb den spruchbrieff gen den vieren.«

1239 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 115 (1456/57), S. 162: 10 fl »umb den ortalbrief dem stattschriber von Zürich von der Fulach und Wilhelm im Thurn wegen.« 5 ß »den schribern zuo trinckgelt von dem brieff.«

1240 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 142 (1482/83), S. 146: 20 fl »dem stattschriber Zürich umb den richtungsbrief von aptz wegen.« Bei der doppelt ausgeführten Urkunde handelt es sich um Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 3190 vom 1. Dezember 1482. Allgemein zum Streit zwischen Abt Dettikofer und der Stadt Schaffhausen: WERNER, Schaffhausen und Allerheiligen, S. 1–80.

1241 Ebd.

1242 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 135 (1468/69), S. 193: »50 guldin dem Wunnwald umb die richtung brieff von Waltzhuot, gab im der Guott jâr von únser wegen etc.« Siehe auch EA III, Nr. 617b, S. 391.

In der bischöflichen Kanzlei zu Konstanz wurden wiederholt Schreibearbeiten für Schaffhausen erledigt: Zumeist handelte es sich um Kosten für durch den Konstanzer Bischof ausgestellte kirchliche Privilegienurkunden zugunsten Schaffhausens.¹²⁴³ So erwarb auch Schaffhausen ähnlich wie andere Städte nördlich der Alpen im 15. Jahrhundert einen sogenannten »Butterbrief«. Dabei handelt es sich um eine Fastendispens, welche es den Begünstigten erlaubte, an kirchlichen Fastentagen verbotene Speisen wie Milchprodukte oder tierische Fette essen zu dürfen. Die Städte nördlich der Alpen begründeten ihre Dispensbitten gewöhnlich damit, dass in ihren Gebieten Fastenspeisen nur schwierig zu erhalten seien, Olivenbäume in diesen Breitengraden nicht gediehen und deshalb Olivenöl teuer sei. 1454 erhielt auch die Stadt Schaffhausen auf Anfrage einen solchen Dispens.¹²⁴⁴ Soweit dies ersichtlich ist, kostete die Ausstellung dieser Privilegienurkunde die Stadt nur wenig.¹²⁴⁵ Auch die Ausstellung weiterer solcher kirchlichen Urkunden verursachte laut Ausweis der Stadtrechnungen verhältnismässig geringe Kosten: Im Rechnungsjahr 1464/65 wurden z. B. insgesamt 5 fl 6 ß 4 h für das Schreiben und die Besiegelung der Urkunden für das besondere Privileg, trotz Interdikt Messe lesen zu dürfen sowie der Erlaubnis, hingerichtete Verbrecher begraben zu dürfen, bezahlt.¹²⁴⁶ 1468/69 wurden 17 fl bezahlt »umb den brieff, dz man die lütt appsölfieren mug«. ¹²⁴⁷ Im selben Rechnungsjahr wurde auch die Erlaubnis eingeholt, Messe im Feld während des Waldshuterkrieges lesen zu dürfen.¹²⁴⁸ 1481/82 wurden 8 lb 5 ß bezahlt für das Privileg der kirchlichen Beerdigung von während des Interdikts Verstorbenen und zum Tode Verurteilter sowie der besonderen Förderung des Kirchenbaus durch Ablassvergünstigungen zugunsten der Almosengeber.¹²⁴⁹

Auch die Ausstellung von Vidimi von Urkunden mit wichtigen, der Stadt gewährten Privilegien verursachte wiederholt Kosten: Die für diese Vidimi ausgelegten Kosten lassen

1243 Eigentlich könnten die Kosten für die Erwerbung von Kirchenprivilegien auch im Kapitel über den Erwerb von Privilegien und Rechten abgehandelt werden; da sich aber die Kosten für die Privilegienerteilung und die Schreiberkosten kaum trennen lassen, werden sie in diesem Kapitel behandelt.

1244 ETLIN, Butterbriefe, S. 53 f. u. S. 120–122, Nr. 19 u. 20 (Edition der lat. Urkunde aus dem Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2335).

1245 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 129, S. 105: »It(em) 7 lb 2 ß 6 hlr umb den erloubt brieff ze Costantz von der milch in lür vastan.«

S. 106: »It(em) 2 ½ lb dem schuolmaister von ettlichen zúgan von der vastan spiß ze v(er)hörran öch die zwen brieff in tútsch ze schriban und sy ze Costantz ze bestettigan.«

1246 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 130, S. 173: »It(em) 1 guldin 5 ß 4 h von brieff ze schrib(en) Joh(ans) Linggen, dz man sing(en) mag und v(er)tailt lüt v(er)graben.

It(em) 4 guldin 2 ß umb dz insigel daran.«

1247 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 135 (1468/69), S. 192. Weiter wurden 1 lb 3 ß 9 h an den Mödily für Verzehrskosten gezahlt.

1248 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 135, S. 183: 30 ß »umb den brieff von Costentz, das man im veld mess mög haben.«

1249 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 141, S. 141: 8 lb 5 ß umb den fryhaisbrieff von Costentz der ernigen (?) lutten und ander stukn halb, des sind word(en) dem insigler die 5 guld(en) und ½ guld(en) den brieff zuo schriben.« Bei dieser Urkunde handelt es sich um Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 3134 vom 11. Juli 1481.

sich innerhalb der Stadtrechnungen immer wieder belegen. Die Stadt hatte ein Interesse daran, von wichtigen, nur in einem Exemplar vorhandenen Urkunden durch Dritte beglaubigte Duplikate zu erwerben. Dabei gab es verschiedene Gründe für den Erwerb solcher Vidimi: Es konnten allgemeine Sicherheitsgründe sein, die den Rat zum Erwerb solcher Duplikate bewogen. Vor allem sollte aber die Originalurkunde durch das Vidimus ergänzt werden, um das einmalige Original durch Versendung, Mitgabe an Boten, häufige Einsichtnahme etc. nicht zu gefährden.¹²⁵⁰ Dabei liessen die Schaffhauser wichtige Urkunden gewöhnlich bei benachbarten Landgerichten (Thurgau, Hegau, Klettgau, Heiligenberg) vidimieren; beliebt war aber auch das Hofgericht in Rottweil. Wiederholt wurden auch Städte um Vidimierungen befragt (Konstanz, Zürich). Vereinzelt liess Schaffhausen Vidimi durch Klöster (z. B. Reichenau) erstellen. Die Kosten für ein Vidimus waren unterschiedlich und richteten sich wohl nach Grösse und Wichtigkeit der zu vidimierenden Urkunde wie auch der Bedeutung der für die Vidimierung zuständigen Behörde: Ausgaben in Höhe von 2 fl¹²⁵¹ wie auch 5 fl¹²⁵² sind belegt.

Justizausgaben

Ausgaben für das Rechtswesen belasteten den städtischen Finanzhaushalt nur gering. Der Unterhalt des Stadtgerichtes (auch Schuldengericht genannt) wie auch die Aufwendungen für das als Strafericht tätige Vogtgericht wurden aus Busseneinnahmen und Gerichtsgebühren bestritten, welche direkt vor der Überweisung der einzelnen Geldbeträge an die Stadtrechner von der Gesamtsumme abgezogen wurden. An die Stadtkasse wurden nur die Nettoeinnahmen abgeliefert. Bei diesen Ausgaben dürfte es sich in der Hauptsache um Verpflegungskosten gehandelt haben.¹²⁵³ Wesentlich höhere Ausgaben wurden für die Justizvollstreckung, für den Henker, aufgewendet.

Im 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts hatte die Rheinstadt noch nicht den Blutbann inne, sondern dieser wurde zuerst vom städtischen Schultheissen und später, nach dessen Entmachtung, vom Vogt ausgeübt. 1368 musste unter Vermittlung des österreichischen Landvogtes ein Streit zwischen dem Schultheissen als dem damaligen Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit einerseits und der Bürgerschaft andererseits beigelegt werden. Die Stadt und der Schultheiss waren in der Frage uneinig, wer die Kosten für den Henker tragen sollte, falls man eines solchen bedurfte. Schliesslich wurde beschlossen, dass der Schultheiss als Inhaber der Gerichtsbarkeit auch den Henker zu besolden habe »aune der statt Schafhusen schaden«. Allerdings sollte die Stadt dem Schultheissen jeweils jährlich auf St. Gallentag 2 fl als Beisteuer geben.¹²⁵⁴ Die Zahlung dieser 2 fl an den Inhaber der Blutge-

1250 Allgemein zum Vidimus v. BRANDT, *Werkzeug*, S. 96 f.

1251 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 69 (1439/40), S. 36: »2 guldin von aim vidimus von unsers heren des kuniges frihait brieff gen Stülingen feria quinta post Hilary.«

1252 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 58 (1434/35), S. 30: 5 fl »ain vidimus von Rottwil gab Clewin Zölgin.«

1253 Staatsarchiv Schaffhausen, Justiz C 1, Bd. 3 (Frevelbuch 1477–1492), Blatt 1 (ohne Seitenzahl): 1490 wurden für das Vogt- und Richterwahl 3 lb h, 1491 3 ½ lb 1 ß und 1492 3 lb 12 ß 3 h ausgegeben.

1254 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 98, S. 58 f.

richtsbarkeit lässt sich auch noch in den Stadtrechnungen des beginnenden 15. Jahrhunderts nachweisen.¹²⁵⁵ Wie die Stadtrechnungen dieser Jahre allerdings zeigen, übernahm die Stadtkasse aber trotzdem gelegentlich Gerichtsvollstreckungskosten. 1429 erhielt Schaffhausen schliesslich die hohe Gerichtsbarkeit. Fortan hatten die Schaffhauser den Blutbann inne und durften alle Blutgerichtsbarkeitsfälle selbst aburteilen.¹²⁵⁶ Dies hiess aber auch, dass die Stadt die Ausgaben für die Justizvollstreckung selber zu tragen hatte. Während des 15. Jahrhunderts besoldete die Stadt allerdings keinen eigenen Henker, sondern bestellte bei Bedarf den Henker aus Konstanz oder Zürich. Auch aus anderen Städten ist diese Eigentümlichkeit bekannt, keinen eigenen Henker zu besolden, sondern die Dienste auswärtiger Nachrichter in Anspruch zu nehmen. Speziell kleinere, aber auch mittelgrosse Städte verzichteten über lange Zeit darauf, einen festangestellten Nachrichter zu besolden.¹²⁵⁷ Aus dem Ende des 15. Jahrhunderts haben sich sogar eigentliche Anstellungsverträge mit solchen auswärtigen Henkern in den Schaffhauser Quellen erhalten, in denen die Tarife für die einzelnen Hinrichtungsarten genau geregelt waren.¹²⁵⁸ Während in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Ausgaben für die Gerichtsvollstreckung in den Stadtrechnungen unter der Sammelrubrik »stattgewerb« verbucht wurden, wurde ab 1453/54 hierfür eine neue Rubrik geschaffen (»dem henker und sinen knechten« oder »gefangen und hengkerlon«). Neben den Ausgaben für den Henker wurden hier die Kosten für die Verpflegung der Gefangenen, wie auch diejenigen für die Ratsknechte verzeichnet, welche im Bedarfsfalle dem Henker bei Folterungen Hilfestellung leisten mussten. Hinzu kamen natürlich die Ausgaben für Wächter, welche die in den Türmen eingeschlossenen Gefangenen zu bewachen hatten. Kosten ergaben sich jeweils auch für die Hin- wie Heimführung des Henkers in seine Heimatstadt; ebenso mussten die Aufenthalts- wie Verpflegungskosten der zumeist beim Totengräber oder Abdecker einquartierten Henker bezahlt

1255 Siehe Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd.7 (1408/09), S.91; Bd.8 (1409/10), S.167; Bd.13 (1412/13), S.70: 2 fl »hand wir geben Götzen Schult(heiss) ... als man den morder radbrecht von des wegen, als er den kosten haben müß des henkers und man ainem vogt des jars darumb zwen guldin gitt.«

1256 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1821, Druck in Werner, Verfassungsgeschichte, S.269f.

1257 Ein festbesoldeter Scharfrichter wurde in Schaffhausen im Jahre 1510 eingestellt. Er hatte Anrecht auf eine Behausung und erhielt als wöchentlichen Wartlohn 10ß (Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 3, fol. 133v). Solothurn stellte einen eigenen Scharfrichter zu Ende des 15. Jahrhunderts an; zuvor wurde jeweils bei Bedarf der Henker von Bern in die Stadt bestellt (REITZE, Seckelmeisterrechnungen, S.82f.; MORGENTHALER, Kulturgeschichtliche Notizen Bd.22, S.211f.). In Luzern wurde ebenfalls bis 1485 jeweils entweder der Zürcher oder der Berner Henker zur Vollstreckung von Blutgerichtsurteilen beigezogen; erst 1485 wurde ein eigener Nachrichter eingestellt (HUGGEL, Abdecker, S.194). Auch aus dem norddeutschen Bereich ist das Ausleihen von städtischen Scharfrichtern vor allem durch landesherrliche Ämter und Gerichte überliefert (WILBERTZ, Scharfrichter und Abdecker, S.137f.)

1258 Beispiel eines solchen Anstellungsvertrages in Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 3, S.137r: »Class Kornküffer, nachrichter zuo Costenntz. Item bestellt zuo richten, von allen richten zum tod zwen gulden und zum leben ain gulden, doch ussgenommen ogen usstechen, denen sol man jm och zwen gulden geben, unnd jnn von Costenntz herab, er sye zu ross oder zu fuss und mit jm den botten, so man nach jm schigkt in gemainer zerung halten (...). Und so man mit dem rad richt, sol man jm von jedem jnsonders usszuschlaipfen und für die gerechtgkait, so er ain ross haben möcht, geben ain halben guldin (...) (14)88.«

werden.¹²⁵⁹ Kosten ergaben sich auch für die Aufstellung des Galgens¹²⁶⁰ und anderer für die Hinrichtung notwendiger Hilfsmittel.¹²⁶¹ Nicht zuletzt erhielt der Nachrichtler das für die Hinrichtung eines Delinquenten bestimmte, obligate Paar Handschuhe auf Stadtkosten bezahlt.¹²⁶² Schliesslich musste der Totengräber oder der Abdecker die Leichen der zumeist über mehrere Wochen am Galgen hängenden hingerichteten Delinquenten begraben.¹²⁶³ Vereinzelt lassen sich sogar Zahlungen für die Begehung einer Gedächtnisfeier des Dreissigsten eines hingerichteten Delinquenten in den Stadtrechnungen finden.¹²⁶⁴ Die Unterhaltskosten für die Verpflegung der Gefangenen waren verhältnismässig gering. Der Aufenthalt der Gefangenen im städtischen Gefängnisturm war zumeist kurz; nur in Ausnahmefällen waren die Aufenthaltsdauern in den städtischen Verliessen länger.¹²⁶⁵ Das

1259 Siehe z. B. Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 66 (1438/39), S. 32: 5ß »dem greber, als er den hengker herbergatt.« Normalerweise wurde der Henker aufgrund seines unehrlichen, mit Tabu belegten Berufes nicht in normalen Wirtshäusern untergebracht, sondern wohnte bei einem ebenfalls einen unehrlichen Beruf Ausübenden wie dem Totengräber oder aber auch dem Abdecker. Ein interessantes Dokument über die Weigerung eines Wirtes in Schaffhausen, den aus Konstanz herbestellten Nachrichtler aufzunehmen, hat sich aus dem Ende des 14. Jahrhunderts überliefert (Staatsarchiv Schaffhausen, Justiz C I 2, fol. 17v, abgedruckt in SSRQ SH 1, Nr. 137, S. 229f., um 1392): »Do man rihten wolt von dem, der den Wirtenberg ersluog, rit solt enhalb Rines. Der Lang der wirt wolt den henker von Costentz nit behalten, do in der von Randegge der vogt in sin herberg santi, da fährt in Rüdi Vogelli darin, do erwuscht der Lang ain ax und stuont an sin stegen und sprach: er wolti Rüdin und den henker uf hin nit lan und swuor vast er wolti si baide an ir köph slahen. Do gebot im Rüdi von des vogtes wegen an ain mark ze buosse und darnah me untz an X mark, das er den henker hielti. Das wolt er alles nit tuon. Für den rät.« Allgemein zur Unehrllichkeit spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Henker: WILBERTZ, Scharfrichter und Abdecker, S. 121–156.

1260 Siehe z. B. Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 67 (1438), S. 44: 6ß »dem greber von der laiter an galgen zuo füren und ouch damit zuo gon.«

1261 Siehe z. B. Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 41 (1429), S. 51: »It(em) 3ß 2 hlrr umb ain gelten, die man zuo dem Brogger brucht, als man in wüsch, da man in geviertailt hett.« Ebenso wurden für dieselbe Hinrichtung an Cuontz Valk 5ß als Entschädigung für das für die Viertelung verwendete Ross gezahlt, das dieser »nüt wid(er) wolt.« Bd. 130 (1464/65), S. 171: 7ß »dem tottangebber von rad ze setzen.« Bd. 149 (1487/88), S. 119: 5ß »dem greber von den 2 reder an der Enge uff zuo richten.«

1262 Zahlreiche Belege in den Stadtrechnungen.

1263 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 67 (1438), S. 45: 5ß »dem greber von dem ab dem rad zuo lösen und zuo vergraben, als es nidergefallen was.« Bd. 133 (1466/67), S. 169: »It(em) 4ß von ain gefalnen dieb ze v(er)graban.« Bd. 147 (1485/86), S. 123: 9ß »dem wasenmaister den galgen umb zuo werffen und den alten dieb zü vergraben, ist geweiß(en) selbander.« Siehe auch Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 3, fol. 139r (»Totengrebers ordnung«): »Item si sollen ouch alle die, so hie mit urtail gericht werden und den man vergrebt in die bomm legen, die in das mesß vergraben, git man inn von ainem 5ß hlr.«

1264 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 133 (1466/67), S. 157: »It(em) 30ß den barfuossen von dez Sluran drigost.« Der Slur oder Schlurr war mit dem Schwert hingerichtet worden.

1265 Siehe z. B. Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 40 (1428/29), S. 43: 18ß »der lügenden Gretten, als si 9 tag gevangen lag« (pro Tag 2ß Verpflegungskosten); 16ß für einen Gefangenen 9 Tage »ze etzen« (pro Tag 1,77ß); 2½ lb 3ß »Steffan, alz der smid von Schlaithain gevangen lag 30 tag ze etzen« (pro Tag 1,77ß); S. 44: 3½ lb für einen Gefangenen, der während 42 Tage im Gefängnis lag (pro Tag 1,67ß). Bd. 137 (1469/70), S. 164: 1 lb 1ß 4 h »v(er)zart der Bad(er) im thurn an Hans(en) Pfiffer 10 tag« (pro Tag 2,13ß); 14 lb 7ß »Hainrich Müller v(er)zart Taggelhans, ward gefangen Crucis zü herbst übergeben Hylary, wz 18 wuch 4 tag« (pro Tag 2,21ß).

mittelalterliche Strafwesen machte üblicherweise »kurzen Prozess« mit Delinquenten. Es war ein damals allgemein gültiger Grundsatz, dass dem Gemeinwesen hierdurch keine grossen Kosten erwachsen dürften. Vielfach ist sogar belegt, dass aus der Haft entlassene Delinquenten die Kosten für ihren Gefängnisaufenthalt aus ihrer eigenen Tasche bezahlen mussten.¹²⁶⁶ Wie schon erwähnt wurde, konfiszierte die Stadt jeweils bei Vermögensdelikten wie Diebstahl oder Raub das gestohlene Gut, um es zur Deckung der Hinrichtungskosten des Delinquenten zu verwenden.¹²⁶⁷ Gemäss den Angaben in den Stadtrechnungen fanden in Schaffhausen jährlich höchstens eine bis zwei Hinrichtungen statt. Ganz vereinzelt wurden auch Entschädigungen an umsonst herbestellte Scharfrichter bezahlt, wenn der zur Verurteilung bestimmte Delinquent auf Bitten einflussreicher Persönlichkeiten begnadigt wurde.¹²⁶⁸ In den Stadtrechnungen finden sich – wenn auch selten – Entschädigungszahlungen für wohl zu Unrecht gefolterte Personen; sogar Bäderkuren im schon seit der Römerzeit als Kurort bekannten Baden im heutigen Kanton Aargau wurden durch die Stadtkasse finanziert.¹²⁶⁹ Zumeist überstiegen die jährlichen Ausgaben für die Gerichtsvollstreckung kaum 10fl; häufig lagen sie sogar sehr deutlich unter diesem Betrag. Dementsprechend war auch der prozentuale Anteil der jährlichen Justizausgaben an den Ausgaben der Verbrauchsrechnung sehr niedrig und lag meistens weit unter 0,5 %.

Eine beliebte und kostengünstige, von vielen spätmittelalterlichen Städten oft genutzte Alternative zu den Leibesstrafen war die zeitlich begrenzte wie auch unbegrenzte Verbannung eines verurteilten Delinquenten aus der Stadt: Der Verurteilte musste jeweils eine Urfehde schwören, in der er dem Rat versprach, sich nicht mehr in die Stadt und ihre Gerichte zu begeben ansonsten die Leibesstrafe an ihm vollzogen würde.¹²⁷⁰ Häufig wurden

1266 Siehe z. B. die Urfehde des ehemaligen Schaffhauser Salzhofknechtes Heinrich Entinger vom 3. Mai 1476 (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2930): Auf Fürbitten seiner Frau und Kinder, wie auch seiner Brüder und Freunde war dieser aus der Haft entlassen worden. In seiner Urfehde musste er schwören, für immer aus Schaffhausen wegzugehen und ausserdem die Kosten für seine Verpflegung im Gefängnis in der Höhe von 12 lb h zu bezahlen (resp. seine Frau sollte dafür aufkommen).

1267 So wurden etwa folgende Ausgaben im Rechnungsjahr 1485/86 in der Rubrik »gegangen und hengerlon« gestrichen, weil die Hinrichtung des verurteilten Delinquenten aus dessen Hinterlassenschaft finanziert wurde (Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 147, S. 124):

»3 lib 17ß dem hencker, als er Hannß von Ustri hangkt für lon, zerung uff und ab und hentschuoeh.

16ß Hannß Roten, der inn holat und wider gen Costentz fuort.

2ß 6 hlr umb ain helsing.

13ß Uolrichen hatt er im thurn verzert.

13ß 6 hlr den rätzkn(echten) und wachtern.

18ß 2 hlr verzart der maister hie in der statt.

Ward uns wider von sin(em) diebstal, was ain ross, gab Claus Binder.«

1268 Siehe z. B. Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 151 (1490/91), S. 133: 2 fl »dem nachrichter, als er Hainrichen Cromer von Frowenfeld mit dem strick richten wolt und aber graf Hanß von Sonnenb(er)g frow dem nachrichter ab der hand nam.«

1269 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 40 (1428/29), S. 43: »It(em) 3 lb dem smid von Schlaithain, alz man in gevoltrat h(a)t und man imz durch götz willen gen Baden schankt.« Zuvor war der Schmied von Schleithaim 30 Tage im städtischen Verliess eingesperrt.

1270 Häufig wurden die Verbannungsentfernungen in den Urfehdebrieffen genauestens angegeben: Beispielsweise versprach 1475 der wegen Tuchdiebstahls verurteilte Ulrich Kilchdorf, Tischmacher von

diese Stadtverweisungsstrafen auf die Fürbitte von »ehrbaren Leuten«, Verwandten oder aber auch Freunden des Verurteilten anstatt der Leibesstrafe ausgesprochen. Vor allem Unterschichtsangehörige wie auch Nichtansässige wurden mit solchen Verbannungsurteilen relativ häufig bestraft; weitaus seltener wurden hingegen Angehörige der städtischen Oberschicht verbannt.¹²⁷¹

Ausgaben für Geschenke und Repräsentation

»Kleine Geschenke – manchmal auch grössere – erhalten die Freundschaft.« Nach diesem Grundsatz wurde auch im spätmittelalterlichen Schaffhausen gelebt. Für die auswärtigen Beziehungen zu adligen Herren und Städtevertretern konnten solche Aufmerksamkeiten unter Umständen wichtig sein.¹²⁷² Schon in den ersten erhaltenen Stadtrechnungen wurden unter der Rubrik »schenkkanten« oder »schenkwün«, wie diese Rubrik auch genannt wurde, die Weingeschenke an bedeutendere, zumeist adlige Herren und an Delegationen auswärtiger Städte gesondert verbucht. Normalerweise wurden sowohl der Empfänger als auch die Anzahl der verschenkten Weinkannen mit dem entsprechend umgerechneten Geldbetrag in den Rechnungsbüchern sorgfältig notiert. Je nach der politischen Bedeutung des auswärtigen Gastes wurde diesem eine grössere oder kleinere Anzahl von speziell dafür vorgesehenen Weinkannen durch den Rat verschenkt. Dabei spiegelt die Anzahl der verschenkten Weinkannen, die ein auswärtiger Besucher erhielt, das Ansehen wieder, das die Stadt dieser Person beimass. Ebenso kann die Gesamthöhe der Ausgaben in der Rubrik

Schaffhausen, sich der Stadt Schaffhausen auf »vier mil wegs in zirzelwis niemer näher zu kommen.« (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2894). Andere wurden über den Rhein (z.B. Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 3087), über das »Lampertsch gebirg« d. h. über die Alpen (z.B. Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 3088) verbannt. Eine interessante Urfehde musste Eberhard Tichtler 1391 schwören: Wegen einer im Urfehdebrieff nicht genannten Tat wurde er aus Schaffhausen verbannt und musste sich bis nach Köln begeben. Dabei wurde genauestens festgesetzt, welchen Weg er dorthin nehmen musste: Jeden Tag soll er bei Tageszeit sich 3 Meilen entfernen und darf niemals 1–2 Meilen vom Rhein abweichen. In Köln oder unterhalb von Köln darf er sesshaft werden und muss hier 5 Jahre bleiben. Nur mit Erlaubnis des Schaffhauser Rates darf er wieder zurückkehren (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1262). Allgemein zu den Stadtverbannungen spätmittelalterlicher Städte MAURER, Erzwungene Ferne, S.199–224 und MARCHAL, »Von der Stadt«, S.225–263.

1271 Das Strafmittel der Verbannung konnte nur bei den wenigsten Angehörigen der städtischen Oberschichten eine Wirkung haben; ihr Reichtum und ihr Ansehen wie auch möglicherweise ihre verwandtschaftlichen Beziehungen zu Oberschichten anderer Städte begünstigte die Aufnahme in diesen Städten. Diese Kreise benutzten den Auszug aus der Stadt bisweilen sogar als Protestform, um ihre Forderungen gegenüber ihrer Heimatstadt durchzusetzen. Eines der bekanntesten Beispiele ist hierfür der Stadtauszug und die Aufgabe des Bürgerrechtes der adligen Geschlechter in Bern anlässlich des Twingerherrenstreites im Jahre 1470 (SCHMID, Reden, S. 181–198). Auch in Schaffhausen wurde diese Form des Protestes durch die adligen Oberschichten im Jahre 1545 als Druckmittel angewendet, um ihre Forderungen durchzusetzen (siehe hierzu weiter unten S. 449).

1272 Allgemein zur Bedeutung des Schenkens im Mittelalter: HANNIG, *Ars donandi*, S. 11–37; neuerdings auch GROEBNER, *Gefährliche Geschenke*, passim.

»schenkkanten« als ein Gradmesser für die politischen und diplomatischen Aktivitäten der Stadt interpretiert werden.¹²⁷³

Gewöhnlich stammte der verschenkte Wein aus einheimischer Produktion; bedeutenderen Gästen wurde der im Mittelalter äusserst beliebte Elsässerwein verehrt, der als qualitativ hochstehend galt. So wurde beispielsweise in der Stadtrechnung von 1430/31 anlässlich des Besuches von König Sigismund in Schaffhausen der Kauf von 21 Saum (= 2956,8 Liter) Elsässerwein im Gesamtbetrage von 85 ½ fl verbucht, der in Basel bei einem gewissen Torner gekauft worden war. Wie aus den Stadtrechnungen dieses Jahres hervorgeht, wurde dieser Wein hauptsächlich während des Besuches des Königs mit seinem ansehnlichen Gefolge ausgeschenkt. Neben anderen Geschenken erhielt das Reichsoberhaupt ausserdem auch noch zwei Fässer Elsässerwein mit über 6 Saum Inhalt.¹²⁷⁴ Weinausgaben in dieser Höhe blieben aber die Ausnahme. Zumeist wurden jährlich nicht mehr als 25–30 fl aufgewendet. Nur selten lagen die Ausgaben über oder unter diesen Beträgen.

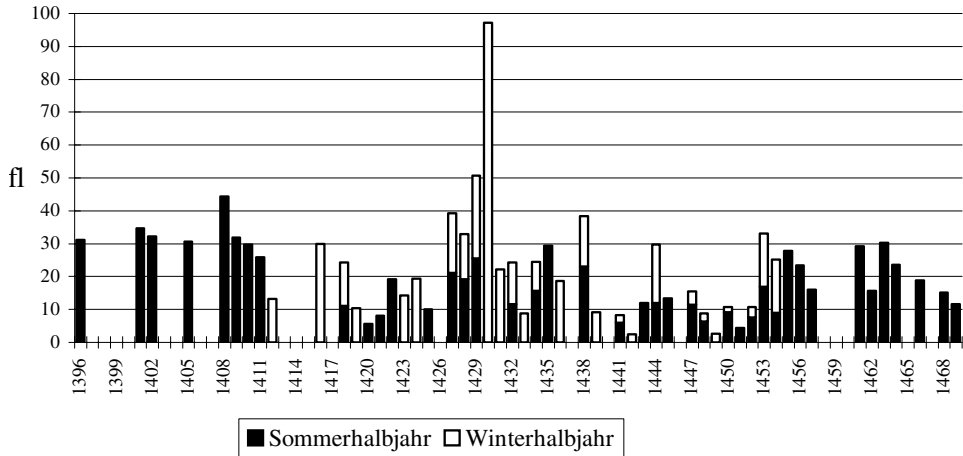
Verhältnismässig hoch waren die Kosten für Weingeschenke wie auch für andere Geschenke, welche die Stadt unter der österreichischen Herrschaft tätigte. Damals hielten sich häufig der österreichische Herzog oder dessen Angehörige in der Stadt auf und wurden auch öfters von bedeutenderen Zeitgenossen besucht. Nach 1480 taucht die Rubrik »schenkkanten« in den Stadtrechnungen nicht mehr auf. Der Grund für das Verschwinden dieser Rubrik aus den Rechnungen dürfte weniger auf Sparmassnahmen zurückzuführen sein. Vielmehr hatte die Stadt ihre Weinvorräte im Keller des städtischen Spitals eingelagert, wobei vermutlich zwischen den Beständen des Spitals und den Vorräten der Stadt mehr oder weniger unterschieden wurde. In der Bürgerschaft kam allerdings anlässlich der vielen Weingeschenke an auswärtige Besucher der Verdacht auf, dass es hier nicht mit rechten Dingen zugehe und auch Weinbestände aus Spitalsbesitz im Namen der Stadt ausgeschenkt würden. Darum wurde 1544 beschlossen, allen Wein der vom Rat dem Spitalkeller zugestellt wurde, genau aufzuschreiben, damit nicht die Auffassung aufkomme, dass der »win, so man den gesten verschenkt und anderes, so man uß dem spital thun soll, es bestehe us der armen gut«.¹²⁷⁵

1273 Zur grossen Bedeutung des Weines in der Politik in Mittelalter und Neuzeit: SCHMID, Reden, S. 202–204; GROEBNER, Gefährliche Geschenke, S. 51 ff.

1274 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 47, S. 21. Unter dem Gefolge König Sigismunds befand sich auch Michael von Wolkenstein, der Bruder des Dichters und Sängers Oswald von Wolkenstein. Michael erhielt ebenfalls 4 Kannen Elsässerwein geschenkt (Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 47, S. 75). Vermutlich dürfte auch Oswald von Wolkenstein in Schaffhausen gewesen sein, der seinen Bruder Michael und König Sigismund begleitete, vgl. hierzu KÜHN, Wolkenstein, S. 494.

1275 STEINEGGER, Spital I, S. 84 f. Bewusste Unterschlagung oder Kostenverschleierungen von Wein- oder auch anderen Verzehrausgaben durch den Rat lassen sich auch in anderen Städten feststellen: Beispielsweise verschleierte im spätmittelalterlichen Osnabrück der Rat die persönlichen Bewirtungskosten innerhalb der Stadtrechnung ganz bewusst. Der Rat hatte kein Interesse daran, diese Kosten genau zu belegen (EBERHARDT, Von des stades, S. 61). Ähnliches ist aus dem spätmittelalterlichen Soest überliefert (ROTHERT, Stadtrechnungen von Soest, S. 155).

Ausgaben für »schenkwin« von 1396–1469



Die sonstigen Ausgaben für Ehrengeschenke waren eher niedrig. Gelegentlich wurden zusammen mit dem Wein auch Fische verschenkt.¹²⁷⁶ Pfeifer oder Boten wichtigerer Persönlichkeiten erhielten als Geschenk öfters einen Gulden verehrt. Einzig bei den seltenen Königs- oder Kaiserbesuchen musste die Stadt tiefer in die Stadtkasse greifen wie beispielsweise beim bereits erwähnten Besuch von König Sigismund im Jahre 1431. Die Gastung des Königs gehörte schliesslich zu den Pflichten, welche die Reichsstädte gegenüber dem umherreisenden Reichsoberhaupt, ihrem eigentlichen Stadtherren, wahrzunehmen hatten.¹²⁷⁷ Neben dem Elsässerwein bekam König Sigismund bei seinem Besuch in Schaffhausen ein »klainot« im Werte von 17 fl, vermutlich ein Becher, in dem sich zusätzlich 200 fl befanden. Weiter erhielt der König einen Ochsen im Werte von 12 fl, sowie 1000 Brote (= 5,75 fl; 2 h pro Brot) für das Gefolge. Insgesamt kostete dieser Königsbesuch inklusive der Nebenkosten (Bewachung des Königs etc.) die Stadt die recht bedeutende Summe von 329,91 fl.¹²⁷⁸ Dabei muss betont werden, dass die stadtbürgerliche Grosszü-

1276 Beispielsweise erhielt der Bischof von Konstanz im Rechnungsjahr 1411/12 Fische in der Höhe von 7 lb 5 ß von der Stadt geschenkt, »da er sin phaffhait har berüft hatt.« (Stadarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 11, S. 107). Fische wie Wein gehörten mit zu den wichtigsten Produkten der Stadt, welche gerne an Ehrengäste verschenkt wurden (SCHIB, Geschichte, S. 139). PEYER, Empfang, S. 63 bemerkt, dass eine »alte und bis auf den heutigen Tag noch aktuelle Form von Ehrengeschenken bei Fürstenbesuchen ... die Gabe von typischen Produkten der empfangenden Gegend« ist.

1277 Zu den Königsbesuchen in den Reichsstädten DRABEK, Reisen und Reisezeremoniell; NIEDERSTÄTTER, Königseinritt, S. 491–500.

1278 Zum Besuch König Sigismunds in Schaffhausen: Stadarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 47, S. 21 u. S. 39f. Allgemein zu den bisweilen beträchtlichen Geschenken an Geld, Wertgegenständen und Sachlieferungen, welche der Kaiser und sein Hofstaat bei seinen Aufenthalten in den Reichsstädten kassierte, siehe die Angaben bei ISENMANN, Reichsfinanzen, S. 24. Bei den grösseren Reichsstädten wie Nürnberg, Augsburg, Ulm, Frankfurt a. M. und Strassburg hatte sich allmählich die ungefähre Norm herausgebildet, dem

gigkeit gegenüber Herrschern und hohen Herren keineswegs ohne Hintergedanken gewährt wurde: Als Gegenleistungen durften nämlich Rechtsbestätigungen, Privilegien und andere Gunsterweisungen für die Stadt wie auch für die einzelnen Bürger erhofft werden. Die Geschenke wie auch die Gastung von Fürsten und Herren war also ein aktiver und wichtiger Bestandteil städtischer Aussenpolitik.¹²⁷⁹ Gelegentlich wurde der König beschenkt, selbst wenn er die Stadt nicht besuchte, sondern sich nur in ihrer Nähe aufhielt: 1434 erhielt der sich in Basel befindliche Kaiser Sigismund zwei Flosse voller Fische geschenkt. Insgesamt wendete die Stadt für dieses Geschenk samt den Transportkosten und sonstigen Ausgaben 31 lb 4 ß (= 19,5 fl) auf.¹²⁸⁰ Im gleichen Jahr wurden nochmals Wein, Brot, Fische, Ochsen und Hafer »geschenckt unserm heren dem kaiser«. Insgesamt betragen diese Aufwendungen 73,1 fl.¹²⁸¹ Selbst die geographische Nähe des Reichsoberhauptes konnte sich also belastend auf die städtischen Finanzen auswirken.

Natürlich waren mit den Besuchen auswärtiger Honoratioren immer wieder auch aufwendige Gast- und Festmähler verbunden.¹²⁸² Nachdem Schaffhausen 1454 zugewandter Ort der Eidgenossenschaft geworden war, finanzierte die Stadtkasse wiederholt Gast- und Festmähler für die Eidgenossen.¹²⁸³ Auch zu anderen Gelegenheiten wurden Gastmähler finanziert, wie etwa 1435 als ein prominenter Vetter des damals amtierenden Allerheiligabtes Johannes Peyer (1425–1442) in Schaffhausen zu Besuch war.¹²⁸⁴

Grosse Popularität gewannen im 15. und 16. Jahrhundert auf öffentliche Kosten ausgerichtete Schützenfeste. Besonders auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft wetteiferten die einzelnen Orte miteinander im Ausrichten solcher öffentlicher Belustigungen.¹²⁸⁵ Auch Schaffhausen veranstaltete verschiedentlich solche festlichen Schiessanlässe wie beispielsweise im Jahre 1523, als ein Armbrustschiessen durch die Stadt finanziert wurde. Laut

Kaiser – zumeist in einem vergoldeten Becher – 1000 fl zu schenken (ebd.). Ganz allgemein nahmen die Geschenke der Städte an das Reichsoberhaupt »für die Finanzen der Könige einen grossen Stellenwert« ein (WILD, Steuern und Reichsherrschaft, S. 89–92). Ein Königsbesuch konnte vor allem die Finanzen einer Stadt mittlerer Grösse stark belasten wie das Beispiel der Stadt St. Gallen zeigt, die 1442 durch König Friedrich III. besucht wurde: Alles in allem kostete der Königsbesuch 568 fl, was 26,4 % der städtischen Gesamtausgaben dieses Jahres ausmachte (STUDER, Do der kúng hie wz, S. 32). Im übrigen stattete Friedrich auf seiner Aachener Königsreise auch den Schaffhausern in diesem Jahr einen kurzen Besuch ab (Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 77, S. 36; SEEMÜLLER, Friedrichs III. Aachener Krönungsreise, S. 654; vgl. auch SCHECK, Die politischen Bündnisse, S. 161 zu den politischen Aspekten dieses Königsbesuches).

1279 Diesen Aspekt betont für das spätmittelalterliche Freiburg im Üechtland besonders TREMP, Könige, S. 37–41, wobei er die »Grosszügigkeit der Bürger nicht frei von solid-kaufmännischen Überlegungen« sieht (S. 38).

1280 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 56, S. 19 (»ussgen von unsers herren des kaissers wegen«).

1281 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 55, S. 34.

1282 Allgemein zum Festmahl in spätmittelalterlichen Städten: FOUQUET, Festmahl, S. 83–123.

1283 Siehe z. B. Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 115 (1456/57), S. 164; Bd. 117 (1457/58), S. 123 etc.

1284 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 57, S. 42: »It(em) 18 lb 16 ß 8 d hand die rätt vertzert, als man unserm heren dem abbt und sinem vetern, dem Paiger, schankt.« Bei diesem Vetter handelt es sich vermutlich um Hans Peyer, der seine Karriere als Lehrer des kanonischen Rechtes in Avignon begann, 1454 Bischof zu Orange wurde und im Jahre 1469 starb (zu ihm: RÜEGER II, S. 884).

1285 SCHAUFELBERGER, Wettkampf, S. 37–45.

Ausweis des Chronisten Hans Stockar wendete die Stadt grosse Summen Geldes für die Preise wie die Beherbergung der auswärtigen Besucher auf.¹²⁸⁶

Kleine Geldgeschenke erhielten vereinzelt auch durchziehende Ritter und Söldner, welche gegen die Türken in den Krieg ziehen wollten.¹²⁸⁷ Ebenso wurden Pilger wie auch Prozessionsteilnehmer gelegentlich mit Nahrungsmitteln bedacht. Durchziehende Zigeuner erhielten jeweils ebenfalls Geschenke, wobei hier ähnlich wie bei den Almosen an auswärtige Bettler im Vordergrund stand, diese möglichst schnell wieder los zu werden.¹²⁸⁸ Alles in allem machten solche Geschenkausgaben pro Jahr zumeist nur wenige Gulden aus.¹²⁸⁹

8.2 Nachrichten- und Botendienst

Ausgaben für städtische Boten und diplomatische Missionen

In diesem Kapitel sollen sowohl die Ausgaben für den städtischen Nachrichtendienst wie für diplomatische Missionen behandelt werden.

Innerhalb der Stadtrechnungen wurden verschiedene Rubriken geführt, welche zu Ausgaben für den Nachrichten- und Botendienst zusammengefasst werden können. Es finden sich spezielle Rubriken für reitende und laufende Boten. In engem Zusammenhang mit den Ausgaben für reitende Boten steht die Rubrik Ross- und Knechtlohn (»ross und gesellenlon«, »rosslon«), wo die Entschädigungen für Pferde und Gesellen der einzelnen Bo-

1286 STOCKAR, Jerusalemfahrt, S. 92: »Uff die zitt hattend min heren zu Schaffhusen ain armbrustschiesen und gabend ain oxhsen us, der kost 12 gl, und vil affendüren, und warend vil fremder lütten hie, und dett mian groser spil, wib und man, jung und alt, rich und arm, was als erlubt; ging wild zu. Und im heren bomgarden hatt man 9 zelten uffgeschlagen, und gab jederman zu abenesen vergebess, und gab niemend nütt, und hielt mian die frenden erlichen; kost min heren vil geltz.«

1287 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 139 (1480/81), S. 150: 1 fl 1 ort wurden »geschenk(t) 36 xellan, wollt(en) an türken.«

1288 Siehe hierzu weiter unten S. 386–391.

1289 Im Empfinden auswärtiger Besucher Schaffhausens wurden die Aufwendungen der Stadt für Geschenke bisweilen als knauserig empfunden. Laut dem Bericht eines spanischen Ritters, der an einem Turnier im Jahre 1436 in Schaffhausen teilnahm, wurde an einer abendlichen Tanzveranstaltung auf dem Rathaus Wein und Konfekt ausgegeben, wobei zum Bedauern des spanischen Ritters nur sehr sparsam mit dem Konfekt umgegangen wurde (STEHLIN, Ein spanischer Bericht über ein Turnier in Schaffhausen, S. 159). Leider haben sich aus diesem Jahr keine Ausgabenbücher erhalten, so dass diese Angaben des spanischen Ritters nicht überprüft werden konnten. Berücksichtigt werden muss zudem, dass sowohl der Adel wie auch die Stadtbürger wohl unterschiedliche Auffassungen von Freigebigkeit hatten. Zu den Kosten, die Ritterturniere den Städten verursachen konnten vgl. auch ZOTZ, Adel, S. 478–484: Neben den Ehrengeschenken für die am Turnier teilnehmenden Herren, den Kosten für Tänze und andere Vergnügungen bezahlten die meisten Städte auch die Herrichtung des Turnierplatzes. Keineswegs zu vergessen sind auch die umfangreichen Sicherheitsvorkehrungen, die getroffen werden mussten, um den Ausbruch von Fehden unter den Rittern zu verhindern. Allerdings wog der wirtschaftliche Nutzen, den das ansässige Gewerbe aus dem Turnier zog, die finanziellen Nachteile für die Stadtkasse wohl bei weitem auf.

tengänge zusammengefasst wurden. Die Ausgaben für die reitenden und laufenden Boten geben aber auch Auskunft über die Leute, welche die Stadt gegen aussen vertraten. Gerade für Untersuchungen der Beziehungen zu anderen Städten und Herrschaften bzw. der städtischen Aussenpolitik in dieser Zeit sind diese Rubriken eine äusserst wertvolle und ergiebige Quelle. Denn neben den Kosten der Botengänge, den Namen der Boten und dem Zielort des Botenganges, gab der Schreiber der Stadtrechnungen oft auch den Grund für die einzelnen Missionen an.¹²⁹⁰ Die reitenden Boten waren ausschliesslich Mitglieder des Rates (oft der Bürgermeister oder auch der Stadtschreiber), häufig des Kleinen Rates, und somit zumeist bedeutendere städtische Persönlichkeiten, welche die Stadt nach aussen hin auf Tagungen oder sonstigen Treffen vertraten. Es waren eigentliche diplomatische Missionen, mit denen diese Boten beauftragt waren. Deutlich zeigt sich bei den für die diplomatischen Missionen ausgewählten Ratsmitgliedern, wer tatsächlich im Rat grossen Einfluss hatte bzw. wer innerhalb des Rates zu den »hellen Köpfen« gehörte und mit einer solchen Aufgabe betraut wurde. Die laufenden Boten waren dagegen einfache Stadtknechte, welche in städtischem Auftrage Nachrichten und Botschaften übermittelten. Als Besonderheit unterscheiden die Stadtrechnungen in den 1420er und 1430er Jahren zwischen reitenden und laufenden Boten, die in rein städtischem Auftrag reisten, und solchen, welche im Rahmen der Schaffhauser Bündnisverpflichtungen unterwegs waren.

Die Ausgabenhöhe einzelner Jahre für den Nachrichten- und Botendienst können als eine Art »Gradmesser« der politischen Aktivitäten der Stadt verstanden werden. So sind die Ausgaben für Boten in jenen Jahren, die für Schaffhausen wichtige politische Ereignisse brachten, zumeist ausserordentlich hoch. Vor und während Kriegen war ein grosser Teil der Ausgaben für den Nachrichten- und Botendienst wohl kriegsbedingter Natur. Aber auch unmittelbar nach Kriegen blieben solche Ausgaben gewöhnlich hoch. Die Kosten der diplomatischen Gesandtschaften, welche an den Friedensverhandlungen teilnahmen, trieben diese Ausgaben in die Höhe.

Es war Bürgerpflicht, Botendienste in städtischem Auftrage zu übernehmen. Allerdings scheint diese Pflicht nicht immer sehr beliebt gewesen zu sein, wie ein aus dem Ende des 14. Jahrhunderts stammender Eintrag im Stadtbuch zeigt. Damals wurde das Ablehnen eines städtischen Botenauftrages durch einen Bürger unter die Busse von einem Pfund Pfennig Schaffhauser Währung gestellt. Nur ausnahmsweise gestattete der Rat einzelnen Bürgern die Nichtannahme eines städtischen Botenauftrags. Wenn städtische Boten gefangen und beraubt wurden oder ihres Pferdes verlustig gingen, sollten sie durch die Stadt entschädigt werden. Ebenso erhielten sie Reiseentschädigung.¹²⁹¹ Botenentschädigungen sollten allerdings nur gewährt werden, wenn die einzelnen Botengänge dem Stadtschreiber

1290 Die Dissertation von SCHECK, Die politischen Bündnisse, zieht grossen Nutzen von den in diesen Rubriken verzeichneten Angaben.

1291 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 25, S. 16 (»Umb botten, die nit varen went von gemainer statte wegen, so man in es je gebüttet.«); zur Regelung der Entschädigungszahlungen für im Stadtdienst abgegangene Pferde im speziellen: SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 26, S. 16 f. (»Umb ross, dú in gemainer statte dienste abgaunt ald gebresthaft werdent.«). Auch in Ravensburg und Ulm wurden diejenigen bestraft, welche nicht im Dienste der Stadt reiten wollten (MASCHKE, Verfassung und soziale Kräfte, S. 333).

»verschriben« gegeben würden, »das man innan werde, war si beschen«. ¹²⁹² Die sparsame Finanzverwaltung wollte genauestens über die durch Boten verursachten Kosten orientiert sein und suchte zu verhindern, dass sich einzelne auf Kosten des öffentlichen Gutes persönlich bereichern konnten. ¹²⁹³ Häufig streckten die Ratsboten auf ihren diplomatischen Missionen die Kosten vor und rechneten dann die Ausgaben nach Abschluss der Mission mit der Stadtkasse ab. ¹²⁹⁴ Die Stadt übernahm jeweils auch die Genesungskosten von im städtischen Dienst stehenden Boten, welche durch einen Unfall verletzt wurden: So einigte sich beispielsweise 1455 der Rat mit einem Ulrich Schneiter, welcher im Dienste Schaffhausens nach Konstanz geritten und niedergeworfen worden war. Für den erlittenen Schaden wurde er mit 20 fl weniger einem Ort (= 19¾ fl) abgefunden. ¹²⁹⁵

In der Rubrik »rosslon« wurden jeweils die Reitgeldentschädigungen verbucht. Für gewöhnliche Botengänge betrug die Entschädigung pro Tag und Pferd im 15. Jahrhundert normalerweise 3ß wie aus verschiedenen Einträgen in den Stadtrechnungen hervorgeht. ¹²⁹⁶ Andere Entschädigungsansätze galten bei grösseren diplomatischen Missionen wie beispielsweise bei Reisen zum Reichsoberhaupt. In den 1450er Jahren zahlte die Stadt bei einzelnen solcher Missionen ½ fl oder 1 fl Reitgeldentschädigung pro Pferd und Tag. ¹²⁹⁷ Gelegentlich betrug dieser Tagessatz aber auch nur 1 lb h ¹²⁹⁸. Im Vergleich mit Reitgeldentschädigungen anderer Städte waren diese Ansätze eher gering. ¹²⁹⁹ In seltenen Fällen wurden zwischen dem Rat und den ausgeschickten Boten auch Sonderabmachungen über den zu bezahlenden Lohn getroffen. ¹³⁰⁰

Der Ende des 14. Jahrhunderts erstmals erwähnte städtische Marstall ¹³⁰¹ befand sich im Spital. ¹³⁰² Hier wurden die stadteigenen Pferde verpflegt, welche für das Botenwesen und

1292 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 26, S. 17.

1293 Die Furcht vor Bereicherungen von Boten kam nicht von ungefähr, wie Beispiele aus dem spätmittelalterlichen Zürich zeigen (FREY, Finanzgeschichte, S. 57).

1294 Siehe z. B. Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 124 (1461/62), S. 188: »It(em) 47lb 8ß kost der ritt ze Costentz, als der krieg v(er)richt ward, bottan Hans am Stad, Hainr(ich) Barter. Diß gelt lech der Hans am Stad.«

1295 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2333.

1296 Siehe z. B. Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 141 (1481/82), S. 87, Rubrik »rosslon«.

1297 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 108 (1452/53), S. 58; Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 109 (1453), S. 63.

1298 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 114 (1455), S. 104 Rubrik »rittend boten«: 8 lb »Hannsen Maister 8 tag gen Ulm vig(ilia) Jacobi, als der stett rechnung furgenomen solt sin.« S. 107: 42 lb »Peter Nünangster und Hansen Maister uff den ritt gan Strässburg, als sy mit den stetten soltend han gerechttet uff Invocavit, da was Pet(er) Nünangster uss 22 tag und Hans Maister 20 tag.«

1299 Laut BLEZINGER, Schwäbische Städtebund, S. 16, Anm. 10 legte der Schwäbische Städtebund das Reitgeld für Gesandtschaften zum Kaiser oder zu Reichstagen wie auch zu anderen politischen Zusammenkünften im Jahre 1443 neu fest: Für drei Pferde wurden pro Tag und Pferd je 2 fl gezahlt, für ein zusätzliches viertes Pferd allerdings nur noch ½ fl.

1300 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 117 (1457/58), S. 94: »It(em) 21 guld(en) Joh(anne)s Gamppan uff sin ritt zum kaiser, raitt uß 3 ante Hilary und wan er her wider kompt, stätt ain min herran, wz man im tün söl für sin sold und sin arbait, dez hatt er minen herran getrűwett.«

1301 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 26, S. 16 (1381).

1302 Der Standort des städtischen Spitales lag in dem Gebäudekomplex zwischen der heutigen Schwert-

für Kriegsdienste zur Verfügung zu stehen hatten. Anhand der Quellen ist allerdings nicht klar ersichtlich, ob der Marstall während des gesamten 15. Jahrhunderts betrieben wurde.¹³⁰³ Im Gegensatz zum niederdeutschen Raum, wo teilweise ausgesprochen grosse städtische Stallungen auf öffentliche Rechnung unterhalten wurden, verursachten solche Einrichtungen im südwestdeutschen Raum verhältnismässig geringe Kosten. Vielfach betrieben selbst bedeutende Städte wie Nürnberg, Ulm oder Strassburg während des 15. Jahrhunderts nur zeitweise einen auf öffentliche Kosten betriebenen Marstall.¹³⁰⁴

Während des 15. Jahrhunderts stellte die Stadt Schaffhausen jeweils einen bis zwei Stadtläufer ein, welche ein niedriges jährliches Wartegeld von 2 lb erhielten. Auf städtische Kosten wurden diese auch eingekleidet. Aber auch andere Amtleute wurden gelegentlich mit städtischen Botengängen beauftragt (Ratsknechte, Söldner). Wie aus der um 1480 erlassenen Stadtläuferordnung hervorgeht, hatten die Stadtläufer sowohl dem Bürgermeister und dem Rat wie auch im speziellen den Stadtrechnern gehorsam zu sein und zu laufen, sobald es ihnen ihre Vorgesetzten geboten.¹³⁰⁵ Die Gehorsampflicht gegenüber den Stadtrechnern weist darauf hin, dass die Läufer nicht nur politische Korrespondenzen übermittelten, sondern auch Dienste als Geldboten für städtische Passivzinszahlungen besorgten. Die Lohnhöhe der Boten richtete sich jeweils nach der Entfernung des Zielortes. Beispielsweise lassen sich aus dem Ausgabenbuch für das Jahr 1455 folgende Löhne ermitteln:¹³⁰⁶

| Zielort | Botenlohn |
|----------------------|-----------|
| Baden | 6 ß |
| Diessenhofen | 2 ß |
| Freiburg im Breisgau | 1 lb |
| Fürstenberg | 6 ß |
| Konstanz | 8 ß |

strasse und der Oberstadt. 1542 wurde der Spital in die Gebäulichkeiten des ehemaligen Benediktinerinnenklosters St. Agnes verlegt. Dass sich der städtische Marstall bereits im 15. Jahrhundert im Spital befand, geht aus diversen Einträgen in den Stadtrechnungen hervor: Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05/01, Bd. 129 (1454/55), S. 137: »Risch ist uff hut wider bestellt in den spittal zum marchstal und sol des burgermaisters und rautz mit dem stecken und sust in allweg warten und gehorsam sin zuo ros und für waz und wie man in bruchen wil. Er sel ouch den rossen truwlich warten und gut pflegnus tuon noch sinem besten v(er)mogen und sol im spital essen und im stal ligen ...« Besonders interessant ist die in diesem Falle getroffene Kostenaufteilung zwischen der Stadt und dem Spital.

1303 Im 16. Jahrhundert wurde der städtische Marstall auf dem Grund des säkularisierten Barfüsserklosters eingerichtet (RÜEGER I, S. 316f. u. S. 381).

1304 FOUQUET, Finanzierung von Krieg und Verteidigung, S. 64f.

1305 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 3, S. 63r. Ein Teildruck dieser Ordnung findet sich in BRUCKNER-HERBSTREIT, Hoheitszeichen, S. 87, Anm. 8. Ausserdem existiert ein Stadtläufereid (»Den ayd, den die löffer sweren sollen«) in SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 190, S. 110, in welchem die Läufer sich zur Verschwiegenheit verpflichten und beiden mussten, die ihnen aufgetragenen Nachrichten auf dem schnellsten Wege zu übermitteln und sich nicht durch »gesellen, frouwen, win, spil noch deheiner hande sauchen« aufhalten lassen sollten.

1306 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 114, S. 115–124.

| Zielort | Botenlohn |
|----------------|-----------|
| Neunkirch | 2ß |
| Radolfzell | 6ß |
| Rafz | 3ß |
| Rapperswil | 12ß |
| Rottweil | 10ß |
| Steckborn | 6ß |
| Stein am Rhein | 4ß |
| Stockach | 6ß |
| Überlingen | 8ß |
| Waldshut | 6ß |
| Wil im Thurgau | 6ß |
| Zürich | 8ß |
| Zurzach | 8ß |

Neben diesen aus der Stadtkasse bezogenen Botenlöhne erhielten die Boten auch an den Zielorten für das Überbringen von Nachrichten immer wieder Trinkgelder: Beispielsweise kassierte der Schaffhauser Bote, der einen jährlichen Rentenzins von 80 fl an das Basler Spital überbrachte, in den 1460er Jahren dort regelmässig ein Trinkgeld.¹³⁰⁷

Zum Zwecke der Kostensenkung wurden städtische Nachrichten verschiedentlich auch durch Privatpersonen, welche berufsmässig als Kaufleute oder Händler unterwegs waren, übermittelt.¹³⁰⁸ Schliesslich galten die über weite Entfernungen Beziehungen pflegenden Kaufleute im Mittelalter als Nachrichtenvermittler *par excellence*.¹³⁰⁹

Die Reisegeschwindigkeit von zu Fuss gehenden Boten betrug im Spätmittelalter ca. 30–bis 40 Kilometer pro Tag. Die Tagesleistung eines Reiters dürfte ungefähr 50–60 Kilometer betragen haben.¹³¹⁰

Hohe Kosten verursachten jeweils die diplomatischen Missionen zum Reichsoberhaupt. Vor allem in den 1450er Jahren, in der Zeit der grössten politischen Bedrängnis Schaffhausens, wurden öfters Gesandtschaften zum Kaiser geschickt. In diesen Jahren waren Botengänge zum Reichsoberhaupt zu einer solchen Alltäglichkeit geworden, dass innerhalb der Stadtrechnungen sogar die Rubrik »ritt zum kaiser« geschaffen wurde. Beispielsweise kostete die Reise des Schaffhauser Stadtschreibers Antonius Ötterlin 1444 zu König Friedrich III. nach Nürnberg, um die Privilegien und Rechte der Stadt Schaffhausen bestätigen zu lassen, insgesamt 265 fl (5,01 % der damaligen Verbrauchsausgaben; 2,63 % der Gesamtausgaben). Hierin inbegriffen waren allerdings vermutlich auch noch spezielle

1307 Laut TSCHARNER-AUE, Wirtschaftsführung, S. 182f. erhielt der Schaffhauser Bote 1462 5ß, 1465 sogar 8ß und 1469 erneut 5ß Basler Währung als Trinkgeld für das Überbringen des Rentenzinses. Allgemein zu den Trinkgeldern von Boten, die diese am Empfängerort erhielten: GROEBNER, Gefährliche Geschenke, S. 82ff.

1308 Siehe auch S. 376.

1309 Siehe hierzu WERNER, Nachrichtenwesen, S. 3–52.

1310 Zur Reisegeschwindigkeit im Mittelalter: OHLER, Reisen im Mittelalter, S. 138–144; SCHÄFFER, Geschichte des »staatlichen« Nachrichtenverkehrs, S. 101–119.

Kosten für die Ausstellung der Urkunde in der königlichen Kanzlei.¹³¹¹ Die Fahrt zu einem Rechtstag nach Heidelberg 1450 anlässlich der Wirren um Balm und Rheinau sowie wegen der bedrohten Reichsfreiheit, kostete die Stadt rund 121,38 fl. An diesen Tag wurden der Stadtschreiber, Peter Nünangster und Hans Kündig ausgeschickt; für die Hinreise wurde ein spezieller Vertrag mit einem Schiffmann abgeschlossen, der die drei Abgeordneten bis nach Speyer zu transportieren hatte.¹³¹²

Die Gesandten und Boten waren zu Sparsamkeit angehalten und hatten jeweils am Ende ihrer Mission genaueste Rechenschaft vor versammeltem Rat zu leisten. Deutlich geht dies etwa aus dem Bericht des Hans Stockar hervor, der 1526 als Gesandter des Schaffhauser Rats den eidgenössischen Bund in Bern, Freiburg im Üechtland und in Solothurn zu beschwören hatte.¹³¹³ Zusammen mit einem Knecht war er 13 Tage unterwegs. Laut dem Bericht seiner Chronik hatte er zusammen mit seinem Reitknecht Zehrkosten in der Höhe von 13 lb 6 ß. Diese Kosten wären seiner Meinung nach um weitere 6 fl angestiegen, wenn er nicht von seinen auswärtigen Beziehungen hätte profitieren und nicht bei Freunden hätte einkehren können. Ausserdem hielt er sich äusserst knapp.¹³¹⁴ Für sich erhielt er 7 ß pro Tag »zu lun«, während sein Knecht täglich 5 ß veranschlagen durfte. Darüberhinaus durften alle Kosten für die Pferde ebenfalls als Spesen abgerechnet werden.¹³¹⁵ Wie aus dem Bericht Stockars weiter hervorgeht, wären die Ausgaben für diese Reise noch höher gewesen, wenn die einzelnen eidgenössischen Orte nicht die Kosten seines Aufenthalts übernommen hätten. Diese Übernahme eines Teiles der Ausgaben für den Aufenthalt eines Boten durch die gastgebenden Städte wurde als eine Ehrensache betrachtet, die jeweils durch die Gesandten wie auch durch die Städte genauestens vermerkt wurde. So musste Stockar in seinem Bericht vor dem Rat nicht nur den ganzen Ablauf seiner Botenreise

1311 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 80, S. 51; Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2111. Vor allem während des 15. Jahrhunderts liessen sich die Kaiser die Privilegienbestätigungen für die Reichsstädte äusserst gut bezahlen. Besonders unter Sigismund wurden die Kosten für solche Bestätigungen massiv in die Höhe geschraubt. Die von den Reichsstädten verlangten Beträge waren dabei unterschiedlich hoch: »Sie richteten sich nach der Grösse, der finanziellen Leistungsfähigkeit und politischen Bedeutung der jeweiligen Stadt sowie nach der Zahl, dem materiellen Inhalt und der rechtlichen Bedeutung der Privilegien; doch hing die Summe wesentlich auch vom Geschick der Unterhändler, den Beziehungen zu Kaiser, Hof und Kanzlei ab.« (ISENMANN, Reichsfinanzen und Reichssteuern, S. 45 f.)

1312 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 100, S. 151: »Stattschriber, Nünangster und Kündig sint ußgefarn 5 post Lawrenty gen Heidelb(er)g zu tag.

»It(em) si hand sich verdinget Ernin im schif ze fertigen bis gen Spir für schiff lon, schif und alles dz die statt Ernin und den knechten geben sond 15 guldin für dz schif und für lon und alles / und die stat sol Ernin und die knecht bezeren untz gen Brisach, dannenthin sond si in iren costen und zerung und fuoring sin.

It(em) Erni sol dz schiff in unsern Louffen und ze Louffenburg fur fertigen in iren costen an der stat Schaffhausen schad und sol die statt fúro mit dem schiff nit ze schaffen han, si verkouffent nach od(er) túr / oder si verkouffentz nit.« Allgemein zur politischen Situation Schaffhausens in dieser Zeit: SCHECK, Die politischen Bündnisse, S. 172 f.

1313 Der Bericht Stockars zu dieser diplomatischen Mission findet sich in seiner Chronik (STOCKAR, Jerusalemfahrt, S. 131–134).

1314 Ebd., S. 134: »Ich hett wol noch ain 6 gl verzert hyan, wan ich nit by min fründen inkert hett, da ich nüt verzert hyan, und hain ich kundacklich zert, kain schlaffdrunk dun, und hett gern wol hus gehian ...«

1315 Ebd.

schildern, sondern auch erläutern »we man mich gehaltend hatt.«¹³¹⁶ Für wie wichtig diese Ehrungen und Kostenübernahmen auch von Stockar gehalten wurden, zeigt sich in seiner genauen Schilderung der ihm erwiesenen Ehren.¹³¹⁷

Um die Kosten für Gesandtschaften zu senken, kam es im übrigen nicht selten vor, dass sich verschiedene Städte zusammenschlossen, um einen gemeinsamen Beauftragten zum Reichsoberhaupt oder zu Städtetagen zu schicken. Die Ausgaben für diese Gesandtschaft wurden dann unter den Städten aufgeteilt.¹³¹⁸

Wie bereits erwähnt, waren die Ausgaben für den Nachrichten- und Botendienst je nach der politischen Lage, in der sich die Stadt befand, teilweise beträchtlichen Schwankungen unterworfen. 1411 wurden beispielsweise allein 578 fl für Nachrichten- und Botenkosten ausgegeben, was einem Anteil von 13,08 % an den Verbrauchsausgaben dieses Jahres (6,09 % der Gesamtausgaben) gleichkam. Im Gegensatz hierzu wurden im Jahre 1481 nur gerade 0,39 % (= 12,43 fl) der Verbrauchsrechnungsausgaben für Botenkosten aufgewendet. Durchschnittlich machten die Ausgaben für den Nachrichten- und Botendienst während des 15. Jahrhunderts innerhalb der Ausgaben der Verbrauchsrechnung 3,99 % (2,5 % der Gesamtausgaben) aus.

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts erreichten die jährlichen Kosten für das Nachrichten- und Botenwesen rund 5–7 % der jährlichen Verbrauchsausgaben (rund 3–6 % der Gesamtausgaben). Schaffhausen unterhielt in dieser Zeit rege Beziehungen zu den österreichischen Verwaltungsorganen und zu anderen habsburgischen Städten.¹³¹⁹ Auch nachdem es seine Reichsfreiheit im Jahre 1415 wiedererlangt hatte, mussten in einzelnen Jahren relativ hohe Ausgaben für den Nachrichten- und Botendienst aufgewendet werden. Die Rheinstadt pflegte durch seine Bündnispolitik rege Beziehungen zu den süddeutschen Bundesstädten. Deutlich erkennbar ist der Rückgang der Ausgaben für das Nachrichten- und Botenwesen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Besonders nach 1480 sanken sie bis zur Bedeutungslosigkeit herab. Selbst in Kriegsjahren (Schwabenkrieg 1499) wurde die 100 fl-Grenze nicht mehr überschritten. Innerhalb der jährlichen Verbrauchsausgaben lag der Anteil während dieser Jahre zumeist unter 1,5 % (zumeist weit unter 1 % der jährlichen Gesamtausgaben). Die geringe politische Bedeutung, welche der den Eidgenossen zugewandte Ort Schaffhausen im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts einnahm, spiegelt sich nicht zuletzt in diesen niedrigen Aufwendungen für die diplomatische Vertretung der Stadt und für den städtischen Nachrichtendienst wieder: Mit dem Anschluss der Rheinstadt an die Eidgenossenschaft im Jahre 1454 kappte die Rheinstadt ihre bis anhin regen Beziehungen zu den süddeutschen Städten; dieses Ereignis fiel zudem in eine Zeit, in der sich die Eidgenossenschaft und Schwaben zunehmend auseinanderlebten.¹³²⁰ Als ein der

1316 Ebd., S.134.

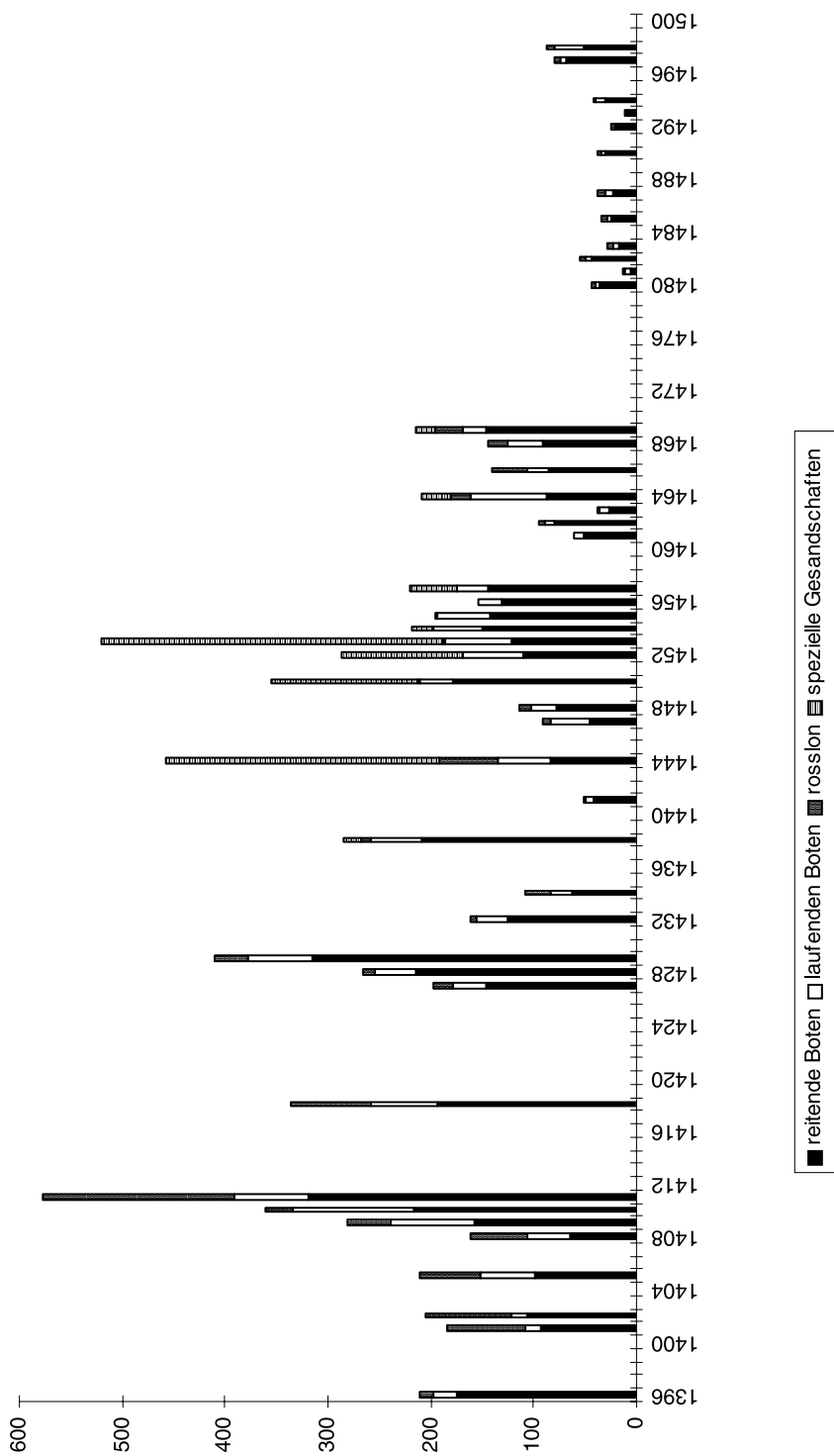
1317 Siehe etwa die Behandlung Stockars in Bern ebd., S.132, in Freiburg im Üechtland (S.133) und Solothurn (S.133f.).

1318 NIEDERSTÄTTER, *Der Alte Zürichkrieg*, S.105.

1319 SCHIB, *Geschichte*, S.201.

1320 Zum Auseinanderleben zwischen Eidgenossen und Schwaben nach 1450: MAURER, *Schweizer und Schwaben*; ders., *Formen der Auseinandersetzung zwischen Eidgenossen und Schwaben*, S.193–214; CARL, *Eidgenossen und Schwaben*, S.215–265.

Jährliche Botenausgaben in Schaffhausen Ende des 14. und während des 15. Jahrhunderts (in fl)



Eidgenossenschaft zugewandter Ort spielte Schaffhausen keine grosse Rolle auf diplomatischer Ebene; die Stadt wurde zwar zu den eidgenössischen Tagsatzungen eingeladen, sie hatte aber gewöhnlich kein Mitspracherecht und durfte auch keine eigenständige Aussenpolitik führen. Im übrigen lässt sich auch in anderen Städten eine sinkende Bedeutung des städtischen Boten- und Nachrichtendienstes vor allem im 16. Jahrhundert feststellen.¹³²¹

| Nachrichten- und Botendienst in Schaffhausen von 1396–1498 (in fl): | | | | | | | |
|---------------------------------------------------------------------|----------------|----------------|---------|---------------------------|------------------------------------------|-----------------------------------------------|--------------------------------------------|
| Jahre | reitende Boten | laufende Boten | rosslon | spezielle Gesandtschaften | Total der Nachrichten- und Botenausgaben | Anteil an den Ausgaben der Verbrauchsrechnung | Prozentualer Anteil an den Gesamteinnahmen |
| 1396 | 175.16 | 23.10 | 13.40 | | 211.66 | 10.25 % | 5.96 % |
| 1397 | | | | | | | |
| 1398 | | | | | | | |
| 1399 | | | | | | | |
| 1400 | | | | | | | |
| 1401 | 93.88 | 14.46 | 75.72 | | 184.06 | 6.59 % | 5.36 % |
| 1402 | 106.35 | 15.88 | 82.65 | | 204.88 | 6.73 % | 4.08 % |
| 1403 | | | | | | | |
| 1404 | | | | | | | |
| 1405 | 98.72 | 53.96 | 57.16 | | 209.84 | 4.95 % | 3.43 % |
| 1406 | | | | | | | |
| 1407 | | | | | | | |
| 1408 | 64.40 | 42.12 | 54.38 | | 160.90 | 5.12 % | 4.79 % |
| 1409 | 158.51 | 80.36 | 42.38 | | 281.25 | 7.17 % | 3.61 % |
| 1410 | 216.58 | 117.64 | 27.24 | | 361.46 | 5.32 % | |
| 1411 | 318.95 | 72.85 | 186.20 | | 578.00 | 13.08 % | 6.66 % |
| 1412 | | | | | | | |
| 1413 | | | | | | | |
| 1414 | | | | | | | |
| 1415 | | | | | | | |
| 1416 | | | | | | | |
| 1417 | | | | | | | |
| 1418 | 194.13 | 63.33 | 78.92 | | 336.38 | 8.07 % | 7.28 % |
| 1419 | | | | | | | |
| 1420 | | | | | | | |

1321 In Schwäbisch Hall gingen die Kosten für den Nachrichten- und Botendienst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts stark zurück (KREIL, Stadthaushalt von Schwäbisch Hall, S. 73). Auch OHLER, Strukturen des Finanzhaushalts der Stadt Freiburg i. B., S. 116 stellt für Freiburg im Breisgau die äusserst bescheidenen Ausgaben für den Nachrichten- und Botendienst fest. Ohler gibt hierzu als Begründung, dass »Freiburg im Breisgau in der Mitte des 16. Jahrhunderts eine Provinzstadt ist mit einem nicht sonderlich weit gespannten diplomatischen Horizont.« Vgl. auch die allgemeinen Bemerkungen zur Entwicklung des städtischen Verkehrs- und Postwesens vom Ausgang des Mittelalters bis ins 19. Jahrhundert bei MAUERSBERG, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, S. 375–426.

| Nachrichten- und Botendienst in Schaffhausen von 1396–1498 (in fl): | | | | | | | |
|---------------------------------------------------------------------|----------------|----------------|---------|---------------------------|------------------------------------------|-----------------------------------------------|--------------------------------------------|
| Jahre | reitende Boten | laufende Boten | rosslon | spezielle Gesandtschaften | Total der Nachrichten- und Botenausgaben | Anteil an den Ausgaben der Verbrauchsrechnung | Prozentualer Anteil an den Gesamteinnahmen |
| 1421 | | | | | | | |
| 1422 | | | | | | | |
| 1423 | | | | | | | |
| 1424 | | | | | | | |
| 1425 | | | | | | | |
| 1426 | | | | | | | |
| 1427 | 147.09 | 30.46 | 19.78 | | 197.33 | 4.17 % | 1.22 % |
| 1428 | 214.14 | 40.98 | 11.05 | | 266.17 | 5.82 % | 2.41 % |
| 1429 | 315.38 | 62.01 | 32.22 | | 409.61 | 8.72 % | 4.66 % |
| 1430 | | | | | | | |
| 1431 | | | | | | | |
| 1432 | 125.90 | 29.10 | 6.96 | | 161.96 | 5.00 % | 1.84 % |
| 1433 | | | | | | | |
| 1434 | 62.35 | 22.02 | 23.73 | | 108.10 | 2.63 % | 1.2 % |
| 1435 | | | | | | | |
| 1436 | | | | | | | |
| 1437 | | | | | | | |
| 1438 | 208.51 | 50.54 | 8.73 | 16.96 | 284.74 | 5.72 % | 2.17 % |
| 1439 | | | | | | | |
| 1440 | | | | | | | |
| 1441 | 41.05 | 9.02 | 2.07 | | 52.14 | 1.38 % | 0.69 % |
| 1442 | | | | | | | |
| 1443 | | | | | | | |
| 1444 | 84.31 | 49.69 | 58.69 | 265.00 | 457.69 | 8.65 % | 4.54 % |
| 1445 | | | | | | | |
| 1446 | | | | | | | |
| 1447 | 45.21 | 37.40 | 8.47 | | 91.08 | 2.00 % | 1.29 % |
| 1448 | 78.73 | 23.83 | 10.47 | | 113.03 | 2.80 % | 1.98 % |
| 1449 | | | | | | | |
| 1450 | 178.67 | 31.85 | 2.00 | 142.07 | 354.59 | 3.95 % | 3.24 % |
| 1451 | | | | | | | |
| 1452 | 109.29 | 59.69 | | 117.38 | 286.36 | 4.64 % | |
| 1453 | 121.68 | 63.79 | 2.24 | 332.43 | 520.14 | 7.51 % | 5.71 % |
| 1454 | 149.43 | 47.23 | 1.11 | 21.02 | 218.79 | 3.77 % | 2.97 % |
| 1455 | 142.11 | 50.92 | 2.10 | | 195.13 | 3.36 % | 3.11 % |
| 1456 | 130.43 | 23.60 | | | 154.03 | 2.50 % | 1.91 % |
| 1457 | 144.70 | 29.51 | | 45.66 | 219.87 | ? | |
| 1458 | | | | | | | |
| 1459 | | | | | | | |
| 1460 | | | | | | | |
| 1461 | 51.58 | 9.11 | 0.78 | | 61.47 | 1.35 % | |
| 1462 | 78.92 | 10.75 | 5.23 | | 94.90 | 2.42 % | 1.91 % |
| 1463 | 27.28 | 7.90 | 2.86 | | 38.04 | 0.88 % | 0.67 % |

| Nachrichten- und Botendienst in Schaffhausen von 1396–1498 (in fl): | | | | | | | |
|---------------------------------------------------------------------|----------------|----------------|---------|---------------------------|------------------------------------------|-----------------------------------------------|--------------------------------------------|
| Jahre | reitende Boten | laufende Boten | rosslon | spezielle Gesandtschaften | Total der Nachrichten- und Botenausgaben | Anteil an den Ausgaben der Verbrauchsrechnung | Prozentualer Anteil an den Gesamteinnahmen |
| 1464 | 87.11 | 73.40 | 18.95 | 30.00 | 209.46 | 5.03 % | |
| 1465 | | | | | | | |
| 1466 | 86.05 | 20.40 | 33.46 | | 139.91 | 3.36 % | 2.5 % |
| 1467 | | | | | | | |
| 1468 | 91.33 | 33.53 | 20.10 | | 144.96 | 3.13 % | 2.33 % |
| 1469 | 145.44 | 24.14 | 26.03 | 18.17 | 213.78 | 4.27 % | 2.34 % |
| Keine Stadtrechnungen aus den 1470er Jahren überliefert | | | | | | | |
| 1480 | 36.24 | 4.20 | 2.47 | | 42.91 | 1.26 % | |
| 1481 | 6.56 | 4.47 | 1.40 | | 12.43 | 0.39 % | 0.18 % |
| 1482 | 43.81 | 4.70 | 6.70 | | 55.21 | 1.67 % | 1.08 % |
| 1483 | 16.44 | 7.21 | 4.60 | | 28.25 | 0.88 % | 0.55 % |
| 1484 | | | | | | | |
| 1485 | 25.45 | 2.77 | 5.60 | | 33.82 | 1.09 % | 0.73 % |
| 1486 | | | | | | | |
| 1487 | 22.21 | 7.47 | 7.40 | | 37.08 | 1.17 % | 0.67 % |
| 1488 | | | | | | | |
| 1489 | | | | | | | |
| 1490 | 29.86 | 3.55 | 4.30 | | 37.71 | 1.32 % | 0.6 % |
| 1491 | | | | | | | |
| 1492 | 21.83 | | 2.10 | | 23.93 | 0.81 % | 0.43 % |
| 1493 | 8.72 | 2.13 | 1.00 | | 11.85 | 0.40 % | 0.22 % |
| 1494 | 31.08 | 8.45 | 1.80 | | 41.33 | 1.38 % | 0.63 % |
| 1495 | | | | | | | |
| 1496 | | | | | | | |
| 1497 | 67.61 | 6.60 | 5.40 | | 79.61 | 2.47 % | 1.06 % |
| 1498 | 52.01 | 28.59 | 6.00 | | 86.60 | 2.40 % | 1.37 % |
| 1499 | | | | | | | |
| 1500 | | | | | | | |

Zahlungen an auswärtige Boten und Spielleute

Neben den eigenen erhielten auch fremde Boten und Spielleute, welche ebenfalls in der Nachrichtenübermittlung und im Austausch von Botschaften und Briefen tätig waren, immer wieder Geldzahlungen aus der Stadtkasse. Gewöhnlich wurden diese unter der Rubrik »stattgewerb« verbucht.¹³²² Bei den Zahlungen handelte es sich um eigentlichen Bo-

1322 Einzelne Städte wie z. B. Osnabrück schufen für solche Ausgaben eigene Rubriken (»Item betalt den vromeden spelluden unde anderen boden de an de stad quemen mit breven ...«); siehe hierzu EBERHARDT, Van des stades wegene, S. 170. Auch für das spätmittelalterliche Köln weist KNIPPING, Kölner Stadtrech-

tenlohn, Zehrkosten oder aber um Verehrungen (Schenkungen). Häufig wurden diese Boten etwa im Gasthaus zum Roten Schild¹³²³ oder aber auch in anderen Gasthäusern untergebracht und verköstigt. Die den Boten und Spielleuten gewährten Verehrungen fielen recht unterschiedlich aus und hingen wohl von der politischen Bedeutung der Herrschaft ab, welche sie repräsentierten: Boten des Kaisers oder auch bedeutenderer Städte erhielten gewöhnlich höhere Verehrungen zugesprochen als die Boten von kleineren oder politisch für Schaffhausen unbedeutenderen Städten oder Herrschaften.¹³²⁴ Gelegentlich scheinen einzelne Boten auch nach der Bedeutung und dem Inhalt der überbrachten Nachricht belohnt worden zu sein.¹³²⁵ Während in einzelnen Rechnungsjahren sich gar keine Verbuchungen für auswärtige Boten und Spielleute feststellen lassen, gab es andere Jahre mit mehreren Einträgen. In der Regel waren dies Jahre, die durch erhöhte politische Aktivitäten gekennzeichnet sind. Aber auch in diesen Jahren blieben die Ausgaben für auswärtige Boten und Spielleute deutlich unter der 10-fl-Marke.

8.3 Ausgaben für die innere und äussere Sicherheit

Zu den Ausgaben für die Aufrechterhaltung der inneren und äusseren Sicherheit Schaffhausens gehören sowohl die Aufwendungen für die Löhne des Wachpersonals wie auch die Kosten für die Verteidigung der Stadt und für Kriegszüge. Ebenso müssen die Kosten für Bündnisse zu dieser Ausgabengruppe gezählt werden, denn der Hauptzweck dieser Bundesschlüsse lag in der Absicht, »den Landfrieden und die Stellung der Verbündeten im Rahmen des Reiches zu wahren, Rechte und Freiheiten der Beteiligten zu schützen sowie das Reichsrecht innerhalb eines bestimmten geographischen Raumes durchzusetzen.«¹³²⁶ Hierzu gehören ebenso die Kosten für Rechtsangelegenheiten, in denen die Stadt ihre Interessen gegenüber Auswärtigen wie bisweilen auch gegenüber ihren eigenen Bürgern verteidigte.¹³²⁷ Schliesslich müssen auch die Ausgaben für die Feuerbekämpfung wie für

nungen 2, S.412 auf eine solche Praxis hin. Allgemein zu Zahlungen an fremde Boten und Spielleute: GROEBNER, *Gefährliche Geschenke*, S.72 ff.

1323 Zum Gasthaus zum Roten Schild: RÜEGER I, S.377.

1324 Im Rechnungsjahr 1468/69 erhielt beispielsweise »der von Uri pffifer« im Gasthaus »zum Bok« 5 fl für Zehrkosten (Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 135, S. 189), während 1 fl »des kaisers bot, was an sprecher« (S. 191) und »der von Zürich pffiffer« sogar 2 fl erhielt (S. 192). Im Rechnungsjahr 1469/70 bekam »des kaisers herolt« 1 fl als »erung« (Bd. 137, S. 183), ebenso »her Hansen Truchsässen dess lantvogtz pffifer« und auch »der von Zürich pffifer« (S. 184). Siehe auch oben S.301.

1325 So wurde beispielsweise 1444/45 ein Bote aus Rottweil, »der warnung bracht«, mit 1 fl relativ hoch entlohnt, während andere, in demselben Rechnungsbuch erwähnte Boten z. T. deutlich geringere Botenlöhne erhielten (Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 83, S. 85 f.).

1326 SCHECK, *Die politischen Bündnisse*, S. 9. Im übrigen wird in den Stadtrechnungen nicht immer klar angegeben, ob es sich um Kosten für im Namen des Bundes geführte Kriege handelt oder ob es sonstige Bündnisausgaben sind.

1327 Wie gross die Furcht der Stadt vor einem Hineinzug in Fehden, welche die eigenen Bürger anzetteln

Wolfsjagen in den Bereich der Aufwendungen für den Sicherheitsbereich gezählt werden.

Zu dieser Kostengruppe könnten auch die Aufwendungen für den Wetterläuter zugeordnet werden: Dieser hatte die Aufgabe, mit Glockengeläut nahende Unwetter abzuwehren und so drohendes Unheil von der Stadt abzuwenden.¹³²⁸

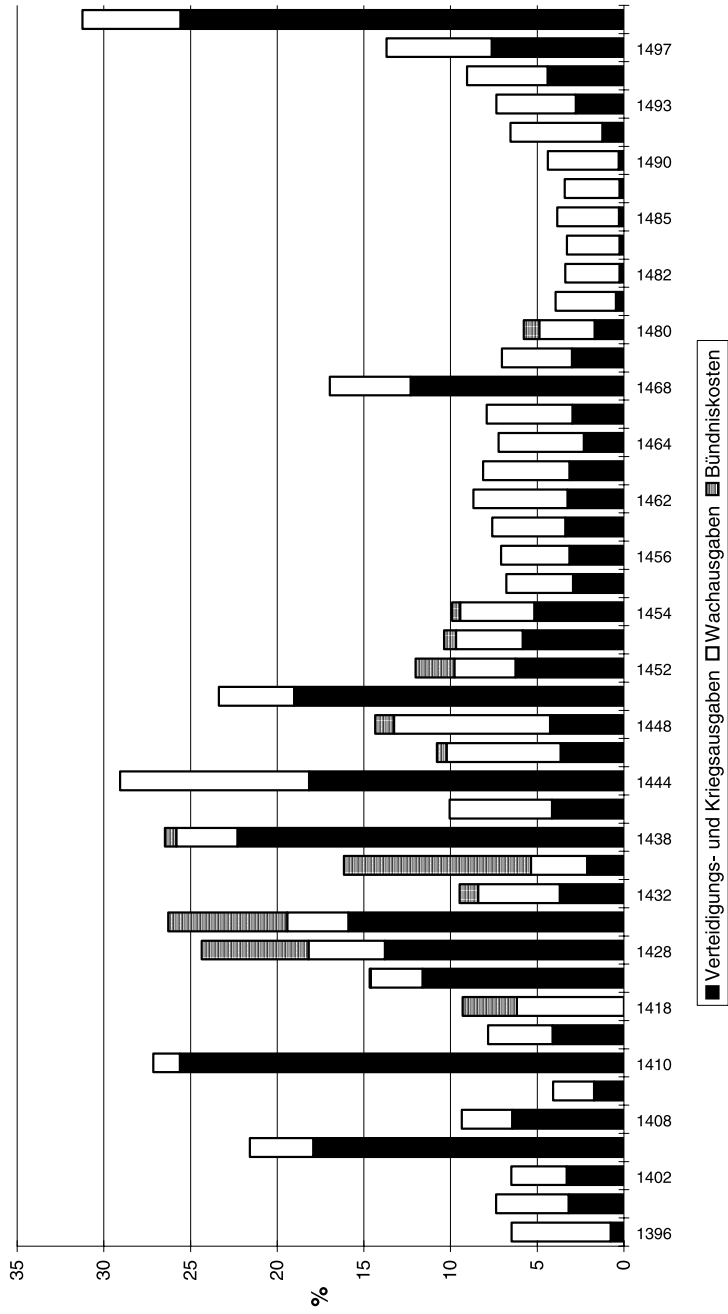
Innerhalb dieser Ausgaben­gruppe sind zwei Momente in der Zu- oder Abnahme der Ausgaben von Bedeutung: Während in Friedenszeiten die Entwicklung dieser Ausgaben­gruppe sich mehr oder minder gleichmässig vollzog, verursachten Kriege sprunghafte Veränderungen in der Ausgabenhöhe.

Während in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Aufwendungen für die innere und äussere Sicherheit sich unruhig und sprunghaft entwickeln, so fällt der ruhige Verlauf dieser Ausgabenkurve nach 1455 auf. Verantwortlich für diese Entwicklung war das Bündnis Schaffhausens mit der Eidgenossenschaft. Dieses Bündnis garantierte eine Sicherheit, welche die Stadt weder unter der österreichischen Herrschaft noch als Reichsstadt gekannt hatte. In Schaffhausen wurden während des 15. Jahrhunderts zwischen 3 und 31 % der Ausgaben der Verbrauchsrechnung (zwischen 2 % und 18 % der jährlichen Gesamtausgaben) für die innere und äussere Sicherheit aufgewendet. Dabei bewegte sich dieser Anteil in normalen Jahren zwischen 3 und 9 %. Wenn dieser Anteil über 10 % stieg, so waren dies zumeist Kriegsjahre.

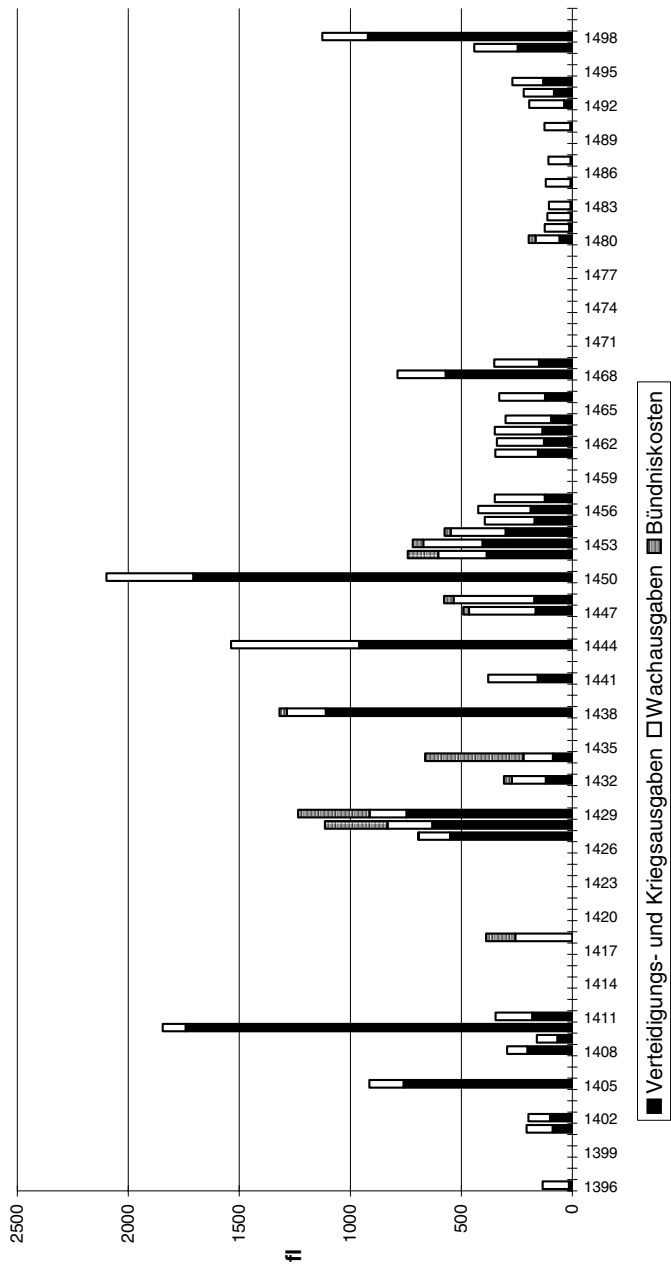
konnten, war und dadurch die Kommune in grosse Bedrängnis und Kosten bringen konnte, zeigt sich deutlich in einer aus dem 14. Jahrhundert stammenden Ordnung (SSRQ SH 2, Nr. 19, S. 13 f. (»Daz enhain burger ze Schaffhusen dekainen angriffe tuon sol aune des rantes urlob.«): »Weler úns er burger ald der bi úns wounhaft ist ... dehainen angriffe usserrent der statt mit vangenússe alder rob oder brand ald mit sölichen dingen tuot aune des rantes ze Schaffhusen ald des mertail des rantes willen und urlob, daz man dem in der sach, die er angevangen hett, nìchtes sol beholffen sin (von späterer Hand am Rand nachgetragen: und das ir ieglicher, der es tuot, der statte ze buoss geben sol X lb.). Und wäre ouch, daz únsrú statt ald burger davon in dehainen schaden káimint, wie sich das fuogti, den schaden sol er úns gántzlich abtuon ...« Die Stadt versicherte sich jeweils bei der Aufnahme einer Person in das Schaffhauser Bürgerrecht, dass sie nicht zur Hilfe verpflichtet sei, dem Neubürger bei »stösse(n) und krieg« zu helfen, welche vor Abschluss des Bürgerrechtes entstanden seien, ausser »won tüie es denne gerne« (SSRQ SH 1, Nr. 86b, S. 139).

1328 Zum Wetterläuten allgemein WEISS, Volkskunde der Schweiz, S. 226. In einigen Gegenden der katholischen Schweiz wird noch zu Beginn des 21. Jahrhunderts gegen drohende Gewitter mit dem Läuten der Kirchenglocken angekämpft (z. B. Schwyz). Häufig wurde die blitzbrechende Kraft der Kirchenglocke im Motto der Glockenumschrift verewigt wie beispielsweise bei der aus dem Jahre 1496 stammenden Grossen Glocke in der Schaffhauser Stadtkirche St. Johann: + O + rex + glorie + xpe + veni + nobis + cu(m) + pace + a fulgure + et tempestate + libera + nos + dux. mccccclxxxvi. (FRAUENFELDER, Kunstdenkmäler I, S. 205, eine photographische Abbildung der Glocke findet sich auf S. 207, Abb. 284). Nach Einführung der Reformation verurteilten die Reformatoren das Wetterläuten als abergläubischen Humbug. So findet sich denn auch eine zu Beginn des 17. Jahrhunderts gegossene Kirchenglocke im Schaffhauser Münster mit einem eigentlichen Gegenmotto: Zelo fvsa bona campanis consono priscis, lvx postqvam tenebras exvperasset atras. Fvlgvra non frango nec plango morte peremptos; Aes ego viventes ad pia sacra vocans. (NÜSCHELER-USTERI, Inschriften, S. 74 f, Nr. 77).

Prozentualer Anteil der Ausgaben für die innere und äussere Sicherheit an den Verbrauchsausgaben in Schaffhausen während des 15. Jahrhunderts



Ausgaben für die innere und äussere Sicherheit in Schaffhausen während des 15. Jahrhunderts



Von grösster Bedeutung für die innere Sicherheit der mittelalterlichen Städte war auch die Einbindung der städtischen Bevölkerung in diese Aufgabe. Schliesslich stützte sich der Rat in wesentlichen Masse auf das Rügewesen, d. h. das Denunziantentum der einzelnen Stadtbewohner ab, um Verstösse gegen die städtischen Friedens-, Rechts- und Polizeiverordnungen ahnden zu können: Die Stadtbewohner waren zur Anzeige und Rüge von Ordnungsverstössen gegenüber den Stadträten verpflichtet.¹³²⁹ Im jährlich zu leistenden Bürgereid hatte die Gemeinde zu Schaffhausen den Schwur zu leisten, »gemainer statt nutz, ere und fromen zuo furdern, und iren schaden und unere zuo wenden und zuo warnen.«¹³³⁰ Dieses Abstellen der Stadträte auf das Denunziantentum der einzelnen Stadtbewohner war eine Folge der unzureichenden Überwachungs- und Kontrollmöglichkeiten des städtischen Gemeinwesens: Zu gering waren die finanziellen und personellen Ressourcen.¹³³¹ In Schaffhausen fungierten seit 1345 zwei speziell durch den Rat bestellte Rüger als Zwischeninstanz zwischen dem Rat und den einzelnen Stadteinwohnern. Sie hatten alles, was der Stadt zu Schaden kommen konnte, dem Rat vorzubringen.¹³³² 1404 wurde die Aufgabe der beiden Rüger dahingehend eingeschränkt, dass Klagen gegen »lib, ere oder guot« nur von »fromen, gelobwirdigen lüten« angenommen werden dürften. Falls sich die Anklage als unwahr erweise, sollte der Kläger »an lib und an guot« gestraft werden.¹³³³ Ungerechtfertigte und unter Umständen grosse Kosten nach sich ziehende Klagen sollten so verhindert werden, zudem sollte vermutlich einer Instrumentalisierung der Rügepflicht zur Austragung persönlicher Fehden und Differenzen entgegengewirkt werden. Ebenso waren die Stadtbewohner zur Hilfestellung bei der Ergreifung von Delinquenten verpflichtet.¹³³⁴ Wir sehen also deutlich, dass ähnlich wie in anderen Bereichen auch bei der Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit die einzelnen Stadtbewohner in Pflicht genommen wurden.

1329 ISENMANN, Stadt, S. 97.

1330 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 183, S. 105 f. (»Den ayd der gemaind zuo Schauffhusen.«); siehe auch Nr. 188, S. 109 (»Von der hantwerck und dienenden knechten wegen.«).

1331 Allgemein zu den »schwachen« städtischen Sicherheitsorganen mit spezieller Berücksichtigung der Verhältnisse im spätmittelalterlichen Nürnberg: BENDLAGE, Städtische Polizeidiener, S. 85–99.

1332 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 134, S. 74 f. (»Das man allewegent zwen rüger hie sol han.«).

1333 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 135, S. 75. Zum Amt der beiden Rüger im spätmittelalterlichen Schaffhausen: BÄCHTOLD, Rüger, S. 137–151.

1334 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 45, S. 30: »Wär aber, daz der, der die freveli tuot, ze stark wäre, daz in der vogte ald der waibel oder der burger knecht nit möchtint gevahen aune hilf, wele burger er denne anruffet umb hilffe, die ze gegen sint, die sont im in helffen vahen aune gevärde, und wele burger daz nit tuont, der git jeglicher ze buosse I lib. d. únser statt.« Siehe auch SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 172, S. 97 aus dem Jahre 1427 (Festhalten von Messerstechern) und Nr. 184, S. 106 (Pflicht zur Festhaltung von Übeltätern).

Ausgaben für Wächter

Wachdienste leisten gehörte in spätmittelalterlichen Städten zur Bürgerpflicht. Eingeteilt in einzelne Gruppen musste die städtische Bürgerschaft in der Nacht auf den Stadtmauern wachen. Alternierend lösten sich die einzelne Gruppen jede Nacht ab.¹³³⁵ Daneben unterhielten die Schaffhauser auch eine Anzahl durch die Stadt besoldete Wächter. An erster Stelle wären hier die Hochwächter auf dem Unot, dem Obertorturm, dem St. Johannkirchturm und dem Schwabentorturm (»Núwenthurn«) zu nennen. Daneben besoldete die Stadt auch Scharwächter und Torhüter. Eine kleine Entschädigung erhielten auch die Torschliesser, welche die Torschlüssel zu den einzelnen Stadttoren aufzubewahren hatten und diese Tore zu festgesetzten Zeiten zu- und aufschliessen mussten.¹³³⁶

| Jährlicher Lohn für Torbeschliesser: | |
|-------------------------------------------|--------|
| Mühlentor | 3 lb |
| Obertor | 3 ½ lb |
| Engelbrechtstor | 3 lb |
| Schwabentor | 3 ½ lb |
| Webertürli und Repfengassentor | 3 lb |
| Hampeltürli | 30 ß |
| Schwartzentor, Tor bei Jos Schermans Haus | 4 lb |
| Tore auf der Rheinbrücke | 4 lb |

Die Aufgaben der Wächter umfassten in der Hauptsache die Aufrechterhaltung der städtischen Sicherheit, wozu sowohl die Abwehr äusserer Feinde wie auch die Verbrechensbekämpfung innerhalb der Stadtmauern und das Melden von Feuersbrünsten gehörten. Die im Kriegshandwerk und im Umgang mit Waffen geübten Wächter wurden verschiedentlich auch auf Feldzüge mitgenommen. So nahmen beispielsweise einzelne Scharwächter zusammen mit der Schaffhauser Streitmacht auf der Seite der Eidgenossen an der Belagerung von Waldshut im Jahre 1468 teil. In Schaffhausen übernahmen währenddessen stellvertretende Wächter die Wache für die Ausgezogenen.¹³³⁷ Erhöhte Wachbereitschaft bestand jeweils auch während des Jahrmarktes; im Rathaus wurden dann besondere Wachen aufgestellt, um die dort für den Verkauf bestimmten Tuche von Tuchhändlern zu bewachen.¹³³⁸

1335 Zum bürgerlichen Wachdienst im spätmittelalterlichen Schaffhausen: BÄCHTOLD, Stadt Schaffhausen, S. 49f. Die Pflicht zum »hüten und wachen« war genauso eine Bürgerpflicht wie die Kriegsdienstpflicht und die Steuerpflicht, vgl. dazu SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 234, S. 131.

1336 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 36 (Varia 1422–1432), S. 102.

1337 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 135, S. 128–143.

1338 Siehe z. B. Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 117 (1457/58), S. 132: 2 lb 14 ß »Hennin Müller und Mettanbuoch 9 tag und nacht uff dem köffhus by der wätt.« 3 ß »als er zwey tag im jarmarkt uff dem turn (vermutlich der Kirchturm von St. Johann) warttet.« Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 124 (1461/62), S. 133: 3 lb 16 ß »Mettanbuoch, Stuntzelman 13 tag und 12 nächte ze hütten uff dem rathus dez gewandtz.«

Gut lässt sich im 15. Jahrhundert die Lohnentwicklung des Hochwächters auf dem Unot verfolgen, dem Vorläufer der an dieser Stelle im 16. Jahrhundert erbauten Festung Munot. Dieser Turmwächter war der in Schaffhausen bestbezahlte Wächter; nicht zuletzt deshalb, weil der Unot der wichtigste städtische Hochwachtturm war. Deutlich unter dem Lohn des Unot-Turmwächters lagen die Löhne der anderen Turmwächter. Zudem muss betont werden, dass es das verantwortungsvolle Hochwächteramt auf dem Unot für den Amtsinhaber kaum zuliess, irgendeinem Nebenerwerb nachgehen zu können und somit dieser Hochwächterlohn praktisch die einzige Einkommensquelle für den Lebensunterhalt war. Eine Amtsordnung aus dem Jahre 1470 schildert die umfangreichen Aufgaben des Unothochwächters:

»Und den thurn mit wachen und hüten tagß und nachts getrülich und zum besten zuo versehen und darab mit zuo komen dann ungevarlich am sonntag zu der meß, zuo 14 tagen in das bad und so er also harab gaut, so sol die frow diewil umb sich sehen und den thurn versehen. Desglichen so er tags notdurft halb sinem schlauff nemen will. Er sol ouch die schiff melden mit dem venlin und dem blausen, desglich die raisigen, so zuo den zwayen thoren Swartzthor und Rinbrugg zuryten. Ouch ob er ainen merglichen raisigen zug an der Engi oder anderswo umb die statt warnemme ouch melden mit dem blausen, alß das von alter harkomen ist. Sicht er fúr usserthab der statt, so sol er blaßen wie von alter harkomen ist und so dick ain núwer funck uffgaut, sol er allweg melden.«¹³³⁹

| Hochwächterlohn auf dem Unot im 15. Jahrhundert: | | | |
|--------------------------------------------------|------------------------------------------|-------------------------|----------------------|
| Jahr | Wächter | Lohn | Zusatzlohn |
| 1420er und 1430er Jahre | Claus Wahter | 32 lb | 5 lb ¹³⁴⁰ |
| 1447 | Hans Lamprecht | 42 lb | »karren holtz« |
| 1449/50 | Hans Lamprecht | 46 lb | |
| 1452/53 | Merk Scherrer | 44 lb | |
| 1468/69 | Ulrich Búwrit | 44 lb | |
| 1469/70 | Jós Bengger | 44 lb | |
| 1480/81 | Jós Bengger | 50 lb | |
| 1492/93 | Clas Haiden von Stuttgart | 46,8 lb ¹³⁴¹ | |
| 1497/98 | Clas Haiden von Stuttgart | 46,8 lb ¹³⁴² | 3 lb für Rock |
| 1498/99 ¹³⁴³ | Hans Rotmund von Würzburg | 38 fl= 57 lb | |
| 1498/99 | Hainrich Lefferli | 44,2 lb ¹³⁴⁴ | |
| 1498/99 | Hans Fries genannt Molle von Pfullendorf | 52 lb ¹³⁴⁵ | |

1339 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 3, S. 68r–69r; vgl. auch ergänzend hierzu den Eid des Turmwächters in SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 198, S. 114, »Wachter ayd uff den turnen«.

1340 Zusatzlohn für das Wetterläuten.

1341 Im Wochenlohn für 18ß angestellt.

1342 Im Wochenlohn für 18ß angestellt.

1343 In diesem Jahr häufiger Wechsel im Unothochwächteramt.

1344 Im Wochenlohn für 17ß angestellt.

1345 Im Wochenlohn für 1 lb angestellt.

Nur schwierig abzuschätzen ist, was die Unothochwächter zusätzlich erhielten. Quellenmässig belegt sind gelegentliche Holzlieferungen wie auch die Stellung von Kleidungsstücken (Rock, Schuhe) durch die Stadt.¹³⁴⁶ Um den Unothochwächter gegen die grimmige Kälte zu schützen, erhielt dieser auch ein spezielles, aus einem Pelz hergestelltes Kleidungsstück.¹³⁴⁷ Verschiedentlich wurde auch der Zuzug der auffälligerweise häufig von auswärts in diesem Vertrauensamt bestellten Hochwächter finanziell aus der Stadtkasse unterstützt.¹³⁴⁸

Nur unklar abzuschätzen, sind die Löhne der Turmwächter der anderen Hochwächten; allgemein lässt sich konstatieren, dass hier teilweise beträchtliche Lohnunterschiede zwischen einzelnen Jahren bestanden.

Konstantere Lohnverhältnisse herrschten bei den Löhnen der Scharwächter (»wacher uff der erd«), welche als patrouillierende Nachtwächter ihren Gang durch die Stadt versahen.¹³⁴⁹ In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts lagen die Löhne für diese Wächter zwischen 12 lb und 18 lb, wobei auch hier zwischen einzelnen Wächtern Unterschiede vorkamen. Seit den 1440er Jahren erhielten alle Scharwächter einen einheitlichen Lohn von 16 lb im Jahr. Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts änderten sich diese Löhne nicht. Allerdings scheinen die Scharwächter mit diesem Lohn nicht immer zufrieden gewesen zu sein. Auch gaben sie selbst des öfteren Anlass zu Beschwerden.¹³⁵⁰

Nicht klar sind die Entlohnungsgrundsätze bei den Torhütern. In einzelnen Jahren konnten hier die Löhne einzelner Torwächter von einem Tor zum andern beträchtlich va-

1346 Vgl. die Ausführungen über die Besoldung des Munothochwächters vom 16. bis zum 20. Jahrhundert bei SCHMUKI, Hochwächteramt auf dem Munot, S. 70–83. Seit dem 16. Jahrhundert bestand die Besoldung aus Bargeld, Holz, Getreide, Geld für Lampenöl, Dienstkleidung, Trinkgeldern und der Dienstwohnung.

1347 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 101 (1451), S. 89: »2lb umb 1 beltz uff den Monot dem wacher.« Dieser Eintrag in den Stadtrechnungen belegt im übrigen die früheste schriftliche Nennung in dieser Schreibweise. Ansonsten ist die allgemein übliche Schreibweise »Anot« oder »Unot«. Allgemein eingebürgert hat sich die Schreibweise »Munot« erst im 17. Jahrhundert. Damit müssen die Nennungslisten für den Munot bei ZIMMERMANN, Emmersbergbefestigungen, S. 23 f. und LIEB, Zeugnisse, S. 20 f. ergänzt werden.

1348 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 137 (1469/70), S. 125: 4 lb 10 ð erhielt der Unotwächter Jós Bengger aus der Stadtkasse. Mit diesem Geld wurden seine »fuorlütten« bezahlt, »als sy im sin wib, kind und husrätt har fuortten, wurden im geschenkt.« Ganz allgemein war der Anteil von Auswärtigen unter den städtischen Bediensteten in spätmittelalterlichen Städten hoch; siehe etwa hierzu auch RÜTHING, Höxter, S. 396.

1349 Der Eid und die Aufgaben der Scharwächter in SSRQ SH 2, Nr. 197, S. 113 f., »Wacher ayd, die in der statt umb gant« und ausführlicher in Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 3, S. 97r–99v (ca. 1480).

1350 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 109 (1453), S. 125–132. Die Scharwächter hatten bei der Wiederbestellung zu ihrem Amt in diesem Jahr einen speziellen Schwur zu leisten. Als Beispiel möge der Schwur des Haini Keller dienen: »Item er ist wider bestellt von Ev(angelis)te ain gantz jar und gitt im ab(er) 16 lb, gitt im 3 lb uf dz nüwe jar und sol kain gelt me (h)aischan noch nemen bis die 3 lb verdient sind, öch under disser tachtropff weder schiffan noch saichan den an der statt, da man dz tuon sol, iuravitt.« Dieses Problem fand sogar Eingang in die Scharwachterordnung (Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 3, S. 97v): »Item si söllent sich ouch uff dem rauthus in kainen wingkel des wassers lösen, denn vor den tach tröffen oder in dem hindern gemach in das begki und anstatt ußschütt(en).«

riieren.¹³⁵¹ Ab 1497/98 erhielten die Torhüter einen einheitlichen Lohn von 9ß pro Woche (im Jahr also 23 lb 8ß). Dieser niedrige Besoldungsansatz hängt wohl damit zusammen, dass die Torwächter nicht nur für den Schutz und die Sicherheit der Stadt verantwortlich waren, sondern auch für die städtische Finanzverwaltung tätig und zumindest an einzelnen Einnahmen mitbeteiligt waren.¹³⁵² Ebenso dürften sie noch die Zeit dazu gefunden haben, einem Nebenerwerb nachgehen zu können. Das Torhüteramt war kaum eine Ganztagsbeschäftigung.

Bedeutend vermehrt wurde die Anzahl der Wächter jeweils in Kriegszeiten wie beispielsweise im unruhigen Jahr 1444 (Armagnakeneinfall, drohender Angriff durch Herzog Albrecht von Österreich),¹³⁵³ was die Ausgaben für die Bewachung der Stadt deutlich ansteigen liess, zumal zusätzlich bestellte Wächter häufig zu höheren Lohnansätzen angestellt wurden.¹³⁵⁴ Auf einem relativ tiefen Niveau bewegten sich die Wachausgaben zu Beginn des 15. Jahrhunderts. Im allgemeinen war Schaffhausen dank der österreichischen Schutzherrschaft nur wenig von aussen bedroht, so dass die Ausgaben für Wachpersonal sich in Grenzen hielten. Dies änderte sich schlagartig mit der Wiedererlangung der Reichsfreiheit im Jahre 1415. Die reichsfreie Stadt musste verstärkte Sicherheitsvorkehrungen treffen. Hohe Ausgaben für Wachpersonal lassen sich vor allem in politisch unruhigen Jahren erkennen. Die absolute Spitze wurde im 15. Jahrhundert im erwähnten Jahr 1444 erreicht. Damals wurden insgesamt 576,72 fl an Löhnen für die festangestellten und die kurzfristig eingestellten Wächter ausbezahlt. An den Ausgaben der Verbrauchsrechnung dieses Jahres machte dies 10,9 % (5,72 % der damaligen Gesamtausgaben) aus. Erhöhte Ausgaben für Wächter lassen sich vor allem Ende der 1440er und zu Beginn der 1450er Jahre feststellen. Die Reichsfreiheit Schaffhausens war in dieser Zeit am meisten bedroht, so dass die Schaffhauser Vorsorge treffen mussten vor plötzlichen Überfällen des der Stadt feindlich geson-

1351 Als Beispiel möge Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 153 (1492/93), S. 125–135 dienen:

Wochenlohn des Torhüters beim Schwabentorturm: 7ß, 8ß (Lohnerhöhung)

Wochenlohn des Torhüters beim Schwartztor: 7ß, 8ß, 10ß (Lohnerhöhung)

Wochenlohn des Torhüters bei der Rheinbrücke: 1ß

Wochenlohn des Torhüters beim Obertor: 7ß, 8ß (Lohnerhöhung)

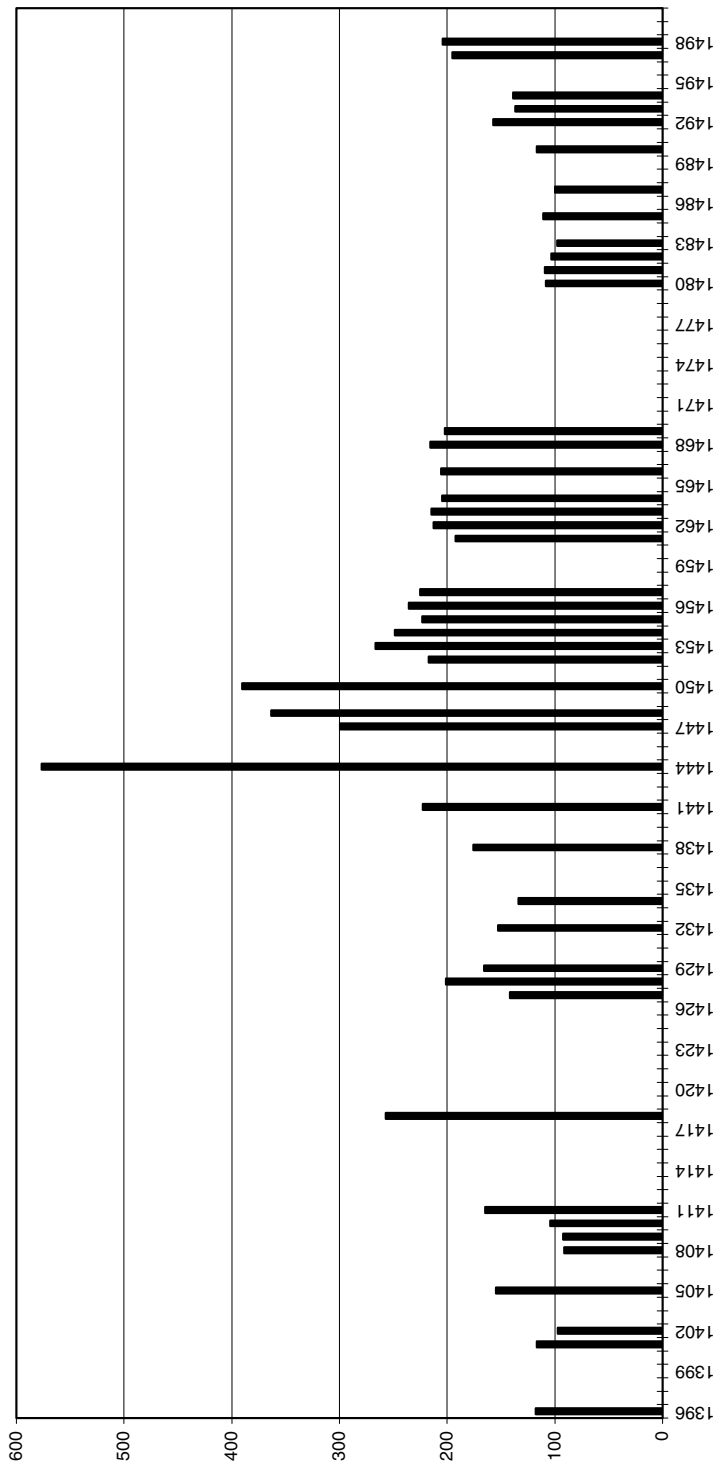
Wochenlohn des Torhüters beim Mühlentor: 7ß, 8ß (Neuanstellung).

1352 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 3, S. 90, »Torhüter aid«.

1353 Zur bedrohlichen Lage Schaffhausens im Jahre 1444: IMTHURN/HARDER, Chronik III, S. 24 ff.; WÜLCKER, Urkunden, Nr. VII, S. 30–32 und Nr. VIII, S. 32 f.; BÄSCHLIN, Armagnaken, S. 182–185; SCHIB, Geschichte, S. 208 (Armagnakeneinfall); SCHECK, Die politischen Bündnisse, S. 163 f.; HÄNE, Militärisches aus dem Alten Zürichkrieg, S. 95–103 (geplanter Anschlag von Herzog Albrecht von Österreich auf Schaffhausen von der Stadt Diessenhofen her).

1354 Siehe z. B. Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 80 (1444), S. 192: »Dis nachgeschriben 12 man sind bestellt uff zinstag nach Nicolai zuo den wachtern und sond der statt also ze dienen und ze wachen verbunden sin bis uff Ostren nechst. Wer aber das es ein sölich gestalt gewünn in dem zyt, dz ir min heren nit bedörffren, welher zyt dz wer, so sollen si von der wacht stan tügenlich und von den rechnern nemen sovil, als sich an zyt verlouffen hat. Item sy hand gesworn ze rechter zyt uff die wacht ze gan und daran ze beliben bis die tor ufgeschlossen werden, und recht ordnung ze halten. It(em) ouch deheinerley der statt búw, britten, gezimbert holtz noch garten zún nit zerbrechn noch ze verbrennen. Item 18 h gilt es eim ieglichen all nacht ze wacht.« Normalerweise erhielten festangestellte Nachtwächter in dieser Zeit nur 1 ß= 12 h.

Jährliche Wachausgaben in Schaffhausen Ende des 14. und während des 15. Jahrhunderts (in fl)



nenen Adels der näheren Umgebung. Während der 1460er Jahre blieben die Ausgaben für Wächterlöhne ziemlich konstant mit Aufwendungen von rund 200 fl jährlich (zwischen 4–5,5 % der jährlichen Verbrauchsausgaben bzw. zwischen 3,5–4,3 % der Gesamtausgaben). Auffällig niedrig waren die Kosten für Wächter in den 1480er Jahren wie auch zu Beginn der 1490er Jahre. Jährlich wurden nur rund 100 fl für die Besoldung des Wachpersonals aufgewendet. Allgemein war der Finanzaufwand für die Aufrechterhaltung der inneren und äusseren Sicherheit während dieser Jahre äusserst niedrig, wie dies auch die Entwicklung der Ausgaben für Verteidigung und Krieg während der beiden letzten Dezennien des 15. Jahrhunderts zeigt. Nach Jahrzehnten grosser Unsicherheit hatte sich die Lage der Stadt einigermaßen beruhigt, so dass die Kosten in diesem Bereich gesenkt werden konnten. Im Laufe der 1490er Jahre musste allerdings wieder vermehrt Wachpersonal eingestellt werden. Die drohende Auseinandersetzung des Reiches mit den Eidgenossen und die gefährliche geographische Grenzlage Schaffhausens zwischen diesen beiden Blöcken zwang die mit den Eidgenossen verbündete Rheinstadt zu grösserer Vorsicht. Trotzdem erreichten die Ausgaben für Wächter in der zweiten Hälfte der 1490er Jahre nicht mehr die ausserordentlichen Ausgabenhöhen, die während der 1440er und zu Beginn der 1450er Jahre für Wachpersonal aufgewendet werden mussten.

| Jährlicher Aufwand für Wächter in Schaffhausen während des 15. Jahrhunderts (in fl): | | | | | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|------------------------------------------|-------------------------|-------|----------------------|------------------------------------------|-------------------------|
| Jahre | Ausgaben für Wächter | in % der Ausgaben der Verbrauchsrechnung | in % der Gesamtausgaben | Jahre | Ausgaben für Wächter | in % der Ausgaben der Verbrauchsrechnung | in % der Gesamtausgaben |
| 1396 | 117.98 | 5.71 | 3.32 | 1444 | 576.72 | 10.90 | 5.72 |
| 1397 | | | | 1445 | | | |
| 1398 | | | | 1446 | | | |
| 1399 | | | | 1447 | 299.45 | 6.58 | 4.25 |
| 1400 | | | | 1448 | 363.18 | 9.01 | 6.38 |
| 1401 | 117.04 | 4.19 | 3.41 | 1449 | | | |
| 1402 | 97.15 | 3.19 | 1.94 | 1450 | 390.26 | 4.35 | 3.56 |
| 1403 | | | | 1451 | | | |
| 1404 | | | | 1452 | 217.27 | 3.52 | |
| 1405 | 154.80 | 3.65 | 2.53 | 1453 | 266.41 | 3.85 | 2.92 |
| 1406 | | | | 1454 | 248.57 | 4.28 | 3.37 |
| 1407 | | | | 1455 | 223.37 | 3.85 | 3.56 |
| 1408 | 91.19 | 2.90 | 2.71 | 1456 | 235.75 | 3.93 | 2.93 |
| 1409 | 92.14 | 2.35 | 1.18 | 1457 | 224.97 | | |
| 1410 | 104.10 | 1.53 | | 1458 | | | |
| 1411 | 164.71 | 3.73 | 1.9 | 1459 | | | |
| 1412 | | | | 1460 | | | |
| 1413 | | | | 1461 | 192.09 | 4.21 | |
| 1414 | | | | 1462 | 212.58 | 5.43 | 4.28 |
| 1415 | | | | 1463 | 214.59 | 4.98 | 3.79 |
| 1416 | | | | 1464 | 204.84 | 4.92 | |
| 1417 | | | | 1465 | | | |

| Jährlicher Aufwand für Wächter in Schaffhausen während des 15. Jahrhunderts (in fl): | | | | | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|------------------------------------------|-------------------------|--------------------------------|----------------------|------------------------------------------|-------------------------|
| Jahre | Ausgaben für Wächter | in % der Ausgaben der Verbrauchsrechnung | in % der Gesamtausgaben | Jahre | Ausgaben für Wächter | in % der Ausgaben der Verbrauchsrechnung | in % der Gesamtausgaben |
| 1418 | 257.21 | 6.17 | 5.57 | 1466 | 205.53 | 4.94 | 3.68 |
| 1419 | | | | 1467 | | | |
| 1420 | | | | 1468 | 215.78 | 4.65 | 3.47 |
| 1421 | | | | 1469 | 202.35 | 4.04 | 2.22 |
| 1422 | | | | Keine Stadtrechnungen erhalten | | | |
| 1423 | | | | 1480 | 108.53 | 3.19 | |
| 1424 | | | | 1481 | 109.30 | 3.47 | |
| 1425 | | | | 1482 | 103.52 | 3.13 | 1.51 |
| 1426 | | | | 1483 | 97.87 | 3.04 | 1.91 |
| 1427 | 141.52 | 2.99 | 0.87 | 1484 | | | |
| 1428 | 201.31 | 4.40 | 1.82 | 1485 | 110.86 | 3.57 | 2.41 |
| 1429 | 165.51 | 3.52 | 1.88 | 1486 | | | |
| 1430 | | | | 1487 | 99.76 | 3.16 | 1.79 |
| 1431 | | | | 1488 | | | |
| 1432 | 152.8 | 4.71 | 1.74 | 1489 | | | |
| 1433 | | | | 1490 | 116.62 | 4.08 | 1.87 |
| 1434 | 133.60 | 3.25 | 1.48 | 1491 | | | |
| 1435 | | | | 1492 | 157.48 | 5.31 | 2.83 |
| 1436 | | | | 1493 | 136.53 | 4.58 | 2.52 |
| 1437 | | | | 1494 | 138.80 | 4.65 | 2.12 |
| 1438 | 175.47 | 3.52 | 1.34 | 1495 | | | |
| 1439 | | | | 1496 | | | |
| 1440 | | | | 1497 | 195.40 | 6.06 | 2.59 |
| 1441 | 222.47 | 5.90 | 2.94 | 1498 | 204.07 | 5.66 | 3.23 |
| 1442 | | | | 1499 | | | |
| 1443 | | | | 1500 | | | |

Ausgaben für die Feuer- und Brandkämpfung

Die Feuer- und Brandbekämpfung gehörte mit zu den wichtigsten Aufgaben innerhalb der mittelalterlichen Städte. Wiederholt erliess der Rat feuerpolizeiliche Vorschriften und Verordnungen als Vorbeugemassnahmen gegen Brandkatastrophen. Nach grösseren Feuersbrünsten in der Stadt wurden oft gesetzgeberische Massnahmen getroffen, um künftige Brandkatastrophen verhindern zu können.¹³⁵⁵ Aber trotz solcher umfangreicher Gesetzesmassnahmen für die Brandbekämpfung blieben die hierfür aufgewendeten Kosten laut Ausweis der Stadtrechnungen gering: Ähnlich wie bei anderen Aufgaben wurde hierfür die in den Zünften organisierte Bürgerschaft in Verantwortung genommen. Im Falle eines Brand-

1355 Siehe z. B. SSRQ SH 1, Nr. 46, S. 67 f. aus dem Jahre 1316, in welchem Jahr eine Bauordnung für die auf den Brandstätten auf der Steig neu zu errichtenden Häuser erlassen wurde.

ausbruches innerhalb der Stadt hatten sich die Zünfte laut der laufend auf den neuesten Stand gebrachten Sturmordnungen zu besammeln und die Feuersbrunst zu bekämpfen.¹³⁵⁶ Durch den Rat bestellte Feuerschauer waren für die Kontrolle und Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften verantwortlich.¹³⁵⁷ Gelegentlich wurden Knechte als Feuerwache aus der Stadtkasse besoldet, welche darauf zu achten hatten, dass Feuer nicht erneut aus den bereits brandgeschädigten Häusern ausbrach.¹³⁵⁸ Feuerwachen wurden auch finanziert, wenn feuergefährliche Arbeiten z. B. in der Münzstätte vorgenommen wurden.¹³⁵⁹ Verschiedentlich wurde durch die Stadtkasse auch die Anschaffung von Wassereimern zur Feuerbekämpfung finanziert: So kaufte die Stadt Ende der 1420er Jahre 300 solcher Eimer, wofür pro Stück 7 d bezahlt wurden.¹³⁶⁰ Auch sogenannte Feuerbanner, unter denen sich die zur Feuerbekämpfung Aufgebotenen zu versammeln hatten, wurden durch die Stadt angeschafft: Dabei wurden in der Stadt ansässige Maler zur Verfertigung der Feuerbanner angestellt.¹³⁶¹ Ebenso wurden für die Feuerbekämpfung benötigte Werkzeuge, welche während des Einsatzes zu Schaden gekommen waren, durch die Stadt ersetzt.¹³⁶² Insgesamt gesehen waren die durch die Stadt aufgewendeten Mittel für feuerpolizeilichen Massnahmen allerdings innerhalb des gesamten städtischen Finanzhaushaltes unerheblich.

Ausgaben für Wolfsjagden

Für das Fangen von Wölfen auf der Landschaft zahlte die Stadtkasse eine Prämie aus. Für einen ausgewachsenen Wolf wurden normalerweise 5 ß, für einen jungen Wolf 2 ß als Belohnung ausgezahlt.¹³⁶³ Je nach Alter und Grösse der Wölfe wurden aber auch geringere Summen ausgegeben.¹³⁶⁴ Selbst für die Ablieferung lebender Wölfe wurden Prämien ausgesetzt.¹³⁶⁵

1356 Ausführlich beschreibt RÜEGER I, S. 493 f. das Vorgehen bei der Bekämpfung von Feuersbrünsten in der Stadt und auf der Landschaft.

1357 SCHULTHEISS, Kleinstädtische Verwaltung, S. 110.

1358 Siehe z. B. Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 40 (1428/29), S. 43; Bd. 139 (1480/81), S. 148: »It(em) 1 lb 1 ß 2 hlr v(er)zart(en) die, die bim für wacht(en), als Swartztor v(er)bran sab(a)to p(os)t Michelis, nam Pur.«

1359 Siehe z. B. Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 29 (1423/24), S. 36: »It(em) 4 ß zwen knechten, die in d(er) müntz gewachtet hand, als der müntzmaister darinn gossen hat.«

1360 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 38 (1427/28), S. 54; Bd. 41 (1429), S. 47.

1361 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 125 (1462/63), S. 116: »It(em) 10 ß dem müller von zwain pan(er) ze mállan, die zum für gehórran.« Bd. 153 (1492/93), S. 165: 8 ß 6 h »umb ain fürbaner«; 2 ß »umb ain stang ain das für baner.«

1362 Siehe z. B. Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 157 (1493/94), S. 164: 15 ß »Cuonraten Wylern umb ain sail, ward zerbruchen, do deß Schupen huß verbran.«

1363 Siehe z. B. Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 67 (1438), S. 44 und 45; SCHIB, Geschichte, S. 135. In Nürnberg wurde in den Stadtrechnungen in den 1430er Jahren eine eigene Rubrik für Wolfsprämien und Wolfsjagden geführt (SANDER, Haushaltung Nürnbergs, S. 320 und 676).

1364 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 66 (1438/39), S. 32: 7 ß für 7 Wölfe.

1365 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 52 (1432/33), S. 35: 5 ß »dem Wolfffer von Flach von aim lebenden wolff.« 5 ß »Uolin Hüssen von Schlathaim von aim lebenden wolff.«

*Verteidigungs- und Kriegsausgaben*¹³⁶⁶

Die Ausgaben für Verteidigung und Krieg finden sich über die gesamten Stadtrechnungen in den verschiedensten Rubriken verstreut. Zu diesen Ausgaben müssen die Aufwendungen für festangestellte, berittene Söldner (Rubrik »söldner«) genauso gezählt werden wie die Kosten für Kundschafter. Daneben wurden besonders in Kriegsjahren spezielle Rubriken eingeführt, unter denen die Kosten für zeitweilig angestellte Söldner, Fussknechte wie auch berittene Söldner verbucht wurden. In den städtischen Lohnlisten tauchen gelegentlich auch Lohnzahlungen an Büchsenmeister, Armbruster und Bolzenmacher auf. Käufe von Kriegsmaterial (Geschütze, Waffen, Munition etc.) wie auch Verpflegungskosten und andere kriegsbedingte Kosten wurden zumeist unter der Sammelrubrik »stattgewerb« verbucht.¹³⁶⁷ Damit sind allerdings noch nicht alle militärisch bedingten Ausgaben erfasst; es müssten auch noch andere Kostengruppen der politischen Ausgaben miteinbezogen werden. So waren z. B. auch Teile der Aufwendungen für den Nachrichten- und Botendienst vor und während Kriegen – wie bereits erwähnt – in hohem Masse rein militärisch motiviert.¹³⁶⁸ Wie ebenfalls schon erläutert wurde, wurden in Kriegszeiten zumeist auch zusätzliche Wächter für die Bewachung der Stadt eingesetzt. Zu den militärisch bedingten Ausgaben müssen auch die unter den Bauausgaben verbuchten, nicht unerheblichen Aufwendungen für die Stadtbefestigung gezählt werden.¹³⁶⁹

Wie der Wachdienst gehörte auch die militärische Dienstpflicht in mittelalterlichen Städten zu den Pflichten des einzelnen Bürgers. Im spätmittelalterlichen Schaffhausen war dies nicht anders.¹³⁷⁰ Durch den direkten militärischen Einbezug der Bürgerschaft in die städtische Kriegs- und Verteidigungsorganisation wurden grosse Kosten und Aufwendungen auf Private abgewälzt. Dabei bildete das Vermögen der einzelnen Stadtbürger die

1366 Allgemein über das Wehr- und Kriegswesen in Schaffhausen informieren: WALTER, Das Militärwesen im alten Schaffhausen, S. 1–32; BÄCHTOLD, Stadt Schaffhausen, S. 43–55; SCHIB, Geschichte, S. 210–218; ZIMMERMANN, Beiträge zur Militärgeschichte (behandelt allerdings fast ausschliesslich das 18. Jahrhundert, während die frühere Zeit nur am Rande erwähnt wird); ZIMMERMANN, Wehrwesen und Zünfte, S. 82–90.

1367 Während in den Friedensjahren die Gesamthöhe der in der Rubrik »stattgewerb« verbuchten Geldbeträge im allgemeinen relativ niedrig war, konnte diese Rubrik in Kriegsjahren durch kriegsbedingte Ausgaben enorm anschwellen.

1368 FOUQUET/DIRLMEIER, Probleme und Methoden, S. 210.

1369 KÖRNER, Luzerner Staatsfinanzen, S. 235, Anm. 26 zählt die Ausgaben für die Stadtbefestigung wie auch den Burgenbau auf der Luzerner Landschaft darum nicht zu den Ausgaben für innere und äussere Sicherheit, weil diese »eher im Rahmen der öffentlichen Bauten als unmittelbarer Investitionsaufwand zu werten sind.« Körner wendet allerdings ein, dass dies innerhalb der Forschung nicht unumstritten ist. FOUQUET, Finanzierung von Krieg und Verteidigung, S. 57 f. weist darauf hin, dass sich fast für keine spätmittelalterliche Stadt die Kosten für Befestigungsanlagen über einen längeren Zeitraum ermitteln lassen, da die Titelgruppe Bau in den Stadtrechnungen kaum spezifiziert ist und spezielle Baurechnungen noch nicht bearbeitet sind oder zumeist auch nicht erhalten sind. Letzteres trifft auch für Schaffhausen zu.

1370 Siehe z. B. SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 234, S. 131: Bei der Aufnahme ins Schaffhauser Bürgerrecht hatten Neubürger neben anderem jeweils zu schwören, dass sie »raisen, hüten und wachen« wollten wie die übrigen Stadtbürger.

Grundlage für die jeweils zu leistende Dienstpflicht. Gemäss einer Verordnung aus dem Jahre 1378, welche den Kriegsauszug regelte, wurde durch Losentscheid bestimmt, wer auszuziehen hatte, wobei dieser Auszug durch den Ausziehenden selber zu finanzieren war (»uff wen daz los ie vallet, daz die, die denne also usziehen sont und die es getuon mugent, us sont varen uff iren schaden und kosten.«). Wer ein Vermögen bis 200 Mark Silber aufwies, hatte zu Fuss zu dienen. Ein Vermögen zwischen 200 und 300 Mark Silber verpflichtete zum Dienst mit einem Pferd alleine oder mit einem Knecht, je nach dem Willen des Dienstpflichtigen. Wer über 300 Mark Silber sein eigen nennen konnte, musste »ziehen mit ainem spiesse und mit ainem knecht ald mit me knechten, wie vil er wil.« Wer nicht ausziehen konnte oder wollte, hatte nach Erlaubnis und Erkenntnis des Rates einen Ersatzmann nach seinem Hab und Gut zu stellen. Witwen und Nonnen mussten gemäss ihrem Vermögensstand ebenfalls einen Stellvertreter bezahlen, während ein Angehöriger des geistlichen Standes entweder selbst auszuziehen hatte oder der Stadt soviel zu geben schuldig war, »als er denn verzarti, die wile er die selben raise usse wäre«.¹³⁷¹ Wenn jemand der Auszugspflicht nicht nachkam, wurde er zu einer Busse von 20 lb Pfennig verurteilt.¹³⁷² Der städtische Klerus war also gemäss der normativen Quellen bereits Ende des 14. Jahrhunderts in die Kriegsdienstpflicht der Stadt miteingebunden.

Selbst die Klöster als Institutionen hatten zumindest seit dem 15. Jahrhundert für städtische Kriegszüge Pferde und Wagen und selbst Waffen¹³⁷³ zur Verfügung zu stellen. So hatten beispielsweise die Klöster Allerheiligen, St. Agnes und Paradies für das Schaffhauser Aufgebot zum St. Gallerkrieg im Jahre 1490 vier Pferde zu stellen.¹³⁷⁴ Solche Kriegsdienstpflichten der Klöster gegenüber der Stadt blieben nicht unwidersprochen. So klagte der streitbare Abt Konrad Dettikofer um 1480 in seiner gegen den städtischen Rat verfassten Beschwerdeschrift die Schaffhauser wegen dieser Angelegenheit an:¹³⁷⁵ Das Kloster sei bis vor 10–11 Jahren nie gezwungen worden, für die Stadt freiwillig in den Krieg zu ziehen. In jüngster Zeit (also seit ca. 1470) habe es aber trotz des Widerstandes des Abtes Wagen oder Karren sowie Knechte für die städtischen Kriegszüge stellen müssen. Der Sache die Krone aufgesetzt habe aber der Kriegszug nach Bellinzona im Jahre 1478, als das Klo-

1371 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 79, S. 48 f. Nach RÜEGER I, S. 491 war noch um 1600 das Vermögen die Grundlage für die Bewaffnung eines Bürgers: »... es muoß ouch ein ietlicher burger bi sinem eid mit wêr und harnisch nach notturft und nach vermög sins habs und guots versehen sin.«

1372 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 78, S. 47.

1373 Siehe z. B. die Abrechnung der Stadtrechner mit dem Benediktinerinnenkloster St. Agnes im Jahre 1455 (Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 111, S. 5): »Ouch hand si (die Nonnen) uff den tag den harnesch behept, so inen usstät. It(em) und sond diß die stuck: It(em) ain pantzer. It(em) ain kragen. It(em) ain armrören.«

1374 Staatsarchiv Schaffhausen, Korrespondenzen I, 80. Auch der Spital und die Spend hatten der Stadt für diesen Kriegszug Pferde und Nahrungsmittel zur Verfügung zu stellen. Der Spital musste zwei Pferde bereitstellen, während das Spendamt Getreide zu liefern hatte.

1375 Zum folgenden siehe WALTER, Schaffhausen und Allerheiligen, S. 34 ff. Wenn in der Folge nun ausführlich auf diese Klage des Abtes Dettikofer eingegangen wird, so soll dies damit entschuldigt werden, dass die Stadt bereits in vorreformatorischer Zeit weitgehenden und bestimmenden Einfluss auf die Klöster zu gewinnen suchte. Gerade der finanzielle Einbezug geistlicher Institutionen und Personen zur Deckung von Ausgaben des städtischen Gemeinwesens stellt einen wichtigen Punkt dar.

ster noch zusätzlich zu den Wagen, Karren und Knechten zwei Knechte und zwei Säumer habe stellen müssen, obwohl es diese Leute selbst dringend nötig gehabt hätte.¹³⁷⁶ Trotz ernstlicher Bitten des Abtes sei das Kloster zu Kriegsdiensten gezwungen worden. Der Abt gab zwar zu, dass in früheren Zeiten das Kloster bisweilen auf Bitten der Stadt Pferde wie Wagen geliehen habe, wobei die Stadt aber die Kosten für den Unterhalt und allfällige Schäden getragen habe. In jüngster Zeit sei dies aber geändert worden. Ein einziger Kriegszug käme das Kloster jeweils auf 100 fl zu stehen. Auch sei den Klosterknechten die Zahlung des Wochenpfennigs aufgezwungen worden, der speziell zur Deckung der Kriegskosten erhoben wurde.¹³⁷⁷ Seit jüngster Zeit habe die Stadt auch die klösterlichen Hintersassen zum Kriegsdienst aufgeboten oder sie dafür zur Zahlung eines Reisgeldes gezwungen. Der Schaffhauser Rat hielt dem Abt entgegen, dass er selbst wie auch die Klosterangehörigen Bürger der Stadt wären und deshalb zum Kriegsdienst zugezogen werden könnten wie die anderen Bürger der Stadt. Die Klosterknechte des Klosters hätten ebenso in den Krieg zu ziehen wie die Knechte von Stadtbürgern oder die Ausleute. Besonders betonte der Rat, dass es Stadtbürger gebe, welche zwei- bis dreimal so viele Vogtleute hätten, wobei diese aber im Gegensatz zum Abt und seinen Untertanen erst noch persönlich, d. h. mit ihrem eigenen Leib in den Krieg zögen. Das als Vermittlungsinstanz eingeschaltete eidgenössische Schiedsgericht entschied schliesslich, dass der Abt auf Ansuchen der Stadt in kriegerischen Zeitläufen Knechte, Pferde und Wagen zu stellen habe, der Unterhalt derselben aber, sofern sie ausserhalb des städtischen Territoriums ersucht würden, durch die Stadt zu tragen sei. Weiter bestimmte das Schiedsgericht, dass auch die klösterlichen Vogtleute Kriegsdienst zu leisten hätten.¹³⁷⁸

Mittelalterliche Städte liessen gewöhnlich nie mehr als einen Viertel ihrer waffenfähigen Mannschaft aus der Stadt ziehen.¹³⁷⁹ Die übrige Streitmacht wurde zur Verteidigung der Stadt zurückbehalten. 1370 wurden für die Zerstörung der Burg Ewatingen rund 104 Mann aufgeboten, 34 zu Pferd und 70 Mann zu Fuss.¹³⁸⁰ Laut einer Sturmordnung aus dem Jahre 1454 betrug die nach Zünften geordnete waffenfähige Mannschaft Schaffhausens 462 Personen. Leider fehlen die Listen der Wehrpflichtigen der Herrengesellschaft

1376 Allgemein zu diesem Kriegszug im Spätjahr 1478: DIERAUER II, S.298–308; SCHAUFELBERGER, Spätmittelalter, S.324f. Speziell zum Anteil der Schaffhauser an diesem Kriegszug: BÄCHTOLD, Schaffhausen als zugewandter Ort, S.122–125.

1377 Siehe hierzu S.147.

1378 1524 mit der Umwandlung der Klosters Allerheiligen in eine Propstei wurde die »täglich hilf, so das gotzhus bishar mit roß, karren und geschirren (der Stadt Schaffhausen) zu büwen und zu raisen gethon hat«, aufgehoben. Als Ersatz hierfür übergab die Propstei alle Mühlen und sonstigen Wasserwerke im Mühlenquartier, sowie gewisse Fischereirechte ebendasselbst, einen Eichenwald im Rainhart und Gaisberg sowie das Forstrecht in allen Klosterwaldungen (unter Vorbehalt des Jagdrechts). Ebenso erhielt die Stadt die Niedergerichte zu Grafenhausen sowie die halben Gerichte zu Merishausen. Nach zwei Jahren sollte die Propstei zudem der Stadt Wiesengrund im Fulachtal käuflich übergeben (WERNER, Vertrag von 1524, S.77f., Art. r.).

1379 ZIMMERMANN, Wehrwesen und Zünfte, S.84, Anm.12.

1380 Die Liste der Teilnehmer am Zug gegen die Burg Ewatingen ist ediert bei RÜEGER II, S.708, Anm.5. Zu den damaligen Ereignissen: KIRCHHOFER, Neujahrgeschenke, Bd.10, S.3f.

und der Fischerzunft,¹³⁸¹ doch dürften diese beiden zusammen kaum mehr als 100 Dienstpflichtige zusätzlich ausgemacht haben. Beim Auszug nach Grandson im Jahre 1476 waren insgesamt 102 Schaffhauser beteiligt.¹³⁸²

Der Grund, warum die mittelalterlichen Städte zumeist nur einen Viertel ihrer zum Waffendienst verpflichteten Bewohner ausziehen liessen, lag nicht nur am hohen Sicherheitsbedürfnis dieser Kommunen, sondern hatte auch wirtschaftliche Ursachen: Ein längerer Kriegszug, an dem der grösste Teil der waffenfähigen Bevölkerung beteiligt gewesen wäre, hätte die ganze städtische Wirtschaft wie auch die gesamte sonstige Infrastruktur der Stadt zusammenbrechen lassen können. Deshalb kann auch festgestellt werden, dass die Bereitschaft zur persönlichen Teilnahme von Stadtbewohnern an Kriegszügen im Laufe des Spätmittelalters immer mehr abnahm und zunehmend Stellvertreter für diese in den Kampf zogen.¹³⁸³ Auch in Schaffhausen war dies nicht anders: Vor allem die reicheren Bürger aus der Herren- und der Kaufleutengesellschaft liessen sich häufig durch Söldner vertreten.¹³⁸⁴ Des öfteren lässt sich denn auch bei Bürgerrechtsverträgen feststellen, dass einzelne Neubürger sich zwar verpflichteten an städtischen Kriegszügen teilzunehmen, sich aber ausbedingen, dies nicht persönlich tun zu müssen.¹³⁸⁵ Verpflichtet waren die Bürger im übrigen auch zur Ausleihe von Waffen und Rüstungen an die ausziehende Mannschaft; Weigerungen wurden durch den Rat gebüsst.¹³⁸⁶

Wie aus den Stadtrechnungen hervorgeht, war die Wehrorganisation Schaffhausens bereits vor der Einführung der eigentlichen Zunftverfassung im Jahre 1411 auf den Zünften aufgebaut: 1402/03 wurden bei einem militärischen Auszug die Transportkosten für den nachgeführten Tross jeder einzelnen Zunft durch die Stadt bezahlt.¹³⁸⁷ Nach der Einfüh-

1381 Ebd., S. 83, Anm. 4.

1382 EA 3/I, Nr. 436, S. 412, m.

1383 ISENMANN, Stadt, 148–150.

1384 Deutlich zeigt sich dies etwa in der Aufgebotsliste der Schaffhauser für den St. Galler- und Appenzellerkrieg im Jahre 1490 (Staatsarchiv Schaffhausen, Korrespondenzen I, 80–85): Von den fünf Ausziehenden der Herrengesellschaft lässt sich dem Namen nach kein einziger als Angehöriger dieser Gesellschaft nachweisen. Auch bei den 7 Ausziehenden der Kaufleutengesellschaft lassen sich namensmässig nur die wenigsten als Gesellschaftsangehörige erkennen.

1385 Siehe z. B. Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2911 (6. Oktober 1475): Die Brüder Hans und Wilhelm Imthurn treten neuerlich ins Bürgerrecht der Stadt Schaffhausen u. a. unter der Bedingung, dass sie »ouch hüten und wachen als ander ir burger und wir und die unsern raisen, doch wir baid, die will wir in leben sind, das mit irn personen zuo tuon nit schuldig sin, sonder das tuon durch ander, wie wir dann von unsern gesellen der gesellschafft der herren stuben angesehen werden und ander in unser gesellschafft ouch tünd und zuo tuon schuldig sind.« Vgl. auch Urk. 3068 (13. September 1479): Cuonrat am Stad von Baden soll »ouch hüten und wachen als ander unser burger und raiffen mit den gesellen uff der herren stuben, doch das er das mit sin selbs person nit schuldig sin sölt.«

1386 Staatsarchiv Schaffhausen, RP II, S. 9 (1475): »Laurentz Halbtüfel ist gestrauft umb ½ march silbers umb das er sinen harnasch nit in die raiffen lihen wolt und sol dz geben in monatz frist bi dem aid oder für die statt und nit wider darin biß er bezalt.«

1387 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 4, S. 38. Dies war keineswegs ungewöhnlich: Auch in Augsburg wurden die einzelnen Handwerke noch vor Einführung der Zunftverfassung im Jahre 1368 in die militärische Auszugsordnung der Stadt miteinbezogen (DIRR, Studien, S. 160; BLENDINGER, Zunfterhebung, S. 78).

rung der Zunftverfassung wurden die Kosten für militärische Auszüge im allgemeinen durch die in den Zünften organisierte Bürgerschaft getragen.¹³⁸⁸ Die Kosten für die Ausziehenden hatten die Daheimgebliebenen zu übernehmen, wobei Witwen von dieser militärischen Dienstpflicht ausdrücklich nicht ausgeschlossen waren.¹³⁸⁹ Innerhalb der Stadtrechnungen tauchen Einnahmen von sogenannten Reisgeldern nicht auf. Der Einzugs dieser Art von Kriegssteuern war den Zünften überlassen und war soweit dies ersichtlich ist, nicht der Kontrolle durch die Stadtrechner unterworfen. Durch die Stadt übernommen wurden allerdings die Kosten für verlorengegangenes Kriegsmaterial¹³⁹⁰ sowie für die in Stadtdiensten abgegangenen oder lahmgewordenen Pferde.¹³⁹¹ In den Stadtrechnungen lassen sich denn auch immer wieder solche Entschädigungszahlungen für im Stadtdienst getötete Tiere wie auch Aufwendungen für die Pflege der verletzten Tiere finden.¹³⁹² Gelegentlich übernahm die städtische Kasse auch die Heilungskosten für die in Kriegszügen Verwundeten.¹³⁹³

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurden zunehmend auch Mannschaften aus Dörfern der umliegenden Region zu den städtischen Kriegszügen aufgeboten. Dabei handelt es sich um Dörfer, in denen einzelne städtischen Institutionen wie das Heilig-Geist-Spital Herrschaftsrechte ausübten; aber auch der Besitz von reichen Schaffhauser Bürgern wurde zum städtischen Einflussbereich gezählt. Beispielsweise bot der Bürgermeister

1388 Siehe hierzu weiter unten S. 598–601.

1389 Zur militärischen Auszugspflicht in Schaffhausen siehe auch SCOTT, Freiburger Enquete, S. 7: »Item die reys halten sy [die Schaffhauser], das ein yeder, ders an sin lib vermag und angeleit wirt, selbs ziehen müß, und die andern, welh dahaim bliben, die zalent den costen. Daran git der arm alß vil wie der rych, dann reisen berür den lib, so geb der rych sin güet an der stür. Und welher ryten wil und nit darzü geordnet ist, der müß sin pferit in sin selbs costen halten, und welher also reysset mit sinem lib, der git nüt am costen.« Siehe auch die im Jahre 1476 getroffenen Bestimmungen im Rechnungsrodel der Kaufleutengesellschaft (Stadtarchiv Schaffhausen G 00.01, Fasz. XXXIII, S. 41). Laut HARDER, Kaufleutengesellschaft, S. 27 f. beliefen sich die Feldzugskosten der ausziehenden Zunftmitglieder der Kaufleutengesellschaft im Jahre 1476 nach Grandson und Murten 13 lb. Ein ennetbirgischer Kriegszug im Jahre 1503 kostete die Kaufleutengesellschaft 44 fl 1 lb 8 ß 3 h. Über die Finanzierung des Schaffhauser Kriegswesens Ende des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts informiert auch der Chronist Rüeger: »Der costen in disen zügen solt zwar uß eins ieden burgers seckel gon, diewil es das gmeine vaterland antrift; aber doch eintweders so tuot ein ersame oberkeit ir handreichung oder ein ersame zunft, so sich daruf als zuokünftige not mit barschaft verfasst macht, tuot des costens halb den anfang.« (RÜEGER I, S. 493).

1390 Vgl. z. B. Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 135 (1468/69), S. 192: 13 lb 1 ß erhielt »Rüger im Turn für pantzer, goll(er), kräppss, armbröst, winden, köcher, höptharnasch, die sin knecht v(er)lor, als er mitt unsern knechtten nyd(er)lag.«

1391 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 26, S. 16 f. (»Umb ross, dú in gemainer statte dienste ab gaunt ald gebesthaft werdent.«).

1392 Siehe z. B. Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 129 (1454/55), S. 105: »Hartmans pferit Falk: It(em) 2 guld(en) maister Cuonrat Schmid zur Núwenstatt, als er in artznet.

It(em) 1 lb 10 ß umb fuoter und trinkgelt nam er d(o)m(ini)ca p(os)t Agate und ist aller sachen gantz bezalt usgenom(en) die stalmiet angestelt mit fürwort wie dz pferit in ain halben jar verhink, so sol man im usrichtung tuon, wer des nit, so ist man im darúb(er) nit verbund(en).«

1393 Siehe z. B. Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 11 (1411/12), S. 106: 3 lb 2 ß »Byschoff von Hiltzingen von maister Machen wegen als er geletzt was vor Altstetten und er in artznat.«

Heinrich Barter, nachdem er 1463 die Vogtei über das Dorf Büsingen um 150 fl von den Brüdern Eberhard und Kaspar von Klingenberg erworben hatte, die Dorfbewohner regelmässig zu städtischen Kriegszügen auf. Nicht anders verfuhr sein Sohn Konrad.¹³⁹⁴ 1467 wurde neben der Hälfte der Stadtbewohner auch ein Viertel der durch Schaffhausen beherrschten Landschaft aufgeboten.¹³⁹⁵ Im Rechnungsjahr 1466/67 bezahlte die Stadtkasse Verpflegungskosten für die aufgebotenen Kriegsmannschaften aus Thayngen, Büsingen, Buchthalen, Benken und Trasadingen.¹³⁹⁶ Im Schaffhauser Aufgebot für den St. Galler- und Appenzellerkrieg im Jahre 1490 standen neben 82 Stadtbürgern aus den einzelnen Zünften auch 19 Landbewohner aus einzelnen Dörfern.¹³⁹⁷

| Ortschaft | Aufgebote Mannschaft |
|---------------------------------------------|-------------------------|
| Stadt Schaffhausen | 82 |
| Thayngen, Herblingen »und der pur zü Wyger« | 4 |
| Merishausen, Barga | 2 |
| Lohn, Altdorf | 1 |
| Bülingen, Widlen | 1 |
| Buch | 1 |
| Beringen | 1 |
| Löhningen, Guntmadingen | 1 |
| Siblingen, Gächlingen | 1 |
| Trasadingen, Osterfingen, Wilchingen | 4 |
| Buchberg, Rüdlingen | 1 |
| Neuhausen | 1 |
| Bühl | 1 |

Persönlich bewahrten die einzelnen Bürger zu Hause ihre Waffen auf; daneben verfügten die Zünfte über teilweise beträchtliche Waffenarsenale, mit denen sie im Bedarfsfalle die ärmeren Mannschaften, welche nur über eine ungenügende oder gar keine Bewaffnung verfügten, auszurüsten hatten.¹³⁹⁸ Schliesslich hatte jeder, der in eine Zunft einzutreten begehrte, neben anderen Abgaben auch eine Armbrust im Werte von 3 lb als Eintrittsgebühr abzuliefern.¹³⁹⁹ Bei der Aufnahme ins Bürgerrecht mussten zusätzlich je nach Vermögens-

1394 BRINTZINGER, Büsingen, S. 92; vgl. auch SCHIB, S. 18 f.

1395 Staatsarchiv Schaffhausen, RP I, S. 11. Siehe auch BÄCHTOLD, Schaffhausen als zugewandter Ort, S. 84.

1396 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 133 (1466/67), S. 170.

1397 Staatsarchiv Schaffhausen, Korrespondenzen I, 80–85. Allgemein zum Schaffhauser Anteil am St. Gallerkrieg 1490: HENKING, Schaffhausen, S. 45 f. Die Behauptung von Schib, dass erstmals im 16. Jahrhundert sich ländliche Truppenkontingente an städtischen Kriegszügen beteiligten (SCHIB, Geschichte, S. 336), stimmt also nicht.

1398 BÄCHTOLD, Stadt Schaffhausen, S. 45; LEU, Zunftverfassung, S. 149.

1399 RÜEDI, Zunftverfassung, S. 22.

stand Waffen an die Stadt abgegeben werden.¹⁴⁰⁰ Daneben ergänzte die Stadt laufend ihre im Zeughaus aufbewahrten Waffenbestände durch Kauf.¹⁴⁰¹ Besonders in unsicheren, kriegerischen Zeiten wurden in verstärktem Masse Waffen angeschafft: Im Rechnungsjahr 1442/43 wurden für die Anschaffung verschiedener Feuerwaffen in Nürnberg (zwei grosse Steinbüchsen im Gesamtgewicht von 890 lb; zwei grosse Steinbüchsen mit einem Gesamtgewicht von 1158 lb; fünf grosse Schirmbüchsen im Gesamtgewicht von 500 lb; fünf kleine Schirmbüchsen im Gesamtgewicht von 260 lb; 20 Handbüchsen im Gesamtgewicht von 203 lb), welche über Konstanz nach Schaffhausen transportiert wurden, und für den Kauf von Salpeter zur Pulverherstellung samt den Transportkosten 556 lb 3 ß 8 h (= 383,57 fl) ausgegeben.¹⁴⁰² Daneben hatte der Meister von Pfullendorff für die Stadt einen Grossauftrag auszuführen; er musste nämlich 100 »halbarten«, das Stück zu 10 ß, und zehn »mordaxen« liefern.¹⁴⁰³ Relativ häufig bezogen die Schaffhauser Kriegsmaterial in auswärtigen Städten. Die Waffen wurden je nach der jeweiligen aussenpolitischen Lage, in der sich die Stadt befand, von unterschiedlichen Orten bezogen: Zu Beginn des 15. Jahrhunderts erwarb Schaffhausen die Waffen hauptsächlich bei unter österreichischer Herrschaft stehenden Städten, nach der Wiedererlangung der Reichsfreiheit kauften die Schaffhauser zu meist bei verbündeten süddeutschen Städten.

Nach dem Bundesschluss von 1454 besorgte der Rat das notwendige Kriegswerkzeug bei eidgenössischen Städten.¹⁴⁰⁴ Aber auch in der Rheinstadt existierte eine gewisse einheimische Waffenproduktion, die durch den Rat gefördert wurde. Teuer zu stehen kamen der Stadt vor allem der Kauf und der Unterhalt von Feuerwaffen. Schaffhausen stand den anderen mittelalterlichen Städten in nichts nach, sich diese neue Waffentechnologie trotz grossem Kostenaufwand zu beschaffen.¹⁴⁰⁵ Der Besitz von kostspieligen Geschützen galt vor allem auch als Vorzeigeobjekt des Reichtums einer Stadt oder eines Fürsten; der tatsächliche militärische Nutzen dieser Feuerwaffen war im allgemeinen noch recht gering, obwohl vor allem während des 15. Jahrhunderts die Wirksamkeit und die Treffsicherheit der Geschütze immer mehr verbessert werden konnte.¹⁴⁰⁶ Während in der ersten erhaltenen Stadtrechnung von 1396/97 noch die Ausgaben für die Anschaffung von Armbrüsten, Pfeilen, Spiessen, Blechhandschuhen usw. verzeichnet sind, wird bereits in der nächsten

1400 Laut einer im Stadtbuch überlieferten Ordnung aus dem Jahre 1388 (SSRQ SH 2, Nr.57, S.38) musste ein Neubürger mit einem Vermögen von 50 Pfund Pfennig oder mehr, eines »mannes hernasch« an die Stadt abgeben. Ein Neubürger, welcher weniger als 50 Pfund Pfennig besass, sollte »ain beggelhuben mit schlappen und ain gollir und zwen hentschuooh in dez ratz gewalt antwurten.« Bei Aufgabe des Bürgerrechtes verblieben diese Ausrüstungsgegenstände der Stadt. Siehe hierzu S.214.

1401 Ein Inventar der ansehnlichen, im städtischen Zeughaus aufbewahrten Waffenbestände aus dem Jahre 1479 findet sich bei BÄCHTOLD, Stadt Schaffhausen, S.46.

1402 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd.77, S.37; siehe auch SCHECK, Die politischen Bündnisse, S.161.

1403 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd.77, S.42 u. 99.

1404 SCHIB, Geschichte, S.216.

1405 Zur Beschaffung von Feuerwaffen in mittelalterlichen Städten: ZINN, Kanonen, S.113–137; allgemein zur Entwicklung der Feuerwaffen im Spätmittelalter: SCHMIDTCHEN, Technik, S.312–348.

1406 MEYER, Festungsbau, S.13.

erhaltenen Stadtrechnung von 1401/02 der Kauf von fünf Büchsen für insgesamt 26 fl 3 ß, welche vom Büchsenmeister von Freiburg erworben wurden, erwähnt.¹⁴⁰⁷ Allerdings wurde in Schaffhausen schon früher mit Feuerwaffen experimentiert: Um 1389 kam es zu Streitigkeiten, nachdem der städtische Werkmeister mit einer Büchse geschossen hatte und es daraufhin in der Stadt zu Schäden kam.¹⁴⁰⁸

Vor allem grosse Geschütze, eigentliche »Donnerbüchsen«, kosteten viel Geld: So wendete die Stadt 1438 insgesamt 294 fl für zwei neue Geschütze auf. Die grosse Kanone wog allein »23 zentner und 14 lb«, während die kleine ein Gewicht von »1 zentner 11 ½ lb« hatte.¹⁴⁰⁹

Bei den kleinkalibrigen Hand- und Hakenbüchsen waren die Herstellungskosten erheblich billiger als für die komplizierten und reparaturanfälligen Armbrüste.¹⁴¹⁰ Dies zeigt sich nur schon bei den Kosten der durch diese Fernwaffen verschossenen Munition: So kosteten 105 Pfeile 1454 insgesamt 4 lb (umgerechnet auf einen Pfeil 9,14 h bzw. 0,026 fl).¹⁴¹¹ Im Rechnungsjahr 1462/63 wurden Meister Hainrich Schmid von Sigmaringen »umb 3000 handbüchssen stain und 1350 hæggen büchssen stain und umb 110 clain tarrass büchssen stain sab(a)to circumcissione« insgesamt 9 fl als Lohn ausgezahlt. Eine Munitionseinheit unterschiedlichen Kalibers kam dabei durchschnittlich auf 0,7 h bzw. 0,002 fl zu stehen. Ebenso wurde 1 fl an Hensli Sporer um 600 »isni klötz« bezahlt (1 Klotz um 0,58 h bzw. 0,0017 fl).¹⁴¹²

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts stellten die Schaffhauser auswärtige Büchsenmeister meist nur kurzfristig in Kriegszeiten ein. Wenn der Krieg beendet war, wurden diese wieder entlassen. So dienten beispielsweise drei Büchsenmeister im Frühjahr 1415 in Schaffhausen, nachdem der österreichische Herzog Friedrich IV. mit König Sigismund auf dem Konstanzer Konzil in Konflikt geraten war. Die österreichische Landstadt Schaffhausen schickte sich in der Folge an, ihren Herzog zu verteidigen und wurde deshalb vermutlich auch kurze Zeit durch das königliche Heer belagert.¹⁴¹³ Für ihre kurze Dienstzeit von nur einem Monat erhielten die drei Büchsenmeister einen äusserst hohen Sold: Einer erhielt 12 fl, die beiden anderen je 9 fl.¹⁴¹⁴ Im Laufe des 15. Jahrhunderts bürgerte es sich in Schaffhausen langsam ein, Büchsenmeister in politisch unruhigen Zeiten jeweils auf ein Jahr einzustellen und nachdem sich die Lage wieder beruhigt hatte, wieder zu entlassen. Verbucht wurden diese Lohnzahlungen gewöhnlich unter den Lohnausgaben für städtische Amtleute.¹⁴¹⁵ Der Rat wollte allerdings nicht bloss von auswärtigen Büchsenmeistern

1407 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 2, S. 57.

1408 Staatsarchiv Schaffhausen, Justiz C1, Frevelbuch 2, S. 8v.

1409 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 67, S. 2.

1410 Allgemein zu den kostengünstigen kleinkalibrigen Handfeuerwaffen: SCHMIDTCHEN, Technik, S. 342.

1411 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 113 (1454), S. 116.

1412 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 125 (1462/63), S. 122.

1413 Siehe hierzu SSRQ SH 1, Nr. 182, S. 316–319; SCHECK, Die politischen Bündnisse, S. 98 ff.

1414 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 15, S. 67, Rubrik »stattgewerb«.

1415 Ein Anstellungsvertrag mit einem Jacob Fridrich von Sanndt Gallen hat sich aus dem Jahre 1497 erhalten (Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 3, S. 112v). Der auf ein Jahr eingestellte Büchsenmeister

wie auch von Geschützimporten abhängig sein, sondern suchte selber die einheimische Geschütz- wie Büchsenpulverproduktion zu fördern. 1434 wurde im Auftrage des Rates ein Buch abgeschrieben, »darin mangerlay stat von büchsen und bulverz«. ¹⁴¹⁶ Laut den Stadtrechnungen war die einheimische Geschützproduktion im Jahre 1444 bereits in vollem Gang. ¹⁴¹⁷ Einheimische Vertreter aus dem Schmiede- und Glockengiesserhandwerk hatten sich inzwischen die neue Technologie des Geschützgusses angeeignet. Diesen Handwerksspezialisten wurden immer wieder Aufträge zur Produktion von Feuerwaffen erteilt. Dabei lieferte die Stadt das Rohmaterial und die Handwerker hatten daraus die Waffen herzustellen. ¹⁴¹⁸ Daneben wurde auch die einheimische Pulverproduktion gefördert, um unabhängig von teuren Pulverimporten zu werden. Zu diesem Zweck wurden jeweils vier Stadtbürger in die Künste der Pulverherstellung und der Salpeterläuterung eingeweiht. ¹⁴¹⁹ Trotzdem mussten immer wieder die für die Büchsenpulverproduktion notwendigen Materialien Salpeter und Schwefel für teures Geld importiert werden. ¹⁴²⁰

erhielt als sogenanntes Wartgeld 25 fl. Wenn er im Auftrage der Stadt Büchsen giessen sollte, traf die Stadt mit ihm bezüglich der Herstellungskosten eine spezielle Vereinbarung. Wenn er ins Feld ziehen musste, so sollte er einen täglichen Sold von 5ß erhalten.

1416 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 56, S. 28: »It(em) 1 guld(en) aim k(necht) von Stülingen, der dz buoch lies abscriben, darin mangerlay stat von büchsen und bulverz wegen ze machen.« Zum Inhalt solcher kriegstechnischer Handschriften siehe etwa GRASSI, Kompendium, S. 195–217.

1417 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 80, S. 72f.; Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 83, S. 53. Vgl. auch STIEFEL, Schaffhausens Glocken- und Geschützgiesser, S. 68f. und SCHIB, Geschichte, S. 216.

1418 Siehe z. B. Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 124 (1461/62), S. 110, Abrechnung mit »maister Dieppolt ysser büchsenmaister«: »Gerechnet mit im sab(a)t(o) kanttate umb die 5 ½ zentner zügs, so man im geben hat hagan und handbüchsen daruß ze machan. Dez het er darvon gemacht: 10 hagan büchsan und 29 hand büchsan wagan 4 zentner 28 lb und git im schwainung von zechan pfundan ain pfund und so ains gen ander abzogan wirt, so belipt er der statt schuldig 80 lb zügs. Daruß sol er yttal hand büchsen giessen und gitt im von aim zentner 3 ½ guld(en) ze lon und beliben im by dem gemachtan züg schuldig 14 guld(en).

It(em) 14 guld(en) nam er eodem die bar, ist damit dez gemachten zügs gantz bezalt.«

1419 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 1, S. 8r (um 1460): »Wir der burgermaister und raut zuo Schafhusen haben durch unser gemainer stat nutz und notturfft willen dis nachgeschriben vier dartzuo geordnet und erwelt, dz si dis vier künst lernen, namlichen des ersten büchsenbulver ze machen, salbeter ze lütren, tor ze versperren, sich wider den sturm ze weren. Dis ist die vier mit sölichem underschaid gelert worden, also dz si, wenn wir des notturfftig werdent, uns ir hilff, raut getrülich mittailen und tuon söllent, als wir in wol getrüwend. Und darinn gehorsam sin, als annder des rauts, so man zuo andern sachen schickett ungevarlich. Si sond ouch die stuck nieman leren, denn wenn ir einer under vieren abgaut, so sollen si ainen anndern zuo in erkiesen und denselben die obgeschriebnen stuck ouch getrülichen leren und sind dis die vier[es folgen die Namen].«

1420 Siehe z. B. Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 80 (1444), S. 71: Allein 274 lb 1ß (= 189 fl) gab die Stadt für 1357 Pfund Salpeter aus. 100 Pfund Salpeter kamen auf 14 fl zu stehen. Gekauft wurde das Salpeter bei Heinrich Schriber (Zili) von Sant Gallen, der ein bekannter und reicher Kaufmann St. Gallens war (Peyer, Leinwandgewerbe II, S. 52f.). Schon im Rechnungsjahr 1438/39 wurden bei Othmar Zwick für 31 fl »salpeter und büchsen« gekauft (Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 66, S. 32). Der St. Galler Kaufmann war ein bedeutendes Mitglied der bekannten Diesbach-Watt-Gesellschaft (PEYER, Leinwandgewerbe II, S. 56).

Neben den Büchsenmeistern und Geschützgiessern wurden auch Armbruster, Harnischmacher und Bolzenmacher durch die Stadt besoldet. Diese städtischen Werkleute waren für die Herstellung und vor allem auch für die Reparatur von Kriegswerkzeugen verantwortlich.

Das Interesse der Stadt an erfahrenen Handwerkern in der Waffenherstellung und der Waffentechnologie war so gross, dass den Zuziehenden oft besondere und weitreichende Vergünstigungen wie etwa der erleichterte Erwerb des Schaffhauser Bürgerrechtes und Steuererleichterungen zugestanden wurden: So musste etwa der 1492 als Büchsenmeister eingestellte Meister Martin Linggen von Kempten weder eine Bürgerrechtsaufnahmegelbühr noch Vermögenssteuern zahlen; er musste auch nicht in eine der Schaffhauser Zünfte eintreten. Einzig zur Zahlung der indirekten Verbrauchssteuern war er verpflichtet.¹⁴²¹ Weitgehende Vergünstigungen erhielt beispielsweise auch der Blattharnischer Balthasar Clainhanßen im Jahre 1507: Der Rat trug nicht nur Sorge um eine geeignete Behausung für ihn und seine Familie, er versprach auch, ihm auf öffentliche Kosten eine Balliermühle einzurichten. Neben weiteren Vergünstigungen erliess der Rat auch ein Herstellungsverbot von Harnischen durch alle anderen Sattler und Spengler; ebenso durften weder Bürger noch Gäste einen anderswo gekauften Harnisch in der Stadt wiederverkaufen. Einzig dem Blattharnischer wurde das Privileg zugestanden, Harnische herzustellen und zu verkaufen. Einschränkend wurde im Vertrag allerdings festgesetzt, dass falls ein anderer Harnischer sich in der Stadt niederlassen und sein Handwerk betreiben wolle, diesem das erlaubt sein solle.¹⁴²²

1421 Staatsarchiv Schaffhausen, RP III, S. 89: »Maister Martin Linggen von Kempten den büchsenmaister haben min herren bestellt und gend im ain jar X gl wartgelt und seyn im deß burckrechtz, der zunfft, stür und aller ding fry biß an den müllizol und drinckwinß halb, ob man deßhalb zol von andern burgern nemen würd sol er den och geben« Zu den steuerlichen Vergünstigungen für Waffenhandwerker siehe auch oben S. 130.

1422 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 3849. Der Schaffhauser Rat hat den Blattharnischer Balthasar Clainhanßen unter folgenden Bedingungen in »unnßer statt gesetzt, gefrytt und angenommen«: »Des erstenn sölenn wir in versehenn mit ainer behauwsung im zuo sinem handwergk diennendtt und darzuo im ain balliermülle in unnsere costenn machen laußen unnd aer schibenn unnd was darin unnd zuo dem handwergk gehort, das sel er fur sich selbs habenn unnd was der genndzen geschir ist das in sinem costenn bessern unnd in eren haltenn. Item er sol ouch der zunfft unnd aller sachenn fry sin. Doch sol er schwern gemainer unnßer statt nütz unnd frome(n) zuo fürdern und schaden zu wenden ouch recht gebenn unnd nemen als ander unnßer bürger winzoll unnd müllizol gebenn unnd bey sellicher fryung sel er belibenn sin lebenn unnd diewil er das hanndttwergk tribtt unnd auch das zuo versehenn in vermogenn ist. Und wan der das handwergk nit mer tribt, so mag er usser dem huwß unnd der mülle nemen das, so er darin brauchtt hauwt unnd damitt farren, wohin er wil. Ob er aber vern den handtwergk ließ und witter by unns belibenn weltte oder ob er aber mit tod abgienng unnd sin weyb oder kinnd understand hie zuo belibenn, so sollenn sy das burckrecht by unns habenn unnd aber er, sin wib unnd sin kinnd demnach in allenn andern dingen thún als ander unnser burger und wann er mitt unns in das veld zieht, sol man im liffern. Er sol auch gerist sin mit ... (schlecht leserlich), insonnders wann kriegslauwff vorhandenn werenn damitt gemain unnser statt versehenn sy unnd allwegenn am dritten jar ainen ringharnascher habenn, der den burgern ire bantzer ußwyst und bessert. Es sel auch allenn sattlern und spenglern verboten werden, weder ringen noch haggelan harnasch zuo machenn noch zuo schlachenn. Desglichenn sollen weder burger noch gest dehainen harnasch annderßwo uff gewin kouffenn und den wider verkouffenn in kauffmanschaftswyß, ob sych aber ain

Ein Zeugmeister, der verantwortlich war für die im Zeughaus aufbewahrten und der Stadt gehörenden Kriegsmaterialien, lässt sich regelmässig ab den 1460er Jahren in den Lohnlisten für städtische Amtleute feststellen.¹⁴²³ Zunächst diente das auf dem Herrenacker sich befindliche Werkhaus als Zeughaus.¹⁴²⁴ Ein neues Zeughaus wurde Ende des 15. Jahrhunderts erbaut.¹⁴²⁵ Aber nicht nur im Zeughaus, auch im Rathaus wurde ein ansehnliches Waffenarsenal aufbewahrt.¹⁴²⁶

Eine kleine berittene Söldnertruppe unterhielten die Schaffhauser während des 15. Jahrhunderts. Die Zahl dieser festangestellten Söldner schwankte je nach kriegerischer Bedrohung zwischen einem und acht. Zumeist wurden während des 15. Jahrhunderts aber nicht mehr als zwei bis drei Söldner angestellt. Neben ihrer militärischen und repräsentativen Funktion wurden sie auch für andere Aufgaben eingesetzt: Sie boten Geleitschutz für Reisende und Gütertransporte, sie erledigten polizeiliche Aufgaben und übernahmen gelegentlich auch Aufträge für den städtischen Nachrichten- und Botendienst.¹⁴²⁷ Im Vergleich mit den Löhnen anderer städtischer Angestellter waren die Löhne der Söldner ausserordentlich hoch. 1429 erhielten die beiden durch die Stadt angestellten Krieger je 90 lb (= 56,25 fl) Sold pro Jahr. 1432 lag dieser Lohn bei 80 lb (= 53,33 fl). 1444 betrug der jährliche Sold des Söldners Wurm 100 lb (= 68,97 fl). 1452 wurden dem Söldner mit dem bezeichnenden Namen Lienhart Kouffleib 100 fl im ersten Jahr und in den folgenden Jahren 60 fl pro Jahr versprochen.¹⁴²⁸ Allgemein üblich waren jährlich etwa 50 fl. Die abgegangenen Pferde der Besoldeten wurden jeweils durch die Stadt bezahlt,¹⁴²⁹ wobei sie sich aber mit der durch den Rat eingeschätzten Summe begnügen sollten.¹⁴³⁰ Neben ihrem festen

ander harnascher hersetzenn unnd onne fürwort bürgen werdenn thün wellts als ain ander burger und sych mit sinem handtwerk ernern sel im auch zuogelaußn werdenn, arglist und gevärd für in genntzlich vermiten.«

1423 Zum Amt des Schaffhauser Zeugmeisters: SCHULTHEISS, Kleinstädtische Verwaltung, S. 101.

1424 BÄCHTOLD, Stadt Schaffhausen, S. 45 f.

1425 Zu diesem Zeughaus FRAUENFELDER, Kunstdenkmäler I, S. 228–230.

1426 BÄCHTOLD, Stadt Schaffhausen, S. 46.

1427 Ein Eid der Söldner, welcher vermutlich um 1430 zu datieren ist, ist in SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 200, S. 115 f. abgedruckt. Anstellungsverträge mit Söldnern haben sich in Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 3, S. 56r erhalten.

1428 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 107, S. 105.

1429 Die Preise von Pferden konnten z. T. beträchtlich variieren: 1429/30 wurde beispielsweise für ein Streitpferd 36 fl bezahlt (Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 45, S. 71). 1438 kaufte die Stadt ein Pferd für 44 fl (Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 67, S. 43). Wesentlich tiefer lagen die Preise für einfache Packpferde: 1503 erwarb die Kaufleutengesellschaft zwei Packpferde für 5 ½ fl und 8 ½ fl (Harder, Gesellschaft zum Kaufleuten, S. 28). Gerade bei den Preisen für Pferde zeigt sich deutlich die Problematik von den knappen Angaben in den Rechnungsbüchern: Gewöhnlich steht innerhalb der Rechnungsbücher nur, dass ein Pferd so und so viel gekostet hat. Wir wissen aber nicht, ob es sich um einen alten Gaul gehandelt hat oder aber ob es ein leistungsfähiges Schlachtross gewesen ist. Bezogen auf unsere heutigen Fortbewegungsmittel bedeutet dies, dass die Bandbreite vom kostengünstigen Kleinwagen bis zur teuren Luxuslimousine reichen kann.

1430 Siehe die Stelle im Eid der Söldner aus den 1420er und 1430er Jahren (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 5121, S. 27): »It(em) wär ouch, das úch hengst od(er) harnasch in der statt dienst abgieng, daz ir úch denne dafür laussen benuogen in der mässe als man úch daz schätzen wirt.«

Jahressold erhielten die Söldner noch zusätzlichen Lohn, wenn sie an den städtischen Kriegszügen teilnahmen oder sonstige Dienste für die Stadt übernahmen.¹⁴³¹

Ebenfalls in den Lohnlisten der Besoldeten figurierten jeweils die Stallknechte, welche für die Pflege der Pferde in den städtischen Ställen zuständig waren. Verschiedentlich erledigten sie auch die Aufgaben von Söldnern. Der Lohn der Stallknechte variierte während des 15. Jahrhunderts zwischen 8–12 fl jährlich.

Zusätzliche Söldner wie Fussknechte wurden nur in Kriegszeiten gegen Monats- oder Tageslohn eingestellt. Im Gegensatz zu den berittenen Söldnern kamen die Fussknechte der Stadtkasse bei weitem nicht so teuer: 1451 zahlte die Stadt an 21 Fussknechte 2 fl pro Monat.¹⁴³² Allerdings konnte es mit diesen nur kurzfristig eingestellten, zumeist von auswärts stammenden Kriegern zu Differenzen und Unstimmigkeiten, gerade auch wegen Lohnforderungen kommen: Im Gefolge der Eroberung und Zerstörung der Burg Balm im Jahre 1449 gab es Lohnstreitigkeiten mit einigen eidgenössischen Söldnern, welche im Dienste Schaffhausens gestanden waren. Am 3. November 1449 erteilten die Besoldeten, welche an der Eroberung der Burg Balm teilgenommen hatten, der Stadt Schaffhausen Quittung für Sold und alle weiteren Ansprachen.¹⁴³³ In der Folge stellten nun aber neun eidgenössische Söldner Schaffhausen gegenüber weitergehende Forderungen und gelangten deshalb bis an die in Einsiedeln versammelten eidgenössischen Boten. Diese beschloss am 14. Juli 1450, dass Schaffhausen zwar nicht von Rechtes wegen zu weiteren Lohnzahlungen verpflichtet sei, aber um des Friedens willen, jeden der neun eidgenössischen Krieger mit 3 fl rh abfinden sollte.¹⁴³⁴ Schaffhausen lenkte ein. In den folgenden Tagen liess sich die Stadt aber, um sich vor erneuten, womöglich weitergehenden Lohnforderungen abzusichern, Quittungen von früher in städtischen Diensten gestandenen Besoldeten aushändigen.¹⁴³⁵

Ganz vereinzelt nahmen die Schaffhauser auch die Dienste von Adligen für die Kriegsführung in Anspruch.¹⁴³⁶ Ende der 1420er Jahre war beispielsweise der Adlige Egg von Ri-

1431 Als Beispiel soll hier der Soldvertrag mit »Knecht Hans« aus dem Jahre 1454/55 erwähnt werden (Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 127, S. 133): »Uff den achtenden tag des monat Mertz anno d(omini) (14)55ta so ist knecht Hans wider bestellt und sol sin aigne hab haben zway jar und git im des jar zu sold 50 guld(en) und im zuosatz tags 4 beh(emsch) und wan er in sinen costen über nacht uß ist, sol man im all nacht 3ß geben ...«.

1432 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 101, S. 161–163.

1433 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2213.

1434 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2228; EA 2, Nr. 373, S. 244. Hierzu gehören wohl auch folgende, aus dem Jahre 1450 in den Stadtrechnungen überlieferte Einträge (Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 100, S. 73): »It(em) 24 guld(en) Clewin Schengk und 7 siner gesellen, die uns betädigt hand von des schloß wegen Balm ze erobern.«

»It(em) 6 guld(en) Vöglin und Hannsen Han in derselben sach die uns mit betädigt hand, und aber vor inen verhaissen ist, tuog man den andern ichtzit mer, dz sol man inen ouch tuon.«

1435 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2229 (Quittung vom 18. Juli 1450); Urk. 2230 (Quittung vom 25. Juli 1450); vgl. auch Urk. 2281.

1436 Im allgemeinen blieben längere Soldverträge mit adligen Söldnern in den Städten nördlich der Alpen eher von kurzer Dauer; ganz im Gegenteil zu Italien, wo Städte und Fürsten dauerhafte und kostspielige Militärverträge mit adligen Condottieri abschlossen. Zu den italienischen Condottieri: MALLEY, Condottiere, S. 49–78.

schach als oberster Hauptmann im Dienste der Bodenseestädte an der Fehde gegen die Herren von Ende beteiligt. Wie aus den Stadtrechnungen hervorgeht, zahlte das ebenfalls dem Bodenseebund angehörende Schaffhausen grosse Geldsummen für dessen Dienste.¹⁴³⁷ Auch Graf Hans von Lupfen beteiligte sich auf der Seite der Bodenseestädte an dieser Fehde, wofür er von diesen die enorme Summe von 1000 fl erhielt. Die Schaffhauser zahlten allein 300 lb daran.¹⁴³⁸ Anlässlich des Städtekrieges nahmen Bürgermeister und Rat 1449 den Schaffhauser Bürger und Junker Hans Heggitzin für ein halbes Jahr mit sechs Pferden in ihren Dienst. Pro Tag und Pferd erhielt er 10 ß h Schaffhauser Währung; zusätzlich kassierte er 60 fl »zü uffrüstung«. Als Sonderklausel wurde in seinem Soldvertrag festgelegt, dass im Falle einer kriegsbedingten Teuerung sein Sold angeglichen werden solle.¹⁴³⁹ Besonders in Kriegszeiten konnten Lebensmittel wie auch andere Güter des alltäglichen Gebrauches einer massiven Teuerung unterworfen sein. Ursache dafür konnte sowohl eine kriegsbedingte Nahrungsmittel- und Güterverknappung wie auch die Profitgier einzelner Händler und Kaufleute sein, welche sich einen höheren Gewinn versprachen.¹⁴⁴⁰ Ein Problem war dies vor allem deshalb, weil eine ausreichende Versorgung der Kriegsmannschaften aus der Heimat im Spätmittelalter nur sehr ungenügend verwirklicht werden konnte; die Ausgezogenen waren deshalb in starkem Masse auf die lokalen Märkte oder aber auf Kriegsbeute angewiesen.¹⁴⁴¹ Um einer kriegsbedingten Lebensmittelteuerung vorzubeugen, liessen sich die Eidgenossen bei ihren Bundesabschlüssen in einer Sonderklausel zusichern, dass ihre Truppen günstige Kostenbedingungen für die Truppenverpflegung in den jeweiligen Orten vorfinden würden: So verpflichtete sich auch Schaffhausen bei seiner Aufnahme als zugewandter Ort der Eidgenossenschaft im Jahre 1454, dass im Falle einer Zusendung eidgenössischer Hilfstruppen nach Schaffhausen, diese »umb ir gelt beschaiden kouff, essen und trincken und anders, des si notdurfftig sind«, erhalten sollten.¹⁴⁴²

1437 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 38 (1428), S. 38: 213 fl; Bd. 40 (1428/29), S. 79: 96 lb; Bd. 41 (1428/29), S. 90: 299 lb 16 ß; Bd. 44 (1429), S. 86: 121 lb 6 ß. Siehe auch OBENAU, St. Jörgenschild, S. 208, Anm. 15.

1438 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 41 (1428/29), S. 46. Vgl. auch SCHECK, Die politischen Bündnisse, S. 145 und Anm. 513. Allgemein zur finanziellen Bedeutung des Kriegsdienstes für die Adligen im süddeutschen Raum im Spätmittelalter: BITTMANN, Kreditwirtschaft, S. 54–110.

1439 Staatsarchiv Schaffhausen, Zünfte La 16/4 (28. Juli 1449): »Item wer, ob es als tür und hert würd, das ander stett iren soldnern und dienern mer geben müsten dann sy mit inen überkomen weren, sol ma(n) demselben Hannsen Heggitzi v(er)punnden sin darinn ouch zü statte zu kom(en) und das anzusehen.«

1440 SCHAUFELBERGER, Der Alte Schweizer, S. 95 f. Eindrücklich schildert beispielsweise der Luzerner Hans Yberg in einem Brief vom 9. November 1454 an den Schultheissen und Rat von Luzern über die kriegsbedingte Teuerung in Schaffhausen: »Liben heren, tünd so wol vnd schikent den úren soldneren von der stat vnd den emptren gelt, wan hie (in Schaffhausen) ist alli ding tür vnd müssent alli ding fil dester túrer essen, so wir nüt gelt hand.« (FUB 3, Nr. 417, S. 314 f.).

1441 Allgemein zum Problem der Versorgung der spätmittelalterlichen Kriegsmannschaften: SCHAUFELBERGER, Der Alte Schweizer, S. 81–136.

1442 EA 2, Nr. 34, S. 876. Auch 1479 (EA 3/1, Nr. 33, S. 28) bei der Verlängerung des Bündnisses von Schaffhausen mit den Eidgenossen um weitere 25 Jahre wurde dieser Punkt speziell in den Vertrag aufgenommen.

Eine besondere Stellung innerhalb der Verteidigungsausgaben der Stadt Schaffhausen nehmen die Kosten für Kundschafter ein. Besonders in den Jahren erhöhter politischer Spannungen wie zu Beginn der 1450er Jahre, unterhielt die Stadt ein teilweise ausgedehntes Netz verschiedener Kundschafter, welche dem Rat über militärische Bewegungen oder sonstige Vorkommnisse in der näheren und weiteren Umgebung Schaffhausens Bericht zu erstatten hatten. Im besonders kritischen Jahr 1454 wurden sogar Kundschafter besoldet, die sich in der Umgebung von Basel und Freiburg im Breisgau aufhielten und alle verdächtigen Truppenbewegungen zu melden hatten.¹⁴⁴³ Männer wie Frauen wurden in solche Kundschafterdienste eingespannt. 1452 wurde für zwei Monate ein spezieller »kuntman« in städtische Dienste genommen, welcher pro Monat den nicht geringen Lohn von 4 fl erhalten sollte.¹⁴⁴⁴ Zu Beginn der 1450er Jahre erreichten die jährlichen Ausgaben für die Entlohnung von Kundschaftern bisweilen bis zu 50 fl.¹⁴⁴⁵

Ein wichtiges Problem, das mittelalterliche Städte ebenfalls immer wieder zu regeln hatten, waren die Lösegeldzahlungen für gefangengenommene Einwohner der Stadt. Solche Lösegeldforderungen konnten unter Umständen zu einer äusserst kostspieligen Angelegenheit werden.¹⁴⁴⁶ Das Erpressen von Löse- und Beutegeldern besonders für prominente Gefangene war eine im Mittelalter weit verbreitete Sitte, welche vor allem von Angehörigen des Niederadels betrieben wurde.¹⁴⁴⁷ Mittelalterliche Städte suchten deshalb den Loskauf gefangener Mitbürger möglichst zu regeln und verboten, dass dieser Loskauf durch die Familie oder durch Freunde des Gefangenen getätigt wurde. Denn dieser Gefangeneloskauf war eine äusserst delikate Angelegenheit: Schliesslich konnte eine Stadt, die den Loskauf gefangener Mitbürger zur Regel machte, die Lösegelder in die Höhe treiben und damit einen Anreiz schaffen, um »gerade ihre Bürger zu Objekten des Menschenhandels zu machen.«¹⁴⁴⁸ In Schaffhausen wurde der Loskauf gefangener Stadtbürger schon 1344

1443 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 112 (1453/54), S. 88–90; siehe z. B.: »It(em) 1 gl Clewin Vitel von Zell suz ze Brisach, saitt dz by 300 pferdan h(er)üb(er) weran dominica Cantate.«

1444 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 107, S. 66.

1445 Laut SANDER, Haushaltung Nürnbergs, S. 185 f. unterhielt das spätmittelalterliche Nürnberg in der näheren und weiteren Umgebung der Stadt ein ausgeklügeltes Kundschafternetz in Kriegs- wie in Friedenszeiten. Ein mit Schaffhausen vergleichbares Kundschafternetz existierte in Schwäbisch Hall (KREIL, Stadthaushalt von Schwäbisch Hall, S. 73).

1446 Beispielsweise musste die Stadt Braunschweig 1374 nach dem Ausgang einer unglücklich verlaufenen Fehde für ihre gefangenen Bürger rund 4000 Mark für deren Auslösung aufwenden. Diese hohe finanzielle Belastung war mit ein Grund für die städtischen Unruhen desselben Jahres (REIMANN, Unruhe, S. 47). Ebenfalls eine gewaltige Lösegeldsumme hatten die Frankfurter nach der Niederlage bei Kronberg im Jahre 1389 zu zahlen: Damals waren rund 620 Frankfurter Bürger gefangengenommen worden, darunter der Schultheiss und etliche Patrizier. Insgesamt musste Frankfurt in fünf Jahren rund 73000 fl für die Auslösung dieser Gefangenen zahlen (ERLER, Loskauf, S. 25).

1447 BITTMANN, Kreditwirtschaft, S. 96–110. Allgemein zum finanziellen Aspekt der Lösegeldforderung für die ritterliche Mentalität: KORTÜM, Menschen, S. 65–67 und S. 75; vgl. hierzu auch KEEN, Rittertum, S. 349–353. Siehe auch die Bemerkungen von SABLONIER, Rittertum, S. 539, dass »Lösegelder einen wesentlichen Teil des Kriegsgeschäfts« für die Ritter ausmachten und deshalb die Schonung des Lebens von gefangengenommenen Gegnern weniger durch ritterliche Ehrenhaftigkeit bestimmt war, sondern vielmehr durch die Aussicht auf Lösegeld und Beute.

1448 ERLER, Loskauf, S. 26.

ausführlich geregelt: Dabei wurde festgelegt, dass einzig dem Rat das weitere Vorgehen bei der Lösung von gefangenen Stadtbürgern zustehen sollte. Eigeninitiativen einzelner Personen wurden untersagt. Gefangene durften »umb kainer lai guot lösen.« Ausserdem sollte den gefangenen Stadtbürgern auch niemand weder heimlich noch öffentlich »enhainer lay kost oder phenning senden« und »och enhainer lai täding umb sú haben . . ., es sie denne, daz inen es der rat ze Schaffhusen ald der mertail erloube.«¹⁴⁴⁹ Die Höhe von Lösegeldern, die bisweilen im Spätmittelalter für prominente Gefangene verlangt und auch bezahlt wurden, zeigt deutlich der Fall des Schaffhauser Bürgermeisters Hans am Stad: Dieser wurde 1467 auf einem Dienstritt nach Engen durch den Ritter Bilgeri von Heudorf, der schon seit Jahren eine Fehde gegen Schaffhausen führte, gefangen genommen. Für die Freilassung des Bürgermeisters verlangte Bilgeri die gewaltige Summe von 1807 fl.¹⁴⁵⁰ Bei der Niederlage in der Schlacht bei Kappel 1531 hatten die Schaffhauser, die auf Seiten der reformierten Orte kämpften, nicht nur zahlreiche Tote zu beklagen, sondern es wurden auch 23 Stadtbürger gefangengenommen, für die Lösegeld durch die siegreichen katholischen Orte verlangt wurde. Das Lösegeld für die mittellosen Gefangenen wurde schliesslich durch die Stadtkasse bezahlt, während die Vermögenden für das Lösegeld selbst aufzukommen hatten.¹⁴⁵¹ Aber nicht nur von Leuten, auch für geraubtes Vieh wurde Lösegeld erpresst: Als Armagnakenhorden im Jahre 1444 bis vor die Tore Schaffhausens vordrangen, raubten diese »bey 300 hobt vihes«, worunter allein 40 Ochsen des Spitales waren. Für jedes geraubte Pferd wurde 1 fl, für jeden erbeuteten Ochsen 2 fl als Lösegeld verlangt. Daneben wurden auch 12 Gefangene, »die uns und den unsern zugehorten«, weggeführt, für die ebenfalls Lösegeld verlangt wurde.¹⁴⁵²

Ihrer Natur gemäss entwickelten sich die Ausgaben für Verteidigung und Krieg sehr unregelmässig. Während in Friedenszeiten die militärischen Ausgaben nur einen kleinen Anteil an den jährlichen Verbrauchsrechnungsausgaben einnahmen und im wesentlichen aus den Kosten für den Unterhalt der kleinen, berittenen Söldnertruppe bestanden, stiegen sie in Kriegszeiten sprunghaft an. Zusätzliche Söldner, Unterhaltskosten für die im Felde stehenden Truppen sowie die Anschaffung von Kriegsmaterial konnten den städtischen Finanzhaushalt äusserst stark belasten. Soweit dies ersichtlich ist, wurden durch die Stadt während Friedenszeiten keine grossen Anstrengungen unternommen, um in Kriegszeiten

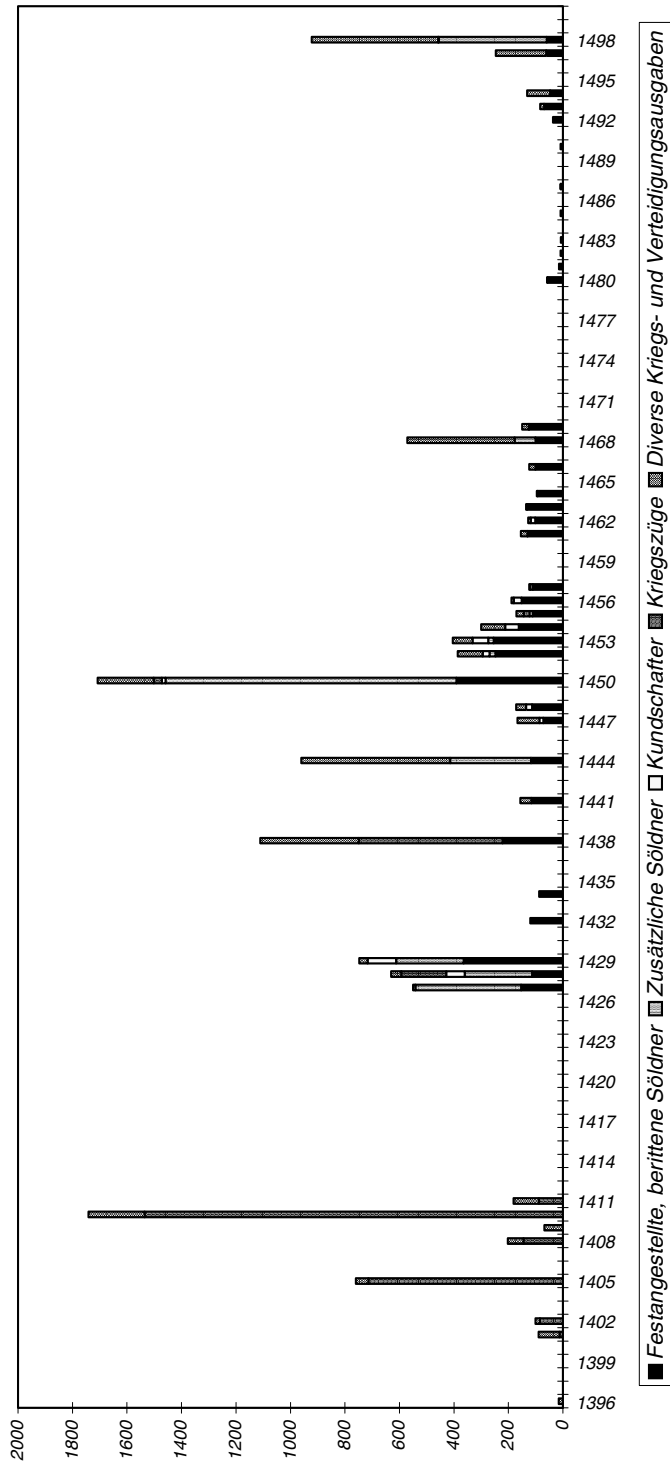
1449 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 66, S. 41 f.

1450 BÄCHTOLD, Schaffhausen als zugewandter Ort, S. 102f.; zur Bedeutung und Höhe des Lösegeldes von Hans am Stad vgl. BITTMANN, Kreditwirtschaft, S. 102f. Laut Bittmann war die Höhe des verlangten Lösegeldes für Hans am Stad exorbitant; die in dieser Zeit üblichen Lösegelder bewegten sich maximal in dreistelliger Höhe. Weiter vermutet er, dass die Höhe der Schatzungssumme »mit grosser Wahrscheinlichkeit ein politischer Preis« war, den Bilgeri von Heudorf als Kompensation für seine erlittenen Kriegskosten in den jahrelangen Auseinandersetzungen mit Schaffhausen in dieser Höhe ansetzte (ebd.).

1451 RÜEDI, Anteil, S. 122f.: An Lösegeldern legte die Stadt rund 175 fl 5ß 1 h aus. Vgl. auch SCHIB, Geschichte, S. 289f. Daneben hatten die Schaffhauser noch eine Kriegsentschädigung von 1000 Sonnenkronen an die siegreichen katholischen Orte zu zahlen.

1452 WÜLCKER, Urkunden, Nr. VIII, S. 32; zu den damaligen Ereignissen um Schaffhausen im Zusammenhang mit den Armagnaken BÄSCHLIN, Armagnaken, S. 182–185. Zur Bedeutung des Viehraubes in der spätmittelalterlichen Kriegsführung: WECHSLER, Ehre und Politik, S. 150–156; WEISSHAUPT, Bauern, S. 37f.

Jährliche Ausgaben für Krieg und Verteidigung in Schaffhausen von 1396–1498 (in fl)



versorgt zu sein. Grössere Mengen von Pulver wie auch zusätzliche Waffen wurden erst im Vorfeld oder während Kriegszeiten beschafft. Im Durchschnitt gaben die Schaffhauser im 15. Jahrhundert jährlich 6,4 % der Verbrauchsausgaben (3,8 % bezogen auf die Gesamtausgaben) für militärische Zwecke aus.¹⁴⁵³ Von Jahr zu Jahr konnten diese Ausgaben aber beträchtlich schwanken.¹⁴⁵⁴

Nachdem Schaffhausen 1330 an die österreichischen Herzöge verpfändet worden war, schuldeten die Stadtbewohner diesen neben Rat, Hilfe, Gehorsam und Steuerleistung auch die Leistung von Kriegsdiensten. Als verpfändete Reichsstadt war Schaffhausen ganz ähnlich wie die landesherrlichen Städte der uneingeschränkten Heeresfolge gegenüber ihren fürstlichen Herren verpflichtet. Dies schlug sich vor allem im finanziellen Bereich nieder: Ausrüstung, Proviant und Kriegsmannschaften mussten durch den kommunalen Haushalt finanziert werden.¹⁴⁵⁵ Finanziell negative Auswirkungen hatten vor allem die österreichischen Niederlagen gegen die Eidgenossen bei Sempach 1386 und bei Näfels 1388. In beiden Schlachten hatten die Schaffhauser auf der Seite Österreichs mitgekämpft.¹⁴⁵⁶ Bekanntlich kam die Schaffhauser Beteiligung an österreichischen Kriegszügen die Stadt auch zu Beginn des 15. Jahrhunderts teuer zu stehen: Damals nahmen die Schaffhauser an den Appenzellerkriegen teil; ebenso wurde Schaffhausen als österreichische Untertanenstadt in die jahrelange Fehde zwischen dem gegen den Rhein expandierenden Zürich und dem benachbarten österreichisch gesinnten Adel hineingezogen.¹⁴⁵⁷ Die höchsten Kriegsausgaben wurden in den Jahren 1405 mit 713,84 fl (= 17,93 % der Verbrauchsausgaben; 12,4 % der Gesamtausgaben) und 1410 mit 1535,64 fl (= 25,62 % der Verbrauchsausgaben) erzielt.

Auch die Rückkehr Schaffhausens unter die reichsfreien Städte im Jahre 1415 verursachte für den städtischen Finanzhaushalt nicht geringere militärische Kosten. Als reichsfreie Stadt ging Schaffhausen verschiedene Bündnisse ein und musste im Rahmen dieser Bündnisverpflichtungen zu militärischen Aktionen gelegentlich auch Mannschaft stellen. Die erhöhten militärischen Ausgaben Ende der 1420er Jahre standen im Zusammenhang mit einer Fehde der Bodenseestädte gegen den Freiherren Georg von Ende und seiner adligen Verbündeten.¹⁴⁵⁸ Von 1427 bis 1429 erreichten die militärischen Kosten 11,6–15,9 % der jährlichen Verbrauchsausgaben (3,4–8,5 % der Gesamtausgaben).

Auch gegenüber dem Reich hatte Schaffhausen militärische Leistungen zu erbringen.¹⁴⁵⁹ Zur Zeit der Hussitenkriege ergingen wiederholt Reichsaufgebote zur Heeresfolge an die einzelnen Reichsstädte, wobei auch die Reichsstadt Schaffhausen von solchen Aufgeboten nicht verschont blieb: Im Jahre 1438 leistete die Stadt einem solchen Aufgebot

1453 Errechnet aus 44 ermittelbaren Finanzhaushaltsjahren.

1454 Siehe die Tabelle am Ende des Kapitels S. 349–351.

1455 Allgemein zur Heerespflicht von landesherrlichen Städten: TREFFEISEN, Aspekte, S. 173.

1456 Allgemein zur Unterstützung Österreichs durch Schaffhausen in den Sempacherkriegen: SCHIB, Anteil, S. 213–222.

1457 HENKING, Schaffhausen, S. 236 ff.; SCHIB, Geschichte, S. 200 f.

1458 Zur Fehde gegen Georg von Ende: KIRCHHOFER, Neujahrs Geschenke, Bd. 14, S. 1 ff.; HENKING, Schaffhausen, S. 249 f.

1459 Allgemein zur Truppenstellungspflicht der Reichsstädte im Spätmittelalter: FISCHER, Reichsheerfahrt.

Folge. Unter dem Kommando des Schaffhauser Adligen Konrad Schwager zog ein kleines Truppenkontingent nach Böhmen. Laut den Stadtrechnungen kostete dieser Kriegszug insgesamt 528 fl.¹⁴⁶⁰ Das machte in diesem Jahr allein rund 10,6 % der Ausgaben der Verbrauchsrechnung (4,03 % der damaligen Gesamtausgaben) aus. Auch nach dem Bündnisabschluss Schaffhausens mit den Eidgenossen im Jahre 1454 gingen Reichsaufgebote zur Heeresfolge an Schaffhausen, wobei die Stadt allerdings nun gewöhnlich nicht mehr Folge leistete.¹⁴⁶¹ Für Kriegsrüstungen (Anschaffung von Feuerwaffen und sonstigem Kriegsggerät) wurden zu Beginn der 1440er Jahre gewaltige Aufwendungen gemacht: Die unsichere und kriegerische Zeit (Städtekrieg im Hegau 1441/42, Alter Zürichkrieg) wie auch die Begehrlichkeit des Hauses Österreich, die Stadt Schaffhausen erneut unter seine Herrschaft zu bringen, mahnten zur Vorsorge.¹⁴⁶² Hohe Ausgaben für Verteidigung und Krieg mussten auch 1444 aufgewendet werden. Der Armagnakeneinfall im schweizerischen und südwestdeutschen Gebiet erforderte eine erhöhte Kriegsrüstung und Wachsamkeit. Plündernde und sengende Armagnakenhorden drangen bis in klettgauische Dörfer vor. Sogar das unmittelbar vor den Toren der Stadt gelegene Steigquartier scheint in dieser Zeit geplündert worden zu sein.¹⁴⁶³ Aber auch von österreichischer Seite wurde Schaffhausen im Jahre 1444 bedroht. Die Österreicher hofften, Schaffhausen erneut unter ihre Herrschaft zwingen zu können und erhielten Unterstützung durch die mit ihnen verbündeten Zürcher sowie durch österreichisch gesinnte Adlige (u. a. Hans von Rechberg).¹⁴⁶⁴ Der Anteil der Verteidigungsausgaben machte in diesem Jahr 1444 allein rund 18,2 % der Verbrauchsausgaben (9,53 % der Gesamtausgaben) aus. Durch Bündnisverpflichtungen wurde Schaffhausen 1449/50 in den Städtekrieg hineingezogen, welcher sich besonders für Schaffhausen verhängnisvoll auswirkte. Im Jahre 1450 betrugen die Kriegsausgaben 1707,72 fl und machten insgesamt 19,02 % der Ausgaben der Verbrauchsrechnung (15,6 % der Gesamtausgaben) aus. Erhöhte Aufwendungen für Verteidigung mussten bis 1454 aufgewendet werden. Die Bedrohung der Reichsfreiheit Schaffhausens durch Österreich erreichte in diesen Jahren ihren Höhepunkt. Der Abschluss des Bündnisses der Schaffhauser

1460 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd.67, S.40–43. Zum Vergleich: 1422 wendete Basel rund 1650 fl auf, als 9 Spiesse sich während dreier Monate am Hussitenkriegszug beteiligten (HARMS, Stadthausalt Basels, Bd.2, S.147, Z. 45–49); 1431 kostete das Hussitenaufgebot die Basler rund 910 fl (ebd., S.147, Z. 71–93). Zu den bisweilen gewaltigen Ausgaben, welche Nürnberg in den Jahren 1431–1438 gegen die Hussiten aufwendete, bei SANDER, Haushaltung Nürnbergs, S.498–500. Weitaus geringere Kosten bereiteten die Hussitenkriegszüge dem städtischen Haushalt Schwäbisch Halls (KREIL, Haushaltung, S.76).

1461 Soweit dies ersichtlich ist, folgten die Schaffhauser ein letztes Mal einem Reichsaufgebot im Sommer 1475 anlässlich des Reichskrieges gegen den burgundischen Herzog Karl den Kühnen. Ein Schaffhauser Truppenkontingent nahm an der Belagerung der Stadt Neuss am Niederrhein teil. Schaffhausen erklärte sich allerdings erst nach der Aussprechung einer Busse von 100 Mark und unter Androhung des Verlustes aller kaiserlichen Privilegien bereit, am Reichsaufgebot teilzunehmen (BÄCHTOLD, Schaffhausen als zugewandter Ort, S.118 f.). Siehe hierzu auch weiter unten S.366.

1462 SCHECK, Die politischen Bündnisse, S.160–163; zum Städtekrieg im Hegau: SEMLER, Kriegszug der schwäbischen Reichsstädte, S.39–49; BLEZINGER, Schwäbische Städtebund, S.70 ff.

1463 WÜLCKER, Urkunden, Nr. VII, S.30–32 und Nr. VIII, S.32 f.; BÄSCHLIN, Armagnaken, S.182–185; HENKING, Schaffhausen, S.254 f.; SCHIB, Geschichte, S.208.

1464 HÄNE, Militärisches aus dem Alten Zürichkrieg, S.95–102.

mit den Eidgenossen 1454 wirkte sich in der Folge positiv auf die städtischen Finanzen aus. Nach 1454 sanken die Ausgaben für Verteidigung und Krieg stetig ab. Einzig für grössere Kriegszüge wie dem Waldshuterkrieg 1468 mussten erhöhte militärische Aufwendungen seitens der Stadt getätigt werden. Über die 1470er Jahre sind wir leider wegen fehlender Stadtrechnungen nicht näher orientiert. Jedenfalls nahmen die Schaffhauser an verschiedenen eidgenössischen Kriegszügen teil (Burgunderkriege, Kriegszug in den Tessin).¹⁴⁶⁵ 1475 leisteten die Schaffhauser wie bereits erwähnt auch einem Aufgebot des Reiches gegen den Burgunderherzog Karl den Kühnen Folge und beteiligten sich mit einer Kriegsmannschaft an der Belagerung der Stadt Neuss im Rheinland.¹⁴⁶⁶ Mit gutem Grund dürfen wir also annehmen, dass auch Schaffhausen in diesen 1470er Jahren vermehrte Militärausgaben zu verbuchen hatte.¹⁴⁶⁷ Nach 1480 lag der jährliche Aufwand für Verteidigung und Krieg innerhalb der Stadtrechnungen in den meisten Jahren deutlich unter 1 % der Ausgaben der jährlichen Verbrauchsrechnungen (zumeist unter 0,5 % der Gesamtausgaben). Erst während der 1490er Jahre mussten im Vorfeld und während des Schwabenkrieges wieder erhöhte Militärausgaben getätigt werden. Die gespannte Lage in dieser Zeit erforderte eine erhöhte Kriegsbereitschaft: So erging beispielsweise schon am 5. April 1497 die Aufforderung der eidgenössischen Tagsatzung an alle Orte sowie die Städte Schaffhausen, Rottweil, St. Gallen wie auch an Appenzell, Kaiserstuhl, Diessenhofen und die Gemeinen Herrschaften Thurgau, Rheintal, Oberland (Sargans), Baden und Wagental (Freie Ämter) sich mit Harnisch und Waffen zu versehen.¹⁴⁶⁸

Von besonderem Interesse ist natürlich auch, wie sich in Kriegsjahren die Aufwendungen für Sold, Truppenunterhalt, Kriegsmaterial und anderen kriegsbedingten Ausgaben zueinander verhielten. Als Beispiel sollen die Kriegsausgaben der Finanzjahre 1468/69 (Waldshuterkrieg) und 1498/99 (Schwabenkrieg) näher aufgeschlüsselt werden:

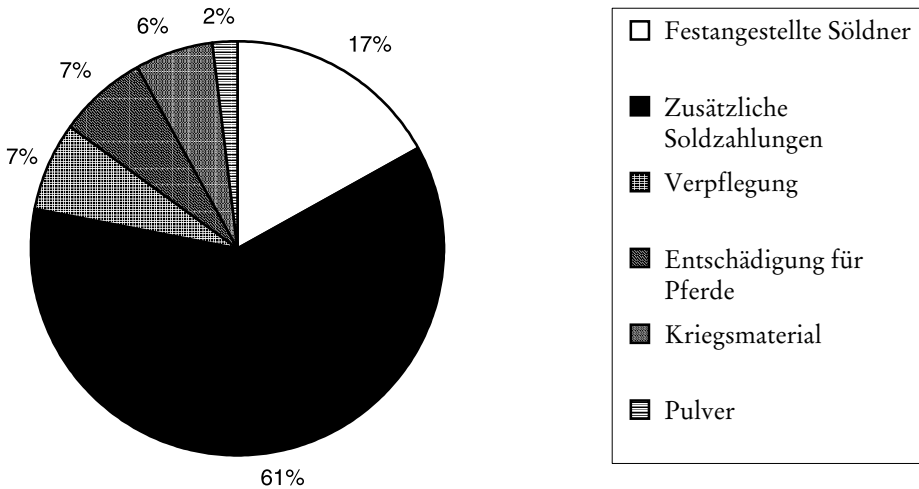
1465 BÄCHTOLD, Schaffhausen als zugewandter Ort, S. 117–125.

1466 Hierzu siehe ebd., S. 118. Die Teilnahme eines Schaffhauser Truppenkontingentes an der Belagerung der Stadt Neuss hat sich chronikalisch in der Speierischen Chronik, S. 519 niedergeschlagen: »Item dar nach die von Schaffhusen, ir heuptman Hans Rosengart.« Vermutlich handelt es sich um Hans Rosgart, der während mehrerer Jahre als berittener Söldner unter den Ausgabenrubriken in den Stadtrechnungen sich finden lässt.

1467 Ganz allgemein waren die finanziellen Aufwendungen der Reichsstädte im Oberrheingebiet für militärische Rüstung und Feldzug während der Burgunderkriege gewaltig (ISENMANN, Reichsstadt und Reich, S. 41). SIEBER-LEHMANN, Nationalismus, S. 335 konstatiert sogar, dass die »Erfahrungen der Burgunderkriege ... am Oberrhein zu einer Neueinschätzung der militärischen Fähigkeiten einer Stadt« führten. »Strassburg muß wie die anderen urbanen Mächte im Reichsgebiet erkennen, daß es in Zukunft nicht in der Lage sein wird, einen Krieg mit Söldnern zu finanzieren, während die eigenen Bürgertruppen nicht eingesetzt werden können.« In Basel wurden 1475 im Zeitraum zwischen 1360 und 1535 die höchsten Ausgaben für militärische Zwecke gemacht (ROSEN, Kriegsausgaben, S. 188 ff.).

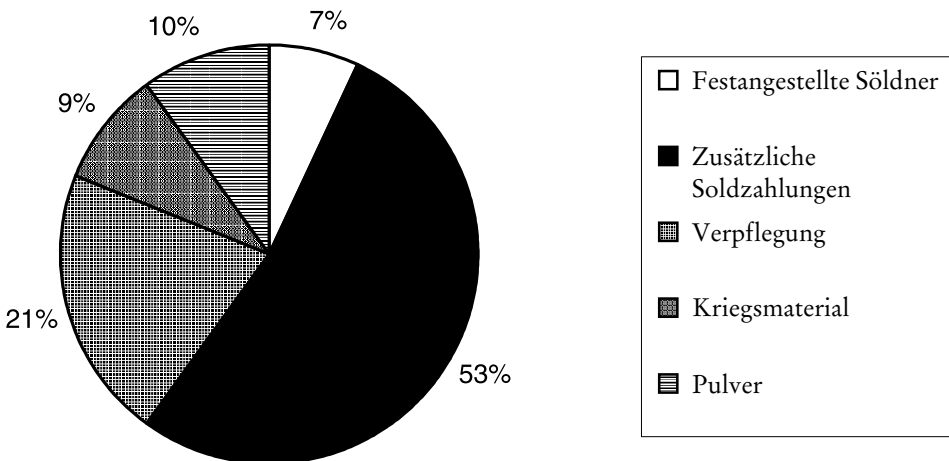
1468 EA 3/1, S. 529 und 530; vgl. hierzu auch MEYER, Der Thurgau im Schwabenkrieg von 1499, S. 11.

Kriegsausgaben im Rechnungsjahr 1467/68 (Waldshuterkrieg)



1468/69 machten die Soldzahlungen mit rund 78 % den absolut grössten Anteil innerhalb der Kriegsausgaben aus. Mit je rund 7 % standen die Truppenverpflegungskosten und die Entschädigungszahlungen für abgegangene und lahmgewordene Pferde zu Buche. Die Aufwendungen für Kriegsmaterial und Schiesspulver machten zusammen insgesamt 8 % aus.

Kriegsausgaben im Rechnungsjahr 1498/99 (Schwabenkrieg)



Auch 1498/99 machten die Soldzahlungen den grössten Anteil mit rund 60 % innerhalb der kriegsbedingten Ausgaben aus. An zweiter Stelle standen die Kosten für Verpflegung

mit 21 %. Für Büchsenpulver wurden rund 10 % aufgewendet, während die Ausgaben für Kriegsmaterial mit 9 % zu Buche standen.¹⁴⁶⁹

Nochmals betont werden muss, dass ein grosser Teil der Kriegskosten von Feldzügen durch die in Zünfte eingeteilte Bürgerschaft bezahlt wurde und die in den Stadtrechnungen verbuchten Militärausgaben nur einen Teil der Kriegskosten darstellen.¹⁴⁷⁰

| Ausgaben für Verteidigung und Krieg in Schaffhausen im 15. Jahrhundert (in fl): ¹⁴⁷¹ | | | | | | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|---------------------|--------------|------------|----------|---------|------------------------------------------|-------------------------|
| Jahre | Söldner | zusätzliche Söldner | Kundschafter | Kriegszüge | diverses | Total | in % der Ausgaben der Verbrauchsrechnung | in % der Gesamtausgaben |
| 1396 | | | | | 15.80 | 15.80 | 0.77 | 0.44 |
| 1397 | | | | | | | | |
| 1398 | | | | | | | | |
| 1399 | | | | | | | | |
| 1400 | | | | | | | | |
| 1401 | | | | 12.60 | 76.40 | 89.00 | 3.19 | 2.59 |
| 1402 | | | | 84.04 | 16.73 | 100.77 | 3.31 | 2.01 |
| 1403 | | | | | | | | |
| 1404 | | | | | | | | |
| 1405 | | | | 713.84 | 46.20 | 760.04 | 17.93 | 12.44 |
| 1406 | | | | | | | | |
| 1407 | | | | | | | | |
| 1408 | | | | 144.79 | 57.65 | 202.44 | 6.45 | 6.03 |
| 1409 | | | | | 67.69 | 67.69 | 1.73 | 0.87 |
| 1410 | | | | 1535.64 | 205.90 | 1741.54 | 25.62 | |
| 1411 | | | | 88.58 | 92.89 | 181.47 | 4.11 | 2.09 |
| 1412 | | | | | | | | |
| 1413 | | | | | | | | |
| 1414 | | | | | | | | |
| 1415 | | | | | | | | |
| 1416 | | | | | | | | |
| 1417 | | | | | | | | |

1469 Der Ausgabenband des Rechnungsjahres 1498/99 repräsentiert nur einen Teil der Kriegskosten des Schwabenkrieges. Der Ausgabenband des folgenden Finanzjahres fehlt leider, wo die übrigen Kosten verzeichnet sein dürften. Wie hoch Kriegszüge für einzelne Städte kommen konnten, zeigen deutlich die Ausgaben der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber während des Schwabenkrieges: Rund 2200 fl rh. kostete das Aufgebot von beinahe 80 Kriegsleuten, welche der Aufforderung Maximilians I. zum Krieg gegen die Schweizer nachkamen. Rund 24 Wochen dauerte der Einsatz dieses Aufgebotes (DIRLMEIER, Kosten, 27–39). Unter dem Rothenburger Aufgebot soll sich im übrigen auch ein Schaffhauser befunden haben (ebd., S. 28).

1470 Zu den militärischen Aufwendungen der Zünfte im spätmittelalterlichen Schaffhausen siehe weiter unten S. 598–601.

1471 In die Tabelle wurden nur diejenigen Jahre aufgenommen, in denen beide Halbjahresrechnungen überliefert sind.

| Ausgaben für Verteidigung und Krieg in Schaffhausen im 15. Jahrhundert (in fl): ¹⁴⁷¹ | | | | | | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|---------------------|--------------|------------|----------|---------|------------------------------------------|-------------------------|
| Jahre | Söldner | zusätzliche Söldner | Kundschafter | Kriegszüge | diverses | Total | in % der Ausgaben der Verbrauchsrechnung | in % der Gesamtausgaben |
| 1418 | | | | | | ? | ? | |
| 1419 | | | | | | | | |
| 1420 | | | | | | | | |
| 1421 | | | | | | | | |
| 1422 | | | | | | | | |
| 1423 | | | | | | | | |
| 1424 | | | | | | | | |
| 1425 | | | | | | | | |
| 1426 | | | | | | | | |
| 1427 | 153.80 | 387.67 | | | 8.75 | 550.22 | 11.62 | 3.4 |
| 1428 | 112.63 | 247.38 | 67.99 | 164.72 | 38.07 | 630.79 | 13.79 | 5.7 |
| 1429 | 364.22 | 248.61 | 104.29 | | 30.18 | 747.30 | 15.90 | 8.5 |
| 1430 | | | | | | | | |
| 1431 | | | | | | | | |
| 1432 | 119.86 | | | | | 119.86 | 3.70 | 1.33 |
| 1433 | | | | | | | | |
| 1434 | 87.14 | | | | | 87.14 | 2.12 | 0.97 |
| 1435 | | | | | | | | |
| 1436 | | | | | | | | |
| 1437 | | | | | | | | |
| 1438 | 221.63 | | | 528.00 | 360.71 | 1110.34 | 22.30 | 8.47 |
| 1439 | | | | | | | | |
| 1440 | | | | | | | | |
| 1441 | 116.11 | | | | 40.53 | 156.64 | 4.15 | 2.07 |
| 1442 | | | | | | | | |
| 1443 | | | | | | | | |
| 1444 | 117.05 | 296.75 | | | 546.72 | 960.52 | 18.16 | 9.53 |
| 1445 | | | | | | | | |
| 1446 | | | | | | | | |
| 1447 | 71.88 | | 14.74 | | 79.73 | 166.35 | 3.65 | 2.36 |
| 1448 | 112.98 | | 21.83 | | 37.00 | 171.81 | 4.26 | 3.02 |
| 1449 | | | | | | | | |
| 1450 | 390.63 | 1067.96 | 13.42 | 30.00 | 205.71 | 1707.72 | 19.02 | 15.6 |
| 1451 | | | | | | | | |
| 1452 | 247.59 | 21.88 | 24.63 | | 92.23 | 386.33 | 6.26 | |
| 1453 | 253.77 | 20.50 | 57.44 | | 73.08 | 404.79 | 5.84 | 4.44 |
| 1454 | 161.56 | | 50.51 | | 88.21 | 300.28 | 5.17 | 4.07 |
| 1455 | 111.44 | | 11.65 | 21.11 | 26.71 | 170.91 | 2.94 | 2.72 |
| 1456 | 151.89 | | 28.29 | | 8.61 | 188.79 | 3.15 | 2.34 |
| 1457 | 110.35 | | 9.59 | | 3.86 | 123.80 | ? | |
| 1458 | | | | | | | | |
| 1459 | | | | | | | | |
| 1460 | | | | | | | | |
| 1461 | 129.62 | | 0.34 | | 24.63 | 154.59 | 3.39 | |

| Ausgaben für Verteidigung und Krieg in Schaffhausen im 15. Jahrhundert (in fl): ¹⁴⁷¹ | | | | | | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|---------------------|--------------|------------|----------|--------|------------------------------------------|-------------------------|
| Jahre | Söldner | zusätzliche Söldner | Kundschafter | Kriegszüge | diverses | Total | in % der Ausgaben der Verbrauchsrechnung | in % der Gesamtausgaben |
| 1462 | 101.37 | | 16.29 | | 10.09 | 127.75 | 3.26 | 2.57 |
| 1463 | 131.49 | | 3.86 | | | 135.35 | 3.14 | 2.39 |
| 1464 | 92.78 | | | | 3.21 | 95.99 | 2.31 | |
| 1465 | | | | | | | | |
| 1466 | 100.16 | | 0.31 | | 23.09 | 123.56 | 2.97 | 2.21 |
| 1467 | | | | | | | | |
| 1468 | 100.98 | 75.92 | | | 394.32 | 571.22 | 12.31 | 9.18 |
| 1469 | 123.34 | | 2.55 | | 24.00 | 149.89 | 3.00 | 1.64 |
| Keine Stadtrechnungen aus den 1470er Jahren überliefert | | | | | | | | |
| 1480 | 56.20 | | 1.40 | | | 57.60 | 1.69 | |
| 1481 | 14.67 | | | | | 14.67 | 0.47 | |
| 1482 | 8.67 | | | | | 8.67 | 0.26 | 0.13 |
| 1483 | 8.03 | | | | | 8.03 | 0.25 | 0.16 |
| 1484 | | | | | | | | |
| 1485 | 8.63 | | | | | 8.63 | 0.28 | 0.19 |
| 1486 | | | | | | | | |
| 1487 | 8.00 | | 0.22 | | | 8.22 | 0.26 | 0.15 |
| 1488 | | | | | | | | |
| 1489 | | | | | | | | |
| 1490 | 9.00 | | | | | 9.00 | 0.31 | 0.14 |
| 1491 | | | | | | | | |
| 1492 | 36.80 | | | | | 36.80 | 1.24 | 0.66 |
| 1493 | 69.37 | | | | 13.70 | 83.07 | 2.78 | 1.53 |
| 1494 | 46.93 | | | | 84.37 | 131.30 | 4.40 | 2 |
| 1495 | | | | | | | | |
| 1496 | | | | | | | | |
| 1497 | 61.17 | | | | 185.00 | 246.17 | 7.63 | 3.26 |
| 1498 | 59.67 | 396.47 | 1.68 | | 463.83 | 921.65 | 25.58 | 14.6 |
| 1499 | | | | | | | | |
| 1500 | | | | | | | | |

Ausgaben für das Schützenwesen

Die behördliche Unterstützung des Schützenwesens lag im Interesse der städtischen Wehrbereitschaft.¹⁴⁷² Darüberhinaus diente das Schützenwesen in wesentlichem Masse auch der städtischen Ehre wie auch der Repräsentation der Stadt gegen aussen wie gegen

¹⁴⁷² Zum Schützenwesen in Schaffhausen: WALTER, Militärwesen, S. 23; BÄCHTOLD, Stadt Schaffhausen, S. 115 ff.; SCHIB, Geschichte, S. 216 ff. Allgemein zum Schützenwesen in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft: SCHAUFELBERGER, Wettkampf, S. 119–140.

innen.¹⁴⁷³ Bereits im 14. Jahrhundert existierte in Schaffhausen eine Armbrust- oder Bogenschützengesellschaft, welche im Stadtgraben ihre Übungen abhielt. Schon in der ersten erhaltenen Stadtrechnung von 1396/97 finden sich Belege für die finanzielle Unterstützung dieses Schützenwesens durch die Stadt.¹⁴⁷⁴ Aus dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts haben sich genauere Bestimmungen erhalten, wie diese Unterstützung auszusehen hatte:

»Der schützen gauben

Item man sol inn geben all sonntag III eln barchat und sus uff kain virtag denn allain an sonntag und wenn unser frowen tag käm uff ain sonntag käme, so sol man inn nützit geben. Die armbrust schützen söllen anheben an sonntag nach dem Maytag und uffhören vor Sandt Gallentag umb die gauben schiessen. Desglich söllen die handbüchssen schützen anheben vor Urbane und uffhören an sonntag vor Michahelis umb die gauben schiessen und in ee noch lenger weder bulffer noch klötz geben.«¹⁴⁷⁵

In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts lassen sich in den Stadtrechnungen vor allem Ausgaben für Weinspenden zugunsten der Schützen finden. Wöchentlich erhielten sie rund 2ß für Wein aus der städtischen Kasse bezahlt.¹⁴⁷⁶ Auch der Besuch auswärtiger Schützenfeste wurde gelegentlich mit Beiträgen aus der Stadtkasse unterstützt: So wurden etwa 1438 4lb »den schützen Costentz uff das schiessen« als Subvention gezahlt.¹⁴⁷⁷ Besonders auf solchen Schützenfesten war die Repräsentationspflicht speziell wichtig und das gute Abschneiden der heimischen Schützen wichtig; dies gereichte einer Stadt zur Ehre.¹⁴⁷⁸

1473 Zu diesem Aspekt des Schützenwesens: WECHSLER, Ehre und Politik, S. 271.

1474 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 1, S. 24: »It(em) 10ß 10d umb laym in graben zu den schützen.«

1475 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 3, S. 121r. 1501 wurde zu dieser Ordnung hinzugesetzt, dass die Büchssenschützen auf öffentliche Kosten kein Blei mehr erhalten sollten. Eine modifizierte Ordnung hat sich auch aus dem Jahre 1468 in den Ratsprotokollen erhalten (Staatsarchiv Schaffhausen, RP I, S. 44): »Man sol den buchssen un(d) armbrust schützen von dem Maytag bis Sandt Michelstag all samstag und suß uff kainen virtag dry eln barchat geben und alle die, so ouch darumb schiessen die handbüchssen schützen ir büchssen, die armbrust schützen ir armbrust in das veld tragen und suß ain kain ander gewer. Und welher den barchat gewünnet, der sol inn selbs uff den rauthuß holen und von dem schützenmaister ainen zedel bringen, das si im zuo gehör. Es söllen ouch die büchssenschützen kainen schutz mit der statt klötzen und bulfer nit tuon, dann zum zil sovil man schütz tuot und im veld gen finden und ouch suß nit.« Um 1600 schrieb Rüeger in seiner Chronik über die finanzielle Unterstützung des Schützenwesens (RÜEGER I, S. 493): »... damit die burgerschaft in semlicher üebung dester lustiger und flissiger sige, gibt inen ... ein oberkeit ein par hosen zuoverschiessen.«

1476 Vor allem in den Stadtrechnungen aus den 1420er und 1430er Jahren lassen sich zahlreiche solche Ausgaben in der Rubrik »stattgewerb« finden.

1477 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 67, S. 45. Die Schaffhauser waren auf diesem Konstanzer Schiessen erfolgreich, gewannen sie doch einen als Preisgeld ausgesetzten Ochsen (RUPPERT I, S. 204).

1478 Aus der Vielzahl von Subventionszahlungen an die Schützen innerhalb der Stadtrechnungen seien die folgenden Angaben genannt: Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05/01, Bd. 90 (1447/48.), S. 76 (stattgewerb): »30ß unsern schützen als si gen Waltzhuot uff die aventüre zugen.« Bd. 101 (1451/52), S. 86 (stattge-

Ganz vereinzelt wurden auch Schäden, die durch das Schiessen verursacht wurden, auf öffentliche Kosten beglichen.¹⁴⁷⁹

Während in den ersten erhaltenen Stadtrechnungen die Ausgaben für das Schützenwesen noch in der Sammelrubrik »stattgewerb« verzeichnet wurden, bildete sich allmählich in der zweiten Hälfte der 1450er Jahre eine eigene Rubrik (»den schützen«) aus. Selten wurden jährlich mehr als 10fl für die Unterstützung des Schützenwesens aus der Stadtkasse gezahlt.¹⁴⁸⁰

Bündniskosten

Die Ausgaben für Bündnisse müssen ebenfalls zur Ausgabengruppe der Aufwendungen für die Aufrechterhaltung der äusseren und inneren Sicherheit gezählt werden. Der Abschluss von Bündnissen diente den unterschiedlichsten Zwecken, wobei vor allem politische, wirtschaftliche und friedenssichernde Gründe im Vordergrund standen:

- Sicherung der Handelswege zu Wasser und zu Land
- Aufrechterhaltung des territorialen Landfriedens
- Befriedung von Wirtschaftsräumen
- friedensrechtliche Ausschaltung der Fehde als Rechtsmittel
- Handhabung von Zoll- und Abgabeprivilegien wie auch die Beseitigung von unrechtmässig erhobenen Zöllen und anderen Gebühren
- Behauptung und Wahrung von Privilegien und Rechten gegenüber Stadt- und Landesherren
- Schutz gegenüber der Integration in die im Laufe des Spätmittelalters sich konsolidierende fürstliche Territorialherrschaft
- Sicherung und Aufrechterhaltung der etablierten Rats Herrschaft innerhalb der Städte mit Interventionsmöglichkeit der Bündnisstädte bei allfälligen innerstädtischen Unruhen¹⁴⁸¹

werb): »2 1/2 lb 2ß den schützen gen Gisingen uff dz schießß.« Bd. 107 (1452/53), S. 76 (stattgewerb): »1 fl den schützen so zuo Basel waren uff dem schiess inen zu sch(ankung) nam Hanns Schmid d(o)m(ini)ca post Nicolai.« Allgemein zu den Schützenfesten in der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft: SCHAUFELBERGER, Wettkampf, S. 37–45.

1479 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 32 (1425), S. 72 (Rubrik »stattgewerb«): »It(em) 3 lb Petern Bagler für daz gras, daz im v(er)treten ward, alz man schoss zuo der aventür im bomgarten.«

1480 Zum Teil ansehnliche Subventionen wurden den Schützen in Freiburg im Üechtland in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts gewährt: Finanzielle Unterstützung erhielten nicht nur die einheimischen Schützen, auch die auswärtigen Gäste wurden auf den Freiburger Schützenfesten mit teilweise ansehnlichen Beiträgen unterstützt (BÜCHI, Freiburgisches Schützenwesen, S. 158–171). Auch Nördlingen unterstützte das Schützenwesen aus der Stadtkasse: In den Nördlinger Stadtrechnungen finden sich Ausgaben für Kleiderstoff in den Stadtfarben, Weingeschenke usw. Finanzielle Unterstützung wurde aber auch für die Reisen auf z. T. recht entfernte Schützenfeste in andere Städten gewährt (AMMANN, Lebensraum, S. 307).

1481 ISENMANN, Stadt, S. 121 mit weiteren Literaturangaben. Zu den Bestimmungen zur Beilegung innerstädtischer Konflikte in den Bodenseestädtebündnissen des 14. Jahrhunderts: FÜCHTNER, Bündnisse, S. 56. Auch das eidgenössische Bündnis diente zur Verhinderung von innerörtlichen Unruhen und Aufständen,

Bündniskosten gehörten mit zu den frühesten Ausgaben, welche eine Stadt als Bestandteil einer eigenständigen Aussenpolitik tätigte. Aber nicht nur als Reichsstadt betrieb Schaffhausen eine aktive Bündnispolitik, sondern auch als österreichische Landstadt trat die Stadt – unter Einschränkung der Rechte ihrer österreichischen Obrigkeit – verschiedenen Städtebünden bei. Als Reichsstadt stellte Schaffhausen seine Bündnispolitik hauptsächlich in den Dienst der Bewahrung der im Jahre 1415 wiedererlangten Reichsfreiheit.¹⁴⁸² Ausführlich geregelt wurde in den Bündnisverträgen jeweils die Frage der Kostenaufteilung unter den einzelnen Bündnispartnern, wobei speziell die im Namen des Bündnisses getätigten Kriegsausgaben berücksichtigt wurden.¹⁴⁸³ Während in früheren Bündnisverträgen häufig die Formulierung auftaucht, dass die Bündniskosten nach »ietweder stat mugende« aufgeteilt würden, wurde dies in den Bündnissen Schaffhausens ab den 1360er Jahren näher differenziert. Als Schlüssel für die Aufteilung der Bündniskosten bestimmten die Bündnispartner nun, dass jeweils »ieglicher stat gewonlicher stür«, also die dem Reichsoberhaupt jährlich schuldige Stadtsteuer, als Grundlage für die Berechnung des Kostenanteils dienen sollte.¹⁴⁸⁴

Gut orientiert sind wir über die Handhabung der Finanzen des Schwäbischen Städte-

wie dies durch das Stanser Verkommnis von 1481 belegt wird (WALDER, Bestimmungen des Stanser Verkommnisses, S. 80–94).

1482 Zur Bündnispolitik Schaffhausens im 14. und 15. Jahrhundert: SCHECK, Die politischen Bündnisse. Ergänzungen zu einzelnen Bündnissen Schaffhausens in dieser Zeit bieten: Ritterschaftsbund zum St. Georgenschild (MAU, Rittergesellschaften mit St. Jörgenschild, S. 208 ff.); Juppenbund (SCHECK, Juppen- oder Klettgaubund, S. 51–64); Schwäbischer Städtebund (BLEZINGER, Schwäbische Städtebund).

1483 Siehe z. B. die Regelungen der Kostenaufteilung für den schwäbischen Städtebund bei SCHILDHAUER, Städtebund, S. 196. Als Beispiel mögen die ausführlich geregelten Artikel betreffend der Aufteilung der Kriegskosten im Bodenseebündnis der Städte Konstanz, Schaffhausen, Überlingen, Lindau, Radolfzell, Diessenhofen und Buchhorn vom 12. September 1415 erwähnt werden (SSRQ SH 1, Nr. 183, S. 335 f., Art. 12, 13, 14, 15 und 16): »[12.] Wâr ouch, das wir vorgeantent stett in der ziit diß bunds ... jemand besitzen und ain geläger machen wurden, ..., so sol ain jetliche statt under úns und besunder die nehsten stett gebunden sin allen iren zúg, ..., der zuo sölichen sachen gehört, darlihen. [13.] Darzuo sond die stett oder statt, von der wegen man ze veld liget, all kost die über werklút tagdienster oder über ander búw ald über ander kuntschaft gât, ouch darlihen und das aigenlich bii dem ayd verschriben untz uff die ziit, das das geleger und gesäss ze end komet. [14.] Und wenn das beschihet, welich stett oder statt under úns sölich oder ander kost ald gelt uff úns er aller nutz oder notdurfft darlihend oder usgebend, die múgend denn úns andern vorgeantent stett all darumb manen an welich statt sy dunkt, das es aller kometlichest sye, dahin wir denn all úns er erber botschafft mit vollem gewalt schicken und senden söllen, dasselb gelihen gelt und all ander kost, die uff gemain stett also gangen und usgeben ist, zuorechnen und anzelegend nâch jetlicher statt gewonlichen stür und anzal. [15.] Und wenn oder als bald das angeleit und verrechnet wirt, was denn ainer jetlichen statt under uns besunder angebúrt ze bezalen, das sol sy darnâch in zwain manoden den nehsten bii den ayden unverzogenlich bezalen und usrichten den stetten, den man da schuldig wirt òn all geverde.« (Art. 16 behandelt die »anzalen« der einzelnen Bündnisstädte gemäss den dem König schuldigen Städtesteuern. Schaffhausens »anzal« wurde dabei auf 300 Pfund Haller festgelegt).

1484 Erstmals findet sich diese Bestimmung in dem auf zwei Jahre befristeten Bündnis der Stadt Schaffhausen mit Konstanz, St. Gallen, Ravensburg, Wangen, Pfullendorf, Überlingen und Buchhorn vom 16. März 1361 (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 862, SSRQ SH 1, Nr. 84, S. 137, Art. 14). Im Bodenseebündnis von 1415 musste Schaffhausen gemäss seinem Anteil von 300 lb jeweils 19,86 % der aus dem Bündnis anfallenden Kosten übernehmen (SCHECK, Die politischen Bündnisse, S. 121).

bundes und über die Abrechnungen mit den einzelnen Bundesstädten. Schaffhausen war diesem Städtebund 1445 beigetreten. Die durch den Bund gemachten Ausgaben wurden jeweils nachträglich auf die einzelnen Bundesstädte umgelegt. Die Rechnungslegung fand einmal im Jahr statt; der Termin der Abrechnung wurde jeweils durch Ulm festgelegt, wo die Rechnungslegung auch vorgenommen wurde. Die einzelnen Bundesstädte hatten dann die seit der letzten Bundesrechnung im Namen des Bündnisses verausgabten Beträge anzumelden. Diese Aufstellungen wurden von der Bundesversammlung überprüft und dabei zu hohe Forderungen wie auch solche Beträge, welche nicht im Interesse des Städtebundes geschehen waren, gestrichen. Entsprechend den »anzalen« der einzelnen Bündnisstädte, die auch in diesem Bündnis den gewöhnlichen Reichssteuerbeträgen der Städte entsprachen (Schaffhausens »anzal« 300 Pfund Heller), wurden die genehmigten Ausgaben schliesslich proportional auf diese umgelegt. Für jede einzelne Bündnisstadt wurde dabei ein »stettrechnungzedel« ausgestellt und festgehalten, ob die Bündnisstadt für ihren Anteil an den Gesamtausgaben des Bundes noch etwas zu bezahlen oder eventuell sogar etwas zu erhalten hatte.¹⁴⁸⁵ Die Abrechnung wurde jeweils durch den Steuermeister von Ulm besorgt. In der Hauptsache umfassten die Bundesausgaben die Aufwendungen für militärische Zwecke sowie für Gesandtschaften an den König, zu Reichstagen oder zu anderen politischen Zusammenkünften sowie zu Rechtstagen. Ebenso gehörten zu den Bundesausgaben Löhne von Boten, welche Bundeskorrespondenz beförderten. Gelegentliche Schenkungen an den König wie auch die Ausgaben für die Bestätigung von Privilegien konnten ebenfalls die Bundesausgaben in die Höhe treiben.¹⁴⁸⁶ Eine Bestimmung des Schwäbischen Städtebundes aus dem Jahre 1443 legte fest, dass die Kosten für eine militärische Unternehmung einer Bundesstadt nur bei vorheriger Genehmigung durch den Bund bewilligt werden sollten. Ausnahmen wurden nur gestattet, wenn die Frist zur Anfrage zu kurz war.¹⁴⁸⁷ Diese Bestimmung sollte sich für Schaffhausen im Jahre 1449 mit der Eroberung und Zerstörung der Feste Balm und der Besetzung des Städtchens Rheinau besonders schicksalhaft auswirken. Zu diesen Ereignissen war es gekommen, nachdem Schaffhausen als Mitglied des Städtebundes in den Städtekrieg gegen den Markgrafen Albrecht von Brandenburg und dessen Verbündete hineingezogen wurde.¹⁴⁸⁸ Innert kürzester Zeit kletterten die Ausgaben durch die Beteiligung der Stadt an den verschiedenen Kriegsunternehmungen massiv in die Höhe: Ein vom Ulmer Steuermeister zusammengestellter »rechnungzedel« dokumentiert die ansteigenden Schulden der Schaffhauser gegenüber den anderen Mitgliedern des Städtebundes vom 3. April 1449 bis zum 9. Juni 1451: Während laut der Städterechnung vom 3. April 1449 die Schuld Schaffhausens noch auf erträglichem Niveau

1485 Eine Abschrift einer solchen Abrechnung mit dem damaligen Schaffhauser Chefdiplomaten Peter Nünangster hat sich für 1449 erhalten (Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 96, S. 64). Siehe auch Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 5173 »Richstett und Ulm rechnung« vom 2./3. April 1449: Die damalige Schuld Schaffhausens gegenüber dem Städtebund betrug 32 fl 3 ort.

1486 Zum Finanzwesen des Schwäbischen Städtebundes: BLEZINGER, Schwäbische Städtebund, S. 14 ff.

1487 Ebd., S. 154 f., Regest 14. Jan. 1443.

1488 Zu diesen Ereignissen: KIRCHHOFER, Neujahrsgeschenke, Bd. 15, S. 11–16; ebd., Bd. 16, S. 1–18; ebd., Bd. 17, S. 13–15; BÄCHTOLD, Stadt Schaffhausen, S. 257 ff.; BÄCHTOLD, Schaffhausen als zugewandter Ort, S. 74–78; SCHIB, Geschichte, S. 208 f.; SCHECK, Die politischen Bündnisse, S. 168–177.

von 32 fl 3 ort gestanden hatte, stieg sie bis zum 9. Juni 1451 auf rund 3362 fl ½ ort an.¹⁴⁸⁹ In der Folge hatte Schaffhausen zusätzlich noch Kriegsreparationen an die Grafen von Sulz, denen die zerstörte Burg Balm gehörte, in der Höhe von 10500 fl zu zahlen. Diese Schuld wurde mit 500 fl jährlich auf Martini fällig verzinst, wofür die Einkünfte der Stadt hafteten.¹⁴⁹⁰ Schaffhausen verlangte von seinen Bündnispartnern Anteil an den Kriegskosten, da diese Feldzüge schliesslich im Namen und unter ausdrücklicher Genehmigung des Städtebundes geschehen waren. Diese lehnten jedoch ab. Erst nach langwierigen Verhandlungen und unter Einschaltung der inzwischen mit den Schaffhausern verbündeten Eidgenossen konnten die Streitigkeiten im Jahre 1460 endgültig beigelegt werden. Anstatt der geforderten 18000 fl erhielt Schaffhausen von den ehemaligen Bündnisstädten nur eine Summe von 7000 fl zugesprochen. Weitere Forderungen wurden beiderseits fallengelassen (Schaffhausen: 1600 fl; Städtebund: 3103 fl 1 Ort 4 Behemsch).¹⁴⁹¹ Die damals gewaltige Summe von 7000 fl wurde zum grössten Teil für die Tilgung der restlichen Kriegsentschädigungszahlungen bei den Grafen von Sulz für ihre zerstörte Burg Balm verwendet.¹⁴⁹²

Im allgemeinen waren die direkten Kosten für Bündnisse laut den verbuchten Beträgen unter den speziell in den Rechnungsbüchern geschaffenen Rubriken für Bündnisausgaben nicht sehr hoch. Im übrigen konnten sich die Ausgaben für Bündnisse von Jahr zu Jahr sehr sprunghaft entwickeln: Während in vielen Jahren gar keine Bündniskosten oder nur sehr geringe Ausgaben für solche Zwecke verbucht wurden, konnten in einzelnen Jahren doch recht ansehnliche Beträge anfallen (siehe Tabelle). Die grössten Beträge fielen vor allem während der 1420er und 1430er Jahre an, wobei vor allem die Kosten für den Weinsberger Bund massiv zu Buche schlugen. Weitaus gewichtiger aber als die Kosten, welche die Stadtrechner unter den jeweiligen Rubriken für Bündnisausgaben verbuchten, waren die Ausgaben, welche der Stadt aus den Bündnisverpflichtungen erwuchsen. Wie bereits gezeigt wurde, waren dies vor allem kostspielige Kriege und Fehden, die im Namen der Bündnisse geführt wurden.¹⁴⁹³

1489 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 5196.

1490 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2301 (I), Urk. 2301 (II), 14. August 1453.

1491 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2491, 18. Juni 1460; die Zahlung der 7000 fl in drei Teilbeträgen ist belegt in Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 122 (1460/61), S. 3.

1492 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2510 vom 10. Februar 1461: Graf Rudolf von Sulz quittierte die Stadt Schaffhausen für die 6000 fl, welche diese seit der Zerstörung der Burg Balm an die drei Brüder von Sulz geschuldet hatte. Quittung der Schaffhauser vom Dienstag nach dem hohen Tag Esto mihi (17. Februar) 1461: »Der Burgermeister, grosser und kleiner Rath zu Schaffhausen bescheinigen dem Rathe zu Costentz, dass sie die 7000 Gulden, welche Konstanz von den verbündeten schwäbischen Städten zu Handen erhalten hat, ihnen übergeben worden sei.« (Regest der Urkunde in: Urkunden-Auszüge zur Geschichte der Stadt Konstanz, S. 236).

1493 Diese durch Bündnisverpflichtungen erwachsenen Kriegskosten sollen allerdings nicht an dieser Stelle behandelt werden, sondern finden im Kapitel über die Kriegsausgaben Berücksichtigung. Tatsächlich ist bei den Angaben in den Stadtrechnungen nicht immer klar, ob die unter den Rubriken für Bündniskosten verzeichneten Beträge reine Bündnisausgaben sind oder ob es sich um im Namen des Bündnisses getätigte Kriegsausgaben handelt.

| Bündniskosten in Schaffhausen im 15. Jahrhundert (in fl): | | | | | | | | |
|-----------------------------------------------------------|-----------------------------|-----------------|---------------------|------------------------|----------------------------|------------------|-------------------------------------|---------------------------------|
| Jahre | von gemainer stett wegen | Juppen- bund | Weinsberger Bund | Ritter- schaftsbund | Schwäbischer Städtebund | Eidge- nossen | in % der Verbrauchs- ausgaben | in % der Gesamt- ausgaben |
| 1418 | 51.59 | | | | | | | |
| | 79.26 | | | | | | 3.14 | 2.83 |
| 1420 | 24.23 | | | | | | | |
| 1421 | 228.62 | | | | | | | |
| 1424 | | | | | | | | |
| | | 28.63 | | | | | | |
| 1425 | | 17.20 | | | | | | |
| 1427 | | | | | | | | |
| | | 2.17 | | | | | 0.05 | 0.01 |
| 1428 | | 8.91 | | | | | | |
| | | 9.09 | 264.00 | | | | 6.17 | 2.55 |
| 1429 | | | 269.56 | | | | | |
| | 49.80 | 2.50 | | | | | 6.86 | 3.66 |
| 1430 | | 0.76 | | | | | | |
| 1431 | | | | | | | | |
| | | 3.07 | 185.38 | | | | | |
| 1432 | | 1.70 | | 33.00 | | | | |
| | | | | | | | 1.07 | 0.39 |
| 1434 | | | 397.50 | 3.66 | | | | |
| | | | | 41.00 | | | 10.78 | 4.9 |
| 1438 | | | | 33.00 | | | | |
| | | | | | | | 0.66 | 0.25 |
| 1439 | | | | | | | | |
| | | | | 20.00 | | | | |
| 1447 | | | | | 11.66 | | | |
| | | | | | 13.53 | | 0.56 | 0.36 |
| 1448 | | | | | 19.53 | | | |
| | | | | | 23.97 | | 1.08 | 0.76 |
| 1449 | | | | | | | | |
| | | | | | 60.69 | | | |
| 1451 | | | | | 13.40 | | | |
| 1452 | | | | | 46.12 | | | |
| | | | | | 91.66 | | 2.24 | |
| 1453 | | | | | 41.40 | | | |
| | | | | | 6.32 | | 0.69 | 0.52 |
| 1454 | | | | | 4.21 | | | |
| | | | | | 22.29 | | 0.46 | 0.4 |
| 1480 | | | | | | 30.32 | 0.89 | |

Laut Ausweis der Stadtrechnungen verursachte das Bündnis Schaffhausens mit den Eidgenossen praktisch keine direkten Bündniskosten. Zwar wurde eine Rubrik in den Ausgabenbüchern der Stadtrechnungen speziell für solche anfallenden Kosten eingeführt (nach 1480 »uff der aidgnossen pund«), doch blieb diese Rubrik zumeist leer. Einzig im Rechnungsjahr 1480/81 wurde ein Betrag in der Höhe von 30,32 fl verbucht, wobei es sich um

die Ausgaben für die Verlängerung des Bündnisses von Schaffhausen mit den Eidgenossen im Jahre 1479 auf weitere 25 Jahre handelt. Im Gegensatz zu der komplizierten Aufteilung der Kriegskosten auf die einzelnen Bundespartner bei den Städtebünden, wurden die Kriegskosten bei eidgenössischen Kriegszügen durch die einzelnen Orte selber bezahlt: Im Vertrag von 1454, mit dem Schaffhausen als zugewandter Ort in die Eidgenossenschaft aufgenommen wurde, heisst es, dass sowohl die militärische Hilfe der Eidgenossen für Schaffhausen wie auch umgekehrt die Hilfe der Rheinstadt für die Eidgenossenschaft auf eigene Kosten zu erfolgen hätte («und wie vil wir Inen dann von unsern stetten und lenden zu hilff und ze trost sendent, daran sollend si ein benügen haben, und söllich hilff sollen wir Inen tun in unserm costen.»).¹⁴⁹⁴ Wiederholt wurde Schaffhausen in der Folge durch die eidgenössische Tagsatzung zu Kriegszügen in eigenen Kosten aufgefordert: Beispielsweise erliessen die in Zug versammelten Vertreter der eidgenössischen Orte an Bürgermeister und Rat der Stadt Schaffhausen am 2. Oktober 1460 den Befehl, auf den 4. Oktober mit fünfzig Bewaffneten auf eigene Kosten den eidgenössischen Belagerern Winterthurs zuzuziehen.¹⁴⁹⁵ Ebenso waren die eidgenössischen Orte bei möglichen Hilfseinsätzen für Schaffhausen verpflichtet, die geschickten Hilfstruppen auf eigene Kosten bereitzustellen und zu unterhalten. Dabei wurden die Schaffhauser verpflichtet, diesen Truppen für günstiges Geld Essen und Trinken zukommen zu lassen.¹⁴⁹⁶ Mit solchen Regelungen konnten zumindest einzelne Teilbereiche finanzieller Streitigkeiten, wie es Schaffhausen in seinen vorherigen Bündnissen erfahren hatte, umgangen werden.

Städtische Rechtsangelegenheiten

Frühzeitig suchte die Stadt vor allem gegenüber ihren eigenen Bürgern und Stadtbewohnern den Gerichtsstand Schaffhausen durchzusetzen: Kein städtischer Einwohner sollte die Stadt oder ihre Bewohner vor auswärtigen weltlichen oder geistlichen Gerichten verklagen; Klagen durften nur vor dem städtischen Gericht vorgebracht werden.¹⁴⁹⁷ Schon 1278 verlieh König Rudolf den Bürgern von Schaffhausen das besondere Privileg, dass niemand sie vor ein Gericht ausserhalb der Stadt ziehen dürfe.¹⁴⁹⁸ In der Folge liess sich

1494 EA 2, Nr. 34, S. 875 u. S. 876. Vgl. auch die Bündnisse von 1479 (EA 3/I, Nr. 33, S. 28) und von 1501 (EA 3/II, Nr. 6, S. 1298). Im Aufsatz von KLÄUI, Schaffhauser Bundesbrief, S. 65–70 wird die Kostenregelung der Schaffhauser mit den Eidgenossen mit keinem Wort erwähnt.

1495 Staatsarchiv Schaffhausen, Korrespondenzen 1, 68, gedruckt in KÖHN, Ungedruckte Quellen, S. 97: «... bittent und begerent wir von úch, ir wellint zuo úns mit fúnfftzig wol gerúster mannen, úwerm zúg, spis und cost in das veld ziehen.»

1496 EA 2, Nr. 34, S. 875: «... und Inen (die Eidgenossen) umb Ir gelt bescheiden kouff, essen und trinken und anders, des si notdurfftig sind, geben.» Allerdings hielten sich die Schaffhauser nicht immer daran: So schrieb beispielsweise der vor dem belagerten Städtchen Tiengen sich befindende Freiburger Hauptmann Dietrich von Endlisberg an Freiburg im Üechtland am 18. April 1499 u. a. klagend über den Geldmangel und die Teuerung, die der Krieg verursachte. Dabei führte er als Grund auch an, «das man alle ding von denen von Schaffhusen und andern anstössen ufs türest muss koufen.» (Aktenstücke, Nr. 205, S. 145).

1497 Siehe z. B. SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 4, S. 2; Nr. 59, S. 38f.; Nr. 186, S. 107f.; Nr. 188, S. 109f.; Nr. 205, S. 118f.

1498 Abdruck der Urkunde in SSRQ SH 1, Nr. 31, S. 50.

Schaffhausen dieses wichtige Recht immer wieder bestätigen, anerkennen und vidimieren.¹⁴⁹⁹ Schwieriger war die Durchsetzung des städtischen Gerichtsstandes gegenüber den in der Stadt ansässigen Geistlichen, die für sich das Recht beanspruchten, einzig vor geistlichem Gericht stehen zu müssen (*privilegium fori*).¹⁵⁰⁰ Noch problematischer und vor allem kostspieliger waren aber Rechtsstreitigkeiten mit Auswärtigen. Zumeist liefen solche Auseinandersetzungen über Jahre, bisweilen sogar über Jahrzehnte hinweg. Häufig lassen sich die für diese Prozesse aufgewendeten Kosten gar nicht genau berechnen, da einerseits nicht alle Stadtrechnungen überliefert sind, andererseits aber auch häufig über die einzelnen Stadtrechnungsbände in den verschiedensten Ausgabenrubriken verteilt und sehr oft anhand der Einträge nicht eindeutig identifizierbar sind. In einzelnen Fällen wurden auch eigentliche Rechnungsbücher geführt, in denen die Kosten für Rechtsstreitigkeiten verzeichnet wurden: So wurden beispielsweise in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Kosten für die Rechtsstreitigkeiten der Stadt zusammen mit dem Kloster Allerheiligen gegen die Grafen von Lupfen in einem speziellen, leider nicht mehr erhaltenen Rechnungsbuch verzeichnet.¹⁵⁰¹

Ganz selten wurden überschlagsmässig die Kosten solcher Rechtsstreitigkeiten dokumentiert: Beispielsweise finden sich in dem von 1460 bis in die 1470er Jahre geführten Restanzenbuch unter der Rubrik »h(er) Bilgriß von Höwdorff sach« verschiedene bis Pfingsten 1469 verzeichnete Kosten in dieser rechtlichen, bisweilen auch militärisch ausgeführten Angelegenheit:

»It(em) 700 lb costatt sy mit allan sachan biß pfangstan im (14)65 jar.

It(em) 24 lb biß pfangstan im (14)66 jar.

It(em) 100 lb biß pfangstan im (14)67 jar.

It(em) 200 lb biß pfangstan im (14)68 jar.

It(em) 900 lb biß pfangstan im (14)69 jar.«¹⁵⁰²

Die hier verzeichneten Kosten beinhalten nicht nur die finanziellen Aufwendungen für die gerichtlichen Auseinandersetzungen der Stadt Schaffhausen mit dem langjährigen Feind Bilgeri von Heudorf, sondern auch die verschiedenen Fehde- und Kriegskosten. Gerade bei den Auseinandersetzungen mit Bilgeri von Heudorf zeigt sich im übrigen deutlich die mittelalterliche Rechtsauffassung: Das Instrument der Fehde wurde im Spätmittelalter als durchaus rechtmässiges Mittel zur Durchsetzung der eigenen Interessen angesehen, so dass sich die Kriegsausgaben wie auch die Ausgaben für gerichtlich ausgetragene Konflikte nicht eindeutig trennen lassen.¹⁵⁰³ Endgültig besiegt wurde der Streit erst im Jahre 1476,

1499 Ebd., S. 51 f.

1500 Allgemein zum *privilegium fori* der Kleriker: ISENMANN, Stadt, S. 215 f.

1501 Siehe hierzu Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 146 (1485/86), S. 7 (»abtz schuld«): »Gerechnet mit min heren ... umb all sachen bishar vergangen usgenommen dz so dis jar in der Mundaut buoch usgeben ist ...«

1502 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Restanzenbuch 1460, unpaginiert (hinterer Teil des Buches).

1503 Zur grossen Bedeutung von Fehden für eine Stadt bei ORTH, Fehden, anhand des Beispiels Frankfurt am Main.

wenige Monate vor dem Tode Bilgeris von Heudorf.¹⁵⁰⁴ Auch die Ausgaben für die gerichtlichen Auseinandersetzungen um den dritten Teil der Vogtei über Thayngen mit den Herren von Stoffeln wurden in diesem Restanzenbuch verzeichnet.¹⁵⁰⁵ Die Streitigkeiten um Thayngen mit den Herren von Stoffeln dauerten über 100 Jahre und konnten erst 1566 beigelegt werden.¹⁵⁰⁶

8.4 Finanzielle Verpflichtungen der Stadt gegenüber dem Reich

Bereits Erwähnung fand die Nennung Schaffhausens in der Liste königlicher Städte von 1241.¹⁵⁰⁷ Als direkt dem König unterstellte Stadt unterstand Schaffhausen direkt dem König und war deshalb zur Zahlung jährlicher Steuern verpflichtet, wie es auch dem König Heerfolge zu leisten hatte.¹⁵⁰⁸

Obwohl diese Pflichten als lästig empfunden wurden, waren die Städte trotzdem bereit diese Lasten zu übernehmen, da der König bzw. Kaiser als höchste Autorität im Reich schliesslich auch ein Garant städtischer Freiheiten war. Die Furcht vor einer königslosen Zeit nach dem Tode oder der Absetzung eines Königs, bewog die Städte vor allem im 13. und noch im 14. Jahrhundert Anlehnung und Schutz bei anderen Mächtigen innerhalb des Reiches zu suchen. Für die Gewährung dieses Schutzes bzw. Schirmes verlangten diese eine finanzielle Entschädigung, die sich in ihrer Höhe häufig im Rahmen der fixierten königlichen Steuer bewegte. So begaben sich beispielsweise die Städte Zürich, Konstanz, Schaffhausen und St. Gallen nach dem Tode König Heinrichs VII. von Luxemburg Ende August 1313 bis zur Neuwahl eines Königs in den Schutz der österreichischen Herzöge. Ende November 1314 forderte nun Herzog Leopold von Österreich diese Städte auf, ihm das für diesen Schutz gewährte Geld in der Höhe von 300 Mark Silber an seinen Hofmei-

1504 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2924.

1505 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Restanzenbuch 1460, unpaginiert: »Dez Stofflers sach It(em) 10lb 3ß Hainr(ich) Ruost gemain man und statschrib(er) zerung und roß un(d) knecht lon zum rechttag ze Costantz 3 an(te) Larenty im (14)66.

It(em) 14 ½lb Ludwig Hetzel von Bern zuosatz, zerung, roß und knecht lon.

It(em) 15 lb 1ß 10 hlr Ruodolff Schiffman von Lutzern zuosatz, zerung, roß und knechtlon.

It(em) 4 guld(en) dem statschrib(er) von Zürrich umb den abschaid brieff d(er) sach.

It(em) 3 lb 12ß 2 hlr v(er)zart Hans am Stad und Hans Goldschmid unsser bottan by dem rechtan und wi(d(er) h(er) kaim.«

1506 Siehe hierzu S. 452.

1507 Siehe oben S. 41 f.

1508 Allgemein zur Zahlung von Steuern an den König wie auch die Verpflichtung der Reichsstädte zur Teilnahme an Feldzügen des Königs: PFEIFFER, Stadtherr und Gemeinde, S. 202 f. Im Jahre 1230 wurden die Bürger Schaffhausens erstmals zu militärischen Leistungen durch das Reich verpflichtet. Damals wurden die Schaffhauser durch König Heinrich aufgefordert, das Kloster Salem zu schützen und dessen Feinde anzugreifen (SCHIB, Geschichte, S. 54).

ster Ulrich von Büttikon auszuzahlen.¹⁵⁰⁹ Die Höhe des Anteiles von Schaffhausen an dieser Summe ist nicht bekannt.

Nachdem Schaffhausen seine Stellung als königliche Stadt in Folge der Verpfändung an die österreichischen Herzöge im Jahre 1330 verloren hatte, mussten die Schaffhauser die Zahlung der Jahressteuer wie auch die Heeresfolge gegenüber ihren neuen Herren leisten.¹⁵¹⁰ Neben der jährlich auf Martini fälligen Steuer gelangte auch die Judensteuer in den Besitz der österreichischen Herzöge.¹⁵¹¹ Vermutlich erhielten die Schaffhauser dabei ein ähnliches Privileg wie die ebenfalls an die österreichischen Herzöge verpfändete Stadt Rheinfelden: Am 18. August 1330 eröffnete Kaiser Ludwig den Rheinfeldern, dass er ihre Stadt an die österreichischen Herzöge, seine Oheime, verpfändet habe. Gleichzeitig bestätigte er alle bisher verliehenen Freiheiten und überlieferten Gewohnheiten, wobei die folgende Privilegierung von besonderer Bedeutung war: »Es sullen / och die vorgeantanten vnser öheim die vorgeschribenne unser burger nicht benöten umb größer stúre, oder umb größern dienste, wenne / als si biz her dem rich getan habent und tuon súllent.«¹⁵¹²

1340 betrug die Höhe der Stadtsteuer 60 Mark Silber.¹⁵¹³ Die Zahlungen der Steuer erfolgten teilweise an den österreichischen Herzog selbst, häufig aber auch an dessen Amtleute oder an sonstige Bevollmächtigte. Gelegentlich zahlte die Stadt die fällige Steuer auf besondere Anordnung hin auch an Gläubiger der österreichischen Herzöge.¹⁵¹⁴

Ab 1359 wird die Höhe der Steuer in den Quellen mit 40 Mark Silber angegeben.¹⁵¹⁵ Seit den 1360er Jahren erliessen die österreichischen Herzöge auf Bitten der Schaffhauser zu verschiedenen Malen diese jährliche Steuer. Dabei werden verschiedene Gründe in den Quellen für diese Steuernachlasse angegeben:

1509 UB Zürich IX, Nr. 3318, S. 179. Allgemein zu den Schirmsteuern dieser Zeit: PARTSCH, Steuern des Habsburger Urbars, S. 102 ff.

1510 Allgemein zur Problematik der Verpfändung von Reichsstädten im Spätmittelalter: LANDWEHR, Verpfändung und ders., Einordnung, S. 97–116.

1511 SSRQ SH 1, Nr. 57, S. 85, a-d.

1512 SSRQ Aargau, Rheinfelden, Nr. 21, S. 27.

1513 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 672, SSRQ SH 1, Nr. 65, S. 100. Interessant ist in dieser durch den österreichischen Landvogt Burkhard von Ellerbach für die Stadt Schaffhausen ausgestellten Quittung über die Zahlung von 60 Mark Steuer folgende Stelle: »Wer es auch, das minen vorgeantanten herren hertzog Albrecht mit den vorgeschriben sechzig marken nicht begnuogen wolte oder es nicht stet haben wolte, so sol ich den egenantanten bürgern die selben sechzig marg wider umb geben und antwurten an alle geverde, und sullen si danne fürbas me minen herren den hertzogen da mit wartent sien gelicher wise als vor.« Siehe zum Vergleich der Schaffhauser Stadtsteuer mit den Städtesteuern einzelner königlicher Städte in Schwaben, im Elsass und am Oberrhein im 13. und im 14. Jahrhundert bei KNÖPFLE, Reichsstädtesteuer, S. 296 f.

1514 Siehe hierzu SSRQ SH 1, Nr. 65, S. 100–102.

1515 SSRQ SH 1, Nr. 65, S. 100, Anmerkungen.

7. November 1360 Erlass der Steuer durch Herzog Rudolf wegen der treuen Dienste Schaffhausens.¹⁵¹⁶
12. März 1362 Steuererlass wegen des Zuges vor Grimmenstein und anderer Kosten für 1362 und für weitere sechs Jahre.¹⁵¹⁷
2. Dezember 1373 Die Herzöge Albrecht und Leopold erlassen der durch Feuer schwer geschädigten Stadt Schaffhausen nach Ablauf des noch laufenden Steuernachlasses die jährliche Steuer um weitere fünf Jahre zum Wiederaufbau der Stadt und zur Ausbesserung der Stadtbefestigung.¹⁵¹⁸
25. Februar 1387 Erlass der Stadtsteuer bis auf Widerruf von Herzog Albrecht. Der Steuernachlass soll den Ausbau der Stadtbefestigung mitfinanzieren.¹⁵¹⁹
30. November 1387 Erlass der Stadtsteuer für vier Jahre durch Herzog Albrecht wegen der treuen Dienste der Schaffhauser und auch wegen der »scheden und verluost, die sie weilent by unserem lieben bruoder hertzog Leupolten seligen genomen haben (Sempach!).«¹⁵²⁰
12. Mai 1394 Herzog Leopold erlässt die Steuer für drei Jahre auf Widerruf, da ihm Schaffhausen 2200 fl geschenkt hat.¹⁵²¹

Auch bei den Reichsstädten verzichtete das Reichsoberhaupt relativ häufig auf den Einzug der jährlich fälligen Reichssteuer für eine bestimmte Zeitdauer, wenn eine Stadt von einer Katastrophe wie einem Stadtbrand heimgesucht worden war.¹⁵²² Auch bei landesherrlichen Städten wie der an die österreichischen Herzöge verpfändeten Stadt Schaffhausen oder aber auch bei anderen Städten wurde also nicht anders gehandelt.¹⁵²³

1516 Druck SSRQ SH 1, Nr. 65, S. 100, Anmerkungen.

1517 SSRQ SH 1, Nr. 65, S. 101, Anmerkungen.

1518 Druck SSRQ SH 1, Nr. 100, S. 182.

1519 Druck SSRQ SH 1, Nr. 127a, S. 212f.

1520 Druck SSRQ SH 1, Nr. 127b, S. 213. Die letzten beiden Urkunden sind im Hinblick auf die Katastrophe von Sempach zu sehen. Die Stadt scheint sich durch diese Niederlage unmittelbar bedroht gefühlt zu haben und steckte ihr Geld vor allem in den Ausbau der Stadtbefestigung. Ungemein grösser war die Bedrohung aber für die österreichischen Besitzungen im Aargau. Deshalb ist auch nicht weiter verwunderlich, dass Herzog Albrecht nach der Überwindung des Schockes der Niederlage den Steuererlass schon bald reduzierte (MOMMSEN, Schaffhausen unter österreichischer Pfandschaft, S. 371). Die grosse Angst, die in den unter habsburgischer Herrschaft stehenden Städten im vorderösterreichischen Raum vor einem möglichen eidgenössischen Angriff herrschte, dokumentiert auch TREFFEISEN, Aspekte, S. 191f.

1521 SSRQ SH 1, Nr. 65, S. 101.

1522 LANDWEHR, Verpfändung, S. 144.

1523 MEYER, Verwaltungsorganisation, S. 230f.: 1293 befreite der österreichische Herzog Albrecht die Stadt Winterthur für sechs Jahre von den Steuern zum Zwecke des Ausbaus der Stadtbefestigung. 1331 schenkte der österreichische Herzog Otto der brandgeschädigten Stadt Diessenhofen für die nächsten fünf Jahre je 42 Mark vom Diessenhofer Zoll und befreite die Stadt ausserdem auf fünf weitere Jahre von jeder Dienstleistung. Als Diessenhofen 1371 erneut durch einen Brand schwer geschädigt worden war, überliessen die österreichischen Herzöge der Stadt die Einnahmen des dortigen Zolles auf acht Jahre und übertrugen ihr ausserdem die Einnahmen aus der Vogtei Diessenhofen für vier Jahre, um die Stadtmauern auszu-

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts wurde die auf 40 Mark Silber festgeschriebene Stadtsteuer mit 200 fl gleichgesetzt.¹⁵²⁴ 1404 erwarb Schaffhausen dann die Stadtsteuer mit der Zahlung der Pfandsumme von 2000 fl.¹⁵²⁵

Bisweilen unterstützten die Schaffhauser die habsburgische Territorialpolitik auch mit finanziellen Beihilfen: 1382 erklärte Herzog Leopold von Österreich, dass die durch Schaffhausen gewährte Hilfe beim Kauf der Herrschaft Hohenberg, der Stadt in künftigen Zeiten an ihren Rechten und Freiheiten nicht zum Nachteil gereichen solle.¹⁵²⁶

Daneben versuchte die österreichische Herrschaft immer wieder Sondersteuern von ihren Untertanen zu erhalten.¹⁵²⁷ Solche Massnahmen lassen sich besonders im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts verstärkt beobachten. Von 1388/89 hat sich eine Steuerliste erhalten betitelt mit »die stur uff edellut, closter und phaffen in Ergow von notdurft und nucz als landes und unser herschaft von Oesterrich.«¹⁵²⁸ Vermutlich versuchten die Österreicher mittels der Erhebung dieser Steuer, die Kriegskosten für die verlorenen Schlachten bei Sempach und bei Näfels zu decken. In der Steuerliste werden rund 30 Klöster, 100 Adlige und 10 Ämter genannt, welche diese Steuern zu zahlen hatten. Dabei beschränkte sich der geographische Raum der Steuererhebung keineswegs nur auf den Aargau, sondern es werden auch Gebiete im Schwarzwald wie auch eine Reihe von oberrheinischen Adelsfamilien erwähnt.¹⁵²⁹ Ob die österreichischen Herzöge auch Steuern von ihrer Landstadt Schaffhausen forderten ist nicht sicher: Belege für die Einbeziehung der Rheinstadt in diese Steuererhebung lassen sich in den Schaffhauser Quellen keine finden. Immerhin ist überliefert, dass der Rat zumindest einzelne Bürger vor diesen österreichischen Sondersteuern zu schützen suchte: So setzten sich die Ratsherren für den Kleriker Berchtold Keller von Stühlingen, Kirchherr zu Achdorf, ein. Sie schützten ihn vor einer durch die österreichische Herrschaft auferlegten Schatzung von 300 fl. Als Dank für die Bemühungen und Kosten, die diese Sache den Schaffhausern verursachte, verzichtete Berchtold Keller im Jahre 1394 für zwei Jahr auf seine von der Stadt zu beziehende Leibrente in der Höhe von jährlich 300 fl.¹⁵³⁰

bessern. Die Stadt hatte allerdings über die Verwendung des Geldes dem österreichischen Landvogt jeweils genaueste Rechnung zu geben.

1524 In den Stadtrechnungen sind Zahlungen belegt für die Rechnungsjahre 1401/02 (Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 2, S. 19), 1402/03 (Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 4, S. 7) und 1403/04 (Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 5, S. 13); für die Zahlungen im 14. Jahrhundert sei auf SSRQ SH 1, Nr. 65, S. 100–102, Anmerkungen verwiesen.

1525 Siehe S. 442 f. u. 445.

1526 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1125, gedruckt in SSRQ SH 1, Nr. 117, S. 206. Allgemein zur grossen Bedeutung des städtischen Kredites für die Habsburger bei MEYER, *Verwaltungsorganisation*, S. 232: »Wenn die Herrschaft keinen Kredit hat, wird die Stadt eingespannt, die eher Geld erhält, weil man nötigenfalls auf die Güter ihrer Bürger greifen konnte.«

1527 Schon unter Herzog Rudolf IV. von Österreich (1358–1365) war der Geldbedarf der Habsburger so gewaltig angestiegen, dass verschiedene Anstrengungen seitens der österreichischen Herzöge unternommen wurden, um ihre monetäre Situation zu verbessern (BRUDER, *Studien*, S. 5–14).

1528 Das Habsburgische Urbar, Bd. 2/1, S. 713 f.

1529 QUARTHAL, *Residenz*, S. 83 f.

1530 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 276, S. 166; vgl. auch KIRCHHOFER, *Neujahrgeschenke*, Bd. 11, S. 10).

Auch der stetig in Geldnöten schwebende Herzog Friedrich suchte wiederholt neue Finanzquellen für seine kostspieligen Unternehmungen zu erschliessen. Nach langjährigen Bemühungen erhielt er schliesslich am 10. August 1413 von König Sigismund die Erlaubnis, von den Städten Schaffhausen, Rheinfelden, Neuenburg am Rhein und Breisach eine Steuer erheben zu dürfen.¹⁵³¹ Über Art und Höhe dieser Steuer haben wir allerdings keine weiteren Nachrichten; die Schaffhauser Rechnungsbücher dieser Jahre sind zu fragmentarisch überliefert, als dass sich irgendeine Belegstelle für die Zahlung dieser Steuer erhalten haben könnte. Falls Schaffhausen diese Steuer jemals gezahlt hat, so verhinderte die Rückkehr der Stadt unter die reichsfreien Städte weitere Steuerzahlungen an den österreichischen Herzog.

Unter landesherrlicher Kontrolle stehende Städte wie auch reichsfreie Städte hatten ein besonderes Interesse daran, Privilegien über die Nichthaftung für Schulden ihrer momentanen wie auch ihrer früheren Stadtherren zu erwerben. Denn häufig hielten sich Gläubiger im Falle der Nichtbezahlung von Schulden oder sonstiger noch offenstehender Forderungen anstatt an die säumigen Landesherren an deren Untertanen, indem sie deren Güter und Besitztum angriffen und mit Beschlag belegten. Die Untertanen hafteten also für die Schulden ihrer Fürsten.¹⁵³² Auch Schaffhausen liess sich während seiner Verpfändung an Österreich sowohl durch die österreichischen Herzöge selbst wie auch durch kaiserliche Rückversicherung bestätigen, dass die Stadt wie ihre einzelnen Bürger für die Schulden Habsburgs nicht pfändbar seien: Vermutlich dürfte Schaffhausen schon im Jahre 1330 anlässlich der Verpfändung der Stadt an die österreichischen Herzöge das Privileg der Nichthaftung der Rheinstadt und ihrer Bürger für habsburgische Schulden erhalten haben, wie dies etwa für das in diesem Jahr ebenfalls verpfändete Rheinfelden bezeugt ist.¹⁵³³ Ausdrücklich bestätigt wurde die Nichthaftbarkeit Schaffhausens für österreichische Schulden im Jahre 1343 durch Hermann von Landenberg, dem österreichischen Hauptmann im Thurgau, Aargau und Elsass, nachdem die Rheinstadt in das Bündnis Österreichs mit dem

Der Geistliche Berchtold Keller gehörte um 1400 mit zu den reichsten Bürgern Schaffhausens (AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft, S. 264 u. S. 346 f.): 1392 versteuerte er rund 10320 fl (ebd., S. 346). Auch als Geldgeber für die Stadt Schaffhausen tritt er mehrmals in den Quellen in Erscheinung: 1389 kaufte er eine jährliche Leibrente in der Höhe von 100 fl (Hauptgut 690 fl), 1391 eine jährliche Leibrente von 50 fl gegen Hingabe von 320 fl Hauptgut (RÜEGER II, S. 810, Anm. 5).

1531 SSRQ SH 1, Nr. 176, S. 310. Die Städte scheinen dies allerdings nicht ohne weiteres hingenommen zu haben. Sie schickten eine Delegation zu König Sigismund und liessen sich ihre Privilegien durch den König am 1. September 1413 bestätigen (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1550, SSRQ SH 1, Nr. 177, S. 311 f.). Im Zusammenhang damit stehen vermutlich auch folgende Ereignisse: Laut SCHECK, Die politischen Bündnisse, S. 93 soll der österreichische Herzog Friedrich IV. kurz vor der Katastrophe von 1415 den Versuch unternommen haben, die vier an Österreich verpfändeten Städte Schaffhausen, Rheinfelden, Neuenburg am Rhein und Breisach als Reichslehen zu erwerben. Damit wären die vier Städte unwiderruflich in österreichischen Besitz übergegangen. Wie aus den Stadtrechnungen hervorgeht, berieten sich die vier Städte mehrmals untereinander, über die Aufbringung der nötigen Geldsumme, um sich selber aus der österreichischen Pfandschaft zu lösen.

1532 Allgemein hierzu KUSKE, Entstehung der Kreditwirtschaft, S. 107 f.

1533 Siehe hierzu die Anmerkungen zu SSRQ SH 1, Nr. 56, S. 84.

Bischof und der Stadt Basel miteingeschlossen worden war.¹⁵³⁴ Welche Bedeutung die Schaffhauser diesem Privileg der Nichthaftbarkeit für Schulden ihrer Stadtherren beimassen, zeigt sich etwa darin, dass nicht einmal einen Monat nach dem grossen Stadtbrand von 1372 sich die Stadt einen Ersatz für ein offenbar verbranntes Privileg in Mainz durch Kaiser Karl IV. ausstellen liess.¹⁵³⁵ Bemerkenswert ist dabei, dass sich die Schaffhauser zuerst beim Reichsoberhaupt dieses Privileg erneuern liessen und nicht bei ihrem österreichischen Stadtherren. Für die Bedeutung dieses durch den Kaiser ausgestellten Privilegs spricht auch die Tatsache, dass sich die Stadt noch 1439 ein Vidimus dieser Urkunde durch Abt Friedrich des Klosters Reichenau ausstellen liess.¹⁵³⁶ Erst 1373 holten sich die Schaffhauser in Wien von den österreichische Herzögen Albrecht und Leopold ebenfalls ein erneuertes Privileg der Nichthaftung für Schulden Habsburgs ein.¹⁵³⁷ Eine erneute Bestätigung liess sich die Stadt 1385 durch Walter von Altenklingen ausstellen.¹⁵³⁸ Tatsächlich lässt sich denn auch die erfolgreiche Berufung auf dieses Privilegs durch die Schaffhauser verschiedentlich belegen.¹⁵³⁹

Mit der Wiedererlangung der Reichsfreiheit im Jahre 1415 wurde Schaffhausen erneut zu Leistungen gegenüber dem Reich in Pflicht genommen.

Zu den allgemein anerkannten Pflichten, welche die Reichsstädte gegenüber dem Reichsoberhaupt zu leisten hatten, gehörte auch die Romfahrt. Diese Reichsheerfahrt über Berg zur Kaiserkrönung des Reichsoberhauptes in Rom mussten die Reichsstädte mit einer Reitertruppe begleiten. Nicht selten suchten sich Reichsstädte mittels der Zahlung einer gewissen Geldsumme von dieser Pflicht zu befreien;¹⁵⁴⁰ dieser zu zahlende Geldbetrag lag zumeist in der Höhe der von der Stadt erhobenen Reichssteuer. Allerdings blieb für die prominenten Geschlechterfamilien vieler Reichsstädte die persönliche Teilnahme an dieser Romfahrt eine erstrebenswerte Ehrensache.¹⁵⁴¹

Die Haltung Schaffhausens zu den Reichspflichten änderte sich mit der zunehmenden Annäherung der Stadt an die Eidgenossenschaft und der allmählichen Entfremdung vom Reich.¹⁵⁴² Parallel zu dieser Entwicklung standen die während des 15. Jahrhunderts verstärkten Versuche der Könige und Kaiser des Reiches die verschiedenen Reichsstände zu Steuerzahlungen heranzuziehen, um so die desolante Finanzlage des Reiches zu festigen.¹⁵⁴³ Einerseits sollte dadurch vor allem die militärische Schlagkraft des Reiches erhöht

1534 SSRQ SH 1, Nr. 68, S. 104f.

1535 SSRQ SH 1, Nr. 98, S. 180f.

1536 Ebd.

1537 SSRQ SH 1, Nr. 102, S. 183 f.

1538 SSRQ SH 1, Nr. 126, S. 212.

1539 Siehe z. B. SSRQ SH 1, Nr. 163, S. 279 oder SCHECK, Die politischen Bündnisse, S. 119.

1540 FISCHER, Reichsheerfahrt, S. 18f.

1541 Zur Bedeutung, welche die Romfahrt selbst noch im 15. Jahrhundert für das Konstanzer Patriziat hatte: KRAMML, Kaiser Friedrich III., S. 92f.

1542 Zu einem Teilaspekt der Entfremdung Schaffhausens vom Reich: BÄCHTOLD, Schaffhauser Schwurformel, S. 74–81.

1543 Zur verheerenden Finanzlage des Reiches im 15. Jahrhundert: SCHMID, Der Gemeine Pfennig von 1495, S. 17, Anm. 3 mit zahlreichen Quellen- und Literaturbelegstellen.

werden, andererseits wurden solche Massnahmen aber auch getroffen, um die Reichseinheit zu fördern.¹⁵⁴⁴ Vor allem die Hussitenkriege förderten solche Tendenzen: 1422 beschloss der zu Nürnberg abgehaltene Reichstag die Aufstellung einer Reichsmatrikel zur Bekämpfung der Hussiten. In ständischer Gliederung wurden dabei die Truppenkontingente der einzelnen Reichsstände festgelegt. Dabei hatte Schaffhausen zusammen mit Waldshut, Laufenburg, Säckingen, Rheinfelden, Winterthur, Rapperswil und Frauenfeld 26 Schützen für den Krieg in Böhmen zu stellen.¹⁵⁴⁵ Auch bei der zweiten grossen Reichsmatrikel vom 1. März 1431 sollte Schaffhausen ein Kontingent stellen; die Höhe dieses Kontingentes ist allerdings nicht bekannt, da die Verteilung der Truppenkontingente der einzelnen Reichsstädte nicht überliefert ist.¹⁵⁴⁶ Ob die Schaffhauser jedesmal diesen Anforderungen zur Stellung von Truppenkontingenten für den Krieg gegen die Hussiten nachkamen, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen; zumindest 1438 lässt sich die Teilnahme an einem solchen Kriegszug in den Stadtrechnungen nachweisen, wie schon weiter oben behandelt wurde.¹⁵⁴⁷ Das letzte Mal stellten die Schaffhauser 1475 Truppen für den Reichskrieg gegen Karl dem Kühnen zur Verfügung.¹⁵⁴⁸

Vor allem ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts massierten sich die Forderungen des Reiches gegenüber den Reichsständen: Nachdem Konstantinopel unter dem Ansturm der Türken 1453 gefallen war, versuchte das Reich immer wieder seine Untertanen sowohl zu militärischen wie auch finanziellen Hilfen für den Kampf gegen die Türken, die sogenannten Türkenhilfen, beizuziehen. In dem zu Frankfurt 1454 beschlossenen Reichsanschlag wider die Türken wird auch Schaffhausen unter den Reichsstädten genannt, die ein Truppenaufgebot zu entsenden hatten.¹⁵⁴⁹ Auch in der folgenden Zeit wurde es wie die

1544 Zur Erhebung von Reichssteuern und den verschiedenen Steuerprojekten im Reich im 15. und 16. Jahrhundert: MORAW, *Der »Gemeine Pfennig«*, S. 130–142; ISENMANN, *Reichsfinanzen*, S. 1–76 und S. 129–218; SCHMID, *Der Gemeine Pfennig von 1495*.

1545 RTA ÄR, Bd. VIII, Nr. 145, S. 163. Dabei sollte Schaffhausen das grösste Truppenkontingent stellen, nämlich 12 Schützen (nach anderer Überlieferung 13). Waldshut sollte 3, Laufenburg 2, Säckingen 1, Rheinfelden 3, Winterthur 3, Rapperswil 2 und Frauenfeld 1 Schützen bereitstellen.

Auch der Abt von Allerheiligen, als Vorsteher einer Reichsabtei, wurde zur Stellung eines Truppenkontingentes verpflichtet. Er hatte 2 Gleven bereitzuhalten (ebd., S. 162). Unter einer »Gleve« wurden 3–5 Reisige verstanden; der Begriff hatte keine einheitliche Bedeutung im Reich (SIEBER, *Geschichte des Reichsmatrikelwesens*, S. 7).

1546 RTA ÄR, Bd. IX, Nr. 408, S. 524–534. Alle Frei- und Reichsstädte sollten insgesamt 1000 Gleven stellen (ebd., S. 533). Auch der Abt von Allerheiligen sollte wie schon 1422 zwei Gleven stellen (ebd., S. 531). In einem nach dem 19. Februar und vor dem 13./14. März 1431 abgefassten Anschlag der Büchsen und des Kriegszeugs für den Hussitenzug (ebd., Nr. 404, S. 518–522) wird auch Schaffhausen veranschlagt. Insgesamt soll die Stadt für den Kriegszug 4000 Pfeile bereitstellen (ebd., S. 521). Eine gleiche Anzahl Pfeile hatten die Städte Ravensburg, Überlingen, Esslingen und Lindau zur Verfügung zu stellen, während Basel, Strassburg, Konstanz und Frankfurt 6000 Pfeile zu liefern hatten. Geringer veranschlagt mit nur 3000 Pfeilen wurden z. B. Bibrach, Colmar, Heilbronn, Schlettstadt, Speyer, Worms und Mainz.

1547 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 67, S. 42f., »Usgeben in der sach als min her Cuonrat Schwäger gen Beham riten wolt«; vgl. auch SCHIB, *Geschichte*, S. 205. Siehe auch S. 345f.

1548 Siehe hierzu oben S. 346, Anm. 1475.

1549 HÖFLER, *Das kaiserliche Buch*, Nr. 6, S. 30–34. Insgesamt wurden die Reichsstädte samt den Eidgenossen mit 2000 Mann zu Ross und 10000 zu Fuss veranschlagt (ebd., S. 33f.).

anderen Reichsglieder im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts durch königliche und kaiserliche Mandate unter Androhung von gewaltigen Geldbussen zur Zahlung von finanziellen Leistungen an das Reich sowie zur Stellung von militärischen Kontingenten aufgefordert. Der den Eidgenossen zugewandte Ort Schaffhausen richtete sich dann jeweils an die Tagsatzung, um Ratschlag von den eidgenössischen Orten zu erhalten, ob den kaiserlichen Forderungen nachgegeben werden sollte. Als Reichsabtei erhielt im übrigen auch das Kloster Allerheiligen wiederholte Aufgebote vom Reich zur Stellung von Truppen oder zu Geldzahlungen.

| Reichshilfeansprüche (»Reichsanschläge«) an Schaffhausen und das Kloster Allerheiligen im 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts: ¹⁵⁵⁰ | | | | | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|---------|--------------------|-----------------------|---------|------------|
| | Schaffhausen | | | Kloster Allerheiligen | | |
| Jahr | zu Pferd | zu Fuss | Geld in fl | zu Pferd | zu Fuss | Geld in fl |
| 1467 ¹⁵⁵¹ | | | | 2 | 4 | |
| 1471 ¹⁵⁵² | | | | 1 | 2 | |
| 1480 ¹⁵⁵³ | | | | 2 | 3 | |
| 1481 ¹⁵⁵⁴ | 14 | 12 | | 4 | 4 | |
| 1489 ¹⁵⁵⁵ | 7 | 26 | | 2 | 4 | |
| 1491 ¹⁵⁵⁶ | | 10 (?) | 300 | | 4 (?) | 120 |
| 1507 ¹⁵⁵⁷ | 7 | 11 | 340 | 4 | 7 | 200 |
| 1521 ¹⁵⁵⁸ | 7 | 45 | 90 ¹⁵⁵⁹ | | | |

1550 Die in der Tabelle gemachten Angaben erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1551 SCHMAUSS, Sammlung der Reichs-Abschiede I, Nr. LIV b, S. 221 (Reichsabschied zu Nürnberg wider die Türken, 20000 Mann). Schaffhausen wurde wahrscheinlich mit den Eidgenossen veranlagt: »Item so sollen die Eidgenossen von Bern, Lucern, Zürich, Solothurn, Freyburg in Uchtland und ander, die mit In in ainung sind« 200 zu Pferd und 1700 Mann zu Fuss stellen.

1552 Ebd., Nr. LVI (4), S. 243 (Anschlag von 10000 Mann 1471 zu Regensburg). Die Eidgenossen mit 100 zu Pferd und 900 (oder 1000) Mann zu Fuss veranschlagt (S. 244).

1553 Ebd., Nr. LIX, S. 266 (15000 Mann auf Reichstag zu Nürnberg 1480). Eidgenossen mit 150 zu Pferd und 1400 Mann zu Fuss veranschlagt (S. 268).

1554 Ebd., Nr. LX, S. 270f. (Matricul und Anschlag wider Ungarn und den Türcken/Montags nach Laurentii zu Nürnberg beschlossen anno 1481). Schaffhausen erstmals nicht mehr mit den Eidgenossen (»Die Städthe und Oerther in der Eydgenoßschaft«) zusammen veranschlagt, welche 2000 zu Pferd und 2000 zu Fuss zu stellen haben.

1555 Ebd., Nr. LXIV, S. 286f. (Anschlag einer Reichs-Hülfe von 32000 Mann auf dem Reichstage zu Frankfurt 1489).

1556 Ebd., Nr. LXVI, S. 293 (Anschlag des Königl. Tags zu Nürnberg gemacht 1491).

1557 SCHMAUSS, Sammlung der Reichs-Abschiede II, S. 106 und S. 110 (Reichs-Anschlag zu dem Römerzuge, auf dem Reichstag zu Costnitz verfasst, anno 1507).

1558 RFA, Jüngere Reihe Bd. 2, Nr. 56, S. 442 (Anschläge zu Ross und Fuss für die Romzugshilfe und an Geld für die Unterhaltung des Regiments und des Kammergerichtes, beschlossen auf dem Reichstag zu Worms 15./17. Mai 1521).

1559 Geldzahlung zum Unterhalt des Kammergerichtes.

Ähnlich wie andere Reichsstädte suchte sich – wie bereits erwähnt – auch Schaffhausen mit allen möglichen Mitteln gegen eine solche Vereinnahmung durch das Reich zu wehren:¹⁵⁶⁰ Nachdem 1486 eine finanzielle Aufforderung zur Türkenhilfe an Schaffhausen gegangen war, wandte sich die Stadt an die Tagsatzung, wo beschlossen wurde, dass die Schaffhauser diese Türkenhilfe nicht bezahlen sollten. Als Grund sollten sie im Schreiben an den Kaiser angeben, dass Schaffhausen vor Jahren wegen grosser Ausgaben des Kaisers und der Eidgenossen arm geworden und deshalb nicht in der Lage sei, diese Beihilfe zum Türkenkampf zu bezahlen.¹⁵⁶¹ Eine im Jahre 1492 durch König Maximilian an Schaffhausen erfolgte Aufforderung, ein militärisches Kontingent zum Reichsheer nach Metz zu schicken, wurde ebenso abschlägig beantwortet.¹⁵⁶² Einen Höhepunkt der Auseinandersetzungen erreichte der Konflikt mit der Erhebung des Gemeinen Pfennigs im Jahre 1495. Die eidgenössische Tagsatzung als offizielles Organ der Eidgenossenschaft insgesamt wie auch ihre einzelnen Glieder standen dieser Reichssteuer ablehnend gegenüber. Ebenso bestärkten die Eidgenossen die ihr zugewandten Orte Schaffhausen, St. Gallen und lange Zeit auch Rottweil in ihrer ablehnenden Haltung gegenüber dieser Reichssteuer.¹⁵⁶³ Lediglich Bern vertrat anfänglich auf der Tagsatzung zu Zürich am 16. Oktober 1497 die Ansicht, dass Schaffhausen seinen Pflichten gegenüber dem Reich nachkommen solle, da es dem Reich »verwandt sye«. ¹⁵⁶⁴ Ansonsten verteidigte die eidgenössische Tagsatzung Schaffhausen gegenüber den Forderungen des Reiches. ¹⁵⁶⁵ Schliesslich weigerte sich die Rheinstadt den

1560 Allgemein zum Sträuben der Reichsstädte gegenüber der Finanzierung von Reichshilfen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts: ISENMANN, Reichsstadt und Reich, S. 69 ff.

1561 EA 3/I, Nr. 272 (3. Juli 1486, Zürich), S. 242, g: »Schaffhausen begehrt der Eidgenossen Rath in Betreff eines kaiserlichen Mandats, das von ihm eine Summe Geldes als Hülfe gegen die Türken verlangt. Hierauf wird erkannt, 1) dem Kaiser zu schreiben, er möchte Schaffhausen, das vor Jahren durch grosse Ausgaben des Kaisers und der Eidgenossen wegen arm geworden sei, mit dieser Zumuthung verschonen; 2) den Herzog von Oesterreich zu ersuchen, dass er sich ebenfalls für Schaffhausen beim Kaiser verwende; 3) Schaffhausen selbst soll in gleichem Sinne dem Kaiser schreiben.«

1562 EA 3/I, Nr. 436 (28. Juni 1492, Baden), S. 411, e; Nr. 440 (11. August 1492, Schwyz), S. 415, a.

1563 Zum Widerstand der Eidgenossen gegenüber dem Gemeinen Pfennig von 1495: SCHMID, Der Gemeine Pfennig von 1495, S. 407–420.

1564 Ebd., S. 411, Anm. 181. Laut der Ansicht der Berner Gesandten sollte auch der Abt von St. Gallen als Reichsfürst seinen Verpflichtungen gegenüber dem Reich nachkommen.

1565 EA 3/I, Nr. 624 (22. Oktober 1498, Einsiedeln), S. 585, b: »Die Stadt Schaffhausen meldet, es seien ihr und dem Abt daselbst vom römischen König Mandate zugekommen, dass sie den gemeinen Pfennig bezahlen sollen; sie begehrt diesfalls der Eidgenossen Rath. Auf dem Tag zu Zug will man über diesen Gegenstand sich berathen.« EA 3/I, Nr. 626 (30. Oktober 1498, Zug), S. 586, a: »Denen von Schaffhausen wird bezüglich ihrer Anfrage in Betreff des gemeinen Pfennings geantwortet: Wir Eidgenossen haben auch königliche Mandate denselben zu geben, wir wollen ihn aber nicht geben und rathen auch ihnen nicht, selben zu geben, da sie dem Reich nicht zu mehr verpflichtet seien als wir. Dabei wolle man sie schützen und Leib und Gut zu ihnen setzen.« Eine vermutlich aus dem 16. Jahrhundert stammende Abschrift über diesen Abschied zu Zug vom 30. Oktober wurde als für so wichtig empfunden, dass sie in Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 4, S. 345 f. eingetragen wurde (»Abschied zuo Zug außgangen der steuer halb, welche röm(isch) kön(igliche) Mayst(ät) erfordert hat im 1498 jahr.«): »Wir von stetten und landen gemeiner Eidtgnosschafft ietz Zug bey einandern versamlet auß befehl unser herren und obern, ist vor uns erschienen ein ehrbar bottschafft von unsern trüwen lieben eidtgnossan von Schaffhausen und mit namen der fromb fürnem und weyß bürgermaister Trüllerei und hat uns angerüfft umb hilff, beystand und raht, von einer gant-

Gemeinen Pfennig zu leisten, da es sich bereits als zur Eidgenossenschaft gehörig betrachtete.¹⁵⁶⁶ Allerdings trafen auch noch im 16. Jahrhundert regelmässig Forderungen des Reiches zur Bezahlung von Reichshilfen in Schaffhausen ein, denen Schaffhausen allerdings auf Ratschlag der eidgenössischen Tagsatzung trotz Vorladung vor das Reichskammergericht zu Speyer jeweils nicht Folge leistete.¹⁵⁶⁷ Selbst im 17. Jahrhundert erhielten Schaffhausen wie auch das nicht mehr existierende Kloster Allerheiligen noch Einladungen zur Teilnahme am Reichstag.¹⁵⁶⁸

8.5 Transferausgaben

Zu den Transferausgaben werden die Passivzinsen, die Subventionen, die Aufwendungen für soziale Bereiche und abgeschriebene Verluste (Verluste wegen Insolvenz von Debitoren, Wechselverluste, erlittener Diebstahl) gezählt.¹⁵⁶⁹ Im spätmittelalterlichen Schaffhausen waren die Passivzinsen die absolut wichtigsten Transferausgaben. Überhaupt stellte der Aufwand für den Schuldendienst den grössten Anteil im städtischen Finanzhaushalt Schaffhausens des 15. Jahrhunderts dar. Daneben waren die Transferausgaben für Almosen, Pacht- und Lehenszinsen, die Vergaben an Klöster und Kirchen innerhalb der jährlichen Verbrauchsausgaben von absoluter Bedeutslosigkeit.

Aufwendungen für den Schuldendienst

Die Aufwendungen für den Schuldendienst machten während des gesamten 15. Jahrhunderts nicht nur den grössten Teil der Transferausgaben Schaffhausens aus, sondern sie nahmen überhaupt den grössten Anteil innerhalb der Ausgaben der Verbrauchsrechnung ein. Die Bedeutung, welche die Wiederkaufs- und Leibrentenzinse für den städtischen Finanz-

zen gemeind von Schaffhausen und sich sehr erklagt der mandaten, so ihnen von der röm(isch) königlichen mayst(ät) zuogesandt der stüren halb oder deß bösen pfennings darmit sie überladen, ihnen hierinnen hülflich und rächtlich zuo sin darmit und sie der entladen. Und als wir ihren fleiß, ernst ouch ihrer dienst erkennend, so haben wir sie auch laßßen wußßen, das uns förmlich mandaten ouch zuokomen sind, aber das wir ihnen kainen pfenning wöllend geben, das wöllend wir nit, und wöllend ihnen das auch nit rathen zuo thuond, wann sie dem reich nit weyter und mehr pflichtig noch schuldig seyen dann wir, so wöllend wir unser glüpt und eid trüwlich an ihnen halten und unser leib, ehr und guot zuo ihnen setzen, als wir eidtgnößßen einandern deß schuldig sind. Geben Zug auf zinstag nach Simon und Judae a^o etc. LXXXXVIII jahr 1498.«

1566 SCHMID, Der Gemeine Pfennig von 1495, S. 538, Anm. 634; vgl. auch SCHIB, Geschichte, S. 230.

1567 Siehe hierzu SCHMIDT, Städtetag, S. 66 f.

1568 Siehe z. B. die in Form eines Holzspans im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien überlieferte Quitting für die Übersendung kaiserlicher Reichstagsausschreibungen an die Stadt Schaffhausen und den Abt des Klosters Allerheiligen im Jahre 1614 bei ALTMANN, Schaffhausener Span, S. 516 f. Vgl. hierzu auch WIPF, Span, S. 51 f.

1569 KÖRNER, Luzerner Staatsfinanzen, S. 244.

haushalt hatten, spiegelt sich auch in der Anordnung der Rechnungsbücher wieder: Während des gesamten 15. Jahrhunderts wurden die Rentenzinsauszahlungen durchwegs an erster Stelle der Ausgabenbücher verbucht, gefolgt von den Aufwendungen für die Leibrentenzinse.

Bis zu Beginn der 1420er Jahre wurde rubrikenmässig zwischen sogenanntem »Guldenzins« und »Pfennigzins« bei den Rentenzinsauszahlungen innerhalb der Ausgaben unterschieden. Eine analoge Unterscheidung fand auch bei den Leibrentenzinsauszahlungen statt (»Guldenleibding«, »Pfennigleibding«). Die Einteilung in diese Rubriken hing davon ab, ob ein Rentenzins vertragsmässig in Gold- oder Silberwährung abgeschlossen worden war. Darüberhinaus muss natürlich auch zwischen der vertragsmässig festgelegten Währung und der tatsächlich ausbezahlten Währung unterschieden werden. Wenn die Stadt über keine Gulden verfügte, so wurden die Zinsen auch in Silbermünzen zum Tageskurs oder zu dem in Münzverträgen festgelegten Kursverhältnissen ausgezahlt. Die Einschaltung der Goldklausel in die Rentenverträge diente hauptsächlich der Sicherung der Rentenbezüger vor der im Spätmittelalter ständig zunehmenden Inflation der Silbermünzen.¹⁵⁷⁰ Insgesamt gesehen waren die in Schaffhausen während des 15. Jahrhunderts abgeschlossenen Rentenverträge in Pfundwährung gegenüber den in Guldenwährung abgeschlossenen Verträgen absolut unbedeutend.¹⁵⁷¹

Seit Beginn der 1420er Jahre wurde innerhalb der Ausgaben zwischen Zinsen an auswärtige Rentengläubiger und Zinsen an einheimische Rentengläubiger unterschieden (»zins für die statt«, »zins in die statt«). Eine analoge geographische Unterscheidung wurde auch bei den Leibrenten eingeführt. Im Laufe des 15. Jahrhunderts erfuhr diese geographische Einteilung der Renten- und Leibrentenzinsgläubiger innerhalb der Rechnungsbücher einen weiteren Ausbau. Ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurden die einzelnen Renten- und Leibrentenbezüger nicht nur nach geographischen Gesichtspunkten gesondert verzeichnet, sondern zusätzlich wurde die Höhe der Rentenzinszahlung wie auch das Fälligkeitsdatum des Rentenzinses unter dem Namen des Rentengläubigers in den Ausgabenbüchern jeweils vor dem Beginn eines neuen Finanzjahres vorgeschrieben. Wenn die Renten dann ausgezahlt wurden, trugen die Stadtrechner die Auszahlung jeweils in einem kurzen Satz unter dem Namen des Rentengläubigers an der betreffenden Stelle im Rechnungsbuch ein. Dank dieser geographischen Unterscheidung sind wir über den Anteil der auswärtigen und einheimischen Rentenverpflichtungen Schaffhausens während des 15. Jahrhunderts relativ genau orientiert:

1570 GILOMEN, Schuld, S.9–11.

1571 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen:

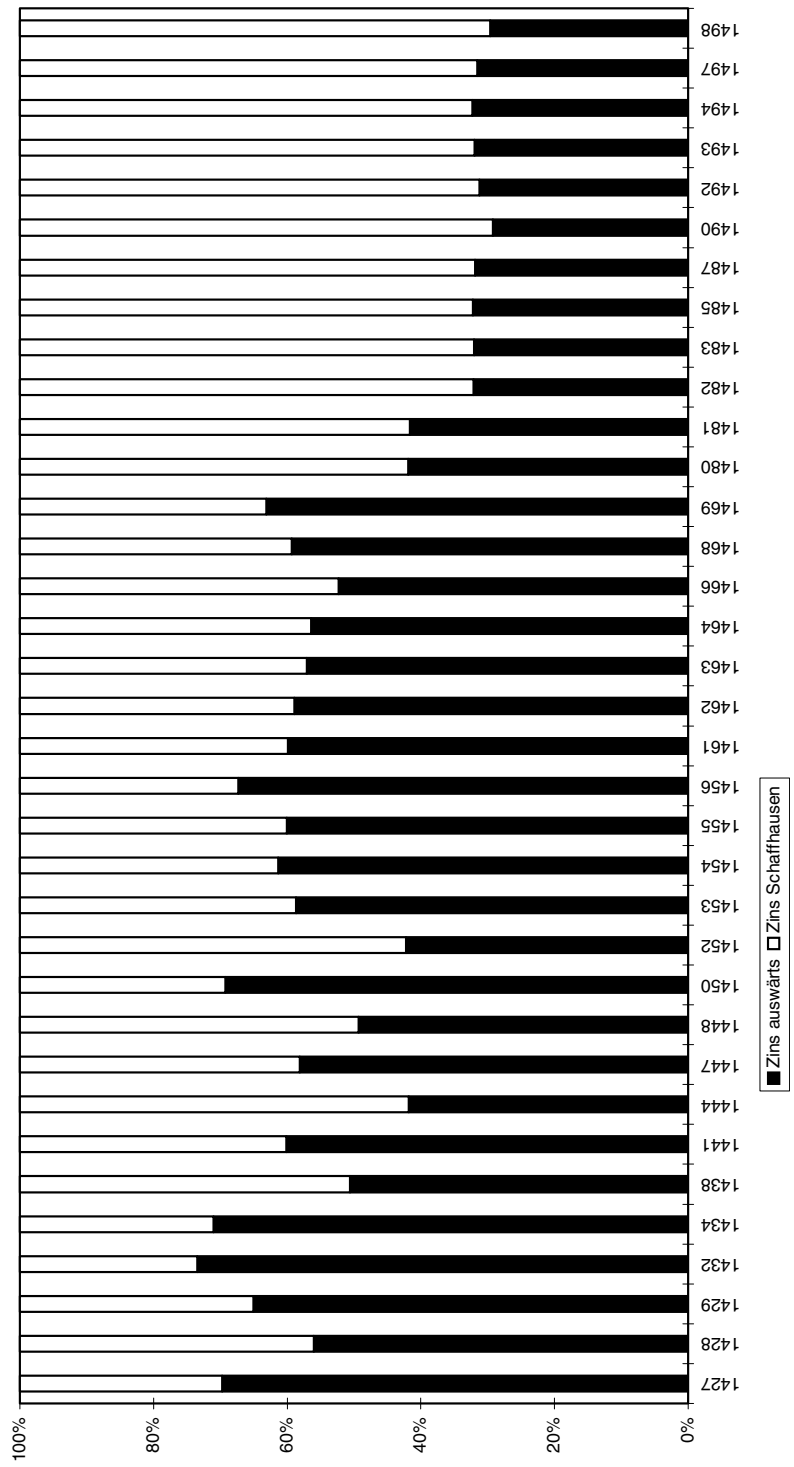
Passivschuldenbuch 1409: 7 in lb von 110 Renten (hinzu kommen 3 Renten in Mark Silber)
3 in lb von 52 Leibrenten.

Passivschuldenbuch 1417: 3 in lb von 106 Renten (hinzu kommen 3 Renten in Mark Silber)
5 in lb von 46 Leibrenten.

Passivschuldenbuch 1471: 14 in lb von 123 Leibrenten.

Vgl. auch das Verhältnis von Gulden- zu Pfundwährung bei Basler Rentenverträgen bei GILOMEN, Schuld, S.8f.

Prozentuale Verteilung der Rentenzinszahlungen nach auswärts und nach Schaffhausen im 15. Jahrhundert



Bis Ende der 1460er Jahre überwog der Anteil der Zinsauszahlungen gegenüber auswärtigen Rentengläubigern sehr deutlich; zumeist lag der Anteil der auswärtigen Rentenzinsen an den jährlichen Zinsauszahlungen bei über 50 % und erreichte in einzelnen Jahren beinahe 80 %. Ausnahmejahre wie 1438 (Anteil der auswärtigen Zinszahlungen: 50,57 %) oder 1444 (Anteil der auswärtigen Zinszahlungen: 41,84 %) weisen darauf hin, dass die politisch oder wirtschaftlich schwierige Lage, in der sich die Stadt zu dieser Zeit befand, keine pünktliche Rentenzinsauszahlung erlaubte. Ausserdem muss auch berücksichtigt werden, dass termingemäss spät in einem Finanzjahr zu entrichtende Rentenzinszahlungen gelegentlich erst im Rechnungsbuch der folgenden Finanzperiode verbucht wurden. Die Bereitschaft der Schaffhauser Bürger ihrer eigenen Stadt Kredit zu gewähren, scheint also vor allem in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts nicht sehr gross gewesen zu sein. Die damals finanziell schwierige Lage der Stadt könnte manchen reichen Stadtbürger davon abgehalten haben, der eigenen Stadt Renten abzukaufen.¹⁵⁷² Zudem muss auch berücksichtigt werden, dass reiche Stadtbürger vermutlich ein grösseres Interesse daran hatten, einen Teil ihres Vermögens eher in auswärtigen als einheimischen Renten anzulegen. Damit handelten die damaligen Menschen nicht anders wie manche unserer heutigen Zeitgenossen, welche durch Geldanlagen im Ausland ebenfalls einen Teil ihres Vermögens der Steuerpflicht des eigenen Landes zu entziehen suchten.¹⁵⁷³ Ein deutlich anderes Bild zeigt sich in den Jahren nach 1480: Die Schaffhauser suchten den Anteil der auswärtigen Rentenverpflichtungen möglichst auf ein tiefes Niveau herunterzudrücken und lösten deshalb vor allem auswärtige Renten ab. Zu Beginn der 1480er Jahre lag der Anteil der auswärtigen Renten noch bei über 40 %. Als Folge von Ablösungen sank dieser Anteil auswärtiger Renten bereits ab 1482 bis zum Ende des 15. Jahrhunderts auf ca. 30 %. Die Stadt Schaffhausen war also in dieser Zeit hauptsächlich bei ihren eigenen Bürgern verschuldet. Dieses klar erkennbare Bemühen der Stadt Ende des 15. Jahrhunderts ihre auswärtigen Renten abzulösen, steht in einem deutlichen Gegensatz zu den finanzpolitischen Massnahmen vieler oberdeutscher Kommunen. Diese suchten soweit wie möglich zu vermeiden, an die eigenen Stadtbürger Renten zu verkaufen.¹⁵⁷⁴ In der Folge vermieden die Schaffhauser auch noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts – von einzelnen Ausnahmen abgesehen – die Aufnahme von Geld bei auswärtigen Kreditgebern.¹⁵⁷⁵ Der Vorteil, den die Stadt bei einheimischen Rentengläubigern hatte, lag wohl darin, dass diese bei Liquiditätsschwierigkeiten eher vertröstet werden konnten. Ebenso war die Stadt weniger von auswärtigen

1572 In Bern war der Anteil der eigenen Bürger unter den städtischen Rentenkäufern während des gesamten 15. Jahrhunderts ebenfalls sehr bescheiden, vgl. hierzu ebd., S. 53–57. Im Gegensatz hierzu verkaufte Köln vor allem seinen eigenen Bürgern Renten; nur in Notfällen wurden auswärtige Anleihen aufgenommen, die aber sobald als möglich wieder abgelöst wurden (KNIPPING, *Schuldenwesen*, S. 379).

1573 OHLER, *Freiburg i. Br.*, S. 162.

1574 KIRCHGÄSSNER, *Nach Speyrer Recht*, S. 56; vgl. auch den hierzu einschränkenden Diskussionsbeitrag Kirchgässners in ders., *Stadt und Krieg*, S. 268 f.

1575 Zur Anleihenpolitik Schaffhausens im 16. Jahrhundert: KÖRNER, *Solidarités financières*, S. 307–317.

Mächten abhängig.¹⁵⁷⁶ Von Vorteil waren einheimische Rentengläubiger vor allem auch deshalb, weil die Auszahlung von Rentenzinsen gewöhnlich auf Kosten des Schuldners liefen.¹⁵⁷⁷ Nachteilig wirkte sich bei einheimischen Rentengläubigern allerdings aus, dass finanzielle Schwierigkeiten der Stadt vor den Stadtbürgern weniger gut verschleiert werden konnten. Gerade dieser Punkt scheint m. E. von besonderem Interesse zu sein: Die Bevorzugung auswärtiger Rentenkäufer gegenüber einheimischen besonders in Zeiten hoher städtischer Verschuldung könnte seinen Grund darin haben, dass sich die Ratsobrigkeit davor fürchtete, durch den Verkauf von zu vielen Renten an Stadtbürger grossen Teilen der einheimischen Bevölkerung zu tiefe Einblicke in die städtischen Finanzverhältnisse zu geben. Lieber nahm der Rat höhere Kosten für Botengänge zur Auszahlung fälliger Rentenzinsen an auswärtige Rentengläubiger in Kauf. Ebenso konnte ein hoher Anteil von einheimischen Rentengläubigern den sozialen Frieden in einer Stadt gefährden, indem ärmere Bevölkerungsschichten den einheimischen, reichen Rentengläubigern den Vorwurf machten, dass deren Rentenzinse mit den Steuergeldern der Armen gezahlt werden würden.¹⁵⁷⁸

Ein etwas anderes Bild ergibt sich bei den Leibrentenzinsen. Hier überwog der Anteil der auswärtigen Leibrentenverpflichtungen gegenüber denjenigen von Schaffhauser Leibrentenbezügerinnen eindeutig. Allerdings ist der Kreis der geographischen Streuung der Leibrentner weitaus eingeschränkter als bei den Rentengläubigern; zudem verweisen die Namen von vielen Leibrentenbezügerinnen in näheren und fernerer Frauenklöstern auf Verwandtschaftsbeziehungen mit in Schaffhausen ansässigen städtischen Geschlechtern. Nachteilig für die Stadt bei auswärtigen Leibrentenbezügerinnen war die Tatsache, dass sich die Lebensdauer dieser Gläubiger weniger gut kontrollieren liess und die Möglichkeit bestand, dass die Leibrente an bereits verstorbene Personen weiterhin ausbezahlt wurde.¹⁵⁷⁹ Vor allem Verwandte der verstorbenen Person konnten ein Interesse daran haben, um so weiterhin in den Genuss von Leibrentenzinszahlungen zu kommen. So verwundert es denn auch kaum, dass die Stadt darum bemüht war, den Tod auswärtiger Leibrentner zu erfahren und deshalb Boten, welche solche Nachrichten überbrachten, belohnten.¹⁵⁸⁰

1576 Eine bekannte Tatsache ist es laut KIRCHGÄSSNER, Nach Speyrer Recht, S. 56, dass spätmittelalterliche Städte es möglichst zu vermeiden suchten, »Schuldaufnahmen grösseren Stils ... in der politisch tonangebenden Stadt des eigenen Wirtschaftsraumes« zu tätigen.

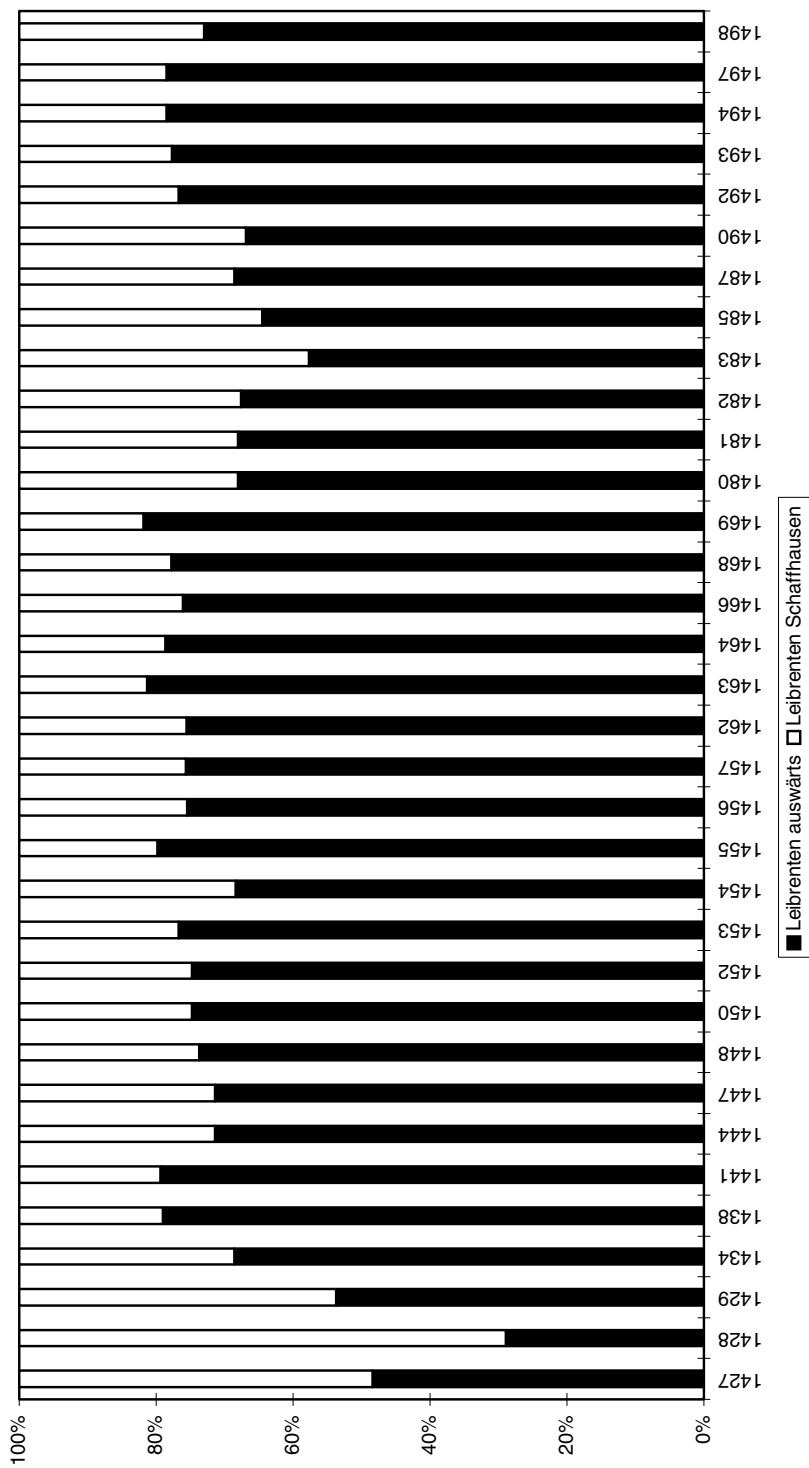
1577 Zur Bringschuld von Rentenzinsen siehe weiter unten S. 376.

1578 Wiederholt drohten Oppositionsgruppen in verschiedenen Städten bei Unruhen und Bürgerkämpfen damit, die Rentenbriefe der Gläubiger der Stadt zu kassieren: Während der Braunschweiger Schicht von 1374 blieb es nicht nur bei der Drohung, sondern die Aufrührer schritten auch zur Tat und suchten und zerrissen die vorgefundenen Rentenbriefe in den Häusern der Reichen (Die Chroniken der deutschen Städte, Bd. 6, S. 347). Anlässlich eines Aufruhrs in Basel im Jahre 1402, der wegen der Erhebung einer ausserordentlichen Steuererhebung zum Zwecke der Tilgung der städtischen Rentenschuld ausgebrochen war, drohten die Aufrührer damit, dass man von Haus zu Haus gehen sollte, um die Rentenbriefe der städtischen Gläubiger zu vernichten (GILOMEN, Anleihen und Steuern, S. 147f.).

1579 Vgl. hierzu KUSKE, Schuldenwesen, S. 59.

1580 Siehe z. B. Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 16, S. 71: 1416 erhielt ein Bote aus Wil 3fl für das Überbringen der Nachricht, dass »d(er) Senn von Wil abgieng.« Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 53 (1432), S. 43: »It(em) 1 lb 1 ß Peter Schmuker ze boten brot, als Hans Swartzach tod wz.« Stadtarchiv

Prozentuale Verteilung der Leibrentenauszahlungen nach auswärts und nach Schaffhausen
im 15. Jahrhundert



Bei vorzeitiger Auszahlung der Leibrentenzinse vor dem fälligen Datum wurden gelegentlich auch Pfandobjekte als Sicherheit durch die Stadt für den Fall verlangt, dass der Leibrentenbezüger vor dem Fälligkeitsdatum der Leibrente sterben würde.¹⁵⁸¹

Wenn Zweifel darüber bestanden, ob ein Leibrentenbezüger überhaupt noch am Leben war, so zahlte die Stadt den Zins nicht aus. So mussten die Schaffhauser beispielsweise 1430 Nachzahlungen von Leibrentenzinsen in der Höhe von 90 fl an Cuonraten von Ertzingen und seine Schwester Anna für die Jahre 1427, 1428 und 1429 leisten. Für diese Jahre hatte dieser Leibrentenbezüger seinen ihm zustehenden Leibrentenzins »nie erfordert won er nüt im land wz.«¹⁵⁸²

| Verteilung der Höhe der Wiederkaufs- und Ewigrentenzinse 1469/70 bis 1498/99 | | | | |
|---------------------------------------------------------------------------------|---------|---------|---------|---------|
| Rentenzinshöhe | 1469/70 | 1480/81 | 1490/91 | 1498/99 |
| bis 5 fl | 34 | 43 | 47 | 53 |
| bis 10 fl | 33 | 34 | 34 | 34 |
| bis 20 fl | 33 | 32 | 22 | 24 |
| bis 50 fl | 19 | 14 | 14 | 13 |
| bis 100 fl | 9 | 5 | 5 | 3 |

Auffällig bei der Streuung der Höhe der ausgezahlten Wiederkaufs- und Ewigrentenzinse ist der hohe Anteil der Rentenzinse bis 20 fl. Bemerkenswert ist ausserdem der von 1460/70 bis 1498/99 ansteigende Anteil der kleinen Rentenzinse. Bei einem nicht geringen Teil dieser unter 5 fl liegenden Rentenzinsen handelt es sich um Stiftungen für Kirchenpfründen, Altäre wie auch Vergabungen an andere kirchliche und soziale Institutionen der Stadt Schaffhausen. Zumeist waren dies Stiftungen, welche durch Privatpersonen testamentarisch zu ihrem Seelenheil gemacht wurden. Mit der Ausführung dieser Stiftungen betrauten diese Privatpersonen dann den Rat. Im übrigen lässt sich für Schaffhausen gegen Ende des 15. Jahrhunderts eine Erscheinung feststellen, wie sie auch aus anderen spätmittelalterlichen Städten bekannt ist: Die städtische Finanzverwaltung fungierte in zunehmenden Masse als eine Art Sparkasse, welche selbst für weniger reiche Bevölkerungsschichten eine sichere Kapitalanlagemöglichkeit in Form von Rentenzinsen in kleiner Stückelung bot (1–5 fl). Viele Leute hatten ein Interesse, selbst noch so kleine Vermögenswerte in den als relativ sicher geltenden städtischen Papieren anzulegen.¹⁵⁸³

Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 56 (1434), S. 27: »It(em) 14ß 2 dn aim botten ze bottenbrot, dz der von Zürich tod was Jacob Lutz.«

1581 Siehe z. B. Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 112 (1453/54), S. 69, Schaffhauser Leibrentenbezüger her Caspar Lembli: »It(em) 2 gulden an gelt nam sin jungfrow vigili Pentecost, ist damit der fronfasten in Pffingstan bezahlt, ob ers aber nit erleban möcht, staut darumb ain silbrin becher.« Ein Caspar Lemli wird als Mönch des Klosters Allerheiligen erwähnt; ebenso war er eine Zeitlang Propst zu Wagenhausen (MEYER, Wagenhausen, S. 1628f.).

1582 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 45, S. 3.

1583 Besonders betont wird die These der Stadt als Spar- und Darlehenskasse im 16. und 17. Jahrhundert

Auswärtige Zinsen wurden gewöhnlich auf Stadtkosten durch Boten den Rentengläubigern überbracht; häufig bestand eine Bringschuld der Rentenschuldner, die in den Rentenverträgen normalerweise durch eine spezielle Klausel vermerkt wurde. Zumeist besorgten die städtischen Boten diese Aufgabe.¹⁵⁸⁴ Aber nicht nur diese Boten waren für die Übermittlung von geschuldeten Rentenzinsen zuständig, sondern zum Zwecke der Kostensenkung wurden solche Aufträge wie gelegentlich auch sonstige Botschaften und Nachrichten durch berufsmässig Reisende wie Kaufleute und Händler ausgerichtet. Zwischen 1433 und 1453 besorgten laut einzelnen Einträgen in den Stadtrechnungen eine Reihe von Salzhändlern aus Memmingen und Landsberg, welche in Schaffhausen Handel trieben und Salz auch weiter über Schaffhausen hinaus exportierten, die Auszahlung geschuldeter Zinse an verschiedene Berner Bürger. Vermutlich verwendeten diese Salzkaufleute ihre Guthaben für verkauftes Salz in Bern zur Begleichung der Schaffhauser Rentenzinse.¹⁵⁸⁵ Seit 1453/54¹⁵⁸⁶ wurden in der Rubrik »schaden uff zins und lipding« die Ausgaben für Botenlöhne zum Überbringen von Zinsgeldern wie auch allfällige Wechselverluste beim Wechseln der Zinsgelder in eine andere Währung in den Rechnungsbüchern verzeichnet. Im allgemeinen belasteten solche Ausgaben den städtischen Haushalt nur in geringem Masse: Jährlich überstiegen diese Ausgaben kaum mehr als 10 fl und lagen häufig sogar noch weit niedriger.¹⁵⁸⁷ Trotzdem ist die Einführung dieser Rubrik von einigem Interesse, zeigt es doch das Anliegen der städtischen Finanzverwaltung, sich Übersicht über die Nebenkosten des Schuldendienstes zu verschaffen.

Selbst vertraglich in Schaffhausen auszuzahlende Rentenzinse konnten der Stadtkasse unter Umständen zusätzliche Kosten verursachen: Laurentz von Rischach, Grosskeller im Kloster Rheinau, liess in seinem Rentenvertrag ausdrücklich festlegen, dass falls ein Bote über Nacht in Schaffhausen auf die Auszahlung des Zinses warten musste, diese Kosten durch die Stadt übernommen werden sollten.¹⁵⁸⁸

Während Ende des 14. Jahrhunderts die jährlichen Passivzinsenzahlungen noch deutlich unter 2000 fl lagen, überstiegen die Aufwendungen für den Schuldendienst diese

durch WUNDER, Stadt als Spar- und Darlehenskasse, S. 115–120 und ders., Eines Ehrbaren Rats Zinsgelder, S. 89–97; siehe auch ISENMANN, Stadt, S. 386; FUHRMANN, Verschuldung der Stadt Marburg, S. 113. Seinerzeit betonte schon leicht überspitzt KNIPPING, Schuldenwesen, S. 380 für das Köln des 15. Jahrhunderts »die grosse volkswirtschaftliche Wichtigkeit speziell der städtischen Rentenschuld. Dieselbe wird zur allgemeinen Sparbank und Versorgungsanstalt aller Volksklassen.«

1584 Gemäss Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 3, S. 63r (ca. 1480) hatten die Stadtboten in ihrem Eid neben dem Bürgermeister und dem Rat speziell auch »den rechnern gehorsam zuo sind und zuo warten«, wenn man ihrer bedurfte. Nach BRUCKNER-HERBSTREIT, Hoheitszeichen, S. 87, Anm. 8 erscheint der Stadtläufer laut der Stadtbotenordnung von 1610 vor allem als Bote der Seckelmeister.

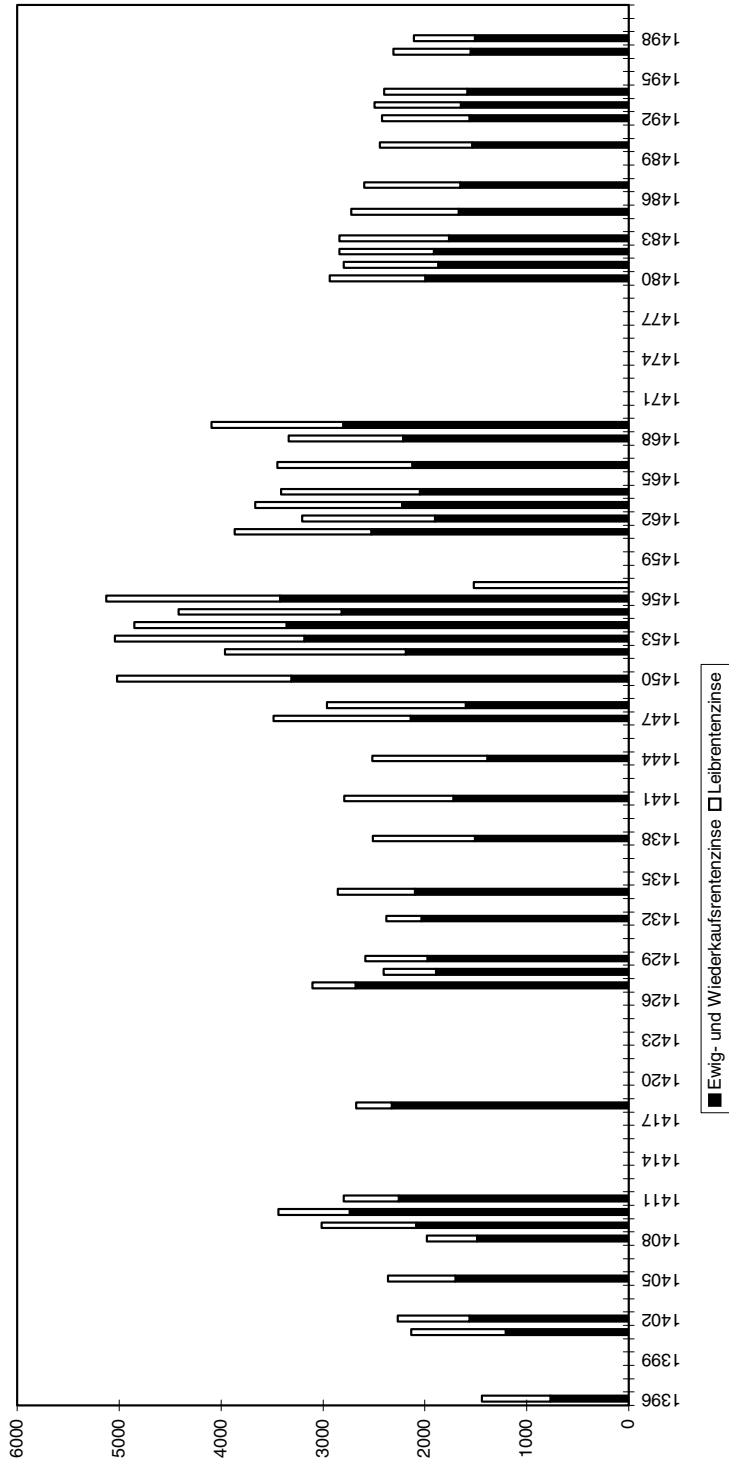
1585 AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft, S. 126.

1586 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 112, S. 11.

1587 Nur ausnahmsweise wurde die Höhe dieser Ausgaben übertroffen wie beispielsweise im Rechnungsjahr 1456/57, als Schaffhausen grosse Wechselverluste in Kauf nehmen musste (Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 115, S. 50): »It(em) 36 lb 7 ½ fl uff 700 gld und 45 gld, als wir die gewechslett, hand ain guldin umb 30 fl.« Offizieller Stadtkurs war damals 29 fl für 1 fl.

1588 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Passivschuldenbuch 1471, S. 61: »... und wen ain bott über ain tag und ain nacht wartet, was dann costen daruff gaut, sol man im ouch bezalen.«

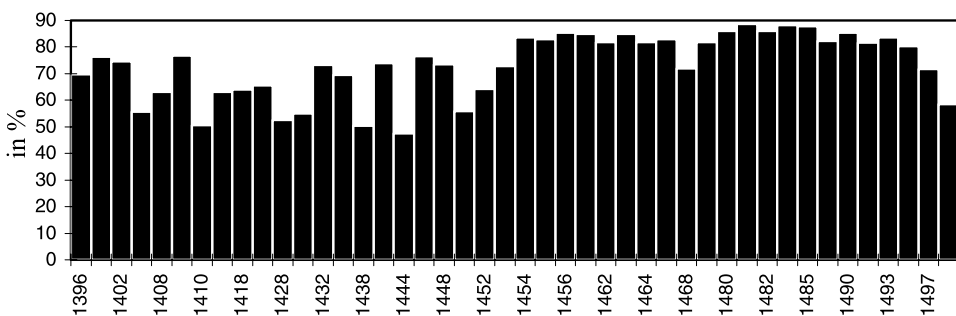
Gesamthöhe der jährlichen Passivinsenzahlungen in Schaffhausen von 1396–1498 (in fl)



Marke zu Beginn des 15. Jahrhunderts. Im ersten Dezennium des 15. Jahrhunderts schritt die städtische Verschuldung rasch voran, so dass gegen Ende des Jahrzehntes bereits jährlich über 3000 fl für die Zahlung von Renten- und Leibrentenzinsen aufgewendet werden mussten. Laut dem Passivschuldenbuch von 1409 betrug die jährliche Zinsbelastung des städtischen Finanzhaushaltes durch Renten- und Leibrentenzinsen 3509 ½ fl.¹⁵⁸⁹ Auch in den folgenden Jahren dürfte sich die jährliche Zinsbelastung in dieser Grössenordnung bewegt haben; leider sind wir wegen der mangelnden Überlieferung von Stadtrechnungen aus den 1410er und 1420er Jahren nur ungenügend informiert, als dass Verbindlicheres über die Entwicklung der jährlichen Zinsbelastung während dieser Jahre gesagt werden könnte.

Jedenfalls wurden 1427 Rentenzinsgelder im Gesamtbetrage von rund 3100 fl ausbezahlt. Grössere Schuldenkonversionen zum Zwecke der Sanierung des städtischen Finanzhaushaltes Ende der 1420er Jahre drückten die jährliche Zinsbelastung auf eine Höhe von 2500 fl herunter. Sowohl während der 1430er wie auch während der 1440er Jahre lagen die jährlichen Rentenbelastung zwischen 2500 fl und 3000 fl. Ende der 1440er und zu Beginn der 1450er Jahre schritt die Verschuldung Schaffhausens äusserst stark voran. Nach 1450 erreichte die jährliche Zinsbelastung in einzelnen Jahren den enormen Betrag von über 5000 fl; vor allem die Auswirkungen des Städtekrieges hatten zu dieser grossen Verschuldung beigetragen. Allein 500 fl jährlichen Zinses mussten die Schaffhauser an die Gräfin Ursula von Sulz für ihre im Jahre 1449 zerstörte Burg Balm zahlen (Entschädigungssumme 10500 fl jährlich auf Martini mit 500 fl verzinst).¹⁵⁹⁰ Während der 1460er Jahre bewegte sich die jährliche Zinsschuld zwischen 3000 und 4000 fl. In den beiden letzten Dezennien des 15. Jahrhunderts konnte die Stadt die jährliche Zinsbelastung allmählich abbauen: 1480 zahlten die Schaffhauser noch rund 2935 fl Zins, 1498 waren es 2108 fl.

Prozentualer Anteil der Passivzinszahlungen an den Verbrauchsausgaben in Schaffhausen von 1396–1498



1589 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Passivschuldenbuch 1409, S. 15 und S. 37.

1590 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2299; Urk. 2301.

Die Höhe der zu zahlenden Passivzinsen bestimmte vor allem das Ausgabenvolumen der Verbrauchsrechnung. Nachdem gegen Ende des 15. Jahrhunderts die Höhe der jährlichen Passivzinszahlungen allmählich sank, verminderte sich auch die Ausgabenhöhe der jährlichen Verbrauchsrechnung. Innerhalb des städtischen Finanzhaushaltes bewegte sich der prozentuale Anteil der jährlichen Passivzinszahlungen während des 15. Jahrhunderts zumeist zwischen 70 % und 85 %. Als Durchschnitt lässt sich für das 15. Jahrhundert ein prozentualer Anteil von 73,34 % an den Ausgaben der Verbrauchsrechnung (44,94 % der Gesamtausgaben) errechnen. Dieser Anteil lag in den Jahren tiefer, in denen vor allem Kriegsausgaben die Verbrauchsrechnung in stärkerem Masse belasteten wie beispielsweise im Jahre 1444, als der Anteil der Passivzinsen nur 47,5 % der Verbrauchsausgaben dieses Jahres (24,93 % der damaligen Gesamtausgaben) ausmachte.

| Gesamthöhe der Schaffhauser Passivzinsen während des 15. Jahrhundert (in fl): | | | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|----------------------|--------------------------------------|-----------------------------------------------------|---------------------------------|
| Jahre | Ewig- und Wiederkaufs- rentenzinse | Leibrenten- zinse | Gesamttotal der Passiv- zinsen | in % der Ausgaben der Verbrauchs- rechnung | in % der Gesamt- ausgaben |
| 1396 | 766.95 | 671.40 | 1438.35 | 69.66 | 40.49 |
| 1397 | | | | | |
| 1398 | | | | | |
| 1399 | | | | | |
| 1400 | | | | | |
| 1401 | 1207.50 | 924.36 | 2131.86 | 76.34 | 62.09 |
| 1402 | 1559.73 | 706.60 | 2266.33 | 74.49 | 45.16 |
| 1403 | | | | | |
| 1404 | | | | | |
| 1405 | 1700.26 | 660.90 | 2361.16 | 55.69 | 38.64 |
| 1406 | | | | | |
| 1407 | | | | | |
| 1408 | 1488.22 | 492.96 | 1981.18 | 63.08 | 58.98 |
| 1409 | 2086.61 | 928.96 | 3015.57 | 76.90 | 38.68 |
| 1410 | 2740.29 | 694.90 | 3435.19 | 50.53 | |
| 1411 | 2253.37 | 543.15 | 2796.53 | 63.26 | 32.24 |
| 1412 | | | | | |
| 1413 | | | | | |
| 1414 | | | | | |
| 1415 | | | | | |
| 1416 | | | | | |
| 1417 | | | | | |
| 1418 | 2322.34 | 351.05 | 2673.39 | 64.11 | 57.92 |
| 1419 | | | | | |
| 1420 | | | | | |
| 1421 | | | | | |
| 1422 | | | | | |
| 1423 | | | | | |

| Gesamthöhe der Schaffhauser Passivzinsen während des 15. Jahrhunderts (in fl): | | | | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|----------------------|--------------------------------------|-----------------------------------------------------|---------------------------------|
| Jahre | Ewig- und Wiederkauf- rentenzinse | Leibrenten- zinse | Gesamttotal der Passiv- zinsen | in % der Ausgaben der Verbrauchs- rechnung | in % der Gesamt- ausgaben |
| 1424 | | | | | |
| 1425 | | | | | |
| 1426 | | | | | |
| 1427 | 2682.01 | 418.99 | 3100.99 | 65.50 | 19.17 |
| 1428 | 1888.38 | 517.71 | 2406.10 | 52.61 | 21.76 |
| 1429 | 1976.57 | 609.65 | 2586.22 | 55.04 | 29.4 |
| 1430 | | | | | |
| 1431 | | | | | |
| 1432 | 2031.43 | 345.16 | 2376.60 | 73.32 | 27 |
| 1433 | | | | | |
| 1434 | 2094.69 | 758.23 | 2852.93 | 69.49 | 31.61 |
| 1435 | | | | | |
| 1436 | | | | | |
| 1437 | | | | | |
| 1438 | 1507.82 | 1004.64 | 2512.46 | 50.45 | 19.17 |
| 1439 | | | | | |
| 1440 | | | | | |
| 1441 | 1720.57 | 1067.74 | 2788.31 | 73.90 | 36.79 |
| 1442 | | | | | |
| 1443 | | | | | |
| 1444 | 1387.77 | 1125.36 | 2513.12 | 47.50 | 24.93 |
| 1445 | | | | | |
| 1446 | | | | | |
| 1447 | 2140.38 | 1343.10 | 3483.47 | 76.53 | 49.44 |
| 1448 | 1597.36 | 1362.75 | 2960.12 | 73.42 | 51.97 |
| 1449 | | | | | |
| 1450 | 3310.98 | 1709.66 | 5020.64 | 55.92 | 45.85 |
| 1451 | | | | | |
| 1452 | 2187.49 | 1776.30 | 3963.80 | 64.26 | |
| 1453 | 3180.56 | 1858.41 | 5038.97 | 72.73 | 55.28 |
| 1454 | 3357.84 | 1494.13 | 4851.97 | 83.59 | 65.77 |
| 1455 | 2816.65 | 1598.50 | 4415.15 | 82.96 | 70.35 |
| 1456 | 3418.53 | 1706.34 | 5124.88 | 85.48 | 63.65 |
| 1457 | ? | 1518.11 | 1518.11 | | |
| 1458 | | | | | |
| 1459 | | | | | |
| 1460 | | | | | |
| 1461 | 2527.30 | 1340.38 | 3867.68 | 84.87 | |
| 1462 | 1900.88 | 1301.89 | 3202.78 | 81.82 | 64.53 |
| 1463 | 2222.61 | 1439.57 | 3662.19 | 85.02 | 64.7 |
| 1464 | 2050.20 | 1358.74 | 3408.95 | 81.91 | |
| 1465 | | | | | |
| 1466 | 2125.42 | 1322.59 | 3448.01 | 82.88 | 61.71 |

| Gesamthöhe der Schaffhauser Passivzinsen während des 15. Jahrhundert (in fl): | | | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|----------------------|--------------------------------------|-----------------------------------------------------|---------------------------------|
| Jahre | Ewig- und Wiederkaufs- rentenzinse | Leibrenten- zinse | Gesamttotal der Passiv- zinsen | in % der Ausgaben der Verbrauchs- rechnung | in % der Gesamt- ausgaben |
| 1467 | | | | | |
| 1468 | 2213.92 | 1122.13 | 3336.05 | 71.92 | 53.61 |
| 1469 | 2799.36 | 1292.33 | 4091.69 | 81.78 | 44.86 |
| Keine Stadtrechnungen aus den 1470er Jahren überliefert. | | | | | |
| 1480 | 1996.59 | 938.26 | 2934.84 | 86.13 | |
| 1481 | 1870.71 | 925.69 | 2796.40 | 88.71 | |
| 1482 | 1913.72 | 927.10 | 2840.82 | 85.98 | 41.33 |
| 1483 | 1764.91 | 1076.12 | 2841.03 | 88.14 | 55.36 |
| 1484 | | | | | |
| 1485 | 1668.58 | 1055.90 | 2724.48 | 87.73 | 59.15 |
| 1486 | | | | | |
| 1487 | 1653.10 | 943.92 | 2597.03 | 82.20 | 46.7 |
| 1488 | | | | | |
| 1489 | | | | | |
| 1490 | 1538.27 | 905.00 | 2443.27 | 85.40 | 39.11 |
| 1491 | | | | | |
| 1492 | 1560.59 | 858.23 | 2418.83 | 81.57 | 43.53 |
| 1493 | 1647.71 | 846.00 | 2493.71 | 83.57 | 46 |
| 1494 | 1585.58 | 812.55 | 2398.13 | 80.29 | 36.58 |
| 1495 | | | | | |
| 1496 | | | | | |
| 1497 | 1550.90 | 760.50 | 2311.40 | 71.66 | 30.64 |
| 1498 | 1510.52 | 597.67 | 2108.19 | 58.51 | 33.39 |
| 1499 | | | | | |
| 1500 | | | | | |

Ausgaben für fromme Stiftungen

In der Rubrik »zins in die statt« wurden auch die Rentenzinsen für fromme Stiftungen abgerechnet: Wiederholt gab es um ihr Seelenheil bedachte Stifter, welche dem Rat eine fromme Stiftung zur Verwaltung übergaben oder bei der Stadtkasse Rentenzinse zugunsten frommer Stiftungen kauften. Der Rat hatte dann die Verantwortung für die Auszahlung der Rentenzinse; ebenso musste er auf die korrekte Einhaltung der Stiftung Sorge tragen. In dieser Betrauung des städtischen Rates mit der Ausführung frommer Stiftungen äussert sich ein deutliches Misstrauen laikaler Kreise gegenüber dem Klerus. Der Rat sollte als Kontrollinstanz fungieren. In Schaffhausen wurde der Rat schon früh mit der Verantwortung für die Ausführung von Stiftungen betraut: Bereits 1331 übertrugen Wilhelm und Rüdiger im Thurn bei einer Stiftung für ihr Seelenheil dem Rat die Verantwortung für die korrekte Ausführung ihres Seelgerätes. Als Begründung gaben sie an, »daz si nieman hierumb so wol getruweten, so (als) dem rât ze Schaf-

husen.«¹⁵⁹¹ Im Laufe des Spätmittelalters sammelte sich eine ganze Anzahl solcher frommer Stiftungen an, deren Zinsen die Stadtkasse zu entrichten hatte. Deutlich zeigt sich dies im Passivschuldenbuch von 1506:¹⁵⁹²

| Fromme Stiftungen im Passivschuldenbuch 1506: | | | |
|-----------------------------------------------------------------|------------------------|--------------------------|-------------------------------|
| Stiftung | Errichtet/abgelöst | Zins (Hauptgut) | Fälligkeitstermin |
| dem presentzmaister des gotzhus Allerhailgen ¹⁵⁹³ | 1484/1520 | 15 lbh (330 lbh) | Samstag vor Sonntag Judica |
| Sandt Eustasius | 1483/? | 1 fl | Pfingsten |
| Sandt Johans kilchen ¹⁵⁹⁴ | ?/1521 ¹⁵⁹⁵ | 1 fl | Mathie |
| an die vigily zuo Sandt Johans | ?/? | 2 fl | auf die vier Fron- fasten |
| an die vigily zuo Sandt Johans | ?/? | 3 lb 1 ß ¹⁵⁹⁶ | Martini |
| an die vigily zuo Sandt Johans | ?/? | 1 fl ¹⁵⁹⁷ | Mathie |
| an das salve zuo Sanndt Johans ¹⁵⁹⁸ | ?/1520 ¹⁵⁹⁹ | 3 lb h (60 lb h) | Martini |
| den helffern zuo Sandt Johans | ?/1532 ¹⁶⁰⁰ | 3 ß h ¹⁶⁰¹ | Martini |
| Sandt Lienharten enend Rins | ?/? | 2 lb 14 ß | Martini |
| an die tagmess uff des hailgen crütz althar | ?/? | 10 ß h ¹⁶⁰² | Martini |
| an die tagmess uff des hailgen crütz althar | ?/? | 1 ½ fl | Galle |
| an die tagmess uff des hailgen crütz althar ¹⁶⁰³ | 1510/? | 1 fl (20 fl) | Martini |

1591 SSRQ SH 1, Nr. 59a, S. 87.

1592 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Passivschuldenbuch 1506, S. 9–12. Mit Ausnahme der Stiftung an den Präsenzenmeister des Klosters Allerheiligen wurden im folgenden nur die Stiftungen an die Kirchen und Kapellen in der Stadt Schaffhausen berücksichtigt. Keine Berücksichtigung erfuhren allfällige Vergabungen an die verschiedenen in der Stadt ansässigen Klöster wie auch die Sozialinstitutionen in der Stadt. Ebenfalls nicht berücksichtigt wurden Stiftungen an auswärtige Klöster, Kirchen oder Sozialinstitutionen.

1593 »... hat erkaufet her Cuonrat Tettikofer von Costentz, abbt des gemelten gotzhus, an das jarzit und selgrät so er gesetzt hat ...«

1594 »... kompt har von Pale Knobloch, ist ain brief wist 2 guldin geltz, gehört der ander guldin den herren zuo Sandt Johans.«

1595 Im Jahre 1521 mit 40 fl abgelöst.

1596 »... ab der metzgi an 3 stuken.«

1597 »... kompt har von Pale Knobloch.«

1598 »... harrürt von Caspars von Aichs säligen todschlag, ist das gelt der statt worden.«

1599 Die Stadt löste den Zins am Freitag nach Corporis Christi 1520 ab; das Geld wurde dem Spendamt überantwortet, welches fortan den Zins zu entrichten hatte.

1600 »... gehört hinfür ins closter Allerhailgen ...«

1601 »... vom kouffhuß.«

1602 Von zwei Verkaufsbänken »under der brotloben an der mittlen zilen.«

1603 »... komen har von ains todschlags wegen so ettlich schuochknecht an ainem andern schuochknecht hie in der statt tuon hand, gefalt der erst (zins) 1510 jar.«

| Fromme Stiftungen im Passivschuldenbuch 1506: | | | |
|-------------------------------------------------------|--------------------|-----------------------|-------------------------|
| Stiftung | Errichtet/abgelöst | Zins (Hauptgut) | Fälligkeitstermin |
| an den althar der hailgen drifaltkait | ?/? | 5 fl | Assumptio Marie |
| an den althar der hailgen drifaltkait ¹⁶⁰⁴ | ?/? | 5 fl | Nicolai |
| an des Fridboltz pfruond ¹⁶⁰⁵ | ?/? | 12 fl (240 fl) | Martini |
| an her Ruodolff Stipers pfruond ¹⁶⁰⁶ | 1478/? | 5 fl (100 fl) | Simonis et Jude |
| an der Frantzinen pfruond | 1480/? | 25 fl (500 fl) | auf die vier Fronfasten |
| an der Weckerin pfruond | ?/1520 | 10 fl ¹⁶⁰⁷ | Bartholomei |

Nur sehr selten richtete der Rat eigene Stiftungen ein.¹⁶⁰⁸ 1483 wurde auf Ratsbeschluss 1 fl zugunsten des Heiligen Eustasius gestiftet.¹⁶⁰⁹ Ausführliche Bestimmungen regelten den gottesdienstlichen Ablauf des jeweils auf Pfingsten auszahlenden Zinses: Einen Gulden »hand min herren uff gesetzt dem hailgen hinfür zuo geben an sin bett und sol allweg ain caplon uff pfingsten hie sin und mit Sandt Eustasius hailtum uff die mitwochen mit dem sacrament umb die esch¹⁶¹⁰ ryten und an dem zinstag davor sin bett verkünden.«¹⁶¹¹ Ein Grund für diese doch recht eigenartige Stiftung wird in den Quellen nicht angegeben.

1604 »... komen baid zins har von maister Hainrichen Turner.«

1605 »... haut Hanns Fribolt daran geben, davon gehören den herren zuo Sandt Johans 2 guldin namlich uff yede fronfast ½ guldin an des Fridboltz vigily wie davor stat 3 guldin den frowen zum Paradiß als vor stat und die übrigen 7 guldin ainem caplon der gemelten pfruond.«

1606 »... in der capell uff der herren agker.«

1607 Von diesen 10 fl wurden 3 abgelöst. Am Freitag nach Corporis Christi wurde der Zins abgelöst und den Spendpflegern überantwortet, welche künftig den Zins entrichten sollten.

1608 Vor allem in den norddeutschen und den Hansestädten spielten Ratsstiftungen eine wichtige Rolle; siehe hierzu POECK, Rat und Memoria, S. 286–335 und ders., Totengedenken, S. 175–232. In diesen Städten spielte speziell auch das Totengedenken für verstorbene Ratsmitglieder eine grosse Rolle, wurden dort doch auch Seelenmessen für diese durch die Stadtkasse finanziert wie das Beispiel Osnabrück zeigt (EBERHARDT, Van des stades, S. 195). In den Städten des schweizerischen und südwestdeutschen Raumes scheinen Stiftungen der Stadträte eine weniger grosse Rolle gehabt zu haben, wie etwa auch das Beispiel der Stadt Zürich im Spätmittelalter zeigt (DÖRNER, Kirche, S. 245–249).

1609 Staatsarchiv Schaffhausen, RP II, S. 350 (6 post Johannis et Pauli 1483): »Hand sich min herren erkannt, dz man hinfür jerlichs uff mittwochen in pfingstvirtagen Sandt Anstetten ain gulden an gold oder müntz ab dem rauthus geben sölle.«

1610 Laut Idiotikon, Bd. 1, Sp. 569 f. bedeutete »Esch« das Saatfeld bzw. die Flur; speziell auch »um d'Esch go« = feierliche Prozession zur Segnung der Kornzelge durch einen Priester. Siehe ebenfalls GRIMM, Deutsches Wörterbuch, Bd. 3, Sp. 1140 f.; Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. 3, Sp. 322 f.

1611 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Passivschuldenbuch 1506, S. 10; siehe Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Passivschuldenbuch 1471, S. 75. Der hl. Eustasius, Schüler und Begleiter des hl. Kolumban und ehemaliger Abt von Luxeuil (+ 625), war ein besonders für Hirnverletzte, Irrsinnige und Besessene angerufener Heiliger. Neben Schaffhausen besass auch noch St. Gallen Reliquien dieses Heiligen; Kapellen in Rain und in Malters (STÜCKELBERG, Saints, S. 160). Eustasiusreliquien kamen auch 1486 in das bis anhin zum Hl. Anstatt genannte Wallfahrtskirchlein bei Seitingen in der Nähe von Tuttligen (KELLER, Reclams

Ausgaben für Pacht-, Lehen-, Miet- und Grundzinse

Verschiedene Pacht-, Lehen- und Grundzinse musste die Stadt vor allem an das Kloster Allerheiligen zahlen. Schliesslich war der Abt von Allerheiligen ursprünglich der Stadtherr Schaffhausens und damit auch Inhaber der meisten Rechte sowie eines Grossteiles des städtischen Bodens. Im Laufe der Zeit wurden nun aber zahlreiche Rechte gegen jährliche Pacht- und Lehenszinshaltungen an Private, aber auch an die Stadt veräussert. Ebenso gelangten verschiedene Häuser und Marktbanken in den Besitz der Stadt, für die an das Kloster Grund- und Marktbankzins gezahlt werden mussten.¹⁶¹² Eine Zusammenstellung der verschiedenen an das Kloster Allerheiligen zu zahlenden Pacht-, Lehens- und Grundzinshaltungen sind im Passivschuldenbuch von 1471 in der Rubrik »Unserm herren dem abbt und dem gotzhus Allerhailigen« überliefert:

»Git man jerlichs 18 guldin zuo zins halb uff Bapp(is)te und halb uff Ewan(gelis)te von der müntz nach lut des übertrags.

Aber git man im jerlichs 1 margk silbers oder 6 guldin dafür vom saltzhoff uff wihenechten.

Git inn aber 2 lechs oder 16 ß hlr vom saltzhof fur baid lechs.

Git inn aber 4 lb hlr für alle zins und umb alle ire bengk und gerechtikait under der loben.

Git inn aber 1 legellen des besten land wins uff ir vasnacht.

Git inn aber 1 legellen desselben wins uff nativitat(is) Marie, ist 3 lb für baid legellen.

Dis obgeschribnen zinsen gond all an die abby.

So dann git man inn 14 ß hlr vom kouffhus an die jarzit nimp jetz der custor so lang es dem convent eben ist.

Aber 5 ß git man inn vom kouffhus an die custry.

Aber 6 ß vom werchhus an die custry.

Aber 1 pfund wachs von fronwag an die custry.

So dann git man inn zuo grundzins:

Iteem 1 ß von des hofmaistershus im saltzhof.

Item 1 ß vom kouffhus.

Lexikon der Heiligen, S. 189). Interessanterweise wird in den Stadtrechnungen der an den Heiligen gestifteten Zins ebenfalls zumeist unter dem Titel »Sant Antstatt« erwähnt (erstmal in Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 147 (1485/86), S. 14).

1612 Siehe z. B. die für Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 74 (1441), S. 45 überlieferten Grund- und Marktbankzinshaltungen: »It(em) 1 lb 7 ß 10 h zuo gruntzins den heren in das closter von der müntz, von des Lingken bangk und des Gabelhusers banck, vom saltzhof, von der schuol, von dem kouffhus, von der wäg, von der hofstatt an Hugly Spenglers huß, vom werckhus, von Gotz Schulthaissen turn, von dem klainen husly, nam her Berthold Wiechser uff mittwoch vor Lucie.«

Item 1 ß von der münzt.
 Item 8 hlr vom werchhus.
 Item 6 hlr von des werchmaisters hus.
 Item 1 ß von fronwag.
 It(em) 1 lb Martini ab Marti Payers banck.
 It(em) 30 ß ab Marti Andres banck.¹⁶¹³
 It(em) 5 ß ab Gretli Gältzers metzbanck.«¹⁶¹⁴

In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts waren die Naturalabgaben noch nicht in Geld festgesetzt, so dass bisweilen noch recht beträchtliche Beträge zur Beschaffung der Naturalabgaben bezahlt werden mussten: So mussten beispielsweise im krisenhaften Jahr 1438 2 ½ lb für zwei dem Abt zustehenden Lachse gezahlt werden; für einen Saum Wein in das Kloster wurden in diesem Jahr sogar 6 lb bezahlt.¹⁶¹⁵ Der Rat musste also ein Interesse daran haben, solche Natural- in Geldabgaben umzuwandeln.

Auch an andere Klöster hatte die Stadt geringfügige Pachtzinsen zu zahlen wie beispielsweise dem Benediktinerinnenkloster St. Agnes: Jährlich waren hier zwei Mutt Kernen »von der kattler benk wegen« zu bezahlen. Auch hier entrichteten die Stadtrechner den schuldigen Betrag zumeist nicht in natura, sondern angepasst an den gültigen Marktpreis die entsprechende Summe Geldes.¹⁶¹⁶

Gelegentlich mietete die Stadt vorübergehend auch verschiedene Gebäude in der Stadt: So wurden 4 lb als Mietzins an die Nonnen des Klosters Paradies im Rechnungsjahr 1438/39 für die Benutzung von deren städtischem Amtsgebäude (»Paradiser hus«) entrichtet.¹⁶¹⁷ Vermutlich benötigte die Stadt in diesen als krisenhaft bekannten Jahren das Amtshaus der Nonnen als Getreidelagerstätte. Laut dem Passivschuldenbuch von 1471 hatte der Rat ausdrücklich das Recht, einen Teil des Paradieserhauses zu nutzen.¹⁶¹⁸

Insgesamt betrug die Ausgaben, die für Pacht-, Lehen- und Mietzinse jährlich gezahlt werden mussten, kaum mehr als 30 fl. Zumeist wurden diese an das Kloster Allerheiligen zu zahlenden Gelder gegen dessen Steuer- und andere Schulden bei der Stadt aufgerechnet.

1613 Durchgestrichen.

1614 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Passivschuldenbuch 1471, S. 77f.

1615 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 67, S. 46.

1616 Siehe z. B. Staatsarchiv Schaffhausen, Agnesenamnt A 1, Bd. 1 (Rechnungen des Klosters St. Agnesen 1457–1466), fol. 1v (für das Jahr 1457): »Item enpfangen von der statt umb 2 mt kernen von der kattler benk wegen 3 lb.« Ebd., fol. 44r (für das Jahr 1460): »Item anpfangen von der stat umb 2 mt kernen 2 lb 8 ß von der kattler benk wegen.«

1617 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 66, S. 31: 4 lb »Uolrichen Schnider als man Paradieser hus brucht der statt.«

1618 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Passivschuldenbuch 1471, S. 144: »Item 4 guldin gen zuo stür die frowe(n) im Paradiß dafür laussen sy min here(n) ir hus nutze(n) und niesen unde(r) dem erste(n) gemach uff der erd.« Endgültig gelangte das Paradieserhaus im Jahre 1574 in den Besitz der Stadt (SCHIB, Geschichte, S. 307, Anm. 56).

Sozialausgaben und Subventionen

Eigentliche Sozialleistungen im engeren Sinne wie beispielsweise die Altersfürsorge oder Leistungen zur Volksgesundheit tauchen in den Schaffhauser Stadtrechnungen während des 15. Jahrhunderts praktisch gar nicht oder nur am Rande auf. Dies beruht auf der Tatsache, dass die Altersfürsorge wie auch die Gesundheitsversorgung vom Mittelalter bis weit in die Neuzeit eine auf einer rein familiären oder zünftischen Basis organisierte Angelegenheit war. Mit der Verselbständigung und dem Anwachsen der städtischen Gemeinwesen konnte diese Fürsorgetätigkeit von einer zunehmend anomymen werdenden Gesellschaft nicht mehr vollständig wahrgenommen werden. Neue Institutionen für die Fürsorgetätigkeit wurden deshalb von den Städten geschaffen. Diese standen im späteren Mittelalter gewöhnlich vollständig unter der Kontrolle des städtischen Rates; sämtliche inneren und äusseren Angelegenheiten dieser Sozialeinrichtungen wurden von diesem bestimmt. Spezielle Pfleger aus den Reihen des Rates überwachten die Verwaltung dieser städtischen Stiftungen. Finanziert wurden diese Sozialeinrichtungen durch Vergabungen und Schenkungen der Bürger. So hatte sich eine ausserhalb des eigentlichen Stadthaushalts organisierte Sozialfürsorge allmählich etabliert.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Ausgaben für soziale Zwecke wie auch für Subventionen innerhalb der Stadtrechnungen von absoluter Bedeutungslosigkeit waren und jährlich nur einen winzigen Bruchteil an den jährlichen Ausgaben ausmachten. Zumeist brachte die Stadtkasse hierfür jährlich kaum mehr als 10fl auf.¹⁶¹⁹

a) Städtische Almosenzahlungen an Bettler, Vaganten, Behinderte, Verunfallte und Kranke

Obwohl der Grossteil der Sozialausgaben über die städtischen Sozialinstitutionen und über deren Kassen lief,¹⁶²⁰ finden sich auch in den Schaffhauser Stadtrechnungen gelegentliche Zahlungen für Bedürftige. Häufig hatten solche Almosen »durch gotz willen« allerdings eher den Zweck, vor allem auswärtige Sozialbedürftige wieder loszuwerden, indem diesen ein kleiner Geldbetrag geschenkt wurde, damit sie die Stadt wieder verliessen.¹⁶²¹ Auch Geisteskranke wurden gelegentlich aus der Stadt geführt.¹⁶²² Almosen aus der Stadtkasse wurden vereinzelt auch an Personen gegeben, welche eine spezielle oder besonders spektakuläre Behinderung hatten.¹⁶²³ Manchmal scheint aber auch einfach der aus-

1619 Allgemein zur Bedeutung von Sozialausgaben in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten: BINGENER/FOUQUET/FUHRMANN, Almosen und Sozialleistungen, S. 41–62.

1620 Siehe hierzu weiter unten S. 491–551.

1621 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 27 (1422), S. 53: »It(em) 3ß ainr frowen ging mit ainem kind, schikt man enweg darüber, dz si nit in den spital kom.« Bd. 31 (1425), S. 47: »It(em) 1lb hlrl der siechen frowen, die da under dem rätthus lag, daz si enweg gieng.«

1622 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 3 (1402/03), S. 24: 2ß »umb brot unsinnigen lüten, die man enweg fuort.« Bd. 7 (1408/09), S. 73: 2ß »Ludwig Hirt(en) fuort ain unsinnig wipp enweg.« Ebd., S. 83: 2ß Lohn an einen Knecht, »der ain unsinnig ain mil vo(n) der statt« wegfürte.

1623 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 41 (1429), S. 49: »It(em) 10ß ain krüpel, d(er) uf den henden gieng.« Bd. 94 (1447/48), S. 9: »It(em) 10ß dem ubel gehörenden man.«

sergewöhnliche Name eines Vagabunden die Stadtrechner zu einem Almosen bewegt zu haben.¹⁶²⁴ Auch Kleiderspenden sind vereinzelt belegt.¹⁶²⁵ Selten wurden Gelder zur Unterstützung kranker Stadtbewohner aus der Stadtkasse gezahlt.¹⁶²⁶ Auch Verunfallte erhielten in seltenen Fällen kleine Unterstützungsbeiträge.¹⁶²⁷ Solche Unterstützungszahlungen blieben vereinzelt; auch lassen sich keine längerfristigen Zahlungen aus der Stadtkasse an solche Personen feststellen. Die punktuelle Unterstützung von Armen und Hilfsbedürftigen durch die Ratsobrigkeit war weniger mit einer Idee von »Sozialhilfe« verbunden; in weitaus stärkerem Masse dienten diese Almosenspenden der Herrschaftsrepräsentation. In erster Linie gewährte der Rat Mildtätigkeiten aus der Stadtkasse in denjenigen Fällen, in denen er es für politisch wichtig und nützlich erachtete.¹⁶²⁸ Während des gesamten 15. Jahrhunderts blieben die Almosenaufwendungen aus der Stadtkasse punktuell und individuell; sie erlangten keine Regelmässigkeit.¹⁶²⁹ Die zunehmend restriktivere Behandlung von Bettlern zeigt sich in den Stadtrechnungen besonders ab den 1480er Jahren: Während durch die Stadtkasse finanzierte Almosenspenden an Bettler eher nachliessen, finden sich in den Stadtrechnungen unter der Rubrik »gefangen und hengkerlon«, also den Ausgaben für den Strafvollzug, vermehrt Ausgaben für die Bestrafung von Bettlern.¹⁶³⁰

b) Unterstützung für Taufjuden, Zigeuner und Flüchtlinge

Juden, die sich taufen liessen oder aber auch zur Taufe gezwungen wurden und damit zum Christentum übertraten, mussten auf ihr aus Wuchergeschäften erworbenes Vermögen verzichten und riskierten damit, künftig ein Bettlerdasein führen zu müssen.¹⁶³¹ Aber auch Juden, die ihren Lebensunterhalt nicht mit Geldgeschäften verdienten und wohl zu meist den unteren Schichten angehörten, fielen durch sämtliche sozialen Netze mit ihrer

1624 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 94 (1447/48), S. 7: »It(em) 8ß aim varenden man, haißt Römsch Rich.«

1625 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 97 (1449/50), S. 67: 12ß »Hannsen Schmid umb 4 eln hotzen aim armen kneblin ist yetz im spital.«

1626 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 90 (1447), S. 75: 1 fl »Jeglin Möschlin geschenckt d(u)rch got von sins suns bresten wegen, hiess der burgermeister.«

1627 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 56 (1434), S. 27: »It(em) 10ß aim armen knecht, der by dem fur am Rin wund wärd, als in holtz schluog.«

1628 WECHSLER, *Ehre und Politik*, S. 292 f.

1629 In einzelnen anderen Städten gab es eigene Rubriken, in denen städtische Fürsorgeleistungen innerhalb der Stadtrechnungen verbucht wurden: In Osnabrück wurde beispielsweise im 15. Jahrhundert ein eigener Rechnungsposten »arme lude cledinge« (Kleiderausgaben für arme Leute) geführt (EBERHARDT, *Van des stades wegene*, S. 136–141).

1630 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 145 (1483/84), S. 123: 2ß »von zwayer bettler wegen zering«; Bd. 147 (1485/86), S. 124: 7ß »von bettler Uolrich Rischacher (Ratsknecht)«; Bd. 149 (1487/88), S. 149: 4ß 10h »Hanns Fedrer von ains bettlers wegen, stalt man in branger.«

1631 Allgemein zu den Taufjuden: GRAUS, *Pest-Geissler-Judenmorde*, S. 260–271; zu Taufjuden im Bodenseeraum BURMEISTER, *Medinat Bodase*, Bd. 2, S. 165–172. Siehe auch MENTGEN, *Jüdische Proselyten*, S. 117–139.

mehr oder weniger freiwilligen Konvertierung zum christlichen Glauben.¹⁶³² Denn die durch die innerhalb der jüdischen Gemeinden geübte Sozialfürsorge (bezeugt vor allem durch die Responenliteratur¹⁶³³) fiel nunmehr weg; die neuen Christen wurden durch ihre ehemaligen Glaubensbrüder und -schwestern zumeist mit grosser Feindseligkeit und Hass betrachtet.¹⁶³⁴ In diese Bresche mussten dann Christen einspringen: Bischöfe unterstützten Neophyten relativ häufig mit Bettelbriefen. Auch aus der Schaffhauser Stadtkasse sind ganz vereinzelt Unterstützungen in Form von Geld für Taufjuden belegt: So erhielt ein getaufter Jude im Rechnungsjahr 1396/97 1 lb,¹⁶³⁵ 1429 erhielt eine getaufte Jüdin sogar 5 lb.¹⁶³⁶ Solche Spenden finden sich in den Stadtrechnungen aber nur ganz sporadisch und blieben eine einmalige Sache.¹⁶³⁷ Diese Spenden erhielten solche Taufjuden wohl aufgrund des Vorweisens eines Bettelbriefes, wie dies auch für andere Personengruppen belegt ist.¹⁶³⁸

Aber auch in Vergabungen von Privatpersonen wurden gelegentlich getaufte Juden berücksichtigt: So bedachte beispielsweise der Schaffhauser Bürger Wernher zum Tor »der gedoften Judinen« in seinem vor 1387 errichteten Seelgerät ebenfalls mit einem Anteil.¹⁶³⁹ Dass einzelne getaufte Juden in Schaffhausen durchaus eine gewisse, wenn auch »unterschichtige« Existenz aufbauen konnten, zeigt die Erwähnung eines »getoftern juden ... mit dem krusen haur« im Zusammenhang mit einem Frevelbucheintrag: Er war verheiratet und er ging »an das murwerk«, war also im Bauhandwerk tätig.¹⁶⁴⁰

1632 Die Rückkehr eines getauften Juden zum Glauben seiner Väter war selbst für einen Zwangsgetauften nicht mehr möglich, obwohl die offizielle Kirche die Zwangstaufe von Juden ablehnte: Eine Wiederannahme des jüdischen Glaubens zog unweigerlich den Tod durch Verbrennen auf dem Scheiterhaufen als Ketzer nach sich (GRAUS, Pest-Geissler-Judenmorde, S. 262 u. 268 f.).

1633 Ebd., S. 254, Anm. 40.

1634 Über die Anfeindung eines getauften Juden durch seine ehemaligen jüdischen Glaubensbrüder Ende der 1460er Jahre in Schaffhausen berichtet HARDER, Ansiedlung, S. 56 f. Schon zu Beginn der 1460er Jahre war es zu Differenzen gekommen, nachdem ein getaufter Jude namens Gallus noch als Jude einen Sohn gezeugt hatte, der nach seiner Taufe zur Welt gekommen war. Daraufhin kam es zu Streitigkeiten innerhalb der jüdischen Gemeinde Schaffhausens, da einzelne Gemeindeglieder eine jüdische Erziehung des Knaben forderten. Schlussendlich entschied der als Richter beigerufene Generalvikar von Konstanz, dass der Knabe in christlichem Glauben erzogen werden müsse (BURMEISTER, Medinat bodase II, S. 169 f.). Allgemein zu den Anfeindungen von Juden gegenüber den Taufjuden GRAUS, Pest-Geissler-Judenmorde, S. 266 f.

1635 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 1, S. 28.

1636 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 44, S. 45.

1637 Eine Unterstützung von getauften Juden im 15. Jahrhundert ist auch aus den Seckelmeisterrechnungen von Solothurn überliefert (MORGENTHALER, Kulturgeschichtliche Notizen Bd. 21, S. 59).

1638 Siehe z. B. den Bettelbrief, den der Zürcher Rat für Matheus Sebastian Lampade von Constantinopel 1471 ausstellte (siehe weiter unten S. 390). Auch der Schaffhauser Rat gewährte Bettelbriefe: So stellte er beispielsweise 1389 – natürlich in eigenem Interesse – einen Bettelbrief zugunsten des im Jahre 1372 durch Feuer zerstörten Heiliggeistspitals aus (Urk 1230, abgedruckt in RÜEGER I, S. 325, Anm. 1). 1413 erliessen der Bürgermeister und Rat von Schaffhausen einen Bettelbrief zugunsten des ihnen bürgerrechtlich verbundenen Klarissenklosters Paradies (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1544).

1639 RÜEGER II, S. 997 f., Anm. 11.

1640 Staatsarchiv Schaffhausen, Justiz C 1/1, Frevelbuch (1368-ca. 1387), fol. 10r. Siehe hierzu auch BURMEISTER, Medinat bodase II, S. 166.

Deutlich häufigere Belege als für die Unterstützung von Taufjuden lassen sich in den Stadtrechnungen Einträge für die finanzielle Beihilfe von durchziehenden Zigeunern finden. Die Zigeuner erreichten Mitteleuropa auf ihrem Weg nach Westen zu Beginn des 15. Jahrhunderts. Eine eigentliche Diskriminierung dieser mobilen Bevölkerungsgruppe lässt sich zu diesem Zeitpunkt noch kaum feststellen; vielmehr wurden sie als reuige Sünder christlichen Glaubens oder aber auch als von Ungläubigen vertriebene Christen betrachtet. Zum Teil erhielten sie aufgrund solcher dem religiösen Denken der damaligen Zeit entsprechenden Auffassungen sogar Geleitsbriefe kaiserlicher und landesherrlicher Provenienz. Schon bald lässt sich aber eine deutlich negativere Einstellung in den Quellen gegenüber den Zigeunern feststellen, welche in zunehmendem Masse von Abwehr- und eigentlichen Ausweisungsmassnahmen begleitet waren.¹⁶⁴¹ Solche Massnahmen lassen sich speziell in verschiedenen Beschlüssen der eidgenössischen Tagsatzung seit den 1470er Jahren erkennen, die wiederholt das Problem der Zigeuner behandeln (1471, 1510, 1516, 1525, 1527, 1530, 1532) und diesen das Betreten des Gebietes der Eidgenossenschaft wiederholt verboten wurde.¹⁶⁴² Unverkennbar lassen sich gewisse Parallelen zur Behandlung und zum Vorgehen gegenüber fremden und »starken« Bettlern seitens der eidgenössischen Tagsatzung wie auch der einzelnen Orte und Zugewandten feststellen.¹⁶⁴³ Die praktische Umsetzung dieser zunehmend restriktiven Behandlung der Zigeuner zeigt sich auch im eidgenössischen Ort Schaffhausen: Hans Stockar berichtet zum Jahr 1528, wie eine Gruppe von Zigeunern – Männer, Frauen, Kinder – gefangen genommen, auf dem Rathaus gefoltert und schliesslich dauernd des Landes verwiesen wurde.¹⁶⁴⁴

Soweit dies ersichtlich ist, wurden erstmals im Rechnungsband von 1432 Zigeuner erwähnt: Je 1 lb für Brot und Wein wurden »den zignern« durch die Stadtkasse gezahlt. Gleichzeitig wurden aber auch zwei Wächter mit 34 ß entlohnt, »als si der zigin(er) hüten 5 tag und 5 näht.«¹⁶⁴⁵ Dies ist geradezu symptomatisch und weist deutlich auf das Misstrauen gegenüber dieser Bevölkerungsgruppe hin: Sooft die Stadtkasse Spenden auszahlte, sooft wurden auch regelmässig Kosten für die Bewachung der Zigeuner in den Stadtrech-

1641 Zu den Zigeunern die knappen Ausführungen im Kontext der Beurteilung von spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Randgruppen bei v. HIPPEL, Armut, S. 41–44, 100 f. u. 142 f.

1642 FRASER, Gypsies, S. 91 f.

1643 Zum Vorgehen gegenüber den fremden und »starken« Bettlern in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft: GILOMEN, Armut, S. 123.

1644 STOCKAR, Jerusalemfahrt, S. 160: »Uff dye zitt komand zyeguner har, und dye fye[e]ng man, wyb und kinder und dy mian, und für uff rathus, und mardaratt myan ubel und lyes sy dan wyder gon und verbott inen das land mir heren und das sy numen komen.« Ein sehr negatives Bild der Zigeuner zeichnet auch RÜEGER I, S. 587: »Um obgemelts iar des Herren, namlich 1419, oder zwei iar darvor erzeugtend sich erstlich die Ziginer in unseren landen und anderen orten tütscher nation, ein schwarz, unflätig, wüest und gar diebisch volk. Si gabend für, wie si uß klein Egypten kemind, hand ire grafen und herren under inen rüend sich grosser freiheiten, so si von keiser Sigmunden empfangen. Dise ersten Ziginer mögend wol etwas bessers oder frommer gewesen sin dann die hüwtigen, vor denen uf dem land nüt sicher ist, so diebisch, veruocht und gottlos volk sind si.«

1645 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 53 (1432), S. 45.

nungen verbucht.¹⁶⁴⁶ Die Spenden, welche den Zigeunern »durch gotz willen« gegeben wurden, bestanden häufig aus Lebensmitteln (Brot und Wein), gelegentlich wurde auch Bargeld gespendet.¹⁶⁴⁷ Um besondere Gebefreudigkeit zu erlangen, zogen einzelne Zigeunergruppen auch unter Anführung eines »Grafen« oder »Fürsten« durch die Lande und behaupteten, aus Kleinägypten zu stammen.¹⁶⁴⁸ Auch in Schaffhausen zog zu Beginn des Jahres 1482 eine Zigeunergruppe unter der Führung eines angeblichen Grafen »us dem klenen Egipten« in der Stadt ein; aus der Stadtkasse erhielten sie 2 fl.¹⁶⁴⁹ Der Einzug in die Stadt zu Beginn des Jahres deutet auf eine geplante Aktion der Zigeunergruppe hin, galten doch der Neujahrsbeginn wie auch andere über das Jahr verteilte Festtage als beliebte Termine, an denen Heischebräuche geübt wurden.¹⁶⁵⁰

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erhielten auch einzelne, aufgrund der Eroberung von Konstantinopel im Jahre 1453 durch die Türken nach Mitteleuropa geflohene Griechen Unterstützung durch die Schaffhauser Stadtkasse. Die Unterstützung solcher Flüchtlinge ist auch aus anderen Städten im Gebiet der heutigen Schweiz überliefert.¹⁶⁵¹ Verschiedentlich sind auch eigentliche Bettel- bzw. Geleitsbriefe für einzelne solcher asylsuchender Personen belegt, wie etwa der 1471 ausgestellte Brief für Matheus Sebastianis Lampade von Constantinopel zeigt.¹⁶⁵²

1646 Siehe z. B. auch Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 67 (1438), S. 45: 12ß »dem Vogler von den signern 4 tag zuo huotent.« S. 46: 10ß »Hansen Murer umb brot den zeginern.«

1647 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 100 (1450), S. 76: »It(em) 2 lb den ziginern so zu Nunkilch lagend, die man inen durch gotz willen gab.« Bd. 107 (1452), S. 75: »It(em) 2 lb geschenk den signern wurdent dem Merishuser, zunftmaister.« Bd. 137 (1469/70), S. 183: 2 lb »den zigginer d(o)m(ini)ca an(te) Nicola.«

1648 Allgemein hierzu: FRASER, Gypsies, S. 47f., 53f., 65, 69f. etc.

1649 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 141 (1481/82), S. 143: »It(em) 2 guld(en) hiesien min her(en) ain haiden gen, d(a) sy mitt her zuchen uf dz núw jar grauf us dem klenen Egipten.«

1650 Zum Versuch des Schaffhauser Rates schon im 14. Jahrhundert die Heischebräuche an Feiertagen einzuschränken siehe S. 482f.

1651 Siehe z. B. die Belege für die Stadt Solothurn in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bei MORGENTHALER, Kulturgeschichtliche Notizen Bd. 21, S. 59.

1652 Staatsarchiv Schaffhausen, Korrespondenzen I, 108. Der Zürcher Rat stellte die folgende Empfehlung an den Schaffhauser Rat adressiert für Matheus Sebastian Lampade von Constantinopel aus: »Unnser frúntlich willig dienst alle zitt zuovor ersamen wissen sundern guotten frúnd und getrüwen lieben eydnossen. Der streng her Matheus Sebastian Lampade von Constantinopel, zöger dis briefs, hatt úns etwavil gelophafftiger fúrdung von vil hochmechtigen kúngen, fúrsten, herren und stetten zógt, sunderlich daby mercklich uff innhalt der bryeff zúvorstend geben wie er zú Constantinopel von erlichem stamen, hochem wessen und güttem herkomen vor und ee das von dem túrgen gewinnen, gesessen und gewesen sy und ee er hab wellen cristelichs globens verlognen und dem abt retten ee haut er das alles hinder im verlassen / ouch daby mütter, brúder und schwóstern verlorn und wann er nun also durch cristenlichs globens willen von hohen eren, grossem stant und gútt in sölích armútt gangen und komen so ist loblich und billich von cristenlicher natur einem yeden cristen menschen solich sin ellend ettwas zú hertzen zú nehmen und im das crútz des mitlidens hellffen zú tragen sunder ouch sin vermúgen mit zú teilen, als wir dann nitt zwifeln úwer liebe das hoch und bas wisse zú bedencken, dann wir davon schriben können, harumb bittend wir úwer ersamkeit mitt flissigem ernst ir wellent úch denselben gúttten hern lassen empfelhen sin und uwer hilf im mitt teilen, hoffent wir das ir von dem almechtigen gott lon dadurch empfhant. Geben an der jungen faßnacht abitt anno etc. LXXp(r)imo (1471).« Dieser griechische Türkenflüchtling erhielt schon 1470

c) Finanzielle Unterstützung von Wallfahrten und Prozessionen

Wiederholt wurden auch einzelne Wallfahrten und Prozessionen durch die Stadtkasse unterstützt:¹⁶⁵³ So zahlten die Stadtrechner beispielsweise schon im ersten überlieferten Rechnungsjahr 1396/97 10ß an die Sondersiechen, »do man den ersten krützung tett.« Auch die Barfüssermönche erhielten anlässlich dieser Prozession 10ß.¹⁶⁵⁴ Ebenso wurde den Insassen des Sondersiechenhauses auf der Staig 1401/02 1 lb übergeben¹⁶⁵⁵ wie auch im Rechnungsjahr 1409/10 1 lb, »do sy den krützung uff Griessbach daten.«¹⁶⁵⁶ Im folgenden Jahr wurden die Sondersiechen (»kinder uff der Staig«) auf ihrer Wallfahrt wiederum mit 1 lb unterstützt.¹⁶⁵⁷ Bei dieser Wallfahrt der Sondersiechen scheint es sich also um eine regelmässig jährlich stattfindende Prozession gehandelt zu haben. 1448 wurde Wallfahrern aus dem Klettgau 4 lb an ihr Mahl geschenkt, nachdem sie nach Schaffhausen gekommen waren.¹⁶⁵⁸ Auch die im Spätmittelalter hohe Popularität geniessende Fronleichnamsprozession verursachte Kosten für die Stadtkasse:¹⁶⁵⁹ An die »kinder« wurden »mütschellen«, spezielle Brötchen, ausgeteilt.¹⁶⁶⁰ Ebenso wurde das Rathaus speziell geschmückt.¹⁶⁶¹ Auch die grosse Kinderwallfahrt zum Mont Saint Michel in Frankreich wurde mit Geldern aus der Stadtkasse unterstützt.¹⁶⁶²

einen Empfehlungsbrief des Bürgermeisters und Rates von Basel: Sie empfahlen den geflohenen Griechen dem Rat von Luzern zum besonderen Schutz und Fürsorge (SIEBER-LEHMANN, »Teutsche Nation«, S. 580). Eine solche Unterstützung von Griechen, die vor den Türken geflohen waren, ist keine vereinzelte Sache: Beispielsweise erging unter Bischof Hermann von Breitenlandenbergr vermutlich um 1474 eine Aufforderung an die Geistlichkeit von Stadt und Bistum Konstanz zur Unterstützung der beiden Edlen Michael Scobaticus de Spontorbo und Demetrius Dragomir von Korinth. Diese waren durch die Türken beraubt und gefangengenommen worden und schliesslich aus dieser Gefangenschaft entkommen. Wenn jemand diese mit Almosen unterstützte, wurde diesem Wohltäter ein Ablass von 40 Tagen versprochen (REC IV, Nr. 14193).

1653 Allgemein zu Prozessionen in spätmittelalterlichen Städten: LÖTHER, *Prozessionen*.

1654 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 1, S. 25.

1655 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 2, S. 57.

1656 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 8, S. 182. Im 15. Jahrhundert existierte auf dem Hof Griesbach, welcher ca. 4 Kilometer in nordwestlicher Richtung vom Stadtzentrum Schaffhausens entfernt liegt, ein Bruderhaus samt einer Kapelle (FRAUENFELDER, *Kunstdenkmäler III*, S. 340; WILTS, *Schaffhausen*, Griesbach, S. 653).

1657 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 10 (1410/11), S. 79: 1 lb »den kinder uff der Staig um den krützung.«

1658 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 93, S. 87: 4 lb »schancken min heren den uß dem Cleggow, die mit krützung hie weren an dz mal.«

1659 Eine durch den Rat festgesetzte Prozessionsordnung ist im Ratsprotokoll aus dem Jahre 1468 überliefert (zitiert bei FRAUENFELDER, *Exaudi*, S. 306).

1660 Siehe z. B. Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 90 (1447), S. 75: 34ß »dem Krumenschenckel und dem Vogt umb mütschellen den kinder uff unsers herren fronlichnam tag.« Bd. 101 (1451), S. 84: 35ß »Hainrich Murer umb mütschellen den kinder uff Corp(or)is xpi.« Ebd., S. 85: 8ß »Wißbröttlin umb mütschellen unsers h(e)rn fronlichnamstag anno (14)51.«

1661 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 90 (1447), S. 74: 8 h »umb meyen für dz rathus.« Bd. 93 (1448), S. 86: 5 h »umb mayen uff unsers herren tag.«

1662 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 117 (1457/58), S. 124: 9 lb 17ß in Form von Nahrungsmitt-

d) Subventionszahlungen an Klöster und Kirchen

Gelegentlich lassen sich auch Zahlungen an die in der Stadt ansässigen Klöster feststellen. Regelmässig erhielten etwa die jungen Mönche des Klosters Allerheiligen »für ain guot jar«, also zum Jahresanfang, 2ß aus der Stadtkasse.¹⁶⁶³ Ebenso wurde dem Lesmeister der Barfüssermönche jeweils ein eigentlicher Jahreslohn für seine Predigten aus der Stadtkasse ausbezahlt, zumeist 5lb, gelegentlich aber auch 5 oder 6 fl.¹⁶⁶⁴ Verschiedentlich wurden auch sonst den Barfüssern Subventionen aus der Stadtkasse gezahlt: So erhielten die Franziskaner im Rechnungsjahr 1436/37 auf Geheiss des Rates 10lb;¹⁶⁶⁵ 1438/39 wurden erneut 10lb an sie ausgehändigt.¹⁶⁶⁶ 1447/48 wurden 7fl »den barfuossen und irem kappittel in pfingsten« geschenkt;¹⁶⁶⁷ 1519/20 stiftete der Rat den Barfüssern eine Glasscheibe im Werte von 5fl in deren Bibliothek.¹⁶⁶⁸ Auch Weinspenden wurden vereinzelt durch die Stadtkasse finanziert wie beispielsweise im Rechnungsjahr 1409/10, als der Rat zwei Kannen Wein im Werte von 10½ß 2h »den barfuossen zuo ir kilwy« spendete.¹⁶⁶⁹ In diesen Zahlungen drückt sich die besondere Verbundenheit der Stadtbürgerschaft mit den Minoriten aus; in der Subventionierung der franziskanischen Lesemeister durch die Stadtkasse zeigt sich im übrigen auch das besondere Interesse des Rates an guten Predigern. Im Spätmittelalter wurde die seelsorgerische Betreuung der Bevölkerung durch gute Prediger für immer wichtiger erachtet; Stadträte fühlten sich für die Einrichtung von Predigerstellen verantwortlich und richteten Prädikaturen ein¹⁶⁷⁰ Die Predigt wurde vor allem durch die

teln und Geld wurden »geschenkt Sant Michels kindan« (Kinderwallfahrt zum Mont Saint Michel in der Normandie). Allgemein zu dieser Kinderwallfahrt: GÄBLER, *Kinderwallfahrten*, S.221–331. Dort findet sich auf S.244f., Anm.3 eine Transkription der im Rechnungsbuch überlieferten 21 Rechnungsposten. Die Stadtobrigkeit versorgte die durchziehenden Kinder mit Fleisch, Schmalz, Fisch, Käse, Wein und anderem. Ausserdem wurden den von Schaffhausen Anfang Mai 1458 (»inventione cruzis im meyen«= 3. Mai) ausziehenden Kindern 2lb in ihre Reisekasse gelegt.

1663 Siehe z. B. Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 32 (1425), S. 80; Bd. 49 (1431/32), S. 35; Bd. 52 (1432/33), S. 35; Bd. 94 (1447/48), S. 7 etc.

1664 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 8 (1408/09), S. 190: 4lb »dem lesmaister«; Bd. 15 (1415), S. 65: 5lb »dem lesmaister«; Bd. 24 (1419/20), S. 67: 5lb »dem lesmaister, als man aim lesmaister dez jars git«; Bd. 52 (1427/28), S. 52: 5lb »dem lesmaister zuo den barfuossen ... von sinen predigen«; Bd. 45 (1429/30), S. 52: 5fl »dem penitencier, als er uns die vaste predigott hatt«; Bd. 47 (1430/31), S. 41: 6fl »dem penitencyer umb sine guoten wort«; Bd. 49 (1431/32), S. 36: 5lb »dem lesmaister sin jargelt«; Bd. 52 (1432/33), S. 36: 5lb »dem lesmaister zuo den barfuossen von des bredigen wegen«; Bd. 56 (1434), S. 19: 5lb »dem lesmaister zuo den barfuossen geschenkt«; Bd. 64 (1436/37), S. 37: 5fl »dem lesmaister«; Bd. 103 (1450/51), S. 79: »It(em) 5lb her Hannsen Nagel lesmaister in den osterfirtagen«; Bd. 125 (1462/63), S. 115: 1fl wurde »dem lesmaister dem Payer als er anweg kam«; Bd. 159 (1497/98), S. 180: 2fl »dem lesmaister sab(ato) Cantate.«

1665 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 64, S. 37.

1666 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 66, S. 32.

1667 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 94, S. 9.

1668 FRAUENFELDER, *Barfüsserkloster Schaffhausen*, S. 242, Anm. 6. Zur Schaffhauser Barfüsserbibliothek: GAMPER, *Handschriften*, S. 45–47.

1669 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 8, S. 183.

1670 HECKER, *Bettelorden und Bürgertum*, S. 129; siehe auch UTZ-TREMP, *Kirche*, S. 99f.

Bettelordensmönche gepflegt.¹⁶⁷¹ Eigentliche Subventionszahlungen an sonstige in der Stadt ansässige Klöster anderer Ordensrichtung lassen sich nur selten feststellen. Einzig die in der Repfergasse ansässigen Drittordensschwwestern erhielten jeweils zu Jahresbeginn einen Viertel Salz, finanziert durch die Stadtkasse.¹⁶⁷² Ebenso erhielten sie im Rechnungsjahr 1497/98 verschiedene Eimer von der Stadt geschenkt.¹⁶⁷³

Für das 15. Jahrhundert lassen sich praktisch keine Spenden an auswärtige Kirchen, Klöster und Kapellen belegen. Einzig im Rechnungsjahr 1497/98 spendete die Stadtkasse 1 fl »an ain kilchen gen Underwald«,¹⁶⁷⁴ was deutlich die engere Einbindung Schaffhausens an die Eidgenossenschaft zeigt.

e) Ausgaben für das Medizinal- und Gesundheitswesen

Vereinzelt wurden auch spezielle Aufwendungen im Medizinal- und Gesundheitsbereich finanziert.¹⁶⁷⁵ Bereits in der ersten überlieferten Stadtrechnung von 1396/97 wurden einem »maister Peter dem arzat« 6 fl gezahlt.¹⁶⁷⁶ 1401/02 wurden »dem apotegger« ebenfalls 6 fl ausgehändigt.¹⁶⁷⁷ Dies scheinen allerdings noch keine regelmässigen Zahlungen für die Besoldung eines Arztes oder Apothekers gewesen zu sein. Erst später tauchen regelmässige Aufwendungen für medizinisches Personal auf: So lassen sich beispielsweise während der 1420er und 1430er Jahre Ausgaben für den Wundarzt Meister Hans Scherer von Bondorf feststellen. Jährlich erhielt dieser auf Martini einen Grundlohn von 4 lb.¹⁶⁷⁸ Ärztliche Leistungen wurden zusätzlich vergütet: So erhielt Meister Hans 1435 das äusserst hohe Honorar von 10 lb, als er einem in städtischen Diensten verunfallten Zimmerknecht ein Bein amputieren musste.¹⁶⁷⁹ Zumeist hatten solche Wundärzte bzw. Chirurgen keine akademische Ausbildung. In den Städten des deutschsprachigen Raumes übten diese

1671 Zur grossen Bedeutung der Bettelordensmönche für die Predigt im Spätmittelalter: HECKER, Bettelorden und Bürgertum, S. 121–125.

1672 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 133 (1466/67), S. 171: 10ß für einen Viertel Salz »den swe-stran zuo aim guotten jar«; Bd. 145 (1483/84), S. 143: 10ß 8 h den Schwestern für ein Viertel Salz »zum guotten jar«.

1673 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 159 (1497/98), S. 175: 1ß 9 h »den swöstren 2 gelten 1 kübel.«

1674 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 159, S. 175.

1675 Allgemein zu Medizin und Bedeutung der Medizinalberufe in der städtischen Gesellschaft des Spätmittelalters: KINTZINGER, Status Medicorum, S. 63–91.

1676 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 1, S. 28.

1677 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 2, S. 59.

1678 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 36, S. 103: »Wir gebent Hans Scher(er) von Bondorff 4 lb zuom iar, dz er der statt warten sol und vaht sin iar an Martini anno (14)26 et finit Martini (14)27.« Zahlungen belegt in den Rechnungsjahren 1429, 1432, 1434, 1435, 1438 in der Rubrik »stattgewerb« innerhalb der Stadtrechnungen.

1679 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 57, S. 43, Rubrik »stattgewerb«: »It(em) 10 lb maister Hans scherer von des zimberknechtes wegen der fiel und man im das bain abschluog.« Weitere Inanspruchnahme der ärztlichen Künste des Meister Hans im Rechnungsjahr 1436/37 (Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 64, S. 36, Rubrik »stattgewerb«).

»geschworenen Chirurgen« nicht selten gerichtsärztliche und sanitätspolizeiliche Funktionen aus; aus Mangel an akademisch ausgebildeten Ärzten wie auch wegen der teilweise unerschwinglich hohen Arzthonorare wurden diese Chirurgen von weiten Kreisen der Bevölkerung konsultiert.¹⁶⁸⁰ Zudem waren die Chirurgen die eigentlichen »Praktiker«, welche die Operationen machten, während die akademisch gebildeten Ärzte sich zumeist theoretisch mit Krankheiten beschäftigten.¹⁶⁸¹ Ein festbesoldeter Stadtarzt, der über eine akademische Ausbildung verfügte, taucht in den städtischen Lohnlisten Schaffhausens erst im 16. Jahrhundert auf.¹⁶⁸²

Spezielle Beachtung fand auch die Versorgung von schwangeren und gebärenden Frauen: Auf öffentliche Kosten unterhaltene Hebammen tauchen in den Städten seit dem 15. Jahrhundert auf.¹⁶⁸³ Daneben dienten die in einer amtleutenähnlichen Stellung stehenden Hebammen aber auch als Überwachungsorgane zur Verhinderung von Abtreibungen und Kindsmord.¹⁶⁸⁴ Auch in Schaffhausen werden seit dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts öffentlich besoldete Hebammen in den Quellen erwähnt: Ab 1481/82 tauchen jeweils zwei bis drei Hebammen in den Lohnlisten der städtischen Amtleute auf. Sie erhielten pro Jahr ein sogenanntes »wartgelt« in der Höhe von zumeist 1 fl oder 1 lb. Einzelne Hebammen genossen auch Steuerfreiheit als Entlohnung oder ein Anteil an ihrer Behausung wurde durch die Stadt gezahlt. Ansonsten erhielten sie den Lohn von denjenigen Leuten, die ihre Dienste in Anspruch nahmen.¹⁶⁸⁵ Zum Gesundheitswesen müssen wohl auch die Entschädigungsgelder gezahlt werden, welche jeweils ein Ratsknecht für die Begleitung einer des Aussatzes verdächtigen Person an die Siechenschau in Konstanz respektive Kreuzlingen erhielt.¹⁶⁸⁶ Nach Einführung der Reformation wurde die Siechenschau in

1680 SCHMITZ, Stadtarzt, S. 23. Der Aufsatz von STEINEGGER, Handwerk, S. 157–173 bietet für die Tätigkeit solcher handwerksmässiger Chirurgen im spätmittelalterlichen Schaffhausen praktisch keine Informationen.

1681 Zum Beruf des Arztes im Mittelalter: G. Baader, »Arzt«, in: LexMA 1, Sp. 1098–1101.

1682 1514 wurde der bekannte Humanist Johannes Adelphi Stadtarzt in Schaffhausen. Zur Person Adelphis siehe WIPF, Reformationgeschichte, S. 78–85.

1683 Siehe hierzu WUNDER, Überlegungen, S. 16. Allgemein zu den Hebammen im Mittelalter BITTER, Hebammen, S. 134–166. Die besondere Beachtung und Fürsorge für schwangere und gebärende Frauen zeigt sich im übrigen auch bei Spitälern in diversen Städten, wo diese Frauen als Pflege erhaltende Gruppe vielfach explizit erwähnt werden.

1684 Deutlich geht dies aus dem Schaffhauser Hebammeid hervor, den die Hebammen bei Antritt ihres Amtes dem Bürgermeister und Rat zu schwören hatten (Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 3, S. 122r): »Ir sond sweren, das ampt der hebammen in diser gemainen statt zuo versehen und uff all swanger frowen acht haben und uff sehen und ob ir ütztit verstünden oder vernemen, das nit recht oder unredlich zuogiang, oder ob ir sust vernemend, dass frowen in ir gepurten oder sust umgbiengen mit sachen, da durch die gepurten under getriben wurden, das sollen ir bi dem obgemelten aid ainem burgermaister und raut von stund an, so ir das vernemen, offnen und sagen.«

1685 Zum Hebammenamt in Schaffhausen: SCHULTHEISS, Kleinstädtische Verwaltung, S. 117f. Zur Steuerfreiheit der Hebammen in Schaffhausen und auch in anderen Städten siehe oben S. 130f.

1686 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 34 (1428), S. 65: »It(em) 1 lb Steffan alz er rat gen Costantz mit Buollis thöcht(er) uff Stag, alz si siech ward.« Solche Ausgaben wurden auch unter der Rubrik »stattgewerb« verbucht; weitere Belege: Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd 41 (1429), S. 47; ebd., Bd 57 (1435), S. 42 usw.

Schaffhausen selber vorgenommen.¹⁶⁸⁷ Ein aus der Stadtkasse mit einem »Wartgeld« besoldeter Stadtapotheker wurde erst in den 1530er Jahren bestellt.¹⁶⁸⁸

f) Ausgaben für die Abfallentsorgung und die städtische Hygiene

Die Entsorgung der verschiedenen in der mittelalterlichen Stadt anfallenden Abfälle (Bauschutt, Handwerkerabfälle, »Hausmüll«, tierische und menschliche Fäkalien) stellte ein wichtig zu lösendes Problem dar.¹⁶⁸⁹ Der grösste Teil der Abfallentsorgung wurde auf dem Verordnungswege nach dem Verursacherprinzip geregelt: So war beispielsweise die Entsorgung der Abortgruben der einzelnen Privathaushalte eine reine Privatangelegenheit.¹⁶⁹⁰ Auch die Reinhaltung der Strassen vor den Häusern war Sache der Anlieger, die auf dem Verordnungswege hierzu gezwungen wurden.¹⁶⁹¹ Wichtig war auch die Reinhaltung der Brunnen; niemand sollte bei Bussandrohung die Brunnen verunreinigen dürfen.¹⁶⁹² Ähnlich wie in anderen Städten existierten auch in Schaffhausen bereits im Mittelalter sogenannte Eh- und Wuostgräben, über welche der Abfall mittels des fliessenden Wassers in den Rhein abtransportiert wurde.¹⁶⁹³ Ob und inwiefern diese Gräben auf öffentliche Kosten unterhalten wurden, lässt sich aus den überlieferten Quellen nicht feststellen. Vermutlich liefen die Ausgaben hierfür über das städtische Bauamt, dessen Rechnungen allerdings nicht mehr vorhanden sind.¹⁶⁹⁴ Die Reinigung öffentlicher Plätze, wie

1687 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 5, S. 193f., »Der siechen verordneten schwer ordnung, aid und lon« (1532), Abdruck bei SCHULTHEISS, Kleinstädtische Verwaltung, S. 116.

1688 KELLER, Apotheken, S. 32f. und S. 100.

1689 Allgemein zur Abfallentsorgung in den spätmittelalterlichen Städten: DIRLMEIER, Lebensbedingungen, S. 150–159; ders., Zuständigkeiten, S. 113–150; PADBERG, Oase aus Stein, S. 47f.

1690 Siehe z. B. STOCKAR, Jerusalemfahrt, S. 157: Die durch den Nachrichten, den Totengräber, den Abdecker und deren Gesellen besorgte Entsorgung von Hans Stockars Latrinengrube kostete diesen rund 10 fl, wobei Stockar allerdings einen Teil der aus der Latrine ausgehobenen organischen Abfälle als Dünger in seinen Weingärten wiederverwerten konnte.

1691 Siehe z. B. Staatsarchiv Schaffhausen, RP I, S. 121 (1469): »No(ta) an der kanzelen zuo verkünden das jed(er)man sin buw in acht tagen uf der statt füre.« S. 151 (1469): »Min heren burgermaister und raut hand sich geordnet und gesetzt das hinfür nyeman kainen buw von Swartenthor biß zum Obernthor und von der metzig biß zum Nuwenthorn uber acht tag uff der gassen ligen lausen sol, denn wer das tatt wurde gestraufft umb 1 lib hlr ane gnad.«

1692 Siehe z. B. Staatsarchiv Schaffhausen, RP III, S. 69 (1492): »Es sol ouch nyemantz nichtz unsuberß in den brünnen stosßen noch thuon und wer das überfür verfal zuo buoß I lib h.«

1693 Über die Ehgräben der Stadt Schaffhausen berichtet Rieger I, S. 128: »Und wiewol die stat nebend dem röschen und frischen wasser, dem Rhin, nit vil fliessender wasseren und bächen hat, iedoch die flüßle und bäch, die si hat und nebend und durch die stat in den Rhin loufend, sind lutere, rösche waldwasser, die nit nun keinen bösen luft verursachend, sonder ouch vilen, wo nit allen unrat mit inen hinweg in den Rhin fürerend. Deßglichen tuond ouch die bächli, so von den rörbrunnen durch alle gassen flüssend und den unrat uf den gassen flüssend und den unrat uf den gassen mit inen hinweg fürerend.« Das Vorhandensein von Abzugsrinnen und -gräben ist für einzelne Städte bereits seit dem 12. Jahrhundert belegt (DIRLMEIER, Lebensbedingungen, S. 155); siehe auch HÖFLER/ILLI, Versorgung, S. 351–364 und OEXLE, Versorgung, S. 371f.

1694 In Bern gehörte die Reinigung der Gassen wie der Ehgräben zu den Aufgaben des Baumeisters (GERBER, Öffentliches Bauen, S. 29–33).

etwa die Rheinbrücke, wurde normalerweise durch die Stadtkasse finanziert.¹⁶⁹⁵ Die Reinlichkeit einer Stadt gehörte im Spätmittelalter in zunehmenden Masse zu einem positiven städtischen Erscheinungsbild, wurde doch die Sauberkeit einer Kommune in Reisebeschreibungen der damaligen Zeit lobend oder ihr Fehlen tadelnd erwähnt.¹⁶⁹⁶

Zur Aufrechterhaltung der städtischen Hygiene wurden spezielle Brunnenmeister (»brunnenkúng«) und Abdecker eingestellt und besoldet. 1426 erhielt ein Brunnenmeister jährlich einen Bargeldbetrag von 5 lb sowie zu Sommer und zu Winter spezielle Kleidung.¹⁶⁹⁷ Ab 1480/81 findet sich die spezielle Rubrik »brunnen weschen« in den Stadtrechnungen. Als Lohn für eine Brunnenreinigung zahlte die Stadt 6 Heller.

Für die Ausschaffung verendeter Tiere wurde das Amt eines Abdeckers geschaffen. Dieser hatte dafür zu sorgen, dass Tierkadaver aus der Stadt geschafft wurden. Gewöhnlich wurden die toten Tiere einfach in den Rhein geworfen. Ab 1482/83 wurde für diese Ausgaben in den Stadtrechnungen die spezielle Rubrik »tierlizieher« geschaffen. Dabei wurde der Abdecker je nach Grösse des fortzuschaffenden Tierkadavers bezahlt.¹⁶⁹⁸ Im Rechnungsjahr 1482/83 betrug der Tarif für ein totes Schwein 2 ß, für ein totes Kalb oder einen toten Hund 1 ß. Eine Katze oder ein Ferkel wurde mit 6 h Abdeckerlohn abgegolten.¹⁶⁹⁹ Allerdings wurde die Entsorgung verendeter Tiere über die öffentlichen Gewässer nicht unproblematisch gesehen, weswegen sich 1483 die eidgenössische Tagsatzung veranlasst sah, Massnahmen zu ergreifen: Totes Vieh sollte nicht mehr in die Gewässer geworfen werden, sondern vergraben werden.¹⁷⁰⁰ Obwohl die Ausgaben sowohl für das »brunnenweschen« wie auch für das »tierli ziehen« für den städtischen Haushalt absolut keine Bedeutung hatten (beide Ausgabenposten lagen zusammengerechnet durchschnittlich zumeist unter 10 lb pro Jahr), ist interessant, dass hierfür im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts spezielle Rubriken geschaffen wurden. Dies kann wohl als eine zunehmende Sensibilisierung für Fragen und Probleme der städtischen Hygiene und Sauberkeit gedeutet werden.

Ähnlich wie in anderen Städten wurde auch die Bestattung der Toten im spätmittelalter-

1695 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 113 (1454), S. 117: 1 lb »Ochssli von der Rinbruggen ze rumen, hat er an sinen zins gericht uff sab(a)t(o) p(os)t Nicolai.« Im Rechnungsjahr 1464/65 erhielt Clewy Endinger 2 ß, weil er beim Obertor gewischt hatte (Bd. 130, S. 174).

1696 So berichtet etwa der kastilische Adlige Pero Tafur, welcher Ende der 1430er Jahre Schaffhausen einen Besuch abstattete, dass die Stadt zwar klein, aber hübsch und sauber wäre (STEHLIN/THOMMEN, Reisebeschreibung, S. 81). Allgemein wurden in spätmittelalterlichen Reiseberichten in zunehmenden Masse die Hygieneverhältnisse in den Städten durch die Zeitgenossen vermerkt (DIRLMEIER, Kommunalpolitische Zuständigkeiten, S. 113–150).

1697 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 36, S. 103: »Wir gebent Göryen Götfrid von den brunnen ze weschen und ze sübren und ze v(er)schoppen ain jar 5 lb und den summer 1 gippen und den winter 1 rok und vahet dz jar an sabato p(os)t Lucye anno (14(26)).«

1698 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 3, S. 134r–135r. Einen Abdruck dieser Ordnung (»Des wasenblösers ordnung«) findet sich bei SCHULTHEISS, Kleinstädtische Verwaltung, S. 122 f.

1699 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 142, S. 149.

1700 EA 3/I, Nr. 192d (3. September 1483): »Alle Orte sollen darauf halten, daß todes Vieh nicht mehr ins Wasser geworfen, sondern vergraben werde, und zwar bei Buße.«

lichen Schaffhausen einer zunehmenden Reglementierung unterworfen.¹⁷⁰¹ Der Totengräber wurde jeweils vom Rat bestellt und gewöhnlich in der Lohnliste der städtischen Amtsleute geführt. Als Lohn erhielt er jeweils 6 lb jährlich, wobei dieser Lohn keineswegs als »Wartlohn« für die Funktion als Totengräber ausgezahlt wurde: 2 lb wurden für die Räumung der Turmgefängnisse und 4 lb für die Arbeit in der Sandgrube gezahlt.¹⁷⁰² Der Totengräber war dem städtischen Bauamt unterstellt; wenn keine Beerdigungen vorzunehmen waren, arbeitete er für das Bauamt. Beerdigungskosten mussten von den Leuten, welche die Dienste des Totengräbers in Anspruch nahmen, selber beglichen werden. Allerdings erliess der Rat genaue Vorschriften über die Höhe der Begräbnisgebühren, die der Totengräber verlangen durfte.¹⁷⁰³ Auch die Stadt nahm gelegentlich die Dienste des Totengräbers in Anspruch, wofür dieser dann eine spezielle Vergütung aus der Stadtkasse erhielt. Wiederholt musste er, wie schon oben erwähnt, die Leichen hingerichteter Verbrecher beerdigen;¹⁷⁰⁴ auch bestattete er durch den Rhein angeschwemmte Wasserleichen¹⁷⁰⁵ wie auch andere in der Stadt oder der Umgebung aufgefundene Leichen.¹⁷⁰⁶ Ebenso hatte er die Leichen von Selbstmördern zu entsorgen; er steckte diese in ein Fass und setzte dieses unterhalb des Rheinfalls in den Rhein.¹⁷⁰⁷ Selbstmörder durften nicht im geweihten Boden von Friedhöfen begraben werden; die Angst vor den als Wiedergängern auferstehenden Selbstmördern war so gross, dass die damaligen Zeitgenossen deren Leichen vollständig aus ihrer Umgebung zu entfernen suchten.¹⁷⁰⁸ Ganz vereinzelt begrub der Totengräber auch im Amt verstorbene Stadtangestellte; diese Kosten wurden allerdings gewöhnlich durch die Stadtrechner vom noch zu zahlenden Lohn an die Angehörigen des Verstorbenen abgezogen.¹⁷⁰⁹

1701 Allgemein zum Begräbniswesen in den vorindustriellen Städten: ILLI, *Wohin die Toten gingen*. Speziell zu Schaffhausen auch LIEB/WALDVOGEL, *Der Friedhof in der schriftlichen Überlieferung*, S. 135–139 und SCHULTHEISS, *Kleinstädtische Verwaltung*, S. 120 f.

1702 Siehe z. B. Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 7 (1408/09), S. 92, Rubrik »stattgewerb«; A II 05.01, Bd. 103 (1450/51), S. 97.

1703 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 3, S. 138v, »totengrebers ordnung«.

1704 Siehe hierzu weiter oben S. 299.

1705 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 44 (1429), S. 45: »It(em) 6 ß dem totengreber von aim ertrunken man ze vergraben, der ze Langwissen fund(en) w(a)rd.« Bd. 161 (1498/99), S. 204: »It(em) 5 ß totengreber von ain arme(n) menschen ward im Rin fund(en), kam von Gottlieben harab von der schlacht.« 1706 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 155 (1456/57), S. 166: 6 ß h »dem totengreber von dem armen man, der in Brämelen funden wart ze begraben.« Bd. 124 (1461/62), S. 132: 3 ß »Hanssan Müller von aim armen knecht ze v(er)graban, den d(er) Stürm erstach.«

1707 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 29 (1423/24), S. 39: »It(em) 2 ß Henin Schmid gen Nuwenhusen mit dem ertrunken man, alz er in halff in dz vass tuon.« S. 40: 6 ß »dem Westerman, als er den ertrunken man in den Werd fuort.« Ebd.: 6 ß »dem totengreber, als er den ertrunken man in daz vass tett und in in den Loffen v(er)tiget.«

1708 Allgemein zur Behandlung von Selbstmördern im Mittelalter: Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens VII, Art. »Selbstmörder«, Sp. 1627–1633; ILLI, *Wohin die Toten gingen*, S. 63 f.; siehe auch mit Einbezug von Schaffhauser Quellen: OSENBRÜGGEN, *Behandlung der Selbstmörder*, S. 26–34.

1709 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 111 (1454/55), S. 109: »Stattschriber (Anthonius Ötterlin) starb ipsa die Valetini zwischen ainliffen und zwolfften im tag (14)54.« Durch die Stadtkasse bezahlt und gegen den noch zu zahlenden Lohn aufgerechnet wurden nicht nur die Ausgaben für den Totengräber samt

g) Ausgaben für die Schule und das Bildungswesen

Praktisch keine finanziellen Aufwendungen brachte die Stadt für das Schulwesen auf, obwohl der Rat auch hier den Schulbetrieb bereits in vorreformatorischer Zeit bis in alle Einzelheiten regelte. Entlohnt wurde der Schulmeister durch seine Schüler; ebenso mussten diese das Holz für das Heizen der Schule selber mitbringen.¹⁷¹⁰ Nur ganz vereinzelt lassen sich innerhalb der Stadtrechnungen geringfügige Ausgaben für den baulichen Unterhalt der Schule finden wie beispielsweise im Jahre 1421, als Aufwendungen für den Ofen getätigt wurden.¹⁷¹¹ Auch die Finanzierung von Wandtafeln (?) taucht in seltenen Fällen in den Stadtrechnungen auf.¹⁷¹² Ebenso wurde gelegentlich der Zuzug von auswärtigen Schulmeistern subventioniert, indem diesen die Umzugskosten nach Schaffhausen durch die Stadtkasse bezahlt wurden.¹⁷¹³ Daneben erhielten Schulmeister häufig auch steuerliche Vergünstigungen.

Anfänge einer Art Stipendiatenwesens bzw. Waisenunterstützung lassen sich in den 1470er Jahren erkennen. Die Stadt schloss mit Waisen bzw. deren Vormündern Wiederkaufsrentenverträge zu besonders günstigen Bedingungen (Kündigungsrecht seitens des Gläubigers) ab. So erhielt der Sohn des verstorbenen Rudolf Brögki jährlich 1 lb Zins von 20 lb hl Hauptgut auf Wiederkauf »und wenn der knab zuo sinen tagen kompt, ob er denn der 20 lib hlr begert und sich damit in gewerb oder zuo gaistlichem oder weltlichen stant richten wölt, so sol man im die geben und damit den widerkouf tuon.«¹⁷¹⁴ Eigentliche Sti-

den Kosten für den Sarg, sondern auch die Aufwendungen der Gedächtnisfeier des Dreissigsten und den für die Totenfeier gebrauchten Kerzenwachs. Die Überlieferung des Todesdatums von Antonius Otterlin ist dabei von besonderem Interesse, wurde doch bis anhin davon ausgegangen, dass Otterlin bis 1457 im Amte verblieb und dann aus diesem schimpflich entlassen wurde, da er den Bürgereid aus persönlichen Differenzen nicht in die Hand des damaligen Bürgermeisters Heinrich Barter ablegen wollte (KIRCHHOFER, Neujahrgeschenke, Bd. 17, S. 4; IMTHURN/HARDER, Chronik III, S. 48; BREITER, Stadtschreiber, S. 74 f.). Wie aus den Stadtrechnungen nun aber hervorgeht, folgte im Stadtschreiberamt sein Sohn gleichen Namens nach. Die Ereignisse von 1457 beziehen sich also auf den Sohn, und nicht auf den Vater.

1710 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 3, S. 180r–182r (1481), gedruckt in BÄCHTOLD, Schulgeschichte, S. 66 f. Fronfastenlich erhielt der Schulmeister von jedem Schüler 5 ß, die Stellvertreter des Schulmeisters, Provisor und Kantor, 8 h bzw. 4 h. Bereits aus dem 14. Jahrhundert ist eine Ordnung im Stadtbuch überliefert, welche den Lohn des Schulmeisters regelte (SSRQ SH 2, Nr. 268, S. 161 f.): Damals erhielt der Schulmeister von jedem Schüler fronfastenlich 3 ½ ß d Schaffhauser Münze »für lon, für hünr und andrú ding«. Ebenso musste jeder Schüler jeweils auf Lichtmess (2. Februar) eine Kerze geben. Die Beleuchtungskosten für den Unterrichtsraum waren also ebenfalls durch die Schüler zu tragen (»Und licht sont die schuoler in selben geben und dem schuolmaister nihtes.«). Dabei wurde dem Schulmeister das Recht zugestanden, seine Schüler um schuldigen Lohn zu pfänden.

1711 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 26, S. 41: 4 lb 14 ß erhält Herman Hafner für Öfen und Herdstellen im Salzhof, im Rathaus und »in der schuol«. Siehe auch Bd. 34 (1427), S. 63.

1712 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 66 (1438/39), S. 30: »It(em) 15 ß maister Hans von Löffler büchsen ze machen und von ain taffel in die schuoll.«

1713 So z. B. im Rechnungsjahr 1418/19 (Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 20, S. 65). Der Umzug kostete 8 lb 12 ß.

1714 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Passivschuldenbuch 1471, S. 106, ähnliche Verträge wurden mit Cläwin Gündelhart jung (S. 111) und Hainrich Hilibolt (ebd.) geschlossen.

pendien, welche aus der Stadtkasse bezahlt wurden, tauchen erst im 16. Jahrhundert auf.¹⁷¹⁵ Ein spezieller Stipendiatenfonds, dessen Grundstock aus den in der Reformation säkularisierten Kirchenpfünden und -gütern bestand, wurde im Jahre 1540 durch Ratsbeschluss gegründet.¹⁷¹⁶ Witwen und Waisen von verstorbenen Zunftmitgliedern wurden gelegentlich auch aus den jeweiligen Zunftkassen unterstützt.¹⁷¹⁷

h) Unterstützung für Brandgeschädigte

Ganz vereinzelt lassen sich auch durch die Stadtkasse gezahlte Subventionen an auswärtige, durch Brandkatastrophen betroffene Ortschaften in den Stadtrechnungen finden: So zahlte Schaffhausen im Jahre 1434 der durch Feuer geschädigten Stadt Bremgarten insgesamt 4 lb.¹⁷¹⁸ Nachdem 1429 das Dorf Merishausen durch Feuer geschädigt worden war, schickte die Stadt Brot.¹⁷¹⁹ Solche Unterstützungszahlungen lassen sich aber nur ganz vereinzelt in den Stadtrechnungen finden; erst im 16. Jahrhundert wurden vermehrt Brandsteuern gezahlt, wobei diese zu einem grossen Teil über Sammlungen unter der Bürgerschaft finanziert wurden.¹⁷²⁰

i) Ausgaben für Kulturelles: Osterspiele

Subventionen aus der Stadtkasse wurden bisweilen auch für die im Spätmittelalter an Beliebtheit gewinnenden Osterspiele ausgezahlt.¹⁷²¹ Im Rechnungsjahr 1487/88 wurden beispielsweise 4 lb 17 ß 5 h für eine Osterspielaufführung aufgewendet.¹⁷²² 1435 wurden Weinausgaben in der Höhe von 5 ß 4 d an Wächter bezahlt, die während des in der Stadt

1715 So erhielt der spätere Reformator Schaffhausens, Sebastian Hofmeister, im Rechnungsjahr 1514/15 5 fl als Stipendium, »wil wider uff die hohen schul gen Pariß« (zit. nach WIPF, Sebastian Hofmeister, S. 11, Anm. 1). Zu den Bildungsausgaben im spätmittelalterlichen Bern: ZAHND, *Bildungsverhältnisse*, S. 44–48.

1716 Allgemein zum Schaffhauser Stipendiatenfonds: LANG, *Geschichte des Stipendiatenwesens*, S. 1–218.

1717 Siehe hierzu weiter unten S. 603.

1718 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 56, S. 28.

1719 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 44, S. 45: 18 ß »dem Nestler brot ze füren, alz Merishus v(er)brunt ward.« 9 lb 10 ß »umb brot, als man ylet als Merishusen v(er)bru(n)t wart.«

1720 Siehe z. B. Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Passivschuldenbuch 1506, S. 63: 1559 unterstützte die Stadt Schaffhausen das appenzellische Herisau mit 25 fl, als in diesem Ort 25 »hüser verbrüned« waren. 1560 erhielt der Ort Appenzell eine Beisteuer, nachdem 240 »hüser und stadel verbrünen« waren. Im gleichen Jahr wurden 200 fl dem Dorf Benken, »únßern nachpuoren«, geschenkt, als dort 20 »hüser und schüren verbrünen«. Dieses Geld »hand unßer herren inen von den bürgern ain brandstür laßen samlen und ain jeder nach sinem vermögen und waß in gott ermah(nt) geben.« Das Geld wurde »sampt vil brot und mel« den Brandgeschädigten geschickt. Zu letzterem Brand in Benken siehe Hans Oswald HUBER's Schaffhauser Chronik, S. 115.

1721 Allgemein zu den Oster- und Passionspielen im Mittelalter: STEINBACH, *Oster- und Passionspiele*.

1722 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 149, S. 145.

aufgeführten Osterspieles spezielle Sicherheitsaufgaben wahrnahmen.¹⁷²³ Solche Ausgaben tauchen in den Stadtrechnungen allerdings nur ganz sporadisch auf.¹⁷²⁴

8.6 Überschüsse und Verluste der Verbrauchsrechnung

Wie bereits weiter oben festgestellt wurde, entwickelten sich die Einnahmen und Ausgaben der Verbrauchsrechnung im Schaffhauser Stadthaushalt während des 15. Jahrhunderts so, dass die Verbrauchsrechnung in den meisten Jahren mit einem Rechnungsdefizit abschloss. Dies hatte schwerwiegende Folgen für den städtischen Finanzhaushalt.

| Überschüsse und Defizite in der Verbrauchsrechnung im 15. Jahrhundert (in fl): | | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------|-----------|----------|--------------------|--------------------|
| Jahre | Einnahmen | Ausgaben | Überschuss/Defizit | in % der Einnahmen |
| 1402 | 3360,15 | 3042,39 | 317,76 | 9 |
| 1405 | 2853,00 | 4239,46 | -1386,46 | -49 |
| 1408 | 2866,39 | 3140,63 | -274,24 | -10 |
| 1428 | 4296,93 | 4573,33 | -276,40 | -6 |
| 1429 | 4586,75 | 4698,53 | -111,78 | -2 |
| 1434 | 4703,65 | 4105,50 | 598,15 | -13 |
| 1441 | 3551,90 | 3773,05 | -221,15 | -6 |
| 1444 | 3291,25 | 5290,29 | -1999,04 | -61 |
| 1447 | 3578,02 | 4551,86 | -973,84 | 27 |
| 1448 | 3871,43 | 4031,56 | -160,13 | -4 |
| 1454 | 5645,85 | 5804,59 | -158,74 | -3 |
| 1463 | 4280,83 | 4306,86 | -26,03 | -1 |
| 1466 | 3683,08 | 4160,17 | -477,09 | -13 |
| 1468 | 3624,20 | 4638,47 | -1014,27 | -28 |
| 1482 | 3817,28 | 3304,09 | 513,19 | 13 |
| 1483 | 3930,99 | 3223,36 | 707,63 | 18 |
| 1490 | 4067,45 | 2860,93 | 1206,52 | 30 |
| 1492 | 3942,78 | 2965,18 | 977,60 | 25 |
| 1494 | 4130,48 | 2986,89 | 1143,59 | 28 |
| 1498 | 3218,35 | 3603,01 | -384,66 | -12 |

1723 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 58 (1434/35), S. 30: 5ß 4 d »umb win den wachtern als si, do man das osterspil hat, in der stat umbgiengen und huotent.«

1724 SCHIB, Geschichte, S. 185 erwähnt weitere Osterspielaufführungen für die Jahre 1414 und 1417. Allgemein zu den in Schaffhausen stattgefundenen Theaterraufführungen im 16. Jahrhundert: VETTER, Literatur, S. 777f. Zu den vom Rat in Luzern finanzierten Osterspielen im 16. und 17. Jahrhundert: KÖRNER, Luzerner Staatsfinanzen, S. 248.

Nach heutiger finanzpolitischer Auffassung gilt der Grundsatz, dass die Ausgaben der Verbrauchsrechnung durch die Einnahmen der Verbrauchsrechnung gedeckt werden sollten. Ist dies nicht der Fall, so müssen die Defizite innerhalb der Verbrauchsrechnung durch die Einnahmen der Vermögensrechnung gedeckt werden.¹⁷²⁵ Als Möglichkeiten stehen dabei einem Gemeinwesen kurzfristig verschiedene Wege offen: Veräusserung von Immobilienbesitz, Auflösung von Bargeldreserven, Aufnahme von Krediten, Steuererhöhungen, Erhebung neuer Steuern. Da das spätmittelalterliche Schaffhausen aber praktisch über keinen Immobilienbesitz verfügte und auch nur äusserst geringe Bargeldreserven vorhanden waren, blieb der Stadt zumeist keine andere Möglichkeit, als mit Hilfe von Krediten kurzfristig Geld aufzutreiben. Zwar bestand die längerfristige Möglichkeit durch eine verstärkte Besteuerung der Bevölkerung die Einnahmen der Verbrauchsrechnung zu steigern, was durch den Schaffhauser Rat während des 15. Jahrhunderts auch verhältnismässig häufig gemacht wurde. Allerdings konnte die Steuerschraube nicht unablässig angezogen werden, wollte man den sozialen Frieden in der Stadt nicht leichtfertig auf die Probe stellen. Wie sich anhand von 20 ermittelbaren Haushaltsjahren aus dem Zeitraum von 1400–1499 erkennen lässt, schlossen insgesamt 13 Haushaltsjahre mit einem mehr oder weniger grossen Defizit in der Verbrauchsrechnung ab. Die restlichen sieben Haushaltsjahre schlossen mit einem Überschuss ab. Dabei ist auffällig, dass im Zeitraum von 1400–1470 nur gerade 2 Haushaltsjahre positiv abschlossen (1402/03, 1434/35), während alle übrigen aus diesem Zeitraum überlieferten Haushaltsjahre negativ abschlossen. Ein deutlich anderes Bild bietet sich in den Jahren nach 1480: Mit Ausnahme des Finanzjahres 1498/99 (Schwabenkrieg) schlossen alle überlieferten Jahresrechnungen mit einem zumeist deutlichen Einnahmenüberschuss in der Verbrauchsrechnung ab.

Auffallend sind vor allem die Kriegsjahre, in denen die ausserordentlich auftretenden Kriegsausgaben zu eigentlichen Kostenexplosionen auf der Seite der Verbrauchsausgaben führen konnten. Gleichzeitig mussten auf der Seite der Verbrauchseinnahmen Einbussen in der Höhe vor allem der konjunkturrempfindlichen Einnahmen (sinkende Zolleinnahmen!) infolge kriegsbedingter Auswirkungen auf den Handel hingenommen werden.

1725 OHLER, Strukturen des Finanzhaushalts der Stadt Freiburg, S. 118f.

9. Vermögensrechnung

Im Gegensatz zur einzelnen Betrachtung der Einnahmen und Ausgaben der Verbrauchsrechnung macht es in finanzhistorischen Untersuchungen nur wenig Sinn, die Einnahmen und Ausgaben der Vermögensrechnung voneinander getrennt zu untersuchen. Bei einer getrennten Darstellung der investitiven Einnahmen und Ausgaben könnte beispielsweise keine Rücksicht auf den chronologischen Zusammenhang zwischen Kreditanleihen und der Schuldenamortisation genommen werden.¹⁷²⁶

Wie bei der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben der Verbrauchsrechnung gezeigt wurde, überstiegen während des 15. Jahrhunderts in Schaffhausen die Ausgaben häufig die Einnahmen der Verbrauchsrechnung. Erst im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts wurde im Schaffhauser Finanzhaushalt mehr Geld eingenommen als ausgegeben. Die erwirtschafteten Kassenüberschüsse konnten die Schaffhauser nun zur Tilgung ihrer im Laufe des 15. Jahrhunderts gewaltig angewachsenen Schuldenlast verwenden. Insgesamt gesehen dürfte im Schaffhauser Finanzhaushalt während des 15. Jahrhunderts mehr Geld ausgegeben worden sein als eingenommen wurde. Nur so ist die grosse Verschuldung Schaffhausens in diesem Jahrhundert erklärbar.

Während die konjunkturelle Entwicklung des Schaffhauser Finanzvermögens für das 15. Jahrhundert dargestellt werden kann, erweist sich ein solches Unterfangen für die anderen Vermögenswerte als unmöglich. Sowohl der käufliche Erwerb von Hoheits- und Herrschaftsrechten wie auch die Kosten für den städtischen Tiefbau können nur als Investitionsaufwand dargestellt werden. Selbst die Kapitalisierung des städtischen Immobilienbesitzes als Vermögensbestand erweist sich als unmöglich.¹⁷²⁷

9.1 Finanzvermögen

Im folgenden soll zuerst auf die Bedeutung von Kreditanleihen und Schuldenamortisationen innerhalb des Schaffhauser Finanzhaushalts eingegangen werden. Spezielle Berücksichtigung soll dabei auch die Entwicklung der städtischen Schuldenlast Schaffhausens während des 15. Jahrhunderts finden. Nachfolgend wird das Wachstum des Bargeldbestandes einer näheren Betrachtung unterzogen. Die Anfänge und die Entwicklung der städtischen Finanzverwaltung zu einem öffentlichen Kreditinstitut finden ebenfalls an dieser Stelle ihre Behandlung. Insgesamt überwogen während des ganzen 15. Jahrhunderts die städtischen Schulden die aktiven Finanzvermögensteile (Bargeldreserven, Darlehen)

1726 KÖRNER, Luzerner Staatsfinanzen, S.273.

1727 Ebd.

um ein Vielfaches. Während des gesamten 15. Jahrhunderts steckte Schaffhausen tief in den roten Zahlen.

9.1.1 Kreditanleihen und Schuldenamortisation

Für den Rat einer spätmittelalterlichen Stadt war es zu Beginn eines neuen Finanzjahres kaum möglich, die Höhe der Einnahmen, welche der Stadt in diesem Jahr zuflossen, auch nur einigermaßen zutreffend abzuschätzen. Noch grössere Schwierigkeiten bildete die Einschätzung der Ausgabenseite: Kriege und Fehden, schlechte Ernten, Seuchen usw. liessen die Ausgaben in unbestimmbarer Weise anschwellen. Ebenso konnten sich unvorhergesehene Möglichkeiten des Erwerbes von Hoheits- und Herrschaftsrechten oder von Grundbesitz bieten, welche mit laufenden Einnahmen kaum finanziert werden konnten. Finanzpolitisch hatten die Städte verschiedene Möglichkeiten, um ausserordentlich auftretenden Ausgaben zu finanzieren:

1. Erhöhung von Steuern (direkter oder indirekter Natur)
2. Erhebung ausserordentlicher Steuern
3. Veräusserung von Besitz
4. Aufnahme von Krediten

Vor allem die letztere Möglichkeit wurde von den Städten im Spätmittelalter am weitaus häufigsten genutzt, da auf diese Weise innerhalb relativ kurzer Zeit viel Geld aufgetrieben werden konnte, sofern die Stadt als kreditwürdig galt. Der Kredit bildete »eine Waffe im Kampf um die Selbstbehauptung und Freiheit« spätmittelalterlicher Städte.¹⁷²⁸ Dabei war der Kredit ein so häufig genutztes Finanzierungsmittel der städtischen Finanzverwaltungen, dass dieser »gewissermassen eine regelmässige Einnahmequelle war.«¹⁷²⁹ Obwohl die mittelalterlichen Zeitgenossen und besonders einzelne Theologen die Finanzierung mittels Rentenkrediten als ziemlich suspekt betrachteten, war die Rentenkreditfinanzierung ein in der Praxis weit verbreitetes Instrument, das sowohl die spätmittelalterlichen Städte wie auch Privatpersonen rege nutzten.¹⁷³⁰

1728 ISENMANN, Stadt, S. 174.

1729 SCHÖNBERG, Finanzverhältnisse, S. 90. Einzelne italienische Städte hatten bereits im 13. Jahrhundert den Kredit so häufig in Anspruch genommen (vor allem für die Finanzierung von Kriegen), dass die Kommunen eigentliche Schuldentilgungspläne aufstellen mussten und z. T. sogar spezielle Schuldentilgungskommissionen einstellten (WACKERNAGEL, Städtische Schuldscheine, S. 3–32). Zur grossen Bedeutung des Kredites zur Finanzierung kommunaler Ausgaben der oberitalienischen Stadt Chiavenna bereits im 12. und 13. Jahrhundert: BECKER, Kommune Chiavenna, S. 42 ff.

1730 Zur grossen Bedeutung des Kreditwesens der spätmittelalterlichen Städte: GILOMEN, Anleihen, S. 137–158.

a) Kurzfristige Kredite

Zur Überbrückung momentaner Liquiditätsengpässe in der Stadtkasse nahmen die Stadtrechner kurzfristige Kredite entweder bei wohlhabenden Stadtbürgern (häufig Ratsmitglieder) oder bei Juden und Lombarden bzw. Kawerschen auf. Gelegentlich streckten die Stadtrechner solche Beträge auch aus ihrem eigenen Vermögen vor. Bei allen Kreditgeschäften handelte es sich um eine Antizipation von zu erwartenden Einnahmen, welche bei der städtischen Kasse noch nicht eingegangen waren.¹⁷³¹ Im Gegensatz zum Finanzgebaren anderer Städte wie z. B. Nürnberg¹⁷³² oder Schwäbisch Hall¹⁷³³, wo diese Art der Kreditaufnahme während des 14. Jahrhunderts noch weit verbreitet war, im 15. Jahrhundert jedoch nicht mehr getätigt wurde, nahm Schaffhausen während der untersuchten Finanzperiode diese Form der Kreditaufnahme noch relativ häufig in Anspruch. Das hatte seinen Grund in der Tatsache, dass die städtische Finanzverwaltung noch keinen genügend grossen Betriebsfond anlegen konnte und laufende Forderungen wie beispielsweise die Aufrechterhaltung des Schuldendienstes¹⁷³⁴ den laufenden Bargeldbestand besonders in Krisenzeiten des öfteren überstieg. Erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts verschwinden solche Finanztransaktionen allmählich aus den Stadtrechnungen.

Im Laufe des 15. Jahrhunderts bürgerte es sich für die Stadtrechner ein, solche Einnahmen unter der Rubrik »entlehnt gelt« in den Rechnungsbüchern zu verbuchen. Rein buchungstechnisch ging das folgendermassen vor sich: Die einzelnen Kredite, welche jeweils 100 fl kaum überstiegen, wurden nach der Einzahlung zusammen mit dem Namen des Gläubigers unter dieser Rubrik im Einnahmenbuch notiert. Wenn die städtische Kasse ihren Bargeldmangel überwunden hatte und wieder über genügend liquide Mittel verfügte, wurde die ausstehende Schuld an den Gläubiger zurückbezahlt und die Schuld im Rechnungsbuch durchgestrichen. Dabei stellt das Schlusstotal der Rubrik »entlehnt gelt« keineswegs den Gesamtbetrag des Geldes dar, welcher während einer Rechnungsperiode aufgenommen worden war, sondern nur diejenigen Beträge, die noch nicht an die Gläubiger zurückgezahlt worden waren. Häufig fehlt sogar ein Schlusstotal, was bedeutet, dass sämtliche Schulden vor Abschluss der Rechnungsperiode getilgt werden konnten.

Gelegentlich erhielten einzelne Kreditgeber von der Stadt Geschenke als Dankbarkeit für ihre Dienste.¹⁷³⁵

Gemäss dem kanonischen Zinsverbot waren solche kurzfristigen Geldgeschäfte mit Stadtbürgern gewöhnlich unverzinslich.¹⁷³⁶ Verschiedentlich bedingten sich einzelne Kre-

1731 SCHÖNBERG, Finanzverhältnisse, S.95, Schönberg spricht von der sogenannten »schwebenden Schuld«; im Gegensatz hierzu steht die »fundierte Schuld«, welche die Schuld aus Rentenverkäufen darstellt.

1732 SANDER, Haushaltung Nürnbergs, S.405 f.

1733 KREIL, Stadthaushalt von Schwäbisch Hall, S.104 Anm.1 u.S.222 f.

1734 Geldaufnahme bei Bürgern zur Bezahlung hauptsächlich auswärtiger Rentenzinsen z. B. in Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd.89 (1447), S.37 u.38; A II 05.01, Bd.56 (1455/56), S.172; etc.

1735 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd.90 (1447), S.77: »It(em) 1 guldin 3ß Lienhart Rappen geschengkt an zweyerlay vischen von siner fruntschaft wegen, so er der statt mit gelt lihen getan hat.«

1736 Zur Wucherproblematik in Theorie und Praxis im wirtschaftlichen Leben des Mittelalters: GILLO-

ditgeber aber aus, dass im Falle der Nichtrückzahlung des kurzfristigen Kredites bis zu einem bestimmten Termin, der ausgeliehene Betrag verzinst werden sollte. Beispielsweise entlehnte Clewi von Aich auf Galli 1444 den Stadtrechnern 200 fl. Dabei schloss er mit diesen eine Art Vertrag ab: Falls er die 200 fl zwischen Galli 1444 und Ostern 1445 benötigen sollte, müssten die Stadtrechner ihm den Geldbetrag aushändigen. Wenn er die Geldsumme bis Ostern nicht zurückverlange, so sollten die 200 fl durch die Stadt verzinst werden, wobei der erste Zins auf Martini 1445 fällig werde.¹⁷³⁷ Anders sah es bei den kurzfristigen Krediten von Juden und Lombarden bzw. Kawerschen aus: Solche Kredite mussten im Normalfall hoch verzinst werden. Vor allem im 13. und 14. Jahrhundert hatte diese Form der kurzfristigen Zufuhr liquider Mittel in den Finanzwirtschaften einzelner Städte eine gewisse Bedeutung.¹⁷³⁸ Beispielsweise nahm die Stadt Zürich 1343 beim finanzkräftigen Schaffhauser Juden Jakob eine grössere Summe Geldes auf.¹⁷³⁹ Mit gutem Grund dürfen wir deshalb annehmen, dass auch die Schaffhauser bereits im 14. Jahrhundert wiederholt die Dienste ihrer jüdischen Mitbewohner genutzt haben. Während vor allem grössere Städte mehrheitlich schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts auf den teuren jüdischen Kredit verzichteten, blieb dieses Finanzierungsinstrument für Schaffhausen auch in der folgenden Zeit von einer gewissen Bedeutung. Auch in den Schaffhauser Stadtrechnungen lassen sich solche jüdischen Kredite relativ gut belegen: Bereits in der ersten überlieferten Stadtrechnung aus dem Jahre 1396 halfen zwei Juden dem städtischen Fiskus mit Geld aus.¹⁷⁴⁰ Nachdem die Juden 1401 in Schaffhausen einer Verfolgung zum Opfer gefallen waren, traten Kawerschen als Geldverleiher für die städtische Kasse in den Vordergrund.¹⁷⁴¹ 1411 entlehnte die Stadt 100 fl von den Kawerschen, um die grosse Summe Geldes bezahlen zu können, die der österreichische Herzog der Stadt für die Erlaubnis eine Zunftverfassung einführen zu dürfen, auferlegte.¹⁷⁴² Später wurden wieder Juden in Schaffhausen ansässig und halfen dabei der Stadt auch verschiedene Male aus Geldverlegenheiten heraus. Besonders während der 1450er Jahre und auch noch in den 1460er Jahren

MEN, *Wucher und Wirtschaft im Mittelalter*, S. 265–301; ders., *Kirchliche Theorie und Wirtschaftspraxis*, S. 34–62; ders., *Der Traktat »De emptione et venditione unius pro viginti«*, S. 583–605.

1737 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 82 (1444), S. 5. Eine erste Teilsumme von 100 fl wurde durch die Stadtrechner auf den Freitag und Samstag vor Laurentii (8./9. August) 1445 bar zurückbezahlt. Die Schuld beglichen wurde durch die Stadtrechner schliesslich auf Martini 1445 »desselben tags den wir im die verzinsen.«

1738 GILOMEN, *Wucher und Wirtschaft im Mittelalter*, S. 293 f.; Belege für die Bedeutung des jüdischen Kredites im Finanzhaushalt der Stadt Rothenburg ob der Tauber bei OHLAU, *Haushalt*, S. 131–134.

1739 QZW 1, Nr. 172, S. 93 f.

1740 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 1 (1396/97), Rubrik »gülden die man gelten sol«, S. 40: 41 fl an den Juden Michel, 39 fl an den Juden Menlin.

1741 Siehe z. B. Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 7 (1408/09), S. 5: 80 fl 12 ß »hand wir entlehent von dem Cauwersch«. Zur Tätigkeit von Lombarden und Kawerschen in Schaffhausen: AMMANN, *Schaffhauser Wirtschaft im Mittelalter*, S. 151–154. Allgemein zur Tätigkeit der Lombarden und Kawerschen auf dem Gebiet der spätmittelalterlichen Schweiz: AMIET, *Geldwucherer*, S. 177–255 u. S. 141–326; zur Bedeutung des Lombarden- bzw. Kawerschenkredites im spätmittelalterlichen Luzern: KÖRNER, *Kawerschen*, S. 245–265.

1742 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 11 (1411/12), S. 29.

tätigte die Stadt gelegentlich kurzfristige Kreditgeschäfte mit in der Stadt ansässigen Juden. Dabei war die städtische Finanzverwaltung häufig Kunde beim Juden Salomon.¹⁷⁴³ Auch diese Geschäfte überstiegen selten die 100-fl-Grenze und blieben meist unter diesem Betrag. Häufig liehen die Juden das Geld gegen Verzugszins aus, d. h. der Kredit war bis zu einem bestimmten Datum zinsfrei, laut den Angaben in den Stadtrechnungen oft zwei Wochen. Nach Ablauf dieser Frist musste für den Kredit Zins gezahlt werden. Dabei konnte der Zinssatz teilweise recht hoch ausfallen. Im Rechnungsjahr 1454/55 nahm die Stadt beispielsweise einen Kredit von 100 fl beim Juden Salomon auf; der Kredit musste mit 4 h Zins pro fl wöchentlich verzinst werden. Auf das Jahr gerechnet kam dies einem Wucherzinssatz von 59,77 % gleich.¹⁷⁴⁴ Ganz allgemein hatten diese Kreditgeschäfte mit Juden im 15. Jahrhundert aber nicht mehr die Bedeutung und den Geschäftsumfang wie im 14. Jahrhundert; längst hatten andere Finanzierungsmethoden wie Wiederkaufsrenten- oder Leibrentenkredite eine grössere Bedeutung innerhalb des städtischen Finanzhaushaltes gewonnen. Der jüdische Kredit hatte seine Rolle sowohl im öffentlichen wie auch im privaten Sektor entgültig verloren.¹⁷⁴⁵ Mit der Ausweisung der Juden aus Schaffhausen im Jahre 1472 endeten auch die kurzfristigen Kreditgeschäfte der Juden mit dem städtischen Fiskus.

Insgesamt war der kurzfristige Kredit für die städtische Finanzwirtschaft im 15. Jahrhundert eher von untergeordneter Bedeutung; kurzfristige Kredite wurden nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen. Weitaus grössere Bedeutung erlangte die Kreditaufnahme mittels des Verkaufes von Renten.

b) Der Verkauf von Wiederkaufs- und Leibrenten

Die Kapitalaufnahme mittels des Verkaufes von Wiederkaufs- und Leibrenten stellte die bedeutendste Kreditform der städtischen Finanzwirtschaften im Spätmittelalter dar. Bei der Wiederkaufsrente verpflichtete sich der Schuldner (Rentenverkäufer) zur Zahlung einer zumeist jährlich zu entrichtenden Rente (in den Stadtrechnungen gewöhnlich »zins« genannt) an den Gläubiger (Rentenkäufer). Der Gläubiger gewährte dabei dem Schuldner das Kapital (Hauptgut) auf »widerkouff«, d. h. der Schuldner konnte durch Rückzahlung des Kapitals die Schuld tilgen und damit die Verpflichtung der jährlichen Rentenzinszahlung wieder ablösen. Dem Gläubiger wurde dabei normalerweise kein Ablösungsrecht zugestanden; dies hatte für den Gläubiger aber keine grössere Bedeutung, denn im 15. Jahr-

1743 Vgl. z. B. Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 111 (1454/55), Rubrik »entlechnett gelt«, S. 123: »It(em) 100 guld(en) hat uns gelihen Salomon jud dominica Judica mit der geding, dz wir im sollich gelt wider geben mag bis in der osterwuchen on gesuch und dannenthin mit gesuch von yedem gld besunder 4 hlr, hat darumb den br(ief), nam er 5 p(os)t Cunradi 55.« Weitere Beispiele.: Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 110 (1454), Rubrik »entlehent gelt«, S. 112 u. S. 114; A II 05.01, Bd. 114 (1455/56), S. 221; etc. Zur Person des Salomon siehe *Germania Judaica* III/2, S. 1310.

1744 Siehe das in der obigen Anm. gegebene Beispiel.

1745 Allgemein zum jüdischen Geldhandel bzw. Wucher: GRAUS, Pest, S. 352–370.

hundert waren die Wiederkaufsrenten frei übertragbar. Jederzeit konnte so der Gläubiger sein investiertes Kapital bei Bedarf liquide machen.¹⁷⁴⁶

Bei der Leibrente kaufte der Gläubiger eine jährlich, halbjährlich oder auch vierteljährlich zu beziehende Rente auf seinen Leib, d. h. bis zu seinem Tode hatte der Leibrentenkäufer das Bezugsrecht auf diese Rente. Häufig suchten deshalb Leibrentenkäufer das Bezugsrecht einer Leibrente auszudehnen, indem sie den Leibrentenvertrag auf mehrere Leibe (zumeist zwei Personen) abschlossen. Die Leibrente musste dann solange ausbezahlt werden, bis auch die letzte im Leibrentenvertrag als bezugsberechtigt genannte Person verstorben war. Vor allem Ehepaare suchten sich so ihr Nutzungsrecht möglichst lange zu sichern. So liefen 17 von den 52 im Passivschuldenbuch von 1409 verzeichneten Leibrentenverträgen auf mehrere Personen (32,69 %). Im Passivschuldenbuch von 1417 waren es sogar 25 von 46 Leibrentenverträgen (54,35 %), während es im Passivschuldenbuch von 1471 50 von 122 Leibrentenverträgen waren (40,98 %). Die Stadt bot gewöhnlich für eine Leibrente, welche auf mehrere Personen ausgestellt war, einen schlechteren Zinssatz an als für eine Leibrente auf eine Person: So wurde eine Leibrente, welche nur auf eine Person lief zumeist mit 10 % verzinst, während bei zwei Personen häufig nur ein Zinssatz von 7,69 % oder 8,33 % gezahlt wurde. Gelegentlich wurde auch in einzelnen Leibrentenverträgen bestimmt, dass nach dem Tode des einen Leibrentenbezügers an die überlebende Person nicht mehr der volle Rentenbetrag, sondern nur noch ein reduzierter Leibrentenzins ausbezahlt werden musste. Normalerweise konnte eine Leibrente nicht abgelöst werden.¹⁷⁴⁷ Wie die Wiederkaufsrente war auch die Leibrente frei übertragbar; der Inhaber des Leibrentenbriefes erhielt dann den Zins so lange ausbezahlt, wie der ursprüngliche Leibrenteninhaber am Leben war.¹⁷⁴⁸

1746 Zur Mobilisierung der Rente im allgemeinen: KUSKE, *Schuldenwesen*, S. 85–90.

1747 Es konnte jedoch vorkommen, dass die Stadt auf Bitten von Leibrentenbezü gern die Rente wieder ablöste wie z. B. die im Rechnungsjahr 1428/29 (Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 39, S. 1) mit Elisabeth Vornerin von Überlingen, wohnhaft in Konstanz, abgeschlossene Leibrente über 144 fl zu 12 fl Zins (8,333 %). Gemäss Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2182 vom 10. Oktober 1447 wurde diese Leibrente, welche Elisabeth Vornerin »lang zit genossen« hatte, auf Bitten ihrerseits von der Stadt mit 80 rheinischen Gulden abgelöst. Ebenso lösten die Schaffhauser am Freitag vor Galli 1525 auf Bitten der Frau des in der vorherigen Fronfasten Crucis zu Herbst verstorbenen Hanns Horber genannt Schwytzerhanns deren auf beide Personen lautenden Leibrentenvertrag auf. Die Frau war vor Bürgermeister und Rat der Stadt Schaffhausen erschienen »unnd hatt eröffnet wie sy vil schuldig sye, daruff begert und trinngentlich gepetten, iro ir verschriben zugehörig libgeding abzekoffen, das dann uff ir fruntlich ermanen und ansüchen mine herren gethun.« Abgelöst wurde die Leibrente mit 245 fl (Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Passivschuldenbuch 1506, S. 58). Einzelne Städte behielten sich verschiedentlich auch das Rückkaufrecht von Leibrenten vor, wenn sie diese in finanziell ungünstigen Zeit zu teuer verkaufen mussten (LANDMANN, *Entwicklungsgeschichte*, S. 18). Zu Beginn des 15. Jahrhunderts verkaufte die Stadt Köln neben gewöhnlichen, auch ablösbare Leibrenten, wobei die normale Leibrente mit 8 1/3 % verzinst wurde, während die ablösbare einen Zins von 10 % jährlich trug. Schon bald traten die Kölner aber vom Verkauf solcher ablösblicher Leibrenten zurück und »man beschränkte ihren Verkauf auf die Fälle, wo die voraussichtlich allzulange Lebensdauer des kaufenden Leibzüchters es vorteilhaft erscheinen liess, sich die Möglichkeit einer Ablösung vorzubehalten.« (KNIPPING, *Schuldenwesen*, S. 358). Ganz allgemein blieb der Rückkauf von Leibrenten in den mittelalterlichen Städten eine Ausnahme (OGRIS, *Leibrentenvertrag*, S. 205 f.).

1748 Ebd., S. 226 ff.

Im Gegensatz zu den Rentengeschäften zwischen Privatpersonen, in denen als Sicherheit für die Zahlung der Rentenzinse gewöhnlich Immobilien wie Häuser oder sonstige Güter (Weinberge, Äcker etc.) eingesetzt wurden, stellten die Städte sowohl ihre Immobilien (Rathaus und sonstige öffentliche Einrichtungen) wie auch ihre Einkünfte (Steuern, Zölle etc.) als Sicherheit. Dies war auch in Schaffhausen nicht anders: Formelhaft verpflichtete sich die Stadt jeweils in ihren Rentenverträgen, dass die Rentenzinsen »usser und ab unser gemainen statt kouffhus und unserm saltzhoff und darzü von und ab allen und yeglichen unser statt stüren, ungelten, zöllen, nützen, güllten und züvellen wie die gehaißen und genant und nütz úberal ußgelaußen noch hindangesetzt« gezahlt werden sollen.¹⁷⁴⁹ Neben der dinglichen Sicherung des Gläubigers stellte die Stadt bei vielen Rentenverträgen auch persönliche Sicherheiten durch die Stellung von speziellen Bürgen, welche mit ihrem Vermögen für die städtischen Schulden einzustehen hatten. Bei diesen Bürgen handelte es sich ausschliesslich um angesehene und reiche Stadtbürger, welche häufig dem Rat angehörten. Beim Tode eines Bürgen trat oft der Sohn an die Stelle des verstorbenen Vaters, aber auch andere Bürger wurden verschiedentlich als Ersatzbürgen gestellt: Nachdem mehrere Bürgen für einen mit Claus von Diesbach 1428 abgeschlossenen Rentenvertrag in der Zwischenzeit verstorben waren, trat Hans Ulrich Öning genannt Jünteller die Bürgschaft für seinen verstorbenen Vater an; ebenso tat es Henny von Eich, während Berchtold Banwart als Bürge die Stelle des verstorbenen Engelhart Kerrer übernahm.¹⁷⁵⁰ Ebenso leisteten die Schaffhauser Bürger Hans Trülleray, Hans Irmensee, Martin Keller, Konrad Töuber, Hensli Hofwieser und Heinrich Schalk 1479 Bürgschaft für die Stadt gegenüber den Erben Peter Hechlers von Bern für 50 fl rh jährlichen Zinses anstatt der verstorbenen Bürgen Wilhelm Brümsi, Heinrich Irmensee, Hans Lib, Hans Töuber, Berchtold Bannwart, Hans Peter und Hermann Hans Hermann.¹⁷⁵¹ Die Kosten für die Ausstellung von Briefen, in denen die neuen Bürgen verzeichnet wurden, trug gewöhnlich die Stadtkasse.¹⁷⁵² Bei Ausbleiben der Zinszahlung mussten solche Bürgen persönlich oder mittels eines Stellvertreters Einlager in einer Herberge nehmen und dort auf eigene Kosten sich so lange aufhalten, bis der Gläubiger befriedigt war oder die Bürgen ausdrücklich aus dem Einlager entlassen wurden.¹⁷⁵³ Aber nicht nur diese Bürgen hatten für die städtischen

1749 Siehe z. B. Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2052 vom 21. Dezember 1440 (Schuldbrief der Stadt Schaffhausen für Heinrich Sandler). Eine leicht andere Variante findet sich im Schuldbrief der Stadt für Claus von Diesbach vom 5. Mai 1428 (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1781): Zur Aufrechterhaltung der Rentenzinszahlungen setzte Schaffhausen seinen »saltzhove und dartzuo von und ab allen und yeglichen únser gemainen statt zöllen, stüren, uffsetzen und ungelten und von allen andern únser gemainen stat zuo fellen, frúchten, nützen und güllten nützit úberal hindangesundert«. Zur Fundierung städtischer Renten siehe besonders auch LANDMANN, Entwicklungsgeschichte, S. 19f.

1750 Siehe die Zusatzkorrespondenz zu Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1781.

1751 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 3033.

1752 Siehe z. B. Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 109 (1453/54), S. 83 (stattgewerb): »12ß umb ersatz brieff dem Bartern aberstorben burgen.« A II 05.01, Bd. 64 (1436/37), S. 37: »9ß stábler als die Brennerin und die Strubin gemant haten umb aberstorben búrgen.«

1753 Siehe z. B. die Bestimmungen in Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1781: Die Bürgen sollen »inwendig acht tagen den nächsten nach der manung anfahren ze laisten offen ... giselschafft aune aller andrer laistung und giselschafft ... in rechter offner gastgeben húsern, darin si dann gemant werden, yeglicher mit sins selbs

Schulden mit ihrem Vermögen zu haften, sondern im Notfall konnten auch alle andern Stadtbürger zur Aufrechterhaltung der Rentenverpflichtung beigezogen werden.¹⁷⁵⁴

Neben den allgemeinen Bestimmungen, die immer in einem Rentenvertrag festgesetzt wurden (Datum der Rentenzinsauszahlung, vereinbarter Ort der Rentenzinsauszahlung etc.), finden sich immer wieder auch individuelle Sonderklauseln und Sonderabmachungen. So hatte beispielsweise der Konstanzer Heinrich Hartzler für seine Schwester Elsbeth Hartzlerin, Nonne im Frauenkloster Töss, eine Leibrente gekauft. Allerdings sollte sie den jährlichen Leibrentenzins nur dann erhalten, wenn sie tatsächlich im Kloster als Nonne lebte. Andernfalls sollte der jährliche Leibrentenzins an Heinrich Hartzler und seine Erben fallen.¹⁷⁵⁵

Bereits während des 14. Jahrhunderts griff Schaffhausen häufig zur Kreditfinanzierung mittels Rentenverkaufs. Leider haben sich in den Schaffhauser Archiven aus dieser frühen Zeit nur wenige Rentenschuldbriefe erhalten und Passivschuldenbücher sind aus dieser Zeit ebenfalls nicht vorhanden. Allerdings berichtet der Schaffhauser Chronist Johann Jacob Rüeger um 1600, dem damals noch mehr Archivalien zur Verfügung gestanden haben als heute, dass bereits 1311 ein Jacob Brümsi genannt am Stad »nebed anderen fürnemen burgeren bürg für gmeine stat Schaffhusen« gewesen sei.¹⁷⁵⁶ Laut einem vermutlich zu Beginn des 17. Jahrhunderts erstellten Verzeichnis von im damaligen Archiv aufgefundenen, abgelösten Rentenzinsbriefen nahm der Rat bereits im Jahre 1300 eine Rentenanleihe in der Höhe von 20 Mark Silber bei den Sondersiechen auf der Steig auf.¹⁷⁵⁷ In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, nachdem Schaffhausen unter die Pfandschaft der österreichi-

lib und ainem müssigen pferit, das des wirts nit sin söl, des tags zway offne gisellmal zu vailem köff unverdingot / oder aber an ir yeglichs stat derselbs nit laisten wölt oder möcht, ain erber knecht ouch mit ainem müssigen pferit in obgeschribenen rechten aune gevärd / und süllen also laisten des ersten ze Schauffhusen viertzechen tag / und wenn viertzechen tag hinkomen, so sölen si laisten ze Zürich in der statt in sölicher wise als vor ist beschaiden ungevarlich und söllen ouch die, so also laistend von der laistung und giselschafft nyemer komen noch gelaussen denn mit des dickgenanten köuffers siner erben oder nauchkomen urlob, gunst und guoten willen oder ee das si ye umb iren gevallnen und ußstelligen zinß und umb allen kosten und schadenß daruff gangen wär ...« Allgemein zum Einlager (obstadium, Leistung, Geiselschaft), welches im Mittelalter »als wirksames Sicherungsmittel ... bei Schuldverhältnissen jeder Art zur Anwendung kam«, bei OGRIS, Sicherheiten, S. 165–176.

1754 Siehe hierzu auch LANDMANN, Entwicklungsgeschichte, S.13f. und OGRIS, Leibrentenvertrag, S.265–268.

1755 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 89 (1447/48), S. 1:» It(em) CXX guldin hat úns gen Heinrich Hartzler von Costentz und damit siner swester Elßbethen Hartzlerin closterfrowen ze Töß erkoufft XII guldin libding und gefelt der erst libdinggzins uff Margrethe anno etc. XLoctavo / uff iren lib insunders und wenn si tod ist, so ist die statt nieman von dez libdinggeltz wegen nichtzit mer schuldig / aber die wil Heinrich Hartzler den haubbrief in hett und si in leben ist und si in gaistlichen schin im orden nit wer, so sond wir dz libding im und sinen erben gen und nit ir, also wisend die brieff denn Heinrich Hartzler und der statt insigel ouch ein überbrieffli darumb hett.«

1756 RÜEGER II, S. 956.

1757 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Verzeichnis abgelöster Rentenbriefe: »Item die veltsiechen habend der statt Schaffhuosen 20 Mark sylber angelihen, so hernach wider abgelöst, ain mark gerechnet zuo 16lb haller bringt 213 fl 10ß.« Laut Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Passivschuldenbuch 1437, fol. 15r wurden »den sundersiechen uff der Staig 1 mark silber von 20 mark« jeweils auf Galli gezahlt.

schen Herzöge geraten war, häufen sich die Nachrichten über Geldaufnahmen durch die Stadt. Verschiedene reiche Stadtbürger stellten dabei Bürgschaft.¹⁷⁵⁸ Nicht nur die Beteiligung an verschiedenen Kriegen kam dabei der loyal zu Österreich stehenden Stadt teuer zu stehen (1386 Sempach, 1388 Näfels, Beginn 15. Jahrhundert Appenzellerkriege), sondern auch die Unterstützung der dauernd finanzbedürftigen österreichischen Herzöge mit Geldmitteln verursachte grosse finanzielle Belastungen.¹⁷⁵⁹ Der Chronist Rüeiger bemerkt hierzu: »Dann diewil die stat mit lib und guot trüwlich zuo irer lieben herrschaft von Österrich gsetzt, kam si nit nun der manschafft halb in grossen schaden und verlurst, sonder ouch des zitlichen guots halb in ein semlichen abgang und mangel, da si hin und har gelt ufnemen und entlenen müessen, dann die stat dozmalen des vermögens nit gwesen, wie aber hernach und zuo unsern ziten, diewil die clöster und andere stift, der adel, fürnemlich aber die herzogen von Österrich die besten gfell und inkommen hattend.«¹⁷⁶⁰

Im übrigen scheint die Kreditfinanzierung gegen Zins für die Stadt ein gefürchtetes Finanzierungsmittel gewesen zu sein, findet sich doch im sogenannten Anlassbrief von 1367 der fromme Wunsch, dass Gott die Stadt vor solchen Massnahmen bewahren möge.¹⁷⁶¹ Dieser Wunsch wurde allerdings vergeblich geäussert, wie die folgende Zeit beweisen sollte.

Eine Brandkatastrophe im Jahre 1372, bei welcher ein grosser Teil der damals vermutlich noch zu grossen Teilen aus Holz gebauten Stadt den Flammen zum Opfer fiel,¹⁷⁶² nötigte zu weiteren Geldaufnahmen. Zur Deckung der hohen Kosten für den Wiederaufbau wurde eine Anleihe über 1800 fl zu 90 fl Zins (auffallend niedriger Zinssatz für diese Zeit!) bei dem Ritter Diethrich von Valkenstain als Pfleger der Erben Johann des Maltrers aufgenommen.¹⁷⁶³ Eine weitere Anleihe wurde bei Niclaus Messner in Freiburg im Breisgau aufgenommen.¹⁷⁶⁴ Wie häufig der Kredit für Schaffhausen Ende des 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts ein Instrument zur Finanzierung von ausserordentlich auftretenden Ausgaben geworden war, zeigt das Passivschuldenbuch von 1409: Die Gesamtschuld Schaffhausens war inzwischen auf 35123 fl angewachsen, wofür jährlich 2135 fl Zins entrichtet werden mussten, hinzu kamen 1373 fl jährlich zu bezahlender Leibrentenzinsen.¹⁷⁶⁵

Neben den Geldaufnahmen bei wohlhabenden Stadtbürgern und bei Bürgern auswärti-

1758 Siehe hierzu die zahlreichen Angaben bei RÜEIGER II, S. 1019 Anm. 9; S. 754; S. 1020; S. 1021; etc.

1759 Beispielsweise hatte Schaffhausen gemäss Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1125 vom 20. Mai 1382 dem Herzog Leopold von Österreich beim Kauf der Herrschaft zu Hohenberg Hilfe und Steuer geleistet, Druck in SSRQ SH 1, S. 206, Nr. 117. Gemäss KUSKE, Schuldenwesen, S. 54f. mussten Untertanenstädte ihren Landesherren sehr häufig Kredite gewähren und gerieten dadurch oft in grosse finanzielle Bedrängnis.

1760 Rüeiger, Fulachische Histori, pag. 40f., zit. bei RÜEIGER II, S. 719 Anm. 2.

1761 SSRQ SH 1, Nr. 93, S. 165, Art. 16 (Kompetenzumschreibung des Grossen Rates): »Darnach ob sich iemer fuogti, da vor Gott si, daz man von gemainer statt notdurft wegen dehainer laye guot umb zins oder an schaden gewinnen muost.«

1762 Zur Brandkatastrophe von 1372: SCHIB, Geschichte, S. 77f. und BÄSCHLIN, Der grosse Brand zu Schaffhausen am 5. Mai 1372, S. 153–171.

1763 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 993, hierzu wahrscheinlich Urk. 1278 gehörend.

1764 RÜEIGER II, S. 959. SCHULZE, Herrschaftswchsel, S. 38 erwähnt, dass der reiche Zünftige Clewi Messerer aus Freiburg im Breisgau der Stadt Schaffhausen vor 1389 100 Mark Silber geliehen hatte.

1765 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Passivschuldenbuch 1409, S. 15 u. S. 37.

ger Städte wurde seit Beginn des 15. Jahrhunderts zunehmend der Rentenmarkt in Basel interessant, wo zu relativ tiefen Zinssätzen billiges Geld zu haben war. Die Stadt profitierte dabei vom laufenden Absinken des Zinssatzes für Wiederkaufsrenten seit dem Ende des 14. Jahrhunderts.¹⁷⁶⁶ Die Entwicklungen auf dem Rentenmarkt in Basel hatten auch Auswirkungen auf die Zinssätze der Renten von Stadtbürgern: Während in den 1390er Jahren städtische Wiederkaufsrenten häufig zu 6,25 % abgeschlossen wurden,¹⁷⁶⁷ sank der Zinssatz nach 1400 zumeist auf 5,56 % ab. Nur in seltenen Fällen wurde in der Zeit nach 1400 noch ein höherer Zinssatz durch die Stadt gewährt. Ab 1415 pendelte sich der Zinssatz für städtische Wiederkaufsrenten allmählich auf 5 % ein, wo er während des gesamten 15. Jahrhunderts auch verblieb.¹⁷⁶⁸

Weitere Gläubiger der Stadt Schaffhausen kamen zu Beginn des 15. Jahrhunderts aus Neuenburg am Rhein, Freiburg im Breisgau, Rottweil, Villingen und Konstanz; doch waren die Rentenangebote in diesen Städten für die Schaffhauser zumeist wenig attraktiv. Ein gutes Beispiel liefert hierfür Konstanz: Der Konstanzer Rentenmarkt spielte für Schaffhausen nicht zuletzt deshalb zu Anfang des 15. Jahrhunderts eine untergeordnete Rolle, weil in dieser Stadt zu höheren Zinssätzen abgeschlossen wurde, meist zu 6,67 % oder 6,25 %. Schaffhausen nahm in der Bodenseestadt nur in äussersten Notfällen Geld auf wie z. B. 1415 als für den Rückkauf der Reichsfreiheit 6000 fl an König Sigismund gezahlt werden mussten und in Schaffhausen nur ein kleiner Teil der Summe aufgebracht werden konnte. Im Jahre 1416 wurden diese teuren Konstanzer Renten im Gesamtbetrag von 4824 fl bereits wieder abgelöst; in der Hauptsache mit Geld, welches zu diesem Zweck vor allem in Basel aufgenommen worden war.¹⁷⁶⁹

Die Bedeutung, die dem Basler Finanzmarkt beigemessen wurde, zeigt sich auch in der Tatsache, dass Schaffhausen eine Art »Finanzagent« in Basel hatte, welcher der Stadt zinsgünstiges Geld zu verschaffen suchte: Im Rechnungsjahr 1402/03 erhielt Dietrich Schriber¹⁷⁷⁰ ein Honorar von 6 fl »ze underkoff« für die Besorgung einer Anleihe von 500 fl zu 5 % Zins von Cuonrat Aspach,¹⁷⁷¹ sowie 8 fl für die Aufnahme eines Kredites im Auftrage der Stadt über 954 fl zu einer jährlichen Verzinsung zu 5,56 % bei den Pflögern zu den Predigern.¹⁷⁷² In den folgenden Jahren war dieser Dietrich Schriber immer wieder für die

1766 SCHÖNBERG, Finanzverhältnisse, S. 93 f; zur Entwicklung der Basler Zinssätze für Wiederkaufsrenten während des 15. Jahrhunderts: GILOMEN, Schuld, S. 14.

1767 Siehe z. B. Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1242 von 1390; Urk. 1362 von 1398; zahlreiche vor 1400 abgeschlossene und datierte Rentenverträge im Passivschuldenbuch 1409 (Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen).

1768 Ein weiteres Absinken der Zinssätze für mit Stadtbürgern abgeschlossene Wiederkaufsrenten unter 5 % wie z. B. der 1416 abgeschlossene Rentenvertrag mit Conrat Fulach über 2100 fl zu 100 fl Zins (4,76 %) blieb eine seltene Ausnahme (Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Passivschuldenbuch 1409, S. 24).

1769 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 16 (1416), S. 3 ff.

1770 MOMMSEN, Basler Kanzleiwesen, S. 169, Anm. 27 identifiziert diesen Dietrich mit dem kaiserlichen Notar Dietrich von Thunna.

1771 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 4 (1402/03), Rubrik »stattgewerb«, S. 21.

1772 Ebd., S. 23.

Schaffhauser in Finanzangelegenheiten tätig.¹⁷⁷³ Dabei orientierte er die Stadt auch laufend über die aktuellen Entwicklungen auf dem Basler Rentenmarkt und schickte Nachrichten, ob die Stadt Geld zu günstigen Bedingungen haben wolle: Im Rechnungsjahr 1408/09 erhielt ein Bote des Schribers von Basel 1 lb 4 ß als Botenlohn für die Übermittlung eines Briefes von Schriber an den Rat »as d(er) uns schraib, ob wir guot wölt(en).«¹⁷⁷⁴ Später war Hainrich Schriber zem Regenbogen, Vertrauensmann für die finanziellen Interessen Schaffhausens in Basel.¹⁷⁷⁵ Auch er erhielt jeweils ein Honorar für die Vermittlung von Anleihen.¹⁷⁷⁶ Für seine Dienste erhielt er pro Jahr 2 fl als Geschenk »als man im alle jar von der statt schenkt zum guotten jar.«¹⁷⁷⁷ Dabei vermittelte er nicht nur Kredite, sondern vertröstete auch Gläubiger, welche ihre ausstehenden Rentenzinsen einforderten.¹⁷⁷⁸ Obwohl der Basler Rentenmarkt eine grosse Bedeutung für Schaffhausen wie auch für andere Städte hatte, konnte selbst auf diesem Finanzplatz nicht immer Geld aufgetrieben werden: 1416 erhielt der Schaffhauser Bote Hermann Koch 7 ß aus der Stadtkasse, »als er still lag ze Basel, als dz gelt enweg wz kom(en), dz es úns nüt w(er)den moht.«¹⁷⁷⁹ Allem Anschein nach war ein kurz vor dem Abschluss stehender Rentenvertrag in der letzten Minute geplatzt.

Normalerweise schlossen die Schaffhauser die Rentenverträge ab, um rasch verfügbares Bargeld zu erhalten. Eine Ausnahme stellte der im Jahre 1456 abgeschlossene Leibrentenvertrag mit Elsi Wegkerin dar, der Tochter des Schaffhauser Bürgers Hainrich Wegker genannt Jünteller und der Elsin Rorerin von Memmingen: Gegen einen jährlichen Leibdingzins von 46 lb h Schaffhauser Währung übergab sie dem Bürgermeister und Rat der Stadt Schaffhausen einen von ihren Eltern ererbten Zinsbrief über 320 fl rh. Hauptgut mit einem jährlichen Zins von 10 fl und 10 Mutt Kernen lautend auf die Grafen von Sulz.¹⁷⁸⁰ Vermutlich muss der Abschluss dieses Rentengeschäftes speziell unter der damaligen politischen Situation verstanden werden, in der sich Schaffhausen zu dieser Zeit befand: Schliesslich war die RheinStadt nach der Zerstörung des Schlosses Balm im Jahre 1449 zu einer riesigen Schadenersatzzahlung gegenüber den Grafen von Sulz verpflichtet worden.

1773 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 6 (1405/06), Rubrik »stattgewerb«, S. 32 erhält er 14 lb 15 h für die Besorgung einer Anleihe über 1500 fl.; ebd., S. 33 erhält er 6 lb 17 ½ ß »ze underköff«.

1774 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 7 (1408/09), Rubrik »stattgewerb«, S. 68.

1775 MOMMSEN, Basler Kanzleiwesen, S. 169, Anm. 27 identifiziert diesen mit Heinrich Schmid gen. Regenbogen, welcher 1423 vom Basler Bischof das Hausgenossenamt verliehen bekam.

1776 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 15 (1415), Rubrik »stattgewerb«, S. 67: 5 fl. »von des underköfs wegen als man ze Basel 751 gl uffnam«; ebd., S. 72: 14 fl. »ze underköff von den 1800 gl wegen«; ebd., S. 69: 8 fl »ze underköff als er uns schüss 1200 guld(en) von den von Velthain von Arrow«.

1777 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 17 (1416/17), Rubrik »stattgewerb«, S. 60.

1778 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 15 (1415), Rubrik »stattgewerb« S. 54: »It(em) 2 gl hand wir geschenkt Hainrichen Schriber zum Regenbogen zuo Basel, als er uns behuot vor manungen und was wir ze schaffen hettin, das er das usricht daniden.« Allgemein zu Kreditvermittlungsgeschäften, welche im übrigen besonders häufig von Stadtschreibern wahrgenommen wurden, bei KIRCHGÄSSNER, Nach Speyrer Recht, S. 50f. Siehe auch FREY, Beiträge zur Finanzgeschichte Zürichs, S. 166, Anm. 24.

1779 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 16, S. 61.

1780 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2376.

Mit dem Erwerb von Schuldtiteln, die auf die Grafen von Sulz lauteten, hatten die Schaffhauser ihrerseits ein finanzielles Druckmittel.

Vor allem der Kauf von Privilegien und Rechten wie auch kriegsbedingte Ausgaben wurden mit Hilfe von Rentenkrediten finanziert. Aber die spätmittelalterlichen Städte nutzten den öffentlichen Kredit nicht nur, um solche ausserordentlich auftretenden Bedürfnisse zu decken, sondern häufig wurden auch niedrig verzinsliche Kredite aufgenommen und dafür höher verzinsliche abgelöst.¹⁷⁸¹ Verschiedentlich suchte die städtische Finanzverwaltung auch den Zinssatz bei bestehenden Rentenverträgen zu senken, indem bei gleichbleibendem Hauptgut einfach ein niedrigerer Zins ausgezahlt wurde.¹⁷⁸² Rechtlich ging das natürlich nur bei früheren Gläubigern der Stadt, welche ihre Geldanlage bei der Stadt unbedingt stehen lassen wollten und anstatt der Kapitalrückzahlung mit einer niedrigeren Verzinsung einverstanden waren.¹⁷⁸³ Gelegentlich wurden auch Wiederkaufsrenten abgelöst und Leibrenten aufgenommen, um die bestehende städtische Schuldenlast allmählich zu amortisieren. Vor allem in den 1420er und 1430er Jahren suchte die Stadt durch mannigfaltige Aktionen ihren im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts angewachsenen Schuldenberg abzubauen. Dabei schreckte Schaffhausen auch nicht vor dem Verkauf von echten Ewigrenten zurück, obwohl dies die Städte im Spätmittelalter im allgemeinen zu vermeiden suchten, da Rentenanleihen nur zur Antizipation späterer Einnahmen eingesetzt wurden. Vor allem hochverschuldete Städte griffen aber trotzdem verschiedentlich zu diesem Mittel der vermeintlichen Schuldenreduktion, wobei sie vor allem durch den niedrigen Zinssatz angelockt wurden.¹⁷⁸⁴ Eine solche grosse Rentenkonversion zur Entlastung des hochverschuldeten Schaffhauser Stadthaushalts fand in den Jahren 1428/29 statt. Dabei sahen die Schaffhauser nach langen Debatten im Grossen Rat keinen besseren Ausweg, als die städtische Schuldenlast durch den Verkauf von echten Ewigrenten zu verringern.¹⁷⁸⁵

1781 Darauf wurde schon weiter oben S. 412 hingewiesen.

1782 Beispielsweise erhielten laut Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Passivschuldenbuch 1409, S. 1 die Öhannin und ihre Tochter im Kloster Paradies in einem 1390 abgeschlossenen Rentenvertrag für das Hauptgut von 208 fl eine jährliche Rente von 13 fl (6,25 %). Gemäss Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Passivschuldenbuch 1417, S. 2 erhielten diese nur noch eine jährliche Rente von 11 fl bei gleichbleibendem Hauptgut (5,29 %); ähnliche Beispiele liessen sich in den beiden genannten Passivschuldenbüchern noch einige finden.

1783 Vgl. hierzu SCHÖNBERG, Finanzverhältnisse, S. 103 f. und ISENMANN, Stadt, S. 176.

1784 GILOMEN, Rentenkauf im Mittelalter, S. 22, Anm. 63.

1785 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1781 vom 5. Mai 1428 (Schuldbrief des Claus von Diesbach):» Wir, der burgermaister groß und klain rät und die gemeind gemeinlich arm und rich der stat Schauffhusen Costentzer bistums tuond kund menglichem und bekennen offenbar an disem brieve, das wir fürgenomen haben natürlich begird und naigung aller geschepfften, die also staut das yeglich geschepfft von natur begert sin beliplichait ze fristen und uffzeenthalten, daby bedauht sölichen grossen manigfaltigen bruch, schaden und kosten so wir von raisen, diensten und stüren und sölden in vergangnen ziten under unser herschafft von Österrich gar swär empfangen haben, dadurch wir ze sölichem brächt wurd(en) sind, das wir ain trefflich sum geltz vor ziten uff widerköff uff unser gemein statt genomen und uffgewonnen hand umb sölich grob und swer jerlich zins, die úns hinfür unlidlich sind ze geben, und darumb so haben wir berautenlich bedauht, wie wir solich grob und swer zins in ettlich wäg gemilteren und den also begegnen möchten, das uns sölichs ze mercklichem schaden und verderbnisse nit langen wurd, und hand darumb sölichen schaden zum tail damit zuversehen, den wir nützemal kumlicher nit gewenden noch versehen mochten, von dem er-

Laut dem Passivschuldenbuch von 1417 verkaufte Schaffhausen echte Ewigrenten im Gesamtbetrag von 16450 fl Hauptgut. Geldgeber waren reiche und mächtige Berner Bürger. Der Zinssatz dieser Renten lag bei 2,86 %.¹⁷⁸⁶

| Rentengläubiger | Hauptgut | Jährlicher Zins |
|-----------------------------------|----------|-----------------|
| Hans Fifers | 1750 fl | 50 fl |
| Bernhart Balmer | 1750 fl | 50 fl |
| Hanns Örtlin | 1750 fl | 50 fl |
| Cläs von Diesbach ¹⁷⁸⁷ | 3500 fl | 100 fl |
| Petter Matter | 3500 fl | 100 fl |
| Hainrich von Scharnachtal | 1400 fl | 40 fl |
| Frantz von Scharnachtal | 1050 fl | 30 fl |
| Ruodolf Zigerlin ¹⁷⁸⁸ | 1750 fl | 50 fl |
| Gesamtsumme der Berner Anleihen | 16450 fl | 470 fl |

bern wisen Clausen von Diesbach, burger ze Bern im Öchtland an barem beraitem gold ingenomen und empfangen drütusend guldin und fünffhundert guldin alles rinscher guoter an gold und vollswerer an der gewicht ze Schauffhusen, die all in unser gemainer stat nutz, notdurfft und fromen komen und gekert worden sind und hand umb sölichs mit guotter zittlicher vorbetrachtung und anmütigem raut, so wir darum in úserem grossen raut gehept hand für uns und unser erben und nachkomen, dem vorgehenden Clausen von Diesbach und allen sinen erben und nachkomen ains stäten, beliplichen, vesten, ewigen, yemerwerenden köffs aune alles ablösen und widerköffen recht und redlich ze köffen geben hundert guldin öch rinsch guot an gold und swer gnuog an der gewicht ze Schaufhusen jerlichs und ewigs zinses, ...« Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, dass 1425 die hochverschuldete Stadt Winterthur auf Anraten des Basler Finanzmaklers Konrad zem Haupt, Ewigrenten im Gesamtbetrag von 5150 fl aufnahm, um damit Schulden in verschiedenen Städten abzulösen (GILOMEN, Rentenkauf im Mittelalter, S.21 f.). Eventuell könnte die Stadt Schaffhausen das Beispiel von Winterthur nachgeahmt haben, um so aus seiner finanziellen Misere herauszukommen. Ausserdem stand Schaffhausen auch in finanziellen Beziehungen mit dem Basler Konrad zem Haupt: Laut den Passivschuldenbüchern von 1409 und 1417 erhielt er Wiederkaufszinse von der Stadt Schaffhausen.

1786 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Passivschuldenbuch 1417, S.28.

1787 Der Berner Bürger Niklaus von Diesbach (1370/80–1436), der Gründer der bekannten Diesbach-Watt-Gesellschaft, legte in verschiedenen Städten sein Geld an: Neben der Ewigrente in Schaffhausen kauften er und seine Frau 1412 bei der Stadt Basel eine Leibrente von 40 fl für 400 fl; 1424 kaufte er ebenfalls für sich und seine Frau einen Ewigzins von 150 fl gegen ein Kapital von 4800 fl bei der Stadt Freiburg im Breisgau. Daneben besass er zahlreiche weitere Zinsen (AMMANN, Diesbach-Watt-Gesellschaft, S.18 u. 5*).

1788 Ruodolf Zigerlin war ein Angehöriger der Familie, die sich später von Ringoltingen nannte. Der Namenswechsel wurde nach dem erfolgreichen sozialen Aufstieg ins Patriziat um 1440 vollzogen. Reich geworden war diese Familie im Käsehandel, woher der ursprüngliche Name Zigerlin wohl stammen mag (PEYER, Anfänge der schweizerischen Aristokratien, S.210). Tatsächlich wird der Berner Rentenbezüger im Passivschuldenbuch von 1417 noch als Ruodolf Zigerlin genannt, während er im nächsterhaltenen Passivschuldenbuch von 1437 als Ruodolf von Ringoltingen bezeichnet wird (Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Passivschuldenbuch 1437, fol.1v).

Mit diesem in Bern aufgenommenen Geld wurden vor allem 5 %-ige und höherverzinsliche Wiederkaufsrenten hauptsächlich in Basel, Freiburg im Breisgau und Schaffhausen abgelöst.¹⁷⁸⁹ Die Berner Schulden konnten dann, obwohl auf ewig vereinbart im 16. Jahrhundert abgelöst werden: 1513 wurden 50 fl ewigen Zinses von den Erben Peter Hächlers¹⁷⁹⁰ und 1518 100 fl von Niklaus von Diesbach mit 3250 fl abgelöst.¹⁷⁹¹ Ewige Zinse in der Höhe von 50 und 30 fl wurden von Bernhart Balmer und von der Frau von Scharnachtal auf den Maitag 1521 abgelöst.¹⁷⁹² Als letzter dieser Rentenverträge wurde der Schuldbrief von Peter Matter über 3500 fl zu 100 fl Zins im Jahre 1613 durch Schaffhausen abgelöst.¹⁷⁹³ Im übrigen war Schaffhausen zu Beginn des 16. Jahrhunderts selbst in den Besitz eines ewigen Zinses gelangt, den die Stadt Winterthur bezahlen musste.¹⁷⁹⁴ Allgemein lässt sich feststellen, dass vor allem Berner Bürger in den 1420er Jahren als Käufer von echten Ewigrenten auftraten.¹⁷⁹⁵

Eine Sonderform des Rentenkaufs stellt beispielsweise auch der Rentenvertrag des Ludwig Bränn dar: Dieser erhielt für sein der Stadt Schaffhausen übergebenes Hauptgut von 2400 fl einen jährlichen Zins auf Phillippi et Jacobi von 100 fl (Zinssatz: 4,167 %). Als besondere Klausel hat er sich in seinem Rentenvertrag ausbedungen, dass der Zins seinen Lebtage lang durch die Stadt ausbezahlt werden müsse. Erst nach seinem Ableben sollten die Schaffhauser das Recht haben, den Zins von seinen Erben abzulösen und zwar »wan man wil mit ergangen zins ane alles abkünden.«¹⁷⁹⁶

1789 Siehe die Ausgabenbände der Stadtrechnungen dieser Jahre unter den Rubriken »zins für die statt« und »zins gen Schaffhusen«.

1790 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Passivschuldenbuch 1506, S.1: Abgelöst wurden 50 fl ewigen Zinses, stammend von einem Kapital von 1750 fl: »Wir hand die gült abgelöst mit 1625 guld(en) uff fritag nach Sannndt Gallen tag 1513 jar.«

1791 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Passivschuldenbuch 1506, S.2. Hierzu hat sich eine umfangreiche Korrespondenz erhalten (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1781).

1792 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Passivschuldenbuch 1506, S.2.

1793 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1786. Den Zeitgenossen des beginnenden 17. Jahrhunderts kamen die Bestimmungen eines echten Ewigrentenvertrages als ein ziemliches Kuriosum vor: In der Quittung über den Erhalt einer Teilsumme für die Ablösung des Ewigrentenzinses bemerkten die beiden Berner Bürger Bernard von Wattenwyl und Hans Ulrich Zehender vom 10. Februar 1613, die als Anwälte der Luterowischen Erben des Ewigzinses funktionierten, dass es sich um einen Rentenvertrag mit »bisher sonderbaren gedingen« handelte (Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen).

1794 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Passivschuldenbuch 1506, fol.42r (S.71): »Item fünfzig gulden rinscher an gold hand wir uff der statt Winterthur öwiger und unablösiger gült lüt ains briefs langend har von frow Barbara von Ringoltingen erbenn und falt der zins uff Johannis Bapt(is)te.« Schaffhausen blieb im übrigen nicht ewig im Besitze dieses Zinses, auch dieser Zins wurde abgelöst. Ursprünglich gehörte dieser ewige Zins Barbara von Ringoltingen: Im Jahre 1427 wurde dieser Zins für 50 fl jährlichen Zinses gegen ein Kapital von 1650 fl gekauft (HAUSER, Winterthurs Strassburger Schuld, S.22). Die aus dem Berner Geschlecht von Ringoltingen stammende Barbara war in erster Ehe mit dem Schaffhauser Hans Im Thurn, in zweiter Ehe mit dem ebenfalls in Schaffhausen ansässigen Hans von Lupfen verheiratet (RÜEGGER II, S.854, 1035 f.).

1795 Bereits 1424 schloss das aargauische Städtchen Bremgarten einen Ewigrentenvertrag mit dem Berner Niklaus von Gisstein. Die Kapitalsumme betrug 1750 fl gegen einen jährlichen Zins von 50 fl (2,86 %) (BÜRGISSER, Bremgarten, S.94).

1796 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Passivschuldenbuch 1437, fol.6r.

Während des gesamten 15. Jahrhunderts verkaufte Schaffhausen sowohl Wiederkaufs- wie auch Leibrenten. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts wurde dabei der Wiederkaufsrente eindeutig der Vorzug gegeben. Vor allem während der 1430er Jahre und zu Beginn der 1440er Jahre scheint die Stadt hingegen den Leibrentenverkauf bevorzugt zu haben. Wiederkaufsrenten wurden in diesen Jahren nur aufgenommen, wenn der Zinssatz deutlich unter 5 % lag.¹⁷⁹⁷ Dabei wurden Leibrenten – wie bereits erwähnt – auch aufgenommen, um laufende Wiederkaufsrenten abzulösen und somit eine bestehende Schuldenlast auf diese Weise allmählich zu amortisieren.¹⁷⁹⁸ Der Vorteil der Leib- gegenüber der Wiederkaufsrente lag darin, dass das einbezahlte Leibrentenkapital nicht mehr zurückgezahlt werden musste und die Rentenzahlungsverpflichtung mit dem Tode des Leibrentenbezügers erlosch. Allerdings war die Leibrente auch mit verschiedenen Nachteilen verbunden: Einerseits musste für Leibrenten ein deutlich höherer Zinssatz bezahlt werden, andererseits wirkte sich die Unkündbarkeit der Leibrenten besonders negativ aus. Denn damit vergab die Stadt die Möglichkeit, ihre Schulden vorzeitig zurückzuzahlen. Der Abschluss von Leibrentenverträgen lohnte sich nur dann, wenn von vornherein feststand, dass die Stadt nicht in der Lage sein würde, den entsprechenden Kredit vorzeitig ablösen zu können.¹⁷⁹⁹ Hier stellt sich die Frage nach der Rentabilität von Leibrenten. Die damaligen Zeitgenossen verfügten nur über unzureichende theoretische Kenntnisse in versicherungstatistischen Fragen und kannten selbstverständlich auch noch keine Absterbestatistiken.¹⁸⁰⁰ Trotzdem dürfte der Rat das Risiko der Stadt so gut wie möglich abgeschätzt haben. Aus anderen Städten ist bekannt, dass häufig das Alter bei der Festsetzung der Leibrentenzinshöhe berücksichtigt worden ist.¹⁸⁰¹ Bei der Lebensdauer eines Leibrentenbezügers von über 20 Jahren nach Vertragsabschluss entwickelte sich das Leibrentengeschäft bei dem allgemein üblichen Leibrentenzinssatz von 10 % zu einem Verlustgeschäft

1797 So z.B. Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 60 (1435), S.2: Aufnahme von 600 fl zu 24 fl Zins (4 %) von Claus Pflugler von Basel, sowie 460 fl zu 20 fl Zins (4,35 %) bei der von Birkendorff; Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 68 (1439/40), S. 2: Erneute Aufnahme von 500 fl zu 20 fl Zins (4 %) bei Claus Pflugler in Basel.

1798 Laut SANDER, Haushaltung Nürnbergs, S. 413 bevorzugte die Nürnberger Finanzverwaltung in den 1430er Jahren »in Übereinstimmung mit einer im Mittelalter weitverbreiteten Anschauung der Leibgedingschuld wegen ihres natürlichen Absterbens als der solideren Form der Rentenleihe unbedingt den Vorzug vor dem Ewiggeld«. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde dann der Wiederkaufsrente der Vorzug gegeben. Schwäbisch Hall finanzierte sich laut KREIL, Stadthaushalt von Schwäbisch Hall, S. 108 ff. und S. 287 f. (Tab. 12) bis 1450 ausschliesslich über den Verkauf von Leibrenten. Allerdings gab es auch Städte wie z.B. Bern, welche den Leibrentenverkauf im 15. Jahrhundert vollständig ablehnten (GILOMEN, Schuld, S. 7). Freiburg im Breisgau zog bis Ende des 14. Jahrhundert deutlich die Wiederkaufs- und Ewigder Leibrente vor: Von den 95 bis 1387 abgeschlossenen Renten waren 81 Wiederkaufs- und Ewigrenten (85,3 %) und nur 12 Leibrenten (14,7 %) (SCHULZE, Herrschaftswchsel, S. 31).

1799 Zu den Nachteilen der Leibrente vgl. auch WENNER, Handelskonjunkturen und Rentenmarkt, S. 80f.

1800 Allerdings gibt es auch schon in früheren Zeiten solche Versuche der Berechnung der Mortalität, siehe hierzu TRELXER, Une table florentine d'espérance de vie, S. 137–139 und DUÂQUIER, Sur und table (prétendument) florentine d'espérance de vie, S. 1066–1070.

1801 OGRIS, Leibrentenvertrag, S. 186 ff.

für die Stadt. Ein Beispiel soll dies näher erläutern: Wenn die Stadt z. B. eine Wiederkaufsrente von 100 fl mit einem allgemein üblichen Zinssatz von 5 % verkaufte, so bezahlte sie innerhalb eines Zeitraumes von 20 Jahren Zinsen in der Höhe von 100 fl. Wollte die Stadt als Rentenverkäufer diese Rente ablösen, so mussten 100 fl als Ablösungskapital bezahlt werden. Insgesamt musste der Rentenverkäufer also für die Summen der Zinsen und die Kapitalablösung 200 fl aufbringen. Hätte die Stadt denselben Kapitalbetrag von 100 fl in Form einer Leibrente aufgenommen, so hätte sie bei einer Laufdauer von 20 Jahren Zinsen in der Höhe von 200 fl zu zahlen; wie erwähnt, fiel eine Ablösungszahlung bei Leibrenten weg. Nur eine geringere Laufzeit als 20 Jahre gereichte der Stadt also zum Vorteil. Ähnlich wie andere Städte dürfte auch Schaffhausen den Leibrentenverträgen mit älteren Personen gegenüber Leibrentenabschlüssen mit jüngeren Personen den Vorzug gegeben haben. Über die Laufzeitdauer von Leibrentenverträgen sind wir nur sehr ungenügend orientiert.¹⁸⁰²

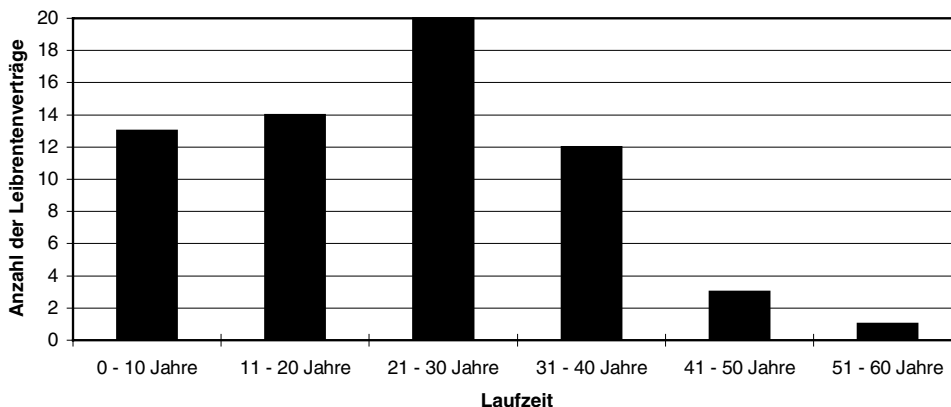
1802 BEYER, Schuldenwesen, S. 91 konnte für die Stadt Breslau die Laufzeitdauer von rund 64 Leibrenten rekonstruieren, wobei er zu folgenden Ergebnissen gelangt:

| Laufzeitdauer der Leibrenten | Leibrenten |
|------------------------------|------------|
| 39 Jahre | 1 |
| 37 " | 1 |
| 32 " | 1 |
| 29 " | 1 |
| 28 " | 3 |
| 26 " | 2 |
| 23 " | 1 |
| 22 " | 2 |
| 21 " | 1 |
| 20 " | 3 |
| 11–19 " | 22 |
| 1–10 " | 23 |
| 0–1 " | 3 |

Im ganzen gesehen kommt Beyer zu einer positiven Bewertung der Leibrente bzw., dass sich das Leibrentengeschäft für die Stadt Breslau gelohnt habe. Diesen Schluss zieht er bei einem Vergleich des im 14. Jahrhunderts in Breslau gültigen Zinssatzes der Erbrente (durchschnittlich 8 1/3 %) mit demjenigen der Leibrente (durchschnittlich 12 %). Bei diesen Zinssätzen ist die Summe der jährlich ausgezahlten Leibrentenzinsen erst bei 27 Jahren nach Abschluss des Rentenvertrages annähernd gleich hoch wie für die Rückzahlung des Kapitals plus den jährlich ausgezahlten Erbrentenzinsen bei einem in gleicher Geldhöhe abgeschlossenen Erbrentenvertrag aufgewendet werden müsste. Als wichtigen Punkt übersieht Beyer aber, dass eine zu normalen Bedingungen abgeschlossene Erbrente gewöhnlich zu jedem Zeitpunkt abgelöst werden konnte, während die Leibrente im Regelfall unablöslich bzw. erst mit dem Tode des Leibrentenkäufers erlosch. Zu einer ungünstigen Beurteilung der Leibrente gegenüber der Erbrente kommt KNIPPING, Schuldenwesen, S. 370 f., Anm. 62, der für Köln feststellt, dass die Stadt der Leibrente einzig deswegen den Vorzug gegeben habe, weil die in dieser Form abgeschlossene Rentenschuld nicht mehr zurückgezahlt werden brauchte. Tatsächlich muss nämlich konstatiert werden, dass die Leibrente gerade bei einer hoch verschuldeten Stadt sicherlich gewisse Vorteile hatte, da die städtische Verschuldung sich mit dem Tode der einzelnen Leibrentenkäufer allmählich amortisierte und damit die Schuldenlast sich auf »natürliche Weise« verminderte. Ebenfalls zu einer für den Schuldner ungünstigen Beurteilung der Leibrente kommt OHLAU,

Immerhin lassen sich anhand des Passivschuldenbuches von 1471, sowie anhand der ergänzenden Angaben aus dem Passivschuldenbuch von 1506 und der erhaltenen Stadtrechnungen dieser Jahre, die Laufzeitdauern von insgesamt 63 Leibrentenverträgen rekonstruieren:

Laufzeitdauer von Leibrentenverträgen im Passivschuldenbuch von 1471



Rund 42,85 % der Leibrentenverträge starben innerhalb des Zeitraumes von 20 Jahren, wirkten sich also positiv für die städtischen Finanzen aus. Die Mehrheit der abgeschlossenen Leibrentenverträge (57,15 %) liefen aber länger als 20 Jahre und entwickelten sich bei einem angenommenen Leibrentenidealzinssatz von 10 % zu einem Verlustgeschäft für die Stadt. Nur sehr selten waren Leibrentengeschäfte für Schaffhausen so rentabel wie der 1444 abgeschlossene Vertrag mit Johannes Zimberman, der noch vor Auszahlung des ersten Leibrentenzinses verstarb.¹⁸⁰³ Ebenso verstarb Cuonrat Lagk von Hüfingen 1475 an Johannis Baptiste (24. Juni) noch vor der Auszahlung des ersten Leibrentenzinses in der Höhe von 10 fl auf Verena (1. September). Glücklicherweise waren für die städtischen Finanzen nicht alle Leibrentenbezüger so langlebig wie die in Diessenhofen ansässige Klosterfrau Berbili von Rischach, welche von 1476 bis 1534 über 58 Jahre lang Leibrentenzinsen von der Stadt Schaffhausen kassierte.

Gelegentlich erlaubte die Stadt auch die Umwandlung einer Wiederkaufsrente in eine Leibrente: Beispielsweise löste der Basler Claus Pfgler auf Bartholomäus 1439 seine Wiederkaufsrente von 400 fl zu 17 fl jährlichen Zinses ab (Rentenzinssatz: 4,25 %). Gleichzeitig schloss Pfgler gemeinsam mit seiner Ehefrau einen Leibrentenvertrag mit der Stadt Schaffhausen ab. Das einbezahlte Hauptgut betrug 1250 fl, wofür sie einen jährlichen

Haushalt, S.210f. bei seiner Untersuchung des Schuldenwesens der Stadt Rothenburg ob der Tauber: Von 52 Leibrenten, bei denen die Laufzeit bekannt ist, errechnet er eine durchschnittliche Laufzeitdauer von 20,23 Jahren.

1803 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 82, S.2. Der Schreiber des Rechnungsbuches vermerkte lakonisch bei der Verbuchung der Einzahlung: »Ist tod. Got helff im.«

Leibrentenzins von 100 fl »ir beider lebtagen« lang erhalten sollten (Leibrentenzinssatz: 8 %).¹⁸⁰⁴

Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts erkannte die Stadt allmählich, dass Leibrentengeschäfte eher zum Nachteil der städtischen Finanzen gereichten und die Schaffhauser suchten daher den Abschluss von Leibrentenverträgen möglichst zu vermeiden. Damit verlief die Entwicklung nicht anders wie in anderen Städten des Reiches und der Eidgenossenschaft, in denen die Bedeutung der Leibrente ebenfalls im 16. Jahrhundert abnahm.¹⁸⁰⁵

In einzelnen wenigen Fällen übertrug die Stadt Schaffhausen ihre Rentenschuld an einzelne Stadtbürger; diese waren dann für die pünktliche Ausrichtung des Rentenzinses und für die Ablösung der Rentenschuld bei den Gläubigern verantwortlich. Eine solche Übertragung einer Rentenschuld an Stadtbürger fand beispielsweise 1393 statt: Damals hatte Schaffhausen bei den Erben des Ritters Martin Malterer eine Rentenschuld von 1000 ungarischen und böhmischen Gulden, welche jährlich auf Martini mit 90 Gulden zu verzinsen waren. Der Rat übertrug die Verantwortung für die Ausrichtung dieser Rentenzinsschuld wie auch die Ablösung der Rente an verschiedene Bürger, denen sie Geld auf deren »ernstlich(er) bet wegen« geliehen hatte. Diese verpflichteten sich nun, die Rentenschuld zu übernehmen und diese bis in zwei Jahren ganz abzulösen. 500 Gulden des Rentenhauptgutes wurden durch die sieben Schaffhauser Bürger Eberhart Brúmsi »den man nempt d(en) Gebur«, Hainrich von Rossberg, Hainrich der Kech, Nicolaus Nägelli, Walther Hallower, Johans Nägelli, Sohn des verstorbenen Peter Nägelli, und Hainrich Irmense übernommen.¹⁸⁰⁶ 100 Gulden wurden durch die Bürger Hans Goltschmid, Hanns Lingg und Hans Kron übernommen;¹⁸⁰⁷ weitere 100 Gulden durch Hermann Gündelhart den Älteren, Johans den Schriber von Tengen, Johans Goltsmit »sesshaft in der Bruodergassen« und (wiederum) den Metzger Johans Nägelli, Sohn des verstorbenen Peter Nägelli.¹⁸⁰⁸ Vermutlich wurden auch die restlichen 300 Gulden der Rentenschuld auf ähnliche Weise auf verschiedene Bürger verteilt; allerdings haben sich keine Urkunden hierüber erhalten.

Wie sich anhand der Stadtrechnungen feststellen lässt, nahm die Stadt Schaffhausen während des 15. Jahrhunderts fast in jedem Jahr Rentenkredite in Anspruch. Innerhalb der 62 anhand der Stadtrechnungen ermittelbaren Finanzjahre aus dem Zeitraum von 1396 bis 1500 lassen sich nur gerade acht Finanzjahre feststellen, in denen die Schaffhauser – soweit ersichtlich – keine Renten verkauft haben (1458–1461, 1463, 1464, 1490, 1500). Natürlich wurde der Rentenkredit in den einzelnen Jahren nicht immer im selben Ausmass in Anspruch genommen: In einzelnen Finanzperioden mit hohem Geldbedarf wurde häufiger zum Kredit gegriffen, als in solchen mit nur geringem Bedarf. Wie bereits erwähnt, wurden von 1400 bis 1415 besonders häufig grössere Anleihen zum Zwecke des Erwerbes von Privilegien und Herrschaftsrechten aufgenommen. Nachdem Ende der 1420er Jahre eine

1804 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Passivschuldenbuch 1437, fol. 4v und fol. 26r.

1805 HASSINGER, Politische Kräfte und Wirtschaft, S. 655; LANDMANN, Entwicklungsgeschichte, S. 22.

1806 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1278 I vom 3. Mai 1393.

1807 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1278 II vom 2. Mai 1393.

1808 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1278 III vom 2. Mai 1393.

grössere Umschuldungsaktion zur Entlastung des stark verschuldeten Schaffhauser Finanzhaushalts vorgenommen worden war, wurde der Rentencredit bis Ende der 1450er Jahre beinahe zu einem ordentlichen Finanzierungsmittel, welches in den einzelnen Finanzperioden mehr oder weniger stark zur Finanzierung der Ausgaben beigezogen wurde. Soweit die überlieferten Stadtrechnungen Schaffhausens zeigen, wurden damals beinahe in jedem Jahr Anleihen von bis zu 1000 fl und gelegentlich sogar noch höhere Beträge aufgenommen. Die Lage besserte sich erst in der zweiten Hälfte der 1450er Jahre. Damals musste die Stadt keine Anleihen mehr aufnehmen. Nach 1465 griffen die Schaffhauser allerdings wieder vermehrt zum Rentencredit, wohl als Folge der für die Stadt Schaffhausen unruhigen Zeit vor dem Waldshuterkrieg. Auch die 1470er Jahre waren gekennzeichnet durch Kreditaufnahmen, welche teilweise zum Zwecke der Schuldenkonversion und zur Schuldentrückzahlung, zum Teil aber auch wegen der Auswirkungen der Burgunderkriege getätigt worden sein dürften. Leider sind wir durch das Fehlen von Stadtrechnungen in dieser Zeit nur ungenügend über die Entwicklung des städtischen Kreditbedarfes informiert. Einige Anhaltspunkte bietet jedoch das Passivschuldenbuch von 1471.¹⁸⁰⁹ Ein deutlich geringerer Kreditbedarf lässt sich ab 1483 feststellen; während zuvor noch relativ oft pro Jahr für über 1000 fl Anleihen aufgenommen wurden, blieb dieser jährliche Kreditbedarf gegen Ende des 15. Jahrhunderts deutlich unter 1000 fl, häufig sogar unter 500 fl. Auch der Schwabenkrieg 1499 veranlasste die Stadt Schaffhausen nicht mehr zu Kreditaufnahmen. Dank den aus der Verbrauchsrechnung erwirtschafteten Kassenüberschüssen konnten in dieser Zeit vermehrt Rentenschulden abgelöst werden. Die finanzielle Lage Schaffhausens befand sich auf dem Wege der Besserung.

Abgelöste Rentbriefe liess sich die Stadt von ihren ehemaligen Gläubigern zurückgeben. Als Kennzeichen der Ungültigkeit dieser Rentbriefe wurden sie mit einem Messer durch-

1809 Bei einzelnen Renteneinträgen im Passivschuldenbuch von 1471 (Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen) wurde das Datum der ersten Zinsauszahlung wie das Datum der Ablösung angegeben. Leider wurden solche Angaben nur bei einem kleineren Teil der Renten vermerkt. Trotzdem lassen sich folgende Summen für die 1470er Jahre ermitteln. Das Datum der ersten Zinsauszahlung wurde um ein Jahr zurückgezählt, da kaum bei der Aufnahme des Kredites schon ein Zins gezahlt wurde. Die Angaben erheben keineswegs den Anspruch auf Vollständigkeit; sie sollen nur einen Eindruck über die Entwicklung des städtischen Kreditbedarfes während der 1470er Jahre geben.

| | Wiederkaufsrenten | Leibrenten | Ablösungen |
|------|-------------------|------------|------------|
| 1469 | 1950,00 fl | 851,67 fl | ? |
| 1470 | 1180,00 fl | 120,00 fl | ? |
| 1471 | 1000,00 fl | 1116,33 fl | 1550,00 fl |
| 1472 | 26,67 fl | 346,00 fl | 20,00 fl |
| 1473 | 533,33 fl | ? | 530,00 fl |
| 1474 | 40,00 fl | 200,00 fl | 20,00 fl |
| 1475 | ? | 320,00 fl | 20,00 fl |
| 1476 | 520,00 fl | 168,00 fl | 100,00 fl |
| 1477 | 360,00 fl | 2665,00 fl | 3910,00 fl |
| 1478 | 1940,00 fl | 440,00 fl | 1258,66 fl |
| 1479 | 626,33 fl | ? | ? |

schlitz und in der Regel sorgfältig aufbewahrt, so dass bis in die heutige Zeit eine relativ grosse Anzahl von Wiederkaufsrentenbriefen auch aus dem 15. Jahrhundert überliefert ist. Gelegentlich wurden die nicht mehr gültigen, pergamentenen Wiederkaufsrentenbriefe aber auch als Einbandmaterial für andere Dokumente verwendet.¹⁸¹⁰

Bei auswärtigen Wiederkaufsrentenbezügeren wurden zumeist die Rentenzinszahlungsverpflichtungen gesamthaft mittels der Rückzahlung des Hauptgutes abgelöst; bei städtischen Rentenbezügeren kam es hingegen nicht selten zu Teilablösungen, bei denen über Jahre hinweg einzelne Teile des Hauptgutes zurückgezahlt und damit allmählich die Rentenzahlungspflicht durch die Stadt abgelöst wurde: Beispielsweise besass der Schaffhauser Bürger Niclus Barter und seine Familie einen aus dem Jahre 1423 stammenden Wiederkaufsrentenzins über 7 ½ fl mit einem Hauptgut von 150 fl, welchen die Stadt Schaffhausen jeweils jährlich auf Martini auszahlen musste. In den 1470er Jahren löste nun die Stadt ihre Zinszahlungspflicht nach und nach ab: 1473 wurden 20 fl Hauptgut zurückgezahlt und damit 1 fl Zins abgelöst, 1474 1 ½ fl mit 30 fl, 1476 ein weiterer Gulden mit 20 fl; 1477 wurde wiederum 1 fl mit der Rückzahlung von 20 fl Hauptgut gelöst. Im selben Jahr wurde nochmals 1 fl Rentenzins mit 20 fl Kapital abgelöst. Über das verbliebene Kapital schloss Barter einen Leibrentenvertrag für seine im Kloster St. Agnes lebende Tochter Margreth mit der Stadt ab; jedes Jahr bis zu ihrem Tode sollte diese einen Leibdingzins von 6 lbh erhalten.¹⁸¹¹

Nicht immer wurden die Rentenzinse mit der Rückerstattung des Hauptgutes abgelöst; gelegentlich wurden diese – vor allem bei Stadtbürgern – gegen Schulden, welche diese bei der Stadt hatten, verrechnet. So lösten die Stadtrechner z. B. im Jahre 1474 bei dem erwähnten Niclus Barter 1 ½ fl Rentenzins mit Schulden in der Höhe von 30 fl, die dieser bei der Stadt hatte: 20 fl wurden einer gewissen Mollin von Lindau gezahlt wegen eines Todschlags, den Barters Sohn Heinrich begangen hatte, während 10 fl für Steuerschulden und weitere Restanzen bei der Stadt abgezogen wurden.¹⁸¹²

Teilablösungen wurden jeweils aussen auf den Wiederkaufsrentenbriefen vermerkt;¹⁸¹³ ebenso wurde eine spezielle »quittantz« ausgestellt, welche dann in der »quittantz trugk« aufbewahrt wurde.¹⁸¹⁴ Mit diesen Quittungen verzichteten die Rentengläubiger für sich und ihre Erben wie auch allfällige sonstige Inhaber des Rentenbriefes auf alle Ansprüche.

1810 Siehe z. B. das Frevelbuch von 1512–1523 (Staatsarchiv Schaffhausen, Justiz C 1, Bd. 5), welches mit dem abgelösten Wiederkaufsrentenbrief des Michel Huogen von Villingen eingebunden worden war. Die Schaffhauser hatten diesen Rentenvertrag im Jahre 1455 abgeschlossen.

1811 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Passivschuldenbuch 1471, S. 94.

1812 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Quittung von Katharina 1474; siehe auch Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Passivschuldenbuch 1471, S. 94.

1813 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Quittung von Katharina 1474: »... an dem selben hauptguot mir die genanten min herren von Schaffhusen vormals zwaintzig guldin gewert und ain guldin geltz abgelöst haben als das die quittantz, die ich inn geben han uswist und ussen uff dem selben brief geschriben staut.«

1814 Staatsarchiv Schaffhausen, Passivschuldenbuch 1471, S. 94.

| Anleihen und Schuldenamortisation in Schaffhausen von 1396–1500 (in fl): | | | | |
|--------------------------------------------------------------------------|---------------|-------------------|---------|-------------------------|
| Jahre | Rentenverkauf | Leibrentenverkauf | Total | Ablösungen |
| 1396 | | | 2450.00 | 351.00 |
| 1397 | | | | |
| 1398 | | | | |
| 1399 | | | | |
| 1400 | | | | |
| 1401 | | | 480.00 | 424.98 |
| 1402 | | | 1454.00 | 1611.38 |
| 1403 | | | 800.00 | |
| 1404 | | | | |
| 1405 | | | 2970.00 | 1602.00 ¹⁸¹⁵ |
| 1406 | | | | |
| 1407 | | | | |
| 1408 | | | 307.69 | 0 |
| 1409 | | | 5179.00 | 3543.00 |
| 1410 | | | 6973.31 | 316.00 |
| 1411 | | | 3363.00 | 3454.50 |
| 1412 | | | | |
| | | | 0 | |
| 1413 | | | | |
| 1414 | | | | |
| | | | 2162.54 | |
| 1415 | | | | |
| 1416 | | | 5452.00 | |
| | | | 0 | 0 |
| 1417 | | | | |
| 1418 | | | 0 | 0 |
| | | | 99.68 | 0 |
| 1419 | | | | |
| | | | 300.00 | 0 |
| 1420 | | | 80.00 | 299.00 |
| 1421 | | | 0 | 0 |
| 1422 | | | 150.00 | 255.00 |
| 1423 | | | | |
| | | | | 50.00 |
| 1424 | | | | |
| | | | | 0 |
| 1425 | | | | 0 |
| 1426 | | | | |
| 1427 | | | | 0 |
| | | | | 9789.00 |
| 1428 | 3500.00 | | 3500.00 | 3582.00 |
| | 2200.00 | 686.81 | 2886.81 | 1440.00 |
| 1429 | | | 250.00 | 582.53 |
| | | | 2726.50 | 1748.00 |

1815 Teilablösung des Salzhofes.

| Anleihen und Schuldenamortisation in Schaffhausen von 1396–1500 (in fl): | | | | |
|--------------------------------------------------------------------------|---------------|-------------------|---------|------------|
| Jahre | Rentenverkauf | Leibrentenverkauf | Total | Ablösungen |
| 1430 | | | | 100.00 |
| 1431 | | 356.00 | 356.00 | 1596.00 |
| 1432 | ? | ? | ? | 900.00 |
| | 152.00 | 105.87 | 257.87 | 717.42 |
| 1433 | | | | 100.00 |
| 1434 | 270.00 | 374.00 | 644.00 | 1473.50 |
| | | 291.00 | 291.00 | 0 |
| 1435 | 1060.00 | | 1060.00 | 1050.00 |
| | | 540.00 | 540.00 | |
| 1436 | 670.00 | 670.00 | | |
| | | 1377.50 | 1377.50 | 600.00 |
| 1437 | | | | |
| 1438 | | | | 400.00 |
| | 1115.00 | 598.21 | 1713.21 | 64.29 |
| 1439 | | | | |
| | 500.00 | 143.00 | 643.00 | 450.00 |
| 1440 | | | | |
| 1441 | | 1012.00 | 1012.00 | 230.00 |
| | | 773.11 | 773.11 | 388.00 |
| 1442 | 440.00 | 346.24 | 786.24 | |
| | 500.00 | 408.00 | 908.00 | 0 |
| 1443 | | | | |
| | | 360.00 | 360.00 | |
| 1444 | 664.48 | 525.00 | 1189.48 | 0 |
| | 920.00 | | 920.00 | 0 |
| 1445 | | | | 0 |
| | 480.00 | 541.00 | 1021.00 | |
| 1446 | ? | ? | 1658.50 | |
| | 200.00 | 820.00 | 1020.00 | |
| 1447 | 400.00 | 613.00 | 1013.00 | 0 |
| | 204.00 | | 204.00 | 0 |
| 1448 | 615.00 | | 615.00 | 100.00 (?) |
| | 440.00 | | 440.00 | 0 |
| 1449 | 1080.00 | 226.97 | 1306.97 | |
| | | | | 0 |
| 1450 | 146.93 | 434.00 | 580.93 | 0 |
| | 2120.00 | 1684.48 | 3804.48 | |
| 1451 | | | | 0 |
| 1452 | 200.00 | 350.00 | 550.00 | 0 |
| | | | | 0 |
| 1453 | | | | 0 |
| | | | | 0 |
| 1454 | | 105.00 | 105.00 | 0 |
| | 400.00 | 153.31 | 553.31 | 0 |

| Anleihen und Schuldenamortisation in Schaffhausen von 1396–1500 (in fl): | | | | |
|--------------------------------------------------------------------------|---------------|-------------------|---------|------------|
| Jahre | Rentenverkauf | Leibrentenverkauf | Total | Ablösungen |
| 1455 | 200.00 | 70.00 | 270.00 | 0 |
| 1456 | | | | 0 |
| 1457 | | | | ? |
| 1458 | 0 | 0 | 0 | |
| 1459 | 0 | 0 | 0 | |
| 1460 | 0 | 0 | 0 | |
| 1461 | 0 | 0 | 0 | ? |
| 1462 | | | | 434.14 |
| 1463 | 0 | 0 | 0 | 105.00 |
| 1464 | 0 | 0 | 0 | ? |
| 1465 | 1440.00 | 100.00 | 1540.00 | |
| 1466 | 710.00 | | 710.00 | 0 |
| 1467 | ? | ? | 548.00 | |
| 1468 | 2150.00 | 32.00 | 2182.00 | 415.00 |
| 1469 | | | | 2429.33 |
| 1470 | | | | |
| 1471 | | | | |
| 1472 | | | | |
| 1473 | | | | |
| 1474 | | | | |
| 1475 | | | | |
| 1476 | | | | |
| 1477 | | | | |
| 1478 | | | | |
| 1479 | | | | |
| 1480 | 1508.00 | | 1508.00 | 1710.00 |
| 1481 | | | | 1893.33 |
| 1482 | 1200.00 | 570.00 | 1770.00 | 2099.13 |
| 1483 | 150.00 | | 150.00 | 590.00 |
| 1484 | 300.00 | | 300.00 | |
| 1485 | | | | 0 |
| 1486 | | 220.00 | 220.00 | |
| 1487 | | | | 320.00 |
| 1488 | | | | |
| 1489 | | | | |
| 1490 | 0 | 0 | 0 | 547.50 |
| 1491 | 226.67 | | 226.67 | |
| 1492 | 180.00 | | 180.00 | 220.00 |
| 1493 | | | | 539.38 |
| 1494 | 640.00 | | 640.00 | 380.00 |
| 1495 | 100.00 | | 100.00 | |
| 1496 | | | | |
| 1497 | | | | 1195.64 |
| 1498 | | 78.00 | 78.00 | 110.33 |
| 1499 | 20.00 | | 20.00 | |
| 1500 | 0 | 0 | 0 | |

c) Die Entwicklung der städtischen Schuld Schaffhausens im 15. Jahrhundert

Die grosse Schuldenlast, welche Schaffhausen während 15. Jahrhundert bedrückte, wurde bereits mehrmals erwähnt. Die Verschuldung Schaffhausens entwickelte sich im Spätmittelalter wie folgt:

| Verschuldung Schaffhausens während des 15. Jahrhunderts (in fl): | | | | | | | |
|------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|-------|-----------------------|-------|---------------------------------|------------------------------------------|------------------------------------------------------|
| | Wiederkaufs- und Ewig- rentenschuld | Index | Leibrenten- schuld | Index | Städtische Gesamt- schuld | Verschuldung pro Kopf ¹⁸¹⁶ | in % der Einnahmen der Verbrauchs- rechnung |
| 1409 | 35123 ¹⁸¹⁷ | 100 | 13735 ¹⁸¹⁸ | 100 | 48858 | 13,96 | – |
| 1417 | 51747 ¹⁸¹⁹ | 147 | 4850 | 35 | 56597 | 16,17 | – |
| 1429 | 42538 | 121 | 6405 | 47 | 48943 | 13,98 | 1067 |
| 1456 | 65625 ¹⁸²⁰ | 187 | 16950 | 123 | 82575 | 23,59 | ca. 1507 ¹⁸²¹ |
| 1462 | ? | ? | 14120 | 103 | ? | ? | – |
| 1466 | 47830 | 136 | 12720 | 93 | 60550 | 17,30 | 1644 |
| 1468 | 50290 | 143 | 11600 | 84 | 61890 | 17,68 | 1708 |
| 1469 | 51520 | 147 | 11850 | 86 | 63370 | 18,11 | – |
| 1480 | 46413 | 132 | 10275 | 74 | 56688 | 16,20 | – |
| 1481 | 43397 | 124 | 10195 | 74 | 53592 | 15,31 | – |
| 1482 | 41057 | 117 | 9820 | 71 | 50877 | 14,54 | 1333 |
| 1483 | 41827 | 119 | 10755 | 78 | 52582 | 15,02 | 1337 |
| 1485 | 41227 | 117 | 10430 | 76 | 51657 | 14,76 | – |
| 1487 | 39255 | 112 | 10260 | 75 | 49515 | 14,15 | – |
| 1490 | 38367 | 109 | 9258 | 67 | 47625 | 13,61 | 1171 |
| 1492 | 37805 | 108 | 8810 | 64 | 46615 | 13,32 | 1182 |
| 1493 | 37465 | 107 | 8570 | 62 | 46035 | 13,15 | – |
| 1494 | 38944 | 111 | 8010 | 58 | 46954 | 13,42 | 1137 |
| 1497 | 38278 | 109 | 8620 | 63 | 46898 | 13,40 | – |
| 1498 | 37073 | 106 | 7853 | 57 | 44926 | 12,84 | 1396 |

Bereits zu Anfang des 15. Jahrhunderts hatte die städtische Schuldenlast beträchtliche Höhen erreicht. Der hauptsächliche Grund dieser hohen Verschuldung dürfte in der Teil-

1816 Die Einwohnerzahl Schaffhausens lag während des 15. Jahrhunderts zwischen 3000–4000 Personen. Durchschnittswert: 3500 Personen.

1817 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Passivschuldenbuch 1409, S. 15.

1818 Ebd., S. 37. Gesamtsumme der Leibrentenzinsen: 1373 ½ fl. Hochgerechnet mit einem angenommenen Leibrentenzinssatz von 10 %.

1819 Errechnet nach Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Passivschuldenbuch 1409. HARDER, Schaffhausens Wiedererlangung der Reichsfreiheit, S. 74, Anm. 3 gibt eine Rentenschuld von 53120 fl an.

1820 Mezger, Der erste Bund Schaffhausens, S. 9 spricht von einer ungeheuren Schuldenlast von »gegen 60000 Gulden«, welche Schaffhausen in den 1450er Jahren bedrückte.

1821 Errechnet mit Hilfe der Einnahmen der Verbrauchsrechnung des Jahres 1455.

nahme Schaffhausens an verschiedenen kostspieligen und verlustreichen Kriegen unter Österreichs Führung gelegen haben. Massiv erhöht wurde die Schuldenlast durch den Erwerb von zahlreichen Privilegien und Herrschaftsrechten nach 1400 und durch die teure Rückkehr Schaffhausens unter die reichsfreien Städte. Die Verteidigung dieser wiedererlangten Reichsfreiheit wie auch die daraus resultierenden politischen und wirtschaftlichen Konsequenzen trieben die städtische Gesamtschuldenlast weiter in die Höhe. Sie erreichte in den 1450er Jahren ihren Gipfel. Die Folgen des Städtekrieges, an dem Schaffhausen als Bündnispartner süddeutscher Städte teilgenommen hatte, vornehmlich aber auch die Entschädigungszahlung an die Grafen von Sulz für ihre durch die Schaffhauser im Jahre 1449 zerstörten Burg Balm in der Höhe von 10500 fl zu 500 fl jährlichem Zins, belasteten den städtischen Finanzhaushalt in schwerster Weise. Der Schuldenberg machte ein Mehrfaches der durchschnittlichen Jahreseinnahmen der Verbrauchsrechnung aus.¹⁸²² Erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts konnte diese gewaltige Schuldenlast allmählich abgetragen werden. Positiv wirkte sich hier das 1454 mit den Eidgenossen abgeschlossene Bündnis aus; es trat eine allmähliche Beruhigung der politischen und wirtschaftlichen Lage der Stadt ein. Trotzdem war die städtische Schuldenlast am Ende des 15. Jahrhunderts mit einer Rentenschuld von 37073 fl und einer kapitalisierten Leibrentenschuld von 7853 fl noch ziemlich hoch. In den 1490er Jahren hätten durchschnittlich allein 12 Jahreseinnahmen der Verbrauchsrechnung für die Tilgung der Schulden (Wiederkaufs- und Leibrentenschulden) aufgebracht werden müssen. Erst die positive wirtschaftliche Entwicklung in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts brachte einen weiteren Abbau der städtischen Verschuldung.¹⁸²³

Wie bereits erwähnt wurde, suchte Schaffhausen auf mannigfaltige Art und Weise seine Schuldenlast während des 15. Jahrhunderts zu verringern; sei es auf dem Wege der Schuldenkonversion (Aufnahme niedrig verzinslicher Kredite, um damit höher verzinsliche Renten abzulösen; Konversion von wiederkäuflichen Renten in Leibrenten), sei es durch Schuldentilgung mittels der Erhebung von Steuern. Dabei griffen die Schaffhauser gelegentlich auch zu recht unkonventionellen Methoden, denen allerdings nicht immer Erfolg beschieden war. So investierte beispielsweise die Stadt zu Beginn der 1420er Jahre Zutrauen und Geld in einen vermutlich aus dem französischen Sprachraum stammenden Alchemisten namens Tschan (Jean).¹⁸²⁴ Laut den Stadtrechnungen bereiteten die Schaffhauser diesem Tschan ein grosses Festmahl¹⁸²⁵ und unterstützten ihn auch bei der Errichtung

1822 Der Städtekrieg wirkte sich auch in anderen Städten z. T. äusserst negativ auf die städtischen Finanzen aus. Siehe GRAF, Feindbild, S. 125 f. mit dem Beispiel der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd. Aber auch der Adel erlitt in dieser Zeit als Folge des Krieges schwere finanzielle Einbussen wie dies BITTMANN, »Wan ein furst«, S. 321 und ders., Kreditwirtschaft, S. 222 anhand des im Hegau ansässigen Adels nachweist.

1823 Zur Entwicklung der städtischen Schuldenlast Schaffhausens im 16. Jahrhundert: KÖRNER, Solidarités, S. 306–317.

1824 Berichtet wird über den Alchemisten Tschan in RUPPERT, Chroniken, S. 127; RÜEGER I, S. 358; vgl. ausserdem Chronik der Stadt Zürich, S. 188.

1825 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 23 (1420), S. 35: »It(em) 12 lb kostet das maul uff uns, als man den Tschan schankt.« »It(em) 3 ß 4 d um(b) win desselben mauls.«

seines Laboratoriums.¹⁸²⁶ Zahlreiche Schaffhauser Bürger wie der verarmte Adlige Götz Schultheiss von Randenburg erhofften durch den »Unkenbrenner«¹⁸²⁷ zu grossem Reichtum zu gelangen. Auch der Adel im benachbarten Hegau soll durch die angeblichen Goldmacherkünste des Alchemisten so stark beeindruckt gewesen sein, dass der Ritter Heinrich von Randegg sogar eine seiner Töchter diesem Tschan zur Frau gab. Die Stadt Schaffhausen hatte den Alchemisten »vast lieb und tet man im gross zucht und ere und gab im gross frighait, won er verhiess die statt in gross richtum ze bringen.« Nachdem die betrügerischen Machenschaften des Alchemisten aufgedeckt worden waren, erschlugen einige Adligen Tschan vor dem Schwabentor in Schaffhausen. »Do kam erst recht uss, dass es ain trugnust was, und kommt die lüt in gross kumer und schaden, die das ir uff in gelait hatten.«¹⁸²⁸

Sehr deutlich zeigt sich die städtische Verschuldung Schaffhausens bei der Gegenüberstellung der Gesamtschuldenlast der Stadt mit der Einwohnerzahl im 15. Jahrhundert. Die städtische Prokopfverschuldung lag während des gesamten 15. Jahrhunderts über 12 fl. Die höchste Prokopfverschuldung wurde in den 1450er Jahren mit beinahe 24 fl erreicht. Wie hoch diese Verschuldung war, zeigt sich bei einem Vergleich mit dem durchschnittlichen Jahreseinkommen eines Bauarbeiters in Schaffhausen aus den 1460er Jahren: Die Prokopfverschuldung lag in den 1450er Jahre fast in der Höhe eines durchschnittlichen Zimmermannjahreslohnes von beinahe 26 fl.¹⁸²⁹

Im Vergleich mit der Verschuldung anderer spätmittelalterlicher Städte zeigt sich ebenfalls die ausserordentlich hohe Schuldenlast Schaffhausens im 15. Jahrhundert. Für eine Gegenüberstellung der unterschiedlichen Belastung der Städte eignet sich am besten ein Vergleich der Prokopfverschuldung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Schaffhausen im 15. Jahrhundert praktisch über kein Territorium verfügte und somit nicht die Steuerkraft der Landbevölkerung zur Schuldentilgung einbinden konnte. Einzelne Städte wie beispielsweise Bern oder Zürich zogen bisweilen die Bevölkerung ihrer Territorien mehr oder weniger stark zu Steuerzahlungen bei und konnten so ihre städtischen Schulden mit Hilfe der Finanzkraft ihrer ländlichen Bevölkerung sanieren.¹⁸³⁰ Hier zeigt sich deutlich der fi-

1826 Ebd.: 2ß 8 h für zwei Handschuhe »zuo dem unken.« »It(em) 9ß dem Friesen von laim füren zuo dem unken oven.« »It(em) 8ß umb ain blasbälg, umb bly und nafzger [?] vom alz uns Tschan die tigel insatz.«

1827 Zur Bedeutung des Begriffes »Unkenbrenner« und von »Unken« im Zusammenhang mit der Alchemie: FRAUENFELDER, Unkenbrenner, S. 90f. Nach dem Volksglauben verbrannten Alchemisten Schlangen, Kröten oder Basiliken, um aus der Asche Silber oder Gold zu machen. Zur Alchemie allgemein vgl. Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens 1, Sp. 244–254; LexMa 1, Sp. 329–342.

1828 RUPPERT II, S. 127. Vgl. auch Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 27 (1422), S. 44: »It(em) 3 lb 14ß rosslon, knechtlon und och zerung, als si den vogt süchten zu Almuot und zu Baden, Steffan und dem Byschoff von unkenbreners wegen, als er erslagen ward.« Ebd., S. 57: »It(em) 10ß dem tottengreber von zwain grebern, als er den unkenbrenner verguob.« Im Gegensatz zu Schaffhausen zeigten die spätmittelalterlichen Städte im allgemeinen nur wenig Interesse für Alchemie zur Vermehrung des städtischen Vermögens; siehe hierzu OGRINC, Western society and alchemy, S. 123.

1829 Siehe S. 96.

1830 GILOMEN, Anleihen, S. 144 und ders., Stadt-Land-Beziehungen, S. 36f. Auch Nürnberg überwälzte gelegentlich Kosten zur Finanzierung städtischer Ausgaben auf sein ländliches Territorium: Zur Finanzie-

nanzielle, aber auch wirtschaftliche Vorteil, den Städte mit Territorium gegenüber solchen ohne oder nur kleinem ländlichen Untertanengebiet hatten.

Obwohl Schaffhausens Finanzlage während des 15. Jahrhunderts nicht besonders gut aussah, ging es der Rheinstadt doch besser als vielen anderen Städten in dieser Zeit: Denn eine beachtliche Zahl von Kommunen hatte sich bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts und im 15. Jahrhundert zum Teil gewaltig verschuldet; einzelne Städte konnten sogar nicht einmal mehr ihre Rentenzinsen bezahlen und mussten schliesslich ihren Bankrott erklären.¹⁸³¹ Nach Ansicht der Zeitgenossen konnte unsolides Finanzgebaren und hohe Verschuldung die Reichsunmittelbarkeit einer Stadt gefährden. Bestärkt wurde diese Auffassung durch die Mediatisierung der freien Städte Mainz (1462) und Regensburg (1486), wofür nicht zuletzt die schlechte finanzielle Lage wie auch der Rückgang der städtischen Wirtschaft mitverantwortlich gemacht werden muss.¹⁸³² In nächster Nähe zu Schaffhausen verloren sowohl Winterthur wie auch Stein am Rhein im 15. Jahrhundert ihre vor kurzem erlangte Reichsfreiheit, nicht zuletzt aufgrund ihrer hohen städtischen Verschuldung.¹⁸³³

rung des Nürnberger Reichsaufgebotes im Burgunderkrieg 1474/75 auferlegte der Rat neben anderen steuerlichen Massnahmen der Bauernschaft eine Bede (ISENMANN, Reichsstadt und Reich, S. 84). Allgemein zur finanziellen und fiskalischen Nutzung der ländlichen Untertanengebiete durch die Reichsstädte im südwestdeutschen Raum: LEISER, Territorien, S. 977 ff.

1831 Eine (unvollständige) Liste von bis zur Zahlungsunfähigkeit verschuldeten Städten bei GILOMEN, Anleihen, S. 137–140.

1832 KUSKE, Schuldenwesen, S. 49: »Tatsächlich hat der Ruin des Haushaltes bei mancher Stadt an den Verfall ihrer Selbständigkeit grossen Anteil gehabt.« Allgemein hierzu auch ISENMANN, Reichsstadt und Reich, S. 36–40. Exemplarisch ist das Beispiel der Stadt Mainz bei FISCHER, Frankfurt. Kritik am Zusammenhang zwischen verschuldetem Stadthaushalt und bedrohter Reichsfreiheit übte NUGLISCH, Leistungsfähigkeit, S. 494 f.: »Man muss sehr vorsichtig sein, wenn man aus den Stadtrechnungen eine gefährliche Lage der Finanzen herauslesen will, und darf nicht gleich von Misswirtschaft sprechen, wenn die Schulden und damit die Verzinsung der Stadtschuld wächst. (...) Die Staatsschulden entsprangen oft gar nicht einer Notlage und waren zudem in vielen Fällen sehr nutzbringend. Basel hatte seine grosse Zeit, als es viele Schulden machte.«

1833 Winterthur erlangte 1415 die Reichsfreiheit. Doch gelang es der bereits zu dieser Zeit schwer verschuldeten Stadt trotz einer zeitweiligen Besserung der Finanzlage nicht, die Reichsfreiheit aufrechtzuerhalten. 1442 unterwarf sich Winterthur erneut der Herrschaft Österreich. 1467 verpfändeten diese die nahezu bankrotte Stadt schliesslich um 10000 fl an Zürich, das sich in der Folge um die Sanierung der Finanzen Winterthurs kümmerte (HAUSER, Winterthurs Strassburger Schuld, S. 1–59; GANZ, Verpfändung, S. 19–34).

Stein am Rhein konnte die Reichsfreiheit 1457 von seinen an Geldmangel leidenden Stadtherren, denen von Klingenberg, mit 24500 fl rhein. erkaufen. Diese Reichsfreiheit konnte die in dieser Zeit auch finanziell hart bedrängte Stadt nur für kurze Zeit aufrechterhalten: Zürich machte sich die finanzielle Notlage Steins zunutze und zahlte einen Teil der Schulden des Rheinstädtchens. Damit erkaufte sich Zürich die Herrschaft über die Stadt. 1484 anerkannte Stein schliesslich die Oberherrschaft der Limmatstadt auf alle Zeiten an (ZIMMERMANN, Hegaustädtchen Stein, S. 112–114; VETTER, Übergang, S. 1–61).

| Die Verschuldung einzelner Städte und die Prokopfverschuldung im Spätmittelalter: ¹⁸³⁴ | | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-------------------------------|----------------------------------|
| | Städtische Gesamtschuld | Einwohnerzahl ¹⁸³⁵ | Städtische Verschuldung pro Kopf |
| Basel: ¹⁸³⁶ | | | |
| 1393/94 | 85719 fl | 9000 | 9.52 fl |
| 1402/03 | 107105 fl | " | 11.90 fl |
| 1429/30 | 158289 fl | " | 17.59 fl |
| 1438/39 | 108829 fl | " | 12.09 fl |
| Bern: ¹⁸³⁷ | | | |
| 1400 | 12031 fl ¹⁸³⁸ | 5000 | 2.41 fl |
| 1446 | 55681 fl | " | 11.14 fl |
| 1458 | 39036 fl | " | 7.81 fl |
| 1465 | 26070 fl | " | 5.21 fl |
| 1472 | 22660 fl | " | 4.53 fl |
| 1479 | 19271 fl | " | 3.85 fl |
| Freiburg i. Br.: ¹⁸³⁹ | | | |
| 1479 | ca. 150000 fl | 6300 ¹⁸⁴⁰ | 23.81 fl |
| Konstanz: ¹⁸⁴¹ | | | |
| Ende 15. Jahrhundert | 53333 fl | 6000 | 8.89 fl |
| Luzern: ¹⁸⁴² | | | |
| 1443–1450 | 11000 fl | 3000 | 3.67 fl |
| 1475–1480 | 1160 fl | " | 0.39 fl |
| 1486 | 14680 fl | " | 4.89 fl |
| 1500 | 1590 fl | " | 0.53 fl |

1834 Im allgemeinen sind die Beträge in Rheinischen Gulden angegeben; einzig bei Nürnberg handelt es sich um ungarische Goldgulden.

1835 Bei diesen Angaben ist nur die Bevölkerungszahl der Städte gemeint; nicht eingerechnet sind die Bevölkerungszahlen des städtischen Territoriums, über welche einzelne dieser Städte herrschten. Gerade Städte wie Bern, Luzern oder aber auch Zürich herrschten im 15. Jahrhundert über z. T. grosse Territorien mit hohen Bevölkerungszahlen.

1836 ROSEN, Zins und Zinsaufwand, S. 166 (Tabelle 2).

1837 GILOMEN, Die städtische Schuld Berns, S. 19. Es wurden nur die Schulden Berns berücksichtigt und nicht die Schulden, welche Bern für Dritte einging.

1838 Rentenschuld: 9131 fl; kapitalisierte Leibrentenschuld zu 10 % Zins: 2900 fl.

1839 SCOTT, »Der Walzenmüller-Aufstand«, S. 71.

1840 Nach ausführlicher Diskussion kommt SCHULER, Bevölkerungsstruktur, S. 159 für das Jahr 1497 auf eine durchschnittliche Gesamteinwohnerzahl von ungefähr 6300 Personen.

1841 HEUSCHEN, Reformation, S. 26.

1842 KÖRNER, Luzerner Staatsfinanzen, S. 275.

| Die Verschuldung einzelner Städte und die Prokopffverschuldung im Spätmittelalter: ¹⁸³⁴ | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-------------------------------|----------------------------------|
| | Städtische Gesamtschuld | Einwohnerzahl ¹⁸³⁵ | Städtische Verschuldung pro Kopf |
| Mainz: ¹⁸⁴³ | | | |
| 1437 | 373652 fl | 5700 | 65.55 fl |
| 1444 | 373185 fl | 5700 ¹⁸⁴⁴ | 65.47 fl |
| Nürnberg: ¹⁸⁴⁵ | | | |
| 1431 | 159037 fl ^{ung} | 20000 | 7.95 fl ^{ung} |
| 1440 | 247137 fl ^{ung} | » | 12.36 fl ^{ung} |
| Schwäbisch Hall: ¹⁸⁴⁶ | | | |
| 1422/23 | 13650 fl | 5000 | 2.73 fl |
| 1439/40 | 5550 fl | » | 1.11 fl |
| 1459/60 | 25080 fl | » | 5.02 fl |
| 1498/99 | 5950 fl | » | 1.19 fl |
| Zürich: ¹⁸⁴⁷ | | | |
| 1402/03 | ca. 31000 fl | 7000 | 4.43 fl |
| 1442 | ca. 48000 fl | » | 6.86 fl |

9.1.2 Bargeld

Im Laufe des 15. Jahrhunderts wurde es für die Stadtrechner zur Gewohnheit, den von der vorhergehenden Finanzperiode übriggebliebenen Bargeldbestand am Anfang des Einnahmenbandes der nächstfolgenden Finanzperiode zu verzeichnen. Der am Ende einer Rechnungsperiode übrigbleibende Bargeldbetrag wurde dabei jeweils auf der letzten Seite vor der Summe der Gesamtausgaben verbucht. Im Einnahmenband der folgenden Finanzperiode wurde dann der übernommene Bargeldbestand an erster Stelle der Einnahmen notiert (»ingenomen an baren phennigen, die wir vorhatten«). Sowohl auf der Einnahmen- wie auch auf der Ausgabenseite der Gewinn- und Verlustrechnung wurden die jeweiligen Bargeldbeträge buchhalterisch in der Totalsumme verrechnet.¹⁸⁴⁸

1843 Gerundete Zahlen nach FISCHER, Frankfurt, S. 47.

1844 Laut ISENMANN, Stadt, S. 31, Anm. 11 für das Ende des 15. Jahrhunderts; bevor Mainz in den 1460er Jahren seine Reichsfreiheit verloren hatte, dürfte die Bevölkerungszahl höher gewesen sein.

1845 SANDER, Haushaltung Nürnbergs, S. 716.

1846 KREIL, Stadthaushalt von Schwäbisch Hall, S. 287 (Tabelle 12).

1847 FREY, Beiträge zur Finanzgeschichte Zürichs, S. 192.

1848 KÖRNER, Chronologie, S. 8. Dank dieser buchhalterischen Methode der einfachen Gewinn- und Verlustrechnung konnte ein grosser Teil der während des 19. Jahrhunderts falsch datierten Schaffhauser Stadtrechnungen neu datiert werden.

| EINNAHMEN | AUSGABEN |
|--------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|
| Übertrag an Bargeld aus der vorherigen Finanzperiode + Allgemeine Einnahmen | Allgemeine Ausgaben +Übrigbleibendes Bargeld |
| Summa | Summa |

Seit 1427 sind wir relativ genau über den Bargeldbestand der Schaffhauser Stadtkasse orientiert. Wir können dabei wohl davon ausgehen, dass damals angesichts der niedrigen Bargeldsaldos die in den Rechnungsbüchern angegebenen Bargeldbeträge tatsächlich in Bargeld bestanden haben. Über die monetäre Zusammensetzung dieser Bargeldbestände sind wir normalerweise nicht orientiert. Gewöhnlich wurde der in der Stadtkasse vorhandene Bargeldbetrag direkt in die Rechnungswährung Pfund-Schilling-Pfennig (bzw. Heller) umgerechnet. Einzig im Rechnungsband des Sommerhalbjahres von 1416 findet sich eine Zusammenstellung der damals in der Stadtkasse an barem Geld vorhandenen Münzsorten.¹⁸⁴⁹

| | | |
|---------------------------|------------------------------|---------|
| Silbermünzen: | | |
| Pfennige | 217lb 9ß 6d | 30,28 % |
| crützplapharte | 21lb 14ß | 3,03 % |
| Neuner | 48lb 2ß | 6,68 % |
| Schillinge | 38lb 11ß | 5,36 % |
| Fünfer und alte Plapharte | 50lb 7ß 6d | 7,00 % |
| | | 52,35 % |
| Goldmünzen: | | |
| Rheinische Gulden | 276lb 18ß | 38,57 % |
| Ungarische Dukaten | 32lb 11ß | 4,52 % |
| Florentiner Gulden | 23lb 4ß | 3,24 % |
| Schildfranken | 8lb 2½ß | 1,11 % |
| | | 47,44 % |
| Totalsumme Bargeld | 718lb 6ß 3 d ¹⁸⁵⁰ | 99,79 % |

Wie die Tabelle zeigt, war das Verhältnis der Gold- zu den Silbermünzen innerhalb des Bargeldes dieser Rechnungsperiode nahezu ausgeglichen. Das dürfte allerdings nicht immer so gewesen sein, finden sich doch immer wieder vor allem zu Beginn des 15. Jahrhunderts Ausgaben für Boten, welche den Auftrag hatten, Goldgulden in Nachbarstädten auf-

1849 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 16, S. 105.

1850 Die damaligen Stadtrechner hatten sich verrechnet. Das richtige Resultat würde auf 716lb 19 1/2ß lauten

zutreiben.¹⁸⁵¹ Vor allem wichtigere Geschäfte wie auch häufig Rentenauszahlungen wurden in der stabileren Goldwährung getätigt, so dass die Stadt bemüht war, immer über einen gewissen Anteil von Goldmünzen in der Stadtkasse verfügen zu können. Die dominierende Stellung, welche der rheinische Goldgulden gegenüber anderen Goldwährungen hatte, zeigt sich ebenfalls sehr deutlich in dieser Zusammenstellung. Die überragende Bedeutung des rheinischen Guldens lässt sich im übrigen im gesamten südwestdeutschen Raum wie auch in der angrenzenden Eidgenossenschaft in dieser Zeit feststellen.¹⁸⁵² Sehr typisch ist ausserdem der hohe Anteil von Pfennigmünzen, während grössere Scheidemünzen wie Schillinge oder Plappharte nur eine geringere Rolle spielten. Verwahrt wurde das Bargeld in der Stadtkasse, welche vermutlich schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts im Rathaus aufbewahrt wurde.¹⁸⁵³ Mindestens seit dem 16. Jahrhundert gab es auch eine spezielle Schatzkammer. 1545 brach ein Steinmetzgeselle aus Winterthur in diese Schatzkammer ein und stahl rund 2500 fl; in Zürich wurde der Einbrecher schliesslich gefasst und hingerichtet. Die gestohlene Summe Geldes bekam die Stadt vollumfänglich wieder zurück; sie konnte sogar noch einen kleinen Agiogewinn verbuchen.¹⁸⁵⁴ 1610 wurde schliesslich ein spezielles Schatzgewölbe errichtet, welches durch einen noch heute bestehenden, unterirdischen Gang mit dem Rathaus verbunden ist.¹⁸⁵⁵

Während des gesamten 15. Jahrhunderts war der Bargeldbestand der Schaffhauser Stadtkasse sehr starken Schwankungen unterworfen. Im Gegensatz zu gewissen anderen Städten wie Nürnberg¹⁸⁵⁶ oder Schwäbisch Hall¹⁸⁵⁷ verfügte Schaffhausen im 15. Jahrhundert praktisch über keine Bargeldreserven, auf die in Notzeiten zurückgegriffen werden konnte. Ob die Schaffhauser während des 15. Jahrhunderts schon daran dachten, einen

1851 Siehe hierzu oben S. 93.

1852 KIRCHGÄSSNER, Neuordnung, S. 20 ff.; ders., Studien, S. 251 f.

1853 Ein »aus Sandstein gebildeter Korpus des Kassenschranke des ehemaligen Seckelamtes« befindet sich noch heute an der Ostwand in der Kleinen Ratsstube (FRAUENFELDER, Kunstdenkmäler I, S. 218). Eine Abbildung der Kleinen Ratsstube mit dem Kassenschrank findet sich bei SCHIB, Geschichte, Tafel 34. Eine Datierung des Einbaus des Kassenschranke wird bei Frauenfelder nicht angegeben. Vielleicht könnte dieser Kassenschrank oder zumindest ein Vorgängermodell schon im 15. Jahrhundert den Stadtrechnern als Stadtkasse gedient haben.

1854 Hans Oswald HUBER's Schaffhauser Chronik, S. 93 f.; vgl. auch KÖRNER, Chronologie, S. 8.

1855 FRAUENFELDER, Kunstdenkmäler, S. 223.

1856 Laut SANDER, Haushaltung Nürnbergs, S. 713 f. verfügte Nürnberg während des 15. Jahrhunderts über z. T. recht grosse Bargeldreserven. Teile dieser Bargeldreserve wurden bisweilen zur Pflege auswärtiger Beziehungen an Fürsten und andere einflussreiche Persönlichkeiten als zumeist kurzfristige Darlehen verliehen.

1857 Auch Schwäbisch Hall verfügte gemäss KREIL, Stadthaushalt von Schwäbisch Hall, S. 222 ff. u. S. 298 (Tabelle 17) bereits im 15. Jahrhundert über eine Art »Staatschatz«, der in Notzeiten zur Deckung ausserordentlich auftretender Ausgaben beigezogen wurde. Allerdings bestand dieser »Staatschatz« in Schwäbisch Hall nicht nur aus Barmitteln, sondern auch aus Forderungen, welche von Zeit zu Zeit abgeschrieben werden mussten. Denn ähnlich wie in Nürnberg gewährte der Haller Rat gelegentlich Darlehen an bedeutendere und manchmal auch weniger bedeutende Zeitgenossen, welche aber nicht immer durch die Schuldner zurückgezahlt werden konnten. Manchmal wurden solche städtischen Forderungen über Jahre hinweg innerhalb der Rechnungen weiterverbucht, bis sie endlich durch die Finanzverwaltung abgeschrieben wurden.

»Staatsschatz« als Notreserve zu öffnen, muss wohl eher verneint werden. Im Gegensatz zu den Luzernern, welche zur Zeit der Burgunderkriege mit dem Aufbau eines »Staatsschatzes« dank der immer reichlicher fliessenden Pensionsgelder begannen,¹⁸⁵⁸ konnten die Schaffhauser an ein solches Unterfangen noch gar nicht denken; zu gross waren die Schuldverpflichtungen. Bevor der Rat an den Aufbau eines »Staatsschatzes« denken konnte, mussten zuerst diese gewaltigen Schulden abgelöst werden.

Häufig waren die Schaffhauser Bargeldreserven im 15. Jahrhundert so klein, dass nicht einmal immer die laufenden Forderungen gedeckt werden konnten. Verschiedentlich musste die Stadt mit kurzfristigen Krediten bei reichen Stadtbürgern und gelegentlich sogar auf jüdischen Kredit zurückgreifen, um den Schuldendienst aufrechterhalten zu können.¹⁸⁵⁹ Trotzdem gewährten die Stadtrechner relativ häufig kurzfristige Kredite aus dem Bargeldbestand der Stadtkasse sowohl an Bürger wie auch an auswärtige Personen.¹⁸⁶⁰

Einen bedenklichen Tiefpunkt erreichte der Bargeldbestand Ende der 1440er Jahre. 1448 sank der Bargeldbestand unter die 100 fl-Grenze. Zu Beginn der 1450er Jahre bewegte er sich zumeist unter 100 fl und sackte bisweilen sogar auch unter 50 fl ab. Damals war der städtische Finanzhaushalt auf das äusserste angespannt. Die Aufrechterhaltung des Schuldendienstes wie auch die übrigen laufenden Ausgaben strapazierten ihn bis an die Grenze seiner Leistungsfähigkeit. Erst in der zweiten Hälfte der 1450er Jahre beruhigte sich allmählich die finanzielle Lage der Stadt und der Bargeldbestand in der Kasse überstieg wieder die 100 fl-Grenze. Trotzdem blieb die Bargeldreserve im Vergleich mit den 1430er und dem Beginn der 1440er Jahre auch in den 1460er Jahren noch relativ tief.

Erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts stieg der Bargeldbestand an. Hauptsächlich wurden damals die erwirtschafteten Überschüsse der Verbrauchsrechnung für die Tilgung von Rentenschulden verwendet. Im Schwabenkrieg von 1499 waren die Bargeldreserven Schaffhausens inzwischen so gross, dass die Kriegskosten durch sie gedeckt werden konnten und keine Kredite mehr aufgenommen werden mussten. Massiv stieg der Bargeldbestand dann im Laufe des 16. Jahrhunderts an. Die Schaffhauser öffneten ähnlich wie in anderen Schweizer Städten einen eigentlichen »Staatsschatz«, der vor allem als Geldreserve für Notzeiten betrachtet wurde.

| Jahre | Bargeld (E) | Bargeld (A) | Zu-/ Abnahme | Jahre | Bargeld (E) | Bargeld (A) | Zu-/ Abnahme |
|-------|-------------|-------------|-----------------|-------|-------------|-------------|-----------------|
| 1396 | | 748.48 | | 1429 | 838.13 | 220.72 | -617.41 |
| 1397 | | | | | 220.72 | 272.94 | +52.22 |
| 1398 | | | | 1430 | 272.94 | | |
| 1399 | | | | | | 696.79 | |
| 1400 | | | | 1431 | 696.79 | 1015.44 | +318.65 |
| 1401 | 80.00 | | | | 1015.44 | 517.77 | -497.67 |

1858 KÖRNER, Luzerner Staatsfinanzen, S. 284.

1859 Siehe S. 405–407.

1860 Siehe S. 437–441.

| Jahre | Bargeld (E) | Bargeld (A) | Zu-/ Abnahme | Jahre | Bargeld (E) | Bargeld (A) | Zu-/ Abnahme |
|-------|-------------|-------------|-----------------|-------|-------------|-------------|-----------------|
| 1402 | 3.00 | 39.58 | | 1432 | 517.77 | 829.57 | +311.80 |
| 1403 | | | | | 802.81 | 469.06 | -333.74 |
| 1404 | | | | 1433 | 469.06 | | |
| 1405 | 138.00 | 94.00 | | | | 1517.03 | |
| 1406 | | | | 1434 | 1469.63 | 704.45 | -765.17 |
| 1407 | | | | | 704.45 | 1238.28 | +533.83 |
| 1408 | | | | 1435 | 1238.28 | 1084.47 | -153.81 |
| 1409 | 5.57 | | | | 1084.47 | 1288.13 | +203.66 |
| 1410 | 14.08 | | | 1436 | 1288.13 | 2817.44 | +1529.32 |
| 1411 | 879.10 | | | | 2817.44 | 761.57 | -2055.87 |
| 1412 | | | | 1437 | 761.57 | | |
| | 1041.76 | 197.92 | | | | 588.22 | |
| 1413 | | | | 1438 | | 812.14 | +223.92 |
| | | | | | 588.22 | 700.80 | -111.34 |
| 1414 | | | | 1439 | 812.14 | 708.90 | +8.10 |
| | 237.76 | | | | 700.80 | | |
| 1415 | | | | 1440 | 708.90 | | |
| | | | | | | 327.02 | |
| 1416 | 1135.19 | | | 1441 | 327.02 | 544.14 | +217.12 |
| | 532.08 | | | | 544.14 | 663.72 | +119.58 |
| 1417 | | | | 1442 | 652.28 | 635.17 | -17.10 |
| | | | | | 635.17 | 354.72 | -280.45 |
| 1418 | 501.58 | | | 1443 | 354.72 | 1271.97 | +917.24 |
| | 323.76 | | | | 1278.86 | 1216.21 | -62.66 |
| 1419 | | | | 1444 | 1216.21 | 455.69 | -760.52 |
| | | | | | 455.69 | 388.68 | -67.01 |
| 1420 | | | | 1445 | 388.68 | 448.52 | +59.84 |
| | | | | | 448.52 | 331.67 | -116.84 |
| 1421 | 286.10 | 197.31 | | 1446 | 331.67 | 439.72 | +108.05 |
| | | | | | 439.72 | 393.21 | -46.52 |
| 1422 | 109.93 | 367.31 | | 1447 | 393.21 | 716.96 | +323.76 |
| | | | | | 716.96 | 248.52 | -468.45 |
| 1423 | | | | 1448 | 248.52 | 168.21 | -80.31 |
| | 247.15 | 328.89 | | | 168.21 | 67.93 | -100.28 |
| 1424 | | 60.58 | | 1449 | 67.93 | | |
| | | 294.42 | | | | 34.28 | |
| 1425 | 218.38 | 1419.66 | | 1450 | 34.28 | 138.81 | +104.53 |
| | | | | | 138.8 | 127.0632184 | - |
| 1426 | | | | | | | 11.7471264 |
| | | | | 1451 | 127.06 | 111.66 | -15.41 |
| | | | | | 111.66 | 47.24 | -64.42 |
| 1427 | | 1392.81 | | 1452 | 47.24 | | |
| | 1392.81 | 62.97 | -1329.84 | | | | |
| 1428 | 62.81 | 245.81 | +183.00 | 1453 | | 37.92 | |
| | 245.81 | 838.13 | +592.31 | | 37.92 | 24.59 | -13.33 |

| Jahre | Bargeld (E) | Bargeld (A) | Zu-/ Abnahme |
|-------|-------------|-------------|-----------------|
| 1455 | 95.55 | 48.58 | -46.97 |
| 1456 | 48.58 | 216.55 | +167.97 |
| 1457 | 216.55 | 175.19 | -41.36 |
| 1458 | 175.19 | 221.60 | +46.41 |
| 1459 | 221.60 | 109.12 | -112.48 |
| 1460 | 109.12 | 86.41 | -22.71 |
| 1461 | 86.41 | | |
| 1462 | | 262.97 | |
| 1463 | 263.66 | 805.41 | +541.76 |
| 1464 | 805.41 | 196.28 | -609.14 |
| 1465 | 196.28 | 172.17 | -24.10 |
| 1466 | 172.17 | 33.79 | -138.38 |
| 1467 | 33.79 | 91.26 | +57.46 |
| 1468 | 91.26 | 529.20 | +437.94 |
| 1469 | 529.20 | 479.17 | -50.03 |
| 1470 | 479.17 | | |
| 1471 | | | |
| 1472 | | | |
| 1473 | | | |
| 1474 | | | |
| 1475 | | | |
| 1476 | | | |
| 1477 | | | |
| 1478 | | | |
| 1479 | | 520.14 | |
| 1480 | 520.14 | | |
| 1481 | | 357.53 | |
| 1482 | 357.53 | 363.86 | +6.34 |
| 1483 | 363.86 | 392.16 | +28.30 |
| 1484 | 392.16 | 439.51 | +47.35 |
| 1485 | 439.51 | 562.39 | +122.88 |
| 1486 | 562.39 | | |
| 1487 | | 1148.33 | |
| 1488 | 1148.33 | | |
| 1489 | | 1206.00 | |
| 1490 | 1206.00 | 772.64 | -433.36 |
| 1491 | 779.31 | 539.94 | -239.37 |
| 1492 | 539.94 | 456.00 | -83.94 |
| 1493 | 456.00 | 562.93 | +106.93 |
| 1494 | 562.93 | 1461.67 | +898.74 |
| 1495 | 1461.67 | | |
| 1496 | | | |
| 1497 | | 1820.38 | |
| 1498 | 1820.38 | 817.65 | -1002.73 |
| 1499 | 817.65 | 507.81 | -309.84 |
| 1500 | 507.81 | | |

9.1.3 Städtische Aktivkreditgeschäfte

Bereits bei der Behandlung der Erwerbseinkünfte wurden die Einnahmen aus Kapitalzinsen kurz erwähnt.¹⁸⁶¹ An dieser Stelle soll nun ausführlicher auf diese aktiven städtischen Kreditgeschäfte eingegangen werden. Ursprünglich besorgten Juden und Lombarden das für die städtische Wirtschaft lebensnotwendige Kleinkreditgeschäft. In einer Zeit zunehmenden Geldbedarfes liehen diese auch in Schaffhausen nachweisbaren Finanzleute zu hohen Wucherzinsen Geld an kreditbedürftige Bewohner der Stadt und der Umgebung aus.¹⁸⁶² Die Schulden, welche die Stadtbewohner Schaffhausens Mitte des 14. Jahrhunderts bei den jüdischen Geldverleihern hatten, erreichten beträchtliche Summen: So händigte die Stadt 1349 dem österreichischen Vogt die Schuldbriefe, welche die verbrannten Schaffhauser Juden von den Bewohnern und Auswärtigen hinterlassen hatten, aus. Die Gesamtsumme dieser Schuldbriefe betrug 17200 Pfund Haller und 5090 Gulden.¹⁸⁶³

Während die Juden im 14. Jahrhundert zusammen mit den Lombarden und Kawerschen noch eine nahezu unangefochtene Monopolstellung im Kleinkreditgeschäft der spätmittelalterlichen Städte hatten, verloren sie diese Stellung im Laufe der Zeit durch die zahlreichen Pogrome und Judenschuldentilgungen. Bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts waren die Juden im Finanzgeschäft schliesslich soweit entbehrlich geworden, dass ihnen in den meisten Städten des Reiches ihr Aufenthaltsrecht aufgekündigt worden war und sie ausgewiesen wurden.¹⁸⁶⁴ Bekanntlich entschloss sich auch Schaffhausen im Jahre 1472 zur Aufkündigung des Wohnrechtes für Juden in der Stadt. Die Rolle, welche die Juden bis dahin im Kleinkreditgeschäft ausgeübt hatten, wurde inzwischen zumindest teilweise durch die Stadt ausgefüllt. Dabei fungierte die städtische Finanzverwaltung als eine Art Zahlungs- und Kreditanstalt.¹⁸⁶⁵ Die Rolle der Lombarden und Kawerschen im Kreditgeschäft war schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ausgespielt.

1861 Siehe S.265 f.

1862 Gemäss einem jüdischen Bürgerrechtsbrief von 1435 (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1918) war diesen die Geldleihe zu folgenden Zinssätzen gestattet:

bis 10 fl: 1 Heller Zins pro Woche (mindestens 43 1/3 % Jahreszins)

11 fl bis 1 lb: 2 Heller Zins pro Woche (78 %–43 1/3 % Jahreszins)

1 fl: 3 Heller Zins pro Woche (40,625 % Jahreszins beim Guldenkurs von 1435: 1 fl= 32 fl)

Von Auswärtigen konnten die Juden hingegen so hohe Wucherzinsen verlangen, wie sie wollten. Eingeschränkt wurde aber der Fall, wenn ein Stadtbürger für einen Fremden bei Juden Geld auslieh: Für 1 lb betrug der Zinssatz dann 4 h pro Woche (= 86 1/3 % Jahreszins). Folgende Beispiele zeigen die Höhe des jüdischen Zinssatzes für auswärtige Schuldner: 1458 verlieh der Schaffhauser Jude Salomon an Hans Lib, Bürger zu Pfullendorf, wie auch an Stoffel von Nübrunnen, sesshaft zu Kuchenwiesse, und an Peter Grimm, Bürger zu Pfullendorf, ein Kapital von 100 fl rh gegen einen wöchentlichen Zins von 3 dn Konstanzer Währung pro fl (Inventar, S. 494, Ss 43). 1461 mussten Ulrich Keller und Konrad Mörikon, beides Bürger zu Stein am Rhein, dem Schaffhauser Juden Mayer ein Kapital von 64 fl rh mit 3 dn pro fl wöchentlich verzinsen (Ebd., Ss 6).

1863 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 739, SSRQ SH 1, Nr. 74b, S. 119 f.

1864 Siehe hierzu die Studie von WENNINGER, Man bedarf keiner Juden mehr.

1865 Auch in anderen Städten der Eidgenossenschaft richteten die Obrigkeiten seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eigentliche Banken ein, welche gegen Faustpfand Kredite gewährten (KÖRNER, Kre-

In den Stadtrechnungen des 15. Jahrhunderts finden sich die Rubriken »gelait gelt« in den Einnahmenbüchern und »gelichen gelt« in den Ausgabenbüchern der Stadtrechnungen. In diesen Rubriken wurden die von der Stadt getätigten Kleinkreditgeschäfte verzeichnet. Auf diesen Seiten finden sich allerlei Angaben zu Namen, Vornamen, Stand oder Beruf, Herkunft der Kreditnehmer, Daten und Summen, sowie Ein- und Auszahlungen der verschiedenen Kreditkunden. Während bis über die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts die Gesamtsummen der am Ende einer Finanzperiode geschuldeten, noch nicht zurückgezahlten Kredite ausgerechnet und in die Gesamtrechnung integriert wurde, verschwand diese Gewohnheit in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Noch laufende Kredite wurden einfach in das Rechnungsbuch der folgenden Finanzperiode übertragen. Gewährt wurden diese Kleinkredite jeweils aus dem flüssigen städtischen Kapital, dem in der Stadtkasse vorhandenen Bargeldbestand. Ausführlich untersuchte Martin Körner in einem Aufsatz diese Kreditgeschäfte der Stadt Schaffhausen im 16. Jahrhundert.¹⁸⁶⁶ Soweit ersichtlich stimmen die Ergebnisse dieser Untersuchung auch weitgehend mit den Verhältnissen im 15. Jahrhundert überein. Entwickelt hatten sich diese städtischen Kreditgeschäfte vermutlich aus Vor- und Zuschüssen, welche an im Dienste der Stadt stehende Amtleute und an städtische Institutionen wie beispielsweise dem Spital aus der Stadtkasse gezahlt wurden. Relativ gut nachweisbar sind die Zahlungen an städtische Bedienstete, welche für die zu erwartenden Auslagen ihrer Dienstgänge einen Vorschuss aus der Stadtkasse erhielten; später wurden dann diese geliehenen Geldbeträge mit den Lohnforderungen der Amtleute gegeneinander verrechnet. Im Laufe der Zeit wurden auch Kreditzahlungen an Privatpersonen gewährt. Dabei waren fast alle sozialen Schichten im Kreditkundenkreis der städtischen Finanzverwaltung vertreten: Fürsten aus der näheren Umgebung der Stadt erhielten ebenso Kredit wie Handwerker, Bauern und Knechte. Auch Klöster und Kirchen wie auch einzelne Zünfte gehörten zum Kreis der Kreditnehmer.¹⁸⁶⁷ Auffallend häufig zählten auch Juden zum Kreditkundenkreis der Stadtrechner. Eventuell finanzierten diese einzelne ihrer Wuchergeschäfte mit Kleinkrediten der städtischen Finanzverwaltung. Somit scheint die Stadt an den jüdischen Wuchergeschäften zumindest indirekt beteiligt gewesen zu sein. Im übrigen war es im Mittelalter nicht unbe-

ditformen, S. 118f.). Bekanntestes Beispiel für die Errichtung einer eigentlichen »Staatsbank« ist die im Jahre 1504 erfolgte Einrichtung des Basler Stadtwechsels (HALLAUER, Basler Stadtwechsel).

1866 KÖRNER, Kreditgeschäfte der Stadt Schaffhausen im 16. Jahrhundert, S. 62–88.

1867 Die Aufzählung des Kundenkreises beim Seckelamt im 16. Jahrhundert: Ebd., S. 68f. Auch in anderen Städten wurden durch die städtischen Finanzverwaltungen solche Kreditgeschäfte getätigt wie z. B. in Schwäbisch Hall: Bereits in den ältesten Stadtrechnungen (erste Stadtrechnung von 1411/12) findet sich die Rubrik »Hingeliehen«. In dieser Rubrik wurden zahlreiche Kredite, welche in unterschiedlicher Höhe und ohne Zins den verschiedensten Leuten und auch diversen Korporationen gewährt wurden, verzeichnet. Die Höhe der gewährten Kredite konnte von einer Rechnungsperiode zur anderen beträchtlich schwanken: Während in einzelnen Jahren nur wenige Kredite mit geringen Summen verliehen wurden, gewährte die Stadtkasse in anderen Jahren Kredite, die einen Gesamtumfang von 1000 bis sogar 2000 fl erreichen konnten (KREIL, Stadthaushalt von Schwäbisch Hall, S. 100f. und S. 151f.).

kannt, dass sich das städtische Bürgertum wie auch Angehörige des Adels trotz kirchlichem Verbot mittels Kapitaleinlagen an jüdischen Wuchergeschäften beteiligten.¹⁸⁶⁸

Laut Körner stammten im 16. Jahrhundert rund 75 % der Kreditkunden aus der Stadt Schaffhausen selbst, während die meisten anderen Kunden innerhalb eines Radius von 20 Kilometer um die Stadt verteilt wohnten.¹⁸⁶⁹ Vermutlich dürfte der prozentuale Anteil der aus der Stadt Schaffhausen stammenden Kreditkunden im 15. Jahrhundert noch deutlich höher gelegen sein, da der städtische Einflussbereich im Umland damals geringer war.

Das Geldverleihen war den Christen im Mittelalter zwar nicht verboten,¹⁸⁷⁰ allerdings durfte für dieses ausgeliehene Geld kein Zins verlangt werden.¹⁸⁷¹ Ob sich die als Kreditanstalt funktionierende städtische Finanzverwaltung immer an diese biblischen Worte hielt, lässt sich anhand der Quellen nicht eindeutig erkennen. Allfällige Gewinne aus diesen Kreditgeschäften lassen sich denn auch in den Rechnungen nirgends ausmachen. Mindestens gelegentlich wurden aber Zinsen bezogen, welche in verdeckter Form verlangt wurden.¹⁸⁷² Auch ist anzunehmen, dass dort wo Rückzahlungsdaten genannt werden, Verzugszinsen als »versteckte Zinsen« kassiert wurden. Ebenso wurden häufig Kredite in Silberwährung ausgezahlt, während der geschuldete Betrag in Goldwährung zurückgefordert wurde.¹⁸⁷³ Auch hier dürfte die Stadt eine Zinsrendite in Form eines kleinen Agiogeinns erwirtschaftet haben. Die obgenannten Beispiele, welche auf eine mögliche Zinsnahme seitens der Stadt hinweisen, finden sich aber relativ selten in den Stadtrechnungen. Vermutlich wurde der Kredit offiziell zinsfrei gewährt, effektiv aber trotzdem ein kleiner Gewinn durch die Stadtrechner eingezogen, sei es durch Kursunterschiede oder durch das Kassieren von Verzugszinsen.¹⁸⁷⁴

Zur zusätzlichen Sicherung der Kredite aus der Stadtkasse wurde gelegentlich festgesetzt, dass falls der gewährte Kredit bis zu einem bestimmten Termin nicht zurückgezahlt werden würde, die Stadtrechner den schuldigen Geldbetrag zu Lasten des Schuldners bei einem Juden aufnehmen dürften.¹⁸⁷⁵ Diese Bestimmung entsprach genau den Vertragsbedingungen wie bei normalen Rentenkreditgeschäften.

Zumeist wurden die gewährten Kredite nur kurzfristig gewährt. Nur selten liefen Kre-

1868 KUSKE, Entstehung der Kreditwirtschaft, S. 72f.

1869 KÖRNER, Kreditgeschäfte der Stadt Schaffhausen im 16. Jahrhundert, S. 69ff.

1870 Matthäus 5,42: »Gib dem, der dich bittet, und wende dich nicht von dem ab, der von dir borgen will.«

1871 Lukas 6,35: »Vielmehr liebet eure Feinde und tut Gutes und leihet, ohne etwas zurückzuerwarten.«

1872 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 107 (1452), S. 133: »It(em) 51 lb Hainin von Ah, Hannsen Marbach in der núw statt, namen sy uff Nicolae [6. Dezember] und sond dz bezallan uff die Liechtmess [2. Februar] mit gold und ye für 30ß ain guldin, wa dz nit geschech, so sond sy in ir trinckstuban laistan und davon nit lon biß unß die schuld mit gold bezahlt wúrdt.« Offizieller Kurs des Guldens in den Stadtrechnungen war 29 ß! Es dürfte also eine Zinsrendite von 3 1/3 % zugunsten der Stadt gewesen sein.

1873 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 141 (1481/82), S. 148: »It(em) 100 guld(en) an crützern dem Rotengarter uff mittwochen vor liechtmeß, nam sin knecht Hanns Meßner, sol dafür gold gen.«

1874 KÖRNER, Kreditgeschäfte der Stadt Schaffhausen im 16. Jahrhundert, S. 73.

1875 Siehe z. B. Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 115 (1456/57), S. 255: » It(em) 29 lib hand wir gelihen Hainr(ich) Mercklin dem metzger 2a p(os)t reminissere, da sol er úns 20 guldin fúr gen uff den maig tag. Tet er dz nit, so mugend ie es uff im an juden nehmen. D(edi)t sab(ato) jubilate.«

dite länger als ein Jahr. Als Sicherheit wurden oft Pfänder verlangt. Häufig wurden Wertgegenstände wie z. B. silberne Becher oder goldene Ringe bei den Stadtrechnern als Pfänder hinterlegt. Aber auch ein Sack Safran, Wein oder eine Armbrust wurden genauso als Sicherheit akzeptiert wie hinterlegte Rentenbriefe.¹⁸⁷⁶ Wie die Untersuchung Körners zeigt, lag der Grossteil der im Zeitraum von 1501–1520 gewährten Kredite unter 50 fl (85 %). Die meisten Kredite waren sogar unter 5 fl (39,5 %).¹⁸⁷⁷ Im 15. Jahrhundert dürfte dies nicht wesentlich anders gewesen sein, zumal die finanzielle Lage der Stadt damals bedeutend schlechter gewesen ist als zu Beginn des 16. Jahrhunderts.

Die städtische Finanzverwaltung übernahm aber nicht nur die Aufgabe der Finanzierung von kurzfristigen Krediten, sondern sie diente auch als Depositen- und Girobank.¹⁸⁷⁸ Während im 14. Jahrhundert die Münze neben ihrer ursprünglichen Funktion als Prägestätte und Wechselstube gelegentlich diese Aufgabe wahrnahm,¹⁸⁷⁹ wurde die Stadtkasse im 15. Jahrhundert zum Depot solcher Geldbeträge. Hauptsächlich diente dies zur Erleichterung des lokalen und regionalen Zahlungsverkehres.¹⁸⁸⁰ Eingetragen wurden die bei den Stadtrechnern hinterlegten Gelder in der Rubrik »hinder uns gelait«. Häufig wurde angegeben, wer das Geld einzahlte, für wen es bestimmt war und wer es wieder abhob: »It(em) Lutz Meyer hat hinder úns geleit 35 guldin hören zuo Hansen Ehinger von Ulm, den man nempt Österricher, und hat man im ain zedel darumb geben und wer uns den zedel gibt und sin brief under sin insigel, dem sollen wir die guldin geben / act(um) sab(ato) post assumptie Marie (14)42. [andere Schrift:] It(em) wir haben die guldin geben Hentzen an Sorg, ein löffer von Ulm, der úns sölich brieff bracht vigilia Thome.«¹⁸⁸¹ Selbst im innerstädtischen Bereich wurde diese Depositenbankfunktion bei den Stadtrechnern auf dem Rathaus genutzt: »It(em) XL guld(en) haut der reblút zunft hind(er) uns gelait II fl geltz damit von der kouflút zunft von inn ze lösen. Sölich gelt hand die kouflút genom(en) uff Kathrine (14)86.«¹⁸⁸²

Die Höhe, der bei den Stadtrechnern hinterlegten Gelder und Wertgegenstände konnte bisweilen recht respektabel sein. Bisweilen wurden bis 1000 fl hinterlegt.¹⁸⁸³ Die Beliebtheit der Stadtkasse als Depot für Bargeld und Wertgegenstände gründete vor allem im Ver-

1876 Siehe z. B. Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 32 (1425), S. 110: »It(em) 15 lb haben wir gelihen maister Symon sexta ante Marie Magdalene. Pignora: ain silbrin schal, ain silbrin bech(er) und 1 höltzin becher mit silb(er) beslagen und v(er)gült.«

Ebd., S. 112: »It(em) 38 lb 8ß haben wir gelihen Hainrich Löniger s(e)c(un)da post Andre, dafür sol er uns geben 24 guld(en). Pignora: 1 sack mit safran, crützplapphart, plapphart und behemsch.«

A II 05.01, Bd. 155 (1494/95), S. 165: »It(em) 20 guld(en) Address Vogt gelichen 3 p(os)t Letare (14)95 hat uns darumb zuo pfand geben 1 zinßbrief wist 1 guld(en) geltz ab Hannß Jörgen wing(arten) in Urwerff.«

1877 KÖRNER, Kreditgeschäfte der Stadt Schaffhausen im 16. Jahrhundert, S. 76.

1878 Ebd., S. 82 ff.

1879 WIELANDT, Münz- und Geldgeschichte, S. 29.

1880 KÖRNER, Kreditgeschäfte der Stadt Schaffhausen im 16. Jahrhundert, S. 82 ff.

1881 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 72 (1442), S. 95.

1882 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 148 (1486/87), S. 79.

1883 Siehe z. B. Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1837 (11. Okt. 1430): Quittung der Margarethe von Aarburg, geborene von Rosenegg, für den Rat von Schaffhausen über den Rückerhalt von 870 fl, die bei ihm in Treuhand hinterlegt worden waren.

trauen auf die Sicherheit der Aufbewahrung in den städtischen Gewölben; in kriegerischen und unsicheren Zeitläufen war dies besonders beliebt.¹⁸⁸⁴

Nur wenige der eingezahlten Geldbeträge blieben länger als ein Jahr bei den Stadtrechnern liegen.

Vermutlich griff Schaffhausen auf diese hinterlegten Gelder in finanziellen Notlagen beim Mangel von liquiden Mitteln zurück, wie dies auch aus anderen Städten bezeugt ist.¹⁸⁸⁵ Darauf deutet auch die Tatsache hin, dass die Stadt hinterlegte Gelder sowohl auf der Einnahmen- wie der Ausgabenseite während des 15. Jahrhunderts zumindest gelegentlich in die Gesamtrechnung integrierte. Die Stadt betrachtete diese Gelder also als mögliche Notreserve, die bei Bedarf angezapft werden konnte.

Während sich die kurzfristig durch die Stadtkasse gewährten Kredite bis zum Jahre 1567 in den Stadtrechnungen nachweisen lassen, verschwinden die Depositen- und Vermittlungsgeschäfte bereits 1540.¹⁸⁸⁶ Zumindest bis 1592 wurden solche kurzfristigen Kreditgeschäfte aber weiterhin gewährt: In diesem Jahr wurde eine spezielle Ratskommission eingesetzt, die den bisher geübten Brauch der Kreditgewährung aus den Amtskassen abstellen sollte. Die eingesetzte Ratskommission stellte damals fest: »Diewil aber sy, die hern verordneten [die Ratskommission], nach gepflogner vlyssiger nachfrage und erforderung befünden, das von gemainer statt ämpteren besonders fürnamblich abm rathuose nit geringe suoman gelts so in ir der ämptern und gemainer statt seckeln an beraither parschaft vorhanden syn sollten, ettlich sonderbaren personen uff borg, one zinß, ußgelihen wurden, und noch dieser zyth gemainer statt zuo merklichem nachtheil unbezalt ußstohnd.«¹⁸⁸⁷

1884 In Köln hinterlegten besonders die benachbarten Territorialherren in kriegerischen Zeiten grosse Summen Bargeldes wie auch Wertpapiere bei der Stadtkasse. Solche Depositengeschäfte gewährte der Kölner Rat vor allem als Gefälligkeitsdienst gegenüber politischen Freunden (KNIPPING, Schuldenwesen, S.382).

1885 KUSKE, Schuldenwesen, S.42ff. Kuske bringt Beispiele aus Lübeck (Ende 13. Jahrhundert) und Danzig (15. Jahrhundert). Auch die Kölner Finanzverwaltung verwendete gelegentlich im 15. Jahrhundert die bei ihr hinterlegten Gelder für städtische Zwecke (KNIPPING, Schuldenwesen, S.383).

1886 KÖRNER, Kreditgeschäfte der Stadt Schaffhausen im 16. Jahrhundert, S.85. In Schwäbisch Hall wurde das ohne Kredit gewährte Kreditgeschäft um 1520 und 1525 relativ plötzlich aufgehoben; in der Folge wurden Kredite nur noch gegen Zins vergeben (KREIL, Stadthaushalt von Schwäbisch Hall, S.100–102 und S.151–154).

1887 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, »Ratschlag und bedenken wegen gemainer statt und derselben ämptern gelts parschafft«, 10. August 1592. Damals wurden auch noch andere Missstände im Seckelamt tadelnd vermerkt: Am 15. August 1592 wurde ein »Ratschlag wegen der herren seckelmaister swären ampt-sugaaben« gefasst. Kritisiert wurden die hohen Ausgaben für die Gesandten in die ennetbirgischen Vogteien, das Salzgeschäft, das Zeughaus; auch die hohen Unkosten für das städtische Holzamt und den Bau, wie auch sonstige hohe Ausgaben für den Verzehr wurde moniert. Negativ aufgefallen war auch der unordentliche Einzug der durch das Vogtgericht gefällten Bussengelder.

9.2 Andere Vermögenswerte

Als weitere Komponenten gehören neben dem Finanzvermögen auch noch die unmittelbaren Investitionen für den Erwerb von Herrschafts- und Hoheitsrechten sowie die finanziellen Aufwendungen für das Bauwesen in die Vermögensrechnung. Abschliessend soll dann noch kurz auf die Bedeutung von Getreidekäufen in Notzeiten für den städtischen Haushalt eingegangen werden.

Erwerb von Herrschafts- und Hoheitsrechten

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts wendete Schaffhausen z. T. beträchtliche finanzielle Mittel für den Erwerb von Herrschafts- und Hoheitsrechten auf. Häufig finden sich solche Ausgaben allerdings wie auch in anderen Städten nicht in den Stadtrechnungen, sondern diese Geschäfte liefen auf irgendeine, nicht mehr nachvollziehbare Weise ausserhalb des städtischen Finanzhaushalts ab. Für Schaffhausen muss zudem beachtet werden, dass durch die lückenhafte Überlieferung der städtischen Rechnungen ebenfalls ein Teil solcher Quellenbelege verlorengegangen ist. Zumeist wurde der Erwerb von Herrschafts- und Hoheitsrechten mittels der Aufnahme von Krediten finanziert. Zumindest ist dies für solche Hoheitsrechte bezeugt, welche hohe Kosten verursachten und kaum durch die laufenden Einnahmen gedeckt werden konnten. Im nachhinein wurden diese Kredite häufig mit Hilfe der Erhebung direkter oder indirekter Steuern abbezahlt.

Schaffhausen profitierte zu Beginn des 15. Jahrhunderts beim Erwerb von Privilegien und wirtschaftlich nutzbaren Rechten vor allem von der Geldverlegenheit ihres österreichischen Stadtherren Herzog Friedrich IV. (»mit der leeren Tasche«). Dieser war mit Kriegsvorbereitungen gegen die Appenzeller beschäftigt und kürte die Rheinstadt zu einem eigentlichen österreichischen Hauptquartier in diesem Kriege.¹⁸⁸⁸ Die Schaffhauser ragten dabei unter denjenigen hervor, welche dem Herzog die für die Kriegführung notwendigen Geldmittel verschafften. Im Gegenzug erhielt die Stadt wichtige Rechte verpfändet: Am 5. November 1404 verpfändete Herzog Friedrich die jährlich auf Martini zu zahlende Stadtsteuer von 40 Mark Silber um 2000 fl.¹⁸⁸⁹ Gleichen Tages erlaubte er der Stadt ebenfalls die Lösung des Salzhofes und des halben Zolles von den bisherigen Pfand-

1888 MOMMSEN, Schaffhausen unter österreichischer Herrschaft, S. 372.

1889 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1432, SSRQ SH 1, Nr. 152a, S. 250f. Die Verpfändung von Steuern war ein wichtiges Finanzierungsmittel für die österreichischen Herzöge in dieser Zeit. Aufgrund einer solchen Verpfändung scheint Schaffhausen im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts selbst während kurzer Zeit zu einem Anteil an der Winterthurer Stadtsteuer gekommen zu sein: 1315 wies Herzog Leopold die Winterthurer an 11 Mark Silber jährlich aus ihrer Stadtsteuer an Schaffhausen zu zahlen (UB Zürich IX, Nr. 3363, S. 216). Wie die Schaffhauser in den Besitz dieses Anteiles an der Winterthurer Stadtsteuer gekommen sind, ist unklar. Vielleicht steht dies auch im Zusammenhang mit der im Jahre 1292 vorgenommenen Versetzung von 11 Mark Silber »jerlicher gült« aus der Winterthurer Bürgersteuer durch den österreichischen Herzog Albrecht an den Schaffhauser Bürger Herman am Stad und seine Erben für geleistete Dienste (Habsburgische Urbar, Bd. 2/1, S. 677).

inhabern.¹⁸⁹⁰ Häufig konnten die nötigen Summen durch die Stadt aber nicht sofort aufgebracht werden, so dass die Zahlung in Raten erfolgte: So quittierte Ende November 1404 der Schreiber des österreichischen Hofmeisters über 600 fl, welche er als Anteil an der Pfandsumme für die Stadtsteuer erhalten hatte.¹⁸⁹¹ Der Zoll wie auch der Salzhof gingen ebenfalls nicht gleich an die Stadt über. Zuerst musste an das Aufbringen der nötigen Geldsummen gedacht werden, bevor die Pfandlösung geschehen konnte. Dabei dürfte die Ablösungssumme für den Salzhof recht beachtlich gewesen sein: Der Salzhof war mindestens mit 4800 fl belastet.¹⁸⁹² Vermutlich ging er im Frühjahr 1406 an die Stadt über, doch war damit die Schuld noch keineswegs abbezahlt; eine allerletzte Restschuld von 400 fl wurde erst im Jahre 1432 bezahlt.¹⁸⁹³ In der Regel ging Schaffhausen beim Erwerb solcher Rechte und Besitzungen immer gleich vor: Es wurde ein Teilbetrag an den Pfandinhaber oder Besitzer sofort bezahlt und die Stadt übernahm in der Folge das Recht der wirtschaftlichen Nutzung. Der Rest der Schuld wurde verzinst, bis das Geld für die endgültige Lösung zusammengebracht werden konnte. Den gleichen Weg beschritt die Stadt auch beim Erwerb des Zolles: Im Rechnungsjahr 1405/06 zahlte sie einzelne Teilsummen an die verschiedenen Teilhaber des verpfändeten Zolles: Ein von Grünenberg erhielt 762 fl, ein von Landenberg 800 fl und ein Hermann von Adlikon 40 fl.¹⁸⁹⁴ Endgültig abbezahlt war der Zoll vermutlich erst in der Rechnungsperiode 1409/10.¹⁸⁹⁵ Vermutlich kassierten die österreichischen Herzöge auch im Jahre 1405 eine anständige Summe Geldes, als Herzog Friedrich in seinem und seiner Brüder Namen auf Bitten der Schaffhauser, diesen eine neue Verfassung gab.¹⁸⁹⁶ Zwar hat sich weder in den Stadtrechnungen noch sonst ein Beleg über irgendwelche Zahlungen an die Herzöge erhalten. Doch ist zu vermuten, dass die neue Verfassung für die Stadt nicht kostenlos war, zumal sich Herzog Friedrich mitten in den Wirren des kostspieligen Appenzellerkrieges befand.

Für die Erlaubnis eine Zunftverfassung einführen zu dürfen, zahlte die Stadt an den Herzog im Jahre 1411 3000 fl.¹⁸⁹⁷ Innerhalb der Stadtrechnungen lässt sich die Zahlung gut belegen: 2230 fl erhielten die von Baden »von únseres herren wegen von Österrich«. Weitere 1770 fl erhielt der Herzog direkt »von der zunften wegen«. ¹⁸⁹⁸ Es zeigt sich also,

1890 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1433, SSRQ SH 1, Nr. 153a, S. 252f.; Urk. 1434, SSRQ SH 1, Nr. 154, S. 259.

1891 SSRQ SH 1, Nr. 152b, S. 251.

1892 Siehe die Ausführungen im Kommentar zu SSRQ SH 1, Nr. 170, S. 289f.

1893 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 53, S. 8.

1894 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 6, S. 7; eine Quittung über 800 fl von Ulrich von Landenberg und seinen Söhnen für den Rest der auf dem Salzzoll zu Schaffhausen lastenden Schuld ist erhalten (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1454, SSRQ SH 1, Nr. 153b, S. 254).

1895 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 8, S. 147: »It(em) 4 ð Hansen Müllin gen Frouwenfeld zuo den von Landenberg von des zols wegen. It(em) Hansen Schetter gen Randeg, als man im verschraib, dz er her keim mit der von Landenberg hauptbrief vom zoll, als wir ab losten.« Im übrigen sei auf den Kommentar zu SSRQ SH 1, Nr. 153b, S. 254f. verwiesen, wo die verschiedenen Zinszahlungen und weitere Quellenbelege aufgeführt sind.

1896 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1447, SSRQ SH 1, Nr. 158, S. 264ff.

1897 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1518, SSRQ SH 1, Nr. 172b, S. 299.

1898 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 10, S. 26.

dass die herzoglichen Forderungen vermutlich noch über die im Quittbrief ausgestellte Summe hinausgingen. Gleichzeitig erlaubte der Herzog der Stadt die Lösung der Vogtei vom bisherigen Pfandinhaber Eck von Reischach um 1100 fl mit Ausnahme der hohen »püss und freveln«, die weiterhin der herzoglichen Kammer zufließen sollten. Die anderen mit der Vogtei verbundenen Einkünfte sollten allerdings der Stadt gehören.¹⁸⁹⁹ Unverzüglich ging sie dazu über die Vogtei von Eck von Reischach zu lösen, wie aus den Stadtrechnungen von 1410/11 hervorgeht: 560 fl erhielt der Vogt als Teilzahlung, »als wir die voctyg gelöst hand.«¹⁹⁰⁰

Die Schaffhauser suchten weitere Rechte zu erwerben: 1412 erwarben sie das Kornmass von Hans Len und seiner Ehefrau um 340 fl.¹⁹⁰¹ Im folgenden Jahr wurden nochmals 50 fl für die zum Kornmass gehörenden Häuser an den Priester Rudolf Len gezahlt.¹⁹⁰² Wie aus den Stadtrechnungen zu erfahren ist, ging auch das Mühlenrecht oder zumindest Teile davon zwischen dem Frühjahr 1413 und dem Ende des Jahres 1414 vom Kloster Allerheiligen in den Besitz der Stadt über; fortan flossen einträgliche Einnahmen als Gebühr für das Getreidemahlen in die Stadtkasse (»mülizoll«).¹⁹⁰³ Auch dieses Recht dürfte die Stadt wohl kaum kostenlos erworben haben; die prekäre finanzielle Lage des Klosters Allerheiligen in dieser Zeit dürfte allerdings einen Übergang erleichtert haben.¹⁹⁰⁴

Als äusserst kostspielig erwies sich für die Stadt die Wiedererlangung der Reichsfreiheit im Jahre 1415. Für die Rückkehr unter die reichsfreien Städte verlangte König Sigismund nicht weniger als 6000 fl.¹⁹⁰⁵ Neben dem Privileg, nie mehr vom Reich veräussert zu werden,¹⁹⁰⁶ war hierin auch das Recht eingeschlossen, den Vogt aus den Reihen der eigenen Bürger zu wählen.¹⁹⁰⁷ Zu diesen hohen Ausgaben kamen ausserdem auch noch Kriegsschädigungen, welche der Stadt erwachsen waren, als sie noch treu zu ihrem österreichi-

1899 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1517, SSRQ SH 1, Nr. 172a, S. 297, Art. 3.

1900 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 10, S. 26.

1901 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1526, SSRQ SH 1, Nr. 174a, S. 305 ff.

1902 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1547, SSRQ SH 1, Nr. 174c, S. 308 f.

1903 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01. Bd. 15, S. 9. Siehe S. 180–186.

1904 Zur damaligen Finanzlage des Klosters Allerheiligen: Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1629, 1635, 1636, 1651; vgl. auch KIRCHHOFER, Neujahrgeschenke XII, S. 10 f. u. SCHUDEL, Allerheiligen, S. 1529, Artikel zu Abt Berchtold von Sissach.

1905 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1582, SSRQ SH 1, Nr. 182i, S. 332; siehe auch HARDER, Wiedererlangung, S. 70 ff. Wie Harder (ebd., S. 73–77) nachweist, gehört die in der älteren Literatur und auch im Register zu Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1582 im Urkundenregister immer wieder auftauchende Behauptung, dass Schaffhausen im Jahre 1415 die gewaltige Summe von 30000 Dukaten zur Wiedererlangung der Reichsfreiheit aufzubringen hatte, endgültig in den Bereich der Märgen. Gemäss den neuesten Forschungen von SCHECK, Die politischen Bündnisse, S. 107 f. handelt es sich bei der Zahlung der 6000 fl weniger um den Betrag, der für den Loskauf der Pfandschaft durch die Schaffhauser bezahlt werden musste. Dafür sei der Geldbetrag viel zu klein, der in keiner Relation zur eingesetzten Pfandsumme von 10000 Mark Silber (ca. 60000 fl) für die beiden Städte Schaffhausen und Rheinfelden steht. Die 6000 fl waren vielmehr für das Privileg, nie mehr vom Reich veräussert zu werden wie auch für das Recht, den Vogt aus den Reihen der Stadtbürgerschaft zu wählen, gezahlt worden. Die Pfandsumme selber wurde durch die Schaffhauser nie gezahlt, weswegen die Österreicher in der folgenden Zeit weiterhin Anspruch auf Schaffhausen erhoben.

1906 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1580, SSRQ SH 1, Nr. 182g, S. 328 ff.

1907 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1581, SSRQ SH 1, Nr. 182h, S. 330.

schen Herren stand.¹⁹⁰⁸ Wie der österreichische Herzog Friedrich war auch König Sigismund für seine knappen finanziellen Mittel bekannt¹⁹⁰⁹ und der König verstand es, seinen Vorteil finanziell auszunutzen.

1418 erhielt Schaffhausen durch König Sigismund die Bestätigung, dass die Stadt die Pfandschaft auf die jährliche Steuer (40 Mark Silber), den Salzhof, den Zoll sowie die Vogtei, welche einstmals an Herzog Friedrich versetzt waren, innehatte und die daraus fließenden Einkünfte nutzen dürfe, allerdings unter Vorbehalt der Wiedereinlösung durch das Reich. Die bisherige Pfandsumme wurde dabei durch einen Zuschlag um 3000 fl erhöht, die an den König zu zahlen waren.¹⁹¹⁰ Dieser Aufschlag der Pfandsumme ist wohl im Zusammenhang mit der im Mai 1418 erfolgten Aussöhnung zwischen König Sigismund und dem österreichischen Herzog Friedrich zu sehen. Friedrich erhielt das Recht, die während des Konfliktes mit dem König an das Reich zurückgefallenen Gebiete wieder um die Pfandsumme an sich zu lösen. Obwohl Schaffhausen das Recht, beim Reiche zu verbleiben, bestätigt erhielt, war die Reichsfreiheit trotzdem ziemlich gefährdet. Die meisten ehemals unter Habsburgs Herrschaft stehenden Städte und Gebiete unterwarfen sich erneut. Nur mit eidgenössischer Hilfe, wobei sich Zürich besonders hervortat, konnte Schaffhausen vor einem solchen Schicksal bewahrt werden.¹⁹¹¹ Wie wankelmütig König Sigismund war, zeigte sich bereits im Jahre 1425, als dieser die Stadt aufforderte, wieder unter die Herrschaft Österreichs zu treten. Gleichzeitig wurde Herzog Friedrich zugestanden, »die stewart des salzthofes, die vogtey und den czoll zu Schaffhusen« zu seinen Händen abzulösen.¹⁹¹² Die Reaktion Schaffhausens hierauf ist nicht bekannt, die Stadt blieb jedenfalls reichsfrei und der österreichische Herzog löste auch die Pfandsumme nicht ein.¹⁹¹³ In späteren Jahren klagte Schaffhausen immer wieder über die grosse Schuldenlast, die ihm unter der österreichischen Herrschaft erwachsen war; nicht erwähnt wurden die Summen, die es an König Sigismund zahlte, um diesen günstig zu stimmen.¹⁹¹⁴ An der grossen Schuldenlast, die in den ersten beiden Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts erwachsen war, trugen die Ausgaben für den Erwerb von Herrschafts- und Hoheitsrechten massgeblich bei:

1908 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1590, SSRQ SH 1, Nr. 182k, S. 332 f.: Quittung des Klosters Untertinden zu Kolmar für Schaffhausen über 180 fl von des Schadens »von rossen und wägen und geschirres und ouch bars geltz wegen.«

1909 SCHIB, Geschichte, S. 204; DIERAUER I, S. 514 f.

1910 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1642; Urk. 1644 (Quittung vom Landvogt Ritter Frischhans von Bodman im Namen des Königs über 1200 fl, welche er von Schaffhausen erhalten habe); Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 21, S. 71: »It(em) 11 gl gaben uss Hans im Winkel und Hegg(enzi) zu Ulm in die cantely von den brieven wegen, die si dozermal erwerben solten von des uffslags wegen des phandschillings uff die zöll.« ebd., S. 75: »It(em) 35ß v(er)zert uff dem rathus an mitwoch und an donrstag vor Galli, als Haintzman Ströli und Jünteller daz gelt gabent die zwelfhund(ert) guld(en) und die man unserm herren dem kúng geben solt von dez uffslags wegen uff die zöll.«

1911 HENKING, Schaffhausen, S. 245 f.; DIERAUER I, S. 518 f.; vgl. auch SCHECK, Die politischen Bündnisse, S. 127 ff.

1912 THOMMEN III, Nr. 160, VII, S. 186 ff.; Nr. 162, I, S. 189; XIV, S. 191.

1913 Siehe hierzu auch SCHECK, Die politischen Bündnisse, S. 138–141.

1914 MOMMSEN, Schaffhausen unter österreichischer Pfandschaft, S. 373.

| | | |
|---------|----------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| 1404 | Pfandsumme für die Stadtsteuer | 2000 fl |
| 1404 | Lösung des Salzhofes | mind. 4800 fl |
| 1404 | Lösung des halben Zolles | mind. 1602 fl ¹⁹¹⁵ |
| 1411 | Erlaubnis Zunftverfassung | 3000 fl |
| 1411 | Lösung der Vogtei | 1100 fl |
| 1412/13 | Erwerb Kornmass | 390 fl |
| 1415 | Rückkauf der Reichsfreiheit ¹⁹¹⁶ | 6000 fl |
| 1418 | Aufschlag Pfandsumme auf Stadtsteuer, Salzhof, Zoll, Vogtei | 3000 fl |

Die Totalsumme der Aufwendungen für den Erwerb von Herrschafts- und Hoheitsrechten betrug in den Jahren von 1404 bis 1418 demnach mindestens 21892 fl. Pro Jahr wurden also durchschnittlich mindestens 1563,7 fl aufgewendet. Es darf jedoch vermutet werden, dass die Ausgaben hierfür aufgrund der nicht vollständig überlieferten Quellenlage noch etwas höher ausfielen.

1429 verließ König Sigismund dem Bürgermeister und Rat der Stadt Schaffhausen den Blutbann und das Recht, über alle anderen Frevel zu richten.¹⁹¹⁷ Wie aus den Stadtrechnungen hervorgeht, wurden dafür mindestens 268 fl aufgewendet.¹⁹¹⁸

Vor allem im 15. Jahrhundert versuchten verschiedene Kaiser und Könige die Erteilung von Privilegien und Freiheiten zu einem für sie lukrativen Geschäft zu machen. Aber nicht nur der Erwerb von solchen Privilegien wurde zu einer immer kostspieligeren Angelegenheit, selbst für die Bestätigung bereits verliehener Privilegien und Freiheiten mussten die Städte bisweilen tief in die Tasche stecken. Im 15. Jahrhundert verlangte die kaiserliche Kanzlei geradezu exorbitante Summen für solche Bestätigungen. Abhängig war die Höhe der Summe einerseits von der Grösse wie auch der wirtschaftlich-finanziellen Leistungskraft und der politischen Bedeutung der Stadt, andererseits spielten dafür auch die Anzahl, der materielle Inhalt und die rechtliche Bedeutung der zu bestätigenden Privilegien eine grosse Rolle.¹⁹¹⁹

Während des 15. Jahrhunderts versuchte der Rat Schaffhausens vor allem die wirtschaftlich nutzbaren Rechte in seiner Hand zu vereinigen. Auf den Erwerb dieser Rechte, welche noch unter der österreichischen Pfandschaft erfolgte, ist bereits hingewiesen worden. 1436 erwarben die Schaffhauser die Fronwaage für 260 fl.¹⁹²⁰ Wichtig war vor allem auch der Besitz der Marktbanken. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts wurden verstärkte finanzielle Anstrengungen unternommen, um diese zu erwerben. Bereits in den 1450er Jahren ver-

1915 Vermutlich deutlich mehr.

1916 Betrag für das Privileg der Nichtveräusserung vom Reich und für das Recht, den Vogt aus den Reihen der eigenen Bürgerschaft zu wählen.

1917 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1429.

1918 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 45 (1429/30), S. 20.

1919 ISENMANN, Reichsfinanzen, S. 45 f. mit zahlreichen Beispielen.

1920 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1951; vgl. auch Urk. 1976.

suchte die Stadt die »stett under der louben« aufzukaufen.¹⁹²¹ Vor allem für die Metzgerbänke zeigte sie ein besonderes Interesse. 1488 verkauften Hartmann Märkli und seine Ehefrau ihr eine Bankstatt an der Metzg um 40 lb h.¹⁹²² 1494 kaufte der Rat alle Schlachtbänke und Bankstätten bei der alten Metzg auf.¹⁹²³ Bereits 1491 hatte die Stadt mit 71 lb 5ß die Zinsen für die Brotbänke unter der Brotlaube und für andere Liegenschaften vom Kloster St. Agnes abgelöst.¹⁹²⁴ Im allgemeinen belastete der Kauf solcher Bankrechte den städtischen Seckel nur gering, obwohl der Erwerb solcher wirtschaftlicher Rechte von grösster Wichtigkeit war. Nur so konnte der Rat völlige Kontrolle über den städtischen Handel gewinnen.

Auch Hauskäufe oder der Kauf von Wegerechten¹⁹²⁵ innerhalb des städtischen Gebietes müssen zum Erwerb von Hoheitsrechten gezählt werden.

Investitionen in den Ausbau des städtischen Territoriums

Ganz ähnlich wie anderen Städten gelang auch Schaffhausen im Laufe des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit der Aufbau eines kleinen Territoriums.¹⁹²⁶ Im Gegensatz zu Städten wie Zürich, Bern oder Luzern, welche vor allem während des 15. Jahrhunderts teilweise beträchtlichen finanziellen Aufwand zum Aufbau ihrer Territorien betrieben, war Schaffhausen allerdings weitaus weniger erfolgreich. Die Gründe für diesen vergleichsweise geringen Erfolg der Territorialpolitik der Rheinstadt sind vielfältiger Natur und sollen hier auch nicht weiter thematisiert werden.¹⁹²⁷ Nur soviel: Vor allem in der älteren Literatur wurde wiederholt die Behauptung aufgestellt, dass Schaffhausen unter der Herrschaft der österreichischen Herzöge keine Territorialpolitik habe betreiben können.¹⁹²⁸ Nach der Wiedererlangung der Reichsfreiheit im Jahre 1415 seien dann nahezu sämtliche Kräfte auf die Verteidigung dieser Reichsfreiheit gegen die österreichischen Wiederunter-

1921 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 109 (1453), S. 172: 43 lb 15ß; A II 05.01, Bd. 112 (1453/54), S. 181: 97 lb 12ß; A II 05.01, Bd. 113 (1454), S. 207: 17 lb 10ß.

1922 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 3338.

1923 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 3514. Siehe auch weiter oben S. 238–240.

1924 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 3443.

1925 1435 kauften der Bürgermeister und Rat von Schaffhausen von Cuonrat Keller einen Weg durch dessen Haus für 4 lb h (SSRQ SH 2, Nr. 263, S. 158).

1926 Gemäss LEISER, Territorien, S. 970 vermochten rund 10% aller Reichsstädte ein grösseres oder kleineres Territorium aufzubauen. Allgemein zur Territorialpolitik Schaffhausens im Mittelalter und der frühen Neuzeit: BÄCHTOLD, Wie die Stadt Schaffhausen; WILDBERGER, Landschaft; HEDINGER, Landgrafschaften; MAYER, Anfänge des Stadtstaates Schaffhausen; SCHIB, Geschichte, S. 242–257 und S. 331–339. Zu den Erwerbungen Schaffhausens im Klettgau im speziellen RÜEDI, Schaffhausens Erwerbungen, S. 219–235. Die Vereinheitlichung der Landschaftsverwaltung nach der Einführung der Reformation in Schaffhausen ist dargestellt bei BÄCHTOLD, Beiträge zur Verwaltung. Im übrigen sei hier auch auf die qualitätsmässig recht unterschiedlichen Ortsgeschichten der Gemeinden des Kantons Schaffhausen verwiesen.

1927 Ursachen und Gründe für die wenig erfolgreiche Territorialpolitik Schaffhausens sind vor allem durch SCHIB, Geschichte, S. 250–257 aufgezählt.

1928 Siehe ebd., S. 250: »Zur Zeit der österreichischen Pfandschaft war eine selbständige Territorialpolitik unmöglich.«

werfungsversuche konzentriert worden. Trotz dieser schwierigen Bedingungen lassen sich aber Elemente einer eigenständigen Landgebiets- und Territorialpolitik bereits schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wie auch in der Zeit der österreichischen Herrschaft feststellen: Dazu gehörte der Abschluss von Burgrechten mit landsässigen Adligen, welche die Stadt vor allem während der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts recht aktiv betrieb.¹⁹²⁹ Für wie wichtig der Rat diese Burgrechtspolitik hielt, zeigt sich auch darin, dass er eine spezielle Ordnung über die Aufnahme solcher Leute ins städtische Bürgerrecht erliess.¹⁹³⁰ Eine besondere Verbindung, welche einer Art Burgrecht gleichkam, gingen die Schaffhauser 1365 mit den beiden Brüdern Albrecht und Johann von Klingenberg ein: Nach einem in der Stadt durch Albrecht begangenen Totschlag an einem Schaffhauser Bürger verpflichtete sich dieser mit seinem Bruder Johann zur Offenhaltung ihrer Burgen für die nächsten 20 Jahre für Schaffhausen; ebenso versprachen sie militärische Unterstützung für die Stadt von bis zu 15 »Helmen« (schwerbewaffneten Panzerreitern) in eigenen Kosten auf Mahnung des Rates.¹⁹³¹ Bei diesem Vertrag handelt es sich um das Institut der Sühnemannschaft, welches einerseits Mannschaftsleistungen als Busse verlangte, andererseits aber auch der Wiederherstellung und Bewahrung des Friedens diente.¹⁹³²

Auch im 15. und noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts schloss die Stadt Burgrechte mit landsässigen Adligen ab. Sehr häufig traten diese nicht nur mit ihren Burgen und Schlössern, sondern auch mit ihren Dörfern und Städten ins Burgrecht ein.¹⁹³³ Diese Burgrechts-

1929 Vgl. hierzu etwa SSRQ SH 1, Nr. 86a, S. 139 wie auch Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 789, 819, 829, 889, 898, 903, 905, 906, 910, 926, 938).

1930 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 57, S. 37; vgl. hierzu auch SSRQ SH 1, Nr. 86b, S. 139f.

1931 SSRQ SH 1, Nr. 92, S. 156f: »... wir Albrecht von Clingenberg, ritter, und Johan, sin bruoder, ... veriecht öffentlich, daz wir uns verbunden haben ... der statt Schaffhusen von des toutschlages wegen, so ich der egenant Albrecht, in ir statt getaun han an Cünzlin seligen von Mekkingen, Johans von Mekkingen, ires burgers, knecht, also daz wir die selben gebuoder von Clingenberg und unser erben ... und ouch unser amptlüt, die wir ie haben, die sich des ouch von únseren wegen verbinden sont mit iren aiden, den burgern und der statt ze Schafhusen dienen und warten sölen mit allen únsern vestinan ... Und sont die selben únsere vestinan ir offen huse sin zuo allen iren nöten zwaintzig jaur ... Ouch sölen wir ... den egenanten von Schafhusen dienen aune allen iren schaden mit fúnfzehen helmen ungevarlich ald mit minder, so wir umb minder gemant werdent ...« Zu Albrecht von Klingenberg: KINDLER VON KNOBLOCH, Oberbadisches Geschlechterbuch 2, S. 300–303. Der Unterhalt von bis zu 15 Panzerreitern konnte recht kostspielig werden: Gemäss BITTMANN, Kreditwirtschaft, S. 66f. kam der Jahressold eines schwerbewaffneten Panzerreiters (»Helm«) Mitte des 14. Jahrhunderts auf maximal 100 fl zu stehen. Siehe auch den Dienstvertrag, den Albrecht und Hans von Klingenberg mit den österreichischen Herzögen 1362 abgeschlossen hatten: Für den knapp über ein Jahr dauernden Kriegsdienst sollten beide mit 14 Bewaffneten 3150 fl bekommen. Ebenso sollten die Burgen Hohentwiel, Blumenfeld, Möhringen und Dettighofen für die Österreicher offene Häuser sein (THOMMEN I, Nr. 674, S. 435f.).

1932 Zum Institut der Sühnemannschaftsverträge: ORTH, Fehden, S. 114.

1933 Siehe z. B. den Burgrechtsvertrag der Stadt Schaffhausen mit Waldburga von Klingenberg, der Ehefrau des Hans von Klingenberg, von 1459 (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2452): Zusammen mit »Bluomenfeld, dem schloß, burg und stat, der hindren burg und stat zuo Tengen und den dörrfern Wätertingen, Lütterdingen, Büslingen, Wyl, Hofwisen, Uttenhofen, Northalden und Eppfenhofen« begibt sie sich auf 10 Jahre ins Burgrecht der Stadt, wofür sich die Schaffhauser verpflichten »ir lib und guot ... als annder burger gleichen billichen rechten hanthaben, schutzen und schirmen söllen nach irem besten vermogen getrülich und ungevarlichen.« Jährlich zahlt Waldburga wie auch ihre »armen lüt und underton der vorgeschribenn minen schloß,

politik war allerdings nur bedingt erfolgreich; im Gegensatz zu anderen, vor allem eidgenössischen Städten gelang es der Rheinstadt nicht, diese »Burgrechte in die feste Form der Landeshoheit umzugestalten.«¹⁹³⁴ In diesem Misserfolg glich Schaffhausen den südwestdeutschen, hauptsächlich im schwäbischen Bereich liegenden Städten: Auch bei diesen eigneten sich die Bürgerrechte des Adels nur in den seltensten Fällen als Ansatzpunkte für den Aufbau eines geschlossenen städtischen Herrschaftsbereiches.¹⁹³⁵

Weitaus erfolgreicher war die Burgrechtspolitik Schaffhausens gegenüber dem südlich des Rheins gelegenen Klarissinnenkloster Paradies. Nachdem das Kloster 1330 ein Burgrecht mit der Rheinstadt abgeschlossen hatte,¹⁹³⁶ vermochte der Rat eine eigentliche Schirmvogtei über Paradies mit seinen Besitzungen zu errichten.¹⁹³⁷

Im übrigen betrachtete der städtische Rat die Besitzungen der in der Stadt ansässigen Klöster (Allerheiligen, St. Agnes, Barfüsserkloster) wie auch den Landbesitz der Stadtbürger als zum städtischen Territorium gehörig. Doch bildete dies nur eine Vorstufe kommunaler Gebietserwerbung. Während die klösterlichen Besitzungen durch die im Gefolge der Reformation durchgeführten Säkularisierungen erfolgreich in städtischen Besitz gebracht werden konnten, scheiterte der Erwerb von Vogteien, welche Stadtbürgern gehörten, relativ häufig.¹⁹³⁸

Eine weitaus wichtigere Rolle als die Burgrechtspolitik mit auswärtigen Adligen spielte die über den städtischen Spital betriebene Territorialpolitik. Aktivitäten in diesem Bereich lassen sich in den Schaffhauser Quellen bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts und auch unter der österreichischen Herrschaft ausmachen. Hierin war Schaffhausen

stetten und dörrfern« 25 flrh. »zuo stúr und schirmgelt« auf Johannis Baptiste. Ihre »schloß und stett« sollen sowohl für die Schaffhauser wie auch die Eidgenossen offengehalten werden »und si (die Schaffhauser bzw. Eidgenossen) ouch sust iren pfennig darinn zeren laussen söllen, doch mir (Waldburga) und den schlossen in allweg onschaden.« Nachdem Waldburga gestorben war, trat ihr Sohn Heinrich am 12. Juli 1462 unter denselben Bedingungen ins Schaffhauser Burgrecht (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2545).

1934 BÄCHTOLD, Schaffhauser als zugewandter Ort, S. 84. Eine besonders erfolgreiche Burgrechtspolitik betrieb Zürich: Häufig konnte sich die Stadt beim Abschluss der Burgrechte Vorkaufsrechte über die Herrschaften der Verbürgrechteten sichern (RAISER, Städtische Territorialpolitik, S. 71).

1935 Zur wenig erfolgreichen Burgrechtspolitik der Städte des schwäbischen Raumes: OBENAU, Recht, S. 209, Anm. 21.

1936 Der Burgrechtsvertrag ist abgedruckt in SSRQ SH 1, Nr. 58, S. 85 f.

1937 SCHIB, Geschichte, S. 175; ders., Geschichte des Klosters Paradies, S. 26–33; ders., Klarissinnenkloster Paradies, S. 587f. Vor allem über die rechtsrheinischen Besitzungen (Lohn, Büttenhardt, Bibern, Opfertshofen, Altdorf, Guntmadingen, Löhningen) vermochte die Stadt ihren Einfluss geltend zu machen. Der Versuch, im 16. Jahrhundert nach Einführung der Reformation in Schaffhausen auch Einfluss auf die linksrheinischen Besitzungen des Klosters Paradies zu nehmen, scheiterte aufgrund eines eidgenössischen Schiedspruches 1574 endgültig.

1938 Symptomatisch zeigt sich dies etwa dadurch, dass sich der Schaffhauser Rat Vorkaufsrechte für die ländlichen Herrschaften seiner Bürger nicht sichern konnte: Als der Rat 1545 in die Bürgereidformel einflocht, dass jeder Vogteinhaber im Falle des Verkaufs der Vogtei diese zuerst der Stadt anzubieten habe, zogen zahlreiche Schaffhauser Adlige aus Protest aus der Stadt; selbst der Bürgermeister Hans von Waldkirch befand sich unter den Ausgezogenen. Erst unter Vermittlung der eidgenössischen Tagsatzung kehrten die Ausgezogenen in die Stadt zurück; Schaffhausen musste die Klausel betreffend des Vorkaufrechtes wieder zurücknehmen (RÜEGER II, S. 730f., Anm. 8; SCHIB, Geschichte, S. 252f.; ders., Adel, S. 136).

keine Ausnahme: Vor allem kleinere wie auch mittelgrosse Städte suchten über den Spitalbesitz zu einem städtischen Territorium zu kommen.¹⁹³⁹ Spitäler und Spitalgut standen unter kanonischem Recht und waren so besonders gegenüber einer möglichen Entfremdung geschützt.¹⁹⁴⁰ Bis ins 16. Jahrhundert hinein war der Schaffhauser Spital eine wichtige Institution zur Abwicklung der städtischen Landgebiets- und Territorialpolitik. Dies lässt sich deutlich durch eine Zusammenstellung der wichtigsten Erwerbungen bis zum Jahre 1520 aufzeigen:

- 1331 Kauf der halben Gerichtsbarkeit über das Dorf Schlatt bei Fützen (Spital)¹⁹⁴¹
- 1336 Erwerb der halben Vogtei über Merishausen (Spital)¹⁹⁴²
- 1371 Kauf des Kelnhofes zu Wilchingen mit Häusern, Hofstätten, Gärten, Holz und Feld, mit kleinen Gerichten, Twingen und Bännen etc. (Spital)¹⁹⁴³
- 1375 Kauf von weiteren Vogteirechten in Merishausen und Oberbargen (Spital)¹⁹⁴⁴
- 1378 Erwerb von Vogteirechten in Trasadingen (Spital)¹⁹⁴⁵
- 1378 Kauf des Dorfes Bargen mit Leuten und Gütern nebst dem Hof und dem Kirchensatz (Spital)¹⁹⁴⁶
- 1398 Kauf der Vogteirechte und der halben Gerichtsbarkeit in Siblingen (Spital)¹⁹⁴⁷
- 1429 Erwerb des Dorfes Aazheim (Spital)¹⁹⁴⁸
- 1438 Kauf des halben Dorfes Schleitheim mit Leuten und Gütern, hohen und niederen Gerichten etc; des halben Burgstalles der Randenburg sowie des Hofes zu Wetzzenhofen (Spital)¹⁹⁴⁹

1939 Siehe hierzu die Arbeiten von BLICKLE, Territorialpolitik wie auch KIESSLING, Stadt, passim.

1940 SYDOW, Spital und Stadt, S.191: »Spitalgut stand unter kirchlichem Schutz und durfte dem Stiftungszweck nicht mehr entzogen werden. Es war daher ein naheliegender Gedanke, das städtische Vermögen im Spital anzulegen und es damit für einen Zugriff unantastbar zu machen, während infolge der Verwaltung durch die Stadt der wünschenswerte städtische Einfluss gewahrt blieb und der Rat im allgemeinen auch die spitalischen Hoheitsrechte ausüben konnte. So kommt es zu einer städtischen Territorial- und Finanzpolitik, die sich ganz wesentlich des Spitals bedient.«

1941 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 527.

1942 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 583; die andere Vogteihälfte besass das Kloster Allerheiligen. Mit der Klostersäkularisierung, nach Einführung der Reformation in Schaffhausen im Jahre 1529, kam auch die Vogtei ganz in den Besitz der Stadt. Die Kirche von Merishausen war schon 1329 dem Spital inkorporiert worden (REC II, 2959).

1943 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 974.

1944 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1031.

1945 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1057.

1946 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1072.

1947 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1359; weitere Anteile dieser Vogtei wurden durch den Spital 1427 erworben (Urk. 1770, 1772).

1948 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1798; die Rechte an diesem Dörflein wurden in den 1550er Jahren wieder verkauft (BÄCHTOLD, Erwerb, S.140.

1949 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1989.

- 1461 Gewaltsame Eroberung eines Drittels von Thayngen (Stadt)¹⁹⁵⁰
- 1465–1476 Herrschaft Schaffhausens über das klettgauische Städtchen Thiengen
- 1491 Erwerb der Hoheitsrechte über die Mundat am Randen (Stadt/Kloster Allerheiligen)¹⁹⁵¹
- 1498 Kauf der Vogtei Buchthalen (Stadt)¹⁹⁵²
- 1513 Kauf des Dorfes Gächlingen (Spital)¹⁹⁵³
- 1520 Erwerb der Vogtei über die Dörfer Buchberg, Rüdlingen und Ellikon (Stadt)¹⁹⁵⁴
- 1520 Kauf der niederen Gerichtsbarkeit über Beringen (Spendamt)¹⁹⁵⁵

Der käufliche Erwerb von ländlichen Herrschaften war die eine Sache; eine andere Sache war die tatsächliche Durchsetzung der Territorialherrschaft in diesen erworbenen Gebieten, welche unter Umständen erneut mit Kosten verbunden war (Verwaltungskosten für die Ausübung der Gerichtsherrschaft etc.). Deutlich zeigt dies etwa die mühsame und langwierige Auseinandersetzung Schaffhausens um die reichenauische Herrschaft Schleitheim in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts: Hier übte der Spital Herrschaftsrechte aus, für welche jeweils der amtierende Schaffhauser Bürgermeister als Lehensträger des Heiliggeistspitals dem Abt des Klosters Reichenau den Huldigungseid zu leisten hatte. Treibende Kraft der Auseinandersetzungen waren vor allem die Dorfbewohner selber, welche ähnlich wie in anderen Dörfern nach grösserer Freiheit und Unabhängigkeit drängten und ihre Herren gegeneinander auszuspielen suchten.¹⁹⁵⁶

Auch durch Kreditvergabe versuchte die Stadt in den Besitz von Landgebieten und Rechten auf dem Land zu kommen: 1402, noch als österreichische Untertanenstadt, streckte Schaffhausen dem sich in Geldverlegenheiten befindlichen Bischof Marquard von Konstanz 4562 fl vor und erhielt dafür als Pfandgut die Feste Küssenberg nebst den beiden Städten Kaiserstuhl und Neunkirch; diese Städte sollten zehn Jahre für Schaffhausen offene Häuser sein.¹⁹⁵⁷

Verstärkte Anstrengungen zum Aufbau eines städtischen Territoriums wurden seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts unternommen; dies war nicht zuletzt eine Folge des engeren Anschlusses Schaffhausens an die Eidgenossenschaft.

1950 Siehe hierzu weiter unten S. 452.

1951 Siehe hierzu weiter unten S. 452.

1952 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 3616. Siehe hierzu ebenfalls weiter unten S. 452.

1953 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 4003.

1954 RÜEGER I, S. 480. Die Nutzungen aus dieser Vogtei wurden dem Spendamt übertragen; siehe hierzu auch BÄCHTOLD, Wie die Stadt Schaffhausen, S. 147.

1955 RÜEGER I, S. 447.

1956 Zu den Auseinandersetzungen um Schleitheim: WANNER, Herrschaft Schleitheim, S. 147–165.

1957 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1412; vgl. auch SCHECK, Kampf um die Erhaltung der Reichsfreiheit, S. 25, Anm. 2 und ders., Die politischen Bündnisse, S. 73 f. Wie aus Staatsarchiv Schaffhausen, Korrespondenzen I, Nr. 17, 18, 19 hervorgeht, erhielt Schaffhausen weitgehende Nutzungsrechte über verschiedene Dörfer und Höfe im Klettgau. An finanziellen Nutzen erhielten die Schaffhauser von den Bürgern Kaiserstuhls jährlich 10 Mark Silber und von den Bürgern zu Neunkirch jährlich 50 fl. Ebenso erhielten sie die Einnahmen aus den Quartan zu »Griesshain und ze Lochringen«. Zusätzlich sollten sie jährlich von

Das Kerngebiet des Schaffhauser Stadtstaates, der Wildbannbezirk mit dem Randen (Mundat), konnte durch die Stadt erst nach vier Jahrzehnten hartnäckiger und auch kostspieliger gerichtlicher Auseinandersetzungen mit den Grafen von Lupfen im Jahre 1491 um 800 fl erworben werden. Bis zur Einführung der Reformation und der Aufhebung der städtischen Klöster musste die Stadt allerdings die Rechte mit dem Kloster Allerheiligen teilen, dem dieses Gebiet ursprünglich gehört hatte.¹⁹⁵⁸ Im Jahre 1498 kauften Bürgermeister und Rat der Stadt Schaffhausen von ihrem Bürger Adam Cron zu Herblingen die Vogtei über Buchthalen mit Gerichten, Gütern und allen Vogtrechten um 480 fl.¹⁹⁵⁹ In kriegerischer Weise wurde der dritte Teil der Dorfvogtei Thayngen dem Territorium beigefügt. Ursprünglich gehörte dieser Teil der Vogtei Ulrich von Stoffeln, dem sie im Gefolge der eidgenössischen Eroberung des Thurgaus im Jahre 1460 durch die Schaffhauser gewaltsam entrisen wurde. Nach langwierigen Auseinandersetzungen wurde die Vogtei im Jahre 1566 um 600 fl nachträglich gekauft und so dieser Besitz offiziell legalisiert.¹⁹⁶⁰

In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts konnte die Stadt den grössten Teil ihres Territoriums vor allem durch Klostersäkularisationen wie auch durch Kauf erwerben.

Hochgerechnet dürften direkt durch die Stadtkasse während des gesamten 15. Jahrhunderts höchstens 24000–25000 fl für den Erwerb von Herrschafts- und Hoheitsrechten aufgewendet worden sein. Im Durchschnitt machte dies pro Jahr höchstens 240–250 fl aus. Der absolut grösste Teil dieser Ausgaben wurde in den beiden ersten Dezennien des 15. Jahrhundert getätigt, während nach 1418 die Ausgaben für den Erwerb von Herrschafts- und Hoheitsrechten nahezu zu vernachlässigen sind.

Investitionen ins Bauwesen

Die Finanzierung öffentlicher Bauten gehörte mit zu den frühesten Aufgaben, die eine selbständige Stadt wahrzunehmen hatte. Vor allem die Stadtbefestigung mit ihren Mauern, Gräben und Türmen stellte schon frühzeitig eine starke Belastung für den städtischen Finanzhaushalt dar: Hohe Unterhaltskosten und die durch die stetigen Verbesserungen der Feuerwaffentechnologie im Spätmittelalter notwendigen Verstärkungen der Befestigungsanlagen verschlangen teilweise enorme Summen. Stadtmauern und Wachttürme waren steingewordener Ausdruck stadtbürgerlichen Repräsentations- und Selbstbewusstseins

diesen »güttern, nützen und gülten ze stür ... hundert pfund guot(er) und gäber haller Schaffhuser werung« erhalten.

1958 Zu diesen Auseinandersetzungen des Klosters Allerheiligen sowie der Stadt Schaffhausen mit den Grafen von Lupfen um die Mundat am Randen: MAYER, Anfänge des Stadtstaates Schaffhausen, S. 46–54; SCHIB, Geschichte, S. 243–246. Neue Aspekte zu dieser Auseinandersetzung durch HILDBRAND, »Und uff dise fryhait«, S. 17–20.

1959 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 3616.

1960 BÄCHTOLD, Wie die Stadt Schaffhausen, S. 141–146. Siehe auch KÖHN, Bundschuh, S. 115 f. Im Prinzip müssten die Kriegskosten für die militärischen Eroberungen von Territorien und Hoheitsrechten wegen ihrer vermögenswirksamen Konsequenzen als Investition und nicht als Verbrauch eingestuft werden, vgl. hierzu KÖRNER, Luzerner Staatsfinanzen, S. 273, Anm. 3.

im wahrsten Sinne des Wortes.¹⁹⁶¹ Aber auch das Rathaus als Symbol einer ihre politische Autonomie gegen aussen und innen repräsentierenden Bürgerschaft sowie andere zumeist wirtschaftlich genutzte öffentliche Bauten (Kaufhaus, Zollhäuser, Waagen etc.) mussten auf irgendeine Weise finanziert werden. Hinzu kamen die Aufwendungen für den Unterhalt und den Ausbau der städtischen Wasserversorgung (Brunnen, Wasserleitungen) und der Verkehrswege (Strassen, Brücken).¹⁹⁶² In zunehmendem Masse wurde städtisches Selbstbewusstsein durch immer aufwendigere öffentliche Bauten ausgedrückt.¹⁹⁶³ Der im Übergang vom Spätmittelalter zur Frühneuzeit festzustellende verstärkte Repräsentationswille im öffentlichen Bauwesen der Städte zeigt sich im übrigen auch im privaten Bereich: Vor allem die reicheren Privathaushalte investierten in erhöhtem Masse in Sachkomfort und Repräsentation.¹⁹⁶⁴

Ähnlich wie in anderen mittelalterlichen Städten sind wir auch in Schaffhausen nicht darüber informiert, in welchem Verhältnis die Ausgaben für militärische zu denjenigen für zivile Bauten standen. Wie Untersuchungen in anderen Städten allerdings zeigten, dürften die durchschnittlichen Ausgaben für Befestigungsanlagen kaum die Hälfte der städtischen Bautätigkeit ausgemacht haben. Erst im 16. und im beginnenden 17. Jahrhundert wurden z. T. riesige Geldsummen für den Ausbau der Stadtbefestigungen ausgegeben. Der Grund für diese grossen baulichen Investitionen besonders in grösseren Städten lag in der sich immer rasanter entwickelnden Kriegstechnologie, welche eine massive Verstärkung und Umgestaltung der Verteidigungsanlagen nötig machte.¹⁹⁶⁵ Schaffhausen bildete in dieser

1961 KOLLER, Stadtmauer, S. 9–25. Die grosse Bedeutung der Stadtmauer zeigt sich etwa auch in den Siegeln mittelalterlicher Städte, auf denen häufig Mauern und Türme abgebildet sind; Schaffhausen bildet hier keine Ausnahme. Allgemein zu den Siegeln und Hoheitszeichen der Stadt Schaffhausen: BRUCKNER-HERBSTREIT, Hoheitszeichen.

1962 Über die Finanzierung öffentlicher Bauten wie auch die Aufgaben der Bauämter in den spätmittelalterlichen Städten liegt mittlerweile eine recht umfangreiche Literatur vor. Speziell genannt seien: FOUQUET, Bauen; DIRLMEIER/ELKAR/FOUQUET, Öffentliches Bauen; BINDING, Baubetrieb und SICHLER, Bamberger Bauverwaltung. Für das Gebiet der heutigen Schweiz liegt mittlerweile ebenfalls eine Reihe von Untersuchungen vor, die speziell auch auf die Finanzierung öffentlicher Bauten eingehen: Für Bern (GERBER, Öffentliches Bauen; ders., Aspekte); Luzern (KÖRNER, Luzerner Staatsfinanzen, S. 333–347); St. Gallen (HAUSER, Bauamtsrechnung). Teilaspekte des öffentlichen Bauwesens in Zürich bei GUEX, Bruchstein.

1963 Nicht nur die Städte, auch einzelne Dörfer suchten mittels öffentlicher Bauten ihr Selbstbewusstsein und ihren Reichtum auszudrücken; ein gutes Beispiel bietet hierfür das im Kanton Schaffhausen gelegene Dorf Hallau, das neben seinen grossen finanziellen Aufwendungen für eine kirchliche Infrastruktur zu Beginn des 16. Jahrhunderts auch ein aufwendiges Gemeindehaus erbaute (FRAUENFELDER, Kunstdenkmäler III, S. 78–82).

1964 DIRLMEIER, Alltag, S. 178f. Bereits Ende des 15. Jahrhunderts gab es auch in Schaffhausen Häuserbemalungen, wie dies etwa das im Jahre 1493 angelegte Einkünfteverzeichnis des Sondersiechenamtes zeigt (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 5417, fol. 11v): 7ß h »geltz git Johannes des Richters säligen tochter kind von dem gemaleten huß in der Münsterergassen zwüschen Jörgen Sporer und des Buchterers huser.«

1965 FOUQUET, Finanzierung von Krieg und Verteidigung, S. 57ff. Zu den gewaltigen Aufwendungen französischer Städte für ihre Befestigungsanlagen im Spätmittelalter: CONTAMINE, Fortifications urbaines, S. 23–47.

Entwicklung keine Ausnahme: Im 16. Jahrhundert bauten die Schaffhauser ihre Stadtbefestigung stark aus. Der Höhepunkt dieser Entwicklung war der Bau der Festung Munot in den Jahren 1563–1589.¹⁹⁶⁶ Nicht zum Aufgabenbereich der direkt durch die Stadtkasse finanzierten Bautätigkeit gehörten die auf dem Stadtgebiet errichteten Kirchen und Kapellen; ihre bauliche Infrastruktur wurde in der Hauptsache durch Stiftungen und Spenden unterhalten, welche in speziellen Kassen verwaltet wurden.¹⁹⁶⁷ Die städtischen Klöster finanzierten ihre bauliche Infrastruktur selber.¹⁹⁶⁸ Direkte Zahlungen aus der Stadtkasse erhielt gelegentlich die Stadtkirche St. Johann, deren Kirchturm der Stadt als Hochwache diente.¹⁹⁶⁹ Soweit dies ersichtlich ist, umfasste diese Subventionierung aus der Stadtkasse nur die Bautätigkeiten am Kirchturm und dort vornehmlich die zur Hochwache gehörenden baulichen Einrichtungen wie das Wachhäuschen,¹⁹⁷⁰ die Glocken¹⁹⁷¹ und den Glockenstuhl.¹⁹⁷² Allerdings hatte der Rat massgeblichen Einfluss auf den Kirchenbau über die

1966 FRAUENFELDER, *Kunstdenkmäler I*, S. 25; SCHMUKI, *Baugeschichte des Munots*, S. 141–187. Allgemein zum Ausbau der Schaffhauser Stadtbefestigung aufgrund der jüngsten archäologischen Untersuchungen bei BÄNTELI, *Baugeschichte der Schaffhauser Stadtbefestigung*, S. 93–140; ders., *Schaffhausen*, S. 82–92; ders., *Kanton Schaffhausen*, 230–239. Speziell zum Befestigungsanlagenbau in Schaffhausen im 16. und 17. Jahrhundert sowie zu den nichtausgeführten Bauprojekten, die wohl aus Furcht vor zu hohen Ausgaben keine Verwirklichung erfuhren, bei ZIMMERMANN, *Befestigung*, S. 173–181. MEYER, *Festungsbau*, S. 17, stellt fest, »dass der Munot, wehrtechnisch von Anfang an veraltet und für die Verteidigung von Stadt und Land von geringstem Wert, als militärisch nutzloser Bau zu betrachten ist.« Wahrscheinlich ging es der Schaffhauser Obrigkeit im 16. Jahrhundert gar nicht in erster Linie um die Errichtung einer wehrtechnisch besonders wichtigen Verteidigungsanlage, sondern um den Besitz eines architektonischen Symbols für Schaffhausens Reichtum, Macht und auch Wehrhaftigkeit, »eines Wahrzeichens« im eigentlichen Sinne des Wortes.

1967 Zu den kirchlichen Bauten in Schaffhausen allgemein FRAUENFELDER, *Kunstdenkmäler I*, S. 72–213. Siehe hierzu unten S. 553–579.

1968 Das Männerkloster Allerheiligen wie auch das Frauenkloster St. Agnes hatten auch ausdrücklich für ihre Wasserversorgung selber zu sorgen. Siehe hierzu Staatsarchiv Schaffhausen, *Finanzen, Passivschuldenbuch 1471*, S. 144: »... und sond das brunne(n)wasser von dem nechsten brunne(n) ane unsern costen laite(n) und enphahe(n) in das closter.«

1969 Allgemein zur Baugeschichte der Stadtkirche St. Johann BÄNTELI, *Die Baugeschichte*, S. 21–90.

1970 Ebd., S. 53.

1971 Die Glocken dienten nicht nur dem liturgischen Kultus, sondern hatten auch eine wichtige Funktion im politischen Leben einer Stadt. Zur Bedeutung von Sturmglocken und Sturmläuten bei GRAUS, *Pest*, S. 492f. Ein interessantes Dokument über eine Metall- und Geldspende für den Guss einer neuen Glocke (»Grosse Glocke«) für die Kirche St. Johann hat sich aus dem Jahre 1495 in den Ratsprotokollen erhalten (Staatsarchiv Schaffhausen, RP III, S. 222, 3 post exaltationis crucis): »Mine herren haben verschafft, dz man gen Sanndt Johans ain gloggen by siebentzig centne(r) schwär machen laussen und sölle man ain bitt darinn an der cantzel haben, wer gnad hab der sin armuoßn geben, es sig wingelt(en), alt häfen, zinne schüsseln unnd anders, das er das daran umb gottes und Sanndt Johans willen geben well und das inzuonemen und zuo verwalte(n) haben min herren geordnet Cuonrat Waltkirch, burgermaister, und Hannsen Ruodolff. Die zwen söllen och der statt büchssen besehn und welhe nit guot und zuo bruchen ist, söllen si och zuo der glogge(n) nemen.«

1972 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 149 (1487/88), S. 148: 10lb »maister Martin von glögen stuol zuo Sant Johans.« Zu diesem Glockenstuhl im Kirchturm von St. Johann siehe FRAUENFELDER, *Kunstdenkmäler I*, S. 178 u. S. 185, Anm. 2 wie auch bei BÄNTELI, *Die Baugeschichte*, S. 67. Vermutlich han-

im Laufe des Spätmittelalters zunehmend ausgebaute Kirchenpflegschaft und die damit aufs engste verbundene Vermögensverwaltung über die Kirche.¹⁹⁷³

Die Bedeutung, die in einzelnen Städten den Bauausgaben beigemessen wurde, zeigt sich beispielsweise in Augsburg, wo die beiden obersten städtischen Finanzverwalter Baumeister genannt wurden und die von ihnen geführten Stadtrechnungen als Baumeisterrechnungen bezeichnet wurden.¹⁹⁷⁴

Die Oberaufsicht über die laufenden Bauarbeiten im spätmittelalterlichen Schaffhausen übte der städtische Baumeister aus. Vom Rat erhielt er jeweils die Bauaufträge zur Ausführung aufgetragen.¹⁹⁷⁵ Seine Jahresentschädigung betrug in den 1420er Jahren 1 Mark Silber oder 6 fl.¹⁹⁷⁶ Um 1530 erhielt er jährlich 5 lb als Grundgehalt, wenn er dem Kleinen Rat angehörte. War er kein Ratsmitglied mit Sitzungsgeldentschädigung, so bezog er jährlich 10 lb. Zusätzlich war er an anderen Nutzungen beteiligt.¹⁹⁷⁷ Obwohl sich Ordnungen für das Stadtbaumeisteramt erst aus dem 16. Jahrhundert erhalten haben,¹⁹⁷⁸ ist dessen Existenz im Spätmittelalter in den Stadtrechnungen wie in den Ämterlisten der Ratsprotokolle genügend bezeugt.¹⁹⁷⁹ Laut der um 1530 erlassenen Stadtbaumeisterordnung war der Baumeister vor allem Aufsichtsperson; zumeist war er Ratsmitglied. Zwei Mal am Tage hatte er die in der Stadt laufenden Bauarbeiten sowie die an den Ringmauern auszuführenden Arbeiten zu inspizieren. Mindestens zwei Mal in der Woche musste er zudem die ausserhalb der Stadt gelegenen Stein- und Sandgruben besichtigen. Wenn neue Gruben ausgehoben wurden, sollte er diese Arbeiten speziell kontrollieren. Besonders war der Stadtbaumeister aber für die Buchführung zuständig; er hatte die Aufgabe, »all tag wan ordenlich uffzuoschriben«, also immer sorgfältig die Anzahl der beschäftigten Arbeiter und deren Arbeitstage zu notieren. Jeweils samstags hatte er eine Wochenabrechnung über die

delt es sich bei diesem Meister Martin um den damaligen städtischen Werkmeister Marti(n) Amanhalder (Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 149, S. 86). Dieser Meister Martin erhielt im selben Rechnungsjahr eine Sonderprämie von 3 lb »zuo erung von der brugg wegen« (ebd., S. 146).

1973 Siehe hierzu weiter unten S. 553–579.

1974 MEYER, Haushalt, S. 564; SCHÖNBERG, Technik des Finanzhaushalts, S. 89f., Anm. 5. Zur Augsburger Finanzverwaltung im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit: KELLENBENZ, Finanzen, S. 429–446 und KOPP, »Das reiche Augsburg«, S. 385–402. Speziell zu den Augsburger Baumeisterrechnungen in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts: HOFFMANN, Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 1–220.

1975 Im Anlassbrief von 1367 (SSRQ SH 1, Nr. 93b, S. 164) wird die oberste Bestimmungsgewalt des Rates über die Errichtung öffentlicher Bauten ausdrücklich erwähnt: »... ob si ainen gemainen buw an ir statt graben, ringmuran, turnen, ergern, bruggen, weg, steg oder anderen dingen tuon woltint, ...«

1976 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 36 (Varia 1422–1432), S. 105. Bereits 1411/12 erhielt Erhart Bünninger für die Ausübung des Baumeisteramtes in zwei Jahren einen Lohn von 12 fl (Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 11, S. 112).

1977 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 4, S. 147.

1978 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 4, S. 147 (ca. 1530), Druck bei SCHULTHEISS, Kleinstädtische Verwaltung, S. 95 f; weitere Baumeisterordnungen in Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A5, S. 237 (ca. 1530); Ordnungen A 6, S. 12r–20v (1592).

1979 Erstmals erwähnt wird der Schaffhauser Stadtbaumeister um 1369 (Staatsarchiv Schaffhausen, Justiz C 1, Bd. 1, S. 4v).

getätigten städtischen Bauarbeiten den Stadtrechnern abzuliefern. Leider haben sich diese vermutlich ziemlich detaillierten Bauabrechnungen aus dem Spätmittelalter nicht erhalten.

In der Frühzeit der erhaltenen Stadtrechnungen wurden die Gesamtausgaben der Wochenrechnungen einfach wöchentlich unter der Rubrik »buw« notiert und am Ende einer Finanzperiode zusammengezählt. Seit den 1440er Jahren wurden die Wochenrechnungen in speziellen Baurodeln notiert und am Ende einer Finanzperiode das Gesamttotal der Bauausgaben in die Stadtrechnung übernommen (»verbuwen dis halb jar«, »verbuwen dis jar«). Ein einziger dieser detaillierten Baurodel hat sich erhalten. Der von den damaligen Stadtrechnern Adam Cron und Hans Kündig verfasste Baurodel deckt den Zeitraum von Pfingsten 1445 bis Pfingsten 1447 ab.¹⁹⁸⁰ Dabei zeigt sich, dass Ausgaben für die Herstellung von Feuerwaffen zumindest gelegentlich in den Bauausgaben verrechnet wurden, wie dies auch in anderen Städten bezeugt ist.¹⁹⁸¹

Der städtische Werkmeister war wahrscheinlich der wichtigste Mann im Baubetrieb. Er war der eigentliche Bausachverständige. Im Gegensatz zum Baumeister, welcher zumeist dem Rat angehörte und von diesem häufig nur für ein Jahr gewählt wurde, blieb der Werkmeister länger im Amt.¹⁹⁸² Nur so konnte eine gewisse Kontinuität im Baubetrieb gewahrt werden. Der Werkmeister übte die unmittelbare Aufsicht auf der Baustelle aus, ebenso entwarf er Pläne und Modelle. Da er durch seine Arbeit über die städtischen Bauten und Wehranlagen genauestens informiert war, wurde er dazu verpflichtet, »haimlich sachen der búwen halb zuo verswigen, er sye hie oder anderswa«. Wenn ein öffentlicher Bauauftrag mehr Arbeitskräfte benötigte, so durfte er nur mit Erlaubnis des Stadtbaumeisters weitere Arbeiter einstellen.¹⁹⁸³ In speziellen Ordnungen wurden jeweils die Löhne der Bauhandwerker durch den Rat festgelegt:

1980 Staatsarchiv Schaffhausen, Gemeinden: Schaffhausen-Stadt, BA.

1981 Siehe z. B. die zahlreichen, unter dem Bau verrechneten Ausgaben für Büchsensteine und Pulverstossen in den Seckelamtsrechnungen von Sankt Gallen bei SCHIESS, Seckelamtsbücher der Stadt St. Gallen.

1982 Allgemein zum Unterschied zwischen dem hauptsächlich für die Baufinanzierung zuständigen Baumeister und dem für die Bauausführung verantwortlichen Werkmeister bzw. Architekten in den spätmittelalterlichen Städten bei ELKAR, Bauen, S. 5–7. Zum Unterschied zwischen diesen beiden Ämtern im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Bern siehe auch GERBER, Öffentliches Bauen, S. 65–70.

1983 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 3, S. 113r–113v (ca. 1480), Druck bei SCHULTHEISS, Klein-städtische Verwaltung, S. 97f.

| Tageslöhne von Bauhandwerkern in Schaffhausen: | | | | |
|------------------------------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------|------------|
| | 1466 ¹⁹⁸⁴ | | 1481 ¹⁹⁸⁵ | |
| | Sommerwerk ¹⁹⁸⁶ | Winterwerk ¹⁹⁸⁷ | Sommerwerk | Winterwerk |
| Zimmerleute: | | | | |
| Meister u. Knechte | 3 ß | 2,5 ß | 3 ß | 2,5 ß |
| Maurer: | | | | |
| Meister u. Knechte | 3 ß | 3 ß | 2,5 ß | 2,5 ß |
| ruch knecht | 2 ß | 2 ß | 2 ß | 2 ß |
| Dachdecker: | | | | |
| Meister | 4 ß | 4 ß (?) | 4 ß | 4 ß (?) |
| Knecht | 2 ß | 2 ß (?) | 2 ß | 2 ß (?) |
| Karrer u. 2 Rosse | 8 ß ¹⁹⁸⁸ | 8 ß | 8 ß ¹⁹⁸⁹ | 8 ß |

Zu seinem Lohn hinzu kamen im Sommer vier, im Winter drei Mahlzeiten. Diese Löhne galten sowohl für Stadtwerk als auch für Bürgerwerk, d. h. es wurde kein Lohnunterschied zwischen öffentlichen und privaten Bauaufträgen gemacht. Ausserdem ist auffallend, dass in einzelnen Baugewerbszweigen Handwerksgesellen denselben Tageslohn wie ihre Meister erhielten. Dies lässt sich im übrigen auch in anderen Städten feststellen.¹⁹⁹⁰ Eher höhere Löhne für im Bauhandwerk Beschäftigte wurden in den 1440er Jahren gezahlt: So erhielt 1445 ein Dachdeckermeister 5 ß pro Tag; die ihm behilflichen Knechte wurden mit 3 ß täglich vergütet.¹⁹⁹¹ Ein Tageslohn von 3 ß wurde häufig auch an Knechte in anderen Sparten des städtischen Bauhandwerks ausbezahlt (Besetzerknecht, Maurerknecht, im Steinbruch arbeitende Knechte, am Kalkofen Ziegelsteine herstellende Knechte).¹⁹⁹² Der Totengräber war, wenn er kein Begräbnis hatte, ebenfalls im Dienste des städtischen Bauamtes tätig; auch er erhielt zumeist einen Tageslohn von 3 ß.¹⁹⁹³ Deutlich geringere Löhne wurden Lehrlingen gezahlt: Ein dem Besetzer helfender Knabe erhielt 9 d,¹⁹⁹⁴ ein

1984 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 1, S. 43v.

1985 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 2, S. 43r–43v.

1986 Vom 22. Februar (Cathedra Petri) bis 16. Oktober (Galli).

1987 Vom 16. Oktober (Galli) bis 22. Februar (Cathedra Petri).

1988 Im »höwet« und in der »emd« erhielt er sogar 10 ß.

1989 Dito.

1990 Siehe z. B. für St. Gallen HAUSER, Die St. Galler Bauamtsrechnung von 1419, S. 49f.

1991 Staatsarchiv Schaffhausen, Gemeinden: Schaffhausen-Stadt, BA, S. 9.

1992 Ebd., S. 3, 4, 5.

1993 Ebd., S. 3.

1994 Ebd., S. 3.

anderer sogar nur 8 d.¹⁹⁹⁵ Für aufwendigere und schwierige Arbeiten wurden gewöhnlich höhere Löhne gezahlt: So erhielten Knechte, welche am Tag und auch in der Nacht am Kalkofen arbeiteten 4 ß;¹⁹⁹⁶ einzelne Knechte bezogen für andere Spezialarbeiten 3 ½ ß.¹⁹⁹⁷ Bereits oben erwähnt wurde der Tageslohn des Dachdeckermeisters mit 5 ß, damit bezog er unter den Meistern den höchsten Lohn. Ein Maurermeister erhielt gewöhnlich einen Tageslohn von 4 ß.¹⁹⁹⁸ Wichtig waren natürlich auch die Löhne der im Transportwesen Beschäftigten, welche das Baumaterial zu den verschiedenen Baustellen in der Stadt zu befördern hatten: Für die Arbeit mit einem Arbeitspferd wurden 5 ß pro Tag bezahlt; waren zwei Arbeitspferde im Einsatz, erhielt der Beschäftigte täglich 8 ß.¹⁹⁹⁹ Für den Transport von Baumaterialien mit einem Wagen wurde ein Tageslohn von 12 ß ausbezahlt.²⁰⁰⁰ Für Arbeiten im Wald wie auch Holztransporte in die Stadt wurden einem Wagenbesitzer sogar ½ fl täglich gezahlt.²⁰⁰¹

Obwohl unter der Rubrik »verbuwen« wohl der grösste Teil der Baulöhne und der verbrauchten Baumaterialien verbucht wurden, finden sich doch gelegentlich noch bedeutende Posten von Baumaterialkäufen (Bauholz, Eisen, Blei usw.) in der allgemeinen Stadtrechnungsrubrik »stattgewerb«. Ebenfalls wurden hier Ausgaben für handwerkerliche Leistungen (z. B. Verglasung der Rathausfenster, Reparaturen von Öfen öffentlicher Gebäude, Giessen und Aufhängen von Glocken usw.) verbucht. Auch bei den Abrechnungen mit den städtischen Amtleuten wurden verschiedentlich Baulohnforderungen beglichen. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ist diese Gewohnheit der Verrechnung von Bauausgaben an verschiedenen Orten innerhalb der Stadtrechnungen allmählich am Verschwinden. Der Grund dieser Verbuchung an verschiedenen Orten der Stadtrechnungen steht vermutlich im Zusammenhang damit, dass nicht alle Materialkäufe und Entlohnungen über das Bauamt liefen, sondern teilweise direkt durch die Stadtrechner vorgenommen wurden. Dank diesen einzelnen Materialkäufen in den Stadtrechnungen sind wir darüber informiert, woher die Stadt ihr Baumaterial bezog. Dabei zeigt sich, dass trotz ausgedehnter Waldungen in der näheren und weiteren Umgebung gelegentlich auch Bauholz aus ferneren Gebieten importiert wurde. Neben dem Schwarzwald waren es vor allem die waldreichen Gebiete des Allgäus und Vorarlbergs, aus denen die Stadt immer wieder Bauholz bezog. Mittels des schnellen und bequemen Wasserweges über Bodensee und Rhein konnte das Holz kostengünstig besorgt werden. Öfters wurden auch Bausteine aus dem Steinbruch bei Rorschach bezogen; diese Steine wurden mit Lastkähnen ebenfalls über den Bodensee nach Schaffhausen transportiert.²⁰⁰² Daneben spielte die Versorgung mit Baumaterialien aus nächster Nähe der Stadt eine grosse Rolle: Jüngste archäologische Unter-

1995 Ebd., S. 28.

1996 Ebd., S. 5.

1997 Ebd., S. 12.

1998 Ebd. S. 4.

1999 Ebd., S. 4, 22.

2000 Ebd., S. 20.

2001 Ebd., S. 21.

2002 AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft im Mittelalter, S. 52 f. u. S. 174.

suchungen zeigen, dass der Südostabhang des Herrenackers innerhalb der Stadt besonders in der Frühzeit Schaffhausens für den Stadtbau sowohl Ton, Kalkstein wie auch Bohnerz für die Eisenverhüttung lieferte. Spätestens im 14. Jahrhundert ersetzten Steinbrüche im Mühlental und in der Mühlenen diese Gruben innerhalb der städtischen Gemarkung. In der Folge wurde das Gebiet südlich des Herrenackers wieder aufgefüllt und rekultiviert.²⁰⁰³ Als mögliche Gründe für die Aufgabe dieser innerstädtischen Gruben dürften Ressourcenerschöpfung, mangelnde technische Kenntnisse über den zunehmend komplizierter werdenden Abbau, Gefahren für die umliegenden Häuser und Gärten oder aber auch eine erhöhte Nachfrage nach innerstädtischen Bau- bzw. Nutzungsflächen angenommen werden. 1369 schlossen die Stadt und das Spital einen Vertrag über die Benutzung der spitaleigenen Steinbrüche im Mühlental, wobei die Stadt sich verpflichtete jährlich 1 lb d an den Spital zu zahlen, wenn das städtische Bauamt Steine aus diesen Brüchen bezog.²⁰⁰⁴ 1379 trafen das Kloster Allerheiligen und die Stadt Schaffhausen eine ähnliche Übereinkunft über die Benutzung des klostereigenen Steinbruchs im Urwerf. Das Kloster erlaubte den Bruch von Steinen für städtische Bauvorhaben wie auch für Bauten der Stadtbürger.²⁰⁰⁵ Die gute Versorgung der Stadt Schaffhausen mit in der Nähe liegenden Steinbrüchen lobte noch um 1600 der Chronist Rüeger.²⁰⁰⁶

Im übrigen spielte die Wiederverwertung von bereits verbautem und wieder abgebrochenem Baumaterial im Spätmittelalter wie auch in der frühen Neuzeit eine grosse Rolle:

2003 BÄNTELI, Bilder, S. 24. Es gibt auch schriftliche Belege, welche die Rekultivierung des Gebietes südlich des Herrenackers nachweisen: Als Abt Jakob von Allerheiligen 1335 das Haus zur Glocke Uolrich dem Gloggener als Zinseigen übergibt, muss dieser versprechen, den ihm ebenfalls vom Kloster übergebenen Garten in der Neustadt, welchen er als Steinbruch nutzte, wieder in einen Garten umzuwandeln (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 572). Die entscheidende Stelle ist abgedruckt bei Rüeger I, S. 370, Anm. 4 und lautet: »Und won der selbe Uolrich den vorgenanten halben mut kernen unz her gegeben het jerlich von dem garten, der och únsér aigen ist, lit in der Núwenstatt zwúschent ... des Gigers und ... der Wiehsérinen garten, da er stain gruob, so lassen wir in und sin erben des selben zins ledig von dem garten, won er den zins het gesetzt uf das vorgenant hus, als vor geschriben ist. Och sol er und Hug sin bruoder us der staingruob wider ainen garten machen.«

2004 Laut Rüeger werden ein vorderer und ein hinterer Steinbruch im Mühlental erstmals im Jahre 1315 erwähnt (RÜEGER I, S. 397).

2005 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1079, abgedruckt in SSRQ SH 1, Nr. 111, S. 197f. Im gleichen Vertrag verpflichtete sich die Stadt auf öffentliche Kosten das äussere Mühlentor samt einer Mauer zu errichten: »Es ist och me berett, daz wir von únsér gemainer statt wegen ain tor setzen und ain mur machen súllen vor der usseresten múli in Urwerf von dem wasser untz an den velsen des stainbruchs under den wingarten aune der herren schaden, und sólen daz tuon dar umb, das únsérú statt und die múlinan dester sicher siien.« (Ebd., S. 198).

2006 RÜEGER I, S. 127: »Es hat ouch dise stat einen gar guoten, kostlichen und grossen schatz und verrat an steinen und steinbrúchen zuo dem gebúwen gmeiner stat und burgerschaft, derglichen man nit bald so nach bi einer stat findt. Und dise stein sind wiß wie wilder marmel, wir heissend si merteils mur- und kalchstein, darum daß man si nit nun zum muren, sonder ouch zum kalch, denselben daruß zuobrennen, brucht. Ia an guotem leim oder lát hat die stat keinen mangel, ziegel zebrennen. Darum dann unser stat nit vergebens es an stattlichen gebúwen vilen stetten vortuot.«

Selbst zu Beginn des 19. Jahrhunderts missbrauchten einzelne Bürger Schaffhausens die Festung Munot als Steinbruch.²⁰⁰⁷

Von ebenso grosser Bedeutung war die ausreichende Zulieferung von Ziegeln. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts gab der Schaffhauser Rat eine vor dem Mühlentor am Rhein gelegene Ziegelhütte jeweils als Erblehen aus: Im 1461 mit dem Ziegler Georg Hön abgeschlossenen Vertrag wurden die Pflichten und Leistungen zwischen den beiden Vertragspartnern genau geregelt: Die Stadt verpflichtete sich die Kosten für die Aufrichtung der Hütte zu übernehmen, während Georg Hön das Dach und die Inneneinrichtung finanzierte. Auch die Kosten für die Ausbesserung des Kalkofens und für die Errichtung einer speziellen Mauer bei der Ziegelhütte sollte Hön übernehmen. Ein wichtiger Punkt im Vertrag waren die Preisvereinbarungen über die an das städtische Bauamt und die Schaffhauser Bürger zu liefernden Ziegeleiprodukte. Hön räumte vertraglich ein, falls er oder seine Erben sich »unredlich oder unendlich uff der hütte hielten« und »inen (dem Rat) nit eben oder fuglich da werend, so mögend sy (der Rat) uns davon stossen und die hütten dannet hin besetzen, wie sy denn bedungkt ir und iren gemainen statt.«²⁰⁰⁸ 1494 empfangen der Ziegler Hanns Hön und sein Sohn vom Rat die beim Mühlentor gelegene Ziegelhütte. Auch in diesem Vertrag wurden genaue Bedingungen festgelegt: Die Stadt verpflichtete sich, bauliche Ausbesserungen an der Ziegelhütte in eigenen Kosten machen zu lassen; die beiden Lehenempfänger versprachen dagegen, dass sie die Ziegelhütte »unzergenglich in tach, gemach unnd in gutten eren halltten unnd haben und ouch die wede versetzen noch verkouffen.« Als besondere Vergünstigung überliess die Stadt den beiden Ziegler das bei der Ziegelhütte im Stadtgraben wachsende Heu für die Zeit, in der sie die Ziegelei innehaben. Sie mussten sich aber dazu verpflichten, dass sie den Stadtgrabenabschnitt »ouch suber unnd in eren halltten sollen mit rumen unnd allen anndern notturfftigen dingen.« Auch erhielten die beiden Ziegler im Steinbruch einen speziellen Ort zugewiesen, wo sie Steine brechen und heimführen konnten. Dies sollte allerdings auf Kosten der beiden Lehenempfänger geschehen. Die beiden Ziegler mussten sich ausserdem dazu verpflichten, die Stadt und ihre Bürger immer mit genügend Ziegeln zu versorgen und keine Engpässe in der Baumaterialversorgung aufkommen zu lassen.²⁰⁰⁹ Wie schon im Vertrag von 1461 wurden auch hier Preisregelungen über die den Bürgern zu liefernden Bauprodukte getroffen. Ein Export von Ziegeleiprodukten war ohne Erlaubnis des Rates und der Bürgerschaft verboten. Wenn die beiden Ziegler Baumaterialien nach auswärts verkaufen wollten, so mussten sie dies zuerst dem städtischen Baumeister mitteilen und dessen Einverständnis einholen.²⁰¹⁰ Auch in anderen spätmittelalterlichen Städten lässt sich eine solche restriktive Exportpolitik von Baumaterialien feststellen. In erster Linie war der Rat an einer aus-

2007 SCHIB, Geschichte, S. 462. Allgemein zum Recycling verschiedenster Materialien in der mittelalterlichen Mangelgesellschaft: PADBERG, Oase aus Stein, S. 46 f.

2008 Stadtarchiv Schaffhausen, A I Urkunden, Nr. 1221.

2009 »Zuo dem so söllen wir die hütten bewerben mit zieglen und nit ansatz laussen / also das die gemellten unnsere herren und ir gemain stat des nutz und wir ere haben.« (Stadtarchiv Schaffhausen, A I Urkunden, Nr. 1222).

2010 Ebd.

reichenden Versorgung der eigenen Stadt mit Baumaterialien interessiert.²⁰¹¹ Ähnlich wie schon im Vertrag von 1461 behielt sich der Rat vor, die beiden Ziegler bei Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen zu entlassen.²⁰¹² 1512 kaufte die Stadt eine weitere, in der Grub am Rhein gelegene Ziegelhütte um 47 fl rh. vom Ziegler Wilhelm Löli und seiner Ehefrau Magdalena.²⁰¹³ Eine spezielle Zieglerordnung wurde 1481 erlassen, in der auch einzelne Preise für die Bauprodukte festgesetzt wurden.²⁰¹⁴ Die Qualität der hergestellten Produkte wurde dabei durch die städtischen Bausachverständigen geprüft.²⁰¹⁵

| Preise für Baumaterialien aus der Ziegelei in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ²⁰¹⁶ | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|--------|------------|
| | 1461 | 1481 | 1494 |
| 1000 ziegel undertach | 2 lb h | 2 lb h | 2 lb 1 ß h |
| 1000 ziegel obertach | 30 ß h | 30 ß h | 31 ß h |
| 100 murstain und die grossen besetzstain | 6 ß h | 6 ß h | |
| 1000 fladttach | | | 3 ½ lb h |
| 1000 murstain | | | 3 lb h |
| 1000 besetzstain | | | 3 lb h |
| 100 kleine »blatten« | 5 ß h | 5 ß h | |
| 1 Fuder Kalk | 10 ß h | 10 ß h | 12 ß h |

Wie aus der obigen Tabelle hervorgeht, blieben die Preise für Ziegeleiprodukte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ziemlich konstant. Am stärksten stiegen die Preise für Kalk.

Durch die Vergabe von der Stadt gehörenden Ziegelhütten zu Erblehen bzw. durch

2011 Vor allem für den norddeutschen Bereich wurde die restriktive Baumaterialexportpolitik durch die Städte ausführlich durch SANDER-BERKE, Baustoffversorgung, S. 164–166, untersucht.

2012 »Und wo wir die hütten wie hievor staut nit búwtent, die in eren hielten unnd bewurben und den zug geben wie dann hievor stat / in welchem stuck sich das befind, so haben sy macht unnd gewalt zuo der hütten ze griffen, die zuo iren handen ze nämmen unnd damit ze thün und ze laussen nach irem gefallen / oune unnsrer beder irrung unnd intrag unnd ouch also das sy unns darumb und dafür gar nichtzit ze thünd schuldig noch pflichtig sin sollen.« (Stadtarchiv Schaffhausen, A I Urkunden, Nr. 1222).

2013 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 3983. Der abgekaufte Besitz umfasste die Ziegelhütte »mit sampt der hofstatt und dem gartte(n) mitt dem brenoffen, die mödel, schindl(e)n und britten und allem dem, so darin und dartzuo gehordt und wie wir dan die von unserem vatter und sweher erkoufft haben zuo Schaffhausen in der statt in der Gruob am Rin gelegen.« Jährlich mussten von diesem Besitz 4 fl Zins an den Spital gezahlt werden.

2014 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 2, fol. 44r–44v.

2015 Ebd., fol. 44r: »... als digk sy (die Ziegler) ainen brand usziehen, das si davon nichtzit usgeben söl- len, der bumaister, der statt werchmaister, der murer oder der statt ziegel tegk(er) haben denn den besehen und söl- len si dem mur(er) oder dem ziegler davon den lon geben.«

2016 Preisangaben in Stadtarchiv Schaffhausen, A I Urkunden, Nr. 1221 u. 1222 für die Jahre 1461 und 1494; Preise für 1481 in Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 2, fol. 44r.

die Verpachtung derselben, wählte der Rat den kostengünstigsten Weg: Wie Untersuchungen aus dem norddeutschen Bereich zeigen, wurden Gewinne durch in städtischer Eigenwirtschaft betriebene Ziegeleien nur selten erwirtschaftet. Im Gegensatz hierzu konnten Stadtverwaltungen ihren Stadthaushalt entlasten, wenn sie die stadteigenen Ziegeleien verpachteten; denn die Kosten für die in der Ziegelei Beschäftigten, die Werkzeuge, der Gebäudeunterhalt, die Rohmaterialbeschaffung und die Brennstoffzulieferung wurden durch die Ziegeleipächter getragen. Die Pächter mussten profitorientiert produzieren, wobei der Rat verbindliche Preise und Qualitätsvorschriften für die Baumaterialien vorgab.²⁰¹⁷

Um die Kosten für grössere Bauvorhaben zu senken, wurde verschiedentlich die Stadtbevölkerung zu Fronarbeiten verpflichtet.²⁰¹⁸ Allerdings konnte diese zumeist nur einfache, wenig anspruchsvolle Arbeiten ausführen wie z. B. Grabenarbeiten oder den Transport von Baumaterial zu den Baustellen. Noch im 16. Jahrhundert wurden gelegentlich solche Fronarbeiten von den Stadtbürgern verlangt. Der Jerusalempilger Hans Stockar berichtet von einer solchen Fronarbeit anlässlich der Erweiterung und Vertiefung eines Grabens beim Unot, dem Vorläuferturm der Festung Munot, im Jahre 1524: »Uff die zitt Simon und Jude must ich uff dem Emersperg luren und min zunftgeselen und hattend ubel zitt und grubend ain loch dur den berg und hattend piffen und dromen darzuch von der statt, und must von alen zünften und gieng umer, must rich und arm dran werken, pffaffen und liegen, da ward niemas geschonatt ain dis(em) berg; und wen ain richer nit werken wott, so moch(t) er ain knecht hian und must selber och darby sin und must zulugen, das es recht zugiang, und red(lich machen).«²⁰¹⁹ Nicht nur die städtische Einwohnerschaft weltlichen Standes, auch der in der Stadt ansässige Klerus wurde also zu Fronarbeit für die im öffentlichen Interesse erstellten Bauten verpflichtet. Diese Pflicht des Klerus war allerdings nicht unbestritten; Konflikte hierzu flammten immer wieder auf: So weigerten sich etwa die Nonnen von St. Agnes jahrelang ihren Beitrag in Höhe von 39 lb h an den Ausbau des Friedhofs nördlich der Stadtkirche St. Johann zu leisten. 1453 wurde dieser Streit schliesslich durch ein Schiedsgericht beigelegt und die Nonnen versprachen, den schuldigen Betrag zu zahlen.²⁰²⁰

Auch die städtische Wasserversorgung verursachte immer wieder grössere Ausgaben.²⁰²¹ Im 15. Jahrhundert bestanden die Brunnen noch grösstenteils aus hölzernen Bestandteilen, welche wenig beständig waren und immer wieder Reparaturen nötig machten.

2017 SANDER-BERKE, Baustoffversorgung, S. 46.

2018 Allgemein zur Verpflichtung der Stadtbevölkerung zu Fronarbeiten vor allem an den Stadtbefestigungen im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit BURMEISTER, Finanzierung und Organisation, S. 204 f.

2019 STOCKAR, Jerusalemfahrt, S. 102 f.

2020 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 3200. Aus der gleichen Urkunde erfahren wir, dass der Abt des Klosters Allerheiligen seinen finanziellen Beitrag an die Stadtkasse zur Erweiterung des Friedhofs schon vor längerer Zeit beglichen hatte.

2021 Allgemein zur Wasserversorgung in spätmittelalterlichen Städten: DIRLMEIER, Kommunalpolitische Zuständigkeiten, S. 131–139; zur Wasserversorgung in Schaffhausen: RÜEDI, Brunnen und Brunnenwesen im alten Schaffhausen, Teil 1, S. 98–135, Teil 2, S. 196–239. 1495 unterhielt Schaffhausen insgesamt 15 öffentliche Brunnen (FRAUENFELDER, Kunstdenkmäler I, S. 62).

Erst im 16. Jahrhundert wurden Brunnen allgemein aus dem dauerhafteren und weniger reparaturanfälligen Werkmaterial Stein gebaut. Während Ende des 14. Jahrhunderts und zu Beginn des 15. Jahrhunderts eine leistungsfähige Wasserversorgung zum Prestigeobjekt spätmittelalterlicher Städte geworden war,²⁰²² wurden steinerne Brunnen im 16. Jahrhundert zu einem Repräsentationsobjekt städtischen Selbst- und Machtbewusstseins. Besondere finanzielle Aufwendung und Sorgfalt erforderte die Zuleitung des Wassers von den Brunnenstuben zu den einzelnen Brunnen mittels sogenannter »tücheln«, aus Holz verfertigte Wasserleitungen, welche immer wieder ersetzt werden mussten. Spezielle Regelungen wurden durch den Rat für die Wasserversorgung des ausserhalb der Stadtmauern gelegenen Steigquartiers getroffen: Eine ausreichende Wasserversorgung war besonders wichtig, befanden sich hier doch nicht nur Privathäuser, sondern auch das Sondersiechenhaus und der Spitalhof. Die Stadtkasse übernahm dabei nicht alle Kosten für die Wasserversorgung dieses nicht ummauerten Quartiers, sondern die Eigentümer der Privathäuser wie auch der Spital und das Sondersiechenhaus hatten ihren Beitrag zu zahlen.²⁰²³

Besondere Aufmerksamkeit wurde in spätmittelalterlichen Städten der Strassenpflasterung geschenkt. Während für das 13. Jahrhundert nur wenige Nachrichten über gepflasterte Strassen in einzelnen Städten vorliegen, werden solche Strassen im 14. Jahrhundert schon häufiger genannt. Im 15. Jahrhundert war das Pflastern von Strassen in städtischem Auftrag allgemein üblich geworden.²⁰²⁴ Jede Stadt, die etwas auf sich hielt, konnte hier nicht hintenanstehen. Mindestens ein Teil, wenn nicht die Hauptlast der Kosten musste von den Anliegern übernommen werden.²⁰²⁵ Erste Ausgaben für Strassenpflasterarbeiten tauchen in den Schaffhauser Rechnungen im Jahre 1430 auf. Damals wurden die Münster- und die Webergasse gepflastert. Der grösste Teil der Kosten wurde auch hier – wie es

2022 SABLONIER, Wasser und Wasserversorgung, S. 12.

2023 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 3, fol. 184v (»Der brunnen halb uff der Staig«): »Ist geordnet das man von gemainer statt geben sol abgangen düchel und alt zwingen, so sol der spittal die fuor und den costen so darüber gaut haben und was mit graben oder sölher ruher arbeit darüber gaut, sollen die Staiger tuon und was costen über den werchmaister, der den brunnen schlecht gaut, den sol gemain statt halb und die siechen den andern halb tail haben.« Diese Ordnung wurde in späterer Zeit gestrichen und abgeändert: »Ist geordnet das gemain statt den brunnen harin uff die Staig vom Ursprung layten, die tüchel und zwingen geben sollen und mitnamen ob alt tüchel und zwingen zuo den zyten, so man tüchel zuo legen notturtig vorhanden und die noch zuolegen guot sind, das die Staiger der benüügig sin. Ob aber der alten tüchel unnd zwingen nit vorhanden sind, sol man inn die nûw geben unnd sollen die Staiger graben und die siechen die tüchel schlagen laussen in irem costen. Es sollen ouch die siechen, ob si den brunnen by irem hüß haben wellen, den mit graben tücheln zwingen schlagen unnd sünst in allem irm costen vom brunnen dahin layten. Desselben gleichen, ob der spittal den in sinem hof och haben wil, sol er den och in sinem costen mit allen dingen wie die siechen und mitnamen von der tailung so underhalb der von Fulach trotten ist layten.« Hier wurde eine Ergänzung eingefügt: »Es ist den Staigern nachgelaussen, wenn si graben, daz inn der spital und siechen yeder ain knecht darzuo geben sollen. Actu(m) 4^{ta} p(os)t Jacobi a(nn)o etc. (14)95.« Weiter ergänzt wurde diese Ordnung vermutlich zu Beginn des 16. Jahrhunderts: »Unnd sol der spittal die tüchel so vil man dera vom Ursprung untz zum brunnen brucht untz zum brunen füren.«

2024 DIRLMEIER, Kommunalpolitische Zuständigkeiten, S. 143 f.

2025 Bei in Basel im Rechnungsjahr 1417/18 durchgeführten Pflasterarbeiten wurden durch die Stadt 1291 lb 13 ß 10 d (4,68 % des gesamten Stadthaushalts) aufgebracht, die Bürger zahlten 348 lb 2 ½ ß (HARMS, Stadthaushalt Basels, Bd. 1, S. 87, Z. 59 ff.; Bd. 2, S. 135, Z. 74–80).

scheint – von den Bewohnern der beiden Gassen übernommen, wobei die Stadt das Geld vermutlich vorgeschossen hatte.²⁰²⁶ Ein im Staatsarchiv Schaffhausen überlieferter Rodel gibt nähere Auskunft über die Pflasterarbeiten und die Kostenbeteiligung der Anlieger der Webergasse: Diese hatten je nach Länge der Strassenfront ihrer Liegenschaft, Kostenanteile zu übernehmen. Meister Niclaus, der mit den Pflasterarbeiten betraute Handwerker, mass dabei die Länge der insgesamt zu besetzenden Webergasse aus, wobei er auf 60 »ruoten« (Ruten) kam. Im Rodel wurden nun die Namen der einzelnen Hausbesitzer notiert mitsamt der Länge ihrer an die Gasse anstossenden Liegenschaften. 45 Liegenschaften werden dabei erwähnt. Auch die Weberzunft musste für ihre in der Gasse gelegene Trinkstube²⁰²⁷ (Länge: 1 ½ »ruoten«) einen Beitrag leisten. Pro »ruot« waren 34 ß zu zahlen.²⁰²⁸ Mit gutem Grund dürfen wir annehmen, dass schon früher in Schaffhausen zumindest einzelne Gassen gepflastert waren, da die genannten Strassenzüge nicht die wichtigsten der Stadt waren. 1436 bis 1438 wurden ebenfalls grössere Pflasterungen in der Stadt vorgenommen, wofür in den Stadtrechnungen sogar eine spezielle Rubrik geführt wurde (»buw zü dem besetzen«). Wie aus den Stadtrechnungen dieser Jahre hervorgeht, wurde damals sogar ein spezieller Bauodel geführt, in welchen die einzelnen Pflasterausgaben genau verzeichnet wurden.²⁰²⁹ Leider hat sich dieser Bauodel nicht erhalten. Wenn in Schaffhausen grössere Pflasterarbeiten vorgenommen wurden, stellte die Stadt jeweils spezielle Pflasterarbeiter, die sogenannten »besetzer«, vertraglich fest ein.²⁰³⁰

Für die Errichtung öffentlicher Bauten bestand ein Enteignungsrecht des Rates gegenüber den Stadtbürgern. 1380 beschlossen Vogt und Rat, wenn die Stadt für den Strassen-, Mauer- oder Grabenbau oder für die Errichtung anderer notwendiger öffentlicher Bauten den Grund von Stadtbürgern benötige, solle dieser gegen eine angemessene Entschädigungszahlung enteignet werden können. Eine besondere Kommission aus vier Ratsmitgliedern sollte dabei den Wert des zu enteignenden Grundstückes bestimmen. Wenn sich diese Kommission über die Summe nicht einigen konnte, sollte der Vogt die entscheidende Stimme haben.²⁰³¹ Wohl aufgrund dieses Gesetzes kauften Bürgermeister und Rat im Jahre 1435 von Cuonrat Keller einen Weg durch sein Haus, »das gelegen ist an dem schutz-

2026 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 45 (1429/30), S. 68f.; S. 81, Rubrik »ausgeliehenes Geld«: »It(em) 68lb 16ß so(n)t die in der Münstergassen vom besetzen. It(em) 82lb sol úns die Webergassen vom besetzen.«

2027 Zum alten Zunfthaus der Weber FRAUENFELDER, Zunfthäuser, S. 188–190 und ders., Kunstdenkmäler I, S. 268f.

2028 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Scaphusia 108: Rodel in Oktavform, 5 unpaginierte Blätter mit neuzeitlicher Bleistiftnotiz, welche das falsche Datum 1422/23 angibt.

2029 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 67 (1438), S. 82.

2030 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 3, S. 115v: Anstellungsvertrag des Hans Benslin vom Kempten aus dem Jahre 1488.

2031 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 122, S. 69 (»Da man garten ald anders guotes bedarf zuo wegen ald gräben oder muran ald zuo solichen sachen.«) Aus einer Zusatznotiz im Stadtbuch geht hervor, dass diese Bestimmungen auch noch im Jahre 1543 in Gebrauch waren. BÄNTELI, Kanton Schaffhausen, S. 239 vermutet, dass der Erlass dieses Gesetzes im Zusammenhang mit dem Ausbau der Stadtbefestigung steht: Vom späten 14. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts entstand vor dem Stadtgraben der äussere Mauerring, dem ein zweiter Graben vorgelagert wurde.

thor«. Der Kaufpreis betrug 4 lb h.²⁰³² Ebenso erhielt der Mandacher im Rechnungsjahr 1412/13 11 lb als Entschädigung wegen des Baus des Kaufhauses, »als man sin mur brucht.«²⁰³³

Die besondere Sorge des Rates, dass durch Gärten oder durch Gewerbebetriebe die städtische Ringmauer wie die daran gelegenen Türme beschädigt werden könnten, veranlasste zu speziellen Einträgen im Stadtbuch, in denen die Besitzer der an den Stadtmauern gelegenen Liegenschaften zur Vorsicht gegenüber den öffentlichen Bauten verpflichtet wurden.²⁰³⁴ Aber auch die Stadt musste sich verpflichten, allfällige durch öffentliche Gebäude verursachte Schäden an Nachbarhäusern von Privateigentümern zu bezahlen.²⁰³⁵

Die folgende chronologische Liste von in öffentlichem Auftrag erstellten Bauten in Schaffhausen im 14. und 15. Jahrhundert erhebt keineswegs den Anspruch auf Vollständigkeit; zu ungenau sind oft die hauptsächlich in der Literatur gefundenen Angaben. Die Auflistung soll lediglich als Rahmen für die in dieser Zeit durch die öffentliche Hand getätigten Bauausgaben dienen:²⁰³⁶

- | | |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| um 1300 | Sekundärer Einbau von Wehrtürmen (Finsterwaldturm, Diebstürme? usw.), Erhöhung des bestehenden Mauerringes auf ca. 8 m und Bewehrung mit Zinnen.* |
| um 1350 | Ausbau der östlichen Befestigungsanlagen am Emmersberg (Flankenmauern, Unot 1360, Römerturm 1360), Erhöhung der Wehrmauer (ca. 11 m) mit zweitem Zinnenkranz versehen, Aufstockung |

2032 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 263, S. 158.

2033 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 11, S. 112. Das Haus des Mandachers (Haus zum Hecht) befand sich direkt neben dem Rathaus. 1382 schlossen Vogt und Rat von Schaffhausen mit Hainrich von Mandach einen Vertrag ab, »daz wir die mur an unserm Rathus ze Sch. ainhalb des egenanten Hainr. hus (zum Hecht) muren u. machen söllint ane sinen schaden, u. sol die tachtrouph uffin gan an der mur etc.« (zit. nach RÜEGER II, S. 861, Anm. 1).

2034 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 154, S. 88: Der Fischer Claus der Rot gen. Stökli und Hans Öning von Langwisen, die Besitzer eines am Emmersberg bei der städtischen Ringmauer gelegenen Weingartens, verpflichteten sich 1392 gegenüber Vogt und Rat der Stadt Schaffhausen, dass durch ihren Weingarten an den städtischen Befestigungen kein Schaden entstehen soll. Siehe auch ebd., Nr. 155, S. 89: »Wie man die badstuben bi dem obern thore in büwen halten sol, daz der statt ringgmure und turn und ouch Bernhartz Fritboltz hus da von kain gebrest uff stande in dehein wise aune gevärde.«

2035 In der Abschrift einer Urkunde von 1477 in Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 3, fol. 185r–185v regelten Bürgermeister und Rat, dass allfällige Schäden, welche durch »des tachwassers halb, so da gaut ab unserm rauthuß über das tach uff des von Mandachs huß so jetz die ersam frow Anna von Fulach, Cuonrat von Fulachs säligen wittwe« besitzt, durch die Stadtkasse bezahlt werden sollten. Schäden aber, welche »von alters wegen« entstünden, sollte »unser gemain statt unengolten sin und die von Fulach oder wer das huß innhaut, das über sich selbs machen.«

2036 Einzelne Angaben aus den Stadtrechnungen; die meisten Baudaten aus der Literatur: FRAUENFELDER, Kunstdenkmäler I; ders., Rathaus, S. 5–76; BÄNTELI, Die Baugeschichte, S. 21–90; ders., Baugeschichte der Schaffhauser Stadtbefestigung, S. 93–140. Die mit * bezeichneten Angaben beziehen sich auf tatsächlich in dieser Zeit errichtete Bauten. Die übrigen Angaben nennen das Jahr der Ersterwähnung des Bauwerkes, wobei man sich bewusst sein muss, dass zwischen Bau und Ersterwähnung unter Umständen eine lange Zeit verfließen kann.

| | |
|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | älterer Türme (Obertor, Finsterwaldturm), Entstehung mächtiger Türme (Schwabentor 1360), Miteinbezug des Turmes der St. Johannkirche in das städtische Hochwachtkonzept (1380–1420).* |
| 1379 | äusseres Mühlentor* |
| 1386 | Schutzgatter |
| 1391 | Kolbentor |
| 1396 | Inneres Rheintor |
| 1382–1412 | Bau des Rathauses* |
| 1414 | Unterer Diebsturm |
| 1420/30er Jahre | Strassenpflasterung* |
| 1445 | Fallgatter am Krautbad, Bollwerk beim Engelbrechtstor*, Ampelentörlein |
| 1454 | Mühlentor |
| nach 1480 | Neubau der nach einer Überschwemmung weggerissenen Rheinoder Feuerthalerbrücke* |
| 1486 | Schutzgatter |
| 1497 | Pulverturm* |
| Ende 15. Jhd. | Bau eines Zeughauses* |
| zw. 1461 u. 1513 | Aufstockung des Obertorturmes* |

Wie anhand der chronologischen Zusammenstellung der öffentlichen Bauten ersichtlich ist, wurden bereits während des 14. Jahrhunderts beträchtliche Finanzmittel für das Bauwesen aufgewendet. Hinweise für diese erhöhte Bautätigkeit finden sich auch in anderen Schaffhauser Quellen dieser Zeit. So erliessen wiederholt die österreichischen Herzöge den Schaffhausern in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die schuldige Stadtsteuer (40 Mark Silber) wegen grösserer Bauausgaben: 1362 wurde ihnen für sechs Jahre die Stadtsteuer erlassen wegen der grossen Auslagen für den »stattbuw« sowie wegen der Unterstützung, die sie den Österreichern beim Kriegszug gegen die Burg Grimmenstein gewährt hatten.²⁰³⁷ 1372 wurde die Stadt durch eine Brandkatastrophe schwer getroffen; neben den einzelnen Häusern der Stadtbewohner wurden vor allem die Stadtbefestigungen wie auch das Rathaus und die Stadtkirche St. Johann arg in Mitleidenschaft gezogen bzw. zerstört. Die österreichischen Herzöge erliessen daraufhin der Stadt die Steuer auf weitere fünf Jahre.²⁰³⁸ Erneut wurde ihr die Steuer im Februar 1387 durch Herzog Albrecht bis auf Widerruf erlassen. Das eingesparte Geld sollte wiederum der Ausbesserung der Stadtmauer und der Stadtgräben zugute kommen.²⁰³⁹ Ein halbes Jahr später wurde dieser Steuererlass auf vier Jahre beschränkt.²⁰⁴⁰ Mit dem Einsetzen der Aufzeichnung von Bauausgaben in

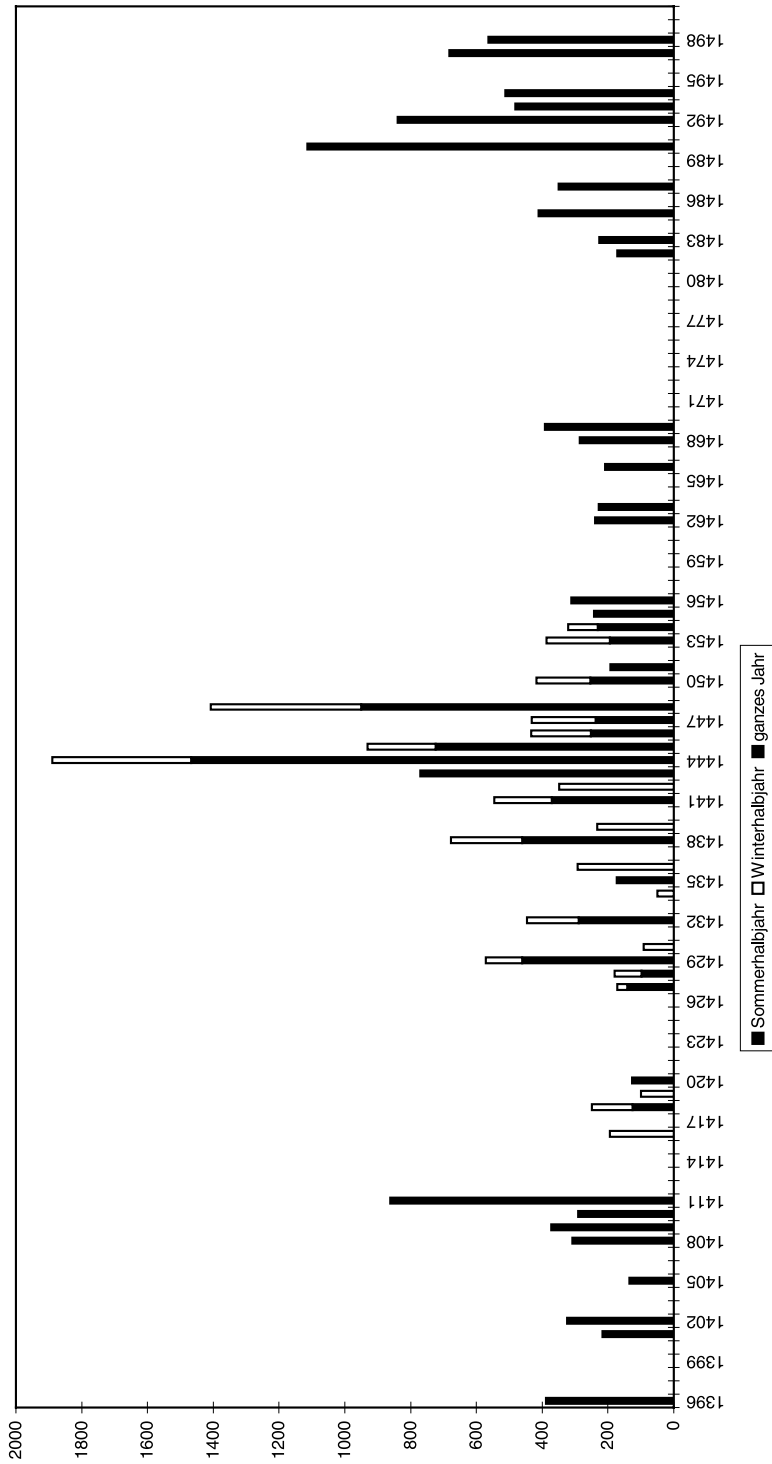
2037 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 884.

2038 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1011, SSRQ SH 1, Nr. 100, S. 182; zur damaligen Brandkatastrophe in Schaffhausen: BÄSCHLIN, Brand zu Schaffhausen, S. 153–171.

2039 SSRQ SH 1, Nr. 127b, S. 213.

2040 MOMMSEN, Schaffhausen unter österreichischen Pfandschaft, S. 371 vermutet, dass der Steuererlass eine Folge des Schockes der verlorenen Schlacht bei Sempach gewesen war und die Schaffhauser sich un-

Bausgaben in Schaffhausen 1396–1500 (in fl)



den Stadtrechnungen stehen wir bezüglich der städtischen Baukonjunktur auf sichererem Boden. Sie entwickelte sich im 15. Jahrhundert recht unterschiedlich. Von Jahr zu Jahr konnten die Bauausgaben beträchtlichen Schwankungen unterworfen sein. Perioden erhöhter Bautätigkeit wechselten mit Perioden verminderter städtischer Bauaktivität. Durchschnittlich wendeten die Schaffhauser während des 15. Jahrhunderts rund 8,7 % der städtischen Gesamtausgaben für den Bau auf.

Ein erster Spitzenwert wurde im Jahre 1411 erreicht (862,59 fl.). Die hohen Bauausgaben dieses Jahres standen vermutlich im Zusammenhang mit den Abschlussarbeiten am neuen Rathaus.²⁰⁴¹ Das Rathaus hatte als Ausdruck städtischen und bürgerlichen Selbst- und Repräsentationsbewusstseins grossen Symbolgehalt, in dessen bauliche und bisweilen auch künstlerische Ausgestaltung hohe Aufwendungen gemacht wurden.²⁰⁴² Ganz ähnlich wie in anderen Städten wurde auch in Schaffhausen ein Teil des Rathauses als Kaufhaus genutzt.²⁰⁴³ Laut den Angaben in den Stadtrechnungen wurden in den 1440er Jahren die höchsten baulichen Aufwendungen getätigt (1444: 1466,95 fl.; 1445: 930,28 fl.; 1448: 1407,72 fl.). In einzelnen Jahren dieses Jahrzehntes erreichten die Bauausgaben rund 25 % der städtischen Gesamtausgaben. Bedingt durch die schwierige politische Lage in dieser Zeit investierten die Schaffhauser verstärkt in den Ausbau ihrer Stadtbefestigung.²⁰⁴⁴ Ebenfalls eine erhöhte städtische Bautätigkeit lässt sich für den Bau in den 1490er Jahre erkennen. Soweit sich dies anhand der lückenhaft überlieferten Angaben in den Rechnungsbüchern ermitteln lässt, wurde in den Jahren nach 1415 bis um 1435 eher vermindert gebaut. Ebenfalls verhältnismässig niedrige Bauausgaben lassen sich für die 1450er und

mittelbar durch die siegreichen Eidgenossen bedroht fühlten, weshalb sie in dieser Zeit vermehrte Finanzmittel für den Ausbau der Stadtbefestigung aufwendeten.

2041 Zur Baugeschichte des Schaffhauser Rathauses: FRAUENFELDER, *Kunstdenkmäler I*, S. 214–223; ders., *Rathaus*, S. 5–76. Das erste Rathaus soll sich im Haus zum Tannenbaum, Sporengrasse 7 befunden haben. Das zweite Rathaus befand sich an der Vorgasse, der nachmaligen Schneiderstube (Schneidergang 7). Nachdem das dritte, heutige Rathaus (Rathausbogen 10) errichtet worden war, verkaufte die Stadt dieses Haus an die Schneiderzunft um 250 fl rh im Jahre 1414 (ebd., S. 9 f.). Laut einer Ordnung gegen Unruhen und Aufläufe von 1294 lässt sich vermuten, dass das Haus des Schultheissen vor der Errichtung eines eigentlichen Rathauses diese Funktion wahrnahm (SSRQ SH 1, Nr. 35, S. 56 f.). Auch aus anderen Städten ist dies bekannt: In Winterthur pflegte der Kleine Rat vor 1423 im Haus des Schultheissen zu tagen (KNÖPFLI, *Kunstgeschichte 2*, S. 405).

2042 Zur grossen Bedeutung des Rathauses vornehmlich in den Reichsstädten: BOECKMANN, *Stadt*, S. 125–149; ROECK, *Rathaus*, S. 93–114. Zu den Rathäusern im Bodenseeraum: KNÖPFLI, *Kunstgeschichte 2*, S. 405 ff.

2043 RÜEGER I, S. 363: »Under dem rathuß ist der schwibogen, dardurch man nit nun hin und wider gon kann, sonder er würt ouch in den iarmerkten von den krämeren, wie die louben uf dem rathuß von den tuochlütten genutzt, darunder feil zuhalten. Nebend dem schwibogen und ouch under dem rathuß ist das koufhuß, in dem man alle merkt das korn und ander getreid feil hat.« Zur Nutzung des Schaffhauser Rathauses als Kaufhaus allgemein: FRAUENFELDER, *Rathaus*, S. 23.

2044 Auch im spätmittelalterlichen Schaffhausen lässt sich wie bei anderen Städten ein wenig präventiver Ausbau der Stadtbefestigung feststellen: Häufig bauten die Kommunen ihre Stadtbefestigung erst bei unmittelbarer militärischer Bedrohung durch äussere Feinde aus oder verbesserten mögliche Schwachstellen in der Stadtbefestigung nach durchstandener Gefahr. Ein eindrückliches Beispiel hierfür bietet Nürnberg (SCHULTHEISS, *Baukosten Nürnberger Gebäude*, S. 282).

1460er Jahren feststellen. Der durch den hohen Schuldendienst auf das äusserste strapa-zierte Stadthaushalt liess in diesen Jahren kaum bauliche Investitionen grösseren Ausmas-ses zu. Zumeist lagen die baulichen Ausgaben in diesen Jahren verminderter Bautätigkeit zwischen 200–300 fl, was einem Anteil von 4–5 % an den jährlichen Gesamtausgaben ent-sprach.

Sehr deutlich zeigen die Jahre mit halbjährlicher Rechnungsführung die geringeren Bau- ausgaben des Winterhalbjahres gegenüber höheren im Sommerhalbjahr. Häufig machten die Ausgaben im Winterhalbjahr nur einen Drittel bis zur Hälfte derjenigen des Sommer- halbjahres aus. In der kälteren Jahreszeit wurde deutlich weniger gebaut wie auch die tägli- chen Arbeitszeiten der Bauarbeiter im Winter weitaus niedriger als im Sommer waren.²⁰⁴⁵

| Bauausgaben in Schaffhausen von 1396–1500 (in fl): | | | | | | | | | |
|----------------------------------------------------|---------------------|---------------------|--------|------------------------------------------------|------|---------------------|---------------------|---------|------------------------------------------------|
| | Sommer- halbjahr | Winter- halbjahr | Total | in % der städtischen Gesamt- ausgaben | | Sommer- halbjahr | Winter- halbjahr | Total | in % der städtischen Gesamt- ausgaben |
| 1396 | | | 388.24 | 10.93 | 1444 | 1466.95 | 422.97 | 1889.92 | 25.33 |
| 1397 | | | | | 1445 | 724.57 | 205.71 | 930.28 | |
| 1398 | | | | | 1446 | 252.50 | 181.14 | 433.64 | |
| 1399 | | | | | 1447 | 237.27 | 194.88 | 432.15 | 8.56 |
| 1400 | | | | | 1448 | 949.47 | 458.25 | 1407.72 | 25.78 |
| 1401 | | | 216.00 | 7.60 | 1449 | | | | |
| 1402 | | | 324.96 | 6.93 | 1450 | 253.26 | 163.85 | 417.11 | 3.90 |
| 1403 | | | | | 1451 | 193.38 | | | |
| 1404 | | | | | 1452 | | | | |
| 1405 | | | 135.56 | 2.22 | 1453 | 194.61 | 191.71 | 386.32 | 5.03 |
| 1406 | | | | | 1454 | 231.24 | 88.99 | 320.23 | 4.82 |
| 1407 | | | | | 1455 | | | 242.20 | 4.22 |
| 1408 | | | 308.33 | 9.18 | 1456 | | | 310.84 | 4.33 |
| 1409 | | | 371.89 | 4.77 | 1457 | | | | |
| 1410 | | | 291.32 | 8.45 | 1458 | | | | |
| 1411 | | | 862.59 | 9.94 | 1459 | | | | |
| 1412 | | | | | 1460 | | | | |
| 1413 | | | | | 1461 | | | | |
| 1414 | | | | | 1462 | | | 239.54 | 5.14 |
| 1415 | | | | | 1463 | | | 227.91 | 4.91 |
| 1416 | | 195.00 | | | 1464 | | | | |
| 1417 | | | | | 1465 | | | | |
| 1418 | 124.99 | 124.12 | 249.11 | 5.40 | 1466 | | | 209.26 | 4.45 |

2045 DIRLMEIER, Untersuchungen, S.134 gibt Beispiele für Bauarbeiter aus Nürnberg aus der Mitte des 15. Jahrhunderts an, wonach im Winter minimal 8 Stunden und im Sommer maximal 16 Stunden gearbeitet wurde. Nach Abzug der Pausen verbleiben 7–13 Stunden reine Arbeitszeit. Auch aus anderen Städten sind Arbeitstage von ähnlicher Dauer überliefert. Zu den jahreszeitlichen Schwankungen der Beschäftigten im spätmittelalterlichen Baugewerbe: Ebd., S.141–143.

| Bauausgaben in Schaffhausen von 1396–1500 (in fl): | | | | | | | | | |
|----------------------------------------------------|---------------------|---------------------|--------|------------------------------------------------|-----------------------------------|---------------------|---------------------|---------|------------------------------------------------|
| | Sommer- halbjahr | Winter- halbjahr | Total | in % der städtischen Gesamt- ausgaben | | Sommer- halbjahr | Winter- halbjahr | Total | in % der städtischen Gesamt- ausgaben |
| 1419 | | 99.03 | | | 1467 | | | | |
| 1420 | 126.67 | | | | 1468 | | | 285.02 | 5.19 |
| 1421 | | | | | 1469 | | | 391.53 | 4.96 |
| 1422 | | | | | Keine Stadtrechnungen überliefert | | | | |
| 1423 | | | | | 1480 | | | | |
| 1424 | | | | | 1481 | | | | |
| 1425 | | | | | 1482 | | | 171.59 | 3.08 |
| 1426 | | | | | 1483 | | | 226.88 | 5.61 |
| 1427 | 140.75 | 31.17 | 171.92 | | 1484 | | | | |
| 1428 | 97.43 | 82.46 | 179.89 | 1.83 | 1485 | | | 410.48 | |
| 1429 | 460.50 | 110.93 | 571.43 | 7.04 | 1486 | | | | |
| 1430 | | 91.50 | | | 1487 | | | 349.82 | 8.89 |
| 1431 | | | | | 1488 | | | | |
| 1432 | 288.51 | 158.01 | 446.52 | 7.93 | 1489 | | | | |
| 1433 | | | | | 1490 | | | 1113.75 | 24.61 |
| 1434 | 0 | 50.55 | 50.55 | 3.87 | 1491 | | | | |
| 1435 | 173.39 | | | | 1492 | | | 839.6 | 19.92 |
| 1436 | | 292.86 | | | 1493 | | | 481.31 | 11.72 |
| 1437 | | | | | 1494 | | | 512.83 | 12.56 |
| 1438 | 460.99 | 215.94 | 676.93 | 7.25 | 1495 | | | | |
| 1439 | | 232.97 | | | 1496 | | | | |
| 1440 | | | | | 1497 | | | 682.2 | 13.36 |
| 1441 | 370.49 | 175.75 | 546.24 | 9.11 | 1498 | | | 563.72 | 13.18 |
| 1442 | | 348.71 | | | 1499 | | | | |
| 1443 | 770.72 | | | | 1500 | | | | |

Die städtische Getreideversorgung

Normalerweise deckte der Getreideanbau rings um die Stadt den städtischen Bedarf vollständig.²⁰⁴⁶ Dabei wurde der städtische Getreidemarkt durch gesetzgeberische Massnahmen des Rates kontrolliert.²⁰⁴⁷ Oberstes Prinzip dieser Verordnungen war die ausreichende Versorgung der Stadtbevölkerung.²⁰⁴⁸ Zumindest indirekt bildeten solche obrigkeitlichen Massnahmen zur Steuerung der Lebensmittel- und Marktpolitik einen

2046 AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft, S. 47; SCHIB, Geschichte, S. 137.

2047 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 175, S. 99f. und diverse weitere Kornmarktordnungen.

2048 Allgemein zur Kontrolle des Getreidemarktes und Getreidehandels in den spätmittelalterlichen Städten des südwestdeutschen und schweizerischen Raumes: BOSCH, Kornhandel; v. RUNDSTEDT, Regelung.; DIRLMEIER, Lebensmittel- und Versorgungspolitik, S. 149–153 Zur Handhabung der Getreideversorgung im spätmittelalterlichen Basel: SCHOCH, Öffentliche Getreideversorgung, S. 48–67.

wichtigen Beitrag zur städtischen Sozial- und Armenpolitik und diente damit der Sicherung des inneren Friedens.²⁰⁴⁹ Obrigkeitliche Massnahmen zur Sicherung der städtischen Getreideversorgung lassen sich vor allem im Gefolge von eigentlichen Ernährungskrisen feststellen; prophylaktisch suchten die Ratsobrigkeiten künftigen Hungerkrisen mit verschiedenen Mitteln vorzubeugen.²⁰⁵⁰ Aber nicht nur lokal, auch überregional wurden immer wieder Versuche seitens verschiedener Herrschaftsträger unternommen, eine ausreichende Getreideversorgung zu sichern: So schlossen sich etwa im Teuerungsjahr 1433 verschiedene Städte des Bodenseeraumes, unter ihnen auch Schaffhausen, mit der Rittergesellschaft zu St. Jörgenschild zusammen, um die Teuerung von Getreide und Fleisch in der Region zu bekämpfen.²⁰⁵¹ Auch in späterer Zeit wurden immer wieder solche Massnahmen getroffen.²⁰⁵²

In guten Erntejahren konnte auch ein Überschuss erzielt werden wie beispielsweise im Jahre 1417, als Getreide aus städtischem Besitz nach Buchhorn am Bodensee, dem heutigen Friedrichshafen, ausgeführt werden konnte. Dies blieb aber eine Ausnahme, nicht zuletzt darum, weil die Stadt Schaffhausen während des 15. Jahrhunderts praktisch über kein eigenes Territorium verfügte (mit Ausnahme des Besitzes der städtischen Sozialinstitutionen), die eine eigene Getreideproduktion erlaubte oder aus dem Zehnten oder Renten in Naturalien bezogen wurden.

In Fehljahren wie beispielsweise 1437/38 musste Getreide auswärts auf städtische Kosten erworben werden. Damals wurde Getreide aus dem Elsass und aus Oberschwaben nach Schaffhausen importiert. Wie aus geschuldeten Kornrestanzen in den Stadtrechnungen hervorgeht, wurde das auswärts gekaufte Getreide an die städtische Bürgerschaft verkauft. Einem Teil der städtischen Bediensteten wurden die Löhne in Getreide ausgerichtet. Wegen dem Fehlen einiger Rechnungsbücher können über die städtischen Kornkäufe in der zweiten Hälfte der 1430er Jahre nur punktuelle Aussagen gemacht werden. Jedenfalls tauchen erstmals in der ersten Hälfte des Jahres 1437 Aufwendungen öffentlicher Finanzmittel für Kornkäufe auf. Fast 5 % der in dieser Finanzperiode getätigten Gesamtausgaben wurden für Getreidekäufe aufgewendet. Im folgenden Jahr 1438 verschlimmerte sich die Lage noch weiter: Über 1955 fl oder rund ein Fünftel der damaligen Gesamtausgaben wur-

2049 Vgl. v. HIPPEL, Armut, S. 11 f. Im allgemeinen lässt sich im Spätmittelalter nur ein geringer Zusammenhang zwischen Hungersnot und Revolten feststellen (GRAUS, Pest, S. 437). Eigentliche Hungerrevolten sind erst in der frühen Neuzeit vor allem in England und in Frankreich belegt, während im deutschsprachigen Raum solche Konflikte sich nur sehr selten finden lassen (v. HIPPEL, Armut, S. 63 f.). Zu Hungerrevolten im frühneuzeitlichen Frankreich: DELUMEAU, Angst im Abendland, S. 232 f.

2050 Siehe z. B. die obrigkeitlichen Massnahmen des spätmittelalterlichen Bern im Gefolge von Getreide- teuerungen bei MORGENTHALER, Teuerungen, S. 1–61 und WERMELINGER, Lebensmittelteuerungen.

2051 MONE, Fruchthandel, S. 395–403; SCHECK, Die politischen Bündnisse, S. 152–154. Dass solche Ordnungen auch in die Tat umgesetzt wurden, beweist der Fall des Diepold Hagendorn von Radolfzell, der 1434 im Städtchen Stein am Rhein eine Urfehde zu schwören hatte, weil er sich gegen die Ordnung zum St. Jörgenschild mit übergroßem Kornfürkauf vergangen hatte (Inventar, S. 93, J 911).

2052 Siehe z. B. die »Ordnung, deren sich die erbern stett Costantz, Überlingen, Lindow, Schafhusen, Ratolfzell und Stain in disem 1534. jar des kornkoufs halb mit ainander verglicht habent.« (FEGER/RÜSTER, Wirtschafts- und Gewererecht, Nr. 76, S. 86–89).

den für Getreidekäufe ausgegeben. Dabei verkaufte die Stadt Schaffhausen in diesen Krisenjahren Getreide auch an die Dörfer der näheren Umgebung. Dies belegen Zahlungen der beiden Dörfer Guntmadingen und Löhningen an die städtische Kasse für erhaltene 20 Mütt Kernen und 12 Mütt Roggen.²⁰⁵³

In der Folge scheint ein grosser Teil der städtischen Getreideversorgung auf die Stadtbürger abgewälzt worden zu sein: Ähnlich wie in den grösseren Städten Strassburg (erste Hälfte des 15. Jahrhunderts), Frankfurt am Main (1458, 1490) und Basel (1444) wurde auch in Schaffhausen in Notzeiten eine obrigkeitlich verordnete Bevorratung von bestimmten Getreidemengen befohlen, welche gestaffelt nach dem zu versteuernden Vermögen in den Privathaushalten eingelagert werden musste.²⁰⁵⁴ Aus dem Jahre 1442 hat sich im Steuerbuch eine solche Verordnung erhalten:²⁰⁵⁵

»Sum(ma) des korns so man sol haben warten XVII^c XXXX malt... [fehlt]
Es sol ein ieglicher der 400 marck od(er) darob hat 20 malter korns haben ze warten.
Welher 250 untz an 400 marck hat sol 10 mlr korns haben.
Welher 150 marck untz an 250 marck hat sol haben 5 mlr.
Von 80 marck untz an 150 marck 5 mt blos korns 2 ½ mlr.
Von d(er) marckzal untz an 80 marck 3 mt.
Von d(er) marckzal untz an 200 lb 1 malter korns.«

Insgesamt 1740 Malter Korn mussten verteilt je nach Vermögen der einzelnen Stadtbürger aufbewahrt werden. Pro Kopf der damaligen Stadtbevölkerung von ca. 3500 Personen kamen ungefähr 17,28 Liter aufzubewahrendes Korn. Mit einer solchen obrigkeitlich verordneten Getreidebevorratung in Privathaushalten konnten verschiedene Vorteile erzielt werden: Einerseits wurden die städtischen Finanzen weder mit hohen Ausgaben für auswärtige Kornkäufe belastet, andererseits mussten auch keine kostspieligen Kornhäuser errichtet werden. Ob solche Verordnungen schon vor den krisenhaften 1430er Jahren praktiziert oder erst als Folge davon geschaffen wurden, lässt sich aus den Quellen nicht erschliessen. Allerdings kann mit gutem Grund angenommen werden, dass der im Jahre 1442 obrigkeitlich verordnete Kornvorrat wohl kaum für eine lange Versorgung der Stadtbevölkerung in Notsituationen gereicht hätte. Dies ist auch aus anderen Städten überliefert: In Basel reichten die Getreidevorräte beispielsweise seit den 1470er Jahren für ein Viertel der Stadtbevölkerung aus; eine umfassende Vorsorge für die Gesamtbevölkerung Basels konnte erst im 16. Jahrhundert gewährleistet werden.²⁰⁵⁶

Eine kontinuierliche, durch die öffentliche Hand betriebene Kornvorratspolitik konnten sich im 15. Jahrhundert nur die grösseren Städte leisten, welche über eine gewisse Finanzkraft verfügten; die hierzu aufzuwendenden finanziellen Mittel überstiegen die Fi-

2053 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 68 (1439/40), S. 10, Rubrik »restantz korn«.

2054 Zur obrigkeitlich befohlenen privaten Vorratshaltung von Getreide in spätmittelalterlichen Städten: DIRLMEIER, Untersuchungen, S. 44–51.

2055 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 06.01, Bd. 27 (Steuerbuch 1442), S. 190.

2056 SCHOCH, Öffentliche Getreideversorgung, S. 62.

nanz- und Wirtschaftskraft der meisten anderen Städte in dieser Zeit.²⁰⁵⁷ Auch in Schaffhausen war dies nicht anders, wenn auch die städtische Kasse laut einer im Stadtbuch überlieferten Verordnung zumindest regulierend in den Getreidehandel eingreifen sollte: Das im städtischen Kaufhaus nicht verkaufte Getreide sollte durch die Stadtrechner aufgekauft werden, um es an einem der nächsten Markttage erneut anbieten zu können. Diese Massnahme wurde getroffen, um den Abfluss von Getreide aus der Stadt zu verhindern.²⁰⁵⁸

Auch 1467, in der unruhigen Zeit unmittelbar vor dem Waldshuterkrieg, wurde die Verantwortung für eine ausreichende Versorgung mit Lebensmitteln zumindest teilweise dem einzelnen Stadtbewohner überlassen: Auf Befehl des Grossen Rates sollten die Zunftmeister in den Zünften verkünden, dass sich jedermann mit ausreichenden Mengen von Lebensmitteln versorgen solle.²⁰⁵⁹ Um solches gewährleisten zu können, wurden allerdings auch noch begleitende Massnahmen getroffen: So wurden zwei spezielle Kornmeister durch den Rat ernannt. Ebenso sollte kein Korn mehr nach Zürich ausgeführt werden und den Dörfern »so der statt zugehoren« wurde verkündet, »das ir harin (in die Stadt) zü flochnen an garben.«²⁰⁶⁰

Im 16. Jahrhundert wurde schliesslich ein städtisches Kornamt geschaffen. Diesem wurden unter anderem die Lehenzinsen der städtischen Mühlen zugewiesen, nachdem diese 1524 entgültig in den Besitz der Stadt Schaffhausen übergegangen waren.²⁰⁶¹

2057 DIRLMEIER, Lebensmittel- und Versorgungspolitik, S. 149–153.

2058 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 175, S. 100. In Zürich scheint schon im 15. Jahrhundert eine relativ kostspielige Getreidevorrathaltungspolitik betrieben worden zu sein: 1427 beschlossen Bürgermeister, Räte und Zunftmeister, alle Jahre, wenn der Kornpreis am tiefsten steht, für 1000 Pfund oder 1000 Gulden Getreide aufzukaufen, um damit die Bürgerschaft der Stadt vor Teuerungen zu bewahren. Dabei sollte der Aufkauf wenn immer möglich auf fremden Märkten erfolgen. Im Falle, dass aber auf dem Zürcher Markte ein Getreideüberangebot herrschen würde, so sollte dieses aufgekauft werden, um so zu verhindern, dass fremde Fuhrleute den Zürcher Markt weniger gern befahren würden (Zürcher Stadtbücher II, S. 386, Nr. 217).

2059 Staatsarchiv Schaffhausen, RP I, S. 11: »Es sol sich ouch mengklich versehen, das er zü essen habe. Sollen die zunfftmaister in zunfft verkunde(n).«

2060 Ebd.

2061 Zum Übergang der Mühlen in den Besitz der Stadt bei WERNER, Vertrag von 1524, S. 58, 61 f. u. 77 f.; siehe auch STEINEGGER, Entwicklung des Schaffhauser Müllereigewerbes, S. 4f. Zur Bedeutung und den Aufgaben des Kornamtes für die städtische Getreidepolitik existieren keine Untersuchungen.

10. Die Finanzhaushalte der städtischen Sozialinstitutionen und der Kirchen und Kapellen

Im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts gelang dem Schaffhauser Rat die Durchsetzung einer weitgehenden Kontrolle über die Verwaltung und Rechnungsführung der städtischen Sozialinstitutionen wie auch über die Pfarr- und Leutkirche St. Johann. Ebenso wurden die Rechnungen einiger inner- und ausserhalb der Stadt gelegener Kapellen durch den Magistrat geprüft (St. Leonhardskapelle in Feuerthalen, Frauenkapelle auf dem Herrenacker, St. Wolfgangskapelle auf dem Ölberg). Diese sogenannte »Kommunalisierung« der Sozialstiftungen und kirchlichen Einrichtungen war in den spätmittelalterlichen Städten weit verbreitet: Die Städte fassten in zunehmenden Masse die Organisation des Fürsorgewesens als ihre Aufgabe auf.²⁰⁶²

Dank einem aus dem Ende des 15. Jahrhunderts überlieferten Amtleutenrechenbuch erhalten wir Einblick in die durch den Schaffhauser Magistrat geübte Praxis der Rechnungskontrolle (Quellenterminus: Wiederrechnung) über die sozialen und kirchlichen Institutionen der Stadt.²⁰⁶³ Natürlich liefern diese Aufzeichnungen nur fragmentarische Hinweise über die Haushaltsstruktur der einzelnen Institutionen und können ein vollwertig überliefertes Rechnungsbuch mit klarer Trennung der Einnahmen und Ausgaben wie auch der rubrikenmässigen Erfassung der einzelnen Einnahmen- und Ausgabenposten nicht ersetzen. Da aber in Schaffhausen alle spätmittelalterlichen Rechnungsaufzeichnungen dieser Institutionen verlorengegangen sind, bilden diese Wiederrechnungen die einzige Möglichkeit um Einblick in die finanziellen Grundlagen dieser Institutionen zu erhalten.

Im Rat wurde jeweils der Beschluss zur Rechnungskontrolle formell gefasst und die Mitglieder der Rechnungskontrollkommission bestimmt.²⁰⁶⁴

Bei den Sozialinstitutionen wie dem Spital, dem Sondersiechenhaus und dem Spendamt fand normalerweise jährlich eine Rechnungskontrolle statt. Einzig aus dem Pestjahr 1519 ist keine Abrechnung überliefert, obwohl zumindest eine Rechnungskontrolle für das Spend- und Sondersiechenamt stattgefunden haben muss.²⁰⁶⁵ Seuchenepidemien konnten

2062 Allgemein zur Kommunalisierung des Fürsorgewesens in den mittelalterlichen Städten: SACHSE/TENNSTEDT, *Geschichte der Armenfürsorge*, S. 30–35; GILOMEN-SCHENKEL, *Spitäler*, S. 24–32 (zusammenfassend für die Entwicklung auf dem Gebiet der heutigen Schweiz). Zur zunehmenden Einflussnahme der Städte auf kirchliche Institutionen: KIESSLING, *Bürgerliche Gesellschaft und Kirche*; SYDOW, *Stadt und Kirche*, S. 35–57; ders., *Bürgerschaft und Kirche*, S. 9–25; SCHMUGGE, *Stadt und Kirche*, S. 273–299.

2063 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Amtleutenrechenbuch 1493–1521.

2064 Siehe z. B. Staatsarchiv Schaffhausen, RP I, S. 14* (2 post Oculi 1469): »Ist erk(ennt) die rechnung im spyttal zuo nemen uff diensttag nechst, söl darzuo gon burgermaister am Stad, bed spittalpflieger, bed siechpflieger, Uolrich Trülleray und Burck(art) Payer.«

2065 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Amtleutenrechenbuch 1493–1521, S. 320: »Anno XV^c XVIII^{mo} uff sambstag vor (leer) so hannd Cuonratt Meyer alls ain amptman der spennd unnd Hainrich

grosse Einwirkungen auf die Verwaltungstätigkeit einer Stadt haben; die ganze Amtstätigkeit des Stadtrates wie auch der städtischen Amtleute wurde durch solche Seuchen gelähmt oder zumindest stark eingeschränkt.²⁰⁶⁶ Keine Rechnungskontrolle fand für die Elendenherberge während des Zeitraumes von 1493–1520 in den Jahren 1496, 1498, 1502, 1507 und 1519 statt. In den aufgezählten Jahren wurde auch keine Prüfung der Kirchenfabriksrechnung der Pfarr- und Leutkirche St. Johann durchgeführt. Bei den Kapellen fand eine Prüfung der Rechnung noch weitaus sporadischer statt:

| Rechnungskontrollen durch den Ratsausschuss bei den Kapellen im Zeitraum von 1493–1520: | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| | Jahre, in denen keine Rechnungskontrolle stattfand |
| St. Leonhardskapelle zu Feuerthalen | 1496, 1498, 1502, 1507, 1519 |
| St. Wolfgangskapelle auf dem Ölberg | 1496, 1498, 1502, 1505, 1507, 1508, 1513, 1515, 1516, 1519 |
| Frauenkapelle auf dem Herrenacker | 1493, 1494, 1496, 1497, 1498, 1501, 1502, 1507, 1519, 1520 |

Die Rechnungskontrollen der Amtleute und Pfleger vor der Ratskommission fanden zu verschiedenen Daten im Jahr statt: Zumeist zusammen wurden die Spend- und die Sondersiechenamtsrechnung häufig in der Woche vor oder nach dem Sonntag Letare (= 4. Fastensonntag) abgenommen; je nachdem konnte so das Datum der Rechnungsabnahme zwischen Ende Februar und Anfang April zu liegen kommen. In der Reihenfolge wurde zumeist die Spend- vor der Sondersiechenamtsrechnung von der Kommission abgenommen. Weitaus weniger genau festgelegt war das Datum der Rechnungskontrolle der Spitalrechnung. Trotzdem bürgerte es sich auch hier allmählich ein, dass diese Rechnungsabnahme entweder um den Palmsonntag oder um die Osterfeiertage stattfand. Die Rechnungen der Elendenherberge, der Pfarrkirche St. Johann wie auch der einzelnen Kapellen wurden ebenfalls zumeist zusammen am selben Tag durch die Ratskommission abgenommen. Hier hatte sich die Rechnungskontrolle um den Bartholomäustag (24. August) herum eingebürgert.²⁰⁶⁷

Schoup als ain amptman der armen sondersiechen rechnung gebenn in gegenwürttikait baider bürgermeister Hannsen Zieglers unnd Hannsen Payers, baider rechner Ludwig von Fülachs unnd Hannsen Töubers, von dem ratt darzü verordnet m(aister) Hanns Low, Hanns Keller, Hanns Vögely und Premingiuß Affenstetter unnd ist dises Cunratte(n) Meyers unnd der spennd innämen gewäsen.

Ingenommen an gelt« Hier bricht der Schreiber unvermittelt ab.

²⁰⁶⁶ Dies zeigen weitere Beispiele aus dem Schaffhausen des 16. und 17. Jahrhunderts: So wurden beispielsweise Behebjahre, in denen jedermanns Vermögen zum Zwecke der Steuererhebung neu eingeschätzt wurde, wegen der in der Stadt herrschenden Pest verschoben (1564, 1611/12) (SCHMUKI, Steuern, S. 380, Anm. 81). Allgemein zum lähmenden Einfluss von Seuchen auf die Verwaltungstätigkeit in den spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten: BERGDOLT, Der schwarze Tod, S. 183–190 und DELUMEAU, Angst im Abendland, S. 154–165.

²⁰⁶⁷ Gewöhnlich galt der Bartholomäustag als Datum der Schaffhauser Kirchweih; beliebt war dieses Datum aber auch als Zahlungstermin (STEINEGGER, Zunftanlässe, S. 122). An diesem Datum fand jeweils ein Jahrmarkt statt, der sogenannte Bartholomäusmarkt (AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft, S. 148).

Ausserordentliche Rechnungsabnahmen zu abweichenden Daten fanden nur beim Tode oder beim Rücktritt eines Amtmannes statt. Der abtretende Amtmann oder aber ein Vertreter des verstorbenen Amtmannes hatte dann vor der Ratskommission, den zuständigen Pflegern und dem neu antretenden Amtmann über die seit der letzten Wiederrechnung gemachten Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abzulegen. Dabei wurden Einnahmen und Ausgaben gegeneinander aufgerechnet und festgestellt, ob der zurücktretende Amtmann noch Schulden gegenüber seinem von ihm verwalteten Amt hatte. Das Bargeld wurde dann dem neuen Amtmann übergeben. Festgestellt wurden jeweils auch die dem Amt zustehenden schuldigen Restanzen.

Neben den Amtleuten und den jeweils zuständigen Pflegern fand die Rechnungslegung häufig vor dem Ober- und dem Unterbürgermeister, einem oder zumeist beiden Rechnern und speziellen Verordneten des Rates statt. Auch die Teilnahme des Stadtschreibers ist vor allem bei den Spend- und Sondersiechenrechnungen wie auch bei der Abnahme der Spitalrechnung in verschiedenen Jahren belegt. Die Beziehung der Stadtrechner zu diesen Wiederrechnungen war ganz natürlich, waren sie doch die eigentlichen Finanzspezialisten innerhalb der Stadt; ebenso stand die Stadtkasse immer wieder in mehr oder weniger intensivem finanziellen Kontakt mit den einzelnen Sozialinstitutionen.²⁰⁶⁸

»Anno etc. 1509 uff dornstag vor Johanneß Bapptisten tag haut Peter Moltz spittalmeister sidt der nächstenn rechnung umb sin innämen unnd außgeben geschächenn rechnung geben inn gegenwirtigkait baiden herren burgermaistern Hannsen Trullerey unnd Cúnratenn Barthern, baiden pflägern Cúnrat Waldkirch Rúger im Thurn, baiden siechen pflägern Hainrich Schalck Gilg Schmid, baiden rechnern Hanns Zieglers Hanns Bischoffs unnd darzú Cúnrat am Stad Hanns Rudolff unnd Hans Maisenlock von ainem raut darzú verordnet sind.«²⁰⁶⁹

Im Jahre 1500 werden als spezielle Verordnete, die sogenannten »fünfften«, zur Abnahme der Kirchenrechnung von St. Johann abgeordnet.²⁰⁷⁰ Inwiefern und ob überhaupt diese Spezialkommission eine Art Vorform des seit den 1530er Jahren offiziell auftretenden Geheimrates war,²⁰⁷¹ müssten genauere Untersuchungen zur Politik und Zusammensetzung des Schaffhauser Rates in dieser Zeit zeigen.

2068 Im spätmittelalterlichen Luzern überprüften jeweils die Stadtrechner als zentrale Rechnungsbehörde ebenfalls die Rechnungen der halböffentlichen Sozialinstitutionen (Spital, Spendamt, Siechenhaus Senti) (KÖRNER, Luzerner Staatsfinanzen, S. 33 f.).

2069 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Amtleutenrechenbuch 1493–1521, S. 201.

2070 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Amtleutenrechenbuch 1493–1521, S. 80: »Anno 1500 uff dornstag nach Margrethe hatt her Hanns Müller alß ain pflager der kilchen zu Sanndt Johans rechnung geben umb sin innemen unnd außgeben deß verganngnen jars in byweß Hannsen Zieglers unnd Hannß Rudolffs der alten unnd Conradten Tobers des nüwen pflägers unnd ouch in gegenwirtigkait der funfften diß jars.«

2071 Zum Geheimen Rat in Schaffhausen: FABIAN, Geheime Räte, S. 441–493. Siehe auch SCHMUKI, Steuern, S. 44 f., der feststellt, dass sich der Geheime Rat »im 17. Jahrhundert zur wichtigsten Behörde des Staates entwickelt, die faktisch den gesamten Staatsapparat kontrollierte.«

Über den Ablauf der Rechnungskontrolle geben die überlieferten Rechnungen nur wenig Einblick. Ins Amtleutenrechenbuch notiert wurden jeweils nur die Gesamteinnahmen zusammen mit dem von der letzten Wiederrechnung stammenden Recess wie auch die Gesamtausgaben. Diese beiden Summen wurden dann gegeneinander aufgerechnet und die Differenz ebenfalls im Buch notiert. Beim Spital wie auch dem Spend- und Sondersiechenamt wurde mit den Naturaleinkünften- und Naturalausgaben (Getreide, Wein) in gleicher Weise verfahren. Am Beispiel der Kernenabrechnung des Heiliggeistspitals für das Jahr 1496 soll dies kurz demonstriert werden:

«Kernen ingenomen mit dem verndrigen recess
 198 müt 2 f(ier)tal 1 f(ier)l(ing)
 kernen ußgen
 148 müt
 húr im kasten 26 müt 2 f(ier)tal
 brist 24 müt 1 fierl(ing).«²⁰⁷²

Es wurden also gleich wie beim Geld die jeweiligen Naturaleinkünfte wie -ausgaben notiert. Dann wurde festgestellt, wieviel effektiv »im kasten«, also im Speicher war, und dann die Differenz (»brist«) zwischen dem Soll und dem Haben ausgerechnet und notiert. Verantwortlich für diesen Abgang an Getreide waren hauptsächlich wohl die sogenannte »schwainung« wie auch eventuell der Mäusefrass. Bei der »schwainung« bzw. »schwynung« handelt es sich um den natürlichen Gewichts- und Volumenverlust, welches Getreide durch Eintrocknen im Getreidekasten erleidet.²⁰⁷³ Schwieriger war die Feststellung des lagerungsbedingten Abganges beim Wein, weswegen bisweilen während mehrerer Jahre keine »schwainung« abgezogen und verbucht wurde. Der Abgang an Wein konnte teilweise recht beträchtlich sein: Beispielsweise wurde bei der Spitalabrechnung von 1516 festgestellt, dass sich »hur im ker« (Keller) 475 Saum Wein befanden. Zum Abzug wegen »schwainung« wurden für zwei Jahre insgesamt um 16 Saum Wein gebracht.²⁰⁷⁴

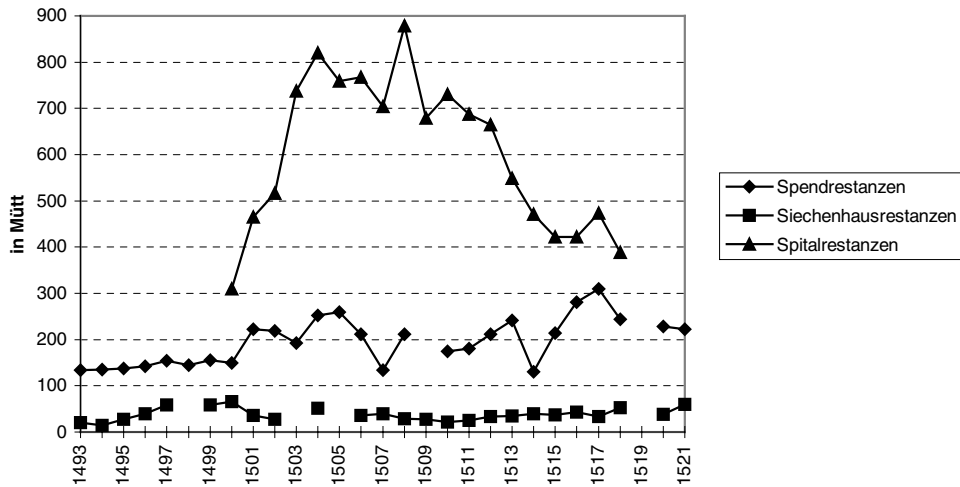
Ausführlich notiert wurden jeweils auch die den einzelnen Institutionen zustehenden Restanzen an Geld- wie an Naturaleinkünften. Diese mussten eine ausgedehnte Restanzenbuchhaltung führen, da die Zinspflichtigen häufig ihre jährlich zu zahlenden Geld- oder Naturalzinsen schuldig blieben. Deutlich zeigt dies etwa die Kernenrestanzenbuchhaltung des Heiliggeistspitals, des Spendamtes und des Sondersiechenhauses in den Jahren 1493–1521:

2072 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Amtleutenrechenbuch 1493–1521, S. 44.

2073 Allgemein zur »schwainung« und den buchungstechnischen Schwierigkeiten, welche dieses Problem in den spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Wirtschaften aufwarf, bei KÖPPEL, Von der Äbtissin zu den gnädigen Herren, S. 622f.

2074 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Amtleutenrechenbuch 1493–1521, S. 289.

Restanzen an Kernen im Heiliggeistspital, Spendamt und
Sondersiechenhaus 1493–1521 (gerundet auf Mütt)



Vor allem der Spital hatte umfangreiche Kernenrestanzen in den Jahren 1504 und 1508; aber auch die anderen Sozialinstitutionen hatten z. T. beträchtliche Forderungen an Zinsrestanzen. Ein Grund für diese Rückstände lässt sich in den Quellen nicht erkennen; vermutlich dürften sie aber mit schlechten Ernteergebnissen zusammenhängen.

Insgesamt gesehen geben die in den Amtleutenrechenbüchern überlieferten Rechnungen nur einen sehr oberflächlichen Einblick in das Funktionieren wie auch die Zusammensetzung des Finanzhaushaltes der einzelnen Sozialinstitutionen und der kirchlichen Einrichtungen. Trotzdem ist aber eine Auswertung dieser Bücher durchaus gerechtfertigt, da einzig sie – bedingt durch das Fehlen des übrigen Verwaltungsschriftgutes – praktischen Einblick in den Verwaltungsalltag dieser Institutionen des spätmittelalterlichen Schaffhausens bieten.

11. Städtische Sozialpolitik

Bekanntlich spielten innerhalb der Schaffhauser Stadtrechnungen eigentliche Sozialausgaben eine absolut untergeordnete Rolle. Schaffhausen bildete hier keine Ausnahme: Auch in Stadtrechnungen anderer spätmittelalterlicher Städte finden sich nur wenige Aufwendungen für Soziales. Dies hiess nun aber nicht, dass spätmittelalterliche Städte auf diesem Gebiet nicht tätig waren bzw. dass kein Handlungsbedarf auf öffentlicher Seite bestand. Zwar war sowohl die Altersfürsorge wie auch die Gesundheitsversorgung vom Mittelalter bis weit in die Neuzeit eine weitgehend auf familiärer und zünftischer Basis organisierte Angelegenheit; vor allem die ältere Forschung betonte aber auch die grosse Bedeutung der Klöster wie allgemein der Kirche für die Armenpflege.²⁰⁷⁵ Neuere Untersuchungen zeigen aber, dass die Bedeutung der Kirche in der Fürsorgetätigkeit bei weitem nicht so gross war.²⁰⁷⁶ Die auf familiärer Basis organisierte Alters- und Gesundheitsversorgung reichte in der zunehmenden Anonymisierung der sozialen Beziehungen innerhalb der Städte nicht mehr aus, um sämtliche Glieder der Gesellschaft zu erreichen. Neue Institutionen für die Fürsorgetätigkeit wurden deshalb von den Städten geschaffen (Spitäler, Leprosorien, Elendenherbergen etc.). Dies war ein fortdauernder Prozess, der sich über das Mittelalter bis in die Neuzeit fortsetzte: Je nach Bedürfnissen der Zeit wurden soziale Aufgaben bereits bestehender Institutionen ausgeschieden und in die Verantwortung neugeschaffener Einrichtungen übergeben. Auf diese Weise hatte sich eine ausserhalb des eigentlichen Stadthaushaltes organisierte Sozialfürsorge allmählich etabliert.²⁰⁷⁷

Neben der ausreichenden Versorgung der Stadtbevölkerung mit Lebensmitteln spielte diese durch den Rat organisierte obrigkeitliche Sozialpolitik (Wohlfahrtspolitik und Armenfürsorge) eine zentrale Rolle für den inneren Frieden in den spätmittelalterlichen Städten.²⁰⁷⁸ In diesen war eine bisweilen geradezu irrationale Furcht vor innerstädtischen Unruhen und Aufständen angezettelt durch unzufriedene Arme und Bettler weit verbreitet, weshalb sich die Ratsobrigkeiten zunehmend veranlasst sahen, vorbeugende Massnahmen in diesem Bereich zu treffen.²⁰⁷⁹

2075 MOLLAT, Armen, S. 48 ff.

2076 Siehe hierzu weiter unten S. 487–489.

2077 ULSHÖFER, Spital, S. 53 unterscheidet für das Spätmittelalter in den grösseren Städten zwischen drei Grundtypen: 1. Allgemeine Spitäler, 2. Sondersiechenspitäler, 3. Seelhäuser (zur Betreuung von Fremden). Daneben gab es in einzelnen Städten auch Findelhäuser, spezielle Häuser für Geisteskranke und auch jüdische Spitäler. In vereinzelt Städten gab es auch nichtöffentliche Spitäler.

2078 Erst jüngst wies ROGGE, Für den Gemeinen Nutzen, S. 210–230 anhand des Beispiels der Stadt Augsburg auf die grosse Bedeutung hin, welche die obrigkeitlich organisierte Sozialpolitik für den Stadtfrieden darstellte.

2079 Allgemein zur grossen Furcht der Ratsobrigkeiten und städtischen Oberschichten vor durch Bettler und Angehörige der Stadtarmut angezettelten innerstädtischen Unruhen: GILOMEN, Eine neue Wahrnehmung arbeitsloser Armut, S. 117 u. S. 122 f. CZOK, Bürgerkämpfe, S. 322 f. wies nach, dass die sogenannte »Stadtarmut« bei innerstädtischen Unruhen und Bürgerkämpfen tatsächlich aber keine Rolle spielte.

In der Ausbildung einer Sozialpolitik spielten die Städte mit ihrem Bemühen, eine grössere Effizienz in der Armenfürsorge herbeizuführen, eine eigentliche Vorreiterrolle. Viele dieser städtischen Massnahmen wurden später durch die entstehenden Territorialstaaten übernommen.²⁰⁸⁰ In der älteren Literatur wurde das durch die Städte im Spätmittelalter ausgebildete Fürsorgewesen und die dabei angeblich erbrachten sozialen Leistungen bisweilen recht überschwänglich gelobt.²⁰⁸¹ Die neuere Forschung zur Armenfürsorge in Mittelalter und Frühneuzeit zeigt hier aber ein weitaus nüchterneres Bild der tatsächlich erbrachten Sozialleistungen.²⁰⁸²

Eine wichtige Grundlage bei der Ausbildung dieser Sozialpolitik bildeten die gesetzgeberischen Massnahmen der Räte in den spätmittelalterlichen Städten. Hierzu gehörten ordnungspolitische Erlasse für die einzelnen städtischen Sozialanstalten, welche den Bestand dieser Institutionen sichern helfen sollten. Allgemein lässt sich eine zunehmende Rationalisierung und Bürokratisierung der Sozialfürsorge erkennen, in der den obrigkeitlich organisierten und kontrollierten Fürsorgeleistungen eine Monopolstellung zukam.²⁰⁸³ Nichtobrigkeitlich organisierte und kontrollierte Fürsorgetätigkeiten wie etwa die private Almosenvergabe von Bürgern oder die durch die Kirche erbrachten Sozialleistungen wurden entweder ausgeschaltet oder aber in obrigkeitlich gelenkte Bahnen gebracht. Es wurden soziale, aber auch sittlich-moralische Kriterien aufgestellt, welche zum Empfang öffentlicher Fürsorgeleistungen berechtigten. Dazu gehörte auch die zunehmende Einschränkung des offenen Gassenbettels: So ging etwa der Schaffhauser Rat schon Ende des 14. Jahrhunderts gegen die an hohen Feiertagen weitverbreiteten mit der Bettelei verbundenen Heischebräuche vor, welche unter Bussandrohung sowohl für den um Gaben Bittenden wie auch den Gebenden verboten wurden;²⁰⁸⁴ ausdrücklich ausgenommen wurden von diesen Bestimmungen aber immer noch die Armen, denen weiterhin das Betteln um

2080 Besonders v. BELOW, *Verwaltung*, S. 460–462 betonte schon 1895 die grosse Bedeutung der Städte bei der Ausbildung der neuzeitlichen Armenfürsorge.

2081 Siehe hierzu stellvertretend ZELLER, *Die schwäbischen Spitäler*, S. 83: »Die Förderung der Spitäler durch die Städte spricht für den christlich tätigen Gemeingeist seiner Bürger und ist ein Beweis dafür, dass ein echtes soziales Verantwortungsbewusstsein in den jungen Bürgerschaften wach geworden war.«

2082 Allgemeine Literatur zum spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Armen- und Fürsorgewesen: MOLLAT, *Armen*; GEREMEK, *Geschichte der Armut*; JÜTTE, *Obrigkeitliche Armenfürsorge*; ders., *Disziplinierungsmechanismen*, S. 101–118; FISCHER, *Armut*; BOG, *Arme und Armenfürsorge*, S. 983–1001; OEXLE, *Armut*, S. 73–100; HARTUNG, *Armut und Fürsorge*, S. 158–181; DINGES, *Frühneuzeitliche Armenfürsorge*, S. 5–29; GILOMEN, *Eine neue Wahrnehmung arbeitsloser Armut*, S. 117–128. Siehe auch die zusammenfassenden Ausführungen bei ISENMANN, *Stadt*, S. 183–190.

2083 SACHSSE/TENNSTEDT, *Geschichte der Armenfürsorge*, S. 30–35 kennzeichnen diesen Prozess in den spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten mit den Stichworten »Kommunalisierung«, »Rationalisierung«, »Bürokratisierung« und »Pädagogisierung«.

2084 SSRQ SH 2 (*Stadtbuch*), Nr. 120, S. 68f. (»Das nieman hie sol bitten ze wiennenhten, an des ingenden jares und zwelften abenden.«): Vogt und Rat haben »dur guotes frides willen« beschlossen, »das nieman sol bitten in únser statt und in únseren gerihten ze Schafhusen an des ingenden jares abent ald an dem zwelften abent ald an andern tagen, als man in den ziten da her getan het ... mit singenne oder susse, und sol das menglich miden, das man dehain gevärde darunder triben sol.«

Almosen erlaubt war.²⁰⁸⁵ Einen gewissen Abschluss fand diese restriktive Entwicklung mit der Armenordnung von 1524, in der die Bettelei aus den Gassen Schaffhausens verboten und kriminalisiert wurde.²⁰⁸⁶ Aber selbst um 1600 existierte laut dem Chronisten Rüeger eine heimliche Almosenvergabe, die allem Anschein durch die Ratsobrigkeit toleriert wurde.²⁰⁸⁷ Dies zeigt, dass trotz bisweilen restriktiver und repressiver Verordnungen gegen Bettelei ein eigentliches »Vollzugsdefizit« bei der praktischen Durchsetzung solcher Gesetzesmassnahmen sich ausmachen lässt.²⁰⁸⁸

Organisatorisch zusammengefasst wurde die städtische Sozialpolitik und Armenfürsorge in den 1520er Jahren. Damit lag die RheinStadt ganz im Trend der Zeit; denn auch in anderen Städten und Territorien wurden im Reformationszeitalter verstärkt sozialpolitische Massnahmen getroffen. Dabei hatte die Schaffhauser Armenordnung von 1524 eine Art Vorbildfunktion, beeinflusste sie doch beispielsweise die in der Stadt St. Gallen aufgestellte Armenordnung vom selben Jahr.²⁰⁸⁹

In den folgenden Ausführungen soll die Entstehung, Entwicklung und Bedeutung der sozialen Institutionen im spätmittelalterlichen Schaffhausen untersucht werden. Dabei sollen vor allem die finanziellen Grundlagen und Aspekte im Vordergrund der Betrachtungen stehen.

11.1 Bemerkungen zur Dimension der Armut im spätmittelalterlichen Schaffhausen

Um überhaupt abschätzen zu können, welche Bedeutung eine durch den Rat ausgeübte Sozialpolitik hatte, ist es unerlässlich, auf die Dimension der Armut im spätmittelalterlichen Schaffhausen knapp einzugehen. Hier stehen wir allerdings vor nahezu unüberbrückbaren Hindernissen: Denn es ist praktisch unmöglich, den Anteil der Armen und Bedürftigen an der städtischen Gesamtbevölkerung Schaffhausens für diese Zeit auch nur annähernd zu bestimmen. Dieses Forschungsproblem stellt sich im übrigen nicht nur für die RheinStadt; selbst für Städte, wo die Quellenlage weitaus dichter und besser ist, kann

2085 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 120, S. 69: »Aber arme lüt, die das almuosen bittent aune gevärde ald der in almuosen git aune gevärde, die verlüret nit die buosse.«

2086 Abgedruckt findet sich diese Armenordnung in: Johannes STUMPFS Schweizer- und Reformationschronik, S. 192–196.

2087 Der Chronist Rüeger bemerkt nach der Darstellung der in Schaffhausen existierenden Sozialfürsorgeinstitutionen: »In summa es würt ein groß almuosen alhie gegeben nit nun armen, sonder ouch die heimlich spend etwan guoten eerlichen lüten und gschlechteren, so zuo armuot kommend.« (RÜEGER I, S. 335).

2088 Siehe hierzu DINGES, Frühneuzeitliche Armenfürsorge, S. 11 sowie SCHLUMBOHM, Gesetze, S. 647–663.

2089 ZEHNDER, Volkskundliches, S. 355, Anm. 1: Für die Ausarbeitung einer neuen Almosenordnung bemühten sich die St. Galler schriftlich in Zürich und Schaffhausen um Vorlagen. Dabei diente die Schaffhauser Almosenordnung für die St. Galler als Vorbild. Siehe hierzu auch Johannes KESSLERS Sabbata, S. 556.

der Anteil dieser Bevölkerungsgruppe nicht eindeutig bestimmt werden. Dank der Steuerbücher lässt sich zumindest ungefähr der Anteil der Unterschichten an der steuerpflichtigen Bevölkerung Schaffhausens im Spätmittelalter einigermaßen abschätzen. Trotz der dieser Quellengattung innewohnenden Schwierigkeit, welche einerseits ein Problem der Steuerbücher als Quelle an sich ist und andererseits in den unterschiedlichen Möglichkeiten der Methoden ihrer Auswertung liegt (z. B. die unterschiedliche Festlegung von Vermögensschichtgrenzen), eignen sich Steuerbücher und Steuerlisten doch noch am besten, um die soziale Stratifikation innerhalb der Bevölkerung spätmittelalterlicher Städte zumindest einigermaßen quantitativ erfassen zu können.²⁰⁹⁰ Natürlich müssen wir uns bewusst sein, dass in den Steuerlisten in der Regel nur Personen erfasst werden, welche über ein steuerrechtlich relevantes Vermögen verfügten. Weiter muss auch berücksichtigt werden, dass bei einzelnen Bevölkerungsgruppen innerhalb der Unterschichten eine hohe Mobilität mit häufigem Ortswechsel vorherrschte und diese sogenannte »mobile Armut« in den Steuerlisten wohl kaum oder doch nur rudimentär erfasst wurde (z. B. Gesellen, Angehörige von Randgruppen wie Prostituierte, Fahrende usw.).

Hektor Ammann wertete schon 1948 in einer umfangreichen Untersuchung die spätmittelalterlichen Steuerbücher zur Frage der sozialen Zusammensetzung der Bevölkerung der Stadt Schaffhausen aus.²⁰⁹¹ Dabei setzte er als Grenze zwischen Unter- und Mittelschicht den in der Forschung nicht unumstrittenen, aber trotzdem weit verbreiteten Vermögenswert von 100 fl. an.²⁰⁹² Ammanns Zahlen sollen im folgenden für die Berechnung des Anteiles der Unterschichten an der Gesamtbevölkerung Schaffhausens übernommen werden.

2090 MASCHKE, *Unterschichten*, S. 369 bezeichnet die Steuerbücher und Steuerlisten als die »einzige(n) für statistische Zwecke brauchbare(n) Quelle(n) zur wirtschaftlichen Lage der mittelalterlichen Stadtbevölkerung.« Zur Problematik der Steuerbücher als Quellengattung an sich: KIRCHGÄSSNER, *Probleme quantitativer Erfassung städtischer Unterschichten*, S. 75–89; ders., *Möglichkeiten*, S. 82 ff.; JÜTTE, *Obrigkeitliche Armenfürsorge*, S. 15–19.

2091 AMMANN, *Schaffhauser Wirtschaft*, S. 222–310.

2092 Auf die Diskussion der verschiedenen Festlegungen der Schichtbegrenzung soll hier nicht weiter eingegangen werden: Einen besonders originellen Vorschlag zur Festlegung der Armutsgrenze machte WUNDER, *Unterschichten der Reichsstadt Hall*, S. 86 f.: Um verschiedene Jahre mit verschiedenen Vermögenswerten vergleichen zu können, sei es laut seinen praktischen Erfahrungen am besten, wenn die Armutsgrenze bei 1/10 des Mittelwertes der Vermögen einer Stadt festgelegt würden (arithmetischer Durchschnitt). Als Beispiel bringt er die Reichsstadt Schwäbisch Hall: 1460 betrug der arithmetische Durchschnitt 350 fl., 1545 440 fl. Dabei legt Wunder die Armutsgrenze bei etwa 40 fl. fest, da Inventuren zeigen würden, dass »der bescheidene Hausstand selbständiger und einigermaßen gesicherter Handwerker häufig zwischen 50 und 100 Gulden einzureihen war.« Grundlegend wird die Problematik der Schichtbegrenzung mit den wichtigsten Positionen der Forschungsliteratur neuerdings diskutiert durch SCHOCH, *Bevölkerung*, S. 45–54.

| Prozentualer Anteil der Unterschichten an steuerpflichtigen Bevölkerung Schaffhausens im Spätmittelalter ²⁰⁹³ | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|------------------------------|--------------------------|
| Jahr | kein steuerbares Vermögen (»nihil«) | Vermögen von 1 fl bis 100 fl | Total der Unterschichten |
| 1392 | 17 % | 46 % | 63 % |
| 1416 | 6 % | 59 % | 65 % |
| 1430 | 6 % | 53 % | 59 % |
| 1440 | 6 % | 47 % | 53 % |
| 1455 | 5 % | 53 % | 59 % |
| 1470 | 10 % | 50 % | 60 % |
| 1476 | 13 % | 53 % | 66 % |
| 1485 | 13 % | 48 % | 61 % |
| 1494 | 17 % | 45 % | 62 % |
| 1502 | 21 % | 40 % | 61 % |
| 1520 | 16 % | 36 % | 52 % |

Im spätmittelalterlichen Schaffhausen lag der Anteil der Unterschichten also zwischen 52 und 66 %. Mit diesem Unterschichtenanteil liegt die Rheinstadt absolut im Bereich, wie dies die Forschung auch für andere Städte des deutschsprachigen Raumes ermittelt hat: Die Bandbreite des Anteiles der ermittelten Unterschichten an der gesamten Bevölkerung reicht in diesen Städten von über der Hälfte bis zu über zwei Dritteln.²⁰⁹⁴

Mit der Ermittlung der ungefähren Zahl der Angehörigen der Unterschicht an der Gesamtbevölkerung ist aber keineswegs derjenige Personenkreis erfasst, der zu den Ärmsten der Armen, den nach damaligen zeitgenössischen Massstäben Bedürftigen gehörte. Berechnungen und Schätzungen, welche für einzelne Städte vorliegen, gehen von der Vorstellung aus, dass ungefähr 20 % der städtischen Bevölkerung »nach heutigem Ermessen bedürftig waren.«²⁰⁹⁵ Allerdings erhielten keineswegs alle dieser Bedürftigen soziale Unterstützung in Form von Geld, Nahrungsmitteln oder auch Kleidern, denn »Mangel- und Fehlernährung wurden damals als normal empfunden, was bei den »unterentwickelten« Wirtschafts-

2093 Zahlenangaben nach AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft, S. 256.

2094 Siehe etwa MASCHKE, Unterschichten, S. 369–374. WUNDER, Bürgersteuer, S. 68 ermittelt für das Jahr 1460 für die Unterschichten mit einem Vermögen bis 100 fl in Konstanz 61 %, in Schwäbisch Hall 59 % Esslingen 48 % und Heilbronn 66 % Anteil an den steuerpflichtigen Haushalten. FISCHER, Armut, S. 53 errechnet für Basel einen durchschnittlichen Anteil von 68 % der untersten Schichten mit einem Vermögen von 0–100 fl (aufgrund der Steuern von 1429, 1446, 1454, 1470–1476); für Freiburg i. Br. ermittelt er sogar einen Anteil von 76 % mit einem Vermögen von 0–100 fl (aufgrund der Steuern von 1481, 1491, 1500, 1501, 1508, 1520, 1522, 1530).

2095 FISCHER, Armut, S. 57. Aufgrund von Almosenakten aus Freiburg i. Br. und Strassburg errechnet Fischer, dass »etwa 5–10 % der Stadtbevölkerung durch ständiges Hungern existentiell bedroht waren.« (Ebd., S. 57 f.). BOG, Arme und Armenfürsorge, S. 990 f. schätzt für den oberdeutschen Bereich bis zu den zentralen Alpen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts mit einem Anteil von etwa 20 % der Bevölkerung, welche »ohne festes Einkommen nach Menge, Qualität und Anzahl der Mahlzeiten unregelmässig und unzureichend ernährt wurden.«

weisen und bei der geringen Produktivität und Effizienz der Arbeit in dieser Zeit nicht wundert.«²⁰⁹⁶ Ein grosser Anteil der ärmeren Bevölkerung gehörte zur sogenannten erwerbstätigen Unterschicht²⁰⁹⁷, welche von ihrem Arbeitskommen in normalen Zeiten mehr schlecht als recht leben konnte. Für diese Bevölkerungsschichten boten sich kaum Möglichkeiten zur Ersparnis- und Vermögensbildung als Vorsorgemassnahme für Notzeiten, und damit fehlten die Grundlagen zum Aufbau einer gesicherten Existenz. In Krisenzeiten (Seuchen, Missernten, Hungersnöten, Kriege) mit ihren Folgeerscheinungen (Teuerungen, Rückgang der gewerblichen Produktion, sinkende Reallöhne, Arbeitslosigkeit usw.) konnten Angehörige dieser Unterschichten unter das Existenzminimum herabgedrückt werden; ohne Unterstützung war dann ein Überleben für diese Menschen kaum mehr möglich.²⁰⁹⁸ Im spätmittelalterlichen Schaffhausen gehörten besonders viele Angehörige der Rebleuten- wie auch der Fischerzunft den unteren Bevölkerungsschichten an; zu diesen Schichten gehörten aber auch die Hintersassen, welche vielfach als Tagelöhner im Rebhandwerk mehr oder weniger gut ihr Auskommen fanden.²⁰⁹⁹ Eine während des Spätmittelalters tolerierte Minderheit in Schaffhausen waren die armen einheimischen und auswärtigen Schüler. Vielfach suchten sich arme Schüler und Studenten im Spätmittelalter ihren Lebensunterhalt durch Bettel und Singen vor den Häusern zu verdienen, wofür sie eine kleine Gabe erhielten.²¹⁰⁰ Vereinzelt wurden diese Schüler auch in Stiftungen bedacht.²¹⁰¹ Der Brauch des Gassenbittels durch die Schüler wurde schliesslich in der Schaffhauser Armenordnung von 1524 verboten: Künftig durften höchstens noch »dryssig frömbder, armer schuoler« in der Stadt sein; für ihren Lebensunterhalt wurde im Spital und durch das Spendamt gesorgt.²¹⁰²

Als geradezu »privilegierte Arme« hatten Witwen und Waisen ein besonderes Anrecht auf die Unterstützung des städtischen Gemeinwesens: Als höchster Amtmann sollte der Bürgermeister innerhalb der Stadt im speziellen die »witwen und waisen« schirmen. Im jährlich zu leistenden Bürgermeistereid wurde der Amtsinhaber an diese Aufgabe explizit erinnert.²¹⁰³

2096 FISCHER, Armut, S. 57. Zum Gesundheitszustand der mittelalterlichen Bevölkerung Schaffhausens aufgrund archäologischer Grabungen im ehemaligen Friedhof bei St. Johann CUENI/ETTER, Die mittelalterlichen Menschen von Schaffhausen, S. 141–234.

2097 Zu diesem Begriff zusammenfassend: ISENMANN, Stadt, S. 260 f.

2098 Ebd., S. 261.

2099 Zu den Hintersassen in Schaffhausen: BÄCHTOLD, Hintersassen, S. 18–43; SCHMUKI, Steuern und Staatsfinanzen, S. 92–98.

2100 Zum Betteln der armen Schüler und Studenten: DENZLER, Jugendfürsorge, S. 4 ff., 96, 259 f., 356.

2101 So z. B. in der um 1385 eingerichteten Jahrzeitstiftung des ehemaligen Leutpriesters Jos von Wetzehoven (SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 251, S. 147 f.).

2102 Johannes STUMPFS Schweizer- und Reformationschronik, S. 195. Die St. Galler Almosenordnung, welche durch die Schaffhauser Armenordnung massgeblich beeinflusst und z. T. wortwörtlich übernommen wurde, erlaubte nur 10 »frömbder, bettlender schuoler« in der Stadt. Zudem sollte der Schulmeister darum bemüht sein, »dass er die inländigen behalt und ussländigen faren lass.« (Johannes KESSLERS Sabata, S. 116).

2103 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 192, S. 111 (»Burgermaisters ayd.«).

Klöster und Armenfürsorge

Zu den vornehmsten Aufgaben der Kirche gehörte die Versorgung von Armen und Kranken. Die Regula Benedicti verpflichtete die Mönchsorden zur Pflege von Armen und Kranken, wofür baulich in den Klöstern auch ein spezielles Hospital vorgesehen war, in dem kranke Ordensangehörige, aber auch andere Kranke Pflege erhalten sollten.²¹⁰⁴ Auch in Schaffhausen soll der Stifter des Klosters Allerheiligen, Graf Eberhard von Nellenburg, bei der Errichtung des Klosters ein Hospital erbaut haben.²¹⁰⁵ Über die Versorgung von Armen im Kloster Allerheiligen gibt eine Urkunde aus dem Jahre 1335 Auskunft:²¹⁰⁶ Gemäss diesem Dokument wurden im Klosterhof wöchentlich 21 Brote, finanziert aus verschiedenen Stiftungen, »den armen lüten« im Klosterhof ausgeteilt neben dem, was »man von gnaden git«. Diese früheren Stiftungen wurden nun vermehrt durch die Stiftung des Abtes Jakob von Henkart um sein und seines bereits verstorbenen Bruders Conrad Seelenheiles willen: Hierzu vergabte er sieben Mütt Kernen jährlich ab Gütern in Neunkirch und Hallau; um weitere sieben Mütt Kernen wurde diese Stiftung durch eine ehrbare Frau aus Schaffhausen vermehrt. Aus diesen jährlich zu zahlenden 14 Mütt Kernen sollte wöchentlich Brot gebacken und zusammen mit den bereits gemachten oder zukünftigen Stiftungen an die Armen verteilt werden. Über die sonstigen Fürsorgeleistungen des Klosters erfahren wir nichts.

Im allgemeinen wendeten die kirchlichen Institutionen im Spätmittelalter einen immer geringer werdenden Anteil ihres Einkommens für die Armenfürsorge auf. Einschlägige Untersuchungen, welche vor allem für einige Klöster in England und Frankreich vorliegen, zeigen, dass die jährlichen Ausgaben für die Versorgung und Pflege von Armen im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen der Klöster zumeist weit unter 5% gelegen haben.²¹⁰⁷ Allerdings darf angenommen werden, dass zwischen Klöstern verschiedener Ordensrichtungen vermutlich gewisse Unterschiede in den Aufwendungen für die Armenpflege bestanden haben mögen. Leider sind aus den Schaffhauser Klöstern – mit Ausnahme einzelner Rechnungen aus den 1450er und 1460er Jahren des Benediktinerinnenklosters St. Agnes²¹⁰⁸ – keine Klosterrechnungen überliefert, welche über deren Armenfürsorge Auskunft geben könnten. Doch dürfen wir wohl annehmen, dass auch diese

2104 Zur in den Klöstern geübten Wohltätigkeit allgemein: MOLLAT, Armen, S. 48–53.

2105 GALLMANN, Schaffhauser Stifterbuch, Kap. 16, S. 47.

2106 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 571; abgedruckt bei HARDER, Sondersiechenhaus, Nr. 8, S. 27–30.

2107 Siehe vor allem die Studie von SNAPE, English monastic Finances, S. 111 ff., welcher neben englischen Klöstern auch solche des Kontinents berücksichtigt. Laut GEREMEK, Geschichte der Armut, S. 52 wendete die grosse Abtei Saint-Denis bei Paris um die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert von den Einnahmen in der Höhe von 33000 Pariser Pfund weniger als 1000 Pfund für die Armenhilfe auf. GILOMEN, St. Alban, S. 79–81 weist auf die geringen Aufwendungen des Basler Cluniazenser-Priorates St. Alban hin, welche im Spätmittelalter für Arme und Kranke ebenfalls nur wenige Mittel zu deren Versorgung ausgaben. Auch MILIS, Angelic Monks, S. 53–62, betont die geringen Aufwendungen der klösterlichen Gemeinschaften für die Armen. Fazit seiner Ausführungen: »... the practice of charity (durch die Klöster) was a marginal phenomenon.«

2108 Staatsarchiv Schaffhausen, St. Agnesenam A 1, Bd. 1.

Klöster nur einen geringen Anteil ihrer Einnahmen für Arme und Kranke aufgewendet haben, zumal einige der Schaffhauser Klöster im Spätmittelalter mit schwerwiegenden finanziellen Problemen zu kämpfen hatten und daher kaum in der Lage waren, eine wichtige Rolle in der Armenversorgung wahrnehmen zu können. Einzelne Hinweise auf die durch das Kloster Allerheiligen getätigte Hilfe für Bedürftige und Arme gibt immerhin der anlässlich der Umwandlung des Klosters in eine Propstei 1524 mit der Stadt Schaffhausen geschlossene Vertrag. Damals übergaben der nunmehrige Propst und seine Chorherren verschiedene Zinsen und Zinsbriefe und lösten damit ihre Verpflichtung der Armenunterstützung ab. Folgende Sachtitel wurden an das städtische Spendamt übergeben:

- Wiederkaufsrentenzins über 20 fl rh. von 400 fl rh. Hauptgut auf die Grafen von Lupfen lautend (1443 abgeschlossener Rentenvertrag, durch Hans Barter und seine Ehefrau Margaretha im Jahre 1511 an das Kloster Allerheiligen gelangt)
- Wiederkaufsrentenzins über 15 fl rh. von 300 fl rh. Hauptgut auf die Grafen von Lupfen lautend (1496 abgeschlossen, durch Hans Armbruster 1510 an Allerheiligen gelangt)
- Wiederkaufsrentenzins über 25 fl rh. von 500 fl rh. Hauptgut auf die Grafen von Lupfen lautend (1518 abgeschlossener Rentenvertrag)
- Zinsen »ab etlichen güetern« zu Büsingen und Buchthalen jährlich auf Martini, nämlich 68 Mütt 2 Vierdling Kernen, 9 Mütt 1 Viertel 3 Vierdling Roggen, 10 Malter 3 Mütt 2 Viertel 2 Vierdling Hafer, 1 fl und 1 lb 7ß 3 d, 9 Herbsthühner, 2 »hotzhun« und 100 Eier. »Und welcher zu Büesingen und Buchtalen, ..., holzrecht hat, der git jerlich davon ein holtzhun oder darfür acht haller.«

Mit der Übernahme dieser Titel verpflichtete sich die Stadt Schaffhausen, dass sie den in der Stadt und den Gerichten wohnhaften Eigenleute des Gotteshauses das Almosen, »sofern si des notturftig sigen«, zukommen lasse, in gleicher Weise wie dies die Stadt auch mit anderen bedürftigen Stadtbewohnern halte.²¹⁰⁹ Es stellt sich nun die Frage, welche Bedeutung die durch das Kloster Allerheiligen getätigte Armenfürsorge innerhalb der klösterlichen Gesamtausgabe hatte. Einen Hinweis geben die Amtleuterechnungen aus diesen Jahren, in denen die Rechnungen des Kloster bzw. der Propstei Allerheiligen seit 1526 überliefert sind:²¹¹⁰ Durchschnittlich wurden in den Jahren 1526–1530 jährlich rund 4836,7 fl an Geld ausgegeben. Wenn wir nun annehmen, dass das Kloster vor der Ablösung der Armenfürsorgepflicht jährlich an Geld rund 60 fl (die drei an die Stadt übergebenen

2109 WERNER, Vertrag von 1524, S. 70 f, Art. 22. Neben Allerheiligen hatte gemäss der 1524 erlassenen Schaffhauser Armenordnung auch das Benediktinerinnenkloster St. Agnes Kapital zur Unterstützung der Armen versprochen und sich damit ihrer eigenen Pflicht der Armenversorgung entledigt (Johannes STUMPFS Schweizer- und Reformationschronik I, S. 195, Art. 12): »Und uff das ouch die armen dester trostlicher ernert werden mügend, so habend beide closter zu Allen Heylgen und sanct Agneßen zuogeseyt, jerlich ir namlich, mercklich groß stür und handreychung an diß almuosen zu erschiesßen. Darmit sollend sy aller spend, die sy bißhar geben habend, entladen und in summa aller bättel by inen abgestelt syn. Wo sy aber arm lüt wüftind, dene sy (onangesehen ir obzugeseyte stüwr) in ire hüßer etwas schicken oder dieselben armen ettwäß by inen zu holen bescheydenn wurden, das stat zu irem guten willen etc.«

2110 Zahlen entnommen aus Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Amtleutenrechenbuch 1521–1534.

Wiederkaufsrentenzinse) aufwendete, so machte das an den durchschnittlichen Jahresausgaben aus der zweiten Hälfte der 1520er Jahre gerade 1,24 % aus. Auch die in Naturalien ausgegebenen Fürsorgeleistungen waren recht niedrig. Wir sehen also, dass auch die Fürsorgeleistungen des Klosters Allerheiligen recht gering gewesen sein müssen.

Vor allem der Armenpflege widmete sich die 1358 gegründete Beginensamnung zum Hl. Kreuz, welche schon frühzeitig die franziskanische Drittordensregel annahm und sich den Schaffhauser Barfüssermönchen unterstellte. Innerhalb dieses Beginnenkonventes war die krankenflegerische Tätigkeit so bestimmend, dass der Schaffhauser Rat »die Sammlung vor allem als karitative Einrichtung verstand.«²¹¹¹ Deutlich zeigt dies etwa ein aus dem Jahre 1493 stammender Ratsbeschluss, in dem der Rat der Schwesternsamnung wie auch dem Spital und dem Siechenhaus auf der Steig das durch die Brotschauer als zu leicht befundene Brot zukommen liess.²¹¹² Ebenso liess der Rat laut der Almosenordnung von 1524 die Beginensamnung zum Hl. Kreuz deshalb weiterbestehen, weil sich die Schwestern speziell der Krankenpflege widmeten.²¹¹³ Auch nach der Einführung der Reformation 1529 durften die Beginen weiterhin im sog. Schwesternhaus in der Repfergasse bleiben und sich der Krankenpflege widmen; allerdings sollte keine neue Schwester mehr aufgenommen werden und damit die Gemeinschaft durch Aussterben sich im Laufe der Zeit selber aufheben.²¹¹⁴ Nachdem 1580 die letzte Schwester verstorben war, wurde das ehemalige Schwesternhaus in eine Krankenanstalt für während Pestzeiten erkrankte Diensthöten wie auch andere an der Pest erkrankte Bedürftige umgewandelt. In der folgenden Zeit wurde das Schwesternhaus auch als »Lazarethuß« bezeichnet.²¹¹⁵

2111 WILTS, Kanton Schaffhausen, S. 649.

2112 Staatsarchiv Schaffhausen, RP III, S. 111.

2113 Johannes STUMPFS Schweizer- und Reformationschronik, S. 194. Allgemein zur grossen Bedeutung, welche die Beginensamnungen des südwestdeutschen Bereiches im 14. und 15. Jahrhundert in der städtischen Gesundheitsfürsorge einnahmen, bei WILTS, Beginen, S. 231 f. Für Freiburg i. Br. stellt KNEFELKAMP, Gesundheits- und Fürsorgewesen, S. 155 fest, dass von den Regelhäusern der Beginen bzw. Terziarinnen eine wichtige soziale Aktivität ausging, »die in der Hausarmen- und Hauskrankenpflege ihren Schwerpunkt gehabt haben dürfte.« Allerdings lässt sich diese krankenflegerische Tätigkeit solcher Schwestern in den meisten Städten quellenmässig nur sehr schwer fassen (UTZ-TREMP, Zwischen Ketzerei und Krankenpflege, S. 47).

2114 Auch in Bern schwankte der Rat nach der Einführung der Reformation während langer Zeit, ob die im Bröwenhaus ansässige Schwesterngemeinschaft aufgehoben werden sollte oder nicht: Noch in einem Bröwenhausurbar von 1558 wurden speziell die guten Dienste der Schwestern in Pestzeiten gelobt und sogar diskutiert, ob diese aus öffentlichen Mitteln besoldet werden sollen (ebd., S. 52).

2115 Allgemein zum Schwesternhaus: RÜEGER I, S. 288 f. und S. 334. Über die Finanzierung und Verwaltung dieser Einrichtung Ende des 16./Anfang des 17. Jahrhunderts berichtet Rüeger, dass vor allem »reiche burger ... ire gottsgaben, geltgülden, bettblunder und anderen hußrat« zukommen liessen. »Was manglet an der narung, muoß der Spital ersetzen oder andere empfer; das gelt gebend beide Säckliherren, so des rats und dises Lazarethuß ... oberpfläger sind.« (Ebd., S. 334) Als Krankenhaus für arme Bürgerinnen und Dienstmägde diente dann das Schwesternhaus bis ins 19. Jahrhundert. 1843/46 wurde das Schwesternhausvermögen dem Krankenhausfonds übergeben (SCHMID, »... von allem entblösst«, S. 166).

Private Stiftungen für soziale Zwecke im Mittelalter

In wesentlichem Masse wurde die Sozialfürsorge innerhalb der mittelalterlichen Gesellschaft mittels Stiftungen und Vergabungen von Privatpersonen finanziert. Die Unterstützung von Armen und Bedürftigen wie auch die Almosenvergabe galt als Christenpflicht und wurde als ein Schlüssel zur Erlangung des Himmelreiches aufgefasst. Die Armenunterstützung diente dabei als Mittel zum Zweck: Bei den Stiftungen und Vergabungen standen weniger soziale Motive im Vordergrund; vielmehr dienten diese eigentlich dem rein egoistischen Zweck der Sicherung des eigenen Seelenheiles wie auch desjenigen der Verwandten und Vorfahren.²¹¹⁶ Deutlich kommt dieser Aspekt mittelalterlicher Religiosität in der Seelgerätstiftung des Schaffhauser Ritters Wilhelm Im Turn aus dem Jahre 1396 zum Ausdruck, in der er den gesamten Kornertrag seines ihm gehörenden Zehnten in Bachenbüllach wie auch von einer halben Hube, genannt »Clinger huob« im selben Ort, zugunsten einer Jahrzeitstiftung für sich, seine Frau Elsbeth und für seine Vorfahren vermacht. Betraut mit der pünktlichen Ausrichtung dieser Jahrzeitfeiern wurden verschiedene Klöster, Kirchen und Sozialinstitutionen in Schaffhausen. Damit dies gemäss der Stiftung auch geschehe, sicherte sich Wilhelm durch ein ganzes System von Massnahmen ab: Er bestimmte, falls ein Kloster, eine Kirche oder eine mit der Ausführung der Seelgerätstiftung bedachte städtische Sozialinstitution sich nicht an die Stiftungsbedingungen halte, solle der gestiftete Betrag an ein anderes Kloster, eine andere Kirche oder eine andere Sozialinstitution fallen. So schuf der Schaffhauser Ritter ein Kontrollsystem sich gegenseitig konkurrenzierender und kontrollierender Institutionen:

- Das Benediktinerinnenkloster St. Agnes erhielt einen jährlichen Zins von 2 Mütt Kernen Zürcher Mass. Wenn die Benediktinerinnen die Jahrzeit versäumten, sollte der Zins an das Kloster Allerheiligen fallen.²¹¹⁷
- Das Schaffhauser Franziskanerkloster erhielt für die Ausrichtung der Jahrzeitfeiern einen jährlichen Zins von 3 Mütt Kernen Zürcher Mass. Wenn die Barfüssen gegen die Stiftungsbedingungen verstiessen, sollten der Leutpriester, die Helfer und Kapläne der Pfarrkirche St. Johann den Zins erhalten.²¹¹⁸
- Der Leutpriester, die Helfer und Kapläne der Pfarrkirche St. Johann erhielten ebenfalls einen jährlichen Zins von 3 Mütt Kernen Zürcher Mass für die Ausrichtung der Jahrzeitfeiern Im Turns. Falls diese Jahrzeitfeiern nicht korrekt ausgeführt würden, sollten die Schaffhauser Barfüssen den Zins erhalten.²¹¹⁹
- Einen jährlichen Zins von 1 Mütt Kernen sollten die Sondersiechen auf der Steig erhalten. Falls diese sich nicht an die Stiftungsbedingungen hielten, kassierte der Schaffhauser Heiliggeistspital diesen Zins.²¹²⁰

2116 ANGENENDT, Geschichte der Religiosität, S. 592–595.

2117 Urkundenregesten des Staatsarchivs III, Nr. 3881.

2118 Urkundenregesten des Staatsarchivs III, Nr. 3882.

2119 Urkundenregesten des Staatsarchivs III, Nr. 3883.

2120 Urkundenregesten des Staatsarchivs III, Nr. 3884.

- Ebenfalls einen jährlichen Zins von 1 Mütt Kernen erhielt der Schaffhauser Heiliggeistspital; Kontrollinstanz war hier das Sondersiechenhaus auf der Steig.²¹²¹

Auch das Kloster Allerheiligen war mit einem jährlichen Zins von 3 Mütt Kernen wie auch die Spende mit einem fronfastenlich Zins von 3 Mütt Kernen (auf das Jahr gerechnet 12 Mütt Kernen) in dieses Jahrzeitstiftungssystem miteingeschlossen. Als auswärtige Institution erhielten auch die Chorherren von Bülach einen jährlichen Zins von 2 Mütt Kernen für die Begehung der Jahrzeit Im Turns.²¹²²

11.2 Fürsorgeleistungen durch städtische Sozialinstitutionen

11.2.1 Spital

Mit der wachsenden Bedeutung der Städte und den dadurch bedingten gesellschaftlichen Veränderungen seit dem 12. und 13. Jahrhundert wurde eine Neuorganisation des Fürsorgewesens notwendig.²¹²³ Neben den Spitalorden ergriff vor allem seit dem 13. Jahrhundert das an Selbstbewusstsein erstarkende städtische Bürgertum die Initiative zur Stiftung und Begründung von Spitälern, in denen Arme und Bedürftige versorgt wurden. Bereits erwähnt wurde die grosse Bedeutung der Spitälern für das Gesundheitswesen, die Wohlfahrt wie auch die Altenversorgung; darüberhinaus übernahmen die Spitälern aber auch wichtige finanzwirtschaftliche Funktionen in den Städten: Sie spielten eine grosse Rolle im Immobilienverkehr wie auch am Geld- und Rentenmarkt und hatten einen entscheidenden Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung der mittelalterlichen Kommunen. Häufig dienten die der Kontrolle der Stadträte unterworfenen und kommunalisierten Spitälern diesen als wichtige Finanzierungsreserve. Schon erwähnt wurde die Bedeutung, welche die Spitälern bei der Ausbildung eines städtischen Territoriums für einzelne Städte einnahm. Schliesslich stellten die Spitälern auch einen wichtigen Faktor bei der Lebensmittelversorgung der Städte dar.²¹²⁴

2121 Urkundenregesten des Staatsarchivs III, Nr. 3885.

2122 Urkundenregesten des Staatsarchivs III, Nr. 3879.

2123 Allgemein hierzu: MOLLAT, Armen; GEREMEK, Geschichte der Armut; OEXLE, Armut, S. 82–85; WINDEMUTH, Hospital, S. 88 ff.

2124 HARTUNG, Armut und Fürsorge, S. 163 betont die grosse Bedeutung der Spitälern und Leprosorien für die Entwicklung der Städte im Mittelalter. Zur Bedeutung des St. Galler Heiliggeistspitals für die Versorgung der Stadt mit Lebensmitteln SONDEREGGER, Landwirtschaftliche Entwicklung, passim. Speziell zur Bedeutung des Bürgerspitals zu Wien als Kreditgeber für die Bürgerschaft, die Habsburgerherzöge und die Stadt selber bei POHL-RESL, Rechnen, S. 163 ff. Siehe ebenfalls zum Heiliggeistspital zu Biberach HEIMPEL, Entwicklung, S. 17 (allerdings für das 16. Jahrhundert).

Entwicklung und Verwaltung des Schaffhauser Heiliggeistspitals im Spätmittelalter

Erwähnt wird der Schaffhauser Heilig-Geist-Spital erstmals 1253 in einem Zinsrodel des Klosters Allerheiligen, wobei allerdings angenommen werden darf, dass die Gründung bzw. Stiftung dieser Sozialinstitution wesentlich früher erfolgte.²¹²⁵ Der Standort des Spitals lag in der Oberstadt, im westlichen Randgebiet des Areals der heutigen Schwertstrasse; der Bauplatz wurde dort gewählt, weil vermutlich in der alten Stadtsiedlung des 13. Jahrhunderts kein Platz mehr für grössere Bauten vorhanden war.²¹²⁶ 1542 wurde der Spital schliesslich in das säkularisierte Benediktinerinnenkloster St. Agnes verlegt.²¹²⁷ Ähnlich wie in anderen Städten wurde der Spital in Schaffhausen in seinen Anfangszeiten vermutlich durch eine geistliche Bruderschaft betreut: Von 1306 bis 1324 wird ein Bruder Konrad Bugge, von 1324 bis 1343 ein Bruder Ulrich von Balbe in den Quellen als Spitalmeister genannt.²¹²⁸ Noch 1389 werden in einem durch Vogt und Rat zugunsten des Heiliggeistspitals ausgestellten Bettelbriefes die »fratres pauperum Hospitalis sancti spiritus in Schafusa« erwähnt.²¹²⁹ Dabei handelt es sich beim Schaffhauser Spital keineswegs um ein Spital des Heilig-Geist-Ordens; vielmehr dürfte es sich bei den Schaffhauser »fratres« um eine Art halbgeistliche Bruderschaft gehandelt haben, wie es solche in vielen Städten der damaligen Zeit gab.²¹³⁰ Städtische Einflussnahme auf Spitalangelegenheiten lassen sich in den Quellen schon früh ausmachen: Kommunalisierungstendenzen bzw. eine »Verbürgerlichung« des Spitalwesens²¹³¹ begegnen in den Schaffhauser Quellen schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts. Ein Ulricus, in der Funktion als »procurator hospitalis« wird in einer Urkunde von 1286 als Zeuge anlässlich des Verkaufes von Häusern auf der Steig an den Spital erwähnt.²¹³² Das Auftauchen von »procuratores« bzw. von Pflegern in den Urkunden gehört aber mit zu den sicheren Anzeichen, dass die Stadt Einfluss auf den städtischen

2125 Von einem »domus pauperum de hospitale« erhielt das Kloster Allerheiligen einen jährlichen Zins von 6 denarios (SSRQ SH 1, Nr. 25, S. 31). Vier weitere ebenfalls mit »domus pauperum« bezeichnete, über die ganze damalige Stadt verteilten Häuser zinsten ebenfalls an das Kloster; genauso drei Gärten (ebd., S. 32, 36, 37, 38, 42–43). In einem aus dem Jahre 1299 stammenden, im Original nicht mehr erhaltenen, aber bei Rieger überlieferten Zinsrodel des Klosters Allerheiligen werden neben dem »hospitalis, ubi pauperes iacent« noch neun weitere zum Spital gehörende Häuser erwähnt (RÜEGER I, S. 343, 346, 349, 352, 353). Schon früh verfügte der Spital also auch über grossen Besitz innerhalb der Stadtgemarkung.

2126 FRAUENFELDER, *Kunstdenkmäler I*, S. 208f. Ganz allgemein wurden Spitälern häufig aus hygienischen Gründen (Abwasser- und Abfallentsorgung etc.) am Stadtrand bei der Stadtmauer errichtet (ISENMANN, *Stadt*, S. 185).

2127 FRAUENFELDER, *Kunstdenkmäler I*, S. 208 u. 157–168.

2128 STEINIGGER, *Spital V*, S. 278; vgl. auch RÜEGER I, S. 326. Konrad Bugge wird gelegentlich auch als Spitalpfleger bezeichnet (z.B. in Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 365, 420).

2129 Gedruckt ist dieser in lateinischer Sprache abgefasste Bettelbrief in RÜEGER I, S. 325, Anm. 1. Innerhalb des Bettelbriefes werden an verschiedenen Stellen die »fratres« deutlich von den »pauperes« geschieden (ebd.).

2130 Allgemein hierzu REICKE, *Spital I*, S. 53–71 und S. 84ff.

2131 Allgemein zur Kommunalisierung der Spitälern in den mittelalterlichen Städten: REICKE, *Spital I*, S. 196–277; ZELLER, *Spitäler*, S. 74ff.; v. STEYNITZ, *Mittelalterliche Hospitäler*, S. 103ff., WINDEMUTH, *Hospital*, S. 88ff.; GILOMEN-SCHENKEL, *Spitäler*, S. 24ff.

2132 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 210.

Spital beanspruchte oder bereits innehatte.²¹³³ Mit der zunehmenden Kontrolle des Rates verschwanden die Bruderschaften allmählich aus der Spitalverwaltung.²¹³⁴ Rechtlich kodifiziert wurde diese Entwicklung der Kommunalisierung des Spitalwesens in den Städten durch die auf dem Konzil von Vienne 1311 durch Papst Clemens V. erlassene Dekretale »Quia contingit«, welche Laien die Verantwortung für die Verwaltung der Spitäler übertrug und sie im speziellen auch für die Rechnungsführung dieser Anstalten verantwortlich machte.²¹³⁵ Mit dem Erlass dieser Dekretale wurde eine Entwicklung im spätmittelalterlichen Spitalrecht zum Abschluss gebracht, die tatsächlich in vielen Städten zu dieser Zeit schon weit fortgeschritten oder aber bereits abgeschlossen war.

In den frühen Zeugnissen zur städtischen Spitalpflegschaftsverfassung werden in Schaffhausen zwei²¹³⁶ oder drei Spitalpfleger²¹³⁷ erwähnt. Gewisse Vorrechte übten die Schultheissen von Randenburg in der Spitalpflegschaft aus; diese Vorrechte konnten sich die Randenburger wohl durch ihre reichen Vergabungen und Stiftungen an den Spital ausbedingen.²¹³⁸ Unbestritten blieben diese Vorrechte nicht: 1368 griff der österreichische Landvogt und Hauptmann Albrecht von Buchheim in Auseinandersetzungen zwischen dem Rat und der Bürgerschaft einerseits und den Schultheissen von Randenburg andererseits um die Besetzung der Spitalpflegschaft ein. Nach Anhörung der Argumente beider Parteien entschied er, dass die Schultheissen weiterhin eine Spitalpflegerstelle besetzen sollten, während der Rat zwei Schaffhauser Bürger für die Besetzung der beiden anderen Spitalpflegerstellen erwählen solle. Weiter wurde bestimmt, dass jeweils jährlich auf Lichtmess (2. Februar) die Spitalpfleger neu gewählt werden müssten.²¹³⁹ Damit hatten die Schultheissen von Randenburg eine wesentliche Einbusse ihres Einflusses erlitten; künftig konnten die beiden durch den Rat bestimmten Spitalpfleger die Schultheissen mit nur einer Spitalpflegerstelle überstimmen. Mit der vermutlich durch Österreich vorangetriebenen Entmachtung der Schultheissen von Randenburg im Jahre 1375 scheint auch der Einfluss auf die Spitalpflegschaft für die Familie verloren gegangen zu sein.²¹⁴⁰ Gegen Ende

2133 ZELLER, Spitäler, S. 75f.

2134 REICKE, Spital I, S. 285ff.; ZELLER, Spitäler, S. 76.

2135 Die Dekretale »Quia contingit« ist gedruckt im *Corpus iuris canonici* II, 1170f. Allgemein zu dieser Problematik: SYDOW, *Kanonistische Fragen*, 55–68. Vor allem wirtschaftliche Schwierigkeiten und Veruntreuungen der klerikal geführten Spitäler führten zur Aufsetzung dieser Dekretale (ULSHÖFER, *Spital*, S. 53f.).

2136 Siehe beispielsweise Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 365 (1314), 420 (1322), 427 (1323).

2137 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 348 (1312), 5012 (1335/36).

2138 Allgemein zu den Vergabungen der Randenburger an den Spital BÄSCHLIN, *Schultheissen von Randenburg*, S. 401f. und S. 404f. Man könnte auch vermuten, dass die Randenburger eventuell die Stifter des Heiligeistspitals in Schaffhausen gewesen sein könnten und deshalb gewisse Vorrechte bei der Besetzung der Spitalpflegerstellen sich ausbedingen konnten. Ein Beweis hierfür kann allerdings nicht erbracht werden, da sich keine Stiftungsurkunde für den Spital erhalten hat.

2139 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 97, S. 58.

2140 In späterer Zeit war die Regelung um die Besetzung der Spitalpflegschaft nicht mehr gültig, findet sich unterhalb dieser Verordnung im Stadtbuch die Bemerkung »Ist ab.« (SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 97, S. 58). Belege für die Tätigkeit der Schultheissen von Randenburg als Spitalpfleger lassen sich in den Quellen bis 1375 häufig nachweisen (siehe etwa RÜEGER I, S. 326; RÜEGER II, S. 920–929). Später übten einzelne Vertreter dieses Amt noch vereinzelt aus, allerdings wohl ohne besondere Vorrechte: Erwähnt wird 1376 als

des 14. Jahrhunderts hatte sich die Oberpflegschaft des Rates in Spitalangelegenheiten vollständig durchgesetzt, so dass Vogt und Rat von Schaffhausen eine spezielle Ordnung aufstellten, in der bestimmt wurde, »wie sich des spitauls phleger in dem raut halten sont.« Festgesetzt wurde, wenn Spitalangelegenheiten im Rat verhandelt würden, dürften die Spitalpfleger zwar im Ratssaal bleiben, sie sollen aber nicht berechtigt sein, einen Kommentar über die Angelegenheit abzugeben.²¹⁴¹ In späterer Zeit wurde diese Ordnung dahin geändert, dass der eine der beiden Spitalpfleger den Ratssaal verlassen musste, während der andere bleiben durfte und dazu berechtigt war, seine Erläuterungen abzugeben.²¹⁴² Damit hatte sich auch im Heiliggeistspital zu Schaffhausen die klassische Dreiteilung in der Verwaltungsleitung durchgesetzt, wie diese auch in Bürgerspitälern anderer Städte dieser Zeit bekannt ist.²¹⁴³ Der Rat als oberste Aufsichtsbehörde erliess spezielle Satzungen und Ordnungen, entschied über Aufnahmen in den Spital und wählte auch den Spitalmeister, der für die unmittelbare Verwaltung zuständig war.²¹⁴⁴ Relativ häufig wurden im Spätmittelalter Spitalpfründerehepaare mit den Ämtern von Spitalmeister und Spitalmeisterin²¹⁴⁵ betraut: Beispielsweise kauften sich im Jahre 1464 Clewi Zölcki und seine Frau Anna im Spital ein und verpflichteten sich, das Spitalmeister- und Spitalmeisterinnenamt, welches sie schon seit einem Jahr betreut hatten, weiterhin zu versehen. Zölcki soll »das spittalmaister ampt tragen und das zum truwlichsten und besten regieren und versehen nach des spittals nutz und sinen eren.« Seine Frau Anna müsse »das huß und die armen siechen ouch versehen und versorgen als das ainer spittalmaisterin zugehört und bißhar gewonlich gewesen ist alles zum truwlichsten und besten ungevarlich.« In der Zeit ihrer Amtstätigkeit im Spital sollten sie »mit essen, trincken, gewand, schuhen und andern notturftigen sachen ... von dem spittal versehen werden.« Die durch das Ehepaar in den Spital miteingebrachten Zinsen, Nütze und Gülden mussten während ihrer Tätigkeit als Meisterpaar vollständig dem Spital zufließen. Erst nach ihrem Rücktritt sollten diese Nutzungen wieder ihnen zustehen; nach ihrer beider Tod sollten sie vollständig dem Spital gehören.²¹⁴⁶ Im Jahre 1482 kauften Jos Rorbaß und seine Ehefrau eine Spitalpfründe und übernahmen gleichzeitig die Stelle des Meisterehepaares. Rorbaß verpflichtete sich, für zehn Jahre das Amt getreulich zu versehen und ohne Wissen und Willen der Spitalpflegschaft keine Angestellten einzustellen. Rat und Spitalpflegschaft behielten sich vor, falls Rorbaß ihnen als Spitalmeister »nit mer eben oder fügklich« wäre, ihn und seine Ehefrau entlassen

Spitalpfleger Ritter Hans Schultheiss von Randenburg (RÜEGER I, S.326; RÜEGER II, S.924); 1408 Götz Schultheiss von Randenburg (ebd., S.927, Anm. 2).

2141 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 99, S.59.

2142 Ebd. Siehe etwa auch Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen C (Stadtordnung 1448), S.13 über »des spittals phleger«: »āItem man erwelt zwen usser dem klaynen raut die des spittals phleger das jar sin und zu des spittals sachen getrūwlich sehen sollent und wenn der spittal vor rat für ze tragen oder ützt zuo berechtigigen hat, wann man den urtail über ain sach, die den spittal an gaut geben sol, so sol der ain phleger ußston und der ander sol mit den anderen reten urteil sprechen.«

2143 Zur Dreiteilung der Verwaltung in Spitalern der spätmittelalterlichen Städte REICKE, Spital II, S.53 f.

2144 Zum Amt und den Pflichten des Spitalmeisters in Schaffhausen: STEINEGGER, Spital V, S.268–277.

2145 Zu den Aufgaben der Spitalmeisterin: Ebd., S.278.

2146 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2580.

zu dürfen. Er durfte dann weiterhin im Spital eine Wohnung haben und zusammen mit seiner Frau ein jährliches Leibding erhalten. »Doch alle die wil er maister ist, so sol man im weder lon noch lipding geben, denn allain klaider zu sinem lib mit ainer beschaidenheit und mit willen und wissen der pfläger.« Ebenso musste er während seiner Spitalmeisteramtszeit »sinen tisch haben in der núwen pfruond stuben und da essen und die selben zit im selbs kain reben buwen.«²¹⁴⁷ Rorbaß sollte also während seiner Spitalmeisterzeit keinen Lohn erhalten und auch keine Reben im Eigenbau anbauen dürfen; mit Kleidung, Essen und übrigen notdürftigen Dingen wurde er aber in dieser Zeit versorgt. Durch die Einstellung von verpfändeten Spitalmeisterehepaaren konnte der Lohn für den Spitalmeister eingespart werden, ja darüberhinaus kassierte der Spital in der Amtszeit des Spitalmeisterheepaares sogar die dem Ehepaar während seiner Lebenszeit zustehenden und in den Spital miteingebrachten Nutzen und Gülden.²¹⁴⁸

| Spitalmeister 1493–1520: ²¹⁴⁹ | |
|------------------------------------------|-----------------------|
| (1490)–1496 | Cläwin Maiger |
| 1497–1498 | Hainrich Zöllin |
| 1499–1502 | Peter Moltz |
| 1503–1508 | Hanns Tannegger |
| 1509 | Peter Moltz |
| 1510–1519 | Hanns Angster |
| 1519–(1530) ²¹⁵⁰ | Friedrich Houptmüller |

Der Spitalmeister musste über gewisse organisationelle und buchhalterische Fähigkeiten verfügen, um überhaupt dieses verantwortungsvolle Amt verwalten zu können. Wie aufwendig die Aufgaben eines Spitalmeisters waren, zeigt sich speziell beim Einzug von Zinsen aus gestifteten Jahrzeiten. Ausführlich wurden die Aufgaben des Spitalmeisters in der durch Ritter Wilhelm Im Turn gestifteten Jahrzeit für sich, seine Ehefrau Elsbeth und ihrer beiden Vorfahren im Jahre 1396 geregelt: Zu ihrer aller Andenken vermachte er einen jährlichen Zins von 1 Mütt Kernen Zürcher Mass von seinem Zehnten in Bachenbülach und der halben Hube ebendort dem Schaffhauser Heiliggeistspital, wobei er speziell festlegte, dass diese Jahrzeitstiftung zur Verbesserung der Mahlzeiten der armen Kranken im Spital zugute kommen sollte. Der Spitalmeister sollte jährlich veranlassen, dass der Zins in Korn oder Bargeld beim Kaplan und Pfründner am St. Othmars- und Katharinenaltar der Leut-

2147 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 3193.

2148 Zwecks Kostenersparnis erhielten auch die im Winterthurer Spital verpfändeten Spitalmeister keinen Lohn, während nichtverpfändete Spitalmeister einen Jahreslohn von 30lb kassierten (HAUSER, Spital in Winterthur, S. 100).

2149 Nach Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Amtleutenbuch 1493–1521. Weitere Listen über die Spitalmeister des Schaffhauser Heiliggeistspitals in RÜEGER I, S. 326 ff. und STEINEGGER, Spital V, S. 278–281 (weitgehend auf Rüeiger beruhend).

2150 Nach RÜEGER I, S. 327, Anm. 17.

kirche von Bülach eingezogen wurde. Ebenso sollte dieser dafür Sorge tragen, dass die armen Kranken jeweils an Martini den Jahrzeitstifer und die mit diesem in die Stiftung mit- einbezogenen Personen in andächtigem Gebet verehrten, ansonsten der Kernenzins den Sondersiechen »uff der Staig« zufallen sollte.²¹⁵¹

Als Zwischeninstanz zwischen Rat und Spitalmeister fungierten die bereits erwähnten Spitalpfleger; sie waren für die unmittelbare Kontrolle der Wirtschaftsführung des Spitalmeisters verantwortlich und tätigten Geschäfte im Namen des Spitals.

Im 15. Jahrhundert wurden die Spitalpfleger jeweils aus dem kleinen Rat gewählt. Diese hatten »zuo des spitals sachen getrülich (zu) sehen.«²¹⁵² Wie aus den in den Ratsprotokollen überlieferten Ratslisten aus dem Ende des 15. Jahrhunderts hervorgeht, stammten die beiden Spitalpfleger überdurchschnittlich häufig aus den Reihen der Kaufleuten- oder Herrengesellschaft. Normalerweise war jeweils der Unterbürgermeister einer der beiden Spitalpfleger. Um eine Kontinuität in der Amtsführung zu gewährleisten, wurden sehr häufig die Beamteten aus den Vorjahren wiedergewählt. Während langer Jahre blieben so die gleichen Leute im Amt. Ein Blick auf die Namen der damaligen Spitalpfleger genügt, um zu erkennen, dass die Spitalpflegerstellen jeweils mit Leuten aus der obersten politischen Führungselite besetzt wurden.²¹⁵³ Neben den Spitalpflegern gab es noch zwei weitere für Spitalangelegenheiten verantwortliche Pfleger, die sogenannten »siechenpfleger im spital«. Gemäss einer Bestimmung in einem Ordnungenbuch aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts konnten diese beiden Pfleger entweder Mitglieder des Rates oder aber auch von ausserhalb des Rates gewählt werden.²¹⁵⁴ Wie ein Blick in die Ratslisten aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zeigt, gehörten diese Siechenpfleger im Spital ähnlich wie die Spitalpfleger ebenfalls zumeist dem Kleinen Rat an. Ebenso lässt sich eine hohe Kontinuität in der Amtsbesetzung feststellen.²¹⁵⁵ Über den genauen Zuständigkeitsbereich der beiden Siechenpfleger im Spital lassen sich nur Mutmassungen anstellen. Immerhin kann gesagt werden, dass sie speziell für die im Spital sich befindenden Kranken zuständig waren: Die beiden Spitalsiechenpfleger sollten »zuo der armen siechen sachen sehent nach ir notdurft, als denn herkomen ist.«²¹⁵⁶ Sie übten eine Kontrolle über die Verwaltung der Krankenabteilung aus, welche deutlich vom Spital als Gesamtinstitution geschieden war. Vermutlich waren sie auch dafür zuständig, dass einzelne Vergabungen und Stiftungen, welche ausdrücklich zugunsten der »siechen im spital« und nicht dem Spital als Institution gemacht worden waren, diesen Kranken auch wirklich zukamen.²¹⁵⁷ Spezielle

2151 Urkundenregesten des Staatsarchivs des Kantons Zürich III, S. 220, Nr. 3885.

2152 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 4, S. 148.

2153 Siehe die Liste der Spitalpfleger im Anhang S. 618–620.

2154 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 4, S. 150; siehe allerdings auch schon Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen C (Stadtordnung 1448), S. 14 über die »siechen phleger im spittal«: »Item man setzet zwen mann die des rottes oder ufwendig sint, die zú der arme(n) sieche(n) sachen im spittal sehent nach ir notdürfft als denn herkomen ist.«

2155 Siehe die Liste der Siechenspitalpfleger im Anhang S. 618–620.

2156 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 4, S. 150.

2157 Schon 1334 vergabte Friedrich der Schultheiss zu Schaffhausen seine Schuppose zu Beggingen »dem spittal ze Schafhusen und den siechan in dem selben spittal« zu einem Seelgerät. Speziell vermerkte er in sei-

Stiftungen für die Ernährung der Spitalinsassen wurden durch reiche Bürger vergabt.²¹⁵⁸ Auch geschäftliche Transaktionen wurden durch die Siechenpfleger im Spital vorgenommen: So kauften beispielsweise Ulrich Trüllerei und Hartmann Keller von Schleithem im Jahre 1472 verschiedene Zinsrechte von verschiedenen Grundstücken in und um Schaffhausen von den damaligen St. Johanneskirchenpflegern Hans am Stad und Hans Scherrer, genannt Ströli, sowie dem Spitalkaplan Leonhard Grait um 191 lbh. Diese Geldsumme wurde für den Ausbau der Kirche St. Johann verwendet.²¹⁵⁹ 1482 erhielten Hans Grünenfelder und seine Ehefrau von den beiden Spitalsiechenpflegern Hartmann Keller und Hans Löw 10 lbh Bargeld, welche sie mit 10ß jährlich zu verzinsen hatten. Als Unterpfand setzte das Ehepaar ihr am Rindermarkt gelegenes Haus ein.²¹⁶⁰ Obwohl wirtschaftliche Tätigkeiten der Spitalsiechenpfleger belegt sind, tauchen innerhalb der Amtsrechnungen nirgends Hinweise für eine spezielle Rechnungslegung vor dem Rat bzw. einer Ratskommission auf. Vermutlich wurden diese wirtschaftlichen Aktivitäten der Spitalsiechenpfleger in den nicht mehr erhaltenen Spitalrechnungen festgehalten und es wurde nicht mehr für nötig erachtet, darüber nochmals Rechenschaft abzulegen. Allerdings waren sie bei der

ner Schenkung: »... so wil ich, ..., das denne der spithalmaister und die siechan in dem spital die selben schuppuse mit allem reht und mit allen nützen aigenlichen habind ... ze ainem rehten almúsen und selgeräte.« (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 561; siehe auch STEINEGGER, Spital IV, S. 132). Um 1380 vermachte Elzbeta die Englerin neben anderen Begünstigten 1 fl auch »den siechen in dem spittaul ... an ir maul ze besserung.« (SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 250, S. 146). 1389 bestimmte Claus Stadlikover in seinem Seelgerät »ain guldin ewigs geltz den siechen in dem spital, und ain guldin och järgelichs geltz den kinden ze den armen lúten uff der Staig.« Weiter setzte er fest, dass »aber die selben zwen guldin geltz, die in den spital und uff die Staig gehören, die sol man järglichs umb klain gelt verwechseln. Daz selb gelt sol man denne under die siechen in dem spital und uff der Staig tailen, jetwedrenthalb hin klain gelt für ainen guldin ze glichem tail, daz ir jeglicher umb sinen tail denne koffe, dez in lust.« (Ebd., Nr. 253, S. 149 f.). Im 15. Jahrhundert vermachte beispielsweise auch der Basler Konrad zum Haupt testamentarisch seinen jährlich von der Stadt Schaffhausen zu zahlenden, wiederkäufigen Rentenzins in der Höhe von 90 fl dem Spital in Basel wie auch den »siechen im spital« in Schaffhausen. Dabei erhielt der Basler Spital 80 fl, während den »siechen im spital« in Schaffhausen 10 fl »an iren tisch« jährlich fallen sollten (Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Passivschuldenbuch 1471, S. 14 u. 80). Wie aus dem im Jahre 1439 ausgestellten Stiftungsbrief für den Basler Spital hervorgeht, kam auch in diesem Spital die Stiftung den Bedürftigen zugute: Konrad zum Haupt stiftete damit ein Reismus und gebackene Eier für die Armen des Spitals an jedem Mittwochabend, wofür er in seinem Stiftungsbrief ausdrückliche Vorschriften über die Zusammensetzung dieses Mahles gab (v. TSCHARNER-AUE, Wirtschaftsführung, S. 257, Anm. 25 und S. 216).

2158 So wurde beispielsweise 1517 ein Zins von 1 fl (Hauptgut 22 fl) zum Ankauf von Fischen gestiftet: Dabei sollen die Siechenpfleger im Spital jährlich mit dem gespendeten Gulden Fische kaufen »und die geben und fallen den alten krankken lúten jarlich uf den halgen karfritag (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 4078); siehe auch Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 4077. Auch Rüeger erwähnt solche speziellen Stiftungen (RÜEGER I, S. 328): »Nun dise armen hand nit nun mit spiß und trank ir narung und ufenthalt, sonder ouch durch das gantz iar ire gwússen máler von fisch, brates, gebachens und anders, so inen von guothertzigen richen burgeren gestiftet und trüwlich zuo bstimbter zit, ia wann das geordnet gfalt, under si ufgeteilt würt. Si habend ouch alle Fronfasten ir genant geld, damit ire kleider und anders zuoverbessern.«

2159 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2832.

2160 Stadtarchiv Schaffhausen, A I Urkunden, Nr. 1485.

Rechnungslegung des Spitalmeisters vor dem Ratsausschuss jeweils zusammen mit den Spitalpflegern anwesend.²¹⁶¹

Grundbesitz und Herrschaftsrechte des Spitals

Durch Vergabung, Schenkung, Kauf und Tausch erwarb der Spital umfangreichen Grundbesitz und sonstige zumeist finanziell nutzbare Rechte. Insgesamt besass der Schaffhauser Heiliggeistspital Grundbesitz in rund 90 Ortschaften, die dieser im Laufe des Spätmittelalters und in der frühen Neuzeit erworben hatte. In verschiedenen Ortschaften übte er auch das finanziell nicht uninteressante Kirchenpatronat aus (Merishausen, Barga, Löningen, Wilchingen, Feuerthalen, Achdorf). Ebenso nutzte der Spital Vogteirechte in verschiedenen Ortschaften (Barga, Schleithem, Siblingen, Gächlingen, Wilchingen, Merishausen, halbe Vogtei in Schlatt bei Fützen).²¹⁶² Wie bereits erwähnt, spielte der Spital in Schaffhausen eine wichtige Rolle bei der Erwerbung des durch die Stadt beherrschten Territoriums.²¹⁶³ Mit der Ausübung dieser Vogteirechte waren natürlich gewisse finanzielle Rechte verbunden, wie z. B. Bussen- und Freveleinnahmen und andere Nutzungen.

Ebenso besass der Spital finanziell wichtige Zehntrechte. Allerdings wurde der Einzug dieser Zehnten im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts anscheinend recht nachlässig geübt: So verweigerte z. B. im August 1523 ein gewisser Spiegelberg in Merishausen den Emdzehnten von seiner Wiese, worauf der Spital eine Kundschaft einholte. Der Kundschafter bestätigte zwar die Anrechte des Spitals auf diesen Emdzehnten; er fügte allerdings hinzu: »Er habe ouch mer dan ainmal gesehen, das uf der bestimpten wis der angezaigt empt zehend was usgesetzt und von dem spital villicht us gescheften nit dannen geführt ...«²¹⁶⁴

Auch Mühlen gehörten zum Spitalbesitz, mit welchen finanziell nutzbare Rechte verbunden waren: Bereits 1312 hatte der Spital eine bei Beggingen gelegene Mühle erhalten.²¹⁶⁵ 1415 erwarb er ein durch König Sigismund ausgestelltes Privileg zum Bau einer Mühle im Mühlental an der Durach.²¹⁶⁶

Vor allem im 14., aber auch noch im 15. Jahrhundert wendete der Spital wiederholt Gelder für den Kauf von Leibeigenen auf.²¹⁶⁷

2161 Siehe z. B. Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Amtleutenrechenbuch 1493–1521, S. 185 (1508): »Anno etc. octavo uff dornstag in der osterwuchen hault Hanns Tannegger spitalmaister syd der nechsten siner rechnung rechnung geben in gegenwertikaytt baiden unsern burgermaistern Hannsen Trullaray unnd Cunratten Barthern, baiden pflagern Cunratt Waldkirchs Rudgern im Thurn, baiden siechenpflager Hainrich Schalck Gilg Schmid, baiden rechnern Cunratt am Stad Hanns Ziegler unnd dartzú Hanns Rudolff unnd Hanns Maisenlocks von ainem rautt dartzú verordnet.«

2162 Siehe die Karte der Besitzrechte des Schaffhauser Heiliggeistspitals bei SCHIB, Geschichte, S. 154.

2163 Siehe hierzu oben S. 449–451.

2164 Zit. nach HERZOG, Bauernunruhen, S. 27.

2165 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 350.

2166 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1574, Druck in SSRQ SH 1, Nr. 180, S. 315.

2167 HARDER, Urkundliche Darstellung, S. 13 f.

Zur Wirtschaftsführung des Schaffhauser Heiliggeistspitals

Bereits im 14. Jahrhundert wurde in der Betriebsführung des Spitals ein ökonomisches Denken angewendet, das den grösstmöglichen finanziellen Nutzen zu erreichen anstrebte. Dieses ökonomische Denken offenbart sich in einzelnen den Spital betreffenden Satzungen wie auch in verschiedenen überlieferten Urkunden. Dazu gehörte auch die urbarielle Erfassung des Spitalbesitzes: Aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts hat sich ein Gülten- und Zinsverzeichnis²¹⁶⁸ sowie ein weiteres ebenfalls aus dieser Zeit stammendes Gülten- und Grundzinsverzeichnis samt einem Eigenleutenverzeichnis erhalten.²¹⁶⁹ Weitere Einkünfteverzeichnisse stammen aus dem 15. Jahrhundert.²¹⁷⁰ Aber auch durch gesetzgeberische Massnahmen wurde der Spitalbesitz vermögensrechtlich geschützt: Schon 1343 bestimmte der Rat, dass Findelkinder, die dem Spital übergeben worden waren und in der Folge durch diese Institution erzogen wurden, dem Spital künftig als Leibeigene angehören sollen. Im Falle aber, dass sich der Vater des Findelkinds zu erkennen gebe, solle dieser »och dem spitaul sinen schaden abtuon, den er (der Spital) mit dem kind gehebt hett, in der mausse, als den raut ze Schaffhusen ald den mertaile des rantes beschaidenlich dunket.« Als Grund für diese Bestimmung wurde angegeben, »daz man in dem spitaul dest gerner armú und fundeni kint in neme und ziehe.«²¹⁷¹ Die Leibeigenschaft stellte für den Spital ein Recht dar, mit welchem verschiedene finanzielle Nutzungen verbunden waren (Frondienste, Leibfall etc).²¹⁷²

Schon früh lässt sich auch feststellen, dass der Spital auf die Agrarproduktion seiner zu Lehen ausgegebenen landwirtschaftlichen Güter Einfluss zu nehmen suchte. So verliehen beispielsweise im Jahre 1312 die Spitalpfleger Cuonrat Bugge, Burkart zem Tor und Luitolf der Klaf an Eberlin Bruimsi ein Stück Ackerland auf der Steig, in unmittelbarer Umge-

2168 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 409, Quellenbeschrieb bei SABLONIER/ZANGGER, Inventar, S.3.

2169 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 444a, Quellenbeschrieb bei SABLONIER/ZANGGER, Inventar, S.4. Ein weiteres Güter- und Zinsverzeichnis des Heiliggeistspitals stammt von ca. 1335/36 und verzeichnet diejenigen Besitzungen, die der Spitalmeister Uolrich von Balb in seiner Amtszeit für den Spital gekauft hat (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 5012, Quellenbeschrieb bei SABLONIER/ZANGGER, Inventar, S.41).

2170 Siehe z.B. Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2242, Quellenbeschrieb bei SABLONIER/ZANGGER, Inventar, S.12.

2171 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), S.59f., Nr. 60. Auch in anderen Städten galt diese Regelung, dass in den Spital aufgenommene Kinder automatisch bei der Aufnahme zu Leibeigenen derselben Institution wurden (HAUSER, Spital in Winterthur, S.137; GILOMEN, Innere Verhältnisse, S.348). Ende des 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts wurden in den Spital neben den Findelkindern auch Waisenkinder aufgenommen. RÜEGER I, S.328f. schreibt hierzu: »Für das ander werdend zuo unseren ziten nit nun die fündelkind, sonder der armen burgeren kinder, welchen ire elteren eintweders zfrüe abgond oder sonst nüt hand, uß dem si nach irer elteren tötlichem abgang erhalten mögend werden, in dem Spital nit nun erhalten, sonder ouch eerlich, christenlich und wol uferzogen in der gottsforch: man schickts zur schuol, leerts handwerk, die meitlin näien, dienen et cæt.« Allgemein zur Versorgung von Waisen- und Findelkindern in spätmittelalterlichen Heiliggeistspitalern: RÖPER, Das verwaiste Kind, S.41–48.

2172 Allgemein zu den Leibeigenen des Heiliggeistspitals zu Schaffhausen STEINEMANN, Geschichte des Spitals 3, S.84–87. Zur historischen Entwicklung des Leibeigenschaftswesens in und um Schaffhausen HARDER, Urkundliche Darstellung, S.1–42.

bung der Stadt, mit der Bedingung, dass dieser den Acker in einen Weinberg umwandle, von dessen Ertrag dem Spital jedes Jahr im Herbst der vierte Teil zukommen solle.²¹⁷³ Mit Wein liess sich ein höherer Gewinn erwirtschaften als mit anderen Agrarprodukten,²¹⁷⁴ zumal der Schaffhauser Wein weit über die Stadtgrenzen hinaus sich etwelcher Beliebtheit erfreute.²¹⁷⁵

Der Heiliggeistspital betrieb auch eine umfangreiche Viehwirtschaft: Seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts wurde jeweils bei der Wiederrechnung vor der Ratskommission auch der Viehbestand der Sozialinstitution rekapituliert.²¹⁷⁶

| Viehbestand des Schaffhauser Heiliggeistspitals 1516–1523: | | | | | | |
|------------------------------------------------------------|------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| | 1516 | 1517 | 1518 | 1520 | 1522 | 1523 |
| Rinder | 60 | 46 | 45 | 58 | 61 | 66 |
| Stiere | 9 | 16 | 13 ²¹⁷⁷ | 4 ²¹⁷⁸ | 5 ²¹⁷⁹ | 3 ²¹⁸⁰ |
| Kühe | 37 | 31 | 35 | 31 | 41 | 40 |
| hagen ²¹⁸¹ | 3 | 3 | 3 | | | |
| Kälber | 26 | 26 ²¹⁸² | 15 ²¹⁸³ | 12 ²¹⁸⁴ | 42 ²¹⁸⁵ | 42 ²¹⁸⁶ |

2173 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 348.

2174 Allgemein lässt sich im Spätmittelalter eine tiefgreifende Umstrukturierung der Landwirtschaft erkennen, indem zunehmend gewinnbringendere Produkte angebaut wurden, um der Nachfrage der anspruchsvoller gewordenen Konsumenten gerecht zu werden (MEUTHEN, Das 15. Jahrhundert, S. 6 u. 8). Zu den Versuchen der spätmittelalterlichen Stadtzürcher Obrigkeit mittels Mandaten die auf Kosten der Ackerflächen gehende Ausdehnung des marktorientierten Weinbaus in ihrem Territorium einzuschränken bei ZANGGER, Wirtschaft, S. 395f.

2175 Allgemein zur Verbreitung des Schaffhauser Weines im Mittelalter: AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft, S. 48ff. mit weiteren Quellen- und Literaturangaben.

2176 Zur Viehhaltung des St. Galler Heiliggeistspitals: SONDEREGGER, Landwirtschaftliche Entwicklung, S. 250f.; zum Viehbestand des Luzerner Heiliggeistspitals in den Jahren 1502–1507: JÄGGI, Rechnung, S. 7.

2177 11 Stiere, 2 Wucherstiere.

2178 4 Wucherstiere.

2179 5 Wucherstiere.

2180 3 Wucherstiere.

2181 Gemäss Idiotikon II, Sp. 1077f. bedeutet der Ausdruck »Zuchtstier«.

2182 21 Kälber und 5 »zit kelblin«.

2183 5 »verndrige« Kälber, 10 »hurige« Kälber.

2184 12 »zway jarige kalber«.

2185 22 »järke kelber«, 20 »järke kelber«.

2186 20 ein- und zweijährige Kälber, 22 »hurige kelber«.

| Viehbestand des Schaffhauser Heiliggeistspitals 1516–1523: | | | | | | |
|------------------------------------------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| | 1516 | 1517 | 1518 | 1520 | 1522 | 1523 |
| Pferde | 24 ²¹⁸⁷ | 21 ²¹⁸⁸ | 21 ²¹⁸⁹ | 18 ²¹⁹⁰ | 26 ²¹⁹¹ | 25 ²¹⁹² |
| Schweine | 71 | 83 | 34 | 76 | 101 | 92 |
| Geissen | | | | 1 | 2 | 2 |

Aus einzelnen Jahren ist sogar der Viehbestand nach Höfen verteilt, welche der Spital besass, überliefert: 1522 gehörten dem Spital in Merishausen und Unterbargen 10 Ochsen, 2 Kühe und ein Wucherstier. Im Spitalhof auf der Steig hatte er 51 Ochsen und Stiere »so das feld buwend«, die also hauptsächlich als Zugvieh eingesetzt wurden. Daneben waren auf diesem Hof 3 Kühe, ein Wucherstier, 2 Geissen, 4 Pferde und 15 Schweine. Im Spital, also in der Stadt, gehörten ihm 11 »karrenroß«, ein dreijähriger Hengst, »des maisters ryt roß«, also das Pferd des Spitalmeisters, sowie 61 kleine und grosse Schweine. Zu Aazheim waren auf dem dortigen Spitalhof: 16 Milchkühe, 10 ein- und zweijährige Kälber, 8 Schweine und ein Wucherstier. Zu dem Spitalhof zu Wetzenhofen gehörten: 20 Milchkühe, 2 »hägen« (Zuchtstiere), 12 einjährige Kälber, 18 neugeborene Kälber, 6 Stutten, 2 zweijährige Stutten, 1 einjähriger Hengst und 17 Schweine.²¹⁹³ Auf den Höfen von Aazheim²¹⁹⁴ und Wetzenhofen²¹⁹⁵ wurde also vor allem Viehwirtschaft für die Fleisch- und Milchproduktion betrieben; der Wetzenhofener Spitalhof spielte zudem für die Pferdezucht eine gewisse Rolle. Auf dem sich in Stadtnähe befindlichen Spitalhof auf der Steig stand die Haltung von Zugvieh im Vordergrund, welches vor allem in der Bewirtschaftung des umfangreichen Rebbaus rund um die Stadt zum Einsatz gekommen sein dürfte (Misttransport etc.). Daneben spielte der Spitalhof auf der Steig eine wichtige Rolle für die Versorgung der Spitalinsassen mit Gemüse und Obst. Speziell im 15. Jahrhundert suchte die Spitalverwaltung den Besitz rund um den Spitalhof auf der Steig abzurunden: Es wurden Weingärten, Kraut- und Baumgärten aufgekauft. Vor allem aus dem in der Nähe des Spitalhofs liegenden Hauental, welches bereits seit Ende des 13. Jahrhunderts im Besitze des Heiliggeistspitals war, wurden Wein, Obst und Heu produziert.²¹⁹⁶ Im Spital innerhalb der Stadtmauern

2187 Der Pferdebestand setzte sich zusammen aus 2 Fohlen, einem einjährigem Füllen, 7 »stuottross« und 14 sonstige »ross«.

2188 7 »stuottross«, 10 »ross«, 1 »füle«, 2 »sugende füle«, 1 »ritroß«.

2189 10 Karrenross, 1 »egroß«, 1 »val roß«, 7 »stutroß«, 2 »sug fuli«.

2190 18 Ross, 1 »fülli«.

2191 25 Ross, 1 »järer hengst«.

2192 24 Ross, 1 zweijähriger Hengst.

2193 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Amtleutenrechenbuch 1521–1534, S.31 f.

2194 Zu Aazheim: STEINEGGER, Spital IV, S. 138–140; SCHIB, Geschichte, S. 91 f. 1556 wurde Aazheim um 6000 Gulden an den Abt von Rheinau verkauft; die niedere Gerichtsbarkeit und das Mannschaftsrecht behielt Schaffhausen aber für sich vor.

2195 Zum Hof in Wetzenhofen, der jeweils als Erblehen durch den Spital an einen Pächter ausgegeben wurde, bei STEINEGGER, Spital IV, S. 124–126. 1555 verkaufte der Spital auf Verordnung des Rates den Hof um 5200 Gulden an die Gemeinde Gächlingen.

2196 RÜEGER I, S.398. Besonders Rüeger lobt die hohen Erträge des Hautentals für den Spital: »... so

selber war die Schweinehaltung für die Fleischproduktion wichtig wie auch die Pferdehaltung; auch die Stadt nutzte die Einrichtungen des Spitals für das Unterstellen ihrer Pferde.²¹⁹⁷ Neben den umfangreichen Aufgaben im Spitalbetrieb standen die Spitalpferde auch der Stadt verschiedentlich zur Verfügung (Bauwirtschaft, Kriegsdienst). Die Höfe wurden gewöhnlich als Erblehen ausgegeben, wobei sich der Spital neben den Abgaben auch seine Rechte an den Höfen genau garantieren liess: So übergab der Heiliggeistspital 1485 seinen bei Wetzenhofen gelegenen Hof dem »Conrat Leb von Epingen bi Bibrach« und seinen Erben als Erblehen. Den Hof wie auch die dazugehörenden landwirtschaftlichen Güter sollten die Erblehensinhaber »in guoten eren und gewonlicher buwen untzer-genglich halten, das sy des er und der spital nutz hab.« Bestimmend griff dabei der Spital auch auf die landwirtschaftliche Produktion ein: Die Erblehensinhaber mussten sich dazu verpflichten, 20 Jucharten der zum Hof gehörenden landwirtschaftlichen Nutzfläche mit Hafer zu bepflanzen. Ohne Erlaubnis der Spitalpfleger oder des Spitalmeisters durften sie kein Vieh mietweise auf den Weiden weiden lassen. Der Spital erhielt den vierten Teil der »frucht, so sy an korn, schmalsat, hanff oder anderm uff dem hoff erbuwen.« Dazu mussten die Erblehensinhaber jährlich 12 lb h Schaffhauser Währung »höwgelt« zahlen sowie den Heuzehnten abliefern; weiter waren jährlich dem Spital zu entrichten: 200 Eier, 8 Herbst- und 4 Fasnachtshühner. Neben weiteren Pflichten hatten sich die Erblehensinhaber auch gerichtsmässig dem Spital zu unterwerfen; auch mussten sie den Amtleuten des Heiliggeistspitals jeweils Herberge geben. Der Spital behielt sich im Falle des Zuwiderhandels der Lehensinhaber vor, das Erblehen einzuziehen und es neu zu vergeben.²¹⁹⁸

Auf gewisse wirtschaftliche Schwierigkeiten des Spitals während des 14. Jahrhunderts deuten die Inkorporationen von verschiedenen Kirchen und Kapellen hin; allerdings muss einschränkend hierzu bemerkt werden, dass in den Inkorporationsurkunden von Kirchen für Spitälern immer wieder mit der angeblich ungeheuren Anzahl von Kranken und Bedürftigen, die durch den Spital versorgt werden müssten, argumentiert wird. Häufig stellten Spitälern beim Erlangen von Ablassbriefen oder dem Gesuch nach Inkorporation von Kirchen und Kapellen ihre Bemühungen im sozialen Bereich in den Vordergrund. Schliesslich gehörten Pfarrinkorporationen aufgrund ihrer ständigen Einkünfte mit zu den »wichtigsten Grundlagen mittelalterlicher Spitälern.«²¹⁹⁹ 1326 inkorporierte Bischof Rudolf von Konstanz die Pfarrkirche Merishausen zusammen mit der Kapelle in Löhningen dem Spital. Ausdrücklich wird festgehalten, dass die über die Besoldung der Priester hinausgehenden Einkünfte der Gotteshäuser dem Tisch der Armen und Kranken des Spitals zukommen solle.²²⁰⁰ 1378 wurde dem Spital die Pfarrkirche Barga inkorporiert.²²⁰¹ Die Vorteile, die sich aus einer Inkorporation ergaben, waren, dass der Kirchenpatronatsin-

kompt man in des spitals guot genant das Howental, welches groß, kostlich und nutzlich guot (dann es win, ops und höw – ich red allein von dem infang – dem spital vil gibt) ...«

2197 Siehe oben S. 307f.

2198 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 3253.

2199 POHL-RESL, Rechnen, S. 161.

2200 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 460; Teilabdruck dieser Urkunde in RÜEGGER I, S. 429, Anm. 2.

2201 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1069; siehe auch REC II, Nr. 6452, 6492 und 6493.

ber nur für den Unterhalt des die Pfarrstelle versehenden Klerikers aufkommen musste (»portio congrua«, welche einen angemessenen Teil des Pfrundgutes sein sollte) sowie für den Unterhalt einzelner Teile des Kirchengebäudes verantwortlich war, während der übrigbleibende Teil dem Patronatsherrn zustand.²²⁰² Dabei konnte der Inhaber der inkorporierten Kirche das Pfrundgut zuungunsten der ansässigen Pfarrgemeinde finanziell ausnutzen. Ein solches Vorgehen lässt sich etwa bei der Inkorporation der Kirche Barga feststellen: Die ursprüngliche Selbständigkeit der ausdrücklich als »ecclesia parochialis« bezeichneten Kirche wurde mit der Inkorporation von 1378 wesentlich eingeschränkt; die eigenständige Pfarrstelle wurde sogar wegen der geringen Anzahl der Gläubigen und der Nähe zu der dem Spital ebenfalls inkorporierten Pfarrkirche von Merishausen aufgehoben. Künftig hatte der Pfarrer von Merishausen den Gottesdienst wie auch die Seelsorge in Barga zu betreuen.²²⁰³ Der Verfall der Kirche zugunsten der Einkünfte des Spitals zeigt sich deutlich in der Tatsache, dass die ehemalige Pfarrkirche in einer aus dem Jahre 1519 stammenden Quelle nurmehr noch als »Capelle« bezeichnet wird. Mit der Einführung der Reformation liess der Spital die Kirchengebäude vollends verfallen; Barga wurde Merishausen kirchlich angeschlossen.²²⁰⁴ Ähnliches geschah mit der Pfarrei in Löhningen allerdings erst nach der Reformation: Hier liess der Spital die Pfarrei eingehen bzw. sie wurde mit der Pfarrei Beringen verschmolzen. Erst 1637 wurde erneut eine eigenständige Pfarrei in Löhningen geschaffen.²²⁰⁵ In diesen Beispielen zeigt sich deutlich wie die Stadt zuungunsten der Landbevölkerung Ressourcen abschöpfte und ihrem eigenen Gemeinwesen zugute kommen liess.

Wirtschaftlich schwer getroffen wurde der Spital durch den Stadtbrand von 1372: Zerstört wurde nicht nur der Spital selbst, sondern auch der auf der Steig gelegene, spitaleigene Landwirtschaftsbetrieb; hier war der Brand auch ausgebrochen, der in der Folge auf

2202 Hierzu vor allem PFAFF, Pfarrei, S. 211.

2203 FRAUENFELDER, Kunstdenkmäler III, S. 14. Ende des 14. Jahrhunderts scheint die Seelsorge durch den Pfarrer von Merishausen so vernachlässigt worden zu sein, dass sogar der Generalvikar des Konstanzer Bischofs eingreifen musste: 1396 entschied er einen Streit zwischen Friedrich genannt Vischer, dem ständigen Vikar der Pfarrkirche Merishausen, und dem damaligen Schaffhauser Spitalmeister Nikolaus genannt Ett von Merishausen. Der Pfarrer von Merishausen wurde verpflichtet, die Pfarrangehörigen von Niederbarga als richtiger Leutpriester zu pastorieren sowie wenigstens alle acht Tage eine Messe ebendort zu lesen. Für seine Bemühungen wurde ihm das Nutzungsrecht an einer Wiese in Barga zugesprochen und der Spitalmeister hatte ihm jährlich 2 Malter Weizen Schaffhauser Masses zuzuweisen (REC III, Nr. 6851).

2204 FRAUENFELDER, Kunstdenkmäler III, S. 14.

2205 BÄCHTOLD, Geschichte des Kirchengutes, S. 52f. Schon im 15. Jahrhundert scheint der Spital den baulichen Unterhalt der Kirche in Löhningen vernachlässigt zu haben: 1459 wurde ein Streit zwischen dem Leutpriester zu Löhningen und dem Spital durch ein Schiedsgericht betreffend der Baukosten am Pfarrhaus beigelegt. Der Spital wurde verpflichtet, 20 fl an die Baukosten zu zahlen; die übrigen Kosten hatte der Pfarrherr zu tragen (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2440; siehe auch STEINIGGER, Spital IV, S. 120f.). Bezeichnenderweise schreibt der Chronist Rüeger über die ehemalige Pfarrkirche Löhningen (RÜEGER I, S. 451): »Der Spital nutzt den besten teil diser, darvon er iärlich dem pfarrer zuo Beringen, der beid pfarren mit einanderen versicht, ein gnamts gibt.« Die Pfarrkirche von Beringen war eine Inkorporation des Klosters Allerheiligen; mit der Einführung der Reformation fiel das Patronatsrecht dieser Kirche an den Schaffhauser Rat (BÄCHTOLD, Geschichte des Kirchengutes, S. 22 u. 48f.).

die Stadt übergriff.²²⁰⁶ Bereits erwähnt wurde, dass der Schaffhauser Rat zugunsten des durch den Brand schwer geschädigten Spitals noch 1389, also 17 Jahre nach der Katastrophe, einen Bettelbrief ausstellte. Um die Spendenbereitschaft der Leute besonders zu fördern, wurde als spezielle »Werbung« die Geschichte der wundersamen Errettung eines im Spital angekettenen Geisteskranken erwähnt, der völlig unverletzt dem Flammenmeer entkommen sein soll.²²⁰⁷ Noch zu Ende des 14. Jahrhunderts hatte also der Spital schwer mit den Folgen der Brandkatastrophe zu kämpfen. Über die wirtschaftliche Entwicklung und die finanzielle Situation im 15. Jahrhundert lässt sich nichts Genaues sagen. Fehden und Kriege dürften sich in einzelnen Jahren negativ auf die Einkünfte ausgewirkt haben (z. B. Armagnakeneinfall 1444). Trotz solcher wirtschaftlicher Schwierigkeiten trat der Spital mit seinem Vermögen – wie erwähnt – wiederholt als Instrument städtischer Territorialpolitik sowohl im 14. wie auch 15. Jahrhundert auf; allzu schlecht konnte es mit dem wirtschaftlichen Zustand des Schaffhauser Heiligeistospitals also nicht bestellt sein.

Erst für das 16. Jahrhundert fließen die Quellen zur wirtschaftlichen Entwicklung wieder dichter: Speziell um 1550 waren die Missstände innerhalb des Spitals so gross, »das der cost größer dann der nutz.« Ratschläge von benachbarten und befreundeten Städten wurden daraufhin zur Behebung der negativen wirtschaftlichen Entwicklung eingeholt.²²⁰⁸

Nur wenige Informationen sind aus dem Spätmittelalter überliefert, welche Auskunft über die aufgenommenen Insassen geben: Wie aus dem im Jahre 1389 durch den Rat zugunsten des Spitals ausgestellten Bettelbrief hervorgeht, wurden neben Kranken speziell notleidende und arme Kindbetterinnen, Findelkinder wie auch Arme aufgenommen, wel-

2206 Zum Stadtbrand von 1372 BÄSCHLIN, Brand, S. 153–171.

2207 RÜEGER I, S. 325, Anm. 1; allgemein zur Bedeutung von »Werbung« im Spätmittelalter: JARITZ, Zwischen Augenblick und Ewigkeit, S. 119–126. In ähnlicher Weise suchte auch der Rat von Winterthur im Jahre 1414 mit einem Bettelbrief die Einkünfte des durch die Appenzellerkriege wirtschaftlich schwer geschädigten Heiligeistospitals aufzubessern (Druck des Bettelbriefes bei HAUSER, Spital in Winterthur, S. 149).

2208 STEINEGGER, Spital I, S. 82. Wirtschaftliche Schwierigkeiten von Spitälern werden in den Quellen verschiedener Städte wiederholt erwähnt, wobei unterschiedliche Ursachen genannt werden: In Winterthur waren die Appenzellerkriege zu Beginn des 15. Jahrhunderts der Grund für die negative wirtschaftliche Entwicklung (HAUSER, Spital in Winterthur, S. 89f.). Eine Misswirtschaft als Folge von Korruption, Veruntreuung und Unfähigkeit einzelner Spitalmeister und Spitalbeamteter lässt sich im Zürcher Spital in den 1480er Jahre feststellen, wobei sich an diesen unsauberen Geschäften auf Kosten des Spitalgutes auch der damalige Bürgermeister Hans Waldmann beteiligt haben soll (MILT, Geschichte des Zürcher Spitals, S. 28; KLÄUI, Spitalpolitik, S. 141f.) Misswirtschaft im St. Galler Heiligeistospital, wobei speziell die Korruption der Spitalamtleute in den Quellen erwähnt wird, führten in den 1530er Jahren zu Bürgerprotesten (RÜSCH, Politische Opposition, S. 81f. u. 85f.). In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts führte die Überbelegung des Nürnberger Heiligeistospitals mit armen, kranken Leuten zu wirtschaftlichen Problemen (KNEFELKAMP, Stiftungen, S. 205ff.). Zusammenfassende Bemerkungen über die im Laufe des Spätmittelalters zunehmend schwieriger werdende Situation von Spitälern (u. a. wegen dem Preisverfall von Naturalprodukten, Misswirtschaft etc.) in Frankreich, Deutschland und England bei MOLLAT, Armen, S. 244–248. Zu den wirtschaftlichen Schwierigkeiten in englischen Spitälern des Spätmittelalters: CARLIN, Medieval English hospitals, S. 34f.

che sich wegen ihrer Leibesschwäche nicht mit Betteln ernähren konnten.²²⁰⁹ Wie aus demselben Brief hervorgeht, wurden ebenfalls Geisteskranke im Spital versorgt.²²¹⁰ Daneben diente der Spital vor allem aber auch als Altersheim.²²¹¹ Ähnlich wie in anderen Städten entwickelte sich das ursprünglich für die Armenfürsorge zuständige Heiliggeistspital zu einer eigentlichen Pfründenanstalt, in die man sich einkaufen musste.²²¹² Die Einkaufssummen wurden teilweise bar, häufig aber auch in Renten- und Naturalzinsen oder sonstigen finanziell nutzbaren Rechten bezahlt.²²¹³ Diese Einkaufssummen konnten unter Umständen recht hoch sein, wie beispielsweise die Spitalverpfründung von Clewi Zölcki und seiner Ehefrau im Jahre 1464 zeigt. Folgende Güter und Gerechtigkeiten übergaben sie dem Spital:

- einen Hof zu Jestetten, »den da yetz buwt Hanns Track den man nempt Herter«. Jährliche Leistungen dieses Hofes: 6 Mütt Kernen, 1 Malter Haber, 1 lb h Schaffhauser Währung, 2 Herbsthühner, 1 Fasnachtshuhn, 60 Eier
- ein Gut zu Siblingen, »das da yetz der Straßburger buwet«. Jährliche Leistungen dieses Gutes: 8½ Mütt Vesen, 1 Malter Haber, 5ß h, 30 Eier, 1 Herbsthuhn, 1 Fasnachtshuhn
- eine »halb manmad wiß« bei Siblingen gelegen, welche jährlich 12ß gibt
- ein »hüßli in der Bruodergassen . . ., ist verlihen umb funfthalb pfunt haller, darab got Peter Ziegler jarlich zwen guldin.«
- ½ »som win geltz«

2209 Die Stelle im bei RÜEGER I, S. 325, Anm. 1 abgedruckten Bettelbrief lautet: »Quatenus, ob omnipotentis Dei misericordiam, cum in dicto hospitali recipiantur mulieres ante partum, in partu et post partum laborantes et egentes ac pueri inventi necnon alii pauperes hostiatim victum querere non valentes misericorditer colligantur . . .«

2210 Ebd.

2211 Eine ausführliche Beschreibung über die ins Spital aufgenommenen Leute Ende des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts liefert RÜEGER I, S. 328f., wobei er auch tadelnde Worte über die Aufnahmepolitik des Spitals findet. Laut Rüeger werden im Spital »nit nun hußarme alte und übelmögende mendschen, so da ir lebenlang huß ghan, gwerchet und mit übelzit (böse Zeit, Beschwerde) ir bestes tuon hand und aber so vil nit erübrigen mögen, daß si ir alter und schwachheit des libs nach notturft versehen köndind« aufgenommen, sondern auch »die armen und ellenden mendschen, so da ir lebenlang weder im karren noch darvor . . . nüt söllen (nirgendshin taugen, nirgends gut tun), das ir vertuon, nit hußhalten wellen und, wann si ein crützer gwunnen, hands dargegen ein batzen vertuon, dise heilosen lüt werdend ouch in irem alter und wann si nüt mer köndend vertuon, in den Spital gnommen und erhalten. Dann wiewol semlichen nütssöllenden lüten der bettelsack, nach dem si grungen, an hals ghört, iedoeh diewil si burger, laßts ein oberkeit nit gern gon bettlen gon. Hienebend aber tet si recht, wol und christenlich, wann si semlichen gsellen bi ziten warte (wehrte) und si zur handarbeit und zum hußhalten zwunge, so wurd der Spital weder mit iungen noch mit alten also überladen.«

2212 Allgemein zur Entwicklung der Spitäler zu Pfründenanstalten und Altersheimen in den spätmittelalterlichen Städten: GILOMEN, Armut, S. 124f.

2213 STEINEGGER, Spital II, S. 92. Über die Spitalpfründer bemerkt RÜEGER I, S. 329: »So erhaltet ouch diser Spital sine pfrüender, das sind burger und landlüt, wib und mann, so da ire libding und narung um ir gelt ir lebenlang erkoufend und bezalend.«

- einen Weingarten im Bach gelegen mit einem Baumgarten und einem Acker mit aller Zubehörde, wovon jährlich allerdings ein Zins von 1 fl 5 ß h und 4 Viertel Wein zu zahlen ist
- einen Zins von 2 Mütt Kernen («ist lipding von Siblingen«)
- eine Wiese im Hemmenthaler Tal (etwas grösser als eine Mannsmad), wovon allerdings 2 lb (Zusatz: »gilt yetz vier pfunt haller«) in das Kloster als Zins gezahlt werden müssen
- 5 Kirchenstühle im Münster
- 2 Kirchenstühle in der Pfarrkirche St. Johann
- 2 Kirchenstühle in der Barfüssenkirche

Die Pfründner mussten häufig auch einen umfangreichen Hausrat mitbringen, der nach dem Tode der Pfründinhaber dem Spital verblieb.²²¹⁴ Die Spitalpfründner liessen in ihren Verträgen gewöhnlich auch die durch den Spital zu erbringenden Leistungen festschreiben: So übergab beispielsweise Neß Richlinger 1467 für eine Spitalpfründe ihr in der Repfergasse gelegenes Haus samt der Hofstatt sowie eine noch einzufordernde Schuld in der Höhe von 40 fl. Ebenso sollte die Hälfte des Kapitals für einen noch zu verkaufenden Weingarten dem Spital zufallen. Nach ihrem Tode sollte der Spital Erbe aller ihrer hinterlassenen Güter werden. Im Gegenzug verpflichtet sich der Spital zu folgenden Bedingungen: »Dagegen sol man ir geben ain pfruond in der pfruondstuben wie man den andern pfrundnern gyt und mit sonderen furwort taglichs I maß win und zistag und donstag II stugk flaisch, sy sol haben die kamern darin der Mayer gewesen ist und XX lb hlr von irem gut, gehoren irs mans erben und darzu ir und irem man ain jarzitt zu setzen.«²²¹⁵

Im übrigen gab es nicht nur Verpfündungen im Heiliggeistspital; häufig ist in den Quellen auch die Verpfündung älterer Personen bei Familienangehörigen, Verwandten oder

2214 Siehe z. B. den Pfrundvertrag der Witwe des Hans von Regishain, Anna, und ihrer Schwester Vrena Schopin, Witwe des Mathyas Schop, aus dem Jahre 1479 (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 3081). Anna übergibt dabei dem Spital für sich und ihre Schwester als Pfrundgut: 80 fl zu 4 fl jährlichen Zinses »so ir der spittal zuo zinsen schuldig gewesen ist«; 40 lb h Hauptgut mit 2 lb h jährlichen Zinses »so si gehept haut namlich das ain ab der ramm und der rammstatt in der Gruob, so Berchtold Fel säligen gehept haut und das ander pfund geltz ab ainem wingarten uff der Velß, so Hanns Singer von Buochtalen buwt«. Weiter zahlt sie 20 fl in bar, während sie sich verpflichtet bis Martini 1480 weitere 20 fl zu zahlen. Weiter übergibt sie »das hüßli im Süssen Wingel, darinn si und ir lipding, ist ir gerechtikait angeschlagen für zwaintzig guldin.« Dazu soll sie an Hausrat in den Spital mitbringen: »Zway bett, zwen hoptpfulwen, acht hoptküssi, acht linalachen, ain tegkbett, zway tegklachen, zway spanbett, zwen lobsegk, zway möschi begki, vier erin häfen, vier zini kanten, acht zini schüßlen, zway kessi, zwo pfannen, zwo almergen, dry trög, zwo kisten und ain tisch.« Weiter wurde festgesetzt, dass die beiden Schwestern diesen Hausrat »iren leptag on mindrung und unzergeglich in eren haben und nutzen« sollen. Wenn aber Anna von Regishain »mit tod abgieng und Vrena Schopin iren tod erlepte, so sol si dannahin nit mer denn den halbtail sölichs hußrautz nutzen und bruchen und den ander halbtail der spittal zuo sinen handen nemen und wenn si baid mit tod abgangen und nit mer in leben sind, so sol der spital in allem irem verlassen guot von menglichem ungehindert ir erb sin, usgenomen zehen pfund haller mag die von Regishain durch gott oder er hingeben, verordnen und verschaffen alles ungevarlich.«

2215 Staatsarchiv Schaffhausen, RP I, S. 70.

Bekannten belegt: Die Pfründenkäufer überschrieben testamentarisch noch zu Lebzeiten einen Teil oder auch ihr gesamtes Vermögen einer verwandten oder bekannten Person. Diese verpflichtete sich vertraglich, mit Essen, Trinken, Kleidung und Wohnung den Pfründenkäufer bis zu dessen Tode zu versorgen.²²¹⁶ Auch bei Klöstern verpfündeten sich verschiedene Personen, wobei es hier wiederholt zu Differenzen um die Steuerleistungen der Pfründner gegenüber der Stadt kam.²²¹⁷

Eine weitere Form der Altersvorsorge war der Kauf einer Leibrente. Zahlreiche Personen kauften sich Leibrenten beim Heiliggeistspital: Beispielsweise übergaben der Priester Ulrich Schagg und sein Vater, der Goldschmied Ulrich Schagg, sowie dessen Ehefrau Anna dem Spital ihre zu Hausen unter Krähen im Hegau gelegene Hube und ihren vor der Stadt Schaffhausen gelegenen, 4 ½ Juchart grossen Weinberg gegen eine jährliche Leibrente von 14 Mütt Kernen, 11 Saum Wein, 19 lb h und 20 Karren Holz.²²¹⁸ 1525 übergaben Peter Kübler und seine Ehefrau dem Spital ihr am Rindermarkt gelegenes Haus sowie 160 lb h; der Spital musste fortan den beiden 40 lb h jährlich zahlen und ihnen das Wohnrecht in ihrem Haus bis an ihr beider Lebensende gewähren.²²¹⁹

Die Aufnahme von ärmeren Personen in den Spital wurde durch den Rat einer zunehmenden Restriktion unterworfen: 1494 verlangte der Rat von jeder Person, die um Aufnahme in den Spital ersuchte, dass diese zuvor ein Jahr lang Almosen erbettelt haben musste, bevor der Rat über eine allfällige Aufnahme in den Spital endgültig entschied.²²²⁰ 1504 ergänzten Bürgermeister und Rat diese Verordnung, indem ein Einkaufsgeld von 100 lb h die Berechtigung zum sofortigen Eintritt in die untere Pfrundstube ermöglichte.²²²¹ 1522 setzte der Rat fest, dass in Zukunft Aufnahmen in den Spital nur noch vor

2216 Siehe z. B. den Pfrundvertrag der Ursul Kempflin aus dem Jahre 1481 (Staatsarchiv Schaffhausen, RP II, S. 180*): »Ursul Kempflin wittwe übergit Hannß Barter ze Vischenhüser und Elsin siner ewirtin alles ir guot ligends und varends so si jetz haut oder hinfür überkompt also dz Hanns Barter sin ewirtin und ir erben das hinfur innhaben nutzen niesß und die obge(nannt) Ursula dagegen iren lepta bi inn haben, si versehen mit eßß, tringk(en), kalt, warm, si sye gesund od(er) siech etc. nach ir notdurft.« Aus dem Jahre 1482 ist der Pfrundvertrag des Hanns Hasler überliefert (Staatsarchiv Schaffhausen, RP II, S. 198*): »Hanns Hasler übergit Hanns Eggen und Anna siner ewirtin alles sin guot ligends und varends so er jetzo haut hinfür überkompt nützit usgenommen, also dz nun hinfür innhaben, nutzen, niesßen etc. und dagegen sölle im Egg und sin wib versehen mit eßß, tringk(en), schuoch, häß etc. und all fronfasten X ß zuo geben.«

2217 Siehe hierzu weiter oben S. 124f. Besonders bekannt ist die Verpfändung des österreichischen Ritters Georg von Ramseiden im Schaffhauser Franziskanerklosters Ende des 15. Jahrhunderts (HARDER, Ritter Georg von Ramseiden, S. 36–47).

2218 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2268.

2219 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 4304.

2220 Staatsarchiv Schaffhausen, RP III, S. 164, 4 post Simonis et Jude: »Min herren bürgermaister unnd raut haben durch der notdurfft willen angesehen, das nyemantz, es syen man oder frowen in irn spittal genomen werden sölle, es sig dann vor ain gantz jar offentlich nach dem armuoß gangen. Und wan ain person die ir tag übel zyt unnd sich erberlich gehalt(en) unnd aber iro übel zyt nit sovil fürtragen hett, das die denocht irs spittals notdürfftig wäre für die genanten minen herren kompt, so sol aber nach minen herren guot bedüncken mit der gehandelt werden, ob man der den spittal geben well oder nit.«

2221 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 4, S. 163: »Wir bürgermaister unnd raut zuo Schaffhusen habennd angesehen unnd geordnet, das man hinfür kain person, man noch wib in den spittal unnd in die unndren pfrund stuben ingenommen werden soll, sy hab dann vor ain jar gebettlet oder sy bringe dann in

versammeltem Rat beschlossen werden sollten.²²²² Wohl kaum von der Hand zu weisen ist, dass die Stadt mit der einjährigen Wartezeit auf eine untere Spitalpfründe Geld zu sparen hoffte. Wir dürfen wohl annehmen, dass selbst die schlechteste Spitalpfründe der Stadt noch teurer kam, als wenn jemand das städtische Spendamt in Anspruch nahm oder gar auf die privat finanzierte Barmherzigkeit seiner Mitmenschen sich abstützte. Zudem wird man den Verdacht kaum los, dass die städtische Obrigkeit mit dem baldigen Tode des Spitalpfründenaspiranten noch innerhalb seiner Wartezeit rechnete und damit zugunsten des Spitalvermögens sich das Problem von selber erledigte.

Nur schwierig zu ermitteln ist die Zahl der im Spital versorgten Personen.²²²³ Laut einer Angabe aus dem Jahre 1517 wurden rund 150 Leute täglich im Spital verpflegt.²²²⁴ Wir wissen allerdings nicht, wieviele hiervon Spitalinsassen (Interne wie Externe) waren. Unter dieser Zahl befanden sich vermutlich auch Spitalbedienstete, Auswärtige und ebenso städtische Bedienstete.²²²⁵ Im gleichen Jahr wurde auch der Fleischverbrauch für die Versorgung dieser Personen verzeichnet: Aus der spitaleigenen Viehproduktion wurden 1517 insgesamt 11 Ochs, 8 Kühe, 2 Stiere, 4 Kälber und 32 Schweine geschlachtet und verbraucht; inwiefern von diesem Fleisch an Leute ausserhalb des Spitals weiterverkauft wurde, geht aus diesen Zahlen nicht hervor. Im selben Jahr mussten Ausgaben in der Höhe von 116 lb (= 77,33 fl) für den zusätzlichen Kauf von Fleisch von auswärts aufgewendet werden.²²²⁶ Auch der Verbrauch von »bloß korn«, Getreide, wurde seit 1504 in den Amt-

das spittal ungarlich hundert pfund haller guots unnd welche die hundert pfund haller bringt, die sol an dem pfründ gelt, so man unnder die armen tailt, kainen tail haben. Actu(m) mentags vor Lichtmess anno etc. quarto (1504).«

2222 IMTHURN/HARDER, Chronik IV, S. 44.

2223 Siehe hierzu etwa auch v. TSCHARNER-AUE, Wirtschaftsführung, S. 45–53.

2224 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Amtleutenbuch 1493–1521, S. 304: »150 menschen spist der spittal all tag im spittal.« Dies waren bei einer Stadtbevölkerung von rund 3500 Personen im Jahr 1520 (SCHMUKI, Steuern, S. 170) ca. 4,3 % der gesamten Einwohnerzahl Schaffhausens.

2225 Zu den im Spital versorgten städtischen Angestellten siehe oben S. 282 f. Im Basler Spital lebten um die Mitte des 15. Jahrhunderts ca. 50 Kranke, 15–20 Pfründner und einzelne Waisenkinder (v. TSCHARNER-AUE, Wirtschaftsführung, S. 46 ff). Grob schätzt SONDEREGGER, Landwirtschaftliche Entwicklung, S. 222 die Zahl der Insassen des St. Galler Heiliggeistspitals auf 100 bis 200 Personen. Der Spital zu Schwäbisch Gmünd war um 1400 mit 80 bis 100 Personen belegt, wovon 70 arme Siechen, 10 Herrenpfründner und eine nicht zu ermittelnde Anzahl Knechtstischpfründner waren (WINDEMUTH, Hospital, S. 84). Für das Wiener Bürgerspital werden für das 15. und den Beginn des 16. Jahrhunderts rund 200 im Spital versorgte Personen erwähnt, wovon ca. 150 Spitalinsassen gewesen sein sollen (POHL-RESL, Rechnen, S. 106); aufgrund verschiedener Angaben lässt sich errechnen, dass nie mehr als 2–3 Herrenpfründner im Spital lebten, während gegen 150 Arme im Bürgerspital versorgt worden sein sollen (ebd., S. 99 u. 106). 1551 wurden im Spital zu Biberach rund 377 Spitalinsassen (157 Arme und Kranke in beiden Siechenstuben, 21 Syphilitiker in zwei Holzstuben, 179 Kinder, 15–20 Geistesranke in den Tollstuben) versorgt. Daneben wurden noch 64 Spitalbedienstete verpflegt (HEIMPEL, Entwicklung, S. 63). Bei vielen spätmittelalterlichen Spitälern muss mit einer Belegzahl von 40–50 Personen gerechnet werden, bei kleineren sogar mit weniger als 30 Personen (SONDEREGGER, Landwirtschaftliche Entwicklung, S. 222, Anm. 603).

2226 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Amtleutenbuch 1493–1521, S. 304. In diesem Jahr wurde der Preis für ein spitaleigenes Rind mit 10 fl, derjenige für eine Kuh mit 4 lb, ein Stier mit 5 lb, ein Kalb mit 3 lb und ein Schwein mit 3,5 lb veranschlagt. Zum Eigenverbrauch und Verkauf von Fleisch im Heiliggeistspital zu St. Gallen im 15. und 16. Jahrhundert: SONDEREGGER, Landwirtschaftliche Entwicklung, S. 259–266. Im

leuterechnungen jeweils verzeichnet. Vermutlich handelt es sich dabei um Getreide, welches für die Ernährung der Spitalinsassen (Interne wie Externe) sowie der Spitalbediensteten verbraucht wurde.

| Zeitraum | Verbrauch von »bloß korn« im Spital | in Kilogramm umgerechneter Verbrauch ²²²⁷ |
|------------------------------|-------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| 16. April 1503–7. April 1504 | 602 mt 1 vi | 39200 |
| 7. April 1504–16. März 1505 | 530 mt 1 vt | 34512 |
| 1505/06 | 638 mt 1 vt | 41542 |
| 1506/07 | 622 mt 1 vt | 40500 |
| 25. März 1507–2. April 1508 | 608 mt 2 vt | 39605 |
| 2. April 1508–18. März 1509 | 573 mt 3 vt | 37344 |
| 18. März 1509–10. März 1510 | 507 mt 3 vt | 33048 |
| 1510/11 | 675 mt 1 vt | 43950 |
| 1511/12 | 765 mt 3 vt | 49840 |
| 21. März 1512–6. März 1513 | 797 mt | 51874 |
| 1513/14 | 875 mt | 56951 |
| 1514/15 | 906 mt | 58969 |
| 1515/16 | 900 mt | 58578 |
| 2. März 1516–22. März 1517 | 934 mt 1 vt | 60807 |
| 1519/20 | 1040 mt | 67690 |

Die Menge des im Spital verbrauchten Getreides lag im Zeitraum von 1503/04 und 1519/20 zwischen 507 Mütt 3 Viertel (ca. 33048 kg) im Rechnungsjahr 1509/10 und 1040 Mütt (ca. 67690 kg) im Rechnungsjahr 1519/20. Wenn ein jährlicher Durchschnittsverbrauch von rund 217 kg pro Person angenommen wird, wie dies Dirlmeier aufgrund verschiedener Quellenangaben aus dem Spätmittelalter errechnet hat,²²²⁸ konnten mit dem im Schaffhauser Spital verbrauchten Getreide zwischen 150 und 310 Personen ernährt werden.

Zum Finanzhaushalt des Spitals

In den Amtleuterechnungen des Schaffhauser Heiliggeistspitals wurde klar zwischen dem Geld- und den einzelnen Naturalienhaushalten (Getreide, Wein) unterschieden; wobei Naturalien nicht in einen Geldwert umgerechnet wurden.

Basler Spital hatte die eigene Fleischproduktion im 15. Jahrhundert nur eine geringe Bedeutung; das meiste Fleisch wurde von auswärts zugekauft (v. TSCHARNER-AUE, Wirtschaftsführung, S.123).

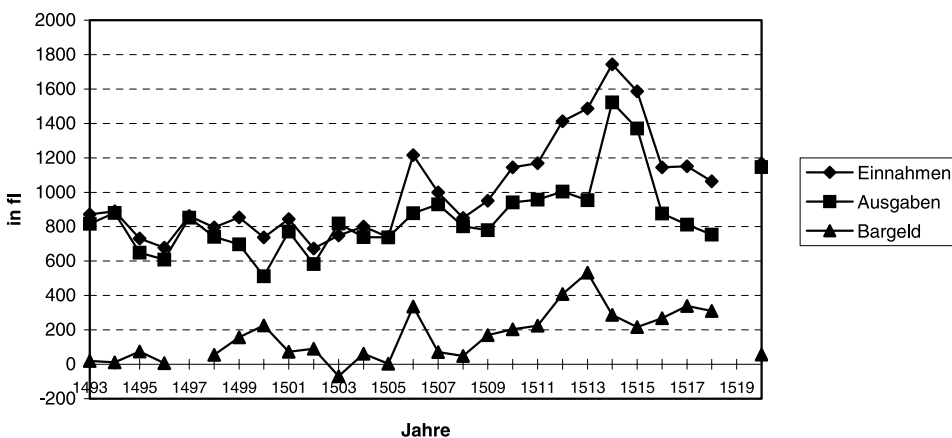
2227 100 Liter »kernen« = 73–75 kg; 1 Mütt = 22,29 l (glatte, respektive entspelzte Frucht) Schaffhauser Getreidemass.

2228 DIRLMEIER, Untersuchungen, S.334.

a) Zur Geldrechnung des Spitals

Die jährlichen Geldeinnahmen bewegten sich in den Jahren 1493 bis 1505 zwischen 675 und knapp 900 fl. Das Ausgabenvolumen lag in derselben Zeit zwischen 500 und ca. 900 fl. Bargeldreserven konnten in diesem Zeitraum kaum angelegt werden; zumeist lagen diese deutlich unter 100 fl. Auffällig sind allerdings die relativ hohen Bargeldreserven um 1500 (1499: 156,59 fl; 1500: 225,82 fl); es scheint, als ob der Spital in diesen Krisenjahren (Schwabenkrieg) entweder durch Kreditfinanzierung oder aber auch durch Verkäufe einen gewissen Kapitalstock anzulegen suchte. Zudem befanden sich die Ausgaben für das Jahr 1500 (511,86 fl) auf einem ausserordentlichen tiefen Niveau, was auf Ausgabenkürzungen hindeuten scheint. In den Jahren ab 1506 stieg das Einnahmen- wie Ausgabenvolumen deutlich an: Während die jährlichen Einnahmen zumeist um oder über 1000 fl lagen, waren auch die Ausgaben deutlich höher (zwischen 780 fl im Jahre 1506 und 1522 fl im Jahre 1514). In diesen Jahren vermochte die Spitalverwaltung einige Bargeldreserven anzulegen. Die Ausgabenspitze im Rechnungsjahr 1514 ist auf den Kauf des klettgauischen Dorfes Gächlingen mit der Vogtei, Gerichten, Zwingen, Bännen und weiteren Rechten um 1466 ½ fl 5 ß h zurückzuführen.²²²⁹

Geldeinnahmen und -ausgaben des Heiliggeistspitals 1493–1520 (in fl)



Insgesamt lässt sich zwischen 1493 und 1520 eine starke Erhöhung des Gesamtvolumens der Geldeinnahmen und -ausgaben feststellen: Von 1493 bis 1500 kann für die Geldeinnahmen ein jährlicher Durchschnittswert von 802,49 fl ermittelt werden; bei den Geldausgaben lag dieser Wert bei 719,64 fl. Im Zeitraum zwischen 1501 und 1510 wurden durchschnittlich jährlich 896,83 fl eingenommen, während rund 798,21 fl pro Jahr ausgegeben wurden. Ein kräftiger Anstieg des Gesamtvolumens der Einnahmen wie der Aus-

2229 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 4003.

gaben lässt sich dann für den Zeitraum von 1511 bis 1520 ermitteln: Damals wurden jährlich rund 1324,84 fl eingenommen, während 1043,99 fl pro Jahr im Durchschnitt ausgegeben wurden.

b) Geldeinnahmen

In der Hauptsache setzten sich die Geldeinnahmen aus Zinsen (Renten-, Miet-²²³⁰ und Pachtzinsen), Naturalienverkauf (Getreide, Wein etc.), Verkäufen von spitaleigenem Vieh und Viehprodukten (z. B. Milch), Bussen- und Freveln sowie weiterer Einnahmen (z. B. Spenden, Pfrundeinkaufssummen etc.) zusammen. Die Naturaleinkünfte stammten zur Hauptsache aus Naturalzinsen, Zehnten sowie aus in Teilbau vergebenen Gütern. Auch dürften einzelne Güter vor allem in Stadtnähe im Eigenbau betrieben worden sein. Über die anteilmässige Zusammensetzung dieser Geld- und Naturaleinkünfte geben die Amtleuterechnungen leider wenige Hinweise: Nur für die Jahre 1516, 1517 und 1518 wurde bei der Kontrolle der Spitalrechnung vor der Rechnungsprüfungskommission des Rates auch »ain gemainer uberschlag der jarlichen nutzung allenthalben« gemacht. Gemäss Urbar erhielt der Spital jedes Jahr:

| Jährliche Nutzungen des Heiliggeistspitals 1516–1518: | | | | | | | |
|-------------------------------------------------------|------------------------|----------|-------------|-----------|------------------------|-------------|----------|
| | an gelt | an vesan | an kernem | an roggem | an gersten | an müsclatt | an haber |
| 1516 | 427 lb ²²³¹ | 226 mlt | 260 mt 2 vt | 132 mt | 6 mt | 23 mlt | 146 mlt |
| 1517 | 427 lb | 226 mlt | | 133 mt | 6 mt | 23 mlt | 146 mlt |
| 1518 | 427 lb | 226 mlt | 266 mt | 133 mt | 6 mt | 23 mlt | 146 mlt |
| | an erbs | an win | Frischlinge | Gänse | Hühner ²²³² | Eier | |
| 1516 | 2 mt | 460 Saum | 3 | 2 | 206 | 2660 | |
| 1517 | | 460 Saum | 4 | 2 | 206 | 2660 | |
| 1518 | 2 mt | 460 Saum | 4 | 2 | 206 | 2660 | |

Nicht eingerechnet in diese Solleinkünfte sind die Einnahmen aus dem Wein- und Kornanbau rund um die Stadt wie auch aus den beiden jeweils als Erblehen ausgegebenen Spitalhöfen zu Aazheim und Wetzzenhofen.²²³³ Von grosser Bedeutung waren die Geldeinkünfte

2230 Bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts vermietete der Spital einzelne Häuser in der Stadt (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 444a): 1311 kaufte der Spital das Haus des verstorbenen Roten um 50 Mark Silber; dasselbe Haus wurde nun dem »maister Ruodolf dem wundearzt« auf 12 Jahre verliehen mit der Bedingung, dass »er gebe dem spital ellú jar 5 lib der pfenninge die ze Schafusen ie denne genge und gebe sint.«
2231 Umgerechnet rund 284,7 fl.

2232 »an hüner baiderlay« = gemeint sind Faschnachts- und Herbsthühner. Bei diesen Abgaben handelt es sich entweder um einen Rekognitionszins für die Leibeigenschaft oder aber auch um Bodenzinsabgaben; die Zeitangaben beziehen sich auf den Fälligkeitstermin der Abgaben.

2233 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Amtleutenrechenbuch 1493–1521, S. 315: »It(em) der win und korn buw umb die statt defglichen die baid hoff Atzen und Wetzzenhoffen sindt nut angeschlage(n).«

wie auch die jährlichen Einkünfte an Vesen, Kernen, Roggen, Hafer und Wein. Eher von untergeordneter Bedeutung waren die Einkünfte an »müschlatten« (Mischelfrucht), Gersten und Erbsen. Rein theoretisch standen diese Einkünfte dem Spital jährlich zu; die effektive Realisation dieser Einnahmen war eine andere Sache: Auch im Finanzhaushalt des Spitalles lässt sich eine ausgedehnte Restanzenbuchhaltung feststellen. Beispielsweise betragen die dem Spital schuldigen Restanzen im Jahre 1500:

| | |
|--------|-------------------------------|
| Geld | 876 lb 11 ß 11 h (= 584,4 fl) |
| Vesen | 132 Malter 2 Mütt |
| Kernen | 349 Mütt 2 Viertel |
| Roggen | 193 Mütt |
| Hafer | 300 Malter 2 Mütt 2 Viertel |
| Gerste | 6 Mütt 2 Viertel |
| Wein | 1,5 Saum |

1510 waren die Restanzen weiter angewachsen:

| | |
|-----------------------------|----------------------------------|
| Geld | 1555 lb 10 ß 10 h (= 1037,03 fl) |
| Vesen | 157 Malter 3 Mütt 1 Viertel |
| Kernen | 749 Mütt |
| Roggen | 325 Mütt 2 Viertel |
| Hafer | 453 Malter 1 Viertel |
| Gerste | 3 Mütt 2 Viertel |
| Pfeffer | 10 lb |
| Fasnachts- und Herbsthühner | 541 |

Im Jahre 1518 betragen die Restanzen:

| | |
|-----------------|----------------------------|
| Geld | 1734 lb 2 ß (= 1156,07 fl) |
| Vesen | 190 Malter 1 Viertel |
| Kernen | 402 Mütt |
| Roggen | 152 Mütt 2 Viertel |
| Hafer | 275 Malter |
| Gerste | 1 Mütt |
| Pfeffer | 4 lb |
| Ferkel | 16 |
| Gänse | 2 |
| Fasnachtshühner | 210 |
| Herbsthühner | 214 |
| Eier | 3200 |

Eher von untergeordneter Bedeutung waren die Einnahmen, die dem Spital aufgrund seiner Vogteirechte in der Landschaft zustanden (vor allem Bussen- und Freveleinnahmen). Über die Höhe dieser Einnahmen schweigen sich die spätmittelalterlichen Spitalquellen aber in der Regel aus. Einzig für das Jahr 1518 ist eine überschlagsmässige Notiz in den Wiederrechnungen verzeichnet: Damals wurde festgestellt, dass »ob denn 40 lb hlr zú gemainen jaren von der ungenosami, fraffel und buossen« in die Kassen des Spitales fliessen würden.²²³⁴ Die Busseneinnahmen des Heiliggeistspitals spielten also eine ähnlich untergeordnete Rolle, wie dies schon bei den Einnahmen der Stadtkasse festgestellt wurde.²²³⁵ Von völlig untergeordneter Bedeutung waren auch die Einnahmen aus den Bussen für ungenossame Ehen.

Gelegentlich griff der Spital auch zur Kreditfinanzierung wie beispielsweise im Jahre 1475, als eine ablösliche Leibrente verkauft wurde.²²³⁶

c) Geldausgaben

Über die anteilmässige Zusammensetzung der Geldausgaben geben die Amtleuterechnungen ebenfalls keine besonderen Angaben. Im folgenden soll aber trotzdem der Versuch unternommen werden, eine Vorstellung von den verschiedenen durch den Spital getätigten Ausgaben zu vermitteln.

Zu den festen Ausgaben gehörten die Aufwendungen für die Löhne; leider erfahren wir über die beschäftigten Personen nur wenig. Neben dem Spitalmeisterehepaar wurden ein Spitalschreiber, ein Spitalammann, Knechte und Mägde und eine unbestimmte Anzahl anderer Bediensteter beschäftigt. Für den Spital arbeiteten auch eigene Handwerker: Aus den Stadtrechnungen belegt ist ein Spitalschmied²²³⁷, ein Spitalbäcker²²³⁸ und ein Spitalkoch.²²³⁹ Über die Zahl der Spitalbeschäftigten führte die Spitalpflege genaue Aufsicht, weswegen Jos Rorbaß beim Antritt seiner Spitalmeisterstelle im Jahre 1482 sich verpflichten musste, während seiner Amtszeit »weder vogt, schriber, knächt noch mägt haben noch

2234 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Amtleutenrechenbuch 1493–1521, S. 315.

2235 Siehe hierzu oben S. 220–230.

2236 Staatsarchiv Schaffhausen, RP II, S. 6*: »Pfläger und maister des spittals hand zuo kouffen geben Besser Hannß 3 guld(en) lipdings jerlichs uff Sandt Martis tag gefalt dz erst (14)76 und ist der kouf geschehen umb 30 guld(en) und wen er ains guld(en) zwayer oder mer notdurfftig were, sol man im die geben und mit 5 guld(en) allweg ½ guld(en) ablösen und wen im dz lipding acht tag nach Sandt Martis tag nit gericht were, so mug er darnach in ains offen wirtz hus inzieh(en) und da esß und tringk(en) biß im der spittal umb dz lipding ußgericht und ab dem wirt gelöst haut und wenn er mit tod abgang(en) ist, sol diß lipding und diser brief ouch absin.«

2237 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 133 (1466/67), S. 172: It(em) ½ gulden dem schmid im spitäl vom pferd ze warttan im spittäl.« Der städtische Marstall befand sich schliesslich auch in den Stallungen des Spitals (siehe hierzu weiter oben S. 307 f.).

2238 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 24 (1419/20), S. 64: 18 h »dem pfister im spit(al) von unser brot ze backen.«

2239 Gelegentlich wurde der Spitalkoch auch mit der Zubereitung von durch die Stadtkasse finanzierten Gastmählern betraut wie beispielsweise im Rechnungsjahr 1457/58, als der Spitalkoch 6 ß als Lohn für das Kochen des Gastmahles für die Eidgenossen erhielt (Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 117, S. 123).

dingen ... denn mit wissen und willen des spittals pfläger, welhe die je zuo ziten sind.«²²⁴⁰ Der Spital stellte innerhalb der Stadt einen wohl nicht unbedeutenden Arbeitgeber dar; vor allem dürften verschiedene Tagelöhner in den umfangreichen landwirtschaftlichen Betrieben und den dem Spital gehörenden Weinbergen und Weingärten zumindest saisonal einen Verdienst gefunden haben. Über die Höhe der Lohnkosten für das angestellte Spitalpersonal schweigen die Quellen; sie dürften aber wohl einen ansehnlichen Anteil der Ausgaben ausgemacht haben, wie dies auch aus Spitalern anderer Städte bekannt ist.²²⁴¹ Auch für die geistliche Versorgung der Spitalinsassen hatte der Spital Kosten zu übernehmen:²²⁴² Mindestens seit 1295 hatte der Spital eine Kirche, welche am Ende des Mittelalters drei Altäre (Patrozinien: Maria, Katharina, Barbara) besass. Das Patronatsrecht derselben lag beim Rat. Die an diesen Altären angestellten Kapläne hatten den Spitalgottesdienst zu besorgen und die Insassen seelsorgerisch zu betreuen.²²⁴³ Obwohl das Einkommen der dem Priesterkapitel der Leutkirche St. Johann angehörenden Spitalkapläne zu einem grossen Teil durch das dem Altar gestiftete Pfrundgut finanziert wurde, hatte auch der Spital einen finanziellen Beitrag an den Lohn der Kapläne zu leisten: 1429 wurde vertraglich festgelegt, dass der Kaplan Nikolaus Koler vom Spital einen jährlichen Zuschuss von 2 Mütt Kernen, 1 Saum Wein, 4 Karren Holz und 20 lb h an seine Pfründe erhalten solle.²²⁴⁴ Bei der Stiftung des Katharinenaltars wurde 1447 festgesetzt, dass der Spital dem Kaplan dieses Altars jährlich 20 lb h und 2 Mütt Kernen an dessen Pfrundeinkommen jährlich beisteuern musste.²²⁴⁵ Bereits erwähnt wurden die Kostenanteile, die der Spital für die ihm inkorporierten Kirchen und Kapellen tragen musste.²²⁴⁶

Um die Lohnkosten niedrig zu halten, wurden auch einzelne Insassen verpflichtet, Arbeiten innerhalb des Spitalbetriebs je nach ihren Fähigkeiten und nach ihrem körperlichen Vermögen zu übernehmen; vor allem für ärmere Pfründner gehörten Arbeitsleistungen mit zu den Pfrundvertragsbedingungen.²²⁴⁷ Auch Rieger erwähnt solche Arbeitsleistun-

2240 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 3193.

2241 Für das Basler Spital in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts errechnet von Tscharner-Aue, Wirtschaftsführung, S. 92 und 129, die Lohnkosten auf etwa ein Drittel der jährlichen Gesamtausgaben. Auch SONDEREGGER, Landwirtschaftliche Entwicklung, S. 95–113, erwähnt die hohen Lohnkosten für die internen und externen Arbeitskräfte des St. Galler Heiliggeistspitals, ohne dies allerdings mit genauen Zahlenangaben zu belegen. Ebenfalls hohe Lohnkosten für die Spitalangestellten erwähnt KNEFELKAMP, Stiftungen, S. 127–158 für den Nürnberger Heiliggeistspital.

2242 Besonders KNEFELKAMP, Stiftungen, S. 133, betont die hohen Lohnausgaben für Priester und die Ausgaben, welche zur seelsorgerischen Betreuung der Spitalinsassen im Nürnberger Heiliggeistspital jährlich aufgewendet wurden.

2243 Zur Spitalkirche in Schaffhausen: RÜEGER I, S. 329 f.; STEINEGGER, Spital I, S. 72–81; FRAUENFELDER, Kunstdenkmäler I, S. 208 f.; ders., Patrozinien, S. 60.

2244 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1805; eine Zusammenfassung der Urkunde findet sich bei STEINEGGER, Spital I, S. 75 f.

2245 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2179; eine Zusammenfassung dieser Urkunde bietet ebenfalls STEINEGGER, Spital I, S. 76 f.

2246 Siehe oben S. 502 f.

2247 Zu Spitalinsassen als Arbeitskräften im St. Galler Heiliggeistspital: SONDEREGGER, Landwirtschaftliche Entwicklung, S. 96–98.

gen der Insassen für den Spital.²²⁴⁸ Jüngere Waisen- und Findelkinder wurden bisweilen als persönliche Dienstboten den bessergestellten Pfründnern zugewiesen; wenn sie älter waren, mussten sie andere Arbeiten im Spital übernehmen.²²⁴⁹ Anklänge an ein Arbeitshaus lassen sich somit schon im Spätmittelalter feststellen.²²⁵⁰ Bereits erwähnt wurde, dass verpfründete Spitalmeisterehepaare für ihre Arbeit keinen eigentlichen Lohn ausbezahlt erhielten, sondern nur mit Kost, Logis und Kleidung ausgestattet wurden.²²⁵¹

Nicht zu unterschätzen sind die Kosten für Bau und Unterhalt der Spitalgebäude innerhalb wie ausserhalb der Stadt.

Finanzielle Pflichten hatte der Spital auch gegenüber der Stadt: Zwar musste er von seinem Vermögen keine direkten Steuern zahlen; nicht ausgenommen waren aber die indirekten Verbrauchssteuern. Auch gewisse militärische Pflichten hatte der Spital gegenüber der Stadt zu erfüllen: Speziell zur Versorgung ausziehender Truppen hatte er Naturallieferungen zu leisten.

d) Zu den Naturalrechnungen des Spitals

Nicht zu vernachlässigen sind die Naturalrechnungen: Der Spital war vor allem auch ein grosser Landwirtschaftsbetrieb, der eine massgebliche Rolle in der Versorgung der Stadt mit landwirtschaftlichen Gütern spielte. Im folgenden soll ein knapper Überblick über die einzelnen Naturalrechnungen gegeben werden, wobei über die Zusammensetzung der einzelnen Naturaleinnahmen und -ausgaben allerdings noch weniger gesagt werden kann als über die Geldeinnahmen und -ausgaben. Ein Teil der eingenommenen Naturalien wurde im Spital für die Nahrungsmittelversorgung der Spitalinsassen (Pfründner, Kranke) und Spitalangestellten verbraucht; sicherlich dürfte aber auch ein Teil verkauft worden sein. Wie dieses Verhältnis von Eigenverbrauch und Verkauf allerdings ausgesehen hat, kann nicht beantwortet werden.

Aus den Amtleuterechnungen geht hervor, dass die Veseneinnahmen und -ausgaben eine bedeutende Rolle spielten. Vesen (Dinkel) war die in Schaffhausen und Umgebung am häufigsten angepflanzte Getreideart.²²⁵²

Im Zeitraum von 1493 bis 1500 lagen die durchschnittlichen Jahreseinnahmen an Vesen bei rund 568 Malter (hierin eingerechnet jeweils die Einnahmen aus dem Kasten vom Vorjahr); die Ausgaben waren während dieses Zeitraumes bei rund 273 Malter. Pro Jahr konn-

2248 RÜEGER I, S.329: »Dise libdinger und pfrüender müessend dem Spital nüt gspannen ston (= zu Diensten stehen), dann allein in dem, was si gern tuond; darum lassend si sich ouch gern bruchen, wann es not tuot.«

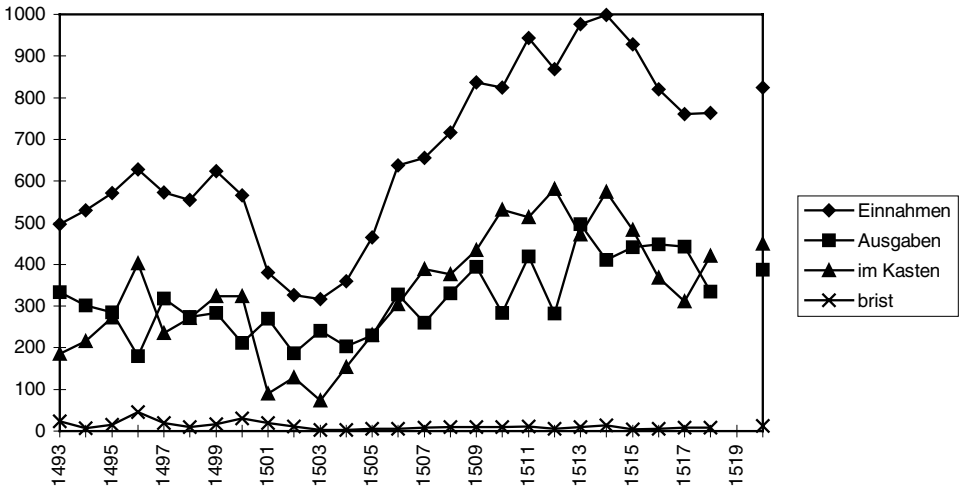
2249 Siehe z. B. den Verpfründungsvertrag von Clewi Zölcki und seiner Ehefrau Anna aus dem Jahre 1464 (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2580): Die Spitalverwaltung soll »inen der touchterlin ains, so in dem spittal erzogen werden, lausen warten und dem ouch die kuchispisß und wenn der ains so groß wirt, daz es dem spittal zu andern sachen zu bruchen nutzlicher ist, so mag man das widerumb von inen nemen und inn ain anders an der statt geben.«

2250 BOG, *Arme und Armenfürsorge*, S. 988 f.

2251 Siehe oben S. 494 f.

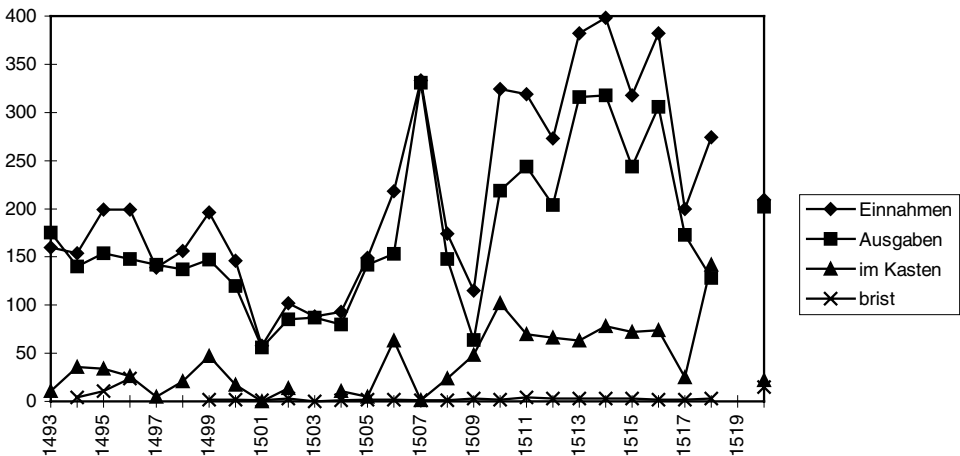
2252 KUMMER, *Schaffhauser Volksbotanik* (1. Teil), S. 11 u. 15 ff.

Veseneinnahmen und -ausgaben des Heiliggeistspitals von 1493–1520
(auf Malter gerundet)



ten rund 279 Malter Vesen eingelagert werden. Leicht tiefer lagen die Durchschnittswerte für den Zeitraum von 1501 bis 1510: 552 Malter Vesen wurden eingenommen, 273 Malter Vesen ausgegeben, 271 Malter Vesen eingelagert. Ein kräftiger Anstieg der Werte lässt sich für die Jahre zwischen 1511 und 1520 feststellen: Durchschnittlich wurden pro Jahr 876 Malter Vesen eingenommen, 407 Malter Vesen ausgegeben und 464 Malter Vesen jährlich eingelagert.

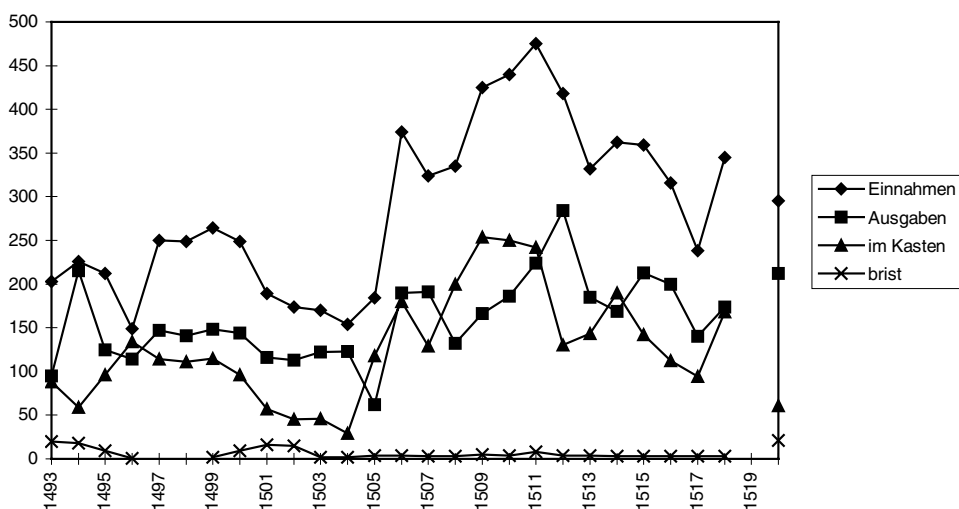
Kerneneinnahmen und -ausgaben des Heiliggeistspitals von 1493–1520
(auf Mütt gerundet)



Sprunghaft in jeder Beziehung zeigt sich die Kernenrechnung (Kernen= entspelzter Dinkel), was nicht immer leicht zu erklären ist. Die Höhe der Kernenausgaben bewegte sich nicht selten in der Höhe der Kerneneinnahmen: Kernen waren nicht lange haltbar, weswegen auch nicht viel eingelagert wurde.

Von 1493 bis 1500 betragen die durchschnittlichen Kerneneinnahmen 169 Mütt, die Kernenausgaben erreichten einen durchschnittlichen Jahreswert von 145 Mütt. Leicht niedriger lagen die Durchschnittswerte während des Zeitraumes von 1501 bis 1510: An Einnahmen wurden jährlich 165 Mütt erreicht, während gleichzeitig rund 137 Mütt ausgegeben wurden. Eine deutliche Steigerung der Durchschnittswerte lässt sich für die Jahre von 1511 bis 1520 erkennen: Damals wurden jährlich 306 Mütt eingenommen und 237 Mütt ausgegeben.

Müschlatteneinnahmen und -ausgaben des Heiliggeistspitals von 1493–1520
(auf Malter gerundet)



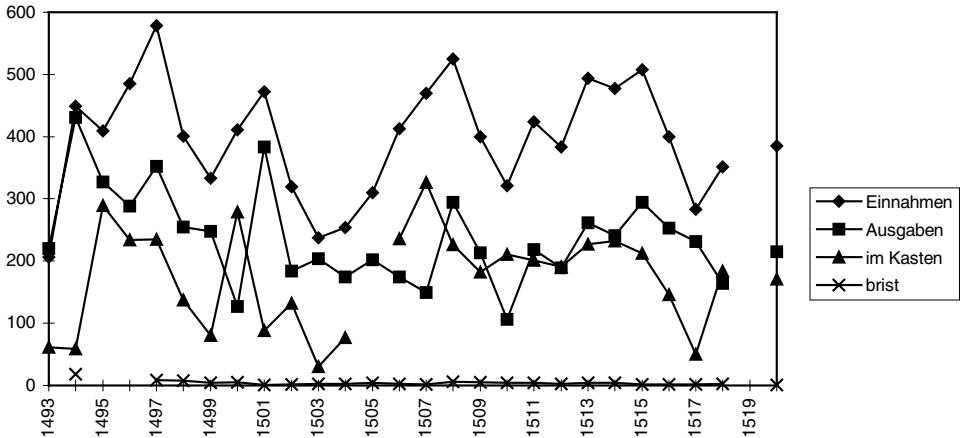
Unter »müschlatten« verstand man eine sogenannte Mischelfrucht, welche ein Gemenge von zwei oder mehr Getreidearten war. In Schaffhausen und Umgebung hatte vor allem ein Gemenge von Saubohnen und Gerste als Mischelfrucht eine gewisse Bedeutung.²²⁵³

Von 1493 bis 1500 wurden im Jahresdurchschnitt rund 225 Malter Müschlatten eingenommen; bei den Ausgaben waren es insgesamt 141 Malter. Eingelagert werden konnten während dieses Zeitraumes rund 102 Malter pro Jahr. In den Jahren von 1501 bis 1510 betrug die durchschnittlichen Einnahmen 277 Malter, während es bei den Ausgaben 140 Malter waren. Deutlich höhere Bestände konnten während dieser Jahre im Kasten ein-

2253 Ebd., S.27 u. 74.

gelagert werden, nämlich 131 Malter. Im Zeitraum zwischen 1511 und 1520 wurden pro Jahr 349 Malter im Durchschnitt eingenommen, während rund 200 Malter ausgegeben wurden. Eingelagert wurden jeweils 142 Malter.

Roggeneinnahmen und -ausgaben des Heiliggeistspitals von 1493–1520
(auf Mütt gerundet)



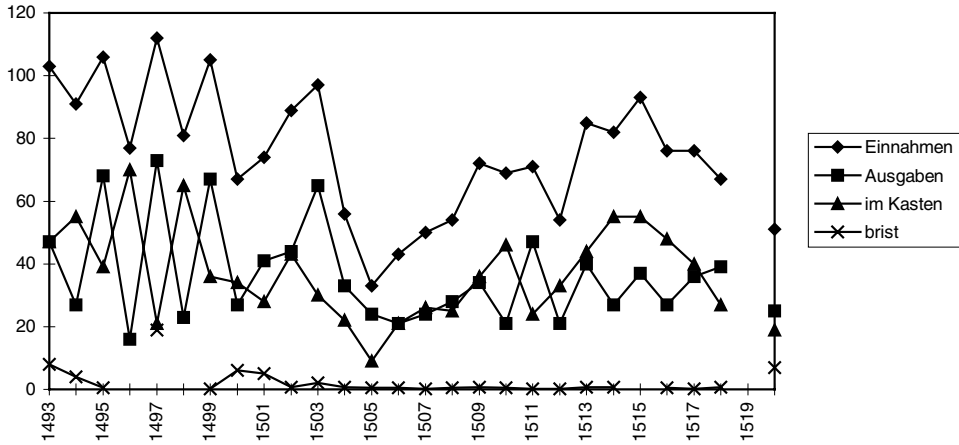
Der Roggen gehört zu denjenigen Brotgetreiden, welche selbst auf wenig fruchtbaren und sandigen Böden noch gute Erträge abwirft.²²⁵⁴

Im Zeitraum von 1493 bis 1500 wurden durchschnittlich pro Jahr 409 Mütt Roggen eingenommen, während rund 281 Mütt ausgegeben wurden. In den Kasten eingelagert werden konnten insgesamt rund 172 Mütt. Während des folgenden Zeitraumes von 1501 bis 1510 lagen die Durchschnittswerte deutlich tiefer: Pro Jahr wurden rund 372 Mütt eingenommen und 208 Mütt ausgegeben. Eingelagert in den Kasten wurden 151 Mütt. Wieder bessere Durchschnittswerte lassen sich für die Jahre zwischen 1511 und 1520 ermitteln: Rund 411 Mütt konnten während dieses Zeitraumes pro Jahr unter den Einnahmen verbucht werden, während rund 230 Mütt ausgegeben wurden. Eingelagert im Kasten wurden rund 179 Mütt.

Im Zeitraum von 1493 bis 1520 konnten jährlich durchschnittlich rund 93 Mütt Gerste eingenommen werden, während insgesamt 43 Mütt unter den Ausgaben verbucht werden mussten. Im Kasten eingelagert werden konnten in diesen Jahren rund 46 Mütt. Deutlich niedriger lagen die Durchschnittswerte im ersten Dezennium des 16. Jahrhunderts (1501–1510): In diesen Jahren wurden nur noch 64 Mütt pro Jahr eingenommen, während rund 34 Mütt ausgegeben wurden. Im Kasten konnten 29 Mütt eingelagert werden. Während des Zeitraumes von 1511 bis 1520 wurden durchschnittlich 73 Mütt pro Jahr eingenommen; rund 33 Mütt wurden ausgegeben. Insgesamt 38 Mütt konnten jeweils eingelagert werden.

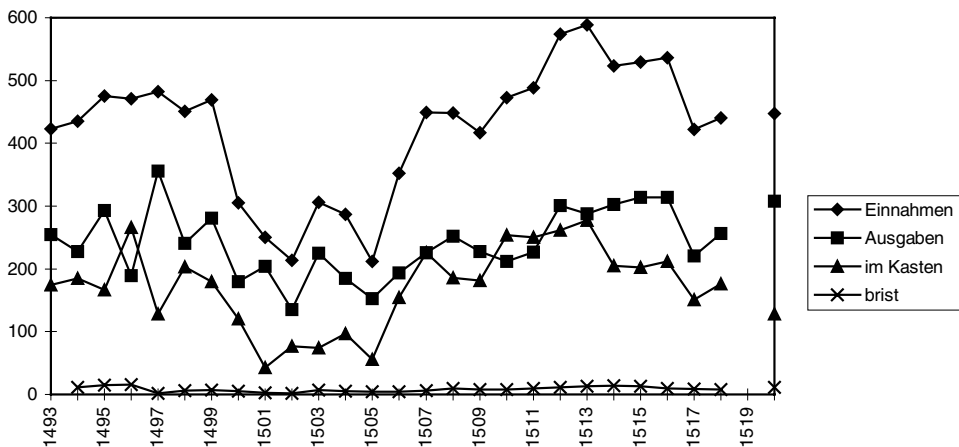
2254 Zum Roggenanbau in Schaffhausen und Umgebung: Ebd., S. 19ff.

Gersteneinnahmen und -ausgaben des Heiliggeistspitals von 1493–1520
(auf Mütt gerundet)



Hafer fand vor allem in der Tierfütterung Verwendung; der Schaffhauser Heiliggeistspital unterhielt einen ausgedehnten Viehbestand. Eine nicht zu unterschätzende Bedeutung hatte der Hafer aber auch in der menschlichen Ernährung; es gab aus Hafer gebackenes Brot und vor allem das Hafermus. Hafer als Nahrungsmittel blieb aber zumeist auf die Unterschichten beschränkt.²²⁵⁵ Der Vorteil des Haferanbaus liegt in der Anspruchslosig-

Hafereinnahmen und -ausgaben des Heiliggeistspitals von 1493–1520
(auf Malter gerundet)



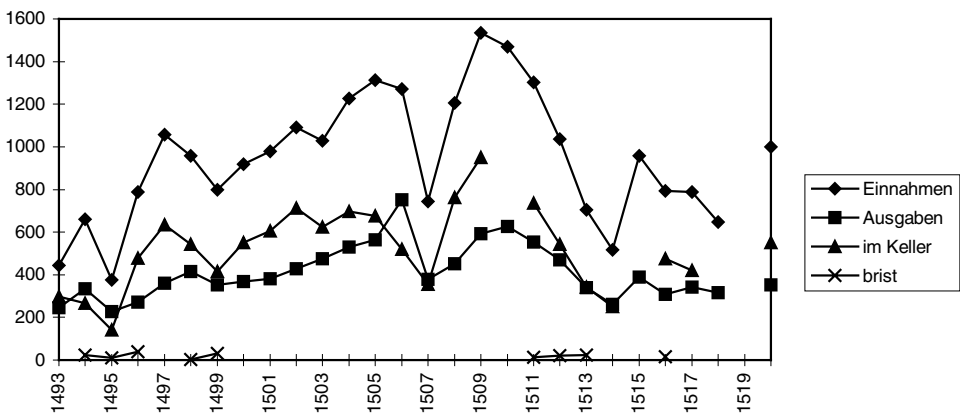
2255 SCHMAUDERER, Studien, S. 46. Speziell zur Bedeutung des Hafers in Schaffhausen: KUMMER, Schaffhauser Volksbotanik (1. Teil), S. 24–27.

keit dieser Getreideart gegenüber selbst schlechten Böden.²²⁵⁶ Sehr deutlich zeichnen sich die vermutlich erntebedingten Einbrüche beim Haferhaushalt nach 1500 ab. Erst ab 1505 findet wieder eine Erholung statt, was sich deutlich auch in der Möglichkeit vermehrter Einlagerung von Hafer zeigt. Ein weiterer leichter Einbruch in der Haferrechnung zeichnete sich in der zweiten Hälfte der 1510er Jahre ab.

Die durchschnittlichen Jahreseinnahmen an Hafer betragen während des Zeitraumes von 1493 bis 1500 insgesamt 439 Malter pro Jahr, während 253 Malter ausgegeben wurden. Eingelagert wurden 178 Malter. Wie schon bei der Müschlattenrechnung lässt sich auch bei der Haferrechnung während des Zeitraumes von 1501 bis 1510 ein deutlicher Einbruch im Volumen dieser Rechnung feststellen: Pro Jahr wurden während dieses Zeitraumes rund 341 Malter eingenommen; ausgegeben wurden 201 Malter. Im Kasten eingelagert wurden rund 135 Malter Hafer. In den Jahren 1511 bis 1520 wurden durchschnittlich im Jahr 505 Malter eingenommen und 281 Malter ausgegeben. Eingelagert wurden 207 Malter.

Von völlig untergeordneter Bedeutung waren die Einnahmen und Ausgaben von einigen weiteren Getreidearten (Erbsen, Bohnen etc.).

Weineinnahmen und -ausgaben des Heiliggeistspitals von 1493–1520
(auf Saum gerundet)



Dem Heiliggeistspital standen jährlich recht ansehnliche Weineinkünfte zu; allerdings waren gewöhnlich auch die Weinausgaben recht hoch. Trotzdem konnten jeweils grosse Mengen des eingenommenen Weines eingekellert werden. Ein Teil des Weines dürfte im Spital selber zur Beköstigung der Pfründner und Kranken sowie der Spitalangestellten verbraucht worden sein; ein weiterer Teil des Weines wurde vermutlich auch verkauft. Die jährlichen Weineinnahmen bewegten sich im Zeitraum von 1493 bis 1520 zwischen 376 Saum (1495) und 1535 Saum (1509). Gerade letzteres Jahr ist als besonders gutes Erntejahr in den Quellen belegt.²²⁵⁷ Bei den Ausgaben wurde 1495 der niedrigste Wert mit 226 Saum

2256 Ebd., S. 25.

2257 BUSZELLO, »Wohlfeile« und »Teuerung«, S. 34 u. 40.

erreicht, während 1506 insgesamt 752 Saum Wein ausgegeben wurden. Am wenigsten Wein wurde ebenfalls 1495 eingekellert, nämlich 140 Saum. Im guten Erntejahr 1509 konnten insgesamt 949 Saum eingekellert werden. Durchschnittlich wurden in diesen Jahren jährlich rund 948,67 Saum eingenommen, während rund 410,48 Saum ausgegeben wurden. Als Durchschnittswert für den eingekellerten Wein ergibt sich für den Zeitraum von 1493 bis 1520 522,69 Saum.

11.2.2 Sondersiechenhaus auf der Steig

Ähnlich wie in vielen anderen mittelalterlichen Städten entstand auch in Schaffhausen bedingt durch die Verbreitung der Lepra im Laufe des 13. Jahrhunderts ein Leprosorium.²²⁵⁸ Aus Angst vor der Ansteckung durch diese schreckliche Krankheit wurde das Siechenhaus ausserhalb der Stadtmauern, nördlich der Stadt, auf der Steig an der Landstrasse errichtet.²²⁵⁹ Vermutlich wohnten die Leprösen zuerst einzeln in klausenartigen Behausungen, bevor ein gemeinschaftliches Siechenhaus entstand.²²⁶⁰ Die Anfänge der zum Siechenhaus gehörenden Dreikönigskapelle mit zwei Altären reichen ebenfalls wohl bis ins 13. Jahrhundert zurück.²²⁶¹ Auch beim Sondersiechenhaus lässt sich schon früh eine obrigkeitliche Einflussnahme mittels der Pflugschaftsverwaltung feststellen. 1325 wird erstmals ein Pfleger für die Sondersiechen auf der Steig, Heinrich Harbant, erwähnt.²²⁶² 1341 und 1351 wird Johannes Brümsi als Pfleger der Feldsiechen auf der Steig in den Quellen genannt.²²⁶³ 1420 waren Ulrich Payer und Mathyas Rann, Pfleger »der armen kind uf der Staig«. ²²⁶⁴ Über die zwei zumeist aus dem Kleinen Rat stammenden Pfleger kontrollierte der Rat die Verwaltung des Siechenhauses.²²⁶⁵ Im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts stammten die Pfleger auffällig häufig aus den Reihen der Handwerkerzünfte (Schuhmacher, Weber, Pfister, Metzger). Unmittelbar verantwortlich für die Geschäftstätigkeit und den Betrieb inner- wie ausserhalb des Leprosoriums war der Sondersiechenamtmann. Auch für die Einhaltung der Hausordnung und der Disziplin der Siechenhausinsassen musste er sorgen, weswegen er auch den Wohnsitz im oder beim Siechenhaus hatte.²²⁶⁶

2258 Allgemeine Literatur zum Schaffhauser Leprosorium: HARDER, Sondersiechenhaus, S. 1–62; SCHIB, Geschichte, S. 157 f; PUHAN, Sondersiechenhaus, S. 37–86. Zur baulichen Entwicklung und Gestaltung des Siechenhauses und der daran angrenzenden Dreikönigskapelle FRAUENFELDER, Kunstdenkmäler I, S. 211 f.

2259 Zur topographischen Lage von mittelalterlichen Leprosorien: NÜSCHELER, Siechenhäuser, S. 184–186.

2260 HARDER, Sondersiechenhaus, S. 2.

2261 FRAUENFELDER, Kunstdenkmäler I, S. 211; siehe auch HARDER, Sondersiechenhaus, S. 3–5.

2262 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 446; abgedruckt ist die Urkunde bei HARDER, Sondersiechenhaus, S. 25 f.

2263 RÜEGER II, S. 658, Anm. 10.

2264 Ebd., S. 884, Anm. 3.

2265 Siehe die Liste der Sondersiechenpfleger im Anhang S. 620 f.

2266 Die Verpflichtung, dass der Sondersiechenamtmann im Siechenhaus bzw. in einer dazu gehörenden Amtswohnung oder in einem Amtshaus wohnte, zeigt sich etwa beim Sondersiechenamtmann Hans Ulrich

| Sondersiechenamt­männer von 1493–1521: ²²⁶⁷ | |
|--------------------------------------------------------|---------------------------------|
| vor 1493–1495 | Hanns Rudolff |
| 1496 | Cuonrat Fischer |
| 1497–1505 | Hans Wagen |
| 1506–1507 | Hanns Huber |
| 1508–1515 | Cunratt Mayer genant Kornmesser |
| 1515–1519 | Hainrich Schoub |
| ab 1520 | Hans Ulrich von Ulm |

Einzelne Sondersiechenamt­männer zeichneten sich durch eine ausserordentlich lange Amtsdauer aus. Dies war seitens des Rates auch erwünscht, um so Kontinuität in der Verwaltung zu gewährleisten. Der Sondersiechenamt­mann Hanns Rudolff wird beispielsweise schon 1477 in den Quellen erwähnt;²²⁶⁸ bis 1495 übte er dieses Amt vermutlich kontinuierlich aus. Aber auch nach seinem Rücktritt blieb er dem Sondersiechenhaus verbunden: Ab 1495 war der im Kleinen Rat für die Weberzunft einsitzende Hanns Rudolff einer der beiden Sondersiechenpfleger.²²⁶⁹ So konnte das Siechenhaus weiterhin von der lang­jährigen Erfahrung des ehemaligen Amt­mannes profitieren. Auch Hans Ulrich von Ulm, der Vater des bekannten Schaffhauser Dekanes Johann Konrad Ulmer (1519–1600), war während langer Jahre als Sondersiechenamt­mann tätig: Von 1520 bis in die 1540er Jahre war er in diesem Amt; selbst als er seit 1535 im Kleinen Rat Einsitz nahm und auch mehrmals Zunftmeister der Schneider war, blieb er seinem Amte treu.²²⁷⁰ Verschiedentlich lässt sich auch feststellen, dass einzelne Inhaber des Sondersiechenamtes sich häufig um freige­wordene Spendmeisteramt­stellen bewarben; zumeist war diese Bewerbung erfolgreich: So war beispielsweise Hanns Huber während der Jahre 1506 und 1507 als Sondersiechenamt­mann tätig. 1508 wurde er Nachfolger des lang­jährigen Spend­meisters Hainrich Sendler. Bis zu seinem Tode im Jahre 1515 blieb Huber in diesem Amt.²²⁷¹ Genau gleich verlief die Karriere des Cunratt Mayer genannt Kornmesser: Dieser war 1508 als Nachfolger des genannten Hanns Huber als Sondersiechenamt­mann eingestellt worden. Er verblieb in diesem Amt bis 1515. In diesem Jahr wurde er zum Nachfolger des verstorbenen Spend­meisters Hanns Huber bestimmt. Die Stelle eines Spend­meisters scheint also weitaus attraktiver und prestigeträchtiger gewesen zu sein, als das Amt eines Sondersiechenamt­mannes. Höheres Prestige hatte das Spendamt nur schon deshalb, weil der Finanzhaushalt des Spendamtes denjenigen des Sondersiechenhausamtes deutlich übertraf.

Weitgehende zugunsten des Siechenhauses vermögenswirksame Bestimmungen enthiel-

von Ulm: 1520 wohnte er noch in der Vorstadt, wo er auch steuerte; nach seinem Amtsantritt steuerte er bis in die 1540er Jahre in den Steuerbüchern unter »siechenhus« (ULMER, Vorfahren, S. 193).

2267 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Amtleutenrechenbuch 1493–1521.

2268 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk 2964.

2269 Siehe die Liste der Sondersiechenpfleger im Anhang S. 620f. Zur Person des Hans Rudolff: HARDER, Jahrbuch, S. 168, Nr. 170.

2270 Zur Person des Hans Ulrich von Ulm (+ 1549): ULMER, Vorfahren, S. 193 u. S. 195f.

2271 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Amtleutenrechenbuch 1493–1521, S. 272. Zu Hans Huber: HARDER, Jahrbuch, S. 136, Nr. 17.

ten auch die durch den Rat erlassenen Siechenhausordnungen. So bestätigten Vogt und Rat 1391 eine ganze Reihe von Bestimmungen für das Sondersiechenhaus auf der Steig, welche von »alter her komen« waren:²²⁷² Die Sondersiechen mussten sich dabei einer beinahe klosterähnlichen Ordnung unterwerfen; im Falle der Zuwiderhandlung drohte der vollständige oder zeitweise Entzug der Siechenhauspfründe. Verstöße gegen das Verbot von Sexualbeziehungen und Diebstahl führte zu lebenslangem Entzug der Siechenhauspfründe. Körperverletzung eines anderen Insassen wurde mit einjährigem Entzug der Siechenhauspfründe geahndet, Verleumdung mit achttägigem Entzug. Zur Entlastung des vor allem durch Stiftungen und Käufe geäußerten Siechenhausvermögens waren die Insassen ausserdem verpflichtet, auf den Bettel zu gehen wie dies »von alter her komen ist und sitt und gewonlich was.« Wenn sich ein Siecher weigerte, hatten die Sondersiechenpfleger das Recht zur Bestrafung. Ebenso sollten die Siechen täglich die Früh- und die Abendmesse besuchen und auf diese Weise wohl die Spendenbereitschaft der Mitmenschen durch ihr gottgefälliges Leben anregen. Die für sie gegebenen Spenden in der Siechenkapelle auf der Steig wie auch die dem Sondersiechenhaus überwiesenen Gaben sollten allen gemein sein. Auch sollten alle in der Stadt und vor dem Allerheiligenmünster gegebenen Spenden gemeinsam unter den Siechen aufgeteilt werden. Wenn allerdings ein Sondersiecher »von hoffart wegen« vor dem Münster nicht betteln wollte, so sollte er auch nicht Anteil an den Almosen haben. Finanziell nicht unbedeutend war die in der Ordnung vorgesehene Bestimmung, dass im Todesfalle eines Siechenhausinsassen das Leprosorium die ins Haus mitgebrachte Hinterlassenschaft des Verstorbenen erbt.

Ende des 15. Jahrhunderts wurden weitere Verordnungen das sittliche Verhalten der Insassen betreffend erlassen.²²⁷³ Vor allem wurden aber weitgehende restriktive Bestimmungen gegen auswärtige Feldsiechen getroffen: Diese sollten nur noch eine Nacht im Schaffhauser Siechenhaus bleiben dürfen; streng verboten wurde ihnen der Bettelgang in die Stadt. Bei Zuwiderhandlung wurde der Besuch des Siechenhauses auf ein Jahr verboten. Die Siechenhauspfründner wurden dabei unter Androhung der Strafe des Pfründenentzuges für acht Tage zur Rügepflicht unbotmässiger fremder Feldsiechen angehalten. Einzig den Siechen aus dem Gaisthal bei Flurlingen und denjenigen von Volkenbach bei Rheinau war es erlaubt, Almosen in der Stadt zu erbetteln.²²⁷⁴

In der Schaffhauser Armenordnung von 1524 wurde sowohl den einheimischen als auch den auswärtigen Sondersiechen das Betteln in Schaffhausen ganz untersagt. Auswärtige Wandersiechen erhielten Verpflegung im Schaffhauser Siechenhaus. Nach Erhalt dieser

2272 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 151, S. 86f. (»Von únser veltsiechen wegen uff der Staig.«). Allgemein zu den Siechenhausordnungen des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit: SUTTER, »Arme Siechen«, S. 62–76.

2273 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 5417, Einkünfteverzeichnis des Sondersiechenamtes Schaffhausen (ca. 1483 erstellt und mindestens bis 1588 weitergeführt), S. 2r: »It(em) welcher siech ain ungewonlichen schwuor tuot der ist ach(t) tag um sin pfruond komen, es mócht ouch ain solichen swuor sin, dz man inn swarlicher darum straffen mócht.

It(em) welcher siech spilte oder karte, der ist ach(t) tag umb sin pfruond komen.«

2274 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 5417, S. 2r. Zu den Siechen im Gaisthal bei Flurlingen: NÜSCHELER, Siechenhäuser, S. 204f.

Leistungen sollten sie weiterziehen und durften sich frühestens in einem halben Jahr wieder im Siechenhaus blicken lassen.²²⁷⁵

Ähnlich wie die anderen Sozialinstitutionen Schaffhausens war der Vermögensgrundstock des Sondersiechenhauses auf der Steig hauptsächlich aus Vergabungen, Stiftungen und Schenkungen der Stadtbürger gebildet. Ein um 1370 erstelltes Verzeichnis der in der Stadt dem Sondersiechenhaus jährlich zufallenden Zinse von Häusern und Gärten erwähnt Gefälle im Gesamtbetrag von 17 lb 4 ß 8 d, 5 ½ Viertel Roggen, 1 Viertel Kernen und 6 Hühner.²²⁷⁶ Auch durch Kauf von Liegenschaften in der Stadt suchte die Sondersiechenhausverwaltung ihr Vermögen zu äufnen: So kauften beispielsweise die Sondersiechenpfleger und der Sondersiechenamtmann 1496 ein am Rindermarkt gelegenes Haus um 110 lb h.²²⁷⁷ Im übrigen wurden wiederholt Natural- und Geldzinsen gekauft.²²⁷⁸

Von Aussätzigen mit Vermögen wurde eine Einkaufssumme verlangt, während diejenigen ohne Vermögen umsonst aufgenommen worden sein sollen. Über die spätmittelalterlichen Pfrundeinkaufssummen ist nichts näheres bekannt; erst aus dem 16. Jahrhundert sind verschiedene Angaben überliefert: Damals lagen sie häufig zwischen 50 fl und 100 fl.²²⁷⁹ Für ein vermutlich noch minderjähriges Mädchen wurde 1583 ein jährliches Kostgeld von 12 fl verlangt.²²⁸⁰ Eine eigentliche Luxuspfünde kostete 1574 insgesamt 450 fl Schaffhauser Währung.²²⁸¹ Mit grosser Wahrscheinlichkeit waren die Pfrundeinkaufssummen im 15. Jahrhundert allerdings deutlich tiefer und dürften sich in einer ähnlichen Höhe wie im St. Galler Leprosenhaus Linsebühl bewegt haben, wo Ende des 15. Jahrhunderts Einkaufssummen um 50 fl oder darunter verlangt wurden.²²⁸² Über die Zahl der im Schaffhauser Sondersiechenhaus versorgten Kranken gibt es aus dem Spätmittelalter keine Hinweise; wir dürfen wohl aber davon ausgehen, dass das Haus nur wenig belegt war (wahrscheinlich deutlich unter 10 Personen).²²⁸³

Schon im 14. Jahrhundert war der Kapitalstock des Sondersiechenhaus so gross, dass Geld verliehen werden konnte: 1347 versetzten beispielsweise Johannes Brümsi und Eberhart, der Sohn seines verstorbenen Bruders, mit Genehmigung ihres Lehensherrn, ihr Gut

2275 Johannes STUMPFs Schweizer- und Reformationschronik I, S. 193: »Es mögend ... die landfrömbden inkeren in das siechhuß by Schaffhusen uff der Steyg, und welcher kompt vor mittag, dem soll zu imbiß muoß, brot und eine halbe maß wynß, darzu zwen crützer (das er wytter kommen möge) gegeben werden: darmit sol er demnach fürbaß ziehen und nit uber nacht blyben. Welcher aber kompt nach mittag, dem soll zum nachtmal glycherwyß und ouch die nachtherberg gegeben werden, und morgens sol er hinziehen und ir keyner, ee und ein halb jar verschynt, demnach und er ist geweseu, widerkommen ...«

2276 HARDER, Sondersiechenhaus, S. 40–42 (Urk. XII).

2277 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 3569.

2278 Siehe z. B. Urk 1265, 2618, 2619, 2379 etc.

2279 HARDER, Sondersiechenhaus, S. 8 f.

2280 Ebd., S. 55 (Urk. XIX).

2281 Ebd., S. 53–55 (Urk. XVIII).

2282 SUTTER, »Arme Siechen«, S. 54–61, dort auch Angaben zu Pfrundeinkaufssummen in anderen Städten im Gebiet der heutigen Schweiz (S. 55, Anm. 121). Zum Vergleich mit den Schaffhauser Spitalpfünden Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts siehe oben S. 505–507.

2283 Allgemein zur Belegung von Leprosorien im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit: SUTTER, »Arme Siechen«, S. 86–88.

zu Dachsen gegen 11 Mark Silber »den veltsiechen uf der Staige bi Schaffhusen«. Bis zur Kapitalrückzahlung sollte das Siechenhaus den Nutzen von den Gefällen dieses Gutes ein-kassieren dürfen (jährlich 6 Mütt Roggen, 1 Malter Haber, 60 Eier, 2 Herbsthühner, 1 Fas-nachtshuhn).²²⁸⁴ 1417 erhielt der Schaffhauser Bürger Erhart Binninger 20 lb h gegen einen jährlichen Zins von 1 lb h.²²⁸⁵ Auch der Stadt wurde verschiedentlich Geld geliehen: Laut dem Passivschuldenbuch von 1409 erhielt das Sondersiechenhaus jährlich 1 ½ Mark Sil-ber auf Galli; wiederkäufig war dieser Zins mit 20 Mark Silber.²²⁸⁶ Später wurde die Zins-zahlung durch die Stadt auf 1 Mark Silber reduziert bei gleichbleibendem Hauptgut.²²⁸⁷ Erst im 16. Jahrhundert wurde dieser aus dem 14. Jahrhundert stammende Zins schliess-lich durch die Stadt abgelöst.²²⁸⁸ Folgende Zinse erhielt das Sondersiechenhaus laut dem Passivschuldenbuch von 1471 von der Stadt:²²⁸⁹

1 Mark Silber oder 6 fl dafür auf Galli

5 fl auf den Dreikönigstag »die si von Uolrichen von Ah erkouft hand, sind widerkäufig mit 100 guldin.«

1 lb h auf Martini »von den bengken under der loben«²²⁹⁰

2 lb h auf Martini »von unser frowen von Sultz wegen«²²⁹¹

1 ½ fl auf Martini, wiederkäufig mit 30 fl Hauptgut »hand si erkouft von Berchtolden Banwart.«

5 fl auf Martini, wiederkäufig mit 100 fl Hauptgut »hand si erkouft von der Wisinen.«

1 fl Martini »ab der metzgi.«

Diejenigen Zinse, welche noch nicht im 15. Jahrhundert durch die Stadt abgelöst worden waren, wurden im Laufe des 16. Jahrhunderts durch Rückzahlung des Hauptgutes zu-rückgekauft.²²⁹² Ein Gesamtverzeichnis aller aus Stiftungen und Gültenkäufen dem Son-dersiechenhaus zufließenden Einkünfte wurde um 1483 erstellt und war bis um 1588 in Gebrauch bzw. wurde fortlaufend aktualisiert. Verzeichnet wurden in diesem Zinsbuch die einzelnen Stiftungen und Gülten samt den Angaben über die Höhe der verschiedenen Einkünfte, die jeweiligen Fälligkeitstermin wie auch die Namen der Schuldner und die be-lasteten Güter. Der geographische Raum aus dem die dem Sondersiechenhaus zustehenden Einkünfte stammten war weit gestreut: Erwähnt werden die Stadt Schaffhausen, der Klett-

2284 HARDER, Sondersiechenhaus, S. 36–38 (Urk. X).

2285 Stadtarchiv Schaffhausen, A I Urkunden, Nr. 1049.

2286 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Passivschuldenbuch 1409, S. 4.

2287 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Passivschuldenbuch 1417, S. 4 (Rubrik »Der kind phleger uff der Staig«): »Git man anderthalb (durchstrichen und darübergeschrieben: ain) marck silbers uff Galli von 20 mark silbers.« Vermutlich wurde dieses Kreditgeschäft schon 1300 abgeschlossen (siehe hierzu oben S. 410).

2288 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Passivschuldenbuch 1506, S. 14.

2289 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Passivschuldenbuch 1471, S. 85.

2290 Abgelöst auf Laurenti 1472.

2291 Abgelöst auf Laurenti 1472.

2292 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Passivschuldenbuch 1506, S. 14.

gau (vor allem Hallau und Neunkirch), Thayngen, Benken, Andelfingen, Rheinau, Flurlingen, Uhwiesen, Feuerthalen, Dachsen, Tengen, Stühlingen, Lausheim und Singen. Als Besonderheit wurden im hinteren Teil des Zinsbuchs die an den »tisch« gehörigen Einkünfte des Sondersiechenhauses, also die speziell für die Ernährung der Sondersiechen gestifteten Gaben, verzeichnet.²²⁹³

Gewöhnlich wurden »der siechen nütz« jährlich in den Amtleutenrechnungen verzeichnet: 1495 betrug die dem Sondersiechenhaus jährlich zustehenden festen Einkünfte an Geld 202 lb 13 ß 8 h, an Kernen 25 Mütt 3 ½ Viertel, an Roggen 9 Mütt 2 Viertel und an Hafer 3 Malter 3 Viertel. 1500 wurden »die jerlich zinß so die siechen handt« nach Herkunft aus Stadt oder Land verzeichnet:

| | Stadt | Land |
|-----------------|--------------------|------------------|
| an Geldzinsen | 161 lb 11 ß | 43 lb 9 ß 8 h |
| an Kernenzinsen | 6 Mütt 3 ½ Viertel | 23 Mütt |
| an Roggenzinsen | 1 Mütt 1 Viertel | 7 Mütt 3 Viertel |

An Haferzinsen standen dem Sondersiechenhaus insgesamt vom Land und der Stadt 3 Malter 3 Viertel zu.

1520 betrug die »gült« des Sondersiechenhauses an Geld insgesamt 310 lb²²⁹⁴ sowie 12 lb »hus zins« vom Haus zum Esel.²²⁹⁵ An Kernen waren es 26 Mütt ½ Viertel, an Roggen 8 Mütt 3 Viertel, an Hafer 3 Malter 3 Viertel und an Wein 1 Saum. Während die dem Sondersiechenhaus jährlich zufließenden Naturalzinsen praktisch konstant blieben, lässt sich ein deutlicher Anstieg bei den Geldzinsen feststellen. Vor allem zwischen 1510 und 1520 suchte die Sondersiechenverwaltung ihre Geldzinseinkünfte massiv zu steigern.

Zum Finanzhaushalt des Sondersiechenhauses

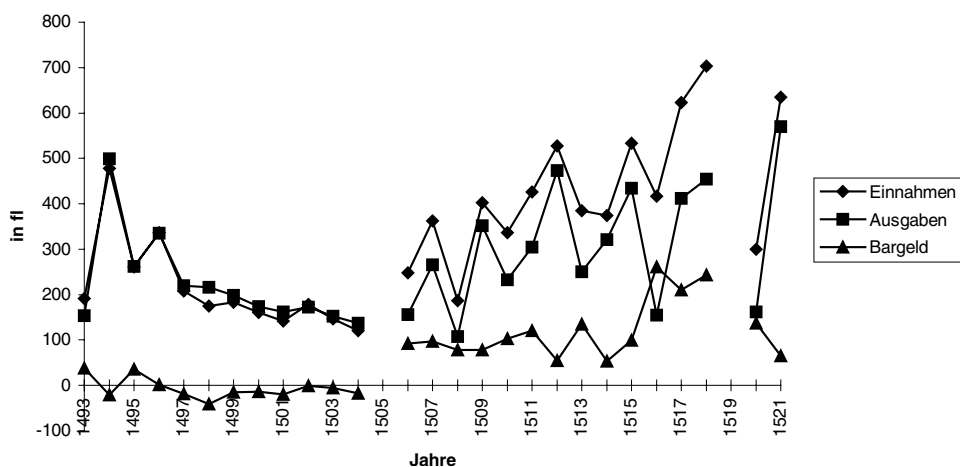
Auch der Finanzhaushalt des Sondersiechenhauses setzte sich wie derjenige des Heiliggeistspitals aus Geld und Naturalien zusammen. Allerdings war das Volumen des Sondersiechenhaushaltes im Vergleich mit den Haushalten des Heiliggeistspitals wie auch des Spendamtes deutlich geringer.

2293 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 5417.

2294 1521 betrug die Geldzinsen bereits 320 lb 9 ß 8 h.

2295 Laut RÜEGGER II, S. 807, Anm. 5 wurde das am Rindermarkt sich befindliche Haus »zum Esel« in späterer Zeit in »zum blauen Stern« umgetauft.

Geldeinnahmen und -ausgaben des Sondersiechenhauses von 1493–1521 (in fl)



Über die Zusammensetzung der Geldeinnahmen des Schaffhauser Sondersiechenhauses im Spätmittelalter erfahren wir aus den Amtleuterechnungen nur sehr wenig: Die Haupteinnahmenquelle dürften die jährlich dem Sondersiechenhaus zufallenden Geldzinse gewesen sein. Ähnlich wie bei anderen Leprosorien hatten ebenfalls die Einkünfte aus dem Weinverkauf und dem Verkauf sonstiger Naturalprodukte wie auch die Einnahmen von Spenden eine gewisse Bedeutung. Nicht zu unterschätzen waren vermutlich auch die Einnahmen aus Pfundverkäufen an reiche Lepröse, welche im Gegensatz zu den ärmeren Aussätzigen bei ihrem Eintritt ins Siechenhaus eine Einkaufssumme bezahlten. Aus einer durch die Sondersiechen betriebenen Hühnerzucht wurden auch Eier verkauft, was aber im Jahre 1481 wohl aus gesundheitspolitischen Gründen durch den Rat verboten wurde.²²⁹⁶ Zur Bedeutung dieser Einkünfte für den Gesamthaushalt des Sondersiechenhauses sind aus dem Spätmittelalter keine Nachrichten überliefert.

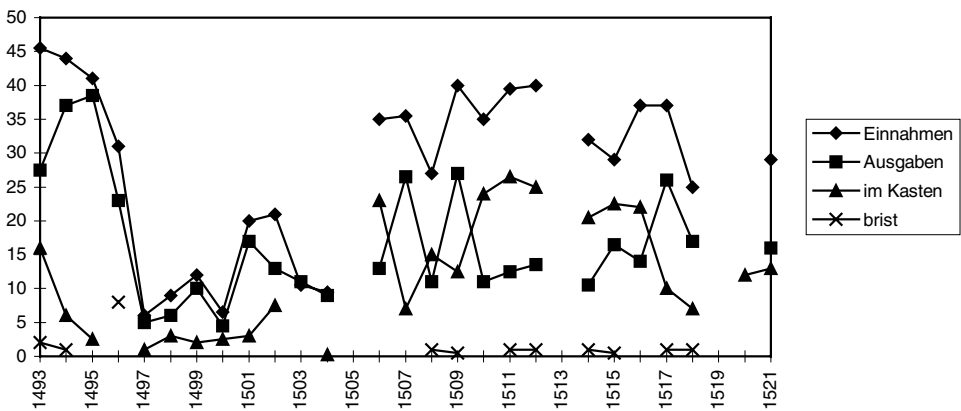
Noch weniger wissen wir über die Zusammensetzung der Ausgaben: Kein einziger Hinweis ist über die Höhe der Ausgaben für die Versorgung der Siechen, die Löhne der im Leprosorium Beschäftigten, die Kosten für den baulichen Unterhalt wie auch die diversen anderen Ausgabenposten überliefert.

In der ersten Hälfte der 1490er Jahre stand der Finanzhaushalt auf einem relativ hohen Niveau mit hohen Geldeinnahmen und -ausgaben. Besonders das Jahr 1494 fällt durch ein hohes Ausgabenvolumen auf (498,92 fl). Ab 1497 pendelten sich die Geldeinnahmen und -ausgaben auf einem tieferen Stand ein. Auffällig zu den vorhergegangenen Jahren ist der ruhige und relativ konstante Verlauf des Volumens der Einnahmen wie der Ausgaben; ten-

2296 Staatsarchiv Schaffhausen, Missiven 1481 (wohl falsch eingeordnet!): »Min heren burgermaister und raut gebieten den hinfür nieman den armen sonder siechen ire ayer verkouffen sölle oder die von inen kouffen und die die wider verkouffen denn von wem das für käme, der das täte ober bishar getan hette, der wirt gestrauft umb I lib hlr an gnad.«

denziell sank dieses sogar leicht ab. In den Jahren zwischen 1497 und 1504 bewegten sich die Einnahmen wie Ausgaben zumeist zwischen 100 fl und 200 fl. Allgemein lässt sich für den Zeitraum von 1493 bis 1504 feststellen, dass eine Bargeldreservebildung nicht möglich war; häufig überstiegen die Ausgaben sogar die Einnahmen und die Rechnungen mussten mit einem Defizit abgeschlossen werden. Ganz anders entwickelte sich der Finanzhaushalt von 1506 bis zum Ende des untersuchten Zeitraumes: Auffällig ist der ziemlich unruhige Verlauf mit sprunghaften Veränderungen von einem Jahr zum anderen. Im Vergleich zum vorhergehenden Zeitraum lagen Einnahmen wie Ausgaben auf einem deutlich höheren Stand, wobei allerdings ebenfalls auffällt, dass die Ausgaben deutlich niedriger waren als die Einnahmen. Eine Bargeldreservebildung war nun möglich; in der Folge wurde nun Vermögen im Kauf von nutzbringenden Geldzinsen angelegt.²²⁹⁷

Kerneneinnahmen und -ausgaben des Sondersiechenhauses von 1493–1521 (in Mütt)



Im Vergleich mit den Kernenrechnungen des Schaffhauser Heiliggeistspitals²²⁹⁸ wie auch des Spendamtes²²⁹⁹ zeigt sich die geringere Bedeutung des Sondersiechenhauses sehr deutlich: Das Volumen der jährlichen Kerneneinnahmen und -ausgaben bewegte sich deutlich unterhalb von 50 Mütt. Im Zeitraum von 1493 bis 1500 betrug die durchschnittlichen Kerneneinnahmen pro Jahr rund 24 Mütt, bei den Ausgaben waren es 19 Mütt. Im Kasten eingelagert werden konnten pro Jahr rund 5 Mütt. In den Jahren 1501 bis 1510 betrug die durchschnittlichen Jahreseinnahmen an Kernen insgesamt 26 Mütt, während im Vergleich zum vorherigen Zeitraum die Ausgaben mit rund 15 Mütt leicht niedriger ausfielen. Pro Jahr konnten sogar 11 Mütt eingelagert werden. Von 1511 bis 1520 betrug die durchschnittlichen Jahreseinnahmen 33 Mütt, bei den Ausgaben rund 16 Mütt. Eingelagert wurden insgesamt 17 Mütt Kernen.

Von geringerer Bedeutung waren die übrigen Getreiderechnungen: So bewegte sich das

2297 Siehe oben S. 524–526.

2298 Siehe oben S. 516 f.

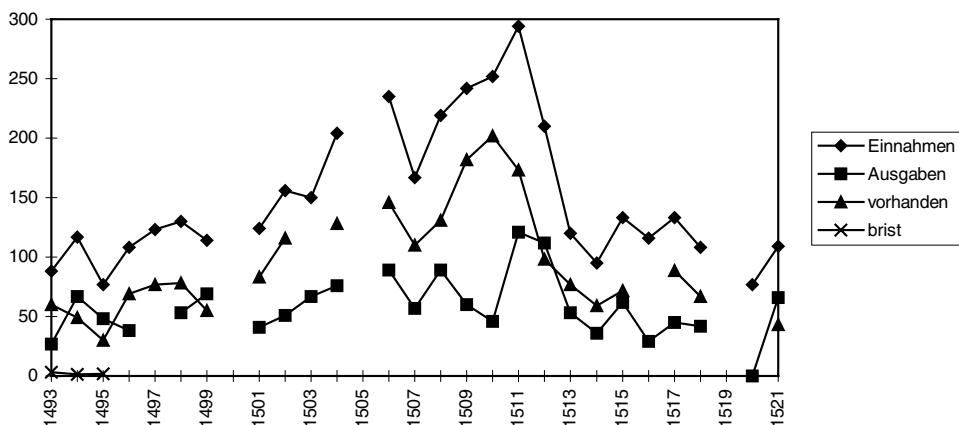
2299 Siehe unten S. 539.

Volumen der Roggenrechnung bis 1506 deutlich unter 10 Mütt Roggen jährlich. Im Zeitraum von 1507 bis 1516 stieg das Volumen der Roggenrechnung allerdings deutlich an: Die Roggeneinnahmen bewegten sich in diesen Jahren zwischen 34 Mütt (1509) und 15 Mütt (1516); zumeist lagen sie aber zwischen 20 und 30 Mütt. Diese hohen Einnahmen sind vor allem auf die im allgemeinen geringen Roggenausgaben zurückzuführen; häufig konnten relativ hohe Reserven gebildet werden, welche im folgenden Jahr unter den Einnahmen verbucht wurden.

Von völlig untergeordneter Bedeutung waren auch die Einnahmen und Ausgaben von Hafer; zumeist handelte es sich nur um einige wenige Malter.

Ebenfalls praktisch keine Bedeutung hatten die Veseneinnahmen und -ausgaben, weswegen sie in den Amtleuterechnungen häufig gar nicht verbucht wurden.

Weineinnahmen und -ausgaben des Sondersiechenhauses von 1493–1521 (in Saum)



Von einiger Bedeutung waren die dem Sondersiechenhaus jährlich zufallenden Weineinnahmen. Da die jährlichen Weinausgaben zumeist deutlich geringer als die -einnahmen waren, wurde es der Sondersiechenhausverwaltung ermöglicht, jährlich einen recht ansehnlichen Weinvorrat anzulegen. Interessanterweise wurden im Jahre 1520 gar keine Weinausgaben verbucht; ein Grund hierfür wird in den Amtleuterechnungen nicht angegeben. Die durchschnittlichen Jahreseinnahmen an Wein betragen während der 1490er Jahre (1493–1500) rund 108 Saum; die Weinausgaben lagen bei rund 50 Saum. Eingekellert wurden während dieses Zeitraumes im Durchschnitt rund 60 Saum. Deutlich höher präsentieren sich die jährlichen Durchschnittswerte für das erste Dezennium des 16. Jahrhunderts (1501–1510) sowohl bei den Weineinnahmen (194 Saum) wie bei den Weinausgaben (64 Saum). Im Vergleich zum vorherigen Zeitraum wurde auch deutlich mehr Wein eingekellert (rund 122 Saum). Im folgenden Dezennium (1511–1520) lassen sich wieder deutlich niedrigere Durchschnittswerte ermitteln; diese sind wohl auf negative Witterungseinflüsse zurückzuführen. Bei den Weineinnahmen wurden jährlich rund 143 Saum erzielt, während 56 Saum ausgegeben wurden. Jährlich wurden 91 Saum eingekellert.

11.2.3 Spende

Die städtischen Hausarmen erhielten Unterstützung aus der sogenannten »Spend«.²³⁰⁰ Die Anfänge dieser Stiftung lassen sich bis ins 14. Jahrhundert zurückverfolgen: Zahlreiche Vergabungen an die »gemainen spend armer lüt zu Schaffhusen« wurden im Stadtbuch aufgeschrieben.²³⁰¹ Diese Institution war für die Versorgung der städtischen Hausarmen, also verarmten Bürgern, zuständig. Das Spendamt besass ein spezielles Gebäude in der Stadt: Im 15. Jahrhundert befand es sich im Süssen Winkel am Fronwaagplatz, einem ehemaligen, erstmals 1273 erwähnten Kornhaus der Stadt.²³⁰² 1495 beschlossen Bürgermeister und Rat ein Spendhaus auf dem Herrenacker zu erbauen,²³⁰³ während das alte Kornhaus der Spende 1497 an Hans Spiegelberg verkauft wurde.²³⁰⁴ 1544 wurde die Spendverwaltung in die ehemalige Guardianswohnung des säkularisierten Barfüsserklosters verlegt.²³⁰⁵

Zuständig für die unmittelbare Verwaltung des Spendamtes war der Spendmeister bzw. »der spend amptman«. In den 1470er und zu Beginn der 1480er Jahre war dies der junge Hans Löw.²³⁰⁶ 1484 übte dieses Amt das auf der Krämerstube zünftige Grossratsmitglied Hanns Sandler aus.²³⁰⁷

2300 Allgemein zur Spende in Schaffhausen: RÜEGER I, S.332f.; HARDER, Armenwesen; SCHIB, Geschichte, S.158f.

2301 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr.250, S.146f.; Nr.252, S.148f.; Nr.253, S.149f.; Nr.254, S.151f.; Nr.256, S.153; Nr.257, S.153f.; Nr.259, S.155f. Siehe auch Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 966, 1097, 1138, 1258, 1302, 1323, 1357.

2302 Zum »Süssen Winkel« (Fronwaagplatz Nr.27): FRAUENFELDER, Kunstdenkmäler I, S.351; RÜEGER I, S.376. Siehe ebenfalls die am 27. März zu feiernde Jahrzeit des Kaplans am St. Blasiusaltar, Heinrich Hofmann genannt Fulach, der u. a. ausdrücklich festlegte: »Item constituit tres modios tritici ad largam pauperibus de domo vulgariter Spendhus im süssen Winkel, que destrubui debent post missam die sui aniversarii in presencia cappellani eiusdem prebende, qui recipere debet in premium decem panes.« (HARDER, Jahrzeitbuch, S.112). Als Kaplan an der Pfarrkirche St. Johann ist Heinrich Hofmann genannt Fulach in den Jahren 1438 wie 1448 belegt (RÜEGER II, S.735, Anm.7; 867, Anm.6).

2303 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 3548, siehe auch RÜEGER I, S.372, Anm.5 u. RÜEGER II, S.990, Anm.2.

2304 BÄCHTOLD, Stadt Schaffhausen, S.26.

2305 FRAUENFELDER, Kunstdenkmäler I, S.169.

2306 Siehe die Liste der Spendpfleger im Anhang S.621f. Sehr wahrscheinlich handelt es sich um Hans Löw, Meister der freien Künste, welcher später Mitglied des Rates wurde und auch als Reichsvogt amtete. Zu ihm siehe RÜEGER II, S.851f. Im Wintersemester 1460/61 war er an der neugegründeten Universität Basel immatrikuliert, 1462 erwarb er den Titel eines »baccalarius artium«. Im Sommer 1465 immatrikulierte er sich an der Universität in Freiburg im Breisgau. 1466 erwarb er schliesslich in Basel den Titel eines »magister artium via moderna« (WACKERNAGEL, Matrikel, S.17, Nr.84). Laut Rüeeger soll der gelegentlich als »wolgelernt« bezeichnete Meister Hans Löw von Kaiser Maximilian einen Wappenberg erhalten haben (ebd., S.852).

2307 Siehe die Liste der Spendpfleger im Anhang S.621f. Hans Sandler wird auch 1487 und 1488 als Spendmeister erwähnt (HARDER, Jahrzeitbuch, S.173, Nr.202).

| | |
|-----------------------------|----------------------------------|
| Spendmeister von 1493–1521: | |
| vor 1493–1507 | Hainrich Sendler ²³⁰⁸ |
| 1508–1515 (†) | Hanns Huber |
| ab 1515 | Cunratt Mayer genant Kornmesser |

Das Spendmeisteramt war eine verantwortungsvolle Stelle: Der Amtsinhaber war für die Organisation der Spendenausteilung und die Rechnungsführung des Spendamtes verantwortlich. Ebenso hatte er den Anspruch der Spendgenössigen auf Unterstützung zu prüfen.²³⁰⁹ Nur wer über einen gewissen Bildungshorizont und absolute Integrität verfügte, wurde in dieses Amt eingesetzt.²³¹⁰ Verschiedentlich rückten beim Freiwerden der Spendmeisterstelle ehemalige Sondersiechenamtmänner in das prestigeträchtigere Spendamt auf (Hans Huber, Cunratt Mayer genant Kornmesser). Im kleineren Sondersiechenamt hatten sie ihr Handwerk erlernt und konnten nun im haushaltsmässig umfangreicheren Spendamt ihre erworbenen Fähigkeiten als Verwalter einbringen.

Die häufig langjährige Besetzung des Amtes mit demselben Spendmeister garantierte eine kontinuierliche Verwaltung in dieser wichtigen Fürsorgeinstitution.

Die unmittelbaren Vorgesetzten des Spendmeisters, welche jeweils bei der jährlichen Rechnungskontrolle vor der Ratskommission ebenfalls anwesend sein mussten, waren die beiden Spendpfleger. Laut einer Verordnung aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sollten diese jeweils aus dem Rat gewählt werden.²³¹¹ Die aus dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts überlieferten Ratslisten zeigen, dass zumeist Angehörige des Kleinen Rates mit der Pflugschaft des Spendamtes betraut wurden.²³¹² Wie aus den Stadtrechnungen hervorgeht, fand jeweils bereits zu Beginn des 15. Jahrhunderts eine Rechnungskontrolle der Spendrechnung vor dem Rat bzw. einer Kommission des Rates statt: Im Rechnungsjahr 1409/10 wurde eine geringfügige Geldausgabe verbucht, »do die spendmaister widerrecheneten.«²³¹³

Über die durch das Spendamt erbrachten Sozialleistungen ist nur Vereinzelt aus den Quellen ersichtlich: 1491 wurde durch Bürgermeister und Rat festgelegt, dass künftig drei Spenden pro Woche (Mittwoch, Freitag, Sonntag) ausgeteilt und auch städtische Hinterassen berücksichtigt werden sollten.²³¹⁴ Gerechnet auf ein Jahr mit 52 Wochen wären also

2308 Bereits 1490 wird Hainrich Sendler als Spendmeister erwähnt (ebd., S. 173, Nr. 202).

2309 Siehe die Schaffhauser Armenordnung von 1524 abgedruckt in Johannes STUMPFS Schweizer- und Reformationschronik I, S. 196, Art. 15 u. 16.

2310 RÜEGER I, S. 333: »Es würt ouch diß ampt durch einen fürnemen, eerlichen, redlichen burger verwalten, der iärlich, wie alle andere amptlüt, sines innemmens und ufgebens halb einer oberkeit rechnung geben muoß, von welcher oberkeit imme zwen oberpfläger uf irem mittel geben werdend, deren rat und hilf er in sinen schwären amptsgescheften sich gebrucht.«

2311 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 4, S. 151.

2312 Siehe die Liste der Spendpfleger im Anhang S. 621 f.

2313 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 8, S. 182.

2314 Staatsarchiv Schaffhausen, RP III, S. 34: »Min herren bürgermaister und raut habent angesehen das hinfüro und alß lang si das guot sin bedunckt, all wuchen unnd wöchentlichs dry spennden gegeben werden

insgesamt 156 Spenden ausgeteilt worden. Tatsächlich wurde diese Anzahl aber nicht erreicht, wie Angaben einzelner weniger Jahre aus den Amtleuterechnungen zu Beginn des 16. Jahrhunderts belegen:

| Jährliche Spendenausteilungen 1516–1521 | | | | | |
|-----------------------------------------|------|------|----------------------|------|------|
| | 1516 | 1517 | 1518 ²³¹⁵ | 1520 | 1521 |
| Brotspenden | 119 | 121 | 124 | 130 | 136 |
| Geldspenden | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 |
| Weinspenden | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |

Am häufigsten wurden Brotspenden ausgeteilt; nahezu unerheblich waren die Geld- und Weinspenden. Welchen Umfang die ausgeteilten Spenden einnahmen, ist nicht bekannt.

Hinweise über die Anzahl der durch das Spendamt versorgten Personen sind aus dem Spätmittelalter ebenfalls nicht überliefert. Erst für das 16. Jahrhundert gibt es vereinzelte Hinweise: Der Chronist Hans Oswald Huber berichtet für das Teuerungsjahr 1552, dass in der Pfarrkirche St. Johann allein am 21. Februar an 1152 Personen ein Almosen ausgeteilt wurde.²³¹⁶ Im Jahr 1571, welches ebenfalls ein ausgesprochenes Teuerungsjahr mit grosser Hungersnot war, sollen in Schaffhausen sogar »bey 3000 menschen an die Spend« gegangen sein. Wöchentlich sollen 40–50 Mütt Korn verbraucht worden sein.²³¹⁷ Dies waren speziell auch durch die Chronisten vermerkte Ausnahmejahre, in denen bedingt durch schlechte Witterungsverhältnisse und negative Ernteergebnisse, sich die Einkommenslage vieler Menschen verschlechterte und viele zur Almosenannahme gezwungen wurden. Wenn die Chronisten auch gerne zu Übertreibungen neigen, so muss doch konstatiert werden, dass die städtischen Sozialinstitutionen in solchen Jahren an die Grenzen ihrer Kapazität gelangten.

Ausführlich geregelt wurde die Spendausteilung in der Schaffhauser Armenordnung von 1524:²³¹⁸ Anrecht auf Unterstützung aus dem Spendamt hatten nur noch diejenigen städtischen Hausarmen, welche »des almuoßens nodturfftig sind und sich mit arbeiten nit ernerer mügend oder ouch zu zytten zu arbeytten nit findend«. Ebenfalls zu den Hausarmen wurden die armen, auswärtigen Schüler gezählt, deren Höchstzahl auf dreissig festgesetzt wurde, und die selben Sozialleistungen wie die übrigen Berechtigten erhalten sollten. Die Almosenempfänger mussten ein spezielles Zeichen tragen, welches sie als städtische Hausarme auswies. Bei Nichttragen dieses Armenzeichens drohte als Strafe der Verlust der

sölln, namlich uff die mittwuchen, uff den frytag und uff den sonntag und sol och hinfüro den armen lüten, so da allhie hindersassen sind und von den die stúr uff die jar genomen worden ist, die spend in massen alß irn burgern gegeben werden.«

2315 Allerdings siehe Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Amtleutenrechenbuch 1492–1521, S.310: »It(em) aller spenden so er dis jar geben haut sind 132.«

2316 Hans Oswald HUBER 's Schaffhauser Chronik, S. 103.

2317 Ebd., S. 134.

2318 Johannes STUMPF'S Schweizer- und Reformationschronik I, S. 193–195, Art. 5, 6, 7, 8 u. 10.

Fürsorgeleistungen für eine Woche. Einzig Männer, »so an den tagwan gond«, also als Tagelöhner arbeiteten sowie auswärtige, arme Schüler, welche über 12 Jahre alt waren, mussten dieses Zeichen nicht tragen.²³¹⁹ Folgende Sozialleistungen waren für die städtischen Hausarmen vorgesehen: Spendenausteilungen wurden nur noch einmal pro Woche vorgenommen »und würt hinfür sonst kein sonderer spend mer gegeben.« Jeder zum Almosen Berechtigte sollte jeweils »uff den samstag nach unser frowen meiß in der spend huß« sieben Spendbrote erhalten; dazu erhielt jeder alte Hausarme einen Batzen und jeder junge einen Kreuzer. Im Ermessen der Verordneten lag es, kranken Hausarmen weitergehende Unterstützung zukommen zu lassen; sie hatten auch die Befugnis, Arzneien aus der Apotheke und andere erforderliche Mittel einzusetzen und damit »zimliche hilf zu bewysen.« Täglich erhielt jeder städtische Hausarme im Spital »zwüschend der nündten und zehenden stunde vor mittag« einen Schöpflöffel voll Muss oder gekochter Gerste. Um in den Genuss dieser Sozialleistungen zu kommen, hatten sich die Almosenempfänger gewissen sittlichen Verpflichtungen zu unterwerfen: Verboten waren der Wirtshausbesuch wie auch die Teilnahme an Spielen. Im Übertretungsfall hatten die Verordneten das Recht den Delinquenten mit Turmeinsperrung oder Stadtverbannung »oder in andere weg, wie sy dan guot bedunckt« zu bestrafen. Zu Rüegers Zeiten um 1600 war die Hausarmenversorgung aus dem Spendamt nochmals anders organisiert.²³²⁰

Über den umfangreichen Güterbesitz des Spendamts inner- wie ausserhalb der Stadt Schaffhausen sowie die ihm gehörenden Zinsen orientiert ein Güter- und Einkünfteverzeichnis, welches 1476 erneuert und bis um das Jahr 1523 weitergeführt wurde. Die darin aufgenommenen Stiftungen reichen bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts zurück.²³²¹ Die Einkünfte stammten aus Schaffhausen selber wie aus der näheren und weiteren Umgebung der Stadt.²³²² Der Lokalhistoriker Hans Wilhelm Harder wertete schon im letzten Jahrhundert dieses Spendurbar aus: Insgesamt zählte er 73 verschiedene Stiftungen vom 14. Jahrhundert bis in die Zwanziger Jahre des 16. Jahrhunderts. Im 14. Jahrhundert

2319 Speziell aus Augsburg sind Quellenbeispiele überliefert, welche die ehr- und rufschädigende Wirkung von Bettelabzeichen für Leute auf Arbeitssuche belegen: Wiederholt wurde dabei Personen mit Bettelabzeichen keine Arbeit gegeben (JÜTTE, Stigma-Symbole, S. 78 f.).

2320 RÜEGER I, S. 332 f.: Durch das Spendamt versorgt wurden diejenigen »hußarmen in der stat und uf dem land, welche nit in den Spital gnommen werdend.« Jeden Donnerstag wurde diesen in der Spitalkirche das Almosen ausgeteilt, welches aus einer »gwüssen anzal brot und gelt ie nach glegenheit der dürftigen personen betreffend armuot, libsschwachheit und vile der kinderen« bestand. Dazu wurde jeden Tag frühmorgens durch die Verwaltung des säkularisierten Klosters Allerheiligen Muss ausgeteilt. Jeden Frühling und jeden Herbst beurteilte und prüfte eine spezielle Kommission, die Spendherren, das Anrecht der Spendengössigen auf Sozialunterstützung.

2321 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 5313.

2322 Der geographische Bereich umfasst folgende Ortschaften: Stadt Schaffhausen, Beringen, Thayngen, Hallau, Hemmenthal, Neunkirch, Osterfingen, Neuhausen, Siblingen, Wilchingen, Schleithem, Dörflingen, Büsingen, Lottstetten, Flurlingen, Ossingen, Jestetten, Schlatt, Erzingen, Waltalingen, Hilzingen, Wangen, Weisweil, Tengen, Uhwiesen, Rafz, Feuerthalen, Fützen, Laufen, Rümlang, Dettighofen, Wasterkingen, Stammheim, Diessenhofen.

sind es 14 Vergabungen, im 15. insgesamt 55 und im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts 4 Stiftungen.²³²³

Aber das Spendamt zog nicht nur passiv Nutzen aus ihm vergabten Besitzungen und Gefällen, sondern es trat auch aktiv mit eigener wirtschaftlicher Geschäftstätigkeit auf: Es kaufte und verkaufte Höfe und Güter,²³²⁴ Zinsen und Gefälle von Grundstücken und Häusern.²³²⁵ In der Stadt wurden ebenfalls Häuser erworben.²³²⁶ 1475 kaufte das Spendamt einen Zehnten zu Oberhallau um 60 fl rh.²³²⁷ Das Spendamt war so kapitalkräftig, dass 1520 sogar die niedere Gerichtsbarkeit über Beringen um 1241 fl erworben werden konnte.²³²⁸ Die Höfe wurden gewöhnlich zu Erblehen verliehen.²³²⁹ Verschiedentlich trat das Spendamt auch als Käufer von Stadtrenten auf: Seit 1446 erhielt es einen jährlichen Zins von 5 fl, der mit 100 fl wiederkäufig war.²³³⁰ Seit 1452 bezog es jährlich einen Wiederkaufsrentenzins von 15 fl jeweils auf Bartholomei. Gekauft hat es diesen Zins mit einem Kapital von 300 fl.²³³¹ Bereits 1449 wurden durch die Stadt »all zins (des Spendamtes) zusammengeslagen« zu 33 fl, welche künftig jeweils jährlich auf Bartholomei ausgezahlt wurden. Laut dem Passivschuldenbuch von 1471 erhielt das Spendamt neben den 33 fl und 15 fl noch zwei weitere Zinsen: Fällig auf Martini war jeweils ein Wiederkaufsrentenzins

2323 HARDER, Armenwesen, S. 52.

2324 1413 kaufte die Spend einen Hof zu Hofen im Reiat um 150 fl rh. (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1555); 1469 wurde derselbe Hof wieder verkauft um 170 fl rh. (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2751). 1472 wurde ein Acker zu Schlatt bei Paradies erworben (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2823). Vor allem ab den 1480er Jahren sind verschiedene Käufe von Höfen und Gütern belegt: So 1482 ein Hof zu Jestetten um 95 fl rh. (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 3160); 1489 Kauf eines Hofes genannt des Haselbachs Gut zu Silblingen (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 3342); im selben Jahr Kauf eines Hofes und Gutes zu Nack um 120 Goldgulden (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 3360); 1491 Kauf eines Gutes zu Jestetten um 61 Goldgulden (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 3414); 1507 Kauf eines Weingartens zu Gächlingen (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 3830); 1511 Kauf von drei Höfen zu Owelfingen, zwei Höfen zu Jestetten und einem Hof zu Solgen um 226 fl (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 3949); 1512 Kauf einer Anzahl von Grundstücken zu Lottstetten um 100 fl (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 3967); 1516 Kauf eines Ackers zu Nack (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 4065).

2325 Siehe z. B. Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1681 (1421), 2356 (1456), 2364 (1456), 2513 (1461) usw.

2326 1523 kaufte das Spendamt das an der Brudergasse gelegene Haus und Hofstatt des Christoffel von Grüdt und seiner Frau Anna Kilchhainin (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 4264). Dieses Haus gehörte ursprünglich dem Barfüsserkloster und wurde 1495 an Matthäus von Grüdt, dessen Sohn der obgenannte Christoffel war, um 140 lb h verkauft (RÜEGER II, S. 747, Anm. 5).

2327 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2917.

2328 RÜEGER I, S. 333 u. 447.

2329 Beispielsweise verliehen die Spendpfleger dem Hans Möckli von Martall den der Spend gehörigen Hof zu Mettschlatt gegen einen Jahreszins von 16 Mütt Kernen, 2 Malter Haber, 1 lb an Geld, 3 Fasnachtshühner, 7 Herbsthühner und 150 Eier (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 3043). 1525 musste Hans Oberhuser von Dörflingen, der den Meierhof zu Dörflingen von der Spend als Erblehen übernommen hatte, der Spend jährlich folgende Leistungen liefern: 15 Mütt Kernen, 4 Malter Haber, 4 Herbsthühner, 2 Fasnachtshühner, 150 Eier. Bei der Belehnung hatte er als Ehrschatz 20 Gulden zu zahlen. An anderen Lasten hatte er zu übernehmen: 4 Mütt Kernen Vogtrecht dem Giel zu Diessenhofen, 2 lb 12 ð 8 h Vogtsteuer der Stadt Zürich, 1 Vierling Wachs der Kirche zu Dörflingen (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 4299).

2330 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Passivschuldenbuch 1437, fol. 14v.

2331 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Passivschuldenbuch 1471, S. 86.

von 3 fl (60 fl Hauptgut), den es von Berchtold Banwart erhalten hatte. Dieser Zins wurde 1482 durch die Stadtrechner abgelöst. Ebenfalls auf Martini bezog es einen Zins von 4 fl »von der statt hus uff der Herren agker, das von der Langadressin erkouft ist.«²³³² Alle diese noch nicht abgelösten Rentenzinse (33 fl, 15 fl, 3 fl) wurden 1520 durch die Stadt mit insgesamt 1040 fl abgelöst.²³³³

Wiederholt half das Spendamt der Stadt mit Geld, Haferlieferungen und anderen Dingen aus. Bei den jährlichen Zinsabrechnungen mit der Stadt wurden auch diese städtischen Schulden gegen die Schulden des Spendamtes jeweils aufgerechnet und beglichen.²³³⁴ Für städtische Kriegszüge lieferte es verschiedentlich Getreide zur Unterstützung der ausziehenden Mannschaft.²³³⁵

In den Amtleutenrechnungen wurden jeweils die jährlichen Einkünfte an Geld und Naturalien ebenfalls bei der Wiederrechnung notiert (»Die nutzung so die spenn(d) jarlichs hatt inn unnd vor der statt«). Für die Jahre 1493–1500 ergibt sich hier folgendes Bild:

| | 1493 | 1494 | 1495 | 1496 |
|-----------------|-----------------------------|-----------------------------|---------------------------------------|-------------------------|
| an gelt (in fl) | 277,93 | 276,93 | 274,6 | 274,6 |
| an kernen | 154 mt 2 vt ²³³⁶ | 157 mt 2 vt ²³³⁷ | 137 mt 2 vt 3 vi 1 se ²³³⁸ | 161 mt 2 vt |
| an roggen | 47 mt | 47 mt | 37 mt | 47 mt |
| an väsen | 15 mlt | 15 mlt | 18 mlt 2 mt | 18 mlt 2 mt |
| an haber | 25 mlt | 25 mlt 1 mt | 27 mlt 1 mt | 27 mlt 1 mt |
| | 1497 | 1498 | 1499 | 1500 |
| an gelt (in fl) | 279,77 | 281,47 | 287,2 | 285,22 |
| an kernen | 168 mt 2 vt ²³³⁹ | 176 mt ²³⁴⁰ | 155 mt 2 vi ²³⁴¹ | 179 mt 3 vt 1 vi |
| an roggen | 47 mt | 47 mt | 45 mt | 50 mt |
| an väsen | 18 mlt 2 mt | 18 mlt 2 mt | 26 mlt 3 vt | 36 mlt 3 vt |
| an haber | 27 mlt 1 mt | 27 mlt ½ mt | 28 mlt 1 mt 2 vt 3 ½ vi | 28 mlt 1 mt 2 vt 3 ½ vi |

2332 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Passivschuldenbuch 1471, S. 86.

2333 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Passivschuldenbuch 1506, S. 14. Zu den Rentenzinsen, welche das Spendamt jährlich von der Stadt erhielt, siehe auch Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 5313 (Güter- und Einkünfteverzeichnis des Schaffhauser Spendamts, 1476 angelegt und bis ca. 1523 geführt), S. 57.

2334 Siehe z. B. Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 101 (1451), S. 12: »Gerechnot mit Johansen Gamppen und Erharten Sailer, spendpflieger, uff fritag nach Bartholomei anno Lprimo (1451) und die statt hat uff den tag die spend umb all verfallen zins und umb all schulden, so wir ie schuldig waren, es sy umb habern, gelihen gelt und anders gantz bezalt in rechnung.«

2335 Siehe z. B. die durch Spendamt zu leistenden Dienste für das Schaffhauser Aufgebot zum St. Gallerkrieg im Jahre 1490 (Staatsarchiv Schaffhausen, Korrespondenzen, S. 80).

2336 »und das zehendlin zuo Oberhallow gilt 5 oder 6 stuck zuo gemainen jaren.«

2337 Dito.

2338 »das zähendlin zuo Hallow gilt huri 10 stuck.«

2339 »unnd das zehendlin zuo Hallow gilt wie man das verliht.«

2340 Dito.

2341 Dito.

Allein an Geld flossen dem Spendamt in diesen Jahren also zwischen 270 und 290 fl zu; aber auch die Höhe der ihm zustehenden Getreideeinnahmen lässt sich durchaus sehen. Im Jahre 1501 werden in den Amtleuterechnungen erstmals die Geldeinnahmen genauer spezifiziert: Die Geldeinkünfte aus der Stadt betragen rund 224,37 fl, die vom Lande («vor der statt») 31,73 fl. Dazu kamen noch 6,28 fl an »howgelt«, 14 fl nicht näher bestimmter Einnahmen von Buchthalen wie auch 0,07 fl weitere unspezifizierte Einnahmen. Die Geldeinkünfte aus der Stadt waren also deutlich grösser als diejenigen vom Lande. Umgekehrt war dies bei den Naturaleinkünften: 1505 kamen aus der Stadt an jährlicher »kernnengüllt« 48 Mütt 2 Viertel, während vom Lande 134 Mütt 1 Viertel 1 Vierling eingingen. Bei der »roggenüllt« waren es aus der Stadt 5 Mütt 2 Viertel und vom Lande 44 Mütt 3 Viertel. Vesen- wie Hafergülden wurden geographisch nicht näher spezifiziert.²³⁴²

Auch in der folgenden Zeit konnte das Spendamt im allgemeinen seine ihm jährlich zustehenden Einkünfte noch steigern:

| | 1510 | 1515 | 1520 |
|-----------------|------------------|------------------|------------------|
| an gelt (in fl) | 279,57 | 298,24 | 337,45 |
| an kernen | 196 mt 1 vt | 202 mt 2 vt 1 vi | 210 mt 1 vt 1 vi |
| an roggen | 54 mt 3 vt | 78 mt 2 vt | 188 mt 3 vt |
| an väsen | 32 mlt 3 vt | 32 mlt 3 vt | 32 mlt 1 mt 1 vt |
| an haber | 32 mlt 1 mt 1 vt | 36 mlt 1 mt 3 vt | 42 mlt 1 vt |
| an win | 6,5 Saum | 6 Saum | 5,5 Saum |
| an erbsen | | | 4,5 vt |

Hierin nicht eingeschlossen waren verschiedene Einkünfte, die ihm ebenfalls jährlich zustanden, aber in dieser Einkünftezusammenstellung nicht angeschlagen waren. Im Jahre 1520 waren dies: Einen Zehnten zu Oberhallau, zu Beringen »ettlich acker, die gend ouch zins, wenn korn oder haber darüff gebüwe(n) wurden«; jedes dritte Jahr standen ihm in Rüdlingen 2 Viertel Kernen zu. »Item aber hat sy zú Beringen den korn und haber búw, was dann der selbs ertrage(n) mag.« In Buchthalen hatte das Spendamt insgesamt neun Jucharten Reben: Von acht Jucharten erhielt es einen Drittel des Weinertrages, während ihm von einer Juchart Reben ein Viertel des produzierten Weines zustand. Ebenso hatte die Spende bei der Fulachwiesen Rechte an vier Jucharten Reben; hier musste dem Amt ein Viertel des Ertrages abgeliefert werden.²³⁴³ Finanziell nutzbare und vor allem auch für die städtische Territorialpolitik wichtige Rechte besass das Spendamt in Beringen und Rüdlingen, Buchberg und Ellikon.²³⁴⁴ Ähnlich wie die anderen städtischen Sozialinstitutionen hatte auch das Spendamt immer wieder mit umfangreichen Restanzenrückständen zu

2342 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Amtleutenrechenbuch 1493–1521, S. 142 f.

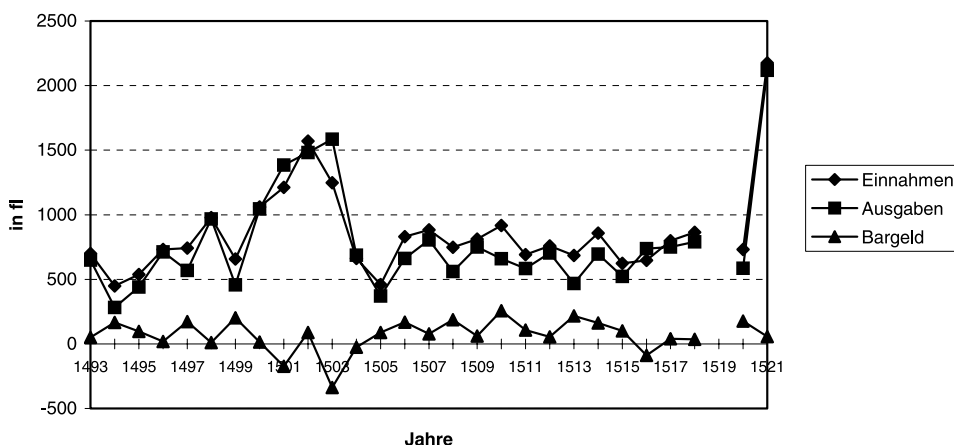
2343 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Amtleutenrechenbuch 1493–1521, S. 350.

2344 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Amtleutenrechenbuch 1493–1521, S. 351: »It(em) so ist der spend lehentrager von Rüdlingen, Büchberg und Elliken min her bürgermaister, und umb Beringen gegen dem graven von Lupfen j(unker) Ulrich von Fulach.«

kämpfen. Allein 1520 hatte »die spend an restantz an zins und louffenden schulden ynn und vor der stat« 358,45 fl ausstehen; an Naturalien standen 222 Mütt 2 Viertel an Kernen, 182 Mütt 2 Viertel 3 Vierling an Roggen, 91 Malter 2 Viertel 1½ Vierling an Vesen, 115 Malter 2 Mütt ½ Viertel an Hafer, 8 Saum an Wein und 1 Viertel Erbsen aus.²³⁴⁵ Wenn Schulden über längere Zeit ausstehend blieben, brachten die Spendpfleger die Güter des Schuldners jeweils auf die Gant.²³⁴⁶

Das Spendamt besass nicht nur umfangreiche Zinsrechte; jährlich hatte es auch feststehende Geld- und Naturalzinsleistungen auf der Ausgabenseite zu verbuchen: Im Jahre 1520 musste es insgesamt 55,67 fl an jährlichen Geldzinsen zahlen. An Naturalzinsen wurden in diesem Jahr ausgegeben: 10 Mütt 3 Viertel Kernenzins, 9 Mütt 1 Viertel Roggenzins, 4 Malter 1 Mütt 2 Viertel Vesenzins, 2 Malter 2 Viertel Haferzins. Ebenso mussten ein Fasnachtshuhn, 2 Herbsthühner, 130 Eier und 3 Vierling Wachs gezahlt werden. Daneben wurden Ausgaben für die Auszahlung von Leibdingzinsen verbucht: An Geld betragen diese jährlichen Leibdingzinsausgaben im Jahre 1520 insgesamt 150,33 fl, hinzu kamen an Naturalzinsen 3 Saum Wein und 4 Mütt Kernen.²³⁴⁷

Geldeinnahmen und -ausgaben des Spendamtes 1493–1521 (in fl)



Bei der Betrachtung des Finanzhaushaltes des Spendamtes zeigt sich eine relativ gleichmässige Entwicklung mit einigen wenigen Spitzen in den Jahren von 1501–1503 und 1521. Der Höchststand letzteren Jahres ist auf den Kauf der niederen Gerichtsbarkeit über Berlingen im Jahre 1520 zurückzuführen. Der Grund für die Spitze um 1501–1503 ist weniger einfach zu erklären, da die überlieferten Amtleutenrechnungen zu wenige Angaben über die Zusammensetzung der Einnahmen und Ausgaben liefern. Vielleicht ist der Höchststand darauf zurückzuführen, dass dies ausgesprochene Teuerungsjahre waren, die auch in

2345 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Amtleutenrechenbuch 1493–1521, S.348 f.

2346 Siehe z. B. Staatsarchiv Schaffhausen, Kataster A 1, Bd. 1, Gantbuch 1460–1475, fol. 8r, 11r, 17r etc.

2347 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Amtleutenrechenbuch 1493–1521, S.351.

verschiedenen süddeutschen und schweizerischen Chroniken erwähnt werden.²³⁴⁸ In solchen Jahren suchten vermehrt Leute aus den städtischen Unterschichten um Unterstützung beim Spendamt nach.²³⁴⁹ Letztere Feststellung findet ihre Bestätigung auch bei der Betrachtung der Getreiderechnungen. Im übrigen sind nur in den seltensten Fällen Angaben über die Höhe des durch das Spendamt an Bedürftige ausgegebenen Getreides überliefert. Einzig für das Jahr 1505 sind hierfür genauere Angaben zu den Getreidearten Roggen und Weizen überliefert: Vom Vorjahr bestand ein Vorrat (»recess«) von insgesamt 326 Mütt 1 Viertel Roggen. Im laufenden Jahr wurden 31 Mütt 1 Viertel 1 Vierling Roggen eingenommen. Dazu kamen Restanzeneinnahmen in der Höhe von 16 Mütt. Die Gesamteinnahmen an Roggen beliefen sich also auf 357 Mütt 2 Viertel 1 Vierling. Auf der Ausgabenseite wurden insgesamt 64 Mütt 3 Viertel Roggen verbucht. Davon wurden 48 Mütt »verspendet«, während 5 Mütt 1 Viertel »armen lüten« ausgegeben wurden. Daneben wurden 11 Mütt 2 Viertel verkauft. Zurückbehalten »im kasten« bzw. zur Vorratshaltung wurden 289 Mütt 3 ½ Viertel, während 2 Mütt 3 ½ als Verlust abgeschrieben werden mussten. Von der Getreidesorte Weizen wurden 32 Mütt 3 Viertel als Spenden ausgeteilt, während 7 Mütt verkauft wurden. Als Verlust (»brist«) wie Mäusefrass, Schwainung etc. mussten 5 Viertel Weizen abgeschrieben werden.²³⁵⁰ Im allgemeinen galten die Jahre 1504 und 1505 als gute Erntejahre, in welchen hohe Erträge erzielt wurden;²³⁵¹ diese Jahre dürfen also keineswegs als repräsentativ für die an Bedürftige ausgeteilten Spenden gelten.

In den 1490er Jahren lagen die Einnahmen an Geld zwischen 449,29 fl (1494) und 1059,79 fl (1500). Bei den Geldausgaben lag die Bandbreite zwischen 282,69 fl (1494) und 1045,46 fl (1500). Als durchschnittliche Jahreseinnahmen konnten im letzten Dezennium des 15. Jahrhunderts 731,67 fl verbucht werden; die Ausgaben erreichten 640,07 fl. An Bargeld befanden sich durchschnittlich 91,48 fl am Ende eines Rechnungsjahres in der Kasse.

Im ersten Dezennium des 16. Jahrhunderts lag die Bandbreite der jährlichen Einnahmen zwischen 459,58 fl (1505) und 1570,01 fl (1502). Bei den Ausgaben lagen die Werte zwischen 370,6 fl (1505) und 1585,82 fl (1503). Vor allem in den Jahren 1501, 1502 und 1503 wurden jährliche Ausgaben zwischen beinahe 1400 fl und fast 1600 fl in den Amtleuterechnungen verzeichnet. Gelegentlich mussten auch Defizite in der Bargeldkasse verbucht werden (1501: –172,89 fl; 1503: –337,77 fl; 1504: –26,14 fl). Durchschnittlich konnten während des Zeitraumes von 1501 bis 1510 rund 933,97 fl pro Jahr als Einnahmen verrechnet werden. Bei den Ausgaben waren es 894,75 fl im Jahr. Nur gerade 39,21 fl konnten im Jahresdurchschnitt in der Bargeldkasse verbucht werden. Vor allem die defizitären Jahre nach 1500 wirkten sich hier negativ aus.

2348 BUSZELLO, »Wohlfeile« und »Teuerung«, S. 34 u. S. 39f.

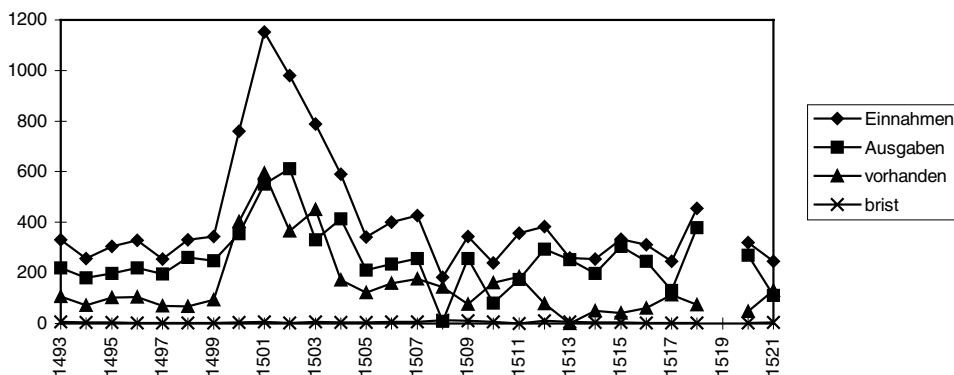
2349 Allgemein zu den Auswirkungen von Teuerungen und deren Folgen von Hunger, Krankheit und Arbeitslosigkeit in der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gesellschaft: FISCHER, Armut, S. 92–111.

2350 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Amtleutenrechenbuch 1493–1521, S. 140.

2351 WILDBERGER, Martinischlag, S. 20f.; BUSZELLO, »Wohlfeile« und »Teuerung«, S. 34 u. 40.

Im zweiten Dezennium des 16. Jahrhunderts lagen die durchschnittlichen Geldeinnahmen bei 739,64 fl pro Jahr, während die Ausgaben 648,42 fl erreichten. In der Bargeldkasse konnten am Ende eines Rechnungsjahres rund 89,45 fl jährlich verbucht werden.

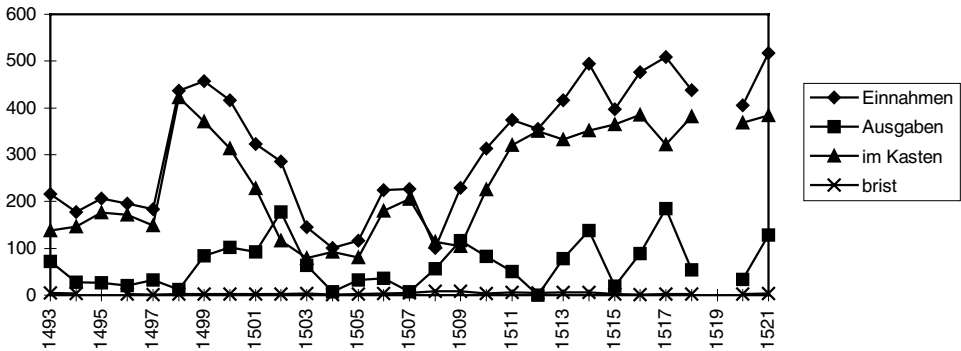
Kerneneinnahmen und -ausgaben des Spendamtes 1493–1521 (auf Mütt gerundet)



In den 1490er Jahren verlief die Entwicklung der Kernenrechnung relativ konstant ohne besondere Höhen oder Tiefen bei den Einnahmen, Ausgaben oder der Entwicklung der Lagerbestände. In diesen Jahren lagen die jährlichen Einnahmen samt dem vorjährigen Rezess zwischen 250 und 350 Mütt Kernen, während bei den Ausgaben sich die Werte zwischen 181 Mütt (1494) und 261 Mütt (1498) befanden. Im Gegensatz hierzu lässt sich für die Jahre nach 1500 ein allgemeiner Anstieg der Einnahmen, der Ausgaben wie auch der Lagerbestände feststellen. Zurückzuführen ist dieser Anstieg bei den Kernenausgaben wohl auf eine verstärkte Inanspruchnahme des Spendamtes durch Bedürftige in diesen Teuerungsjahren. Speziell die Jahre 1501 und 1502 galten als ausgesprochene Teuerungsjahre. Einerseits liess sich diese Teuerung als Folge des Schwabenkrieges erklären, was im übrigen schon den Zeitgenossen bewusst war; andererseits waren in diesen Jahren auch witterungsbedingte Ernteeinbussen hinzunehmen.²³⁵² Ein deutlicher Anstieg lässt sich auch bei den Kerneneinnahmen feststellen; vor allem Zukäufe dürften hierfür verantwortlich sein, welche zu einem grossen Teil wohl als Notvorrat eingelagert wurden. Die folgenden Jahre brachten ein deutliches Absinken der Werte. Die 1510er Jahre sind allerdings durch einen unruhigen Verlauf der Kerneneinnahmen und -ausgaben gekennzeichnet. Besonders auffällig sind die tiefen Lagerbestände an Kernen nach 1512.

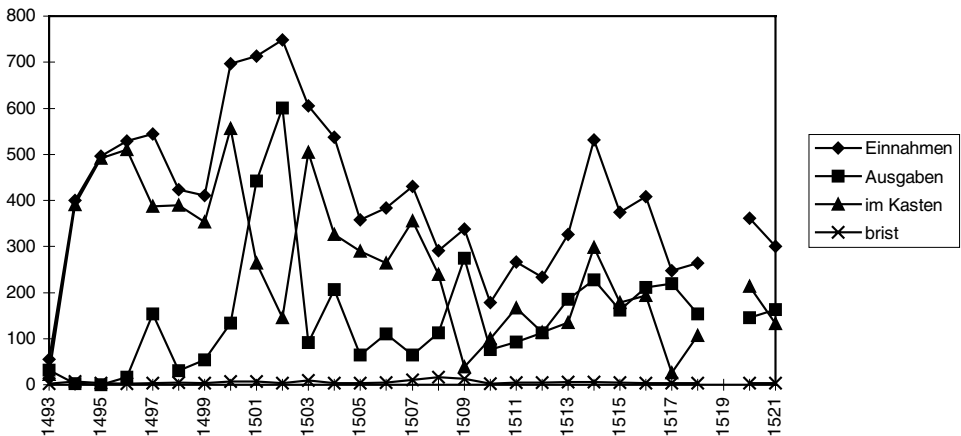
2352 Ebd., S.26f. u 34; siehe auch WILDBERGER, Martinischlag, 20f.

Veseneinnahmen und -ausgaben des Spendamtes 1493–1521 (auf Malter gerundet)



Auch bei der Vesen- bzw. Dinkelrechnung blieben die Einnahmen, Ausgaben und Lagerbestände während der 1490er Jahre relativ konstant. Ein deutlicher Anstieg der Ausgaben an Vesen lässt sich ab 1499 feststellen. 1502 wurde ein Höhepunkt mit rund 178 Malter erreicht. Weitere Spitzenausgaben können für die Jahre 1509, 1517 und 1521 verzeichnet werden. Nur in den seltensten Fällen überstieg die Vesenausgabenhöhe die Höhe der im Vorrat gelagerten Bestände. Nach 1510 sank der Lagerbestand nicht mehr unter 300 Malter ab.

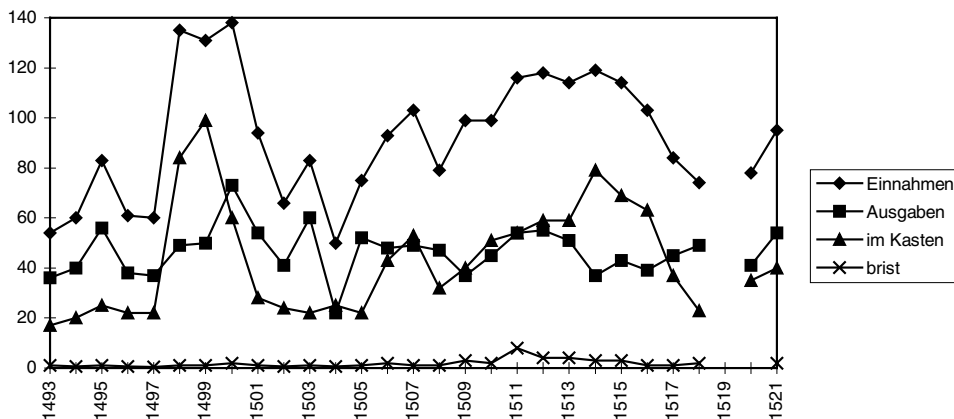
Roggeneinnahmen und -ausgaben des Spendamtes 1493–1521 (auf Mütt gerundet)



Sprunghaft verliefen Einnahmen, Ausgaben und Lagerbestände in der Roggenrechnung. Während der 1490er Jahre wurde in den meisten Jahren nur sehr wenig Roggen ausgegeben. Zumeist konnten die Einnahmen vollumfänglich in den »kasten« zwecks Vorratshaltung überführt werden. Einzig 1497 wurden 197 Mütt als Ausgaben verbucht; dies führte zu einem leichten Absinken des Lagervorrates. Die Krisenjahre um 1501 und 1502 brach-

ten wie bei den anderen Getreidearten einen deutlichen Anstieg der Roggenausgaben. Dies wirkte sich vor allem zuungunsten der Lagerbestände aus: Während im Jahre 1500 noch rund 556 Mütt Roggen »im kasten« waren, sank dieser Vorrat 1501 auf 264 Mütt und 1502 sogar auf 145 Mütt ab. Bereits im folgenden Jahr konnten diese Verluste aber wieder ausgeglichen werden; der Lagerbestand stieg in diesem Jahr wieder auf rund 504 Mütt. Weitere Jahre mit hohen Roggenausgaben waren 1509 (274 Mütt), 1514 (227 Mütt), 1516 (211 Mütt) und 1517 (219 Mütt).

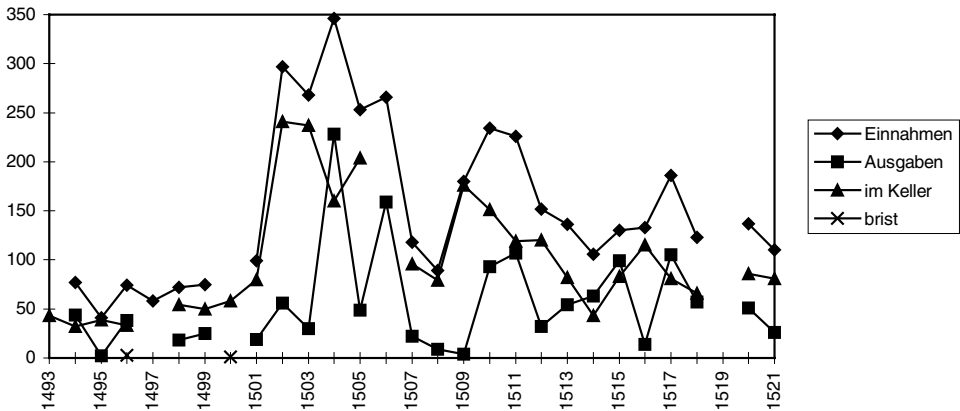
Hafereinnahmen und -ausgaben des Spendamtes 1493–1521 (auf Malter gerundet)



Wie bereits erwähnt, spielte Hafermus vor allem in der Ernährung der ärmeren Bevölkerung eine wichtige Rolle; Hafer fand aber auch bei der Pferdefütterung Verwendung: Laut einem Beschluss des Rates hatte das Spendamt im 16. Jahrhundert den Hafer für die Versorgung der Pferde im städtischen Marstall zu liefern.²³⁵³ Durchschnittlich wurden in den 1490er Jahren rund 90 Malter Hafer an jährlichen Einnahmen in den Amtleuterechnungen verbucht. Der Durchschnittswert bei den Ausgaben lag bei 47 Malter. Rund 44 Malter konnten pro Jahr im Kasten verbucht werden. Im Zeitraum von 1501 bis 1510 wurden insgesamt rund 84 Malter im Durchschnitt jährlich eingenommen; in der gleichen Zeit wurden rund 46 Malter pro Jahr ausgegeben. Eingelagert wurden jeweils rund 34 Malter. Im zweiten Dezennium des 16. Jahrhunderts (1511–1520) wurden im Durchschnitt jährlich 102 Malter an Einnahmen verbucht. Die jährlichen Ausgaben lagen bei rund 46 Malter. Eingelagert werden konnten am Ende eines Rechnungsjahres jeweils rund 53 Malter.

2353 HARDER, Armenwesen, S.67.

Weineinnahmen und -ausgaben des Spendamtes 1493–1521 (auf Saum gerundet)



Das Spendamt besass innerhalb des städtischen Banngebietes eine eigene Weintrotte.²³⁵⁴ Bereits Erwähnung fand der Besitz von mehreren Jucharten Reben in Buchthalen und auf der Fulachwiesen, welche im Teilbau bewirtschaftet wurden.²³⁵⁵ Aus diesen Besitzungen flossen dem Spendamt in einzelnen Jahren ansehnliche Weinerträge zu. Vermutlich wurde der grösste Teil des Weines verkauft; nur ein kleiner Teil wurde als Spende an Bedürftige ausgegeben.²³⁵⁶ Alkoholkonsum und Trunkenheit besonders der Männer wurde durch die Ratsobrigkeit zunehmend mit Argwohn gesehen; speziell im 16. Jahrhundert wurde der Alkoholismus als grosses Problem erkannt und ihm mittels Verboten und Verordnungen entgegenzuwirken versucht.²³⁵⁷

In den 1490er Jahren hatte die Weinrechnung im Spendamt ein recht niedriges Niveau: Die Bandbreite der jährlichen Einnahmen lag zwischen 41 Saum (1495) und 77 Saum (1494); als Durchschnittswert lassen sich rund 66 Saum ermitteln. Recht unterschiedlich entwickelten sich die Weinausgaben: Während 1495 nur gerade 2 Saum unter den Ausgaben verbucht wurden, waren es im Jahre 1494 insgesamt 44 Saum. Als Ausgabendurchschnitt lassen sich rund 25 Saum ermitteln. Im jährlichen Durchschnitt konnten am Ende einer Rechnungsperiode während der 1490er Jahre rund 44 Saum eingekellert werden. Ein deutlicher Anstieg des Gesamtvolumens der Einnahmen und Ausgaben in der Weinrechnung trat im ersten Dezennium des 16. Jahrhunderts ein: Durchschnittlich wurden wäh-

2354 Abgedruckt ist das Verzeichnis der Trotten im städtischen Banngebiet Schaffhausens aus dem Jahre 1482 bei KUMMER, Schaffhauser Volksbotanik (2. Teil), S. 80f. Diese Liste diente als Lohnliste für das Weinführen aus den einzelnen Trotten in das Stadtzentrum.

2355 Siehe oben S. 536.

2356 Bekanntlich wurde in der zweiten Hälfte der 1510er Jahre jährlich nur eine Weinspende ausgegeben (siehe oben S. 532).

2357 Allgemein zu Trinksitten und Alkoholismus im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit: ROPER, Männlichkeit, S. 157–160 u. 162–164; dies., Saufen, S. 147–169; siehe auch TLUSZY, Das ehrbare Verbrechen, S. 133–155.

rend dieses Zeitraumes von 1501 bis 1510 jährlich rund 215 Saum Weineinnahmen erzielt; bei den Ausgaben waren es pro Jahr 67 Saum. In diesen Jahren konnten jeweils rund 158 Saum eingelagert werden. Zwischen 1511 und 1520 lagen die durchschnittlichen Weineinnahmen bei 148 Saum, während die Ausgaben pro Jahr rund 65 Saum betragen. Eingelagert wurden am Ende eines Rechnungsjahres jeweils insgesamt 88 Saum.

11.2.4 Elendenherberge

Die Elendenherberge bzw. das »seelhus« war für die Versorgung von fremden Bettlern und Armen wie auch für durchreisende Pilger zuständig. Pflege erhielten hier ebenfalls von auswärts stammende und in Schaffhausen arbeitende Handwerksgesellen, die krank wurden, sowie erkrankte Dienstboten.²³⁵⁸ Ende des 15. Jahrhunderts wurden auch arme Kindbetterinnen in der Elendenherberge versorgt.²³⁵⁹ Ursprünglich waren die Spitäler auch für die Versorgung durchreisender Pilger wie fremder Bettler zuständig; seit dem 14. Jahrhundert wurden an besonders verkehrsreichen Orten spezielle Elendenherbergen geschaffen.²³⁶⁰ Die älteste Elendenherberge Schaffhausens soll sich im Fischergässchen in der Unterstadt befunden haben,²³⁶¹ in welchem Jahr diese Herberge eingerichtet wurde, ist nicht bekannt. Ihr Standort war besonders sinnvoll, befand sich doch die Schifflande nicht weit entfernt. Einen neuen Standort fand die Elendenherberge im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts: 1475 knüpfte der Spitalkirchenkaplan Rudolf Stigbär an die Stiftung einer Liebfrauenkapelle die Bedingung, dass der Rat die von ihm mit verschiedenen Zinsen dotierte Kapelle samt einem Seelhaus, in der arme Leute beherbergt werden sollten, entweder auf dem Herrenacker, in der Neustadt oder an einem anderen geeigneten Ort bauen lassen solle.²³⁶² 1477 kaufte der Rat vom Metzger Heinrich Märkli gegen ein Spitalleibding dessen Haus, Hof und Hofstatt samt Garten, Scheune, Stall und allem Zubehör auf dem Herrenacker. Er verpflichtete sich dabei, aus dem Haus eine Elendenherberge zu machen.²³⁶³

2358 RÜEGER I, S. 333. Laut Rüeger wurden um die Wende des 16./17. Jahrhunderts auch »ander bresthaft arm lüt von den burgeren und landlütten, so der doctorn und schärerren hilf, rat und cur bedörfend« in der Elendenherberge versorgt.

2359 Siehe hierzu Staatsarchiv Schaffhausen, RP II, S. 438b: »Zwúschen Peter Binders tochter und dem schmid so im spittal wz, ist erk(annt) dz der schmid dz kind nem(en) und dz erziehen sölle als sin aigen kind und usrichten den spendpfläger(n) und wz über die kindbett in der ellend herberg gangen ist. Iuravit.« Zu Rüegers Zeiten wurden ebenfalls in der Elendenherberge »die armen kindbetteren ufgnommen und vierzehen tag mit aller gebürenden notturf und pfläg versehen und erhalten.« Diese Kindbetterinnen wurden in früheren Zeiten im Heiliggeistspital versorgt (RÜEGER I, S. 328 f.).

2360 WINCKELMANN, Fürsorgewesen, S. 41.

2361 RÜEGER I, S. 333, Anm. 7.

2362 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2907. Eine Zusammenfassung dieser Urkunde findet sich bei FRAUENFELDER, Die Liebfrauen-, später St. Annakapelle, S. 3 f.

2363 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2994. Die Elendenherberge lag am Standort der späteren »Peyenburg«, seit 1594 im Besitz der Familie Peyer, auf dem Herrenacker 10. Die Elendenherberge wurde 1582 in das heutige Haus zum Gerberhof (Rheinstrasse 10) verlegt (SCHIB, Geschichte, S. 159).

Die alte Elendenherberge in der Unterstadt wurde durch den Elendenherbergspfleger Hans Schmid im Jahre 1478 um 250 lb hlr verkauft.²³⁶⁴

Auch für die Verwaltung der Elendenherberge wurden spezielle Pfleger aus den Reihen des Rates eingesetzt.²³⁶⁵ Ähnlich wie bei den anderen Pflugschaften über die städtischen Sozialinstitutionen lässt sich auch bei den Elendenherbergspflegern eine hohe Kontinuität in der Besetzung dieses Amtes feststellen. Häufig gehörten die Elendenherbergspflegern dem Kleinen Rat an. Im Gegensatz zu den Pflegern anderer Institutionen in Schaffhausen fällt allerdings bei ihnen der hohe Anteil von Vertretern aus den Zünften auf (Rebleute, Gerber, Schmiede, Schneider, Weber, Krämer, Pfister), während die Kaufleutengesellschaft während des Zeitraumes von 1468 bis 1500 nur gerade einen einzigen Elendenherbergspfleger und die Herrengesellschaft gar keinen Vertreter aus ihren Reihen in dieses Gremium entsandte.²³⁶⁶ Ein durch den Rat eingesetzter Hauswirt war für die unmittelbare Führung der Elendenherberge verantwortlich.²³⁶⁷

Über den inneren Betrieb der Elendenherberge gibt es aus dem Spätmittelalter kaum einen Hinweis.²³⁶⁸ Laut der Schaffhauser Armenordnung von 1524 sollten die »frömbden, ußlendischen bettler« sich bei der Elendenherberge einfinden; wenn einer vor der Mittagszeit kam, sollte er zum Imbiss Mus und Brot erhalten sowie »ein vierteyl eyner maß wynß« (ca. 0,275 Liter). Weiter sollte er einen Kreuzer erhalten und dann weiterziehen »und nit uber nacht blyben.« Hatte der Bettler Kinder, sollten diese dieselbe Verpflegung und jedes einen Pfennig für die Weiterreise bekommen. Kam jemand nach Mittag in der Stadt an, erhielt er dieselben Naturalleistungen zum Abendessen. Zusätzlich durfte er über Nacht im Seelhaus bleiben. Am nächsten Morgen sollten diese Bettler dann weiterreisen und nicht vor einem halben Jahr sich wieder in der Stadt blicken lassen. Unter Strafandrohung wurde die Einhaltung dieser Ordnung befohlen.²³⁶⁹ In einer sehr idealistischen Schilderung berichtet der Chronist Rüeiger über die Behandlung der von auswärts kommenden Bettler, Armen und Pilger um 1600 in Schaffhausen. Im wesentlichen stimmt der Bericht mit den Verhältnissen in der Armenordnung von 1524 überein. Besonderes Lob findet Rüeiger dafür, dass schwache auf Rossen oder Karren herbeigeführte Bettler, Arme und Pilger die gleichen Sozialleistungen erhalten hätten und gemäss Aussage des Chronisten auf Kosten der Elendenherberge »widerum hinweg ein stund von der stat, wohin si begerend« wegge-

2364 Staatsarchiv Schaffhausen, RP II, S. 78*. Ein weiteres Haus der Elendenherberge (oder etwa dasselbe Haus?) wurde 1496 um 200 lb verkauft (Staatsarchiv Schaffhausen, RP IV, S. 4*).

2365 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 4, S. 151.

2366 Siehe die Liste der Elendherbergspfleger im Anhang S. 623 f. Ob dieser hohe Anteil der Pfleger aus Handwerkszünften eventuell damit zusammenhängt, dass diese ein besonderes Interesse an der Versorgung erkrankter Handwerksgelesen in dieser Herberge hatten, kann nur vermutet werden.

2367 1469 bewarb sich ein Hainrich Müssiner um das Amt des Elendenherbergenwirts (Staatsarchiv Schaffhausen, RP I, S. 161): »Hainrich Müssiner unden in der ellend herberg bitt umb dz huswirt ampt in der ellend herberg.«

2368 Ausführlich zum inneren Betrieb der Elendenherberge im spätmittelalterlichen Bern: MORGENTHAUER, Geschichte, S. 31–48.

2369 Johannes STUMPFs Schweizer- und Reformationschronik I, S. 192 f., Art. 2 u. 3.

führt wurden.²³⁷⁰ Inwiefern solche Armen- und Bettelordnungen tatsächlich umgesetzt wurden, ist jedoch fraglich.²³⁷¹

Finanziert wurde die Elendenherberge wahrscheinlich zum grössten Teil aus Vergabungen und Stiftungen, wobei Hinweise aus dem 15. Jahrhundert nur spärlich fliessen.²³⁷² Vor allem aus dem 16. und dem Beginn des 17. Jahrhunderts sind hingegen verschiedene Vergabungen aus Testamenten wie auch spezielle Stiftungen an die Elendenherberge überliefert.²³⁷³ Vermutlich zahlten auch Bruderschaften Beiträge an das Seelhaus zur Versorgung und Pflege erkrankter Mitglieder. Im spätmittelalterlichen Schaffhausen existierten verschiedene Bruderschaften, welche hauptsächlich religiösen Zwecken dienten, aber auch soziale Aufgaben übernahmen. Vor allem die Handwerksgesellen organisierten sich in Bruderschaften, um so ihre Interessen besser wahrnehmen zu können. Eigentlich war es ursprünglich Pflicht der Meister die dem Meisterhaushalt angehörenden Gesellen im Falle von Krankheit oder Unfall zu pflegen. Diese Krankenversorgung wurde in den einzelnen Meisterhaushalten allerdings recht unterschiedlich gehandhabt; zunehmend suchten sich die Meister dieser Pflicht zu entledigen. Die Bemühungen von Gesellenbruderschaften um Betten und Pflegestätten in Herbergen und Spitälern zeigen, dass deshalb von einer Krankenpflege im Meisterhaushalt im Laufe des Spätmittelalters wohl kaum mehr gesprochen werden kann.²³⁷⁴ Eine Schmiedeknechtebruderschaft lässt sich in Schaffhausen schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts belegen, eine zu Ehren Marias errichtete Bruderschaft der Pfisterknechte wird 1475 erwähnt.²³⁷⁵ Gerade für die Schaffhauser Schmiedeknechtbruder-

2370 RÜEGER I, S. 333.

2371 Gemäss DINGES, Frühneuzeitliche Armenfürsorge, S. 5–29, war die Durchsetzung einer obrigkeitlichen Armenpolitik wenig erfolgreich. Insgesamt stellt Dinges vor allem die in den letzten Jahren von Robert Jütte vertretene Sozialdisziplinierungstheorie in der frühneuzeitlichen Armenfürsorge in Frage (JÜTTE, Disziplinierungsmechanismen, S. 101–118).

2372 Beispielsweise wird im Testament der Brida Tüchelin aus dem Jahre 1429 auch der Elendenherberge gedacht: »Item von allem irem varenden güt haut si geordnet an die ellenden herbergen armer bilgrin zway bett, vier lilachen, zwen pfulwen, vier küssi, zw(o) deckinen ...« (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1808). In einer nur wenige Tage späteren Abänderung des Testaments setzte sie die Elendenherberge betreffend fest (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1810): »Öch söl man geben näch irem tod an die ellenden herberg von irem bettgewät zway bett, vier lilachen, vier küssi und zwen pfulwen doch nit die besten ouch nit die swechesten ungeverlich.«

2373 Siehe z. B. RÜEGER II, S. 887, Anm. 3; S. 888, Anm. 11; S. 892, Anm. 7; S. 894, Anm. 8; S. 973, Anm. 8; S. 973, Anm. 8; S. 1057, Anm. 2; S. 1058, Anm. 1; S. 1068, Anm. 1; S. 1069, Anm. 6. HURTER, Wie die Stadt Schaffhausen, S. 46 gibt für den Zeitraum von 1570–1674 an, dass die Bürger Schaffhausens insgesamt 14987 Gulden an das Seelhaus vergaben.

2374 SPRANDEL, Der handwerkerliche Familienbetrieb, S. 332.

2375 Zu den im Spätmittelalter in Schaffhausen existierenden Bruderschaften: BÄCHTOLD, Stadt Schaffhausen, S. 115f. Die Bruderschaft der Pfisterknechte wird 1475 im Zusammenhang mit der Urgicht des durch den Strang hingerichteten Caspar Blatt von Naw erwähnt: Der Delinquent hatte neben anderen Delikten auch »zwen pfister knechten ir büchß uffgebrochen und daruß ½ guld(en) gestoln.« (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 5553, 11. September 1475). Allgemein zu Verträgen von Handwerksgesellenbruderschaften mit Apothekern, Ärzten und Hospitälern zur Versorgung erkrankter Gesellen FRÖHLICH, Soziale Sicherung, S. 154–160.

schaft sind Massnahmen zur Unterstützung erkrankter Mitglieder belegt.²³⁷⁶ Ähnlich wie in anderen Städten der Reformationszeit wurden auch in Schaffhausen 1524 die Bruderschaften abgeschafft.²³⁷⁷ Damit hatte zumindest der religiöse Charakter der Bruderschaften aufgehört zu existieren, während die Handwerksbruderschaften als solche weiterbestanden.²³⁷⁸ Im selben Jahr 1524 regelte die Schmiedegesellenbruderschaft die Versorgung erkrankter Angehöriger in der Elendenherberge: Dabei übergaben die Schmiedegesellen den Elendenherbergspflegern verschiedene Zinsbriefe (1 fl rh mit 20 fl rh Hauptgut, 1 lb h mit 20 lb h Hauptgut, 15 ß mit 15 lb Hauptgut), mit denen die Versorgung erkrankter Bruderschaftsmitglieder im Seelhaus finanziert werden sollte. Die kranken Handwerksgesellen »söllen in die ellend herberg genomen mit kamer, stuben, essen, trinken, kalt, warm, under, über und in ander weg mit flüssiger ordenlicher und lüstiger pfleg, wie dann des kranken notdurft erfordert und sich gepürt, getruwlich versehen werden, solange bis dieselben gsund werden oder sterben.« Der Bruderschaft wurde dabei gestattet, zu kontrollieren, ob den Kranken auch genügende Pflege im Seelhaus zukam. Im Falle ungenügender Krankenversorgung sollten sie dies dem Bürgermeister mitteilen, »der wirt ongezwifelt den mangel und unflys abstellen.« Genau geregelt wurde zwischen der Bruderschaft und den Elendenherbergspflegern auch die finanzielle Seite der Versorgung erkrankter Bruderschaftsmitglieder: Wenn ein Erkrankter wieder gesund wird, so sollte dieser für die erhaltene Pflege nichts bezahlen müssen, ausser »er thüege dann das gern.« Im Todesfalle sollten die in die Elendenherberge mitgebrachten Habseligkeiten in den Besitz der Herberge übergehen. Falls Freunde des Verstorbenen Erbansprüche auf einzelne seiner Besitztümer erhoben, erhielten sie diese, wobei die hinterbliebenen Freunde der Herberge allerdings vorerst »ainen zimlichen abtrag thund« sollen, also dem Seelhaus eine Entschädigung zu zahlen hatten.²³⁷⁹ Die Elendenherberge musste also ein Interesse am Tode eines Erkrankten haben, um finanziell einen Nutzen aus der Pflege ziehen zu können! Ganz allgemein scheint der Betrieb der Elendenherberge defizitär gewesen zu sein, denn Ende des 16. Jahrhunderts wurden schliesslich auf Verordnung des Rates Beiträge von den Schmiedeknechten erhoben zum Unterhalt des Seelhauses wegen den »merklichen unerschwinglichen umbkosten bis hiehär den frömbden handwerksgesellen ... jährlichen aufgange.«²³⁸⁰

Ob auch einzelne Zünfte Geldbeträge für die Pflege von erkrankten Handwerksge-
 sellen in der Elendenherberge gezahlt haben, lässt sich wegen des Fehlens von Zunftrechnungen

2376 1476 konfirmierte die Bruderschaft der Schmiedeknechte und aller, die den Hammer führen, ihre Statuten: Unter anderem legten sie fest, dass im Falle von Krankheit und Arbeitsunfähigkeit die Bruderschaft dem Betroffenen 10 ß Pfennig leihen sollte. Wenn er weiterer Unterstützung bedurfte, solle dies der Entscheidung der Bruderschaftsgesellen überlassen werden. Wenn der Erkrankte starb, so wurden ihm die Schulden erlassen. Wenn er aber wieder gesund wurde, sollte er den vorgeschossenen Betrag zurückerstat-
 ten (SCHANZ, Geschichte der deutschen Gesellen-Verbände, Nr. 59, S. 202–205; das Regest zu der abgedruckten Urkunde ist falsch mit 1467 datiert.).

2377 Johannes STUMPFS Schweizer- und Reformationschronik I, S. 192, Art. 1.

2378 Zur weiteren Entwicklung der Schaffhauser Schmiedeknechtebruderschaft im 16. und 17. Jahrhundert: SCHANZ, Geschichte der deutschen Gesellen-Verbände, Nr. 99, S. 264–266; Nr. 102, S. 274 f.

2379 Ebd., Nr. 94, S. 244 f.

2380 Ebd., Nr. 102, S. 274 f.

aus dieser Zeit nicht mehr feststellen.²³⁸¹ Wie bereits erwähnt, darf angenommen werden, dass eine solche Unterstützung nur in geringem Ausmasse stattgefunden hat.

Über die finanziellen Grundlagen der Elendenherberge lässt sich anhand der überlieferten Amtleuterechnungen nur wenig sagen. Häufig sind wir nicht einmal über die Höhe der Einnahmen und Ausgaben orientiert, da diese gegeneinander aufgerechnet und einzig das noch vorhandene Bargeld oder das Defizit in der Kasse verzeichnet wurde. Trotzdem lässt sich anhand der wenigen Angaben im Amtleutenrechenbuch eine insgesamt positive Bilanz der Entwicklung des Finanzhaushaltes der Elendenherberge während des Zeitraumes von 1493–1520 feststellen:

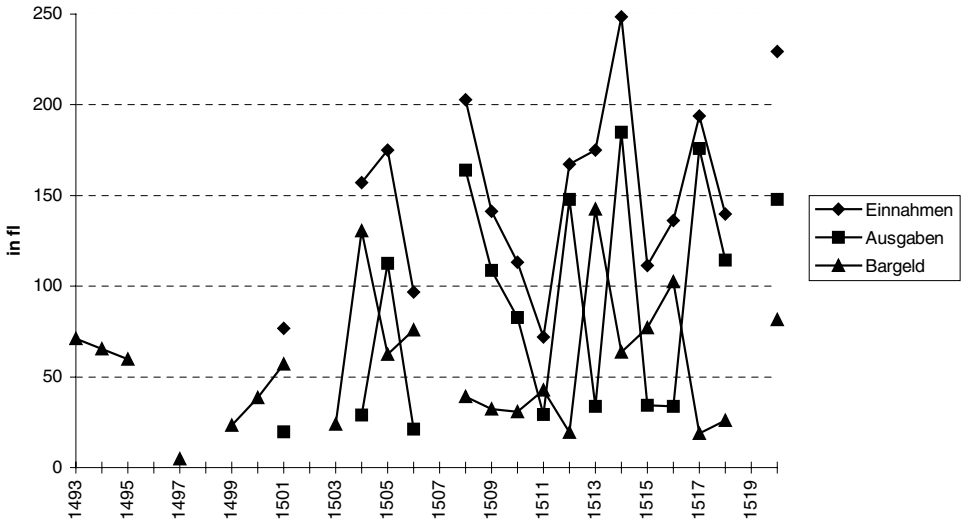
Die Einnahmen überstiegen die Ausgaben zumeist sehr deutlich; öfters kam es vor, dass der Bargeldbestand höher als die im Jahr getätigten Ausgaben waren. Die erwirtschafteten Gelder wurden dann nutzbringend in Renten angelegt. Beispielsweise präsentierte sich die Finanzlage der Herberge bei der Rechnungskontrolle vor der Ratskommission im Jahre 1505 so gut (Einnahmen mit vorjährigem Recess: 175,13 fl; Ausgaben: 12,6 fl), dass der Elendenherbergspfleger Hanns Rischacher den Auftrag erhielt, 100 Gulden Kapital zu 5 fl jährlichen Zinseszins nutzbringend anzulegen.²³⁸² Die Anlage in jährliche Rentenzinsen lässt sich auch für das 15. Jahrhundert feststellen.²³⁸³ Wie erwähnt sind wir über die Bewegungen der Einnahmen und Ausgaben während der 1490er Jahre nicht orientiert; nur über den jeweiligen Bargeldbestand wissen wir genauer Bescheid: Der höchste Bestand befand sich 1493 mit 71,14 fl in der Kasse; 1497 waren es nur gerade noch 4,79 fl. Im Durchschnitt konnten am Ende eines Rechnungsjahres während der 1490er Jahre rund 43,86 fl jährlich in der Kasse verbucht werden. Im ersten Dezennium des 16. Jahrhunderts (1501–1510) bewegten sich die Geldeinnahmen zwischen 76,75 fl im Jahre 1501 und 202,91 fl im Jahre 1508. Durchschnittlich wurden pro Jahr rund 137,62 fl eingenommen. Bei den Geldausgaben lag der tiefste Stand im Jahre 1501 mit 19,59 fl und der höchste im Jahre 1508 mit 163,91 fl. Im Durchschnitt wurden rund 76,85 fl pro Jahr ausgegeben. In der Bargeldkasse befanden sich während dieses Zeitraumes am Ende eines Rechnungsjahres durchschnittlich rund 56,46 fl. Eine deutliche Steigerung des Volumens des Geldhaushaltes lässt sich für die Jahre 1511 bis 1520 feststellen: Während 1511 nur gerade 71,85 fl eingenommen wurden, konnten 1514 insgesamt 248,61 fl als Einnahmen verbucht werden. Durchschnittlich wurden in diesen Jahren rund 163,73 fl jährlich als Einnahmen in den Amtleuterechnungen verzeichnet. Auf der Seite der Ausgaben lagen die tiefsten Werte ebenfalls im Jahre 1511 mit insgesamt 29,24 fl, während es 1514 mit 184,95 fl die höchsten Ausgaben waren. Zwar wurden in den Jahren 1511, 1513, 1515 und 1516 nur gerade Ausgaben in der Höhe zwischen knapp über 29 fl bis fast 35 fl getätigt, doch erreichten die Jahre 1512, 1514, 1517, 1518 und 1520 mit Ausgaben zwischen beinahe 115 fl und fast 185 fl ausserordentliche Höhen. Im Durchschnitt wurden rund 100,23 fl als Ausgaben verbucht. Rund 63,76 fl verblieben durchschnittlich am Ende eines Rechnungsjahres in der Bargeldkasse.

2381 Zur Unterstützung erkrankter Angehöriger im Weberhandwerk Ende des 14. Jahrhunderts in SSRQ SH 1, Nr. 128, S. 214 f.

2382 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Amtleutenrechenbuch 1493–1521, S. 150.

2383 Siehe z. B. Staatsarchiv Schaffhausen, RP I, S. 14* (1469) und RP II, S. 83* (1478).

Geldeinnahmen und -ausgaben der Elendenherberge 1493–1520 (in fl)



Über die Höhe der jährlich der Elendenherberge zufallenden Zinserträge gibt ein Eintrag aus dem Jahre 1510 nähere Auskunft: »It(em) so hautt die ellenden herperg an jarlichen dn gult: It(em) 74lb 8ß hlr und ain Mütt kernem.«²³⁸⁴ Umgerechnet auf Gulden erhielt die Elendenherberge also jährlich 49,6 fl sowie einen Mütt Kernen. Diese jährlichen Zinserträge machten einen guten Teil der Einnahmen aus. Allerdings stellte sich auch bei der Elendenherberge das Problem der Zahlungssäumigkeit der Zinspflichtigen: So betrogen die Rückstände in einzelnen Jahren des letzten Dezeniums des 15. Jahrhunderts zwischen 40 und 60 fl. Dies sah auch zu Beginn des 16. Jahrhunderts nicht anders aus: 1509 beliefen sich die Rückstände auf beinahe 70 fl und 1514 mussten sogar 61,46 fl an ausstehenden Zinsen sowie 27,48 fl an laufenden Schulden im Amtleutenrechenbuch verzeichnet werden. Wenn die auf den Gütern liegenden Zinse über längere Zeit nicht gezahlt wurden, wurden diese Güter auf der Gant versteigert: 1462 liess der Elendenherbergspfleger Hainrich Parter den zu Flurlingen gelegenen Weingarten des Kürschners Conrat Überlinger um 6 lb »usstelligen zins« auf der Gant versteigern.²³⁸⁵

Während die Einkünfte an Geld durchaus für den Unterhalt der Elendenherberge genügten, war es mit den Naturaleinkünften weniger gut bestellt: Wie bereits erwähnt, erhielt die Elendenherberge laut einem Eintrag von 1510 neben Geldeinkünften auch jährlich 1 Mütt Kernen. Vermutlich standen der Herberge noch andere Naturaleinkünfte zu, über die wir jedoch nicht orientiert sind. Für einzelne Jahre wurde in den Amtleutenrechnungen auch der Bestand des noch vorhandenen Weines notiert: So hatte die Herberge

2384 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Amtleutenrechenbuch 1493–1521, S. 220.

2385 Staatsarchiv Schaffhausen, Kataster A 1, Bd. 1, Gantbuch 1460–1475, fol. 17v.

1493 »an win ungefarlich by 8 som«; 1494 werden 4 Saum erwähnt und 1497 2 Saum. Auch in späterer Zeit reichten die Natureinkünfte nicht aus, um die Beherbergten zu versorgen: Zu Rüegers Zeiten lieferte das Spendamt das Brot, während die Verwaltung des säkularisierten Klosters Allerheiligen den Wein in die Herberge lieferte.²³⁸⁶ Vermutlich war die Elendenherberge auch in früherer Zeit auf solche Zuschüsse an Naturalprodukten angewiesen.

11.2.5 Das »Säckle« und das »Lazarethus«, zwei nach Einführung der Reformation geschaffene Sozialinstitutionen

Erst nach Einführung der Reformation wurden in Schaffhausen zwei weitere Sozialinstitutionen eingeführt: das »Säckle« und das »Lazarethus«.

Beim »Säckle« handelt es sich um eine seit Mitte des 16. Jahrhunderts durch die Obrigkeit organisierte Almosensammlung.²³⁸⁷ Während der Sonntagspredigten wurden in den beiden Stadtkirchen, dem Münster und St. Johann, ein Almosensäckchen unter den Gottesdienstbesuchern herumgereicht. Das gesammelte Geld wurde nach den Predigten jeweils zwei speziell verordneten Ratsherren, den »Säckliherren« übergeben. Ein Teil des gesammelten Geldes wurde dem Seelhaus zur Unterstützung fremder Armer übergeben; einen anderen Teil erhielten die »hußarmen, kranknen und kindbetteren, die die Spend nicht nemmend und dannoch ir muoß und brot nit gwünnen mögend.« Wie der Chronist Rüeger weiter bemerkt, wurden diese Gelder durch solche Bedürftige besonders »in sterbenden löufen«, also in Seuchenzeiten, benötigt. Ein weiterer Teil der Almosengelder wurde in der Winterszeit jeweils in Dörfer gespendet, welche nicht dem Schaffhauser Herrschaftsbereich angehörten, deren Armengenössige aber in früheren Zeiten in Schaffhausen ihren Lebensunterhalt mit Betteln gesucht hatten. Wenn noch etwas von dem Geld übrigblieb, wurde es für Notzeiten aufgespart bzw. wurde es in Vermögenswerten angelegt.²³⁸⁸

Das »Lazarethus« war eine in Seuchenzeiten durch den Rat errichtete Pflegeanstalt für kranke Dienstboten wie auch andere erkrankte Stadtbewohner.²³⁸⁹ Errichtet wurde es durch den Rat in den Gebäulichkeiten des ehemaligen Schwesternhauses in der Schwesterngasse, nachdem dort die letzte Schwester Eva Brög 1580 im 83. Altersjahr verstorben war. Finanziert wurde das »Lazarethus« durch Spenden und Almosen aus der Bürgerschaft Schaffhausens; laut Rüeger bestanden diese Spenden aus »geltgülden, bettplunder und anderen hußrat«.²³⁹⁰ Finanzielle Zuschüsse wurden aus dem Spital und anderen Äm-

2386 RÜEGER I, S. 333: »Über das alles (gemeint ist die Versorgung von Leuten in der Elendenherberge) gat iärlich ein grosser costen, nebend dem daß die spend alles brot und das closter Aller Heiligen allen win, so in disem Seelhuß verbrucht würt, geben muoß.«

2387 Zum Säckle: Ebd., S. 334.

2388 Zur Zusammensetzung der Einkünftesituation des Armensäckleins zu Beginn des 19. Jahrhunderts: SCHMID, »... von allem entblösst«, S. 164, Anm. 6 und S. 165.

2389 Zum »Lazarethus«: RÜEGER I, S. 288 f. und S. 334. Siehe auch die Ausführungen zum Schwesternhaus S. 577 f.

2390 RÜEGER I, S. 334.

tern bei Bedarf gewährt. Oberpfleger über das »Lazarethus« waren jeweils die aus dem Rat erwählten »Säckliherren«. Neben den Kranken wohnten während der Seuchenzeiten auch »pflägerinnen und totenrager . . ., welcher die kranken und toten notwendig sind zuo irem rat und zur êrlichen bestattung«, im Hause. Als Grund für die Einrichtung des »Lazarethus« durch die Obrigkeit gibt Rüeger an, »daß wir in sterbenslöufen und zur zit der pestilenz einandern anfahend schühen.«²³⁹¹

11.3 Zur Bedeutung der städtischen Sozialinstitutionen

Nur äusserst schwierig ist die Frage der Bedeutung der durch die Sozialinstitutionen erbrachten öffentlichen Sozialleistungen in Bezug auf die städtischen Gesamtausgaben zu beantworten. Besonders problematisch ist hierbei, dass wir nur die Geldausgaben vergleichen können, während ein grosser Teil der Finanzhaushalte der Sozialinstitutionen aber auch Naturalienausgaben beinhaltete; eine Umrechnung der Naturalien- in Geldwerte ist aber nicht möglich, da zu wenig Preise von Naturalien aus dieser Zeit in den Schaffhauser Quellen überliefert sind. Ein weiteres Problem ist, dass wir über die Zusammensetzung der Ausgaben der Sozialinstitutionen nach den Angaben der Amtleutenrechnungen nur sehr spärlich informiert sind und wir den Anteil der durch diese Sozialeinrichtungen erbrachten Sozialleistungen an den Gesamtausgaben nicht messen können. Speziell für den Heiliggeistspital lässt sich dies besonders gut aufzeigen: Der Heiliggeistspital stellte für die Stadt Schaffhausen ein wichtiges Herrschaftsinstrument für die Beherrschung des näheren und weiteren städtischen Umlandes dar. Über sein Vermögen wurde städtische Territorialpolitik finanziert; ebenso wendete der Spital Kosten für die Verwaltung des für die Stadt erworbenen Territoriums auf. Zudem muss auch berücksichtigt werden, dass Pfründner sich mit einer gewissen Summe in den Spital einzukaufen und auch die im Spital versorgten Kranken bei ihrer Entlassung Pflegekosten zu bezahlen hatten.²³⁹² Trotz dieser Einwände soll auf die Bedeutung der Schaffhauser Sozialinstitutionen in den Jahren 1492/93 bis 1498/99 eingegangen werden: In diesen Jahren bewegte sich der jährliche Bargeldaufwand des Heiliggeistspitals zwischen 12,73 % (1498/99) und 18,11 % (1493/94) der damaligen städtischen Gesamtausgaben. An Bargeld betrug der durchschnittliche Betriebsaufwand des Spitals in diesen Jahren 749,33 fl (rund 14,27 % im Vergleich zu den städtischen Gesamtausgaben).

Im Vergleich zum Heiliggeistspital hatte das Spendamt während der 1490er Jahre einen deutlich geringeren Bargeldaufwand: Durchschnittlich wurden jährlich 582,15 fl ausgegeben; prozentual gesehen machten diese Aufwendungen im Vergleich zu den städtischen Gesamtausgaben rund 11,08 % aus. Recht grosse Unterschiede in der Höhe dieser Auf-

2391 Ebd.

2392 Siehe hierzu für die Verhältnisse in Luzern: KÖRNER, Luzerner Staatsfinanzen, S.249.

wendungen können allerdings in einzelnen Jahren festgestellt werden: Im Rechnungsjahr 1493/94 wurden nur 282,69 fl ausgegeben (im Vergleich zu den städtischen Gesamtausgaben rund 5,82 %), während 1497/98 insgesamt 967,36 fl aufgewendet wurden (ca. 16,9 % der städtischen Gesamtausgaben).

Noch niedriger war der Bargeldaufwand für den Betrieb des Sondersiechenhauses: Der durchschnittlich aufgebrauchte Bargeldaufwand betrug hier jährlich rund 269,10 fl oder im Vergleich zu den städtischen Gesamtausgaben 5,12 %. In diesen Jahren lagen die jährlichen Bargeldaufwendungen des Sondersiechenhauses zwischen 153,26 fl (1492/93) und 498,92 fl (1493/94); gemessen an den städtischen Gesamtausgaben waren das 3 % bzw. 10,27 %.

Die Aufwendungen für die Elendenherberge lassen sich für diese Jahre nicht ermitteln; die Angaben im Amtleutenrechenbuch sind zu spärlich. Allerdings waren die durch die Elendenherberge getätigten Ausgaben mit grosser Wahrscheinlichkeit noch wesentlich unbedeutender als diejenigen des Sondersiechenhauses.

Zusammengerechnet erreichten die Geldausgaben aller drei Sozialinstitutionen (Heiliggeistspital, Spendamt, Sondersiechenhaus) in diesen Jahren zwischen 24,67 % (1497/98) und 34,2 % (1493/94) der städtischen Gesamtausgaben (durchschnittlich rund 30,47 %). Obwohl die durch den Spital getätigten Geldausgaben im Vergleich zum Spendamt und zum Sondersiechenhaus am höchsten waren, darf die Bedeutung dieser Ausgaben – wie oben schon erwähnt – nicht überschätzt werden. Insgesamt gesehen hatten wohl die durch das Spendamt getätigten Ausgaben sozial die grösste Bedeutung.

12. Vermögensverwaltung von Kirchen und Kapellen durch die Stadt

Über die seit dem 13. Jahrhundert in verschiedenen Städten nachweisbare Kirchenpflegschaft gewannen die Stadträte einen bestimmenden Einfluss auf die Verwaltung des niederkirchlichen Vermögens.²³⁹³ Die Kontrolle über das Kirchenvermögen gehörte neben dem mehr oder weniger erfolgreichen Versuch der Einflussnahme auf die Pfarrerwahl und der Übernahme des Kirchenpatronats (*ius patronatus*) mit zu den wesentlichen Bestrebungen städtischer Kirchenpolitik im Spätmittelalter.²³⁹⁴ Das Interesse der Städte an der Kontrolle der Kirchen und Kapellen war mehrschichtig, wobei »geistlich-seelsorgerisch akzentuierte Motive neben weltlich-politischen« standen oder sich womöglich ineinander verschränkten.²³⁹⁵ Ähnlich wie im weltlichen Bereich suchten die Räte spätmittelalterlicher Städte auch im kirchlichen Bereich administrativ wie auch disziplinierend einzugreifen.²³⁹⁶

Die Pfarrkirchen stellten für die Bürgerschaft spätmittelalterlicher Städte einen öffentlichen Ort höchster Bedeutung dar, welche sowohl sakrale wie auch weltliche Funktionen zu erfüllen hatte. Ähnlich wie das Rathaus war auch die Pfarrkirche ein Raum stadtbürgerlicher Repräsentation.²³⁹⁷ Der Wunsch nach einer verstärkten Einflussnahme auf die innerstädtischen kirchlichen Angelegenheiten durch die Stadtbürgerschaft lässt sich nicht zuletzt darauf zurückführen, dass der grösste Teil des Kirchengutes durch die Bürger selber gestiftet war.²³⁹⁸ Die im Spätmittelalter vor allem auch in den Städten feststellbare Kritik am Klerus, welche sich bisweilen sogar zu einer eigentlichen Pfaffenfeindschaft steigern konnte, war zumeist nicht häretischer Natur, sondern gipfelte – wie František Graus zu recht feststellte – u. a. im Wunsch nach einer »billigen« Kirche.²³⁹⁹ Die Bereitwilligkeit von Räten zur Einführung der Reformation in verschiedenen Städten dürfte nicht zuletzt auch darauf zurückzuführen sein, dass der protestantische Predigtgottesdienst wesentlich billiger zu stehen kam als das kostspielige, mit grossem Prunk ausgestattete katholische Zeremoniell.²⁴⁰⁰

2393 Allgemein zu den laikalen Kirchenpflegschaften im Spätmittelalter: SCHRÖCKER, Kirchenpflegschaft.

2394 ISENMANN, Stadt, S. 217f.

2395 KURZE, Pfarrerwahlen, S. 443.

2396 Etwas überspitzt, aber doch zutreffend formuliert MOELLER, Reichsstadt und Reformation, S. 15, dass die »deutsche Stadt des Spätmittelalters ... eine Neigung« hatte, »sich als corpus christianum im kleinen zu verstehen.«

2397 Allgemein zur grossen Bedeutung der Pfarrkirche in der spätmittelalterlichen Stadt: BOECKMANN, Stadt, S. 191–218; ZAHLTEN, Sakralbauten, S. 77–91.

2398 SYDOW, Stadt und Kirche, S. 38.

2399 GRAUS, Ketzerbewegungen, S. 16.

2400 Siehe hierzu JEZLER/JEZLER/GÖTTLER, Bilderstreit, S. 89f. mit eindrücklichen Beispielen aus Zürich.

Verwaltet wurde durch die Kirchenpfleger vor allem das Kirchenfabrikgut, also das zum Bau und Unterhalt der Kirchengebäude bestimmte Kirchenvermögen. Gewöhnlich waren die Kirchenpfleger auch mit der treuhänderischen Verwaltung des sonstigen Stiftungsvermögens, wie den Seelgeräten, betraut. Deutlich geschieden von diesem Kirchengut war das Pfrundgut bzw. Benefizialvermögen, welches dem mit der Kirche oder Kapelle bepfründeten Geistlichen zu seinem Unterhalt diente.²⁴⁰¹ Im spätmittelalterlichen Schaffhausen lässt sich eine treuhänderische Verwaltung des Kirchenvermögens durch vom Rat bestellte Kirchenpfleger nicht nur für die Pfarrkirche St. Johann feststellen, sondern auch für verschiedene Kapellen in und ausserhalb der Stadt (St. Lienhardskapelle zu Feuerthalen, St. Wolfgangskapelle auf dem Ölberg, Frauen- bzw. St. Annakapelle auf dem Herrenacker).

12.1 St. Johann²⁴⁰²

Neueste archäologische Ausgrabungen zeigen, dass die Anfänge der Stadtkirche St. Johann möglicherweise bereits ins 10. Jahrhundert, also noch vor die Erbauung des Klosters Allerheiligen zurückreichen.²⁴⁰³ Kirchenrechtlich gehörte St. Johann ursprünglich zur St. Michaelskirche auf Kirchberg bei Büsingen. Im Jahre 1248 wurde St. Johann schliesslich zusammen mit der St. Michaelskirche zu Büsingen durch Papst Innozenz IV. dem Kloster Allerheiligen als Wiedergutmachung für erlittene Schäden inkorporiert.²⁴⁰⁴ In der Folge hatte Allerheiligen das Recht, die inkorporierte Pfarrkirche zum Vorteil des Klosters finanziell zu nutzen. Dem Inhaber des Patronatsrechtes standen dabei verschiedene Rechte zu: Er hatte das Recht der Präsentation und Einsetzung des Geistlichen in die betreffende Kirche; genauso durften die der Kirche zustehenden Einkünfte (z. B. Zehnten) eingezogen werden. Allerdings bestanden für den Patronatsrechtinhaber auch die Pflicht, den Geistlichen und den baulichen Unterhalt einzelner Teile des Kirchengebäudes aus diesen Einkünften zu finanzieren. Die darüber hinausgehenden Einkünfte standen dem Patronatsrechtinhaber zu; diese konnten unter Umständen recht einträglich sein. Häufig suchten die Inhaber des Patronatsrechtes ihre Einkünfte auch auf Kosten der inkorporierten Kirche auszunutzen; deshalb kam es wiederholt auch zu Differenzen über die Baupflichten: Zugunsten von Allerheiligen wurde 1340 ein Rechtsstreit zwischen dem Leutpriester von St. Johann und dem Kloster wegen der Reparatur des schadhafte Kirchendaches durch das Konstanzer Offizialat entschieden. Der Leutpriester hatte die Reparaturkosten zu

2401 ISENMANN, Stadt, S. 217.

2402 Allgemein zur Geschichte der Pfarrkirche St. Johann: HARDER, St. Johannes-Kirche, S. 73–116; SCHIB, Geschichte, S. 175–178. Für die archäologischen, baugeschichtlichen und künstlerischen Aspekte: FRAUENFELDER, Kunstdenkmäler I, S. 175–208; BÄNTELI, Baugeschichte; BENDEL, Gotik, S. 75–103; STÄHELI/BÄNTELI/LIEB, Stadtkirche.

2403 BÄNTELI, Baugeschichte, S. 26.

2404 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 114. Weitere Bestätigung im Jahre 1254 (Urk. 128).

übernehmen, zumal er von der Kirche »et ejus plebanatu adeo pingues obventiones et oblationes annuatim percipit, quod commode tecta reficere potest.«²⁴⁰⁵ Auch später suchte das zu dieser Zeit stark verschuldete Benediktinerkloster die Pfarreinkünfte von St. Johann zu seinen Gunsten zu nutzen: So musste etwa der neugewählte Leutpriester Johannes Turner sich im Jahre 1397 verpflichten, jährlich 4 Mark Silber an das Kloster zu zahlen.²⁴⁰⁶ Auch in der Folge gab es Auseinandersetzungen zwischen den durch den Allerheiligenabt eingesetzten Leutpriestern und dem Kloster, welche speziell in der Frage des Pfrundeinkommens des Leutpriesteramtes kumulierten.²⁴⁰⁷

Mindestens seit dem 14. Jahrhundert lassen sich aber auch schon städtische Kirchenpfleger in der Verwaltung von St. Johann nachweisen: 1334 und 1339 werden Hans Brümsi und Hün von Beringen als »kilchmayer und phleger der lutkilchen ze Sant Johans« erwähnt;²⁴⁰⁸ 1349 Wilhelm von Tüffen und Hans Brümsi.²⁴⁰⁹ Eine Ordnung des 14. Jahrhunderts setzte fest, dass die Kirchenpfleger bei Ratsgeschäften, welche die Pfarrkirche St. Johann behandelten, kein Stimmrecht haben sollen.²⁴¹⁰ Die im Rat sitzenden Kirchenpfleger übten also schon damals ein kommunales Amt aus, welches vollständig in die Verwaltungsorganisation der Stadtgemeinde integriert war. Im 15. Jahrhundert war es üblich, für die Dauer eines Jahres zwei Kirchenpfleger aus den Reihen des Kleinen oder Grossen Rates durch den Kleinen Rat zu wählen.²⁴¹¹ Trotz dieser Einflussnahme des städtischen Rates auf die Verwaltung des Kirchenvermögens behielt sich der Abt des Klosters Allerheiligen aber einen bestimmenden Einfluss vor: Er übte jeweils das Präsentationsrecht des Leutpriesters für die Stadtkirche St. Johann aus.²⁴¹² Erst mit der Umwandlung des Klosters in eine Propstei im Jahre 1524²⁴¹³ und mit der 1529 erfolgten Einführung der Reformation gewann die Stadt vollständige Kontrolle über die kirchlichen Angelegenheiten.²⁴¹⁴ Immerhin erlangte der Rat das Präsentationsrecht des Kaplans bei einigen Altären in der Pfarrkirche. Bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts hatte St. Johann zwölf Altäre. Diese Altäre

2405 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 628; siehe auch RÜEGER II, S. 308, Anm. 11.

2406 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1338, abgedruckt in SSRQ SH 1, Nr. 143, S. 235–238.

2407 Siehe Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1338, 1831, 1963; siehe auch HARDER, St. Johannes-Kirche, S. 99f. und SCHIB, Geschichte, S. 177f. Um 1470 zahlte das Kloster Allerheiligen an den Leutpriester jährlich 10 Mütt Kernen, 1 Fuder Wein und 2 Karren Holz (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 5277, S. 7).

2408 RÜEGER I, S. 310 u. RÜEGER II, S. 658, Anm. 10.

2409 RÜEGER I, S. 310.

2410 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), S. 59, Nr. 100. RÜEGER I, S. 310 erwähnt für 1334 Hün von Beringen und Hans Brümsi als Kirchenpfleger; urkundlich belegen lassen sich diese beiden Kirchenpfleger erstmals 1339 (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 615).

2411 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 4, S. 150.

2412 HARDER, St. Johannes-Kirche, S. 99.

2413 WERNER, Vertrag von 1524, S. 60f., Art. 3: Der Propst sowie das Kapitel haben wie bisher das Recht, in die Stadtkirche St. Johann einen Pfarrer einzusetzen; allerdings muss dieser dem Rat und Bürgermeister »angenehm und gefellig« und nicht »wider iren willen« sein. Auch soll die Stadt das Recht haben, neben dem Pfarrer einen »sonderen predicanten« einzustellen, der aus dem Propsteigut finanziert wird. Im Falle, dass sowohl der Pfarrer wie auch der Predikant und die Helfer dem Bürgermeister und Rat nicht mehr gefallen, sollen diese entlassen werden dürfen.

2414 Zur Reformation in Schaffhausen: WIPF, Reformationsgeschichte.

wurden jeweils von speziellen Kaplänen und Helfern liturgisch betreut. Häufig setzten die Stifter den Rat als Erben des Verleihungsrechtes dieser Pfründen bei einem allfälligen Erlöschen des Geschlechtes ein. Auch durch Kauf suchte der Rat in den Besitz des Präsentationsrechtes an Altären zu gelangen: 1452 kaufte der Rat den Altar und die Pfrund zu Ehren der hl. Maria, genannt des Schultheissen Altar, in der St. Johannkirche von Margaretha von Tettingen, der letzten Nachkommin der Schultheissen von Randenburg. Bezahlt wurde der Kauf durch die Auflassung der Schulden Margarethas bei der Stadt.²⁴¹⁵ Obwohl der Stadtrat weder das *ius patronatus* noch die Leutprieesterwahl an St. Johann vor der Einführung der Reformation erringen konnte, übte er eine weitgehende Kontrolle über die kirchlichen Angelegenheiten aus. Sogar die Liturgie war vor Einmischungen des Rates nicht sicher.²⁴¹⁶ Der Aufgabenbereich der Kirchenpfleger umfasste die Verwaltung des Stiftungsvermögens. Stiftungsgelder wurden von den Kirchenpflegern krisenfest in Liegenschaften und Renten angelegt.²⁴¹⁷ Besonders wichtig war die Verwaltung der speziell für den baulichen Unterhalt sowie für allfällige Erweiterungen der Pfarrkirche St. Johann errichteten Stiftungen an den Bau der Kirche (Kirchenfabrik).²⁴¹⁸ Durch den das Kapitel der Herren zu St. Johann präsidiierenden Leutprieester und die diesem Kapitel angehörenden Kapläne und Helfer wurde der sogenannte Präsenzerfonds selbständig verwaltet. Dieser wurde durch besondere Stiftungen für Gedächtnisfeiern für Verstorbene unterhalten. Die bei diesen Feierlichkeiten anwesenden Kleriker erhielten daraus Präsenz- bzw. Anwesenheitsgelder.²⁴¹⁹ Die einzelnen Kaplaneien und Kapellen, welche durch besondere Stiftungen unterhalten wurden, wurden von den Pfrundinhabern selber verwaltet.²⁴²⁰ Ein im Jahre 1479 angelegtes Jahrzeitenbuch der Pfarrkirche St. Johann orientiert über die zahlreichen Vergabungen und Stiftungen, welche für das Abhalten von Jahrzeiten und Seelgeräten durch die Stadtbürgerschaft gemacht wurden.²⁴²¹ Die Stifter bestimmten ge-

2415 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2278.

2416 Siehe hierzu HARDER, St. Johanneskirche, S.97f.

2417 Beispielsweise beauftragte Bürgermeister Cuonrat Barter 1512 für seine und seiner Anverwandten Seelenstiftung die Kirchenpfleger von St. Johann damit, dass falls die von ihm für diesen Zweck gestiftete Wiederkaufsrente von 14 fl mit einem Hauptgut von 280 fl lautend auf die Stadt Diessenhofen abgelöst werden würde, dafür besorgt sind, dass das abgelöste Kapital erneut zur Aufrechterhaltung der Seelenstiftung durch diese angelegt werden würde: »... und ob die viertzechen gulden geltz widerkoufft und abgelöst würden, so sollichs lößung zuo der kirchen pfläger handen geschehen und die demnach daran sin, damit das houptguot wiederumb umb ander viertzechen guldin geltz zum fürderlichsten angelait und in der núwen verscribung gemeldet werde, das das houptguot von Cuonratten Barther harkom und an diß selgerät ghör und die ding also für und für truwlich gehalten und versehen werden, arglist und gevárd hierinn gentszlich vermitteln alles ungevarlich ...« (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 3984).

2418 Siehe z. B. die Urkunden (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2760, 2778, 2820 und 2832) aus dem Beginn der 1470er Jahre laut denen umfangreiche bauliche Veränderungen an der St. Johannkirche vorgenommen wurden.

2419 BÄCHTOLD, Geschichte der Pfarrpfründen, S. 13. Der Präsenzerfonds wurde laut C. A. Bächtold um 1540 in weltliche Verwaltung übergeben; zwischen 1593 und 1606 wurden das Kirchenfabrikgut von St. Johann und der Präsenzerfonds zu einem einzigen Fonds verschmolzen (ebd., S. 16).

2420 Ebd., S. 13.

2421 Die noch vorhandenen Teile des Jahrzeitbuches wurden von HARDER, Jahrzeitbuch, schon Ende des

wöhnlich genauestens die Verteilung des von ihnen gestifteten Gutes: Einen Grossteil erhielten die an der Jahrzeitfeier mitwirkenden Personen (Priester, Messmer etc.). Immer wieder wurden auch spezielle Lichtstiftungen finanziert. Häufig wurde auch der Kirchenbau innerhalb der Stiftungen speziell bedacht.²⁴²²

Recht unterschiedlich war die finanzielle Ausstattung der einzelnen Altäre: Während einzelne Altäre mit einem relativ reichen Pfrundgut dotiert waren, hatten andere weitaus geringere Einkünfte, die kaum für den Unterhalt des Pfründeninhabers ausreichten.²⁴²³ Speziell die Inhaber von Altären mit geringerer Pfrundausrüstung waren auf die Präsenzgelder aus Jahrzeitstiftungen angewiesen. Durch die Schaffung immer neuer Altäre und Kaplaneien kam es aber zu einer Schmälerung der aus diesen Stiftungen den einzelnen Klerikern zufließenden Geldern. 1517 brachen deswegen Differenzen zwischen der Priesterschaft zu St. Johann und dem Rat aus: Unter Vermittlung des Konstanzer Bischofs wurde schliesslich vereinbart, dass bei einer Vermehrung der Altäre und Kaplaneien der Präsenzfonds zuhanden der Priesterschaft zu St. Johann mit »hundert und zwaintzig guoldin rinscher oder sy doch umb hundert und zwanzig guldin houptguotz und davon umb sechs guldin geltz verwisen, versichern und versorgen sollen, daran sy habig und versorgt syen.«²⁴²⁴

12.1.1 Zum Finanzhaushalt der Pfarrkirche St. Johann

Bei den im Amtleutenrechenbuch 1493–1521 überlieferten Abrechnungen der Kirche St. Johann handelt es sich nur um die Rechnungen der Kirchenfabrik und nicht um jene über

19. Jahrhunderts ediert. Allgemein zur Bedeutung und zum Quellenwert von Jahrzeitbüchern: OTHENIN-GIRARD, *Lebensweise*, S.29–54.

2422 Ausführlich wird die Aufteilung des Stiftungsgutes in der bereits erwähnten Seelmessenstiftung des Bürgermeisters Cuonrat Barter für sich und seine Angehörigen aus dem Jahre 1512 festgelegt. Die zur Finanzierung dieser Stiftung bestimmten 14 fl jährlichen Zinses sollen wie folgt aufgeteilt werden: Die 24 für die Teilnahme an der Seelmesse bestimmten Priester erhalten je 5 ß h; falls einer an einer der Teilfeiern der Seelmesse nicht teilnimmt, werden ihm für jedes Versäumnis 6 Pfennig abgezogen. Weiter sollen am Jahrzeittag weiter bedacht werden: »Item ainem pfarrer zehen schilling, ain yeden helffer funff schilling. Item dem priester, der den kirchen zinß inzücht zehen schilling und dem meßmer dry schilling haller. Item den armen lüten, so über das grab gondt ain abendt nach der vigyll ain pfund und morgens nach dem ampt ouch ain pfund haller, das soll under sy getailt werden. Item ain pfund haller den armen lüten in unserm spytal an iren tisch. Item den armen lüten uff der Staig ouch ain pfund haller an irn tisch und dann aber ain pfund haller den schwöstern in unser statt an iren tisch und zuo besserung ir malen. Item ain pfund haller den armen lüten im Volckenbach und dann aber ain pfund haller den armen lüten im Gaißtail und was alsdann über, das so man davon gibt als vorstat an den viertzen guldin fürschüß, das sol der gemelten kirchen an iren buw vervolgen und beliben ...« (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 3984).

2423 Eine aufschlussreiche Quelle über die Pfrundeinkünfte der Kleriker in Schaffhausen Ende des 15. Jahrhunderts bietet Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 5427; siehe auch das unter dem Konstanzer Bischof Hugo von Hohenlandenbergr im Jahre 1497 erhobene subsidium charitativum (Registra subsidii charitativi, S.83–85). Allgemein zu den festen Einkommen aus Klerikerpfründen DIRLMEIER, *Untersuchungen*, S.75–82. Auf die beträchtlichen Unterschiede unter dem niederen Klerus in ihrem Einkommen weist besonders KURZE, *Klerus*, S.20–25 hin.

2424 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 4076. Vgl. allgemein hierzu auch SCHIB, *Geschichte*, S.176.

das Stiftungsgut einzelner Altäre oder Kaplaneien. Zuständig für die Rechnungsführung der Kirchenfabrik war jeweils ein an St. Johann angestellter Kleriker, der in den Urkunden gewöhnlich ebenfalls als Kirchenpfleger bezeichnet wird. Ursprünglich übte dieses Amt der Leutpriester aus, später war es immer ein Kaplan.²⁴²⁵ 1451 wird Hainrich Mörler, Kaplan am St. Niklausaltar zu St. Johann, zusammen mit den beiden Ratspflegern Hans Schmid und Hans Frienberg genannt Maister als Pfleger der Leutkirche in den Quellen erwähnt.²⁴²⁶ 1470 war der Kaplan Cuonrat Brunner in diesem Amt tätig.²⁴²⁷ In den 1470er Jahren war Lienhard Grait, Kaplan im Spital, Rechnungsführer (»Pfleger«) an der Pfarrkirche.²⁴²⁸ In den 1490er Jahren war Heinrich Beck, Kaplan am St. Nikolausaltar in St. Johann und erster Kaplan in der neuerbauten Marienkapelle auf dem Herrenacker, für die Rechnungsführung der Pfarrkirche zuständig.²⁴²⁹ 1500 war Hans Müller für die unmittelbare Führung der Finanzen der Kirchenfabrik verantwortlich; dieses Amt übte er bis 1505 aus.²⁴³⁰ 1506 wird der Kaplan am Marienaltar, Marx Moltz, erwähnt.²⁴³¹ Von 1508 bis 1516 war der Priester Lorenz Bell in diesem Amt tätig.²⁴³² In den Ratslisten erscheinen jeweils nur die aus dem Rat gewählten Kirchenpfleger, nie die Namen der Pfleger bzw. Finanzverantwortlichen aus den Reihen der Geistlichen an St. Johann. Die gemischte Besetzung der Kirchenpflegschaft mit Laien (zumeist aus dem Rat) und Klerikern ist auch aus anderen Städten bekannt.²⁴³³

2425 BÄCHTOLD, *Geschichte der Pfarrfründen*, S. 13. 1339 werden der Leutpriester und die beiden weltlichen Kirchenpfleger in einer Geschäftshandlung zugunsten der Kirche St. Johann erwähnt (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 615).

2426 RÜEGER II, S. 1105 zu S. 311, Anm. 2.

2427 Ebd., S. 643, Anm. 4.

2428 Siehe z. B. Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2832 und 3027.

2429 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Amtleutenrechenbuch 1493–1521, S. 11 (1493), 25 (1494), 37 (1495), 55 (1497), 67 (1499). Zu Hainrich Beck (Hainricus Beck de Brægancia) bei RÜEGER I, S. 312, Anm. 7, siehe auch *Registra subsidii charitativi*, S. 84 f. und FRAUENFELDER, *Kreis von Gottesfreunden*, S. 78 ff.: Beck gehörte zum Kreis der der Mystik verpflichteten Gottesfreunde und genoss das besondere Vertrauen des Rates, nicht zuletzt, weil er sich bei der im Jahre 1467 in Schaffhausen herrschenden Pest besonders hervorgetan hatte. Später (um 1496) trat er in den Franziskanerorden ein und ist in verschiedenen Häusern des Ordens als Prediger belegt. 1523 starb er im Heilbronner Konvent (RUH, Beck, Sp. 655 f.).

2430 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Amtleutenrechenbuch 1493–1521, S. 80 u. S. 149. Hans Müller = Johannes Molitoris. Im Wintersemester 1463/64 war er an der Basler Universität immatrikuliert (WACKER-NAGEL, *Matrikel*, S. 44, Nr. 32). 1497 war er Leutpriester an der Kirche Merishausen und hatte gleichzeitig die Filiale Barga zu bedienen. Im selben Jahr erscheint er auch als Pfrundinhaber der Marienkapelle auf dem Herrenacker (*Registra subsidii charitativi*, S. 80 u. 84). Auch musikalisch scheint Müller begabt gewesen zu sein, übte er doch gleichzeitig die Organistenstelle am St. Johann aus (FRAUENFELDER, *Orgel*, S. 4).

2431 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Amtleutenrechenbuch 1493–1521, S. 162. Zu Marx bzw. Marcus Moltz: RÜEGER II, S. 1105 zu S. 310, Anm. 15.

2432 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Amtleutenrechenbuch 1493–1521, S. 192 u. S. 292. Lorenz Bell war Kaplan am Niklausenaltar zu St. Johann; mit der Einführung der Reformation in Schaffhausen verlor er diese Kaplaneistelle. 1542 wird er als Türschliesser beim St. Agnesen Türli erwähnt (RÜEGER I, S. 301); am 17. März 1555 starb er als »der letzte Chorherr zu Sant Johann« (HUBER 's Schaffhauser Chronik, S. 106).

2433 Siehe hierzu FRÖHLICH, *Kirche*, S. 229, Anm. 3 und SCHULTZE, *Stadtgemeinde und Kirche*, S. 138–141 mit dem Beispiel der Stadt Neuenburg am Rhein.

Bei grösseren Bauvorhaben an der Pfarrkirche wurde eine spezielle Baukasse geführt: Als in den Jahren 1515–1517 die beiden äusseren Seitenschiffe an der Pfarrkirche angebaut wurden, wurde eine ausserordentliche Baukasse eingerichtet. Belegt ist die Existenz dieser Baukasse für die Jahre 1517 und 1518. Im Jahre 1517 wurden durch die beiden Kirchenpfleger sogar zwei getrennte, ausserordentlichen Baukassen geführt: Getrennt legte Hanns Ziegler in Stellvertretung für Hans Kern vor der Ratskommission Rechnung, während Hans Keller Rechenschaft »von des selbigen búws« für seine Kasse ablegte.²⁴³⁴ Ein Grund für diese Auftrennung der ausserordentlichen Baukasse in zwei Kassen wird in den Quellen nicht genannt; eventuell wurden unterschiedliche Bauarbeiten an der Kirche finanziert.

| Kirchenrechnungen St. Johann 1517–1518 (in fl): | | | |
|-------------------------------------------------|------------------------|---------------------------|-------------|
| 1517 | priester Jacob Pfaw | Hans Kern ²⁴³⁵ | Hans Keller |
| Einnahmen | 103,75 | 452,70 | 216,05 |
| Ausgaben | 88,02 | 445,74 | 177,56 |
| Bargeld | 15,69 | 6,96 | 38,49 |
| vorgesprochenes Geld | 3,37 | | |
| Bargeld total | 64,53 | | |

| 1518 | priester Jacob Pfaw | Hans Keller | |
|---------------|------------------------|-------------|--|
| Einnahmen | 137,07 | 445,13 | |
| Ausgaben | 115,05 | 361,08 | |
| Bargeld | 22,02 | 80,71 | |
| Bargeld total | 102,73 ²⁴³⁶ | | |

Über die Struktur der Einnahmen und Ausgaben der Kirchenfabrik geben die Amtleutenrechnungen nur wenige Informationen; es lassen sich nur einige wenige Einnahmen- und Ausgabengruppen benennen. Die prozentuale Zusammensetzung wie auch deren Entwicklung lässt sich ebensowenig bestimmen.

Wahrscheinlich wurde ein wesentlicher Teil der Kirchenfabrik durch Zehnteinkünfte unterhalten; in den Amtleuterechnungen sind diese aber nicht speziell vermerkt.

Zu den bedeutendsten, der Kirchenfabrik regelmässig zufließenden Einnahmen gehörten die Zinsen aus Vergabungen und Stiftungen: Obwohl der Grossteil der Seelgerüstiftungen, die vor allem für die Begehung der Jahrzeit des Verstorbenen verwendet wurden

2434 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Amtleutenrechenbuch 1493–1521, S.306.

2435 Hans Kern war im Vorjahr 1516/17 zusammen mit Ludwig von Fulach Kirchenpfleger zu St. Johann (Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Amtleutenrechenbuch 1493–1521, S.292). Für das Jahr 1516/17 waren Meister Hans Löw und Hans Keller Kirchenpfleger (ebd., S.305).

2436 Nach eigenen Berechnungen.

(Bezahlung der Priester etc.), bedachten einzelne Stiftungen – wie bereits erwähnt – ausdrücklich die Kirchenfabrik (»ad structuram ecclesiae«, »an den buw zuo Sant Johans«).²⁴³⁷ Häufig legten Stifter von Jahrzeiten auch fest, falls von dem für die Begehung ihrer Jahrzeit gestifteten Zins noch etwas übrig bleibe, solle dies dem Kirchenbau zugute kommen.²⁴³⁸ Auch testamentarische Vergabungen wurden an den Kirchenbau gemacht: So vermachte etwa Frau Mächthilt, die Witwe des Seilers Heinrich Zuckswert, im Jahre 1423 die Hälfte ihres Vermögens dem Kirchenbau;²⁴³⁹ ebenso vergabte 1486 Anna Fritschin, die Witwe eines gewissen Stark, testamentarisch die Hälfte ihres Hauses, gelegen im Läufergässli, der Kirchenfabrik.²⁴⁴⁰ 1516 vermachten Hans Zymerman und seine Hausfrau 20 fl, welche nach ihrer beiden Tod an die Kirche fallen sollten.²⁴⁴¹ Verschiedentlich nutzten auch einzelne Testatoren die Stadtkasse zur treuhänderischen Verwaltung des von ihnen an den Kirchenbau vermachten Gutes: So erhielten im Jahre 1466 Hans Spiegelberg und Hans Goldschmid 34 fl 1 ort als Restbetrag von insgesamt 50 fl, die der verstorbene Hainrich Mörlar an den Bau der Kirche St. Johann vermacht hatte.²⁴⁴² Ursprünglich hatte Mörlar das Stiftungsgut dem Hans Goldschmid übergeben, damit es dieser zusammen mit Hans Schmid ohne Einmischung eines anderen Kirchenpflegers für den Kirchenbau verwenden solle. Der Rat akzeptierte diese Bestimmung allerdings nicht, weswegen Goldschmid das Geld bei den Stadtrechnern hinterlegen musste, wovon dann Teilbeträge zur Finanzierung des Kirchenbaus an die jeweils amtierenden Kirchenpfleger gezahlt wur-

2437 So vermachten beispielsweise Andres Sailer und seine Ehefrau im Jahre 1470 5 ß h jährlichen Zinses »an den buw zuo Sant Johans«. Den Barfüßern vermachten diese in der gleichen Stiftung 10 ß h für die Begehung der Jahrzeit und die Spitalsiechen wurden mit 5 ß h bedacht (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2778); ebenso vermachten Frantz Ahorn und seine Ehefrau Adelheid Schwaininger in ihrer Seelgerätstiftung auch 1 lb h »ad structuram« der Kirche St. Johann (HARDER, *Jahrzeitbuch*, S. 116). Frantz Ahorn war im übrigen als Bildhauer tätig und mit grosser Wahrscheinlichkeit für verschiedene Steinmetzarbeiten innerhalb der Kirche St. Johann verantwortlich; in den Steuerbüchern ist er seit den 1450er Jahren fassbar. 1480 ist er verstorben (BENDEL, *Gotik und Frührenaissance*, S. 86; BÄNTELI, *Baugeschichte*, S. 73). Ahorn stiftete sogar eine reich dotierte Kaplaneipfründe, die sogenannte Ahornkaplanei, die neben anderen Einkünften auch mit einem Wiederkaufsrentenbrief lautend auf die Stadt Schaffhausen über 500 Gulden zu 25 fl jährlichen Zinses ausgestattet war (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 3102, Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 5306).

2438 Siehe hierzu oben S. 556 (Jahrzeitstiftung des Bürgermeisters Cuonrat Barter).

2439 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1701, siehe auch RÜEGER II, S. 1106 zu S. 311, Zeile 10.

2440 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 3264. Der Wert des Hauses wurde mit 40 fl veranschlagt, wovon die Kirchenpflege von St. Johann 20 fl, die Marienkapelle auf dem Herrenacker 10 fl, die St. Wolfgangskapelle 5 fl sowie die Kapelle der Schwestern in der Repfergasse 5 fl erhalten sollten.

2441 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Amlleutenrechenbuch 1493–1521, S. 292.

2442 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 133, S. 159. Hainrich Mörlar wird 1451 als Kaplan am St. Nikolausaltar in den Quellen erwähnt; ebenso erscheint er für dasselbe Jahr neben den beiden Ratsherren Hans Schmid und Hans Frienberg genannt Maister als einer der drei Pfleger der St. Johanneskirche (RÜEGER II, S. 1105 zu S. 311, Anm 2). Der erwähnte Hans Spiegelberg war ebenfalls Kaplan am St. Johann und vermutlich der Vertreter der Geistlichkeit in der Kirchenpflegschaft (zu ihm: Ebd., S. 954, Anm. 2), während Hans Goldschmid (Goldschmid als Spitzname, Angehöriger der Familie Waldkirch), der spätere Bürgermeister, wohl als Pfleger des Rates in dieser Finanztransaktion handelte (zu ihm: Ebd., S. 1052f.).

den. Als erstes wurden von dem Stiftungsgut 12 fl zur Finanzierung einer Orgel ausbezahlt.²⁴⁴³

Aber nicht nur gestiftete und gekaufte Geldzinse flossen dem Kirchenbau zu, auch Naturaleinkünfte sind belegt: So erwähnen die Amtleutenrechnungen wiederholt der Kirche schuldige Restanzen von »wachs«, »öl«, »kernen«, »hanfsomen« und »win«. Gerade Wachs- und Ölzinsen waren für die Liturgie von grösster Wichtigkeit: 1339 erkaufte der Kirchenpfleger um 3 ½ lb d einen jährlichen Zins von 2 Bechern Öl an die ewigen Lichter der Kirche.²⁴⁴⁴ Der Kirche standen auch grössere, vermutlich aus dem Zehnten stammende Weineinkünfte zu, die wohl z. T. ebenfalls für liturgische Zwecke (Messwein) Verwendung fanden. In den Amtleutenrechnungen wurde jeweils in einzelnen Jahren ausführlich die Menge des noch vorhandenen Weines notiert.²⁴⁴⁵ Nicht benötigter Wein wurde mit Gewinn verkauft.²⁴⁴⁶

Stuhlzinsen gehörten ebenfalls zu den festen Einkünften, die jährlich der Kirchenfabrik zuflössen. Häufig blieben die Stuhlzinspflichtigen ihre Zinsen schuldig, weshalb in den Amtleutenrechnungen diese immer wieder als der Kirche noch zustehende Restanzen verzeichnet werden mussten.²⁴⁴⁷

Über die Höhe der jährlich der St. Johanneskirche zustehenden Einkünfte existiert eine aus dem Jahre 1499 stammende Zusammenstellung (»Der kilchen jarlich nutz und gült«):²⁴⁴⁸

2443 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Restanzenbuch 1460, fol. 9r (alte, zeitgenössische Paginierung) unter dem Titel »h(er) Ruodolf Stüpp(er)«: »It(em) 50 guldin lait hinder úns Hans Goltschmid, als das im innemen zway anfang des buochs (14)61 und uffgang des buochs (14)62 bezachnat ist, gehören der kilchan zuo Sant Johans als die im h(er) Hainrich Mörler selbs bi sinem leben gegeben hat dz man an der kilchen ainen merklichen buw anfächen und tuon sölt, als er im dz v(er)sproch(en) hat mit hilf Hansen Schmidts zuo tuon und dz gelt dehainem pfleg(er) geben, sunder dz selbs handeln, ab(er) ain rat wolt dz nit und dz selb handeln und hät an rat davon geben an die orgellen 12 guldin, noch ist der fúnftzig guldin die die statt hät 38 guldin.« Die Orgel in St. Johann wurde also im Laufe der 1460er Jahre eingerichtet. Allgemein zur Orgel in der spätmittelalterlichen Kirche St. Johann FRAUENFELDER, Orgel, S. 3–7.

2444 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 615; siehe auch HARDER, St. Johannes-Kirche, S. 96.

2445 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Amtleutenrechenbuch 1493–1521: 1493 hatte die Kirche noch »by 10 som wins« (S. 11); 1497 waren noch »by 2 fuoder« Wein vorhanden (S. 55); 1499 waren es 9 Saum (S. 67); 1501: 67 Saum (S. 92); 1503 »by 30 som« (S. 117); 1504 »by 23 somen« (S. 150); 1509 werden als der Kirche schuldige Restanzen erwähnt »by 25 som« Wein (S. 208); 1516 »10 som win sind vorhanden« (S. 292).

2446 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Amtleutenrechenbuch 1493–1521, S. 150, Beschluss bei der Wiederrechnung der Kirchenrechnung vor der Ratskommission im Jahre 1505: »Item der win so vorhanden ist, den schenckt man yetz, ist by 23 somen, und was daruß geloßt wirt, ist nit verrechnet.«

2447 Siehe die Tabelle mit den Angaben zu den der Kirche zustehenden Restanzen S. 567. Im übrigen wurden Kirchenstühle frei gehandelt und durch die Inhaber immer wieder an Interessenten weiterverkauft; siehe hierzu etwa Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2004 aus dem Jahre 1439; vgl. auch HARDER, St. Johannes-Kirche, S. 78.

2448 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Amtleutenrechenbuch 1493–1521, S. 67.

| Jährliche Einkünfte der Kirchenfabrik St. Johann im Jahre 1499: | |
|-----------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| an gelt | 17 lb 16 ß 8 h ²⁴⁴⁹ |
| an kernen | 2 mt |
| an hanfsomen | 4 mt |
| an wachs | 11 lb 3,5 vi |
| an öl | 40 Mass |

Die regelmässigen Jahreseinkünfte der Kirchenfabrik waren nicht besonders hoch.²⁴⁵⁰ Wahrscheinlich waren dies nicht alle der Kirche St. Johann zustehenden regelmässigen Einnahmen; auch die Zehnteinkünfte sind in dieser Aufstellung nicht enthalten.

Die der Kirche Zinspflichtigen waren in ihrer Zahlungspflicht recht saumselig; die schuldigen Restanzen an Geld- wie Naturalzinsen konnten in einzelnen Jahren eine recht bedeutende Höhe erreichen.²⁴⁵¹

Um grössere Bauarbeiten an der Pfarrkirche finanzieren zu können, reichten die normalen Einkünfte der Kirchenfabrik nicht aus. Mittels Kollekten, Verkäufen und Geldaufnahmen suchten die Kirchenpfleger die Einnahmen der Kirche zu verbessern: So sind etwa für den Neubau des Kirchenschiffes von St. Johann während der Jahre 1466–1472 verschiedene Verkäufe belegt.²⁴⁵² Immer wieder wurde auch Kapital aufgenommen, wie beispielsweise 1517 als die Kirchenpfleger eine Wiederkaufsrente in der Höhe von 40 fl gegen einen jährlichen Zins von 2 fl zur Bestreitung der Baukosten beim Spitalschreiber Peter Moltz kauften.²⁴⁵³ Selbst Leibrentenverkäufe sind zugunsten der Kirche St. Johann belegt: Vermutlich in den 1430er Jahren kaufte der Schuochmacher von Bonndorff einen Leibrentenzins von 22 fl »von der kilchen von Sant Johans«.²⁴⁵⁴

Auch bischöflich bewilligte Kollekten für den Kirchenbau wie etwa aus dem Jahre 1481²⁴⁵⁵ stellten immer wieder wichtige Finanzierungsmittel dar.²⁴⁵⁶ Bedeutend waren auch die für die Baufinanzierung der Kirche erteilten Ablässe, die dem Gläubigen bei

2449 Umgerechnet in Gulden: 11,89 fl.

2450 BINDING, Baubetrieb, S.42 f. stellt ganz allgemein fest, dass die Einkünfte aus Grund- und Hausbesitz zur Finanzierung der mittelalterlichen Kirchenfabriken nur eine untergeordnete Rolle spielten.

2451 Siehe die Liste mit den rückständigen Restanzen zugunsten der Kirche S. 691.

2452 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2760 (1470); Urk. 2832 (1472).

2453 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 4083. Siehe etwa auch Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Passivschuldenbuch 1437, fol.18v: »Git man järlichs 5 lib hern Caspar Lemlin convent her zu Münster zü Allenhailigen von der kirchen wegen zu Sant Johans, köfft er umb hundert pfund, sol die kilch ußricht(en).« Caspar Lemli wird 1441 als Propst zu Wagenhausen erwähnt (RÜEGER I, S.295, Anm.2), 1443 als Jahrzeitmeister des Klosters Allerheiligen (HILDBRAND, Herrschaft, S.312, Anm.83).

2454 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Passivschuldenbuch 1437, fol.31v. Die Datierung ist unklar, muss aber vor Mitfasten 1439 gelegen sein.

2455 FRAUENFELDER, Kunstdenkmäler I, S.178.

2456 BINDING, Baubetrieb, S.42 betont besonders die grosse Bedeutung der freiwilligen Leistungen der Gläubigen für die Kirchenbaufinanzierung, welche aus Kollekten, Ablässen oder auf sonstige Weise erbracht wurden. Den hohen Anteil von Einnahmen aus privaten Stiftungen (rund 68 %) bemerkt auch GERBER, Finanzierung, S.54 f., beim Bau der Oswaldkirche in Zug (1478-um 1486).

Spenden an den Kirchenbau Sündennachlass gewährten.²⁴⁵⁷ Ablassurkunden sind für die Leutkirche St. Johann aus den Jahren 1295²⁴⁵⁸ und 1468²⁴⁵⁹ belegt; kleinere Ablässe wurden aber auch bei Neueinweihungen gewährt, wie z. B. im Jahre 1517 anlässlich des Abschlusses des Umbaus der St. Johanneskirche: Damals wurde ein elftägiger Ablass allen denjenigen versprochen, welche während der Weihnachtstage die Kirche besuchten und dabei Almosen spendeten.²⁴⁶⁰ Bereits zuvor war von Papst Julius II. ein Ablass für St. Johann erworben worden, welcher die Priester der Pfarrkirche ermächtigte, am Sonntag Letare zu Mittfasten bis auf den Sonntag Judica den Gläubigen gegen Geld zugunsten des Kirchenbaus Ablass für unrechtmässig erworbenen Besitz zu erteilen. Gegen dieses päpstliche Ablassprivileg erhob der Konstanzer Bischof allerdings Einspruch, worauf der Schaffhauser Rat in einem Schreiben vom 22. Februar 1513 zugunsten von St. Johann bei diesem vorstellig wurde: Der Rat argumentierte, dass die päpstliche Ablasserteilung den Rechten des Bistums kaum abträglich seien, da »die ding so klainfügig syen und ... nit zu grossem schaden oder nachtail (des Bistums) dienen.« Denn »es ist nitt ain grose pfar« und das Ablassprivileg reiche »nitt wyter, dann über die underthon der pfar und nitt lenger denn acht tag und mag ouch nitt ain grosses bringen.« Weiter fügte der Rat hinzu, dass »ouch die kilch arm« sei »und am aller maisten haut uns darzú bewegt, das zú zitten sich ainfaltig lútt in solichen sachen verschulden ... und louffen gen Ainsidlen, Tobel und andre (orte) und mit verzerung irs geltz und zitts und ane all andaucht und wenn sy harwider komen, so sind sy vil ungeschikter denn vor.«²⁴⁶¹ Deutlich klingt hier eine Kritik des Schaffhauser Rates am Wallfahrtswesen an, wie sie im Laufe des Spätmittelalters und im Vorfeld der Reformation immer mehr aufkam.²⁴⁶²

Ablässe konnten die Spendenbereitschaft der Bevölkerung massiv steigern und fielen gewöhnlich auf fruchtbaren Boden: In den Städten wie auch auf dem Land erreichte die Spendenbereitschaft der Bevölkerung für kirchliche Einrichtungen wie Pfarrkirchen und Kapellen um 1500 nochmals einen Höhepunkt. Einerseits ist diese grosse Spendebereitschaft ein Zeugnis für die lebendige und tief verankerte Religiosität der damaligen Zeitge-

2457 Allgemein zum mittelalterlichen Ablasswesen PAULUS, Geschichte des Ablasses; zur grossen Bedeutung des Ablasses im mittelalterlichen Baubetrieb auch WARNKE, Bau, S. 66 ff. Aus Nürnberg sind beispielsweise aus der Zeit zwischen 1255 bis 1310 ca. 20 Indulgenzbrieve erhalten, welche zumeist für den Bau der Pfarrkirche St. Sebald bestimmt waren (REICKE, Stadtgemeinde, S. 57, Anm. 2). Für das spätmittelalterliche Köln siehe etwa auch NEUHAUSEN, Ablasswesen, S. 67 f., die feststellt, dass päpstliche Indulgenzen die Gläubigen zu weitaus grösseren Spenden motivierten als bischöfliche oder erzbischöfliche Indulgenzen.

2458 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 248.

2459 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2717.

2460 HARDER, St. Johannes-Kirche, S. 104 f.; siehe auch FRAUENFELDER, Kunstdenkmäler I, S. 178 f.

2461 Staatsarchiv Schaffhausen, Missiven 1513, 29. Die Weigerung des Konstanzer Bischofs könnte im Zusammenhang mit der in den Bistümern Konstanz, Augsburg, Strassburg und Chur propagierten Ablasskampagne zugunsten des Wiederaufbaus der Konstanzer Münstertürme in den Jahren 1513 und 1514 stehen. Zu dieser Ablasskampagne SCHULTE, Die Fugger in Rom I, S. 155–160; ebd. II, S. 23 ff., siehe auch MOELLER, Die letzten Ablasskampagnen, S. 65. Auch in Schaffhausen wurde zugunsten dieses Ablasses gesammelt (SCHULTE, Die Fugger in Rom II, S. 56).

2462 Allgemein zur Kritik am Wallfahrtswesen im Spätmittelalter: HUIZINGA, Herbst des Mittelalters, S. 225.

nossen; andererseits weist sie aber auch auf die damals weitverbreitete Auffassung hin, Seelenheil mittels Geldspenden erwerben zu können. Ausdruck fand diese grosse Volksfrömmigkeit in einem Bauboom von Pfarrkirchen und Kapellen in Stadt und Land (Neubauten, Renovationen, Umbauten, Kirchnerweiterungen, prachtvolle künstlerische Ausgestaltungen).²⁴⁶³ Speziell für Schaffhausen lässt sich dieser Bauboom sowohl beim Aus- und Umbau der Pfarrkirche St. Johann (1466–1472 Neubau des Kirchenschiffes, 1515–1517 Anbau der äusseren Seitenschiffe)²⁴⁶⁴ wie auch bei der Stiftung und dem Bau von Kapellen (St. Wolfgang auf dem Ölberg, Marienkapelle auf dem Herrenacker) im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts gut belegen. Dieser Bauboom lässt sich im übrigen auch in einzelnen Dörfern auf der Landschaft des heutigen Kantons Schaffhausen feststellen.²⁴⁶⁵

Eine Subventionierung des Kirchenbaus aus der Stadtkasse lässt sich vor allem für den Pfarrkirchenturm nachweisen; schliesslich war dieser mächtige Turm mit in die Hochwachtverteidigung der Stadt integriert.²⁴⁶⁶

Verschiedentlich wurden auch Bussen von Delinquenten an die Kirchenfabrik von St. Johann überantwortet: 1469 wurden fünf Männer je um 1 lb h bestraft, welche sie »an buw zú Sant Joh(ans)« unter Androhung der Stadtverbannung zu zahlen hatten. Als Grund für die Bestrafung wird in den Ratsprotokollen angegeben, dass »sy an All(er)hailg(en) au-bend gekartet hand«, also wegen verbotenen Kartenspiels an einem hohen kirchlichen Feiertag zu dieser Bussenzahlung verurteilt wurden.²⁴⁶⁷ 1478 wurde die Schneiderzunft als gesamte Korporation bestraft, weil sie während der Osterfeiertage einen Maurer mit der Ausführung von Bauarbeiten beauftragt hatte. Die Geldbusse der Zunft wie auch diejenige des Maurers sollte an St. Johann gezahlt werden.²⁴⁶⁸ Auch in anderen spätmittelalterlichen Städten wurden wegen Schwörens, Gotteslästerns und Kleiderverordnungsvergehen erhobene Bussengelder der Kirchenfabrik überlassen.²⁴⁶⁹ Deutlich zeigt sich hierin das Bestreben des Rates, durch die Zuweisung der Busse an den als ein frommes Werk betrachteten Kirchenbau den durch die Entweihung des kirchlichen Festtages hervorgerufenen Zorn Gottes zu besänftigen. Der sich zunehmend als Obrigkeit verstehende Rat sah sich also auch zuständig für die sittliche und moralische Verfassung der städtischen Einwoh-

2463 Allgemein zum spätmittelalterlichen Kirchenbauboom: JEZLER, Der spätgotische Kirchenbau; UTZ-TREMP, Kirche, S. 90.

2464 Zu den baulichen Veränderungen der Pfarrkirche St. Johann in dieser Zeit: BÄNTELI, Baugeschichte, S. 63–71).

2465 So bauten etwa die beiden Schaffhauser Gemeinden Hallau und Thayngen während des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts z. T. unter grossen finanziellen Opfern der jeweiligen Dorfbevölkerungen eine eigene kirchliche Infrastruktur auf (BIERBRAUER, Reformation, S. 25–28).

2466 Siehe hierzu oben S. 454.

2467 Staatsarchiv Schaffhausen, RP I, S. 160.

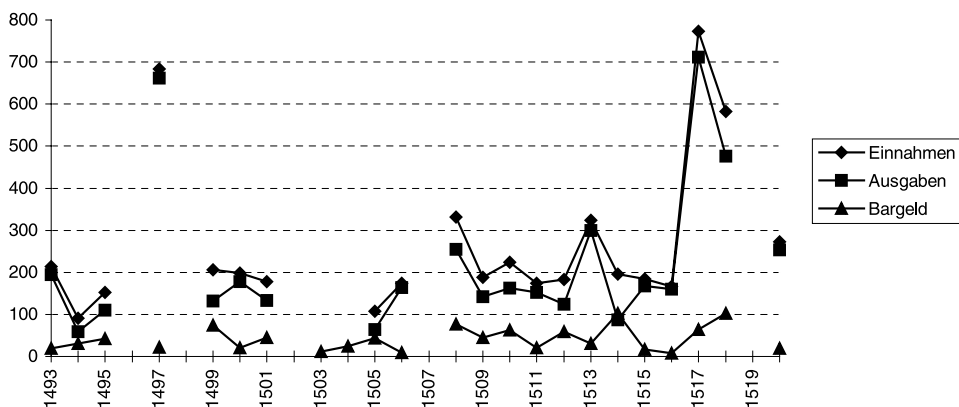
2468 Staatsarchiv Schaffhausen, RP II, S. 190: »Schnid(er) zunft ist gestrauft umb 1 lib umb dz si in oster-virtagen gemuret hand und der mur(er) umb 5 ß, sond dz geben Sandt Johanß.« Zur Durchsetzung des Arbeitsverbotes an Feiertagen im Mittelalter: GURJEWITSCH, Weltbild, S. 172 und S. 304 f.

2469 WERMINGHOFF, Verfassungsgeschichte, S. 109 mit den beiden Beispielen Bern und Colmar; siehe auch HIS, Strafrecht II, S. 6. Auch in Freiburg im Üechtland wurden Bussengelder der Kirchenfabrik St. Niklaus zugewiesen: Namentlich der Ertrag aus der Schwör- und Eidbüchse (la boîte des serments) wurde an die Kirchenfabrik überwiesen (FRANK, Steuern, S. 200).

nerschaft. Dieses in den Schaffhauser Quellen seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wahrzunehmende und sich steigernde Verantwortungsbewusstsein des Rates auch in diesen Bereichen zeigt deutlich, dass solche Massnahmen keineswegs ein Ergebnis der Reformation sind, sondern bereits im Spätmittelalter vorweggenommen wurden. Die in vielen Städten in den 1520er und 1530er Jahren erlassenen Reformationsordnungen enthalten vielfach Zusammenfassungen bereits bestehender Verordnungen neben den unter dem Eindruck des reformatorischen Einflusses neugeschaffenen Ordnungen. Mit der Einführung der Reformationsordnungen wurde vor allem der Versuch unternommen, die erlassenen Verordnungen und Beschlüsse weitaus konsequenter durchzusetzen.²⁴⁷⁰ Die Vorstellung, durch Zahlung einer Busse den Zorn bzw. die Rache Gottes besänftigen zu können, bewegt sich ganz in den Bahnen des spätmittelalterlichen Ablasswesens wie auch damaliger Frömmigkeitsauffassungen.²⁴⁷¹

Über die Zusammensetzung der Ausgaben der Kirchenfabrik wissen wir anhand der in dem Amtleutenrechenbuch gemachten Angaben noch weniger Bescheid als über die Zusammensetzung der Einnahmen. Den grössten Anteil der Ausgaben verschlangen wohl die Aufwendungen für den inneren und äusseren Unterhalt der Kirche (Neubauten, Renovationen, Beleuchtung, allgemeine Aufwendungen für die Liturgie etc.). Eigentliche Verwaltungskosten fielen kaum ins Gewicht: So erhielt z. B. im Jahre 1500 der Kirchenpfleger und Kaplan einen Jahreslohn von 4 lb für die Verwaltung und Rechnungsführung des Kirchenfabrikgutes.²⁴⁷² Inwiefern die Kirchenpfleger aus den Reihen des Rates eine Entschädigung für ihre Arbeit erhielten, geht aus den Rechnungen nicht hervor; diese Aufwendungen dürften die Höhe eines bescheidenen Trinkgeldes kaum überstiegen haben.

Einnahmen und Ausgaben der Kirchenfabrik St. Johann 1493–1520



2470 Die Schaffhauser Reformationsordnung von 1529 ist abgedruckt bei: RÜSCH, Schaffhauser Reformationsordnung, S. 11–27.

2471 ANGENENDT, Geschichte der Religiosität, S. 652–657.

2472 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Amtleutenrechenbuch 1493–1521, S. 80.

| Kirchenrechnungen St. Johann 1493 –1520 (in fl): | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--------------------------------------------------|----------------------|--------|--------|--------|----------------------|--------|----------------------|--------|--------|----------------------|----------------------|-------|--------|--------|------|----------------------|--------|--------|
| | 1493 ²⁴⁷⁴ | 1494 | 1495 | 1496 | 1497 ²⁴⁷⁵ | 1498 | 1499 ²⁴⁷⁶ | 1500 | 1501 | 1502 | 1503 ²⁴⁷⁷ | 1504 | 1505 | 1506 | 1507 | 1508 ²⁴⁷⁸ | 1509 | 1510 |
| Einnahmen | 213.94 | 90.44 | 152.35 | | 683.81 | | 205.72 | 198.28 | 177.43 | | | | 107.55 | 173.86 | | 331.66 | 188.52 | 224.46 |
| Ausgaben | 194.84 | 59.33 | 109.57 | | 661.8 | | 132.09 | 177.34 | 133.19 | | | | 63.82 | 164.36 | | 254.99 | 142.57 | 162.3 |
| Bargeld | 19.01 | 31.11 | 42.78 | | 22.01 | | 73.63 | 20.93 | 44.24 | | 11.53 | 24.35 | 43.73 | 9.5 | | 76.99 | 45.29 | 62.16 |
| | 1511 | 1512 | 1513 | 1514 | 1515 | 1516 | 1517 | 1518 | 1519 | 1520 ²⁴⁷⁹ | | | | | | | | |
| Einnahmen | 173.68 | 183.46 | 323.85 | 196.26 | 184.94 | 166.74 | 772.5 | 582.2 | | 273.11 | | | | | | | | |
| Ausgaben | 152.64 | 124.12 | 299.51 | 87.03 | 167.85 | 159.64 | 711.32 | 476.13 | | 253.67 | | | | | | | | |
| Bargeld | 21.04 | 59.31 | 31.01 | 102.57 | 17.09 | 7.1 | 64.53 | 102.73 | | 19.44 | | | | | | | | |

2473 Rechnung für zwei Jahre.

2474 Rechnung für zwei Jahre.

2475 Rechnung für zwei Jahre.

2476 Rechnung für zwei Jahre.

2477 Rechnung für zwei Jahre.

2478 Rechnung für zwei Jahre.

| Restanzen der Kirche St. Johann 1493–1516: | | | | | | | | | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| | 1493 | 1494 | 1495 | 1497 | 1499 | 1503 | 1504 | 1505 | 1506 | 1508 |
| an gelt Stuolzirns an wachs an öl an hanfsomen an kernen an win | 17, 47 fl ²⁴⁸⁰ 0,5 mt | 13,13 fl | 13,93 fl 5 lb 1 vi 2 Mass 8 mt 2 vt 1 mt | 9,16 fl 2 lb 2,5 vi 16 Mass 4 mt 2 mt | 14,86 fl 1,43 fl 10,5 lb 22 Mass 7 mt 2 mt | 27,12 fl 14 lb 0,5 vi 56 Mass 6 mt 5 mt | 20,57 fl 14 lb 1,5 vi 39 Mass 4 mt 4 mt | 11,99 fl 7,8 fl 11 lb 1,5 vi 43 Mass 1,5 mt 4 mt 2 vt | 11,99 fl 0,47 fl 11, 5 lb 1 vi 33 Mass 1,5 mt 4,5 mt | 14,27 fl 5,5 lb 46 Mass 4 mt 1 mt |
| an gelt Stuolzirns an wachs an öl an hanfsomen an kernen an win | 1509 8 fl 6,27 fl 8 lb 3,5 vi 7,5 Mass | 1510 8 fl ²⁴⁸¹ 4,97 fl 10 lb 1 vi 7,5 Mass | 1511 7,13 fl 10,67 fl 14 lb 1 vi 24 Mass 2 vt | 1512 8,24 fl 13,07 fl 17 lb 3 vi 22 Mass 1 mt 1 mt | 1513 6,52 fl 13,97 fl 23 lb 50 Mass 1 mt 1 mt | 1514 6,9 fl 16,53 fl 20 lb 42,5 Mass 2 mt 1,5 mt | 1516 10,78 fl 19,92 fl 25 lb 61 Mass 1 mt | | | |

2479 Hinzu kommen 36,02 fl »an loffenden schulden und verschafftem gelt.«

2480 Im Original keine Summe eingetragen, sondern nur der Vermerk »unnd ist die jarlich pfenning gult wie die fern gewesen ist.«

Bei der Betrachtung der Entwicklung der Gesamteinnahmen und -ausgaben der Jahre 1493–1520 zeigen sich deutliche Spitzen in den Jahren 1517 und 1518, was eine Folge des Anbaus der Seitenschiffe an die Pfarrkirche war. Durch diesen Anbau wurde St. Johann zu einer der grössten Kirchen in der damaligen Eidgenossenschaft.²⁴⁸¹ Zumindest für einzelne Jahre gibt die Grafik ein falsches Bild der Entwicklung des Kirchenbauhaushaltes: Beispielsweise erreichten die Einnahmen und Ausgaben im Jahre 1497 eine ausserordentliche Höhe; in diesem Jahr fand aber die Abrechnung für zwei Jahre statt. Auch 1499, 1508 und 1520 wurden Abrechnungen für zwei Jahre vor der Ratskommission abgenommen. Ansonsten bewegten sich die jährlichen Ausgaben der Kirchenfabrik in diesem Zeitraum zwischen 100 und 200 fl; nur in einzelnen wenigen Jahren waren sie deutlich unter 100 fl oder überstiegen die 200-fl-Marke. In den Jahren 1503 und 1504 ist in den Amtleuterechnungen nur das noch vorhandene Bargeld in der Kirchenfabrikasse verzeichnet worden.

12.2 St. Leonhardskapelle zu Feuerthalen

Die St. Leonhardskapelle zu Feuerthalen wurde durch die Geistlichkeit der Pfarr- und Leutkirche St. Johann seelsorgerisch betreut, wofür diese aus dem Kapellenpfundgut besoldet wurden. Das Kirchenpatronat hatte der Schaffhauser Heiliggeistspital. Der Rat wählte jeweils zwei Pfleger (»Sandt Lienhartz pfläger«), welche für die Vermögensverwaltung der Kapelle verantwortlich waren.²⁴⁸² Erster bekannter Oberpfleger der St. Leonhardskapelle war der Schaffhauser Ratsherr Johann im Laufen, der im Jahre 1390 starb und in der Kapelle bestattet wurde.²⁴⁸³ Über die der Kapelle zufallenden jährlichen Gülden orientiert erstmals ein Eintrag im Amtleutenrechenbuch von 1510: »So hautt die kilch jarlicher gult 20 lb 2 ß hlr unnd 1 f(ierte)l roggem.«²⁴⁸⁴ Der Kapelle flossen also jährlich ca. 13,4 fl und ein Viertel Roggen zu. 1520 hatten sich die jährlichen »besetzten gült« auf 22 lb 7 ß (= 14,9 fl) verbessert.²⁴⁸⁵ Die Pfleger der St. Leonhardskapelle hatten etwelche Mühe, der Kapelle schuldige Restanzen einzutreiben: 1505 standen der Kapelle rund 23,5 fl schuldige Zinsrestanzen zu; 1506 insgesamt 19 fl. Im Jahre 1520 waren es sogar 38,8 fl.

2481 RAHN, Statistik schweizerischer Kunstdenkmäler 1889, S. 222.

2482 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 4, S. 151.

2483 Zur Geschichte der St. Leonhardskapelle in Feuerthalen: FRAUENFELDER, Grabplatte, S. 112–114.

2484 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Amtleutenrechenbuch 1493–1521, S. 220.

2485 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Amtleutenrechenbuch 1493–1521, S. 344.

| Finanzhaushalt der St. Leonhardskapelle 1493–1520 (in fl): | | | | | | | |
|------------------------------------------------------------|-----------|----------|---------|------|-----------|----------|---------|
| Jahr | Einnahmen | Ausgaben | Bargeld | Jahr | Einnahmen | Ausgaben | Bargeld |
| 1493 | | | 9.06 | 1507 | | | |
| 1494 | | | 9.2 | 1508 | | | |
| 1495 | | | 12.31 | 1509 | | | 23.25 |
| 1496 | | | | 1510 | 55.89 | 51.93 | 3.95 |
| 1497 | | | 11.49 | 1511 | 19.95 | 2.93 | 17.02 |
| 1498 | | | | 1512 | | | |
| 1499 | | | 14.75 | 1513 | 168.59 | 153.53 | 15.06 |
| 1500 | | | 12.61 | 1514 | 30.38 | 18.7 | 11.67 |
| 1501 | | | 13.19 | 1515 | 21.12 | 12.07 | 9.06 |
| 1502 | | | | 1516 | | | |
| 1503 | | | 14.98 | 1517 | 75.14 | 59.7 | 15.44 |
| 1504 | | | 4.92 | 1518 | 31.64 | 5.97 | 25.84 |
| 1505 | | | 9.02 | 1519 | | | |
| 1506 | | | 1.94 | 1520 | 56.09 | 24.86 | 31.23 |

Über die Entwicklung des Volumens der Einnahmen und Ausgaben der Leonhardskapelle können erst ab 1510 einigermaßen verbindliche Aussagen gemacht werden; vorher wurde in den Amtleuterechnungen bei der Rechnungskontrolle durch den Ratsausschuss jeweils nur die Differenz zwischen den Einnahmen und den Ausgaben der Kapelle notiert. Ganz allgemein lässt sich eine äusserst sprunghafte Entwicklung des Einnahmen- und Ausgabenvolumens der Kapelle feststellen: Absolute Spitzenjahre mit hohen Einnahmen wie Ausgaben wechseln ab mit Jahren, die absolut niedrige Werte aufweisen. Ein Grund für diese sprunghafte Entwicklung lässt sich in den Quellen nicht finden; wahrscheinlich waren Baumassnahmen an der Kapelle hierfür verantwortlich. Die absolut hohen Einnahmen wie Ausgaben des Jahres 1513 lassen sich darauf zurückführen, dass in diesem Jahr die Rechnungskontrolle für zwei vorhergehende Rechnungsperioden vorgenommen wurden und so Spitzenwerte in dieser Höhe zu Buche schlugen.

12.3 Liebfrauen- bzw. St. Annakapelle²⁴⁸⁶

Der Schaffhauser Rat übte eine Vermögenskontrolle auch über die 1475 durch den Priester Rudolf Stigbär gestiftete und im Jahre 1480 erbaute und geweihte Kapelle auf dem Herrenacker aus. Das ursprüngliche Patrozinium dieser Kapelle lautete auf Maria; kurz vor der Reformation wechselte es zum in der damaligen Zeit äusserst populären Patrozinium der hl. Anna, der Gottesgrossmutter.²⁴⁸⁷ Ein um 1510 angelegtes Inventar gibt Auskunft über

2486 Literatur zur Liebfrauen- bzw. St. Annakapelle auf dem Herrenacker bei FRAUENFELDER, Kunstdenkmäler I, S.210; ders., Die Liebfrauen-, später St. Annakapelle.

2487 Ders., Patrozinien, S.26f.; ders., Liebfrauen-, später St. Annakapelle, S.6. Zur grossen Popularität

die materielle Ausstattung der Kapelle mit Paramenten und Kirchengewändern.²⁴⁸⁸ Die Marienkapelle auf dem Herrenacker lag direkt neben der Elendenherberge und hatte u. a. die Aufgabe, deren Insassen zu pastorieren. Die noch schuldigen Baukosten für die Kapelle wurden aus dem hinterlassenen Gut des Rudolf Stigbär beglichen, der am Osterdienstag (20. April) 1484 verstorben war.²⁴⁸⁹

Laut einem Eintrag im Amtleutenrechenbuch aus dem Jahre 1499 besass die Kapelle »an jarlicher gült« den bescheidenen Betrag von 1 lb 10 ß (= 1 fl).²⁴⁹⁰

| Finanzhaushalt der Marienkapelle 1495–1518 (in fl): | | | | | | | |
|-----------------------------------------------------|-----------|----------|---------|------|-----------|----------|---------|
| Jahr | Einnahmen | Ausgaben | Bargeld | Jahr | Einnahmen | Ausgaben | Bargeld |
| 1495 | | | 2.03 | 1507 | | | |
| 1496 | | | | 1508 | 20.76 | 6.74 | 14.02 |
| 1497 | | | | 1509 | | | 16.41 |
| 1498 | | | | 1510 | | | |
| 1499 | 18.11 | 16.07 | 2.03 | 1511 | 29.43 | 3.51 | 25.92 |
| 1500 | | | 6.31 | 1512 | 31.41 | 30.35 | 1.06 |
| 1501 | 15.77 | 10.49 | 5.28 | 1513 | 13.22 | 3.77 | 9.45 |
| 1502 | | | | 1514 | 45.7 | 35.73 | 3.31 |
| 1503 | | | 13.96 | 1515 | 97.16 | 91.81 | 5.35 |
| 1504 | | | 8.2 | 1516 | 25.36 | 18.54 | 6.82 |
| 1505 | | | 3.47 | 1517 | 22.81 | 19.01 | 3.8 |
| 1506 | | | 5.72 | 1518 | 65.51 | 27.24 | 38.27 |

Über die Höhe des Finanzhaushaltes sind wir für das letzte Dezenium des 15. Jahrhunderts wie auch für den Beginn des 16. Jahrhunderts nur dürftig orientiert. Einerseits liegt dies daran, dass nicht in jedem Jahr eine Rechnungskontrolle durch den Rat vorgenommen wurde; andererseits wurde im Falle einer Rechnungskontrolle häufig nur der vorhandene Bargeldbestand im Rechenbuch notiert. Eine regelmässige Kontrolle des Finanzhaushaltes der Kapelle setzte erst ab dem Jahre 1511 ein. Im allgemeinen bewegte sich das Volumen

der Gottesmutter Maria, die als eigentliche Bürgerheilige bezeichnet werden kann, bei SIGNORI, Maria, S. 33 und SCHREINER, Maria, S. 331–366. Zur im Spätmittelalter steigenden Beliebtheit der Gottesgrosstmutter Anna: ebd., S. 24–31.

2488 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 5514.

2489 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 5427, S. 201: »... und ist her Ruodolfs sälgen alles verlaussen guot gangen an die schuld des buws der capell, namlich an dz gewelb der capell und an den kelch und bücher und andry gotz zierd als denn dz die notduorft geaischet hett etc., als dz alles usßwyset ain rechnung geschechen von her Hainrichen Becken, her Ruodolfs sälgen testamentarerß, vor beiden buorgermaistern und andren zuo diser sach gebnen rautzheren als in der stattbuoch by andrer gotzhüser rechnung begriffen ist / die rechnung ist beschechen quinta post Laurenty anno dm 1485.«

2490 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Amtleutenrechenbuch 1493–1521, S. 67. Die jährliche Pfründe für den Kaplan der Kapelle bestand aus verschiedenen, jährlich zu zahlenden Zinsen nämlich aus insgesamt 24 fl und 1 lb h an Geld sowie 4 Mutt Kernen. Zur Pfründe gehörten ebenfalls zwei in der Grube gelegene Häuser sowie ein Garten. Ein zweiter Garten an der Hungergasse brachte zusätzlich jährlich 1 lb h »und wil ain priester, so mag er den garten selb bruchen.« (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 5427, S. 201–204).

der jährlichen Einnahmen und Ausgaben deutlich unter 30 fl. Nur in wenigen Fällen stieg es über diese Marke hinaus. Der absolute Höhepunkt der Einnahmen und Ausgaben lag im Jahre 1515 (Einnahmen: 97,16 fl; Ausgaben: 91,81 fl). Auch bei dieser Kapelle lässt sich ein Grund für die unterschiedliche Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in den erhaltenen Quelle nicht ersehen; es darf angenommen werden, dass Bauarbeiten, künstlerische Ausgestaltungen oder die Anschaffung von liturgischen Kultgegenständen hierfür verantwortlich waren.

12.4 St. Wolfgangskapelle auf dem Ölberg²⁴⁹¹

Die 1477 gegen den Widerstand des Allerheiligenabtes Konrad Dettikofer gegründete und im Jahre 1485 vergrösserte St. Wolfgangskapelle auf dem Ölberg bei der Enge unterstand ebenfalls der Kontrolle des Rates. Erstmals für das Jahr 1481 finden sich in den Ratsprotokollen spezielle St. Wolfgangspfleger verzeichnet.²⁴⁹² Der kleine Rat wählte jeweils jährlich zwei St. Wolfgangspfleger.²⁴⁹³ Verschiedene Reliquien²⁴⁹⁴ wie auch ein spezieller durch zehn Kardinäle in Rom im Jahre 1513 ausgestellter Ablassbrief²⁴⁹⁵ suchten das Ansehen wie auch die damit verbundenen Einnahmemöglichkeiten der Kapelle zu vergrössern. Die Kapelle scheint dabei im spätmittelalterlichen Schaffhausen eine ziemliche Popularität genossen zu haben, weswegen am Bau dieses Sakralgebäudes ein grosser Teil der Bürgerschaft durch Fronarbeit wie auch durch finanzielle Unterstützung mitgeholfen hat.²⁴⁹⁶ Geweiht war die Kapelle dem hl. Wolfgang, einem der Vierzehn Nothelfer. Insgesamt besass die Kapelle vor der Reformation drei Altäre.²⁴⁹⁷

Aus dem Jahre 1518 ist die Gesamtsumme der Nutzungen, welche der Kapelle jährlich zuflossen, überliefert: »So hatt der hail(ige) an gesetzten jarliche(n) gülten 26 lb 5 ß«. Das waren rund 17,5 fl an Geldeinnahmen. Daneben erhielt sie jährlich 2 Mutt Kernen und 1 ½

2491 Zur St. Wolfgangskapelle auf dem Ölberg: RÜEGER I, S. 313 f.; FRAUENFELDER, Patrozinien, S. 61 f.; ders., Kunstdenkmäler I, S. 212 f.

2492 Staatsarchiv Schaffhausen, RP II, S. 294.

2493 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 4. S. 150.

2494 RÜEGER I, S. 314.

2495 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 3994. Den Gläubigen wurde ein Ablass von 100 Tagen versprochen, wenn sie die Instandstellung der Kapelle und den Unterhalt der Kirchengüter förderten.

2496 Mit Spott bemerkt der den reformatorischen Idealen verpflichtete Chronist und Pfarrer Rüeger denn auch (RÜEGER I, S. 313 f.): »Es habend ouch an disem buw gearbeitet die gantz burgerschaft, alle zünfft, wibs und manspersonen, knaben und döchteren, die schuolmeister und schuoler, ia ouch die gmeinen wiber, mit stein zuohin tragen. Disen allen hat Gott der Herr und sin liebe muoter und der gross nothelfer Sant Wolfgang den ewigen lon und nach disem das ewig leben geben. Das ist guot sach für die huoren gsin, die sind mit diser arbeit des fegfürs entlediget und irem huorenstand von mund uf zhimmel gefaren. O der blinden welt!«

2497 Ebd., S. 314 (St. Wolfgang, St. Theodul, St. Martin). Siehe auch FRAUENFELDER, Patrozinien, S. 61 f.

Saum Wein.²⁴⁹⁸ Auch diese Kapelle hatte es schwer, ausstehende Schulden einzutreiben (z. B. 1520: »Restantz aller schülden inn und vor der stat 47 lib, 4 mt 3 fl kernen, ½ som win.«²⁴⁹⁹).

| Finanzhaushalt der St. Wolfgangskapelle von 1493–1520 (in fl): | | | | | | | |
|----------------------------------------------------------------|-----------|----------|---------|------|-----------|----------|---------|
| Jahr | Einnahmen | Ausgaben | Bargeld | Jahr | Einnahmen | Ausgaben | Bargeld |
| 1493 | | | 23.14 | 1507 | | | |
| 1494 | | | 34.27 | 1508 | | | |
| 1495 | | | 5.04 | 1509 | 69.34 | 18.6 | 50.74 |
| 1496 | | | | 1510 | | | 12.03 |
| 1497 | | | 22.82 | 1511 | 35.36 | 35.09 | 0.27 |
| 1498 | | | | 1512 | 29.77 | 27.43 | 2.5 |
| 1499 | | | 8.19 | 1513 | | | |
| 1500 | 35.67 | 15.36 | 20.34 | 1514 | 47.62 | 30.18 | 19.94 |
| 1501 | 48.46 | 40.89 | 7.57 | 1515 | | | |
| 1502 | | | | 1516 | | | |
| 1503 | | | 8.44 | 1517 | | | 16.86 |
| 1504 | | | 4.72 | 1518 | 93.73 | 76.67 | 17.06 |
| 1505 | | | | 1519 | | | |
| 1506 | 48.17 | 49.65 | 3.24 | 1520 | 87.9 | 24.07 | 63.81 |

Im Zeitraum zwischen 1493 und 1520 bewegte sich das Gesamtvolumen der jährlichen Einnahmen der Kapelle zwischen fast 30 fl und beinahe 94 fl. Bei den Ausgaben lag die Bandbreite zwischen 15,36 fl im Jahre 1500 und rund 76,67 fl im Jahre 1518. Auch bei dieser Kapelle können keine näheren Angaben über die recht unterschiedliche Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in diesen Jahren gemacht werden.

Mit der Einführung der Reformation wurde die St. Wolfgangskapelle aufgehoben und das Pfundgut der Kirche St. Johann einverleibt. Das Sakralgebäude selber wurde in eine Weintrotte umgewandelt.²⁵⁰⁰

12.5 Ein kleiner Exkurs: Städtische Pflugschaften über Schaffhauser Klöster

Während des 14. und 15. Jahrhunderts gelang es dem Schaffhauser Rat eine finanzielle Kontrolle sowohl über die städtischen Fürsorgeinstitutionen wie auch über die Finanzvermögen einzelner Kirchen und Kapellen aufzubauen. Auch über die in der Stadt gelegenen

2498 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Amtleutenrechenbuch 1493–1521, S. 319.

2499 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Amtleutenrechenbuch 1493–1521, S. 343.

2500 RÜEGER I, S. 314.

Klöster (Allerheiligen, St. Agnes, Barfüsserkloster) wie über das mit Schaffhausen seit 1330 verburgrechtete Klarissenkloster Paradies vermochte der Rat einen gewissen Einfluss zu gewinnen. Die Einflussnahme geschah ebenfalls mittels des Instrumentes der Pflugschaft. Ansätze zu Eingriffen in innerklösterliche Angelegenheiten boten sich für den städtischen Rat bei klosterinternen Konflikten, beim Versagen der klösterlichen Selbstverwaltung wie auch bei innerhalb der Konvente umkämpften Reformbestrebungen. Der Rat hatte verschiedene Interessen, mit welchen er diese städtische Einflussnahme auf die Klöster begründen konnte: Einerseits hatten die Klöster einen z. T. umfangreichen Territorialbesitz, den die Stadt als ihr mittelbares Territorium betrachtete; andererseits waren die Klöster wichtige Produzenten und Lieferanten von Lebensmitteln und anderen Gütern zur Versorgung der Stadt. Ein wichtiges Motiv war sicherlich auch das Interesse der Stadt, genau über die Entwicklung des klösterlichen Besitzes informiert zu sein, um allenfalls gegen das Anwachsen dieses steuerfreien Besitzes in der toten Hand vorgehen zu können. Auch bei schwerer Verschuldung eines Klosters fühlte sich die Stadt für eine Einflussnahme auf die Klosterverwaltung für verantwortlich, nicht zuletzt darum, weil der Rat befürchtete, dass dadurch auch der städtischen Kommune grosse Kosten erwachsen konnten.²⁵⁰¹

Inwiefern der Rat seinen Einfluss auf die Klosterkonvente durchsetzen konnte, sah aber in jedem Falle anders aus.

*Allerheiligen*²⁵⁰²

Wie schon erwähnt wurde, übte der Abt des Klosters Allerheiligen ursprünglich die Herrschaft über den zunehmend an Bedeutung gewinnenden Marktort Schaffhausen aus. Allmählich emanzipierte sich die städtische Einwohnerschaft Schaffhausens in immer stärkerer Masse von ihrem eigentlichen Stadtherren. Nachdem sich ein aus der Stadtbürgerschaft zusammengesetzter Rat konstituiert hatte, war diese Entwicklung kaum mehr aufzuhalten. Recht um Recht gelangte unter die Kontrolle des städtischen Rates. Die städtische Einflussnahme auf die inner- wie auch ausserklösterlichen Angelegenheiten scheint besonders in denjenigen Jahren gross gewesen zu sein, in denen Äbte aus stadtbürgerlichen Geschlechtern den Stab im Kloster Allerheiligen führten. Hingegen vermochte der Rat gegenüber aus auswärtigen Familien stammenden Äbten in der Regel sich nur sehr viel schwieriger durchzusetzen.²⁵⁰³ Städtische Pfleger (aus den Reihen des Rates?) lassen sich erstmals 1374 nachweisen, als Abt Walter von Seglingen (1360–1395) im damals schwer

2501 Siehe z. B. die Argumentation des Schaffhauser Rates bei der Inanspruchnahme eidgenössischer Verbündeter im innerklösterlichen Konflikt von Allerheiligen in der ersten Hälfte der 1460er Jahre bei HILDBRAND, Herrschaft, S. 296 (nach Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2575).

2502 Zur Bevormundung Allerheiligens durch die Stadt Schaffhausen: SCHUDEL, Allerheiligen, S. 1502–1506.

2503 Deutlich zeigt sich dies bei dem aus einer Konstanzer Familie stammenden Konrad Dettikofer und seinem um 1480 angestregten Prozess gegen die Stadt Schaffhausen. Zu diesem Prozess: WALTER, Schaffhausen und Allerheiligen, S. 1–80. Zur Person des Konrad Dettikofer: SCHUDEL, Allerheiligen, S. 1531–1533.

verschuldeten Kloster Vorsteher war. Zwischen 1374 und 1384 siegelten jeweils drei Schaffhauser Bürger bei vier Kaufgeschäften als Pfleger des Klosters neben Abt und Konvent.²⁵⁰⁴ 1376 wurden Johann der Hün genannt von Beringen, Egbrecht der Löw, Sohn des seligen grossen Löwen, und Johann der Murer zu Pflegern des Klosters Allerheiligen ernannt »von haissens u. emphelhens wegen des durlüchtigen fürsten Leopoltz v. Österreich, uns. gned. Herren.«²⁵⁰⁵ 1392 legte der damalige Prior und Statthalter des Abtes Walter von Seglingen, Berchtold von Sissach (Abt 1395–1425), Rechnung über Einnahmen und Ausgaben des Klosters sogar vor Vertretern der österreichischen Herrschaft, Ratsangehörigen wie auch anderen Personen.²⁵⁰⁶ Den massivsten Eingriff in die innerklösterlichen Angelegenheiten durch die städtische Führungsschicht stellte der 1377 als »Übertrag« bezeichnete Schiedsspruch durch den österreichischen Herzog Leopold dar, welcher den Konflikt zwischen dem Kloster und der Stadt beilegte. Mit dem sogenannten Fünfergericht, das als Schiedsgericht bei Konflikten zwischen Kloster und Stadt fungierte, war ein Instrument geschaffen worden, welches der städtischen Führungsschicht einen bestimmenden Einfluss über das Kloster sicherte.²⁵⁰⁷

Auch in späterer Zeit anerkannte der Allerheiligenkonvent vereinzelt eine Pflugschaft des Rates gegenüber dem Kloster an. Städtische Hilfe wurde für das Kloster vor allem im 15. Jahrhundert immer unentbehrlicher: So konnte es seine Rechte in der Mundat am Randen nur mit Hilfe des Rates gegenüber den Grafen von Lupfen wahren.²⁵⁰⁸ So akzeptierten 1466 nach dem für die Abtei in wirtschaftlicher wie geistlicher Hinsicht katastrophalen Abbatiats von Berchtold Wiechser (1442–1466) verschiedene Konventualen eine Pflugschaft des Rates an. Diese Pflugschaft kam unter Vermittlung des Konstanzer Bischofs Burkhard von Randegg sowie den Benediktineräbten von Blaubeuren und Elchingen als Visitatoren des Klosters Allerheiligen zustande.²⁵⁰⁹ Allerdings blieb diese Ratspflugschaft nicht von Dauer. Erst 1524 mit der Umwandlung des Klosters in eine Propstei wurden erneut Pfleger aus den Reihen des Rates eingesetzt, welche einen bestimmenden Einfluss auf die Geschäfte der Propstei ausübten.²⁵¹⁰ Ebenso wurde der Propstei für die weltlichen Ge-

2504 Ebd., S. 1528.

2505 RÜEGER II, S. 792, Anm. 6. Laut LUTZ, *Spiritualis fornicatio*, S. 75 f. war der Wirt Johann Murer, der ein Wirtshaus am Rossmarkt führte, ein besonderer Vertrauter des österreichischen Stadtherren Leopold.

2506 RÜEGER II, S. 989, Anm. 1: Die Rechnung wurde abgenommen in Gegenwart »des frommen u. vesten Ritters Hrn. Hainrich des Gässler's von der Herrschaft Österreich wegen, dann der erberen, beschaidenn, her Berchtolt Keller v. Stülingen, kilchher ze Achdorff, priester, her Hainr. v. Randegg, vogt z. Sch., des Jöhler, Johans Lingg u. A.«

2507 Abgedruckt ist der »Übertrag« in SSRQ SH 1, Nr. 108, S. 193–196. Siehe auch WALTER, Schaffhausen und Allerheiligen, S. 13 f; SCHUDELL, Allerheiligen, S. 1502; HILDBRAND, Herrschaft, S. 210 u. 215.

2508 Siehe hierzu oben S. 452.

2509 REC IV, Nr. 13076.

2510 WERNER, Vertrag, S. 76, n.: »Zudem sollen mine herren burgermaister und rath dem gotzhus zuverordnen zwen pfleger, die inen und dem gotzhus in iren anliegenden gescheften und hendeln beraten sigen.

Und mit namlichen worten soll ain bropst jerlich dem gemainen capitel in gegenwürtigkait baider verordneten pfleger und deren, so mine herren hiez zu verordnet hand, sins ampts wegen lutre rechnung dartun und geben, nüntz namhaftigs und chaftigs one ains capitels und der verordneten pfleger wüssen und willen verhandlen.«

schäfte ein Schaffner aus der Bürgerschaft neben einem weiteren aus der Reihe der Kapitelherren beigestellt.²⁵¹¹ Auch wenn der Schaffhauser Rat vor Einführung der Reformation keine dauerhafte Pflęgschaft über das Kloster errichten konnte, übte die Stadt eine weitgehende Kontrolle über die klösterliche Gemeinschaft aus; das Kloster wurde durch die Kommunalbehörden eigentlich bevormundet.

St. Agnes

Das Benediktinerinnenkloster St. Agnes unterstand seit 1092 der Abtei Allerheiligen. Sowohl die geistliche Leitung wie auch die Kontrolle über die wirtschaftliche Führung des Nonnenklosters wurde durch das Kloster Allerheiligen ausgeübt. Ein Mönch aus der Abtei Allerheiligen war jeweils Propst in St. Agnes, während eine Meisterin den Nonnen direkt vorstand. Diese Unterstellung von St. Agnes unter die Leitung des Allerheiligenabtes war allerdings nicht unproblematisch und Konflikte waren vorprogrammiert: Unabhängigkeitsbestrebungen der Frauen von St. Agnes gegenüber Allerheiligen lassen sich in den Quellen des 14. wie auch des 15. Jahrhunderts finden. Mittels des Erlasses von Ordnungen suchte Allerheiligen diese Freiheitsbestrebungen der Nonnen einzugrenzen bzw. zu verhindern.²⁵¹² Diese Differenzen zwischen den beiden Klöstern boten Möglichkeiten der Einflussnahme seitens des städtischen Rates. Vermutlich gestanden die Nonnen von St. Agnes dem Rat bewusst einen gewissen Einfluss zu, um so Rückendeckung im Kampf gegen die Bevormundung Allerheiligen zu erhalten.

1442 gestand König Friedrich III. auf Bitten der Nonnen dem Kloster in einem Privileg das Recht zu, nicht mehr vor fremde Gerichte gezogen zu werden. Während als Instanz in geistlichen Dingen der Abt von Allerheiligen zuständig sein sollte, wurde der Rat von Schaffhausen als Instanz für weltliche Angelegenheiten bestimmt.²⁵¹³ Städtische Pfleger aus den Reihen des Rates werden in den zu den Ratsprotokollen beigehefteten Ratslisten erwähnt.²⁵¹⁴ Die Bedeutung, die dieser Pflęgschaft über das Frauenkloster durch den Rat beigemessen wurde, zeigt sich darin, dass häufig Kleinratsmitglieder diese Stellen besetzten.²⁵¹⁵

2511 Ebd., m.

2512 FRAUENFELDER, St. Agnes, S. 1941 f.; ders., Spätmittelalterliche Ordnungen, S. 107–118; ders., Stellung, S. 148–172; REINHARDT, Ordnung, S. 13–19.

2513 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2084; vgl. auch FRAUENFELDER, Stellung, S. 169.

2514 Siehe z. B. Staatsarchiv Schaffhausen, RP I, S. 85: Als St. Agnesen Pfleger werden Hainrich von Fualach, Mitglied des Kleinen Rates aus der Herrengesellschaft, und Hanns Schmid, Grossratsmitglied aus der Schmiedenzunft, in den Ratslisten für 1468 aufgeführt. Allerdings scheint die Pflęgschaft über St. Agnes nicht immer durch den Rat besetzt worden sein: 1469 werden beispielsweise keine St. Agnesen Pfleger in den Ratslisten erwähnt (RP I, S. 143). Gleiches gilt für die Jahre 1470 (RP I, S. 197), 1472 (RP I, S. 277), 1473 (RP I, S. 323), 1474 (RP I, S. 361), 1476 (RP II, S. 57), 1479 (RP II, S. 201) etc.

2515 Innerhalb der Ratslisten tauchen die Pfleger jeweils unter dem Titel »Clain raut besetzt diß ämpter« auf. Siehe z. B. Staatsarchiv Schaffhausen, RP I, S. 143 (1469).

Barfüsser

Bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts müssen sich Franziskanermönche in Schaffhausen niedergelassen haben.²⁵¹⁶ Gemäss der päpstlichen Bulle »Quantum studiosus« von 1247 war es den Franziskanermönchen erlaubt, ihnen zur Nutzung übertragene Güter durch von den Ordensoberen bestimmte Prokuratoren im Interesse der Bettelmönche zu verwalten zu lassen.²⁵¹⁷ Damit war der Einflussnahme der Städte auf die Franziskanerklöster Tür und Tor geöffnet.²⁵¹⁸ Pfleger aus den Reihen des Rates lassen sich in den Schaffhauser Quellen seit dem 15. Jahrhundert feststellen.²⁵¹⁹ In den seit der zweiten Hälfte der 1460er Jahre überlieferten Ratslisten werden jeweils auch zwei spezielle Barfüsserpfleger erwähnt; diese wurden jeweils aus den Reihen des Kleinen Rates gewählt.²⁵²⁰

Paradies

Der Eintritt des Klarissenklosters Paradies in das Burgrecht der Stadt Schaffhausen im Jahre 1330 bildete den Anfang einer im Laufe der Zeit sich stetig steigernden Einflussnahme des Rates auf die inneren wie äusseren Angelegenheiten des Nonnenkonventes. Dabei vermochte der Rat eine eigentliche Vogtei über das Kloster aufzubauen.²⁵²¹ Gegen den Widerstand der Truchsess von Diessenhofen, welche die Vogtei bzw. die Schirmherrschaft über den Klarissenkonvent beanspruchten, vermochte Schaffhausen seine Ansprüche durchzusetzen. Bereits 1414 übten Pfleger aus dem Rat den Schutz und Schirm über das damals schwer verschuldete Kloster Paradies aus.²⁵²² Im weiteren Verlauf des 15. Jahrhunderts konnte dann der Rat eine weitgehende Kontrolle über die klösterliche

2516 Zur Geschichte des Franziskanerklosters in Schaffhausen: FRAUENFELDER, Barfüsserkloster, S. 241–249; GATZ, Franziskaner-Konventualenkloster, S. 125–146; SCHIB, Geschichte, S. 170–174.

2517 GILOMEN, Stadtmauern, S. 47.

2518 Allgemein zur Bedeutung der Minoriten in den mittelalterlichen Städten: STÜDELI, Minoritenniederlassungen; HERZIG, Beziehungen, S. 21–53; HECKER, Bettelorden.

2519 1443 werden Conrad Schwager und Heinrich Barter als Barfüsserpfleger erwähnt (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2096); für 1446 Bürgermeister Heinrich Barter und Wilhelm Brümsi (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2167) und für 1448 Conrad Schwager und Heinrich Barter (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2202).

2520 Im Ratsrodel von 1468 (Staatsarchiv Schaffhausen, RP I, S. 86) wird der damals amtierende Bürgermeister Hanns am Stad wie Hanns Uolrich Öning, ein aus der Rebleutenzunft stammendes Kleinratsmitglied, aufgeführt. Ähnlich wie schon bei den Pflegern für St. Agnes festgestellt wurde, fehlen für einzelne Jahre die Angaben über die Besetzung der Barfüsserpflegerstellen in den Ratslisten; so z. B. für das Jahr 1473 (Staatsarchiv Schaffhausen, RP I, S. 323). Im 14. und vor allem im 15. Jahrhundert gelang, den Räten in verschiedenen Städten, eine Kontrolle über die Wirtschaftsführung von Mendikantenklöstern zu erlangen bzw. diese in wesentlichen Masse zu bestimmen (NEIDIGER, Armutsbegriff, S. 227).

2521 SCHIB, Geschichte des Klosters Paradies, S. 28.

2522 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1544: »... so habent wir durch uffenthaltmiss willen dasselb gotzhus in unsern schirm und phlege genomen denselben frowen von unserm raut erber und from phleger zü geschiben und geben ir sachen nach dem besten ze versehen und ze werben umb dez willen, das dasselb gotzhus dest fürderlicher widerbraucht werd und daz ouch dieselben frowen nit zerdrent werdint und darinn beliben mugent ...«

Verwaltung errichten. Auch die Gerichtshoheit über das Kloster wie auch über die zum Konvent gehörende Gemarkung Schwarzach wurde durch die Stadt wahrgenommen. Zwei Mitglieder des Rates tätigten als Pfleger jeweils alle weltlichen Geschäfte des Klosters.²⁵²³ Wie aus einem Ende des 15. Jahrhunderts überlieferten Ordnungenbuch hervorgeht, wurden die Pfleger jeweils aus dem Kleinen Rat gewählt.²⁵²⁴ Gemäss dem Manual einer der Äbtissinen aus dem Ende des 15. Jahrhunderts erhielten die beiden ähnlich wie andere Bedienstete des Konventes jährlich eine mehr oder weniger bedeutende Entschädigung in Form von Naturalien »ze ain guoten jâr«, also als Neujahrgeschenke (u. a. Lieferungen von Holz aus den Klosterwaldungen).²⁵²⁵ Unter dem Vorsitz einer der beiden Klosterpfleger wurde jährlich zweimal im Kloster ein Bussengericht abgehalten. Ebenso wurde auch die Blutgerichtsbarkeit durch die Stadt ausgeübt.

Endgültig gesichert wurde die städtische Vorherrschaft über das Kloster Paradies im Jahre 1474: Damals liess es sich seine Rechte und Freiheiten durch Kaiser Friedrich III. bestätigen. Darüberhinaus wurde den Nonnen speziell die niedere und hohe Gerichtsbarkeit nicht nur innerhalb der Klostermauern, sondern auch auf der ganzen Gemarkung Schwarzach bestätigt und ihnen das Recht gewährt, nach eigenem Gutdünken Schirmherren zu wählen. Darauf bestätigten die Nonnen sofort die Schirmherrschaft Schaffhausens.²⁵²⁶ Allerdings wurde diese Schirmherrschaft Schaffhausens durch das Städtchen Diessenhofen bedroht, welche ohne grossen Erfolg als Rechtsnachfolger der Truchsessens von Diessenhofen dieses Recht vor der eidgenössischen Tagsatzung einzuklagen versuchte.²⁵²⁷ Mit der Einführung der Reformation wollten die Schaffhauser das Kloster säkularisieren und den Klosterbesitz konfiszieren. Nach jahrzehntelangem Prozessieren musste sich Schaffhausen aber schliesslich aufgrund eines Entscheides von 1574 mit einem Bruchteil des ehemaligen Klosterbesitzes begnügen.²⁵²⁸

Schwesternsammlung zum Hl. Kreuz

Auch die in der Repfergasse wohnhaften, der Drittordensregel des hl. Franziskus unterworfenen Schwestern scheinen Pfleger aus den Reihen des Rates zumindest zeitweise über sich gehabt zu haben: So erwähnt der Chronist Rüeiger für das Jahr 1460 Heinrich Barter als »oberpfleger der schwesteren in der friwilligen armuot«.²⁵²⁹ In den Ratslisten werden allerdings nie Pfleger für dieses Schwesternhaus erwähnt. Für eine grosse Einflussnahme

2523 Beispielsweise verkaufte Hans Cron »als phleger u. furweser dez gotzhus zem Parady« 1414 im Namen des Klosters Grundstücke (RÜEGER II, S. 685, Anm. 2); 1441 werden die beiden Ratsherren Konrad Schwager und Hans Berchtold als Pfleger des Klosters erwähnt (ebd., S. 949, Anm. 5).

2524 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 4, S. 149.

2525 Staatsarchiv Schaffhausen, Paradieseramt GC 1, Manual einer der letzten Äbtissinen des bei der Reformation aufgehobenen Clarissinenklosters Paradies ca. 1480, S. 12.

2526 SCHIB, Geschichte des Klosters Paradies, S. 31 f.

2527 Ebd., S. 32.

2528 Siehe hierzu ders., Klarissenkloster Paradies, S. 588 und ders., Geschichte des Klosters Paradies, S. 38–37.

2529 RÜEGER II, S. 643.

des Rates auf die Angelegenheiten der Schwestern spricht auch die Tatsache, dass der städtische Magistrat erst auf Bitten der Gräfin Bertha von Tengen den Bau einer zum Schwesternhaus gehörenden Kapelle im Jahre 1480 erlaubte.²⁵³⁰ Die zunächst negative Haltung des Rates dürfte darauf zurückzuführen sein, dass dieser die Umwandlung der Schwesterngemeinschaft in einen klösterlichen Konvent befürchtete.²⁵³¹ Speziell angesprochen werden muss hier aber auch die Angst des Rates vor einem weiteren Anwachsen des kirchlichen Besitzes in der Toten Hand.²⁵³²

Aufhebung und Säkularisation der Klöster

Eine vollständige Neuordnung des Verhältnisses zwischen den Klöstern und der Stadt geschah unter dem Eindruck der Reformation. Nun bot sich die Gelegenheit eines ordnenden Eingriffes in die kirchlichen und klösterlichen Angelegenheiten. Obwohl die Reformation offiziell erst 1529 durch Ratsbeschluss in Schaffhausen eingeführt wurde, traf der Rat schon zuvor weitgehende Massnahmen, um seine kirchen- und klosterpolitischen Interessen durchzusetzen.²⁵³³ Vor allem in den Jahren 1524 und 1525 setzte er eine weitgehende Kontrolle der Verwaltungstätigkeit wie auch der Lebensführung der Konventsangehörigen der Schaffhauser Klöster durch. Wie weit diese Einflussnahme ging, zeigt sich in einer vermutlich um 1527 erlassenen Ordnung, welche das Leben der Klosterfrauen zu St. Agnes bis ins Detail regelte. Es wurden Bestimmungen über den klösterlichen Tagesablauf, das Tragen des rechten Ordensgewandes, das Verbot des Haltens von Hunden oder »ander unrüwig thier« und viele andere Dingen erlassen; ausserdem wurde festgesetzt, dass »umb des gotzhüs innemen und ußgebenn minen hern all jar rechnung geben werdenn« solle.²⁵³⁴ Die einzelnen Klöster mussten jeweils vor einer Ratskommission über Einnahmen und Ausgaben Rechnung legen, wobei die wichtigsten Ergebnisse der Wiederrechnung in die Amtleutenrechenbücher notiert wurden, in denen zuvor nur die Rechnungskontrollen der städtischen Sozialinstitutionen wie auch einzelner Kirchen und Kapellen verzeichnet worden waren. Rechnungskontrollen vor einem Ratsausschuss sind erstmals 1526 für die Propstei Allerheiligen,²⁵³⁵ das Benediktinerinnenkloster St. Agnes²⁵³⁶ und das Barfüsserkloster²⁵³⁷ im Amtleutenrechenbuch von 1521–1534 überliefert. 1527 wurde auch die

2530 WILTS, Kanton Schaffhausen, S.649 mit Anm. 11 (S.651).

2531 Ebd., S.649.

2532 Siehe oben im Kapitel über die direkten Vermögenssteuern.

2533 WIPF, Reformationgeschichte.

2534 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 5, S.24–27 («Der klosterfrowen zuo Sant Agnesen ordnung«); eine gekürzte Edition dieser Ordnung bei FRAUENFELDER, Spätmittelalterliche Ordnungen, S.117f.

2535 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Amtleutenrechenbuch 1521–1534, S.101.

2536 Ebd., S.93.

2537 Ebd., S.95: »Der erwüdig her bruoder Ruodolphus Schilling gardian des gotzhüs zuo den Barfuossen hat ... von zwayen jaren har namlich von den vier und fünff und zwainzigsten rechnung geben uff sambstag nach der uffart anno etc. (15)26.« Zum letzten Guardian des Barfüsserklosters Rudolf Schilling, der treu zum katholischen Glauben stand, bei FRAUENFELDER, Barfüsserkloster Schaffhausen, S.248f.

Rechnung des Frauenklosters Paradies durch die Ratskommission geprüft.²⁵³⁸ Mit dem Reformationsbeschluss von 1529 wurden die Vermögen der einzelnen Klöster säkularisiert und anderen Nutzungen zugeführt.²⁵³⁹ Die ehemaligen Klosterangehörigen wurden auf den Aussterbeetat gesetzt und wurden ausbezahlt oder erhielten eine bis zu ihrem Tode ausbezahlte Leibrente. Finanziert wurde dies aus dem säkularisierten Klostergut.

2538 Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Amtleutenrechenbuch 1521–1534, S. 137: »It(em) frow äptissin von Fulach im gotzhus Pardiß hat uff dornstag den erste(n) tag Augusti anno etc (15)27 ... von dem sonntag Letare zuo mitterfasten im fünff und zwainzigsten jar bis uff obbestimpt hüttigen ersten tag Augsten im siben und zwainzigsten jar rechnung geben.« Zur Äbtissin Anastasia von Fulach, welche einem alten Schaffhauser Adelsgeschlecht entstammte: SCHIB, Klarissenkloster Paradies, S. 593. Anastasia von Fulach verblieb beim katholischen Glauben. Siehe auch den Brief einer Nonne des Klosters Paradies an eine zu St. Klara in Villingen lebende Nonne, in der die Bedrängnis des Klosters durch die Schaffhauser beschrieben ist (BAUMANN, Zur schwäbischen Reformationsgeschichte, Nr. 2, S. 103): »... mier müssen ina (einer Kommission des Schaffhauser Rates) och rechnung gien fom minsten hailer (Heller).«

2539 Allgemein zur Säkularisation der Schaffhauser Klöster: BÄCHTOLD, Geschichte des Kirchengutes, S. 35–42; SCHIB, Geschichte, S. 285–288; KÖRNER, Réforme, S. 211–224. Zur Säkularisation von Allerheiligen: WERNER, Vertrag, S. 48–79; HARDER, Klosterpflege, S. 131–149; WALTER, Schaffhausen und Allerheiligen, S. 67–80; SCHUDEL, Allerheiligen, S. 1504–1506. Zur endgültigen Säkularisation des Frauenklosters St. Agnes im Jahre 1542: FRAUENFELDER, Säkularisation, S. 101–115. Das Vermögen des Barfüsserklosters wurde auf Ratsbeschluss von 1533 mit dem Spitalsgut verschmolzen (ders., Barfüsserkloster Schaffhausen, S. 241 f.). Zu den Streitigkeiten um das Vermögen des Frauenklosters Paradies: SCHIB, Geschichte des Klosters Paradies, S. 38–57.

13. Zunftfinanzen

Schaffhausen gehörte zu denjenigen Städten, in denen die Zünfte nach Einführung der Zunftverfassung im Jahre 1411 als politische Korporationen einen bedeutenden Anteil am Stadtreichum innehatten. Aber nicht nur im politischen, sondern vor allem auch im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben spielten die Zünfte und Gesellschaften eine massgebliche Rolle.²⁵⁴⁰ Wichtige Aufgaben und Pflichten innerhalb des städtischen Gemeinwesens wurden durch die Zünfte wahrgenommen, so dass diese Korporationen als eine Art »halböffentliche« Einrichtung betrachtet werden können. Diese »halböffentlichen« Funktionen der Zünfte berechtigt auch die Behandlung der Zunftfinanzen im Rahmen einer Betrachtung des spätmittelalterlichen Finanzhaushaltes der Stadt Schaffhausen.²⁵⁴¹ Eine solche Untersuchung wird allerdings durch die Überlieferungslage stark erschwert: Vielfach haben sich aus dem Spätmittelalter überlieferte Zunftquellen in den einzelnen Zunftarchiven nicht oder nur in spärlichem Ausmass erhalten; dies trifft besonders auf Quellen finanziellen Inhalts zu. Immerhin sind in den Schaffhauser Archiven einzelne Rechnungen der Kaufleuten- sowie der Herrengesellschaft überliefert, die bis ins 15. Jahrhundert zurückreichen. Speziell die Rechnungen der Kaufleutengesellschaft, deren Überlieferung mit dem Jahre 1418 einsetzt,²⁵⁴² bieten interessante Hinweise über Einnahmen und Ausgaben einer spätmittelalterlichen Zunft. Weniger günstig ist die Überlieferungslage bei der Herrengesellschaft: Während eine Rechnung aus dem frühen 15. Jahrhundert sich erhalten hat, setzt das Gros der überlieferten Rechnungen erst ab 1499 ein.²⁵⁴³ Die Rechnungen der übrigen Zünfte sind zumeist aus einem sehr viel späteren Zeitraum erhalten.

Ganz allgemein stellt sich die Frage, inwiefern die überlieferten Rechnungen sämtliche finanziellen Transaktionen der zünftischen Korporationen dokumentieren. Wie aus anderen Städten bekannt ist, unterhielten einzelne Zünfte und Gesellschaften neben der allgemeinen Zunftkasse auch getrennte Kassen (zeitgenössischer Ausdruck für Kasse:

2540 Auch für Schaffhausen trifft folgende Feststellung von EITEL, Die oberschwäbischen Reichsstädte, S.22f. zu: »Die Keimzelle des wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Lebens in den oberschwäbischen Reichsstädten des späten Mittelalters waren die Zünfte.« Siehe auch S.24: »Die Zunft war der Rahmen und die Voraussetzung für die Teilnahme des Bürgers am öffentlichen Leben.«

2541 Mit diesem Anliegen soll der Forderung Peter-Johannes Schulers in seiner in der Zeitschrift für historische Forschung 7, 1983, S.342f. erschienen Rezension zu Erich Maschke u. Jürgen Sydow (Hrsg.), Städtisches Haushalts- und Rechnungswesen, Sigmaringen 1977 entsprochen werden. Mit Bedauern stellt Schuler bei der knappen Besprechung von Rosens Artikel zu Basel fest, dass »die Rechnungen der Spitäler und Zünfte, die im Mittelalter auch einen Teil des öffentlichen Haushalts dargestellt haben« durch den Autor keine Berücksichtigung fanden.

2542 Die Rechnungen der Kaufleutengesellschaft werden im Stadtarchiv Schaffhausen unter der Signatur G 00.01 aufbewahrt.

2543 Die Rechnungen der Herrengesellschaft finden sich im Staatsarchiv Schaffhausen, Zünfte La 2. Allgemein zur Problematik der Zunftarchive und deren Überlieferung mit dem Beispiel Zürich: SCHNYDER, Schicksale der Zürcher Zunftarchive, S.113–119.

»Büchse« oder aber auch »Lade«) für einzelne spezielle Bereiche. Dabei handelt es sich zu meist um solche für die soziale Sicherung der Zunftmitglieder bzw. Zunftassoziierten: Bereits aus dem Spätmittelalter sind eigene Kassen für die Unterstützung arbeitsloser Meister und Gesellen,²⁵⁴⁴ eigene Krankenkassen sowohl für Meister wie auch für Gesellen und Lehrlinge²⁵⁴⁵ sowie auch eigentliche Begräbnis- oder Sterbekassen (sogenannte »Toten laden«)²⁵⁴⁶ bekannt. Ähnliche Einrichtungen unterhielten auch die sich im Spätmittelalter allmählich ausbildenden Gesellenverbände.²⁵⁴⁷ Ähnlich wie bei der Finanzverwaltung der spätmittelalterlichen Städte im grossen lässt sich also auch bei den Zünften und Gesellschaften im kleinen feststellen, dass eine einheitliche Kassenführung nur in den seltensten Fällen verwirklicht war, und die Verwaltung der Zunftvermögens relativ häufig über Sonderkassen abgelaufen sein muss.

In Schaffhausen lässt sich die Einrichtung von Sonderkassen bei einzelnen Handwerken wie dem Weberhandwerk bereits 1387, also noch vor Einführung der eigentlichen Zunftverfassung, feststellen.²⁵⁴⁸

13.1 Interner Aufbau der Zünfte

Die Zünfte und Gesellschaften wurden nach der Einführung der Zunftverfassung in Schaffhausen im Jahre 1411 zu den massgeblichen politischen Einheiten und Entscheidungsträgern: Jede Zunft bzw. Gesellschaft hatte im Grossen wie im Kleinen Rat eine festgelegte Anzahl von Mitgliedern; diese wurden in interner Wahl auf den Zunft- und Gesellschaftsstuben durch die einzelnen Zunftmitglieder jährlich neu gewählt. Während wir über die Wahl der einzelnen Zunftmitglieder in den Kleinen und Grossen Rat, welche in

2544 FRÖHLICH, Soziale Sicherung, S. 71 f.

2545 Ebd., S. 86–88.

2546 Ebd., S. 106–108.

2547 Ebd., S. 116–123, 143–150 und 171 f.

2548 SSRQ SH 1, Nr. 128, S. 214 f. (Vertrag zwischen Meister und Gesellen des Weberhandwerks): Nach Differenzen zwischen den Meistern und Gesellen des Weberhandwerks um das »weberhus und trinkstuben ze Schafhusen mit aller zuogehörde«, verzichteten die Weberknechte auf alle Rechte daran. Zum Ausgleich richteten die Meister eine Kasse mit einem Gesamtkapitel von 10 lb h »Schafhuser müntz« ein sowie 1 lb »ze winkouff, das sú gemainlich mit einander vertrunkent.« Weiter wurde bestimmt, dass auf Wunsch der Knechte das sich in der Kasse befindliche Geld zwischen den Meistern und Gesellen hälftig geteilt werden solle bis auf 1 lb Schaffhauser Münze. Falls ein Meister oder Knecht wie auch eine Ehefrau derselben oder ein Kind aus dieser Familie »krank oder ... siech wurde, daz es sin zuo sinem siechtagen bedurfti«, so sollen aus der Kasse 10 ß d geliehen werden. Im Falle der Nichtgenesung sollen erneut 10 ß aus der Kasse gegeben werden, wobei diese »dem antwerk ... mit phanden oder mit bürgen« versichert werden müssten. Bei Genesung sollte der ausgeliehene Betrag wieder zurückgezahlt werden. Im Falle des Todes sollte der Kasse soviel zurückerstattet werden, wie ausgeliehen worden war. »Haut er aber nit so vil guotes, daz man in bestatten mug, so sol in daz gemain antwerk, maister und knecht bestatten getrúwlich und erberlich aune geverde.«

den überlieferten Ratslisten verzeichnet sind, relativ gut orientiert sind, wissen wir über die Verteilung der zunftinternen Ämter im Spätmittelalter nur wenig. Einzig für die Kaufleutengesellschaft erhalten wir dank den überlieferten Rechnungen zumindest für einzelne wenige Jahre Auskunft. Innerhalb dieser Rechnungen finden sich im übrigen auch verschiedene durch die Kaufleutengesellschaft überlieferte Ordnungen wie auch Einteilungslisten über den militärischen Auszug dieser Korporation.

Für das Jahr 1490 wurde in den Rechnungen der Kaufleutengesellschaft die zunftinterne Ämterbesetzung vermerkt: Conrat Walkkirch wurde zum Zunftmeister gewählt und Hanns Scherrer genannt Ströli zum Unterzunftmeister. Als Fünfer wurden durch die Kaufleutengesellen Hanns Ziegler, Bernhardin Payer, Hanns Barter der jüngere, Hanns Rischacher und Conrat Wiler bestimmt.²⁵⁴⁹ Als »alter pfleger« amtierte Baltasar Hofwiser, während Caspar Conrater »núwer pfleger« wurde; diese waren für die Verwaltung der Zunftfinanzen zuständig. Als alter »gustoval« wurde Hans Ziegler bestätigt, während Hanns Rischacher neuer »gustoval« wurde.²⁵⁵⁰

1491 wurde der vorjährige Kaufleutenzunftmeister Conrat Walkkirch durch den Rat zum Bürgermeister gewählt.²⁵⁵¹ Sein Amt als Zunftmeister musste er damit abgeben.²⁵⁵² Als neuer Zunftmeister rückte der vorjährige Unterzunftmeister Hanns Scherrer genannt Ströli auf, während Hanns Ziegler aus den Fünfern als neuer Unterzunftmeister bestimmt wurde.²⁵⁵³ Zunft- wie auch Unterzunftmeister nahmen verordnungsgemäss gleichzeitig Einsitz im Kleinen Rat.²⁵⁵⁴ Als Fünfer und damit als Mitglieder des Grossen Rates wurden Bernhartin Payer, Hanns Barter jung, Hanns Rischacher, Conrat Wiler und (Hanns) Urban Öning gewählt,²⁵⁵⁵ was einer weitgehenden Bestätigung des vorjährigen Zunftvorstandes gleichkam. Als Zunftpfleger wurden Caspar Conrater als alter Pfleger wie Hans Wagen als neuer Pfleger durch die Gesellen gewählt. Innerhalb der Kaufleutengesellschaft wurde es mit der Bestellung der Zunftpfleger gegen Ende des 15. Jahrhundert ganz ähnlich gehandhabt wie im Rat mit der Bestellung der Stadtrechner: Um die Kontinuität im Amte der Verwaltung der Zunftfinanzen zu wahren, war ein Zunftpfleger mindestens zwei Jahre

2549 Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Bd. Fasz. XXXIII, S. 49.

2550 Ebd. Zur vielfachen Bedeutung des »gustoval« (Konstaffel) in Idiotikon Bd. 3, Sp. 366 f. Vermutlich übten die beiden Schaffhauser »gustoval« u. a. die Aufsicht über den Betrieb innerhalb des Zunfthauses aus. Siehe etwa auch die Pflichten der beiden »custafel« in der Konstanzer Wollweberzunft: Sie hatten die Aufsicht über das Hausinventar in der Trinkstube und waren für Neuanschaffungen zuständig (WIELANDT, Zunftbuch, S. 81).

2551 Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXIII, S. 57; siehe auch Staatsarchiv Schaffhausen, RP III, S. 3.

2552 Ob der Rücktritt Conrat Walkkirchs nach seiner Wahl zum Bürgermeister Schaffhausens vom Zunftmeisteramt mit einer aus dem Jahre 1476 stammenden Ordnung zusammenhängt, lässt sich nicht eindeutig nachweisen, kann aber angenommen werden. Diese Verordnung lautet: »Es sol ouch hinfür ain burgermaister nit me pfläger und suß ouch aller ämpter ledig sin.« (Staatsarchiv Schaffhausen, RP II, S. 61). Neben seinem Bürgermeisteramt durfte der Amtsinhaber also kein anderes Amt ausüben.

2553 Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXIII, S. 57.

2554 Staatsarchiv Schaffhausen, RP III, S. 4.

2555 Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXIII, S. 57; siehe auch Staatsarchiv Schaffhausen RP III, S. 5.

im Dienst, zuerst als »núwer« und dann im zweiten Jahr als »alter« Pfleger. Vermutlich übte der »alte« Pfleger die Oberaufsicht und Hauptverantwortung über die Zunfftfinanzen aus und hatte den »neuen« Pfleger jeweils in dieses Amt einzuführen.²⁵⁵⁶

Jährlich um Johannis Baptiste hatten die Zunftpfleger Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres zu leisten. Diese Rechnungslegung hatte vor dem Zunftmeister und dem Zunfvorstand (den Sechsern, zusammengesetzt aus dem Unterzunftmeister und den Fünfern) wie auch den neuen Zunftpflegern zu geschehen.²⁵⁵⁷ Aber nicht nur vor dem Zunftvorstand, sondern auch vor der versammelten Kaufleutengesellschaft fanden solche Rechnungslegungen statt.²⁵⁵⁸ Auch in den anderen Zünften war die jährliche Rechnungslegung üblich.²⁵⁵⁹

Es stellt sich die Frage, ob die überlieferten Rechnungen Vollständigkeit über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Kaufleutengesellschaft dokumentieren; mit grosser Wahrscheinlichkeit ist dies nicht der Fall.

2556 Deutlich geht die zentrale Stellung des »alten Pflegers« für die Zunfftfinanzen bei der Rechnungslegung hervor: »Uff mentag vor Johannis Baptiste im nützigsten jar (1490) haben Hanns Wagen als alter pfleger und innemer und Balthasar Hofwiser als núwer pfleger gerechnet und belipt Hans Wagen schuldig 19ß 8h und ist hinfür Balthasar Hofwiser alter pfleger und Caspar Conrater núwer pfleger.« (Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXIII, S. 49). »An mittwochen nach Baptiste (14)91 haben Balthasar Hofwiser als alter pfleger und Caspar Conrater als núwer pfleger der koufflúten zunft rechnung geben und ist Balthasar Hofwisers innemen gewesen 36lb 19ß 4h und sin ufgeben 26lb 9ß 6h summa 10lb 9ß 10h, so Balthasar daby schuldig belibt und Ludwig Wúgli sol noch die 6 gld umb zunft und gesellschaft.« (Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01., Fasz. XXXIII, S. 55).

2557 Siehe z. B. Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXII, Bd. 2, S. 187: »Hans Irmense und Conrat Wiler hand in gegenwirtikeit dez zunftmaisters und der sechsen Hanß Gampen und Hannsen Wegker als núwen pfleger(n) ingerechnet an donrstag nach Sant Johans tag Bapp(tis)te anno etc. (14)71 und was vorhanden 13 dn.« Zur Rechnungslegung in den Zünften in späterer Zeit STEINEGGER, Zunftanlässe, S. 123f.

2558 Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXII, Bd. 2, S. 75: »Hans Irmense und Jos Scherman die alten pfleger hand widerrechnet der gesellschaft und ist vorhanden an barem gelt 3 lb 18ß 6 h, die sind ingentwurt Josen Scherman und Martin Keller den núwen pflegern an mitwoch vor Sant Johans tag Bapp(tis)te anno etc. (14)65.«

2559 Siehe z. B. die Bestimmungen im Schneiderzunftbrief von 1449 (Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 1, S. 58): »Es sol ouch ain yeglicher zunftmaister und sin alten sechs alle jar den núwen sechssen und dem hantwerck widerraiten ungevorlich by dem aid, was er ingenomen und usgeben hat.« Schmiedenzunftbrief von 1449 (Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 1, S. 65): »Es sol ouch der zunftmaister und sin sechs alle jar der zunft widerraiten alles ir guot.« Pfisterzunftbrief von 1449 (Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 1, S. 71): »Es sönd ouch der zunftmaister und sin sechs ye zem jor ainest dem hantwerck widerraiten und rechnen der zunft guot.« Rebleutenzunftbrief von 1449 (Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 1, S. 75): »Es sol ouch ain yegklicher zunftmaister und sin sechs alten ye zem jar ainest dem hantwerck widerraiten und rechnen der zunft guot.« Interessant ist, dass sich diese Bestimmung über die jährliche Rechnungslegung vor versammelter Zunft nicht in allen überlieferten Zunftbriefen aus dem Jahre 1449 findet.

13.2 Einnahmen

Zunftintern erhobene Beiträge

Wichtigstes Mittel zur Finanzierung der Ausgaben der Kaufleutengesellschaft war die Möglichkeit spezielle Beiträge (»anlegungen«) von den Zunftmitgliedern zu verlangen. Der Beschluss, von den Zunftangehörigen einen Beitrag zu erheben, wurde jeweils vom Zunftmeister und den Sechsern gefällt.²⁵⁶⁰ Diese steuerartigen »anlegungen« wurden zu meist unregelmässig erhoben und waren zweckgebunden zur Finanzierung von Kriegszügen oder wurden zur Kostendeckung von Bauausgaben am Zunfthaus verwendet. So wurden die einzelnen Kaufleutegesellen z. B. 1454 mit 2 fl pro Kopf angelegt, »als man umb den Säyer zuo Wilchingen und gen Zell soldner hatt.«²⁵⁶¹ Im gleichen Jahr wurde jeder nochmals mit 4 fl besteuert, »als man 5 soldn(er) gen Rotwil schickt und ze andere(m).«²⁵⁶² Spezielle Anlegungen wurden auch zur Finanzierung der Kriegszüge 1476 »gen Granse und gen Murten« gemacht.²⁵⁶³ Bereits 1478 wurden die Gesellen erneut und sogar zweimal finanziell aufgeboten, um die Kosten des Zuges gegen Bellinzona zu decken: Damals nahmen die Pfleger der Kaufleutengesellschaft insgesamt »33 guldin raißgelt ... bi beden anlegungen« von den einzelnen Gesellen ein.²⁵⁶⁴ Anlässlich des eidgenössischen Kriegszuges gegen St. Gallen im Jahre 1490, zu dem auch der zugewandte Ort Schaffhausen durch die Tagsatzung aufgeboten wurde, hatten die Kaufleutengesellen 10 fl pro Kopf in die Gesellschaftskasse zu zahlen.²⁵⁶⁵ Es ist einleuchtend, dass besonders die Kriegsjahre für die Zunftangehörigen speziell kostspielig wurden.

Wiederholt wurden die Kaufleutengesellen aber auch zur Finanzierung der Baukosten am Gesellschaftshaus beigezogen: 1464 wurde jeder zur Bezahlung von 3 fl verpflichtet, um »das hus ze tegken, die venster ze machen und murerlon an der privat.«²⁵⁶⁶ 1465 wurde ein vermutlich bei der Kaufleutenstube gelegener Schopf gebaut, wofür jeder der Gesellen mit 1 lb 2 fl angelegt wurde.²⁵⁶⁷ 1480 zahlte jeder 2 fl »anlegung von des huses wegen.«²⁵⁶⁸ Bereits 1481 wurde erneut eine »anlegung« beschlossen »umb sölichs, so über das hus geschierri gangen ist besunder jeclichs umb fünf fl hlr.«²⁵⁶⁹

2560 So heisst es beispielsweise im Fischerzunftbrief (SSRQ SH 1, Nr. 173b, S. 303, Art. 21): »Und was die verzerend, denen uffgebotten wirt, es sye, das sy ussarend mit harnesch oder suß, das sond die, so anhaimsch bliben sind, helfen gelten, als es der zunfftmaister und sin sechs ufflegend bi dem aid on all geverd.«

2561 Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXII, Bd. 2, S. 13.

2562 Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXII, Bd. 2, S. 14.

2563 Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXIII, S. 87.

2564 Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXIII, S. 104.

2565 Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXIII, S. 50, 55 u. S. 192.

2566 Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXII, Bd. 2, S. 72.

2567 Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXII, Bd. 2, S. 80.

2568 Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXIII, S. 113.

2569 Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXIII, S. 123. Auch aus anderen Städten ist bekannt, dass von den Zunftmitgliedern Beiträge zur Finanzierung des Zunfthauses erhoben wurden: So wurden von den einzelnen Gesellen der Konstanzer Patriziergesellschaft zur Katze unterschiedliche Beträge zur Finanzie-

Auch in anderen Zünften war die Erhebung von Sonderbeiträgen wohl die wichtigste Grundlage zur Finanzierung der Zunftausgaben. Für die finanzielle Belastung der einzelnen Zunftangehörigen war es natürlich von Vorteil, wenn die Zunft oder Gesellschaft möglichst viele Mitglieder hatte. Andererseits gehörte die mitgliedsmässig eher schwächer besetzte Kaufleutengesellschaft mit zu den reichsten Zünften, während die mitgliederstärkste Zunft Schaffhausens, die Rebleutenzunft, in Bezug auf das Vermögen der einzelnen Zunftangehörigen wohl mit Abstand die ärmste Zunft war.²⁵⁷⁰ Hinweise über die Grösse der einzelnen Zünfte geben die Sturmordnungen, in denen die Wehrfähigen der einzelnen Gesellschaften und Zünfte verzeichnet wurden.²⁵⁷¹

Zudem war es für die einzelnen Zünfte nicht immer einfach, die Pflicht der einzelnen Zunftmitglieder zur Zahlung der Zunftanlegungen durchzusetzen. So ging ein Streit im Jahre 1501 zwischen einem Costantz Spörlin und der Schneiderzunft bis vor den Rat wegen der Weigerung Spörlins, eine Reisgeldanlegung zu zahlen. Der Rat entschied dabei zugunsten Spörlins.²⁵⁷²

Im 15. Jahrhundert wurde dem Dienen in einer Zunft »mit Gut und Blut« eine so grosse Bedeutung zugestanden, dass es nicht selten zu Streitigkeiten über die Zunftzugehörigkeit einzelner Personen zwischen den einzelnen Zünften kam. Besonders problematisch war dies, wenn in verschiedenen Zünften ähnliche Handwerke bzw. Berufe vertreten waren wie beispielsweise bei den normalerweise im Gross- und Fernhandel tätigen Kaufleuten und den sich im Kleinhandel betätigenden Krämern. So musste der Rat z. B. am 24. Mai

zung des Baues ihres Gesellschaftshauses »Zur Katz« während der 1420er Jahre erhoben (HEIERMANN, Baukostenrechnung, S. 158).

2570 In Schaffhausen stellte die Rebleutenzunft eine eigentliche »Sammelzunft« dar. Siehe hierzu SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 215, S. 123 (»Reblüt zunfft ordnung«): 1440 beschlossen Bürgermeister und Rat, »das all die, so hie bi uns seßhafft sint oder furbasser hi bi uns seßhafft werdent, die sich mit dem rebwerck begont und nutzit anders triben und kain zunfft an in haben, die söllen mit lib und guot in der rebalute zunfft gehören und kain ander zunfft an sich nemen.« Allgemein zu den Sammelzünften der Reb- und Gartenleutenzünften in den süddeutschen und schweizerischen Städten: SCHULZ, Stellung der Gesellen, S. 310.

2571 Die Sturmordnung von 1454 hat ZIMMERMANN, Wehrwesen, S. 83, Anm. 4, ausgewertet: Er zählt 462 wehrpflichtige Personen, wovon 33 der Gerberzunft, 33 den Schuhmachern, 41 den Schneidern, 36 den Kaufleuten, 63 den Schmieden, 62 den Pfistern, 84 den Rebleuten, 47 den Krämern, 22 den Metzgern und 41 der Weberzunft angehören. Listen über die Wehrfähigen der Fischerzunft wie auch der Herrenzunft sind in dieser Sturmordnung nicht überliefert. Hinweise über die Grösse der Herrengesellschaft finden sich vereinzelt: Als sich 1394 die beiden Adelsgesellschaften zusammenschlossen, zählte die Gesellschaft 42 Mitglieder (SSRQ SH 1, Nr. 140, S. 233 f.). Zu Beginn des 15. Jahrhunderts lassen sich in einer Anlegungsliste 28 Mitglieder zählen (Staatsarchiv Schaffhausen, Zünfte La 2/1, S. 2). 1511 werden in einer Anlegungsliste insgesamt 20 Angehörige der Herrengesellschaft gezählt (Staatsarchiv Schaffhausen, Zünfte La 2/2, S. 32). In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts konnte die Herrengesellschaft bisweilen nicht einmal mehr die ihr zustehenden Ratsitze voll besetzen. Allgemein zum allmählichen Aussterben der alten Ratsgeschlechter in den spätmittelalterlichen eidgenössischen Städten wie auch der regierenden Familien in den Länderorten: PEYER, Anfänge der schweizerischen Aristokratien, S. 195–218 u. S. 302–308 und ders., Verfassungsgeschichte, S. 52.

2572 Staatsarchiv Schaffhausen, RP IV, S. 235: »Zwüsch dem zunftmaist(er) und den sechsen im namen der schnider zunft an ainem und Costantntzen Spörlin ist zu recht erkennndt, dz Costantntz inen by der anlegung des raißgeltz in dem vergangenem krieg nütz schuldig noch pflichtig sin solle.«

1433 Recht sprechen »von des wegen, als der koufflütten zunfft und der cromer zunfft yetwedri maint, das ir der ersam Cuonrat Ziegler zuogehören und dienstbar sin sölt.« Es wurde entschieden, dass Ziegler in der Kaufleutengesellschaft »mit sinem lib begriffen ist«; mit der Krämerzunfft solle er aber »dez gewerbs wegen ... überkomen, in darumb zuo tuond, als denn der zunfft sitt und gewonhait ist.«²⁵⁷³ An demselben Tag entschieden der Bürgermeister, der Grosse und Kleine Rat über eine Beschwerde der Rebleutenzunfft, »die sich swärlich clegt hand, dan vil manigerlay lút hie zuo Schauffhusen reben buwen, die nit ir aigen syen, die si ouch nit erkoufft noch zuo erblehen haben, die in ir zunfft nit gehören, inen ouch nit dienstbar noch dehain fronvastengelt untzher geben haben.« Künftig sollen alle diejenigen, »so reben zuo gemainden und umb den tail buwen und die nit in der zunfft sind«, der Rebleutenzunfft Fronfastengeld zahlen.²⁵⁷⁴

*Einkaufsgebühren*²⁵⁷⁵

Nachdem 1411 in Schaffhausen die Zunfftverfassung eingeführt worden war, wurde der Erwerb des Bürgerrechtes mit der Pflicht des Eintritts in eine Zunfft verbunden: Im Bürgerrechtseid, den jeder Neubürger dem Bürgermeister und Rat zu schwören hatte, musste sich dieser verpflichten, »in ainem monat ain zunfft an uch nemen.«²⁵⁷⁶ Eine passive wie auch aktive politische Beteiligung war nur über die Mitgliedschaft in einer Zunfft möglich.²⁵⁷⁷ Neubürger hatten das Recht der freien Zunftwahl,²⁵⁷⁸ während Söhne das Zunft-

2573 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 201, S. 116 (»Zuo welcher zunfft Cuonrat Ziegler gehören sol.«).

2574 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 202, S. 116 (»Von der wegen, die tailreben buwen und nit in der reblüt zunfft sind.«). In der Rebleutenzunfftordnung von 1440 fand diese Verordnung auf Beschluss von Bürgermeister und Rat eine Ergänzung. Es wurde erkannt, »das alle die, so in unser statt in zwingen und bennen sitzen, so sich rebwercks begont und nützit anders tribent und yetzint in andern zunfften sint, die sollent den reblütten ir fronvasten gelt geben und aber damit in der zunfft bliiben, da si yetzint sint. Weliche ouch tail reben buwen und in andern zunfften sint, die söllent das fronvasten gelt ouch geben. Weliche aber in andern zunfften sint und aigen reben haben oder erblehen und die buwent, die söllent kain fronvasten gelt den rebluten verbunden sin zuo geben.

Item und wer ouch ain ander hantwerck und gewerb kann und das tribt, der mag in den reben sniden und anders tuon umb tagelon oder verding und ist daru(m)b das fronvasten gelt nit schuldig zuo geben.

Item uff den egerürten mentag habent wir uns ouch erkennt, das alle ußwendige und frömde lüte mögent hie umb lon in den reben sniden und all ander werck tuon, und sint darumb den rebluten nützit verbunden zuo tuond, und söllent die reblüte ouch bi inen wercken und si nit schühen.«

2575 Allgemein zu Zunfteintrittsgebühren in anderen Städten: FRÖHLICH, Soziale Sicherung, S. 41–45.

2576 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 205, S. 119. Noch 1409, also zwei Jahre vor Einführung der Zunfftverfassung in Schaffhausen, hatten Vogt und Rat von Schaffhausen eine spezielle Schneiderordnung erlassen, in der festgesetzt wurde, dass »sich nu hinnenthin dehain snyder der in únser statt kompt, nit setzen noch sin hantwerk triben sol in kain wis, er hab denn vorhin burgkrecht enphangen.« Der Kauf von »stubenrecht und gesellschaft« blieb diesen hingegen freigestellt und selbst überlassen (SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 168, S. 94).

2577 Allgemein zu Begriff und Problematik der politischen Zunfft in den spätmittelalterlichen Städten: SCHULZ, Die politische Zunfft, S. 1–20. Speziell kritisch und ablehnend vermerkt wurden Städte mit reinem Zunftregiment in der »Reformatio Sigismundi« (Reformation Kaiser Sigmunds, S. 266–269); siehe hierzu auch STRUVE, Reform oder Revolution, S. 96 f.

2578 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 236, S. 132.

und Stubenrecht ihrer Väter ererbten.²⁵⁷⁹ In Schaffhausen gab es insgesamt drei verschiedene Möglichkeiten der Zugehörigkeit zu einer Zunft, für welche unterschiedliche Gebühren verlangt wurden und bei denen dem Eintretenden auch eine unterschiedliche Rechtsstellung innerhalb der Zunft zukam: Unterschieden wurde zwischen dem Zunft-, dem Stuben- und Gewerberecht.²⁵⁸⁰ Laut den aus dem Jahre 1449 überlieferten Zunftbriefen betrug die Aufnahmegebühr für den Eintritt als Vollmitglied in eine der Zünfte 2 lb h, zudem musste eine Armbrust im Wert von 3 lb h gestellt werden; der Zunftmeister und die Sechs erhielten vom Neuaufgenommenen einen Viertel vom besten Landwein. Ausserdem musste zusätzlich dem Zunftmeister eine Gebühr von 2 ß h gezahlt werden, während der Zunftknecht 1 ß h erhielt.²⁵⁸¹ Laut dem Schneiderzunftbrief aus dem genannten Jahr bestand für Frauen die Möglichkeit des Eintrittes in die Schneiderzunft; im Gegensatz zu den Männern hatten diese eine reduzierte Aufnahmegebühr zu bezahlen.²⁵⁸² Obwohl die Einkaufsgebühr von 2 lb h wie auch die anderen Gebühren im offiziellen Kaufleutenzunftbrief von 1449 verzeichnet sind, kostete der Eintritt in diese exklusive Gesellschaft in der Praxis deutlich mehr: Der Eintritt als Vollmitglied kostete während des 15. Jahrhunderts zumeist 14 fl.²⁵⁸³ Wie aus verschiedenen Einträgen in den Rechnungen hervorgeht, waren die 14 fl Einkaufsgebühr aufgeteilt in 6 fl für den Erwerb der »kouffluten zunfft und gesellschaft« und in 8 fl an »zinßen und nützen derselben zunfft anzal und gerechtikeit.«²⁵⁸⁴ Dabei war

2579 Ebd., Nr. 235, S. 131 f.

2580 Allgemein zur Differenzierung dieser Begriffe in den Schaffhauser Zünften: RÜEDI, Zunftverfassung, S. 37–41.

2581 Ebd., S. 22.

2582 Siehe Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 1, S. 57: »Welhe frow ouch ir zunfft haben wil, die sol die zunfft koufffen umb ain pfunt und vier schilling haller und sol geben dem zunfftmaister und sinen sechßen ain halb viertel des besten lantwins, dem zunfftmaister ainen schilling haller und der zunfft zunftknecht sechs haller.« Auch bei den Webern konnten oder mussten Frauen in die Zunft eintreten; siehe hierzu Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2802 und RÜEGGER II, S. 1162 zu S. 941, Anm 4. Über die Berufstätigkeit der Frauen im spätmittelalterlichen Schaffhausen existiert keine zusammenfassende Arbeit. In der Forschung wurde das Problem der Frauenarbeit in mittelalterlichen Städten vor allem durch die Feststellung von BÜCHER, Frauenfrage im Mittelalter, S. 19 stark beeinflusst. Dieser stellte fest, »dass im Mittelalter die Frauen von keinem Gewerbe ausgeschlossen waren, für das ihre Kräfte ausreichten. Sie waren berechtigt, Handwerke ordnungsmässig zu lernen, sie als Gehülffinnen, ja selbst als Meisterinnen zu treiben.« Die jüngere Forschung übte bisweilen heftige Kritik an dieser Behauptung Büchers aus, wie z. B. WESOLY, Bevölkerungsanteil, S. 105 f. aufgrund der Untersuchung von Quellenbelegen hauptsächlich aus dem Raum West- und Südwestdeutschlands. Siehe neuerdings aber auch URTZ, Frau im Berufsleben, S. 443 f., welche die jüngere Forschung ihrerseits kritisiert und die systematische Erschliessung weiterer archivalischer Quellen fordert, ohne die die Frage nach der tatsächlichen Bedeutung der Frauen im mittelalterlichen Berufsleben nicht beantwortet werden könne.

2583 Siehe z. B. 1422 (Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXII, Bd. 1, S. 53 f.), 1428 (ebd., S. 104), 1435 und 1437 (ebd., S. 168), 1440 und 1441 (ebd., S. 215), 1444 (ebd., S. 249), 1452 (ebd., S. 358), 1455 (G 00.01, Fasz. XXXII, Bd. 2, S. 12), 1461 (ebd., S. 158), 1468 (ebd., S. 132), 1474 (ebd., S. 166) etc.

2584 Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXIII, S. 19: »Michel Struß, ... Agnesen Wissin Uolrichs von Ah seligen wittwen elicher man, hat gekouft unser der kouffluten zunfft und gesellschaft umb sechs guldin, die sol er betzalen insunders ainen guldin bar und darnach all fronfast(en) ainen halben guldin untz das damit die sechs guldin betzalt sind und ouch an zinßen und nützen derselben zunfft anzal und gerechtikeit, als die ain anderer herr und gesell derselben zunfft hätt umb acht guldin, sölich acht guldin sol er betza-

es möglich allein für 6 fl die »kouffluten zunfft und gesellschaft« zu erwerben ohne an den übrigen Vergünstigungen teilzuhaben.²⁵⁸⁵ In der Metzgerordnung von 1494, welche 1496 erneuert wurde, bestimmte der Rat, dass die Metzgerzunfft »ir zúnfft und alle ir gerechtigkeit der zúnfft huß und guot kainen thürer geben (soll) denn umb 6 guldin.«²⁵⁸⁶ Bereits im Laufe des 15. Jahrhunderts suchten also einzelne Zünfte ihre Zunfteintrittsgebühren zu erhöhen. Dabei hatte die Erhöhung dieser Gebühren weniger mit dem Versuch zu tun, höhere Einnahmen für die Zunftkasse zu erwirtschaften. Im Vordergrund stand vielmehr das Bestreben einzelner Zünfte sich gegenüber anderen abzuschliessen. Solche Abschliessungstendenzen sollten sich im 16. Jahrhundert noch verstärken.

Vielfach zahlten die in die Kaufleutengesellschaft neu aufgenommenen Mitglieder von ihrem Einkaufsgeld nur einen Teilbetrag bar; der Rest wurde in Raten abbezahlt. Einzelne Mitglieder der Kaufleutengesellschaft nahmen es mit der Abzahlung ihrer geschuldeten Einkaufsgebühren dabei nicht so genau und schuldeten diesen Betrag über Jahre hinweg. Nicht zuletzt wegen dieser säumigen Zahlung wurde durch die Kaufleutengesellschaft 1448 beschlossen, dass ein Neumitglied die 14 fl Aufnahmegebühr innert Jahresfrist ganz bezahlen oder diese geschuldeten Gebühren verzinsen müsse.²⁵⁸⁷ Trotz solcher restriktiver Massnahmen hatte die Kaufleutengesellschaft aber trotzdem immer wieder Differenzen mit zahlungsunwilligen Mitgliedern.²⁵⁸⁸ Als Sicherheit für die Bezahlung mussten die

len in jarfrist den nechsten. Umb sölichs alles ist frow Margreth Barterin, Cuonrat Crons seligen witwe sin schwiger für sich und ir erben und och mitschuldnerin worden. Actum an donerstag nach Cantate d(o)-m(ini) 1474.« Ebd., S.21: »Uff Laurency anno etc. (14)75 hát Johans Greschart gekoufft unser der kouffluten zunfft und gesellschaft umb sechs guld(en), die sol er bezalen ainen guldin bar und darnach all fronvasten ½ guldin und anzal an nützzen und renten um(b) 8 guldin.«

2585 Siehe hierzu Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXII, Bd. 2, S. 157: »Anno (14)60 uf Maria Magtalene het Peter Erlacher únsere zunfft und stubenrecht koft umb 6 guldin nauch unser heren núwen gesatz und die 16 guldin so wir hand vor dieser gesatz hand wir usbehalten, dz er kain tail daran haben sol und sol stubenhitze und bugelt aim hus ainzallen. D(ed)it 2 guldin. Er het zuogesait zunfft und gesellschaft ze han nauch der alten gesatz umb 14 guldin. D(ed)it me 12 guldin sind worden Hartma(n) Keller ain dem guldin geltz, den er der gesellschaft zuo kouffen geben haut anno (14)61 uf Lucye.«

2586 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 2, fol. 92v.

2587 Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXII, Bd. 1, S. 297: »Zunfftmaister und gemain h(e)ren und gesellen der koufflute zunfft ze Schaffhusen haben gesetzt / wär nu hinfür ir zunfft und gesellschaft kouffen wil, das der die 14 guldin darnach in iars frist gantz bezalen oder aber die dannenhin besetzen und v(er)zinße(n) sol ye von 20 ainen, actu(m) anno d(o)m(ini) 1448 circa Letare.« Folgender Beschluss wurde 1455 getroffen (Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXII, Bd. 2, S. 154): »Gemain zunftgesellen hand sich erkent, welcher hinfür unser zunfft und gesellschaft koufft, der sol daz gelt darnach in jars frist bezalen oder ze ufgang desselben jars und dannenhin jarlichs davon 1 lb hlr gelt geben und daz besetzen und besorgen mit und(er)pfinden od(er) gülden nach notdurft, actu(m) zinstag nach Corp(or)is xpi anno d(o)-m(ini) (14)55.« 1461 wurde dieser Beschluss wiederholt (Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXII, Bd. 2, S. 158).

2588 Deutlich zeigt dies das Beispiel des Albrecht Merler, welcher über Jahre hinweg die Einkaufsgebühren schuldete und trotz wiederholter Aufforderungen seitens der Gesellschaft seinen Pflichten nicht nachkam: 1452 hatte Merler die Mitgliedschaft in der Kaufleutengesellschaft »mit allen dingen« um 14 fl gekauft, wofür sich für ihn Peter Schup verbürgte (Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXII, Bd. 1, S. 358). 7 fl, die Hälfte der Zunfteinkaufsgebühr, muss Merler bezahlt haben, während er die noch schuldigen 7 fl der Kaufleutengesellschaft verzinst: Er sollte 10 ß von den 7 fl jährlich auf Martini zahlen, wobei er erst-

Neueingetretenen jeweils Bürgen stellen. Wie aus den Rechnungen hervorgeht, gehörten diese Bürgen ebenfalls der Zunft bzw. Gesellschaft an: 1455 wurde beispielsweise Clewi von Eich Bürge für den in die Kaufleutengesellschaft neueingetretenen Stadtschreiber Antonius Otterlin.²⁵⁸⁹ 1461 kaufte sich der junge Hans Lori in das Zunftrecht ein, wofür Peter Bluom und Burkart Peyer Bürgen waren. Im selben Jahr trat auch Marti Keller ein. Adam Cron und Peter Schupp stellten sich für ihn als Bürgen.²⁵⁹⁰ Hans Nünangster, der ebenfalls 1461 das Zunftrecht kaufte, hatte sogar drei Bürgen zu stellen (Clewi Barter, Hans Barter und den Sohn Heinrich Barters).²⁵⁹¹ Gelegentlich wurde Neueintretenden auch die Möglichkeit gewährt, die Eintrittsgebühr abzuarbeiten oder in Form von Materiallieferungen zu bezahlen: 1444 kaufte sich der Maler »maister Hans von Wien« in die Kaufleutengesellschaft ein, wobei er 4 fl bar bezahlte »un(d) sol man im um dz ander gülich tuon ze baiten und sond in furdren all unsser gesellen besunde(r) die want mit wapen ze machen.«²⁵⁹² Ebenfalls im Jahre 1444 trat ein gewisser Wetzler in die Kaufleutengesellschaft ein, wobei ihm die Möglichkeit offen gelassen wurde, ob er die Einkaufsgebühr mit Geld bezahlen oder die Kaufleutenstube für ein Jahr mit Holz beliefern wolle.²⁵⁹³

Bereits wurde erwähnt, dass es neben den Vollzünftigen auch Mitglieder gab, welche nur das Gewerberecht besaßen. Dieses Gewerberecht musste ebenfalls erkauft werden mit einer Gebühr, die zumeist 2 lb h betrug. Auch in diesem Falle mussten noch andere Eintrittsgebühren an einzelne zur Zunft gehörende Personen entrichtet werden: Zu den Begünstigten gehörten der Zunftmeister, der 2 ß h erhalten sollte, ebenso die Sechser mit einem »viertail des besten lantwins«; der Zunftknecht erhielt 1 ß h.²⁵⁹⁴ Für jemanden, der nur das

mals auf Martini 1456 den Zins zahlen soll. Peter Schup und Uolrich von Ach waren dafür »gölten« (Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXII, Bd. 2, S. 8). 1458 beschloss die Kaufleutengesellschaft »in ain pot«, »dz nun hinfor Albrecht Merler kain zins me sol gen vo(n) den 7 guldin, die er der zunft noch schuldig ist al die wil un(d) er nit hie ist un(d) wenn er wider ko(mmt), so sol er die geban und sind alweg bürg Peter Schup un(d) Uolrich vo(n) Aich. It(em) er sol ouch der zunft 1 lb 16 ß 6 hl bin zinsan und anlegungan, die er gen ee dz er anweg zuicht odar die tetding sol nuint sin.« 1461 beschlossen die Kaufleutengesellen, »dz Pet(er) Schupp und Uolrich vo(n) Aich den Merler triben sond, dz er der zunft die 7 guldin geben sol und alt und núw zins so darufgangen ist, won er der teding nüt ist nächgangen.« (Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXII, Bd. 2, S. 41). Im selben Jahr »ist die gesellschaft ains worden mit Albrecht Merler vo(n) der 7 guldin wegen, dz er gen sol 3 ½ guldin uff Martine anno (14)62 und 3 ½ guldin uff Martine anno (14)63 und uff welches zil dz nit beschäch, so sol und mag die zunft Peter Schupp(en) und Uolrich vo(n) Aichs güter darum angriffen und v(er)koffen und sond allweg darhind(er) sin und vo(n) der alten zins wegen sind usgesetzt uff die gesellen, aber die alten ainlegungen, die sol er geben.«

2589 Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXII, Bd. 2, S. 12.

2590 Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXII, Bd. 2, S. 157.

2591 Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXII, Bd. 2, S. 158.

2592 Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXII, S. 245. Allgemein zum Kunstmaler Meister Hans von Wien: ROTT, Schaffhausens Künstler, S. 74.

2593 Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXII, S. 245.

2594 Siehe z. B. im Fischerzunftbrief von 1411, abgedruckt in SSRQ SH 1, Nr. 173b, S. 303, Art. 24 (bei den dort angegebenen »zwaintzig pfund pfenigen unser werung« handelt es sich vermutlich um einen Druckfehler). Siehe auch den Rechnungsrodler der Kaufleutengesellschaft (Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXII, Bd. 1, S. 92 und S. 161): 1425 kaufte der junge Flöter 1425 das Gewerberecht der Kaufleute für 2 lb; 1432 wurden von Kündigen von Waltzhuot hingegen 2 lb 4 ß für den »gewerb« verlangt.

Gewerberecht einer Zunft ausübte, bestand zumindest während des 15. Jahrhunderts auch die Möglichkeit des späteren Volleintritts in die Zunft oder Gesellschaft.²⁵⁹⁵ Diejenigen, welche nur das Gewerberecht besaßen, hatten zu jeder Fronfasten, also vierteljährlich, den sogenannten »fronfasten pfennig« oder einfach das »fronfasten gelt« in die Zunftkasse zu zahlen.²⁵⁹⁶ Die Höhe dieses Fronfastengeldes betrug 8 h pro Vierteljahr.²⁵⁹⁷

Busseneinnahmen

Einnahmen aus Bussgeldern gehörten ebenfalls zu den festen Einkünften der Zünfte. In vielen Städten des oberdeutschen und schweizerischen Raumes übten Zünfte, Gesellschaften wie auch Gesellenbruderschaften im Spätmittelalter eine eigene Gerichtsbarkeit aus: Sie hatten das Recht kleinere Streitigkeiten und Vergehen innerhalb der Korporation zu schlichten und auch Strafgerichte zu erheben. Gelegentlich standen solche Gerichte im Gegensatz zur übergeordneten städtischen Gerichtsbarkeit.²⁵⁹⁸ Im rekonstruierten Fischerzunftbrief von 1411 wurde dem Zunftmeister und den Sechsen das Recht zugestanden, über in der Zunft begangene Delikte mit einer Busse bis zu 10ß Heller selber zu richten.²⁵⁹⁹ Eine solche Zunftgerichtsbarkeit wurde auch den übrigen Zünften und Gesellschaften zugestanden. Im Fischerzunftbrief wurden die einzelnen Delikte, die durch die Zunft gerichtet werden durften, ausführlich aufgezählt: So wurde beispielsweise ungebührliches Verhalten vor dem Zunftvorstand (»schalklich und unbeschaidenlich redt«) mit 4ß Pfennig geahndet.²⁶⁰⁰ Auch Verstöße gegen die Qualitätsvorschriften wie sonstige gewerberechtliche Delikte wurden gebüßt, wobei die Zunft einen gewissen Anteil an den erhobenen Bussgeldern erhielt.²⁶⁰¹ Ebenso mussten diejenigen, welche gegen das Feiertagsgebot verstießen, 2ß h in die Zunftkasse als Strafgehalt einzahlen.²⁶⁰² Auch die hohe

2595 Siehe z. B. Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXII, Bd. 1, S. 253: »Marti Pffiffer hat der koufflüt gewerb gekoufft und ouch bezalt uff fritag vor Johannis Bappt(ist)e anno etc. (14)44 und hat an der sechs begärt, ob er die gesellschaft kouffen wurd, daz man im dan sölich gelt an der gantzen gesellschaft abgaun läß. Hand im die sechs geantwurt, si wellen sich des nit allain anemen, aber er mag das an ain zunft bringen, so wellen si darinn ir bestes tuon und git hinfür fronfastengelt.«

2596 SSRQ SH 1, Nr. 173b, S. 303, Art. 24. Siehe auch RÜEDI, Zunftverfassung, S. 23 und S. 39.

2597 Bei den Kaufleuten scheint das Fronfastengeld der Einfachheit halber einmal jährlich eingezogen worden zu sein: 16 dn (= 32 h oder 8 h vierteljährlich) musste jeder, der das Gewerberecht bei den Kaufleuten besass, entrichten, siehe hierzu z. B. Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXII, Bd. 1, S. 282 f.).

2598 ISENMANN, Stadt, S. 310 u. 316 f.; ausführlich zur durch die Zünfte ausgeübten Gerichtsbarkeit im oberschwäbischen Raum auch EITEL, Die oberschwäbischen Reichsstädte, S. 28–30.

2599 SSRQ SH 1, Nr. 173b, S. 301, Art. 4.

2600 Ebd., Art. 8.

2601 Ebd., S. 302, Art. 14: »Welcher ouch visch an den marckht trait, das die schower dunkt uff ir aid, das die visch bös syend, der sol dem handtwercckh geben vier schilling haller, wollte er aber die pfennig nit geben, so sol ain rat darumb fürbas richten und bussen und sol man die bussen visch zestell usschütten und sond die vier schilling dem handtwercckh werden, und sond ain rät ouch sovil besseren.«

2602 Ebd., S. 303, Art. 27. Im Schneiderzunftbrief von 1449 (Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 1, S. 58) wurde neben dem Feiertagsarbeitsverbot sogar bestimmt, dass die in der Stadt sich befindenden im Schneiderhandwerk tätigen Leute speziell an den hohen kirchlichen Feiertagen am Gottesdienst in der Leutkirche St. Johann teilzunehmen hätten: »... sy hand ouch alle gemainlich wer ir hantwercg tribet gott

Busse von 10 lb für diejenigen, welche ihrer Kriegsdienstpflcht nicht nachkamen, stand der Zunftkasse zu.²⁶⁰³ Keine Strafgewalt sollte der Zunftvorstand aber bei Handgreiflichkeiten (»messerzucken wunden und was gewaffnoter hand ist«) wie bei Ehrverletzungen und Beleidigungen (»ob dhainer dem andern zuspräch, das er ein dieb were oder ain mörder oder sust ungewonlich red, die ainen lib ere oder gut anrürte«) haben. Diese Delikte zu richten, behielt sich der Rat vor.²⁶⁰⁴

Wie spezielle Verordnungen der Herren- wie auch der Kaufleutengesellschaft zeigen, wurde auch das unentschuldigte Fernbleiben von Zunftversammlungen mit einer in die Zunftkasse zu zahlenden Busse geahndet.²⁶⁰⁵ Speziell geregelt wurde auch der Fall des mutwilligen Zerstörens von der Zunft gehörendem Mobiliar; neben der Bezahlung des Schadens musste hierfür auch noch eine Busse entrichtet werden.²⁶⁰⁶

Auch bei der Zahlung der Bussengelder waren die Zunftangehörigen ähnlich saumselig, wie sich dies schon bei der Bezahlung der Zunftaufnahmegebühren²⁶⁰⁷ oder aber auch bei der Begleichung von Schulden gegenüber der Stadtkasse gezeigt hat:²⁶⁰⁸ 1455 erliess die Kaufleutengesellschaft eine Generalamnestie für bisher geschuldete Bussen und be-

zuo lob und zuo ere verlopt ze näyen alle gebanne(n) tag und sunderlich an dem karfritag und alle gebanne(n) tag, die zuo der lütkirchen gebotten werden ze virend, es sig dann ainr ain halb mil von der statt an alle geverd und so verre ob die statt not angät, das es uns von dem rott gebotten werde. Wer aber das dhain knecht an kainem bannen tag nägte, der sol dem hantwegk vier schilling haller ze buoß geben, ald er sol aber von der statt varen und sol ouch es ain maister sinen knechten künden und sagen so er si dinget.«

2603 Ebd., Art. 22 und 24.

2604 Ebd., S.301, Art. 5.

2605 So erliess die Herrengesellschaft im Jahre 1405 folgende Verordnung (Staatsarchiv Schaffhausen, Zünfte La 2/1, S. 5): »It(em) des ersten hand si den pflegern enpfolt, wenn si den gesellen zesamen gebietet von der stuben gesellschaft wegen, weler denn nit kunt, den sönd die pfleger haissen pfenden umb 5 ß än genad, es wer denn, dz er in der statt nit wer än gefärd.« 1455 fasste die Kaufleutengesellschaft den folgenden Beschluss (Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXII, Bd. 2, S. 154): »Wenn und wie hinfür ze gebotten gebotten wirt, welher dan nit kompt ald an urlob ussbelipt ald an urlob hinweg gat, der sol geben 1 ß h ze buoß an all gnad, den man och nehmen und darinne nyemans schonen sol ainer mog sich dann entschlahen daran die gesellschaft ain benügen hab.« Eine ausführlichere Regelung wurde 1489 getroffen (Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXIII, S. 45): »Uff fritag vor der pfaffen vasnacht anno etc. (14)89 haben sich gemain zunftgesellen der koufflüten zuo Schaffhusen geordnet, so man ainen zuo hus und zuo hof so er by der statt ist in das gebott gebütet an 2 ß hlr und der gantz ußbelipt, der ist verfallen die 2 ß h und wan sich ainer sumpt untz das die erst umbfrag beschehen ist, der ist halbe buoß verfallen und wenn man by der trüw gebütet, das sol geschehen, so das pott von der statt wegen ist, so verfallt der so gantz ußbelipt ain buoß nach erkanntnúß der zunftgeselle(n) nach gestalt der sach und der so sich gesumpt hat untz das die erst frag beschehen ist, verfallt halbe buß, arglist und bös gevard darinne hindan gesundert.«

2606 Siehe die Bestimmung der Herrengesellschaft von 1405 (Staatsarchiv Schaffhausen, Zünfte La 2/1, S. 6): »It(em) si hand öch gesetzt und geordenet, weler gesell der wer, der köpff, glesser, venster, spilbret, schäffzabel, schaffzabelgestain, spilbretgestain, kartenspiel oder ander geschier zerbräch än gefärd, der sol dz bezaln as es wert ist ungefarlich, weler aber dz mit muotwille oder mit freffel tät, den sol man pfenden umb 10 ß d än genäd und darzuo sol er bezalen, waß er zerbrochen hät, as vorgeschriben ist.«

2607 Siehe oben S. 589 f.

2608 Siehe S. 266–271.

stimmte, dass künftig Bussen sofort zu bezahlen seien und niemand mehr Schonung erhalten solle.²⁶⁰⁹

Die in der Literatur wiederholt aufgestellte Behauptung, dass neben den Zunftbeitragsgebühren die Bussengelder eine wichtige Einnahmequelle für die Zünfte dargestellt hätten,²⁶¹⁰ lässt sich in den überlieferten Schaffhauser Quellen für die Zeit des Spätmittelalters nicht belegen. In den Rechnungen der Kaufleutengesellschaft wurden nur in wenigen Jahren Busseneinnahmen verbucht. Diese niedrigen Busseneinnahmen dürften nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein, dass wohl ein nicht geringer Teil von Regelverstößen in Form von Weinbussen abgeleistet wurden, die gemeinsam vertrunken wurden, und so gar nicht Eingang in die Rechnungen fanden. Gerade das gemeinsame Essen und Trinken war konstituierend für den sozialen Zusammenhalt solcher Korporationen und wirkte sich friedenerhaltend und friedentiftend aus. Durch das gemeinsame Vertrinken einer Weinbusse wurde der Friedensbrecher wieder in die soziale Gemeinschaft integriert.²⁶¹¹

Einnahmen aus der Vermietung von Zunftträumlichkeiten

Verschiedentlich vermieteten die Zünfte und Gesellschaften einzelne Räume ihrer Zunft Häuser an Handwerker und andere Privatpersonen. Beispielsweise vermietete die Kaufleutengesellschaft 1505 ihren »schergaden in dem turn« für 8 lb pro Jahr.²⁶¹² Auf diese Weise suchten die Zünfte Zunftträumlichkeiten finanziell einträglich zu nutzen.

Vermögensertrag

Einen wichtigen Posten innerhalb der Einnahmen der Kaufleutengesellschaft bildeten Aktivzinsen aus angelegtem Zunftvermögen. Schon Ende des 14. Jahrhunderts suchte die Gesellschaft ihr Vermögen in Renten anzulegen.²⁶¹³ Diese Politik fand zu Beginn des 15. Jahrhunderts ihren Fortgang; die Gesellschaft erzielte einen wesentlichen Teil ihrer jährlichen Einnahmen aus Zinsen dieses angelegten Vermögens. Um 1430 findet sich in

2609 Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXII, Bd. 2, S. 155. »It(em) all fräfel und büßen so bißhar in unser gesellschaft beschehe(n) und gevallen sind yed(er)mann abgelassen und ist von gemaine(n) h(e)ren und gesellen erkent und gesetzt worden, welh(er) hinfür in unser gesellschaft fräfelt, dz der ze frisch(er) getät daru(m)b fürgenomen und gebüßet werden sol und sol man die buoß von ainem yeglichen nehmen und darinne nyeman schonen.«

2610 So etwa FRÖHLICH, Soziale Sicherung, S. 45.

2611 ISENMANN, Stadt, S. 300; allgemein zur Funktion des gemeinsamen Trinkens und Essens in mittelalterlichen Gilden und Zünften: OEXLE, Gilden, S. 205, 212 und 213 f.

2612 Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXIII, S. 8: »It(em) Bernhart (überschrieben: Enderly) Scherer haut empfang(en) unser schergaden in dem turn und git dafür aim jar 8 lb und gevalt der erst zins uff Margrete 1505.« Zur Vermietung von Gesellschaftsräumlichkeiten durch die Kaufleutengesellschaft: HARDER, Gesellschaft zum Kaufleuten, S. 48.

2613 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1362 vom 5. August 1398: Vor Vogt und Rat in Schaffhausen verkauft Götz von Hüenberg, sesshaft zu Hüenberg, der Kaufleutengesellschaft um 80 Goldgulden einen Zins von 5 fl ab dem Kaufhaus der Stadt Schaffhausen, gelegen zwischen Heinrich von Mandachs und Heinrich des Lyb Häusern.

den Rechnungen ein Verzeichnis über »die nütz, die úner gesellen jürlich habent«. Wie aus dieser Zusammenstellung hervorgeht, flossen jährlich 14 fl Zinsen in die Gesellschaftskasse.²⁶¹⁴ Damit konnte ein wesentlicher Teil der Ausgaben bestritten werden: Beispielsweise betragen die Gesamteinnahmen im Jahre 1432 in Gulden rund 39,65 fl. Wenn wir annehmen, dass die Aktivzinsen in diesem Jahr ebenfalls in der Höhe von 14 fl eingenommen worden sind, so stammten über 1/3 der Zunfteinnahmen (35,3 %) aus Rentenzinseinnahmen. In der zweiten Hälfte der 1450er Jahre und zu Beginn der 1460er Jahre betragen die jährlichen Einkünfte der Kaufleutengesellschaft an Aktivzinsen rund 17 fl 10 ð.²⁶¹⁵ Aus diesen Jahren hat sich auch ein ausführliches Verzeichnis dieser Rentenzinseinkünfte erhalten.²⁶¹⁶

5 fl auf Martini »von der statt Schaffhusen ab irem rätus.« Wurden erkauf von Götz von Hüenberg im Jahre 1398.

2 fl auf Martini »von der reblüten ab irer tringkstubehus, das vorziten Eggbrechtz des Roten was in der núwen statt gelegen.«²⁶¹⁷ Datum des Briefes: 1395.

1 fl »geltz« auf Martini von Heinrich Bernhart »ab sinem hus in der núwen statt, das vorziten Hans Eglis was«. Datum des Briefes: 1403.

1 fl »geltz« auf Martine vom Heilig-Geist-Spital »ab sinem agker, dez by fúnff jucharten und enhalb Rins zwischen dem Himelrich und des Erben agker gelegen, sind des vorziten Hainis von Tengen was«. Datum des Briefes: 1403.²⁶¹⁸

2 fl auf Martini von Banwart Wagner »ab sinem wingarten am Gaispel zwúschen Henni Hürdlis und Ruodolf Riethers wingarten gelegen«. Datum des Briefes: 1414.

2 fl auf Martini von Banwart Wagner »ab sinem hus am Stuol«. Datum des Briefes: 1417.

1 fl »geltz« auf Ostern von Hainrich Schlatter »ab sinem guot ze Buochtellen« (ein Weingarten mit 3 Jucharten und ein »bomgertlin« mit Trottrecht). Datum des Briefes: 1421.

10 ð »geltz« auf Martini von Albrecht Merler, »sind gúlten Pet(er) Schup und Uolrich von Ach«. Wiederkäufig mit 7 fl. Erster Zins fiel auf Martini 1456.²⁶¹⁹

2 fl »geltz« Thomas ap. von Hanns von Winkelshaim und Hanns Heggentzi »ab dez von Wingkelshein zwayen wygern zu Herblingen«. Die 2 fl »geltz« sind mit 40 fl Hauptgut und ergangenem Zins ablösbar. Datum des Briefes: 1434.

2614 Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXII, Bd. 1, S. 123.

2615 Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXII, Bd. 2, S. 5–10.

2616 Ebd.: »Dis sind die zinß, so der koufflút zunft zuo Schaffhusen uff die zit geht hat.« Allgemein zur Entwicklung der Rentenzinsäufnung der Kaufleutengesellschaft: HARDER, Gesellschaft zum Kaufleuten, S. 47 f.

2617 Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXII, Bd. 2, S. 5 (Vereinbarung in diesem Rentbrief: »Und wen sich ye 14 tag nach Sant Martins tag v(er)louffend, so mag man das hus angriffen mit versetzen oder mit verkouffen mit gericht od(er) ane gericht.«).

2618 Dieser Rentenvertrag ist hat sich erhalten (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1422 vom 6. Juli 1403): Haini von Tengen der jüngere verkauft der Kaufleutengesellschaft zu Schaffhausen 1 fl Zins von Äckern zu Feuerthalen.

2619 Siehe hierzu S. 589 f., Anm. 2588.

1 fl auf Martini »ab dem hus zem Mozen« (nach Inhalt eines Briefes aus dem Jahre 1416). An die Kaufleutengesellschaft gekommener Zins; erster Zins soll auf Martini 1462 fallen.²⁶²⁰

Wie aus dieser Aufstellung hervorgeht, flossen diese Aktivzinsen vor allem aus mit diesen Zinsen belasteten Immobilien zu (Häuser, Äcker, Weingärten, Baumgärten, Fischweiher). Auch andere Zünfte suchten ihr Zunftvermögen nutzbringend in Renten anzulegen wie das Beispiel der Herrengesellschaft zeigt.²⁶²¹ Selbst ärmere Zünfte wie die Schuhmacher oder aber auch die Rebleute legten einen Teil ihres Vermögens in Renten an.²⁶²²

Eine eher unproduktive Anlage von Gesellschafts- und Zunftvermögen kam Ende des 15. und vor allem während des 16. Jahrhunderts und der folgenden Zeit auf: die Anlage von Vermögen in Silbergeschirr und speziell Silberbechern. Von Neueintretenden wurden silberne Becher neben dem Einkaufsgeld verlangt. Vermutlich schon im 15. Jahrhundert führte diese Sitte die Herrengesellschaft ein; im Laufe des 16. Jahrhunderts folgten die übrigen Zünfte nach.²⁶²³

Kreditfinanzierung

Die Kaufleutengesellschaft scheint nur in den seltensten Fällen zum Mittel der Kreditfinanzierung gegriffen zu haben. Bei finanziellen Engpässen dürften sicherlich einzelne, besonders reiche Mitglieder ausgeholfen haben; dies wurde wohl als eine Ehrensache angesehen. Hingegen war es bei Zünften, in welchen nur finanzschwächere Mitglieder zusammengeschlossen waren, weitaus schwieriger, innerhalb der Korporation Geld aufzutreiben, weshalb hier eher zur Kreditfinanzierung über Aussenstehende gegriffen wurde. So nahm etwa die Rebleutenzunft im Jahre 1499 bei dem Glockengiesser Balthasar Kirchheim einen Kredit von 60 fl auf. Als Grund gaben die Rebleute an, dass sie dieses Geld »in disen gegenwurtigen kriegs luffen zuo gemainer zunfft nutz« bräuchten. Das Geld wurde also

2620 Der Hauptbrief dieses Zinses liegt hinter Peter Nünangsters Erben, »hett jetz Cuonrat Willer von uns kouft.«

2621 Siehe Staatsarchiv Schaffhausen, La 2/1, S. 8: Schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts erhielten die Gesellen der Herrengesellschaft 16 ½ fl jährlichen Zins auf Martini »von der statt ab der nidren trinkstuben«. Auch aus anderen Städten ist bekannt, dass Zünfte ihr Zunftvermögen nutzbringend in Rentenzinsen anzulegen trachteten wie das Beispiel der Metzgerzunft in Konstanz zeigt (BECHTOLD, Zunftbürgerschaft, S. 61 f.).

2622 1461 klagten »die zunfftmaister und die sechs gemainer schuochmacher zunfft« den Schaffhauser Bürger und Maler Hans Sprung wegen Nichtbezahlen eines Zinses von 3 fl, fällig ab dessen bei der Schuhmachertrinkstube gelegenen Hauses vor der Stadt ein. In der Folge wurde das Haus nach städtischem Gantrecht verkauft (Staatsarchiv Schaffhausen, Kataster A 1, Bd. 1, Gantbuch 1460–1475, fol. 6v). Ebenso klagte die Rebleutenzunft im Jahre 1470 einen ausstehenden Zins von 2 lb ein (ebd., fol. 82v). 1496 kaufte die Rebleutenzunft einen wiederkäufigen Zins von 2 lb h (Hauptgut 40 lb h) von einer Fischenz im Rhein; der Zins war jährlich auf Johannes Baptiste zu bezahlen (Staatsarchiv Schaffhausen, RP IV, S. 1*).

2623 Allgemein hierzu GANTER, Silberschätze. Ganter bezeichnet diese »Anhäufung eines Silberschatzes ... als Flucht in die Sachwerte.« (ebd., S. 21). Auch Gesellschaften und Zünfte anderer Schweizer Städte legten ihr Vermögen in dieser Zeit z. T. in Silberbechern und Silbergeschirr an (ebd., S. 212–219).

vermutlich für die Finanzierung der Kriegsauszüge während des Schwabenkrieges verwendet. Als Sicherheit für die jährliche Zahlung des jeweils auf den Maitag fälligen Zinses von 3 fl setzten sie »ir gemain zunfft hus, hoff, hoffrait unnd garten mit allen ir gerechtkait und zugehörd an der herren agker gelegen« ein.²⁶²⁴ Geldaufnahmen sind aber auch bei reicheren Zünften überliefert wie beispielsweise bei der Herrengesellschaft zu Anfang des 15. Jahrhunderts, als diese bei einem in Schaffhausen ansässigen Kawertschen Geldaufnahme.²⁶²⁵ Auch die Kaufleutenzunft nahm 1499 einen Kredit bei Hans Wagen auf, der mit 2 fl jährlich zu verzinsen war.²⁶²⁶ Im 16. Jahrhundert nahmen diverse Zünfte die Möglichkeit einer kurzfristigen Kreditaufnahme bei den Stadtrechnern in Anspruch.²⁶²⁷

13.3 Ausgaben

Lohnkosten für Zunftangestellte (Stubenknecht etc.)

Einen beträchtlichen Anteil an den gesamten Zunftausgaben machten jeweils die Lohnkosten für die Besoldung des Stubenknechtes aus. Häufig war dieser verheiratet und war zusammen mit seiner Frau für den Unterhalt des Zunfthauses (Putzen, Waschen etc.) wie auch für den Gastbetrieb zuständig. Auch hatte er die Verantwortung über das Zunfthausinventar.²⁶²⁸ Dabei waren der Stubenknecht und seine Angehörigen zu grösster Geheimhaltung über die auf der Zunftstube durch die Zunftmitglieder verhandelten Dinge verpflichtet.²⁶²⁹ Die Löhne der Stubenknechte konnten zwischen den einzelnen Zünften stark variieren: Beispielsweise zahlte die Kaufleutengesellschaft in der Regel deutlich bessere Löhne als die Herrengesellschaft.

2624 Staatsarchiv Schaffhausen, RP IV, S. 71*–74* (Freitag nach dem Maitag 1499).

2625 Staatsarchiv Schaffhausen, Zünfte La 2/1, S. 21: »It(em) 3 ½ lb 3 ß han wir ge(n) de(m) Kawertsche(n), als wir den haf en löste(n).«

2626 Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXIII, S. 42: »40 guldin gab mir Hans Wagen umb 2 guld(en) geltz, gevalt der zinz uff Sant Jergen tag im 1500 jar.«

2627 KÖRNER, Kreditgeschäfte, S. 68. Körner zählt folgende Zünfte auf, welche den Kredit der Seckelmeister in Anspruch nahmen: Fischer, Herren, Kaufleute, Metzger, Schmieden, Schneider. In Strassburg scheinen die Zünfte und Gesellschaften um 1400 relativ grosszügig Kredite aufgenommen zu haben. SCHMOLLER, Strassburger Tucher- und Weberzunft, S. 54 bezeichnet die häufigen Kreditaufnahmen als »leichtfertige Finanzwirtschaft«, wobei die Zünfte ihre Trinkstuben als Sicherheit einsetzten (ebd., S. 52). Verordnungen des Strassburger Rates suchten bereits 1322 wie auch 1466 oder 1467 zu verhindern, dass eine Zunft ohne obrigkeitliche Erlaubnis Schulden machen dürfe (ebd., S. 48 f. und 135).

2628 Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXIII, S. 11 (Ordnung der Kaufleutengesellschaft von 1474): »Item das man in geschrift nemen sol, was die gesellschaft von husrät hat und das ainem stubenknecht und siner ewirtin inantworten, die dann solichs besorgen und der gesellschaft widerumb antworten sollen.«

2629 Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXIII, S. 14 (Ordnung der Kaufleutengesellschaft von 1474): »Item ain stubenknecht und die sinen sollen sorg und fliß haben was von herren und gesellen geredt oder gehandelt werd das ze verschwigen und nitt wytter ze bringen davon inen schad oder verhinderung erwachsen mog.«

1427 erhielt der Kaufleutenstubenknecht Hans Maler einen Jahreslohn von 14 lb; ebenfalls 14 lb bekam er für das Beheizen der Stube bis zum Maitag.²⁶³⁰ 1431 wurde Hans Maler wiederum mit 14 lb und zusätzlich 3 Viertel Salz entlohnt.²⁶³¹ Das Salz fand jeweils in der Zunftküche Verwendung. Bei Neueinstellungen suchte die Kaufleutengesellschaft die Jahreslöhne für den Stubenknecht tief zu halten: Als sie 1438 einen neuen Stubenknecht namens Hermann einstellte, erhielt dieser nur noch einen Jahreslohn von 10 lb.²⁶³² Auch später hielt sie am Jahreslohn von 10 lb für den Stubenknecht fest.²⁶³³ Zumeist waren die Stubenknechte für ein Jahr fest angestellt, wobei die Anstellung gewöhnlich verlängert wurde und die Stubenknechte während mehrerer Jahre im Amte blieben. Bisweilen wurde ein Stubenknecht aber auch nur für ein halbes Jahr fest eingestellt.²⁶³⁴ Später betrug der Halbjahreslohn nur noch 4 lb.²⁶³⁵ Auch 1494 wurde nur noch ein Jahreslohn von 8 lb gezahlt.²⁶³⁶ Ein Grund für die Reduktion des Lohnes lässt sich in den überlieferten Quellen nicht feststellen.

Wie erwähnt, zahlte die Herrengesellschaft deutlich geringere Jahreslöhne als die Kaufleutengesellschaft: Zu Beginn des 16. Jahrhunderts erhielten ihre Stubenknechte nur 4 lb pro Jahr.²⁶³⁷ 1517 wurde der neubestellte Hans Hug von Rinow mit 8 lb entlohnt.²⁶³⁸

Die Kaufleuten- wie auch die Herrengesellschaft und vermutlich auch andere Zünfte beschäftigten zeitweise einen sogenannten Holzmann, der für Holzlieferungen zum Beheizen des Zunftgebäudes verantwortlich war. Während der Kaufleutenstubenknecht in früherer Zeit häufig auch für die Zulieferung von Brennholz zur Beheizung der Gesellschaftsstube verantwortlich war, wurden diese beiden Ämter später voneinander getrennt und ein spezieller »Holzmann« eingestellt.²⁶³⁹

2630 Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXII, S. 101.

2631 Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXII, S. 154.

2632 Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXII, S. 202: »It(em) so hand die gesellen Herman dinget zuo ain stuben knecht und git man im jars 10 lib hl und facht dz jar an uff Johanis Baptiste im (14)38 jar und sond die gesellen das saltz gen.«

2633 Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXII, S. 272 (1445): »It(em) wir gend Ülin Wartuss unser(m) knecht ze lon ain jar 10lb und 14 ½ und dz beholtzen ain gantz jar.«

2634 Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXII, Bd. 2, S. 160.

2635 Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXII, Bd. 2, S. 161.

2636 Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXIII, Bd. 4, S. 2.

2637 Staatsarchiv Schaffhausen, Zünfte La 2/2, S. 24: Der Herrenstubenknechte erhielt 4 lb als Jahreslohn und 10ß für Salz.

2638 Staatsarchiv Schaffhausen, Zünfte La 2/2, S. 74: »It(em) ich han gedinget Hans Hugon von Rinow und gib im ain jar zuo lon 8 lib unnd 10ß, die 10ß sint dz er saltz geb in die kuchi und gibt im ein ietlicher gsel 1 liecht und ist im kanem schuldig kein kernen zuo geben ...«

2639 Staatsarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXII, S. 295: »Conrat Parter und Johannes Gamp sind mit Uolin Wartis uberkomen, daz er der kofflüt tringkstuben von Bapp(tis)te (14)47 untz uff Bapp(tis)te (14)48 ze der ob(ern) stuben und ze der kuchi beholtzen sol nach ihr notdurfft ungevarlich. Darumb sol man im 15 lb hlr geben und ob er die geselschaft an holtz sumpte, so mogen sy uff sinen schaden holtz kouffen und man mag haitzen nach dem Maytag oder vor Michahel ob kül tag kernen und die geselle(n) dez begeren, doch sol man sin darinn nit varen.«

Finanzierung von Kriegs- und Sicherheitsaufgaben und anderer durch die Zünfte für die Stadt geleistete Dienste

Bereits an anderer Stelle wurde ausführlich auf die grosse Bedeutung der Zünfte und Gesellschaften im städtischen Militär- und Sicherheitswesen eingegangen.²⁶⁴⁰ In massgeblicher Weise finanzierten diese die Kriegskosten und sonstige für die städtische Sicherheit anfallende Ausgaben. Diese Überwälzung der Kosten für militärische Auszüge, für die Stadtverteidigung und das Wachwesen wie auch für die Feuersbekämpfung durch die Stadt auf die einzelnen Zünfte und Gesellschaften trug in wesentlichem Masse zu einer Entlastung des kommunalen Finanzhaushaltes bei. Ausführlich geregelt wurde die militärische Auszugspflicht der Zünfte in den Zunftbriefen, wie das Beispiel der Kaufleutengesellschaft zeigt:

»Wan man ouch in der statt dienst usvert zuo behenden raisen, wem dan der zunftmaister und sin sechs [der Zunftvorstand] gebietend zuo varen, der sol varen ald er gitt die buoß, die darüber gesetzt ist, und was die verzerend, denen usgebotten wirt, es sie das sy usvarend mit harnesch oder sust, das sönd die, die da haim bliben sind helffen gelten, als es dann der zunftmaister und sin sechs ufflegend by dem ayd ane geverde. Es sol ouch yeglicher zunftmaister und sin sechs sin zunft tailen, so man raisen wil, das sy dann getailt sint und iren harnesch habent, und wer dann darinn getailt würt, den mag er dann gebieten zuo varen an zehen pfund von ainer gebott zum andern. Were aber das dhain nit varen möcht von krankhait wegen sins libs, der sol dan raisen, als sich der zunftmaister und sin sechs ye erkennend, und die wittwen mögend sy ouch anlegen nach dem willen, was ouch ain zunftmaister gebütet umb raisen wegen, was buoß da gevallet, das sol der zunft beliben.«²⁶⁴¹

Der Zunftvorstand, also Zunftmeister und Sechser, bestimmte unter Bussenandrohung diejenigen, welche auszuziehen hatten. Wie aus den Rechnungen der Herren- und Kaufleutengesellschaft hervorgeht, wurde zu diesem Zweck die Zunft in vier gleich grosse Teile aufgeteilt. Turnusgemäss hatten nun diese einzelnen Teile auszuziehen, wenn der Rat die Zünfte aufbot.²⁶⁴² So regelte die Kaufleutengesellschaft 1461 den militärischen Auszug der

2640 Siehe weiter oben S.332f.

2641 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 1, S.67v.

2642 Siehe z. B. Staatsarchiv Schaffhausen, Zünfte La 2/2, S.79: 1499 teilte die Herrengesellschaft ihre Gesellen in vier Teile zum Zwecke des Kriegsauszuges: Dietrich Hagk, Ruodolf von Fulach, Hans von Griesen und Andlin von Fulach »sind zuo dem fierdtal in dem Hegin gesin, als man Honburg und Fridinen verbrent haut.« (Erster Zug in den Hegau im Schwabenkrieg Ende Februar/Anfang März 1499, vgl. hierzu HENKING, Schaffhausen, S.289 und HUNKELER, Schwabenkrieg, S.21–28). Ein anderer Teil bestehend aus Ludwig von Fulach, R. im Turn jung, frow Brúmsy und Hainrich Irmense zog aus, »alß man Tüngen und Stullingen und Pluomenfeld gewonnen hatt.« (Zug in den Klettgau und zweiter Einfall in den Hegau im April 1499, vgl. HENKING, Schaffhausen, S.294 f. und HUNKELER, Schwabenkrieg, S.42–52). Der dritte Teil zusammengesetzt aus H. Trülleray, frow am Stad, R. im Turn alt, frow von Luppfen, »ist zoge(n) in pfigste(n) fiertage(n) im (14)99 in Hegow und fúr Stockäch.« (Dritter Zug in den Hegau im Mai 1499, vgl. hierzu HENKING, Schaffhausen, S.296 und HUNKELER, Schwabenkrieg, S.53–58). Der vierte und letzte Teil

Gesellschaft: Neben der Einteilung der Gesellschaftsmitglieder in vier Teile wurde weiter bestimmt, dass »wan ain tail mit der paner ußzühet, sol sin raiß ußgericht haben.« Wenn also ein Teilauszug mit Banner stattgefunden hatte, hatte dieser ausgehobene Teil seine Pflicht gegenüber der Gesellschaft wie auch der Stadt getan und wurde beim nächsten Auszug nicht wieder aufgeboten. Wegen der auf dem Kriegszug anfallenden Kosten wurde festgesetzt, dass »was zeru(n)g uff die ußgezogen personen und uff ir knecht gat, das solle(n) gemain gesellen unv(er)schaidenlich bezälen.« Jeder der Ausgezogenen musste allerdings die für den Kriegszug mitgenommenen »ross ... für sich selbs becosten«. Wenn ein Teil einen Monat ausgezogen war, dann hatte dieser »sin rast geton« und der folgende Teil musste ausziehen.²⁶⁴³ Über die Benutzung der Waffen und Pferde wurde die Vereinbarung getroffen, dass wenn »ain tail ußzühet, so sol der ander tail, so darnach ußzühen sol, nit gebunden sin, inen roß od(er) harnasch ze lihend, aber die ande(r)n zwen tail sond inen lihen, was si hand von rossen.«²⁶⁴⁴ Dabei wurde von den Aufgebotenen nicht persönlicher Kriegsdienst verlangt, finden sich doch in den Listen der Herren- wie der Kaufleutengesellschaft auch Frauen.²⁶⁴⁵ Die Möglichkeit einen Vertreter aus der eigenen Tasche zu bezahlen, war also durchaus gegeben. Gerade im Krankheitsfalle war es ganz natürlich, dass ein bezahlter Söldner die Dienstpflicht übernahm. So fasste beispielsweise die Kaufleutengesellschaft 1476 folgenden Beschluss: »Welicher in den tailen an dem die raiß ist sins libs und krangkheitshalb nit v(er)mag zuo raisen und das by sinem aid behaltet, der mag ainen andern an sin statt besolden und sol demselben zuo sold geben des tags 2 ß h und in darzuo verlifern.«²⁶⁴⁶ Wie aus den Rechnungen der Kaufleutengesellschaft hervorgeht, scheinen viele Mitglieder keinen persönlichen Kriegsdienst geleistet zu haben, sondern es zogen stattdessen relativ häufig Söldner aus.²⁶⁴⁷

bestehend aus H. Brúmssy, Eberly von Fulach, frow Trülleray und C. am Stad kamen während des Schwabenkrieges nicht mehr zum Einsatz, weshalb die Herrngesellschaft beschloss, dass dieser »fiertail sol züchen zuo nechsten, so eß sich begitt.« Erst im Jahre 1503 wurde dieser Teil »gen Pellitz und Lucaris« aufgeboten. (Zu diesem Kriegszug siehe HENKING, Schaffhausen, S. 303 f. und allgemein SCHAUFELBERGER, Spätmittelalter, S. 350). Siehe auch die durch die Kaufleutengesellschaft im Jahre 1476 getroffenen Bestimmungen (Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXIII, S. 41): »Min h(e)ren haben geordnet, das die zünfft hinfür vier tail zuo raisende haben sollen, die glich syen und wenn der tailen ainer oder mer geschwechert wirdet und abgaut, wen(n) den(n) ainer dieselben zunft koufft, den sollen si dan(n) von stund an in den abgegangenen tail ordnen und setzen, der sol och den(n) in demselben tail beliben und dis ordnung hinfür ewenlich also gehalten werden.«

2643 Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXII, Bd. 2, S. 172.

2644 Ebd., S. 173.

2645 So können beispielsweise in der Auszugsliste der Herrngesellschaft von 1511 (Staatsarchiv Schaffhausen, Zünfte La 2/1, S. 87 f.) insgesamt 20 Gesellschaftsmitglieder gezählt werden, worunter sich vier Frauen (frow Fren von Fulach, junckfrow Andly von Fulach, frow von Lupfen, frow Adelhait Trulleray) befanden.

2646 Staatsarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXIII, S. 41.

2647 Siehe z. B. Staatsarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXII, Bd. 2, S. 14 und S. 16 (1454): Fünf durch die Gesellschaft entlohnte Söldner nach Rottweil geschickt; ebd., S. 104 (1467): Zwei Söldner nach Tiengen ausgezogen; ebd., S. 227 (1476): Fünf Söldner bestellt. In den spätmittelalterlichen Städten suchten sich zahlreiche Bürger mittels der Zahlung von Geld in immer stärkerem Ausmasse dem persönlich geleisteten Kriegs- wie auch Wachdienst zu entziehen (ISENMANN, Stadt, S. 148 f.).

Zahlreiche Hinweise über Kosten, die aus der Teilnahme an Kriegszügen den Zünften und Gesellschaften erwachsen, finden sich in den Rechnungen der Kaufleuten- wie auch der Herrengesellschaft. Bereits weiter oben wurde darauf hingewiesen, dass Kriegsjahre für die Zünfte und Gesellschaften besonders teuer wurden und hauptsächlich durch die einzelnen Korporationsmitglieder gelegten »anlegungen« finanziert wurden.²⁶⁴⁸ So wendete die Kaufleutengesellschaft allein für zwei Ausfälle in den Hegau während des Schwabenkrieges im Jahre 1499 53 lb 6 ß 2 h (= 35,54 fl) auf.²⁶⁴⁹ Daneben belasteten in diesem Jahr noch verschiedene andere durch den Schwabenkrieg bedingte Ausgaben die Zunftkasse. Im Jahre 1503 wurden insgesamt 44 fl 1 lb 8 ß »in die raiß gon Bellentz« durch die Kaufleutengesellschaft ausgegeben, welche hauptsächlich durch eine »anlegung« finanziert wurde.²⁶⁵⁰ Auch die Herrengesellschaft wendete wiederholt bedeutende Beträge für die Finanzierung der Kriegszüge auf: So kostete beispielsweise »die rustung so wider den kung von Franckrich . . ., als man den(en) von Schwitz zú zog(en) ist uff donrstag nach Sant Othmars tag im (15)11 jar« 55,18 fl.²⁶⁵¹ Zum Zweck der Kostensenkung verbanden sich bisweilen zwei Zünfte für einen Kriegsauszug und unterhielten gemeinsam einen sogenannten Reiswagen, auf welchem die Waffen wie auch die Truppenverpflegung transportiert wurde: So unterhielten die Kaufleutengesellschaft wie auch die Schneiderzunft anlässlich eines Kriegszuges gegen Sulz 1454 einen Reiswagen gemeinsam.²⁶⁵²

Neben mehr oder weniger umfangreichen Waffenbeständen besaßen die Zünfte weitere für Kriegszüge wichtige Ausrüstungsgegenstände: Laut der zu Beginn des 15. Jahrhunderts aufgestellten Inventarliste der Herrengesellschaft hatte diese einen wohlbeschlagenen, 10 ½ Schuh langen »raißstrog«, ein »raisgezelt, hanget gewonlich ze Sant Johansß in der kilch(en)« sowie ein »raißfass«.²⁶⁵³

Wachdienste waren durch die einzelnen Zünfte und Gesellschaften ebenfalls zu übernehmen.²⁶⁵⁴

Eine weitere, im allgemeinen aber nur geringe finanzielle Mittel erfordernde Pflicht, der sich die Zünfte und Gesellschaften zu stellen hatten, war der Feuerwehrdienst.²⁶⁵⁵

Auch Frondienste im Bauwesen mussten verschiedentlich durch die Zünfte und Gesellschaften geleistet werden: Wiederholt wurden die Zunftkorporationen durch den Rat zu öffentlichen Bauten aufgeboten. Bereits erwähnt wurde das Aufgebot im Jahre 1524 für

2648 Siehe oben S. 585 ff.

2649 Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXIII, S. 47.

2650 Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXIII, S. 86 f.

2651 Staatsarchiv Schaffhausen, Zünfte La 2/2, S. 31.

2652 Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXII, Bd. 2, S. 180 (»Über den zug gen Sultz, als die schnider und wir ainen karren hatten außgezogen an fritag vor Katrine anno etc. (14)54.«).

2653 Staatsarchiv Schaffhausen, Zünfte La 2/1, S. 10.

2654 Zur Wachdienstpflicht der Bürger: BÄCHTOLD, Stadt Schaffhausen, S. 49 f.

2655 Siehe z. B. Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXIII, S. 125, als die Kaufleutengesellschaften Ausgaben in Höhe von 2 ß hatte »von zweyen nächten ze wachen, as das Schwartz thor v(er)brunen was.« Ebenso wurden 6 ß für »II tawen ze rumen under dem Schwartz tor« ausgegeben; siehe auch HARDER, Gesellschaft zum Kaufleuten, S. 30. Zu den für die Brandbekämpfung in der Neuzeit verwendeten Gerätschaften der Schaffhauser Zünfte: STIEFEL, Zunfaltertümer, S. 232–234.

Grabenerweiterungsarbeiten auf dem Emmersberg.²⁶⁵⁶ Laut dem Chronisten Rüeger sollen alle Zünfte auch bei der Errichtung der St. Wolfgangskapelle bei der Enge Beihilfe geleistet haben.²⁶⁵⁷ In den Rechnungen der Kaufleutengesellschaft finden sich für das 15. Jahrhundert verschiedene Hinweise über die Beteiligung der Zünfte an öffentlichen Bauvorhaben: So wurden aus der Gesellschaftskasse 1454 Knechte bezahlt, welche an einem Turm in der Nähe des Rheines Arbeiten ausführten.²⁶⁵⁸ 1472 stellte die Kaufleutengesellschaft verschiedene Knechte an den Bau der Pfarrkirche St. Johann.²⁶⁵⁹ Vielfach liess die Gesellschaft die Fronarbeiten für die Allgemeinheit durch Knechte ausführen; es kam aber auch vor, dass Fronarbeiten persönlich geleistet werden mussten.²⁶⁶⁰

Ausgaben für Festivitäten und Gelage

Gemeinsam veranstaltete Festivitäten waren ein wichtiges konstituierendes Element der Solidargemeinschaft Zunft. Das gemeinsame Essen und Trinken, aber auch die Veranstaltung von Tänzen, sorgten für ein freundschaftliches und geselliges Leben der Zunftgenossen untereinander. Neben den gewöhnlichen Trinkgelagen fanden jeweils an gewissen Feiertagen auch grössere Festessen auf den Zunftstuben statt (z. B. an Aschermittwoch etc.). 1474 setzte die Kaufleutengesellschaft genaueste Regeln für den Einkauf von Lebensmitteln fest und bestimmte, dass alle Einkäufe schriftlich festgehalten werden sollten, um so eine bessere Kontrolle zu gewährleisten.²⁶⁶¹ Ebenso wurde eine Kostenregelung für die Beleuchtung der Räumlichkeiten im Zunft- bzw. Gesellschaftshaus getroffen.²⁶⁶²

2656 Siehe hierzu weiter oben S. 462.

2657 RÜEGER I, S. 313.

2658 Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXII, Bd. 2, S. 15: 33ß »den knechten, so am turn bym Rin gewerget haben, ane dz der Ziegler geben hat.«

2659 Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXII, Bd. 2, S. 191: 12ß dem Türing, »die er dargelihen hatt vier knechten, die für die gesellschaft an Sant Johans kilchen gewerget hatten circa Uolrich (14)72.«

2660 Allgemein zu den für die Öffentlichkeit durch die Kaufleutengesellschaft zu leistenden Fronarbeiten: HARDER, Gesellschaft zun Kaufleuten, S. 29–31.

2661 Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXIII, S. 11: »Item wenn man gemain mal haben wil, so sollen die pfleger bayd oder ainr mit ain stubenknecht oder der stubenjungkfrowen under die metzg oder an den vischmargkt gon und da procuriren als si ze rät werden und die pfleger in geschrift neman, was man ainem yeden schuldig wirdet und so man hünr oder vogel haben wölt, mogen die pfleg(er) ainen knecht oder jungkfrowen bevelhen daruff ze warten und darnach zuo stellen und was also procurirt wirdet, sol den pfleg(er) oder ir aintwedren gezögt und in geschrift gegeben werden.

(S. 12) Item brot, win, käß oder anders so man das zuo gemainen malen bringt, sol den pflegern allweg andegs gezögt, uffzezeichen, angegeben werden.

Item was man von gewürtz, schmaltz und anderm in die kuchi brucht, sol von stugk zú stugk angegeben werden.

Item was yegkliches dings ye über wurd, sol ouch den pflegern anzaigig gemacht werden, das sollen si dann besorgen.«

2662 Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXIII, S. 13: »Item wenn man ain halb pfund liechter oder mer halber pfund liechter als zu malen oder tentzen brucht, so sol man sölich liecht nach dem pfund als si gekoufft sind dem knecht rechnen und betzalen, was aber ainlitziger liechter under ainem (durchstrichen: pfund) halben pfund gebrucht werden, die sol man dem knecht ainlitzig betzalen für liecht ainen pfenning.«

Spezielle »ürtenmeister« waren dafür verantwortlich, dass die Zunftgenossen ihre »Ürten«, also ihre schuldigen Zechen aus gemeinschaftlichen Trinkgelagen, Mahlzeiten oder aber auch Schenkungen, bezahlten. Wiederholt kam aber auch vor, dass diese Rechnungen nicht aufgingen und negativ abschlossen. Solche Defizite übernahm dann gewöhnlich die Zunftkasse.²⁶⁶³ Vermerkt wurden die Defizite jeweils bei den Ausgaben mit der Bemerkung »hinder« wie z. B. im Jahre 1498/99, in welchem ein Defizit aus den Fastnachtsfeierlichkeiten wie auch aus dem traditionellen Aschermittwochsmahl auf der Kaufleutenstube in den Rechnungen zu verbuchen war.²⁶⁶⁴

Vielfach wurden Festivitäten persönlich durch die einzelnen Zunftmitglieder finanziert: Dazu waren die Zunftmitglieder verpflichtet, welche mehr oder weniger private Ereignisse wie Hochzeiten und Taufen aber auch die Wahl in zunftinterne oder in städtische Ämter auf der Stube feierten. 1472 bestimmte die Kaufleutengesellschaft, dass nur Mitglieder an solchen Zunftfeierlichkeiten teilnehmen durften.²⁶⁶⁵ Wie aus den Rechnungen hervorgeht, waren die Aufwendungen für Festivitäten und Festessen relativ niedrig; dies hatte seinen Grund darin, dass die Teilnehmer vermutlich direkt die anfallenden Kosten aus ihrer Tasche an die Ürtenmeister bezahlten. Wahrscheinlich wurden gekaufte Lebensmittel in einem speziellen Rechnungsbuch verzeichnet. So wurden beispielsweise von der Basler Safranzunft spezielle »Kuchibücher« geführt, welche Ausgaben für die Küche verzeichneten.²⁶⁶⁶ Vermutlich führte auch die Kaufleutengesellschaft in Schaffhausen einen separaten Rechnungsrodel mit den Ausgaben für die Zunftküche; darauf deutet zumindest die aus dem Jahre 1474 beschlossene Bestimmung hin, dass alle für die Küche getätigten Einkäufe schriftlich festgehalten werden sollen.²⁶⁶⁷

2663 Siehe zum Beispiel Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXII, Bd. 1, S. 111 mit einem aus dem Jahre 1429 stammenden Eintrag: »It(em) so ist abgeschlage(n) dz gelt, dz Hans Pet(er) und die andern ürte(n)meist(er) hattent fürgeschlagen. It(em) alles hinderstellig gelt, ez sy vo(n) ürte(n) od(er) suß ist ouch bezalt.« Vgl. auch Harder, Gesellschaft zum Kaufleuten, S. 51. Laut dem Inventar der Herrengesellschaft von 1408 (Staatsarchiv Schaffhausen, Zünfte La 2/1, S. 10) besass diese Korporation ein »zwifalt swartz brett, da man ürte(n) und ieklichem sin schuld anschriben sol.« Allgemein zur Zahlung der Ürten: CORDES, Stuben, S. 129f.

2664 Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXIII, Bd. 4, S. 44: 8ß »hinder als man die fasnach hatt.« Ebd., S. 45: 1 lb 1ß »ist hinder uff esschichtmittwuch.« Zu den ausgiebigen Feierlichkeiten des Aschermittwochs bei den Schaffhauser Zünften, welche auch nach Einführung der Reformation bestehen blieben: STEINEGGER, Zunftanlässe, S. 109ff.

2665 Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXII, Bd. 2, S. 133: »Anno etc. (14)72 an der hailigen dryer künstag ist in gemainem pott gesetzt welh(er) gesell von siner tochter wegen hochtzt oder schengki uff unser trinkstuben hat, daz der den gesellen den mahelwin geben sol und wär der ist, der ain schengki uff unser stuben haben wil, das da nyeman by innen mug der schengki sitzen sol dan von unser gesellschafft.«

2666 KÖLNER, Kuchibücher, S. 202–269.

2667 Siehe oben S. 596.

Ausgaben für Soziales

Immer wieder wird in der Forschungsliteratur die Bedeutung der Zunft als soziale Einrichtung und Solidargemeinschaft betont, welche den Mitgliedern und deren Familienangehörigen in den verschiedensten Wechselfällen des Lebens (Krankheit, Invalidität, Arbeitslosigkeit, Alter, Tod) materielle wie immaterielle Unterstützung gewährt habe. Obwohl diese sozial-karitative Rolle der Zünfte des öfteren erwähnt wird, ist über die konkret geleisteten Hilfsmassnahmen wie auch über die für soziale Aufgaben aufgewendeten Gelder aus den Zunftkassen nur wenig bekannt.²⁶⁶⁸ Wie bereits oben erwähnt, war eine von der eigentlichen Zunftkasse getrennte Kasse, über welche die Finanzierung sozialer Aufgaben lief, in vielen Zünften verschiedenster Städte im Mittelalter weit verbreitet.²⁶⁶⁹ Ebenfalls erwähnt wurde die bereits 1387 eingerichtete Sonderkasse der Meister und Gesellen des Schaffhauser Weberhandwerks, welche gemäss Übereinkunft eine gewisse, wenn auch minime soziale Sicherung erkrankter Mitglieder des Handwerkes garantieren sollte.²⁶⁷⁰ Wie aus den Rechnungen der Kaufleuten- und auch der Herrengesellschaft nun aber hervorgeht, wurde nur ein sehr geringer Teil der Ausgaben der Zunftkasse für karitative Zwecke verwendet. Zum einen dürfte dies sicherlich seinen Grund darin haben, dass diesen beiden Gesellschaften zumeist begüterte oder sogar sehr reiche Mitglieder angehörten. Eine soziale Absicherung der Mitglieder über die Zunft bzw. Gesellschaft war hier kaum nötig. Bei den anderen Zünften, in denen es z. T. gewaltige Unterschiede in den Vermögensverhältnissen zwischen den einzelnen Zunftangehörigen gab, dürfte dies anders gewesen sein.

Zum anderen ist anzunehmen, dass verschiedene karitative Ausgaben in den Zunftrechnungen nicht dokumentiert sind, weil sie auf mehr oder weniger immaterieller Basis (z. B. Übernahmen von Patenschaften neugeborener Kinder, Vogtstellung für Frauen und Kinder verstorbener Zunftmitglieder etc.) erfolgt sind.

Obwohl also die in den Rechnungen fassbaren Aufwendungen der Kaufleuten- und der Herrengesellschaft für soziale Zwecke nur gering waren, sollen diese kurz erwähnt werden: Zu Anfang der überlieferten Kaufleutenrechnungen wurden wiederholt Ausgaben für Begräbniskosten und Gedächtnisfeierlichkeiten für verstorbene Mitglieder oder deren Angehörige verbucht.²⁶⁷¹ In späteren Jahren tauchen solche Ausgaben nicht mehr auf, was nicht bedeutet, dass keine Beihilfen zu Begräbniskosten mehr geleistet wurden. Vermutlich liefen solche Aufwendungen einfach nicht mehr über die Gesellschaftsrechnungen.

2668 ISENMANN, Stadt, S. 308 f.

2669 Siehe oben S. 581 f.

2670 SSRQ SH 1, Nr. 128, S. 214 f.

2671 Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXII, S. 9 (1419): 33ß »zuo Herman Krons begrebd.« 16ß »do dem Gabelhuser sin sun starb un(d) H. von Diessenhoven.« 3ß »als dem Sattler ain kind starb.« 3ß »als man Uolis Payers muoter v(er)gruob.« 8ß »do dem Gabelhuser und dem Satler 2 kind sturbent.« 3ß 4d »als dem Gabelhuser sin klaine sun starb.« S. 10: 16ß 4d »als der stattschriber starb.«

Sehr selten sind auch Neujahrsgeschenke an diverse Bevölkerungsgruppen in den Rechnungen vermerkt: 1419 wurden 2ß »den varenden frowen«, also Prostituierten, »zuo dem ingenden jar« aus der Gesellschaftskasse verehrt. 6d wurden »den blinden«, 8d »den gigen«, 2ß »den pfiffern« und 2ß »den lutenslahern« geschenkt. Aber auch »den jungen münken«, also den Novizen im Kloster, wurde 1ß verehrt.²⁶⁷² Armenspenden sind sehr selten in den Rechnungen dokumentiert.²⁶⁷³

Alles in allem waren die durch die Kaufleutengesellschaft finanzierten Ausgaben für soziale Zwecke sehr niedrig und im Finanzhaushalt der Zunft praktisch völlig bedeutungslos.

Erwerb von Zunft- und Gesellschaftshäusern

Der Erwerb von Trinkstuben bzw. Zunfthäusern durch Zünfte und Gesellschaften in der zweiten Hälfte des 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts lässt sich in vielen Städten im Gebiet der heutigen Schweiz feststellen. Zu Anfang wurden diese Häuser durch die Zünfte zumeist gemietet; erst im Laufe der Zeit ging man dazu über, Häuser zu erwerben. Vermutlich reichte das Vermögen vieler Zünfte einfach noch nicht aus, um solche finanziellen Aufwendungen tätigen zu können.²⁶⁷⁴

Trinkstuben einzelner Handwerke und Gesellschaften lassen sich in Schaffhausen schon Ende des 14. Jahrhunderts in den Quellen feststellen.²⁶⁷⁵ Mit der Einführung der Zunftverfassung im Jahre 1411 genügte die Infrastruktur der Trinkstuben einzelner Zünfte nicht mehr; durch die Einbindung dieser Gemeinschaften in die politische Verantwortung und die Übernahme zahlreicher Aufgaben waren die Raum- und Platzverhältnisse prekär geworden. Gerade auch die Durchführung von Zunftversammlungen und die jährliche Wahl einzelner Zunftangehöriger in den Grossen und Kleinen Rat verlangten nach grösseren Räumlichkeiten. Das »klassische« Zunfthaus enthielt Trinkstube, Sitzungssaal, Rüstkammer, Kasse und Archiv.²⁶⁷⁶ Bereits 1412 erwarb die Bäcker- bzw. Pfisterzunft um 125lb Schaffhauser Währung von den Chorherren der Augustinerpropstei Öhningen deren damaliges Amtsgebäude in Schaffhausen.²⁶⁷⁷ 1414 kaufte die

2672 Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXII, S. 11.

2673 Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXII, S. 267 (um 1445): »It(em) dem stuben knecht sol 8h denen armen lütten aber 7h aber 1ß aber 2ß 4h aber 2ß 4h.«

2674 Allgemein zum Erwerb von Trinkstuben und Zunfthäusern durch die Zünfte im Spätmittelalter auf dem Gebiet der heutigen Schweiz: DUBLER, *Handwerk*, S. 37f.

2675 So wird die Trinkstube der Kaufleute erstmals 1374 erwähnt (FRAUENFELDER, *Zunft Häuser*, S. 155), diejenigen der Gerber, Krämer und Metzger tauchen in den Quellen 1376/77 auf (ebd., S. 142, 168 u. 183), die Trinkstuben der Schuhmacher 1380 (ebd., S. 145), die Schmiedestube ebenfalls 1385 (ebd., S. 151), diejenige der Herren 1385 (ebd., S. 176), diejenigen des Weberhandwerks 1387 (ebd., S. 188) und der Fischer 1390 (ebd., S. 140).

2676 ISENMANN, *Stadt*, S. 308; SCHMOLLER, *Strassburger Tucher- und Weberzunft*, S. 52: »... die Trinkstuben waren die Rathshäuser der Zünfte.«

2677 FRAUENFELDER, *Zunft Häuser*, S. 161; ders., *Kunstdenkmäler I*, S. 260f.

Schneiderzunft das damalige zweite Rats- und Gerichtshaus der Stadt Schaffhausen um 250 fl.²⁶⁷⁸ Die Krämerzunft erwarb 1423 um 320 fl das in der Oberstadt gelegene Haus »zum schwarzen Rüden«.²⁶⁷⁹ 1448 kauften die Rebleute, welche bis anhin eine ausserhalb der Stadt am Hornberg gelegene Trinkstube innehatten, von Ulrich von Fulach das sogenannte »Deutsche Haus« in der Neustadt um 208 fl.²⁶⁸⁰ Die Metzgerzunft erwarb 1517 um 400 fl das am Fronwagplatz gelegene Haus der Edelfrau Dorothea von Rams- wag, der Witwe des Bilgeri von Landenberg, nachdem die Zunft dieses Gebäude seit 1510 gemietet hatte.²⁶⁸¹

Die Zünfte hatten also ein Interesse an grossen und geräumigen, wie auch der Repräsen- tation dienenden Zunfthäusern. Vor allem in späteren Jahrhunderten kam es zu einer eigent- lichen Konkurrenz unter den Gesellschaften und Zünften in der baulichen Ausgestal- tung ihrer Korporationshäuser.²⁶⁸²

Die Zunft- und Gesellschaftshäuser wurden auch durch die Stadt für bestimmte Zwecke genutzt: So wurden bisweilen Sitzungen des Rats, von Ratskommissionen oder des städti- schen Gerichts in diesen Häusern abgehalten.²⁶⁸³ Die für die weibliche Ehrenstrafe des Steinetragens benötigten Lastersteine wurden lange bei der Schneidertrinkstube, dem ehe- maligen Rats- und Gerichtshaus, aufbewahrt.²⁶⁸⁴ In Kriegszeiten dienten die Zunfthäuser als Versammlungs- und Wachlokale der einzelnen Zünfte.²⁶⁸⁵

2678 Ders., Zunfthäuser, S. 148 f.; ders., Rathaus, S. 9 f.; ders., Kunstdenkmäler I, S. 147 f.

2679 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1698; siehe auch FRAUENFELDER, Zunfthäuser, S. 168 f.; ders., Kunstdenkmäler I, S. 265.

2680 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2197; FRAUENFELDER, Zunfthäuser, S. 165 f. und ders., Kunstdenkmäler I, S. 263 f. Der eigenartige Name »Deutsches Haus« kommt daher, weil dieses Gebäude ursprünglich im Besitze einer Johanniterkomturei des Deutschen Ordens gewesen ist.

2681 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 4079; FRAUENFELDER, Zunfthäuser, S. 183 f.

2682 Ebd., S. 138.

2683 So wurde die Kaufleutenstube beispielsweise schon vor der Einführung der Zunftverfassung in Schaffhausen bisweilen als Tagungsort des städtischen Gerichts genutzt, wie ein Eintrag um 1377 in den Frevelbüchern zeigt (Staatsarchiv Schaffhausen, Justiz C I 1, fol. 56, abgedruckt in: SSRQ SH 1, Nr. 137, S. 228): »Hans Dorflinger hiess Hennin Lip bärlich liegen vor geriht in der köflüt trinkstuben, do man dar- inne riht, do es kalt was. Johann Hün, Bertholt Wiechser, der rihter, und die ander hortent es und sprach, do man in straff, dú stub wer sin ze ainem tail, er sölt nüt besseren.«

2684 RÜEGER I, S. 362 f.

2685 Siehe z. B. Staatsarchiv Schaffhausen, Militaria A 1, Bd. 1, S. 7 f. (Sturmordnung 1445): »Item zú nacht so söllent usser yeder zunfft die halben uff der stuben sin und der vierde tail, so vor wachet, die mö- gen zuo mitter nacht haim gon und die úbrigen söllen wachen untz tag.

Item uff disen stuben sol man wachen:

Uff der gerwer stub die schüchmacher und gerwer.

Uff der koufflütstub koufflüt, snider und smide.

Uff der heren stub die heren, die brotbecken und metzger.

Item uff der weber stub die weber und kromer.«

Bauausgaben für das Zunfthaus

Einen beträchtlichen Anteil an den Gesamtausgaben der Zunft machten jeweils die jährlichen Bauaufwendungen am Zunfthaus aus: Dazu gehörten die Ausgaben für den Unterhalt des Ofens wie auch die alle paar Jahre erforderliche Entleerung der Abortgrube.²⁶⁸⁶ Auch Reparaturkosten am Dach wie die Ersetzung zerbrochener Dachziegel gehörten zu den wiederkehrenden Ausgaben. Daneben waren immer wieder Umbauten und Bauerweiterungen vorzunehmen, die sicherlich in nicht geringem Masse vor allem repräsentativen Zwecken dienten.

Wie die Kaufleutenrechnungen zeigen, wurden kleinere Bauvorhaben und Reparaturkosten durch die ordentlichen Jahreseinkünfte gedeckt. Bei grösseren Bauaufgaben wurden die Mitglieder zur Finanzierung mittels einer »anlegung« herangezogen.

Eigentliche Beihilfen aus der Stadtkasse an den Bau der Zunfthäuser wie dies etwa aus St. Gallen belegt ist,²⁶⁸⁷ lassen sich in Schaffhausen für das Spätmittelalter nicht feststellen.

13.4 Zum Finanzhaushalt der Kaufleutengesellschaft

In normalen Jahren lagen die jährlichen Gesamteinnahmen und -ausgaben der Kaufleutengesellschaft im 15. Jahrhundert zumeist zwischen 20 fl und 30 fl. Nur in Kriegsjahren oder auch in Jahren, in denen grössere Bauvorhaben am Gesellschaftshaus verwirklicht wurden, waren höhere Gesamtausgaben zu verbuchen.

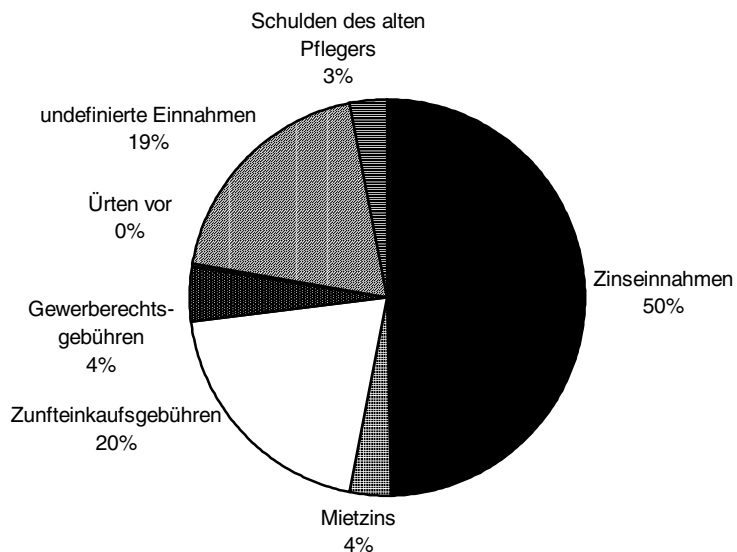
| Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben der Kaufleutengesellschaft in einzelnen Jahren (umgerechnet in fl): | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|----------|
| Jahr | Einnahmen | Ausgaben |
| Mitte 1420er Jahre | 24.03 | 31.25 |
| 1431/32 | 39.62 | 45.48 |
| 1438/39 | 24.01 | 24.31 |
| 1490/91 | 24.64 | 17.65 |
| 1491/92 | 29.98 | 24.45 |
| 1498/99 | 81.08 | 73.64 |
| 1499/1500 | 25.35 | 27.82 |

2686 Zur Entleerung des Aborts im Zunfthaus der Kaufleutengesellschaft im Jahre 1465, welche durch den Totengräber vorgenommen wurde (Stadtarchiv Schaffhausen, G 00.01, Fasz. XXXII, Bd.2, S. 82 f.).

2687 SCHEITLIN, Das st. gallische Zunftwesen, S. 56 erwähnt städtische Subventionen in Geld und Baumaterialien für Umbauten an den Zunfthäusern.

Im folgenden soll kurz auf den Finanzhaushalt der Kaufleutengesellschaft eingegangen werden. Dabei sollen zwei Jahre näher betrachtet und die Einnahmen und Ausgaben miteinander verglichen werden. Die Wahl fiel auf die Rechnungsjahre 1491/92 und 1498/99, da sie besonders gut dokumentiert sind; denn häufig lassen sich innerhalb des Rechnungsdreiecks für viele Jahre keine klaren Rechnungsabschlüsse feststellen. Bisweilen können sogar nicht einmal die einzelnen Rechnungsjahre voneinander eindeutig geschieden werden. Das Rechnungsjahr 1491/92 war ein »Normaljahr«, in welchem keine grösseren Ereignisse sich auf den Zunfthaushalt auswirkten. Im Rechnungsjahr 1498/99 führte der Beginn des Schwabenkrieges hingegen zu grösseren Ausgaben; es war ein typisches »Ausnahmejahr«, in dem sich aber sehr gut die Aufgaben einer Zunft im städtischen Dienst dokumentieren lassen.

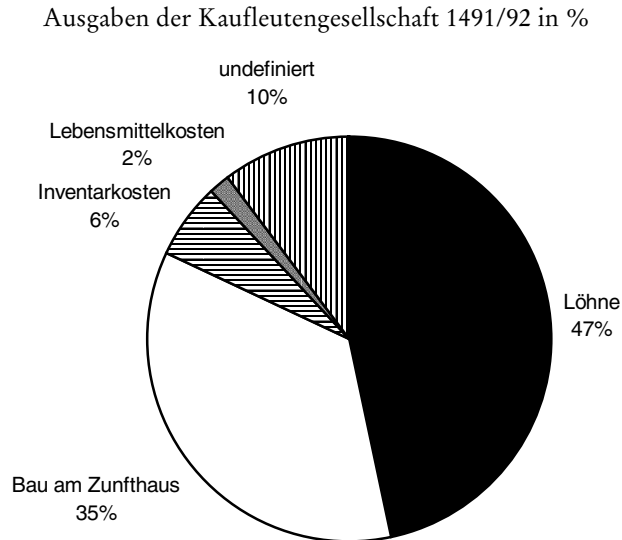
Einnahmen der Kaufleutengesellschaft 1491/92 in %



Bei den Einnahmen im »normalen« Rechnungsjahr 1491/92 zeigt sich die grosse Bedeutung der Rentenzinseinnahmen. Rund die Hälfte der Gesamteinnahmen dieses Jahres wurden durch die Erträge aus angelegtem Gesellschaftsvermögen erzielt. Mit einem Anteil von rund 20 % an den Gesamteinnahmen waren auch die Zunfteinkaufsgebühren in diesem Jahr von einer gewissen Bedeutung; allerdings konnten diese Einnahmen in anderen Jahren recht unbedeutend sein. Vor allem gegen das Ende des 15. Jahrhunderts lässt sich eine zunehmend restriktive Aufnahmepolitik der Kaufleutengesellschaft feststellen; Abschlusss- und Abgrenzungstendenzen der Zünfte sind Ende des 15. und während des 16. Jahrhunderts auch in vielen anderen Städten zu beobachten.²⁶⁸⁸ Mit rund 4 % standen

2688 ISENMANN, Stadt, S.313 f.; ENGEL, Stadt, S.172.

die Einnahmen aus dem Verkauf des Kaufleutengewerberechtes zu Buche. Ebenfalls 4 % machten die Einnahmen aus der Vermietung von Gesellschaftsräumlichkeiten aus. 19 % der Einnahmen liessen sich nicht eindeutig zuweisen; vermutlich handelte es sich um Einnahmen aus Schulden verschiedener Personen.

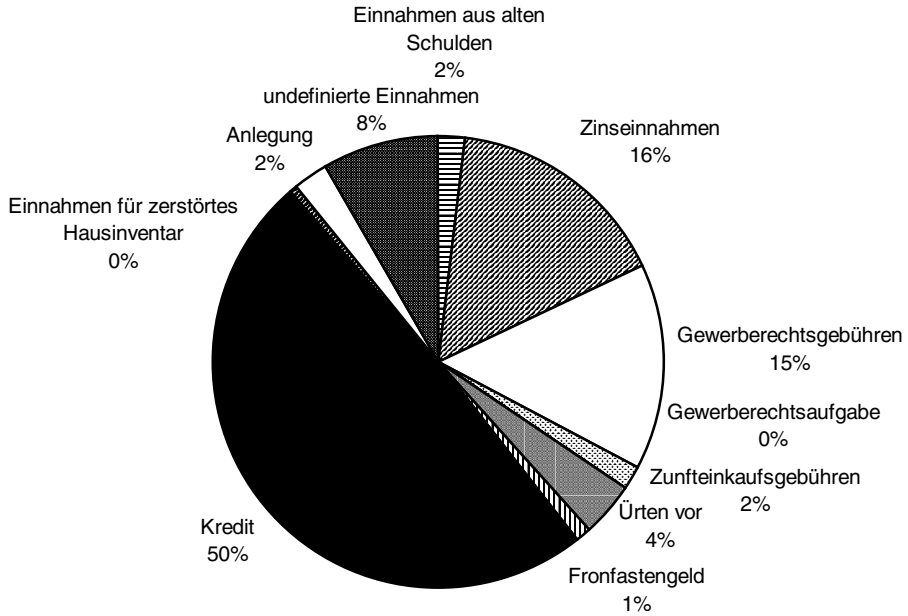


Bei den Ausgaben im Rechnungsjahr 1491/92 machten die Löhne für Stubenknecht und »Holzmann« mit 47 % den grössten Anteil aus. Für Umbauten und Reparaturen am Zunfthaus wurde mit 35 % der Gesamtausgaben ein weiterer recht ansehnlicher Teil aufgewendet. Für die Ergänzung des Inventares (u. a. ein Bratrost, Zinnteller, Gläser, Kübel, Gelten) auf der Gesellschaftsstube wurden rund 6 % der Ausgaben dieses Jahres aufgewendet. Mit rund 2 % standen die Lebensmittelkosten nur schwach zu Buche; der Grund hierfür wurde schon oben genannt.²⁶⁸⁹ Der Anteil der Ausgaben unbestimmter Herkunft ist mit 10 % relativ hoch; vermutlich dürfte es sich dabei um Schulden der Kaufleutengesellschaft gegenüber Gesellschaftsmitgliedern wie auch gegenüber verschiedenen Handwerkern gehandelt haben.

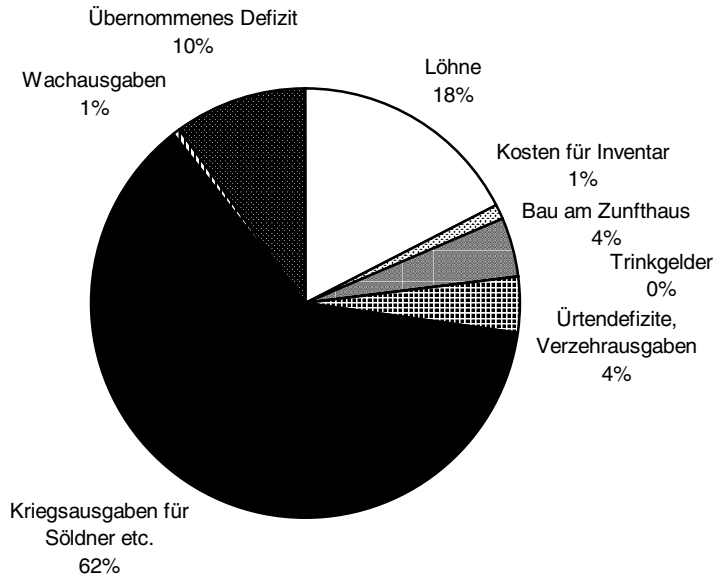
Im Rechnungsjahr 1498/99 war die Gesellschaft gezwungen einen Kredit zur Finanzierung der Kriegsausgaben aufzunehmen: Rund 50 % der Einnahmen stammten in diesem Jahr aus Kreditaufnahmen. Daneben spielten die Einnahmen aus Rentenzinsen mit 16 % wie auch die Einnahmen aus dem Verkauf des Gewerberechtes mit rund 15 % eine gewisse Rolle. Alle übrigen Einnahmen dieses Jahres waren unbedeutend.

2689 Siehe oben S. 601 f.

Einnahmen der Kaufleutengesellschaft 1498/99 in %



Ausgaben der Kaufleutengesellschaft 1498/99 in %



Im Rechnungsjahr 1498/99 waren die kriegsbedingten Ausgaben (Schwabenkrieg!) anteilmässig mit rund 62 % am grössten. Die Löhne für den Stubenknecht und den Holzmann erreichten einen Anteil von 18 %. Ein übernommenes Defizit anlässlich einer Anlegung betrug 10 %. Die Bauausgaben am Gesellschaftshaus waren in diesem Jahr im Gegensatz zu einzelnen anderen Jahren nur von untergeordneter Bedeutung (4 %).

| Finanzhaushalt der Kaufleutengesellschaft (in fl): | | |
|-----------------------------------------------------|--------------|------------|
| | Jahr | in % |
| Einnahmen | 1491/92 | |
| Zinseinnahmen | 15 | 49.64 |
| Einnahmen aus dem Verkauf des Gewerberechtes | 1.33 | 4.40 |
| Einnahmen aus Zunfteinkaufsgebühren | 6 | 19.85 |
| Mietzins | 1.07 | 3.54 |
| ÜRten vor | 0.1 | 0.33 |
| undefinierte Einnahmen (von verschiedenen Personen) | 5.78 | 19.13 |
| Schulden des alten Pflegers | 0.94 | 3.11 |
| Totaleinnahmen | 30.22 | 100 |

| Ausgaben | 1491/92 | |
|-----------------------------------------------|--------------|------------|
| Löhne (Stubenknecht, Holzmann) | 11.5 | 46.67 |
| Aus- und Umbau am Zunfthaus, Reparaturen etc. | 8.68 | 35.23 |
| Kosten für Inventar (Gläser etc.) | 1.52 | 6.17 |
| Lebensmittelkosten | 0.44 | 1.79 |
| undefiniert (dem Stuntzelman) | 2.5 | 10.15 |
| Totalausgaben | 24.64 | 100 |

| Einnahmen | 1498/99 | |
|---------------------------------------------------|--------------|------------|
| Einnahmen aus alten Schulden | 1.67 | 2.06 |
| Zinseinnahmen | 13 | 16.03 |
| Einnahmen aus dem Verkauf des Gewerberechtes | 12 | 14.80 |
| Einnahmen aus Zunfteinkaufsgebühren | 1.33 | 1.64 |
| Aufgabe des Gewerberechtes | 0.02 | 0.02 |
| ÜRten vor | 3.03 | 3.74 |
| Fronfastengeld | 0.89 | 1.10 |
| Einnahmen für zerstörtes Hausinventar | 0.39 | 0.48 |
| Anlegung | 2 | 2.47 |
| undefinierte Einnahmen von verschiedenen Personen | 6.75 | 8.33 |
| Geldaufnahmen | 40 | 49.33 |
| Totaleinnahmen | 81.08 | 100 |

| Finanzhaushalt der Kaufleutengesellschaft (in fl): | | |
|----------------------------------------------------|---------|-------|
| | Jahr | in % |
| Ausgaben | 1498/99 | |
| Löhne (Stubenknecht, Holzmann) | 12.94 | 17.57 |
| Kosten für Inventar (Gläser etc.) | 0.82 | 1.11 |
| Aus- und Umbau am Zunfthaus, Reparaturen | 3.12 | 4.24 |
| Trinkgelder | 0.1 | 0.14 |
| Ürtendefizite, Verzehrausgaben | 3.03 | 4.11 |
| Kriegsausgaben für Söldner etc. | 45.76 | 62.14 |
| Wachausgaben | 0.45 | 0.61 |
| Übernommenes Defizit | 7.42 | 10.08 |
| Totalausgaben | 73.64 | 100 |

14. Schlusswort

Die vorliegende Untersuchung setzte es sich zum Ziel, die Ausbildung und Entwicklung des Finanzhaushaltes von Schaffhausen im Laufe des Spätmittelalters darzustellen. Dabei stand nicht bloss die quantitative Aufarbeitung der Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Vordergrund; ausführlich wurde auch auf die Herausbildung der Verwaltung einer Stadt mittlerer Grösse – wie sie sich innerhalb der überlieferten Finanzquellen präsentiert – eingegangen. Gerade Finanzquellen eignen sich hervorragend zur Erforschung frühmoderner Staatlichkeit. Während die Finanzhaushalte grösserer Städte schon öfters das Interesse der Forschung gefunden haben, mangelt es immer noch an Studien über die finanziellen Verhältnisse in Städten kleinerer und mittlerer Grösse.

Mit den Verfassungstexten aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erhalten wir erstmals Einblick in die Organisation der Schaffhauser Finanzverwaltung im Spätmittelalter. Wie daraus ersichtlich ist, war damals die Finanzverwaltungsorganisation schon voll ausgebildet, sie erfuhr in der folgenden Zeit nur noch geringfügige Änderungen. Oberste Finanzverwalter waren die beiden Stadtrechner, die auf Weisung des Rates die anfallenden Ausgaben mit Hilfe von verschiedenartigsten Einnahmen zu decken hatten. Über die getätigten Finanztransaktionen wurde genau Buch geführt. Eine lückenhaft überlieferte Reihe von Stadtrechnungen setzt mit dem Rechnungsjahr 1396/97 ein, während die Reihe der überlieferten Steuerbücher mit dem Jahr 1392 beginnt.

Im Vergleich zu Finanzhaushalten anderer Städte war derjenige Schaffhausens weit weniger dezentral ausgerichtet. So wurden etwa zur Erhebung der regelmässig erhobenen direkten Vermögenssteuern spezielle Ratsorgane geschaffen; entgegen dem Trend einer zunehmenden Spezialisierung und Auffächerung der Verwaltung wurde diese Aufgabe der Einhebung der Vermögenssteuern zu Beginn des 15. Jahrhundert den Stadtrechnern übertragen. Ob diese zentralere Ausprägung der Finanzverwaltung ein typisches Kennzeichen für Städte kleiner und mittlerer Grösse war, müsste durch weitere Einzeluntersuchungen anderer Städte sowie durch vergleichende Studien genauer erforscht werden.

Schaffhausen gehörte von seiner Finanzstruktur her zu demjenigen Typus von Städten, welche mittels der Erhebung von direkten und indirekten Steuern das Gros der Einnahmen erzielten. Schon frühzeitig spielten die wahrscheinlich schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts mit einiger Regelmässigkeit erhobenen direkten Vermögenssteuern eine wichtige Rolle innerhalb des Finanzhaushalts. Der Vorteil der direkten Vermögenssteuererhebung lag vor allem darin, dass der Steuerertrag für die Finanzverwaltung dank der alle drei Jahre vorgenommenen Vermögensneueinschätzung der Stadtbürger ungefähr voraussehbar und auch mittels der Erhebung verschiedener Vermögenssteuertarife »steuerbar« war. Somit konnte der Ertrag der alljährlich erhobenen Vermögenssteuer relativ fest in den Finanzhaushaltsplan der Stadt integriert werden. Die regelmässige Erhebung von Vermögenssteuern stellte einen wichtigen Schritt in Richtung einer vorausplanenden Budgetierung dar. Weitaus konjunkturrempfindlicher, jedoch von gleicher Bedeutung für den städti-

schen Finanzhaushalt waren die indirekten Verbrauchssteuern auf Wein und Mehl. Im Vergleich zu anderen Städten gelang in Schaffhausen schon relativ früh – zum Teil bereits vor der Mitte des 14. Jahrhunderts – eine Durchlöcherung des *privilegium immunitatis* des in der Stadt ansässigen Klerus. Dies geschah in der Hauptsache über Sonderabkommen. Seiner günstigen Verkehrslage an Rhein und Rheinfluss wegen verdankte Schaffhausen hohe Zolleinnahmen, welche ebenfalls von grosser Bedeutung für die städtischen Finanzen waren. Die Einnahmen aus Erwerbseinkünften (städtische Beteiligung am Salzhandel) wie auch die Einkünfte aus Gebühren und Beiträgen erreichten auch nicht annähernd den Ertrag der steuerartigen Einkünfte. Trotzdem reichten die Einnahmen der Verbrauchsrechnung mit den Komponenten Steuern, Erwerbseinkünfte sowie den Gebühren und Beiträgen während des 15. Jahrhunderts häufig nicht aus, um die anfallenden Ausgaben decken zu können. Unvorhergesehene Ausgaben, welche durch Krieg oder durch die Möglichkeit des Erwerbes von Herrschafts- und Hoheitsrechten verursacht wurden, konnten die Ausgaben in ungeahnte Höhen schnellen lassen. Zur Finanzierung solcher ausserordentlich auftretender Ausgaben griff dann der Rat zumeist zu – von den damaligen Zeitgenossen im übrigen gefürchteten – Kreditanleihen mittels des Verkaufes von Wiederkaufs- und Leibrenten an Stadtbürger und Auswärtige. Auch Angehörige des Klerus (Nonnen, Mönche, Weltgeistliche) traten wiederholt als Geldgeber auf. Wie aus den Quellen ersichtlich ist, nahm der Rat während des 15. Jahrhunderts den Kredit so häufig in Anspruch, dass dieses Finanzierungsinstrument beinahe zu einer »ordentlichen« Einnahmequelle wurde. Als Folge resultierte eine gewaltige Schuldenlast, die den Finanzhaushalt während des gesamten 15. Jahrhunderts auf das schwerste belastete. Wie gezeigt werden konnte, wurde das Volumen der Verbrauchsausgaben in erheblichem Masse durch die Höhe der Aufwendungen für den Passivzinsendienst bestimmt. Der wirtschaftliche wie auch der politische Spielraum der Stadt wurde durch diese gewaltige Schuldenlast wesentlich eingeschränkt. Mit der häufigen Inanspruchnahme des Kredits stand Schaffhausen nicht allein; ganz allgemein gehörte der Kredit zu den wichtigen Mitteln der Finanzpolitik spätmittelalterlicher Städte. Nicht selten verschuldeten sich Städte bis zum Bankrott.²⁶⁹⁰

Bereits Ende des 14. Jahrhunderts war Schaffhausen wegen seiner Beteiligung an verschiedenen österreichischen Kriegszügen gewaltig verschuldet. Im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts stieg die Verschuldung massiv an als Folge des Erwerbes verschiedener Herrschafts- und Hoheitsrechte wie auch durch die kostspielige Rückkehr Schaffhausens unter die reichsfreien Städte. Die politische und wirtschaftliche Entwicklung der folgenden Zeit liess diese Schuldenlast nicht kleiner werden. Sie erreichte schliesslich mit den 1450er Jahren ihren Höchststand. Erst das Bündnis der Schaffhauser mit den Eidgenossen ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wirkte sich beruhigend auf die politische und wirtschaftliche Lage der Stadt aus und erlaubte allmählich eine Besserung der städtischen Finanzlage.

2690 Eine Liste hochverschuldeter bzw. bankrotter Städte liefert GILOMEN, *Anleihen*, S. 137–140; siehe auch LANDOLT, »... umb sölich grob und swer jerlich zinse ...«, S. 13–16.

Auf der Seite der Ausgaben zeigt sich deutlich, welche Aufgabenbereiche durch die Stadt wahrgenommen wurden. Den grössten Anteil machten hier die Aufwendungen für die Sicherung der politischen Autonomie aus. Zu diesem Bereich gehören sowohl der Schuldendienst als auch die Ausgaben, welche unmittelbar für die Erhaltung der Sicherheit und Unabhängigkeit der Stadt gegen aussen ausgegeben wurden. Nur vereinzelt tauchen in den Stadtrechnungen Ausgaben für soziale Bereiche auf; vor allem die durch den Rat kontrollierten städtischen Sozialinstitutionen (Heiliggeistspital, Sondersiechenhaus, Spendamt, Elendenherberge) nahmen solche Aufgaben wahr. Wohl nur einen geringen Teil trugen die städtischen Klöster bei. Auch gehörten wesentliche Aufgaben, welche heute durch den Staat wahrgenommen werden, damals zum Pflichtenkreis der einzelnen Stadtbürger und Stadtbewohner. Der Rat versuchte, wo immer mit öffentlichen Aufgaben ein privater Nutzen verbunden war, die Kosten auf die privaten Benutzer zu überwälzen. Ständige Aufwendungen verursachte während des 15. Jahrhunderts das öffentliche Bauwesen, wobei von einem Jahr zum anderen die Höhe der Bauausgaben stark variieren konnte. Nur verhältnismässig geringe Ausgaben für die Stadtkasse verursachten während des 14. und 15. Jahrhunderts die Aufwendungen für den Territoriumserwerb. Hauptsächlich liefen solche Erwerbungen der Stadt über den Finanzhaushalt des Heiliggeistspitals; erst Ende des 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhundert wurden verschiedene Territorialerwerbungen aus der Stadtkasse finanziert.

Wie gezeigt werden konnte, spielten auch die Zünfte und Gesellschaften nach Einführung der Zunftverfassung in Schaffhausen im Jahre 1411 als organisationelle Einheiten eine wichtige Rolle; wesentliche Aufgaben innerhalb des städtischen Gemeinwesens wurden durch sie übernommen und trugen so zu einer Entlastung des städtischen Finanzhaushalts bei.

Ähnlich wie bei den städtischen Sozialinstitutionen gelang es dem Rat im Laufe des Spätmittelalters eine weitgehende finanzielle Kontrolle über die in der Stadt sich befindlichen Kirchen und Kapellen zu errichten; in ähnlicher Weise suchte die Stadt mittels Pflegern auch Einfluss auf die Schaffhauser Klöster zu gewinnen. Eine direkte Kontrolle der Finanzen konnte hier allerdings erst Mitte der 1520er Jahren, kurz vor Einführung der Reformation in der RheinStadt, durchgesetzt werden.

Im Laufe der Arbeit kristallisierte sich immer stärker heraus, dass eine isolierte Betrachtung der in den Stadtrechnungen überlieferten Angaben für eine Darstellung des städtischen Finanzhaushalts nicht ausreicht, um einen einigermaßen vollständigen Überblick über die finanziellen Verhältnisse der Stadt zu gewinnen. Unerlässlich war deshalb der Bezug von Quellenbeständen der städtischen Sozialinstitutionen (Spital, Spendamt, Sondersiechenhaus, Elendenherberge), der Kirchen und Kapellen sowie der Gesellschaften und Zünfte.

Schaffhausen konnte trotz bisweilen schwieriger finanzieller Belastungen während des 15. Jahrhunderts seine Lage meistern. Wesentlich mitgeholfen hat dabei die politische Annäherung an die Eidgenossenschaft; die allmählich Beruhigung der Lage der Stadt durch dieses Bündnis wirkte sich positiv auf die politisch bedingten Ausgaben aus. Als Folge des engültigen Beitrittes von Schaffhausen zur Eidgenossenschaft im Jahre 1501 konnte die

Stadt dank des Abschlusses lukrativer Soldbündnisse mit auswärtigen Mächten ihren während des 15. Jahrhunderts verschuldeten Finanzhaushalt sanieren.²⁶⁹¹

2691 Zur Sanierung des Schaffhauser Finanzhaushaltes im 16. Jahrhundert durch Pensionsgeldzahlungen SCHMUKI, Steuern und Staatsfinanzen, S. 316; KÖRNER, Solidarités financières, S. 111–116.

Anhang

*Stadtrechnerordnung aus dem Jahre 1448*²⁶⁹²

Item man erwelt zwen rechn(er) mit der merr(en) stymm durch ains burg(er)maisters umbfragen, die blibent dann daz jar rechner. Die neme(n)t in und gebent uß alles daz, so die statt ze schaffende hat. Diesselben rechn(er) sollent dem klaynen rat des jares zwürent widerrechnen. Namlich zu wiennachten und zu phingsten. Diesselben rechner mag man erwelen und benenen von dem grossen oder klaynen raut oder ußwendig des ratz. Waller ouch zu aynem rechner erkoßen oder erkant wirt, der nit des grossen od(er) klaynen rats ist, der sol ainen eid zuo got und den hailigen sweren, diser gemainen statt nütz und ere ze fördere(n) und iren schaden ze wenden, ouch des amptz des jors getrúwlich ze warten und daz ze tuon, so im denn von aine(m) burg(er)maister und rat in dem ampt empholhen wirt und deßglichen, weller uss dem rat zú aine(m) rechn(er) genomen wirt, dem emphilht man ouch bi dem eid, so er dem rat geschworen hat, den sachen in vorgerúrter wise nach ze komen und dz ampt getrúwlich zú versehen als sich dem gepürt.

*Steuerordnung im Behebbuch von 1464*²⁶⁹³

Item die ordnung des behebens ist also das ain yegklicher burger und bywoner ungevarlich, es syen frowen oder man, knaben oder tochttern, die ir aigen brott essen oder sust ir aigen guot hetten, wie das genant wäre, allweg an dem dritten jar beheben und beduren mit den zwayen artikeln also es genempt, das es in als lieb sye und es ouch darumb gebe ungevarlich, wie es inn den namen gytt vil oder lützel und darumb sweren zú gott und den hailigen mitt uffgehepten vingern und gelerten worten und was ouch dienst hie wären, die also aigen guot hetten und damitt wurben sollen, beheben und sweren inmauß wie das beheben und die stúr angesehen wirdet ungevarlich.

Item und ob priesterschafft in unser statt wäre, die da aigen güt hetten und der pfrúnd nitt wäre, wie das an sy käme oder gewonnen, sollen sy denn beheben und stúren als ander burger und bywoner wie obstaut.

Item diß beheben, so behept wirt solich(er)mauß, sol wären dry jar die nechsten nächenander ane mind(er) beheben und also die drü jar versturt werden wie das von jar zuo jar bestympt und angesehen wirdet ane all minderu(n)g und abschlahu(n)g oder meru(n)g noch ufrechnu(n)g des güt nutztes oder schadens, so in disen dryen jaren züfiel oder abnäm, ußgenomen ob ainer burger güt arbti oder solich güt, so vor in der stúr gelegen, wie das gena(n)t wäre, sol er in solich(er)mauß und werd versturen, als der, von dem im das worden ist, es syen frowen oder man ungevarlich.

Item man sol ouch das beheben nitt kúrtzen noch lenger machen denn die drú ungevarlich.

2692 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen C, Stadtordnung 1448, S. 12 f.

2693 Stadtarchiv Schaffhausen, AII 06.01, Bd. 43, S. 101–103.

Item ain stúr march sol sin VI guldin an gold er gebe vil oder lützel.

Item es sol nyeman by der march stúren denn der XLII [vermutlich korrigiert: vorher 41] march behept haut, trifft sich II^c und LII gld.

Item es sond alle rechner oder die, so es wissen, by iren aiden nyeman sagen was am anfang der march sye.

Item es sol ouch nyeman zuo der march komen, dem der sy haut und wenig im gebrist sol nyeman darzü gefúrdert werden und wie bloß ainer das haut, doch das es das und nitt minder wære, sol nyeman danen verstossen werden, als by den aiden so man ainen burgermaister und raut darumb geschworn haut.

Item und wenn ain march gilt II ß, so gytt hundert pfund II lib hlr und allweg baid wachten darzuo.

Item und wenn ain march gilt XVIII hlr, so gytt hundert pfund XXX ß und die wächt darzü.

It(em) und wenn ain march gytt I ß hlr, so gytt hundert pfund I lib hlr alles mitt der wacht.

It(em) und wenn ain march gytt VI hlr, so gytt hundert pfund X ß hlr und die wacht.

Item und wie ye die stúr ist, so gytt ye X lib nach anzal der hundert pfunden und hept man an XX lib an und was darunder ist, stúrt mitt nútt.

It(em) und alle die wil, die march gilt ab aine(m) schilli(n)g, so gytt X lib und nútt V ß zú stúr und IIII ß zuo wacht darzuo, das sin aigen brott yset, es syen bettler oder ander.

Item gábe aber ain march I ß, so gytt X lib und nútt V ß und II ß zuo wacht.

Item gábe aber ain march VI hlr, so gábe X lib und nútt V ß und kain wacht.

Item diß sol allweg in das behebuch verschriben und verzeichnot werden, so man behept.

Item die rechner sölle(n) sy mogen behebbuoch und sturbüch behalten, das nyeman darin sehe noch leß denn sy, es wære dann das ain raut aine(m) rautzbotten befelhe, etwas zú súchen, das mag beschehen.

It(em) ain gast gytt zú abzug den sechsten pfening und staut an den rechnern, ob er uff ain núwes beheben sol oder by dem alten beheben beliben laußen.

Die Ratspfleger des Schaffhauser Heiligeistspitals von 1468–1500:

| Jahr | Spitalpfleger | Siechenpfleger im Spital |
|------|---------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
| 1468 | Hanns Waldkilch (U-Bürgermeister, KR Kaufleute) Hanns Löw (KR Weber) | Hainrich von Fulach (KR Herren) Wilhelm Brúmsi (KR Herren) |
| 1469 | Hanns am Stad (U-Bürgermeister, KR Herren) Hanns Löw (KR Weber) | Hainrich von Fulach (KR Herren) Burgkhart Payer (KR Kaufleute) |
| 1470 | Hanns Waldkilch (U-Bürgermeister, KR Herren) Hanns am Stad (KR Herren) | Wilhelm Brúmsi (KR Herren) Burgkhart Payer (GR Kaufleute) |
| 1471 | Hanns am Stad (KR Herren) Burgkhart Payer (KR Kaufleute) | Uolrich Trülleray (U-Bürgermeister, KR Herren) Hartmann Keller (KR Kaufleute) |

| Jahr | Spitalpfleger | Siechenpfleger im Spital |
|-----------------|---------------------------------------------------|--------------------------------------|
| 1472 | Hanns Waldkilch (U-Bürgermeister, KR Kaufleute) | Hartmann Keller (GR Kaufleute) |
| | Hanns am Stad (KR Herren) | Hanns Löw (KR Weber) ²⁶⁹⁴ |
| 1473 | Hanns am Stad (KR Herren) | Hartmann Keller (GR Kaufleute) |
| | Uolrich Trülleray (U-Bürgermeister, KR Herren) | Hanns Löw (KR Weber) |
| 1474 | Hanns am Stad (KR Herren) | Hartmann Keller (GR Kaufleute) |
| | Hanns Waldkilch (U-Bürgermeister, KR Kaufleute) | Hanns Löw (KR Weber) |
| 1475 | Hanns am Stad (Herren) | Hartmann Keller (Kaufleute) |
| ²⁶⁹⁵ | Burgkhart Payer (Kaufleute) | Hanns Löw (Weber) |
| 1476 | Hanns Waltkilch (U-Bürgermeister, KR Kaufleute) | Cuonrat Heggetzi (KR Herren) |
| | Uolrich Trülleray (KR Herren) | Hanns Löw (KR Weber) |
| 1477 | Uolrich Trülleray (KR Herren) | Hartmann Keller (KR Kaufleute) |
| | Burgkhart Payer (KR Kaufleute) | Hanns Löw (KR Weber) |
| 1478 | Uolrich Trülleray (KR Herren) | Rüdger Imthurn (KR Herren) |
| | Burgkhart Payer (KR Kaufleute) | Hanns Löw (KR Weber) |
| 1479 | Uolrich Trülleray (KR Herren) | Hanns Löw (KR Weber) |
| | Burgkhart Payer (KR Kaufleute) | Hartmann Keller (KR Kaufleute) |
| 1480 | Burgkhart Payer (KR Kaufleute) | Hanns Löw (KR Weber) |
| | Wilhelm von Fulach (KR Herren) | Hartmann Keller (GR Kaufleute) |
| 1481 | Uolrich Trülleray (U-Bürgermeister, KR Herren) | Hartmann Keller (KR Kaufleute) |
| | Hanns Schmidli (KR Weber) | Hanns Löw (KR Weber) |
| 1482 | Wilhelm Fulach (KR Herren) | Hartmann Keller (KR Kaufleute) |
| | Hanns Murbach (KR Krämer) ²⁶⁹⁶ | Hanns Löw (KR Weber) |
| 1483 | Uolrich Trülleray (U-Bürgermeister, KR Herren) | Cuonrat Heggetzi (KR Herren) |
| | Wilhelm von Fulach (KR Herren) | Hartmann Keller (KR Kaufleute) |
| 1484 | Hanns Schmidli (U-Bürgermeister, KR Weber) | Cuonrat Heggetzi (KR Herren) |
| | Wilhelm von Fulach (KR Herren) | Cuonrat Töuber (KR Metzger) |
| 1491 | Uolrich Trülleray (U-Bürgermeister, KR Herren) | Cuonrat Töuber (KR Metzger) |
| | Rüdger im Thurn (KR Herren) | Cuonrat Heggezin (KR Herren) |
| 1492 | Cuonrat Waltkilch (U-Bürgermeister, KR Kaufleute) | Cuonrat Heggeze (KR Herren) |
| | Rüdger im Thurn (KR Herren) | Cuonrat Töber (KR Metzger) |
| 1493 | Uolrich Trülleray (U-Bürgermeister, KR Herren) | Hainrich Yermensew (KR Herren) |
| | Rüdger im Thurn (KR Herren) | Cuonrat Töber (KR Metzger) |
| 1494 | Cuonrat Waltkilch (U-Bürgermeister, KR Kaufleute) | Hainrich Yermensew (KR Herren) |
| | Rüdger im Thurn (KR Herren) | Cuonrat Töuber (KR Metzger) |
| 1495 | Uolrich Trülleray (U-Bürgermeister, KR Herren) | Cuonrat Töuber (KR Metzger) |
| | Rüdger im Thurn (KR Herren) | Hainrich Yermensew (GR Herren) |
| 1496 | Cünrat Waltkirch (U-Bürgermeister, KR Kaufleute) | Cuonrat Töber (KR Metzger) |
| | Rüdger im Thurn (KR Herren) | Hainrich Yermensew (KR Herren) |
| 1497 | Uolrich Trülleray (U-Bürgermeister, KR Herren) | Cuonrat Töber (KR Metzger) |
| | Rüdger im Thurn (KR Herren) | Hainrich Yermensew (GR Herren) |

2694 Neu hinzugesetzter Name; durchgestrichen ist der Name von Uolrich Trülleray, der in diesem Jahr die Bürgermeisterstelle versah.

2695 Nur unvollständig überlieferte Ratslisten.

2696 Der Name des Unterbürgermeisters Meister Laurentz Cron ist durchstrichen; er verstarb im Laufe des Jahres 1482.

| Jahr | Spitalpfleger | Siechenpfleger im Spital |
|------|----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| 1498 | Cuonrad Waltkilch (U-Bürgermeister, KR Kaufleute) Rüdger im Thurn (KR Herren) | Cuonrad Töber (KR Metzger) Hainrich Yermensew (KR Herren) |
| 1499 | Hanns Trülleray (U-Bürgermeister, KR Herren) Rüdger im Thurn (KR Herren) | Cuonrat Töber (KR Metzger) Hainrich Yermensew (GR Herren) |
| 1500 | Conrad Waldkilch (U-Bürgermeister, KR Kaufleute) Hanns Trulleray (KR Herren) | Conrad Töber (KR Metzger) Hainrich Yrmense (GR Herren) |

Die Sondersiechenpfleger von 1468–1500:

| Jahr | Siechenpfleger uff Staig |
|----------------------|------------------------------------------------------------------|
| 1468 | Peter Nuderscher (KR Schuhmacher) Cuonrat Töuber (KR Metzger) |
| 1469 | Cuonrat Töuber (KR Metzger) Peter Nuderscher (GR Schuhmacher) |
| 1470 | Cuonrat Töuber (KR Metzger) Spiegelberg (KR Pfister) |
| 1471 | Cuonrat Töuber (KR Metzger) Jos Spiegelberg (KR Pfister) |
| 1472 | Cuonrat Töuber (KR Metzger) Jos Spiegelberg (KR Pfister) |
| 1473 | Cuonrat Töuber (KR Metzger) Jos Spiegelberg (KR Pfister) |
| 1474 | Cuonrat Töuber (KR Metzger) Jos Spiegelberg (KR Pfister) |
| 1475 ²⁶⁹⁷ | Cuonrat Töuber Jos Spiegelberg |
| 1476 | Cuonrat Töuber (KR Metzger) Jos Spiegelberg (KR Pfister) |
| 1477 | Wilhelm von Fulach (KR Herren) Jos Spiegelberg (KR Pfister) |
| 1478 | Wilhelm Fulach (KR Herren) Jos Spiegelberg (KR Pfister) |
| 1479 | Wilhelm Fulach (KR Herren) Jos Spiegelberg (KR Pfister) |
| 1480 | Cuonrat Töuber (KR Metzger) Jos Spiegelberg (KR Pfister) |
| 1481 | Jos Spiegelberg (KR Pfister) Cuonrat Stemmer (KR Schuhmacher) |
| 1482 | Jos Spiegelberg (KR Pfister) Cuonrat Stemmer (KR Schuhmacher) |
| 1483 | Jos Spiegelberg (KR Pfister) Cuonrat Stemmer (KR Schuhmacher) |

2697 Unvollständig überlieferte Ratslisten.

| Jahr | Siechenpfleger uff Staig |
|------|------------------------------------------------------------------|
| 1484 | Jos Spiegelberg (KR Pfister) Cuonrat Stemmer (KR Schuhmacher) |
| 1491 | Jos Spiegelberg (KR Pfister) Cuonrat Stemmer (KR Schuhmacher) |
| 1492 | Jos Spiegelberg (KR Pfister) Cuonrat Stämmer (KR Schuhmacher) |
| 1493 | Jos Spiegelberg (KR Pfister) Cuonrat Stemmer (KR Schuhmacher) |
| 1494 | Jos Spiegelberg (KR Pfister) Cuonrat Stemmer (KR Schuhmacher) |
| 1495 | Hanns Ruodolff (KR Weber) Cuonrat Stemmer (KR Schuhmacher) |
| 1496 | Hanns Ruodolff (KR Weber) Cuonrat Stemmer (KR Schuhmacher) |
| 1497 | Hanns Ruodolff (KR Weber) Cuonrat Stemmer (KR Schuhmacher) |
| 1498 | Hanns Ruodolff (KR Weber) Cuonradt Stemmer (KR Schuhmacher) |
| 1499 | Hanns Ruodolff (KR Weber) Cuonrat Stemmer (KR Schuhmacher) |
| 1500 | Hanns Rudolf (KR Weber) Conradt Stemmer (KR Schuhmacher) |

Die Spendpfleger von 1474–1500:

| Jahr | Spendpfleger |
|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1474 | Gamp jung Hanns Löw |
| 1475 ²⁶⁹⁸ | Hanns Schmidli Hanns Löw jung amptman |
| 1476 | Cuonrat Heggetzi (KR Herren) jung Hanns Murbach (GR Pfister?) Hanns Löw jung, amptman der spend |
| 1477 | Hanns am Stad (U-Bürgermeister, KR Herren) Hanns Murbach (KR Pfister) jung Hanns Löw, der spend amptman |
| 1478 | Hanns Schmidli (KR Weber) Hanns Murbach (KR Krämer) jung Hanns Löw, der spend amptman |
| 1479 | Cuonrat Heggetzi (KR Herren) Hanns Murbach (KR Krämer) Hanns Löw jung, der spend amptman |

2698 Unvollständig überlieferte Ratsliste.

| Jahr | Spendpfleger |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1480 | Hanns am Stad (KR Herren) Hanns Murbach (KR Krämer) Hanns Löw jung, der spend amptman |
| 1481 | Hanns am Stad (KR Herren) Hanns Murbach (KR Krämer) Hanns Löw jung, spend amptman |
| 1482 | Cuonrat Heggetzi (KR Herren) Wilhelm Fulach (KR Herren) jung Löw, spendamptman ²⁶⁹⁹ |
| 1483 | Cuonrat Heggetzi (KR Herren) Hanns Murbach (KR Krämer) Hanns Löw, spend amptman |
| 1484 | Cuonrat Heggetzi (KR Herren) Hanns Murbach (KR Krämer) Hanns Sendler, spendamptman (GR Krämer) |
| 1491 | Hanns Strölin (KR Kaufleute) Hanns Schmid (KR Schmiede) |
| 1492 | Hanns Strölin (KR Kaufleute) Hanns Schmid (KR Schmiede) |
| 1493 | Hanns Strölin (KR Kaufleute) Hanns Schmid (KR Schmiede) |
| 1494 | Hanns Schmid (KR Schmiede) Hanns Ziegler (KR Kaufleute) |
| 1495 | Hanns Schmid (KR Schmiede) Hanns Ziegler (KR Kaufleute) |
| 1496 | Hanns Schmid (KR Schmiede) Hanns Ziegler (GR Kaufleute) |
| 1497 | Hanns Schmid (KR Schmiede) Hanns Ziegler (KR Kaufleute) |
| 1498 | Hanns Schmidt (KR Schmiede) Hanns Bischoff (KR Schneider) |
| 1499 | Hanns Schmid (KR Schmiede) Hanns Bischoff (KR Schneider) |
| 1500 | Hanns Schmid (KR Schmiede) Hanns Bischoff (KR Schneider) |

²⁶⁹⁹ In diesem Jahr sass er als Vertreter der Weberzunft im Stadtgericht Staatsarchiv Schaffhausen (RP II, S.381).

Die Elendenherbergspfleger von 1468–1500:

| Jahr | Ellendherbergspfleger |
|----------------------|------------------------------------------------------------------|
| 1468 | Hanns Uolrich Öning (KR Rebleute) Hanns Lúti (KR Rebleute) |
| 1469 | |
| 1470 | Hanns Uolrich Öning (GR Rebleute) Hanns Lúti (KR Rebleute) |
| 1471 | Hanns Uolrich Öning (GR Rebleute) Hanns Lúti (KR Rebleute) |
| 1472 | Hanns Uolrich Öning (KR Rebleute) Hanns Lúti (KR Rebleute) |
| 1473 | Hanns Uolrich Öning (KR Rebleute) Hanns Lúti (KR Rebleute) |
| 1474 | Hanns Lúti (KR Rebleute) Hanns Wiler (KR Gerber) |
| 1475 ²⁷⁰⁰ | Hanns Lúti Hanns Schmid |
| 1476 | Hanns Schmid (KR Schmide) Hanns Lúti (Krämer) ²⁷⁰¹ |
| 1477 | Hanns Schmid (KR Schmiede) Hanns Lúti (KR Gerber) |
| 1478 | Hanns Schmid (KR Schmiede) Hanns Lúti (KR Krämer) |
| 1479 | Hainrich Schalck (KR Schmiede) Hainrich Rot (KR Rebleute) |
| 1480 | Hainrich Schalck (KR Schmiede) Hainrich Rot (KR Rebleute) |
| 1481 | Hainrich Schalck (KR Schmiede) Hainrich Rot (KR Rebleute) |
| 1482 | Hainrich Schalck (KR Schmiede) Hanns Stültz (KR Schneider) |
| 1483 | Hainrich Schalck (KR Schmiede) Hanns Stültz (KR Schneider) |
| 1484 | Hainrich Schalck (KR Schmiede) Hanns Stültz (KR Schneider) |
| 1491 | Hainrich Schalck (KR Schneider) Hanns Wäber (KR Weber) |
| 1492 | Hainrich Schalck (KR Schneider) Hanns Wäber (KR Krämer) |
| 1493 | Hainrich Schalck (KR Schneider) Hanns Wäber (KR Krämer) |
| 1494 | Hainrich Schalck (KR Schneider) Hanns Wäber (KR Krämer) |

2700 Unvollständig überlieferte Ratsliste.

2701 Nicht im Rat vertreten.

| Jahr | Ellendherbergspfleger |
|------|------------------------------------------------------------------|
| 1495 | Hainrich Schalck (KR Schneider) Hanns Wäber (KR Krämer) |
| 1496 | Hainrich Schalck (KR Schmiede) Jacob Rüscher (KR Krämer) |
| 1497 | Hanns Maisenlock (KR Pfister) Hanns Rischacher (GR Kaufleute) |
| 1498 | Hanns Maisenlock (KR Pfister) Hanns Rischacher (GR Kaufleute) |
| 1499 | Hanns Maisenlock (KR Pfister) Hanns Rischacher (GR Kaufleute) |
| 1500 | Hanns Maisenlock (KR Pfister) Hanns Rischacher (GR Kaufleute) |

Die Kirchen- und Kapellenpfleger von 1468–1500:

| Jahr | Kirchenpfleger St. Johann | St. Leonhardspfleger | St. Wolfgangspfleger |
|------|-------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 1468 | Hanns Schmidli (KR Weber) Peter Tschup (GR Kaufleute) | Hanns Uolrich Öning (KR Rebleute) | |
| 1469 | Hanns Barter (KR Kaufleute) Peter Tschup (GR Kaufleute) | Hanns Uolrich Öning (GR Rebleute) Hanns Lúti (KR Rebleute) | |
| 1470 | Hanns Barter (KR Kaufleute) Hanns Waldkilch (KR Kaufleute) ²⁷⁰² | Hanns Uolrich Öning (GR Rebleute) | |
| 1471 | Hanns am Stad (KR Herren) Peter Ziegler (GR Kaufleute) | Hanns Uolrich Öning (GR Rebleute) | |
| 1472 | Hanns am Stad (KR Herren) Hanns Ströli ²⁷⁰³ | Hanns Uolrich Öning (KR Rebleute) | |
| 1473 | Hanns am Stad (KR Herren) Hanns Ströli | Hanns Uolrich Öning (KR Rebleute) | |
| 1474 | Hanns am Stad (KR Herren) Hanns Ströli | Hanns Uolrich Öning (KR Rebleute) | |
| 1475 | Hanns am Stad Hanns Ströli ²⁷⁰⁴ | Hanns Uolrich Öning | |
| 1476 | Laurentz Cron (KR Kaufleute) Hanns Ströli | Hanns Uolrich Öning (KR Rebleute) Hanns Schmid (KR Schmiede) | |
| 1477 | Hartmann Keller (KR Kaufleute) Hanns Ströli | Hanns Uolrich Öning (KR Rebleute) Hanns Schmid (KR Schmiede) | |
| 1478 | Uolrich Trülleray (KR Herren) Hanns Ströli | Hanns Schmid (KR Schmiede) Hanns Pfister (GR Pfister) | |
| 1479 | Uolrich Trülleray (KR Herren) Hanns Ströli | Hanns Schmid (KR Schmiede) Auberli Sattler (GR Gerber) ²⁷⁰⁵ | |
| 1480 | Hanns am Stad (KR Herren) Hanns Ströli (GR Kaufleute) | Hanns Schmid (KR Schmiede) Aberli Sattler (GR Gerber) | |

2702 Hanns Waldkilch war in diesem Jahr auch Unterbürgermeister.

2703 Kein Ratsmitglied.

2704 Unvollständig überlieferte Ratsliste.

2705 Durchstrichen ist der Name des Hanns Pfister (GR Pfister).

| Jahr | Kirchenpfleger St. Johann | St. Leonhardspfleger | St. Wolfgangspfleger |
|------|------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| 1481 | Hanns Löw (KR Weber) Hanns Ströli (GR Kaufleute) | Hanns Schmid (KR Schmiede) Aberli Sattler (GR Gerber) | Hartmann Keller (KR Kaufleute) Hanns Hofwiser ²⁷⁰⁶ |
| 1482 | Hanns Löw (KR Weber) Hanns Ströli (GR Kaufleute) | Hanns Schmid (KR Schmiede) Aberli Sattler (GR Gerber) | Cuonrat Töuber (KR Metzger) Hanns Hofwiser (KR Schuhmacher) |
| 1483 | Uolrich Trülleray (KR Herren) ²⁷⁰⁷ Cuonrat Töuber (KR Metzger) | Hanns Schmid (KR Schmiede) Hanns Uolrich Öning (KR Rebleute) | Cuonrat Töuber (KR Metzger) Hanns Hofwiser (KR Schuhmacher) |
| 1484 | Cuonrat Töuber (KR Metzger) Hanns Irmensew (KR Kaufleute) | Hanns Schmid (KR Schmiede) Hanns Uolrich Öning (KR Rebleute) | Cuonrat Töuber (KR Metzger) Hanns Hofwiser (KR Schuhmacher) |
| 1491 | Hanns Strölin (KR Kaufleute) Hanns Ruodolf (KR Weber) | Hanns Schmid (KR Schmiede) Úlin Schmid ²⁷⁰⁸ | Hanns Hofwiser (KR Schuhmacher) Hanns Weber (KR Krämer) |
| 1492 | Hanns Strölin (KR Kaufleute) Hanns Ruodolff (KR Weber) | Hanns Schmid (KR Schmiede) Úlin Schmid (KR Gerber) | Hanns Hofwiser (KR Schuhmacher) Hanns Wäber (KR Krämer) |
| 1493 | Hanns Strölin (KR Kaufleute) Hanns Ruodolff (KR Weber) | Hanns Schmid (KR Schmiede) Úlin Schmid (KR Gerber) | Hanns Hofwiser (KR Schuhmacher) Hanns Wäber (KR Krämer) |
| 1494 | Hanns Ruodolff (KR Weber) Hanns Ziegler (KR Kaufleute) | Hanns Schmid (KR Schmiede) Úlin Schmid (KR Gerber) | Hanns Hoffwiser (KR Schuhmacher) Hanns Wäber (KR Krämer) |
| 1495 | Hanns Ruodolff (KR Weber) Hanns Ziegler (KR Kaufleute) | Hanns Schmid (KR Schmiede) Úlin Schmid (KR Gerber) | Hanns Ziegler (KR Kaufleute) Hanns Wäber (KR Krämer) |
| 1496 | Hanns Ruodolff (KR Weber) Hanns Ziegler (GR Kaufleute) | Hanns Schmid (KR Schmiede) Úlin Schmid (KR Gerber) | Hanns Ziegler (GR Kaufleute) Hanns Wäber (Gerber) ²⁷⁰⁹ |
| 1497 | Hanns Ruodolff (KR Weber) Hanns Ziegler (KR Kaufleute) | Hanns Schmid (KR Schmiede) Úlin Schmid (KR Gerber) | Hanns Ziegler (KR Kaufleute) Hanns Wäber (GR Krämer) |
| 1498 | Hanns Ziegler (GR Kaufleute) Hanns Ruodolff (KR Weber) | Hanns Schmid (KR Schmiede) Úly Schmidt (GR Gerber) | Hanns Maisenlock (KR Pfister) Hanns Weber (GR Krämer) |
| 1499 | Hanns Ziegler (KR Kaufleute) Hanns Ruodolff (KR Weber) | Hanns Schmid (KR Schmiede) Uly Schmid (GR Gerber) | Hanns Ziegler (KR Kaufleute) Hanns Maisenlock (KR Pfister) |
| 1500 | Hanns Ruodolff (KR Weber) Conrad Töber (KR Metzger) | Hanns Schmid (KR Schmiede) Hanns Latstain (KR Gerber) | Hanns Maisenlogk (KR Pfister) Hanns Weber (GR Krämer) |

2706 Kein Ratsmitglied.

2707 Uolrich Trülleray war in diesem Jahr auch Unterbürgermeister.

2708 Kein Ratsmitglied.

2709 Nicht im Rat einsitzend.

Abkürzungen

| | |
|-----------------|-------------------------------------|
| d / dn | Pfennig |
| EA | Eidgenössische Abschiede |
| FUB | Fürstenbergisches Urkundenbuch |
| gl / fl | Gulden |
| GR | Grossrat |
| h / hl | Heller |
| KR | Kleinrat |
| lb | Pfund |
| LexMA | Lexikon des Mittelalters |
| mlt | Malter |
| mt | Mütt |
| REC | Regesta episcoporum Constantiensium |
| rh | rheinisch |
| se | Sester |
| ß | Schilling |
| U-Bürgermeister | Unterbürgermeister |
| vi | Viernzel |
| vt | Viertel |

Bibliographie

Ungedruckte Quellen

| | |
|----------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Stadtarchiv Schaffhausen: | A I Urkunden A II 05.01 Stadtrechnungen A II 06.01 Steuerbücher G 00.01 Archiv der Gesellschaft zum Kaufleuten |
| Staatsarchiv Schaffhausen: | Allerheiligen Baurodel 1445–1447 (= Gemeinden: Schaffhausen-Stadt, BA) Finanzen Frevelbücher 1367 ff. (= Justiz C1/1 ff.) Kataster (Gantbuch 1460–1475) Korrespondenzen Militaria Paradieseram Ordnungsbücher 1460 ff. (= Ordnungen A 1 ff.) Ratsmanuale 1408 ff. Ratsprotokolle (RP), Bd. 1–4 (1467–1500) St. Agnesenam Vergichten-Buch 1460–1551 (= Justiz D1/1) Urkunden Zünfte |

Gedruckte Quellen

- AKTENSTÜCKE zur Geschichte des Schwabenkrieges nebst einer Freiburger Chronik über die Ereignisse von 1499, hrsg. von Albert Büchi, Basel 1901 (Quellen zur Schweizer Geschichte Bd.20).
- BAUMANN, Ludwig, Zur schwäbischen Reformationgeschichte. Urkunden und Regesten aus dem f. fürstenberg. Hauptarchive, in: Freiburger Diöcesan-Archiv 10, 1876, S. 97–124.
- BRANT, Sebastian, Das Narrenschiff, hrsg. v. Karl Goedeke, Leipzig 1872 (Deutsche Dichter des sechzehnten Jahrhunderts Bd.7).
- BÜCHI, Albert, Unbekannte eidgenössische Abschiede aus dem 15. Jahrhundert, in: Anzeiger für Schweizerische Geschichte N.F. 10, Heft 3, 1909, S. 441–453.
- Die CHRONIKEN DER DEUTSCHEN STÄDTE vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, Bd.6: Die Chroniken der niedersächsischen Städte: Braunschweig I, hrsg. von K. Hegel, Leipzig 1868.
- CHRONIK DER STADT ZÜRICH mit Fortsetzungen, hrsg. von Johannes Dierauer, Basel 1900 (Quellen zur Schweizergeschichte Bd.18).
- Speierische CHRONIK, in: Mone, F.J. (Hrsg.), Quellensammlung zur badischen Landesgeschichte, Bd. 1, Karlsruhe 1848, S. 367–520.
- CODEx DIPLOMATICUS SALEMITANUS. Urkundenbuch der Cistercienserabtei Salem, hrsg. von Friedrich von Weech, 3 Bde., Karlsruhe 1883–1895.
- CORPUS IURIS CANONICI, ed. Aemilius Friedeberg, Bd. 2, Graz 1959.
- DEUTSCHE REICHSTAGSAKTEN unter Kaiser Sigmund, 2. Abt.: 1421–1426, hrsg. von Dietrich Kerler, Göttingen 1956². (RTA ÄR, Bd. VIII).
- DEUTSCHE REICHSTAGSAKTEN unter Kaiser Sigmund, 3. Abt.: 1427–1431, hrsg. von Dietrich Kerler, Göttingen 1956². (RTA ÄR, Bd. IX).
- Die EIDGENÖSSISCHEN ABSCHIEDE (EA II, EA III,1) aus dem Zeitraume von 1421 bis 1477; 1478 bis 1499, hrsg. von Anton Philipp Segesser, Luzern 1858, 1863.
- FEGER, Otto (Hrsg.), Vom Richtebrief zum Roten Buch. Die ältere Konstanzer Ratsgesetzgebung, Konstanz 1955 (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen Bd. VII).
- FEGER, Otto und RÜSTER, Peter (Hrsg.), Das Konstanzer Wirtschafts- und Gewerberecht zur Zeit der Reformation, Konstanz 1961 (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen Bd. XI).
- FRANZ, Günther (Hrsg.), Der deutsche Bauernkrieg. Aktenband, München-Berlin 1936.
- FÜRSTENBERGISCHES URKUNDENBUCH, 7 Bde., Tübingen 1877–1891.
- HALLER, Berchtold, Bern in seinen Rathsmannualen 1465–1565, Bd. 1, Bern 1900.
- HARDER, Johann Christoph, Statistischer Aufsatz über Schaffhausen, enthaltend die Rechte, Befugnisse und Besetzungen hiesiger Stadt bis zur Einführung der im Jahre 1798 aufgedruckten Konstitution, o.O. 1814.
- HARDER, Robert, Das Jahrzeitbuch der Leutkirche St. Johannes in Schaffhausen, in: Beiträge 6, 1894, S. 93–188.
- HARMS, Bernhard, Der Stadthausalt Basels im ausgehenden Mittelalter. Quellen und Studien zur Basler Finanzgeschichte, 3 Bände, Tübingen 1909–1913.
- HÖFLER, Constantin (Hrsg.), Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles. Vorkurfürstliche Periode 1440–1470, Osnabrück 1984, Neudruck der Ausgabe von 1850 (Quellensammlung für fränkische Geschichte Bd.2).
- Hans Oswald HUBER's Schaffhauser Chronik, hrsg. von C. A. Bächtold, in: Beiträge 8, 1906, S. 81–195.
- INVENTAR des Stadtarchivs Stein am Rhein. Urkunden, Akten und Bücher, bearb. von Heinrich Waldvogel u. hrsg. vom Verein für Geschichte des Hegaus, Singen 1967.
- Johannes KESSLERS Sabbata. Mit kleineren Schriften und Briefen, unter Mitwirkung von Emil Egli und Rudolf Schoch, hrsg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen, St. Gallen 1902.
- KNIPPING, Richard (Hrsg.), Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters, 2 Bde., Köln 1897/98 (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 15).
- KREBS, M., Die Protokolle des Konstanzer Domkapitels, 5. Lieferung: Januar 1510 – Dezember 1513, Nr. 3832–4840 (Beihefte zur Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins Bd.104 (NF 65), 1956).

- LARGIADER, Anton, Die Papsturkunden der Schweiz von Innozenz III. bis Martin V. ohne Zürich. Ein Beitrag zum Censimentum Helveticum, II. Teil: 1305–1418. Mit einem Anhang: Die Urkundenempfänger und ihre Archive, Zürich 1970.
- LAURENT, J. (Hrsg.), Aachener Stadtrechnungen aus dem XIV. Jahrhundert, Aachen 1866.
- MONE, Franz Joseph, Fruchthandel, Arbeitslöhne und Viehzucht am Bodensee 1433 bis 1443, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 6, 1855, S.395–403.
- MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA, Leges, Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. III, 1273–1298, hrg. von Jakob Schwalm, Hannover 1904–1906, Nachdruck 1980.
- MORGENTHALER, Hans, Kulturgeschichtliche Notizen aus den solothurnischen Seckelmeisterrechnungen des XV. Jahrhunderts, in: Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde NF Bd.20, 1918, S. 187–18; NF Bd.21, 1919, S. 57–60 u. 250–255; NF Bd.22, 1920, S. 134–141, 207–212 u. 280–286.
- ÖCHSLI, Wilhelm, Quellenbuch zur Schweizergeschichte für Haus und Schule, Zürich 1901.
- PACIOLI, Luca, Abhandlung über die Buchhaltung 1494. Nach dem italienischen Original von 1494 ins Deutsche übersetzt und mit einer Einleitung über die »Die italienische Buchhaltung im 14. und 15. Jahrhundert und Pacioli's Leben und Werk« versehen von Balduin Penndorf, Stuttgart 1933 (Unveränderter Nachdruck 1968) (Quellen und Studien zur Geschichte der Betriebswirtschaftslehre Bd.2).
- REFORMATION KAISER SIGMUNDS, hrsg. von Heinrich Koller, Stuttgart 1964 (MGH Staatsschriften des späteren Mittelalters 6).
- REGESTA EPISCOPORUM CONSTANTIENSIVM. Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz, hrsg. von der Badischen Historischen Kommission, bearb. von Karl Rieder u. a., Bd. I–IV, Innsbruck 1886–1941.
- REGISTRA SUBSIDIÏ CHARITATIVI im Bisthum Konstanz am Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts. Zweiter Theil: Das subsidium charitativum vom Jahre 1497 unter Bischof Hugo von Hohenlanden-berg, hrsg. von Fr. Zell und M. Burger, in: Freiburger Diöcesan-Archiv 25, 1896, S.71–150.
- RÜEGER, Johann Jacob, Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen, hrsg. vom historisch-antiquarischen Verein des Kantons Schaffhausen, bearbeitet von C. A. Bächtold, 2 Bde. und 1 Registerband, Schaffhausen 1884–1910.
- RUPPERT, Philipp, Die Chroniken der Stadt Konstanz, 2 Bde., Konstanz 1890–1892.
- RUPPERT, Philipp, Das alte Konstanz in Schrift und Stift. Die Chroniken der Stadt Konstanz, Konstanz 1891.
- SABLONIER, Roger/ZANGGER, Alfred, Inventar spätmittelalterlicher Wirtschafts- und Verwaltungsquellen im Staatsarchiv Schaffhausen, Zürich 1989.
- Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XVI. Abteilung, Die RECHTSQUELLEN DES KANTONS AARGAU, Erster Teil: Stadtrechte, Fünfter Band, Das Stadtrecht von Zofingen, bearb. von Walter Merz, Aarau 1914 (zitiert als SSRQ Aargau, Zofingen).
- Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XVI. Abteilung, Die RECHTSQUELLEN DES KANTONS AARGAU, Erster Teil: Stadtrechte, Siebter Band, Das Stadtrecht von Rheinfelden, bearb. von Friedrich Wilhelm Welti, Aarau 1917 (zitiert als SSRQ Aargau, Rheinfelden).
- Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, II. Abteilung, Die RECHTSQUELLEN DES KANTONS BERN, Erster Teil: Stadtrechte, Neunter Band, Zweite Hälfte, Das Stadtrecht von Bern IX (Gebiet, Haushalt, Regalien), bearb. von Hermann Rennefahrt, Aarau 1967 (zitiert als SSRQ Bern 9,2).
- Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XII. Abteilung, Die RECHTSQUELLEN DES KANTONS SCHAFFHAUSEN, Erster Teil: Stadtrechte, Erster Band: Rechtsquellen 1045–1415, bearb. von Karl Mommsen, hrg. von Hans Lieb und Elisabeth Schudel, Aarau 1989 (zitiert als SSRQ SH 1).
- Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XII. Abteilung, Die RECHTSQUELLEN DES KANTONS SCHAFFHAUSEN, Erster Teil: Stadtrechte, Zweiter Band: Das Stadtrecht von Schaffhausen II, Das Stadtbuch von 1385, bearb. von Karl Schib, Aarau 1967. (zitiert als SSRQ SH 2).
- SCHAUBERG, Joseph (Hrsg.), Zeitschrift für noch ungedruckte Schweizerische Rechtsquellen, Bd. II: Thurgauische Rechtsquellen, Stadtrecht von Diessenhofen, Zürich 1847.
- SCHIB, Karl (Hrsg.), Ein Randenburger Einnahmenrodel des 14. Jahrhunderts, in: Beiträge 15, 1938, S. 183–202.

- SCHIB, Karl, Quellen zur neueren Geschichte Schaffhausens, Thayngen 1948 (Beilage zum Jahresbericht der Kantonsschule Schaffhausen 1947/48).
- SCHIB, Karl (Hrsg.), Hans Stockars Jerusalemfahrt 1519 und Chronik 1520–1529, Quellen zur Schweizer Geschichte, Neue Folge 1. Abteilung: Chroniken, Band 4, Basel 1949.
- SCHIESS, Traugott (Hrsg.), Die ältesten Seckelamtsbücher der Stadt St. Gallen aus den Jahren 1405–1408, St. Gallen 1919 (= Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Sankt Gallen, Bd. 35, 1919).
- SCHMAUSS, J.J. (Hrsg.), Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, welche von den Zeiten Kayser Konrads des II. bis jetzo auf den Teutschen Reichs-Tägen abgefasst worden, sammt den wichtigsten Reichs-Schlüssen so auf dem noch fürwährenden Reichs-Tage zur Richtigkeit gekommen sind (In 4 Theilen), Franckfurt am Mayn 1747.
- SCHNYDER, Werner, Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte, Von den Anfängen bis 1500, 2 Bände, Zürich/Leipzig 1937.
- SCOTT, Tom, Die Freiburger Enquete von 1476, Quellen zur Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Freiburg im Breisgau im fünfzehnten Jahrhundert, Freiburg im Breisgau 1986.
- SEEMÜLLER, Joseph, Friedrichs III. Aachener Krönungsreise, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 17, 1896, S. 584–665.
- STEHLIN, Karl/THOMMEN, Rudolf, Aus der Reisebeschreibung des Pero Tafur, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 25, 1926, S. 45–107.
- Die STEUERBÜCHER von Stadt und Landschaft ZÜRICH, hg. vom Staatsarchiv des Kantons Zürich, bearb. von Hans Nabolz, Friedrich Hegi, Edwin Hauser und Werner Schnyder, 8 Bde. (1357–1471), Zürich 1918–1958.
- Johannes STUMPFS Schweizer- und Reformationschronik, I. Teil, hrsg. von Ernst Gagliardi, Hans Müller und Fritz Büsser, Basel 1952 (Quellen zur Schweizer Geschichte NF I. Abteilung: Chroniken, Bd. V).
- THOMMEN, Rudolf, Urkunden zur Schweizergeschichte aus österreichischen Archiven I–V, Basel 1899–1935.
- Das HABSBURGISCHE URBAR, hrsg. von Rudolf Maag, Paul Schweizer und Walter Glättli, 3 Bde., Basel 1894–1904 (Quellen zur Schweizergeschichte 14; 15,1; 15,2).
- Die URKUNDEN des Stadtarchivs Schaffhausen, hrsg. vom Stadtarchiv Schaffhausen, 2 Teile, Schaffhausen 1985.
- URKUNDEN-AUSZÜGE zur Geschichte der Stadt Konstanz, Nachtrag, 1283–1579, mitgeteilt durch J. Marmor, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 9, 1878, S. 223–239.
- URKUNDENBUCH der Stadt Augsburg, hrsg. von Christian Meyer, Bd. 2: Die Urkunden vom Jahre 1347–1399, Augsburg 1878.
- URKUNDENBUCH der Stadt und Landschaft Zürich, hrsg. von einer Kommission der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, bearb. von Jakob Escher, Paul Schweizer, Paul Kläui und Werner Schnyder, 13. Bde (741–1336), Zürich 1888–1957.
- URKUNDENREGESTEN DES STAATSARCHIVS des Kantons Zürich, Bd. 3, 1385–1400, bearb. von Urs Amacher und Martin Lassner, Zürich 1996.
- URKUNDENREGISTER für den Kanton SCHAFFHAUSEN 987–1530, hrsg. vom Staatsarchiv, bearb. von G. Walter, Schaffhausen 1906–1907.
- WACKERNAGEL, Hans Georg (Hrsg.), Die Matrikel der Universität Basel, Bd. 1: 1460–1529, Basel 1951.
- WIRZ, Caspar (Hrsg.), Akten über die diplomatischen Beziehungen der römischen Curie zu der Schweiz 1512–1552, Basel 1895 (Quellen zur Schweizer Geschichte Bd. 16).
- WÜLCKER, Ernst (Hrsg.), Urkunden und Schreiben betreffend den Zug der Armagnaken (1439–1444), Frankfurt am Main 1873 (Neujahrs-Blatt des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt am Main für das Jahr 1873).
- Die ZÜRCHER STADTBÜCHER des 14. und XV. Jahrhunderts, Bd. 1, hrsg. von H. Zeller-Werdmüller, Leipzig 1899.
- Die ZÜRCHER STADTBÜCHER des XIV. und XV. Jahrhunderts, Bd. 2, hrsg. von H. Zeller-Werdmüller, Leipzig 1901.

Darstellungen

- ABEL, Wilhelm, Agrarkrisen und Agrarkonjunkturen, Eine Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittelalter, Hamburg/Berlin 1978 (3. neubearbeitete und veränderte Aufl.).
- ALTMANN, Hugo, Der Schaffhausener Span – die einfachste Form der Holzurkunde, in: Archiv für Diplomatik 24, 1978, S. 516–517.
- AMANN, Thomas, Städtischer Alltag im Spiegel der Ratsbücher. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte des spätmittelalterlichen Konstanz, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 1986, 104. Heft, S. 115–122.
- AMIET, Jean-Jacques, Die französischen und lombardischen Geldwucherer des Mittelalters namentlich in der Schweiz, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 1, 1876, S. 177–255 und 2, 1877, S. 141–326.
- AMACHER, Urs, Die Teichwirtschaft im Spätmittelalter. Vom Frischhaltebecken zum Fischmastweiher, in: Medium Aevum Quotidianum 34, 1996, S. 68–90.
- AMMANN, Hektor, Die Diesbach-Watt-Gesellschaft. Ein Beitrag zur Handelsgeschichte des 15. Jahrhunderts, St. Gallen 1928 (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte XXXVII).
- AMMANN, Hektor, Mittelalterliche Zolltarife aus der Schweiz, in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte, Bd. 16, 1936, S. 129–166.
- AMMANN, Hektor, Schaffhauser Wirtschaft im Mittelalter, Thayngen 1948.
- AMMANN, Hektor, Konstanzer Wirtschaft nach dem Konzil, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 69, 1949/50, S. 63–174.
- AMMANN, Hektor, Die Anfänge der Leinenindustrie des Bodenseegebiets, in: Alemannisches Jahrbuch 1953, S. 251–313.
- AMMANN, Hektor, Wie gross war die mittelalterliche Stadt?, in: Carl Haase (Hrsg.), Die Stadt des Mittelalters, Bd. 1: Begriff, Entstehung und Ausbreitung, Darmstadt 1978³, S. 415–422.
- AMMANN, Hektor, Vom Lebensraum der mittelalterlichen Stadt. Eine Untersuchung an schwäbischen Beispielen, in: Berichte zur Deutschen Landeskunde 31, 1963, S. 284–316.
- ANGENENDT, Arnold, Geschichte der Religiosität im Mittelalter, Darmstadt 1997.
- BÄCHTOLD, C. A., Geschichte der Pfarrpfründen im Kanton Schaffhausen, Schaffhausen 1882.
- BÄCHTOLD, Carl August, Schaffhauser Schulgeschichte bis zum Jahre 1645, in: Beiträge 5, 1884, S. 57–142.
- BÄCHTOLD, Carl August, Die Stadt Schaffhausen zur Zeit ihres Eintritts in den Schweizerbund, in: Geschichte des Kantons Schaffhausen von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1848 (Festschrift der Stadt Schaffhausen zur Bundesfeier 1901), Schaffhausen 1901, S. 1–125.
- BÄCHTOLD, Carl August, Wie die Stadt Schaffhausen ihre Landschaft erwarb, in: Geschichte des Kantons Schaffhausen von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1848 (Festschrift der Stadt Schaffhausen zur Bundesfeier 1901), Schaffhausen 1901, S. 1–284.
- BÄCHTOLD, Carl August, Geschichte des Kirchengutes im Kanton Schaffhausen, Schaffhausen 1911.
- BÄCHTOLD, Carl August, Schloss und Vogtei Laufen am Rheinfluss. Die Nordgrenze der Grafschaft Kiburg und der Rheinprozess von 1897 zwischen Schaffhausen und Zürich, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 37, 1912, S. 1–53.
- BÄCHTOLD, Kurt, Beiträge zur Verwaltung des Stadtstaates Schaffhausen von der Reformation bis zur Revolution, Diss. Zürich 1947 (Teildruck; die ungedruckten Abschnitte I, II, V und VI können als Manuskript im Staatsarchiv Schaffhausen und in der Handschriftenabteilung der Zentralbibliothek Zürich eingesehen werden).
- BÄCHTOLD, Kurt, Schaffhausen als zugewandter Ort vom Bundesbeschluss 1454 bis zur Bundeserneuerung 1479, in: Beiträge 31, 1954, S. 71–131.
- BÄCHTOLD, Kurt, Wandlungen der Zunftverfassung, in: Beiträge 38, 1961, S. 46–81.
- BÄCHTOLD, Kurt, Die Schaffhauser Schwurformel und das Heilige Römische Reich, in: Beiträge 44, 1967, S. 74–81.
- BÄCHTOLD, Kurt, »Die frömbden wiblin ...«, Vom »ältesten Gewerbe« in der Stadt Schaffhausen, in: Schaffhauser Nachrichten, Nr. 117, 22. Mai 1980, S. 15–17.

- BÄCHTOLD, Kurt, Die Rüger und das Rügen im Schaffhauser Stadtstaat, in: Beiträge 63, 1986, S. 137–151.
- BÄNTELI, Kurt, Zur Baugeschichte der Schaffhauser Stadtbefestigung, Ergebnisse baugeschichtlicher Untersuchungen 1982–1989, in: Beiträge 66, 1989, S. 93–140.
- BÄNTELI, Kurt, Die Baugeschichte, in: Bänteli, Kurt, Cueni, Andreas, Etter, Hansueli, Ruckstuhl, Beatrice, Die Stadtkirche St. Johann in Schaffhausen, in: Beiträge 67, 1990, S. 21–90.
- BÄNTELI, Kurt, Die Entwicklung des Gerberhauses am Beispiel des Hauses »Zur Gerbe« in Schaffhausen, in: Stadtluft, Hirsebrei und Bettelmönch. Die Stadt um 1300 (Katalog zur Ausstellung Stadtluft, Hirsebrei und Bettelmönch – Die Stadt um 1300; Stadtarchäologie in Baden-Württemberg und in der Nordostschweiz; eine gemeinsame Ausstellung des Landes Baden-Württemberg und der Stadt Zürich; Zürich, im Hof des Schweizerischen Landesmuseums, 26. Juni bis 11. Oktober 1992 Stuttgart, im Haus der Wirtschaft, Frühjahr 1993), Stuttgart 1992, S. 420–424.
- BÄNTELI, Kurt, Schaffhausen – seit dem 11. Jahrhundert befestigte Stadt. Ein Beitrag zum bevorstehenden 950-Jahr-Jubiläum der Verleihung des Münzrechtes 1045, in: Nachrichten des Schweizerischen Burgenvereins 18/1994, S. 82–94.
- BÄNTELI, Kurt, Kanton Schaffhausen, in: Stadt- und Landmauern, Bd. 2: Stadtmauern in der Schweiz. Kataloge, Darstellungen, Zürich 1996 (Veröffentlichungen des Instituts für Denkmalpflege an der ETH Zürich Bd. 15.2), S. 229–242.
- BÄNTELI, Kurt, Zwei neue Bilder der alten Stadt – Schlaglichter auf 13 Jahre Stadtkernforschung, in: Schaffhauser Magazin 2/1995, S. 20–25.
- BÄR, Max, Der Koblenzer Mauerbau. Rechnungen 1276–1289, Leipzig 1888 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 5).
- BÄSCHLIN, Hans, Die Schultheissen von Randenburg, in: Der Unoth. Zeitschrift für Geschichte und Altertum des Standes Schaffhausen, hrsg. von Joh. Meyer, Bd. 1, 1868, S. 395–421.
- BÄSCHLIN, J. H., Der grosse Brand zu Schaffhausen am 5. Mai 1372, in: Beiträge 4, 1878, S. 153–171.
- BÄSCHLIN, (J. H.), Die Armagnaken vor Schaffhausen, in: Anzeiger für Schweizerische Geschichte N. F. 4, 1882–1885, S. 182–185.
- BATTENBERG, Friedrich, Reichsacht und Anleite im Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der höchsten königlichen Gerichtsbarkeit im Alten Reich, besonders im 14. und 15. Jahrhundert, Köln/Wien 1986 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich Bd. 18).
- BECHTOLD, Klaus D., Zunftbürgerschaft und Patriziat. Studien zur Sozialgeschichte der Stadt Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert, Sigmaringen 1981 (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen Bd. 26).
- BECKER, Claudia, Beiträge zur kommunalen Buchführung und Rechnungslegung, in: Keller, Hagen und Behrmann, Thomas (Hrsg.), Kommunales Schriftgut in Oberitalien. Formen, Funktionen, Überlieferung, München 1995 (Münstersche Mittelalter-Schriften Bd. 68), S. 117–148.
- BECKER, Claudia, Die Kommune Chiavenna im 12. und 13. Jahrhundert. Politisch-administrative Entwicklung und gesellschaftlicher Wandel in einer lombardischen Landgemeinde, Frankfurt am Main/Berlin/Bern 1995 (Gesellschaft, Kultur und Schrift. Mediävistische Beiträge Bd. 3).
- BEHNE, Axel Jürgen, Geschichte aufbewahren. Zur Theorie der Archivgeschichte und zur mittelalterlichen Archivpraxis in Deutschland und Italien, in: Rück, Peter (Hrsg.), Mabillons Spur. Zweiundzwanzig Miscellen aus dem Fachgebiet für Historische Hilfswissenschaften der Philipps-Universität Marburg zum 80. Geburtstag von Walter Heinemeyer, Marburg an der Lahn 1992, S. 277–297.
- Beiträge = Beiträge zur vaterländischen Geschichte, hrsg. vom historisch-antiquarischen Verein Schaffhausen, Bde. 1–13, 1863–1936.
- Beiträge = Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Bde. 14–49, 1937–1972.
- Beiträge = Schaffhauser Beiträge zur Geschichte, Bde. 50–70, 1973–1993.
- BELOW, Georg von, Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung, in: Historische Zeitschrift 75 (NF 39), 1895, S. 396–463.
- BENDEL, Max, Zerstörter Schaffhauser Kunstbesitz aus dem Museum zu Allerheiligen, Zürich 1944.
- BENDEL, Max, Gotik und Frührenaissance, in: Bilder aus der Kunstgeschichte Schaffhausens, hrsg. vom Kunstverein Schaffhausen anlässlich seines 100-jährigen Bestehens 1847–1947, Schaffhausen 1947, S. 75–103.

- BENDLAGE, Andrea, Städtische Polizeidiener in der Reichsstadt Nürnberg im 15. und 16. Jahrhundert, in: Dinges, Martin/Sack, Fritz (Hrsg.), *Unsichere Grossstädte? Vom Mittelalter bis zur Postmoderne*, Konstanz 2000 (Konflikte und Kultur Bd. 3), S. 85–99.
- BERGDOLT, Klaus, *Der schwarze Tod in Europa. Die Grosse Pest und das Ende des Mittelalters*, München 1994².
- BERGHAUS, H. P., Die Münzpolitik der deutschen Städte im Mittelalter, in: *Finances et comptabilités urbaines du XIIIe au XVIe siècle. Financien en boekhouding der steden van de XIIIe tot de XVIe eeuw. Colloque international – Internationaal colloquium*, Blankenberge 6–9–IX–1962. Actes – Handelingen, Brüssel 1964 (Pro Civitate: Collection Histoire, Historische Uitgaven, in–8°, n. 7, 1964), S. 75–85.
- BERGIER, Jean-François, *Die Geschichte vom Salz*, Zürich 1991.
- Bernisches Historisches Museum, *Die BURGUNDERBEUTE und Werke burgundischer Hofkunst*, 18. Mai – 20. September 1969, Bern 1969².
- BEYER, Otto, Schuldenwesen der Stadt Breslau im 14. und 15. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der Verschuldung durch Rentenkauf, in: *Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens* 35, 1901, S. 68–143.
- BIERBRAUER, Peter, Die Reformation in den Schaffhauser Gemeinden Hallau und Thayngen, in: Blickle, Peter (Hrsg.), *Zugänge zur bäuerlichen Reformation*, Zürich 1987, S. 21–53.
- BINGENER, Andreas/FOUQUET, Gerhard/FUHRMANN, Bernd, Almosen und Sozialleistungen im Haushalt deutscher Städte des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: Johaneck, Peter (Hrsg.), *Städtisches Gesundheits- und Fürsorgewesen vor 1800*, Köln/Weimar/Wien 2000 (Städteforschung: Reihe A, Darstellungen Bd. 50), S. 41–62.
- BINDING, Günther, *Baubetrieb im Mittelalter*, Darmstadt 1993.
- BITTER, Bettina, Hebammen. Geburtshelferinnen und Verfolgungsoffer, in: Hergemöller, Bernd-Ulrich (Hrsg.), *Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Ein Hand- und Studienbuch*, Warendorf 1990, S. 134–166.
- BITTMANN, Markus, *Kreditwirtschaft und Finanzierungsmethoden, Studien zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Adels im westlichen Bodenseeraum 1300–1500*, Stuttgart 1991 (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte Nr. 99).
- BITTMANN, Markus, »Wan ein furst gelt pedarf ...«: Südwestdeutsche Adlige als Finanziers von König und Landesherren, in: Burgard, Friedhelm, Haverkamp, Alfred, Irsigler, Franz und Reichert, Winfried (Hrsg.), *Hochfinanz im Westen des Reiches 1150–1500*, Trier 1996 (Trierer Historische Forschungen Bd. 31), S. 307–325.
- BLAICH, Fritz, Die oberdeutsche Reichsstadt als Arbeitgeber vom 13. bis zum 18. Jahrhundert, in: *Die alte Stadt* 9, 1982, S. 1–18.
- BLENDINGER, Friedrich, Die Zunfterhebung von 1368 in der Reichsstadt Augsburg. Ihre Voraussetzungen, Durchführung und Auswirkung, in: Franz Quarthal und Wilfried Setzler (Hrsg.), *Stadtverfassung, Verfassungsstaat, Pressepolitik. Festschrift für Eberhard Naujocks zum 65. Geburtstag*, Sigmaringen 1980, S. 72–90.
- BLEZINGER, Harro, *Der Schwäbische Städtebund in den Jahren 1438–1445*, Stuttgart 1954.
- BLICKLE, Peter, Zur Territorialpolitik der oberschwäbischen Städte, in: Maschke, Erich und Sydow, Jürgen (Hrsg.), *Stadt und Umland. Protokoll der X. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung*, Calw 12.–14. November 1971, Stuttgart 1974 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Forschungen Bd. 82), S. 54–71.
- BÖLCKE, Willi A., »Die sanftmütige Accise«. Zur Bedeutung und Problematik der »indirekten Verbrauchsbesteuerung« in der Finanzwirtschaft der deutschen Territorialstaaten während der frühen Neuzeit, in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 21, 1972, S. 93–139.
- BOG, Ingomar, Über Arme und Armenfürsorge in Oberdeutschland und in der Eidgenossenschaft im 15. und 16. Jahrhundert, in: *Jahrbuch für Fränkische Landesforschung* 34/35, 1975, S. 983–1001.
- BOOCKMANN, Hartmut, Spätmittelalterlich deutsche Stadt-Tyrannen, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 119, 1983, S. 73–91.
- BOOCKMANN, Hartmut, *Die Stadt im späten Mittelalter*, Zürich 1987 (2. durchgesehene Aufl.).

- BOSCH, Reinhold, Der Kornhandel der Nord-, Ost- Innerschweiz und der ennetbirgischen Vogteien im 15. und 16. Jahrhundert, Diss. Zürich 1913.
- BOURDIEU, Pierre, Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kabyliischen Gesellschaft, Frankfurt am Main 1979.
- BRANDT, Ahasver v., Werkzeug des Historikers. Eine Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften, Stuttgart/Berlin/Köln 1992¹³.
- BREITER, Elisabeth, Die Schaffhauser Stadtschreiber, Das Amt und seine Träger von den Anfängen bis 1798, Diss. Zürich, Winterthur 1962.
- BRENNIG, Heribert R., Der Kaufmann im Mittelalter. Literatur – Wirtschaft – Gesellschaft, Pfaffenweiler 1993 (Bibliothek der historischen Forschung Bd.5).
- BRINTZINGER, Ottobert L., Büsingen bis zur Vogtei der Schaffhauser Familie Im Thurn 1535, in: Hegau 2, 1957, S. 89–94.
- BRUCKNER-HERBSTREIT, Berty, Die Hoheitszeichen des Standes Schaffhausen und seiner Gemeinden, Reinach-Basel 1951.
- BRUDER, Adolf, Studien über die Finanzpolitik Herzog Rudolfs IV. von Oesterreich (1358–1365) mit Benützung zweier ungedruckter Gutachten des XIV. Jahrhunderts, Innsbruck 1886.
- BRUNNER, Otto, Die Finanzen der Stadt Wien von den Anfängen bis ins 16. Jahrhundert, Wien 1929.
- BUCHER, Silvio, Die Pest in der Ostschweiz, hrsg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen, 119. Neujahrsblatt, St. Gallen 1979.
- BÜCHER, Carl, Die Frauenfrage im Mittelalter, Tübingen 1882.
- BÜCHER, Karl, Die Bevölkerung von Frankfurt am Main im XIV. und XV. Jahrhundert, Socialstatistische Studien, Tübingen 1886.
- BÜCHER, Karl, Der öffentliche Haushalt der Stadt Frankfurt im Mittelalter, in: Bücher, Karl, Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1922, S. 329–344.
- BÜCHER, Karl, Das städtische Beamtentum im Mittelalter, in: Bücher, Karl, Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1922, S. 358–372.
- BÜCHI, Albert, Freiburgisches Schützenwesen in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts, in: Freiburger Geschichtsblätter 27, 1923, S. 158–171.
- BÜCHI, Albert, Literarhistorische Notizen aus den Freiburger Manualen und Seckelmeisterrechnungen, in: Freiburger Geschichtsblätter 28, 1925, S. 223–232.
- BULST, Neithart, Feste und Feiern unter Auflagen. Mittelalterliche Tauf-, Hochzeits- und Begräbnisordnungen in Deutschland und Frankreich, in: Feste und Feiern im Mittelalter. Paderborner Symposium des Mediävistenverbandes, hrsg. v. Detlef Altenburg, Jörg Jarnut und Hans-Hugo Steinhoff, Sigmaringen 1991, S. 39–51.
- BURGER, Gerhart, Die südwestdeutschen Stadtschreiber im Mittelalter, Böblingen 1960 (Beiträge zur Schwäbischen Geschichte 1–5).
- BÜRGISSER, Eugen, Geschichte der Stadt Bremgarten im Mittelalter. Beiträge zur Geschichte einer mittelalterlichen Stadt, Diss. Zürich, Aarau 1937.
- BUOMBERGER, Ferdinand, Bevölkerungs- und Vermögensstatistik in der Stadt und Landschaft Freiburg (im Uechtland) um die Mitte des 15. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Schweizerische Statistik 36, 1900, Bd. 1, S. 205–255.
- BURGHARTZ, Susanna, Disziplinierung oder Konfliktregelung? Zur Funktion städtischer Gerichte im Spätmittelalter: Das Zürcher Ratsgericht, in: Zeitschrift für historische Forschung 16, 1989, S. 385–407.
- BURGHARTZ, Susanna, Leib, Ehre und Gut. Delinquenz in Zürich Ende des 14. Jahrhunderts, Zürich 1990.
- BURMEISTER, Karl Heinz, Der Würfelzoll der Juden, in: Festschrift für Louis Carlen zum 60. Geburtstag, hrsg. v. Morsak, Louis C. u. Escher, Markus, Zürich 1989, S. 121–131.
- BURMEISTER, Karl Heinz, Der Würfelzoll – eine Abart des Leibzolls auf Juden, in: Steuerliche Vierteljahresschrift 1990, S. 232–236.
- BURMEISTER, Karl Heinz, Der Würfelzoll, eine Variante des Leibzolls, in: Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden 3, 1993, S. 49–64.
- BURMEISTER, Karl Heinz, Zur Finanzierung und Organisation von Stadtbefestigungen, in: Stadt – Burg –

- Festung. Stadtbefestigung von der Antike bis ins 19. Jahrhundert. Internationale Tagung – Glurns 23. bis 25. Juni 1994, Innsbruck 1994 (Veröffentlichungen des Innsbrucker Stadtarchivs NF Bd. 21), S. 203–218.
- BURMEISTER, Karl Heinz, *Medinat bodase*. Bd. 1: Zur Geschichte der Juden am Bodensee 1200–1349, Konstanz 1994.
- BURMEISTER, Karl Heinz, *Medinat Bodase*. Bd. 2: Zur Geschichte der Juden am Bodensee 1350–1448, Konstanz 1996.
- BURMEISTER, Karl Heinz, Der Arzt Meister David von Schaffhausen (ca. 1490–1562) und der gegen ihn erhobene Ritualmordvorwurf, in: *Beiträge* 73, 1996, S. 195–206.
- BUSZELLO, Horst, »Wohlfeile« und »Teuerung« am Oberrhein 1340–1525 im Spiegel zeitgenössischer erzählender Quellen, in: Blickle, Peter, Bauer, Reich und Reformation. Festschrift für Günther Franz zum 80. Geburtstag am 23. Mai 1982, Stuttgart 1982, S. 18–42.
- CARL, Horst, Eidgenossen und Schwäbischer Bund – feindliche Nachbarn?, in: Rück, Peter und Koller, Heinrich, *Die Eidgenossen und ihre Nachbarn im Deutschen Reich des Mittelalters*, Marburg an der Lahn 1991, S. 215–265.
- CARLIN, Martha, *Medieval English hospitals*, in: Granshaw, Lindsay und Porter, Roy (Hrsg.), *The hospital in history*, London 1989, S. 21–39.
- CAZELLES, Raymond, La stabilisation de la monnaie par la création du franc (décembre 1360) – Blocage d’une société, in: *La Moneta nell’economia europea secoli XIII–XVIII*. A cura di Vera Barbagli Bagnoli, Firenze 1981 (Atti delle »Settimane di Studio« e altri Covegni II–7, Prato 1981), S. 529–551.
- CONRAD, Dietrich, *Kirchenbau im Mittelalter*. Bauplanung und Bauausführung, Leipzig 1997².
- CONTAMINE, Philippe, Les fortifications urbaines en France à la fin du Moyen Age: aspects financiers et économiques, in: *Revue historique* 260, 1978, S. 23–47.
- CORDES, Albrecht, *Stuben und Stubengesellschaften*. Zur dörflichen und kleinstädtischen Verfassungsgeschichte am Oberrhein und in der Nordschweiz, Stuttgart/Jena/New York 1993 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte Bd. 38).
- CRAMER, Johannes, *Gerberhaus und Gerberviertel in der mittelalterlichen Stadt*, Bonn 1981 (Studien zur Bauforschung Nr. 12).
- CUENI, Andreas und ETTER, Hansueli, Die mittelalterlichen Menschen von Schaffhausen, in: Bätteli, Kurt, Cueni, Andreas, Etter, Hansueli, Ruckstuhl, Beatrice, *Die Stadtkirche St. Johann in Schaffhausen*, in: *Beiträge* 67, 1990, S. 141–234.
- CZOK, Karl, Die Bürgerkämpfe in Süd- und Westdeutschland im 14. Jahrhundert, in: Haase, Carl (Hrsg.), *Die Stadt des Mittelalters*, Bd. 3: *Wirtschaft und Gesellschaft*, Darmstadt 1973 (Wege der Forschung Bd. 245), S. 303–344.
- DELUMEAU, Jean, *Angst im Abendland*, Die Geschichte kollektiver Ängste im Europa des 14. bis 18. Jahrhunderts, Reinbek bei Hamburg 1989².
- DENZLER, Alice, *Jugendfürsorge in der alten Eidgenossenschaft*. Ihre Entwicklung in den Kantonen Zürich, Luzern, Freiburg, St. Gallen und Genf bis 1798, Zürich 1925.
- DEUTSCHES RECHTSWÖRTERBUCH (Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache), hrsg. von der Preussischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 3, bearb. von Eberhard Freiherrn von Künßberg, Weimar 1935–1938.
- DIERAUER, Johannes, *Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft*, 5 Bde., Gotha 1919–1922 (3. und 2. verbesserte Aufl.).
- DILCHER, Gerhard, Zum Bürgerbegriff im späteren Mittelalter. Versuch einer Typologie am Beispiel von Frankfurt am Main, in: Fleckenstein, Josef und Stackmann, Karl (Hrsg.), *Über Bürger, Stadt und städtische Literatur im Spätmittelalter*. Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1975–1977, Göttingen 1980 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philologisch-historische Klasse, 3. Folge, Nr. 121), S. 59–105.
- DINGES, Martin, Frühneuzeitliche Armenfürsorge als Sozialdisziplinierung? Probleme mit einem Konzept, in: *Geschichte und Gesellschaft* 17, 1991, S. 5–29.
- DIRLMEIER, Ulf, *Untersuchungen zu Einkommensverhältnissen und Lebenshaltungskosten in oberdeutschen Städten des Spätmittelalters* (Mitte 14. bis Anfang 16. Jahrhundert), Heidelberg 1978.

- DIRLMEIER, Ulf, Obrigkeit und Untertan in den oberdeutschen Städten des Spätmittelalters. Zum Problem der Interpretation städtischer Verordnungen und Erlasse, in: Paravicini, Werner und Werner, Karl Ferdinand (Hrsg.), *Histoire comparée de l'administration (IVe-XVIIIe siècles)*. Actes du XIVe colloque historique Franco-allemand Tours, 27 mars-1er avril 1977, Zürich/München 1980 (Beihefte der Francia Bd. 9), S. 437–449.
- DIRLMEIER, Ulf, Die kommunalpolitischen Zuständigkeiten und Leistungen süddeutscher Städte im Spätmittelalter (vor allem auf dem Gebiet der Ver- und Entsorgung), in: Sydow, Jürgen (Hrsg.), *Städtische Versorgung und Entsorgung im Wandel der Geschichte*, Sigmaringen 1981 (Stadt in der Geschichte Bd. 8), S. 113–150.
- DIRLMEIER, Ulf, Merkmale des sozialen Aufstiegs und der Zuordnung zur Führungsschicht in süddeutschen Städten des Spätmittelalters, in: Hans-Peter Becht (Hrsg.), *Pforzheim im Mittelalter. Studien zur Geschichte einer landesherrlichen Stadt*, Sigmaringen 1983 (Pforzheimer Geschichtsblätter Bd. 6), S. 77–106.
- DIRLMEIER, Ulf, Zum Problem von Versorgung und Verbrauch privater Haushalte im Spätmittelalter, in: Haverkamp, Alfred (Hrsg.), *Haus und Familie in der spätmittelalterlichen Stadt*, Köln/Wien 1984 (Städteforschung Reihe A, Darst. Bd. 18), S. 257–288.
- DIRLMEIER, Ulf, Zu den Lebensbedingungen in der mittelalterlichen Stadt: Trinkwasserversorgung und Abfallbeseitigung, in: Herrmann, Bernd (Hrsg.), *Mensch und Umwelt im Mittelalter*, Frankfurt am Main 1989, S. 150–159.
- DIRLMEIER, Ulf, Alltag, materielle Kultur, Lebensgewohnheiten im Spiegel spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Abrechnungen, in: *Mensch und Objekt im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Leben – Alltag – Kultur*. Internationaler Kongress Krems an der Donau 27. bis 30. September 1988, Wien 1990 (Veröffentlichungen des Instituts für Realienkunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit Nr. 13), S. 157–180.
- DIRLMEIER, Ulf, Stadt und Bürgertum. Zur Steuerpolitik und zum Stadt-Land-Verhältnis, in: Buszello, Horst, Blickle, Peter und Endres, Rudolf (Hrsg.), *Der deutsche Bauernkrieg*, Paderborn/Wien/München/Zürich 1991 (2. durchgesehene und ergänzte Aufl.), S. 245–280.
- DIRLMEIER, Ulf, Mittelalterliche Zoll- und Stapelrechte als Handelshemmnisse?, in: *Die Auswirkungen von Zöllen und anderen Handelshemmnissen auf Wirtschaft und Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, Stuttgart 1987 (Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Nr. 80), S. 19–39.
- DIRLMEIER, Ulf, Lebensmittel- und Versorgungspolitik mittelalterlicher Städte als demographisch relevanter Faktor?, in: *Saeculum* 39, 1988, S. 149–153.
- DIRLMEIER, Ulf, Die Kosten des Aufgebots der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber im Schweizerkrieg von 1499, in: Kirchgässner und Scholz (Hrsg.), *Stadt und Krieg*, S. 27–39.
- DIRLMEIER, Ulf, ELKAR, Rainer S., FOUQUET, Gerhard (Hrsg.), *Öffentliches Bauen in Mittelalter und früher Neuzeit. Abrechnungen als Quellen für die Finanz-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Bauwesens*, St. Katharinen 1991 (Sachüberlieferung und Geschichte. Siegener Abhandlungen zur Entwicklung der materiellen Kultur Bd. 9).
- DIRR, P., Studien zur Geschichte der Augsburger Zunftverfassung 1368–1548, in: *Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg* 39, 1913, S. 144–243.
- DÖRNER, Gerald, *Kirche, Klerus und kirchliches Leben in Zürich von der Bruntschen Revolution (1336) bis zur Reformation*, Würzburg 1996 (Studien zur Literatur- und Kulturgeschichte Bd. 10).
- DOLLINGER, Philippe, Das Patriziat der oberrheinischen Städte und seine inneren Kämpfe in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: Stooß, Heinz (Hrsg.), *Altständisches Bürgertum*, Bd. 2: *Erwerbsleben und Sozialgefüge*, Darmstadt 1978 (Wege der Forschung Bd. CCcxcvii), S. 194–209.
- DRABEK, Anna Maria, *Reisen und Reisezeremoniell der römisch-deutschen Herrscher im Spätmittelalter*, Wien 1964 (Wiener Dissertationen aus dem Gebiet der Geschichte 3).
- DRIEVER, Rainer, *Obrigkeithliche Normierung sozialer Wirklichkeit. Die städtischen Statuten des 14. und 15. Jahrhunderts in Südniedersachsen und Nordhessen*, Bielefeld 2000 (Göttinger Forschungen zur Landesgeschichte Bd. 2).
- DUBLER, Anne-Marie, *Masse und Gewichte im Staat Luzern und in der alten Eidgenossenschaft*, Luzern 1975.

- DUBLER, Anne-Marie, Handwerk, Gewerbe und Zunft in Stadt und Landschaft Luzern, Luzern/Stuttgart 1982 (Luzerner Historische Veröffentlichungen Bd. 14).
- DUPÂQUIER, J., Sur une table (prétendument) florentine d'espérance de vie, in: *Annales E. S. C.* 28, 1973, S. 1066–1070.
- EBERHARDT, Ilse, Van des stades wegene utgegeven unde betalt. Städtischer Alltag im Spiegel der Stadtrechnungen von Osnabrück (1459–1519), Osnabrück 1996 (Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen).
- EICHSTAEDT, Andreas, Der Zöllner und seine Arbeitsweise im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte des öffentlichen Dienstrechts, Frankfurt am Main/Bern 1981.
- EITEL, Peter, Die oberschwäbischen Reichsstädte im Zeitalter der Zunftherrschaft. Untersuchungen zu ihrer politischen und sozialen Struktur unter besonderer Berücksichtigung der Städte Lindau, Memmingen, Ravensburg und Überlingen, Stuttgart 1970 (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 8).
- EITEL, Peter, Handel und Verkehr im Bodenseeraum während der frühen Neuzeit, in: *Schriften des Vereins für die Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung* 91, 1973, S. 69–89.
- ELIAS, Norbert, Über den Prozess der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen, Bd. 2: Wandlungen der Gesellschaft. Entwurf zu einer Theorie der Zivilisation, Frankfurt am Main 1991¹⁶.
- ELKAR, Rainer S., Bauen als Beruf: Notizen und Anmerkungen zu einer Handwerksge­schichte des Hochbaus. Eine Vorbemerkung, in: Dirlmeier, Ulf, Elkar, Rainer S., Fouquet, Gerhard (Hrsg.), *Öffentliches Bauen in Mittelalter und früher Neuzeit. Abrechnungen als Quellen für die Finanz-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Bauwesens, St. Katharinen 1991 (Sachüberlieferung und Geschichte. Siegener Abhandlungen zur Entwicklung der materiellen Kultur Bd. 9)*, S. 1–26.
- ELLERMEYER, Jürgen, Sozialgruppen, Selbstverständnis, Vermögen und städtische Verordnungen. Ein Diskussionsbeitrag zur Erforschung spätmittelalterlicher Stadtgesellschaft, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 113, 1977, S. 203–275.
- ELSAS, M. J., Umriss einer Geschichte der Preise und Löhne in Deutschland vom ausgehenden Mittelalter bis zum Beginn des neunzehnten Jahrhunderts, Bd. 1, Leiden 1936.
- ENDRES, Rudolf, Zünfte und Unterschichten als Elemente der Instabilität in den Städten, in: Blickle, Peter (Hrsg.), *Revolte und Revolution in Europa, München 1975 (Historische Zeitschrift Beiheft 4)*, S. 151–170.
- ENGEL, Evamaria, Die deutsche Stadt des Mittelalters, München 1993.
- ERLER, Adalbert, Bürgerrecht und Steuerpflicht im mittelalterlichen Städtewesen mit besonderer Untersuchung des Steuereides, Frankfurt am Main 1939.
- ERLER, Adalbert, Der Loskauf Gefangener. Ein Rechtsproblem seit drei Jahrtausenden, Berlin 1978.
- ERWERTH, Hans-Jürgen, Ritter Bilgeri von Heudorf (+1476). Ein Beitrag zur wirtschaftlichen Lage und sozialen Stellung des Adels im westlichen Bodenseeraum, Singen 1992 (Hegabibliothek Bd. 77).
- ESCH, Arnold, Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers, in: *Historische Zeitschrift* 240, 1985, S. 529–570.
- ESCH, Arnold, Alltag der Entscheidung. Berns Weg in den Burgunderkrieg, in: *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde* 50, 1988, S. 3–64.
- ESCH, Arnold, Wahrnehmung sozialen und politischen Wandels in Bern an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, in: Miethke, Jürgen und Schreiner, Klaus (Hrsg.), *Sozialer Wandel im Mittelalter. Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen, Sigmaringen 1994*, S. 177–193.
- ETTLIN, Erwin, Butterbriefe. Beiträge und Quellen zur Geschichte der Fastendispensen in der Schweizerischen Quart des Bistums Konstanz im Spätmittelalter, Bern/Frankfurt am Main/Las Vegas 1977 (Europäische Hochschulschriften Reihe III: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften Bd. 92).
- FABIAN, Ekkehart, Geheime Räte in Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen. Quellen und Untersuchungen zur Staatskirchenrechts- und Verfassungsgeschichte der vier reformierten Orte der Alten Eidgenossenschaft (einschliesslich der Zürcher Notstandsverfassung), Köln/Wien 1974 (Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte 33).
- FAHLBUSCH, Otto, Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig seit dem grossen Aufstande im Jahre 1374 bis zum Jahre 1425. Eine städtische Finanzreform im Mittelalter, Breslau 1913.
- FAVIER, Jean, Gold und Gewürze. Der Aufstieg des Kaufmanns im Mittelalter, Hamburg 1992.

- FEGER, Otto, Zur Konstanzer Finanzgeschichte im Spätmittelalter, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins Bd. 111 (NF 72. Bd.), 1963, S. 177–239.
- FEGER, Otto, Vergleichende Betrachtungen zur Finanzgeschichte von Konstanz und Basel, in: Finances et comptabilités urbaines du XIIIe au XVIe siècle. Financien en boekhouding der steden van de XIIIe tot de XVIe eeuw. Colloque international – Internationaal colloquium, Blankenberge 6–9–IX–1962. Actes – Handelingen, Brüssel 1964 (Pro Civitate: Collection Histoire, Historische Uitgaven, in–8°, n. 7, 1964), S. 222–235.
- FISCHER, Hans, Die Teilnahme der Reichsstädte an der Reichsheerfahrt vom Interregnum bis zum Ausgang Kaiser Karls IV., Diss. Leipzig 1883.
- FISCHER, Joachim, Frankfurt und die Bürgerunruhen Mainz (1362–1462), Mainz 1958 (Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz Bd. 15).
- FISCHER, Thomas, Städtische Armut und Armenfürsorge im 15. und 16. Jahrhundert. Sozialgeschichtliche Untersuchungen am Beispiel der Städte Basel, Freiburg i. Br. und Strassburg, Göttingen 1979 (Göttinger Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bd. 4).
- FOUQUET, Gerhard und Dirlmeier, Ulf, Probleme und Methoden der quantitativen Finanz- und Wirtschaftsgeschichte des Spätmittelalters: Öffentliche Finanzen und städtische Militärpolitik in Basel und Hamburg während der Jahre 1460 bis 1481, in: Geschichtswissenschaft und elektronische Datenverarbeitung, hrsg. von Kaufhold, Karl Heinrich und Schneider, Jürgen (Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bd. 36, 1988), S. 175–228.
- FOUQUET, Gerhard, Die Finanzierung von Krieg und Verteidigung in oberdeutschen Städten des späten Mittelalters (1400–1500), in: Kirchgässner, Bernhard und Scholz, Günter (Hrsg.), Stadt und Krieg, Sigmaringen 1989, S. 41–82.
- FOUQUET, Gerhard, Das Festmahl in den oberdeutschen Städten des Spätmittelalters. Zu Form, Funktion und Bedeutung öffentlichen Konsums, in: Archiv für Kulturgeschichte 74, 1992, S. 83–123.
- FOUQUET, Gerhard, Die Affäre Niklas Muffel. Die Hinrichtung eines Nürnberger Patriziers im Jahre 1469, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 83, 1996, S. 459–500.
- FOUQUET, Gerhard, Bauen für die Stadt: Finanzen, Organisation und Arbeit in kommunalen Baubetrieben des Spätmittelalters. Eine vergleichende Studie vornehmlich zwischen den Städten Basel und Marburg, Köln/Weimar/Wien 1999 (Städteforschung: Reihe A, Darstellungen Bd. 48).
- FRANK, Heinrich, Steuern im Mittelalter. Weltliche und kirchliche Geld-, Sach- und Arbeitsleistungen, besonders in Freiburg i. Üe., Diss. Freiburg i. Üe. 1995.
- FRASER, Angus, The Gypsies, Oxford/Cambridge 1992.
- FRAUENFELDER, Reinhard, Die Patrozinien im Gebiet des Kantons Schaffhausen, Diss. Zürich, Schaffhausen 1928.
- FRAUENFELDER, Reinhard, Geschichte der Familie Peyer mit den Wecken 1410–1932, Schaffhausen 1932.
- FRAUENFELDER, Reinhard, Der Unkenbrenner, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde 33, 1934, S. 90–92.
- FRAUENFELDER, Reinhard, Ein Kreis von Gottesfreunden im spätmittelalterlichen Schaffhausen, in: Beiträge 13, 1936, S. 77–85.
- FRAUENFELDER, Reinhard, Exaudi im Bruderhöfli, in: Beiträge 14, 1937, S. 304–312.
- FRAUENFELDER, Reinhard, Das Jünteler Motivbild von 1449 im Museum zu Allerheiligen, in: Beiträge 14, 1937, S. 114–125.
- FRAUENFELDER, Reinhard, Die Liebfrauen-, später St. Annakapelle auf dem Herrenacker. Separatdruck aus »Schaffhauser Zeitung«, Nr. 169, 22. Juli 1944.
- FRAUENFELDER, Reinhard, Das Rathaus zu Schaffhausen, in: Beiträge 22, 1945, S. 5–76.
- FRAUENFELDER, Reinhard, Die Orgel der St. Johannskirche vor der Reformation (Separatdruck aus der »Schaffhauser Zeitung« vom 16. Februar 1946, Nr. 39).
- FRAUENFELDER, Reinhard, Die Kunstdenkmäler des Kantons Schaffhausen, Bd. 1: Die Stadt Schaffhausen, Basel 1951.
- FRAUENFELDER, Reinhard, Die Kunstdenkmäler des Kantons Schaffhausen, Bd. 3: Der Kanton Schaffhausen (ohne Stadt Schaffhausen und Bezirk Stein), Basel 1960.

- FRAUENFELDER, Reinhard, Die Zunfthäuser, in: Beiträge 38, 1961, S. 136–197.
- FRAUENFELDER, Reinhard, Spätmittelalterliche Ordnungen für das Benediktinerinnenkloster St. Agnes in Schaffhausen, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 58, 1964, S. 107–118.
- FRAUENFELDER, Reinhard, Die Namen der Strassen, Gassen und Plätze der Schaffhauser Altstadt, in: Schaffhauser Mappe 1966, S. 6–10.
- FRAUENFELDER, Reinhard, Die Säkularisation des Benediktinerinnenklosters St. Agnes zu Schaffhausen im Jahre 1542, in: Beiträge 43, 1966, S. 101–115.
- FRAUENFELDER, Reinhard, Die rechtliche Stellung des Benediktinerinnenklosters St. Agnes zur Abtei Allerheiligen in Schaffhausen, in: Beiträge 45, 1968 (Festschrift Karl Schib), S. 148–172.
- FRAUENFELDER, Reinhard, Die Grabplatte des Johannes im Laufen von 1390, in: Zürcher Chronik 1973/74, S. 112–114.
- FRAUENFELDER, Reinhard, St. Agnes in Schaffhausen, in: Helvetia Sacra, Abt. III: Die Orden mit Benediktinerregel, Bd. 1: Frühe Klöster. Die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz, Bern 1986, S. 1941–1951.
- FRAUENFELDER, Reinhard, Barfüsserkloster Schaffhausen, in: Helvetia Sacra, Abt. V, Bd. 1: Der Franziskusorden: Die Franziskaner, die Klarissen und die regulierten Franziskanerterziarinnen in der Schweiz. Die Miniminen in der Schweiz, Bern 1978, S. 241–249.
- FRAUENFELDER, Reinhard und STIEFEL, Otto, Wegweiser zu den Sehenswürdigkeiten der Stadt Schaffhausen, Schaffhausen 1947.
- FREILINGER, Herbert, Die bürgerliche Freiheit und ihr Preis, in: Seibt, Ferdinand (Hrsg.), Gesellschaftsgeschichte. Festschrift für Karl Bosl zum 80. Geburtstag, Bd. 1, München 1988, S. 255–270.
- FREY, Walter, Beiträge zur Finanzgeschichte Zürichs im Mittelalter, Zürich 1910.
- FREY-SCHÖNBORN, Hans, Rheinübergang und Zoll Diessenhofen im Wandel der Jahrhunderte, in: Beiträge 62, 1985, S. 31–42.
- FRITZSCHE, Bruno, Der Zürcher Salzhandel im 17. Jahrhundert, Der Aufbau eines Staatsmonopols, Diss. Zürich 1964.
- FRÖHLICH, Sigrid, Die Soziale Sicherung bei Zünften und Gesellenverbänden. Darstellung, Analyse, Vergleich, Berlin 1976 (Sozialpolitische Schriften Heft 38).
- FRÖLICH, Karl, Kirche und städtisches Verfassungsleben im Mittelalter, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 53, 1933, Kanonistische Abteilung XXII, S. 188–287.
- FÜCHTNER, Jörg, Die Bündnisse der Bodenseestädte bis zum Jahre 1390. Ein Beitrag zur Geschichte des Einungswesens, der Landfriedenswahrung und der Rechtsstellung der Reichsstädte, Göttingen 1970 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte Bd. 8).
- FUHRMANN, Bernd, Die öffentliche Verschuldung der Stadt Marburg 1451–1525, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 42, 1992, S. 103–115.
- FURRER, Norbert, Das Münzgold der alten Schweiz. Grundriss, Zürich 1995.
- GÄBLER, Ulrich, Die Kinderwallfahrten aus Deutschland und der Schweiz zum Mont-Saint-Michel 1456–1459, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 63, 1969, S. 221–331.
- GALLMANN, Heinz, Das Schaffhauser Stifterbuch. Legende um Stifter und Stiftung des Klosters Allerheiligen, Konstanz 1995.
- GAMPER, Rudolf, Die Handschriften der Schaffhauser Klöster. Vom Allerheiligenskriptorium zur Ministerialbibliothek (Sonderdruck der Seiten 13–72 aus: Rudolf Gamper, Gaby Knoch-Mund, Marlis-Stähli, Katalog der mittelalterlichen Handschriften der Ministerialbibliothek Schaffhausen, Dietikon-Zürich 1994).
- GANTER, Urs, Die Silberschätze der Schaffhauser Zünfte und Gesellschaften, Diss. Zürich 1974.
- GANZ, Werner, Die Verpfändung der Stadt Winterthur an die Stadt Zürich im Jahre 1467, in: Winterthurer Jahrbuch auf das Jahr 1966, S. 19–34.
- GATZ, Johannes, Franziskaner-Konventualenkloster Schaffhausen, in: Alemania Franciscana Antiqua Bd. 1, Ulm 1956, S. 125–146.
- GEIGER, Hans-Ulrich, Moneta Sancti Galli. Die Münzprägung St. Gallens im Mittelalter, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 106, 1988, S. 131–144.

- GERBER, Roland, Aspekte der Eigenfinanzierung. Der Berner Bauhaushalt im späten Mittelalter, in: Guex, Sébastien, Körner, Martin, Tanner, Jakob (Hrsg.), Staatsfinanzierung und Sozialkonflikte (14.–20. Jh.), Zürich 1994 (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bd. 12), S. 55–73.
- GERBER, Roland, Öffentliches Bauen im mittelalterlichen Bern. Verwaltungs- und finanzgeschichtliche Untersuchung über das Bauherrenamt der Stadt Bern 1300 bis 1550, Bern 1994 (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern Bd. 77).
- GEREMEK, Bronislaw, Geschichte der Armut. Elend und Barmherzigkeit in Europa, München 1991.
- GERHARD, Hans-Jürgen, Stadtverwaltung und städtisches Besoldungswesen von der Frühen Neuzeit bis zum 19. Jahrhundert. Strukturen – Zusammenhänge – Entwicklungen, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 70, 1983, S. 21–49.
- GERMANIA JUDAICA, Bd. II/2 (Von 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts), hrsg. von Avneri, Zvi, Tübingen 1968, S. 740–742 (Artikel »Schaffhausen).
- GERMANIA JUDAICA, Bd. III/2 (1350–1519), hrsg. von Maimon, Arye, Breuer, Mordechai und Guggenheim, Yacov, Tübingen 1995, S. 1307–1315 (Artikel »Schaffhausen«).
- GILOMEN, Hans-Jörg, Die Grundherrschaft des Basler Cluniazenser-Priorates St. Alban im Mittelalter. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte am Oberrhein, Basel 1977 (Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte 9).
- GILOMEN, Hans-Jörg, Die städtische Schuld Berns und der Basler Rentenmarkt im 15. Jahrhundert, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Bd. 82, 1982, S. 5–64.
- GILOMEN, Hans-Jörg, Der Rentenkauf im Mittelalter, Habil. (Manuskript), Basel 1983.
- GILOMEN, Hans-Jörg, Kirchliche Theorie und Wirtschaftspraxis. Der Streit um die Basler Wucherpredigt des Johannes Mulberg, in: Itinera, Fasc. 4, 1985, S. 34–62.
- GILOMEN, Hans-Jörg, Wucher und Wirtschaft im Mittelalter, in: Historische Zeitschrift 250, 1990, S. 265–301.
- GILOMEN, Hans-Jörg, Renten und Grundbesitz in der Toten Hand. Realwirtschaftliche Probleme der Jenseitsökonomie, in: Himmel, Hölle, Fegefeuer. Das Jenseits im Mittelalter. Eine Ausstellung des Schweizerischen Landesmuseums in Zusammenarbeit mit dem Schnütgen-Museum und der Mittelalterabteilung des Wallraf-Richartz-Museum der Stadt Köln, hrsg. von der Gesellschaft für das Schweizerische Landesmuseum, Zürich 1994, S. 135–148.
- GILOMEN, Hans-Jörg, Anleihen und Steuern in der Finanzwirtschaft spätmittelalterlicher Städte. Option bei drohendem Dissens, in: Sébastien Guex, Martin Körner, Jakob Tanner (Hrsg.), Staatsfinanzierung und Sozialkonflikte (14.–20. Jh.), Zürich 1994 (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bd. 12), S. 137–158.
- GILOMEN, Hans-Jörg, Der Traktat »De emptione et venditione unius pro viginti« des Magisters Felix Hemmerlin, in: Helmuth, Johannes und Müller, Heribert (Hrsg.), in Zusammenarbeit mit Helmut Wolff, Studien zum 15. Jahrhundert. Festschrift für Erich Meuthen, Bd. 1, München 1994, S. 583–605.
- GILOMEN, Hans-Jörg, Stadtmauern und Bettelorden, in: Stadt- und Landmauern, Bd. 1: Beiträge zum Stand der Forschung, Zürich 1995 (Veröffentlichungen des Instituts für Denkmalpflege an der ETH Zürich Bd. 15.1), S. 45–62.
- GILOMEN, Hans-Jörg, Innere Verhältnisse der Stadt Zürich 1300–1500, in: Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 1: Frühzeit bis Spätmittelalter, Zürich 1995, S. 336–389.
- GILOMEN, Hans-Jörg, Eine neue Wahrnehmung arbeitsloser Armut in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft, in: Traverse 1996/2, S. 117–128.
- GILOMEN, Hans-Jörg, Stadt-Land-Beziehungen in der Schweiz des Spätmittelalters, in: Itinera, Fasc. 19, 1998, S. 10–48.
- GILOMEN-SCHENKEL, Elsanne, Spitäler und Spitalorden in der Schweiz (12./13.–15. Jh.). Ein Forschungsbericht, in: Helvetia Sacra IV/4: Die Antoniter, die Chorherren vom Heiligen Grab in Jerusalem und die Hospitaliter vom Heiligen Geist in der Schweiz, Basel/Frankfurt am Main 1996, S. 19–34.
- GIRSBERGER, Karl Ernst, Bilgeri von Heudorf und die Schaffhauser, Konstanz 1927.
- GLEBA, Gudrun, Die Gemeinde als alternatives Ordnungsmodell. Zur sozialen und politischen Differenzierung des Gemeindebegriffs in den innerstädtischen Auseinandersetzungen des 14. und 15. Jahrhun-

- derts. Mainz, Magdeburg, München, Lübeck, Köln/Wien 1989 (Dissertationen zur mittelalterlichen Geschichte 7).
- GÖLDEL, Carolin, Die Jahresrechnungen des Bamberger Stadtbauhofes. Bemerkungen zu einem Rechnungsbestand des 15. Jahrhunderts, in: Dirlmeier, Ulf, Elkar, Rainer S., Fouquet, Gerhard (Hrsg.), Öffentliches Bauen in Mittelalter und früher Neuzeit. Abrechnungen als Quellen für die Finanz-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Bauwesens, St. Katharinen 1991 (Sachüberlieferung und Geschichte. Siegener Abhandlungen zur Entwicklung der materiellen Kultur Bd. 9), S. 56–88.
- GRAF, Klaus, Feindbild und Vorbild. Bemerkungen zur städtischen Wahrnehmung des Adels, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 141, 1993, S. 121–154.
- GRASSI, Giulio, Ein Kompendium spätmittelalterlicher Kriegstechnik aus einer Handschriftenmanufaktur (ZBZ, Ms. Rh. hist. 33 b), in: Technikgeschichte 63/3, 1996, S. 195–217.
- GRAUS, František, Pest-Geissler-Judenmorde, Das 14. Jahrhundert als Krisenzeit, Göttingen 1987² (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 86).
- GRAUS, František, Die Juden in ihrer mittelalterlichen Umwelt, in: Ebenbauer, Alfred und Zatloukal, Klaus (Hrsg.), Die Juden in ihrer mittelalterlichen Umwelt, Wien/Köln/Weimar 1991, S. 53–56.
- GRIMM, Jakob und GRIMM, Wilhelm, Deutsches Wörterbuch, 16 Bde., Leipzig 1854–1954.
- GROEBNER, Valentin, Ökonomie ohne Haus. Zum Wirtschaften armer Leute in Nürnberg am Ende des 15. Jahrhunderts, Göttingen 1993 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 108).
- GROEBNER, Valentin, Der verletzte Körper und die Stadt. Gewalttätigkeit und Gewalt in Nürnberg am Ende des 15. Jahrhunderts, in: Lindenberger, Thomas und Lüdtke, Alf (Hrsg.), Physische Gewalt. Studien zur Geschichte der Neuzeit, Frankfurt am Main 1995, S. 162–189.
- GROEBNER, Valentin, Gefährliche Geschenke. Ritual, Politik und die Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit, Konstanz 2000 (Konflikte und Kultur Bd. 4).
- GROTEFEND, Hermann, Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Hannover 1982 (12. verbesserte Auflage).
- GUDIAN, Gunter, Geldstrafrecht und peinliches Strafrecht im späten Mittelalter, in: Becker, Hans-Jürgen, Dilcher, Gerhard, Gudian, Gunter, Kaufmann, Ekkehard und Sellert Wolfgang (Hrsg.), Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte. Festschrift für Adalbert Erler zum 70. Geburtstag, Aalen 1976, S. 273–288.
- GUËX, François, Bruchstein, Kalk und Subventionen. Das Zürcher Baumeisterbuch aus dem 16. Jahrhundert, Zürich 1986 (Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich Bd. 53).
- GURJEWITSCH, Aaron J., Das Weltbild des mittelalterlichen Menschen, München 1989⁴.
- HÄNE, Johannes, Militärisches aus dem Alten Zürichkrieg. Zur Entwicklungsgeschichte der Infanterie, Zürich 1928.
- HAGNAUER, Stephan, Die Auswertung von Textquellen und quantifizierbaren Daten in einem textorientierten Datenverarbeitungskonzept, in: Guëx, Sébastien, Körner, Martin und Tanner, Jakob (Hrsg.), Staatsfinanzierung und Sozialkonflikte (14. – 20. Jh.), Zürich 1994 (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bd. 12), S. 87–104.
- HALLAUER, Richard, Der Basler Stadtwechsel 1504–1746, Basel 1904.
- HANDBUCH DER SCHWEIZER GESCHICHTE, Bd. 1, Zürich 1980².
- HANDWÖRTERBUCH DES DEUTSCHEN ABERGLAUBENS, hrsg. unter besonderer Mitwirkung von E. Hoffmann-Krayer und Mitarbeit zahlreicher Fachgenossen von Hanns Bächtold-Stäubli = Handwörterbuch zur deutschen Volkskunde, hrsg. vom Verband deutscher Vereine für Volkskunde, Abteilung I, Berlin-Leipzig 1927 ff.
- HANNESCHLÄGER, Konrad, Ulms Verfassung bis zum Schwörbrief von 1397, in: Ulm und Oberschwaben. Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Mitteilungen ver Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben, Bd. 35, 1958, S. 7–93.
- HANNIG, Jürgen, Ars donandi. Zur Ökonomie des Schenkens im früheren Mittelalter, in: Van Dülmen, Richard (Hrsg.), Armut, Liebe, Ehre. Studien zur historischen Kulturforschung, Frankfurt am Main 1988, S. 11–37.

- HARDER, Hans Wilhelm, Ansiedelung, Leben und Schicksale der Juden in Schaffhausen, in: Beiträge 1, 1863, S. 33–70.
- HARDER, Hans Wilhelm, Die Gesellschaft zum Kaufleuten, Ein Beitrag zur Zunft- und Sittengeschichte der Stadt Schaffhausen, Schaffhausen 1866.
- HARDER, Hans Wilhelm, Urkundliche Darstellung des Leibeigenschaftwesens im Gebiete des jetzigen Kantons Schaffhausen, in: Beiträge 2, 1866, S. 1–42.
- HARDER, Hans Wilhelm, Das Armenwesen und der Spendfond bis einhundert Jahre nach der Reformation, in: Harder, Hans Wilhelm (Hrsg.), Beiträge zur Schaffhauser Geschichte, Heft 1, Schaffhausen 1867, S. 48–72.
- HARDER, Hans Wilhelm, Die St. Johannes-Kirche zur Zeit des Katholizismus und ihre bauliche Umgestaltung bis zur Gegenwart, in: Harder, Hans Wilhelm (Hrsg.), Beiträge zur Schaffhauser Geschichte, Heft 2, Schaffhausen 1868, S. 73–116.
- HARDER, Hans Wilhelm, Ritter Georg von Ramseiden, in: Harder, Hans Wilhelm (Hrsg.), Beiträge zur Schaffhauser Geschichte, Heft 3, Schaffhausen 1870, S. 37–46.
- HARDER, Hans Wilhelm, Der Sunthausen-Krieg, in: Harder, Hans Wilhelm (Hrsg.), Beiträge zur Schaffhauser Geschichte, Heft 3, Schaffhausen 1870, S. 130–138.
- HARDER, Hans Wilhelm, Das Sondersiechenhaus und die H. Dreikönigskirche auf der Steig in Schaffhausen, in: Beiträge 3, 1874, S. 1–62.
- HARDER, Hans Wilhelm, Die Klosterpflegerei zu Allerheiligen von der Reformation bis zur Revolution von 1798, in: Beiträge 4, 1878, S. 129–149.
- HARDER, Robert, Schaffhausens Wiedererlangung der Reichsfreiheit im Jahre 1415, in: Beiträge 9, 1918, S. 63–77.
- HARTUNG, J., Die Augsburger Zuschlagsteuer von 1475. Ein Beitrag zur Geschichte des städtischen Steuerwesens, sowie der socialen und Einkommensverhältnisse am Ausgange des Mittelalters, in: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich N.F. 19, 1895, S. 95–136.
- HARTUNG, Wolfgang, Armut und Fürsorge: eine Herausforderung der Stadtgesellschaft im Übergang vom Spätmittelalter zur Frühen Neuzeit, in: Jahn, Joachim, Hartung, Wolfgang und Eberl, Immo (Hrsg.), Oberdeutsche Städte im Vergleich. Mittelalter und Frühe Neuzeit, Sigmaringendorf 1989 (Regio. Forschungen zur schwäbischen Regionalgeschichte Bd. 2), S. 158–181.
- HASSINGER, Herbert, Politische Kräfte und Wirtschaft 1350–1800, in: Handbuch der Deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 1, Stuttgart 1971, S. 608–657.
- HAUSER, Heinz, Die St. Galler Bauamtsrechnung von 1419. Eine Quelle zum St. Galler Bauwesen des frühen 15. Jahrhunderts, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 111, 1993, S. 17–65.
- HAUSER, Kaspar, Winterthurs Strassburger Schuld (1314–1479), in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 28 (1903), S. 1–59.
- HAUSER, Kaspar, Über den Abzug in der Schweiz, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 34, 1909, S. 1–162.
- HAUSER, Kaspar, Der Spital in Winterthur. 1300–1530, in: Jahrbuch für schweizerische Geschichte 37, 1912, S. 55–155.
- HECKER, Norbert, Bettelorden und Bürgertum. Konflikt und Kooperation in deutschen Städten des Spätmittelalters, Frankfurt am Main/Bern/Cirencester 1981 (Europäische Hochschulschriften: Reihe 23, Theologie; Bd. 146).
- HEDINGER, Georg, Landgrafschaften und Vogteien im Gebiete des Kantons Schaffhausen, Diss. Bern, Konstanz 1922.
- HEGI, Friedrich, Die schweizerischen Provisionäre des Erzherzogs Sigmund von Oesterreich im Jahre 1488, in: Anzeiger für Schweizerische Geschichte N.F. Bd. 10, Nr. 2, 1908, S. 278–282.
- HEGI, Friedrich, Die geächteten Räte des Erzherzogs Sigmund von Österreich und ihre Beziehungen zur Schweiz 1487–1499. Beiträge zur Geschichte der Lostrennung der Schweiz vom deutschen Reiche, Innsbruck 1910.
- HEIERMANN, Christoph, Die Baukostenrechnung des Hauses »Zur Katz« in Konstanz 1424–1429,; Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 110, 1992, S. 157–167.

- HEIMPEL, Christian, Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Heiliggeistspitals zu Biberach an der Riss von 1500 bis 1630, Stuttgart 1966 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte Bd. 15).
- HENKING, Karl, Das Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen, in: Geschichte des Kantons Schaffhausen von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1848 (Festschrift des Kantons Schaffhausen zur Bundesfeier 1901), Schaffhausen 1901, S. 131–176.
- HENKING, Karl, Die Stadt Schaffhausen im Mittelalter, in: Geschichte des Kantons Schaffhausen von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1848 (Festschrift des Kantons Schaffhausen zur Bundesfeier 1901), Schaffhausen 1901, S. 177–314.
- HENKING, Karl, Schaffhausen und die Eidgenossenschaft bis zum ewigen Bunde von 1501, in: Festschrift der Stadt Schaffhausen zur Bundesfeier 1901, Schaffhausen 1901.
- HERBORN, Wolfgang, Verfassungsideal und Verfassungswirklichkeit in Köln während der ersten zwei Jahrhunderte nach Inkrafttreten des Verbundbriefes von 1396 dargestellt am Beispiel des Bürgermeisteramtes, in: Ehbrecht, Wilfried (Hrsg.), Städtische Führungsgruppen und Gemeinde in der werdenden Neuzeit, Köln/Wien 1980 (Städteforschung Reihe A: Darstellungen Bd. 9), S. 25–52.
- HERLIHY, David, Direct and indirect taxation in Tuscan urban finance, ca. 1200–1400, in: Finances et comptabilités urbaines du XIIIe au XVIe siècle. Financien en boekhouding der steden van de XIIIe tot de XVIe eeuw. Colloque international – Internationaal colloquium, Blankenberge 6–9–IX–1962. Actes – Handelingen, Brüssel 1964 (Pro Civitate: Collection Histoire, Historische Uitgaven, in–8°, n. 7, 1964), S. 385–405.
- HERLIHY, David/KLAPISCH-ZUBER, Christiane, Les Toscans et leurs familles: une étude du catasto florentin de 1427, Paris 1978.
- HERZIG, Arno, Die Beziehungen der Minoriten zum Bürgertum im Mittelalter. Zur Kirchenpolitik der Städte im Zeitalter des Feudalismus, in: Die Alte Stadt 6, 1979, S. 21–53.
- HERZOG, Paul, Die Bauernunruhen im Schaffhauser Gebiet 1524/25, Diss. Freiburg i. Ue., Aarau 1965.
- HESS, Wolfgang, Rechnung Legen auf den Linien, Rechenbrett und Zahltisch in der Verwaltungspraxis in Spätmittelalter und Neuzeit, in: Maschke, Erich u. Sydow, Jürgen (Hrsg.), Städtisches Haushalts- und Rechnungswesen, Sigmaringen 1977 (Stadt in der Geschichte Bd. 2), S. 69–82.
- HEUSCHEN, Dieter, Reformation, Schmalkaldischer Bund und Österreich in ihrer Bedeutung für die Finanzen der Stadt Konstanz 1499–1648, Tübingen/Basel 1969.
- HOCQUET, Jean-Claude, Les Alpes – une marché des sels âprement disputé (XIIe – XVIIIe siècles), in: Jean-Claude Hocquet und Rudolf Palme (Hrsg.), Das Salz in der Rechts- und Handelsgeschichte, Berenkamp 1991, S. 21–53.
- HILDBRAND, Thomas, »Und uff dise fryhait begert ain herr von Schauffhusen lütterung«. Das gefälschte Privileg von Heinrich V. und das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen, in: Beiträge 72, 1995, S. 7–22.
- HILDBRAND, Thomas, Herrschaft, Schrift und Gedächtnis. Das Kloster Allerheiligen und sein Umgang mit Wissen in Wirtschaft, Recht und Archiv (11.–16. Jahrhundert), Zürich 1996.
- HIPPEL, Wolfgang von, Armut, Unterschichten, Randgruppen in der Frühen Neuzeit, München 1995 (Enzyklopädie Deutscher Geschichte Bd. 34).
- HIS, Rudolf, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters. Zweiter Teil: Die einzelnen Verbrechen, Weimar 1935.
- HÖFLER, Edgar/ILLI, Martin, Versorgung und Entsorgung im Spiegel der Schriftquellen, in: Stadtluft, Hirsebrot und Bettelmönch. Die Stadt um 1300 (Katalog zur Ausstellung Stadtluft, Hirsebrot und Bettelmönch – Die Stadt um 1300; Stadtarchäologie in Baden-Württemberg und in der Nordostschweiz; eine gemeinsame Ausstellung des Landes Baden-Württemberg und der Stadt Zürich; Zürich, im Hof des Schweizerischen Landesmuseums, 26. Juni bis 11. Oktober 1992 Stuttgart, im Haus der Wirtschaft, Frühjahr 1993), Stuttgart 1992, S. 351–364.
- HÖRBURGER, Hortense, Judenverreibungen im Spätmittelalter, Am Beispiel Esslingen und Konstanz, Frankfurt/Main-New York 1981.
- HOFFMANN, R., Die Augsburger Baumeisterrechnungen von 1320–1331, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 5, 1878, S. 1–220.
- HORSCH, Friedrich, Die Konstanzer Zünfte in der Zeit der Zunftbewegung bis 1430 unter besonderer Berücksichtigung des Zunftbuches und der Zunftbriefe, Sigmaringen 1979 (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen Bd. 23).

- HSIA, R. Po-Chia, Trient 1475. Geschichte eines Ritualmordprozesses, Frankfurt am Main 1997.
- HUGGEL, Doris, Abdecker und Nachrichter in Luzern, fünfzehntes bis neunzehntes Jahrhundert, in: Jürg Manser u. a., Richtstätte und Wasenplatz in Emmenbrücke (16.–19. Jahrhundert). Archäologische und historische Untersuchungen zur Geschichte von Strafrechtspflege und Tierhaltung in Luzern, Bd. 2, Basel 1992 (Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters Bd. 19), S. 193–221.
- HUIZINGA, Johan, Herbst des Mittelalters. Studien über Lebens- und Geistesformen des 14. und 15. Jahrhunderts in Frankreich und in den Niederlanden, Stuttgart 1969¹⁰.
- HUNKELER, Ernst, Der Schwabenkrieg in unseren Landen, Schaffhausen o. J.
- HURTER, Friedrich, Wie die Stadt Schaffhausen zu ihren Freiheiten, Besitzungen, Gütern, Rechten und Häusern kam, Schaffhausen 1832.
- ILLI, Martin, Wohin die Toten gingen. Begräbnis und Kirchhof in der vorindustriellen Stadt, Zürich 1992.
- IM THURN, Eduard und HARDER, Hans Wilhelm, Chronik der Stadt Schaffhausen, 5. Bde., Schaffhausen 1844 ff.
- ISENMANN, Eberhard, Reichsstadt und Reich an der Wende vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit, in: Josef Engel (Hrsg.), Mittel und Wege früher Verfassungspolitik. Kleine Schriften 1, Stuttgart 1979 (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit. Tübinger Beiträge zur Geschichtsforschung Bd. 9), S. 9–223.
- ISENMANN, Eberhard, Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert, in: Zeitschrift für historische Forschung 7, 1980, S. 1–76 u. S. 129–218.
- ISENMANN, Eberhard, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250–1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtr Regiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Stuttgart 1988.
- ISENMANN, Eberhard, Die städtische Gemeinde im oberdeutsch-schweizerischen Raum (1300–1800), in: Blickle, Peter (Hrsg.), Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich, München 1991 (Historische Zeitschrift Beihefte NF Bd. 13), S. 191–261.
- JÄGGI, Stefan, Die Rechnung des Heilig-Geist-Spitals von Luzern für die Jahre 1502–1507. Eine Edition, in: Der Geschichtsfreund 143, 1990, S. 5–69.
- JAPPE ALBERTS, W(ybe), Mittelalterliche Stadtrechnungen als Geschichtsquellen, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 23, 1958, S. 75–96.
- JARITZ, Gerhard, Die Reiner Rechnungsbücher (1399–1477) als Quelle zur klösterlichen Sachkultur des Spätmittelalters, in: Die Funktion der schriftlichen Quelle in der Sachkulturforschung, Wien 1976 (Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs Bd. 1), S. 145–249.
- JARITZ, Gerhard, Zwischen Augenblick und Ewigkeit. Einführung in die Alltagsgeschichte des Mittelalters, Wien/Köln 1989.
- JECHT, Horst, Studien zur gesellschaftlichen Struktur mittelalterlicher Städte, in: Haase, Carl (Hrsg.), Die Stadt des Mittelalters, Bd. 3: Wirtschaft und Gesellschaft, Darmstadt 1973, S. 217–255.
- JEZLER, Peter, JEZLER, Elke, GÖTTLER, Christine, Warum ein Bilderstreit? Der Kampf gegen die »Götzen« in Zürich als Beispiel, in: Altendorf, Hans-Dietrich und Jezler, Peter (Hrsg.), Bilderstreit. Kulturwandel in Zwingli's Reformation, Zürich 1984, S. 83–102.
- JEZLER, Peter, Der spätgotische Kirchenbau in der Zürcher Landschaft. Die Geschichte eines »Baubooms« am Ende des Mittelalters. Festschrift zum Jubiläum »500 Jahre Kirche Pfäffikon«, Wetzikon 1988
- JOOS, Edi, Die Unruhen der Stadt Konstanz 1300–1450, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 116, 1968, S. 31–58.
- JÜTTE, Robert, Obrigkeitliche Armenfürsorge in deutschen Reichsstädten der frühen Neuzeit. Städtisches Armenwesen in Frankfurt am Main und Köln, Köln/Wien 1984 (Kölner Historische Abhandlungen Bd. 31).
- JÜTTE, Robert, Disziplinierungsmechanismen in der städtischen Armenfürsorge der Frühneuzeit, in: Sachße, Christoph und Tennstedt, Florian (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik, Frankfurt am Main 1986, S. 101–118.
- JÜTTE, Robert, Das Stadtviertel als Problem und Gegenstand der frühneuzeitlichen Stadtgeschichtsforschung, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 127, 1991, S. 235–269.
- JÜTTE, Robert, Stigma-Symbole. Kleidung als identitätsstiftendes Merkmal bei spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Randgruppen (Juden, Dirnen, Aussätzige, Bettler), in: Saeculum 44, 1993, S. 65–89.
- KEEN, Maurice, Das Rittertum, Reinbek bei Hamburg 1991.

- KELLENBENZ, Hermann, Die Finanzen der Stadt Augsburg im Jahre 1495, in: Land und Reich, Stamm und Nation. Probleme und Perspektiven bayerischer Geschichte. Festgabe für Max Spindler zum 90. Geburtstag, hrsg. von Kraus, Andreas, Bd. 1, München 1984 (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte Bd. 78), S. 429–446.
- KELLER, Hiltgart L. (Hrsg.), Reclams Lexikon der Heiligen und der biblischen Gestalten. Legende und Darstellung in der bildenden Kunst, Stuttgart 1968.
- KELLER, Otto, Apotheken und Apotheker der Stadt Schaffhausen, in: Beiträge 56, 1979, S. 29–152.
- KELLER-ESCHER, C., Das Steuerwesen der Stadt Zürich im XIII., XIII. und XV. Jahrhundert. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte Zürichs, in: LXVII. Neujahrsblatt zum Besten des Waisenhauses in Zürich für 1904, Zürich 1904.
- KENT, D. V./KENT, F. W., Neighbours and Neighbourhood in Renaissance Florence: The District of the Red Lion in the Fifteenth Century, New York 1982.
- KENTENICH, G., Einleitung, in: Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte. Kurtrierische Städte Bd. I: Trier, gesammelt und herausgegeben durch F. Rudolph, Bonn 1915 (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 29), S. 1*–92*.
- KERNKE, Wilfried, Taverne und Markt. Ein Beitrag zur Stadtgeschichtsforschung, Frankfurt am Main/Bern 1987.
- KISSLING, Rolf, Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Strukturanalyse der oberdeutschen Reichsstadt, Augsburg 1971 (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg Bd. 19).
- KISSLING, Rolf, Die Stadt und ihr Umland. Umlandpolitik, Bürgerbesitz und Wirtschaftsgefüge in Ostschwaben vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, Köln/Wien 1989 (Städteforschung: Reihe A, Darstellungen Bd. 29).
- KINDLER VON KNOBLOCH, J., Oberbadisches Geschlechterbuch, Bd. 2, S. 300–303.
- KING, Margaret L., Frauen in der Renaissance, München 1993.
- KINTZINGER, Martin, Status Medicorum. Mediziner in der städtischen Gesellschaft des 14. bis 16. Jahrhunderts, in: Johannek, Peter (Hrsg.), Städtisches Gesundheits- und Fürsorgewesen vor 1800, Köln/Weimar/Wien 2000 (Städteforschung: Reihe A, Darstellungen Bd. 50), S. 63–91.
- KIRCHGÄSSNER, Bernhard, Das Steuerwesen der Reichsstadt Konstanz 1418–1460. Aus der Wirtschaftsgeschichte einer oberdeutschen Handelsstadt am Ausgang des Mittelalters, Konstanz 1960 (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen Bd. X).
- KIRCHGÄSSNER, Bernhard, Studien zur Geschichte des kommunalen Rechnungswesens der Reichsstädte Südwestdeutschlands vom 13. bis zum 16. Jahrhundert, in: Finances et comptabilités urbaines du XIIIe au XVIe siècle. Financien en boekhouding der steden van de XIIIe tot de XVIe eeuw. Colloque international – Internationaal colloquium, Blankenberge 6–9–IX–1962. Actes – Handelingen, Brüssel 1964 (Pro Civitate: Collection Histoire, Historische Uitgaven, in–8°, n. 7, 1964), S. 237–252.
- KIRCHGÄSSNER, Bernhard, Probleme quantitativer Erfassung städtischer Unterschichten im Spätmittelalter, besonders in den Reichsstädten Konstanz und Esslingen, in: Erich Maschke und Jürgen Sydow (Hrsg.), Gesellschaftliche Unterschichten in den südwestdeutschen Städten, Stuttgart 1967 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg Reihe B, 41. Bd.), S. 75–89.
- KIRCHGÄSSNER, Bernhard, Die Auswirkungen des Rheinischen Münzvereins im Gegensatz von Reich und Territorien Südwestdeutschlands und der angrenzenden Eidgenossenschaft, in: Patze, Hans, Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, Bd. 1, Sigmaringen 1970 (Vorträge und Forschungen Bd. XIII), S. 225–256.
- KIRCHGÄSSNER, Bernhard, Strukturfragen von Handel und Verkehr des Bodenseeraumes im Mittelalter, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 91, 1973, S. 41–65.
- KIRCHGÄSSNER, Bernhard, Zur Frühgeschichte des modernen Haushalts. Vor allem nach den Quellen der Reichsstädte Esslingen und Konstanz, in: Maschke, Erich u. Sydow, Jürgen (Hrsg.), Städtisches Haushalts- und Rechnungswesen, Sigmaringen 1977 (Stadt in der Geschichte Bd. 2), S. 9–44.
- KIRCHGÄSSNER, Bernhard, Möglichkeiten und Grenzen in der Auswertung statistischen Urmaterials für

- die südwestdeutsche Wirtschaftsgeschichte im Spätmittelalter, in: Ehbrecht, Wilfried (Hrsg.), Voraussetzung und Methoden geschichtlicher Städteforschung, Köln/Wien 1979 (Städteforschung: Reihe A, Darst.; Bd. 7), S. 75–100.
- KIRCHGÄSSNER, Bernhard, Zur Neuordnung der Währungsräume Südwestdeutschlands und der angrenzenden Eidgenossenschaft 1350–1500, in: Kirchgässner, Bernhard, Wirtschaft-Finanz-Gesellschaft, Ausgewählte Aufsätze (Festgabe zu seinem 65. Geburtstag), Sigmaringen 1988, S. 19–39.
- KIRCHGÄSSNER, Bernhard, Nach Speyrer Recht und Gewohnheit. Von Struktur und Funktion des Speyrer Kapitalmarktes im Spätmittelalter, in: Kirchgässner, Bernhard, Wirtschaft-Finanz-Gesellschaft, Ausgewählte Aufsätze (Festgabe zu seinem 65. Geburtstag), Sigmaringen 1988, S. 40–56.
- KIRCHGÄSSNER, Bernhard und SCHOLZ, Günter (Hrsg.), Stadt und Krieg, Sigmaringen 1990 (Stadt in der Geschichte Bd. 15).
- KIRCHHOFER, Melchior, Neujahrgeschenke für die Jugend, 22 Bde., Schaffhausen 1822–1843.
- KLÄUI, Paul, Die Spitalpolitik der Zürcher Regierung vom Mittelalter bis heute, in: Zürcher Spitalgeschichte Bd. 1, hrsg. vom Regierungsrat des Kantons Zürich, Zürich 1951, S. 139–185.
- KLÄUI, Paul, Der Schaffhauser Bundesbrief von 1454, in: Beiträge 31, 1954, S. 65–70.
- KNEFFELKAMP, Ulrich, Das Gesundheits- und Fürsorgewesen der Stadt Freiburg im Breisgau im Mittelalter, Freiburg im Breisgau 1981 (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau 17).
- KNEFFELKAMP, Ulrich, Stiftungen und Haushaltsführung im Heilig-Geist-Spital in Nürnberg 14. – 17. Jahrhundert, Bamberg 1989.
- KNÖPFELER, J., Die Reichsstädtesteuer in Schwaben, Elsass und am Oberrhein zur Zeit Kaiser Ludwig des Bayern. Mit einem Anhang ungedruckter Urkunden zur Geschichte der schwäbischen Städte zur Zeit Ludwigs des Bayern, in: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte NF 11, 1902, S. 287–351.
- KNÖPFLI, Albert, Kunstgeschichte des Bodenseeraumes, Bd. 2: Vom späten 14. bis zum frühen 17. Jahrhundert. Überblick, Baukunst, Sigmaringen/Stuttgart/München 1969 (Bodensee-Bibliothek Bd. 7).
- KÖHN, Rolf, Das österreichische Verzeichnis der Einkünfte aus der Pfandherrschaft Hewen (1399) und eine Abrechnung des Landvogtes Hans von Lupfen (1402), in: Herbert Berner (Hrsg.), Engen im Hegau, Bd. 2, Sigmaringen 1990, S. 59–98.
- KÖHN, Rolf, Der Hegauer Bundschuh (Oktober 1460) – ein Aufstandsversuch in der Herrschaft Hewen gegen die Grafen von Lupfen, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 138, 1990, S. 99–141.
- KÖHN, Rolf, Ungedruckte Quellen zur Eroberung der habsburgischen Nordostschweiz durch die Eidgenossen im Herbst 1460, in: Thurgauer Beiträge zur Geschichte 127, 1990, S. 89–131.
- KÖHN, Rolf, Krieg im ausgehenden Mittelalter: Die Eroberung der habsburgischen Nordostschweiz durch die Eidgenossen im Herbst 1460, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 1993, 111. Heft, S. 67–104.
- KÖLNER, Paul, Die Kuchibücher der Safranzunft, in: Basler Jahrbuch 1929, S. 202–269.
- KÖPPEL, Christa, Von der Äbtissin zu den gnädigen Herren. Untersuchungen zu Wirtschaft und Verwaltung der Fraumünsterabtei und des Fraumünsteramts in Zürich 1418–1549, Zürich 1991.
- KÖRNER, Martin, Luzerner Staatsfinanzen 1415–1798. Strukturen, Wachstum, Konjunkturen, Luzern-Stuttgart 1981 (Luzerner Historische Veröffentlichungen Bd. 13).
- KÖRNER, Martin, Die Kreditgeschäfte der Stadt Schaffhausen im 16. Jahrhundert, in: Beiträge 51, 1974, S. 62–88.
- KÖRNER, Martin, Réforme et sécularisation des biens ecclésiastiques, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 24, 1974, S. 205–224.
- KÖRNER, Martin, Zur Chronologie der Schaffhauser Stadtrechnungen aus dem 16. Jahrhundert, in: Beiträge 55, 1978, S. 7–14.
- KÖRNER, Martin, Solidarités financières suisses au XVI^e siècle, Thèse Genève, Lausanne 1980.
- KÖRNER, Martin, Kawerschen, Lombarden und die Anfänge des Kreditwesens in Luzern, in: Bestmann, Uwe, Irsigler, Franz und Schneider, Jürgen (Hrsg.), Hochfinanz, Wirtschaftsräume, Innovationen. Festschrift für Wolfgang von Stromer, Bd. 1, S. 245–265.
- KÖRNER, Martin, Kreditformen und Zahlungsverkehr im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Luzern, in: Scripta Mercaturae 21, 1987, S. 116–157.

- KÖRNER, Martin, Expenditure, in: Bonney, Richard (Hrsg.), *Economic Systems and State Finance*, Oxford 1995, S. 393–419.
- KÖRNER, Martin, Zur eidgenössischen Solddienst- und Pensionen-debatte im 16. Jahrhundert, in: Furrer, Norbert/Hubler, Lucienne/Stubenvoll, Marianne/Tosato-Rigo, Danièle (Hrsg.), *Gente ferocissima. Mercenariat et société en Suisse (XVe-XIXe siècle). Solddienst und Gesellschaft in der Schweiz (15.–19. Jahrhundert)*. Festschrift für Alain Dubois, Zürich 1997, S. 193–203.
- KOLLER, Heinrich, Die mittelalterliche Stadtmauer als Grundlage städtischen Selbstbewusstseins, in: Kirchgässner, Bernhard und Scholz, Günter (Hrsg.), *Stadt und Krieg (Stadt in der Geschichte Bd. 15)*, S. 9–25.
- KOPP, Hans Georg, »Das reiche Augsburg«? Studien zum Haushalt der freien Reichsstadt Augsburg im 16. Jahrhundert: Die Buchhaltung, in: Brüning, Jochen und Niewöhner, Friedrich (Hrsg.), *Augsburg in der Frühen Neuzeit. Beiträge zu einem Forschungsprogramm*, Berlin 1995 (Colloquia Augustana Bd. 1), S. 385–402.
- KORTÜM, Hans-Henning, *Menschen und Mentalitäten. Einführung in Vorstellungswelten des Mittelalters*, Berlin 1996.
- KRABBE, Wolfgang R., *Die deutsche Stadt im 19. und 20. Jahrhundert. Eine Einführung*, Göttingen 1989.
- KRAMML, Peter F., *Kaiser Friedrich III. und die Reichsstadt Konstanz (1440–1493). Die Bodenseemetropole am Ausgang des Mittelalters*, Sigmaringen 1985 (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen Bd. XXIX).
- KREL, Dieter, *Der Stadthaushalt von Schwäbisch Hall im 15./16. Jahrhundert*, Diss. Erlangen, Schwäbisch Hall 1967.
- KÜHN, Dieter, *Ich Wolkenstein. Eine Biographie*, Frankfurt am Main 1980².
- KÜHNEL, Harry, Das Alltagsleben im Hause der spätmittelalterlichen Stadt, in: Haverkamp, Alfred (Hrsg.), *Haus und Familie in der spätmittelalterlichen Stadt*, Köln/Wien 1984 (Städteforschung Reihe A: Darstellungen Bd. 18), S. 37–65.
- KUMMER, Georg, *Schaffhauser Volksbotanik: II. Die Kulturpflanzen (1. Teil)*, Thayngen/Schaffhausen 1953 (2. umgearbeitete und erweiterte Aufl.) (Neujahrsblatt der Naturforschenden Gesellschaft Schaffhausen 6, 1954).
- KUMMER, Georg, *Schaffhauser Volksbotanik: II. Die Kulturpflanzen (2. Teil)*, Thayngen/Schaffhausen 1954 (2. umgearbeitete und erweiterte Aufl.) (Neujahrsblatt der Naturforschenden Gesellschaft Schaffhausen 7, 1955).
- KURZE, Dietrich, *Pfarrerwahlen im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Gemeinde und des Niederkirchenwesens*, Köln/Graz 1966 (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht Bd. 6).
- KURZE, Dietrich, *Der niedere Klerus in der sozialen Welt des späten Mittelalters*, in: Kurze, Dietrich, Klerus, Ketzer, Kriege und Prophetien. Gesammelte Aufsätze, hrsg. von Sarnowsky, Jürgen, Heckmann, Marie-Luise und Jenks, Stuart, Warendorf 1996, S. 1–36.
- KUSKE, Bruno, *Die Entstehung der Kreditwirtschaft und des Kapitalverkehrs*, in: ders. *Köln, der Rhein und das Reich. Beiträge aus fünf Jahrzehnten wirtschaftsgeschichtlicher Forschung*, Köln/Graz 1956, S. 48–137.
- LANDMANN, Julius, *Zur Entwicklungsgeschichte der Formen und der Organisation des öffentlichen Kredites*, in: *Finanz-Archiv. Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen* 29, 1912, S. 1–69.
- LANDOLT, Oliver, *Ein Finanzskandal im spätmittelalterlichen Schaffhausen: Die Hinrichtung des Stadtrechners Cuonrat Heggenti*, in: *Schaffhauser Mappe* 1993, S. 59–61.
- LANDOLT, Oliver, *Der Finanzhaushalt der Stadt Schaffhausen im Spätmittelalter*, in: Guex, Sébastien, Körner, Martin und Tanner, Jakob (Hrsg.), *Staatsfinanzierung und Sozialkonflikte (14.–20. Jh.)*, Zürich 1994 (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bd. 12), S. 41–53.
- LANDOLT, Oliver, »Wie die Juden zu Diessenhofen ein armen Knaben ermordend, und wie es ihnen gieng.« Ritualmordvorwürfe und die Judenverfolgungen von 1401, in: *Beiträge* 73, 1996, S. 161–194.
- LANDOLT, Oliver, *Delinquenz und Mobilität im Spätmittelalter. Beispiele aus Schaffhauser und Zürcher Justizakten*, in: Gilomen, Hans-Jörg, Head-König, Anne-Lise, Radeff, Anne (Hrsg.), *Migration in die*

- Städte. Ausschluss – Assimilierung – Integration – Multikulturalität, Zürich 2000 (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bd. 16), S. 77–92.
- LANDOLT, Oliver, »... umb sölich grob und swer jerlich zins ...«. Finanzierungsprobleme und Verschuldung von Städten im Spätmittelalter, in: *etü – historikerInnenzeitschrift* 16/2, 2000, S. 13–16.
- LANDWEHR, Götz, Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter, Köln/Graz 1967 (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 5).
- LANDWEHR, Götz, Die rechtshistorische Einordnung der Reichspfandschaften, in: Hans Patze (Hrsg.), *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert*, Bd. 1, Sigmaringen 1970 (Vorträge und Forschungen Bd. 13), S. 97–116.
- LANG, Robert, Geschichte des Stipendiatenwesens in Schaffhausen, in: *Beiträge* 12, 1932 (Festschrift zum 75 jährigen Bestehen des historisch-antiquarischen Vereins des Kantons Schaffhausen), S. 1–218.
- LANG, Robert/STEINEGGER, Albert, *Geschichte der Zunft zum Metzgern, Thayngen 1938*.
- LARGIADÈR, Anton, Die Anfänge des zürcherischen Stadtstaates, in: *Festgabe Paul Schweizer*, Zürich 1922, S. 1–92.
- LE GOFF, Jacques, *Kaufleute und Bankiers im Mittelalter*, Frankfurt am Main/New York 1993.
- LEISER, Wolfgang, Territorien süddeutscher Reichsstädte. Ein Strukturvergleich, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 38, 1975, S. 967–981.
- LEU, Gustav, *Schaffhausen unter der Herrschaft der Zunftverfassung*, Diss. Zürich, Schaffhausen 1931.
- LEU, Johann Jacob, Allgemeines Helvetisches, Eydgenössisches oder Schweizerisches Lexicon, Theil 16, Zürich 1760, S. 211–248 (Artikel »Schaffhausen«).
- LEXER, Matthias, *Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch*, Stuttgart 1986³⁷.
- LEXIKON DES MITTELALTERS (LexMA), Bd. 1 ff., München-Zürich 1980 ff.
- LIEB, Hans, Die ältesten schriftlichen Zeugnisse für den Munot, in: *Beiträge* 66, 1989, S. 19–21.
- LIEB, Hans und WALDVOGEL, Olga, Der Friedhof in der schriftlichen Überlieferung, in: Banteli, Kurt, Cueni, Andreas, Etter, Hansueli, Ruckstuhl, Beatrice, *Die Stadtkirche St. Johann in Schaffhausen*, in: *Beiträge* 67, 1990, S. 135–139.
- LÖTHER, Andrea, Prozessionen in spätmittelalterlichen Städten. Politische Partizipation, obrigkeitliche Inszenierung, städtische Einheit, Köln/Wien/Weimar 1999 (Norm und Struktur Bd. 12).
- LÜHE, Wilhelm, Die Ablösung der ewigen Zinsen in Frankfurt a. M. in den Jahren 1522–1562. Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte in der Reformationszeit, in: *Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst* 23, 1904, S. 36–72 u. S. 229–272.
- LÜTKE WESTHUES, Peter, *Die Kommunalstatuten von Verona im 13. Jahrhundert*, Frankfurt am Main/Berlin/Bern/New York/Paris/Wien 1995 (Gesellschaft, Kultur und Schrift. Mediävistische Beiträge Bd. 2).
- LUTZ, Eckart Conrad, *Spiritualis fornicatio. Heinrich Wittenwiler, seine Welt und sein »Ring«*, Sigmaringen 1990 (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen Bd. 32).
- MACK, Eugen, Die kirchliche Steuerfreiheit in Deutschland seit der Dekretalengesetzgebung, Stuttgart 1916 (Kirchenrechtliche Abhandlungen, 88. Heft).
- MACK, Eugen, *Das Rottweiler Steuerbuch von 1441*, Tübingen 1917.
- MALLETT, Michael, Der Condottiere, in: Eugenio Garin (Hrsg.), *Der Mensch der Renaissance*, Frankfurt am Main 1996, S. 49–78.
- MARCHAL, Guy P., *Sempach 1386. Von den Anfängen des Territorialstaates Luzern*. Beiträge zur Frühgeschichte des Kantons Luzern, Basel/Frankfurt am Main 1986.
- MARCHAL, Guy P., »Von der Stadt« und bis ins »Pfefferland«. Städtische Raum- und Grenzvorstellungen in Urfehden und Verbannungsurteilen oberrheinischer und schweizerischer Städte, in: Marchal, Guy P. (Hrsg.), *Grenzen und Raumvorstellungen* (11. – 20. Jh.), Zürich 1996 (Clio Lucernensis 3), S. 225–263.
- MASCHKE, Erich, Verfassung und soziale Kräfte in der deutschen Stadt des späten Mittelalters, vornehmlich in Oberdeutschland, in: *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 46, 1959, S. 289–349 und S. 433–476.
- MASCHKE, Erich, »Obrigkeit« im spätmittelalterlichen Speyer und in anderen Städten, in: *Archiv für Reformationsgeschichte* 57, 1966, S. 7–22.

- MASCHKE, Erich, Das Berufsbewusstsein des mittelalterlichen Fernkaufmanns, in: Haase, Carl (Hrsg.), Die Stadt des Mittelalters, Bd. 3, Darmstadt 1973, S. 177–216.
- MASCHKE, Erich, Deutsche Städte am Ausgang des Mittelalters, in: Rausch, Wilhelm (Hrsg.), Die Stadt am Ausgang des Mittelalters, Linz/Donau 1974 (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas III), S. 1–44.
- MAU Hermann, Die Rittergesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Einungsbewegung im 15. Jahrhundert, Stuttgart 1941.
- MAUERSBERG, Hans, Wirtschafts- und Sozialgeschichte zentraleuropäischer Städte in neuerer Zeit. Dargestellt an den Beispielen von Basel, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover und München, Göttingen 1960.
- MAURER, Helmut, Schweizer und Schwaben. Ihre Begegnung und ihr Auseinanderleben am Bodensee im Spätmittelalter, Konstanz 1991 (2. erweit. Aufl.).
- MAURER, Helmut, Formen der Auseinandersetzung zwischen Eidgenossen und Schwaben: Der »Plappartkrieg« von 1458, in: Rück, Peter und Koller, Heinrich, Die Eidgenossen und ihre Nachbarn im Deutschen Reich des Mittelalters, Marburg an der Lahn 1991, S. 193–214.
- MAURER, Helmut, Erzwungene Ferne. Zur räumlichen Dimension der Stadtverweisung im Spätmittelalter, in: Marchal, Guy P. (Hrsg.), Grenzen und Raumvorstellungen (11. – 20. Jh.), Zürich 1996 (Clio Lucernensis 3), S. 199–224.
- MAYER, Theodor, Die Anfänge des Stadtstaates Schaffhausen, in: Beiträge 31, 1954, S. 7–55.
- MENTGEN, Gerd, Der Würfelzoll und andere antijüdische Schikanen in Mittelalter und Früher Neuzeit, in: Zeitschrift für Historische Forschung 22, 1995, S. 1–48.
- MENTGEN, Gerd, Jüdische Proselyten im Oberrheingebiet während des Spätmittelalters. Schicksale und Probleme einer »doppelten« Minderheit, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 142, 1994, S. 117–139.
- MENTGEN, Gerd, Studien zur Geschichte der Juden im mittelalterlichen Elsass, Hannover 1995 (Forschungen zur Geschichte der Juden, Abt. A, Abhandlungen Bd. 2).
- MEYER, Bruno, Der Thurgau im Schwabenkrieg von 1499, in: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte 116/117, 1979/80, S. 5–218.
- MEYER, Bruno, Wagenhusen, in: Helvetia Sacra, Abt. 3: Die Orden mit Benediktinerregel, Bd. 1, 3. Teil, Bern 1986, S. 1614–1630.
- MEYER, Christian, Der Haushalt einer deutschen Stadt im Mittelalter, in: Vierteljahresschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte I, 1903, S. 562–570.
- MEYER, Karl, Schaffhauser in Como 1228 und 1229, in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 9 (1929), S. 188 ff.
- MEYER, Werner, Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg- Oesterreich im Gebiete der Ostschweiz 1264–1460, Diss. Zürich, Affoltern am Albis 1933.
- MEYER, Werner, Der europäische Festungsbau des 16. Jahrhunderts und der Munot zu Schaffhausen, in: Beiträge 66, 1989, S. 9–18.
- MEYER KAYSERLING, Die Juden in Schaffhausen, in: Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judenthums 14, 1865, S. 41–59.
- MEZGER, J(ohann) J(akob), Der erste Bund der Stadt Schaffhausen mit der schweizerischen Eidgenossenschaft, in: Beiträge 1, 1863, S. 1–31.
- MEZGER, Werner, »Quem quaeritis wen suchen ihr hie?« Zur Dynamik der Volkskultur im Mittelalter am Beispiel des liturgischen Dramas, in: Heinze, Joachim (Hrsg.), Modernes Mittelalter. Neue Bilder einer populären Epoche, Frankfurt am Main/Leipzig 1994, S. 209–243.
- MILIS, Ludo J. R., Angelic Monks and Earthly Men. Monasticism and its Meaning to Medieval Society, Woodbridge 1992.
- MILT, B., Geschichte des Zürcher Spitals, in: Zürcher Spitalgeschichte Bd. 1, hrsg. vom Regierungsrat des Kantons Zürich, Zürich 1951, S. 1–138.
- MOELLER, Bernd, Reichsstadt und Reformation, Berlin 1987 (bearbeitete Neuauflage).
- MOELLER, Bernd, Kleriker als Bürger, in: Ders., Die Reformation und das Mittelalter. Kirchenhistorische Aufsätze, hrsg. von Johannes Schilling, Göttingen 1991, S. 35–52 u. S. 284–294.

- MOLLAT, Michel, Die Armen im Mittelalter, München 1987².
- MOMMSEN, Karl, Schaffhausen unter österreichischer Pfandschaft, in: Rausch, Wilhelm (Hrsg.), Stadt und Stadtherr im 14. Jahrhundert. Entwicklungen und Funktionen, Linz/Donau 1972, S. 361–377.
- MOMMSEN, Karl, Schaffhausen unter österreichischer Herrschaft, in: Beiträge 50, 1973, S. 48–69.
- MOMMSEN, Karl, Zur Chronologie der Schaffhauser Stadtrechnungen von 1396–1437 (Bände 1–63), in: Beiträge 55, 1978, S. 13 f.
- MORARD, Nicolas, Essai d'une histoire monétaire du canton de Fribourg, in: Monnaies de Fribourg – Freiburger Münzen, Freiburg/Schweiz 1969.
- MORAW, Peter, Der »Gemeine Pfennig«. Neue Steuern und die Einheit des Reiches im 15. und 16. Jahrhundert, in: Schultz, Uwe (Hrsg.), Mit dem Zehnten fing es an. Eine Kulturgeschichte der Steuer, München 1986, S. 130–142.
- MORGENTHALER, Hans, Kulturgeschichtliche Notizen aus den solothurnischen Seckelmeisterrechnungen des XV. Jahrhunderts, in: Anzeiger für schweizerische Altertumskunde N. F. 20, 1918, S. 187–189.
- MORGENTHALER, Hans, Kulturgeschichtliche Notizen aus den solothurnischen Seckelmeisterrechnungen des XV. Jahrhunderts, in: Anzeiger für schweizerische Altertumskunde N. F. 21, 1919, S. 57–60; S. 250–255.
- MORGENTHALER, Hans, Kulturgeschichtliche Notizen aus den solothurnischen Seckelmeisterrechnungen des XV. Jahrhunderts, in: Anzeiger für schweizerische Altertumskunde N. F. 22, 1920, S. 134–141; S. 207–212; S. 280–286.
- MORGENTHALER, Hans, Teuerungen und Massnahmen zur Linderung ihrer Not im 15. Jahrhundert, in: Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern 26, 1922, S. 1–61.
- MORGENTHALER, Hans, Geschichte des Burgerspitals der Stadt Bern, Bern 1945.
- MÜLLER, E., Bilgeri von Heudorf und sein Kampf gegen Schaffhausen, in: Schmidt, Franz (Hrsg.), Der Klettgau, Bretten 1971, S. 135–157.
- MUSGRAVE, Richard A./Musgrave, Peggy B./Kullmer, Lore, Die öffentlichen Finanzen in Theorie und Praxis Bd. 1, Tübingen 1990 (5. überarbeitete Aufl.).
- MUSGRAVE, Richard A./Musgrave, Peggy B./Kullmer, Lore, Die öffentlichen Finanzen in Theorie und Praxis Bd. 2, Tübingen 1988 (4. durchgesehene Aufl.).
- NABHOLZ, Hans, Zur Geschichte der Vermögensverhältnisse in einigen Schweizerstädten in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Festgabe Paul Schweizer, Zürich 1922, S. 93–119.
- NEIDIGER, Bernhard, Armutsbegriff und Wirtschaftsverhalten der Franziskaner im 15. Jahrhundert, in: Elm, Kaspar (Hrsg.), Erwerbspolitik und Wirtschaftsweise mittelalterlicher Orden und Klöster, Berlin 1992 (Berliner Historische Studien Bd. 17, Ordensstudien VII), S. 207–229.
- NEUHAUSEN, Christiane, Das Ablasswesen in der Stadt Köln vom 13. bis zum 16. Jahrhundert, Köln 1994 (Kölner Schriften zu Geschichte und Kultur Bd. 21).
- NORTH, Michael, Das Geld und seine Geschichte. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart, München 1994.
- NIEDERSTÄTTER, Alois, Königseinritt und -gastung in der spätmittelalterlichen Reichsstadt, in: in: Feste und Feiern im Mittelalter. Paderborner Symposion des Mediävistenverbandes, hrsg. v. Detlef Altenburg, Jörg Jarnut und Hans-Hugo Steinhoff, Sigmaringen 1991, S. 491–500.
- NIEDERSTÄTTER, Alois, Der Alte Zürichkrieg. Studien zum österreichisch-eidgenössischen Konflikt sowie zur Politik König Friedrichs III. in den Jahren 1440 bis 1446, Wien/Köln/Weimar 1995 (Regesta Imperii, Beihefte: Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 14).
- NUGLISCH, A., Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit deutscher Städte im Mittelalter, in: Zeitschrift für Socialwissenschaft 9, 1906, S. 364–374 u. S. 481–495.
- NÜSCHELER, Arnold, Die Siechenhäuser in der Schweiz, in: Archiv für Schweizerische Geschichte 15, 1866, S. 182–219.
- NÜSCHELER-ÜSTERI, Arnold, Die Inschriften und Giesser der Glocken im Kanton Schaffhausen, in: Beiträge 4, 1878, S. 51–127.
- OBENAU, Herbert, Recht und Verfassung der Gesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben. Untersuchungen über Adel, Einung, Schiedsgericht, und Fehde im fünfzehnten Jahrhundert, Göttingen 1961 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte Bd. 7).

- OBSER, Karl, Zur Geschichte des Frauenhauses in Überlingen, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins NF 31, 1916, S. 631–644.
- OECHSLI, Wilhelm, Orte und Zugewandte. Eine Studie zur Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes, in: Jahrbuch für schweizerische Geschichte 13, 1888, S. 3–497.
- OEXLE, Judith, Versorgung und Entsorgung nach dem archäologischen Befund, in: Stadtluft, Hirsebrei und Bettelmönch. Die Stadt um 1300 (Katalog zur Ausstellung Stadtluft, Hirsebrei und Bettelmönch – Die Stadt um 1300; Stadtarchäologie in Baden-Württemberg und in der Nordostschweiz; eine gemeinsame Ausstellung des Landes Baden-Württemberg und der Stadt Zürich; Zürich, im Hof des Schweizerischen Landesmuseums, 26. Juni bis 11. Oktober 1992 Stuttgart, im Haus der Wirtschaft, Frühjahr 1993), Stuttgart 1992, S. 364–374.
- OEXLE, Otto Gerhard, Die mittelalterlichen Gilden: Ihre Selbstdeutung und ihr Beitrag zur Formung sozialer Strukturen, in: Zimmermann, Albert (Hrsg.), Soziale Ordnungen im Selbstverständnis des Mittelalters, Berlin/New York 1979 (Miscellanea Mediaevalia Bd. 12/1), S. 203–226.
- OEXLE, Otto Gerhard, Armut, Armutsbegriff und Armenfürsorge im Mittelalter, in: Sachße, Christoph und Tennstedt, Florian (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik, Frankfurt am Main 1986, S. 73–100.
- OGRINC, Will H. L., Western society and alchemy from 1200 to 1500, in: Journal of Medieval History 6/1, 1980, S. 103–133.
- OGRIS, Werner, Der mittelalterliche Leibrentenvertrag. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Privatrechts, Wien 1961.
- OGRIS, Werner, Die persönlichen Sicherheiten im Spätmittelalter. Versuch eines Überblicks, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 82, 1965, Germanistische Abteilung, S. 140–189.
- OHLAU, Jürgen Uwe, Der Haushalt der Reichsstadt Rothenburg o. T. in seiner Abhängigkeit von Bevölkerungsstruktur, Verwaltung und Territorienbildung (1350–1450), Diss. Erlangen 1965.
- OHLER, Norbert, Freiburg i. Br. im 16. und 17. Jahrhundert. Kreditaufnahme und Geldanlage der Stadt, in: Historia Integra. Festschrift für Erich Hassinger zum 70. Geburtstag, hrsg. von Fenske, Hans, Reinhard, Wolfgang, Schulin, Ernst, Berlin 1977, S. 155–171.
- OHLER, Norbert, Strukturen des Finanzhaushalts der Stadt Freiburg i. B. in der frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Bd. 125, 1977, S. 97–140.
- OHLER, Norbert, Quantitative Methoden für Historiker, Eine Einführung, München 1980.
- OHLER, Norbert, Reisen im Mittelalter, München 1991².
- ORTH, Elsbet, Die Fehden der Reichsstadt Frankfurt am Main im Spätmittelalter. Fehderecht und Fehdepraxis im 14. und 15. Jahrhundert, Wiesbaden 1973 (Frankfurter Historische Abhandlungen Bd. 6).
- Osenbrüggen, Ed., Die Behandlung der Selbstmörder im Mittelalter, in: Der Unoth. Zeitschrift für Geschichte und Altertum des Standes Schaffhausen, hrsg. von Joh. Meyer, Bd. 1, 1868, S. 26–35.
- OTHENIN-GIRARD, Mireille, Ländliche Lebensweise und Lebensformen im Spätmittelalter. Eine wirtschafts- und sozialgeschichtliche Untersuchung der nordwestschweizerischen Herrschaft Farnsburg, Liestal 1994 (Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Basel-Landschaft Bd. 48).
- OVERDICK, Renate, Die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Juden in Südwestdeutschland im 15. und 16. Jahrhundert, dargestellt an den Reichsstädten Konstanz und Esslingen und an der Markgrafschaft Baden, Konstanz 1965.
- PADBERG, Britta, Die Oase aus Stein. Humanökologische Aspekte des Lebens in mittelalterlichen Städten, Berlin 1996.
- PARTSCH, Gottfried, Die Steuern des Habsburger Urbars (1303–1308), Zürich 1946 (Beihefte zur Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 4).
- PATZE, Hans, Neue Typen des Geschäftsschriftgutes im 14. Jahrhundert, in: Ders., Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, Bd. 1, Sigmaringen 1970 (Vorträge und Forschungen Bd. 13), S. 9–64.
- PAULUS, Nikolaus, Geschichte des Ablasses im Mittelalter, 3 Bde., Paderborn 1922/23.
- PENNDORF, Balduin, Die italienische Buchhaltung im 14. und 15. Jahrhundert und Pacioli's Leben und Werk, in: Pacioli, Luca, Abhandlung über die Buchhaltung 1494. Nach dem italienischen Original von

- 1494 ins Deutsche übersetzt und mit einer Einleitung über Die italienische Buchhaltung im 14. und 15. Jahrhundert und Pacioli's Leben und Werk versehen von Balduin Penndorf, Stuttgart 1933 (ND Stuttgart 1968) (Quellen und Studien zur Geschichte der Betriebswirtschaftslehre Bd.2), S.1–82.
- PEYER, Hans Conrad, Leinwandgewerbe und Fernhandel der Stadt St. Gallen von den Anfängen bis 1520, 2 Bde., St. Gallen 1960.
- PEYER, Hans Conrad, Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich 1978.
- PEYER, Hans Conrad, Die Entstehung der Eidgenossenschaft, in: Handbuch, Bd.1, S.161–238.
- PEYER, Hans Conrad, Der Empfang des Königs im mittelalterlichen Zürich, in: Ders., Könige, Stadt und Kapital. Aufsätze zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters, Zürich 1982, S.53–68 u. S.279–284.
- PEYER, Hans Conrad, Die Anfänge der schweizerischen Aristokratien, in: Ders., Könige, Stadt und Kapital. Aufsätze zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters, Zürich 1982, S.195–218 u. S.302–308.
- PEYER, Hans Conrad, Gewässer und Grenzen in der Schweizergeschichte, in: Ders., Könige, Stadt und Kapital. Aufsätze zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters, Zürich 1982, S.232–242 u. S.311–314.
- PEYER, Ludwig, Die Geschichte der Fertigung nach den Rechtsquellen von Schaffhausen, Diss. Bern, Schaffhausen 1897.
- PFÄFF, Carl, Pfarrei und Pfarreileben. Ein Beitrag zur spätmittelalterlichen Kirchengeschichte, in: Inner-schweiz und frühe Eidgenossenschaft. Jubiläumsschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft, Bd.1: Verfassung, Kirche, Kunst, Olten 1990, S.203–282.
- PFEIFFER, Gerhard, Stadtherr und Gemeinde in den spätmittelalterlichen Reichsstädten, in: Rausch, Wilhelm (Hrsg.), Die Stadt am Ausgang des Mittelalters, Linz/Donau 1974 (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas III), S.201–223.
- PLITZ, Ernst, Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter, Köln – Nürnberg – Lübeck. Ein Beitrag zur vergleichenden Städteforschung und zur spätmittelalterlichen Aktenkunde, Köln 1959.
- PLETT, Peter C., Die Finanzen der Stadt Hamburg im Mittelalter, Diss. Hamburg 1960 (masch.).
- POECK, Dietrich, Totengedenken in Hansestädten, in: Neiske, Franz, Poeck, Dietrich und Sandmann, Mechthild (Hrsg.), Vinculum Societatis. Joachim Wollasch zum 60. Geburtstag, Sigmaringendorf 1991, S.175–232.
- POECK, Dietrich W., Rat und Memoria, in: Geuenich, Dieter und Oexle, Otto Gerhard (Hrsg.), Memoria in der Gesellschaft des Mittelalters, Göttingen 1994 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 111), S.S. 286–335.
- POHL-RESL, Brigitte, Rechnen mit der Ewigkeit. Das Wiener Bürgerspital im Mittelalter, Wien/München 1996 (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 33).
- PROHASKA-GROSS, Christine/SOFFNER, Andrea, Glas, in: Stadtluft, Hirsebrei und Bettelmönch. Die Stadt um 1300 (Katalog zur Ausstellung Stadtluft, Hirsebrei und Bettelmönch – Die Stadt um 1300; Stadtarchäologie in Baden-Württemberg und in der Nordostschweiz; eine gemeinsame Ausstellung des Landes Baden-Württemberg und der Stadt Zürich; Zürich, im Hof des Schweizerischen Landesmuseums, 26. Juni bis 11. Oktober 1992 Stuttgart, im Haus der Wirtschaft, Frühjahr 1993), Stuttgart 1992, S.299–310.
- PUHAN, Milo A., Das Sondersiechenhaus auf der Steig bei Schaffhausen, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 118, 2000, S.37–86.
- QUARTHAL, Franz, Residenz, Verwaltung und Territorialbildung in den westlichen Herrschaftsgebieten der Habsburger während des Spätmittelalters, in: Peter Rück (Hrsg.), Die Eidgenossen und ihre Nachbarn im Deutschen Reich des Mittelalters, Marburg an der Lahn 1991, S.61–85.
- RABE, Horst, Der Rat der niederschwäbischen Reichsstädte. Rechtsgeschichtliche Untersuchungen über die Ratsverfassung der Reichsstädte Niederschwabens bis zum Ausgang der Zunftbewegungen im Rahmen der oberdeutschen Reichs- und Bischofsstädte, Köln/Graz 1966 (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte Bd.4).
- RABE, Horst, Frühe Stadien der Ratsverfassung in den Reichslandstädten bzw. Reichsstädten Oberdeutschlands, in: Distelkamp, Bernhard (Hrsg.), Beiträge zum spätmittelalterlichen Städtewesen, Köln/Wien 1982 (Städteforschung: Reihe A, Darstellungen Bd.12), S.1–17.

- RADBRUCH, Gustav und GWINNER, Heinrich, Geschichte des Verbrechens. Versuch einer historischen Kriminologie, Frankfurt am Main 1990.
- RAHN, J. R., Zur Statistik schweizerischer Kunstdenkmäler: XII. Canton Schaffhausen, in: Anzeiger für Schweizerische Alterthumskunde 21, 1888, S. 121–135 und 22, 1889, S. 173–188, S. 213–228, S. 249–260, S. 278–284.
- RAISER, Elisabeth, Städtische Territorialpolitik im Mittelalter. Eine vergleichende Untersuchung ihrer verschiedenen Formen am Beispiel Lübecks und Zürichs, Lübeck/Hamburg 1969 (Historische Studien, Heft 406)
- RANFT Andreas, Der Basishaushalt der Stadt Lüneburg in der Mitte des 15. Jahrhunderts. Zur Struktur der städtischen Finanzen im Spätmittelalter, Göttingen 1987 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte Bd. 13).
- REDLICH, Fritz, De praeda militari. Looting and Booty 1500–1815, Wiesbaden 1956 (Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Beihefte Nr. 39).
- REICKE, Siegfried, Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter, 2 Bde., Stuttgart 1932 (Kirchenrechtliche Abhandlungen 111–114).
- REICKE, Siegfried, Stadtgemeinde und Stadtpfarrkirchen der Reichsstadt Nürnberg im 14. Jahrhundert. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 26, 1926, S. 1–110.
- REIMANN, Hans Leo, Unruhe und Aufruhr im mittelalterlichen Braunschweig, Braunschweig 1962 (Braunschweiger Werkstücke Bd. 28).
- REINHARDT, Rudolf, Eine weitere spätmittelalterliche Ordnung für das Benediktinerinnenkloster St. Agnes in Schaffhausen, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 59, 1965, S. 13–19.
- REITZE, Thomas, Die Seckelmeisterrechnungen der Stadt Solothurn im 15. Jahrhundert, Liz. Zürich 1996, Solothurn 1997.
- RESS, Anton, Zu den »Schaffhauser Gläsern« aus dem Kloster Allerheiligen, in: Jahrbuch der bayerischen Denkmalpflege 27 für die Jahre 1968 und 1969 (1971), S. 74–95.
- ROECK, Bernd, Rathaus und Reichsstadt, in: Kirchgässner, Bernhard und Becht, Hans-Peter (Hrsg.), Stadt und Repräsentation, Sigmaringen 1995 (Stadt in der Geschichte Bd. 21), S. 93–114.
- RÖPER, Friedrich Franz, Das verwaiste Kind in Anstalt und Heim. Ein Beitrag zur historischen Entwicklung der Fremderziehung, Göttingen 1976.
- RÖSENER, Werner, Reichsabtei Salem. Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Zisterzienserklosters von der Gründung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Sigmaringen 1974 (Vorträge und Forschungen, Sonderband 13).
- RÖSENER, Werner, Bauern im Mittelalter, München 1988³.
- ROGGE, Jörg, Ehrverletzungen und Entehrungen in politischen Konflikten in spätmittelalterlichen Städten, in: Schreiner, Klaus und Schwerhoff, Gerd (Hrsg.), Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 1995 (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit Bd. 5), S. 110–143.
- ROGGE, Jörg, Für den Gemeinen Nutzen. Politisches Handeln und Politikverständnis von Rat und Bürgerschaft in Augsburg im Spätmittelalter, Tübingen 1996 (Studia Augustana Bd. 6).
- ROPER, Lyndal, Männlichkeit und männliche Ehre, in: Hausen, Karin und Wunder, Heide (Hg.), Frauengeschichte – Geschlechtergeschichte, Frankfurt am Main/New York 1992 (Reihe Geschichte und Geschlechter Bd. 1), S. 154–172.
- ROPER, Lyndal, Saufen, Fressen, Huren. Disziplinlosigkeit und die Ausbildung protestantischer Identität, in: Roper, Lyndal, Ödipus und der Teufel. Körper und Psyche in der Frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 1995, S. 147–169.
- ROSEN, Josef, Eine mittelalterliche Stadtrechnung – Einnahmen und Ausgaben in Basel 1360–1535, in: Maschke, Erich u. Sydow, Jürgen (Hrsg.), Städtisches Haushalts- und Rechnungswesen, Sigmaringen 1977 (Stadt in der Geschichte Bd. 2), S. 45–68.
- ROSEN, Josef, Verwaltung und Ungeld in Basel 1360–1535. Zwei Studien zu Stadtfinanzen im Mittelalter, Stuttgart 1986 (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte Nr. 77).

- ROSEN, Josef, Relation Gold : Silber und Gulden : Pfund in Basel 1360–1535, in: Rosen, Josef, Finanzgeschichte Basels im späten Mittelalter. Gesammelte Beiträge 1971–1987, Stuttgart 1989, S. 134–147.
- ROSEN, Josef, Zins und Zinsaufwand in Basel 1360–1535, in: Rosen, Josef, Finanzgeschichte Basels im späten Mittelalter. Gesammelte Beiträge 1971–1987, Stuttgart 1989, S. 148–174.
- ROSEN, Josef, Mittelalterliche Jahresrechnungen der Stadt Frankfurt aus zwei Jahrhunderten, in: Rosen, Josef, Finanzgeschichte Basels im späten Mittelalter. Gesammelte Beiträge 1971–1987, Stuttgart 1989, S. 203–226.
- ROSEN, Josef, Kriegsausgaben im Spätmittelalter: Der militärische Aufwand in Basel 1360–1535, in: Rosen, Josef, Finanzgeschichte Basels im späten Mittelalter. Gesammelte Beiträge 1971–1987, Stuttgart 1989, S. 175–202.
- ROSEN, Josef, Die Universität Basel im Staatshaushalt 1460–1535, in: Rosen, Josef, Finanzgeschichte Basels im späten Mittelalter. Gesammelte Beiträge 1971–1987, Stuttgart 1989, S. 34–115.
- ROSEN, Josef, Finanzgeschichte Basels im späten Mittelalter. Gesammelte Beiträge 1971–1987, Stuttgart 1989.
- ROSENZWEIG, Bernard, Taxation in the late Middle Ages in Germany and Austria, in: *Diné Israel* 12, 1984–1985, S. 49–93.
- ROSSIAUD, Jacques, *Dame Venus. Prostitution im Mittelalter*, München 1989.
- ROTHERT, Hermann, Die ältesten Stadtrechnungen von Soest aus den Jahren 1338, 1357 und 1363, in: *Westfälische Zeitschrift* 101/102, 1953, S. 139–182.
- ROTT, Hans, Schaffhausens Künstler und Kunst im XV. und in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts, in: *Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung* 54, 1926, S. 71–141.
- RUCKSTUHL, Beatrix, Die Gerber im mittelalterlichen Schaffhausen, in: *Stadtluft, Hirsebrei und Bettelmönch. Die Stadt um 1300 (Katalog zur Ausstellung Stadtluft, Hirsebrei und Bettelmönch – Die Stadt um 1300; Stadtarchäologie in Baden-Württemberg und in der Nordostschweiz; eine gemeinsame Ausstellung des Landes Baden-Württemberg und der Stadt Zürich; Zürich, im Hof des Schweizerischen Landesmuseums, 26. Juni bis 11. Oktober 1992 Stuttgart, im Haus der Wirtschaft, Frühjahr 1993)*, Stuttgart 1992, S. 420–424.
- RÜCK, Peter, Zur Diskussion um die Archivgeschichte: Die Anfänge des Archivwesens in der Schweiz (800–1400), in: *Mitteilungen der Vereinigung schweizerischer Archive* 26, 1975, S. 5–40.
- RÜEDI, Ernst, Schaffhausens Anteil an den Kappelerkriegen, in: *Beiträge* 19, 1942, S. 94–127.
- RÜEDI, Ernst, Brunnen und Brunnenwesen im alten Schaffhausen, in: *Beiträge* 21, 1944, S. 98–135 und *Beiträge* 22, 1945, S. 196–239.
- RÜEDI, Ernst, Die Schaffhauser Zunftverfassung 1411/1535, in: *Beiträge* 38, 1961, S. 18–45.
- RÜEDI, Ernst, Das Schaffhauser Bürgerrecht im Wandel der Zeiten, in: *Beiträge* 40, 1963, S. 7–53.
- RÜEDI, Ernst, Bemerkungen zu den Schaffhauser Ratsprotokollen, in: *Beiträge* 45 (Festschrift Karl Schib zum siebzigsten Geburtstag), 1968, S. 191–207.
- RÜEDI, Ernst, Schaffhausens Erwerbungen im Klettgau, in: Schmidt, Franz (Hrsg.), *Der Klettgau, Bretten* 1971, S. 219–235.
- RÜSCH, Ernst Gerhard, Die Schaffhauser Reformationsordnung von 1529, in: *Beiträge* 56, 1979, S. 5–27.
- RÜSCH, Ernst Gerhard, Politische Opposition in St. Gallen zur Zeit Vadians, in: *Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung* 104, 1986, S. 67–113.
- RÜTHING, Heinrich, *Höxter um 1500. Analyse einer Stadtgesellschaft*, Paderborn 1986 (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte Bd. 22).
- RUH, Kurt, Beck, Heinrich, in: *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon*, Bd. 1, hrsg. von Kurt Ruh zusammen mit Gundolf Keil, Werner Schröder, Burghart Wachinger, Franz Josef Worstbrock, Berlin/New York 1978 (Zweite, völlig neu bearbeitete Aufl.), Sp. 655f.
- RUNDSTEDT, Hans Gerd von, Die Regelung des Getreidehandels in den Städten Südwestdeutschlands und der deutschen Schweiz im späteren Mittelalter und im Beginn der Neuzeit, Stuttgart 1930.
- RUOFF, W.H., *Die Zürcher Räte als Strafgericht und ihr Verfahren bei Freveln im 15. und 16. Jahrhundert*, Diss. Zürich 1941.
- RUOFF, W.H., Die Bestrafung der »Frefel« in Schaffhausen auf Grund des Stadtbuches von 1385, in: *Beiträge* 45 (Festschrift Karl Schib zum siebzigsten Geburtstag), 1968, S. 173–190.

- SABLONIER, Roger, Wasser und Wasserversorgung in der Stadt Zürich vom 14. zum 18. Jahrhundert, in: Zürcher Taschenbuch 1985, S. 1–28.
- SABLONIER, Roger, Rittertum, Adel und Kriegswesen im Spätmittelalter, in: Fleckenstein, Josef (Hrsg.), Das ritterliche Turnier im Mittelalter, Göttingen 1985, S. 532–567.
- SACHSSE, Christoph/TENNSTEDT, Florian, Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland: Vom Spätmittelalter bis zum Ersten Weltkrieg, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1980.
- SANDER, Paul, Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs dargestellt aufgrund ihres Zustandes von 1431 bis 1440, Leipzig 1902.
- SANDER-BERKE, Antje, Baustoffversorgung spätmittelalterlicher Städte Norddeutschlands, Köln/Weimar/Wien 1995 (Städteforschung: Reihe A, Darstellungen Bd. 37).
- SAXER, ERNST, Das Zollwesen der Stadt Basel bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts, Berlin/Stuttgart/Leipzig 1923 (Beihefte zur Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1).
- SCHÄFFER, Friedrich, Wirtschafts- und Finanzgeschichte der Reichsstadt Überlingen am Bodensee in den Jahren 1550–1628 nebst einem einleitenden Abriss der Überlinger Verfassungsgeschichte, Breslau 1893.
- SCHÄFFER, Roland, Zur Geschichte des »staatlichen« Nachrichtenverkehrs im Spätmittelalter, in: Zeitschrift des historischen Vereines für Steiermark 76, 1985, S. 101–119.
- SCHANZ, GEORG, Zur Geschichte der deutschen Gesellen-Verbände, Leipzig 1877.
- SCHAUFELBERGER, Walter, Der Wettkampf in der alten Eidgenossenschaft. Zur Kulturgeschichte des Sports vom 13. bis ins 18. Jahrhundert, Bern 1972 (Schweizer Heimatbücher 156/157/158).
- SCHAUFELBERGER, Walter, Spätmittelalter, in: Handbuch, Bd. 1, S. 239–388.
- SCHAUFELBERGER, Walter, Der Alte Schweizer und sein Krieg, Studien zur Kriegsführung vornehmlich im 15. Jahrhundert, Frauenfeld 1987³.
- SHECK, Peter, Datierung der Schaffhauser Stadtrechnungen von 1396–1437 (Bde. 64–161), Manuskript Frühling 1987 (Stadtarchiv Schaffhausen).
- SHECK, Peter, Der Kampf um die Erhaltung der Reichsfreiheit. Schaffhausens Bündnispolitik von 1415–1454, Liz. Zürich, o. O. u. J. (Manuskript).
- SHECK, Peter, Die politischen Bündnisse der Stadt Schaffhausen von 1312 bis 1454, Schaffhausen 1994.
- SHECK, Peter, Der Juppen- oder Klettgaubund. Ein unbekanntes Landfriedensbündnis aus dem Jahre 1425, in: Beiträge 65, 1988, S. 51–64.
- SCHWEITLIN, Otto, Das st. gallische Zunftwesen von den Anfängen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, Diss. Basel, Flawil 1937.
- SCHIB, Karl, Der Schaffhauser Adel im Mittelalter, in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 18 (1938), S. 380–404.
- SCHIB, Karl, Schaffhausens Anteil am Sempacherkrieg, in: Beiträge 16, 1939, S. 213–222.
- SCHIB, Karl, Zur Geschichte der schweizerischen Nordgrenze, in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 27, 1947, S. 1–35.
- SCHIB, Karl, Geschichte des Klosters Paradies, Schaffhausen 1951 (Aus der Schriftenreihe zum hundertfünfzigjährigen Bestehen der Georg Fischer-Werke).
- SCHIB, Karl, Der erste Bund der Stadt Schaffhausen mit den Eidgenossen, in: Beiträge 31, 1954, S. 56–64.
- SCHIB, Karl, Die Entstehung und der politische Sieg der Zünfte im Jahre 1411, in: Beiträge 38, 1961, S. 7–17.
- SCHIB, Karl, Geschichte der Stadt und Landschaft Schaffhausen, Schaffhausen 1972.
- SCHIB, Der Adel in der älteren Schweizer Geschichte, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 113, 1977, S. 122–140.
- SCHIB, Karl, Beiträge zur Geschichte der Ziegler von Schaffhausen, Basel 1978.
- SCHIB, Karl, Klarissinnenkloster Paradies, in: Helvetia Sacra, Abt. V, Bd. 1, Der Franziskusorden: Die Franziskaner, die Klarissen und die regulierten Terziarinnen in der Schweiz / Die Miniminen in der Schweiz, Bern 1978, S. 587–600.
- SCHICH, Winfried, Die Stadthöfe der fränkischen Zisterzienserklöster in Würzburg – Von den Anfängen bis zum 14. Jahrhundert, in: Zisterzienser-Studien III, Berlin 1976 (Studien zur europäischen Geschichte Bd. 13), S. 45–94.

- SCHILDHAUER, Johannes, Der schwäbische Städtebund – Ausdruck der Kraftentfaltung des deutschen Städtebürgertums in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: Jahrbuch für die Geschichte des Feudalismus 1, 1977, S. 187–210.
- SCHINDLER, Karl, Finanzwesen und Bevölkerung der Stadt Bern im 15. Jahrhundert, in: Zeitschrift für schweizerische Statistik 36, 1900, Bd. 2, S. 173–189.
- SCHLUMBOHM, Jürgen, Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?, in: Geschichte und Gesellschaft 23, 1997, S. 647–663.
- SCHMAUDERER, Eberhard, Studien zur Geschichte der Lebensmittelwissenschaft. Teil I: Qualitätsbeurteilung und Versorgungsprobleme bis zur Renaissance. Teil II: Das Lebensmittelwesen im Spiegel der frühen deutschen Literatur, Wiesbaden 1975 (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Beihefte Nr. 62).
- SCHMID, Peter, Der Gemeine Pfennig von 1495. Vorgeschichte und Entstehung, verfassungsgeschichtliche, politische und finanzielle Bedeutung, Göttingen 1989 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften Bd. 34).
- SCHMID, Regula, Reden, rufen, Zeichen setzen. Politisches Handeln während des Berner Twingherrentreits 1469–1471, Zürich 1995.
- SCHMID, Regula, »Lieb und Leid tragen.« Bürgerrecht und Zunftmitgliedschaft als Kriterien der Zugehörigkeit im spätmittelalterlichen Zürich, in: Boone, Marc und Prak, Maarten (Hrsg.), Statuts individuels, statuts corporatifs et statuts judiciaires dans les villes européennes (moyen âge et temps modernes). Actes du colloque tenu à Gand les 12–14 octobre 1995, Leuven-Apeldoorn 1996, S. 49–72.
- SCHMID, Verena, »... von allem entblösst«. Armut, Armenwesen und staatliche Reformpolitik in Schaffhausen (1800–1850), Zürich 1993 (Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 70, 1993).
- SCHMIDT, Georg, Der Städtetag in der Reichsverfassung. Eine Untersuchung zur korporativen Politik der Freien und Reichsstädte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Stuttgart 1984 (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz Abteilung Universalgeschichte Bd. 113; Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des alten Reiches Nr. 5).
- SCHMIDTCHEN, Volker, Technik im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit zwischen 1350 und 1600, in: König, Wolfgang (Hrsg.), Propyläen Technikgeschichte, Bd. 2: Metalle und Macht 1000 bis 1600, Berlin 1997, S. 207–598.
- SCHMITZ, Rudolf, Stadtarzt – Stadtapotheke im Mittelalter, in: Kirchgässner, Bernhard und Sydow, Jürgen, Stadt und Gesundheitspflege, Sigmaringen 1982 (Stadt in der Geschichte Bd. 9), S. 9–25.
- SCHMOLLER, Gustav, Die Strassburger Tucher- und Weberzunft und das deutsche Zunftwesen vom XIII.-XVII. Jahrhundert, Strassburg 1881 (Seperatabdruck der Darstellung aus: Die Strassburger Tucher- und Weberzunft, Urkunden und Darstellung, nebst Regesten und Glossar. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Weberei und des deutschen Gewerberechts vom XIII.-XVII. Jahrhundert).
- SCHMUGGE, Ludwig, Zu den Anfängen des organisierten Pilgerverkehrs und zur Unterbringung und Verpflegung von Pilgern im Mittelalter, in: Peyer, Hans-Conrad (Hrsg.), Gastfreundschaft, Taverne und Gasthaus im Mittelalter, München/Wien 1983 (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 3), S. 37–60.
- SCHMUGGE, Ludwig, Stadt und Kirche im Spätmittelalter am Beispiel der Schweiz. Ein Überblick, in: Reinle, Adolf, Schmugge, Ludwig und Stotz, Peter (Hrsg.), Variorum Munera Florum. Latinität als prägende Kraft mittelalterlicher Kultur. Festschrift für Hans F. Haefele zu seinem sechzigsten Geburtstag, Sigmaringen 1985, S. 273–299.
- SCHMUGGE, Ludwig/HERSPERGER, Patrick/WIGGENHAUSER, Béatrice, Die Supplikenregister der päpstlichen Pönitentiarie aus der Zeit Pius' II. (1458–1464), Tübingen 1996 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom Bd. 84).
- SCHMUKI, Karl, Eine Schaffhauser Taxierordnung aus dem Jahre 1647. Obrigkeitlich festgelegte Preise und Löhne für Handwerker und Gewerbetreibende um die Mitte des 17. Jahrhunderts, in: Beiträge 60, 1983, S. 27–62.
- SCHMUKI, Karl, Steuern und Staatsfinanzen, Die bürgerliche Vermögenssteuer in Schaffhausen im 16. und 17. Jahrhundert, Zürich 1988.

- SCHMUKI, Karl, Das Hochwächteramt auf dem Munot, Das Amt und seine Inhaber vom 15. bis zum 20. Jahrhundert, in: Beiträge 66, 1989, S. 37–92.
- SCHMUTZ, Daniel, Die Verbreitung des Schaffhauser Pfennigs 1200–1330, in: Beiträge 73, 1996, S. 27–46.
- SCHNEIDER, Reinhard, Stadthöfe der Zisterzienser: Zu ihrer Funktion und Bedeutung, in: Zisterzienser-Studien IV, Berlin 1979 (Studien zur europäischen Geschichte Bd. 14), S. 11–28.
- SCHNYDER, Werner, Wirtschaftsbeziehungen zwischen Schaffhausen und Zürich im Spätmittelalter, in: Beiträge 14, 1937, S. 84–113.
- SCHNYDER, Werner, Mittelalterliche Zolltarife aus der Schweiz IV, in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte, Bd. 18, 1938, S. 130–204.
- SCHNYDER, Werner, Finanzpolitik und Vermögensbildung im mittelalterlichen Zürich, in: Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1943, Bd. 63, S. 24–50.
- SCHNYDER, Werner, Die Schicksale der Zürcher Zunftarchive, in: Archivalia et Historica. Arbeiten aus dem Gebiet der Geschichte und des Archivwesens. Festschrift für Anton Largiadèr, Zürich 1958, S. 113–119.
- SCHNYDER, Werner, Soziale Schichtung und Grundlagen der Vermögensbildung in den spätmittelalterlichen Städten der Eidgenossenschaft, in: Beiträge 45 (Festschrift Karl Schib zum siebzigsten Geburtstag), 1968, S. 230–245.
- SCHOCH, Willi, Die Öffentliche Getreideversorgung in Basel im Spätmittelalter, in: Medium Aevum Quotidianum 34, 1996, S. 48–67.
- SCHOCH, Willi, Die Bevölkerung der Stadt St. Gallen im Jahre 1411. Eine sozialgeschichtliche und sozialtopographische Untersuchung, St. Gallen 1997 (St. Galler Kultur und Geschichte Bd. 28).
- SCHÖNBERG, Gustav, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im XIV. und XV. Jahrhundert, Tübingen 1879.
- SCHÖNBERG, Leo, Die Technik des Finanzhaushalts der deutschen Städte im Mittelalter, Stuttgart-Berlin 1910.
- SCHORN-SCHÜTTE, Luise, Stadt und Staat. Zum Zusammenhang von Gegenwartsverständnis und historischer Erkenntnis in der Stadtgeschichtsschreibung der Jahrhundertwende, in: Die alte Stadt 10, 1983, S. 228–266.
- SCHREINER, Klaus, »Kommunebewegung« und »Zunftrevolution«. Zur Gegenwart der mittelalterlichen Stadt im historisch-politischen Denken des 19. Jahrhunderts, in: Quarthal, Franz und Setzler, Wilfried (Hrsg.), Stadtverfassung, Verfassungsstaat, Pressepolitik. Festschrift für Eberhard Naujoks zum 65. Geburtstag, Sigmaringen 1980, S. 139–168.
- SCHREINER, Klaus/SCHWERHOFF, Gerd (Hrsg.), Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 1995 (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit Bd. 5).
- SCHREINER, Klaus, Maria. Jungfrau, Mutter, Herrscherin, München 1996.
- SCHRÖCKER, S., Die Kirchenpflegschaft. Die Verwaltung des Niederkirchenvermögens durch Laien seit dem ausgehenden Mittelalter, Paderborn 1934 (Görres-Gesellschaft; Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft 67).
- SCHUBERT, Ernst, Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter, Darmstadt 1992.
- SCHUDEL, Elisabeth, Der Grundbesitz des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen, Diss. Zürich 1936.
- SCHUDEL, Elisabeth, Allerheiligen in Schaffhausen, in: Helvetia Sacra, Abt. 3: Die Orden mit Benediktinerregel, Bd. 1, 3. Teil, Bern 1986, S. 1490–1535.
- SCHÜTZ, Friedrich, Die Geschichte des Mainzer Judenviertels, in: Matheus, Michael (Hrsg.), Juden in Deutschland, Stuttgart 1995 (Mainzer Vorträge 1), S. 33–60.
- SCHULER, Peter-Johannes, Die Bevölkerungsstruktur der Stadt Freiburg im Breisgau im Spätmittelalter. Möglichkeiten und Grenzen einer quantitativen Quellenanalyse, in: Ehbrecht, Wilfried (Hrsg.), Voraussetzungen und Methoden geschichtlicher Städteforschung, Köln/Wien 1979 (Städteforschung: Reihe A, Darst.; Bd. 7), S. 139–176.
- SCHULER, Peter Johannes, Notare Südwestdeutschlands. Ein prosopographisches Verzeichnis für die Zeit von 1300 bis ca. 1520. Textband, Stuttgart 1987 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde, Reihe B Forschungen Bd. 90).

- SCHULTE, Aloys, Zu dem neugefundenen Verzeichnis der Steuern des Reichsgutes vom Jahre 1241, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 52 (Neue Folge Bd. XIII), 1898, S. 425–440.
- SCHULTE, Aloys, Geschichte des mittelalterlichen Handels zwischen Westdeutschland und Italien mit Anschluss von Venedig, 2 Bände, Leipzig 1900.
- SCHULTE, Aloys, Die Fugger in Rom 1495–1523. Mit Studien zur Geschichte des kirchlichen Finanzwesens jener Zeit, 2 Bde., Leipzig 1904.
- SCHULTE, Aloys, Geschichte der grossen Ravensburger Gesellschaft 1380–1530, Bd. 2, Stuttgart/Berlin 1923 (Deutsche Handelsakten des Mittelalters und der Neuzeit Bd. 2).
- SCHULTHEISS, Max, Kleinstädtische Verwaltung im Spätmittelalter: Institutionalisierung und Herrschaftsverwirklichung Schaffhausens bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, Liz. Zürich 1993.
- SCHULTHEISS, Werner, Baukosten Nürnberger Gebäude in reichsstädtischer Zeit. Beiträge zu den Quellen der Baugeschichte der Stadt, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 55, 1967/68, S. 270–299.
- SCHULTZE, Alfred, Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter. Ein Beitrag, in: Festgabe für Rudolph Sohm, München/Leipzig 1914, S. 103–142.
- SCHULZ, Knut, Die Stellung der Gesellen in der spätmittelalterlichen Stadt, in: Haverkamp, Alfred (Hrsg.), Haus und Familie in der spätmittelalterlichen Stadt, Köln/Wien 1984 (Städteforschung: Reihe A, Darstellung Bd. 18), S. 304–326.
- SCHULZ, Knut, Handwerksgesellen und Lohnarbeiter. Untersuchungen zur oberrheinischen und oberdeutschen Stadtgeschichte des 14. bis 17. Jahrhunderts, Sigmaringen 1985.
- SCHULZ, Knut, Die Handwerksgesellen, in: Unterwegssein im Spätmittelalter (Zeitschrift für Historische Forschung Beiheft 1), S. 71–92.
- SCHULZ, Knut, Stadtadel und Bürgertum vornehmlich in oberdeutschen Städten im 15. Jahrhundert, in: Elze, Reinhard/Fasoli, Gina (Hrsg.), Stadtadel und Bürgertum in den italienischen und deutschen Städten des Spätmittelalters, Berlin 1991 (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient Bd. 2), S. 161–181.
- SCHULZ, Knut, Die politische Zunft. Eine die spätmittelalterliche Stadt prägende Institution?, in: Ehbrecht, Wilfried (Hrsg.), Verwaltung und Politik in Städten Mitteleuropas: Beiträge zu Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit in altständischer Zeit, Köln/Weimar/Wien 1994 (Städteforschung: Reihe A, Darstellungen Bd. 34), S. 1–20.
- SCHULZE, Willy, Herrschaftswechsel und städtische Verschuldung. Bemerkung zur finanziellen Lage Freiburgs im späten Mittelalter, in: Zeitschrift des Breisgau-Geschichtsvereins »Schau-ins-Land« 111, 1992, S. 25–46.
- SCHUMM, Karl, Konrad von Weinsberg und die Judensteuer unter Kaiser Sigismund, in: Württembergisch Franken 54, 1970, S. 20–58.
- SCHUMPETER, Joseph, Die Krise des Steuerstaats, in: Hickel, Rudolf (Hrsg.), Rudolf/Goldscheid/Joseph Schumpeter, Die Finanzkrise des Steuerstaats. Beiträge zur politischen Ökonomie der Staatsfinanzen, Frankfurt am Main 1976, S. 329–379.
- SCHUSTER, Beate, Die freien Frauen. Dirnen und Frauenhäuser im 15. Und 16. Jahrhundert, Frankfurt/New York 1995.
- SCHUSTER, Peter, Das Frauenhaus. Städtische Bordelle in Deutschland (1350–1600), Paderborn/München/Wien/Zürich 1992.
- SCHUSTER, Peter, Der gelobte Frieden. Täter, Opfer und Herrschaft im spätmittelalterlichen Konstanz, Konstanz 1995.
- SCHUSTER, Peter, Hinter den Mauern das Paradies? Sicherheit und Unsicherheit in den Städten des späten Mittelalters, in: Dinges, Martin/Sack, Fritz (Hrsg.), Unsichere Grossstädte? Vom Mittelalter bis zur Postmoderne, Konstanz 2000 (Konflikte und Kultur Bd. 3), S. 67–84.
- SCHWAB, Ingo, Städtische Kassenführung und revolutionäre Rechnungsprüfung. Überlegungen zu Kammerrechnungen und Steuerbüchern im Spätmittelalter, in: Archiv für Diplomatik 36, 1990, S. 169–186.
- SCHWEIZERISCHES IDIOTIKON, Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, Frauenfeld 1881 ff. (zitiert als Idiotikon).

- SCHWERHOFF, Gerd, Verordnete Schande? Spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Ehrenstrafen zwischen Rechtsakt und sozialer Sanktion, in: Blauert, Andreas und Schwerhoff, Gerd (Hrsg.), *Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Frankfurt am Main 1993, S. 158–188.
- SCHWINEKÖPER, Berent, Zur Problematik von Begriffen wie Stauferstädte, Zähringerstädten und ähnlichen Bezeichnungen, in: Maschke, Erich und Sydow, Erich (Hrsg.), *Südwestdeutsche Städte im Zeitalter der Staufer, Sigmaringen 1980 (Stadt in der Geschichte Bd. 6)*, S. 95–172.
- SCHWINGES, Rainer Christoph, Solothurn und das Reich im späten Mittelalter, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 46, 1996, S. 451–473.
- SCOTT, Tom, »Der Walzenmüller-Aufstand« 1492. Bürgeropposition und städtische Finanzen im spätmittelalterlichen Freiburg im Breisgau, in: *Zeitschrift des Breisgau-Geschichtsvereins (»Schau-ins-Land«)* 106, 1987, S. 69–93.
- SEMLER, Alfons, Kriegszug der schwäbischen Reichsstädte in den Hegau, in: *Schriften des Vereins für die Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung* 68, 1941/42, S. 39–49.
- SHAHAR, Shulamith, *Kindheit im Mittelalter*, Reinbek bei Hamburg 1993.
- SICHLER, Johann Georg, *Die Bamberger Bauverwaltung (1441–1481)*, Stuttgart 1990 (Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bd. 41).
- SIEBER, Johannes, *Zur Geschichte des Reichsmatrikelwesens im ausgehenden Mittelalter (1422–1521)*, Diss. Leipzig 1910.
- SIEBER-LEHMANN, Claudius, »Teutsche Nation« und Eidgenossenschaft. Der Zusammenhang zwischen Türken- und Burgunderkriegen, in: *Historische Zeitschrift* 253, 1991, S. 561–602.
- SIEBER-LEHMANN, Claudius, *Spätmittelalterlicher Nationalismus. Die Burgunderkriege am Oberrhein und in der Eidgenossenschaft*, Göttingen 1995 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte Bd. 116).
- SIGNORI, Gabriela, Maria als Bürgerheilige. Das St. Galler »Münster« im Ringen zwischen Abt und Stadt: Münsterbau, Bauverwaltung, Münsterstiftungen und Wallfahrt im ausgehenden 15. Jahrhundert, in: *Unsere Kunstdenkmäler* 43, 1992, Heft 1, S. 33–50.
- SNAPE, R(obert) H(ugh), *English monastic Finances in the later Middle Ages*, Cambridge 1926 (Cambridge Studies in medieval Life and Thought 6).
- SOMBART, Werner, *Der Bourgeois. Zur Geistesgeschichte des modernen Wirtschaftsmenschen*, Reinbek bei Hamburg 1988.
- SONDEREGGER, Stefan, *Landwirtschaftliche Entwicklung in der spätmittelalterlichen Nordostschweiz. Eine Untersuchung ausgehend von den wirtschaftlichen Aktivitäten des Heiliggeist-Spitals St. Gallen*, St. Gallen 1994 (St. Galler Kultur und Geschichte 22).
- SPRANDEL, Rolf, Der handwerkliche Familienbetrieb des Spätmittelalters und seine Probleme, in: Haverkamp, Alfred (Hrsg.), *Haus und Familie in der spätmittelalterlichen Stadt*, Köln/Wien 1984 (Städteforschung: Reihe A, Darstellung Bd. 18), S. 327–337.
- SPUFFORD, Peter, *Money and its use in medieval Europe*, Cambridge 1988.
- STÄHELI, Cornelia, BÄNTELI, Kurt, LIEB, Hans, *Die Stadtkirche Sankt Johann in Schaffhausen*, Bern 1994 (Schweizerische Kunstführer Serie 55, Nr. 548).
- STAEHELIN, Adrian, Zwangsvollstreckung in älteren Schweizer Stadtrechten, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 93, 1976, Germanistische Abteilung, S. 184–256.
- STAEHELIN, Karl, Ein spanischer Bericht über ein Turnier in Schaffhausen im Jahr 1436, in: *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* 14, 1915, S. 145–176.
- STEINBACH, Rolf, *Die deutschen Oster- und Passionsspiele des Mittelalters. Versuch einer Darstellung und Wesensbestimmung nebst einer Bibliographie zum deutschen geistlichen Spiel des Mittelalters*, Köln/Wien 1970 (Kölner Germanistische Studien Bd. 4).
- STEINBERG, Augusta, *Studien zur Geschichte der Juden in der Schweiz während des Mittelalters*, Zürich 1903.
- STEINEGGER, Albert, Die Pest, in: *Beiträge* 15, 1938, S. 96–127.
- STEINEGGER, Albert, Schaffhauser Hochzeitsbräuche in älterer und neuerer Zeit, in: *Beiträge* 16, 1939, S. 107–149.

- STEINEGGER, Albert, Geschichte des Spitals zum Heiligen Geist, 5 Teile, in: Beiträge 19–23, 1942–1946, S. 62–87, S. 87–114, S. 66–97, S. 118–148, S. 268–293.
- STEINEGGER, Albert, Die Entwicklung des Schaffhauser Müllereigewerbes, Schaffhausen 1952.
- STEINEGGER, Albert, Das Handwerk der Scherer und Balbierer im alten Schaffhausen, in: Beiträge 32, 1955, S. 157–173.
- STEINEGGER, Albert, Zunftanlässe, in: Beiträge 38, 1961, S. 91–135.
- STEINEGGER, Albert, Geschichte des Weinbaus im Kanton Schaffhausen, Neuhausen am Rheinflall 1963.
- STEINEMANN, Ernst, Der Zoll im Schaffhauser Wirtschaftsleben, in: Beiträge 27, 1950, S. 179–221 und Beiträge 28, 1951, S. 138–201.
- STEYNITZ, Jesko von, Mittelalterliche Hospitäler der Orden und Städte als Einrichtungen der Sozialen Sicherung, Berlin 1970 (Sozialpolitische Schriften H. 26).
- STIEDA, Wilhelm, Städtische Finanzen im Mittelalter, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 3. F. 17, 1899, S. 1–54.
- STIEFEL, Otto, Zunftaltertümer, in: Beiträge 38, 1961, S. 202–243.
- STIEFEL, Otto, Schaffhausens Glocken- und Geschützgiesser vom 14. bis ins späte 17. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte, Band 26, 1969, Heft 2, S. 67–103.
- STOLLEIS, Michael, Pecunia nervus rerum. Zur Staatsfinanzierung der frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 1983
- STOLZ, Otto, Zur Entwicklungsgeschichte des Zollwesens innerhalb des alten Deutschen Reiches, in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 41, 1954, S. 1–41.
- STRUVE, Tilman, Reform oder Revolution? Das Ringen um eine Neuordnung in Reich und Kirche im Lichte der »Reformatio Sigismundi« und ihrer Überlieferung, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 126, 1978, S. 73–129.
- STUDER, Christoph, Do der künig hie wz. Der Besuch Friedrichs III. 1442 in St. Gallen, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 112, 1994, S. 1–44.
- STÜCKELBERG, E. A., Les Saints français, vénérés en Suisse, in: Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde NF Bd. 20, 1918, S. 157–166.
- STÜDELI, Bernhard E. J., Minoritenniederlassungen und mittelalterliche Stadt. Beiträge zur Bedeutung von Minoriten- und anderen Mendikantenanlagen im öffentlichen Leben der mittelalterlichen Stadtgemeinde, insbesondere der deutschen Schweiz, Werl/Westfalen 1969 (Franziskanische Forschungen 21. Heft).
- SUTTER, Pascale, »Arme Siechen«. Das St. Galler Siechenhaus Linsebühl im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, in: St. Galler Kultur und Geschichte 26, hrsg. von Staatsarchiv und Stiftsarchiv St. Gallen, St. Gallen 1996, S. 5–267.
- SYDOW, Jürgen, Spital und Stadt in Kanonistik und Verfassungsgeschichte des 14. Jahrhunderts, in: Patze, Hans (Hrsg.), Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, Bd. 1, Sigmaringen 1970 (Vorträge und Forschungen Bd. 13), S. 175–195.
- SYDOW, Jürgen, Stadt und Kirche im Mittelalter. Ein Versuch, in: Württembergisch Franken 58, 1974, S. 35–57.
- SYDOW, Jürgen, Bürgerschaft und Kirche im Mittelalter. Probleme und Aufgaben der Forschung, in: ders., Bürgerschaft und Kirche, Sigmaringen 1980 (Stadt in der Geschichte Bd. 7), S. 9–25.
- TANNER, Jakob, Steuerwesen und Sozialkonflikte. Entwicklungslinien und Diskontinuitäten, in: Sébastien Guex, Martin Körner, Jakob Tanner (Hrsg.), Staatsfinanzierung und Sozialkonflikte (14.–20. Jh.), Zürich 1994 (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bd. 12), S. 123–135.
- TAUBER, Walter, Das Würfelspiel im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Eine kultur- und sprachgeschichtliche Darstellung, Frankfurt am Main/Bern/New York 1987 (Europäische Hochschulschriften: Reihe 1, Deutsche Sprache und Literatur Bd. 959).
- THOMES, Paul, Kommunale Wirtschaft und Verwaltung zwischen Mittelalter und Moderne. Bestandsaufnahme – Strukturen – Konjunkturen. Die Städte Saarbrücken und St. Johann im Rahmen der allgemeinen Entwicklung (1321–1768), Stuttgart 1995 (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte Nr. 118).

- TILLE, Armin, Stadtrechnungen, in: Deutsche Geschichtsblätter I/3, 1899, S. 65–75.
- TLUSTY, B. Ann, Das ehrbare Verbrechen. Die Kontrolle über das Trinken in Augsburg in der frühen Neuzeit, in: Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben 85, 1992, S. 133–155.
- TOCH, Michael, Zur wirtschaftlichen Lage und Tätigkeit der Juden im deutschen Sprachraum des Spätmittelalters, in: Kiessling, Rolf (Hrsg.), Judengemeinden in Schwaben im Kontext des Alten Reiches, (Colloquia Augustana Bd. 2), S. 38–50.
- TOCH, Michael, Die Juden im mittelalterlichen Reich, München 1998 (Enzyklopädie deutscher Geschichte Bd. 44).
- TREFFEISEN, Jürgen, Aspekte habsburgischer Stadtherrschaft im spätmittelalterlichen Breisgau, in: Jürgen Treffeisen und Kurt Andermann (Hrsg.), Landesherrliche Städte in Südwestdeutschland, Sigmaringen 1994 (Oberrheinische Studien Bd. 12), S. 159–229.
- TREMP, Ernst, Könige, Fürsten und Päpste in Freiburg. Zur Festkultur in der spätmittelalterlichen Stadt, in: Freiburger Geschichtsblätter 68, 1991, S. 7–56.
- TREXLER, Richard C., Une table florentine d'espérance de vie, in: Annales E. S. C. 26, 1971, S. 137–139.
- TROE, Heinrich, Münze, Zoll und Markt und ihre finanzielle Bedeutung für das Reich vom Ausgang der Staufer bis zum Regierungsantritt Karls IV. Ein Beitrag zur Geschichte des Reichsfinanzwesens in der Zeit von 1250 bis 1350, Stuttgart/Berlin 1937 (Beiheft zur Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 32).
- TSCHARNER-AUE, Michaela von, Die Wirtschaftsführung des Basler Spitals bis zum Jahre 1500. Ein Beitrag zur Geschichte der Löhne und Preise, Diss. Basel 1983 (Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte 12).
- UITZ, Erika, Die Frau im Berufsleben der spätmittelalterlichen Stadt, untersucht am Beispiel von Städten auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik, in: Frau und spätmittelalterlicher Alltag. Internationaler Kongress Krems an der Donau 2. bis 5. Oktober 1984, Wien 1986 (Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs Nr. 9), S. 439–473.
- UITZ, Erika, Die Frau in der mittelalterlichen Stadt, Freiburg i. Br./Basel/Wien 1992.
- ULMER, Carl, Die Vorfahren des Dekans Johann Conrad von Ulm, in: Beiträge 48, 1971, S. 171–205.
- ULSHÖFER, Kuno, Spital und Krankenpflege im späten Mittelalter, in: Württembergisch Franken 62, 1968, S. 49–68.
- UITZ-TREMP, Kathrin, Zwischen Ketzerei und Krankenpflege – Die Beginen in der spätmittelalterlichen Stadt Bern, in: Bietenhard, Sophia, Dellsperger, Rudolf, Kocher, Hermann und Stoll, Brigitta (Hrsg.), Zwischen Macht und Dienst. Beiträge zur Geschichte und Gegenwart von Frauen im kirchlichen Leben der Schweiz, Bern 1991, S. 27–52.
- UITZ-TREMP, Kathrin, Kirche und religiöses Leben im ausgehenden Mittelalter, in: Vischer, Lukas, Schenker, Lukas und Dellsperger Rudolf (Hrsg.), Ökumenische Kirchengeschichte der Schweiz, Freiburg/Basel 1994, S. 90–100.
- VETTER, Ferdinand, Die schöne Litteratur im Kanton Schaffhausen, in: Geschichte des Kantons Schaffhausen von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1848. Festschrift des Kantons Schaffhauser zur Bundesfeier 1901, Schaffhausen 1901, S. 775–779.
- VETTER, Ferdinand, Der Übergang der Stadt Stein am Rhein an Zürich und an die Eidgenossenschaft (»No e Wili« und die schweizerischen Mordnächte.), in: Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1924, NF 44, 1923, S. 1–61.
- VETTORI, Arthur, Finanzhaushalt und Wirtschaftsverwaltung Basels (1689–1798). Wirtschafts- und Lebensverhältnisse einer Gesellschaft zwischen Tradition und Umbruch, Basel/Frankfurt am Main 1984 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft Bd. 149).
- VISCHER, Wilhelm, Geschichte der Universität Basel von der Gründung 1460 bis zur Reformation 1529, Basel 1860.
- VOLK, Otto, Salzproduktion und Salzhandel mittelalterlicher Zisterzienserklöster, Sigmaringen 1984.
- VOLK, Otto, Die Visualisierung städtischer Ordnung. Ein Zugang aus spätmittelalterlichen Stadtrechnungen, in: Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums und Berichte aus dem Forschungsinstitut für Realienkunde 1993, S. 37–54.

- WACKERNAGEL, Hans Georg (Hrsg.), Die Matrikel der Universität Basel, Bd. I: 1460–1529, Basel 1951.
- WACKERNAGEL, Jacob, Städtische Schuldscheine als Zahlungsmittel im 13. Jahrhundert, in: Beihefte zur Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Heft 2, Mittelalterliche Stadtrechtsfragen, Berlin/Stuttgart/Leipzig 1924, S. 3–32.
- WACKERNAGEL, Wolfgang D., Das Offizialat, in: Helvetia Sacra, Abt. I, Bd. 1: Schweizerische Kardinäle. Das Apostolische Gesandtschaftswesen in der Schweiz. Erzbistümer in der Schweiz, Bern 1972, S. 241 ff.
- WAGNER, Adolph Das Gesetz der zunehmenden Staatstätigkeit (1864), in: Horst C. Recktenwald (Hrsg.), Finanztheorie Köln-Berlin 1969 (Neue wissenschaftliche Bibliothek 33), S. 241–247.
- WAGNER, Karl, Das Ungeld in den schwäbischen Städten bis zur zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, Diss. Marburg 1903.
- WALDER, Ernst, Zu den Bestimmungen des Stanser Verkommnisses von 1481 über verbotene Versammlungen und Zusammenschlüsse in der Eidgenossenschaft, in: Bernard, Nicolai und Reichen, Quirinus (Hrsg.), Gesellschaft und Gesellschaften. Festschrift zum 65. Geburtstag von Professor Dr. Ulrich im Hof, Bern 1982, S. 80–94.
- WALTER, Gottfried, Schaffhausen und Allerheiligen, Eine rechtshistorische Studie, in: Beiträge 8, 1906, S. 1–80.
- WALTER, G(ottfried), Das Militärwesen im alten Schaffhausen, in: 15. Neujahrsblatt des historisch-antiquarischen Vereins und des Kunstvereins Schaffhausen 1908, S. 1–32.
- WANNER, Heinrich, Die reichenauische Herrschaft Schleithem, Diss. Basel, Heidelberg 1935.
- WARNKE, Martin, Bau und Überbau. Soziologie der mittelalterlichen Architektur nach den Schriftquellen, Frankfurt am Main 1976.
- WEBER, Max, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie, besorgt von Johannes Winkelmann, Tübingen 1980 (5. rev. Aufl.).
- WECHSLER, Elisabeth, Ehre und Politik. Ein Beitrag zur Erfassung politischer Verhaltensweisen in der Eidgenossenschaft (1440–1500) unter historisch-anthropologischen Aspekten, Zürich 1991.
- WEISS, Richard, Volkskunde der Schweiz, Zürich/Schwäbisch Hall 1984³.
- WEISSHAUPT, Matthias, Bauern, Hirten und »frume edle puren«. Bauern- und Bauernstaatsideologie in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft und der nationalen Geschichtsschreibung der Schweiz, Basel 1992 (Nationales Forschungsprogramm 21: Kulturelle Vielfalt und nationale Identität).
- WENNER, Hans-Joachim, Handelskonjunkturen und Rentenmarkt am Beispiel der Stadt Hamburg um die Mitte des 14. Jahrhunderts, Hamburg 1972.
- WENNINGER, Markus J., Man bedarf keiner Juden mehr. Ursachen und Hintergründe ihrer Vertreibung aus den deutschen Reichsstädten im 15. Jahrhundert, Wien/Köln/Graz (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte Bd. 14).
- WENNINGER, Markus J., Juden und Christen als Geldgeber im hohen und späten Mittelalter, in: Ebenbauer, Alfred und Zatloukal, Klaus, Die Juden in ihrer mittelalterlichen Umwelt, Wien/Köln/Weimar 1991, S. 281–299.
- WERMELINGER, Hugo, Lebensmittelteuerungen, ihre Bekämpfung und ihre politischen Rückwirkungen in Bern vom ausgehenden 15. Jahrhundert bis in die Zeit der Kappelerkriege, Bern 1971 (Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern 55).
- WERMINGHOFF, Albert, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, Leipzig/Berlin 1913².
- WERNER, Hans, Verfassungsgeschichte der Stadt Schaffhausen im Mittelalter, Diss. Bern 1907.
- WERNER, Hans, Der Vertrag von 1524 über die Aufhebung des Klosters Allerheiligen, in: Beiträge 16, 1939, S. 48–79.
- WERNER, Theodor Gustav, Das kaufmännische Nachrichtenwesen im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit und sein Einfluss auf die Entstehung der handschriftlichen Zeitung, in: Scripta Mercaturae 1975/2, S. 3–52.
- WESOLY, Kurt, Der weibliche Bevölkerungsanteil in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten und die Betätigung von Frauen im zünftigen Handwerk (insbesondere am Mittel- und Oberrhein), in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 128, 1980, S. 69–117.
- WEYMUTH, Hans, Erscheinungsformen und Bedeutungen der extramuralen Rechtsbereiche nordostschweizerischer Städte, Zürich 1967 (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft N. F. Heft 279).

- WIELANDT, Friedrich, Schaffhauser Münz- und Geldgeschichte, Schaffhausen 1959.
- WIELANDT, Friedrich, Das Zunfthuch der Konstanzer Wollweberzunft, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 108, 1960, S. 49–84.
- WILBERTZ, Gisela, Scharfrichter und Abdecker. Aspekte ihrer Sozialgeschichte vom 13. bis zum 16. Jahrhundert, in: Hergemöller, Bernd-Ulrich (Hrsg.), Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Ein Hand- und Studienbuch, Warendorf 1994 (2., neubearb. Aufl.), S. 121–156.
- WILDBERGER, W., Die Landschaft im XVI. und XVII. Jahrhundert, in: Geschichte des Kantons Schaffhausen von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1848 (Festschrift des Kantons Schaffhausen zur Bundesfeier 1901), Schaffhausen 1901, S. 389–408.
- WILTS, Andreas, Beginen im Bodenseeraum, Sigmaringen 1994 (Bodensee-Bibliothek Bd. 37).
- WILTS, Andreas, Kanton Schaffhausen, in: Helvetia Sacra, Abt. IX, Bd. 2: Die Beginen und Begarden in der Schweiz, Basel/Frankfurt am Main 199., S. 645–659.
- WINCKELMANN, Otto, Das Fürsorgewesen der Stadt Strassburg vor und nach der Reformation bis zum Ausgang des sechzehnten Jahrhunderts. Ein Beitrag zur deutschen Kultur- und Wirtschaftsgeschichte. Zwei Teile in einem Band, Leipzig 1922 (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte Bd. 5).
- WINDEMUTH, Marie-Luise, Das Hospital als Träger der Armenfürsorge, Stuttgart 1995 (Sudhoffs Archiv: Beihefte H. 36).
- WIPF, Hans Ulrich, Der Span aus des Bürgermeisters Bank. Eine ungewöhnliche Schaffhauser »Urkunde« aus dem Jahre 1614, in: Schaffhauser Mappe 1984, S. 51–52.
- WIPF, Jakob, Sebastian Hofmeister der Reformator Schaffhausens, in: Beiträge 9, 1918, S. 1–62.
- WIPF, Jakob, Reformationsgeschichte der Stadt und Landschaft Schaffhausen, Zürich 1929.
- WILD, Werner, Steuern und Reichsherrschaft. Studie zu den finanziellen Ressourcen der Königsherrschaft im spätmittelalterlichen deutschen Reich, Bremen 1984.
- WIRTH, Walter, Zur Anthropogeographie der Stadt und Landschaft Schaffhausen, Diss. Zürich 1918.
- WÜLFING, Inge-Maren, Städtische Finanzpolitik im späteren 13. Jahrhundert, in: Distelkamp, Bernhard (Hrsg.), Beiträge zum spätmittelalterlichen Städtewesen, Köln/Wien 1982 (Städteforschung: Reihe A, Darstellungen Bd. 12), S. 34–71.
- WUNDER, Gerd, Eines Ehrbaren Rats Zinsgelder. Die Kapitalgeber der Reichsstadt Hall im 16. Jahrhundert, in: Württembergisch Franken 64, 1980, S. 89–138.
- WUNDER, Gerd, Die Sozialstruktur der Reichsstadt Schwäbisch Hall im späten Mittelalter, in: Bauer, Bürger, Edelmann. Ausgewählte Aufsätze zur Sozialgeschichte von Gerd Wunder. Festgabe zu seinem 75. Geburtstag, Sigmaringen 1984 (Forschungen aus Württembergisch Franken Bd. 25), S. 179–206.
- WUNDER, Gerd, Die Bürgersteuer (Beet) in den südwestdeutschen Reichsstädten und ihre Verteilung auf die wirtschaftlichen Gruppen der Bevölkerung, in: Bauer, Bürger, Edelmann. Ausgewählte Aufsätze zur Sozialgeschichte von Gerd Wunder. Festgabe zu seinem 75. Geburtstag, Sigmaringen 1984 (Forschungen aus Württembergisch Franken Bd. 25), S. 58–78.
- WUNDER, Gerd, Die Stadt als Spar- und Darlehenskasse am Beispiel der Reichsstadt Hall im 16. und 17. Jahrhundert, in: Kirchgässner, Bernhard und Naujoks, Eberhard (Hrsg.), Stadt und wirtschaftliche Selbstverwaltung, Sigmaringen 1987 (Stadt in der Geschichte Bd. 12), S. 115–120.
- WUNDER, Heide, Überlegungen zum Wandel der Geschlechterbeziehungen im 15. und 16. Jahrhundert aus sozialgeschichtlicher Sicht, in: Wunder, Heide und Vanja, Christina (Hrsg.), Wandel der Geschlechterbeziehungen zu Beginn der Neuzeit, Frankfurt a. M. 1993², S. 12–26.
- WYPRÄCHTIGER, Kurt, »Schaffhauser Münzen« vor 1045 und erste Schaffhauser Prägungen, in: Beiträge 73, 1996, S. 11–25.
- WYSS, G. v., Bilgeri von Heudorf, in: Allgemeine deutsche Biographie, Bd. 13, S. 502–506.
- ZAHLTEN, Johannes, Mittelalterliche Sakralbauten der südwestdeutschen Stadt als Zeugnisse bürgerlicher Repräsentation, in: Kirchgässner, Bernhard und Becht, Hans Peter (Hrsg.), Stadt und Repräsentation, Sigmaringen 1995 (Stadt in der Geschichte Bd. 21), S. 77–91.
- ZAHND, Urs Martin, Die Bildungsverhältnisse in den bernischen Ratsgeschlechtern im ausgehenden Mittelalter. Verbreitung, Charakter und Funktion der Bildung in der politischen Führungsschicht einer spätmittelalterlichen Stadt, Bern 1979 (Schriften der Berner Burgerbibliothek Bd. 14).

- ZANGGER, Alfred, Wirtschaft und Sozialstruktur auf dem Land 1350–1530, in: Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 1: Frühzeit bis Spätmittelalter, Zürich 1995, S. 390–437.
- ZEDERMANN, Felix, Die Einnahmequellen der deutschen Städte im Mittelalter. (Mit Ausnahme der Vermögensteuern, Personalsteuern und Anleihen.), Diss. Erlangen 1911.
- ZEHNDER, Leo, Volkskundliches in der älteren schweizerischen Chronistik, Basel 1976 (Schriften der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde Bd. 60).
- ZELLER, Bernhard, Die schwäbischen Spitäler, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 13, 1954 (Festschrift Karl Otto Müller zur Vollendung des 70. Lebensjahres), S. 71–89.
- ZEUMER, Karl, Die deutschen Städtesteuern insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert. Beitrag zur Geschichte der Steuerverfassung des Deutschen Reiches, Leipzig 1878 (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen Bd. 1, Heft 2).
- ZIMMERMANN, Josef, Wie das Hegaustädtchen Stein a. Rh. eine deutsche Reichsstadt und dann eidgenössisch (schweizerisch) wurde, in: Hegau 2, 1957, S. 112–114.
- ZIMMERMANN, Jürg, Beiträge zur Militärgeschichte Schaffhausens bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Diss. Zürich, Schaffhausen 1961.
- ZIMMERMANN, Jürg, Wehrwesen und Zünfte, in: Beiträge 38, 1961, S. 82–90.
- ZIMMERMANN, Jürg, Geschützwesen und Artilleristen im alten Schaffhausen, Zürich 1967 (158. Neujahrsblatt der Feuerwerkergesellschaft in Zürich auf das Jahr 1967).
- ZIMMERMANN, Jürg, Bürgermeister Hans Ziegler, in: Beiträge 46, 1969 (Schaffhauser Biographien des 17., 18., 19. und 20. Jahrhunderts, 3. Teil), S. 346–357.
- ZIMMERMANN, Jürg, Die Vermögensverhältnisse der Familie Ziegler von Schaffhausen in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: Beiträge 47, 1970, S. 54–61.
- ZIMMERMANN, Jürg, Die Befestigung nordostschweizerischer Städte im 16. und 17. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege 2, 1975, S. 173–189.
- ZIMMERMANN, Jürg, Die Emmersbergbefestigungen im Lichte der Sturm- und Wachenordnungen, in: Beiträge 66, 1989, S. 23–30.
- ZOTZ, Thomas, Adel, Bürgertum und Turniere in deutschen Städten vom 13. bis 15. Jahrhundert, in: Josef Fleckenstein (Hrsg.), Das ritterliche Turnier im Mittelalter. Beiträge zu einer vergleichenden Formen- und Verhaltensgeschichte des Rittertums, Göttingen 1986, S. 450–499.



Karte: Schaffhausen und Umgebung

Ausbildung und Entwicklung des Finanzhaushalts der spätmittelalterlichen Stadt Schaffhausen stehen im Mittelpunkt der Untersuchung. Die überlieferten Stadtrechnungen dokumentieren in ausführlicher Form den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Alltag in einer spätmittelalterlichen Stadt. Berücksichtigung finden die vereinzelt erhaltenen Rechnungen der durch den Stadtrat schon im Laufe des Spätmittelalters über Pfleger kontrollierten Finanzhaushalte der einzelnen Fürsorgeinstitutionen (Heiliggeistspital, Leprosorium, Spendamt, Elendenherberge) wie auch einzelner Kirchen und Kapellen. Diese Sonder- bzw. Nebenhaushalte spielten eine große Rolle in verschiedenen Bereichen des kommunalen Lebens. Daneben sind auch die Zünfte und Gesellschaften nach Einführung der sogenannten Zunftverfassung in Schaffhausen im Jahre 1411 als organisationelle Einheiten von Bedeutung; wesentliche Aufgaben innerhalb des städtischen Gemeinwesens wurden durch sie übernommen und trugen auf diese Weise zu einer Entlastung des städtischen Finanzhaushalts bei.